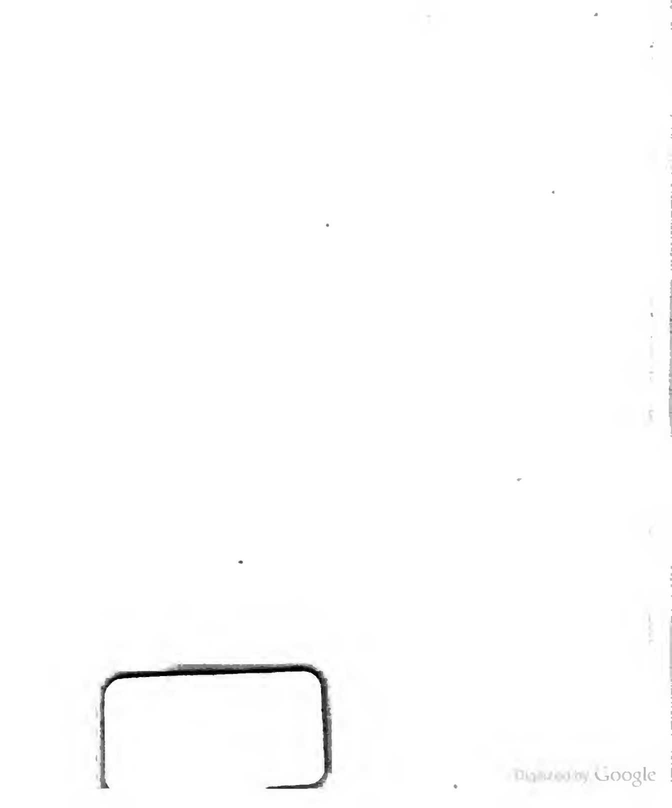
Archiv für Kriminologie

Hans Gross,
Robert Sommer,
Hermann Horch, ...



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.



Inhalt des sechsundzwanzigsten Bandes.

Erstes Heft

Ausgegeben 21. Dezember 1906.

Original-Arbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Zweites und drittes Heft

ausgegeben 6. März 1907.

Original-Arbeiten.

Seite

Viertes Heft.

ausgegeben 29. April 1907.

I.

Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse.

(Vortrag gehalten in Prof. Löffler's Seminar im Juni 1906)

von

Prof. Dr. **Sigm. Freud**, Wien.

Die wachsende Einsicht in die Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage, welche doch gegenwärtig die Grundlage so vieler Verurteilungen in Straffällen bildet, hat bei Ihnen allen, künftigen Richtern und Verteidigern, das Interesse für ein neues Untersuchungsverfahren gesteigert, welches den Angeklagten selbst nötigen soll, seine Schuld oder Unschuld durch objektive Zeichen zu erweisen. Dieses Verfahren besteht in einem psychologischen Experiment und ist auf psychologische Arbeiten begründet; es hängt innig mit gewissen Anschauungen zusammen, die in der medizinischen Psychologie erst kürzlich zur Geltung gekommen sind. Ich weiß, daß Sie damit beschäftigt sind, die Handhabung und Tragweite dieser neuen Methode zunächst in Versuchen, die man „Phantomübungen" nennen könnte, zu prüfen, und bin bereitwillig der Aufforderung Ihres Vorsitzenden, Prof. Löffler gefolgt, Ihnen die Beziehungen dieses Verfahrens zur Psychologie ausführlicher auseinander zu setzen.

Ihnen allen ist das Gesellschafts- und Kinderspiel bekannt, in dem der eine dem andern ein beliebiges Wort zuruft, zu welchem dieser ein zweites Wort fügen soll, das mit dem ersten ein zusammengesetztes Wort ergibt. Z. B. Dampf — Schiff; also Dampfschiff. Nichts anderes als eine Modifikation dieses Kinderspiels ist der von der Wundt'schen Schule in die Psychologie eingeführte Assoziationsversuch, der bloß auf eine Bedingtheit jenes Spieles verzichtet hat. Er besteht also darin, daß man einer Person ein Wort zuruft — das Reizwort —, worauf sie möglichst rasch mit einem zweiten Wort antwortet, das ihr dazu einfällt, der sogenannten „Reaktion", ohne daß sie in der Wahl dieser Reaktion durch irgend etwas beengt worden wäre. Die Zeit, die zur Reaktion verbraucht wird, und das Verhältnis von Reiz-

wort und Reaktion, das sehr mannigfaltig sein kann, sind die Gegenstände der Beobachtung. Man kann nun nicht behaupten, daß bei diesen Versuchen zunächst viel herausgekommen ist. Begreiflich, denn sie waren ohne sichere Fragestellung gemacht, und es fehlte an einer Idee, die auf die Ergebnisse anzuwenden wäre. Sinnvoll und fruchtbar wurden sie erst, als Bleuler in Zürich und seine Schüler, insbesondere Jung, sich mit solchen „Assoziationsexperimenten" zu beschäftigen begannen. Wert erhielten ihre Versuche aber durch die Voraussetzung, daß die Reaktion auf das Reizwort nichts zufälliges sein könne, sondern durch einen beim Reagierenden vorhandenen Vorstellungsinhalt determiniert sein müsse.

Man hat sich gewöhnt, einen solchen Vorstellungsinhalt, der imstande ist die Reaktion auf das Reizwort zu beeinflussen, einen „Komplex" zu heißen. Die Beeinflussung geht entweder so vor sich, indem das Reizwort den Komplex direkt streift, oder indem es letzterem gelingt, sich durch Mittelglieder mit dem Reizwort in Verbindung zu setzen. Diese Determinierung der Reaktion ist eine sehr merkwürdige Tatsache; sie können die Verwunderung darüber in der Literatur des Gegenstandes unverhohlen ausgedrückt finden. Aber an ihrer Richtigkeit ist nicht zu zweifeln, denn Sie können in der Regel den beeinflussenden Komplex nachweisen und die sonst unverständlichen Reaktionen aus ihm verstehen, wenn Sie die reagierende Person selbst nach den Gründen ihrer Reaktion befragen. Beispiele wie die auf Seite 6 und 8—9 der Jung'schen Abhandlung [1]) sind sehr geeignet, uns am Zufall und an der angeblichen Willkür im seelischen Geschehen zweifeln zu machen.

Nun werfen Sie mit mir einen Blick auf die Vorgeschichte des Bleuler-Jung'schen Gedankens von der Determinierung der Reaktion durch den Komplex bei der examinierten Person. Im Jahre 1901 habe ich in einer Abhandlung [2]) dargetan, daß eine ganze Reihe von Aktionen, die man für unmotiviert hielt, vielmehr strenge determiniert sind, und um soviel die psychische Willkür einschränken geholfen. Ich habe die kleinen Fehlleistungen des Vergessens, Versprechens, Verschreibens, Verlegens zum Gegenstand genommen und gezeigt, daß, wenn ein Mensch sich verspricht, nicht der Zufall, auch nicht allein Artikulationsschwierigkeiten und Lautähnlichkeiten dafür verantwortlich zu machen sind, sondern daß jedesmal ein störender Vorstellungs-

1) Jung. Die psychologische Diagnose des Tatbestandes, 1906. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen IV, 2).

2) Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Monatsschrift f. Psychiatrie und Neurologie, Bd. X (1904 als Buch erschienen bei S. Karger, Berlin).

inhalt — Komplex — nachweisbar ist, welcher die intendierte Rede in seinem Sinne, anscheinend zum Fehler, abändert. Ich habe ferner die kleinen, anscheinend absichtslosen und zufälligen Handlungen der Menschen, ihr Tändeln, Spielen usw. in Betracht gezogen und sie als „Symptomhandlungen“ entlarvt, die mit einem verborgenen Sinn in Beziehung stehen und diesem einen unauffälligen Ausdruck verschaffen sollen. Es hat sich mir ferner ergeben, daß man sich nicht einmal einen Vornamen willkürlich einfallen lassen kann, der sich nicht als durch einen mächtigen Vorstellungskomplex bestimmt erwiese; ja daß Zahlen, die man anscheinend willkürlich wählt, sich auf einen solchen verborgenen Komplex zurückführen lassen. Mein Kollege Dr. Alfred Adler hat einige Jahre später diese befremdendste meiner Aufstellungen durch einige schöne Beispiele belegen können [1]). Hat man sich nun an solche Auffassung der Bedingtheit im psychischen Leben gewöhnt, so ergibt sich als eine berechtigte Ableitung aus den Resultaten der Psychopathologie des Alltagslebens, daß auch die Einfälle der Person beim Assoziationsexperimente nicht willkürlich, sondern durch einen in ihr wirksamen Vorstellungsinhalt bedingt sein mögen.

Nun, meine Herren, kehren wir zum Assoziationsexperiment zurück! In den bisher betrachteten Fällen war es die examinierte Person, die uns über die Herkunft der Reaktionen aufklärte, und diese Bedingung macht den Versuch eigentlich für die Rechtspflege uninteressant. Wie aber, wenn wir die Versuchsanordnungen abändern, etwa wie man eine Gleichung mit mehreren Größen nach der einen oder der anderen auflösen, das a oder das b in ihr zum gesuchten x machen kann? Bisher war uns Prüfern der Komplex unbekannt, wir prüften mit beliebig gewählten Reizworten, und die Versuchsperson denunzierte uns den Komplex, der durch die Reizworte zur Äußerung gebracht worden war. Machen wir es nun anders, nehmen wir einen uns bekannten Komplex her, reagieren auf ihn mit absichtlich gewählten Reizworten, wälzen das x auf die Seite der reagierenden Person, ist es dann möglich, aus dem Ausfall der Reaktionen zu entscheiden, ob die examinierte Person den gewählten Komplex gleichfalls in sich trägt? Sie sehen ein, diese Versuchsanordnung entspricht genau dem Falle des Untersuchungsrichters, der erfahren möchte, ob ein gewisser ihm bekannter Tatbestand auch dem Angeklagten als Täter bekannt ist. Es scheint, daß Wertheimer und Klein, zwei Schüler des Strafrechtslehrers Hans Groß in Prag, zuerst diese

1) Adler. Drei Psycho-Analysen von Zahleneinfällen und obsedierenden Zahlen. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift von Bresler, 1905, Nr. 28.

für Sie bedeutsame Abänderung der Versuchsordnung vorgenommen haben.[1])

Sie wissen bereits aus Ihren eigenen Versuchen, daß sich bei solcher Fragestellung an den Reaktionen viererlei Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage ergeben, ob die examinierte Person den Komplex besitzt, auf den Sie mit den Reizworten reagieren. Ich will Ihnen dieselben der Reihe nach aufzählen: 1. Der ungewöhnliche Inhalt der Reaktion, der ja Aufklärung fordert; 2. die Verlängerung der Reaktionszeit, indem es sich herausstellt, daß Reizworte, welche den Komplex getroffen haben, erst nach deutlicher Verspätung (oft das Mehrfache der sonstigen Reaktionszeit) mit der Reaktion beantwortet werden; 3. der Irrtum bei der Reproduktion. Sie wissen, welche merkwürdige Tatsache damit gemeint ist. Wenn man eine kurze Zeit nach dem Abschluß des Versuches mit einer längeren Reihe von Reizwörtern dieselben dem Examinierten nochmals vorlegt, so wiederholt er die nämlichen Reaktionen wie beim ersten Mal. Nur bei denjenigen Reizworten, welche den Komplex direkt getroffen haben, ersetzt er die frühere Reaktion leicht durch eine andere. 4. Die Tatsache der Perseveration (vielleicht sagten wir besser: Nachwirkung). Es kommt nämlich häufig vor, daß die Wirkung der Erweckung des Komplexes durch ein ihn betreffendes („kritisches“) Reizwort, also z. B. die Verlängerung der Reaktionszeit, anhält und noch die Reaktionen auf die nächsten nicht kritischen Worte verändert. Wo nun alle oder mehrere dieser Anzeichen zusammentreffen, da hat sich der uns bekannte Komplex als beim Angerufenen störend vorhanden erwiesen. Sie verstehen diese Störung in der Weise, daß der beim Angerufenen vorhandene Komplex mit Affekt besetzt und befähigt ist, der Aufgabe des Reagierens Aufmerksamkeit zu entziehen, finden also in dieser Störung einen „psychischen Selbstverrat.“

Ich weiß, daß Sie gegenwärtig mit den Chancen und Schwierigkeiten dieses Verfahrens, welches den Beschuldigten zum objektiven Selbstverrat bringen soll, beschäftigt sind, und lenke Ihre Aufmerksamkeit darum auf die Mitteilung, daß ein ganz analoges Aufdeckungsverfahren für verborgenes oder verheimlichtes Seelisches seit länger als einem Dezennium auf einem anderen Gebiete in Übung ist. Es soll meine Aufgabe sein, Ihnen die Ähnlichkeit und die Verschiedenheit der Verhältnisse hier und dort vorzuführen.

Dies Gebiet ist ein von dem Ihrigen wohl recht verschiedenes. Ich meine nämlich die Therapie gewisser „Nervenkrankheiten“ der

1) Nach Jung. l. c.

sogenannten Psychoneurosen, für welche Sie Hysterie und Zwangsvorstellen als Muster nehmen können. Das Verfahren heißt dort Psychoanalyse und ist von mir aus dem zuerst von J. Breuer[1] in Wien geübten „kathartischen“ Heilverfahren entwickelt worden. Um Ihrer Verwunderung zu begegnen, muß ich eine Analogie zwischen dem Verbrecher und dem Hysteriker durchführen. Bei beiden handelt es sich um ein Geheimnis, um etwas Verborgenes. Aber, um nicht paradox zu werden, muß ich auch gleich den Unterschied hervorheben. Beim Verbrecher handelt es sich um ein Geheimnis, das er weiß und vor Ihnen verbirgt, beim Hysteriker um ein Geheimnis, das auch er selbst nicht weiß, das sich vor ihm selbst verbirgt. Wie ist das möglich? Nun, wir wissen durch mühevolle Erforschungen, daß alle diese Erkrankungen darauf beruhen, daß solche Personen es zustande gebracht haben, gewisse stark affektbesetzte Vorstellungen und Erinnerungen und die auf sie gebauten Wünsche so zu verdrängen, daß sie in ihrem Denken keine Rolle spielen, in ihrem Bewußtsein nicht auftreten und somit ihnen selbst geheim bleiben. Aus diesem verdrängten psychischen Material, aus diesen „Komplexen“ rühren aber die somatischen und psychischen Symptome her, welche ganz nach Art eines bösen Gewissens die Kranken quälen. Der Unterschied zwischen dem Verbrecher und dem Hysteriker ist also in diesem einen Punkte fundamental.

Die Aufgabe des Therapeuten ist aber die nämliche wie die des Untersuchungsrichters; wir sollen das verborgene Psychische aufdecken und haben zu diesem Zwecke eine Reihe von Detektivkünsten erfunden, von denen uns also jetzt die Herren Juristen einige nachahmen werden.

Es wird Sie für Ihre Arbeit interessieren zu hören, in welcher Weise wir Ärzte bei der Psychoanalyse vorgehen. Nachdem der Kranke ein erstes mal seine Geschichte erzählt hat, fordern wir ihn auf, sich ganz seinen Einfällen zu überlassen und ohne jeden kritischen Rückhalt vorzubringen, was ihm in den Sinn kommt. Wir gehen also von der Voraussetzung aus, die er gar nicht teilt, daß diese Einfälle nicht willkürliche, sondern durch die Beziehung zu seinem Geheimnisse, seinem „Komplex“ bestimmt sein werden, sozusagen als Abkömmlinge dieses Komplexes aufgefaßt werden können. Sie sehen, es ist die nämliche Voraussetzung, mit deren Hilfe Sie die Assoziationsexperimente deutbar gefunden haben. Der Kranke aber, dem man die Befolgung der Regel aufträgt, alle seine Einfälle mitzuteilen, scheint nicht imstande zu sein, dies zu tun. Er hält doch bald diesen, bald jenen

---

1) J. Breuer und S. Freud. Studien über Hysterie, 1895.

Einfall zurück und bedient sich dabei verschiedener Motivierungen, entweder: das sei ganz unwichtig, oder: es gehöre nicht dazu, oder: es sei überhaupt ganz sinnlos. Wir verlangen dann, daß er den Einfall trotz dieser Einwendungen mitteile und verfolge; denn gerade die sich geltend machende Kritik ist uns ein Beweis für die Zugehörigkeit des Einfalls zum „Komplex", den wir aufzudecken suchen. In solchem Verhalten der Kranken erblicken wir eine Äußerung des in ihm vorhandenen „Widerstandes", der uns während der ganzen Dauer der Behandlung nicht verläßt. Ich will nur kurz andeuten daß der Begriff des Widerstandes für unser Verständnis der Krankheitsgenese wie des Heilungsmechanismus die größte Bedeutung gewonnen hat.

Eine derartige Kritik der Einfälle beobachten Sie nun bei Ihren Versuchen nicht direkt; dafür sind wir bei der Psychoanalyse in der Lage, alle Ihnen auffälligen Zeichen eines Komplexes zu beobachten. Wenn der Kranke es nicht mehr wagt, die ihm gegebene Regel zu verletzen, so merken wir doch, daß er zeitweilig in der Reproduktion der Einfälle stockt, zögert, Pausen macht. Jede solche Zögerung ist uns eine Äußerung des Widerstandes und dient uns als Anzeichen der Zugehörigkeit zum „Komplex." Ja, sie ist uns das wichtigste Zeichen solcher Bedeutung, ganz wie Ihnen die analoge Verlängerung der Reaktionszeit. Wir sind gewöhnt, die Zögerung in diesem Sinne zu deuten, auch wenn der Inhalt des zurückgehaltenen Einfalles gar keinen Anstoß zu bieten scheint, wenn der Kranke versichert, er könne sich gar nicht denken, warum er zögern sollte, ihn mitzuteilen. Die Pausen, die in der Psychoanalyse vorkommen, sind in der Regel vielmals größer als die Verspätungen, die Sie bei den Reaktionsversuchen notieren.

Auch das andere Ihrer Komplexanzeichen, die inhaltliche Veränderung der Reaktion, spielt seine Rolle in der Technik der Psychoanalyse. Wir pflegen selbst leise Abweichungen von der gebräuchlichen Ausdrucksweise bei unseren Kranken ganz allgemein als Anzeichen für einen verborgenen Sinn anzusehen und setzen uns selbst mit solchen Deutungen gerne für eine Weile seinem Spotte aus. Wir lauern bei ihm geradezu auf Reden, die ins Zweideutige schillern, und bei denen der verborgene Sinn durch den harmlosen Ausdruck hindurchschimmert. Nicht nur der Kranke, auch Kollegen, die der psychoanalytischen Technik und ihrer besonderen Verhältnisse unkundig sind, versagen uns da ihren Glauben und werfen uns Witzelei und Wortklauberei vor, aber wir behalten fast immer Recht. Es ist schließlich nicht schwer zu verstehen, daß ein sorgfältig gehütetes

Geheimnis sich nur durch feine, höchstens durch zweideutige Andeutungen verrät. Der Kranke gewöhnt sich schließlich daran, uns in sogenannter „indirekter Darstellung“ all das zu geben, was wir zur Aufdeckung des Komplexes benötigen.

Auf einem beschränkteren Gebiet verwerten wir in der Technik der Psychoanalyse das dritte Ihrer Komplexanzeichen, den Irrtum, d. h. die Abänderung, bei der Reproduktion. Eine Aufgabe, die uns häufig gestellt wird, ist die Deutung von Träumen, das ist die Übersetzung des erinnerten Trauminhaltes in dessen verborgenen Sinn. Es kommt dabei vor, daß wir unschlüssig sind, an welcher Stelle wir die Aufgabe anfassen sollen, und in diesem Falle können wir uns einer empirisch gefundenen Regel bedienen, welche uns rät, die Traumerzählung wiederholen zu lassen. Der Träumer verändert dabei gewöhnlich seine Ausdrucksweise an manchen Stellen, während er sich an anderen getreulich wiederholt. Wir aber klammern uns an die Stellen, in denen die Reproduktion durch Abänderung, oft auch durch Auslassung, fehlerhaft ist, weil uns diese Untreue die Zugehörigkeit zum Komplex verbürgt und den besten Zugang zum geheimen Sinn des Traumes verspricht.[1])

Sie werden nun nicht den Eindruck empfangen, als hätte die von mir verfolgte Übereinstimmung ein Ende gefunden, wenn ich Ihnen gestehe, daß ein der „Perseveration“ ähnliches Phänomen in der Psychoanalyse nicht zum Vorschein kommt. Dieser scheinbare Unterschied rührt nur von den besonderen Bedingungen Ihrer Experimente her. Sie lassen ja der Komplexwirkung eigentlich keine Zeit sich zu entwickeln; kaum daß sie begonnen hat, rufen Sie die Aufmerksamkeit des Examinierten durch ein neues, wahrscheinlich harmloses, Reizwort wieder ab, und dann können Sie beobachten, daß die Versuchsperson manchmal trotz Ihrer Störungen bei der Beschäftigung mit dem Komplex verharrt. Wir aber vermeiden solche Störungen in der Psychoanalyse, wir erhalten den Kranken bei seiner Beschäftigung mit dem Komplex, und weil bei uns sozusagen alles Perseveration ist, können wir dies Phänomen nicht als vereinzeltes Vorkommnis beobachten.

Wir dürfen die Behauptung aufstellen, daß es uns durch Techniken wie die mitgeteilten prinzipiell gelingt, dem Kranken das Verdrängte, sein Geheimnis, bewußt zu machen und dadurch die psychologische Bedingtheit seiner Leidenssymptome aufzuheben. Ehe Sie nun aus diesem Erfolge Schlüsse auf die Chancen Ihrer Arbeiten ziehen, wollen wir die Unterschiede in der psychologischen Situation hier und dort beleuchten.

1) Vgl. meine „Traumdeutung“ 1900.

Den Hauptunterschied haben wir schon genannt: Beim Neurotiker Geheimnis vor seinem eigenen Bewußtsein, beim Verbrecher nur vor Ihnen; beim ersteren ein echtes Nichtwissen, obwohl nicht in jedem Sinne, beim letzteren nur Simulation des Nichtwissens. Damit ist ein anderer, praktisch wichtiger Unterschied verknüpft. In der Psychoanalyse hilft der Kranke mit seiner bewußten Bemühung gegen seinen Widerstand, denn er hat ja einen Nutzen von dem Examen zu erwarten, die Heilung; der Verbrecher hingegen arbeitet nicht mit Ihnen, er würde gegen sein ganzes Ich arbeiten. Wie zur Ausgleichung kommt es bei Ihrer Untersuchung nur darauf an, daß Sie eine objektive Überzeugung gewinnen, während bei der Therapie gefordert wird, daß der Kranke selbst sich die gleiche Überzeugung schaffe. Es bleibt aber abzuwarten, welche Erschwerungen oder Abänderungen an Ihrem Verfahren Ihnen der Wegfall der Mitarbeiterschaft des Untersuchten bereiten wird. Es ist dies auch ein Fall, den Sie sich in Ihren Seminarversuchen niemals herstellen können, denn Ihr Kollege, der sich in die Rolle des Beschuldigten fügt, bleibt doch Ihr Mitarbeiter und hilft Ihnen trotz seines bewußten Vorsatzes, sich nicht zu verraten.

Wenn Sie auf die Vergleichung der beiden Situationen näher eingehen, so ergibt sich Ihnen überhaupt, daß in der Psychoanalyse ein einfacherer, ein Spezialfall der Aufgabe, Verborgenes im Seelenleben aufzudecken vorliegt, in Ihrer Arbeit dagegen ein umfassenderer. Daß es sich bei den Psychoneurotikern ganz regelmäßig um einen verdrängten sexuellen Komplex (im weitesten Sinne genommen) handelt, das kommt als Unterschied für Sie nicht in Betracht. Wohl aber etwas anderes. Die Aufgabe der Psychoanalyse lautet ganz uniform für alle Fälle, es seien Komplexe aufzudecken, die infolge von Unlustgefühlen verdrängt sind und beim Versuch der Einführung ins Bewußtsein Anzeichen des Widerstandes von sich geben. Dieser Widerstand ist gleichsam lokalisiert, er entsteht an dem Grenzübergang zwischen Unbewußtem und Bewußtem. In Ihren Fällen handelt sich um Widerstand, der ganz aus dem Bewußten herrührt. Sie werden diese Ungleichheit nicht ohne weiteres vernachlässigen können und erst durch Versuche festzustellen haben, ob sich der bewußte Widerstand durch ganz dieselben Anzeichen verrät wie der unbewußte. Ferner meine ich, daß Sie noch nicht sicher sein können, ob Sie Ihre objektiven Komplexanzeichen so wie wir Psychotherapeuten als „Widerstand“ deuten dürfen. Wenn auch nicht sehr häufig bei Verbrechern, so doch bei Ihren Versuchspersonen mag sich der Fall ereignen, daß der Komplex, an den Sie streifen, ein mit Lust betonter ist, und es fragt

sich, ob dieser dieselben Reaktionen geben wird wie ein mit Unlust betonter.

Ich möchte auch hervorheben, daß Ihr Versuch möglicherweise einer Einmengung unterliegen kann, die in der Psychoanalyse wie selbstverständlich entfällt. Sie können nämlich bei Ihrer Untersuchung vom Neurotiker irre geführt werden, der so reagiert, als ob er schuldig wäre, obwohl er unschuldig ist, weil ein in ihm bereitliegendes und lauerndes Schuldbewußtsein sich der Beschuldigung des besonderen Falles bemächtigt. Halten Sie diesen Fall nicht für eine müßige Erfindung; denken Sie an die Kinderstube, in der man ihn häufig genug beobachten kann. Es kommt vor, daß ein Kind, dem man eine Untat vorwirft, die Schuld mit Entschiedenheit leugnet, dabei aber weint wie ein überführter Sünder. Sie werden vielleicht meinen, daß das Kind lügt, während es seine Unschuld versichert, aber der Fall kann anders liegen. Das Kind hat die eine Untat, die Sie ihm zur Last legen, wirklich nicht verübt, aber dafür eine andere, ähnliche, von der Sie nichts wissen, und deren Sie ihn nicht beschuldigen. Es leugnet also mit Recht seine Schuld — an dem einen —, und dabei verrät sich doch sein Schuldbewußtsein — wegen des anderen. Der erwachsene Neurotiker verhält sich in diesem — wie in vielen anderen Punkten — ganz so wie ein Kind; es gibt viele solcher Menschen, und es ist noch fraglich, ob es Ihrer Technick gelingen wird, solche Selbstbeschuldiger von den wirklich Schuldigen zu unterscheiden. Endlich noch eines: Sie wissen, daß Sie nach ihrer Strafprozeßordnung den Angeklagten durch kein Verfahren überrumpeln dürfen. Er wird also wissen, daß es sich beim Experiment darum handelt, sich nicht zu verraten, und es entsteht die weitere Frage, ob man auf dieselben Reaktionen zu rechnen hat, wenn die Aufmerksamkeit dem Komplex zugewendet ist wie bei abgewendeter, und wie weit der Vorsatz zu verbergen bei verschiedenen Personen in die Reaktionsweise hineinreichen kann.

Gerade weil die Ihren Untersuchungen unterliegenden Situationen so mannigfaltig sind, ist die Psychologie an dem Ausfall derselben lebhaft interessiert, und man möchte Sie bitten, an der praktischen Verwertbarkeit derselben ja nicht zu rasch zu verzweifeln. Gestatten Sie mir, der ich der praktischen Rechtspflege so ferne stehe, noch einen anderen Vorschlag! So unentbehrlich Experimente im Seminar zur Vorbereitung und Fragestellung sein mögen, so werden Sie doch die gleiche psychologische Situation wie bei der Untersuchung Beschuldigter im Straffalle hier nie herstellen können. Es bleiben Phantomübungen, auf welche sich die praktische Verwendung im Strafprozeß niemals begründen läßt. Wenn wir auf letztere nicht verzichten

wollen, so bietet sich folgender Ausweg. Es möge Ihnen verstattet, ja zur Pflicht gemacht werden, solche Untersuchungen durch eine Reihe von Jahren an allen realen Fällen von Strafbeschuldigung vorzunehmen, ohne daß den Ergebnissen derselben ein Einfluß auf die Entscheidung der richtenden Instanz zugestanden würde. Am besten, wenn die letztere überhaupt nicht zur Kenntnis Ihrer aus der Untersuchung gezogenen Schlußfolgerung über die Schuld des Angeklagten kommt. Nach jahrelanger Sammlung und vergleichender Bearbeitung der so gewonnenen Erfahrungen müßten wohl alle Zweifel an der Brauchbarkeit dieses psychologischen Untersuchungsverfahrens gelöst sein. Ich weiß freilich, daß die Verwirklichung dieses Vorschlages nicht allein von Ihnen und Ihren geschätzten Lehrern abhängt.

II.

Der Lustmörder Dittrich.

Kasuistischer Beitrag zur forensischen Beurteilung der Lustmörder

von

Dr. **Nerlich,** Oberarzt und Leiter der Kgl. Sächs. Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim.

Bis vor kurzer Zeit haben preußische und sächsische Zeitungen fast unaufhörlich in ihren Spalten lange Berichte über den Lustmörder Dittrich gebracht, welche sich nicht selten vollkommen widersprachen und neben manchem richtigen Urteil auch viel schiefe und falsche Bemerkungen enthielten. Die große Öffentlichkeit befindet sich daher über Dittrich auch heute noch im Unklaren, und es dürfte somit nicht unangebracht sein, an dieser Stelle über Dittrich bezüglich seines Lebensganges und seiner Verbrechen, deren Spuren er geschickt zu verwischen wußte, das mitzuteilen, was durch die gerichtliche Untersuchung und die ärztliche Beobachtung als sicher erwiesen angesehen werden muß.

Am 22. Oktober 1905 wurde in dem bei Königstein a. E. gelegenen Staatswalde die etwa 40 Jahre alte Privata O. aus D., welche seit 17. desselben Monats vermißt wurde, tot aufgefunden. Die Leiche war nur mangelhaft bekleidet und anscheinend beraubt. Die unteren Extremitäten waren von den Unterröcken, welche über den Oberkörper zurückgeschlagen waren, entblößt, außerdem war an der linken Halsseite eine Druckstelle, wie sie nach Würgversuchen zu entstehen pflegt, sichtbar.

Die Besichtigung und Öffnung der Leiche ergab, daß in dem der Druckstelle des Halses entsprechenden Unterhautzellgewebe sich kleine Blutaustritte vorfanden, daß die Luftröhre nebst ihren Verzweigungen mit erbrochenem Mageninhalt angefüllt war, und daß der Scheidenschleim Samenfäden enthielt. Auf Grund dieser Befunde war anzunehmen, daß die O. kurz vor ihrem Tode gewürgt und durch Schläge mittels eines stumpfen Gegenstandes ein Kopftrauma erlitten hatte,

welches zu Erbrechen und Bewußtlosigkeit geführt hatte, und es war ferner erwiesen, daß die O. durch Aspiration der erbrochenen Massen erstickt war, und, daß sie kurz vor oder nach ihrem Tode geschlechtlich mißbraucht worden sein mußte.

Die Nachforschungen nach dem Täter blieben lange Zeit resultatlos, bis endlich ein glücklicher Zufall es fügte, daß der am 12. September 1872 geborene Lederarbeiter Max Dittrich aus Dresden als solcher entdeckt wurde.

Dittrich hatte nämlich seit November 1905 in Dresden eine ganze Reihe von Fahrrad- und Einbruchsdiebstählen begangen und war, als ihm dort der Boden schließlich zu heiß wurde, nach Berlin geflüchtet. Nach den gestohlenen Sachen wurde außer in seiner Wohnung auch in derjenigen seiner in Dresden lebenden Schwester Haussuchung gehalten, und hierbei wurden nun verschiedene der getöteten O. gehörige Kleidungsstücke aufgefunden, welche, wie sich herausstellte, Dittrich Ende Oktober 1905 seiner Schwester als Geschenk verabreicht hatte.

Dittrich wurde am 27. April 1906 in Berlin verhaftet. Er legte, nachdem er sich längere Zeit völlig unzugänglich gezeigt hatte, endlich am 1. Mai 1906 ein Geständnis dahin gehend ab, daß er die O. ermordet und beraubt habe. Gleichzeitig bezichtigte er sich in einem ausführlich gehaltenen Schriftstück noch einer ganzen Reihe anderer Mordtaten, welche bis dahin unaufgeklärt geblieben waren; er wollte im Jahre 1899 die sechsjährige Sch. in R., im Jahre 1900 die Schiffersehefrau Gr. in E. bei Berlin, im September 1905 eine Frau Sch. in derselben Gegend, und im Jahre 1900 in Österreich 6 Frauen ums Leben gebracht haben. Er versicherte hierbei, daß er sich der Einzelheiten seiner Verbrechen nicht erinnern könne; er wisse nur so viel zu sagen, daß er dann, wenn er auf einsamem Wege mit Frauenspersonen zusammentreffe, in große Aufregung gerate: es fange sein Herz an zu klopfen so stark, daß er kaum noch zu atmen und klar zu denken vermöge, er bekomme reichlichen Schweißausbruch und fliegende Hitze, und dieser Zustand steigere sich selbst bis zu vollkommener Bewußtlosigkeit, wenn ihm bei Erreichung seines gewollten Zweckes, nämlich des Geschlechtsaktes, irgend welcher Widerstand geleistet werde; in solchem Falle kehre seine Besinnung erst dann wieder, wenn seine Opfer tot vor ihm lägen.

Was nun zunächst das Verbrechen an der O. anbetrifft, so hat Dittrich unter der Fülle des allmählich immer mehr zunehmenden Belastungsmaterials es niemals geleugnet. Indes hat er über sein Verhalten während der Tat ganz widerspruchvolle Angaben gemacht.

Seine anfangs aufgestellte Behauptung, daß er sich an der O. geschlechtlich nicht vergangen habe, mußte er auf Vorhalt des Leichenbefundes als unwahr bezeichnen; wollte er zuerst nicht wissen, ob er die O. lebend oder schon tot an den Fundort geschleppt habe, so schildert er später, daß sein Opfer, als er noch einmal zu ihm zurückkehrte, sich auf die Seite gedreht und sich bewegt habe, und endlich sprach er sich, obgleich er sich anfangs nicht erinnern konnte, an welchem Ort er die Beraubung der O. vorgenommen hatte, dahin aus, daß er der Leiche erst am Fundorte die Kleider genommen habe.

Nur in einer einzigen Aussage ist er sich stets gleich geblieben, nämlich darin, daß er die O. nicht zu töten beabsichtigt habe, und daß er infolge von Zwangsideen seines freien Willens im Augenblick der Tat nicht mächtig gewesen sei.

Über den Zustand Dittrichs vor und nach der Tat ist aus den Akten folgendes ersichtlich gewesen.

Dittrich war um die Zeit des Verbrechens sehr unstet und ruhelos; er trieb sich viel umher, hatte keine Lust zu geregelter Tätigkeit, suchte sich vielmehr durch Bettelbriefe an geistliche Herren in den Besitz von Geldmitteln, an denen es ihm übrigens stets mangelte, zu setzen, trug sich mit allerhand Erfindungen, beispielsweise mit der eines Unterseebotes, beschäftigte sich mit der Dressur von Tieren und erwies sich lügenhaft, reizbar und bei geringstem Widerspruch heftig. Für seine leichte Erregbarkeit spricht, daß er ein Hündchen seiner Schwester in brutaler Weise mißhandelte, und daß er seinen Schwager bei der ersten besten Gelegenheit niederzuschießen drohte.

Am Tage des Verbrechens machte er auf dem Bahnhof in Königstein a. E. einen außerordentlich scheuen Eindruck, wie er denn auch am Abend desselben Tages der Dresdner Prostituierten L., welche er des Geschlechtsverkehrs wegen aufgesucht hatte, sehr aufgeregt zu sein schien. Daß es sich bei ihm überhaupt um einen in sexueller Beziehung überaus leicht erregbaren Menschen handelt, geht auch daraus hervor, daß er mit der Witwe Th. in Dresden, nachdem er ihr die Ehe versprochen hatte, in der Zeit vom 16.—23. April 1906 ganz intensiven Geschlechtsverkehr gepflogen hat.

Während nun Dittrich bei seinen ersten Vernehmungen am 2., 3. und 4. Mai 1906 sich immer wieder als den Mörder der sechsjährigen Sch. in R., der Gr. und Sch. in E. bei Berlin und der 6 österreichischen Frauen bezeichnete, hat er alle diese Geständnisse am 17. und 22. Mai seinem Beichtvater gegenüber und auch an Gerichtsstelle zurückgezogen, um schließlich doch am 28. Mai wenigstens die beiden

in den Jahren 1900 und 1905 an der Gr. und Sch. in E. bei Berlin verübten Morde zuzugestehen.

Über die Gründe, welche Dittrich zu einem solch eigentümlichen Gebaren bewogen haben, gibt ein Bericht des Kriminalkommissars W. Aufschluß.

Dittrich wollte nämlich, nachdem er des Verbrechens an der O. überführt war, um seinen Kopf zu retten, den Eindruck hervorrufen, als sei er geisteskrank, und so entschloß er sich zu einer Schilderung seiner Greueltaten und seines Zustandes während derselben. Als er aber erfuhr, daß der Tod der O. mehr infolge eines unglücklichen Zufalls (durch Ersticken infolge Aspiration erbrochenen Mageninhaltes) eingetreten war, daß ihn somit nur eine — wenn auch langjährige — Zuchthausstrafe, nach deren Verbüßung ihm doch wieder die Freiheit winkte drohte, da hatte er das Bestreben, aller Welt seine geistige Gesundheit zu beweisen, um nicht zeitlebens in einer Irrenanstalt untergebracht zu werden. Dieses Verhalten änderte er dann wieder nach mehreren mit Kriminalkommissar W. gepflogenen Unterredungen, bei welchen ihm auseinandergesetzt worden war, daß er bereits zu viel eingeräumt habe, als daß er seine Geständnisse noch zurückziehen könnte. Dittrich fürchtete nun wieder für sein Leben; als ihm die Aussicht eröffnet wurde, daß er, weil die beiden E.-Fälle dem O.-Falle zeitlich vorausgingen, vielleicht in einer Berliner statt in der von ihm gefürchteten Waldheimer Irrenanstalt untergebracht werden könnte, gestand er wenigstens zu, die Gr. und Sch. in E. bei Berlin in einem Zustande geschlechtlicher Erregung vermittels Durchschneidens der Kehle getötet zu haben, indem er betonte geisteskrank und unzurechnungsfähig zu sein.

Ob Dittrich wirklich der Mörder der Frauen Gr. und Sch. in E. bei Berlin ist, muß dahingestellt bleiben; die mir vorgelegten Akten enthalten hierüber nichts. Nach dem vorerwähnten Bericht des Kriminalkommissars W. hat jedoch D., welcher zwecks Klarstellung dieser beiden Fälle nach E. überführt wurde, an Ort und Stelle die Taten genau so geschildert, wie sie sich zugetragen haben mußten, und an der Hand der Örtlichkeit in einer Weise Aufschluß gegeben, wie es eine andere an dem Morde unbeteiligte Person nicht tun kann.

An dieser Stelle mag gleich das Urteil angeführt werden, welches Kriminalkommissar W. über Dittrich fällt. W. hält Dittrich für einen sehr scharfsinnigen Menschen, welcher ein treffendes Urteil über Gefangenen- und Irrenanstalten besitzt und über ein hervorragendes Gedächtnis verfügt. Auffällig erscheint ihm nur, daß Dittrich mit außerordentlichem Gleichmut von seinen Verbrechen berichtet, und daß er

sich jedesmal der näheren Umstände, wie er eigentlich die Tat ausgeführt hat, nicht erinnern kann. W. gibt schließlich der Anschauung Ausdruck, daß D., wenn er ihn auch für geistig normal ansehen müsse, doch vielleicht von Zeit zu Zeit an einem geschlechtlichen Koller leide und seine Verbrechen in blindester Aufregung begangen haben könnte.

Für die Beurteilung Dittrichs nicht unwesentlich sind noch folgende in den Akten enthaltene Tatsachen.

Dittrich ist der Meinung, daß er auf Grund seines eigenen Geständnisses Anspruch auf die für den Fall G. ausgesetzte Belohnung habe, und bittet einen Teil derselben der obenerwähnten Witwe Th. in Dresden auszuhändigen. Sodann sucht er dem Vertreter der Staatsanwaltschaft glaubhaft zu machen, daß er seine Fahrrad- und Einbruchdiebstähle nur in der Absicht verübt habe, um endlich einmal abgeurteilt und auf diese Weise für geistig gesund erklärt zu werden, während er sich in Wirklichkeit alle Mühe gegeben hat, die entwendeten Fahrräder durch Umtausch ihrer einzelnen Teile unkenntlich und die gestohlenen Gegenstände unauffällig verschwinden zu machen.

Nicht uninteressant ist auch die Schilderung, welche er in seinem in der Untersuchungshaft angefertigten Schriftstück, daß er „Revanche“ betitelte, von seiner eigenen Persönlichkeit gibt. Er erzählt, wie er an einem sogenannten Klingelmann zum Taschendieb ausgebildet wurde, wie er seine Komplizen übertölpelte, und wie er mit ihnen gemeinsam einen Einbruchsdiebstahl, gelegentlich dessen ein Kutscher angeschossen und 300000 Mark geraubt worden sein sollen, ausgeführt hat; er selbst bezeichnete es als sehr merkwürdig, daß dieser Einbruchsdiebstahl niemals zur Kenntnis der Polizei gekommen ist, und versichert sodann, daß er das Geld auf einem Berliner Friedhof vergraben habe. In dem ganzen Schriftstück streut er sich selbst nach Möglichkeit Weihrauch: er renommiert mit seiner Klugheit und sucht sich, indem er die beim Einbruchsdiebstahl erbeuteten Kirchengeräte der katholischen Kirche geschenkt und die Schuldbücher armer Witwen vernichtet haben will, als einen recht frommen und im Grunde genommen doch braven und gutmütigen Mann hinzustellen, welcher nur durch Verführung auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt worden sei.

Über die Familienverhältnisse Dittrichs und ihn selbst ist aus dem mir zur Verfügung gestellten Aktenmaterial und der in den Irrenanstalten H., W. und D. geführten Krankengeschichte folgendes zu eruieren gewesen.

Dittrich stammt von einem trunksüchtigen Vater, welcher Deli-

rium tremens gehabt hat, und von einer geistesschwachen Mutter, welche an multipler Gehirn- und Rückenmarkssklerose gelitten hat, ab; eine seiner Schwestern ist Prostituierte gewesen und mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten, eine andere Schwester hat in der Jugend Krämpfe gehabt, ist später gefallen und in einem katholischen Rettungshause längere Zeit aufhältlich gewesen. Dittrich selbst wurde nach dem frühen Tode seiner Eltern in einer Kinderbewahranstalt, dann in einem katholischen Waisenhause untergebracht. Infolge seiner Naschhaftigkeit führte er schon damals kleine Diebstähle aus. Durch einen seiner Mitschüler ließ er sich zur Masturbation verführen; einmal verschritt er sogar zur Sodomie, indem er eine Ziege gebrauchte. Nach der Schulzeit, während deren er sich nur mittelmäßig beanlagt zeigte, lernte er ein halbes Jahr als Lithograph, blieb aber nicht bei diesem Beruf, sondern arbeitete bald hier bald dort in Maschinenfabriken oder trieb Kleinhandel mit Früchten und Handarbeiten. Vorübergehend war er auch als Zuhälter tätig. Zum Trunk hat er niemals, auch im späteren Leben nicht, geneigt. Schon frühzeitig geriet er auf Abwege und wurde zuerst 1887 wegen mehrerer Diebstähle zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt; es folgten eine sechsmonatliche Strafe wegen Sittlichkeitsvergehens an einem Kinde, eine eintägige wegen unbefugten Ausspielens; eine kurze Haftstrafe wegen Bettelns, eine fünfmonatliche und eine dreimonatliche wegen Diebstahls bezw. Unterschlagung, und schließlich eine etwa 5½ jährige Zuchthausstrafe wegen Rückfallsdiebstahls und Betrugs, welch letztere er vom 17. August 1893 bis 25. Oktober 1898 in der Anstalt W. verbüßte. Während der beiden letzten Jahre seiner Strafhaft, d. h. in den Jahren 1896—1898, klagte er über Schwindelanfälle, schien gleichzeitig Gesichtserscheinungen und Verfolgungsideen zu haben und spielte sich als Erfinder eines lenkbaren Luftschiffes auf. Wenige Tage nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause in W. versuchte Dittrich in D. eine schwangere Frau zu notzüchtigen; sein Beginnen entschuldigte er damit, daß er schon seit Jahren Onanist sei und an geschlechtlichen Anfällen leide, während deren er mehr einem Stück Vieh gleiche und alle Vernunft und Selbstbeherrschung über sich verliere; nur bis zu einem gewissen Punkte könne er sich noch des Geschehnisses erinnern, von da an wisse er nicht mehr, was er getan habe. —

Die Beobachtung Dittrichs in der Irrenanstalt W., welche vom 18. Februar bis 30. März 1899 stattfand, förderte bei ihm ein vollkommenes Wahnsystem mit Größen- und Verfolgungsideen zutage. Er entwarf Zeichnungen von außerordentlich komplizierten Apparaten,

war trotz seiner mangelhaften Kenntnisse in Physik und Chemie von deren Vortrefflichkeit und Ausführbarkeit überzeugt, wollte seine Erfindungen dem Papst zur Verfügung stellen und fürchtete andererseits um die Früchte seiner Arbeit von ihm feindseligen, geheimnisvollen Mächten gebracht zu werden. Das über Dittrich damals erstattete Gutachten sprach sich dahin aus, daß er an einer offenbar schon seit Jahren bestehenden Geisteskrankheit leide und infolgedessen zur Zeit der strafbaren Handlung sich im Zustande geistiger Unfreiheit befunden habe.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Dittrich außer Verfolgung gesetzt und am 15. April 1899 der Irrenanstalt in D. zur Pflege überwiesen, aus welcher er am 23. Mai 1899 entwich, um am 25. desselben Monats freiwillig zurückzukehren (Zeitpunkt der Ermordung der sechsjährigen Sch. in R.). Dittrich hing auch in der Irrenanstalt in D. an seinem Erfindungswahn unerschütterlich fest und wurde schließlich wegen der Schwierigkeiten seiner Verpflegung in die Irrenanstalt W. versetzt. Hier schien er von seinen falschen Vorstellungen frei zu sein und wurde daher, zumal er Krankheitsaussicht zeigte und sich gut führte, am 15. Januar 1900 unter Aushändigung einer Geldunterstützung entlassen. Er handelte nun einige Zeit in Dresden mit Südfrüchten und war weiterhin in Fabriken in der Nähe von E. bei Berlin tätig (Zeitpunkt der Ermordung der Frau Gr. in E.). Anfang April 1900 wurde er außerordentlich ruhelos und begab sich auf die Wanderung nach Österreich. Am 17. April hielt er in der Nähe von P. in Böhmen ein ungefähr 16 Jahre altes Mädchen an und forderte es unter Bedrohung mit einem Küchenmesser zum Beischlaf auf; als das Mädchen sich weigerte, warf er es zu Boden, würgte es, verstopfte ihm mit einem Tuche den Mund, band ihm die Hände auf dem Rücken zusammen, hob ihm die Röcke auf und versuchte 3 mal hintereinander den Geschlechtsakt auszuüben. Sein Vorhaben konnte Dittrich jedoch nicht ausführen, da sein Glied inzwischen schlaff geworden war und sich nicht mehr erigierte; hierbei hat er sich der Worte bedient: „er steht nicht mehr, bei Ihnen geht er überhaupt nicht hinein“. Er entknebelte und entfesselte daraufhin das Mädchen, reinigte es und entfernte sich schließlich, nachdem er um Stillschweigen gebeten hatte. Als Dittrich verhaftet wurde, gab er an, daß er unter dem Einfluß eines triebartigen Zwanges, dem er ohne nachzudenken und zu überlegen sofort nachgeben müsse, gehandelt habe. Dittrich war einige Nächte nach der Tat ängstlich erregt, er sprach ferner von seinen Plänen und Erfindungen und wurde bei Widerspruch ausfällig und heftig. Auch in diesem P.-Falle wurde das Verfahren eingestellt,

nachdem die Gerichtsärzte Dittrich für unzurechnungsfähig erklärt hatten. Als Dittrich am 13. Mai 1900 der Irrenanstalt in D. zugeführt wurde, wollte er sich seiner Tat überhaupt nicht erinnern können und erst zur Besinnung gekommen sein, als er merkte, daß das von ihm geknebelte Mädchen zu ersticken drohte. Von seinen Erfindungen behauptete er vollkommen abgekommen zu sein. Am 13. Juni 1900 entwich er vermittels der Anstaltsschlüssel, welche er einem Wärter nächtlicher Weile unter dem Kopfkissen vorgezogen hatte.

Lange Zeit hörte man von ihm nichts, bis unter dem 22. September 1900 die Polizeidirektion in Dresden von Triest aus benachrichtigt wurde, daß sich dort Dittrich wegen des Verbrechens des Diebstahls und unter dem Verdacht des vollbrachten Mordes in Untersuchungshaft befinde. Zu einer Verhandlung kam es auch dieses Mal nicht, weil Dittrich laut Gutachten der österreichischen Gerichtsärzte an Zwangsideen und an sexueller Perversion litt.

Als Dittrich am 19. Oktober 1900 von neuem der Irrenanstalt in D. überwiesen wurde, verhielt er sich zunächst gegen Unterhaltungen ablehnend, wurde aber weiterhin zugänglich und erzählte nun auf Vorhalt, daß er in Österreich zwar im Begriffe gewesen sei, ein Sittlichlichkeitsverbrechen an einem 11jährigen Kinde zu begehen, daß er aber, bevor er zur Ausführung desselben schritt, seiner Sinne wieder mächtig geworden sei. Er bestritt aufs bestimmteste jemanden getötet zu haben, denn ein Mord vertrüge sich nicht mit seinen strengreligiösen Anschauungen. In der Anstalt beschäftigte er sich wiederum mit den Plänen für ein Unterseeboot, dessen Konstruktion ihm seiner Meinung nach völlig geglückt war, auch wollte er seine Kräfte in den Dienst des Papstes und der von allen Seiten angefeindeten und unterdrückten katholischen Kirche stellen. Dittrich wurde, da die Mittel der Anstalt nicht zu seiner sicheren Verwahrung genügten, am 15. Dezember 1900 nach der Irrenanstalt W. überführt.

In dem am 7. Februar 1901 dort abgehaltenen Entmündigungstermin schilderte Dittrich, daß er in Momenten geschlechtlicher Erregung völlig die Besinnung und die Herrschaft über sich verliere, so daß er nicht mehr wisse, was er tue, machte weiter die Angabe, daß er an Schwindelgefühl leide und in Österreich 3 Tage lang bewußtlos gewesen sei, und brachte endlich noch zum Ausdruck, daß er seine Erfinderideen, weil ihm die nötigen Vorkenntnisse fehlten, aufgegeben habe. Das Entmündigungsgutachten bezeichnete Dittrich als geisteskrank und unfähig zur Besorgung seiner Angelegenheiten.

In der Irrenanstalt W. hat Dittrich sowohl am 24. März wie am 7. Juni 1901 leichte Ohnmachtsanfälle gehabt, welche indes von ärzt-

licher Seite nicht beobachtet worden sind. Er berichtete in zahlreichen Schriftstücken sehr ausführlich über seine Vergangenheit, schwor bei seinem „heiligen Glauben und seiner Seligkeit", keinen Mord begangen zu haben, suchte sich immer ins beste Licht zu setzen, war voll guter Vorsätze, beschäftigte sich gern und fleißig und zeigte sich frei von Erfinderideen, fühlte sich aber doch gelegentlich von den Wärtern benachteiligt und erschien dann gereizt und verstimmt. Da er allmählich Krankheitseinsicht entwickelte, sich andauernd sehr gut führte und seine Lage annähernd richtig beurteilte, wurde Dittrich, dessen Unterbringung in Familienpflege in Rücksicht auf seine Reizbarkeit und Haltlosigkeit ausgeschlossen erschien, am 19. Juni 1905 in die städtische Arbeitsanstalt in D. abgeschoben, aus welcher er jedoch nach guter Führung und auf Befürwortung seines Vormundes schon am 15. August 1905 beurlaubt wurde, indem er zugleich eine ganz bedeutende Geldunterstützung zur Beschaffung von Handwerkszeug und Kleidungsstücken erhielt. Von sexuellen Verkehrtheiten wollte er frei sein: lobt er sich doch, daß er nicht aufgeregt wurde, als ihm eine Aufseherin um die Brust Maß nahm; im ärztlichen Entlassungsgutachten wird er als verständig, aber charakterschwach bezeichnet.

Anstatt sich nun aber eine geregelte Tätigkeit zu suchen, trieb sich Dittrich bald wieder umher. Am 10. September finden wir ihn in Berlin wieder; er schreibt von dort aus Bettelbriefe an den katholischen Pfarrer in H. und teilte darin mit, daß er sich beim Brotschneiden die Flechse des rechten kleinen Fingers durchschnitten habe (Zeitpunkt der Ermordung der Frau Sch. in E. bei Berlin). Am 9. Oktober ist Dittrich wieder in Dresden und bewirbt sich, indem er sich auf seine Kenntnisse, seine Belesenheit in kriminalistischen Werken und seine reichen Erfahrungen in Gefangenen- und Irrenanstalten beruft, um eine Beschäftigung bei der Kriminalpolizei. Am 17. Oktober begeht er das Verbrechen an der Privata O., durch welches ihm mindestens 100 Mark in die Hand fielen. Mitte November bricht er im katholischen Waisenhaus in Dresden ein und begeht um dieselbe Zeit Fahrrad- und Kleiderdiebstähle, worauf am 21. Dezember seine polizeiliche Festnahme und am 30. Dezember seine Überführung in die Irrenanstalt in D. erfolgte. Am 1. Februar 1906 entweicht er aus der letzteren vermittels selbstgefertigter Instrumente, nachdem er zuvor seine geistige Gesundheit betont hatte, verübt am 5. Februar einen Fahrraddiebstahl, wird am 13. Februar in Berlin aufgegriffen und vom 20. Februar bis 7. März in der Irrenanstalt H. verpflegt, in welch letzterer er Zeichen geistiger Schwäche dargeboten hat. Vom 8. März bis 9. April befindet er sich wieder in der Irrenanstalt in D., aus welcher

er, da er sich fleißig und ruhig zeigte, gut führte und einsichtig erschien, unter Aushändigung von Geldmitteln entlassen wurde. Er hält wiederum bei keiner Tätigkeit aus, begeht einen Einbruchsdiebstahl und flüchtet schließlich auf einem gestohlenen Fahrrad nach Berlin, wo endlich am 27. April seine Verhaftung erfolgte, nachdem sich inzwischen herausgestellt hatte, daß er das Verbrechen an der Privata O. begangen haben mußte.

Nach kurzem Aufenthalt in der Irrenanstalt H. wurde er am 30. April in das Untersuchungsgefängnis in Dresden eingeliefert, auf Antrag des dortigen Gerichtsarztes aber am 12. Juli 1906 zur Beobachtung und Begutachtung gemäß § 81 Str.-Pr.-O. für das Deutsche Reich der Landesanstalt für Geisteskranke in Waldheim überwiesen.

Dittrich hat sich während der Beobachtung im allgemeinen ruhig verhalten, sich gelegentlich jedoch gereizt gezeigt, namentlich dann, wenn er über sein Vorleben Auskunft geben sollte. Mit mir selbst hat er zu sprechen überhaupt abgelehnt, und wenn er mit dem zweiten Arzt der Anstalt sich unterhielt, verweigerte er ebenfalls mitunter die Antwort mit dem Bemerken, er wolle sich „nicht noch tiefer hineinleiern, als es schon geschehen“ sei. Über seine Tat empfand er auch nicht die geringste Reue; er war zwar gelegentlich, wenn er fürchtete mehr als notwendig ausgesagt zu haben, verstimmt, im allgemeinen indes erwies er sich doch jedes tieferen Gefühls bar und erschien heiter und guter Dinge, ja er brachte es sogar wiederholt fertig, bei körperlichen Untersuchungen in lautes Lachen auszubrechen. Seine Umgebung betrachtete er mit lauernden Blicken und suchte stets durch verfängliche Fragestellung etwas darüber, wie sich seine Zukunft gestalten könnte, zu erfahren. Zugänglicher als den Ärzten zeigte er sich Wärtern und Patienten gegenüber. Einem der letzteren, einem gelernten Instrumentenmacher, teilte er unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit, daß er damit umgehe eine Trommel besonderer Art zu konstruieren; er wolle im Innern der Trommel ein Glockenspiel anbringen, welches beim Rühren bestimmte Melodien ertönen lasse. Weiter trug er sich mit dem Gedanken einen Apparat zu erfinden, vermöge dessen eine im Knopfloch befindliche Blume einige Tage frisch erhalten werden könnte. Dabei renommierte er mit seinem Scharfblick und mit seinen Kenntnissen und prahlte mit seinem Verständnis für die individuelle Behandlung und Abrichtung von Tieren, für welche er große Liebe zu besitzen behauptete. Auch den Wärtern gegenüber suchte er sich stets in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu setzen und erzählte ihnen Geschichten, bei denen seine eigene Person immer im Vordergrund stand und die Hauptrolle spielte. Unter anderem schilderte

er ihnen den Einbruchsdiebstahl, welchen er auch in seiner „Revanche" erwähnt, verbürgte sich für die Wahrheit des ganzen Herganges, behauptete, das damals geraubte Geld 1891 auf dem Friedhof zu K. und kürzlich auf einem Friedhof in Berlin vergraben zu haben, und bemerkte auf Vorhalt, daß er, da er doch niemals im Besitz erheblicher Geldmittel gewesen sei, nur flunkere, der Raub käme erst 1908 zur Verteilung, wenn seine Komplizen aus dem Gefängnis entlassen würden; während er nun an dem einen Tage seine Gehilfen in einer österreichischen Strafanstalt schmachten ließ, sollten sie mehrere Tage nachher in einer italienischen ihre Strafe abzumachen haben. Als ihm ärztlicherseits eröffnet wurde, daß die Schilderung seines Lebens, wie er sie in seiner „Revanche" gebe, deswegen als Mache angesehen werden müsse, weil er trotz seiner bekannten großen Schreibseligkeit früher niemals seine Ausbildung zum Taschendieb, welche er in die 90iger Jahre verlegt, erwähne, und weil alle anderen noch erwähnten Vorgänge vom psychologischen Standpunkte meist ganz unwahrscheinlich klängen, setzte er eine höhnische Miene auf und erklärte mit verschmitztem Lächeln: „Darüber spreche ich mich nicht aus." Kam man mit ihm auf die an der Privata O., der Gr. und der Sch. verübten Verbrechen zu sprechen, so ging er hierauf niemals ein, sondern machte nur geheimnisvolle Andeutungen, daß sich in Wirklichkeit diese Verbrechen doch noch anders, als er dem Kriminalkommissar W. zugegeben habe, abgespielt haben: er bereue alles, was er zu Papier gebracht habe, er gebe keine Auskunft mehr, er sei auch gar nicht imstande, die ganze Wahrheit zu sagen, er wolle in die Irrenanstalt H., alles andere habe keinen Zweck. Auf die Frage, warum er um Aushändigung der im Fall Gr. ausgesetzten Belohnung an die Witwe Th. gebeten habe, äußerte er, man habe ihm gerichtlicherseits nahe gelegt, sich über die Verteilung der Belohnung auszusprechen. Im übrigen fühlte er sich stets zurückgesetzt und verkannt: er befinde sich hier in einer grausamen Lage, man nehme zu wenig Rücksicht auf ihn und achte in ihm nicht genügend den Menschen. Mehrmals war er der Meinung, daß sein Berliner Wirt S. ihn um seinen Koffer und die in ihm enthaltenen wertvollen Zeichnungen bringen könnte. Trunksucht stellte er stets in Abrede und wollte auch zur Zeit seiner Verbrechen immer nüchtern gewesen sein.

Gegen eine körperliche Untersuchung verhielt sich Dittrich in der Regel ablehnend; soweit sie möglich war, ergab sie folgendes Resultat: Sein Schädel, an welchem Narben nicht zu bemerken waren, hatte annähernd normale Maße, der Querdurchmesser desselben war vielleicht etwas verkürzt. Die Pupillen reagierten gut und ausgiebig, die

Gesichtshälften erwiesen sich ungleichmäßig innerviert. Die Kniescheibensehnenreflexe ebenso wie die Schmerzempfindlichkeit schienen leicht erhöht zu sein. Der Gang war sicher. Krankhafte Veränderungen der Brust- und Bauchorgane ließen sich nicht nachweisen. Am kleinen Finger der rechten Hand befand sich eine leicht gerötete Schnittnarbe, welche beim Attentat auf die Frau Sch. entstanden sein sollte; eine ähnliche Narbe war auch an dem Kleinfingerballen der linken Hand vorhanden.

Am 23. August 1906 wurde Dittrich nach beendeter Beobachtung in das Untersuchungsgefängnis zu Dresden zurückgeholt, nachdem folgendes Gutachten über ihn erstattet war:

Dittrich erscheint, da er von einem trunksüchtigen Vater und einer geistesschwachen Mutter abstammt und sich auch unter seinen Geschwistern geistig abnorme Individuen vorfinden, zur Seelenstörung disponiert. Und in Wirklichkeit leidet er auch an einer ausgesprochenen Geisteskrankheit, welche mit ihren Wurzeln bis in die Jugendzeit zurückreicht, zunächst aber noch latent bleibt, um schließlich im Jahre 1896 unter dem Einfluß der Strafhaft, welche erfahrungsgemäß das Auftreten von Seelenstörungen begünstigt, eine wesentliche Verschlimmerung zu erfahren.

Diese Geisteskrankheit äußert sich einmal durch einen nicht unerheblichen intellektuellen Schwachsinn; gilt doch Dittrich schon einem seiner Lehrer als ein nur mittelmäßig befähigter Schüler. Nun wird zwar Dittrich vom Kriminalkommissar W. als ein außerordentlich scharfsinniger, mit treffendem Urteil begabter Mensch bezeichnet, indes kommen ihm diese Eigenschaften keineswegs zu; Dittrich besitzt nur ein gewisses Maß von Schlauheit und Pfiffigkeit, wie es bestimmten Kategorien von Irren eigentümlich ist. Wäre Dittrich wirklich mit großem Scharfsinn begabt, so würde er sich nicht durch die Aussicht, vielleicht in der Irrenanstalt H. untergebracht zu werden, zur Ablegung seiner Geständnisse in den Fällen Gr. und Sch. haben verleiten lassen; er mußte sich sagen, daß seines Bleibens in H. dann, wenn er als geisteskrank begutachtet war — und das war doch zugestandenermaßen sein Verlangen — nicht sein konnte, daß er dem unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande Dresden zur weiteren Fürsorge würde überwiesen werden, und daß ihm dann wiederum die Versorgung in dem gefürchteten Waldheim drohte.

Seine geistige Schwäche gibt sich ferner in der Art und Weise kund, wie er auf die Leichtgläubigkeit der Gerichtspersonen spekuliert, die er glauben zu machen sucht, daß er seine Fahrrad- und Einbruchsdiebstähle nur deswegen begangen habe, um endlich einmal

gefaßt und bestraft und so für geistig gesund erklärt zu werden, während es doch aktenkundig ist, daß er die Spuren seiner Diebstähle nach Möglichkeit zu verwischen bestrebt war. Und welcher Schwachsinn liegt nicht darin, daß er seine geistige Gesundheit durch Begehung von Verbrechen beweisen will; den Beweis seiner Zurechnungsfähigkeit konnte er doch viel einfacher durch einen geordneten, einwandsfreien Lebenswandel führen!

Für seine geistige Insuffizienz spricht auch die Naivität, mit welcher er die im Fall Gr. ausgesetzte Belohnung auf Grund seines eigenen Geständnisses für sich in Anspruch nimmt und verwendet wissen will.

Auch sonst erscheint er außerordentlich kritik- und urteilslos, welche Eigenschaften ihn zu einer richtigen Erkenntnis seiner eigenen Persönlichkeit nicht kommen lassen; in seinem Schriftstück „Revanche“ schildert er sich als einen im Grunde genommen frommen und braven Menschen, welcher auf das Wohl seiner Kirche und das armer Witwen bedacht sei, während er doch selbst seinen Beichtvater belügt und die Witwe Th. um ihr Lebensglück betrügt; er bewirbt sich um eine Anstellung bei der Kriminalpolizei unter Berufung auf seine großen Kenntnisse und Erfahrungen, kann aber weiter nichts zu seiner Empfehlung anführen, als daß er belletristische Zeitschriften und Kriminalromane gelesen und in Gefangenen- und Irrenanstalten sich aufgehalten hat.

Hand in Hand mit dieser Schwäche auf intellektuellem Gebiet gehen bei Dittrich nun aber auch Defekte auf moralisch-ethischem Gebiet. Er ist von Jugend auf Onanist, begeht Sodomie, wird Zuhälter, gerät seit seinem 15. Lebensjahr unaufhörlich mit dem Strafgesetze in Konflikt, zeigt sich haltlos, wechselt grundlos seine Stellungen und gerät, wiewohl ihm regelmäßig bei seinen Entlassungen aus den Anstalten Geldmittel, welche ihn vor der ersten Not zu schützen imstande waren, überwiesen wurden, doch sofort immer wieder auf Abwege. Zudem besitzt er einen unbezähmbaren Hang zur Lüge, welcher durchaus pathologischer Natur ist. Niemals bleibt er bei der Wahrheit; wenn er beispielsweise behauptet, kürzlich einen großen Schatz auf einem Friedhof in Berlin vergraben zu haben, so ist diese Behauptung schon um deswillen unwahr, weil er gerade von Berlin aus infolge Geldmangels an den katholischen Pfarrer in H. Bettelbriefe gerichtet hat. Er verwickelt sich auch sonst fortwährend in Widersprüche, heuchelt Gerichtspersonen, Ärzten und Geistlichen gegenüber ganz entsetzlich und schildert Vorgänge in seinem Leben, welche sich niemals abgespielt haben können, auf phantastische Weise.

Daneben läßt er eine außerordentlich weitgehende Abstumpfung des Gefühls wahrnehmen. Wiewohl er großes Verständnis für die Tierseele zu besitzen vorgibt, behandelt er doch ein kleines Hündchen seiner Schwester auf ganz brutale Art; er ist gemütsroh, erzählt von seinen Schandtaten mit derselben Ruhe, wie wenn er ein Hühnchen rupft, und empfindet, wenn er auch manchmal den Eindruck des Gegenteils hervorzurufen sucht, doch über seine Verbrechen auch nicht die geringste Reue, wie er denn auch hier, wo ihm seine scheußlichen Taten wiederholt vorgehalten worden sind, trotzdem fast immer heiter und guter Dinge blieb und bei seinen körperlichen Untersuchungen sogar in lautes Lachen ausbrach. Andererseits erscheint er jedoch zeitweise auch recht verstimmt und gereizt, eine Stimmung, welche besonders dann zum Vorschein kam, wenn er von den Ärzten exploriert wurde oder zu viel ausgesagt zu haben meinte. Seine leichte Erregbarkeit kommt sodann auch in seinem krankhaft gesteigerten Geschlechtstrieb zum Ausdruck. Kaum hat er die (vielleicht schon tote) Privata O. geschlechtlich mißbraucht, da begibt er sich auch schon zu einer Prostituierten, um auch mit dieser den Beischlaf zu vollziehen, und mit der Witwe Th. verkehrt er innerhalb weniger Tage geschlechtlich so intensiv, wie es ein normaler Mensch niemals tun würde.

Neben diesem intellektuellen und moralischen Schwachsinn, dem Hang zur Lüge, der Gefühlsrohheit, der Reizbarkeit und dem pathologisch gesteigerten Geschlechtstrieb lasse sich nun bei Dittrich außerdem Beeinträchtigungs- und Größenideen nachweisen, welche zum ersten Mal im Zuchthause zu W. vor ungefähr 10 Jahren aufgetreten und seitdem nicht mehr geschwunden sind. Man könnte ja vielleicht annehmen, daß Dittrich diese Ideen, um den Eindruck geistiger Störung hervorzurufen, nur vortäuscht. Das ist jedoch keineswegs der Fall; vielmehr hat Dittrich diese falschen Vorstellungen nur dann verschwiegen, wenn es sich um seine Entlassung aus den Anstalten handelte, er hat sie aber selbst in Zeiten, wo er von einem Vortäuschen sich gar keinen Vorteil versprechen konnte, zu Gehör gebracht. Auch diese Wahnvorstellungen tragen den Charakter der geistigen Schwäche an sich. Wiewohl Dittrich sich sagen muß, daß er sich durch seine Verbrechen das Mitleid seiner Mitmenschen verscherzt hat, fühlt er sich doch überall zurückgesetzt und verkannt und beklagt sich über grausame Behandlung und ungenügende Beachtung. Immer und immer wieder kommt er auf seine Zeichnungen, um deren Früchte ihn sein ehemaliger Wirt S. in Berlin betrügen könnte, zurück, unaufhörlich spielt er sich als Erfinder komplizierter Apparate (wie Unterseebot, spielende Trommel usw.) auf, und das alles, obgleich er

auf Vorhalt selbst zugeben muß, daß er über die Anfangsgründe in Physik und Chemie nicht hinausgekommen ist.

Alle die vorgenannten Krankheitserscheinungen charakterisieren die geistige Störung Dittrichs als sogenanntes Entartungsirresein. Als Ausfluß dieser Geisteskrankheit müssen auch die Verbrechen sexueller Natur angesehen werden, welche Dittrich seiner Versicherung nach unter dem Einfluß eines unwiderstehlichen Zwanges begangen hat. Dittrichs eigenen Angaben hierüber wird man bei seiner notorischen Verlogenheit natürlich mit größtem Mißtrauen begegnen müssen. Indes ist doch unzweifelhaft sicher festgestellt, daß sich Dittrich im O.-Fall vor und nach der Tat in einem Zustand größerer Ruhelosigkeit und Aufregung befunden hat, und daß er überhaupt ein außerordentlich reizbarer und in sexueller Beziehung leicht erregbarer Mensch ist. Daher ist es auch durchaus wahrscheinlich, daß er, wenn er auf einsamem Wege mit einer einzelnen Frauensperson zusammentrifft, in einen Zustand immer mehr zunehmender Aufregung hineingerät, bis er schließlich seiner Sinne nicht mehr mächtig ist; ein normaler Mensch wird verkehrte sexuelle Handlungen zu unterdrücken imstande sein, Dittrich aber ist, wie zuvor ausgeführt worden ist, ein von früher Jugend her geisteskrankes Individuum, dessen Hemmungszentren im Gehirn annehmbar verkümmert sind, so daß er sich, wie es im Fall O. geschah, nicht zu beherrschen und zu bemeistern vermag.

Wenn nun aber Dittrich weiter behauptet, daß sich seine Aufregung mitunter bis zur völligen Bewußtlosigkeit steigere, so muß diese Angabe Zweifel begegnen. Im P.-Falle wenigstens ist er zwar hochgradig aufgeregt, aber doch nicht bewußtlos gewesen, worauf seine Worte: „er steht nicht mehr, bei Ihnen paßt er überhaupt nicht hinein“, hindeuten; immerhin beweist aber auch dieser Fall den pathologischen Charakter Dittrichs, weil hier an die Stelle eines geschlechtlichen Aktes ein solcher brutaler Roheit und Gewalt getreten ist, weil allem Anscheine nach die geschlechtliche Befriedigung auf sogenannte sadistische Weise erfolgte.

Allein nichts destoweniger kann für andere Fälle die Möglichkeit, daß Dittrich zur Zeit der Tat bewußlos gewesen ist, nicht mit absoluter Sicherheit in Abrede gestellt werden, um so weniger als er in der Irrenanstalt W. im Jahre 1901 mehrere Ohnmachtsanfälle gehabt habe, bei denen es sich vielleicht um Zustände epileptiformer Natur handelte.

Zum Schluß möchte ich mir noch eine kurze Bemerkung zu den Fällen Gr. und Sch., deren Dittrich sich bezichtigt hat, deren Akten mir aber nicht vorgelegen haben, erlauben. Ist es wirklich über allen

Zweifel erhaben, daß Dittrich hier der Täter war, so würde auch die mehrfache Wiederholung, die Häufung ein und desselben scheußlichen Verbrechens, ihn als einen schwer geisteskranken Menschen kennzeichnen (vgl. Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie von Hoche 1901. S. 499).

Dittrich leidet somit an einer ausgesprochenen, mit intellektuellem und moralischem Schwachsinn, gemütlicher Abstumpfung, erhöhter Reizbarkeit, Beeinträchtigungs- und Größenideen, gesteigertem Geschlechtstrieb und Neigung zu verkehrten Handlungen sexueller Natur einhergehenden Geisteskrankheit. Diese Seelenstörung reicht mit ihren Wurzeln bis in die Jugendzeit zurück, hat vor ca. 10 Jahren unter dem Einfluß der Strafhaft eine Verschlimmerung erfahren und zu einer Genesung niemals geführt. Demnach hat sich Dittrich zur Zeit des an der Privata O. im Oktober 1905 verübten Verbrechens in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, welcher seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen hat.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde in Sachen der Privata O. aus D. das Verfahren gegen Dittrich eingestellt; ebensowenig kam es zu einer Verhandlung der beiden, die Frauen Gr. und Sch. in E. betreffenden Fälle, da auch die Berliner Staatsanwaltschaft unter Anerkennung des Gutachtens Dittrich außer Verfolgung setzte. Dittrich wurde dem Ortsarmenverbande Dresden zu weiterer Fürsorge übergeben und schließlich am 17. Oktober 1906 in die hiesige Landesanstalt für Geisteskranke aufgenommen. Sein gegenwärtiges Verhalten gibt keinen Anlaß, an dem über ihn erstatteten Gutachten etwas zu ändern.

III.

Vernichtung der Verbrechensspuren als Begünstigung

Von

Landgerichtsdirektor **Rotering**-Magdeburg.

In jenen Tagen, in welchen die Staatsgewalt noch wenig befestigt war und ihr eine nichts weniger als allgegenwärtige Polizei zur Verfügung stand, waren Rechtsfrieden und Rechtsordnung nur dann zu wahren, wenn die Volksgenossen durch eine sozusagen quasipolizeiliche Tätigkeit diejenigen Funktionen übernahmen, welche in Zeiten der gereiften Staatsidee als Aufgabe der staatlichen Organe betrachtet werden. Wenn aber der Kampf gegen das Verbrechen als das unabweisbare Postulat der Friedensbewahrung erscheint, so tritt in der Karolingerzeit uns auch die Erscheinung entgegen, daß dieser Kampf von allen Rechtsgenossen aufgenommen ist, welche am öffentlichen Leben teilzunehmen überhaupt nur befähigt waren. Allein dieses der Gegenwart wenig bekannte Rechtsphänomen wurzelte in einer Verpflichtung, welche im Wechsel der Zeiten in einem eidlichen Gelöbnisse ihre Bekräftigung empfing. Denn schon in der Merovingerzeit wurde dem seine Herrschaft antretenden Landesherrn der Treueid geleistet, im Jahre 802 hatte der Kaiser im Hinblick auf seine Krönung die Erneuerung des Eides besonders reskribiert. Und die Untertanen bis zum zwölften Lebensjahre leisteten diesen Eid in die Hand der Königsboten. Es war damals dem Eide eine umfassendere Norm gegeben, als bisher: niemand solle Feinde ins Land führen, niemand die Untreue unterstützen, niemand solche verschweigen.[1] Als Untreue gegen den König galt auch das Verbrechen des Raubes als intensiven Angriffs auf die persönliche Rechtssicherheit und der grundsätzlichen Opposition gegen die Besitzesordnung jener Kulturperiode. Deshalb war

1) Waitz. Deutsche Verf.-Geschichte III, 3. Kap. 802, 2, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat et ne alicui infidelitate illius — retaceat.

die Anzeigepflicht hier besonders angeordnet sine exceptionealicuius personae.[1]) Auch Verbrechen gegen die Forsten wollte die karolingische Gesetzgebung nicht ungesühnt lassen[2]) und verwies dieselbe hinsichtlich der allgemeinen Bürgerpflicht auch hier wieder auf den ein für allemal dem Könige geleisteten Eid der Treue, in ea fidelitate, quam nobis promiserunt, — nullus hoc celare audeat. Und derselbe Eid wurde wiederholt von jedem gefordert, welcher der Untreue verdächtig war. Ja das Kap. 853 ließ die Anzeigepflicht in der Fassung in die Eidesformel übernehmen, quem scio, qui nunc latro aut schachator est — non celabo. Inzwischen hatte sich in Anlehnung an das Amt der Missi dominici das Rügeverfahren ausgebildet, vereidigte Rügegeschworene hatten den Königsboten auf ergehende Anfrage auch die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen zu melden. Denn es galt als die allgemeine Treupflicht, zur Ermittelung der Wahrheit dem Könige die Hülfe nicht zu verweigern. Allein noch im Laufe des Jahrhunderts mit den mangelhaft publizierten Kapitularien geriet dasselbe Rügeverfahren wieder in Vergessenheit. Partikularrechtlich nur haben sich Rügegerichte, welche mit den ländlichen Dinggenossen, den Heimburgen mindestens oder Bauermeistern besetzt waren, lange erhalten, in Oberbayern war die allgemeine Rügepflicht noch bis 1346 das geltende Recht.[3]) Andererseits auch hatten sich in Nachbildung der königsgerichtlichen Einrichtungen die bischöflichen Sendgerichte entwickelt, indem Sendzeugen eidlich verpflichtet wurden, dem Bischof als dem Sendrichter auf der Visitationsreise, später den ihn vertretenden Erzpriestern auf jedem Send die zur Zuständigkeit des Sends gehörigen kirchlichen Vergehen zu rügen. Und diese Gerichte, aus denen sich die ständige bischöfliche Gerichtsbarkeit entwickelte, bestanden immerhin so lange, daß noch ihre Fühlung mit den Femgerichten erkennbar erscheint.[4]) Denn auch die Freischöffen hatten die Rügepflicht, sobald nur ein Deliktstatbestand bekannt wurde, welcher als Femfrage aufscheinen mochte. Wohl nicht mit Unrecht wird dafür erachtet, daß die Sendschöffen gleichzeitig auch Wissende gewesen seien.[5]) Man geht aber wohl kaum fehl mit der Annahme, daß gerade diese Rügepflicht in maßloser Ausdehnung dazu beigetragen hat,

---

1) Kap. 853, 4, und 806, 2, quia qui latro est, et infidelis est noster et Francorum.

2) Kap. 802, 39.

3) Schröder. Rechtsgeschichte, § 50. Zöpfl. Rechtsaltertümer I, § 16. Brunner, Grundriß, S. 157.

4) Schröder. § 49.

5) Walter. Rechtsgeschichte, § 632.

die Abneigung gegen die Sondergerichte zu verstärken, welche bis über die Schwelle des Mittelalters hinaus das Surrogat waren für eine straffe, dem Faust- und Fehderecht immer noch gewachsene landesherrliche Gerichtsgewalt, welches von roter Erde aus der Gerechtigkeit ihren Lauf verschaffte.

So mußte zum dritten Male die Rügepflicht der Volksgenossen einer sonst verkümmernden Rechtspflege als Stütze dienen, so war sieben Jahrhunderte hindurch die Staatsgewalt nicht hinreichend erstarkt, um dieser Unterstützung von unten her entraten zu können Allein zu einer allgemeinen Denuntiationspflicht ist die Rechtsentwicklung auf dieser sich abwärts neigenden Ebene nicht gediehen. Diese widersprach doch noch dem Biedersinn des deutschen Volkscharakters, sie wäre eine exotische Pflanze gewesen auf germanischem Boden. Das Delatorenunwesen der römischen Kaiserzeit, die execranda delatorum pernicies konnte in den heimischen Gauen nicht erwachsen. Zwar das Kaiserrecht II. 19 hat allgemein verkünden dürfen „der Kaiser hat geboten allen den luten, die in dem riche leben, dasz ein iglich mann wa er yeman sicht — übel ding vollfüren, daz er de sal angrifen und sal ihn antwerten in des Kaisers vinsternisse.“ Allein der übereinstimmenden kanonischrechtlichen Anschauung ungeachtet ist dieser Rechtsgedanke kein Gesetz. Gleichwohl in beschränkter Tragweite hat die Gesetzgebung jene Pflicht doch anerkannt.[1]) Und zwar dieses infolge eines eigentümlichen Phaenomens. Der alte Gedanke, daß dem Gemeinwesen von den Untergenossen die Treue verschuldet wird und diese Treupflicht der eidlichen Bekräftigung bedarf, wiederholte sich im Mittelalter, aber dieses letzte Mal nicht mehr im Hinblick auf das Staatswesen im großen vielmehr nur im Hinblick auf die engere politische Heimat, die Stadt. Die besondere Bedeutung des Bürgerrechts im Geiste jener Zeit führte zu einer Beschränkung dieses Vorzugs auf nur einen Teil der Stadtbewohner, derjenigen nämlich, welche mit Weichbildgut angesessen waren oder als Kaufmannschaft die Gilde gewonnen, welche als Ministerialen oder außerhalb des Weichbildes wohnende Pfahlbürger die Bürgerschaft erworben hatten.[2]) Und bei der Aufnahme wurde der Stadt der Bürgereid geleistet, aus diesem hinwiederum die Verpflichtung hergeleitet,[3]) für das Gemeindewohl als wäre es das eigene Hauswesen, in die Bresche zu treten und

1) Bisweilen auch hinsichtlich der Markgenossen, wenn sie Holzfrevel wahrnehmen. Grimm, Weist. I, 417 und sol ye einer den andern rügen — sonst sol ihn der heimburger fürnemen.

2) Schröder. § 51.

3) Osenbrüggen. Alamannisches St.-R., S. 204.

wenigstens in den zwingenden Fällen auch die Anzeigepflicht zu übernehmen. So bei Verschwörung, „die zu rebellion und aufruhr des gemeinen manns dienen möcht, welcher das gewar würd, der ist bi seinem eid schuldig, solich straks uns, als der obrigkeid anzuzeigen", (Freiburg, St.R. 1520). Auch die Tiroler Landes O. 9. 17 verordnete, daß, welche solche Dinge verschweigen, „allermaasen wie die thäter oder anfänger der aufruhr in gleiche straf zu nehmen." Ähnlich Worms St.R. 6. 2. 16. falls „unser stadt gemeinen nutz abgetragen und entzogen oder verhalten wirt." Oder es bestand eine Anzeigepflicht für die Mitbewohner des Hauses (Bremen 1433).[1]) Jedenfalls galt sie nicht für ehrenhafte Sachen, denn solche Dinge waren geeignet für „das Abmachen in der Stille." Dazu gehörte nach Umständen ein Totschlag, aber ein Diebstahl nimmermehr.[2]) Ja im Dithmarschen wurde jede Anzeige bestraft, welche nicht vom Schließer oder Eidgeschworenen ausging [3]).

Mag es nun auch als eine Absplitterung der Anzeigepflicht betrachtet werden, daß jeder Bürger gehalten war, dem Land- oder Zetergeschrei sich anzuschließen, wenn das Gerüfte (mordjo, hilfio, feurjo, waffeno) erhoben, das Lärmhorn geblasen, die Sturmglocke geläutet wurde [4]) als auch bewaffnet herbeizueilen, als testis rogatus für die handhafte Tat dem Richter zu dienen, es war andrerseits die naturnotwendige Folge des Inquisitionsverfahrens, daß die Rügepflicht der Volksgenossen zurücktreten mußte. Und so hat denn ein späteres Landesstrafrecht nur in singulären Fällen den Strafprozeß auf einer solchen Rechtsbasis noch aufgebaut. Etwa für delicta atrociora, für Brandstiftung, für Hoch- oder Landesverrat, Münzfälschung, Gotteslästerung ist die Rügepflicht noch angeordnet; ein weitergehender Zwang war nicht gestattet,[5]) „wan davon großer unwill und hasz under den leuten gewesen ist." [6])

II.

Mannigfache Umstände sind es, welche das Staatsleben der Gegenwart der Mitwirkung der Untergenossen in der Strafrechtspflege wenigstens entraten lassen. Denn was die Gegenwart gewährt, ist der Friede, „der geordnete und gesicherte Zustand unter der Herr-

1) John. Norddeutsches Strafrecht, S. 244 u. f.
2) Osenbrüggen. S. 205.
3) John. l. c. Geib, Lehrbuch II, S. 390 u. f.
4) Grimm. Rechtsaltertümer, S. 876.
5) Köstlin. System, S. 269, Homellii prompt I, S. 467.
6) Bayrisches Landrecht, 266.

schaft des Rechts." Einst aber pries man die Zeiten, in welchen der Friede herrschte, pries man den König, welchem es vergönnt war, ihn zu verbürgen, und in den Volksrechten werden jene Tage besonders vermerkt, quando pax parva est in provincia. [1])

Aber mit der Entwickelung der Landeshoheit wurde auch die Gerichtsgewalt eine gefestigte, unter der Signatur der kanonischrechtlichen Inquisitionsmaxime ist das prozessualische Verfahren umgestaltet in andere Formen, einst der absolute Fürstenabsolutismus, in unseren Tagen die Allgegenwart des Königs durch die überall vertretene Polizei überhebt die staatliche Machtbewährung einer jeden Nachhülfe, welche von unten her sich aufdrängen könnte. Strafanzeigen sind zwar noch Hülfsmittel strafrechtlicher Verfolgung, aber es ist ein gerüttelt und geschüttelt Maß, mit welchem sie an die Behörde herantreten, sie muß mit Mühe nur sich ihrer erwehren. Das Prinzip gilt allgemein, der Private braucht die Strafrechtspflege nicht zu unterstützen, er sei denn als Beamter dazu berufen, als testis rogatus dazu beordert. Selbst § 139 St.G.B. trifft nur die Anzeigepflicht der erst noch geplanten Delikte. [2])

Dieser grundsätzlichen Anschauung entsprechend ist denn auch niemand verpflichtet, zwecks Erleichterung der Strafverfolgung die Spuren des begangenen Verbrechens intakt zu erhalten. Und hinsichtlich dieser Spuren kommen insbesondere solche in Betracht, welche sich, sei es in geschlossenen Räumen, sei es im Wald, auf freiem Felde oder des Reichs Straße als die Spuren eines Kampfes, eines Angriffs auf die körperliche Integrität oder den Besitz, Blut- oder Fußspuren, Körperabdrücke, Eindrücke der Brechwerkzeuge, Zinken oder andere an tauglichen Orten festgelegte Bilderschriftzeichen, [3]) überhaupt als Spuren von der Anwesenheit des Verbrechers vorzufinden pflegen. Die positive Gesetzgebung hat es bis jetzt unterlassen, den inquirierenden Beamten zu bevollmächtigen, um solche Spuren ganz und gar intakt bis zum endlichen Rechtstage zu erhalten, eine Sachbeschädigung vorzunehmen, [4]) etwa einen Teil des Fußbodens aussägen, ein Stück der Tapete abreißen, den Baumstumpf abhauen zu lassen. Die prozessuale Benutzung der Wahrnehmungsobjekte kann immer nur salva rei substantia statthaben, obgleich die Praxis damit nicht auskommt, [5]) die verfassungsmäßige Gewährleistung des Eigentums nicht berück-

1) lex Alam. H. 36.
2) Kohler. Studien I, S. 45 u. f.
3) Zigeunerzeichen. Groß. Erforschung des Sachverhalts, S. 51.
4) Bennecke-Beling. Lehrb. d. St.-P., S. 336.
5) Groß. Erforschung des Sachverhalts, S. 92 u. f.

sichtigt. Allein der Erfahrungssatz: die Vernunft ist in der Minorität, trifft hier nicht zu, die Opposition vom Volke heraus ist eine so seltene, daß die Gesetzgebung es vermieden hat, auf deren Möglichkeit nur hinzuweisen. Die Autorität des Beamten macht vieles wett.

Es ergibt sich sonach, daß niemand verpflichtet ist, im Interesse der strafrechtlichen Untersuchung eine positive Handlung vorzunehmen, welche bezweckt, jene Spuren auf eine relativ lange Dauer der Wahrnehmung und Verwertung für den Aufklärungsdienst festzulegen, etwa einen Raum zu schließen, die maßgebliche Stelle auf seinem Ackerfelde zu überdachen, mindestens abzusperren, die Zerstörung der Verbrecherzinken [1]) zu verhindern. Es besteht keine eine solche Rechtspflicht auch für den Nichtbeamten begründende normative Vorschrift.

Gegenteils die Benutzung solcher Räumlichkeiten mit dem Erfolge der Vernichtung der Verbrechensspuren, wie eine solche als wirtschaftliche Maßnahme in der Einzelwirtschaft nicht selten geboten ist, die Beackerung der Unfallstelle, das Scheuern des Wohnraumes, die Reparatur von Tür und Fenster, das Überfahren der auf dem Privatwege sich zeigenden Fußspuren sind eine strafbare Begünstigung mit nichten. Denn niemand darf zur Unterstützung des Richters berufen werden als unter der Signatur der zwingenden prozessualischen Vorschrift.

Gleichwohl eine kleine Wendung der Dinge ändert die Situation. Sobald solche Maßnahmen erfolgen in der Zweckabsicht, dem Delinquenten Beistand zu leisten, um ihn der Bestrafung zu entziehen, bilden sie die Rechtsbasis der Begünstigung. Nicht immer, [2]) wenn auch zumeist, sind die Begünstigungsakte an sich, von der sie begleitenden Absicht abgesehen, rechtswidriges Gebaren. Die Beförderung der Auswanderung, Beherbergung zur Nachtzeit sind solches nicht. So tritt das erlaubte Verhalten durch die Begleitumstände auf der subjektiven Seite der Tat in den Schatten des Strafrechts. Es entspricht das der zivilrechtlichen Auffassung im Sinne des Schikaneverbots § 226 B.G.B. Es darf durch an sich erlaubtes Tun nicht absichtlich die Staatsaufgabe der Verbrechensausgleichung erschwert, nicht das subjektive Recht des Staats auf Ausübung der Strafklage oder sein Rechtsanspruch auf Strafe vereitelt werden. Denn nachdem nun einmal im Laufe der geschichtlichen Entwickelung der Staat die Verwaltung des Strafrechts unter Verzicht auf Mitwirkung des Verletzten übernommen hat, darf er keineswegs seine Ansprüche preisgeben.

---

1) Groß. S. 41, 47 u. f.
2) Finger. Lehrb. I, S. 265.

Aus einer solchen Preisgebung würde das Gefühl der negativen Rechtssicherheit im Volke resultieren, das Bewußtsein von der Schwäche der Gerichtsgewalt aber führt zur femgerichtlichen Sonderbildung, wenn nicht gar zur Privat- oder Blutrache.[1])

III.

Auf der subjektiven Seite der Tat hat nun die Textierung des § 257 St.G.B. durch das „um — zu" die Zweckabsicht zum Postulat erhoben. Die Zielstrebigkeit des Willens muß ihre Spitze kehren gegen die strafrechtliche Repression.[2]) Es genügt nicht, daß die Vereitelung dieser die notwendige Folge der wirtschaftlichen Maßnahme ist. Es genügt indessen, wenn der Wunsch, jenen Erfolg zu erreichen, nur als treibendes Motiv, wenn auch nicht[3]) als alleiniger Beweggrund erkennbar erscheint. Denn zu unserem Handeln motivieren sehr oft nicht einzelne, vielmehr mehrere, viele als der Gegenstand des Wunsches vorgestellte Erfolge, nicht selten Reize, welche nicht einmal zum völligen Bewußtsein sich durchzuringen vermögen, vielmehr schon unter der Schwelle des Bewußtseins der inneren Wahrnehmung entschwinden, mindestens dem Bewußtsein nicht hinreichend nahe treten, um im Drange des Lebens durch das Gedächtnis fixiert werden zu können. Fungiert aber die inkriminierte Handlung als das Mittel, diesen, wenn auch keineswegs bloß[4]) diesen Zweck zu erreichen, so ist dem in dem „um — zu" sich ausprägenden Postulate Genüge getan. Sonach schließt der glaubhafte Einwand des Täters, er habe sich auch der wirtschaftlichen Benutzung seines Eigentums nicht entschlagen können, den Vorsatz als die Zweckabsicht des § 257 St.G.B. noch keineswegs aus.

IV.

Die Frage ferner, von welchem Zeitpunkte an die Vernichtung der Verbrechensspuren als möglicherweise strafbar zu erachten, läßt sich nicht allgemein, vielmehr nur von Fall zu Fall beantworten. Jedenfalls ist die bloße unbestimmte Möglichkeit, daß gewisse Veränderungen in der Außenwelt auf ein begangenes Verbrechen hinweisen, kein Verpflichtungsgrund für eine nähere Prüfung der Rechtslage.[5]) Es ist anerkannten Rechtens, daß Rücksicht auf die entfernte

---

1) Loening. Grundriß, S. 73, 75.

2) Lucas. Verschuldung, S. 33, 13, 47. Busch. Gefahr, S. 53 u. f.

3) Frank. Kommentar, § 59, II. Olshausen. Komm., § 257 u. 35. Finger. Lehrb., S. 121.

4) Lucas. l. c.

5) Ziebarth. Forstrecht, S. 488.

Möglichkeit einer Gefährdung von Rechtsgütern uns nicht zwingt, das anscheinend harmlose Tun zu unterlassen, das Gegenteil wäre das Gebot der völligen Untätigkeit. Vielmehr kann eine Vereitelung der strafrechtlichen Ausgleichung erst statthaben mit Rücksicht auf die begonnene oder die gegenwärtig schon drohende Untersuchung. Es entscheidet auch hier das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.[1]) Je schwerer das wahrscheinlich begangene Verbrechen ist, um so eher sind Opfer zu bringen, um so sicherer ist es auch, daß der Staat einschreiten wird. Ohne eine gewisse Wahrscheinlichkeit der hinreichenden Veranlassung — des Deliktstatbestandes — ist eine prozessualische Maßregel überhaupt nicht von Nöten.

Auch nach anderer Richtung hin hat die Reflexion sich zu erstrecken. Wie lange nämlich hat der Besitzer einer Räumlichkeit sich des Eingriffs zu enthalten, welcher ohne Vernichtung der Verbrechensspuren nicht durchgeführt wird? Es entscheidet lediglich das prozessualische Bedürfnis. Mit der Verfahrenseinstellung, in der Regel mit dem Geständnisse oder dem Abschlusse der Untersuchung wird dasselbe entfallen, der Besitzer kann auch glauben, auf das Beweismittel werde nicht mehr reflektiert, nachdem die Behörde einen entsprechenden Zeitraum hat unbenutzt vergehen lassen. Der Zweckabsicht des § 257 St.G.B. wird damit die Rechtsbasis entzogen, eine Begünstigung entfällt. Den Folgen eines eventuellen Vorsatzes in der Ausgestaltung der Zweckabsicht[2]) entgeht der Täter leicht durch eine Anfrage bei der Behörde selbst.

V.

Besondere Rechtsverhältnisse schließlich treten dann ein, wenn eine Aufforderung,[3]) die Verbrechensspuren zu erhalten, von der Behörde selbst ausging. Ist dies geschehen, so wird der Einwand, das Bestehen eines Beweisinteresses auf Seiten der Untersuchungsinstanz sei nicht mehr unterstellt, in der Regel erschüttert, bis ein entsprechender Bescheid ergangen ist. Von besonderem Interesse aber ist die Entscheidung der ferneren Frage, ob eine solche Aufforderung unter Hinweis auf § 137 St.G.B. mithin als förmliche Beschlagnahme eines Teils der unbeweglichen Sache überhaupt ergehen darf?

Unzweifelhaft beziehen sich § 94 Abs. 2 und 95 St.P.O. auf herauszugebende oder vorzulegende, also bewegliche Gegenstände. Andererseits hebt § 94 Abs. 1 als die Formen der Beschlagnahmedurch-

1) B.G.B. § 228, 904, 633—655. Gew.O. 105f. St.G.B. § 302a.
2) Lucas. S. 13.
3) Ziebarth. l. c. S. 489.

führung nicht allein das in Verwahrung nehmen — sondern auch die in anderer Weise erfolgende Sicherstellung hervor. Nun ist aber unbedenklich zur Ausführung der nach § 102 statthaften Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume in vielen Fällen wenigstens die Beschlagnahme als Aufrechterhaltung des status quo die unumgängliche Voraussetzung, so wenn bei der Frequenz des zugänglichen Ortes oder weil die Durchsuchung bei Abwesenheit der Zeugen nicht sofort erfolgen kann, die Vernichtung der Verbrechensspuren durch Menschen oder Naturereignis inzwischen zu befürchten ist. Das Gesetz gestattet aber eine Durchsuchung aller Räume ohne Ausnahme, indem § 104 nur „die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum“, also die unter der Signatur des Hausfriedens stehenden Räume gegen eine übernachtete prozessualische Maßnahme schützt. Andere freie Räume, Feld, Wiese, Wald und Heide genießen also eines besonderen Schutzes nicht. Sie sind aber Gegenstand der Durchsuchung [1] und daher um so mehr auch der Beschlagnahme, [2] als gerade diese einer unbeschränkten Einwirkung von seiten der Menschen, Tiere oder der Naturkraft ausgesetzt sind. Und damit werden so oft besondere Maßnahmen erforderlich, um die Spuren zu sichern, welche eine vorgehende Straftat hinterlassen hat.

Was nun schließlich die Strafbarkeit der Beseitigung von Verbrechensspuren anbetrifft, so ist in der bestehenden Gesetzgebung ein durchgreifender Schutz dieser Beweismittel nicht vorgesehen. Beachtlich ist die beschränkte Strafbarkeit der sogenannten echten Begünstigung. Sie entfält zunächst da gerade, wo die Nezessitierung für dieses Delikt am meisten in die Erscheinung tritt, wo nämlich Angehörige es sind, welche das Vordelikt ausgeführt haben. Sie entfällt, wenn dieses Delikt eine bloße Übertretung ist oder infolge tatsächlichen Irrtums für eine solche gehalten wird. [3] Sie entfällt ferner, wenn dieser Irrtum sich bezieht auf einen Strafausschließungsgrund [4], oder generell, wenn die Zweckabsicht der Vereitelung der strafgerichtlichen Repression nur nicht nachweisbar ist. Sie soll auch da nicht gegeben sein, wo der Begünstiger Teilnehmer am Vordelikt ist [5], mindestens dann nicht, wenn die Begünstigung gleichzeitig als Selbstbegünstigung erscheinen müßte.

1) Bennecke-Beling. S. 173, Note.
2) v. Kries, Lehrb., S. 295, 284. Ziebarth, S. 488.
3) Olshausen. Kom. § 257. Note 25.
4) Olshausen. Note 22.
5) Kohler. Studien I, S. 118. Hälschner. St.-R. III, S. 882. Frank. § 257, Note 4.

In beschränkter Tragweite ist allerdings die Anwendung des § 137 St.G.B. dazu berufen, diese Lücken auszufüllen. Eine Beschlagnahme setzt aber zunächst ein nicht bloß an die Einzelperson gerichtetes Ersuchen voraus, vielmehr eine objektiv und generell wirksame Sperre, wie eine solche durch Hinweis auf die Strafe des Gesetzes wirksam erfolgt. Solchen Falles ist die Beseitigung von Grundstücksbestandteilen, blutbefleckten Steinen oder Erdschollen wohl eine Entziehung im Sinne des § 137 St.G.B. Auch das bloße Entfernen von Blutflecken, Verändern eines Baumstumpfes kann den Deliktstatbestand erfüllen aber nur dann, wenn mit demselben bezweckt wird, die Identifizierung der als Beweismittel dienenden Gegenstände für den Beamten unmöglich zu machen. In der alleinigen Veränderung eines Beweismittels als solchen ist aber ein auch nur teilweises Entziehen eines Beschlagnahme-Objekts nicht zu finden.[1])

So hat die bestehende Prozeßgesetzgebung bislang noch auf eine umfassende Sicherstellung jener Beweismittel verzichtet. Es ist kaum zweifelhaft, daß das loyale Verhalten der nur zu oft für die Aufklärung der Rechtslage interessierten Normgebundenen die Klinke der Gesetzgebung noch ruhen zu lassen gestattet hat.

1) Stenglein. Kom., § 137, Note 15.

IV.

Diebstahl aus Aberglauben.

Von
Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Über Diebstahl aus abergäubischen Motiven kann ich als Ergänzung zu meiner ersten Abhandlung über dies Thema [1]) hier eine beträchtliche Zahl weiterer Materialien veröffentlichen, welche ich mittlerweile teils bei fortgesetzten folkloristischen Studien gefunden habe, die mir zum Teil aber auch als Antwort auf briefliche Anfragen oder in vielen volkskundlichen und kriminalistischen Zeitschriften gedruckte Umfragen von vielen Gelehrten brieflich mitgeteilt sind.

Die Materialien lassen sich schwer systematisch ordnen, wenngleich man verschiedene Gruppen unterscheiden kann, je nachdem, welchem Zweck die gestohlene Sache dienen soll.

In überaus vielen Fällen führen **volksmedizinische** Anschauungen und Prozeduren zu Diebstählen aus Aberglauben.

In der Provinz Posen, und zwar speziell in der Gemeinde Uhlenhof bei Ritschenwalde, herrscht unter den Frauen der Aberglaube, eine Wunde könne geheilt werden, wenn sich die Leidende ein intimes Kleidungsstück einer Feindin verschafft, dasselbe verbrennt und die Asche auf die Wunde legt. [2]) Gegen Anschwellung der Halsdrüsen

1) Bd. XIX, S. 286—89.

2) Aufzeichnung des Primaners Hahn zu Rogasen (Posen), mir mitgeteilt von Professor Knoop (Rogasen). — Es könnte vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob hier die nach § 242 StrGB. erforderliche „rechtswidrige Zueignung" gegeben ist. Ich möchte das aber ohne Bedenken annehmen, da das Kleidungsstück nicht in der Absicht, es zu vernichten weggenommen wird, sondern um es in eine andere Form (Asche), überzuführen und dann zu benutzen. Dagegen erscheint es mir zweifelhaft, ob der von Dr. Hans Schneickert in Bd. XVIII S. 263 dieses Archivs als „Diebstahl aus Aberglauben" geschilderte Fall wirklich kriminell strafbarer Diebstahl ist. Denn die Frau hatte von Anfang an die Absicht, nach beendeter Kur die Pelzstola wieder zurückzubringen oder zu bezahlen. Es scheint mir nur furtum usus vorzuliegen, der aber sehr interessant ist, weil eine derartige Ausrede selten geglaubt werden wird.

kennen die Siebenbürger Sachsen folgendes probates Mittel: Man stehle ein Stück Speck, binde es mit einem Fußlappen über Nacht um den Hals und hänge den Verband am nächsten Tage an einen Baum und spreche: „Baum, du hast viele Knoten, nimm mir weg auch meine Knoten.“ [1]) Ein ähnliches Mittel wendet man in Schlesien, speziell in Patschkau und Umgebung gegen Warzen an: Man stiehlt ein Stückchen rohes Fleisch, drückt es kreuzweise auf die Warzen und spricht dazu: „Im Namen Gottes des Vaters †, des Sohnes † und des heiligen Geistes †.“ Dann vergräbt man das Fleisch bei Mondschein unter der Dachtraufe und glaubt nun, wie das Fleisch verfaule, so verschwänden auch die Warzen. [2]) Analog auch in Steiermark. [3]) Im nördlichen Hannover, insbesondere im Kirchspiel Hanstedt (Kreis Winsen) mußte man, um einen fleischroten Fleck am Auge, ein sogenanntes „Flêsch-mal“ zu beseitigen, ein Stückchen Rindfleisch stehlen und, in Leinen genäht, um den Hals gehängt tragen, bis das Leiden verschwunden war; dann wurde das Päckchen unter einen Schweinetrog geworfen. [4]) Trotz äußerlicher Ähnlichkeit unterscheidet sich dieser Brauch in seinen Grundgedanken wesentlich von den andern Fällen: Während man sonst Analogiezauber vornimmt, d. h. glaubt, daß die Warzen u. s. w. analog verschwinden wie der vergrabene Speck verfault, glaubt man hier, daß das Mal auf das Fleisch übergeleitet werde und wirft das Fleisch daher erst fort, nachdem das Mal beseitigt ist.

Aus dem Königreich Sachsen wird mir folgendes berichtet: „Ein Mann hatte in seiner kürzlich beendeten Militärzeit viel Warzen an den Händen. Er hat da mit absolutem Erfolg folgendes Mittel gebraucht. Aus dem Schranke eines Kameraden stahl er ein Stück Speck, strich damit unter Anrufung der Dreieinigkeit über die Warzen und grub danach den Speck unter eine Dachtraufe. Als der Speck verfault war, waren auch die Warzen verschwunden und blieben es bis heute. Aber Eigentumsspeck wäre nach sicherem Glauben erfolglos gewesen. Es mußte ad hoc gestohlen werden.“ [5]) Wäre der

1) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“ (Berlin 1893), p. 95.

2) Dr. Kühnau. „Zaubermittel gegen Krankheiten und leibliche Schäden, besonders das Versprechen (Sympathie)“, in „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“, Heft XIV (Breslau 1905), p. 86.

3) Viktor Fossel. „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark“ (2. Aufl., Graz 1886), p.

4) Briefliche Mitteilung von Dr. Ed. Kück (Friedenau bei Berlin), dem dies bei einer Studienreise im vorigen Jahr erzählt ist.

5) Briefliche Mitteilung von Pfarrer J. Hieronymus (Frankenau b. Mittweida).

Diebstahl entdeckt worden, so hätte das Kriegsgericht aus Unkenntnis des Aberglaubens den Missetäter wegen schweren Diebstahls, begangen an einem Kameraden, wohl sicherlich zu längerer Gefängnisstrafe, wenn nicht gar zu Zuchthaus und Ausstoßung aus dem Heere verurteilt. Beachtenswert ist hier die durch den Erfolg bewiesene scheinbare Bestätigung der Richtigkeit dieses Aberglaubens.[1])

In einem im 18. Jahrhundert anonym erschienenen ausführlichen Buch über Aberglauben findet sich für Deutschland ohne nähere Angabe ein Mittel gegen Fieber angeführt, bei dem u. a. gestohlenes Brot angewandt werden muß.[2]) Gestohlenes Brot spielt auch sonst öfters eine Rolle als Heilmittel. Wenn in Rußland eine Frau in ihrer Schwangerschaft keinen Appetit hat, so begibt sich ihre Schwiegermutter oder eine andere zur Familie gehörige Person in ein fremdes Haus und sucht in demselben ein Stück Brot zu entwenden, dessen Genuß dann nach dem Volksglauben den Appetit der Schwangeren wieder anreizen soll.[3]) Analog gilt in Bosnien und der Herzegowina das einer Zigeunerin aus ihrer Tasche gestohlene Brot als außerordentlich appetitreizend.[4]) In Steiermark gilt das Essen gestohlenen Brotes als wirksamstes Mittel gegen das Schluchzen,[5]) anderwärts auch Schluckauf genannt. In Bayern, wenigstens dem Frankenwald, sollen Warzen vergehen, wenn man sie mit gestohlenem Streichwasser — Wasser zum Abstreichen des Brotes, ehe es in den Backofen kommt — wäscht.[6])

Im Kanton Bern hat man folgendes Mittel, um Warzen los-

---

1) Analogiezauber mit Speck, um Warzen zu vertreiben, übt man nach Otto Knoop „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern" (Posen 1885), p. 161 Nr. 65, auch in Pommern, aber ohne, daß der Speck gestohlen sein muß. Auch der bekannte Dr. Georg Friedrich Most erwähnt in seinem Buch über „Die sympathetischen Mittel und Kurmethoden" (Rostock 1842) dieselbe Kur gegen Warzen, nur verlangt er ungeräucherten und ungesalzenen Speck von einem frischen Schwein.

2) H. L. Fischer. „Das Buch vom Aberglauben", neue verbesserte Auflage, Teil I (Leipzig 1791). p. 180. — Dieses Mittel ist offenbar der „Chemnitzer Rockenphilosophie" entnommen: Vgl. Jakob Grimm „Deutsche Mythologie" (Göttingen 1835), Anhang p. LXXIV, Nr. 183.

3) K. Andrejew. „Über den Aberglauben des russischen Volkes" („Archiv für wissenschaftliche Kunde von Rußland", herausgegeben von Erman, Bd. I, Berlin 1841, p. 626).

4) Delić. „Wie unser Volk denkt" in „Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina", Bd. III (1895) p. 564.

5) Viktor Fossel, a. a. O., p. 115.

6) Dr. G. J. Lammert. „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken" (Würzburg 1869), S. 187.

zuwerden: Man stiehlt so viele Erbsen, als man Warzen hat, und wirft sie über die linke Schulter ins Feuer. [1]) Ein anderes Mittel aus diesem Kanton, speziell dem Simmental, ist folgendes Mittel, das bei Verrenkungen gut sein soll: „Hat man sich errenkt, (Luxation), so soll man, ohne zu sprechen, hingehen und ein Waschtuch stehlen, dasselbe stillschweigend nach Hause tragen und das kranke Glied damit umwinden; alles muß unberufen geschehen.“ [2]) Aus Deutschland hat uns die Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden Glauben überliefert: „Wer einen geschwollenen Hals hat, gehe stillschweigend in die Mühle, stehle ein Band von einem Sack und binde es um den Hals.“ [3]) Genau derselbe Glaube herrscht noch heutigen Tages in der Oberpfalz. [4])

Vor einigen Jahren war ein Arbeiter im Westen Englands des Rübendiebstahls angeklagt worden; er bat um seine Freisprechung, denn er hatte den Diebstahl nur begangen, um seinem verkrüppelten Sohn mit den gestohlenen Rüben die Glieder einzureiben und ihn dadurch zu heilen. [5]) Bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina stiehlt man bei Ohrweh etwas Hauswurz, zerreibt sie auf einen Stein und tropft jeden Tag in der Frühe einen Tropfen dieses Saftes in das Ohr. [6])

Bei den Mazedoniern erhalten Epileptiker ein besonders hergerichtetes Bad. In dasselbe gibt man: das Ei einer Henne die zum erstenmal gelegt hat; eine gefundene oder gestohlene Münze; Haar von Wimpern, Augenbrauen und vom Kopfe sowie Fingernägel. [7])

In der Steiermark gibt es eine ganze Reihe von Sympathiemitteln gegen den Rotlauf, die als ganz besonders wirksam gelten, wenn sie gestohlen oder gefunden sind. Folgende sind am verbreitetsten: Das Umhängen einer Kupfermünze, das Tragen eines Kupfer-

---

1) Züricher und Reinhard. „Allerhand Aberglaube aus dem Kanton Bern“ im „Schweizerischen Archiv für Volkskunde“, Bd. 7 (1903) S. 138, Nr. 81.

2) H. Zahler. „Die Krankheit im Volksglauben des Simmentals“. Ein Beitrag zur Ethnographie des Berner Oberlandes. (XVI. Jahresbericht der geographischen Gesellschaft zu Bern, Bern 1896), p. 222.

3) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXVI., Nr. 216.

4) G. Lammert a. a. O., S. 240.

5) „Aberglauben in England“ („Hallesche Zeitung“, Halle a. S., 19. November 1905). Zur selben Zeit auch in zahlreichen andern Blättern.

6) Mehmed Fejzibeg Kulinović. „Volksaberglauben und Volksheilmittel bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina“. („Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina“, Bd. VII. Wien 1900, p. 359.

7) Bernhard Stern. „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei“ (Berlin 1903) Bd. I, p. 99.

ringes, eines Säckchens mit Rauschgelb, eines roten Bindfadens, einer roten Zimmermannsschnur, von Kampfer und drei Pfefferkörnern in ein Ledersäckchen eingenäht.[1])

In Bosnien, wie überhaupt bei den Südslaven führt der Glaube an die Wirksamkeit der Totenfetische des öfteren zu Diebstählen. So glaubt man in Bosnien, heftiges Nasenbluten müsse sofort aufhören, wenn der Leidende einige Tropfen Blut durch einen von der rechten Hand eines Toten weggestohlenen Fingerring fallen lasse.[2])

In gewisser Beziehung eigenartig ist folgender von Hebbel in einem Briefe an Dr. Schulz im Jahre 1863 aus Österreich berichtete Fall. „Auf der Eisenbahnfahrt von Baden nach Wien hörte er von Mitreisenden das Kurverfahren des Mödlinger Halters preisen, dem man drei Monate hintereinander je einen Gulden bringt, der aber gefunden, gestohlen oder kreuzerweise zusammengebettelt sein muß, wenn die Kur Erfolg haben soll. Dafür schneidet der Halter dem Patienten jedesmal in den Daumen oder in die große Zehe. Nach dem dritten Male verschwindet der Schmerz oder aber er bleibt, je nachdem das Individuum Gott und dem König Salomo angenehm oder widerwärtig ist.“ [3]) Dieser Fall liegt insofern eigenartig, als hier nicht nur der Patient einen Diebstahl aus Aberglauben begeht, sondern auch der Kurpfuscher sich der Anstiftung von Diebstahl unter Benutzung des Aberglaubens in Idealkonkurrenz mit der Hehlerei schuldig macht.

Aber nicht nur um Krankheiten zu heilen, müssen nach dem Volksglauben oft Gegenstände gestohlen werden, sondern auch um **Glück in Haus und Hof** zu haben.

Wenn die Topfgewächse gut wachsen sollen, muß man die Ableger (Enken) stehlen, glaubt man in Pommern[4]). ebensowohl als in Nordböhmen, speziell im Friedländer-Bezirk.[5]) Ähnlich ist die Bestimmung der Chemnitzer Rockenphilosophie: „Wer kein Glück zum Flachs hat, stehle ein wenig Lein und menge ihn unter seinen.“ [6])

---

1) Fossel a. a. O., p. 151.

2) Friedrich S. Krauß. „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven“ (Münster i. W. 1890), p. 142.

3) Dr. Karl Giannoni. „Geschichte der Stadt Mödling“ (Mödling 1905), p. 205 Anm., unter Berufung auf Kuh „Hebbel-Biographie“ II, p. 717, mir brieflich mitgeteilt von Rentier Eder (Mödling).

4) Otto Knoop. „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern“ (Posen 1885), p. 176 Nr. 202.

5) Briefliche Mitteilung von Rentier Eder (Mödling).

6) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXX, Nr. 404.

Im Königreich Sachsen glaubt man guten Krautsamen erzielen zu können, wenn man einen Krautstrunk vom Nachbar stiehlt.[1] Auch stellt man um das Krautfeld vor Hasenfraß zu schützen, Holzstangen (?) darin auf, die aber womöglich gestohlen sein müssen.[2] Auch in der Bukowina entwendet man Ableger von Blumen sowie Zweige von Obstbäumen zur Veredlung am liebsten heimlich, weil man glaubt, daß diese dann am besten und schönsten gedeihen.[3]

Aus Schlesien wird folgende Begebenheit berichtet. Auf dem Gute Bankwitz bei Karlsruh, zwischen Namslau und Brieg, wollte die Schafzucht nicht recht gedeihen. Der alte Schäfer Schampel mochte anstellen was er wollte, es verging keine Woche, ohne daß eins der Tiere krank wurde. Da griff er endlich zu folgendem Mittel. In der Nacht sandte er zwei Knechte zur benachbarten Wassermühle aus und befahl ihnen, dem Müller das Wehr zu stehlen. Dabei legte er ihnen ans Herz, den ganzen Weg über die Namen der Dreieinigkeit und den 83. Psalm zu beten. Unterließen sie dies, so würde sie der Satan holen. Die Knechte taten, wie ihnen befohlen war, brachten das Wehr und legten es schweigend vor die Stalltür. Sobald dies geschehen war, wurden die Schafe über das Wehr getrieben. Das zuletzt verrückt gewordene Tier wurde abseits genommen und, als die ersten Strahlen der aufgehenden Sonne hervorbrachen, von dem Schäfer mit einem Beil getötet. Dann wurde der Leichnam genommen und an der Giebelseite des Stallgebäudes eingegraben. Auch hierbei mußte von allen Teilen wiederum tiefes Schweigen beobachtet werden. Der Erfolg war, daß das Gut seitdem von Schafkrankheiten verschont geblieben ist.[4]

Für Deutschland können wir der schon öfters angeführten Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden Aberglauben entnehmen: „Einen gestohlenen Sandwisch den Hühnern ins Fressen getan, so legen sie die Eier nicht weg,“[5] und wer „Schwaben hat, soll einen Hemmschuh stehlen und auf den Ofen legen, so gehen sie weg.“[6]

In Bosnien und Herzegovina ist zu einem Zauber, um die Bienen zu zwingen, nicht fortzuziehen, u. a. auch einem schwarzen

---

1) Briefliche Mitteilung von Pfarrer J. Hieronymus (Frankenau bei Mittweida). 2) Derselbe.

3) Briefliche Mitteilung des Polizeikommissars Dr. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

4) U. Jahn. „Deutsche Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht“ („Germanistische Abhandlungen“, herausgegeben von Karl Weinhold, Bd. III, Breslau 1884), p. 331. — Der Verfasser stützt sich auf eine mündliche Mitteilung.

5) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXXIV, Nr. 431.

6) Eodem.

Schaf gestohlene Wolle nötig.[1] Ein anderes dort gebräuchliches Mittel, um die Bienen an sich zu fesseln, ist folgendes: Kaufe einen Bienenkorb, stiehl einen zweiten und laß dir einen dritten schenken.[2]

Bei den Südslaven gilt das aus dem Schnappsack einer Zigeunerin gestohlene Brot nicht nur, wie wir oben sahen, als appetiterregend, sondern wird auch als probates Mittel angesehen, um einem Kind früh das Sprechen beizubringen.[3] Speziell ist dies auch der Fall bei Mohammedanern Bosnien und der Herzegowina.[4]

Auch im **Liebeszauber** spielen gestohlene Sachen öfters eine Rolle. So stehlen bei den Magyaren die jungen Mädchen bei Neumond auch Kuchen, kochen dieselben mit ihren Menses und mischen einen Teil davon in die Speisen der betreffenden Burschen.[5] Ebenfalls stiehlt die Maid am Andreastage eine Männerunterhose, steckt in dieselbe einen Teil von einem Stückchen gerösteter Brotschnitte, während sie den andern Teil verscharrt, und legt dann die Unterhose unter ihr Kopfkissen. Im Traume wird sie dann ihren Gemahl sehen. Dasselbe tun die Burschen mit einem Mädchenhemde und zwar am Katharinenabend. Wer eine derartige Zauberprozedur vornimmt, muß den ganzen Tag über gefastet haben.[6]

Bei den Rumänen gilt ein Totenfetisch als Liebesmittel. Die Füße eines Toten werden mit einem Tuch oder roten Faden zusammengebunden; wenn der Tote in den Sarg gelegt wird, befreit man die Füße von dieser „piedica," von dieser Fessel, die dem Toten in die Stiefel gesteckt wird, damit er auf der Reise gut gehen könne. Die piedica wird sorgsam bewacht, denn die Zauberinnen suchen sie als ein vorzügliches Liebeszaubermittel zu stehlen, das unfehlbar insbesondere das Herz der Mädchen beeinflußt. Ältere Dirnen tragen darnach auch großes Verlangen, weil sie im Besitze eines Stückchens von der piedica leicht einen Gatten bekommen zu können meinen.[7]

1) Ciro Truhelka. „Die Heilkunde nach volkstümlicher Überlieferung, mit Auszügen aus einer alten Handschrift" („Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina", Bd. II, Wien 1894), p. 382, Nr. 32.

2) Luka Grjić-Bjelckosić. „Volksglaube und Volksbräuche in der Herzegowina" (ebendort, Bd. VI, Wien 1899, p. 623, Nr. 11).

3) Dr. Friedrich S. Krauß. „Sitte und Brauch der Südslaven" (Wien 1885), p. 548.

4) Mehmed Fejzibeg Kulinović „Volksaberglauben und Volksheilmittel bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina (Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina", Bd. VII, Wien 1900, p. 364.

5) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren (Münster i. W. 1893), p. 49.

6) v. Wlislocki, a. a. O., p. 88.

7) Flachs. „Rumänische Hochzeits- und Totengebräuche" (Berlin 1899),

Bei den Südslaven taugt der von der rechten Hand eines Toten gestohlene Ring als Liebeszaubermittel. Ein verliebtes Mädchen glaubt, daß der Mann ihrer Wahl in Liebe zu ihr entbrennen und sie bald mit dem Ehering beglücken würde, wenn sie nur durch jenen Totenring auf ihn schaue.[1]) Auch die Totentüchel und die Totenschnur gelten als besonders wirksamer Talisman. Sie dienen als Liebeszauber, andrerseits aber auch als Mittel, um die zweite Ehe zu verhindern.[2])

Ebenfalls wird die von der Bahre eines Toten weg entwendete Kerze bei einer mystischen Prozedur gebraucht, welche junge Mädchen vornehmen, um einen bestimmten Mann in sich verliebt zu machen.[3])

Auch zum Diebszauber ist Stehlen nötig. Hierbei ist das Eigenartige, daß es nicht, wie sonst allgemein, immer nötig ist, eine bestimmte Sache zu stehlen, sondern manchmal nur irgend etwas, aber zu einer bestimmten Zeit. Gelingt dieser Diebstahl, so glauben sich die Diebe ein Jahr lang vor aller Entdeckung und Bestrafung gesichert zu haben. Ich glaube nicht mit Löwenstimm[4]) und, wie ich in meiner ersten Abhandlung selber annahm, daß wir es hier mit einem „reinen Diebsaberglauben" zu tun haben. Vielmehr haben wir es hier meines Erachtens sowohl mit einem Diebsaberglauben als auch mit einem Diebstahl aus Aberglauben zu tun. Denn dieser eine Diebstahl wird ohne Zweifel von den betreffenden Dieben aus Aberglauben vollführt, nicht wie sonst, um sich an der gestohlenen Sache unmittelbar zu bereichern; auch daß hier nicht eine bestimmte Sache gestohlen werden muß, sondern ein beliebiger Gegenstand, aber zu bestimmter Zeit, ist für den Begriff des Diebstahls aus Aberglauben kein wesentliches Merkmal. Die Verbindung zwischen beiden Arten bilden diejenigen Fälle, wo ein bestimmter Gegenstand zu bestimmter Zeit gestohlen werden muß, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen.

Aus Deutschland erfahren wir aus der Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden hierher gehörigen Aberglauben. Wer Weihnachten, Neujahr und am Dreikönigsabend etwas stiehlt, ohne ertappt zu werden, der kann das ganze Jahr über sicher stehlen.[5]) Ähnlicher Aberglaube existiert auch heute noch in den verschiedensten Teilen Deutschlands.

---

zitiert bei Bernhard Stern, „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei" (Berlin 1903), Bd. I, p. 281.

1) Friedrich S. Krauß, a. a. O., p. 142.

2) Eodem p. 140f.

3) Eodem.

4) Loewenstimm. „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897), p. 151.

5) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXX. Nr. 339.

In Lippe, Westfalen und in dem Kreise Luckau in der Niederlausitz herrscht mehr oder weniger allgemein der Aberglaube, wem es gelänge, in der Christnacht während des Festgeläutes irgend etwas zu stehlen, der sei während des ganzen Jahres bei seinen Diebstählen gegen Entdeckung gefeit. Ein Bauer aus einem Dorfe im Kreise Luckau erzählte meinem Gewährsmann, ein übelbeleumundeter Mensch habe sich in der Christnacht auf seinem Gehöft zu schaffen gemacht und wohl irgend eine Kleinigkeit mitgenommen. Des Abends machte er stets die Wahrnehmung, daß die Kühe keine Milch gaben. Von dritter Seite, so erzählte er, sei ihm die Mitteilung geworden, daß die erwähnte Person mit einem Eimer hinter seinem Garten betroffen worden sei, daß es ihn selber aber ungeachtet aller Wachsamkeit niemals gelungen sei, die betreffende Person beim Ausmelken der Kühe abzufassen. Als man endlich den Kuhstall mit einem neuen Anhängeschloß versah, hörte der Diebstahl der Milch auf. Der Bauer war des nicht zu erschütternden Glaubens, der in der Christnacht begangene Diebstahl habe die Diebin bei Begehung des Diebstahls für andere unsichtbar gemacht. [1])

In Franken glaubt man, wenn man sich am Sylvesterabend beim Läuten der Kirchenglocken schweigend und unbeschrieen in ein Haus schleicht, welches im letzten Jahre keinen Toten hatte, und ein Stück Brennholz stiehlt, ohne sich ertappen zu lassen, so könne man das ganze Jahr ungefährdet stehlen, [2]) und in Mecklenburg, wer am Sylvesterabend Holz im Walde stehle, ohne sich abfassen zu lassen, könne dies ungestraft das ganze Jahr tun. [3]) In Brandenburg ist es die Neujahrsnacht. Wer in ihr eine Wagenrunge stiehlt und auf seinen Wagen nimmt, kann im Walde künftighin Holz aufladen, ohne daß der Förster ihn sieht. [4]) Ebenso ist man in der Oberpfalz beim Stehlen sicher, wenn man in der Fastnacht vor Sonnenaufgang drei Späne Holz und drei Häufchen Streu stiehlt und unbeschrieen verbrennt. [5])

In der Bukowina besteht bei der Landbevölkerung der Brauch, daß Verstorbenen bis zur Beerdigung Kerzen in die Hände gegeben werden, die manchmal auch angezündet werden, „um für sein Seelenheil zu brennen." Diese Kerzen werden manchmal entwendet, weil man glaubt, daß alle Bewohner eines Hauses, um das man mit einer

---

1) Briefliche Mitteilung des Lehrers K. Wehrhan (Elberfeld), Schriftführer des „Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde".

2) Wuttke. „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Bearbeitung von E. H. Meyer (Berlin 1900) p. 271.

3) Eodem. 4) Eodem. 5) Eodem.

derartigen brennenden Kerze herumgeht, in festen Schlaf fallen.[1] Es ist dies eine interessante Parallele zu dem bekannten Glauben an die „Diebshand“ („main de gloire“). Da der Brauch, bei Sterbenden und Toten — meistens geweihte — Kerzen brennen zu lassen, auch sonst weit verbreitet ist, namentlich auch in Deutschland, und da weiter auch der Glaube an Totenfetische, der Glaube an die Talismannatur aller Gegenstände, die mit einem Leichnam in irgend einer Beziehung stehen, gleichfalls universell ist, so werden sich vielleicht auch deutsche Richter mit einem derartigen Diebstahl zu befassen haben.

Auch für allerlei andere Zwecke ist es glückbringend, eine Sache zu stehlen. In Dänemark raubt man dem Fischer sein Glück, wenn man ihm sein Angelgerät stiehlt,[2] womit der entsprechende russische Aberglaube zu vergleichen ist.[3] In Ostpreußen gilt es als ein „Glückszwang,“ sich heimlich etwas von dem Eigentum eines soeben Gestorbenen anzueignen.[4] Ferner stehlen Serbinnen und Bulgarinnen, die ein zügellos unsittliches Leben führen wollen, vor ihren strengen Ehemännern aber in Furcht sind, die Kupfermünzen von den Augen eines Toten weg und waschen sie im Wein oder Wasser ab, welches der zu bezaubernde Gatte trinken muß. Tut er dies, so wird er für die Untreue seiner Ehewirtin ebenso blind sein, wie jener Tote, auf dessen Augen die Münzen gelegen sind. Besonders hilft aber das verknotete Tuch von einem Toten in Prozeßverhandlungen. Diebstahl des Totenbandes ist daher alltäglich, soll jedoch in neuerer Zeit unter den Kroaten seltener werden, weil man sich vor der Rache des Toten fürchtet, die auch nicht etwa dadurch abgewendet werden kann, daß man dem Toten ein schöneres Tüchel oder eine schönere Schnur wiederbringt.[5] Gegen eine überhandnehmende Gräberschändung schützt der Glaube, daß, wer etwas aus einem Friedhofe stiehlt und heimträgt, noch vor Ablauf des Jahres sterben wird.[6]

Daß ein analoger Aberglaube in Ostpreußen besteht, ergibt sich aus einer Gerichtsverhandlung, die Anfang 1906 in Johannisburg (Ostpreußen) stattfand. Eine Frau M. hatte ein Tuch gestohlen, mit dem eine Leiche gewaschen war. Ein solches Tuch soll

1) Briefliche Mitteilung von Polizeikommissar Dr. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

2) E. S. Hartland. „The legend of Perseus“, Bd. II (London 1895), p. 93, unter Berufung auf Grimm, „Deutsche Sagen“.

3) Loewenstimm, a. a. O., p. 149f.

4) E. Lemke. „Volkstümliches in Ostpreußen“, Teil I (Mohrungen 1884), p. 57.

5) Krauß, a. a. O., p. 140f.

6) Eodem, p. 135.

Angeklagten gute Dienste leisten: Tragen sie es in der Gerichtsverhandlung, so verwirren sie das Gericht und erzielen Freisprechung oder mildere Beurteilung. Frau M. soll aus dem Verleihen der Tücher ein Gewerbe machen, sie kann auch sonst hexen.[1])

Bei den Südslaven sucht manches verheiratete Weib dem Toten unbemerkt die Mütze vom Kopfe wegzustehlen. Die Diebin bewahrt die Mütze sorgfältig auf im Glauben, daß ihr Mann, sollte er in den Krieg ziehen müssen, im Felde sein Leben nicht lassen werde.[2])

Aus einem handschriftlich erhaltenen kriegsgerichtlichen Urteil aus dem Jahre 1713, das zu Lille gegen vier Schweizer Soldaten eines französischen Regiments vom Obersten Syry gefällt ist, erfahren wir, daß die vier Angeklagten um Mitternacht Wachskerzen angezündet und den Teufel mittelst einer aus der Kirche entwendeten Hostie herbeigerufen und dabei beschriebene Zettel dreimal über die linke Achsel geworfen haben, um sich beim Gelingen ihrer Beschwörung darauf mit ihrem Blute zu verschreiben.[3]) Aus dem Judenburger Kreis in Steiermark wird folgendes berichtet: „Wenn jemand unsichtbar werden will, so geht er im Kreis um Farrenkrautsamen; um aber diesen aufzufangen, muß er sich schon früher um neun Stück Kelchtücher umgesehen haben, denn wenn ihm der Böse den Samen gibt, fällt dieser durch acht solche durch, und erst im neunten bleibt er hängen.“[4])

In Palästina haben manche Familien als Familienerbstück ein hohles silbernes Kreuz, in welchem sich ein Splitter vom wahren Kreuz Christi befinden soll. Zur größeren Vorsicht trägt man diese Relique eingenäht in einem Säckchen auf dem bloßen Körper. Teils geschieht es, damit der Talisman nicht durch einen Zufall abgerissen werde, teils, damit ihn nicht ein anderer stehle. Denn während sonst Diebstahl „Haram“ (Sünde) ist, betrachtet man das Stehlen eines solchen Kreuzes als „Halal“ (Verdienst). Dieser Talisman, der unter anderm auch gegen den bösen Blick schützen soll, verliert sofort seine Kraft, wenn sein Besitzer ihn unvorsichtigerweise einmal in das Bad mitnimmt.[5])

Auch Geld wird gestohlen, weil man glaubt, mit gestohlenem Geld mehr Glück zu haben. Dies glaubt man — wie übrigens auch

---

1) Briefliche Mitteilung des Amtsrichters Hennecke (Johannisburg). Ich werde den Fall auf Grund der Akten später darstellen.

2) Krauß, a. a. O., p. 140 f.

3) L. E. Rochholtz. „Aargauer Besegnungen“ in „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde“, Bd. 4 (Göttingen 1859), p. 138.

4) J. G. Seidl. „Steiermärkische Sagen und Volksgebräuche“ (eodem, Bd. 2, Göttingen 1855), p. 30.

5) Bernhard Stern. „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei“ (Berlin 1903), Bd. I, p. 304.

von gefundenem Geld — in Mödling in Österreich.[1] Speziell muß man, wenn man in der Lotterie gewinnen will, im Elsaß das Los mit gestohlenem Gelde kaufen.[2] Gleiches wird aus der Neumark (Provinz Brandenburg) berichtet: „Gestohlenes (bezw. mit der Absicht, es nicht zurückzugeben, entliehenes) Geld gewinnt, wenn dafür ein Lotterielos gekauft wird; es gewinnt auch auf dem Schützenplatz bei Würfel- und Roulettebuden.“ Dieser Glaube herrscht besonders in der Umgegend von Pyritz und Stettin und gibt oftmals, namentlich Kindern Anlaß zum Entwenden kleiner Geldbeträge.[3] Dieser Aberglaube, der mit dem bekannten Spielerglauben, daß mit geliehenem Geld gewonnen werde, nahe verwandt ist, verdient die Aufmerksamkeit der Richter, namentlich wenn es sich um Diebstahl oder Unterschlagung nur geringfügiger Summen handelt, ohne daß Not oder ein anderes Motiv festgestellt werden kann.

In der Mark Brandenburg wird das sogenannte „Donnerkraut“ oder „Donnerbart“ auch „Hauslauch“ genannt (Sempervivum tectorum) noch heutigen Tags auf Dächer und Mauern gepflanzt, weil man glaubt, sich dadurch vor Blitzschlag sichern zu können. Der Glaube ist uralt. Auch der Kopf des brandenburgischen Roland war oben etwas ausgehöhlt, mit Erde gefüllt und mit Donnerkraut bepflanzt. In Nachahmung davon hat man übrigens auch auf den neuen Roland zu Berlin, der im vorigen Jahr enthüllt wurde, Donnerkraut gepflanzt. Dieser Brauch ist deshalb für uns wichtig, weil diese Pflanze in der Mark wild nicht wächst. Sie ist auch kaum in Handelsgärtnereien zu haben, wird vielmehr durch freiwillige Abgabe von Enken oder von Abergläubischen noch lieber durch heimliches Entwenden verbreitet.[4] Dieser Glaube an die schützende Kraft des Hauslauchs, vermutlich auch der Glaube, daß entwendete Enken wirksamer sind, herrscht auch in Pommern,[5] Siebenbürgen,[6] in der Nordschweiz[7] und in England.[8][9]

1) Briefliche Mitteilung von Rentier Robert Eder (Mödling).

2) Briefliche Mitteilung von Schriftsteller Godelück (Straßburg i. E.).

3) Briefliche Mitteilung von Pfarrer Handtmann (Seedorf bei Lenzen, Provinz Brandenburg).

4) „Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 15. Oktober 1905.

5) Knorrn. „Sammlung abergläubischer Gebräuche“ („Baltische Studien“, XXXIII, Stettin 1883, p. 145 Nr. 274.)

6) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“ (Berlin 1893), p. 113.

7) Runge. „Volksglaube in der Schweiz“ („Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde“, Bd. IV, Göttingen 1859), p. 174 Nr. 1.

8) „Hallesche Zeitung“ vom 19. November 1905.

9) Nach Wuttke. „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“, 3. Be-

Zum Schluß wollen wir noch einige Beispiele dafür anführen, daß man unter gewissen Voraussetzungen durch Stehlen einer bestimmten Sache **dem Nachbar** zugleich **sein Glück rauben** kann. Dieser Glaube hängt eng mit dem andern zusammen, daß gerade gestohlene Sachen am meisten Glück bringen. Beide gehen ineinander über und ergänzen sich, wie sich das z. B. auch aus dem oben schon angeführten Beispiel des Angelhakens ergibt. In Dänemark raubt man durch Stehlen des Angelgeräts dem Nachbar sein Glück; hier ist also mehr die negative Seite des Glaubens ausgebildet. In Rußland fängt man mit gestohlenen Angelhaken am besten. Hier tritt also mehr die positive Seite hervor.

Im Egerland (Böhmen) gibt es Leute, die gehen an einem Montag oder Samstag oder am 1. Mai zu ihren Nachbarn, schleichen sich in den Kuhstall, stehlen Milch und tragen sie in ihren Stall; damit reiben sie dann ihren Kühen die Euter ein und glauben nun, sich immer gute Milch gesichert, dem Nachbarn aber schlechte angezaubert zu haben.[1] Die Magyaren glauben sich das Glück einer Person anzueignen, wenn sie in der Neujahrsnacht von ihrem Düngerhaufen Mist stehlen, ihn neben den eigenen Düngerhaufen legen und ihn dann siebenmal mit einem Stabe klopfen.[2]

Dies sind die neuen Materialien, welche ich beizubringen vermag. Sie bestätigen von neuem die schon in meiner ersten Abhandlung ausgesprochene Ansicht, daß abergläubische Gebräuche, welche zu einem Diebstahl führen können, durchaus nicht so selten sind. Daß ihre Kenntnis aber für den Praktiker von großer Bedeutung ist, werde ich demnächst in einer besonderen Abhandlung über einen Kirchendiebstahl zeigen, welcher meines Erachtens auf Aberglauben zurückgeführt werden muß.[3]

---

arbeitung (Berlin 1903), § 132, sind Donnerkraut und Donnerbart verschiedene Pflanzen; sie dienen aber dem gleichen Zweck; ihr Gebrauch ist über ganz Deutschland verbreitet.

1) John. „Beiträge zum Volksaberglauben im Egerlande" in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde", Bd. VI (1900), p. 124.

2) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren" (Münster i. W. 1893), p. 84.

3) Ebenfalls gesondert behandeln und eingehend volksmedizinisch erläutern werde ich einen vor Jahresfrist in Bayern zur Aburteilung gelangten Fall von Wilddiebstahl aus Aberglauben.

V.

Dr. Karl Birkmeyer:

Was lässt v. Liszt vom Strafrecht übrig?

Von

Dr. Ottokar Tesař (Berlin).

„Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht“, so lautet der Untertitel der Schrift, die hier einer eingehenderen Besprechung unterzogen werden soll. Es muß heute, in einer Zeit, da die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre als eine der schönsten modernen Errungenschaften mit Recht sorgsam gehütet wird, eigentümlich empfunden werden, einer Warnung vor einer wissenschaftlichen Richtung zu begegnen, da doch auf die Wissenschaft als solche nur das Kriterium: inhaltlich richtig oder falsch, nicht aber gut oder schlecht, gefährlich oder ungefährlich paßt. Was kann der Sinn einer derartigen Warnung sein? Es mag sein, daß man erwartet, einer großen Anzahl von Personen, die sich mit ihr befaßt, mangele es an kritischem Geist, um die Unrichtigkeiten der Lehre zu erkennen, oder an der nötigen Reife, um zu den richtigen Schlußfolgerungen zu kommen, die sich bei inhaltlicher Erfassung der Lehre ergeben würden. So wird die unreife Jugend vor dem Lesen philosophischer Schriften, die sie nicht versteht, gewarnt. Die Warnung kann jedoch noch einen andern Sinn haben. Es mag die Furcht vor der Wirkung des Inhalts der Lehre auf die, die sich mit ihr befassen, sein, aus der die Warnung entspringt. Es könnten vielleicht alte Dogmen ins Wanken geraten, bisher als unumstößlich geltende Wahrheiten viel von ihrem Glanz verlieren. Denn fürchtet man nicht eine derartige Apostasie, so überläßt man es ruhig der Kritik, die innerliche Richtigkeit eines Lehrgebäudes zu beurteilen, der gemäß der einzelne dann seine Stellungnahme einrichten mag. Wenn man jedoch warnt, so hält man es für nötig, dem, der sich mit der Lehre befaßt, ein Schutzmittel auf den Weg zu geben, das ihn in den Stand setzen soll, den Gefahren

einer faszinierenden Wirkung der Lehre zu trotzen und nicht den alten Glauben zu verlieren. Denn, wenn man einmal mit den neuen Ideen vergiftet ist, ist eine gläubige Rückkehr kaum zu erhoffen. Diese Warnungsschrift soll nun ihren Zweck dadurch erfüllen, daß sie die Fülle der inneren Widersprüche, die der neuen Lehre anhaften, aufdeckt, wodurch die bloße Scheinexistenz des ganzen Lehrgebäudes dokumentiert werden soll.

Eine genaue Nachprüfung der Grundlagen, auf denen Birkmeyer seine Beweise vorhandener Widersprüche basiert, erscheint überaus interessant.

Gleich „I. (S. 2)[1]) Liszt's Festhalten am Strafrecht eine Inkonsequenz“ soll die Fundamente der neuen Richtung als haltlos zeigen. Doch begegnen wir schon hier eigentümlichen Interpretationsversuchen. Daß v. Liszt auf dem Standpunkt steht, das Verbrechen, die Veränderung in der Außenwelt, kommt insofern in Betracht, als es die im Verbrecher liegende kriminelle Gesinnung widerspiegelt, daß also bestraft wird die antisoziale Tendenz im Menschen, soll in logischem Widerspruch stehen mit dem Warten auf Verbrechen, mit dem Warten auf äußere Taten, während man doch eigentlich schon vor der Tat strafen sollte. Trotzdem Birkmeyer v. Liszt's Argument: Schutz der Freiheit der Menschen als Rechtfertigung des Festhaltens an äußeren Handlungen vorbringt, sagt er doch (S. 3.), daß eines von beiden unhaltbar sein müsse, entweder seine kriminalpolitische Grundanschauung oder sein Eintreten für das Strafrecht. Allein ein derartiger Schluß erscheint doch als durchaus nicht zwingend. Ist doch v. Liszts Kriminalpolitik nur ein Segment der Politik als solcher, in der ganz gut kollidierende Interessen vorkommen können, indem sie die Komponenten darstellen, aus denen sich dann erst die Resultante einer bestimmten Forderung ergibt. So liegt es auch in diesem Fall; die Freiheit des Menschen erscheint als ein wertvolles Gut, das weitgehenden Schutz verdient. Daß v. Liszt sie dadurch geschützt wissen will, daß er die strafende Gewalt nur gegen die Personen vorgehen lassen will, die schon ihrem äußeren Verhalten nach eine große Wahrscheinlichkeit dafür darbieten, daß die rechtsfeindliche Gesinnung in ihnen vorhanden ist erscheint selbstverständlich. Da das Strafrecht des Staates ebenso von relativem Wert ist, wie die Freiheit der Bürger, würde es eine unzulässige Beschränkung der letzteren darstellen, könnte man jede Person, bei der sich ein Verhalten findet, das in der

1) Die Zitate beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf die im Titel genannte Schrift Birkmeyers. (Verlag C. H. Beck, München, 1907.)

überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch bei untadeligen Gesinnungen vorkommt, schon einer gerichtlichen Untersuchung nach einer etwa vorhandenen rechtsfeindlichen Gesinnung unterziehen. So bildet für v. Liszt die Forderung gewisser äußerer Handlungen mit Recht die Forderung nach zum Schutz individueller Freiheit nötigen gesetzlichen Beweisregeln und Prozeßvoraussetzungen.

Daß ein derartiges Nebeneinanderbestehen der Kriminalpolitik mit den politischen Freiheitsforderungen nicht nur möglich, sondern notwendig ist, dürfte einleuchten und damit der Satz Birkmeyers als unverständlich erscheinen: (S. 3). „Ein Nebeneinanderbestehen von beiden verträgt sich nicht mit den Denkgesetzen, über die auch v. Liszt sich nicht hinwegsetzen kann, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, willkürlich statt wissenschaftlich zu verfahren.“

Doch Birkmeyer braucht ja die Behauptung, daß v. Liszts Kriminalpolitik zur Aufhebung des Strafrechts führe, um zu zeigen, daß dies ja auch gar nicht anders möglich sei, wenn man eben auf dem Standpunkt des Determinismus steht; „und wer die Willensfreiheit leugnet, der kann kein Strafrecht begründen.“ So lesen wir (S. 4) diesen Satz wieder als unwiderlegliches Dogma hingestellt, trotz der Ausführungen A. Merkel's und Hold v. Ferneck's, daß es nur auf dem Boden der Willensunfreiheit ein Strafrecht geben könne, trotz der Ausführungen v. Liszts, der das Strafrecht unabhängig von der Willensfreiheit macht. Hier auf das Problem der Willensfreiheit einzugehen, verbietet zum mindesten der Raum. Nur darauf möchte ich zurückkommen, weswegen nach Birkmeyer die Willensunfreiheit das Strafrecht ausschließe. Birkmeyer sagt uns am Schlusse seiner Schrift (S. 97), daß dieser allen Modernen gemeinsame Determinismus zu einer Eliminierung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit aus dem Strafrecht und damit zu einer Auflösung des Strafrechts selber führen müsse. Gegenüber dieser Behauptung möchte ich mit v. Liszt auf die Unabhängigkeit der Zurechnungsfähigkeit von der Willensfreiheit hinweisen. Denn die Zurechnungsfähigkeit ist ein Zustand des Menschen, der die Grundlage bildet für die Zurechnung zur Schuld, dafür, daß wir auf Grund eines bestimmt qualifizierten Geschehens über einen Menschen ein Unwerturteil fällen. Das Unwerturteil der Schuld ist ein soziales Werturteil, sozusagen eine Funktion der sozialen Psyche. Aufgabe der Wissenschaft ist es nun, den Zustand der Menschen generell zu beschreiben, bei denen auf Grund einer äußeren Tat dieses Unwerturteil statt hat. Und wenn die Wissenschaft einmal ganz genau feststellen könnte, daß das Unwerturteil stattfindet auf Grund von Handlungen von Menschen, die eine ganz bestimmte Beschaffenheit

der grauen Gehirnrinde zeigen, so wäre damit das soziale Werturteil der Schuld als soziale Funktion und der Begriff der Zurechnungsfähigkeit als Grundlage desselben ebensowenig aus der Welt geschafft, wie auf dem Gebiet der Individualpsychologie der Bestand von psychischen Funktionen, Vorstellungen, Gefühlen dadurch beseitigt wird, daß durch die Fortschritte in der Anatomie und Psychologie ihre Grundlagen in bestimmten Mollekularveränderungen in den zentralen und peripherischen Organen gefunden wird. Abgesehen von dieser prinzipiellen Erörterung wollen wir nun die Grundlagen untersuchen, von denen aus Birkmeyer im besondern das Fallen des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit in der modernen Schule dartun will.

„Wer aber ein Verbrechen begeht, handelt anormal und ist folglich unzurechnungsfähig" (S. 92). In dem „und ist folglich unzurechnungsfähig", liegt der Fehlschuß Birkmeyers. Er substituiert einfach anormal=unzurechnungsfähig und gelangt damit zu Folgerungen, die den Vertretern der Ansicht, jedes Verbrechen enthüllt eine Anormalität im Verbrecher, fernstehen. Zu der Erkenntnis der Anormalität muß doch jeder kommen, der von der Norm ausgeht, die ja nicht nur ein befehlendes Element, sondern auch als Rechtsbestandteil, gemäß dem Wesen alles Rechtes ein beschreibendes enthält. (Siehe Windelband, Präludien, Normen und Naturgesetze. Hold v. Ferneck, Rechtswidrigkeit z. B. S. 27, 168, 170).

Gerade die klassische Schule, die so viel mit dem Volksbewußtsein operiert, dem ihre Vergeltungsstrafe allein entsprechen soll, muß doch vor allem darauf hinweisen, daß auch der Inhalt der Normen zum größten Teil dem Volksbewußtsein entspricht, das normgemäße Verhalten das im Volksrechtsbewußtsein gegründete ist, indem eine etwaige Nichtübereinstimmung im Inhalt einzelner Rechtsbestimmungen mit dem sogenannten Volksbewußtsein, durch die im Volke lebende motivierende Kraft des Rechtes als Formalmacht korrigiert wird.

Führen wir statt Volksbewußtsein den Begriff des Normal-, des Durchschnittsmenschen ein, dem die Qualität eines „Kautschukbegriffes" nicht mehr nachgesagt werden kann, als dem von der klassischen Schule so oft herangezogenen Volksbewußtsein, so können wir sagen, es ist das der Norm gemäße Verhalten das dem Normalmenschen entsprechende, es ist das normwidrige: Zeichen eines Abweichens von diesem Typus, Zeichen eines Anormalseins. So können wir der (S. 83) zitierten Äußerung Krohnes, ein Mensch, der ein Verbrechen begeht, ist in dem Augenblicke nicht ganz normal, vollkommen zustimmen, und wenn Psychiater, wie Aschaffenburg, auf die bei Verbrechern gefundene Anormalität hinweisen, so erscheint dies nur als

eine neue, auf dem induktiven Wege individueller Verbrecherbeobachtung gewonnene, das Wesen der Anormalität im einzelnen charakterisierende Bestätigung der aus dem Rechtsbegriff auf deduktivem Wege gewonnenen Erkenntnis. Bei Verfeinerung der Mittel der Verbrecherbeobachtung, eventuell unter Heranziehung der „Tatbestandsdiagnostik", die sich auch bei der Diagnose von Geisteskranken bereits bewährt hat (siehe Archiv, B. 19, S. 49ff.), dürfte auch die Anormalität in den Fällen, wo sie bisher noch nicht konstatiert werden konnte, erforscht werden können.

Deswegen aber jedes Anormalsein als Unzurechnungsfähigkeit zu bezeichnen, ist kein Grund vorhanden und auch nicht v. Liszts Absicht. Sagt er doch in seinem Lehrb. (14. u. 15. Auflage S. 162), daß die Unzurechnungsfähigkeit erst dann vorhanden ist, wenn die soziale Anpassungsfähigkeit völlig fehlt, wodurch negativ auch das Wesen der Zurechnungsfähigkeit, heute wenigstens, (über verminderte Zurechnungsfähigkeit später) gegeben erscheint. Denn zeigt auch das einzelne Verbrechen gewisse anormale Gefühle, gewisse Defekte des Intellekts, so können doch einzelne Teile der Psyche noch intakt bleiben, Wege, auf denen in die Psyche des Verbrechers eingedrungen und das Anormale derselben repariert werden kann. Erst dann, wenn dies völlig fehlt, um mit v. Liszt zu sprechen, wird die Unzurechnungsfähigkeit als gegeben erscheinen. (Siehe auch Garofalo Mitt. d. J. K. V. IV. B. S. 145). So kommen wir, wenn wir von Liszts Standpunkt über das Verhältnis von Anormalität und Zurechnungsfähigkeit festhalten, durchaus nicht zu einer Negation der letzteren bei Vorhandensein der ersteren im Verbrecher. Wenn Birkmeyer den Begriff des normalen Motivierbarseins als Kautschukbegriff, den Begriff des normalen Durchschnittsmenschen juristisch vollkommen unfaßbar und daher als unbrauchbar bezeichnet (S. 87), so ist doch vor allem darauf zu verweisen, daß er selbst (S. 71) die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit einer besonderen Klasse, der Jugendlichen, als eine in letzter Linie medizinische auffaßt, eine Bemerkung, die für das ganze Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit gilt. Daß aber die Medizin ihre Abgrenzungsbegriffe, speziell auf psychiatrischem Gebiet, fließenden Grenzen gegenüber aufzustellen sich bemüßigt fühlt, dürfte allgemein anerkannt sein. Ist daher die Jurisprudenz gezwungen, mit derartigen Begriffen zu arbeiten, so kann es doch ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal, wenn sie sich dessen bewußt ist, daß gegenüber den mannigfaltigsten Spielarten des Lebens jede Grenzbestimmung etwas Kautschukartiges an sich tragen muß. Muß doch auch die klassische Schule bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit vom

indeterministischen Standpunkt mit einem solchen arbeiten, wenn es sich um die Beeinflussung der Willensfreiheit durch Gewohnheit handelt.

So können wir getrost sagen, daß auch v. Liszt die Zurechnungsfähigkeit als Basis des Strafrechts nicht aufgeben muß; damit hätten wir schon eine Klasse von Verbrechern, die Augenblicksverbrecher, für das Strafrecht der modernen Schule gerettet, eine Klasse, die „nach dem bekannten Kompromißvorschlag v. Liszts dem Vergeltungsstrafrecht vorbehalten bleiben soll" (S. 93). Wir haben es hier mit einem jener Kompromisse zu tun, die auf die scharfe Gegnerschaft Birkmeyers stoßen deshalb, weil sie Kompromisse sind; denn Kompromisse sind Halbheiten (S. 41). Sehen wir jedoch genau zu, ob es sich um ein Kompromiß handelt, das Halbheiten enthält, wo keiner der Standpunkte der beteiligten Teile zur Geltung gelangt. v. Liszts Standpunkt ist es, daß jeder bestraft werde gemäß seiner Schuld, gemäß seinem dargetanen Mangel an sozialem Verhalten; seine Schuldgröße bestimmt sich nach dem, was aus der Tat in eventueller Verbindung mit seinem Vorleben für die täterische Psyche erschlossen werden kann. Die Schuldgröße der klassischen Schule richtet sich nach dem, was in der Psyche der Gesellschaft durch die einzelne Tat verursacht ist, eine Größe, die durch das Werturteil der Gesellschaft über die angegriffenen Rechtsgüter einerseits und durch die Form, wie die Veränderung in der Außenwelt auf den freien Willen als Ursache zurückgeführt werden kann, andererseits bedingt ist. Beim Augenblicksverbrecher nun wird die Schuldgröße nach beiden Anschauungen zusammenfallen, indem auch v. Liszt die Schuld beim Augenblicksverbrecher danach beurteilen wird, daß die dem Rechtsgut in der Gesellschaft zukommende Wertschätzung im Täter nicht vorhanden war, er wird beim Augenblicksverbrecher auf nichts anderes Wert legen können, als auf das, worauf sich die klassische Schule stützt, dolus und culpa und die Wertschätzung des angegriffenen Rechtsgutes in der Gesellschaft, indem das Nichtvorhandensein desselben im Täter den Maßstab für die, die Grundlage der Schuld bildende Anormaliät darbietet. Wenn daher v. Liszt diese Klasse der Vergeltungsstrafe überläßt, so ist dies nur die Konstatierung eines mit den Gegnern gemeinsamen Bodens für die Behandlung gewisser Verbrecherklassen, keineswegs aber das Anraten von Maßregeln dem Gesetzgeber gegenüber, die man selbst für unsinnig hält; man hat eben auf Grund des Gesamtsystems keinen Grund, gegen diese Verbrecher anders vorzugehen, als es die Gegner tun. Es wäre aber eine wenig ehrliche Kampfesweise, wenn man gewisse Ansichten des Gegners

nur deshalb bekämpfte, weil sie gegnerische sind, obzwar sie mit der eigenen wissenschaftlichen Überzeugung übereinstimmen.

Wir können für diesen Fall im Vorschlag eines Kompromisses nicht ein Aufgeben v. Liszts eigenen Standpunkts, sondern lediglich eine Verständigung in dem Sinne sehen, daß die beiden Parteien gemeinsame Basis festgestellt wird. Halten wir daher für diesen Vorschlag das Ankämpfen gegen die Kompromisse als durchaus nicht gerechtfertigt, so sind die Angriffe, die wegen eines andern Kompromißvorschlages gemacht werden, ebenso grundlos. Denn (S. 46) v. Liszt wird es imputiert, er gebe dem Gesetzgeber den Rat, einen lächerlichen Widersinn zum Gesetz zu erheben. „Welche Geringschätzung des Gesetzgebers spricht sich in der Zumutung aus, etwas mit der Autorität des Gesetzes zu umkleiden, was man selbst für albern erklärt und verspottet! Welche Herabwürdigung der wissenschaftlichen Gegner, von denen die Zustimmung zu solchen Kompromissen verlangt wird! Welche Verachtung des Volkes, dessen Rechtsbewußtsein mit dergleichen Kompromissen abgespeist wird!“ (S. 46) All diese Vorwürfe werden gemacht, weil v. Liszt dem Gesetzgeber anrät, falls die Gegner der modernen Richtung eine langdauernde Gefängnisstrafe gegenüber unverbesserlichen Landstreichern verwerfen, dagegen die Verbindung von Strafe und Arbeitshaus mit in Summa gleicher Dauer akzeptieren sollten (v. Liszt Aufs. II. 72, Birkm. S. 45), ruhig das letztere zu akzeptieren, obzwar er die Verquickung einer kurzen und ausdruckslosen „Strafe“ mit einer langdauernden und „einschneidenden korrektionellen Nachhaft“ einen lächerlichen Widersinn nennt. Doch Birkmeyers Angriffe wegen dieser Äußerung erscheinen ungerechtfertigt. Denn das, was v. Liszt dem Gesetzgeber anrät, ist kein Widersinn, nach dem beurteilt, was den Inhalt des Rates darstellt. Der Widersinn liegt nicht im Wesen der Sache, sondern nur in den Namen, die im Wesen gleiche Institute, Übel, die wegen eines Verbrechens verhängt werden, in grundverschiedener Weise bezeichnen. Nicht das Volk wird verachtet, indem dessen Rechtsbewußtsein mit dergleichen Kompromissen abgespeist wird; im Gegenteil, das Rechtsbewußtsein des Volkes wird dadurch geachtet, daß man einem Übel, wie es das Arbeitshaus darstellt, das im Volk als Strafe empfunden wird, auch den ihm entsprechenden Namen gibt. Wo steht es denn geschrieben, daß die sogenannte klassische Schule den Strafbegriff souverän bestimmen kann! Muß sie doch selbst heute Maßregeln, die nach ihrer Lehre nicht Strafen sein können, mit dem Namen der Strafe belegen. Jeder Tag Freiheitsstrafe, der wegen Rückfalls oder wegen Gewohnheitsmäßigkeit verhängt wird, ist als

Strafe vom Standpunkt einer auf den Charakter der einzelnen Tat lediglich wertlegenden Theorie nicht zu rechtfertigen, sondern da hier auf die Gesinnung Rücksicht genommen wird, höchstens Sicherungsmaßregel, eine Folgerung, die auch von konsequenten Anhängern der klassischen Schule (siehe Ad. Merkel, Holtz. H. S. 560) gezogen wird.

So müsseu wir sagen, daß auch unser geltendes Recht den Strafbegriff, indem die Rückfallstrafen de lege lata zweifellos Strafen sind, viel weiter gezogen hat, als er vom Standpunkt der klassischen Schule gezogen werden dürfte, daß auch die jahrhundertelange Entwicklung des Rückfalls im Recht als Straferhöhungsgrund, die Übereinstimmung dieses Standpunktes mit dem Volksrechtsbewußtsein zeigt. Warum soll denn nicht auch in unserem Fall die moderne Schule, entgegen der klassischen Schule, das als Strafe bezeichnen können, was als Strafe empfunden wird, und wenn dasselbe von anderen als etwas anderes bezeichnet wird, ihnen ruhig die Freude einer besondern Namengebung überlassen werden! Daß der Gesetzgeber zum Wohl der Gesellschaft nicht durch die Benennung seiner Maßregeln allein wirke, dürfte doch zugegeben werden. Keineswegs wird bei v. Liszt die Grenze zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel verwischt. Auch er erkennt es an, daß Strafe und Sicherungsmaßregel nicht nur verschiedene Namen, sondern auch verschiedene Begriffe sind. Wenn für v. Liszt die Strafe Prävention durch Repression gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens ist, so kann als Sicherungsmaßregel das bezeichnet werden, das Prävention ohne besagte Repression zum Inhalt hat, und von der Strafe geschieden werden. Das Anerkennen einer besonderen Prävention ohne Strafcharakter steht doch nicht in „direktem Widerspruch“ mit der Anerkennung der Prävention durch Strafe.

Wenn Birkmeyer sagt, bei der Scheidung zwischen Strafe und Prävention muß es unbegreiflich erscheinen, wenn man sagt: es ist mir höchst gleichgültig, ob ich eine bestimmte Maßregel eine Strafe oder Sicherungsmaßregel nenne (S. 20), so ist das letztere eben gar nicht Meinung der Gegner. Nicht ob „ich“ eine Maßregel Strafe oder Sicherungsmaßregel nenne, sondern ob „ihr“ sie so nennt, ist gleichgültig, es kommt nur darauf an, ob sie Strafe ist und im Volke als solche empfunden wird.

Auf die Vorwürfe Birkmeyers gegenüber den Kompromißvorschlägen v. Liszts den vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber, soll bei der Besprechung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zurückgekommen werden.

Wenden wir uns nun den andern Gruppen zu, die nach Birkmeyer von den Modernen aus dem Strafrecht ausgeschieden werden müssen. Beginnen wir bei den Jugendlichen.

„Von den jugendlichen Verbrechern nun scheiden nach v. Liszt aus dem Strafrecht aus alle „Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr," (S. 67) so beginnt Birkmeyers Klage darüber, daß wieder so zahlreiche Individuen dem strafenden Arm der Gerechtigkeit entzogen werden. Denn v. Liszts Forderung geht dahin, das Altersminimum auf 14 Jahre zu erhöhen. Dem gegenüber müsse der konsequente Vertreter der Vergeltungsstrafe Stellung nehmen, da ja auch den Jugendlichen gegenüber die Vergeltungsstrafe an dem Satz festhalte: „Wo genügende Schuld vorliegt, da muß auch gestraft werden" (S. 70). Allein eine derartige Formulierung v. Liszt gegenüber ist unrichtig. Denn auch v. Liszt will, wo genügend Schuld vorliegt, strafen; in dem genannten Fall leugnet er nur die genügende Schuld, unter der von ihm gewünschten Altersgrenze (S. 71), weil er die Zurechnungsfähigkeit leugnet (siehe den von Birkmeyer selbst zitierten Ausspruch v. Liszts (Aufs. 1, 446). Bei der Entscheidung dieser Frage jedoch handelt es sich um die Entscheidung einer medizinischen Frage, wie Birkmeyer selbst zugibt (S. 71), um die Feststellung, daß die „normale" Reife unter den gegenwärtigen Verhältnissen regelmäßig erst nach dem 12. Lebensjahr eintritt, wie van Calker es in der von Birkmeyer trotz des Kautschukbegriffes „normale Reife" (s. S. 87) gebilligten Fassung ausdrückt. Die medizinische Frage glaubt Birkmeyer in seinem Sinn entschieden zu finden, da die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen, zum § 55 des R.St.G.B. (bezw. § 49 d. nordd. Entw.) um ein Gutachten gefragt, sich für das 12. Jahr entschieden, da damit ein gewisser Abschluß in der Entwicklung der Zähne und des Knochensystems stattgefunden. Dies sei der Grund gewesen für die Annahme des 12. Jahres in § 49 nordd. Entw. „Nun wird v. Liszt selbst kaum behaupten wollen, daß etwa die Faktoren der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, die Verstandes und Willenskraft sich heutzutage später entwickeln, als vor 38 Jahren." So lautet der Fehlschluß Birkmeyers (S. 72). Daß sich aber die medizinische Wissenschaft in dieser ziemlichen Spanne Zeit weiter entwickelt haben kann, demzufolge heute betont wird, daß weniger die Zahn- und Knochensystementwicklung als der Pubertätsprozeß mit seiner, das gesamte Innenleben beeinflussenden Wirkung einen Markstein in der Entwicklung der jugendlichen Psyche darstellt, das scheint Birkmeyer übersehen zu haben. Ein Argument, daß sich eher heute die Zurechnungsfähigkeitsgrenze nach unten verschoben, sieht Birkmeyer in der verbreche-

rischen Frühreife, eine Behauptung, die als Stütze die Kriminalstatistik über die Kriminalität der Jugendlichen zwischen 12 und 14 Jahren, insbesondere aber das Überwiegen der Verurteilten innerhalb dieser Gruppe gegenüber den Freigesprochenen sucht. Zeigt aber nicht gerade eine derartige Verwendung der Zahlen der Kriminalstatistik die Gefahren, die sie als Grundlage für Schlüsse auf Zurechnungsfähigkeit, als Grundlage der Schuldzurechnung bietet. Denn diese Ziffern zeigen zum großen Teil etwas anderes, als die zunehmende Schuldfähigkeit der Jugendlichen. Sie zeigen die erhöhte Schuld der Gesellschaft. Infolge der Konzentrierung der Arbeit in den Großstädten ist der Kampf ums Dasein verschärft, der Vater und Mutter zur Arbeit außer dem Haus ruft und der Erziehung der Kinder entzieht. Die Kapitalisierung der Grundrente, in Verbindung mit der Bevölkerungszunahme in den Arbeitszentren, führt zum Wohnungselend mit seinem Bettgehertum, mit den entsittlichenden Wirkungen des dadurch notwendigen, allzu intimen Verkehrs der Personen verschiedenen Geschlechts miteinander; der Arbeitsbedarf der Großstädte führt zur allzu frühen Verwendung der Jugend im Getriebe des täglichen Lebens mit seinen Gefahren und Versuchungen. All diese Schuld der Gesellschaft den „Kindern" aufzubürden, davor mag man zurückschrecken, nicht von Sentimentalität geleitet, wie dies Birkmeyer (S. 75) nennt, sondern im Geiste wahrer Gerechtigkeitsliebe, die die Schuld der Gesellschaft nicht den Kindern ihrer Opfer entgelten lassen will. So mag der Vorwurf einer Klassenjustiz der neuen Schule erspart bleiben, indem sie, wenn sie auch die zahlreichen Ungerechtigkeiten der modernen Gesellschaft den Eltern gegenüber nicht beseitigen kann, statt durch „vergeltende" Strafe, durch eine gedeihliche Erziehung für die „Kinder" sorgt. Bei der wachsenden Einsicht des Volkes in die sozialen Faktoren jugendlicher Kriminalität wird auch eine Verwirrung der rechtlichen und sittlichen Anschauungen im Volke und eine dadurch hervorgerufene Schädigung der Rechtsordnung, wie sie von van Calker unter Anerkennung Birkmeyers hervorgehoben wird (S. 75), bei einem Ersatz der Freiheitsstrafen durch Fürsorgeerziehung nicht zu befürchten sein. Auch die Prävention gegen das Verbrechen, die Birkmeyer bei den Jugendlichen in einer von seinem Vergeltungsstandpunkt eigentümlichen Weise hervorhebt, wird dadurch besser als früher erreicht werden. Es muß daher die Forderung v. Liszts nach einer Erhöhung der Altersgrenze, unter Motivierung des Vorschlags mit dem Kriterium sittlicher Reife, nur begrüßt werden; denn von da ab kann man erst von einer Gesinnung, also auch erst dann von einer rechtsfeindlichen Gesinnung sprechen, die nach v. Liszt als Gegenstand des Strafrechts betrachtet

wird (S. 73 Am. 164). Der Versuch, hier einen Widerspruch bei v. Liszt zu konstruieren, kann als gescheitert angesehen werden.

Ebensowenig kann ein solcher darin gefunden werden, daß die sittliche Besserung bei den Jugendlichen betont wird, die zu erreichen in vielen Fällen bei geistig gerade besser veranlagten Jugendlichen begründeterweise zu erhoffen ist (v. Liszt Aufs. 1. 440. Birkm. S. 74, Am. 164). Denn die rechtliche Besserung, die Anpassung an die Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, stellt das Minimum an Erfolg dar, das von der Strafe Jugendlichen gegenüber verlangt wird, dem gegenüber die sittliche Besserung als ein das Minimum in sich schließendes, anzustrebendes Plus erscheint. So erscheint für die „Kinder" das Fortfallen der Strafe als vollkommen berechtigt, zumal für diesen höchst problematischen Schutz der Gesellschaft reicher Ersatz in einer zielbewußten Erziehung geboten wird.

„Sofort aber muß weiter konstatiert werden, daß auch die Verbrecher der 2. Altersstufe ... von Liszt zum größten Teil ebenfalls bewußt und absichtlich der Strafe entzogen, in Wahrheit aber alle, in Konsequenz der Lisztschen Auffassung, straflos ausgehen müssen" (S. 77). Betrachten wir die Folgerungen Birkmeyers, die ihn zu diesem Satz führen. v. Liszt verlangt nämlich für diese Gruppe die Prüfung ihrer Zurechnungsfähigkeit in einer die sittliche Reife des Jugendlichen betonenden Weise, in konsequenter Durchführung seiner Prinzipien. Wenn es jedoch nicht gelungen ist, die Zurechnungsfähigkeit in diesem Sinn näher zu bestimmen, eine Definition zu geben, durch die nicht bloß an die Stelle des einen, zu definierenden Begriffs eine Anzahl, der Definition ebenso bedürftige Ausdrücke gesetzt werden, darf nicht daraus gefolgert werden, daß sich nun der Richter um die Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen im Sinne sittlicher Reife überhaupt nicht mehr zu kümmern braucht (S. 78 unten). Vielmehr tritt diese nur in formeller Weise zurück, indem sie nicht mehr Gegenstand einer besondern Entscheidung ist, sondern in die Urteilsgründe rückt, die für die Entscheidung, Zwangserziehung oder Strafe, maßgebend sind. Das ist doch nicht prinzipiell eine Schrankenlosigkeit des richterlichen Ermessens (S. 79). Doch die Hoffnung, daß der zurechnungsfähige Jugendliche der Strafe zugeführt werde, soll noch dadurch verringert werden, daß wegen ihrer erziehlichen Wirkung für Jugendliche in der Regel nur ziemlich lange dauernde Strafen gegenüber der Zwangserziehung zur Wahl gestellt werden sollen. Dies müsse zur Folge haben, daß der Richter immer die letztere wählen wird, um den „exorbitant hohen und schreiend ungerechten" Strafen zu entgehen (S. 80). Dies wäre richtig und die Epitheta für die

Strafe gerechtfertigt, wenn der Richter nicht noch eine Wahlmöglichkeit hätte: die bedingte Verurteilung, dle eben auch Strafe ist. Erst wenn der Jugendliche die Größe seiner Schuld dadurch dargetan, daß er dem psychologischen Drucke der bedingten Verurteilung gegenüber sich unempfindlich zeigte, wird die' nun gegen ihn zur Vollstreckung gelangende längere Freiheitsstrafe den Charakter der Ungerechtigkeit verlieren. Schließlich kommt Birkmeyer dazu, da v. Liszt die Personen der 2. Altersstufe als vermindert zurechnungsfähig bezeichnet, ihre Straflosigkeit in der modernen Richtung zu folgern (S. 81). Soweit die Jugendlichen unter die Klasse der vermindert Zurechnungsfähigen nach v. Liszts letzten Ausführungen fallen, kann auf die späteren Erörterungen bezüglich der vermindert Zurechnungsfähigen verwiesen werden.

Wenden wir uns nun Birkmeyers Äußerungen bezüglich der Unverbesserlichen zu. „Ich selbst leugne die Existenz von unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern". So Birkmeyer (S. 12) und verweist hierbei auf seinen Münchner Vortrag (G.S.B. 67 S. 412). Denn vom Standpunkt der Willensfreiheit könne es keine Unverbesserlichen geben. Dem gegenüber wäre nur zu erinnern, daß gerade auf dem Boden der katholischen Kirche, die doch gewiß größtenteils an der Willensfreiheit festhält, der Begriff der Inkorrigibilität sich ausgebildet hat und auch im kanonischen Strafrecht, sogar bei den die Gnadenwirkungen ihrer Weihe genießenden Priestern Verwendung fand (z. B. C. 10. X. 2. 1. C. 2. X. 5. 27). Was nun den Begriff der Unverbesserlichkeit anlangt, so faßt ihn Birkmeyer schon dadurch ziemlich weit, daß er darunter alle Zustandsverbrecher im Sinne v. Liszts (S. 76 u. 77) subsumiert, alle, bei denen ein eingewurzelter Hang zum Verbrechen vorhanden ist. Es muß zugegeben werden, daß gegenüber einer Gruppe von Personen, innerhalb welcher sich die mannigfaltigsten Abstufungen der Verschuldung finden, eine Bezeichnung zu finden schwierig ist, die der Eigentümlichkeit aller in der gleichen Weise gerecht wird. Die Bezeichnung als unverbesserlich im strikten Sinn mag für die ganze Personengruppe nicht gerade glücklich sein, indem sie von der obersten Grenze strafrechtlicher Verschuldung, wo dieselbe bereits in Unzurechnungsfähigkeit übergeht, genommen ist. Noch schwieriger mag im einzelnen Fall die Zuweisung eines Menschen in diese Gruppe werden, da man auf oft recht unsichere Symptome der Schuld angewiesen ist. Dieser Schwierigkeiten ist auch v. Liszt sich durchaus bewußt, wenn er für die Einreihung in diese Gruppe nicht nur allein dem Rückfall indizierende Bedeutung zuweist, sondern auch beim ersten Verbrechen die Konstatierung des verbrecherischen Hanges

für möglich hält. Wenn bei v. Liszt „kann zum unverkennbaren Ausdruck gelangen“, nicht das „kann“ bei der Kritik weggelassen wird, so wird man auch schwerlich darauf verfallen, zu meinen, „daß nichts leichter wäre, als einen unverbesserlichen Verbrecher auf den ersten Blick vom besserungsfähigen zu unterscheiden“ (S. 14).

Fassen wir den Unverbesserlichen als typischen Endpunkt in der Abstufung der Verschuldung einer bestimmten Verbrechergattung auf, und sind wir uns bewußt, daß die Unverbesserlichkeit, wenn wir die ganze Gruppe der Zustandsverbrecher hierunter subsumieren, nur eine symptomatische Bedeutung für eine besonders hohe Schuld hat (s. M. E. Mayer, Gutachten für d. 28. d. Jur. T. S. 159. B. I), so werden wir einer genauen Definition dieser Schuldgröße umsomehr enthoben, als doch für diese Gruppe die unbestimmte Verurteilung mit Nachprüfung des erstrichterlichen Urteils durch ein Strafvollzugsamt vorgesehen ist. Es ist dann nicht notwendig, die Merkmale der Verschuldung so genau in den gesetzlichen Tatbestand aufzunehmen, daß bei einer richtigen Subsumption unter diesen die Möglichkeit einer Heranziehung von Elementen mit niederer Verschuldung absolut ausgeschlossen ist. Und die Zurechnungsfähigkeit der Unverbesserlichen? Daß die wirklich Unverbesserlichen, die für jedes Eindringen in die Psyche tot sind, zurechnungsunfähig, weil psychisch krank sind, gegen die nur eine Sicherungsmaßregel zulässig ist, dürfte von niemand außer von dem, der die Möglichkeit eines solchen Zustandes wegen der Willensfreiheit leugnet, bezweifelt werden. Diese scheiden aus dem Strafrecht aus und sollen auch ausscheiden, wenngleich sie sich heute noch als irre Verbrecher teilweise in den Strafanstalten finden (s. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. II. Aufl. S. 165), während sie als verbrecherische Irre überhaupt nicht hätten hineinkommen sollen. Daneben befinden sich unter den, auch von v. Liszt unter die Unverbesserlichen gerechneten, Leute, denen man eine Unzurechnungsfähigkeit im Sinne eines völligen Fehlens einer Motivierbarkeit nicht nachsagen kann. Nur gegenüber unserem heutigen Strafvollzug und gegenüber den heutigen sozialen Verhältnissen erscheinen sie als unverbesserlich; Leute, die gegenüber einem geänderten Strafvollzug, z. B. dem progressiven, mit größerer Individualisierung, noch determinierbar erscheinen, die insbesondere nach ihrer Entziehung gegenüber den schädlichen Einflüssen ihres Milieus noch verbesserlich sein mögen. Diese Leute können noch von der strafenden Gerechtigkeit erfaßt werden, wenn auch die gegen sie angewendeten Maßregeln bereits eine Duplizität des Charakters tragen; einerseits soll durch ihre Qualität als Übel für die Psyche motivierend

eingewirkt werden, und insofern tragen sie Strafcharakter, andererseits sollen aber durch sie die schädlichen Reize des Milieus abgehalten werden, wodurch sie in die große Gruppe sozialpolitischer Maßnahmen gehören. So können wir die gegenüber dieser Verbrechergruppe angewendeten Maßregeln, die Straf- und Sicherungscharakter tragen, getrost als Sicherungsstrafe bezeichnen. So mag denn der Kreis der Personen, die als Unverbesserliche dem Strafrecht entzogen werden müssen, auf das gebührende Maß beschränkt sein. So entgehen wir auch, indem wir dem Begriff der Unverbesserlichkeit nur symptomatische Bedeutung für eine besondere verbrecherische Gesinnung beilegen, auch dem Vorwurfe einer Begriffskriminalpolitik (Kitzinger, Die intern. krim. Vereinigung. S. 83), indem wir in dessen inhaltlicher Homogenität durchaus nicht ein unantastbares Dogma der modernen Schule sehen.

Haben wir diesen Standpunkt eingenommen, so müssen wir auch nicht bezüglich der gewerbsmäßigen Verbrecher zum Resultate: weil unverbesserlich, anormal, deshalb unzurechnungsfähig, deshalb nicht strafbar kommen (S. 22 u. ff.). Es entfällt daher auch ein weiteres Eingehen auf das Widersprüchesuchen Birkmeyers zwischen zeitlich oft weit voneinander liegenden Äußerungen v. Liszts, die doch nur vom Standpunkt einer Entwicklung und nicht von dem eines dogmatischen Nebeneinanderbestehn zum großen Teil betrachtet werden dürfen.

Die unter V. (S. 27) bei Birkmeyer vorkommende Behauptung einer Ausdehnung des Begriffs der Unverbesserlichkeit ist aus v. Liszts Schriften nicht einzusehen. So führt Birkmeyer (S. 28) v. Liszts Satz aus den Aufs. II 399. 400 an: „Besserung im Sinne der bürgerlichen Besserung, also der Anpassung an die Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, dürfte ausgeschlossen sein, wenn der Verbrecher das 21. Lebensjahr bei Begehung der That überschritten hat“, woran die Folgerung, weil unverbesserlich, nicht strafbar geknüpft wird. Die einen derartigen Schluß unmöglich machende ergänzende Stelle, die bei v. Liszt sofort auf die citierte folgt (Aufs. II. S. 400), läßt Birkmeyer erst eine Seite später (S. 30, Anm. 66) folgen, jene Stelle, die besagt, daß, wenn nicht Besserung, so doch Motivierung durch einen Appell an die egoistischen Motive, d. h. Abschreckung, noch möglich ist. Damit sind die Vorwürfe Birkmeyers auf die unverbesserlichen Zustandsverbrecher über 21 Jahre eingeschränkt, für die das bereits Gesagte gilt. Wenn schließlich v. Liszt S. 32 wegen der Angabe besonderer Altersstufen der Vorwurf des Formalismus gemacht wird, so gilt dieser nicht mehr gegenüber der Betonung des 22. Ge-

burtstages als Beendigungspunkt für die Besserungsfähigkeit wie gegenüber den andern fixen Altersgrenzen, z. B. den Altersgrenzen bei Sittlichkeitsdelikten an Kindern.

So bleiben uns noch Birkmeyers Bedenken gegenüber der Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Um eine Übersicht über den Kreis der Personen zu erhalten, auf den v. Liszts Vorschläge betreffs der Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger sich erstrecken, mögen die Gruppen angeführt werden, die v. Liszt in seinen letzten Ausführungen über diesen Gegenstand unter die verminderte Zurechnungsfähigkeit subsumiert (Mitt. d. I. K. V. B. XIII. S. 476 u. 477). Es sind Schwachsinnige, mit Neurosen behaftete, an einer chronischen Intoxikation leidende, unter dem Einflusse der Pubertät, der Menstruation, des Klimakteriums stehende und senile Personen, schließlich die Perversen. Da gerade mit diesen Zuständen sich sehr häufig eine Gemeingefahr verbindet, geht das Streben der modernen Schule nach einem Schutz gegen derartige Personen durch Verwahrung, ein Streben, dem auch Birkmeyer zustimmt (S. 52). Daß es sich hierbei um keine eigentlich strafrechtliche Aufgabe auch für die moderne Schule handelt, dürfte aus der von ihr hierbei gewünschten Ingerenz des Zivilrichters ersichtlich sein (These III u. IV. Mitt. d. I. K. V. B. XIII. S. 546).

Der eigentliche Streitpunkt bezüglich dieser Gruppe ist: Können diese Personen bestraft werden? Nach v. Liszt seien sie nicht normal motivierbar, folglich unzurechnungsfähig, also nicht strafbar; so Birkmeyer (S. 37). Anders verhält es sich, wenn man von der Unzurechnungsfähigkeit ausgeht und diese als vorhanden annimmt, wenn die Bestimmbarkeit durch Motive völlig fehlt; dann können wir die angeführten Gruppen nicht unter die Unzurechnungsfähigkeit subsumieren. Dies führt uns dazu, daß die zweigliedrige Einteilung, Zurechnungsfähigkeit — Unzurechnungsfähigkeit falsch ist, daß wir, um der Natur und den hergebrachten Begriffen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit keine Gewalt anzutun, ein Mittelglied einschieben müssen, das bis jetzt gefehlt. Darf diese Mittelgruppe gestraft werden? Sind diese Leute schuldig? Wir können heute, im allgemeinen, obzwar wir uns der Gefahren der Verallgemeinerungen gegenüber dem Wesen nach oft weit auseinanderliegenden, trotzdem unter einen Begriff gebrachten Erscheinungsformen des Lebens bewußt sind, diese Frage bejahen. Denn heute spricht die Gesellschaft ihnen gegenüber noch nicht das aliéné, das alienus, das Anderssein gegenüber gesellschaftlicher Vollwertigkeit vollkommen aus (s. Lippmann, Mitt. d. I. K. V. XIII, 524), vielmehr fällt sie ihnen gegenüber noch ein Schuldurteil, mag das-

selbe auch bei Kenntnis ihres Zustandes von geringerer Strenge sein. Es mag ja einmal die Gesellschaft, nach Verbreitung der fortgeschrittenen medizinischen Forschungen in ihr, diesen Menschen die „similitude sociale“ (Tarde) vollkommen absprechen; dann wird auch das Fallen der Strafe ihnen gegenüber gerechtfertigt erscheinen. Vorläufig stellt die Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen ebenso richtiges Recht dar, wie vor Jahrhunderten die Bestrafung von Tieren und leblosen Gegenständen. So mag auch v. Liszts „Kompromisvorschlag“ den Volksanschauungen solange entsprechen, als die Ansichten einzelner Psychiater über die große Verschiedenheit des Innenlebens dieser Personengruppen von dem der Durchschnittsmenschen noch nicht Gemeingut des Volkes geworden, er mag aber nur den Durchgangspunkt bilden zur Straflosigkeit, die einer höhern Entwicklungsstufe in der Auffassung der „similitude sociale“ entspricht. Von diesem Gesichtspunkt aus mag, dem Kompromißvorschlag v. Liszts gegenüber, Birkmeyers Beurteilung als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Aber Birkmeyer kommt es nicht so sehr darauf an, ob die vermindert Zurechnungsfähigen gestraft werden oder nicht, als vielmehr darauf, daß durch die Aufnahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit ins Strafrecht die Psychiater in ihm mehr Macht erlangen, was unbedingt zu vermeiden ist. Denn, wenn sie einmal über die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden haben, verminderte Zurechnungsfähigkeit aber nach ihrer Meinung nicht strafbar ist, werden sie jeden Verbrecher als vermindert zurechnungsfähig erklären und dadurch dem Strafrecht entziehen (S. 64). Da die Psychiater nicht an die Vergeltung (S. 60) „glauben“, sind sie vom Strafrecht möglichst fernzuhalten. Durch die verminderte Zurechnungsfähigkeit aber haben die Psychiater, die Feinde des Strafrechts, die Bresche gefunden, durch welche sie in die belagerte Festung eindringen und sie zerstören können (S. 63). Daß damit die moderne Richtung wegen ihres Sympathisierens mit den Feinden des Strafrechts gleichsam eines Landesverrates beschuldigt werden soll, kann sie ruhig hinnehmen, ausgehend von der Überzeugung, daß wahre Wissenschaft nur unbewiesene Dogmen zerstören könne. Vielmehr spricht doch gerade die Freundschaft mit den Psychiatern für die moderne Schule, indem sie die reichen Erfahrungen dieser Personen, die für unser heutiges Strafrecht nicht nur als Psychiater, sondern überhaupt als berufsmäßige Psychologen in Betracht kommen, für sich zu verwerten sucht, um den Vorwürfen zu entgehen, daß ein großer Teil der Leute, die heute in den Strafanstalten als geisteskrank erkannt werden, es bereits im Zeitpunkt der Verurteilung waren (Aschaffenburg, Das Verbrechen

und seine Bekämpfung. II. Aufl. S. 165). Daß man im Lager der klassischen Schule selbst mit den Feinden zu sympathisieren anfängt, das mag Birkmeyer mit Bedauern konstatieren (S. 64), für die „Modernen" ist es jedoch ein neuer Beweis für die Richtigkeit der eingeschlagenen Richtung, sich gegen die Psychiater nicht mit dem Wall unantastbarer Dogmen zu verschanzen, sondern ihrer Wissenschaft wie jeder andern willig Eingang zu gewähren. —

So, glaube ich, können wir sagen, daß v. Liszt und die moderne Schule genug übrig lassen, das als Grundlage für den Neuaufbau eines Strafrechtssystems dienen kann. Wenn Birkmeyer (S. 96) es als weise Vorsicht bezeichnet, daß man mit einem Vorentwurf auf Grund der neuen Ideen noch nicht zu Tage getreten, da die Undurchführbarkeit der modernen Ideen sich dadurch zeigen würde, so sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß die als undurchführbar bezeichneten Ideen bereits größtenteils, wenn auch nicht in Deutschland durchgeführt sind oder in Strafgesetzentwürfen der Durchführung harren. Bezüglich der Unverbesserlichen verweise ich auf die Schweizer Entwürfe, das norweg. St.G.B., bezüglich der bedingten Verurteilung auf Frankreich, Belgien, bezüglich der unbestimmten Strafurteile auf einzelne Staaten Nordamerikas (bezüglich Deutschland vgl. v. Liszt, E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung, Aufs. II, S. 133). Was schließlich v. Liszts Geringschätzung der Strafe anlangt, so gilt diese hauptsächlich gegenüber der Unzulänglichkeit des heutigen Systems mit Recht, wie die Rückfallstatistiken beweisen. Sie ist ferner nur relativ gegenüber der Wertschätzung der sonstigen sozialpolitischen Maßregeln zum Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen. Es ist daher gerade eine Umkehrung der Sachlage, wenn Birkmeyer zum Schluß vor der modernen Richtung warnt, indem er einen Satz aufstellt, der vielmehr von den „Modernen" aufgestellt werden könnte, indem er die Strafe als wirksamstes Bekämpfungsmittel gegen begangene Verbrechen bezeichnet, die unentbehrlich zum Schutz der menschlichen Gesellschaft ist. Findet doch auch v. Liszt die Rechtfertigung der Strafe in ihrer Notwendigkeit zum Schutz der Gesellschaft. Es ist daher nicht zutreffend, wenn die neue Schule nur in ihrer Tätigkeit als niederreißend dargestellt wird als eine Schule, die das alte Strafrecht angeblich vernichtet und gleichsam sympathisierend mit dem Verbrechen das Verbrecherheer auf die Menschheit losläßt. Gerade umgehrt! Ausgehend von der Unzulänglichkeit der herrschenden Strafe setzt sie Neues an die Stelle des Alten, zum erhöhten „Schutz der Gesellschaft und der menschlichen Rechtsordnung vor dem Verbrechen".

VI.

Kriminalpsychologie und Strafpolitik.



Vortrag, gehalten am 17. November 1906 in der forensisch-psychologischen Vereinigung in Heidelberg

Von Professor Dr. **Hans Gross**.

Ich danke Ihnen, meine Herren, vor allem für die Aufforderung, vor Ihnen zu sprechen, in Heidelberg, das für jeden akademischen Menschen einen unvergleichlichen Zauber besitzt und wo gerade von mir besonders verehrte Lehrer wirken. Dazu kommt, daß Sie mir über einen Gegenstand zu sprechen gestatten, der in unseren Tagen von Bedeutung ist. Niemand zweifelt daran, daß die psychologischen Momente in jedem künftigen Strafgesetz großen Einfluß gewinnen werden. Vor der Schaffung eines neuen Strafgesetzes stehen aber Sie in Deutschland und wir in Österreich, hüben und drüben können wir nur gewinnen, wenn wir uns dieser schweren Arbeit Schulter an Schulter unterziehen und uns über wichtige grundlegende Prinzipien aussprechen und vielleicht auch einigen.

Sehen wir zu, was wir als Ausgangspunkt für ein neues Strafgesetz einbringen, so finden wir, daß Sie das verhältnismäßig neuere und modernere Gesetz bieten — wir, so unwahrscheinlich es klingt, stellen das nationalere Gesetz — eine Tatsache, die nicht als unwichtig angesehen werden darf. Es wird immer gesagt, seit dem letzten Reichsgesetz in Strafsachen, der C. C. C., seien wir getrennte Wege gegangen, die Entwicklung unserer Strafgesetze erfolgte völlig unabhängig von einander. Ich habe nicht zu untersuchen, welchen guten oder schlimmen Wirkungen der so starke französische Einfluß auf das reichsdeutsche Str.G. gehabt hat, ich darf aber sagen, daß sich das österreichische Str.G. von der C. C. C. über die Theresiana und Josephina auf gut deutschem Boden ohne wesentlichem fremden Einfluß entwickelt hat, so daß unser altes Gesetz immerhin als Spiegelbild nationaler Entwicklung von Wichtigkeit sein muß. Unser Str.G., früher immer beiseite geschoben und wenig berücksichtigt, hat erst in allerletzter Zeit eine

gewisse Würdigung erfahren, seitdem man wahrnahm, wie korrekt seine Redaktoren gedacht haben — es ist nicht unmöglich, daß manche seiner Bestimmungen neues Leben bekommen werden. Dies gilt namentlich von Normen, welche man heute nur mit Hilfe umständlicher und langweiliger Dekretierungen zu lösen vermeint und die das alte österreichische Gesetz mit einem einzigen Worte in naiver, aber psychologisch richtiger Weise entschieden hat. Ich glaube deshalb, daß eine sorgfältige Untersuchung darüber, ob und welche Bestimmungen aus dem zwar arg veralteten, aber national entwickelten und psychologisch korrekt gebildeten österreichischen Str.G. etwa übernommen werden könnten, eine der wichtigen Vorarbeiten bilden wird, welche geleistet werden m ü s s e n, bevor an die eigentliche Schaffung des neuen Str.G. geschritten werden darf.

Fragen wir, was außerdem noch an Vorarbeiten für das neue Str.G. geschaffen werden soll, so stellen sich einige Momente als notwendig heraus.

1. Vor allem muß „die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Str.R." fertig vor uns liegen. Als die Schaffung dieses Werkes beschlossen und in Angriff genommen wurde, haben wir es alle für recht zweckmäßig und förderlich befunden, seitdem aber einige Bände des in seiner Art einzig dastehenden Standard work vorliegen, seidem wissen wir den unabsehbaren Wert dieser großartigen Arbeit einzusehen, wir begreifen, daß ohne diese, für alle Zeiten giltige Grundlage weder Ihr, noch unser Str.G., noch überhaupt ein für kultivierte Leute bestimmtes, geschaffen werden kann.

2. Das zweite, notwendige Moment liegt darin, daß wir wenigstens in den äußersten Umrissen eine Ätiologie des Verbrechens auf Grund allgemeiner moralstatistischer Arbeiten besitzen sollten. Auf deren unabsehbare Wichtigkeit wurde unzählige Male hingewiesen, und es haben namentlich v. Liszt, Gerland, Köbner u. a. dargetan, in welcher Richtung eine moderne Kriminalstatistik gearbeitet sein muß. Die mühsam zusammengestellten Zifferkolonnen, die zeigen, wie viel Leute innerhalb eines gewissen Zeitraumes wegen Verbrechens des § X. oder Übertretung des § Y. verurteilt wurden, wie alt die Bestraften waren, wie groß der Prozentsatz Freigesprochener ist, welcher Nation und Religion, welcher Bildung und welchem Stande die Leute angehört haben, und hundert andere zum Teile verläßliche Daten sind von großem allgemeinen Interesse, sie sind auch für manche Sonderfragen der Gesetzgebungstechnik von Bedeutung, aber der eigentlichen Gesetzgebung im großen Stil, der Kriminalpolitik, bringen die starren und doch wieder nach Belieben beugsamen Zifferreihen wenig Förde-

rung. Es ist z. B. bezeichnend, daß eine nach der ingeniösen Methode von Otto Köbner ausgearbeitete und so überaus wichtige Rückfallsstatistik, nichts anderes ergeben hat, als was man kriminalpsychologisch und konstruktionsgemäß ohnehin schon längst ausgerechnet hatte; freilich war dieser Nachweis wichtig genug.

Was wir brauchen und kaum in den ersten Anfängen besitzen, das wäre eine Vergleichung und Verwertung der Ergebnisse aus der großen allgemeinen Statistik mit und auf unsere Sondererfahrungen. Die Statistik des Gewerbes, des Vermögens, der Wohnungs-, Wanderungs- und Seßhaftigkeitsverhältnisse, die Moral- und Sittlichkeitsstatistik, die stat. Ergebnisse über hygienische Momente, die Statistik der sozialen Bewegung, der Religions- und Bildungsfragen, der Auswanderung, des Zuges nach der Stadt, der Ehelichkeit der Geburten, der Eheschließungen, der Kinderzahl, der Ernährung, Krankheiten, Armenverpflegung und vieler anderer wichtigen Momente enthält Klärung, Sicherstellung und Anhaltspunkte für unsere Fragen in unabsehbarer Menge. Sie müssen aber erst aus den Zifferreihen herausgesucht, ängstlich geprüft und auf eine unserer Fragen nach der anderen sorgfältig angepaßt werden.

So allein kämen wir in allerdings mühsamer und langwieriger Arbeit zur Ätiologie des Verbrechens. Welchen Wert solche Arbeiten haben, sehen wir aus den Versuchen, die mit dem Anpassen der Ergebnisse aus der medizinischen Statistik gemacht wurden: es scheint, daß wir doch einige Klärung erhalten, wenn wir die Kolonnen der heutigen, lediglich konstatierenden Kriminalstatistik parallel stellen mit jenen der Statistik über unsere großen Volkskrankheiten, namentlich sind Tuberkulose, Lues, Hysterie, Epilepsie, Alkoholismus, aber auch Rachitis, Gicht und Anämie etc. wegen der mit ihnen verbundenen psychologischen Schwächung und verminderten Widerstandsfähigkeit von größter Bedeutung. Das ist so ungefähr die einfachste und am leichtesten durchzuführende Arbeit, sie zeigt uns wenigstens in weiten Zügen den Weg, den wir bei anderen statistischen Arbeiten einzuschlagen hätten und welche Erfahrungen wir hierbei machen könnten.

3. Ähnlich verhält es sich mit der in der Entwicklung begriffenen Erscheinungslehre des Verbrechens. Frägt die Ätiologie des Verbrechens nach seiner Entstehung, so will die Erscheinungslehre die äußere Form des Verbrechens untersuchen und feststellen, um aus ihr Rückschlüsse auf das innere Moment zu versuchen. Wir wissen heute, daß jeder äußeren Erscheinung ein inneres Moment als Korrelat entspricht, und umgekehrt; wir halten als Grundprinzip fest, daß unser Strafprozeß nichts anderes ist, als die Frage nach der Kausalität: wir

fragen, ob der Verdächtigte verantwortlich kausal zur Tat ist, und nennen jeden Umstand prozessual relevant, der zum Hergange relevant ist. Wie also ein Verbrechen begangen wird, welche Formen es anzunehmen pflegt, welche äußere Einflüsse maßgebend sind, was wir dabei Typisches wahrnehmen, welche Verschiedenheiten zutage treten, wovon das Typische und das Verschiedene abhängt, welche Gruppierungen zulässig sind, wie sich die Erscheinung des Verbrechens nach Zeit und Ort ändert, oder was chronisch und international ist, was berücksichtigt wird und was gleichgiltig bleibt, wie sich das einzelne Verbrechen gestaltet aus der Hand des Neulings und des Vielerfahrenen, was uns an der Erscheinung begreiflich und seltsam erscheint, was regelmäßig und was ausnahmsweise geschieht, wie die äußeren Verbindungen und Zusammenhänge hergestellt und unterhalten werden und wie das Verbrechen wieder aus der Außenwelt verschwindet — das Alles muß wichtig und zum Verständnisse des psychologischen Moments unentbehrlich sein. —

Allerdings: wie die Verhältnisse heute drängend stehen, können wir weder die Schaffung einer Ätiologie des Verbrechens auf moralstatistischer Grundlage, noch die einer vollständigen Erscheinungslehre des Verbrechens abwarten und die Bildung eines neuen Strafgesetzes auf diese unabsehbare Zeit hinausschieben; aber wir verlangen einerseits Berücksichtigung des in beiden Richtungen Geschaffenen und andererseits die Anerkenntnis, daß alles, was hier noch geschaffen werden wird, kriminalpolitisch maßgebend ist, und so sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß wir große, weite Gesetzesformen haben müssen, in welchen spätere Erkenntnis Raum findet — mit den vielen kleinlichen, engen Bestimmungen heutiger Gesetze langen wir nicht mehr aus. —

4. Was wir aber unbedigt brauchen und was lange eher festgestellt sein muß, bevor wir überhaupt an die Ausarbeitung eines Str.G. herantreten dürfen, ist die Feststellung eines Prinzipes, eines das gesamte Str.G. durchziehenden Prinzipes, welches den Gesetzgeber geleitet hat und den Richter leiten soll. Nicht als ob es ausdrücklich aufgestellt werden müßte — dies wäre ebenso gefährlich, als ob man eine Strafrechtstheorie im Str.G. aufstellen wollte — wohl aber muß es erkennbar sein, es muß sich aus dem Aufbau, dem Prinzip und den einzelnen Bestimmungen gleichmäßig und konsequent entnehmen lassen und gestatten, Auslegungen und Ergänzungen aus ihm sinnrichtig vornehmen zu können; es hat den Anschein, als ob bislang in der Strafpolitik das psychologische Prinzip viel zu wenig berücksichtigt worden wäre. Sehen wir uns nun um, wie das-

selbe in unserer Arbeit herangezogen werden sollte, so sagen wir, die uns maßgebenden Momente vornehmend, wieder:

Wille ist der innere Effekt der stärkeren Antriebe, —

Handlung der äußere Effekt der stärkeren Antriebe, —

Strafe ist die autoritativ aufgestellte Hemmungsvorstellung wider die das Zusammenleben erschwerenden oder unmöglich machenden Vorgänge —

und wenn also das Str.G. die Aufgabe hat, auf den sogenannten Willen und jenen Begriffskomplex, den wir Psyche nennen, zu wirken, so muß auch das psychologische Moment das einzige sein, welches als das leitende Prinzip des Str.G. angesehen werden kann. In das Tatsächliche übersetzt heißt dies also: es muß jeder Vorgang, der strafbar sein soll, und alle Momente, welche auf sein Zustandekommen einwirken oder mit ihm auftreten, psychologisch untersucht und festgestellt werden, welche Strafe als Hemmungsvorstellung einzusetzen ist, wenn sie prinzipgemäß die Erschwerung des Zusammenlebens verhindern soll.

Wir haben also immer zu fragen: was und wie gestraft werden soll, und sehen wir zu, wie man bei Erledigung dieser Fragen vorgegangen ist, so kann nicht geleugnet werden, daß dies häufig lediglich nach Befinden geschehen ist. Denn gäbe es ein festes, logisches und auf bestimmter Grundlage aufruhendes Prinzip, so könnte nicht die große internationale und wissenschaftliche Verschiedenheit bestehen, nach der Vorgänge als strafbar oder nicht strafbar aufgestellt werden. Legen wir uns die einzelnen Deliktsgruppen in irgend einem Strafgesetz zurecht, so finden wir allerdings bei jeder gradativ ein Prinzip. Delikte gegen Leib und Leben, gegen das Eigentum, gegen die Freiheit, gegen die Ehre etc. haben irgend ein leitendes Prinzip, aber bei jeder Gruppe liegt ein anderes zugrunde, was wir namentlich bei den politischen und religiösen Delikten sowie jenen gegen die Sittlichkeit mit voller Deutlichkeit wahrnehmen können; ein wechselndes Prinzip ist aber überhaupt keines, und so dürfen wir sagen, daß die Frage nach dem, was gestraft wird eigentlich ohne Prinzip erledigt wurde.

Noch klarer wird dies, wenn wir nach dem Wie der Strafe sehen, da hier die verschiedenen Prinzipe mit voller Deutlichkeit zutage treten, wenn sie überhaupt bestehen. Vor allem lag es nahe, die schwersten Verbrechen: Hochverrat, Mord etc. mit den schwersten Strafen zu belegen, welche das jeweilige Strafensystem kannte. Das nächste Prinzip fand man naturgemäß in einer gewissen Relation: man mußte wohl Tötung strenger bestrafen, als Körperverletzung,

Notzucht mehr als Unzucht, Brandstiftung mehr als gewöhnliche Sachbeschädigung, Raub mehr als Diebstahl, Verleumdung mehr als Beleidigung. Endlich gab es bei einzelnen Delikten eine Anzahl von Prinzipien, die durch die Zeit und Verhältnisse gegeben waren; Raub war ein besonders bedenkliches Delikt, als sich Handel und Wandel fast nur auf offener Landstraße bewegten; Brandstiftung mußte mit aller Gewalt unterdrückt werden, weil es keine Feuerversicherung gab; Banknotenfälschung war gefährlich, weil die Technik bei Erzeugung der echten Noten noch wenig entwickelt war. Hiermit sind wir aber mit den „Prinzipien“ zu Ende, und kein Mensch vermag zu sagen, wie man auf eine der heute bestehenden Strafen für Meineid, Sachbeschädigung, Münzfälschung, Aussetzung, Urkundenfälschung, Betrug etc. geraten ist; es hat auch noch niemand versucht, diesfalls eine Erklärung und Rechtfertigung aufzustellen, oder zu untersuchen, wann und warum z. B. für eine Verletzung an Eigentum oder an Leib und Leben oder an Freiheit und Ehre die genau gleiche Strafe verhängt werden kann. Unsere Zeit, welche aus ist auf eine Umwertung aller Werte, verlangt nun aber auch die Feststellung des Wertes einer Strafe und fragt, wit welchem Rechte man bisher einen bestimmten Wert eingesetzt hat. Wenn ich mir um 10 Taler Bücher kaufe oder um den gleichen Betrag Nahrung oder Kleider, so ist damit nicht gesagt, daß diese Dinge den gleichen Wert haben, sie besitzen nur den gleichen Preis; aber Preis und subjektiver Wert ist in gewisser Beziehung wieder dasselbe, und wenn ich um 10 Taler Nahrung brauche, so sind mir Bücher im Preise von 10 Taler im Augenblick wertlos. Wenn also unter Umständen auf Tötung die gleiche Strafe ausfällt, wie auf schwere Eigentumsschädigung, so ist zwar damit nicht gesagt, daß Leben und ein gewisses Maß von Eigentum gleichen Wert hat, aber im strafrechtlichen Effekt kommt es auf dasselbe hinaus, und wir haben also auch hier auf die momentane und lokale Einwertung, die das Volk vornimmt, sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

Freilich wird man sagen, es hätten sich die einzelnen Wertansätze oder Strafbestimmungen historisch entwickelt; irgendwo, wenn auch zeitlich weit zurückgelegen, mußte man anfangen, und ist viel Zeit vergangen, so dürfe man um den justus titulus der damaligen Strafbestimmung nicht mehr fragen: darin liege die gewaltige Macht des historischen Momentes.

Aber, welche Bürgschaft besitzen wir dafür, daß man in jenem fernen Zeitpunkt auf irgend einer uns unbekannten Grundlage richtig eingewertet hat, weiter ob man im Laufe der Zeit die neuen Einflüsse richtig einwirken ließ und endlich, ob sich diese fortererbten

und vielfach umgewandelten Werte mit unseren heutigen Verhältnissen vertragen? Auch hier hat der Respekt vor der historischen Macht sein Ende, und es erübrigt nichts, als jedes einzelne Delikt auf seine psychologischen Bestandteile zu zerlegen, diese zu untersuchen, und festzustellen, welche Strafe als Hemmungsvorstellung wirksam sein könnte, um bei normalem Reagieren dem Antriebe zum Verbrechen mit Erfolg entgegenwirken zu können.

Selbstverständlich glaubt niemand, daß man bei diesen psychologischen Auswertungen direkt zu Ziffern und Zahlen gelangen und entnehmen können wird, wieviel an Strafe auf jedes Delikt zu verhängen ist — aber wir bringen die einzelnen Werte auf gemeinschaftlichen Nenner und haben — vielleicht allerdings nach manchen Schwierigkeiten und Irrtümern — wenigstens die Möglichkeit, eine konsequente und sinngemäße Gleichförmigkeit erreichen zu können.

Eine Untersuchung des psychologischen Momentes in den einzelnen, uns möglichen Strafmitteln würde zu weit führen, da diese für jedes einzelne umständlich genug wäre. Es genüge die Behauptung, daß die Todesstrafe psychologisch unmöglich ist, daß weder Sie in Deutschland, noch wir in Österreich weiter das entsetzliche brandmarkende und vernichtende Wort „Zuchthaus“ (statt Kerker) verwenden dürfen, da sein Gebrauch einer verstümmelnden Strafe gleichkommt, und daß wir endlich vom psychologischen Standpunkte aus gezwungen sind, einen Ersatz für die Geldstrafe zu suchen; sie führt, trotz allen Drehens und Wendens, doch immer zur Empfindung: „Der Reiche kann zahlen, der Arme wird eingesperrt.“ Die destruierende, unabsehbar demoralisierende Wirkung dieses Satzes muß beseitigt werden. —

Legen wir uns einige Beispiele zurecht, und konstruieren wir psychologisch. Vorerst ein allgemeines, etwa Rückfall mit allen seinen Konsequenzen: Gewohnheitsverbrechen, gewerbemäßiges Verbrechen etc.; sagen wir, der A stünde vor der erstmaligen Begehung etwa eines Diebstahls und scheiden wir alle Sonderwirkungen (Affekt, große Notlage, besonders günstige Gelegenheit etc.) aus, so daß bloß normale Verhältnisse vorliegen. Für die Begehung wirken nun etwa: üble Veranlagung, schlechte Erziehung, böses Beispiel, Trägheit, Sucht nach mühelosem Wohlleben, Gleichgiltigkeit gegen die Meinung der Mitmenschen etc. Gegen die Begehung: Spuren von Gewissen, Religion und Ehrgefühl sowie alle anderen besseren Regungen und hauptsächlich Furcht vor dem Ertapptwerden und der nun folgenden Strafe. Diese wird, wie es auch psychologisch erklärlich ist und

wie es auch jede Erfahrung lehrt, vor der Begehung ziffermäßig ver-veranschlagt: „wieviel riskiere ich?“ lautet die bekannte Formel, nach ihr wird dann richtig oder unrichtig berechnet. Nun wirken die genannten Überlegungen pro und contra Begehung, und welche Komponenten stärker sind, diese ziehen die Resultierende auf ihre Seite. Sagen wir die Tat wird begangen, der A. wird bestraft und steht wieder vor der Möglichkeit der Begehung eines Diebstahls. In der unvergleichlich größter Zahl der Fälle sind nun die Kräfte pro und contra dieselben geblieben. Veranlagung, Erziehung, genossenes Beispiel, Trägheit, Gleichgiltigkeit etc. können sich ebensowenig geändert haben, als die früheren Spuren besserer Neigungen sich nicht erhöht haben werden. „Aber er kann sich gebessert haben“ — wir fragen lediglich: „was soll sich gebessert haben?“. Die schlechten Triebfedern (Anlage, Erziehung etc.) können sich nicht bessern, und woher er mehr Ehrgefühl, Gewissen, Religion etc. bekommen haben soll, läßt sich nicht sagen. Die einzige variierbare Kraft ist die Aussicht auf Strafe, und weil im ersten Falle die Tat begangen wurde, ist der Schluß a contrario gestattet: „Damals war das Moment der drohenden Strafe zu schwach, denn sonst hätte ihn dasselbe abgehalten.“ Wir müssen also konstruktionsgemäß sagen:

1. Die Wiederbegehung einer Tat, i. e. Rückfall ist die Regel, weil die früher wirkenden Kräfte dieselben geblieben sind und kein Grund zur Annahme vorliegt, daß dieselben jetzt sich anders äußern sollten;

2. Wird einer, der ein Verbrechen begangen hat (abgesehen von Affektverbrechen, Delikten aus Not oder besonderer Gelegenheit nicht rückfällig, so ist dies als Ausnahme anzusehen, da gleichbleibende Ursachen stets die gleiche Wirkung äußern müssen;

3. Tritt diese Ausnahme ein, d. h. wird Einer nicht rückfällig, so ist daran regelmäßig die variierbare Größe, die Strafe schuld;

4. Die Tatsache, daß einer rückfällig wurde, beweist somit, daß die Wirkung der ersten Strafe zu schwach war;

5. Es muß für jeden Fall progressive Strafe angedroht und vollzogen werden; dann weiß jeder, daß er schon beim ersten Rückfall empfindlicher gestraft wird, und daß die Strafe jedesmal größer wird;

6. Dies wird so lange fortgesetzt, bis konstatiert wird, daß der Verurteilte nicht reagiert — dann tritt Sicherungsstrafe ein;

7. Die vagen und schwierigen Begriffe des gewohnheits- oder gewerbemäßigen Verbrechens, die psychologisch nicht faßbar sind, hätten ganz zu entfallen, Sprünge im strenger Strafen sind sinnlos, es kann nur versuchend progressiv vorgegangen werden. —

Hierzu einige Beispiele aus dem besonderen Teile.

Etwa Kindestötung.

Wir wissen, daß die besonders milde Behandlung der Kindestötung ihren Grund zum Teil in der, durch die Geburtsvorgänge veranlaßten psychopathischen Geistesverfassung, zum Teile in den überwältigenden Sorgen wegen des Unterhaltes und der bevorstehenden Schande sucht (sogen. Ehrennotstand).

Wir wissen auch, daß eine Anzahl von neuern Gesetzgebungen diesen „Ehrennotstand“ allein als maßgebend angesehen haben (s. die Ausführungen v. Liszts in der „Vergl. Darstellung“ Bd. V, p. 106ff.) — aber unter allen Umständen wird doch der psychopathische Zustand bei der Geburt als Ursache angenommen werden; denn wenn ein Mädchen die Geburt ihres Kindes etwa fünf Jahre verheimlichen konnte und, als Entdeckung jetzt erst drohte, das Kind jetzt tötet, so wird ihr niemand die Milderung zubilligen, wenn sie auch erst jetzt in den „Ehrennotstand“ geraten ist; kurz, der abnorme Zustand bei und sofort nach der Geburt ist das mildernde, wenn überhaupt Kindestötung milder bestraft wird als andere Tötung. Wir müßten also vom einfach psychologischen Standpunkte aus sagen: die erschütternden und schwächenden Einflüsse bei dem Geburtsvorgange wirken derart verwirrend, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird, und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt. Diese Überlegungen setzen nun aber voraus, daß der für uns maßgebende Entschluß zur Tötung infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge entstanden und gefaßt worden ist. Wir fragen aber, ob man auch nur einen einzigen Fall kennt, in welchem der geschilderte Hergang nachweisbar gewesen ist?

Wenn eine unehelich Geschwängerte ihren Zustand vor der Geburt nicht geleugnet und Vorbereitungen für das zu erwartende Kind getroffen hat, wenn sie auch nicht im Geheimen entbunden und Beistand herbeigerufen hat — dann hat sie aber gewiß noch nie, etwa in einem unbewachten Augenblick, das Kind getötet. Dies müßte aber vorkommen können, wenn das Töten von psychopathischen Vorgängen bei der Geburt kausiert wäre.

In allen Fällen, in welchen aber ein Kind bei der Geburt getötet wurde, hat die Mutter eher die Schwangerschaft geleugnet, hat keine Vorbereitungen für das Kind getroffen, hat im Geheimen entbunden und keinen Beistand herbeigerufen — sie hatte also den Beschluß, das Kind zu töten, schon lange vor der Geburt gefaßt, und die physiologischen und psychologischen Momente können auf diesen Entschluß unmöglich schon eingewirkt haben.

Untersuchen wir also die ganze Frage vom psychologischen Standpunkte aus, so müssen die gesamten psychopathischen Einwirkungen bei und nach der Geburt, welche seit ungefähr 100 Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt und so viele Schwierigkeiten verursacht haben, aus unseren Erwägungen völlig ausgeschlossen werden: sie haben psychologisch nie gewirkt.

Wir kommen daher diesfalls zu dem Schlusse, daß wir, die wir doch auch den Kindsmord privilegiert und milde behandeln wollen, hiefür ganz andere Erwägungen aufsuchen müssen; — ob wir mit der Lehre vom sogen. Ehrennotstand unser Auslangen finden werden, ist sehr fraglich. —

Ein weiteres Beispiel soll zeigen, wie wir uns vielleicht die Frage der Nochverantwortung beim Kausalnexus erleichtern können. Die Schwierigkeit liegt natürlich darin, daß wir an einem bestimmten Punkte mit mehr oder weniger Berechtigung plötzlich sagen: „hier ist die Reihe der Kettenglieder von Ursache und Wirkung so lang, daß wir keine Verantwortung mehr annehmen dürfen“. Ich erinnere an das immer gebrauchte Beispiel von dem Verletzten, der im Spitale stirbt. War die unmittelbare Todesursache eine im Spitale erlittene Infektion, so verantwortet der Täter den Tod: wurde der Verletzte von dem zufällig einstürzenden Dache des Spitales erschlagen, so verantwortet der Täter den Tod nicht mehr.

Welcher Unterschied liegt aber, auf den bösen Willen des Täters angepaßt, hier vor? Gewöhnlich hilft man sich damit, daß man die Verantwortung entfallen läßt, wenn etwas Außergewöhnliches, ein purer Zufall eingetreten ist, und wie alle diese Hilfen, die nicht helfen, heißen mögen; gelöst ist die Frage erst, wenn wir auf psychologischem Wege eine Anpassung an die Schuld des Täters zu finden vermögen.

Nehmen wir Aussetzung als Beispiel und fragen wir, was sich der Täter bei der Verübung sagen mußte: er konnte naturgemäß nichts anderes in Erwägung ziehen, als: „Entweder wird der Ausgesetzte gerettet oder er geht zugrunde — ich nehme auch die zweite Möglichkeit auf mich“. Weiter, als die Erwägungen des Täters waren, können wir auch den Kreis der Verantwortung nicht ziehen, und müssen sagen: die vom Täter psychologisch aufgestellte Alternative schließt allerdings auch den Kreis der Möglichkeiten und der Kette von Ursache und Wirkung: ist also eine dieser beiden Möglichkeiten eingetreten, so ist auch der Kausalnexus geschlossen; ist der Ausgesetzte von einem Dritten aufgenommen, so ist auch die eine Alternative geschlossen und alles, was jetzt kommt, hat der Täter nicht mehr zu verantworten, es beginnt eine neue Reihe von Ursache und Wirkung

zu laufen, und diese hatte der Täter in seine Erwägungen nicht eingeschlossen.

Selbstverständlich ist es nicht überall so leicht, genau den Punkt zu finden, wo die Reihe der vom Täter kausierten Wirkungen geschlossen ist, und wo daher seine Verantwortung beendet ist, aber undenkbar kann es auch nicht sein, dies bestimmen zu können, und wir haben wenigstens die Möglichkeit, auch hier gerechte Grenzlinien zu ziehen. —

Ähnlich steht es bei der so schwierigen Frage, wie weit wir für Fahrlässigkeit verantwortlich machen wollen, welche Frage namentlich deshalb allein auf psychologischem Wege behandelt werden kann, weil sie fast untrennbar mit anderen, rein psychologischen Dingen: Dummheit, Vergessen, Aberglauben etc. verbunden ist. Dies ist um so wichtiger, als die meisten modernen Strafgesetze nach dem Muster des D.St.G. vernünftigerweise darauf verzichtet haben, den psychologischen Begriff der Fahrlässigkeit zu definieren.

Wer sich nun darüber klar werden will, was Fahrlässigkeit ist, muß nach dem Beispiele Feuerbachs diese in die bewußte Fahrlässigkeit („ich riskier's") und die unbewußte Fahrlässigkeit (ich weiß etwas überhaupt nicht, oder habe es vergessen) zerlegen. Betrachten wir aber die psychologischen Vorgänge in den beiden Fällen genauer, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß von einem strafbaren Verschulden eigentlich nur bei der bewußten Fahrlässigkeit die Rede sein kann. Auch da ist natürlich nicht jedes „Riskieren" schuldhaft: jede Eisenbahnunternehmung, jede Fabriksleitung, jeder Bergbaubetrieb etc. riskiert, und wenn der Landarzt gestern von einer neuen Operation gelesen hat und sie heute macht, um möglicherweise ein Leben zu retten, so riskiert er auch; in diesen und unzähligen ähnlichen Fällen hat immer eine gewisse Wahrscheinlichkeitsrechnung mitzutun, über deren mathematische Momente wir absolut nicht im Klaren sind. Wenn z. B. der Staat den Eisenbahnen nur eine Maximalgeschwindigkeit von n Kilometern pro Stunde gestattet, so argumentiert er: „wenn ich bloß unter n Kilometer pro Stunde gestatte, so riskiere ich pro Jahr nur x Verunglückungen (ohne solche geht es ja nie ab) — gestatte ich aber eine Geschwindigkeit von über n Kilometer, so würde ich $x + y$ Verunglückungen riskieren. x kann ich riskieren — aber $x + y$, das wäre zu viel, ich verbiete also das Letztere". Ja, warum darf man x und nicht mehr riskieren, wie ist man denn gerade dazu gekommen, alle Jahre x zu opfern, und warum ist es denn zu viel, wenn man auf die Zahl $x + y$ käme? Navigare necesse est, vivere non necesse est! Fragen wir hier um das psychologische Moment, so

kommen wir allerdings vorerst nicht weiter, als zur Feststellung einer psychologischen Seltsamkeit, die im Hirne des Staates entsteht, wenn er ruhig alle Jahre x Bürger opfert, aber mit Staatsanwalt und Strafe kommt, wenn Einer x + y Menschen riskieren wollte. Aber bei genauerer Untersuchung nehmen wir wahr, daß sich diese scheinbare „Seltsamkeit“ nach bestimmten psychologischen Regeln ordnen läßt. —

Wenden wir dies auf unsere Fälle an. Sagen wir, A. habe auf seinem Dachboden eine Falltüre offen gelassen, in der Absicht, sofort wieder hinaufzugehen und diese zu schließen. Nun überlegt er aber, ob er sich diese Mühe machen soll — bei wie viel Prozent Wahrscheinlichkeit, daß jemand herabstürzen könnte, muß er die Türe schließen gehen, wenn er nicht straffällig werden soll? niemand weiß Antwort darauf, wenn wir nicht die Vorgänge, die sich damals bei jenen Überlegungen in seinem Hirn abgespielt haben, psychologisch untersuchen — dann kann man wenigstens ungefähr einen Maßstab zur Beurteilung seiner Schuld finden. —

Wenn wir also sagen: wir müssen bei der bewußten Fahrlässigkeit Straffälligkeit dann annehmen, wenn dem Beschuldigten ein gewisser — allerdings nicht feststellbarer — Prozentsatz von Gefahr beim Riskieren klar war, so müssen wir bei der unbewußten Fahrlässigkeit von anderen Gesichtspunkten ausgehen. Hier wollte der Täter nicht riskieren, er wußte um die Gefahr nicht, sei es, daß er etwas Wichtiges vergessen hat, sei es, daß er überhaupt nicht darum wußte, oder Vorgänge aus Unkenntnis, Irrtum oder Aberglauben falsch auffaßte; es handelt sich also stets um einen Mangel in der Psyche, den wir nicht strafen können. Wenn die Bäuerin ihrem Kinde auf eine Schnittwunde Spinnweben legt und dadurch eine schwere Infektion verursacht, so wußte sie einfach um die möglichen Folgen nicht. Das ist aber keine Gesetzesunkenntnis, denn daß es verboten ist, das Leben eines anderen zu gefährden, hat sie gewußt, sie wollte dies aber auch gar nicht tun, und Unkenntnis von wissenschaftlichen Tatsachen ist nicht strafbar. Wenn jener oftzitierte rumänische Soldat nach Vorschrift eines alten Zauberbuches seinem Kameraden mit dessen Einwilligung den Kopf abgeschnitten hat, um einen großen Schatz zu heben, so hat er das Leben des andern wissentlich nicht gefährdet, weil der Kopf am Schlusse der Prozedur nach dem Buche wieder angeheilt werden sollte. Der Mann wurde wegen „grober Fahrlässigkeit“ schwer bestraft, aber sicher mit Unrecht, denn man bestrafte nur seine Dummheit. Nehmen wir an, der Mann hätte das gesamte St.G. besser gekannt, wie wir alle zusammen — er hätte

die Tat doch vollbracht, denn er irrte nicht im Gesetze, sondern in Tatsachen, er ersah in seinem Vorgehen keine Gefährdung.

Wenn wir also annehmen, daß bei unbewußter Fahrlässigkeit Strafbarkeit nicht vorliegt, so müssen wir doch feststellen, ob im einzelnen Falle echte unbewußte Fahrlässigkeit zu beurteilen ist, da sich unter ihrem Schein auch oft bewußte Fahrlässigkeit verbirgt. Sagen wir, ein Arzt kennt irgend ein neues, wichtiges Medikament, einen lebenrettenden Kunstgriff, eine notwendige Operation nicht, so ist diese nur zum Schein unbewußte Fahrlässigkeit (Nichtwissen etc.), in Wirklichkeit bewußte culpa. Jeder Arzt weiß, daß er sich durch das Lesen einiger weniger, ohnehin nur selten erscheinender Fachzeitschriften ungefähr auf der Höhe erhalten kann, und liest er diese nicht, so riskiert er bewußt, daß es vielleicht „so auch geht". Wird er dann bestraft, so geschieht dies nicht etwa dafür, daß er vor 20 Jahren auf der Universität zu wenig gelernt hat oder weil er etwas nicht gewußt hat, sondern weil er die Behandlungen riskiert hat, ohne seine Kenntnisse zu ergänzen.

Wir haben also in jedem solchen Falle zuerst festzustellen, ob er wirklich unbewußte Fahrlässigkeit betrifft, — ist dies der Fall, dann handelt es sich um psychologische Vorgänge und Zustände, und diese können nicht gestraft werden.

In besonderer Richtung ist das psychologische Moment in einem großen Fragenkomplex zu verwerten, welcher sich um die Erhaltung der Art, die Zuchtwahl im Menschengeschlechte dreht. Allerdings sind dies eigentlich physiologische Fragen, aber bei ihrer Lösung handelt es sich in erster Linie um eine edukative Wirkung auf die Psyche der Staatsbürger im allgemeinen, welche einsehen muß, um was es sich handelt. Der altruistische, alles Menschliche erhaltende, pflegende und schützende Zug unserer Zeit ist weit gegangen: wir lassen kein vom Weibe geborenes Wesen töten und wenn es die scheußlichste Mißgeburt wäre; wir ziehen Verunstaltete, Blödsinnige, Wesen, denen zwei, auch drei Sinne fehlen und die ärgsten Schwächlinge auf, um sie glücklich wenigstens soweit zu bringen, daß sie sich und ihre Fehler fortpflanzen können; wir pflegen alle unrettbar Kranken und schwer leidenden Bresthaften, die entsetzlichsten Krüppel und würden es Mord nennen, wenn ein mitleidiger Arzt die qualvollen Leiden eines dem Tode Geweihten um einige Stunden verkürzen wollte. So kommt es nicht nur dazu, daß die Menschen heute fast vollends in Pfleger und Gepflegte, Schützer und Beschützte, Leidende und Tröster zerfallen, sondern daß durch unser fortwährendes Erhalten, Retten und Versorgen Ruinen von Menschen existieren, deren Nachkommen das ungeheure und so verderbliche Heer der Degenerierten bilden. Die

Natur schaltet jedes mißlungene junge Tier sofort aus, jedenfalls noch eher, bevor es degenerierte Nachkommen gezeugt hat, nur die Kultur erhält sie, und viel zu wenig wird der schweren Verantwortung gedacht, die daraus erwächst, wenn wir die künstlich und geradezu absichtlich gepflegte Degeneration soweit treiben, daß heute schon die Degenerierten einen erschreckend hohen Prozentsatz erreicht haben. Das hat schon Plato gewußt und warnend besprochen. —

Fragen wir, wie hier die Kriminalpolitik mitwirkt, so sehen wir ihre Tätigkeit in der großen Gruppe von fürsorgenden Gesetzen, die sich der Schwachen, Unfähigen und Armen im Geiste annehmen, die einen polizeilichen Charakter tragen und am liebsten jedem der gerade in der Gesellschaft Wertlosesten einen Behüter mitgeben möchte. Die Zahl dieser Gesetze ist groß. Eine Gruppe schützt Dinge, die erst gerade durch die Existenz des Gesetzes schirmbedürftig und hilflos scheinen; eine zweite Gruppe bestraft unterlassene Hilfeleistung, Anzeige und Hinderung von Verbrechen; eine dritte Gruppe schützt die Allzuarmen im Geiste vor Betrug, Ausbeutung und Schädigung; eine vierte bestraft die beleidigte Ehre aller, die zu schwach sind, um sich selber zu wehren, und wenn wir genauere Umschau halten, so gewahren wir, daß es das Gesetz fast nirgends mehr dem Starken und Gesunden überläßt, sich selbst zu schützen, ein großer Teil der Bestimmungen ist zu Gunsten der Degeneration getroffen. —

Aber so, wie heute die Auffassungen und die Verhältnisse geschaffen sind, können wir direkte Änderungen nicht erreichen, wohl aber kann eine überlegte Kriminalpolitik eine große Wirkung auf die psychologischen Vorgänge im Richter erreichen, wenn sie alle enge, schablonisierende und zwängende Fassung der gesetzlichen Bestimmungen meidet. Es genügt nicht, die diesfalls bestehenden, doch nicht zu beseitigenden Gesetze vorsichtig und psychologisch begründet zu formen, sondern es muß vor allem durch weite, zum Denken anregende Bestimmungen auf die Psyche des Richters gewirkt werden. Diesfalls ist eigentlich noch wenig geschehen, und wenn wir zusehen, was es in unseren Gesetzen an starren und unbiegsamen Zahlen — Alter, Schadenshöhe, Verjährung etc. — und an Definitionen giebt, die den Unklugen nicht klug und den Klugen nicht klüger machen, so wundern wir uns nur, wie psychologisch unrichtig man vorging, wie den Leuten noch immer der unsinnige Begriff von dem sich selbst anwendenden St.G. im Kopf steckt. Darin liegt die ganze Schwierigkeit unserer Strafrechtspflege, und unsere einzige Hoffnung kann in einem neuen, psychologisch durchdachten, weiten, zum Denken und Anpassen zwingenden St.G. liegen.

VII.

Children' Courts in the United States.

Their origin, development, and results.
Reports prepared for the International Prison Commission.

Samuel J. Barrows,
Commissioner for the United States.
Washington, Government printing office. 1904.

Von

Elsa v. Liszt, Berlin-Charlottenburg.

Über die jetzt so vielfach erwähnten amerikanischen Jugendgerichtshöfe (J. C.) geben die von Samuel J. Barrows zusammengestellten Berichte einen guten Überblick.

Das Buch gibt 9 ausführliche Berichte der bedeutendsten Juvenile Courts, meist von den betreffenden Richtern selbst verfaßt; im Anhang sind mehrere Gesetze abgedruckt und noch einige Nachträge und neuere Statistiken gegeben; den Schluß bildet ein Verzeichnis sämtlicher Staaten der Union mit einer Anmerkung, ob, bez. welche Gesetze über Jugendgerichte sie besitzen. Außerdem enthält das Buch noch ein alphatisches Sachregister, so daß man sich leicht orientieren kann. Störend wirkt die ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Berichte. In einzelnen wird eine klare, sachliche historische Übersicht gegeben (so z. B. von Th. Murphy Police Justice über die Entwicklung in Buffalo New-York; von Mrs. Hannah Kent Schoff über Pennsylvania usw.); andere Verfasser geben nur aneinandergereihte, allerdings sehr lebendige Einzelbilder, so vor allem Judge Lindsey über Denver (Colorado); manche geben eine Statistik, andere wieder nicht und dergleichen mehr. Im ganzen aber ist das Buch außerordentlich lesenswert und anregend.

Barrows beginnt seine Einleitung mit den Worten: „Würde man fragen, welches ist die bedeutsamste Entwicklung von rechtlichen Grundsätzen und Methoden in den Vereinigten Staaten innerhalb der letzten 5 Jahre, so kann die Antwort ohne Zögern die sein: Die Einführung und Einrichtung von J. C. Niemals vielleicht hat eine recht-

liche Reform solch rasche Fortschritte gemacht. 1899 in Chicago beginnend, entstand die Institution in einer Stadt nach der anderen, in einem Staat nach dem anderen, bis sie nun in 8 Staaten und 11 großen Städten eingeführt ist.“ (Seither sind noch verschiedene hinzugekommen).

Die Entstehung der Gesetze ist überall auf übereinstimmende Erwägungen zurückzuführen. Alle, die für das öffentliche Wohl Interesse hatten, Richter, gemeinnützige Vereine, Frauenvereine, sahen, daß viel gestraft wurde; der Gerechtigkeit im alten Sinne wurde so sehr Genüge getan, daß die Gefängnisse überfüllt waren, daß sogar kleine Kinder sich darin befanden. Und trotzdem war die Kriminalität beständig im Wachsen begriffen. Man kam zu der Einsicht, daß der Grund zu diesen besorgniserregenden Zuständen darin zu suchen sei, daß man die jugendlichen Übeltäter falsch behandelte. Indem man sie mit alten gewiegten Verbrechern zusammensperrte, erzog man sie erst selbst zu Verbrechern, die nun fast ausnahmslos dem geordneten bürgerlichen Leben verloren waren. „Der Staat hatte unschuldige Kinder für das Verbrechen erzogen, und die Ernte war groß,“ sagt ein Richter. „Kinder wurden als Verbrecher gebrandmarkt, bevor sie wußten, was ein Verbrechen überhaupt ist,“ sagt ein anderer. So verschieden nun die Gesetze im einzelnen sind, so verschieden der Umkreis ihrer Wirksamkeit, so kommen doch dieselben Grundgedanken überall zum Ausdruck. Kinder (der Begriff erstreckt sich bis zum 16. Lebensjahr) sind keine Verbrecher; wenn sie Straftaten begehen, die bei Erwachsenen Verbrechen genannt werden, so liegt die Ursache hierfür viel mehr noch als bei Erwachsenen an der Umgebung, vor allen an den häuslichen Verhältnissen; daher muß die Behandlung hier einsetzen. Kinder dürfen nicht mit erwachsenen Angeklagten oder gar Verbrechern von Amts wegen zusammengebracht werden; vor allem nicht in Gefängnissen, aber auch nicht in den Gerichtsgebäuden. Deswegen sind für sie besondere Verhandlungstage anzusetzen, an denen nur gegen sie vorgegangen wird; es werden wenn möglich besondere Räume benutzt, oder sogar besondere Gebäude. Das Schwergewicht der ganzen Einrichtung aber liegt in dem sogenannten Probationssystem. Dieses setzt sich zusammen aus der Urteils- oder Strafaussetzung, der Gewährung einer Bewährungszeit und der Stellung unter die Fürsorge eines probation officers für diese Zeit. In einem Bericht über Probation and Juvenil Courts sagt Mrs. Williamson (Annals of the American Academy of political and social science XX S. 259): „Das Bewährungssystem ist vielleicht

die praktischste Bewegung einer Strafrechtsreform, da es die Quelle verstopft, aus der das Verbrechen quillt."

Das erste Jugendgericht wurde 1899 in Illinois eingeführt; es unterscheidet, wie die Gesetze der meisten anderen Staaten, zwischen verwahrlosten und straffälligen Kindern. Ich muß hier einfügen, daß diese Übersetzung, die sich vielfach (auch bei Baernreither) findet, ziemlich willkürlich ist; die Bedeutung der Ausdrücke dependent und delinquent ist in den einzelnen Staaten eine verschiedene; unter den ersten Begriff fallen überall die verlassenen Kinder, die kein Heim haben, meist die, die sich herumtreiben, oft auch die, die sich gegen Verordnungen, nicht aber gegen Staatsgesetze vergangen haben; während anderseits unter delinquent children immer solche verstanden werden, die ein Gesetz verletzt haben; oft aber auch solche, die nur irgend eine Dummheit gemacht haben, die in schlechter Gesellschaft leben. die häßliche Redensarten führen. Ich brauche im folgenden für „dependent" den Ausdruck verwahrlost, für „delinquent" straffällig.

In Illinois gehört in die Gruppe der verwahrlosten Kinder ein Kind, das verlassen ist, das kein Heim hat, das keine elterliche oder sonstige Fürsorge genießt, das gewohnheitsmäßig bettelt oder Almosen empfängt, das sich in schlechter Gesellschaft befindet, oder in einem übel beleumundeten Hause lebt, oder dessen Heim wegen Grausamkeit oder Vernachlässigung von seiten der Eltern kein passender Aufenthalt für das Kind ist.

Als straffällig wird jedes Kind betrachtet, das ein Gesetz verletzt hat, das unverbesserlich ist, das mit Bewußtsein in schlechter Gesellschaft lebt, das in Müßiggang und Verbrechen aufwächst, das wissentlich übelbeleumundete Häuser besucht.

Aus der Mitte der Richter des Circuit Court, des höchsten Gerichts im Staate Illinois, ist ein Richter zu wählen, der das Amt des Jugendrichters übernimmt; vor ihn kommen alle Fälle, die verwahrloste und straffällige Kinder betreffen. Jeder angesehene Bürger kann hier Anzeige erstatten über jeden Fall, in dem es sich ihm um ein solches Kind zu handeln scheint. Ein Probation officer wird sofort beauftragt, die nötigen Nachforschungen anzustellen. Die Eltern werden benachrichtigt, es wird ihnen mit dem Kind zusammen ein Termin zum Erscheinen vor Gericht bestimmt. Hält der Richter es für nötig, so wird das Kind bis dahin einem Unterkunftshaus für Kinder zugewiesen. Die Verhandlung geht ohne Formalitäten vor sich; der Richter spricht zu dem Kind, als wäre es sein eigenes. Es ist selten, daß Zeugen vernommen werden, sowohl das Kind wie die

Eltern beantworten offen die Fragen des Richters, der sich bald das Vertrauen beider zu erwerben weiß. Die Hauptsache ist nicht herauszufinden, ob das Kind eine bestimmte Tat begangen hat, „jeder Gedanke an Strafe ist ausgeschaltet“; es handelt sich vielmehr darum, möglichst klar die ganze Lage des Kindes, seine häusliche Umgebung, seinen Charakter, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu erkennen, um danach die Maßregeln ergreifen zu können, die das Kind vor fernerem Schaden bewahren und ihm eine vernünftige Erziehung gewährleisten sollen. Die Verurteilung eines Kindes unter 14 Jahren zu Gefängnis ist verboten. Fast in allen Fällen, in denen ein Kind, das als straffällig anzusehen ist (charged with delinquency), zum erstenmal vor Gericht kommt, wird es seinen Eltern zurückgegeben, aber unter die Aufsicht und Fürsorge eines Probation officers gestellt. In den meisten Fällen war das Ergebnis ein günstiges: es fand sich keine Veranlassung, das Kind wieder vor das Gericht zu bringen.

Das Gesetz gestattet dem Richter, so viele Probation officers anzustellen, als er für nötig hält. Diese Beamten erhalten aber keine Entschädigung aus Staatsmitteln, abgesehen von 15 Polizeibeamten, die als Probation officers fungieren; eine große Anzahl der freiwilligen Beamten wird durch den Women's club of Chicago oder durch reiche Privatpersonen besoldet.

In einem andern Bericht über den J. C. in Illinois (Annals XVII S. 298 ff.) heißt es: „Der J. C. ist das größte derartige Werk, das Illinois je unternommen hat. Durch den J. C. kann in 10 Jahren mehr zur Unterdrückung des Verbrechens getan werden, als im Criminal Court in 50 Jahren.“

Der Staat New-York hat 3 J. C., einen in Buffalo und 2 in New-York-City.

Nach dem New-York Penal code sect. 291 § 7 war es möglich, alle Verhandlungen gegen Kinder, die den Penal code verletzt hatten, an jedem Polizeigericht getrennt von denen gegen Erwachsene zu führen.

Judge Murphy, der Verfasser des Berichts über den J. C. in Buffalo, setzte gleich nach seinem Amtsantritt am 1. Januar 1900 bestimmte Tage für Verhandlungen gegen Jugendliche fest; niemand außer den beteiligten Personen durfte zugegen sein. Bald aber stellte es sich heraus, daß damit noch wenig getan war. Der Richter konnte nur auf Verweis erkennen, der selten etwas nützte, oder aber er mußte das Kind an ein reformatory überweisen, und das war häufg eine zu harte Strafe. Die Charity Organisation Society unternahm es nun, zusammen mit dem Richter

und anderen interessierten Personen, einen Gesetzentwurf zu beraten und einzubringen, der die Bewährung und die Stellung unter Obhut eines Probation officers gestattete. Der Entwurf wurde angenommen und trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Es können danach 5 (jetzt 10) Probation officers angestellt werden (ohne Gehalt von seiten des Staates.) Ihre Tätigkeit ist dieselbe wie im Staate Illinois; sie haben die Recherchen anzustellen, bei der Verhandlung die Interessen des Kindes zu vertreten und bei Stellung unter Probation die Aufsicht und Fürsorge zu übernehmen. Die Resultate des Systems sind die denkbar günstigsten gewesen. Miss Montgomery, ein Probation officer sagt, das System bringt die Knaben zum Nachdenken „und wenn die Knaben zu denken beginnen, dann hat das Besserungswerk schon einen großen Schritt vorwärts getan. Sie wissen es nicht, aber sie haben begonnen, sich ihre Rettung selbst zu erarbeiten.“

Eine andere Dame erzählt von einem Knaben, der unter ihrer Obhut stand und ihr jeden Sonnabend über seine Tätigkeit berichten mußte. Er war ein unruhiger Bursche, der sich gern herumtrieb. So war er eines Tages nach Chicago gekommen und hatte am Ende der Woche kein Geld, um nach Buffalo zurückzufahren; er ging zur Polizeistation und bat, man möge ihn doch bis Sonnabend nach Buffalo schicken. „Warum?“ wird er gefragt. „Weil ich eine Dame sehen will.“ „Was für eine Dame?“ „Oh nur eine Dame, die gut zu mir war, als ich einmal in B. hereingefallen war; sie sagte mir, ich solle ihr jeden Sonnabend berichten und ich möchte ihr so gern gefallen.“ Der Junge bekam sein Billet.

Den ausführlichsten Bericht gibt Richter Lindsey über den J. C. in Denver (Colorado). Er ist sehr wenig übersichtlich, weitschweifig und führt dieselben Dinge oft 4 bis 5 mal an; anderseits aber sind seine Schilderungen einzelner Fälle so lebendig und anschaulich, daß man erst hier einen rechten Begriff des ganzen Verfahrens bekommt. Judge Lindsey muß ein hervorragendes Talent für das Amt eines Jugendrichters haben; man staunt immer wieder, in welch ruhiger, liebevoller, verständiger Weise er mit den schwierigsten Jungen fertig wird. Der Geist seiner ganzen Anschauungsweise kommt an verschiedenen Stellen zu deutlichem Ausdruck. So sagt er S. 119: „Der Staat wird niemals Fortschritte machen in diesem weitreichenden Problem, bis er nicht die Methode des Gefängnisses und des Strafgerichtes verläßt, mit ihrem falschen Geist der Strafe und Rache, und an ihre Stelle ein System setzt, das in eigensinnige Kinder die Lehren der Reinheit, Wahrheit, Rechtschaffenheit und des Fleißes pflanzt, sodaß die Seele erweckt wird, anstatt erniedrigt zu

werden.“ Und weiter S. 118: „Die Kinder kommen meist aus den elendsten, schmutzigsten Verhältnissen. Wie absurd und lächerlich scheint es, daß nichts getan wurde, die Ursachen zu entfernen, die dem Staat Verbrecher erzeugten, Verbrecher, die nun zu Gefängnis verurteilt wurden, was das Elend und die Unsinnigkeit der Situation nur vermehrte; solche Knaben habe ich wieder und wieder im Gefängnis gesehen, während der Staat weiterschlief und glaubte, daß er seine Pflicht gegen die Gesellschaft erfüllte, daß er die Gesellschaft schützte, während er nur die siedende Masse vermehrte, die die Verbrecher der Zukunft hervorbringt.“

Die Probation officers haben hier in Denver weniger Bedeutung als in Illinois; sie stellen im wesentlichen nur die nötigen Nachforschungen an, Besuche in den Wohnungen werden selten gemacht; die eigentliche Überwachung behält der Richter als sein eigener Probation officer selbst in der Hand. Er hat dazu angeordnet, daß alle Jungen, die unter Bewährung stehen, alle 14 Tage zu ihm kommen und Zeugnisse ihrer Lehrer und Lehrherren vorlegen müssen; die Mädchen berichten ebenso an eine Dame. Die Kinder setzen bald ihren ganzen Ehrgeiz darein, recht gute „reports“ zu bringen und das Lob des Richters zu erringen. Viele lehrreiche und anregende Erörterungen knüpfen sich an die Besprechung dieser reports. Lindsey selbst erzählt von seinen Gesprächen mit den Knaben: „Das Gericht wird eröffnet mit einer kurzen „Sonnabendmorgen-Unterhaltung.“ Sie wird so interessant wie möglich gemacht. Man macht keinen Versuch, den Knaben zu predigen. Ich spreche zu ihnen fast so, als wenn ich selbst einer von ihnen wäre (an anderer Stelle sagt er, daß ihm dies nicht schwer wird, „da ich selbst viel von einem Knaben an mir habe“), der über irgend eine gewöhnliche Knabenschwierigkeiten diskutiert, irgend einen Punkt illustriert oder einen Grundsatz einschärft. Ihre Pflichten als kleine Bürger werden ihnen eingeprägt. Es wird ihnen oft gesagt, daß sie die besten Knaben in Denver sind. Mit den wenigen Ausnahmen haben wir das größte Mitleid. Einige von ihnen haben früher Dinge getan, die sie nun ebenso verachten wie wir; sie wissen, daß wir die Knaben nicht verachten; sie sollten nicht fürchten, gefaßt zu werden, wie die meisten Jungen es tun. Sie sollten sich viel eher fürchten, unrecht zu tun, weil es sie mehr verletzt als irgend einen anderen. Einen Mann, der sein Vermögen verloren hat, oder der das Opfer eines Verbrechens geworden ist, bemitleiden wir nicht so sehr, als den Knaben, der etwa dies Verbrechen begangen hat. Er ist der Gegenstand unseres Mitleids. Deswegen sind wir hier, ihnen zu helfen, der Welt zu beweisen, daß sie

doch gute Knaben sind, nicht schlechte Knaben. Sie müssen selbst helfen, unseren Glauben zu rechtfertigen.“

Auf diese Art gewinnt der Richter das Vertrauen der Kinder; um so mehr, als er genau all ihre besonderen Ausdrücke kennt, als er genau Bescheid weiß über die verschiedenen Gesellschaften und Banden in allen Stadtteilen. Es wird bald eine Ehrensache für die Kinder, dem Richter Freude zu machen, indem sie das Ansehen des J. C. immer mehr heben. Viele Knaben kommen auch als freiwillige probationers zum Richter; sie haben irgend etwas Unrechtes begangen, sind aber nicht gefaßt worden; ein Freund, der selbst unter Bewährung steht, redet ihnen so lange zu, bis sie überzeugt sind, daß es das allerbeste für sie ist, dem Richter alles zu gestehen und mit seiner Hilfe zu versuchen, gute Bürger zu werden. So sind in 2 Jahren 150 Kinder gekommen, und über keins von ihnen ist später irgend eine Klage eingelaufen.

Nur in ganz schweren Fällen werden die Kinder einer Anstalt überwiesen. Aber auch hier läßt der Richter Vertrauen walten; er schickt die Kinder hin, allein, oft weit durch die Stadt, unbewacht, mit ihrem eigenen Überweisungsschein in der Tasche; und noch niemals hat ein Kind dies Vertrauen getäuscht. Es ist das ein Beweis für die Richtigkeit eines Wortes, das sich in einem anderen Bericht findet: „Jeder Charakter wird besser durch Freiheit als durch Gewalt gebildet.“

Die Grundlage für das Verfahren in Colorado bildet ein Komplex von Gesetzen, die 1903 zusammengefaßt wurden, zum Teil aus älteren, abgeänderten, zum Teil aber auch aus ganz neuen Gesetzen. Das erste betrifft die Behandlung von straffälligen Kindern. Es gibt eine Definition des Begriffes „delinquent,“ den es sehr weit faßt; so fallen auch Kinder darunter, die eine häßliche und unanständige Sprache führen. Gegen sie soll getrennt von Erwachsenen verhandelt werden. Eltern, die zum bestimmten Termin nicht erscheinen, können wegen contempt of court bestraft werden. Beamte, die der Bestimmung, daß Kinder nicht in das Gefängnis kommen dürfen, zuwiderhandeln, werden bestraft. Jedes Kind, das verhaftet wird, soll sofort vor den County Court (Vormundschaftsgericht) gebracht werden. Für die Behandlung der verwahrlosten Kinder existiert ein besonderes Gesetz, da nach dem Staatsgesetz von Colorado nicht zwei Dinge in einem Gesetz behandelt werden dürfen. Die Probation officers erhalten im allgemeinen kein Gehalt; nur in Städten von über 100 000 Einwohnern werden drei Beamte besoldet; einer mit 1500 Dollar, zwei andere mit je 1200 Dollar

jährlich, und außerdem erhalten sie Ersatz für die Kosten bis 500 bez. 300 Dollar. Die besoldeten Probation officers haben die Machtbefugnisse eines Sheriffs, so können sie z. B. Verhaftungen vornehmen.

Von größter Wichtigkeit ist ein Gesetz, das in Colorado zuerst erlassen wurde, und das die Bestrafung von Eltern und sonstigen Personen, denen Kinder anvertraut sind, vorsieht, für den Fall, daß sie Schuld an dem schlechten Betragen, an der delinquency, der Kinder tragen. So wird in dem Fall, daß ein Kind verurteilt wird, weil es etwa für seinen Vater Branntwein gekauft hat, der Vater bestraft, der es hingeschickt hat, und der Verkäufer, der dem Kinde das Getränk gegeben hat. Gerade dies Gesetz hat viel dazu beigetragen, das Verantwortlichkeitsgefühl der Erwachsenen gegenüber Kindern zu stärken.

Dann hat Colorado ein Gesetz, das dem Vormundschaftsgericht die Gerichtsbarkeit für alle Fälle, in denen es sich um jugendliche Übeltäter handelt, überträgt.

Man sieht, eine Fülle von Gesetzen, die alle ineinandergreifen und bei richtiger Handhabung in mustergiltiger Weise für die Erziehung, für das leibliche und geistige Wohl der werdenden Staatsbürger sorgen.

Den Bericht über Pennsylvania gibt Mrs. Hannah Kent Schoff, President National Congress of mothers, Chairman Juvenile court committee, New Century Club, Philadelphia.

Hier in Pennsylvania ist die ganze Bewegung für Errichtung eines J. C. von Frauen eingeleitet worden. Frauen haben das meiste zur Durchführung der Idee getan.

Den Anstoß gab 1899 die Verurteilung eines achtjährigen Mädchens wegen Brandstiftung. Der Fall erregte solches Mitleid, solches Grauen in Frau Kent Schoff, daß sie nicht ruhte, bis sie die Erlaubnis erhalten hatte, das kleine Mädchen in einer Familie unterzubringen. Dann aber machte sie sich daran, die bestehenden Bestimmungen, unter denen ein solcher Fall möglich war, genau zu studieren. Sie fand, daß der Richter keine andere Wahl gehabt hatte, als das Kind, das das Gesetz verletzt hatte, in ein Reformatory zu überweisen, und selbst dieses wollte das Mädchen wegen der Schwere seines Verbrechens zuerst kaum aufnehmen. Der Staat hatte zwei Zufluchtshäuser für Kinder, die aber lange nicht groß genug waren. Ein Gesetz verbot, Kinder länger als zwei Monate im Armenhaus zu behalten, einen Ersatz dafür aber gab der Staat nicht. Die Children's Aid Society tat ihr möglichstes, die Kinder unterzubringen, aber es fehlten ihr die Mittel, ausreichend zu helfen. Be-

fanden sich doch im Philadelphia County Prison im Jahre 1900 500 Kinder von 6 bis 16 Jahren! Außerdem gingen jeden Monat 2- bis 300 Kinder durch die Polizeistation; dann waren 800 Kinder in jeden Reformatory, ohne Unterscheidung, weswegen sie hingekommen waren. Es war ja so leicht, sie dorthin zu bringen; jeder Beamte konnte auf den Wunsch von Eltern, die behaupteten, ihr Kind sei unverbesserlich, ohne weitere Nachforschungen es in eine Anstalt überweisen. „Der Staat setzte eine Prämie aus für elterliche Unverantwortlichkeit und begrüßte alle, die Erziehung und Unterhalt auf Kosten des Staates wünschten", sagt Mrs. Kent Schoff. „Die Kirchen, die Millionen für Missionszwecke ausgaben, waren blind für die Not an ihrer eigenen Tür". „Keine Mutter dachte an diese Kleinen, nur das kalte gesetzliche Verfahren im Criminal Court galt für sie". „Dagegen liegt doch das einzige wirksame Mittel, dem Verbrechen Einhalt zu tun, darin, daß man seine Quelle verstopft, und das kann nur beim ersten Fehltritt in der Kindheit geschehen. Kluge Behandlung in dieser Zeit wird das Kind retten, aber unverständige Behandlung oder Vernachlässigung wird alle schlechten Eigenschaften entwickeln, und das Resultat wird ein Verbrecher sein, gegen den die Gesellschaft sich schützen muß und dessen Unterhalt sie viel kosten wird". Der richtige Weg kann aber nur eingeschlagen werden, wenn intelligente Frauen dem Gegenstand dieselbe Sorge widmen, die kluge, liebevolle Mütter ihren eigenen Kindern angedeihen lassen. „Unschuldige Kindheit muß leiden, bis die Frauen erkennen, daß eine weitere Mutterliebe von ihnen verlangt wird, als die für ihre eigenen Kinder. Bis sie jeder Frage, die Kindheit betreffend, Mutterfürsorge und Muttergedanken widmen, werden wir das alte System sehen, das Tausende von Leben zerstört, das aus Kindern Verbrecher gemacht hat, die ebenso leicht zu guten Bürgern hätten gemacht werden können." Frau Kent Schoff bildete unter ihrem Vorsitz aus Mitgliedern des New Century Club Philadelphia ein Komittee, das alle Bestimmungen Kinder betreffend in sämtlichen Staaten der Union sammelte und herausgab (diese Sammlung wird immer weiter ergänzt). Es fand sich, daß Illinois die besten Bestimmungen für Kinder hatte, und es wurde beschlossen, ein ähnliches Gesetz in P. vorzubereiten. So wurden 1901 zwei Gesetze angenommen, betreffend die Einrichtung eines J. C. und die Anstellung von Probation officers. Sämtliche Fürsorgebeamte sind Frauen; sie werden dem Congress of Mothers entnommen, für ihr Amt besonders ausgebildet und vom New Century Club besoldet. Das Schwergewicht des ganzen Verfahrens liegt bei ihnen; der Richter wechselt alle Monate und hat keine Gelegenheit, sich

genügend in seine Aufgabe einzuleben. Es ist dies ein Nachteil des Verfahrens in Pennsylvania. Die Frauen haben sich sehr bewährt: Frau Kent Schoff meint: „Indem sie in ihrer Weise mit Mutter und Kind umgeben, kommen sie in engere Beziehung zu ihnen, als das ein Mann je kann".

Frau Kent Schoff sagt weiter: „Eine Erfahrung mit einigen Tausenden von Kindern hat entscheidend bewiesen, daß es keine Verbrecherklasse von Kindern gibt. Die Umgebung eines Kindes, der Mangel an häuslicher Fürsorge und Vernachlässigung mögen es wohl zum Verbrechen bringen. Trotzdem aber finden wir in jedem Kind den Keim des Guten, und diesen zu beleben und zu entwickeln, ist ist unsere Aufgabe. Strafe tut das nicht. Erziehung, Hilfe, Liebe und geduldiger Antrieb der besseren Instinkte kann allein diesen Trieb entwickeln. Wir sehen nicht auf das Verbrechen, wir sehen auf das Kind." Ein Richter des J. C. erklärt: „Meine Erfahrung beim J. C. hat mich zu der Überzeugung geführt, daß die Einführung dieses Gerichtshofes von unschätzbarem Wert ist als zivilisatorischer Faktor in unserer Gemeinde".

In Wisconsin wurde 1901 ein J. C. Gesetz angenommen, ähnlich dem in Illinois; auch hier verdankt es seine Entstehung den Bemühungen einer Frau, Mrs. Whitcomb.

In New Jersey kam 1903 ein J. C. Gesetz zustande; es ist hier aber noch immer möglich, daß Kinder ins Gefängnis kommen, und das ganze Verfahren scheint noch nicht so ausgebildet zu sein wie in anderen Staaten.

In Indiana wurde 1903 ein besonderer J. C. eingerichtet, und es wurden zwei besoldete Probation officers angestellt, während freiwillige so viel wie nötig bestellt werden können. Über das Probationsystem des Gerichtshofes in Indianopolis-Indiana gibt Mrs. Rogers einen sehr guten Bericht. Sie schließt mit den Worten: „Wir glauben, daß das Probationsystem eine wissenschaftliche Methode ist, jugendliche Verbrecher zu behandeln, weil es die Tatsachen zu bestimmen, weil es die Ursachen hinter den Wirkungen zu erkennen sucht. Wir glauben, daß es ein humanes und ein ethisches Verfahren ist, weil es diese Ursachen zu entfernen sucht durch die emporhebende Macht von gesundem menschlichen Einfluß. Wir glauben, daß ein J. C. ohne Probationsystem sowohl unwissenschaftlich als inhuman ist; und wenn er auch jedem Buchstaben des Gesetzes Genüge tut und hat kein wissenschaftliches Verhalten gegenüber dem Verbrechen, so ist er ein Unsinn; und wenn er nicht die Macht des persönlichen Kontaktes hat, ist er wie tönendes Erz und wie eine klin-

gende Schelle. Das Probationsystem war einer der ersten Schritte in der wissenschaftlichen Behandlung der Kriminalität, aber so lange als es nur bei Erwachsenen angewendet wurde, arbeitete es am falschen Ende. Seine Anwendung bei jugendlichen Übeltätern sollte einer der wichtigsten Faktoren sein zur endlichen Lösung des Problems der Kriminalität".

Missouri erhielt 1903 durch die Bemühungen des Humanity Clubs von St. Louis (eines Frauenvereins) ein J. C. Gesetz.

In den Gesetzen von verschiedenen anderen Staaten finden sich vereinzelte Bestimmungen für die Behandlung von Jugendlichen, aber eigentlich J. C. haben sie noch nicht.

Wie man sieht, gibt das Buch eine Fülle von Anregungen für die verschiedensten Gebiete. Überall finden wir, daß die Begriffe Strafe und Vergeltung für Kinder jetzt völlig ausgeschaltet sind; überall, wo von ihnen die Rede ist, fühlt man heraus, daß sie in diesem Zusammenhang für völlig veraltet angesehen, als „Reste von Barbarei" betrachtet werden. Es hat sich eben in den letzten zehn Jahren ein völliger Umschwung in den Anschauungen vollzogen. Es handelt sich nicht mehr ausschließlich um die Bestrafung begangener Verbrechen, sondern darum, die Verbrecher zu bessern, d. h. sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, sie auf die bestmögliche Weise wieder zu guten Bürgern (der Ausdruck findet sich sehr häufig) zu machen. Und vor allen Dingen will man die Ursachen des Verbrechens beseitigen, die eben in der vernachlässigten Jugend zu finden sind.

Wir dürfen natürlich nun nicht die amerikanischen Einrichtungen, in Einzelheiten unverändert, einfach auf unsere Verhältnisse übertragen wollen; die Voraussetzungen sind ja ganz andere. Wir haben seit 100 Jahren die allgemeine Schulpflicht, die es in vielen Staaten der Union heute noch nicht gibt. Bei uns kommen seit mehr als 30 Jahren Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht vor den Strafrichter; der Staat nimmt sich jetzt ihrer an, wenn auch nur die Gefahr künftiger Verwahrlosung besteht. Aber Kinder von 12 bis 16 Jahren kommen ins Gefängnis, und daß sie daraus nicht als „gute Bürger" entlassen werden, wird wohl von keiner Seite mehr bezweifelt. Die Trennung der Kinder von den Erwachsenen vor Gericht ließe sich auch bei uns durchführen; dagegen wären alle Fälle, in denen es sich um Jugendliche, sei es verbrecherische, sei es verwahrloste, handelt, an einen, für diese Aufgabe besonders befähigten Richter zu über-

tragen. Auch für uns würde sich die Einführung des Probationsystems mit seiner Urteilsaufschiebung und vor allem seinen persönlichen Pflegern empfehlen.

Es fehlt aber in weiten Kreisen an Interesse, an Verständnis für die Wichtigkeit aller hierher gehörigen Fragen. Dieses Verständnis zu wecken, Lösungen der Probleme zu zeigen, die nicht nur von Theoretikern erörtert, sondern von praktischen, warmherzigen Menschen mit Erfolg in die Wirklichkeit übertragen worden sind, dazu kann das vorliegende Buch helfen, dazu sollte dieser Bericht beitragen.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Herm. Pfeiffer, Privatdozent a. d. Universität Graz.

1.

„Über die forensiche Blutdifferenzierungsmethode nach van Itallie." Vortrag gehalten auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Stuttgart 1906. Vortragender prüfte die vor kurzem von van Itallie angegebene Blutdifferenzierungsmethode auf ihre forensische Verwertbarkeit. Sie besteht bekanntlich auf der verschiedenen Thermolabilität der Menschen- und Tierblutkatalasen (katalytische Abspaltung von Sauerstoff aus einer 1 proz. Wasserstoffsuperoxydlösung) bei $^1/_2$ stündiger Einwirkung einer Temperatur von 63 ^{0} C. Während — nach van Itallie's Angaben — bei dieser Temperatur und Zeitdauer ihrer Einwirkung die katalytische Wirkung des Menschenblutes nahezu quantitativ erhalten bleibt, geht jene des Tierblutes mit Ausnahme des Affenblutes zugrunde, so daß aus dieser Differenz Menschen- von Tierblut unterschieden werden kann.

Vortragender kommt mit seinen Versuchen zu folgenden Ergebnissen:

Es erheben sich schon von vornherein schwere Bedenken gegen die praktische, forense Verwertbarkeit eines Verfahrens, welches bei Verbrauch großer Materialmengen nur die einfache Unterscheidung von Menschen- und Tierblut ganz allgemein gestattet, da sich doch häufig das gerichtsärztliche Interesse auf die Entscheidung der Frage konzentriert, welcher Tierart (Reh, Hase, Huhn etc.) eine Blutspur entstamme. Auch gegen die Verwendung der von v. Itallie vorgeschlagenen „Gärtuben" spricht sich Vortragender der ihnen anhaftenden Ungenauigkeit wegen aus. Sie gestatten nur eine approximative Ablesung des abgespaltenen Gasvolumens.

Die Versuche des Vortragenden führten zu dem Resultate, daß die katalytische Wirkung unbeeinflußter Blutlösungen innerhalb weiter Verdünnungsgrenzen (1 : 8000—64 000) noch nachweisbar sei, daß dieser „katalytische Titer" bei verschiedenen Tierarten und bei verschiedenen Individuen einer Spezies nicht unerheblichen Schwankungen unterworfen sei, daß dieses Vermögen der Sauerstoffabspaltung nicht dem Blutserum, sondern den roten Blutkörperchen anhafte und daß das katalytische Vermögen des Blutes nicht nur durch thermische, sondern auch durch chemische Einflüsse verschiedener Art zerstört werden könne. Bei unverändertem (genuinem) Blute bestünden v. Itallie's Angaben tatsächlich zu Recht. Es könne im Laboratoriumsversuch mit frischem Blute hinsichtlich seiner Provenienz von Mensch oder Tier durch $^1/_2$ stündiges Erhitzen auf 63 ^{0} unterschieden werden, da die Katalasen des erstgenannten dabei nahezu quantitativ erhalten bleiben,

diejenigen des letztgenannten zerstört werden. Bei eingetrockneten oder gefaulten Blutlösungen hingegen — also gerade bei Objekten der gerichtsärztlichen Praxis — ändern sich aber diese Verhältnisse in ganz regelloser Weise, so daß dann ein Rückschluß auf die Provenienz des Blutes nicht mehr gezogen werden könne.

Vortragender kommt zu dem Ergebnis, daß eine Methode, gegen die schon gewisse praktische Bedenken sprechen, die außerdem bei etwas verändertem Blute auch nicht halbwegs verwertbare Resultate gebe, gerade in Fällen der forensischen Praxis aber vollständig im Stiche lasse, nicht in die Reihe der heute so exakt arbeitenden Blutuntersuchungsverfahren aufgenommen werden dürfte. An der Diskussion beteiligte sich im Namen des Untersuchers, Dr. Fraenkel, Prof. der gerichtlichen Medizin Dr. Strassmann, Berlin. Auch von dieser Seite wird das Verfahren van Itallie's als unbrauchbar bezeichnet, so daß — in Übereinstimmung mit früheren Beobachtungen von Arnold und Werner — heute der Stab über die Brauchbarkeit dieser Neuerung gebrochen erscheint.

Von Professor C. Stooß in Wien.

2.

Erinnerungsvermögen. In der Strafsache gegen Frau Luise Rutthofer, die ihren Mann erstochen hat, sagte der Arzt Dr. August Sieber als Zeuge aus. Rutthofer habe ihn vor 8 bis 9 Jahren konsultiert.

Über das weitere Zeugenverhör berichtet die Neue Freie Presse vom 28. September 1906.

«Präs.: Die Angeklagte hat behauptet, daß Sie, Herr Zeuge, ihr, als Sie wegen des Zustandes des Rutthofer einmal besuchte und Ihnen dabei mitteilte, daß ihr Mann einen Selbstmordversuch unternahm, indem er sich bei Bregenz in den See stürzen wollte, sagten: „Das nimmt noch ein schlechtes Ende mit ihrem Manne, der leidet an Verfolgungswahn!" Haben Sie diese Äußerung zu Frau Rutthofer gemacht? — Zeuge: Ich kann mich überhaupt nicht erinnern, einmal mit Frau Rutthofer gesprochen zu haben, noch weniger eine solche Diagnose gestellt zu haben. Aber ich muß hinzufügen, daß ich für Frauenphysiognomien ein überaus schlechtes Gedächtnis habe.

Geschworner Hans Munding: Ich muß hier seitens der Geschwornen die Erklärung abgeben, daß die Geschwornen der festen Überzeugung sind, daß der Herr Zeuge schon mit Rücksicht auf die von ihm vorgenommenen Untersuchungen des Landesrates Rutthofer sich erinnern und es wissen müßte, wenn er diese Diagnose gestellt hätte. — Zeuge: Ich glaube nicht. — Verteidiger: Können Sie es bestimmt verneinen? — Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern, ich glaube nicht, aber ich kann es auch nicht ausschließen. Es ist möglich.»

Die österreichische Strafprozeßordnung, § 315, gibt den Geschwornen das Recht, an jede Person, die einvernommen wird, Fragen zu stellen. Die Erklärung des Geschwornen Munding: „Daß die Geschwornen der festen Überzeugung sind, daß der Herr Zeuge schon mit Rücksicht auf die von ihm vorgenommenen Untersuchungen des Landesrates Rutthofer sich er-

innern und es wissen müßte, wenn er diese Diagnose gestellt hätte" ist kaum eine gesetzliche Ausübung des Fragerechts. Die Geschwornen sind nicht berufen, vor dem Wahrspruch Erklärungen über ihre Überzeugung abzugeben. Allein wichtiger als dieses prozessuale Bedenken gegen die Zulässigkeit der Erklärung des Geschwornen ist das psychologische Bedenken gegen den Inhalt seiner Erklärung. Der Geschworne und seine Kollegen halten es für selbstverständlich, daß sich ein Arzt an eine Äußerung erinnere, die er vor 8 oder 9 Jahren einer Frau über den Zustand ihres Mannes gemacht hat, und daß er bestimmt wisse, ob er sich so geäußert habe oder nicht. Diese Zumutung verkennt die Kraft des menschlichen Gedächtnisses durchaus. Ein Arzt äußert sich täglich über den Zustand von Kranken. Wie ist es da möglich, daß er noch nach Jahren über solche Einzelheiten Bescheid weiß!

Interessant ist die Mitteilung des Zeugen, er habe für Frauenphysiognomien ein schlechtes Gedächtnis. In der Tat kann das Gedächtnis eines Menschen je nach dem Gegenstand sehr verschieden sein. Wer in bezug auf Wahrnehmungen der einen Art ein außerordentliches Gedächtnis hat, kann im übrigen ein sehr mäßiges Erinnerungsvermögen besitzen. Das Mißtrauen, das die Geschwornen gegen die Wahrheitsliebe des Zeugen bekundeten, beruhte daher auf unrichtigen psychologischen Voraussetzungen. Damit soll nicht gesagt sein, daß Berufsrichter von solchen psychologischen Irrtümern frei sind.

3.

Zur Eidesfrage. In der lehrreichen kleinen Schrift: „Die Aufgaben des Verteidigers. Gedanken eines alten Verteidigers zum Prozesse Sternberg." Berlin, Bermühler 1901, berichtet der Verfasser S. 14 in der Anmerkung:

„In dem Bezirke, in welchem ich zuerst vor vielen Jahren in die Anwaltspraxis trat, sollten beiden Parteien Eide abgenommen werden; der ersuchte Richter verwechselte die Eide, und so beschwor in der Tat jede Partei das als wahr, was ihr Gegner behauptet und sie widersprochen hatte ... Das Prozeßgericht hob natürlich beide Eidesleistungen auf, und nun leistete jede Partei den Eid, der ihr zukam."

Das ist nun allerdings schon mehr als 30 Jahre her, fügt der Verfasser bei, aber in den Verhältnissen selbst hat sich nichts geändert. Gewiß nicht! »In diesem Falle lag nicht nur ein sprachliches Mißverständnis vor, wie es bei Nachsprechen eines Eidessatzes oft vorkommt.« Vergl. Hans Groß Kriminalpsychologie, 2. Aufl. 1905, S. 627.

Der Richter hat sich nicht Rechenschaft gegeben, welche Partei den einen und welche den andern Eidessatz zu beschwören habe. Er hat sich nicht in die prozessualische Sachlage hineingedacht.

Den Parteien ist der Sinn des Eidessatzes gar nicht zum Bewußtsein gekommen; sonst hätten sie nicht das Gegenteil von dem, was sie für wahr hielten und was ihrem Interesse entsprach, feierlich erklärt und eidlich bekräftigt.

Diese Gedankenlosigkeit erklärt sich aus der Natur des „sententionierten" Eides.[1]) Das Formelhafte des Eidessatzes ist der Geistesträgheit günstig. Da-

1) Österreich hat ihn in der Hauptsache beseitigt.

zu kommt, daß der Eidessatz häufig nicht dem Fassungsvermögen und dem Verständnis desjenigen angepaßt wird, der ihn beschwören soll. Die Heiligkeit des Eidschwurs vermag diese Übelstände nicht zu heben.

Es wäre zu wünschen, daß die Psychologie der eidlichen Aussage näher untersucht würde.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes in Leipzig.

4.

Ein Uhrennepper? Vorigen Sommer besuchte ich die Niederlande. Von Dordrecht wollte ich nach Antwerpen fahren. Ich nahm den Schnellzug, der von Amsterdam nach Brüssel geht. In dem Abteil zweiter Klasse, worein ich stieg, saß ein alter Herr, offenbar ein Semit. Ich kümmerte mich zunächst nicht um ihn, sondern zog meinen Bädecker heraus und verfolgte an der Hand der Karte den Reiseweg. Der Alte suchte sogleich eine Anknüpfung, er nannte mir das Hollandsche Diep, den Moerdijk usw. Dann erzählte er von seiner Heimat Thüringen, von seiner Jugend, von seinem Ramschhandel und den großen Umsätzen, die früher dabei zu machen waren. So scheinbar ganz unauffällig brachte er erst aus der linken Westentasche eine goldene Taschenuhr und zog sie auf, dann aus der rechten. Ich äußerte instinktiv meine Verwunderung darüber, daß er zwei Taschenuhren bei sich trug, und sprach die Vermutung aus, daß wohl die eine Uhr Bahnzeit, die andre Stadtzeit zeige. Er meinte: „Das sind Gelegenheitskäufe, wenn sich ein Abnehmer findet, schlage ich sie wieder los. Besonders an Deutsche verkaufe ich viel. In Deutschland gibt es so wenig achtzehnkarätiges Gold.“ Dabei klappte er den Deckel der rechten Uhr auf und wies auf eine eingeprägte 18. Den deutschen Feingehaltsstempel entdeckte ich freilich nicht. Nach dem Preise habe ich den Alten nicht gefragt. Denn ich wollte im Schnellzuge zwischen Amsterdam und Brüssel keine goldene Taschenuhr kaufen. Ich hatte zuviel von den Nepperuhren gehört, die sich die Betrüger bei der Firma Septimius Dietrich in Leipzig für billiges Geld kaufen, um sie dann als Gelegenheitskauf oder wegen angeblicher Geldnot scheinbar unterm Preise zu verkaufen. Ganz geriebene Gauner verkaufen die Nepperuhren sogar unter dem Vorgeben, sie rührten von einem Diebstahle her. Der Alte im Schnellzuge hat seine Sache nach meiner Ansicht recht geschickt gemacht, wenn er ein Nepper war. Er hat eine von Ausländern viel gefahrene Strecke gewählt. Er hat in zwangloser Weise ein Gespräch eingeleitet und das Augenmerk mit Geschick auf seine Ware gelenkt. Zweckmäßigerweise fuhr er zweiter Klasse. Er war gut angezogen und gebärdete sich ganz biedermännisch. Ich kann mir schon denken, daß dieser oder jener ihm zwischen Amsterdam und Brüssel eine goldene Uhr abkauft und dann nicht weiß, gegen wen er die Wandelungs- oder Schadensersatzklage erheben soll.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

5.

Ein ganz außergewöhnlicher Fall von Schlaftrunkenheit. Kürzlich durchlief die Zeitungen folgendes Ereignis, das ich nach dem Berichte der Frankfurter Zeitung vom 2. Okt. 1906 erzähle. Kurz vor Be-

ginn der Vorstellung in einem Zirkus in Libau erscheint ein russischer Seeoffizier, angetrunken, und setzt sich in die vorderste Zuschauerreihe. Sehr bald schläft er ein und ergötzt das Publikum durch lautes Schnarchen. Plötzlich erwacht er jäh, als ein Artist ein paar Pistolenschüsse abgibt. „Der Kapitän reckte sich empor (heißt es weiter) und sah mit verglasten Augen dorthin. Offenbar befürchtete er einen Anschlag auf sich oder eine Meuterei, und in dieser Verkennung der Lage zog er seinen Revolver und gab ebenfalls ein paar Schüsse ins Blaue ab.“ Glücklicherweise ohne Schaden. Er ward entwaffnet und an die Luft gesetzt. Es ist also hier ein klassischer Fall von Schlaftrunkenheit geschildert, nur daß der Schlaf ein durch Alkohol künstlich herbeigeführter war, was aber am psychologischen Mechanismus nichts ändert. Ob die Motive des Losschießens wirklich die vom Zeitungsschreiber angenommenen waren, bleibe dahingestellt. Möglich sind sie immerhin, sogar wahrscheinlich, besonders in einer Zeit des Aufruhrs und der Meuterei, wie sie im russischen Heere und in der Flotte jetzt (1906) so häufig sind. Der Ausgang der Sache war noch ein sehr glücklicher. Wie leicht aber hätte namenloses Unglück entstehen können! Verkennung von Zeit, Ort, Personen und Situation ist bei plötzlich aus tiefem Rausche künstlich Erweckten sehr häufig, doch sind Unglücksfälle, die darauf zurückzuführen wären, wohl nur selten erwähnt.

6.

Die Papillarlinien der Ferse. Genügend fast schon ist über die Hautlinien der Finger berichtet worden. Wenig untersucht sind dagegen zurzeit noch die der Ferse, die freilich nur theoretisches Interesse bieten. Der unermüdliche Féré hat auch diese studiert (Comptes rendus des séances de la Société de Biologie, séance du 24 fevr. 1906). Die Hautlinien sind hier fast nur schräg oder quer. Schlingen — immer nach außen und nach vorn — kommen nur ganz ausnahmsweise vor. Verf. sah sie nur einmal bei einem Normalen, und zweimal unter 219 erwachsenen Geisteskranken. Häufiger kamen sie bei idiotischen und epileptischen Kindern vor und hier öfter einseitig; dort waren sie stets bilateral und symmetrisch. Die Abdrücke geschahen mittels Druckerschwärze.

7.

Das räudige Schaf der Familie. Es ist allgemein bekannnt, daß bisweilen in den besten Familien, bei sorgsamster und gleicher Erziehung unter guten, wohlerzogenen Kindern plötzlich einmal ein boshaftes, schlecht diszipliniertes erscheint, bis zum Bilde einer sogenannten moral insanity. Woher dies? Wenn es sich nicht etwa um latente oder angehende Psychosen, anderweite Gehirnkrankheiten oder Neurosen handelt, so gibt es nur zwei Möglichkeiten. Erstens der Fall, auf den wohl zuerst die Franzosen hinwiesen und den man stets im Auge haben muß: Das Kind stammt von einem fremden Vater, oder zweitens, Vater oder Mutter oder beide befanden sich zurzeit der Konzeption, die Mutter auch während der Schwangerschaft, in einem somatisch oder psychisch schlechten Zustande, der dann den Keim affizieren muß. So plausibel dieser Grund ist, so schwer ist er doch in concreto zu beweisen, da

wir, wenn, wie doch meist, eine Reihe von Beischlafsakten stattfanden, die weit auseinander liegen können, nie sicher wissen, welcher der befruchtende war. Daher läßt sich z. B. auch fast nie sicher erweisen, ob die Konzeption im Rausche stattfand oder nicht, und wenn manche Frauen genau den Empfängnisakt von den nicht befruchtenden Akten unterscheiden wollen, so ist dies wohl nur eine Illusion, eine Auto-Suggestion.

8.

Die Kindersterblichkeit in Deutschland. Kürzlich las ich, daß bis zu einem Jahre in Deutschland mehr Kinder sterben, als in den anderen Kulturstaaten. Dies erscheint um so rätselhafter, als hier doch die Hygiene im ganzen besser als sonst und die Rasse eine im ganzen gesunde ist. Woher? Es dürfte wohl schwer sein, hierfür eine absolut richtige Antwort zu erhalten, aber gerade an diesem Thema können wir ersehen, wie unendlich schwierig es ist, die Statistiken zu deuten, weil sie eben zu vieldeutig sind und sich daher nur sehr schwer miteinander vergleichen lassen. Lassen wir nur ein paar Momente für die Kindersterblichkeit Revue passieren, um die ganze Schwierigkeit darzustellen. Zunächst ist Kräftigkeit, Kinderreichtum der Rasse ein wichtiger Faktor, sodann der Bau des weiblichen Beckens, die Größe des Kindes, das Alter der Eltern bei Zeugung derselben, ihr Altersunterschied, das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Geburten, die Hygiene im allgemeinen und besonderen, namentlich die der Schwangerschaft, das Stillen der Kinder, die Art der künstlichen Kinderernährung,[1]) die Pflege des Kindes, die so gefährliche Beschäftigung verheirateter Frauen in der Industrie etc. Im Hintergrunde stehen als drohende Gespenster chronische Krankheiten der Eltern, die die Lebenstüchtigkeit der Sprößlinge mit bestimmen, in vorderster Reihe der Alkoholismus und die Syphilis. Auch der Beruf ist nicht zu unterschätzen, ob es sich um Industrie-, Landarbeiter, Städter, Landbevölkerung u. s. f. handelt. Neuerdings ist man noch auf eine bisher unbekannte mögliche Ursache der Kindersterblichkeit gekommen. Unter dem Viehfutter sollen öfters schädliche Kräuter etc. sein, deren Säfte in die Kuhmilch übergegangen, dem Tiere nicht schaden, wohl aber dem Kinde. Ich weiß nicht, ob man dies direkt bewiesen hat, indem man den Vergiftungstod des Kindes konstatierte. Man sollte doch denken, daß das Kochen der Milch — und selbst bei den Ärmsten wird sie wohl nur gekocht den Kleinen gegeben — die organischen Gifte zerstört. Jedenfalls glaube ich nicht, daß diese mögliche Quelle der Kindersterblichkeit eine große ist. Es ließe sich aber denken, daß in gewissen Gegenden mehr schädliche Kräuter wachsen und so die Milch vergiften als in anderen. Jedenfalls ersieht schon an dem

---

1) Ich kenne einen Fall, wo in einer guten Familie das erste neugeborene Kind immer mehr abnahm. Man holte den Arzt, der meinte, das Kind hungere, und in der Tat nahm es durch genügende Nahrung rasch zu. Die Mutter war erstaunt, und hatte keine Ahnung gehabt, wie viel man dem Kind künstliche Nahrung geben müsse. Wie oft mag dies erst in den untern Kreisen geschehen. Daher sind die „Mutterschaftsschulen“, wie jetzt in Paris, sehr segensreiche Institutionen.

einen Beispiele der Laie sofort, wie kompliziert die Frage nach den Quellen der Kindersterblichkeit ist. Wir sind meist nur auf Annahmen hingewiesen, und eine wirkliche Besserung der Verhältnisse ist nur dann möglich, wenn zugleich mehrere mögliche Quellen beseitigt sind. Wie mit der Kindersterblichkeit, so verhält es sich aber auch bez. der Kompliziertheit des Problems mit jedem anderen sozialen Phänomen, wie Verbrechen, Selbstmord, Morbidität, Mortalität etc. Auch hier gibt es kein Universalmittel, sondern es müssen überall eine Reihe von Mitteln versucht werden, um möglichst viele Quellen zu verstopfen. Das zeigt aber weiter, wie vorsichtig jede Statistik zu verwerten ist, auch wenn sie sonst wichtig erscheint. Die einzelne Zahl ist vielleicht richtig, aber jede derselben kann aus einer ganz verschiedenen Zahlenzusammensetzung — den Ursachen entsprechend — bestehen, welche man der Zahl an sich nicht ansehen kann.

9.

Einige neuere soziale Einrichtungen von hohem Werte im Kgr. Sachsen. Für den Volksfreund und Soziologen ist es erhebend, folgende Tatsachen zu kennen.

1. Am 1. April 1905 ist in Dresden eine hochwichtige Wohnungsordnung erschienen, mit scharfen Bestimmungen gegen Überfüllung der Wohnung, ferner bez. der Kontrolle des Schlafstellenunwesens und der Durchführung notwendiger hygienischer Vorschriften. Seit dem 1. Juli 1906 ist diese Verordnung in voller Wirksamkeit. Was das besagen will, geht daraus hervor, daß die Zahl der Haushaltungen mit Aftermiete oder Schlafleuten in Dresden auf 25000 geschätzt wird. Um diese Zahl zu inspizieren und zu kontrollieren, sind vom Stadtrate für die 6 Wohnungsaufsichtsbezirke 6 ständige Aufsichtsbeamte angestellt, nebst einer Anzahl technischer und anderer Hilfskräfte. Wer das traurige Schlafstättenwesen der Weltstädte kennt, ihren traurigen Einfluß auf die Gesundheit so vieler Tausende, noch mehr aber auf die sexuelle Moral, wird diesen Schritt der Stadt Dresden mit Freuden begrüßen und eine baldige Nachahmung dieser Einrichtung in anderen Großstädten wünschen. Die Früchte werden sich bald zeigen und das hineingesteckte Geld tausendmal ersetzen.

2. Als eine Art von Ergänzung obiger Einrichtung ist die Errichtung einer „Landesdesinfektorenschule" in Dresden durch Lingner (den bekannten Fabrikanten des Odols und großen sozialen Wohltäter) unter staatlicher Kontrolle zu notieren. In Kursen von 10 Tagen (zunächst jedes Jahr 10—12 solcher) sollen 12—15 Teilnehmer von Ärzten und Chemikern in der Praxis der Desinfektion unterrichtet werden, und zwar unentgeltlich. Die Gemeinden werden nur das Reisegeld und die Auslagen für Wohnung und Beköstigung zahlen. Die Teilnehmer werden dann geprüft und erhalten ein staatliches Zeugnis als „geprüfter Desinfektor." Dies ist namentlich für die kleineren Städte und das platte Land sehr nötig, wo gewöhnlich von Desinfektion nach Seuchen nicht oder kaum die Rede ist. Und doch braucht hier nicht besonders auf die große Wichtigkeit aufmerksam gemacht zu werden.

3. Der Rat der Stadt Leipzig will selbststillenden Müttern eine Stillprämie gewähren, um den eventuellen Lohnausfall zu decken.[1] Die Mütter sollen durch Ärzte, Hebammen und Aufsichtsdamen des Ziehkinderamtes kontrolliert werden. Um aber die Mütter auf die Wichtigkeit des Stillens nachdrücklichst zu verweisen, sollen die Hebammen ein besonderes Merkblatt an die Wöchnerinnen verteilen. Die Hebammen, die sich besondere Mühe nach dieser Richtung hin geben, sollen außerdem noch eine Geldprämie erhalten. Man sieht, die Stadt Leipzig, die schon durch ihr Ziehkinderamt Mustergiltiges und Nachahmenswertes geschaffen hat, will auch in der wichtigen Frage der Herabsetzung der Kindersterblichkeit mit an der Spitze marschieren. Die vorgeschlagenen Einrichtungen werden jedenfalls ihren Zweck erfüllen und mit dazu beitragen, die durch den Fortschritt der Kultur geschaffenen Schattenseiten zu mildern und nebst den vorher besprochenen Einrichtungen allmählich den Volkskörper gesünder zu gestalten. Das alles sind erreichbare Ziele, während Eheverbote, wie ich des öfteren schon betont, nur wenig Ersprießliches versprechen. An allen den modernen Fortschritten zur Hebung des Wohlstands, der Gesundheit und Wohlfahrt der unteren Klassen sind die Sozialdemokraten aber so gut wie unbeteiligt gewesen. Sie verlieren sich in fruchtlose Diskussionen und verhindern nur, wo sie können, die wahre Wohlfahrt des Volkes, indem sie allein die Zertrümmerung des Bestehenden anstreben, ohne Besseres dafür an die Stelle zu setzen!

10.

Zur Frage der Unehelichen. Die Zahl der unehelich Geborenen macht bekanntlich einen ziemlich hohen Prozentsatz unserer Bevölkerung aus, etwa 10—12 Proz. im ganzen. Das wäre schließlich gleichgiltig, wenn nicht gerade sie ein Hauptkontingent zu den Dirnen, Verbrechern, Geisteskranken und Vagabunden stellten, und das macht eben ihre große soziale Bedeutung aus. Leider wissen wir relativ noch recht wenig Statistisches über sie. Spann hat kürzlich in interessanter Weise die uneheliche Bevölkerung Frankfurts a. M. behandelt, worüber ein kurzes Referat z. B. in der Politisch-Anthropol. Revue 1906, p. 428, sich befindet. Doch hier gilt es nur die Großstadt und deren Verhältnisse sind zum Teil ganz andere als die durchschnittlichen, abgesehen davon, daß auch lokale Bedingungen Berücksichtigung verdienen. Es käme zunächst darauf an, den Lebensgang einer großen Zahl unehelich Geborner bis zu ihrem Tode zu verfolgen und ihn mit dem ehelich Geborner gleicher Schichten Schritt für Schritt zu vergleichen. Das fehlt eben noch! Dann erst würde man ersehen können, wieviel dem Milieu, wieviel dem endogenen Elemente bei den so überaus häufigen Entgleisungen hier zuzumessen ist. Wenn irgendwo, so ist es hier das Milieu, welches fast ausschlaggebend ist. Mit wenig Liebe meist bei der Geburt begrüßt, bei Fremden unter kärglichen Verhältnissen erzogen, wachsen sie gewöhnlich wie wilde Pflanzen auf, fühlen sich sehr oft von jung an von den anderen scheel angesehen und später im Lebenserwerb nicht

1) Beschluß im Herbst 1906.

selten wegen ihres Geburtsmakels benachteiligt. Was Wunder, wenn sie so oft mißraten? Hier sind übrigens Unterschiede zu konstatieren. Da die sexuelle Moral der niederen Volksschichten nicht unerheblich von der der oberen abweicht, so ist es natürlich, daß sie dort kaum auffallen und cet. par. ihren Weg so gut wie die anderen machen werden. Auch heiraten die Mädchen mit Anhang kaum weniger häufig, als die kinderlosen, weil das pretium virginitatis noch nicht sehr hoch gestiegen ist. Da für gewöhnlich ferner beide Eltern kräftig sind, ist es verständlich, daß auch die Bastarde nicht den anderen körperlich und geistig nachstehen würden, wenn die Ernährung eine gleich gute, wie bei den übrigen wäre, was wohl nicht immer zutrifft. Aber die Erziehung ist mangelhaft, und es fehlt meist die Liebe. So geraten sie leichter in schlechte Gesellschaft und auf Abwege. Daß es für sie viel besser ist, wenn sich ihre Mütter bald verheiraten und sie mitnehmen, ist klar. Daß aber die anderen Mütter, also die, welche sich nicht verheiraten, ein beträchtliches Maß von Entartung aufweisen sollen, wie Spann es meint, möchte ich sehr bezweifeln. Freilich neigen sie leicht wieder zu unehelichen Schwängerungen, wenn sie einmal gefallen sind und sich nicht verheiraten. Aber auch deshalb brauchen sie noch nicht entartet zu sein. Und ich glaube — entgegengesetzt der Ansicht Spann's — daß die Mütter als Vormünder ihrer unehelichen Kinder im allgemeinen immer noch besser sind, als Fremde, da die Mutterliebe sich doch nur selten ganz verleugnet. Nur wo die Mutter dazu unwürdig erscheint, sollte ein fremder Vormund eintreten.

Anders aber liegen die Verhältnisse, wenn die beiden Eltern nicht gleichen Standes sind. Dann gehört gewöhnlich die Mutter der unteren Volksschicht an, der Vater aber ist, viel häufiger als beim Volke, ein Entarteter, ein Roué. So müssen a priori schon im ganzen körperlich, vor allem aber geistig und moralisch inferiore Wesen entstehen, denen später die soziale Schicht des Vaters meist unerreichbar ist, die aber eben durch ihre Geburt mehr Ansprüche an das Leben machen, als die anderen unehelich Erzeugten, und, da dies meist nicht zu realisieren ist, unzufrieden werden und mit Willen der Gesellschaft gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen. In diesen Schichten dürften also die meisten Entgleisungen stattfinden, doch wäre dies alles erst noch statistisch zu erhärten. Die Frauen hängen gewöhnlich sehr an ihren unehelichen Kindern und sorgen gut dafür, wie ich oft genug beobachtete, auch wenn mehrere da waren, während der Mann meist nur die Lust des Augenblickes kennt und die progenies verleugnet. Hier tritt der nackte Egoismus des Mannes so recht zu Tage! Interessant ist es aber auch zu sehen, wie oft ganze Geschlechter von Unehelichen wimmeln. Man kann hier nicht ohne weiteres auf eine ererbte ethische Abstumpfung schließen, sondern es spielt besonders die Tradition, das Beispiel eine Rolle. Eine Mutter kann ferner ihrer unehelichen Tochter gegenüber in Liebessachen nicht zu streng sein, da sie immer an ihre eigene Vergangenheit erinnert wird. Merkwürdig ist es auch, daß die Mutterliebe in einzelnen Fällen den Charakter zu veredeln scheint. Etwas leichte Personen werden geordnet, und in treuer Fürsorge für ihren unehelichen Nachwuchs geben

sie Tanz und Tand auf, wie ich es wiederholt erlebte. Sie wurden oft solider. Daher das scheinbare Paradoxon, daß Wärterinnen mit einem unehelichen Kinde oft besser, solider sind, als solche ohne dasselbe, da sie nunmehr einen Lebenszweck sehen und nicht mehr leichtfertige Graupen im Kopfe haben, wie früher. Um aber die große Ungerechtigkeit den armen unehelichen Kindern gegenüber wenigstens einigermaßen wett zu machen, sollte der Vater nicht nur Alimente zahlen, sondern auch dieselben prozentual seinem Vermögen. Dann würden doch so und so viele sich die Sache mehr überlegen. Es würden weniger Kinder erzeugt und diese besser erzogen werden können.

11.

Die grausamen Strafen in China. Wiederholt habe ich betont, daß die Chinesen nicht nur wahrscheinlich das geilste, sondern auch das grausamste Volk sind und Strafen erfunden haben und zum Teil noch ausüben, die bei weitem die scheußlichsten Folterqualen des Mittelalters oder die Grausamkeiten der Indianer übertreffen. Sie sind z. B. wohl die Erfinder des scheußlichen Todes durch Schlaflosigkeit. Der Delinquent wird in eine Art engen und am Boden mit Spitzen versehenen Käfigs gesperrt, und sobald er einschlafen will, wird er mit zugespitzten Bambusstäben aufgeweckt, bis die Erschöpfung ihn erlöst. Früher wurden gewisse Verbrecher auch zwischen zwei Bretter der Länge lang eingespannt und dann sagittal in der Mitte durchgesägt! Mattignon[1]) macht uns eben mit einer neuen (aber vermutlich sehr alten) Scheußlichkeit der Chinesen bekannt, dem „Lynchii" oder der „Hinrichtung (supplice) der 10000 Stücke", welche erst kürzlich von der Kaiserin von China für Peking aufgehoben ward, also anderswo noch besteht. Verf. gibt Photographien dieser Prozedur, die er sehr richtig als „Fleischer-Chirurgie" des Scharfrichters bezeichnet. Diese Todesart ist für schwere Verbrecher festgesetzt, auch für Frauen, die ihren Mann töteten. Nackt wird der Verbrecher an einen Pfahl gebunden (die Frauen behalten aber die Hosen an). Vorher hat, wenn der Scharfrichter von den Angehörigen des Delinquenten „geschmiert" worden war, der Hinzurichtende ein tüchtige Dosis Opium bis zur Abstumpfung der Empfindlichkeit geschluckt. Die Operation selbst geschieht in 6, durch verschieden lange Pausen getrennte Zeiten: 1., Abtragung der linken Brust und des Brustmuskels durch zwei halbzirkelförmige Schnitte; 2., dasselbe rechts; 3., Ausschneidung der ganzen Muskeln von der Vorderfläche des linken Oberschenkels; 4., des rechten; 5., dasselbe am linken Oberarm; 6., am rechten. Gewöhnlich ist dabei aber der Verbrecher schon tot, da nach der Höhe der Bestechung der Nachrichter die Dauer des Leidens verlängert oder verkürzt, indem er ein Messer ins Herz stößt. Nach dem Tode werden sämtliche Extremitäten ausgerenkt und einzelne in das so zahlreich versammelte Volk geworfen, daß jedesmal mehrere Zuschauer erdrückt werden.

Man braucht darüber wohl keine weiteren Worte zu verlieren. Auch hier sehen wir, wie bei andern ähnlichen Anlässen, die sensations- und

1) Mattignon. Un supplice qui disparaît en Chine. „Le Lynchii". Archives d'anthropol. crimin. etc. 1905, p. 836.

blutdürstige Menge dem ekelhaften Schauspiele beiwohnen, auch hier reißen sich die Leute um die verstreuten Fleischfetzen, wahrscheinlich um sie zu abergläubischen Zwecken zu gebrauchen. Forscht man tiefer, so fragt es sich: wie kommen nur solche Scheußlichkeiten gerade mit Vorliebe bei Mongolen und Mongoloiden (Indianern) vor? Es muß doch irgend ein psychologischer Grund dafür da sein! Ich sehe ihn nun vor allem in der Hypästhesie der Haut, die gerade hier nach einem der besten Kenner Chinas (Mattignon) existieren und selbst bis zur Anästhesie gehen soll, weshalb die Chinesen sogar samt und sonders von ihm als Hysteriker hingestellt wurden! Auch ihre stoische Ruhe beim Ertragen aller Wunden usw. erklärt sich so auf das einfachste. Vielleicht hat aber auch der Ahnenkult seine Hand mit im Spiel. Man weiß, wie hoch dem Mongolen der Ahne gilt. Um sein tiefstes Verachten auszusprechen, würde es also genügen, den Ahnenkult im betreffenden Fall unmöglich zu machen, also z. B., indem man den Verbrecher auf das grausamste zurichtet, ein ewiger Schandfleck auch für die Nachkommen. Tradition und Literatur haben dann das weitere hinzugetan, indem sie das Gemüt der Mongolen verrohten. Doch darf man auch das Kind mit dem Bade nicht ausschütten, da es Mongolenvölker gibt, die geradezu durch Gutmütigkeit und Weichherzigkeit bekannt sind.

12.

Erhaltensein des Bewußtseins noch einige Zeit nach dem Hängen. Im „Journal of Mental Pathology" 1905, p. 103 lesen wir folgende interessante Tatsache. Ein reformierter Pastor Meury in Jersey City erzählt, daß er einen gewissen Gentz, der eine Frau erschossen hatte und gehängt werden sollte, zum Richtplatze begleitet und mit ihm ausgemacht hatte, daß er (Gentz) nach dem Aufhängen gewisse Zeichen machen sollte und zwar erst zweimal seine Hände zucken (twitch), dann einmal und endlich wieder zweimal und das 1 Minute, nachdem der Hals gebrochen sei. Der Geistliche berichtet dann: „Als Gentz mit Gewalt aufgezogen wurde, ward sein Körper steif. Ungefähr $^3/_4$ Minute verflossen darauf. Dann sahen sechs Männer, denen ich gesagt hatte, was Gentz auszuführen versprochen hatte, und ich die gefesselten Hände die (betreffenden) Zeichen machen. Das Entsetzen war zu groß." Jetzt unternimmt dieser Pastor einen Kreuzzug gegen die Todesstrafe in New Yersey. — An dem Faktum selbst darf man darnach wohl nicht zweifeln. Es ist aber nur ein Beweis dafür, daß das Bewußtsein noch ganz kurz nach dem Hängen bestehen kann. Es wird dies aber glücklicherweise wohl nur eine große Seltenheit sein, da bei der richtigen Technik der Blutstrom so plötzlich unterbrochen wird (noch gründlicher freilich beim Erdrosseln!), eventuell sogar das Rückenmark durch Verrenkung des Halswirbels oben zerquetscht, daß wohl auch nur ein momentanes Bewußtsein danach kaum anzunehmen ist. Die angstvollen Gesichter etc. bei Gehängten sind wohl schon vorher innerviert worden, und andere Zuckungen sind rein reflektorisch. Immerhin ist dies eine grausame Art zu töten. Man wird deshalb andere Mittel zu diesem Zwecke anwenden, wenn man überhaupt noch die Todestrafe beibehalten will, die ich für gewisse Fälle doch für gut halte. Hier kommen

dann nur die Guillotine und die amerikanische Tötung durch Elektrisation in Frage, doch scheint die Methode für letztere noch weiterer Vervollkommnungen zu bedürfen, wie das Frl. Robinowitsch (Journal of Mental Pathology, 1905, p. 75ss.) weiter ausführt.

Ich hatte das Vorhergehende schon niedergeschrieben, als mir die große und interessante Arbeit von N. Minovici: étude sur la pendaison, in Archives d'anthropol. criminelle etc. 1905, p. 564ss. und 657ss in die Hände fiel. Verf. hat selbst viele Erhängungsversuche an sich gemacht und dabei konstatiert, daß er bei unvollkommener Hängung, d. h. also, wenn die Füße nicht freihängen, bis zu 26 Sekunden das aushalten konnte und ihm dann erst das Bewußtsein zu schwinden begann, bei vollständigem Hängen aber bereits nach 5 bis 6 Sekunden. Gleich von Anfang an kontrahiren sich die Gesichtszüge schmerzlich, wegen des Drucks des Bandes besonders am Zungenbein. Also schwindet beim Hängen jedenfalls nicht sofort das Bewußtsein und die oben mitgeteilte Beobachtung des Geistlichen erscheint daher um so wahrscheinlicher. Nun ist in denselben Archives d'anthropol. crimin. 1905, p. 643 ein noch viel auffallenderer Fall erwähnt. Dr. Beaurieux sah den Kopf eines Hingerichteten nach der Guillotinierung auf dem Halsdurchschnitt aufsitzen. Unmittelbar darnach bewegten sich während 5 bis 6 Sekunden die Augenlider und Lippen, unregelmäßig rhythmisch, das Gesicht war gerötet. Nach einigen Sekunden hörten die Zuckungen auf, die Lider schlossen sich halb, und als der Arzt den Hingerichteten bei seinem Namen rief (später allerdings gibt er zu, daß er möglicherweise bloß aufgeschrien habe) erhoben sich langsam die Lider ohne Zucken und die Pupillen akkomodierten sich genau auf den Arzt. Nach einigen Sekunden schlossen sich die Lider, und auf erneutes Anrufen richteten sich von neuem die Augen auf den Arzt, um sich dann wieder mit den Lidern zu bedecken. Ein dritter Versuch mißlang. Das Ganze hatte 25 bis 30 Sekunden gedauert. Nach der Meinung der Ärzte und zweier Sachverständiger handelt es sich hierbei um einfachen Reflex. Hören und Sehen war noch möglich, und die Großhirnrinde kann dann wohl auch noch leben. Die andern Experten hielten das Bewußtsein für ausgeschlossen, Beobachter scheint jedoch daran zu zweifeln und ich glaube mit Recht. Denn im Schlafe oder im Coma bei tiefer Bewußtlosigkeit oder im Rausche gelingt es nicht, durch Anrufen die Lider des Schläfers etc. sich öffnen und den Blick auf den Frager richten zu sehen. Es scheint also vielleicht sogar nach Trennung des Kopfes das Bewußtsein und damit der Schmerz nicht sofort zu schwinden, wenn auch nur auf höchstens ½ Minute, was praktisch wohl nicht viel besagt. Der berühmte Scharfrichter Deibler hat nie an Guillotinierten Zuckungen an Armen, Beinen oder des Rumpfes gesehen, was bei Erhängten öfters eintritt.

13.

Gibt es eine Zeitempfindung, einen Zeitsinn? Ein Oberbeamter der Anstalt Hubertusburg erzählte mir folgendes: Als er noch als junger Mann hier vor Jahren in den Expeditions-Dienst trat, war ihm gesagt worden, daß in der damals noch bestehenden Abteilung für schwachsinnige Zöglinge

ein Kind sei, das, wenn aus dem Schlafe geweckt, genau die Zeit angeben könne. Als er nun einmal nach Mitternacht mit dem Lehrer auf den Schlafsaal des Betreffenden kam, ward dieser aus tiefem Schlafe erweckt und gab, bis vielleicht auf einige Minuten Differenz, genau die Zeit an, als er aufwachte. Leider wußte mir der durchaus vertrauenswürdige Erzähler nichts Näheres zu sagen, nicht einmal sicher, ob es ein Knabe war. Auch ein anderweit versetzter Lehrer, der damals mit die Zöglinge unterrichtete und nach obigem befragt wurde, konnte sich des Namens und des speziellen Kindes nicht entsinnen, sagte aber aus, daß damals eine gleiche Erscheinung an mehreren Kindern beobachtet worden wäre. Die Pluralität der Fälle möchte ich lieber als Erinnerungstäuschung hinnehmen, dagegen ist an dem ersten Faktum wohl nicht zu zweifeln. Ich muß gestehen, daß ich ähnliches noch nicht gehört hatte. Eine ungefähre Zeitbestimmung, wenn man nachts aufwacht, kennt fast jeder, besonders wenn er, wie ich, seit Jahren schlecht schläft und Erfahrungen über die Lichtintensität der eineinzelnen Zeitabschnitte in den Jahreszeiten, und auch etwa vorkommende, regelmäßige Geräusche, gesammelt hat. Aber das sind alles nur ungefähre Angaben, man täuscht sich nur zu oft und zu Hilfe werden allerlei Erfahrungen genommen. Dort aber, bei dem Kinde, geschah die Zeitangabe anscheinend ohne alle Überlegung, bewußte Assoziation etc. und zwar angeblich fast absolut richtig. Wie ist das zu erklären? Ich weiß es nicht. Wohl könnte die Intensitätsdauer des Schlafes, die Verdauungstätigkeit etc. eine Art von organischem Zifferblatt abgeben, doch ist unser organischer Sinn zu stumpf, um solche Vorgänge genau chronologisch zu bemessen. Vielleicht gibt es Ausnahmen, vielleicht spielen noch andere Verhältnisse mit. Man sollte auf solche Fälle genau achten, sie sammeln und zergliedern. Es gibt, man weiß es, eine Art Zeitbestimmung durch Suggestion oder Autosuggestion. Manche prägen sich z. B. beim Einschlafen den Gedanken ein, früh um 6 Uhr aufzustehen, also eine Autosuggestion. Oder aber, man befiehlt dies einem und es geschieht, also eine Suggestion. Solche Fälle sollen vorkommen, doch zweifle ich, ob genau die Zeit eingehalten wird. Wenn man jemandem in der Hypnose anbefiehlt, im Wachen zu einer bestimmten Zeit etwas auszuführen, so soll es genau (?) geschehen. Auch in allen diesen Fällen ist der nähere Mechanismus unbekannt, und man kennt nur deren Ursache: die Suggestion, die in unserem Beispiele aber ganz abgeht.

Nun spricht Möbius[1]) von einem „Zeitsinn“ bei Tieren. „Das Erwachen des Wandertriebes — sagt er — zu einer bestimmten Zeit, die bis auf wenige Tage bestimmt ist, zeigt am besten, daß die Tiere einen Zeitsinn haben. Es handelt sich nicht um Hunger oder Kälte ... Im Kleinen kennt jeder Beispiele vom Zeitsinn der Tiere. Ich hatte einen Pudel, der gegen Mittag spazieren ging. Genau zur Essenszeit kam er zurück. Solche Fälle zeigen, daß die Pünktlichkeit der Tiere auch ohne Leitung durch Licht und Wärme bestehen kann, während man die regelmäßigen Handlungen der freilebenden Tiere auf diese Dinge (besonders den Sonnenstand) beziehen könnte.“ Ich glaube dagegen, daß wir in diesen Dingen sehr vorsichtig sein müssen. Über die Genese des Wandertriebs wissen wir immer noch nichts Sicheres, doch scheinen Kälte und

1) Die Geschlechter der Tiere. II. Teil, Halle, Marhold, 1906, p. 22.

Hunger mitzuspielen. Daß hier nicht eigentlicher „Zeitsinn" vorliegt, ersieht man daraus, daß der Spielraum der Wanderzeit für jede Spezies ein ziemlich großer ist. Wir wissen ferner, daß die wilden Tiere in den Menagerien genau die Fütterungsstunde kennen, wie der Pudel von Möbius die Mittagszeit. Der Hunger ist hier sicher schuld und die Assoziationserfahrung, daß zu dieser Zeit die Nahrung gereicht wird. Ist das Tier krank, hat es wenig Hunger, so weiß es auch nichts von der Essenszeit, wenn nicht etwa weitere Assoziationen ihm zu einer solchen Kenntnis verhelfen. Das ist aber kein eigentlicher Zeitsinn, meine ich, das Tier weiß nur, daß es hungrig ist und zu essen bekommen wird, nicht aber um welche Zeit etc. Das Tier wird weiter durch Erfahrung wissen, wann es kalt und wann es warm ist, die Reihenfolge der Jahreszeiten sicher nie. Es ist sogar fraglich, ob die einfache Assoziation von Eis oder Schnee mit Kälte auftaucht. Fast sicher abzuweisen ist wohl die Kenntnis des Sonnenstandes beim Tier, wenn es auch merkt, daß es allmählich finster oder heller wird. Man weiß ja, daß der Gebildete sogar, wenn er die Uhr nicht schlagen hört oder an die Uhr sieht oder andere Momente mithelfen, bez. der genauen Zeitangabe mehr oder weniger im unklaren ist. Bei Tieren wird das natürlich um so größer sein. Nur große Zeitabschnitte können leidlich durch Hunger, Kälte, Licht oder Finsternis etc. bestimmt werden, nie aber kleine. Jener „grobe" Zeitsinn, wenn man will, ist mehr ein Fühlen des organischen Rhythmus durch die Ernährung, Brunst etc. Assoziationen spielen weiter ein große Rolle. Beides tritt natürlich auch beim Menschen ein, nur viel ausgeprägter, feiner, schon weil die Assoziationskomplexe viel größer sind.

14.

Die Homosexualität in Konstantinopel. Vor einiger Zeit hatte ich in diesem Archiv (Bd. 16, p. 353) einiges über die Homosexualität im Orient, speziell in Konstantinopel mitgeteilt, auf Grund von Angaben eines ziemlich Eingeweihten. Es ward mir nun zur beliebigen Verwendung von geschätzter Seite ein Brief (datiert Ende Nov. 1905) eines Herrn zur Verfügung gestellt, der seit sehr vielen Jahren in Konstantinopel lebt, die betreffenden Verhältnisse dort genau kennt und dessen Mitteilungen daher meine frühere Mitteilung in einigen Punkten ergänzen bezw. richtig stellen sollen, außerdem von gewissem kulturgeschichtlichen Interesse sind. Hier also die uns am meisten auffallenden Stellen daraus.

„... Daß die Gelegenheit zu homosexuellem Verkehr in Konstantinopel schwieriger zu finden wäre, als in Italien, Deutschland oder Rußland, dürfte nur dann Geltung haben, wenn man sich nicht an die richtige Quelle wendet, welche vielleicht gerade ihrer Zugänglichkeit wegen von den Fremdenführern verschwiegen wird, um den Fremden besser ausbeuten zu können... Die beliebte und allgemein zugängliche Quelle homosexueller Genüsse quillt im ganzen osmanischen Reiche in den türkischen Bädern, deren es in Konstantinopel an allen Ecken und Enden gibt. In der größten Mehrzahl dieser Bäder bestehen genau gleiche Einrichtungen ... Ebenso bestehen aber auch in Bezug auf das, was in homosexueller Beziehung geboten wird, feste Gewohnheiten, von denen abzuweichen es nur schwer gelingt, oft über-

haupt nicht. Ich erwähne dies deshalb besonders, weil die zur Schablone verdichteten Einrichtungen eine der Eigentümlichkeiten orientalischen Lebens sind, der man auf vielen anderen Gebieten ebenfalls begegnet. Wenn Angebot und Nachfrage einander regeln, so muß man annehmen, daß die hiesige Bevölkerung durchgehends der passiven Päderastie huldigt, denn zu einer solchen einen Antrag zu erhalten, gehört zu den Selbstverständlichkeiten des türkischen Bades. Ja, es bedarf dazu nicht einmal einer mündlichen Verständlichung, man braucht nur der schrittweise erfolgenden Annäherung an die Ausübung derselben keinen Widerstand entgegenzusetzen, damit sie nahezu sicher erfolge. Wie aus den Beschreibungen bekannt, wird jedem besser aussehenden Gast ein junger Bursche zur Bedienung zugewiesen; derselbe ladet ihn zunächst ein, in eine der abgesonderten Schutzkammern einzutreten, anstatt im großen allgemeinen Raum zu bleiben. Obwohl diese Kammern bloß durch eine Öffnung, nicht aber durch eine verschließbare Tür vom gemeinschaftlichen Raum getrennt sind, genieren sich doch die Badeburschen kaum, ihre Liebesdienste zu verrichten, wozu außer dem erwähnten Vorgang auch die mutuelle, oder nach Belieben des Gastes bloß einseitige Manustupration gehört ... in die Kammer neugierige Blicke zu werfen, fällt niemanden ein. Die Burschen sind in der Regel dienstwillig und bescheiden, auch hinsichtlich der Entlohnung ihrer Gefälligkeiten sind sie nicht anspruchsvoll, solange sie im gewohnten Geleise gehen; verlangt aber der Gast etwas anders Geartetes, so findet er in der Regel kein Entgegenkommen und, wennschon eine erhöhte Forderung gegenüber der aktiven Betätigung des Gastes begreiflich ist, so ist es nicht leicht zu verstehen, wieso bei der erwähnten Ungeniertheit die Zumutung, sich beispielsweise des Lendenschurzes (des einzigen Kleidungsstückes der Badediener) zu entledigen, oft auf einen zähen, selbst durch erhöhte Trinkgeldangebote nicht besiegbaren Widerstand stößt. Hierfür gibt es wohl nur die Erklärung, daß dies vom gewohnten abweicht und daß das Schamgefühl vielleicht überhaupt nur in dem Unbehagen über Ungewohntes besteht ... In Pera, dem europäischen Stadtteil, sind die türkischen Bäder den Männern von Sonnenuntergang an zugänglich, mehrere von ihnen bleiben die ganze Nacht offen; in Stambul, dem türkischen Stadtteil, gibt es besondere Badeanstalten, oder Abteilungen für Frauen und andere für Männer, welche alle von früh bis Sonnenuntergang offen sind; die Bedienung in den Stambuler Bädern wird in der Regel von Türken besorgt, wovon man sich leicht überzeugen kann ... Diese Verhältnisse sind hier derart bekannt und offenbar geduldet, daß vor einiger Zeit die Notiz in den hiesigen Zeitungen erscheinen konnte, die Behörden hätten zur Beschränkung der Geschlechtskrankheiten eine strenge sanitätspolizeiliche Überwachung der öffentlichen Bäder angeordnet. Abweichend von den beschriebenen Gewohnheiten fand ich unter den zahlreichen Bädern, die ich im Laufe der Jahre kennen lernte, nur eines, in welchem die Hausordnung auf aktive Betätigung des Gastes zugeschnitten ist, und wo eigenen Lustknaben, richtiger Jünglingen, die sich mit sonstiger Bedienung nicht befassen, die entsprechende Obliegenheit zukommt.

Erpressungen scheinen hier nicht vorzukommen; ich habe wenigstens von keinem öffentlich bekannt gewordenen Fall gehört. Gesellschaftlich, unter den hier lebenden „Europäern“, ist die Homosexualität ebenso verpönt wie anderwärts, und man vermeidet es sorgfältig, davon zu sprechen;

es scheint aber, daß keiner sich um die diesbezüglichen Privatangelegenheiten des anderen kümmert, so lange kein öffentlicher Skandal entsteht. Vorstehende Darlegungen machen durchaus keinen Anspruch darauf, die homosexuellen Verhältnisse Konstantinopels zu erschöpfen, manches wird außerdem bestehen, das nicht zu meiner Kenntnis gelangte; das hier Mitgeteilte beruht aber auf eigener Erfahrung und ist, trotzdem es meines Wissens bisher keine Veröffentlichung gefunden hat, so leicht zugänglich, daß es jederzeit auf die Richtigkeit geprüft werden kann . . ."

15.

Sind Schmerz und Lust immer miteinander verbunden? Die neuere Psychologie lehrt bekanntlich, daß es kein Leid ohne Lust und keine Lust ohne Leid gäbe. Dies halte ich aber durchaus nicht für allgemein giltig, vor allen Dingen nicht bei akuten Zuständen. Wer einen heftigen Schlag erhält, oder furchtbare Zahn- oder Kopfschmerzen etc. hat, wird bei Selbstbeobachtung gewiß nie zugleich eine Spur von Freude fühlen; ja meist hat er nicht einmal Zeit und Lust zur Selbstbeobachtung. Umgekehrt wird bei plötzlicher Freude sicher wohl nie ein Anflug von Schmerzgefühl bemerkbar sein. Anders dagegen in chronischen Zuständen. Hier wird meist die Intensität von Schmerz oder Wohlgefühl eine nur mäßige sein und weitaus gewöhnlich auf- und abschwanken, so daß nicht nur die Selbstbeobachtung gut einsetzen kann, sondern auch allerlei Assoziationen sich anfügen, die sehr gern die Kontraste mit einbeziehen. Bei chronischem Schmerze wird dann leicht z. B. die Idee auftauchen, daß man doch ein geplagtes Menschenkind sei, und das Erbarmen der Welt herausforden. Also man empfindet ein gewisses Wohlsein bei diesem Gedanken. Hypochonder, Hysteriker, Neurastheniker gehören besonders hierher. Umgekehrt wird bei längerer Freude leicht der Gedanke auftauchen, daß sie so nicht immer währen könne, daß ein neidisches Geschick lauere usw. In beiden Fällen wird das Grundgefühl ohne Zweifel durch die assoziierte Kontrastempfindung gehoben, daher wird letztere von so manchen geradezu gesucht, und wir gewinnen auch auf diesem Wege einiges Verständnis für den scheinbar absurden Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust, hier allerdings einen aktiven Zustand, während es sich oben um passive Lagen handelt. Auch der innerlich nicht Böse fühlt zuweilen ein gewisses Behagen, jemanden zu quälen, wehe zu tun, besonders auf moralischem Gebiete.

16.

Der Zungenkuß als volkstümlicher Brauch. Vor einiger Zeit habe ich an dieser Stelle den Zungenkuß speziell bei Homosexuellen behandelt und seine hohe erotische Wirkung hervorgehoben (Bd. 16, 355 und Bd. 17, 177). Bei uns ist derselbe nur sehr selten, in Bordellen dagegen gesucht, auch sonst wohl von raffinierten Wollüstlingen. Es gibt andrerseits einen ethnischen Zungenkuß, der durch den Gebrauch von alters her geheiligt ist. Als solcher kommt er in der Vendée vor, wie ich einer Notiz eines Fachjournals [1]) entnehme. Dort, im „pays de Mont", praktizieren die

---

1) Baudouin, le Maraichinage. Paris, Maloine. Ref. in den Archives d'anthropolol. crimin. 1905, p. 853.

jungen Männer und Mädchen (aber nur diese) denselben, offenbar um sich besser kennen zu lernen, coram publico, vor Eltern, in Gasthöfen etc. und zwar stundenlang. Dabei wird die Zunge in die Mundhöhle des Partners eingeführt, herumgedreht und die Wirkungen so erkannt, die diese Manipulation mit sich bringen kann. Diese bleibt auch nicht aus, da der Coitus meist nicht lange auf sich warten läßt. Aber geheiratet wird fast stets, so daß uneheliche Kinder zu den größten Seltenheiten gehören, dagegen voreheliche Kinder sehr häufig sind. Die Ehen sind aber meist sehr glückliche und Scheidungen sehr selten. Der Verf. nennt diesen Kuß den „prähistorischen" und hält ihn aus Italien stammend, wo er noch heutzutage um Florenz und Neapel „italienischer Kuß" genannt wird. Dem Ref. des obigen Buchs — E. L. — schien der „Kataglottismus", wie man besser den Zungenkuß (den er sehr gut: accouplement bucco-lingual nennt) heißt, nicht häufiger in Neapel als sonstwo zu sein; man fände ihn überall mehr oder weniger, aber als landesüblich eigentlich nur in Spanien, speziell in Andalusien, und hier scheinbar besonders in den öffentlichen Häusern.

Wir sehen also das weite Vorkommen dieser ekelhaften? Sitte, und es gehört jedenfalls ein besonders hoher und besonders gearteter Grad der Geschlechtslust dazu, sie dem gewöhnlichen Kusse vorzuziehen. Es ist ja aber eine bekannte Tatsache, daß mit den Verliebten, besonders aber sexuell Erregten über das Ästhetische nicht zu rechten ist. Die hohe erotische Wirkung dieser Art von Küssen sehen wir im erwähnten Falle an dem vorzeitigen Ausüben des Geschlechtsakts. Trotzdem können wir hier nicht von einer tief stehenden Moral der Leutchen reden, da die Ehen meist alle glücklich und Ehescheidungen sehr selten sein sollen. Es ist eben eine geheiligte Sitte resp. Unsitte! Sie aber „prähistorisch" zu nennen, wie Beaudouin es tut, will mir nicht recht in den Sinn. Ich möchte vielmehr nach meinen früheren Darlegungen über die vermutliche Genese des Kusses (Bd. 16, 355) glauben, daß unser gewöhnlicher Berührungskuß die primäre Form darstellt, der Zungenkuß aber nur einen Ableger, einen Bastard. Dafür spricht namentlich auch der Umstand, daß die Mehrheit auf Erden, an der Spitze die Mongolen, von unserem Kusse und vom Zungenkusse nichts wissen, sondern sich durch Reiben der Nasen etc. begrüßen, eigentlich beriechen, da sie in der Tat stets eine tiefe Inspiration vornehmen und so den Duft der Haut des Partners einatmen. Es ist also eine ähnliche Art der Begrüßung, wie das Beschnüffeln der Hunde. Das Tasten aber beim gewöhnlichen Kusse und das Riechen bei dem Mongolenkusse steht, wie ich früher hervorhob, in direkter Beziehung zur sexuellen Sphäre. Warum bei den meisten aber gerade der Riechkuß existiert, ist schwer zu sagen. Bei den Mongolen speziell vielleicht, weil hier die Hautsensibilität eine sehr geringe sein soll und daher beim Kusse ein andrer Sinn, das Geruchsorgan erhöht eintritt. Man weiß, daß gerade die Mongolen andere Rassen durch den Geruch scharf unterscheiden und möglicherweise auch früher ihre eigenen verschiedenen Stämme. Es wäre daher auch nicht ganz unmöglich, daß das Beriechen zunächst Freund oder Feind unterscheiden sollte und dieser Modus nachher als Begrüßung etc. beibehalten wurde. Die meisten Sinne aber werden beim Zungenkusse, dem Kusse „more columbino" erregt, daher gilt dieser mit Recht als der

die libido am meisten reizende und gleicht auch in der Tat fast einem koitalen Akte.

17.

Ein Verbrecher-Poem. Gedichte von Verbrechern sind schon viele veröffentlicht worden, neulich sogar ein ganzer Band. Sie bieten aber höchstens nur für die Psychologie einige Ausbeute, nur sehr selten für die Ästhetik. Kürzlich ist mir nun folgendes hübsche Gedicht in die Hände gefallen. Ein wegen Urkundenfälschung, Betrugs und Münzverbrechens vielfach bestrafter Zuchthäusler, ein Kaufmann, hatte sich durch Lernen eine Unmasse von positiven Kenntnissen in Philosophie, Chemie, Philologie (!) etc. angeeignet, freilich als Autodidakt war es nur eine Halbbildung, die ihn aufblähte und sich überall verriet. Folgende Zeilen hat er noch, wie er sagt, im Zuchthause verfaßt.

1. **Fiktion.** (Excerpt.)

Auch in der Nacht, nicht nur am Tage,
Des Lebens Pflichten in Dir trage;
Was Du mit Müh'n im Licht erworben,
In einer Nacht ist es verdorben!
Das Truggesicht des Lasters flieh,
Des Unterganges Garantie,
Wach' auf! Wer träge ist im Schlafe,
Ist des Verderbens eigner Sklave!
O hasse die Trägheit, laß nichts unentschieden,
Nie darf Ernst, Fleiß und Wille ermüden.
Reu' nach dem Falle hilft Dir nicht,
Wenngleich sie Besserung verspricht;
Verzehrt die Reue nicht die Kraft
Womit Du Bess'res hätt'st geschafft?
Statt streng in Deinen Pflichten leben,
Vor jedem Fall zurückebeben,
Trostloser Jammer Dich umstrickt,
Der Leib und Seele lähmt, — erstickt!
Das Glück, das Leben in dem Licht,
Das kennt der Knecht der Sünde nicht;
Wer Sittenherrschaft nicht errang,
Das bleibt ein Knecht sein lebenlang!
Nie kann ein Mensch selbständig sein,
Der nicht an Leib und Seele rein!
Willst Du die Welt noch unterstützen
Dich zu verderben, auszunützen?
Bedenke! Ein Sklave der eigenen Qual,
Ein Sklave der Menschen! — Noch hast Du die Wahl!
Nichts kann Dich vom Verderben retten,
Entweder — oder — bricht die Ketten!
Kannst Du die Herrschaft nicht erwerben,
Mußt Du verkommen! Elend sterben!

Stirbt Moloch nicht für alle Zeit,
Verlor'nes Müh'n, umsonst der Streit
Kann Dich die Sünde so bethören,
Des Lebens Grund Dir zu zerstören,
Wie willst Du wohl das Leben finden?
Kann ohne Grund sich auch 'was gründen?
Bald ist der Himmel so entrückt,
Dad keine Macht ihn überbrückt!
Und lähmte Sünde Dein Gewissen,
Ist Dir der Lebensgrund entrissen!
Das Laster hat den Geist geknickt,
Selbsthilfe, Selbstvertraun erstickt;
Der Blödsinn grinst Dir in's Gesicht,
Das alte Fluchwort: „Können nicht!"
Zu spät! So gellt es in den Ohren,
Verzweifelnd rufst Du: „Selbst verloren!"
Der einz'ge Weg der Rettung schafft,
Heißt Tat! — Aus Willen, Geisteskraft!
Thust Du nicht, was die Wahrheit spricht,
So rettet Dich ein Wunder nicht!
Wer leugnet Wahrheit, Gewissen, Pflicht?
Ein schändlicher Bube, verächtlicher Wicht!
Beglückt uns doch täglich des Geistes Kraft,
Die Freiheit und Herrschaft, den Himmel uns schafft!

Natürlich darf man an das Gedicht nicht die höchsten Ansprüche stellen! Viele dunkle Worte aber darin werden durch folgenden eigentümlichen Umstand geklärt. Pat. — er ist uns zur Beobachtung seines Geisteszustands eingeliefert worden — erzählt, daß er im Zuchthause zur Onanie verleitet worden sei und sie solange betrieb, bis ihm im Zuchthause X. ein Buch in die Hände gepascht worden sei, das in glühenden Worten die Folgen der Onanie schilderte. Das habe auf ihn einen so furchtbaren Eindruck gemacht, daß er seitdem diesem Laster entsagt und obiges Gedicht verfaßt habe, das stets darauf Bezug nimmt. Interessant ist also 1., daß in einem der best disziplinierten Zuchthäuser Deutschlands es möglich ist, Bücher etc. zu paschen; 2., daß ein Verbrecher durch ein solches doch von seinem Laster wirklich abgebracht wird, was sehr selten ist. Wir sehen, daß er diese widrige Gewohnheit im Strafhause erwarb, wie es ja meist geschieht. Alte Gewohnheitsverbrecher sind gewöhnlich alle so Masturbanten geworden, wenn sie es nicht schon von Haus aus waren. Das Gedicht, welches ähnliche Produkte weit an Form und innerem Gehalte übertreffen dürfte, zeigt andrerseits aber auch, *wie vorsichtig man bez. der Psychologie der Verbrecher quoad scripta sein muß.* Es trieft von Ehrlichkeit, herrlichen Sentenzen etc., und doch haben wir es mit einem raffinierten, schweren Rückfallsverbrecher zu tun, obgleich derselbe durchaus nicht aller sittlichen Regungen bar zu sein scheint.

18.

Religion und Moral. Wiederholt habe ich das so wichtige Verhältnis von Religion und Moral zu einander beleuchtet. Im 21. Bd. dieses Archivs, S. 189 schrieb ich ferner folgendes: „Ob . ., trotz der Religion die Menschen besser geworden sind, erscheint auch mir sehr fraglich. Trotzdem halte ich die Religion, schon aus praktischen Gründen, für sehr nötig ... daß ein solcher (dogmatischer) Glaube — mag er nun wahr oder falsch sein — sicher die große Masse von vielem Bösen abhält, zu manchem Guten antreibt, erscheint mir klar, obgleich es sich zahlenmäßig nicht beweisen läßt.“ Zu diesem passus schreibt mir nun aus Amsterdam Dr. Bonger, dessen vorzügliches Buch: Criminalité et conditions économiques, ich auf S. 187 f. des 21. Bds. näher besprochen hatte, unter dem 25. Dez. 1905 folgendes: „. . . mit Ihrer Meinung, daß die Religion ein wichtiger antiverbrecherischer Faktor ist, bin ich nicht einverstanden. Dort, wo man meint, daß die Religion jemand von einem Verbrechen abgehalten hat, irrt man sich. Die Religion ist dort nur eine Begleiterscheinung der Moralität, und das Verbrechen wäre auch nicht geschehen, als die Person nicht religiös gewesen wäre Aber, wie Sie sagen, das alles ist schwer zu beweisen.“

Man sieht also, Bonger bestreitet jeden guten Einfluß der Religion, und wo ein solcher etwa aufzutreten scheint, schiebt er diesen allein auf die begleitende Moral. Nun habe ich schon wiederholt darauf hingewiesen, daß Religion und Moral sich nicht zu decken brauchen. Erstere kann ohne letztere bestehen, ist dann aber freilich keine wahre, sondern nur eine After-Religion, wie die Geistlichen aller Konfessionen sicher sagen werden. Andrerseits kann aber echte Moral auch ohne offizielle Religion bestehen, z. B. bei einem Atheisten oder Monisten, der aber dafür seine eigene Religion hat.

Bei jemand, der dogmatisch religiös und moralisch zugleich ist, könnte der Verbrechen-hemmende Einfluß sehr wohl einmal bloß von der Moral ausgehen. Es wird sich dies in concreto wohl aber ebenso schwer beweisen lassen, wie daß bloß die Religion daran schuld ist, da die Grenzen beider Gebiete untrennbar sind und vielfach übereinander greifen. Diesen religiös-moralisch tief Überzeugten ist nun aber die große Masse — der Hauptteil des Volkes sicher! — jener gegenüber zu stellen, die zur Moral und Religion von Natur aus nur mittelmäßig oder wenig „disponiert“ sind, die zwischen gut und böse schwanken und das erstere mehr aus Nützlichkeit, als aus innerer Überzeugung seines Wertes wählen. Auch bez. der Religion gehen sie nicht in die Tiefe. Was für sie nur Interesse hat, ist das do-ut-des-System der dogmatischen Religion. Verschiedene werden sich gewiß durch die höllischen Strafen von manchem Bösen abhalten lassen, wie ich glaube. Deshalb eben halte ich die Religion schon aus praktischen Gründen für nötig. Wenn für solche Leute durch die Religion auch nur eine künstliche Moral geschaffen wird, so ist sie doch immerhin besser als gar keine und kommt dem Betreffenden und der Allgemeinheit zugute. Das eigentliche Wesen der Religion von jeder Dogmatik entkleidet zu sehen, ist nur sehr wenigen vergönnt, sicher am wenigsten aber denen, die auf Gott, die Ewigkeit etc. schimpfen, ohne irgend welchen plausiblen Grund, und die dafür nichts Besseres an die Stelle setzen können. Diesen seichten Menschen

gehe man aus dem Wege, während man den anderen, sowie denen, die irgend einem dogmatischen Glauben aus tiefster Überzeugungen anhangen und darnach leben, nur mit Verehrung begegnen soll, auch wenn man sie nicht versteht.

Von Dr. Alb. Hellwig in Berlin-Hermsdorf.

19.

Die Feuermanie der Kinder. Über die oft schier unbezwingliche unselige Sucht der Kinder nach Feuer, die schon so zahllose Brandstiftungen hervorgerufen hat, findet sich in der Unterhaltungsbeilage zum „Berliner Lokalanzeiger" vom 25. Juni 1904 folgende längere Ausführung:

Der englische „Ausschuß für Feuerverhütung" hat eine goldene Medaille und einen Geldbetrag ausgeschrieben für das beste Kindermärchen, das vor den Gefahren des Spielens mit feuergefährlichen Gegenständen warnt. Das Preisausschreiben richtet die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf eine gewöhnlich als „Unart" bezeichnete Eigenart der Kinder, welche sich in einer Vorliebe für Licht und Feuer äußert und sich gelegentlich bis zu einer krankhaften Neigung und Leidenschaft steigern kann. In mehr oder weniger ausgesprochenem Grade findet sie sich, wenigstens vorübergehend, so allgemein bei fast allen Kindern, daß man von einem angeborenen Instinkt zu sprechen berechtigt ist, wie er sich ja auch bei vielen Tierarten vorfindet. Für gewöhnlich mag dieser Trieb so wenig in die Erscheinung treten, daß er kaum bei Eltern und Erziehern Beachtung findet; aber gelegentlich äußert er sich mit einer Heftigkeit und Hartnäckigkeit, die allen Einflüssen und Maßnahmen trotzt, und bedeutet dann eine große Gefahr für die Öffentlichkeit, die das englische Komitee richtig erkannt und gewürdigt hat. — Die Kinder spielen mit Vorliebe am offenen Feuer, sie greifen nach jeder Streichholzschachtel und entzünden ein Streichholz an dem andern; wenn sie sich beobachtet wissen, ziehen sie sich an einen entlegenen Ort zurück oder schließen sich ein und frönen im stillen ihrer Lust. In manchen Fällen gehen sie trotz aller Verwarnungen und Strafen noch weiter; leicht brennbare Stoffe werden von ihnen, wo immer sie ihrer habhaft werden, angezündet, offene Gasflammen werden angesteckt und hochgeschraubt — kurz, solche Kinder bedürfen einer ständigen, strengen Überwachung und können keinen Augenblick in der Wohnung allein gelassen werden. Sicherlich handelt es sich hier um einen krankhaften oder krankhaft gesteigerten Trieb, der aber mit den sonst bei nervösen und hysterischen Kindern auftretenden Manien, wie der Sucht zu lügen, zu stehlen usw. nichts zu tun hat. Die Kinder zeigen gewöhnlich keine anderweitigen nervösen Symptome; der krankhafte Trieb ist entschieden bei den Knaben häufiger und ausgesprochener als bei den zur Hysterie mehr geneigten Mädchen; und schließlich handelt es sich um einen Fehler und eine Störung, die bei dem einen früher, bei anderen später von selbst nachzulassen und zu schwinden pflegt. So dankenswert die Bemühungen des englichen Komitees sind und so verdienstlich das Preisausschreiben, welches die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf eine Gefahr hinweist, die bisher nur eine Sorge der Eltern und Erzieher gebiledt hatte — mit allen Kindermächen, Gedichten und Abbildungen werden sie so wenig auf das kind-

liche Laster einwirken wie der Struwwelpeter mit seinem bekannten „Paulinchen war allein zu Haus". Eine vernünftige Erziehung, ständige Beaufsichtigung, ernsthafte Ermahnungen von Eltern und Lehrern werden viel ausrichten; wo alles dies nichts hilft — und die Fälle sind nicht selten —, wird der Arzt seine Autorität aufwenden müssen, um durch Suggestion und, wo es nottut, durch Beeinflussung in Hypnose dem krankhaften Trieb entgegenzuwirken.

Als Junge litt ich selber an der Feuermanie, und es ist fast ein Wunder zu nennen, daß ich kein Unheil angerichtet habe. Ins Herdfeuer Stückchen Stearinkerzen zu werfen und dann die Flamme gierig emporlecken zu sehen, oder auch am Strand der Elbe ein großes Feuer aus Reisig anzuzünden, oft in gefährlicher Nähe von Bäumen, war für mich ein Hauptvergnügen. Noch jetzt, muß ich offen gestehen, sehe ich gerne prasselndes Feuer. In dem Züngeln der Flammen liegt doch ein geheimnisvoller Reiz, fast wie etwas Lebendes kommt mir des Feuers gewaltige Kraft vor.

20.

Zur Psychologie des Gespensterglaubens. Schon längst wissen wir, daß die früher meistens vertretene Ansicht, der Volksglaube bestehe aus völlig sinnlosen, unbegründeten Phantastereien, nicht haltbar ist. Gar mancher Aberglaube ist schon wieder zu Ehren gekommen. So sei nur daran erinnert, daß die psychische Behandlung durch Suggestion der Volksmedizin schon Jahrhunderte lang bekannt war. Auch in manch anderem Aberglauben, so z. B. der Meinung, daß Hunde bei bevorstehendem Tode eines Hausgenossen heulen, steckt ein richtiger Kern. Wir können es als eine heutzutage festgestellte Tatsache bezeichnen, daß sich fast eine jede abergläubische Meinung auf irgend einen konkreten Hintergrund zurückführen läßt. Einen sehr interessanten und in mehr als einer Hinsicht bedeutsamen Beitrag zu diesen Fragen liefert der bekannte Wiener Psychiater Dr. M. Benedikt in seinen kürzlich erst erschienenen sehr lesenswerten Erinnerungen „Aus meinem Leben." Während sein rechtes Auge durchaus normal war, hatte sein linkes von Geburt an einen seitlich sitzenden Star. Dieser, gar nicht allzu selten vorkommende Fehler hatte die eigenartige Folgeerscheinung, daß er im Dämmerlicht und bei Mondschein, insbesondere zwischen dem Geäst von Bäumen, seltsame Figuren sah, so lebenswahr und täuschend, daß er lebhaft erschrak und jedesmal unwillkürlich zusammenfuhr, trotzdem er an Gespenster und derlei nicht glaubte. Da dies Augenleiden, wie bemerkt, gar nichts Seltenes ist, vielmehr viele Menschen mit ihm behaftet sind, ohne eine Ahnung davon zu haben, so muß man Benedikt unbedingt zustimmen, daß ein Teil der Gespenstergeschichten, die im besten Glauben erzählt werden, auf eine derartige krankhafte Veranlagung der Sinnesorgane zurückzuführen ist. Da diese Täuschung so vollkommen sein soll, daß sie auch bei geistig und moralisch durchaus Gesunden zu einer Täuschung zu führen vermag, so ist es klar, daß Menschen, welche vielleicht infolge ihrer Anlage oder ihrer Umgebung an und für sich schon zu mystischen Phantasterien hinneigen, von der Realität der Gespenster felsenfest überzeugt sind. Wie viele am Star Erkrankte mag es wohl unter den Spiritisten geben?

Besprechungen.

1.

Abels: Giganten der Vorwelt. München, Reusch, 1906, 47 S. 1 M.

Es ist gut, zeitweise in die Vergangenheit zu flüchten, auch in unsere Vorzeit. Verf. hat es nun in ausgezeichneter Weise verstanden, uns die vorsündflutlichen Tierriesen nahe zu bringen, als da sind: das Mammut, Nashorn, den Urelefanten, die Mastodonten, Hirsche, Bären, Faultiere etc. Die Sprache ist schön, vielfach an die Bölsche's erinnernd, oft poetisch gefärbt und ein wahres Muster von populärer Darstellung, die aber die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse berücksichtigt und in ihren Schlüssen stets vorsichtig ist. Dr. P. Näcke.

2.

Nolda: Über die Indikationen der Hochgebirgskuren für Nervenkranke. Halle, Marbold, 1906, 16 S. 0,50 M.

Kleine, aber interessante Schrift. Auf Grund einer langjährigen und umfassenden Praxis in St. Moritz (Graubünden) zeigt Verf., daß das Hochgebirge bei vielen Nervenkranken ausgezeichnet wirkt, besonders bei Neurasthenie, Hypochondrie, Grübelsucht, Hemicranie, traumatischen Neurosen etc., aber auch bei leichteren Fällen von Hysterie, Melancholie und Epilepsie. Was Verf. aber über die relative Häufigkeit der einzelnen Leiden sagt, noch mehr bez. der Anteilnahme der einzelnen Stände, ist wenig verwertbar, da die Zusammensetzung der Patienten an solchen Orten eine rein zufällige und lokale ist. Dr. P. Näcke.

3.

Hermann: Die Prostitution und ihr Anhang. Leipzig, Wallmann, 1905, 157 S.

Sicher eins der besten Bücher über obengenannten Gegenstand, voller Sachkenntnis und Dokumente und mit warmer Menschenliebe geschrieben. Nur der rote Reklamedeckel will nicht recht zu dem gediegenen Buche passen, das wahrlich eines solchen äußeren Lockmittels nicht bedarf! Verf. behauptet (ob mit Recht? Ref.), nirgends sonst gäbe es so viel Prostitution als in Deutschland. Man müsse mindestens $^1/_4$ Mill. Bordellhuren, $1\,^1/_2$ Mill. heimliche Dirnen und 10000 Zuhälter rechnen! Unter 100 Ehemännern sollen 90 diese Mädchen in Nahrung setzen! (Doch wohl selbst für Berlin

zu hoch gegriffen! Ref.) Die öffentlichen (unter Sittenpolizei stehenden) Dirnen sind meist Verführte und durch Not und Elend zur Dirne geworden; bei den nicht eingeschriebenen, die zum Teil in Stellung sind, ist vielfach Eitelkeit, Vergnügungssucht, selten sinnliche Begierde schuld. Fast alle Frauen vom platten Lande sind von den Männern verführt und verlassen worden. Viele waren im Dienste. 30 % der öffentlichen Dirnen sind illegitim geboren. Die Not der gefallenen Mädchen bis zum Eintritt ins Bordell wird drastisch geschildert, ebenso die Skrupellosigkeit der Männer und Kupplerinnen und das Sklaventum im Bordelle selbst. Auch die „heimlichen Bordelle", Cafés, Tingeltangel, Singspielhallen, Ballsäle etc. finden Erwähnung, desgleichen die Absteigequartiere; eingehend dann die heimlich Prostituierten und die Zuhälter und Kuppler, die nicht miteinander zu verwechseln sind. Erstere sind die Geliebten und gewöhnlich Verlobten von Dirnen, die sie meist heiraten, von ihnen sich zum Teil ernähren lassen, aber sehr oft in gute Wege wieder geraten; die Kuppler mit ihren Dirnen sind Verbrecher; sie benutzen den Kunden nur zum Stehlen und Rauben. Unter den anderen Dirnen sind Vorbestrafte sehr selten, sie sind auch durchaus nicht aller Ethik bar. Das meiste, was Lombroso über sie aussagt, ist oberflächliches Gefasel! Die Prostitution ist in der Tat Ursache der geringeren weiblichen Kriminalität (ist aber deshalb noch nicht ein Äquivalent für Verbrechen, wie Lombroso will! Ref.). Die lex Heinze wird verurteilt, vortreffliche Ratschläge werden gegeben und die Parole geäußert: Weg mit den Bordellen und Erziehung zur Keuschheit! So gut dies gemeint ist, hält dies Referent ebenso für unmöglich, wie Abstinenz von Alkohol, da eben die libido beim Manne stärker als beim Weibe, die Männer immer später heiraten und die Verführungen nie aufhören werden. Gerade deshalb hat Ref. umgekehrt Vermehrung der Bordelle und strengste ärztliche Kontrolle der Dirnen vorgeschlagen, was immerhin ein Notbehelf ist, da sicher die heimliche Prostitution sonst noch mehr blüht und schadet. Absolute Keuschheit vor der Ehe zu verlangen, ist bei leidenschaftlichen Männeren sehr schwer und theoretisch nicht zu rechtfertigen. Vor allem sollte die Gefahr einer Ansteckung die Männer zurückhalten. Dagegen unterschreibt Ref. durchaus die Verwerfung einer doppelten sexuellen Moral. [1])

Dr. P. Näcke.

4.

Waxweiler: Esquisse d'une sociologie. Misch et Thron, Bruxelles, 306 S. 12 Fr.

Dies bedeutende Werk, das kein System darstellen will, keine Schlüsse, sondern nur Materialien, Anregungen geben und Probleme aufstellen, ist aus dem berühmten Institut Solvay in Brüssel hervorgegangen. Der erste Teil behandelt die Soziologie (die Adaption der Wesen an das Milieu, das lebende und soziale Milieu, die sozialen Phänomene in der vergleichenden Soziologie), der zweite die soziologische Analyse (Quellen und Methode, die soziale Formation, die sozialen Fähigkeiten, die sozialen Handlungen und

1) Siehe näheres über alle diese Punkte in des Ref. Arbeit: Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz. Dies Archiv, Bd. 14, pag. 41 ss.

die sozialen Zusammenwirkungen). Verf. sieht mit Recht in der Soziologie eine reine Naturwissenschaft, einen Zweig der Biologie. Als solcher kann man sie nur mit den einzelnen Individuen und deren Psychologie beim Zusammentreffen mit einem anderen Individuum studieren, nie aber das Abstraktum, den „Staat“, einen rein metaphysischen Begriff. Haarscharf gibt Verf. seine Definitionen, prägt auch neue Worte, untersucht genau die Quellen und Methoden der Soziologie — die vornehmsten sind und bleiben die Beobachtung und das Experiment — und zeigt schön die ungeheure Schwierigkeit der ganzen Materie auf. Nie verläßt er den tatsächlichen Boden und gibt nur selten einer Hypothese Raum. Eine Menge von Beispielen aus dem gemeinen Leben, aus der Tierwelt, Geschichte etc. illustrieren seine Gedanken, und mit Recht schöpft er fortwährend aus der lebenden Sprache, die mit feinem Gefühle die Hauptsachen erwähnt. Ganz originell ist es, daß Verf. am Ende aus dem französischen Lexikon über 2000 Worte herausschält, die alle soziologische Verhältnisse betreffen. Soziologisch ist für den Verf. nur, was eine Reaktion auf den Mitmenschen ausübt. Somit scheidet vieles aus, was andere soziologisch nennen. Ref. kennt kein Werk, das so streng naturwissenschaftlich vorgeht und so wenig prätentiös auftritt. Gerade für den Anfänger ist daher vor allem dies Buch zu empfehlen, um ihn von Phantasterei und Überschätzen des Möglichen zu hüten. Auch dem Juristen sei das Buch angelegentlichst empfohlen, schon aus rein methodologischen Gründen. Für seine Wissenschaft wird er manche Richtlinien finden, die er sonst nicht leicht in den Handbüchern antrifft. Das Werk hat geradezu auch einen hohen methodologischen Wert für jede Wissenschaft. Es zeigt, wie der geistige Arbeiter denken und forschen soll, und wie im Grunde die Prinzipien aller echten Wissenschaft die gleichen sind. Trotz der schwierigen Materie hat es Verf. aber auch verstanden, nicht nur klar, sondern auch elegant und anregend zu schreiben, und das ist sicher kein geringer Vorzug in einer Zeit, wo viele Gelehrte — namentlich bei uns — es verschmähen, klar und schön zu schreiben. Die Ausstattung des Buches endlich ist eine sehr vornehme.

Dr. P. Näcke.

5.

H. Fuchs: Ideen zur sozialen Lösung des homosexuellen Problems. Leipzig, Moderner Dresdner Verlag, 1906, 40 S.

Sehr lesenswerte, klar und vernünftig geschriebene Broschüre. Die Lösung des schwierigen homosexuellen Problems sieht Verf. darin, daß erstens die Homosexuellen sich mehr als jetzt offen als solche bekennen, und zweitens, die Heterosexuellen jene kennen zu lernen suchen, ihre Belletristik lesen etc. Dann werden sicher jene in ihrer Achtung steigen. Verf. ruft am Ende aus: „Beschäftigt Euch mit diesem ernsten Problem, zeigt Interesse für diese tief einschneidende Frage. Dann werden sich Euch Homosexuelle offenbaren, und Ihr werdet sehen, daß sie besser sind, als ihr Ruf. . . . Nur ein wenig Herz, mehr ist gar nicht erforderlich, um sich gegenseitig zu verstehen!“ Das und vieles andere in der Schrift möchte auch Ref. unterschreiben. Der Abscheu, der Haß gegen die Homosexuellen entspringt

zum größten Teile der Unkenntnis der Natur der gleichgeschlechtlichen Liebe seitens der Heterosexuellen. Wer, wie Ref., viele derartige gesehen und einige darunter näher kennen gelernt hat, wird bald anderer Meinung werden und sehen, daß auch die Homosexuellen in ihren guten und schlechten Exemplaren den Heterosexuellen gleichen. Dr. P. Näcke.

6.

Hoppe: Einen Gang durch eine moderne Irrenanstalt. Halle, Marhold, 1906, 75 S. mit 16 Tafeln. 1,60 M.

Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick (die erste deutsche Anstalt, die als Irrenanstalt gebaut ward, war die zu Neu-Ruppin 1800), der den gewaltigen Aufschwung in der Irrenbehandlung erkennen läßt, schildert Verf. in klarer, anmutiger Weise eingehend als Beispiel einer modernen Irrenanstalt im Pavillonstil die zu Galkhausen in Westfalen (1900 fertiggestellt) für zirka 900 Kranke. Der Laie wird staunen, wie eine solche Anstalt anders aussieht, als er sich dies gedacht hat, und wie sehr eine solche einem wirklichen Krankenhause gleicht. Auch sonst wird viel Instruktives mitgeteilt. Absolute Zellenlosigkeit ist dort durchgeführt, ebenso ist jeder Alkohol verpönt. Ref. gestattet sich hier nur einige allgemeine Anmerkungen. Wie alle Lebensansprüche leider gewachsen sind, so wird oft, scheint es dem Ref., zu viel Luxus auf die neuen Anstalten verwendet, was übrigens Galkhausen nicht treffen soll. Bei der großen Bedürfnisfrage — sind doch z. B. bei vielen preußischen Irrenanstalten große Exspektantenlisten für Aufzunehmende nötig und sind ferner vielenorts eine Menge harmloser Irren in Bezirks- und Armenanstalten untergebracht — und bei den oft schlechten Finanzen des Landes wäre es besser, möglichst einfache und billige Gebäude — natürlich mit den modernen Heilapparaten, aber ohne all die vielen, oft ziemlich überflüssigen Bequemlichkeiten, versehen —, sei es für die mehr chronischen Fälle auch nur im Kasernenstil, zu bauen, dafür aber für doppelt so viele, als prunkvolle Anstalten, die aber für die große Zahl unzureichend sind. Auch würde dann wohl noch Geld für die so nötigen Anstalten für Säufer übrig bleiben. Auch sofortige Aufnahme auf einfaches ärztliches Attest wäre unbedingt zu fordern.

Dr. P. Näcke.

7.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 1. Bd. 3. H. Halle, Marhold, 1906. 3 M.

In diesem Hefte interessiert die Allgemeinheit nur der zweite lange Aufsatz von Laquer: Die ärztliche und erziehliche Behandlung von Schwachsinnigen (Debilen und Imbezillen) in Schulen und Anstalten und ihre weitere Versorgung. Das muß besonders auch die Rechtspflege und das Militär interessieren, da solche Schwachsinnige in den Mittel- und Volksschulen in zirka 1 % vorkommen. Kein Experiment ersetzt die genaue Kenntnis während des ersten und zweiten Schuljahres. Verf. bespricht die einzelnen Systeme, ihre Vor- und Nachteile. Ärzte und Lehrer zusammen sollten über den Grad

von Imbezillität und Bildungsfähigkeit urteilen, auf Grund langer Erfahrung. Das Lehrermaterial muß ein besonders gutes sein. Nach den vorliegenden Erfahrungen geht „mit großer Bestimmtheit“ hervor, daß „fast überall die Lungenschwindsucht, der Alkoholismus, die Geistesschwäche, die Kriminalität, Armut als solche und der Verfall der Familie als ursächliche Momente des kindlichen Schwachsinns eine erhebliche Rolle spielen“. Merkwürdig ist in solchen Familien die Häufigkeit unehelicher Zeugung, von Aborten, Kinderreichtum und Häufung von schwachsinnigen Geschwistern, also Zeichen einer Degeneration, der auch die körperlichen Stigmata sehr oft nicht fehlen. Knaben scheinen häufiger als Mädchen schwachsinnig zu sein und schwerer. Der Schularzt soll auch psychiatrisch-neurologische Kenntnisse besitzen. Angeschuldigte von 12—18 Jahren, die nachweislich einer Hilfsschule angehören, sollten ohne weiteres die Gunst des § 55 des Str.G.B. genießen. Endlich macht Verf. auch in seiner lesenswerten Arbeit auf die Schwachsinnigen der höheren Schulen aufmerksam, die baldmöglichst auszumerzen wären. Dr. P. Näcke.

8.

Möbius: Die Hoffnungslosigkeit aller Psychologie. Halle, Marhold, 1907, 69 S. 1,50 M.

In ungemein klarer und anregender Weise, in gutem Deutsch und nicht mehr in herausfordernder Kampfstellung, wie früher, behandelt Verf. würdig seinen Gegenstand. Nach ihm schöpft die empirische Psychologie nur aus der Selbstbeobachtung, die den größten Teil der Seelenvorgänge, das „Unbewußte“ nicht zu ergründen vermag. Die Experimente bewegen sich nur an der Peripherie, können daher bloß das „wieviel“ messen, nie aber das „was“! Dagegen geschieht das allein durch den idealistischen Monismus, also durch Metaphysik. Danach ist das unbekannte Seelengebiet nur „ein Ausschnitt aus einem einheitlichen Seelenreiche“. Nicht wir denken, sondern das „Es“ denkt in uns. Sicher hat Verf. Recht, daß das Gros der Seelenvorgänge, also das Unbewußte, nie erkannt werden wird. Aber durch Selbstbeobachtung ist doch zu konstatieren, hier und da wenigstens, daß es sich wahrscheinlich um dieselben Gesetze, d. h. um Assoziationen handelt, wie beim bewußten Denken. Und wenn auch Möbius den Begriff „Assoziationen“ haßt, so ist er jedenfalls der Erfahrung entsprechend, wenngleich wir nicht wissen können, warum es so ist. Gibt es ja überhaupt, auch in der Physik, keine eigentlichen Gesetze, sondern nur Erfahrungssätze. Dahinter starrt uns überall das Metaphysische an, wie schließlich in jedem unserer Worte. Denn auch das Konkrete ist in letzter Linie metaphysisch, da wir die Materie an sich nicht kennen! Möbius gibt jetzt wenigstens den Nutzen der psychologischen Experimente zu, wenn auch nur bezüglich des „wieviel“! Das ist aber schon etwas. Durch Annahme aber einer allverbreiteten denkenden Substanz unsere Seelenvorgänge erklären zu wollen, scheint dem Ref. wenig nutzbringend zu sein, da wir auch dann nicht wissen, warum das „Es“ gerade so oder so in uns denkt. Auch wird eine solche Annahme nicht nach jedermanns Geschmack sein.

Dr. P. Näcke.

9.

Salgó: Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. Halle, Marhold, 1907. 43 S. 1,20 M.

Klar, aber etwas langatmig wird die völlige Überflüssigkeit des § 175 dargelegt, da die Achantage etc. dadurch nur noch zunehme. Merkwürdigerweise fordert Verf. aber nicht die Abschaffung des Paragraphen, weil es so aussehen könnte, als ob der Staat die Homosexualität gestatte, ja sogar wünsche! Trotz der Überschrift bespricht er nur die Inversion. Mit Recht geht er davon aus, daß jeder geschlechtliche Angriff zu bestrafen sei, der individuelles oder soziales Recht verletze, mag es sich um Homo- oder Heterosexuelle handeln. Was aber sonst im Alkoven geschieht, geht den Staat nichts an. Und eine „Abweichung vom allgemeinen Geschmack" hat er nicht zu strafen. Mit Ästhetik und Ethik hat die eine oder andere Art von Bedürfnis nach „Detumescenz" (das zunächst an sich mit Fortpflanzung nichts zu tun hat) nichts zu schaffen. Sehr richtig sagt dann Verf. weiter, daß irgend eine sexuelle Perversität, also auch Inversion, allein an sich noch kein Symptom von Psychose oder Degeneration sei, daher als solche an sich den Irrenarzt nicht zu beschäftigen habe. Nur wenn noch weitere Anzeichen vorhanden seien, wäre eine Psychose etc. da. Mit Recht hebt er ferner hervor, daß ein ganzer Teil von Existenzen geistig und körperlich absolut intakt seien. Aber selbst bei Feststehen von Neuropathie sei noch kein Grund da zur dauernden Internierung des Perversen. Auch könne man von ihnen nicht Abstinenz verlangen. Es sei keine Gefahr da, daß die Homosexuellen je die Oberhand gewinnen. Eine Gefahr für die gute Sitte sei gleichfalls nicht vorhanden. Dr. P. Näcke.

10.

Wyler: Beiträge zu einem Grundriß des vergleichenden Irrenrechtes. Halle, Marhold, 1906. 182 S. 2 M.

Hier liegt eine sehr wertvolle Vorarbeit für künftige Irrengesetzgebungen vor. Die Notwendigkeit solcher tritt damit immer deutlicher hervor und das gilt nicht am wenigstens für das Deutsche Reich, wie immer mehr anerkannt wird. Dies Buch besteht aus drei Teilen (die rechtliche Basis der staatlichen Irrenfürsorge, die rechtlichen Hauptformen der Irrenfürsorge und die staatliche Aufsicht über das Irrenwesen) mit verschiedenen Unterabteilungen. Das Ganze bildet ein geschlossenes System und läßt überall die Desiderata durchblicken. Da Verf. Schweizer ist, wird eine besondere Berücksichtigung der schweizerischen Kantonalgesetze erklärlich, die für den Fernerstehenden freilich weniger interessant sind. Berücksichtigt werden aus der großen Literatur für die einzelnen Länder Gesetze, Verordnungen und Statuten. Interessant ist es, daß Verf. — Jurist — die Festnahme zum Zwecke einer Internierung in einer Irrenanstalt als Verhaftung ansieht. Wegen der Stabilität spricht Verf. mehr für Gesetze als für Verordnungen. Er sagt weiter, daß rechtlich Geisteskrankheit wahrscheinlich nicht definiert werden könnte, dagegen ist es möglich, wie es mehrfach geschehen ist, „Präsumtionen für das

Bestehen einer Geisteskrankheit zu geben". Einige Bestimmungen über „Internationales Irrenrecht", d. h. Ausländern gegenüber im Inlande, werden gestreift. Das Ganze ist nicht nur für den Psychiater, sondern auch für den Juristen wertvoll. Dr. P. Näcke.

11.

Siefert: Über die Geistesstörungen der Strafhaft etc. Halle, Marhold, 1907. 233 S. 6 M.

Dies Buch verdient ein näheres Eingehen. Es verarbeitet mehr oder minder ausführlich 83 Fälle von Haftpsychosen, Männer betreffend, die Verf. selbst beobachtete. An die Krankengeschichten schließen sich recht instruktive Epikrisen an. Über die Diagnosen im einzelnen läßt sich ja streiten, wie Verf. mehrfach selbst hervorhebt. Ob aber die Zahl von 83 Beobachtungen genügt, wie Verf. meint, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, möchte Ref. doch bestreiten. Die Literatur hat er nur stiefmütterlich behandelt, und zwar die deutsche. Die fremdländische scheint er nicht zu kennen. Bevor wir auf einzelnes kommen, mögen hier die Hauptresultate seiner Arbeit gegeben sein. Der sog. unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher ist eine pathologische Erscheinung, nicht aber der gewöhnliche Verbrecher. Jener wird meist schon in frühen Jahren kriminell. Das Milieu spielt bei ihm nur eine sekundäre Rolle. Eine eigentliche Gefängnispsychose als klinische Einheit existiert nicht. Die Psychosen der Strafhaft sind a) degenerative, meist im 3. Lebensjahrzehnt auftretend, aus dem Charakter herauswachsend, plötzlich eintretend, durch die Strafhaft erzeugt, meist gut und schnell heilend, und b) echte Psychosen verschiedener Art, meist schon vor dem Delikte bestehend, aber nicht erkannt und nur sehr locker mit der Strafhaft zusammenhängend. Die Irrenabteilungen an Strafanstalten sind zur Zeit das Beste, sind aber nur als Übergangsform zu betrachten und „ihre endliche Einbeziehung in die allgemeinen Irrenanstalten als wissenschaftliches und humanes Postulat zu betrachten," weil ihnen viele Fehler anhängen. Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher gehören nur in ärztliche Behandlung, wie auch die Fürsorgeerziehung ärztlich geleitet sein muß. Die Irrenanstalt hat solche Personen dauernd zu versorgen. Wenn das geschieht und die „echten Psychosen" im Gefängnisse bald erkannt werden, „dann wird die Frage der Unterbringung der verbrecherischen Geisteskranken und der geisteskranken Verbrecher gelöst sein, denn sie wird aufgehört haben, zu existieren."

Verf., trotzdem er offenbar ein junger Mann ist, tritt sehr selbstbewußt auf, spottet über „Schlagworte", die er selbst zum Teil nicht verschmäht, wie z. B. den Ausdruck „Entartete", der noch sehr diskussionsfähig ist. Was er von dem Gewohnheitsverbrecher zunächst sagt, ist absolut nicht neu. Auch die, die am wenigsten mit Lombroso gehen, z. B. Ref., geben zu, daß es zum Teil Individuen sind, bei denen das Endogene das Milieu an Bedeutung weit überragt, ohne daß man deshalb eo ipso von einem „geborenen Verbrecher" zu reden braucht, da eben doch das Milieu die Gelegenheitsursache abgibt. Daß solche Personen pathologisch sind, verneint niemand, ebensowenig, daß sie sehr geeignete Kandidaten für psychotische Zustände sein werden. Hier wird sicher die Haft die Gelegenheitsursache

sein. Das Gros der Gewohnheitsverbrecher aber gehört nicht dazu, sondern besteht, wie namentlich Penta — der große Kenner der Gefangenen und ihrer Psychosen, den Ref. daher angelegentlichst dem Verf. zum Studieren empfiehlt[1] — gezeigt hat, aus durch das Milieu verlotterten Elementen, wenn man den Begriff der „Gesunden" nicht zu eng faßt. Diese erkranken aber, wie die meisten Kenner sagen, seltener psychotisch im Gefängnisse, als die Gelegenheitsverbrecher, für welche Einzelhaft — nicht zu lange ausgedehnt — sehr oft eine wahre Wohltat ist. Sicher gibt es keine charakteristische „Gefängnispsychose", nur die gewöhnlichen Formen, mit oft eigentümlicher Färbung, aber durchaus nicht immer, wie Verf. anzunehmen scheint. Ich kenne z. B. weibliche Verbrecherinnen mit ausgebreitetem Wahnsysteme. Fast überall ist Verf. in seinen Schlüssen zu schnell; er vergißt, daß überall das Material ein verschiedenes ist und nur Vergleiche Einiges ergeben können, und solche sind zum Teil sicher möglich. Wenn er mit seiner Behandlungsweise so Großes erzielt zu haben glaubt, so ist wahrscheinlich der Zufall, das Material mit daran schuld, da es an den meisten anderen Irrenstationen sicher nicht so ruhig hergehen dürfte, obgleich wohl auch vernünftige Irrenärzte an der Spitze sind. Schwerlich wird Verf. auch die Anstaltspsychiater davon überzeugen, daß alle diese Kranken in die Irrenanstalten gehören. Sie werden sich dagegen sträuben, da es sicher hier mehr unangenehme Elemente gibt, als in den Anstalten. Man wird also mit Recht solche Elemente fern zu halten suchen. Daß selbst die Irrenstation an einer Strafanstalt in eine kleine Irrenanstalt umgewandelt werden kann, ohne besondere Kosten, zeigt Waldheim. Daß pathologische Gewohnheitsverbrecher am besten unter ärztliche Aufsicht kommen, wie auch Epileptiker, Idioten etc., weiter die Fürsorgeerziehung, ist sehr richtig, aber nicht neu. Das einzige Neue — und auch das ist nicht einmal ganz neu! — des vorliegenden Buches sieht Referent nur in dem Satze des Verfassers, daß diese pathologischen, unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher in dauernde Versorgung der Irrenanstalt kommen sollen, und das eben ist zu bestreiten. Sie sollen in eigene Anstalten, unter ärztliche Aufsicht kommen, aber nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten. Auch im einzelnen wäre so manches einzuwenden. Trotzdem bietet das Buch mannigfache Anregungen.

Dr. P. Näcke.

12.

Kornfeld: Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung. Jurist.-psych. Grenzfragen, Marhold, Halle, 1907, 22 S. 0,60 M.

Verf. — Gerichtsarzt — zeichnet sich durch sehr merkwürdige psychiatrische Ideen aus. Wo ein nachweisbares Körperleiden Symptome einer Psychose auslöst, da darf man nach ihm nicht von einer eigentlichen Seelenstörung reden (? Ref.). Gehirn- und Geisteskrankheit fällt nicht zusammen (? Ref.). Die pathologische Anatomie, welche die Psychose auf materielle Veränderungen zurückführen wolle, habe „vollständig Fiasko ge-

---

1) Verf. hätte auch bei Penta sehen können, daß doch Simulation von Psychosen bei gesunden Gefangenen vorkommt, in Neapel sogar relativ häufig!

macht“ (? Ref.). Beim Menschen komme, dem Tier gegenüber, etwas ganz Neues hinzu, die Seele (? Ref.). Wo ein „rein geistiges Leiden“ bestehe, d. h. also ohne Körperleiden, könne es zweifelhaft sein, ob der Kriminalist oder Psychologe, der erfahrene Gefängnisbeamte nicht besser imstande sind, den Zustand zu beurteilen als ein Arzt (hört! Ref.). U. s. f. Neues bringt Verf. sonst nicht. Interessant sind nur seine Entlehnungen aus dem englischen Recht und verschiedene Gerichtsurteile etc., die er bringt. Er tritt für partielles Irresein ein und dafür, daß der Psychiater sich auch speziell in seinem Gutachten für die Zurechnungsfähigkeit etc. ausspreche.

Dr. P. Näcke.

13.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1906. Jurist.-psych. Grenzfragen, Halle, Marhold, 1907, 89 S. 2,40 M.

Kreuser (Psychiater) spricht zunächst über Testamentserrichtung und Testierfähigkeit und stellt deren schwierige Beurteilung für den Arzt fest, da der Testator meist tot ist und das Testament an sich einwandfrei erscheinen kann. Er untersucht hierbezüglich die Defektzustände und die Psychosen. Die zwei Hauptarten krankhafter Beeinflussung beim Testieren (resp. vereint) sind das veränderte Denken des Kranken und seine vermehrte Suggestibilität. Auch wo vor und nach dem Testieren Psychose bestand, sind große Schwierigkeiten da. Verf. hofft einiges von einer gewissen Einschränkung der Testierfreiheit, womit der zweite Ref. in dieser Sache, Schmoller (Jurist) nicht ganz einverstanden ist, sondern ein größeres Zusammenarbeiten von Richtern und Medizinern verlangt, eventuell schon in früheren Prozeßstadien und womöglich mündlich. Testier- und Geschäftsfähigkeit decken sich nicht. Hegler (Jurist) erörtert die latente Geistesstörung bei Prozeßbeteiligten vom juristischen Standpunkte aus sehr gründlich. Auch bez. der Revisionen etc. läßt er sich aus. Überall gibt es viele Schwierigkeiten zu überwinden. Denselben Gegenstand behandelt dann rein medizinisch Finkh, indem er die einzelnen Psychosen und Defektzustände untersucht, die dabei in Frage kommen können, den Mechanismus auseinandersetzt und die Kennzeichen angibt, woraus man diese latenten Zustände erkennen kann. Es handelt sich um Grenzzustände (Anfangs- eventuell Endstadien, freie Zwischenphasen, Remissionen, Besserung und die Rekonvaleszenz von Psychosen) und milde verlaufende Psychosen, ebenso um Entartungszustände verschiedener Art. Von Schwab endlich bespricht die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht, was wohl nur lokales Interesse besitzt. Dagegen ist der allgemeine Teil, worin er über das Für und Wider der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ spricht, die sogar schon in der Carolina implicite ausgesprochen ist, sehr interessant und klar. Dr. P. Näcke.

14.

A. Marie: La démence. Paris, Doin, 1906. 492 S. 4 fr.

Verf. hat ein ebenso interessantes als originelles Werk geschaffen, das nicht zum wenigsten auch den Juristen zu empfehlen ist. Er behandelt

hier die verschiedenen erworbenen Blödsinnsformen und zwar die dementia praecox, den paralytischen, senilen und anderweitig entstandenen Blödsinn. Im ersten Teile wird die Psychopathologie all dieser Zustände dargestellt, mit historischen Rückblicken und allerlei interessanten Ausblicken. Im zweiten Teile wird die spezielle Symptomatologie, vorwiegend aber wieder in psychologischer Hinsicht, weniger in klinischer, durchgegangen und auf die Ergebnisse der pathologischen Anatomie großer Wert gelegt, sowie auch die Beziehungen zur Psychologie aufgesucht. Im dritten Teile endlich werden allgemein die bio-, soziologischen und juridischen Folgen des Blödsinns abgehandelt. Überall finden sich Statistiken und fremde oder eigene Beobachtungen eingestreut, ebenso aber auch feine psychologische und psychiatrische Bemerkungen, die man in den gewöhnlichen Lehrbüchern vermißt. Nicht am wenigsten für uns interessant ist aber der Umstand, daß vieles in französischer Darstellung erscheint, die uns zum Teil fremd dünkt. Es scheint dem Ref., als ob Verf. die Ergebnisse der pathologischen Anatomie und ihre Folgen für die Psychologie entschieden überschätzt. Wir wissen noch sehr wenig von pathologischer Anatomie, ja sogar die Neuronen-Theorie ist nicht einmal gesichert. Die französische Literatur ist ausgiebig benutzt, was für uns doppelt wertvoll ist. Die fremde dagegen leider nur wenig. Das Ganze ist aber trotzdem höchst lesenswert und wäre sehr wohl einer deutschen Übersetzung würdig. Dr. P. Näcke.

15.

A. Marie: Mysticisme et Folie. Paris, Giard, 1907. 342 S. 6 fr. Mit Tafeln.

Ein höchst interessantes Buch von allgemeinem Interesse! Verf. will die nahen Beziehungen des Mystizismus und des Wahnsinns aufdecken. Er geht auf den Ursprung aller Religionen zurück, den er mit Recht in der Furcht vor unbekannten Mächten findet, als ein Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes. So entstehen zuerst die bösen, dann erst die guten Geister. Zuerst zeigt sich der Fetischismus, dann der Polytheismus, endlich der Monotheismus. Weiter wird der Unterschied von Religion und Mystizismus dargelegt und der letztere in allen seinen Erscheinungen studiert, an der Hand von Literaturangaben und Beispielen. Auf allen Stadien der Religionen findet sich Mystizismus vor. Bei der großen Bedeutung desselben ist es nicht zu verwundern, daß auch in den Abirrungen des menschlichen Geistes, d. h. also in den Psychosen, die Mystik eine große Rolle spielt, und die Untersuchung dieses speziellen psychiatrischen Themas bildet den zweiten Teil des Werkes. Wir sehen an fremden und eigenen Beispielen, in jeder Zeit, in jedem Milieu und bei jedem Volk, isoliert oder gruppiert, solche psychotische Mystiker erstehen, wobei der „religiöse Wahnsinn“, den man jetzt nicht mehr als eine Einheit kennt, primär sich zeigt oder sekundär, episodisch oder anhaltend bei allerlei Geisteskrankheiten, meist mit dem Stempel des Schwachsinns behaftet. Alle Stadien, die die Mystik historisch durchlief, erscheinen hier, aber nach rückwärts hin, sodaß die Psychose eine Art von Regression der „Mentalität“ darstellt und sich dem Geisteszustande des Wilden und des Kindes hierin nähert, ein Satz, den Ref. freilich sehr beanstanden möchte, da es sich hier nur um Analogien, nicht aber um Identitäten handelt. Dr. P. Näcke.

16.

Mittelhäuser: Unfall und Nervenerkrankung. Eine sozialmedizinische Studie. Halle, Marhold, 1905, 86 S. 1,50 M.

Eine ganz vortreffliche Belehrungsschrift neurologischer und sozialer Natur! Zuerst ein interessanter Überblick über die Entwicklung der Lehre von den Unfallsneurosen. Jetzt betrachtet man sie als eine Störung des Gesamtbewußtseins. Die Hauptrolle spielen dabei „die im Seelenleben des Verletzten sich abspielende und durch das Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes in hervorragendem Maße geförderten (bewußten und unbewußten) Vorstellungen. Das Trauma bildet ... ein bloß auslösendes und gestaltgebendes Gelegenheitsmoment". Besser ist der Ausdruck „Unfallsneurosen" (also der Plural!) zu wählen und psychisch decken sie sich meist mit dem Bilde der Neurasthenie, Hysterie, Hypochondrie oder ihrer Mischformen. Eine organische Grundlage ist anzunehmen. Reine Simulation ist sehr selten, dagegen Übertreibung einzelner Symptome bei mindestens 90 Prozent aller Fälle. Seit dem Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 haben sich die Unfälle und noch mehr die gesteigerten Rentenansprüche vermehrt. Verf. sucht den Grund dafür 1. in dem Arbeiter selbst und seiner Umgebung; 2. im Unfallversicherungsgesetz und seiner Auslegung und 3. in den Ärzten und in der Art ihrer Untersuchung. Das wird dann des näheren bewiesen. Sehr nachteilig wirkt die Mitteilungsbefugnis des ärztlichen Gutachtens im Auszuge an die Verletzten. Fehlerhaft ist oft die Art der Untersuchung seitens der Ärzte und ihre Ausbildung. Die Haupttherapie muß eine psychische sein. Nach der Heilung sollte die Entschädigungsfrage rasch abgewickelt werden. Die Unfallsneurosen sind eine „Spezialkrankheit" κατ' ἐξοχήν, und als solche sind sie in letzter Instanz sozial zu behandeln. Das Niveau des Arbeiters ist zu heben und die Hygiene hat überall einzugreifen. Abstinenz von Getränken verlangt Verf. nur während der Arbeit. Er bekämpft die Prostitution, sagt aber leider nicht, wie das wirksam geschehen soll. Dr. P. Näcke.

17.

Hölscher: Die otogenen Erkrankungen der Hirnhäute. II. Halle, Marhold, 1905, 105 S. 3 M.

Sehr eingehende, klar geschriebene Abhandlung mit vielen eigenen und fremden Krankengeschichten. Nach Darstellung der Anatomie der weichen Gehirnhäute und ihrer komplizierten Verhältnisse, nach Schilderung der für Diagnose und Therapie immer wichtiger werdenden Lumbalpunktion, behandelt der Verfasser des Näheren die Erkrankungen der weichen Hirnhäute: Die Pachymeningitis interna, den subduralen Abszeß und die Leptomeningitis purulenta und zwar ihr Entstehen von Ohrleiden aus, ihre Symptome, Diagnose, Prognose und Therapie. Eindringlich mahnt er mit Recht, bei Hirnhautentzündungen etc. stets die Ohren innerlich zu untersuchen, die so oft den Ausgangspunkt des Leidens bilden. Die Eiterungen greifen meist an der Basis Platz. Die Diagnose ist oft sehr schwer, die Prognose ernst, aber durchaus nicht immer tödlich. Auf die forensische Seite der Frage ist Verf. leider nicht eingegangen. Dr. P. Näcke.

18.

Weber: Die Heilung der Lungenschwindsucht durch Beförderung der Kohlensäurebildung im Körper. Halle, Marhold, 1906, 55 S. M. 1.

Interessante Broschüre. Verf. betont zunächst mit Recht, daß bei der Tuberkulose die Disposition dazu wichtiger ist als der Bacillus. Er bringt nun eine Menge von Tatsachen vor, die es wahrscheinlich machen, daß vermehrte Kohlensäurebildung der Tuberkulose entgegenarbeitet. Folglich gilt es Kohlensäure dem Körper zuzuführen. Das geschieht nach ihm am vollkommensten durch Einnahme von Laevulose (Fruchtzucker). Bei Höhlenbildung wird außerdem flüssiges Paraffin eingespritzt. So hat er in der Tat brillante Erfolge zu verzeichnen, wohl die besten, die man bisher kennt. Aber, meint Ref., man warte erst die Nachprüfungen ab! Auf dem verflossenen Tuberkulosen-Kongreß zu Paris erklärte offiziell der Präsident Hérard, daß bisher alle medikamentöse Behandlung der Phthisis Schiffbruch erlitten habe! Ref. fürchtet, daß auch Webers Therapie dazu schließlich gehören wird. Immerhin erscheint sie theoretisch gerechtfertigt, und seine Bemerkungen auch über die Behandlung der Einzelsymptome sind sehr beherzigenswert. Nach ihm und andern hat die Phthise übrigens durch bessere Ernährung des Volkes abgenommen. Dr. P. Näcke.

19.

Rau: Die Verirrungen in der Religion. Leipzig, Leipziger Verlag G. m. b. H. (ohne Jahreszahl), 456 S.

Dies Werk ist für den Kulturhistoriker und Psychologen sehr interessant und enthält eine Reihe von Dokumenten, die man sonst in ähnlichen Büchern vermißt. Die bekannteren Sachen berührt er nur kurz, um mit Recht die weniger bekannten herauszuheben. Es ist ein ernstes wissenschaftliches Buch, das den vollkommen überflüssigen Reklamedeckel entbehren könnte. Solche Lockungen stoßen den ernsten Leser nur ab! Der Reihe nach werden im ersten Teile die Menschenopfer, die religiöse und gastliche Prostitution, die Selbstaskese, die Beschneidung und der Phalluskult (namentlich dieser Teil ist sehr lehrreich!) und die Zwangsaskese (darunter eingehend die Technik des Tätowierens) im Altertum gründlich behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Christentum. Zuerst wird die Geschichte Jesu dargestellt, dargelegt, daß verschiedenes in den Evangelien direkt gefälscht, vieles eingeschoben und das meiste allmählich umgearbeitet worden ist. Christus wird als ein Heiliger geschildert; um so mehr aber werden die Auswüchse des Christentums mit Recht gebrandmarkt. So wird die Entwicklung des Askeseprinzips in der christlichen Kirche beleuchtet, das Verhältnis von Christentum zu Sittlichkeit und Humanität, endlich die unglaublichen christlichen Glaubensepidemien der Vergangenheit und Gegenwart geschildert. Verf. rechnet die Religionen als solche überhaupt zu den größten menschlichen Verirrungen und sieht im Christentum speziell nur die schwarzen Seiten. Nichts Gutes wird daran gelassen und das ist entschieden weit über das Ziel geschossen! Ref. gibt zu, daß wahrscheinlich keine Religion so unzählige Menschenopfer sich leistete und solche Grausamkeiten verübte, wie gerade die

christliche, selbst die mexikanischen Menschenopfer und indianischen Scheußlichkeiten verschwinden dagegen ganz. Sittlichkeit und Humanität haben sich im Laufe der Zeiten aber doch wohl gehoben; ob jedoch gerade durch das Christentum, ist nicht ganz sicher. Jedenfalls ist es verdienstlich, daß Verf. das schwarze Konto des falschen Christentums wieder einmal plastisch darstellte. Im einzelnen findet Ref. so manche Punkte, denen er nicht oder nur bedingt beistimmen möchte. Im ganzen ist also das Buch durchaus zu empfehlen. Dr. P. Näcke.

20.

Revon: Le Shinntoïsme. Paris, Leroux, 1905, 229 S.

Alles, was Japan anbetrifft, interessiert uns jetzt doppelt. Als eine Sphinx gähnt uns aber die japanische Volksseele entgegen, und nur sehr wenige Europäer sind es, die uns darüber einigermaßen aufklären können. Unter solchen erwähne ich namentlich den Franzosen Michel Revon, der jahrelang Prof. der Rechte in Tokio war und jetzt an der Pariser Universität den Lehrauftrag für die Geschichte der Zivilisation des äußersten Ostens vertritt. Er drang tief ein in die Geheimnisse der japanischen Kunst und Religion, zwei der vornehmsten Äußerungen der Volksseele. Vor einigen Jahren schrieb er ein Buch (lateinisch!) über die japanische Blumenkunst und dann ein großes Werk über den berühmtesten Maler Japans: Hokusai. Jetzt studiert er die alte Landesreligion: den Shintoismus, auf Grund alter Chroniken, uralter Ritualbücher, theologischer Traktate etc. und zieht überall vergleichend andere Religionen heran. Das Ganze ist das Werk stupender Gelehrsamkeit und feinster psychologischer Kritik. Hier sehen wir deutlich, wie eine Religion entsteht und sich weiter entwickelt. Erst als der Buddhismus eindrang (6. Jahrh.), erhielt die alte Religion den Namen Schin-tó d. h. der Weg Gottes, im Gegensatze zu: Butsu-dó = den Weg Buddha's, dessen Lehre übrigens die alte Doktrin beinflußte, die aber (im 8. Jahrh.) wieder davon ziemlich gereinigt wurde. Wie überall war die Furcht die Mutter der Religion, daher entstehen erst böse, dann gute Geister. Im Schinto ist alles: Lebendes und Lebloses, beseelt, alle Naturerscheinungen, selbst die von Menschenhänden geschaffenen Dinge, bis in die einzelnen Teile, ebenso beim Menschen, beim ganzen Volke etc. Alles, was hervorsticht, ist Kami, d. h. Gottheit. Vor allem werden Sonne, Mond und die „Göttin der Nahrung“ verehrt. Merkwürdig ist die Spaltung der menschlichen und göttlichen Seele, deren jeder Teil selbständig werden kann. Es gibt ferner ein Heer vager Geister. Auch spielt der Phallusdienst eine Rolle. Die Seele ist unsterblich, und es gibt eine Seelenwanderung. Das Buch ist jedem Leser auf das beste zu empfehlen. Er wird weitab geführt und wird auch den Schintoismus ehren, der über die Stufe des Fetischismus freilich nie recht hinauskam. Dr. P. Näcke.

21.

Möbius: Die Geschlechter der Tiere. 1. und 2. Teil. Halle, Marhold, 1905. 32 und 46 S., à 1 M.

Diesen zwei neuen Heften ist uneingeschränktes Lob zu spenden, und sie bilden einen wichtigen Beitrag für die Tierpsychologie. Verf. ist in

seinen Schlüssen sehr vorsichtig geworden, bringt eine Menge von Problemen vor, zeigt sich sehr wohl belesen und wartet auch mit eigenen Beobachtungen auf. Erst betrachtet er die Größe und Schönheit der Tiere, dann untersucht er näher 16 Triebe, von denen 10 nach ihm bei einem Geschlecht meist stärker sind als bei dem andern. Beim Männchen: der Geschlechtstrieb, die Kampflust, Stolz und Eitelkeit, Tanz-, Musiktrieb und Klugheit. Bei dem Weibchen: Kinderliebe, eheliche Treue, Geselligkeit und Bausinn, während Todesfurcht, List und Vorsicht, Nahrungstrieb, Mordtrieb, Eigentumssinn und Wandertrieb keine deutliche Geschlechtsverschiedenheit zeigen. Überall ist das Männchen der variablere, klügere, fortschrittliche Teil, genau so wie beim Menschen. Als Urtriebe gelten: Nahrungs-, Geschlechtsstrieb und Todesfurcht; (besser ist wohl zu sagen: Nahrungs- und Erhaltungstrieb), die anderen sind die sekundären Triebe. Die Geschlechtsunterschiede bei Mensch und Tier sind im großen erhalten, zum Teil aber verschoben. „Alle von der Klugheit abhängigen Fähigkeiten sind beim Manne stärker entwickelt als beim Weibe ... So ist es zu verstehen, wenn das Weib tierähnlich genannt wird: Es soll keine Kränkung sein und ist keine ...“ Mit Recht verwirft Verf. fast ganz Darwins geschlechtliche Zuchtwahl. Im einzelnen hätte Ref. hier und da wohl Bedenken. Ref. ist durchaus z. B. nicht überzeugt, daß alles, was bei Tieren der Eitelkeit zugeschrieben wird, es auch wirklich ist; auch glaubt er, daß das sog. Tanzen aus sexuellen und ästhetischen Motiven noch sehr fraglich ist. Das Letztere scheint dem Ref. vielmehr nur reiner Ausfluß der geschlechtlichen Erregung oder einer Verstimmung zu sein. Von dem Grunde des Wandertriebes wissen wir trotz Möbius noch sehr wenig. Ein eigener Trieb scheint es aber nicht zu sein, sondern mehr eine Art von Reflex. Mit Recht leugnet Verf. bei Tieren den Begriff der Grausamkeit; seine Ableitung der Polygamie von dem größeren Geschlechtstrieb der Männchen dürfte richtig sein. Das Ganze ist sehr lesenswert. Dr. P. Näcke.

VIII.

Ein Indizienprozess.

Mitgeteilt von
Dr. A. Glos, k. k. Untersuchungsrichter, Neutitschein.

Am 13. Februar 1904 fanden zwei Schulknaben im Wasser eines Baches den Leichnam eines Mannes. Hiervon verständigten sie ungesäumt den Gemeindevorsteher in B., der mit einigen Ortsinsassen sich sogleich an Ort und Stelle begab; dieselben fanden an einer Stelle, die man insofern als geschützt bezeichnen muß, als sie sich von der Umgebung aus nicht leicht beobachten läßt, im damals ziemlich hohen Wasser des Baches T. einen Leichnam vor, der mit dem Gesichte zu Boden lag, so daß ihm das Wasser über den Kopf floß und der Körper nur mit wenigen Teilen aus dem Wasser hervorragte.

Man nahm ursprünglich an, daß es sich um einen Selbstmord handle; im Auftrag des Gemeindevorstehers wurde der Leichnam am Ufer des Baches geborgen. Da man jetzt an der Leiche Verletzungen wahrnahm, benachrichtigte man hiervon die Gendarmerie, welche den Tatort bis zum Eintreffen der Gerichtskommission bewachte. Am selben Abend noch wurde in dem Leichnam der ehemalige Tagelöhner, zuletzt Gastwirt, J. B. aus P. erkannt, und förderten die eingeleiteten Erhebungen zutage, daß unzweifelhaft ein Raubmord vorliegt.

Der am 14. Februar 1904 vorgenommene gerichtliche Lokalaugenschein ergab Nachstehendes: Die Mordstelle ist infolge der Terrainverhältnisse in jeder Beziehung geborgen; längs des Baches führt kein regelrechter Weg oder Fußsteig, doch pflegen Gebirgsbewohner aus dem Hinterlande den Weg längs des Baches zu nehmen, um rascher die Eisenbahnstation in L. zu erreichen.

In einer Entfernung von ca. 325 Schritten vom Tatorte führt die Bezirksstraße von B. nach L.; es war nicht recht einzusehen, wieso J. B. in diese Gegend gelangte, woher er kam und wohin er zu gehen gedachte. Am rechten Ufer des Baches in einer Entfernung von 14,85 m von demselben fand man eine stark zertretene Stelle des Bo-

dens, auf welcher jedenfalls der erste Kampf zwischen dem Ermordeten und seinem Mörder stattfand, von dieser Stelle 18,8 m entfernt in der Richtung zum Bache fand sich im Boden eine eigentümliche Vertiefung, welche dem Abdrucke eines menschlichen Antlitzes ähnlich war, so daß es den Eindruck machte, als ob J. B. hier gefallen und ihm vom Täter der Kopf gegen den aufgeweichten Boden gedrückt worden wäre; von dieser Stelle führte in der Länge von 5,5 m eine Schleifspur zum Bache. Hier hatte der Täter den J. B. offenbar zum Bache geschleift und ihn, nachdem er ihn beraubte, ins Wasser geworfen; das Wasser dürfte ihn dann noch 6,45 m fortgeschwemmt haben. An der Kampfstelle fand man noch einen blutbefleckten, mit Kot beschmutzten Handschuh des Ermordeten.

Vorhandene Fußspuren waren, da der Boden mit ziemlich hohem Gras bewachsen war, und da auch mehrere Leute den Tatort vor Eintreffen der Gerichtskommission betreten hatten, nicht verwendbar, eine weitere Absuchung des Tatortes und seiner Umgebung[1] fand leider nicht sofort statt. Unter einer alten beim Bache wachsenden Weide fand die Kommission das dem Ermordeten gehörige Gebetbuch vor, welches sorgfältig mit Moos und Laub bedeckt war. In den Kleidern des Ermordeten fand man ein Stück Brot, ein Taschenmesser, eine Zigarrenspitze und ein Schuldnerverzeichnis, es fehlte, wie später festgestellt wurde, ein Ehering, die Tabakspfeife, der Tabaksbeutel, 3 Zehnkronennoten, ein goldenes Zehnkronenstück (dieses Geld hatte er vom Hause aus) und die Kopfbedeckung.

Spätere Nachforschungen und Verlautbarungen brachten zwei von diesen Gegenständen zum Vorschein: das Pfeifenrohr hatte ein Mann, der sich dem an den Tatort eilenden Gemeindevorsteher angeschlossen hatte, bei einem Gestrüpp gefunden und zu sich gesteckt, die dem Ermordeten gehörige Mütze wurde später am linken Bachufer unter Laub verborgen, durch Zufall entdeckt.

Dieser Fund war insofern von Bedeutung, als er den Weg, den der Täter nach Verübung des Mordes nahm, bezeichnete, er dürfte nicht auf der von B. nach L. führenden Bezirksstraße, sondern auf dem Fußsteige über die Felder gegen L. gegangen sein.

Die Obduktion des Ermordeten ergab: Ein starker Bluterguß unter der Stirnhaut weist darauf hin, daß J. B. vom Täter durch Schläge

---

1) Mit Recht hebt Dr. Albert Weingart in seinem vortrefflichen Buche Kriminaltaktik nach dem Vorgange von H. Groß (Hdb. f. UR., 4. Aufl., II. Bd., p. 44) hervor, daß die weitere Umgebung des Tatortes abzusuchen ist. Die Kriminal- und Detektivromane von Emil Gaboriau bieten hierüber auch eine ausgezeichnete Belehrung. Dr. Glos.

betäubt wurde. Es finden sich dann verschiedene, mit einem stumpfkantigen Werkzeuge beigebrachte Verletzungen auf der vorderen Kopfseite, andere auf der rückwärtigen, welche auch von rückwärts beigebracht sein konnten; tödlich war keine. Das Gutachten der Gerichtsärzte weist darauf hin, daß der Ermordete im betäubten Zustand ins Wasser geworfen worden ist und hier ertrank; im Wasser dürfte er 24—30 Stunden gelegen haben. Die Erhebungen ergaben weiter, daß J. B. am 12. Februar 1904 sich nach Sch. begeben hatte, um bei dem Grundbesitzer F. K. und dessen Mutter eine Schuld einzukassieren; da der Ermordete eigens von P. kam und seit Mittag des 12. Februar 1904 von niemand mehr gesehen wurde, lenkte sich der Verdacht der Täterschaft gegen jene, die zuletzt mit J. B. in Berührung kamen.

J. B. war ein überaus sparsamer, ja geiziger Mensch, der durch seine übertriebene Sparsamkeit sich ein Barvermögen von mehr als 15000 K. erworben hatte, das er teils in Sparkassen anlegte, teils gegen durchaus mäßige Zinsen an Privatpersonen geliehen hatte. In der Betreibung seiner Forderungen war er nichts weniger als energisch, er gab sich vollkommen zufrieden, wenn ihm die bedungenen Zinsen bezahlt wurden, mit der Einkassierung des Kapitals hatte er keine Eile; es kam vor, daß er bei verschiedenen Geldnehmern sein Kapital verlor, da er Sicherstellung nicht zu fordern pflegte. — Er war verheiratet, lebte aber mit seiner Frau nicht gut. —

Am 10. Februar 1904 verließ J. B. seine Wohnung in P. mit dem Bemerken, daß er nach L. gehen und am Sonntag (14. Februar) wieder heimkehren werde; was er in L. zu tun beabsichtige und daß er auch nach Sch. zu gehen gedenke, um dort Geld einzukassieren, hat er nicht erwähnt. Am selben Tage traf B. in L. ein, besuchte seine Schwester und Kousine, von letzterer ließ er sich seine Sparkassenbücher, die er ihr im Jahre 1903 zur Aufbewahrung gab, einhändigen, und übernachtete vom 10. auf den 11. Februar bei seiner Schwester.

Am 11. Februar 1904 ging er nach Sch. zu dem Grundbesitzer F. K., da dieser ihn brieflich kurz nacheinander zweimal aufgefordert hatte, er möge nach Sch. kommen und das geschuldete Geld in Empfang nehmen. Der Ermordete war nämlich auch Geldgeber des bereits vor Jahren verstorbenen Vaters des F. K., und als letzterer die Wirtschaft übernahm, wußte er sich einigemale an J. B. um Geld zu wenden, das er ohne Umschweife, ohne Urkunde und Sicherstellung bereitwilligst erhielt. J. B. wurde auch tatsächlich am 11. Februar 1904 von zahlreichen Bekannten gesehen und gesprochen, als er die ziemlich belebte Gebirgsstraße nach Sch. passierte, und zwar sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückwege. Am selben Tage sprach

er um 4 Uhr nachmittags in der Vorschußkasse in L. vor und ließ sich Zinsen in seine Sparkassenbücher zuschreiben.

Hier erzählte er, daß er bereits heute in Sch. war, um sich Geld zu holen, daß er jedoch die Wechsel, durch welche die Schuld der Mutter des F. K. verbrieft war, vergessen und deswegen morgen früh wieder nach Sch. gehen müsse. Gleichzeitig erwähnte J. B., daß er auch bei F. K. Geld zu fordern habe, daß jedoch die Schuld unverbrieft ist. Der Beamte der Vorschußkasse gab dem J. B. den Rat, er möge sich seitens des F. K. die Schuld vor Zeugen auszahlen lassen; mit der Bemerkung, er werde das einkassierte Geld in der Vorschußkasse wieder anlegen, hatte sich J. B. entfernt, nachdem er zuvor noch die zwei von der Mutter des F. K. unterschriebenen Wechsel, die er seinem Gebetbuche entnahm, gezeigt hatte; im selben Buche sah der Beamte noch einen dritten zusammengelegten Wechsel, den J. B. jedoch nicht eröffnete.

Um 5 Uhr nachmittags traf er in den Lokalitäten einer zweiten Sparkasse in L. ein, woselbst er sich zu seiner Einlage per 10000 K. gleichfalls die Zinsen zuschreiben ließ. Hier erzählte er, daß er bei der Mutter des F. K. eine alte Schuld, worüber er zwei Wechsel in Händen habe, einzukassieren gedenke und nicht wisse, ob er über die Abstattung eine Quittung zu geben hätte. Desgleichen machte J. B. auch von der bei F. K. aushaftenden Schuld Erwähnung und ersuchte den Kassierer der Sparkasse, er möge ihm eine Quittung für F. K. aussetzen, da er auch bei ihm die Schuld einkassieren werde und F. K. eine Quittung verlange. J. B. gab dem Kassierer den Betrag an Kapital und Zinsen an, welch letztere der Kassierer nicht nachrechnete, setzte ihm dann die Quittung auf, welche dann J. B. in seiner Gegenwart eigenhändig unterschrieb. Obwohl die Quittung am 11. Februar 1904 aufgesetzt wurde, datierte sie der Kassierer vom 12. Februar, da eben an diesem Tage das Geld abgehoben werden sollte.

Die Nacht vom 11. auf den 12. Februar 1904 brachte J. B. bei seiner Schwester zu, früh um 7 Uhr machte er sich auf den Weg nach Sch. auf, nachdem er abends zuvor die Sparkassenbücher wieder seiner Kousine in Verwahrung gegeben hatte. Auch am 12. Februar 1904 wurde J. B. von zahlreichen Bekannten gesehen und gesprochen. Am selben Tage ging J. B. mit F. K. von Sch. zurück. Zahlreiche Zeugen haben nun gesehen, wie F. K. mit J. B. am Vormittage des 12. Februar von Sch. auf der nach L. führenden Bezirksstraße in der Richtung zum Forsthaus gegangen ist.

Am 16. Februar stellte die Gendarmerie fest, daß zwei knapp an der Straße gegenüber dem Forsthause mit Holzschichten beschäf-

tigte Waldarbeiter, Vater und Sohn, Namens H. am 12. Februar 1904 vormittags gesehen haben, wie F. K. mit einem ihnen unbekannten Manne von Sch. nach L. ging, und wie beide vor dem Forsthause auf den zum T.-Bache führenden Fußsteig abbogen und im Walde verschwanden.

Tags vorher schon erfolgte die Verhaftung des F. K. wegen dringenden Verdachtes der Täterschaft; er selbst hörte noch am 14. Februar 1904 von der Entdeckung des Mordes und meinte, es sei gut, daß er die Quittung über die Schuld und einen Zeugen für den Heimweg habe.

Gelegentlich der bei F. K. vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde in der Schublade des Glaskastens gefunden: ein Betrag von 500 K. (3 Hundertkronennoten und 10 Zwanzigkronennoten), eine von J. B. für F. K. am 12. Februar 1904 ausgestellte, auf den Betrag von 772 K. lautende Quittung, welche der Kassierer der Vorschußkasse als die von ihm geschriebene und von J. B. gefertigte Bestätigung agnoszierte. Bei der Mutter des F. K. fand man zwei auf die Ordre des J. B. lautende, mit Bleistift durchstrichene Wechsel und eine von J. B. geschriebene und unterschriebene Quittung, lautend auf 769 K. 30 H. vor. Außerdem wurden bei F. K. ein Pelzrock, ein Paar Röhrenstiefel, ein Sparkassenbuch und eine Unterhose beschlagnahmt, da diese Gegenstände blutverdächtige Stellen aufwiesen.

Die Verantwortung des F. K. war, als ein ganzes betrachtet, nicht einwandsfrei, sie wies bei kritischer Würdigung, wie aus der weiteren Schilderung zu ersehen ist, Mängel, Lücken und Unwahrscheinlichkeiten auf, so daß diese Verantwortung selbst ihrem inneren Inhalte nach psychologisch gewürdigt, ein wichtiges Glied in der Kette des Indizienbeweises bildete; letzterer umfaßte auch den sogenannten „Seitenbeweis“ (vgl. Groß, Kriminalpsychologie 1898, S. 145), der sich auf die Frage erstreckte, ob F. K. mit J. B. auf der Bezirksstraße von Sch. nach L. weiter ging oder beim Forsthaus auf den zum Tatorte führenden Fußsteig abwich.[1])

[1]) Das Leugnen von Tatsachen, welche die Stütze eines „Seitenbeweises“ sind, sowie die Verantwortung des Beschuldigten ihrem ganzen Inhalte nach muß notgedrungen auch einer psychologischen Untersuchung unterzogen werden: die Resultate dieser Untersuchung sind nicht bloß für den Gang und die Führung der Erhebungen, sondern auch für die Stellungnahme in bezug auf das Gesamtergebnis des Erhobenen von maßgebender Bedeutung. Hiermit will ich nicht gesagt haben, daß man die berühmten „Widersprüche“ ausbeuten soll, solche können, wenn mißverstanden, nur Justizirrtümer zur Folge haben. Auch soll damit nicht gesagt werden, daß die durch psychologische Erwägungen erzielten Resultate schon an und für sich einen strikten Beweis er-

F. K., ein sonst unbescholtener, in der dem Verkehre so ziemlich entlegenen Gemeinde Sch. eines guten Leumundes sich erfreuender 31 jähriger, verheirateter und anscheinend in geordneten Verhältnissen lebender Grundbesitzer, verantwortete sich nachstehend:

Er schuldete seit Jahren dem J. B. an Kapital und Zinsen einen Betrag von 772 K., die Schuld war unverbrieft und unbefristet. Bereits am 11. Februar 1904 erschien J. B. in Sch., um das Geld von F. K. und dessen Mutter abzuheben; hierzu wurde er über Veranlassung der letzteren, die infolge Grundbesitzübertragung an ihren Schwiegersohn N. in den Besitz von Barmitteln gelangte, zweimal brieflich nach Sch. eingeladen, er selbst hatte weder gemahnt, noch eine Bezahlung verlangt. Am 11. Februar war jedoch J. B. nicht im Besitze der beiden Wechsel, weshalb die Mutter des F. K. die Bezahlung ablehnte, indem sie Rückstellung der Papiere verlangte.

Einem angeblich ausgesprochenen Wunsche des J. B., man möge mit ihm nach L. fahren, wo er die Wechsel vergessen, wurde unter Hinweis auf das herrschende Regenwetter nicht entsprochen weshalb J. B. sich am 11. Februar 1904, ohne irgend welches Geld erhalten zu haben, auf den Heimweg machte.

Am 12. Februar 1904 stellte sich J. B. neuerlich in Sch. ein, woselbst ihm die Mutter des F. K. in dessen Gegenwart ihre Schuld mit 769 K. 30 H. ausbezahlte und die beiden Wechsel sowie eine Quittung, die J. B. in Sch. über Verlangen des bei der Auszahlung anwesenden F. K. selbst aufsetzte, damit auch die Zinsen quittiert erschienen, in Empfang nahm. J. B. verwahrte das aus Hundert- und Zwanzigkronennoten bestehende Geld in seinem Gebetbuche und begab sich aus dem Ausgedingestübchen, wo dieses Geschäft erfolgte, in das Zimmer des F. K.; nach einer Viertelstunde schon verließen jedoch beide Männer das Gehöfte des F. K., um nach L. zu gehen. Was sie in Sch. miteinander sprachen, darüber gibt nur F. K. Auskunft, da niemand dabei war.

Den Gang nach L. motivierte F. K. ursprünglich damit, daß J. B. auch am 12. Februar für ihn keine Bestätigung hatte, daß er ihm daher das Geld erst in L. gegen eine beizubringende Bestätigung abzahlen wollte. Außerdem stellte er an J. B. die Bitte, derselbe möge ihm zur Bezahlung diverser kleiner Schulden ein neues Darlehen

setzen können: hier kann man unbefangen mit dem Verteidiger in Dostojewskis „Brüder Karamazov“ einverstanden sein, daß man mit Hilfe der Psychologie alles nachweisen könne, daß selbe auch ernste Männer zur Dichtung verleite, aber nur dann (und diesen Vorbehalt macht Dostojewski, selbst ein scharfsinniger Psychologe), wenn sie übertrieben geübt und mißbraucht wird. Dr. Glos.

von 100 K. gewähren (ein andermal sprach er von 200 K. zum Ankaufe eines Pferdes), J. B. meinte jedoch, er brauche Geld, da er mit seinem Weibe nicht leben werde, wenn aber F. K. unbedingt die 100 K. benötige, möge er mit ihm nach L. in die Vorschußkasse gehen und dort einen Wechsel unterfertigen. F. K. dachte sich angeblich die Sache so, daß irgend ein Herr in der Vorschußkasse für J. B., der an und für sich schlecht schreiben könne, die Quittung aufsetzen und er ihm das Geld gegen Abrechnung des neuen Darlehens per 100 K. zuzählen werde, es habe sich ihm auch darum gehandelt, daß die Zinsen in der Sparkasse nachgerechnet werden, damit keiner den anderen betrügt, was auch dem J. B. mitgeteilt wurde.

Außerdem nahm F. K. sein Mitgliedsbuch der Sparkasse in L. mit, angeblich wollte er sich behufs Erlangung eines Darlehens in der Kasse für den Fall anmerken lassen, wenn ihm J. B. das neue Darlehen nicht gewährt hätte. Seine Frau gab der Gendarmerie an, er habe sich das Mitgliedsbuch zu dem Zwecke mitgenommen, um in der Vorschußkasse Geld aufzunehmen und damit den J. B. zu bezahlen, später meinte sie, es sei ihr unbekannt gewesen, ob und was F. K. dem J. B. schuldig war, ob er Geld beisammen hatte oder nicht.

F. K. will nun mit J. B. auf der von Sch. nach L. führenden Bezirksstraße beim Forsthause vorbei und sodann auf dem hinter Lo führenden, aber in jener Jahreszeit wenig benutzten Fahrwege gegangen sein (ursprünglich behauptete er, durch das Dorf gegangen zu sein), auf dem Wege über das Forsthaus schon wären sie zwei Holzweibern begegnet, was jedoch trotz umfassendster Nachforschungen sich nicht bewahrheitete; sonst seien sie, auch in der Stadt, niemandem begegnet, der dem F. K. oder J. B. bekant wäre, obwohl sie über den Ringplatz gingen.

Um 1 Uhr mittags seien sie in L. eingetroffen, wo sie die Lokalitäten der Sparkasse verschlossen fanden; J. B. meinte, die Schreiber kämen erst um 2 Uhr, er (F. K.) möge ihm das Geld geben, er werde die Quittung holen, sie sei schon fertig; den letzteren Zusatz machte F. K. erst später. (F. K. war in jener Sparkasse selbst Mitglied und Schuldner, laut einer Tafel sind die Amtsstunden von 8—12, 2–6 Uhr.)

J. B. sei dann weggegangen, während er (F. K.) auf ihn zunächst auf den Stiegen und dann im Vorhause der Sparkasse gewartet hätte, nach 10 Uhr sei er aber schon mit der Quittung zurückgekommen, ohne erwähnt zu haben, wo er sie geholt hat. Im Vorhause habe nun J. B. das Geld gegen die beigebrachte Quittung im

Betrage von 772 K. in Empfang genommen und sich gegen $^1/_2$ 2 Uhr von J. B. mit dem Bemerken verabschiedet, daß er nach U. A. zu seiner Schwester auf Besuch gehen, in U. A. auch Geld einkassieren werde und daß er diese Geschäfte bei Tag besorgen wolle; es sei noch verabredet, daß am kommenden Montag (15. Februar 04) J. B. dem F. K. das neue Darlehn per 100 K. gegen Beibringung eines Wechsels vorstrecken werde. (Tatsache ist, daß J. B. am 12. Febrnar von seiner Schwester in U. A. erwartet wurde, dort aber nicht eintraf.) Als sie aus dem Vorhause auf den Ringplatz, wo das Sparkassengebäude ist, heraustraten, sei unweit ein Fuhrwerk eines Fleischhauers aus Lo. gestanden, dessen Frau habe gerade das Fuhrwerk besteigen wollen; sie sei ausgeglitten, worüber er (F. K.) und J. B. gelacht haben, sodaß die Frau sie beschimpfte. J. B. erwähnte angeblich noch, „die Frau trinke viel."

Die betreffende Frau wurde eruiert, bestätigte, daß sie mit dem Fuhrwerke unweit des Sparkassengebäudes stand und beim Besteigen des Wagens, da das Pferd zufällig anzog, ausglitt, in diesem Momente sei jemand vorbeigegangen, ohne daß sie angeben könne, wer es war; den J. B. kenne sie sehr gut und habe nur früh am 12. Februar demselben auch begegnet, wie er nach Lo. ging.

Wie nun F. K. selbst angab und auch durch Zeugen nachgewiesen wurde, hatte derselbe bald nach 1 Uhr mittags mehrere Geschäftsleute in L. aufgesucht, bei denen er jahrelang alte Schulden im Betrage von zirka 200 K. bezahlte und dies mit Zwanzigkronennoten und einem goldenen Zehnkronenstück, das er vor kurzem von einem Grundbesitzer in Sch. erhalten haben wollte, was jedoch dieser entschieden in Abrede stellte.

Um Bezahlung dieser Schulden wurde F. K. nicht gemahnt. F. K. rechtfertigte die gemachten Ausgaben damit, daß er sich vom Hause aus angeblich 280 K. mitgenommen habe, um eventuell auf der Straße, wie sich dies öfters treffe, ein Pferd zu kaufen, und als sich keine Gelegenheit hierzu bot, habe er kleinere Schulden bezahlt. Freilich konnte er auf eine solche Gelegenheit nicht hoffen, wenn er *hinter* Lo., und nicht auf der Verkehrsstraße gegangen ist, in L. tat er diesbezüglich nichts.

Noch vor 2 Uhr mittags erschien F. K. auch im Geschäfte des Kaufmanns G. in L., bei dem J. B. insbesondere zu arbeiten pflegte, fragte nach einem gewissen B. (er nannte einen entfernt ähnlichen Namen wie den des J. B.) ob er nicht da war, berichtigte sich dann dahin, daß er den J. B. meine; als er darauf eine verneinende Antwort erhielt, blieb er unschlüssig stehen, schaute zum Fenster hinaus und

entfernte sich, nachdem er zuvor die Bemerkung gemacht hatte: „es wird schon Nachmittag, wo treffe ich ihn? ich komme später noch nachschauen.“ Er ließ sich aber nicht mehr blicken.

Dieses eigentümliche Gebaren erklärte F. K. damit, daß er gehofft habe, den J. B. vielleicht noch bei G. anzutreffen und mit ihm noch die Angelegenheit des neuen Darlehns zu ordnen, da er vielleicht nicht sofort nach U. A. gegangen sei. Eine Zeit lang hielt sich F. K. in L. noch in einem Gasthause auf, wohin er in sehr lustigen Stimmung kam, traf dortselbst einen Bekannten von Sch., mit dem er gemeinsam den Heimweg antrat, wobei sie auf der Bezirksstraße (und nicht auf dem zurzeit schlecht gangbarem Fahrweg) gingen. Auf dem Heimwege forderte F. K. die beim Forsthaus noch arbeitenden 2 Holzarbeiter H. auf, Feierabend zu machen und mitzugehen, was aber jene unter Hinweis darauf, es sei noch Zeit, ablehnten.

Seinem Begleiter erwähnte F. K., daß er mit J. B. in die Stadt gegangen, daß dieser um Geld nach Sch. kam, selbiges aber nicht erhalten habe, da er den Wechsel nicht mitbrachte; auch erzählte F. K., daß J. B. mit seiner Ehegattin in Unfrieden lebe.

In Sch. angelangt, hielt sich F. K. eine Zeit lang zunächst bei seiner Mutter auf, dann war er mit seiner Frau beisammen, nach dem Feierabend überbrachte er dem Dorfschmied ein Bügeleisen zur Reparatur, blieb bei ihm zirka eine Stunde, worauf er sich in das Gasthaus des Zeugen begab, mit dem er von L. nach Sch. gemeinsam gegangen war, hier blieb er bis zirka 10 Uhr nachts, die übrige Zeit und den Tag nachher brachte er erwiesenermaßen zu Hause zu. F. K. hatte demnach von zirka 2 Uhr mittags des 12. Februar 04 bis zum 14. Februar 04 inklusive sowie auch für den 12. Februar 1904 vormittags bis ungefähr 11 Uhr ein lückenloses, einwandfreies Alibi, da er ja geradezu für jeden Schritt und Tritt Zeugen hatte: das Vertrauen auf dieses Alibi zeigt sich auch in einer Äußerung dem eskortierenden Gendarmen gegenüber, zu dem er unvermittelt und ungefragt die Bemerkung machte, „da müßte ich den B. bei Tag erschlagen haben, und da müßten mich Leute gesehen haben.“

Es war jedoch dringender Verdacht, daß der Mord in den Mittagsstunden geschah und daß F. K., der eben für diese kritische Zeit keine Zeugen hatte, bestrebt war, wenigstens für die übrige Zeit sich Zeugen zu schaffen. Seine Verantwortung, daß er auf der Bezirksstraße und dann hinter den Scheunen von Lo. nach L. mit dem J. B. ging, wurde nicht bestätigt, im Gegenteil gelang es, Zeugen zu eruieren, die glaubwürdig und verläßlich nachwiesen, daß er mit dem J. B. beim Forsthaus auf den zum Tatorte führenden Fußsteig abgewichen ist.

Bevor J. B. und F. K. zum Forsthause kamen, wurden sie in einer Entfernung von 626 bezw. 810 m vom Forsthause von den an der Straße arbeitenden Holzarbeitern, Fuhrleuten, dem Forstpersonale und einem Steinbrucharbeiter, welche sämtlich noch arbeiteten, gesehen.

Die knapp an der Straße mit Holzschichten beschäftigten Waldarbeiter, Vater und Sohn, Namens H. waren gleichfalls an dem kritischen Tage, an welchem ein sonniges Wetter herrschte, in Arbeit. Ungefähr gegen 11 Uhr vormittags bemerkte H. sen. zwei Männer, welche von Sch. die Bezirksstraße herunterkamen; selbe hätten, wenn sie auf der Straße weitergegangen wären, an ihm vorbeigehen müssen, doch bogen beide in den Wald ein, passierten einen über den dort fließenden T.-Bach führenden Steg und verschwanden im Walde auf dem zum Tatorte führenden Fußsteig.

In einem der Männer erkannte H. bestimmt den F. K. am Gesicht und seinem „geduckten“ Gange, wovon er auch gleich seinem etwas schwachsinnigen Sohne und einem Heger Erwähnung machte, was diese auch bestätigten. Den Begleiter des F. K. beschrieb H. als einen kleinen Mann, der einen bläulichen Winterrock, schwarze Pelzmütze hatte, während F. K. eine braune Mütze trug. Dies sah Zeuge aus einer Entfernung von 50 Schritten und konnte, da die Aussicht unbehindert war, auch deutlich sehen, zumal damals die Sonne schien. Erst nach seiner Einvernahme gelang es noch, eine Zeugin zu eruieren, die bestimmt bestätigte, daß F. K. mit noch einem Manne am kritischen Tage zum Tatort abbog. Dieselbe ging, nachdem sie in L. Einkäufe besorgt hatte, auf der Bezirksstraße von L. nach Sch. und traf gegen 11 Uhr vormittags beim Forsthause ein, woselbst sie bei den noch arbeitenden H. stehen blieb. Sie fragte, ob schon Mittag sei, und erhielt von H. sen. zur Antwort, es sei 11 Uhr. Während Zeugin mit H. sprach, kamen von Sch. zum Forsthaus herunter zwei Männer, von denen sie den ihr persönlich wohlbekannten F. K. bestimmt erkannte, was sie auch dem H. mit den Worten sagte „Wohin geht denn heute F. K.?“ Sie ging dann ihres Weges weiter, dachte sich noch, daß diese zwei Männer an ihr vorübergehen werden, doch bogen selbe in den Wald auf den mehrerwähnten Fußsteig ein, woselbst sie verschwanden.

Zeugin hatte den F. K. bestimmt erkannt, und auch die von ihr angegebene Beschreibung der Kleider beider Männer stimmte vollkommen, sie sah auch, daß F. K. einen Weichselstock in den Händen hatte, was auch richtig war.

F. K. gab zu, die Zeugin zu kennen, leugnete aber ursprünglich, sie am kritischen Tage gesehen zu haben, erst in der Hauptverhand-

lung räumte er dies ein, meinte aber, er sei nur abseits in den Wald gegangen, um seine Notdurft zu verrichten, was die Zeugin entschieden bestritt; hingegen beharrte er bei seiner Behauptung, daß die H. nicht mehr an ihrem Arbeitsplatze waren. Zeuge Z. bestätigte, daß, als er auf der Straße ober dem Forsthause Holz auflud, J. B. und F. K. in der Richtung zum Forsthause gingen. Zeuge lud noch 2 Raummeter Holz auf und fuhr erst dann zum Forsthause, woselbst er die noch arbeitenden H. fragte, wie spät es sei, und zur Antwort erhielt, es werde bald Mittag sein.

Der von L. nach Sch. tagtäglich gehende Landbriefträger S. passierte um die 12. Stunde die Straße von Lo. zum Forsthause und sah weder den J. B. noch den F. K., welche beide ihm persönlich bekannt waren. Die ganze Straße war überhaupt an dem Tage belebt, da viele Fuhrleute um Holz in den Wald gefahren kamen und auch Holzweiber in dem Wald Reisig und dürres Holz suchten. Dafür, daß der Mord weder am 13. Februar 04 noch in der Nacht vom 12. zum 13. verübt wurde, sprachen (außer dem ärztlichen Gutachten und der Tatsache, daß von 11 Uhr vormittags des 12. Februar 04 J. B weder in Lo., noch in L. noch in U. A. oder B. und T. gesehen wurde, trotzdem er zum Mittagstisch bei seiner Schwester eintreffen sollte) noch nachstehende Tatsachen:

Am 13. Februar 04 waren knapp beim Tatorte Leute den ganzen Vormittag beschäftigt, überdies hatte es in der Nacht vom 12. zum 13. gefroren, und konnten demnach die oben konstatierten Spuren nicht entstehen und war auch nicht einzusehen, wieso J. B. in der Nacht oder etwa am Nachmittag des 12. Februar 04, nachdem er in der Stadt L. gewesen wäre, an diese entlegene Stelle käme.

Unaufgeklärt blieb der Umstand, unter welchem Vorwande F. K. den J. B. in diese Richtung geführt hätte, mag sein, daß er denselben begleitete, da J. B. seine in U. A. lebende Schwester besuchen wollte und dies eben der kürzeste Weg war. Fraglich ist auch der Umstand, ob und was dem J. B. in Sch. ausgezahlt und was geraubt wurde. Jedenfalls hat J. B. von der Mutter des F. K. das Geld in Sch. erhalten, dafür spricht der Umstand, daß J. B. in Sch. auch die Quittung selbst aufsetzte, die Quittung war seine Handschrift; F. K. hingegen hatte ihn gar nicht ausgezahlt, diesen Standpunkt vertrat die gegen F. K. wegen Verbrechens des Raubmordes erhobene Anklageschrift, indem angenommen wurde, daß F. K. dem J. B. das Geld, das letzterer von der Mutter des J. B. erhalten, weiters das vom selben vom Haus mitgenommene Geld und den Ring, sowie die auf 772 K. lautende Quittung geraubt hatte; dies stützte sich auf die Tatsache,

daß F. K. am kritischen Tage über 200 K. an Schulden bezahlte, bei ihm noch 500 K. gefunden wurden, deren Erwerb er in verläßlicher Weise nicht nachweisen konnte, da seine diesbezüglichen Angaben über Ein- und Ausgang von Bargeld in seiner Wirtschaft nicht überzeugend waren.

Auch behauptete F. K., daß er am 12. Februar 04 sich zur Bezahlung der Schuld des J. B. von der Mutter 400 K. geliehen hatte, wogegen diese der Gendarmerie angab, es sei dies am 9. Februar 04 gewesen und hätte sich der Sohn das Geld zum Ankaufe eines Pferdes genommen; tatsächlich hat aber F. K. am 9. Februar 04 einen Betrag von über 200 K. an eine Bank als Teilzahlung einer Hypothekarschuld abgesendet. Was seine sonstigen Verhältnisse anbelangt, war er wohl nicht verschuldet, aber immerhin war sein Besitz derart belastet, daß es ihm in der Wirtschaft an flüssigem Gelde fehlte, weshalb er auch bei Sparkassen gegen Hypothek oder Wechsel Schulden kontrahierte.

Auch hatte er es gerade nötig, seinen Viehstand zu ergänzen, und brauchte Geld, das er gerade jetzt von sich hätte geben sollen; denn der die beabsichtigte Bezahlung ankündigende Brief ging von seiner Mutter aus, J. B. hatte, wie aus seinen obigen Äußerungen zu entnehmen, auch von F. K. Bezahlung erwartet und verlangt, da ihm einmal auch gesagt wurde, nach der Heirat der Schwester des F. K. werde man ihn bezahlen, diese Heirat fand Ende Januar 1904 statt. Das Erscheinen des J. B. kam ihm, wie die Anklage annahm, wohl nicht gelegen; vom ersten an J. B. gerichteten Brief bis zum Eintreffen desselben verstrichen mehrere Tage, binnen welchen leicht ein Entschluß reifen konnte und die Art und Weise der Ausführung der Tat auch überlegt werden konnte.

Was die Intelligenz des F. K. anbelangt, so muß hervorgehoben werden, daß derselbe wohl kein Schlaukopf war, daß er in einem entlegenen Gebirgsdorfe, über dessen Grenzen er nicht viel hinauskam, aufwuchs und lebte: eine gewisse Unbeholfenheit und linkisches Benehmen bei ausgeprägter Gutmütigkeit und Frömmigkeit dürften dazu beitragen, daß F. K. in der militärischen Konduitliste als etwas beschränkt bezeichnet wird. Im Militärverbande blieb er aber nicht lange, da er wegen eines Armbruches superarbitriert werden mußte. Daß F. K. in seiner Gemeinde tatsächlich nicht für einen beschränkten Menschen galt, dafür sprach auch die Tatsache, daß er zum Ausschußmitgliede einer in Sch. bestehenden Sparkasse gewählt wurde und daß er auch seine Wirtschaft durchaus verständig führte. Seine Rechtschaffenheit war allgemein anerkannt, weshalb es auch hieß,

ihm sei eine solche Tat nicht zuzutrauen, dies bildete ein Gegengewicht gegen den Indizienbeweis; vom Standpunkte der Erfahrung muß man notgedrungen nicht die Fähigkeit zu einer schweren Tat bei einem Menschen ausschließen, dessen Lebenswandel bisher ein einwandfreier war, ja man darf sagen, daß solche Menschen zu einem schweren Delikt sich oft leichter und rascher entschließen, als gewiegte Verbrecher.[1]) Wie bereits erwähnt, beschlagnahmte die Gendarmerie bei F. K. ein paar hohe Männerstiefel, einen Winterrock, eine braune Oberhose, eine weiße Unterhose und die Quittung, an welchen Gegenständen blutverdächtige Stellen vorkamen; die braune Oberhose kam zum Vorschein, als nach einiger Zeit eine neuerliche Hausdurchsuchung vorgenommen wurde.

Diese Gegenstände wurden nun durch das gerichtlich-medizinische Institut in Wien unter Anwendung der mikrospektroskopischen und biologischen Methode auf das Vorhandensein von Blutspuren untersucht; Menschenblut wurde bloß an der Tricothose und der braunen Oberhose konstatiert. An ersterer waren nachstehende blutverdächtige Stellen:

a) entsprechend den zwei Knopflöchern und am Hosenschlitze jedoch nur in den oberen Anteilen des letzteren verwaschene, braunrötliche, wie verwischte Flecke, die sich nur an der Außenseite des Gewebes finden. Auch der Zwirn, mit dem der obere Knopf angenäht ist, zeigt ähnliche Spuren;

b) entsprechend dem rechten Knie, gegen die Innennaht zu eine über zwei Handflächen große, wie verwaschene, blaßrötliche, undeutlich begrenzte Verfärbung, die außen deutlicher sichtbar ist und eine größere Fläche einnimmt, als innen;

c) ein ähnlicher weniger deutlicher und kleinerer Fleck entsprechend dem linken Kniee;

d) an der Vorderseite des linken Hosenbeines 13 cm noch nach außen unten unter dem unteren Ende des Hosenschlitzes ein unregelmäßig geformter 6 cm langer, bis 2 cm breiter blaßbrauner Fleck (nur außen sichtbar), zwei streifenförmige 2 und 3 cm lange Flecke nach unten außen von diesem Fleck.

Untersucht wurden bloß die Flecke a) und b); beide der mikroskopischen Untersuchung unterzogen — nirgends ist eine Zusammensetzung aus Blutscheiben erkennbar. Bei der spektroskopischen Untersuchung zeigen die Cyankali-Extrakte Absorptionsstreifen im Spektrum

---

1) Es ist bekannt, daß ungefähr 50 % der Mörder unbestraftes Vorleben aufweisen.

und zwar zwei dunkle Bänder zwischen den Linien D. und E. Bei der biologischen Untersuchung zeigten die Proben nach wenigen Minuten eine weißliche Trübung, nach zirka 1 Stunde einen flockigen Niederschlag, Kontrollproben blieben klar.

Die braune Oberhose zeigt an der Hinterseite des rechten Kniees vier bohnen- bis mandelgroße zum Teil aufgerauhte, zum Teil lackartig glänzende, steife braunrote Flecke; im Bereiche der Kniegegenden ist der Stoff auffallend licht, zerknittert, in der Umgebung dieser lichten Stellen braunrot gefärbt, rechts besonders unten innen, links unten außen. An der Innenseite der Hose entsprechend diesen Stellen sind flockige Verfärbungen nicht zu erkennen, ebensowenig an den Taschenfuttern und am „Bund"futter. Hier wurden alle 3 Methoden angewendet und gelangten die Sachverständigen zu dem Resultate:

An der Unterhose und an der Hose sind Blutspuren nachweisbar, die nach dem positiven Ausfall der biologischen Reaktion von Menschenblut herrühren. Die Blutspuren an diesen beiden Objekten stimmen zum Teil in ihrer Lage überein, indem sich an beiden in der Gegend des rechten Knies Blut nachweisen ließ. Die Blutspuren am Knie der Unterhose können sehr wohl dadurch entstanden sein, daß das Blut von der Außenseite der Hose durch den Stoff auf die Unterhose durchgeschlagen ist, dafür spricht die blasse Farbe der Blutspur an der Unterhose, ihr geringer Farbstoffgehalt und das Fehlen von Blutkörperchen, welche erfahrungsgemäß beim Durchsickern von Blut durch dicke Stoffe zurückgehalten werden.

F. K. erklärte die Blutspuren an der Unterhose daher, daß er behauptete, mit seiner Frau zurzeit der Menstruation geschlechtlich verkehrt zu haben, für die Blutspuren an der Oberhose hatte er keine Erklärung als die, daß er diese am kritischen Tage nicht getragen habe (ursprünglich gab er der Gendarmerie das Gegenteil an). Gegen die Annahme, daß die Blutspuren Menstrualblut sind, spricht

a) an der Unterhose der Umstand, daß gerade der untere Teil des Schlitzes und die Innenfläche der Hose daselbst von Blutspuren frei ist, die Verteilung der Blutspuren in der Umgebung der Knopflöcher, welche den Eindruck macht, als wenn sie beim Zuknöpfen der Hose entstanden wären;

b) an der Hose die Verteilung einzelner Blutspuren mit erhaltenen Blutkörperchen an der Rückseite der Beinteile;

c) an beiden Objekten das Vorhandensein von Blutspuren in der Kniegegend und unterhalb derselben, die Ausdehnung dieser Blutspuren, endlich das Fehlen der Scheidenepithelien und Bakterien, welche erfahrungsgemäß dem Menstrualblut beigemischt sind und in Men-

struablutflecken stets nachweisbar sind. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Blutspuren an der Unterhose und Hose nicht von Menstruation herrühren.

Die gegen F. K. durchgeführte Hauptverhandlung endete mit dessen Freispruch (11 Stimmen nein, 1 Stimme ja). Der Schilderung dieses Falles füge ich eine Schlußbemerkung bei:

Die Ermittelung und Überführung des Täters bei schweren Verbrechen wie Mord, Brandlegung und dergl. muß überaus häufig durch Indizien erfolgen; es ist insbesondere ein Verdienst der Kriminalistik, daß man heute die richtige Verwendung und Wertung des Indizienbeweises gelernt hat; es wäre jedenfalls eine erfolgreiche Arbeit, wenn man wichtigere aus früheren Zeiten stammende Indizienfälle vom Standpunkte der heutigen Kriminalistik beleuchten würde, wie dies in diesem Archiv Bd. III durch Ernst Lohsing in einem Falle geschehen ist („Der Fall Ziethen im Lichte der Kriminalistik.")

Es wäre auch interessant klarzustellen, welche Kraft man jeweils den oder jenen Indizien im Verlaufe der Zeit zugestanden und wieso sich die Anschauungen änderten und welchen Einfluß dies auf das Urteilsprechen ausübte. Im Volksbewußtsein scheint der Indizienbeweis kein großes Vertrauen zu genießen, sagt doch Franz v. Holtzendorf in seiner klassischen Schrift: „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe": „Von der Kraft der Indizien in ihrem Zusammenwirken hat der aus der unteren Volksklasse hervorgegangene Verbrecher bei seinem wenig geübten Urteil keine deutliche Vorstellung. „Beweis" heißt für ihn immer noch direkter Zeugenbeweis und Geständnis."

IX.

Verwerfung eines Zeugen wegen Untauglichkeit.

Von

Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel**, Hilfsrichter in Leipzig.

Die von Hans Groß zuerst angeregte,[1] von Binet (La suggestibilité 1900), L. W. Stern (ZS. f. d. ges. Str. R. Wss. 26 180 u. ö.), Diehl, Chomjakow, Borst u. a. weitergeführte Psychologie der Aussage, insbesondere der Zeugenaussage, wird, zumal wenn sie erst von gewissen Übertreibungen, wie sie Anfangsstadien eigen sind, sich frei gemacht haben wird, auf die forensische Praxis je länger je mehr in fruchtbringender und fördernder Weise einzuwirken nicht verfehlen. In dieser Hoffnung bestärkt auch die Tatsache, daß schon jetzt hier und da Gerichte sich veranlaßt finden, ihr Aufmerksamkeit zu schenken und praktische Zugeständnisse zu machen. Ausweis hierfür ist ein Zivilprozeß, in welchem Klaggrund sowohl als Einredebehauptung auf das Zeugnis des Ehemannes der Beklagten, eines überaus schwerhörigen und von den Parteien selbst als geistig nicht vollwertig bezeichneten Mannes, gestellt waren. Nachdem der vernehmende Richter vergeblich versucht hatte, mit dem Zeugen eine wirkliche Verständigung zu erzielen, und mit Rücksicht hierauf die Beweisverhandlung einstweilen abgebrochen hatte, beantragten die Parteien beim Prozeßgericht erneute Vernehmung des Zeugen, nötigenfalls im

1) Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter erschien 1894 in zweiter, seine Kriminalpsychologie erschien 1898 in erster Auflage. Es war also irrig, wenn Binet (La science du témoignage, L'Année psychologique XI 128) im Jahre 1905 meinte, qu'il-y-avait une scienc à fonder: sie war schon gegründet. Nicht minder irrig ist, wenn O. Lipmann in seinem sonst trefflichen Referat in der Philos. Wochenschrift und Literaturzeitung II (1906) 89 anzunehmen scheint, Binet sei der „Prophet" der Aussagepsychologie. Alles was Binet wollte, hatte, wie gesagt, schon beträchtliche Zeit vor ihm Hans Groß in die Wege geleitet. Wenn Philosophen dies bislang übersehen zu haben scheinen, so kann dies nur daran liegen, daß sie Fachbeiträgen, die von Juristen ausgehen, nicht die angemessene Aufmerksamkeit zollen. Ich behalte mir vor, in einer Philosophischen Fachzeitschrift auf diese Unterlassung zurückzukommen.

Wege schriftlicher Verständigung. Das Gericht — L.-G. Leipzig, Zivilkammer 3, Aktenzeichen 3 Cg. 79/05 — beschloß hierauf, zu allererst ein Gutachten des Gerichtsarztes beizuziehen, und übersandte diesem die Akten mit folgendem Begleitschreiben:

„Der Herr Sachverständige wolle den Zeugen wegen seines psychischen Status, insbes. wegen seiner Suggestibilität, explorieren.

Dem vernehmenden Richter hat F. den Eindruck erweckt, daß er volkommen unter dem Einfluß seiner Frau stehe, daß seine Urteilsfähigkeit geschwächt, die Kritik, die er an den ihm entgegentretenden Dingen und Vorgängen übt, mangelhaft, die Gedankenentwickelung und die Fähigkeit des Gedankenausdruckes unter der Norm bleibend sei.

Sind diese Vermutungen richtig, so heißt es lediglich Papier verschreiben, wenn man den Zeugen in höchst mühsamer Weise über ein kompliziertes Beweisthema — wann ist „Zahlungseinstellung“ des Zeugen erfolgt? — vernimmt. Denn selbständiger Beweiswert kann alsdann seiner Aussage nicht zukommen. Dies umsoweniger, als Zeuge, wie man erprobt hat, zu Berichtsangaben nicht zu bewegen scheint, Verhörsangaben aber nach bekannten Erfahrungen schon unter normalen Verhältnissen ein geringerer Beweiswert innewohnt.“

In Verfolg dieses Auftrages wurde der Zeuge durch den Gerichtsassistenzarzt Dr. W. Richter eingehend untersucht, und es fand der Sachverständige die Beobachtungen des Richters allenthalben bestätigt. In seinem gutachtlichen Bericht fügte er hinzu, der Zeuge sei nicht imstande, einen genügenden selbständigen Bericht z. B. über sein Vorleben zu geben, vielmehr müsse ihm alles, was man zu wissen wünsche, durch einzelne Fragen mühsam abgekauft werden. Sein Interesse sei eingeengt, über Zeitverhältnisse und Zeitereignisse sei er nur dürftig unterrichtet; bei den einfachsten Fragen wundere er sich über die Zumutung, daß er das alles wissen solle. Nach alledem stehe, so schloß die Auslassung, eine ersprießliche, als Beweismittel verwertbare Aussage von dem Zeugen nicht zu erwarten.

Mit Rücksicht hierauf lehnte das Gericht die Vernehmung des Zeugen anderweit und endgiltig ab.

X.

Hausfriedensbruch aus Sinnlichkeit.

Mitgeteilt von
Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 33 jährige, verheiratete Fabrikarbeiter F. war innerhalb mehrerer Wochen zu wiederholten Malen tagsüber, zum Teil mittels Erbrechens verschlossener Türen, unberechtigterweise in den Keller eines direkt an der Straße gelegenen Hauses eingedrungen und so in den Verdacht des Diebstahls gekommen. Seine Handlungsweise erschien jedoch ziemlich unverständlich, zumal in dem Keller keine geeignete Diebesbeute vorhanden war. Nach allerlei Ausflüchten F's. kam schließlich die Wahrheit an den Tag.

Unter dem Schaufenster des in dem betreffenden Hause befindlichen Schnittwarengeschäftes ist ein zu dem darunter liegenden Kellerfenster führender Lichtschacht, den ein Eisenrost überdeckt. F. hatte bemerkt, daß man infolgedessen von dem Keller aus durch das Fenster und den Lichtschacht den über den Eisenrost hinweggehenden oder dort zur Besichtigung verweilenden weiblichen Personen, insbesondere Schulmädchen, unter die Röcke sehen könne. Um solche Beobachtungen zu machen und sich dabei geschlechtlich zu erregen, pflegte er den Keller aufzusuchen.

Er wurde wegen Hausfriedensbruchs und an den Kellertüren verübter Sachbeschädigung zu einer mäßigen Geldstrafe verurteilt.

Akten der Kgl. Staatsanwaltschaft Dresden St.A. VI 277/06.

XI.

Mord in Notlage.

Mitgeteilt von

Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Not und Lüge brachten im Mai 1899 den 26jährigen Steinsetz- und Fabrikarbeiter Paul L., der sich mittellos mehrere Monate zuvor verheiratet hatte und seit einigen Wochen Vater eines Kindes war, in schlimme Verhältnisse.

Er war, wohl ohne sein Verschulden, arbeitlos geworden. Seine in der Großstadt D. gelegene Wohnung hatte er auf Betreiben seiner Frau, die sich mit dem Wirte wegen der Wäsche überworfen hatte, für den 1. Juni 1899 gekündigt. Hierzu kam, daß er seiner Frau vorgeschwindelt hatte, er habe bereits für eine neue Wohnung gesorgt.

Seine Lage wurde kritisch am 31. Mai 1899: denn am nächsten Tage mußte sich die Unwahrheit seiner Angabe herausstellen; es stand zu erwarten, daß er mit seiner Familie aus der bisherigen Wohnung auf die Straße geworfen werden und der armenbehördlichen Unterstützung anheimfallen würde.

Diese Aussichten empfand L. als unerträglich, und so reifte in ihm im Laufe des Tages bei ruhiger Stimmung der Entschluß, sich das Leben zu nehmen, zuvor jedoch Frau und Kind umzubringen, damit sie nicht ohne Versorger und in Not zurückblieben. Als Zeitpunkt für die Ausführung des Vorhabens ersah er die bevorstehende Nacht aus.

Mit der festen Absicht, Weib und Kind zu töten, legte er sich am Abend nieder. Angeblich hat er noch mehrere Stunden ruhig geschlafen und um Mitternacht seiner Frau beim Wärmen eines Getränkes für das Kind geholfen.

In der zweiten Morgenstunde schritt er zur Tat. Mit den Händen erwürgte er seine Frau und dann das Kind, dem er überdies mit einem Tischmesser einen Stich in den Hals versetzte. Nachdem er zur Unkenntlichmachung des Tatortes unter das Bett Spiritus gegossen

und angezündet hatte, begab er sich nach Abschließung der Wohnung in den Keller. Dort versuchte er sich zu erhängen, wobei jedoch der Strick riß. Dann entwich er aus dem Hause.

Durch den ausbrechenden Wohnungsbrand wurde die Untat bald entdeckt. L., auf den sich natürlich sofort der Verdacht lenkte, wurde einige Tage später in der Gegend von G. aufgegriffen, wohin er nach planlosem Umherirren gewandert war, um sich angeblich dort an der gleichen Stelle, wo sich wenige Wochen zuvor sein Bruder entleibt hatte, den Tod zu geben.

Er war ohne Weiteres geständig. Die Zurechnungsfähigkeit des außerehelich geborenen, wenig gut beanlagten L. wurde in sorgfältigster Weise geprüft und während eines längeren Aufenthaltes in einer Irrenanstalt festgestellt.

Zum Tode verurteilt, wurde er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Er starb in der Strafanstalt Anfang 1904 an Herzlähmung.

Kurz nach seiner Aburteilung schrieb er an seine Angehörigen folgenden Brief:

„Liebe Mutter und Geschwister! Ihr werdet gewiß gelesen haben, daß mich das schwerste Urteil getroffen hat. Ich will es ruhig ertragen, da ich es ja nicht anders verdient habe. Ich wünsche und hoffe, daß ich vor dem himmlischen Richter bestehen werde und bald bei meiner lieben (Frau) Marie und (Tochter) Elsa sein werde, so Gott will. Liebe Mutter und Geschwister. Es ist ja nichts Leichtes für mich, so jung und so unglücklich geworden, und muß bloß weinen, wenn ich dran denke; aber die Reue kommt immer zu spät. Liebe Mutter. Ich habe Euch schon in den letzten Briefen gebeten, mir meinen letzten Wunsch zu erfüllen und das Grab für meine liebe selige Marie und Elsa mit zu versorgen, was Ihr mir auch versprochen habt, und ich hoffe, daß Ihr Euer Versprechen halten werdet und freue mich darüber; denn sonst habe ich ja weiter nichts mehr auf der Welt. Liebe Mutter. Ich will Euch noch zu wissen tun, daß mir das Sparkassenbuch von meiner lieben Marie ausgehändigt worden ist und Ihr dasselbe bei mir holen sollt und dafür meinen Wunsch erfüllen. . . . Verzeiht der schlechten Schrift. Es grüßt Euer Sohn, Bruder und Schwager Paul. Behüt Euch Gott."

Aus L's. selbstverfaßtem Lebenslaufe sei folgendes mitgeteilt:

„. . . Meine Mutter war Waschfrau und meinen Vater habe ich überhaupt nicht kennen gelernt. Als wir noch klein waren, hat uns die Großmutter erzogen. Später, als diese starb, waren wir uns meistens selbst überlassen, denn die Mutter war meistens auf Arbeit und

kümmerte sich nicht viel um uns, da sie ein Liebesverhältnis mit einem Verheirateten hatte, was bis jetzt noch ist und auch nicht ohne Erfolg geblieben ist. Mit meinem 6. Lebensjahre besuchte ich die Schule, wo ich aber nicht viel gelernt habe, denn die elterliche Anhaltung fehlte. . . . Die letzten Jahre habe ich im Sommer beim Steinsetzermeister J. und im Winter in der Färberei von N. gearbeitet und bin stets nüchtern und zuverlässig gewesen. Voriges Jahr im Winter 1898 lernte ich meine liebe Frau kennen, welche auch mit in der Fabrik arbeitete und da ich mich mit meiner Mutter ihrem Schatz nicht vertragen konnte und wir uns auch sogar einmal schlugen. Am 11. Januar 1899 heiratete ich meine Frau und am 27. März 1899 schenkte uns der liebe Gott eine kleine Tochter und wir freuten uns beide darüber, daß sie so gesund und munter war. Wir lebten auch ganz glücklich zusammen, da ich im Winter schönes Geld verdiente. Ende Februar wurde in der Fabrik Feierabend und da ging ich wieder zum Steinsetzmeister J. in Arbeit. Da aber die Witterung schlecht wurde und wir wenig verdienten, hörte ich auf und wollte mir andere Arbeit suchen, was aber vergebens war. Da nun auch die Kindtaufe dazu kam und auch die Miete vor der Tür war und ich auch eine andere Wohnung haben mußte . . . , wußte ich mir keinen anderen Rat als mich und die Meinigen von der Welt zu bringen und machte die entsetzliche Tat. . . . "

Akten des Kgl. Landgerichts Dresden A. 2/1900.

XII.

Die Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität.

Von

MUDr. R. Imhofer, Ohrenarzt in Prag.

(Mit 7 Abbildungen.)

Lange bevor es eine Ohrenheilkunde als Wissenschaft gab, haben sich die alten Anatomen und auch die Anthropologen mit der Beschreibung der Ohrmuschel und ihrer Bedeutung für die Physiognomie beschäftigt.

Schon Lavater (1741—1801) macht in seinen „Physiognomischen Fragmenten" (1775—78) auf die Stellung des Ohres in der Gestaltung der Physiognomie aufmerksam, und in neuerer Zeit (1854) sagt Amédé Joux[1]) „Montre moi ton oreille, je te dirai qui tu es, d'ou tu viens et ou tu vas." Derselbe Autor behauptet ferner, daß keines der Organe im menschlichen Körper die Ähnlichkeit des Vaters auf die Kinder so verpflanze wie die Ohrmuschel und meint, man könne daher aus der Form des Ohres häufig ein Urteil fällen über die Echtheit der Abstammung von Kindern, respektive die eheliche Treue der Mutter. Auch Boulland[2]), auf dessen Arbeit ich noch zurückkommen werde, schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Fügen wir noch hinzu, daß das Ohr das Organ ist, durch welches sich die Ähnlichkeit am besten von Eltern auf Nachkommenschaft überträgt, und daß man durch seine Beschreibung die Kindesunterschiebung erkennen kann."

Die Erkenntnis der Bedeutung des Ohres für die Identitätsfeststellung drängte sich mir auf, als ich eine größere Anzahl von Verbrechern zu dem Zwecke untersuchte, um über die noch immer aktuelle Frage des Verbrecherohres einige Anhaltspunkte zu gewinnen; ich will hier nicht näher auf diesen Gegenstand eingehen, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, sondern nur bemerken, daß ich bis jetzt 120 lebende Verbrecher untersucht und gegen 2500 Photographien des Verbrecheralbums unserer Kriminalpolizei durchmustert habe, wobei mir gleich im Beginne der Beobach-

tungen auffiel, welch charakteristisches Gepräge die Ohrmuschel dem Bilde eines Menschen verleiht.

Die Identitätsfeststellung, bisweilen eine ganz leichte und einfache Prozedur, kann in manchen Fällen die größten Schwierigkeiten bereiten, und hier ist der Arzt vor allem berufen, den Kriminalbeamten mit seinen anatomischen Kenntnissen zu unterstützen und sich an den betreffenden Untersuchungen zu beteiligen.

Die Feststellung der Identität kann nötig werden

1. an der Leiche,
2. am Lebenden und zwar
   a) Feststellung der Identität einer gesuchten Person,
   b) Feststellung der Familienzugehörigkeit einer bestimmten Person.

Diese letztere Frage, deren Bedeutung meines Erachtens noch zu wenig gewürdigt worden ist, kann im zivilrechtlichen Verfahren zur Erörterung gelangen, z. B. bei Erbansprüchen, Kindesunterschiebungen (ich möchte hier nur an den bekannten Kwielecka-Prozeß erinnern), endlich bei Ehescheidungen.

Zum Zwecke der Identifizierung hat die Anatomie dem Kriminalisten eine Menge von Kennzeichen zur Verfügung gestellt; wir können über einen Mangel an Identitätsmerkmalen sicher nicht klagen aber wir haben auch keinen Überfluß an solchen, denn fast in jedem Falle wird eine Anzahl derselben versagen, so daß schon aus diesem Grunde die Suche nach neuen Kennzeichen, die eine Identitätsfeststellung ermöglichen, nicht zwecklos erscheint.

An der Leiche müssen wir mit den bei langwierigen Krankheiten sehr häufigen Ödemen (Wassersucht) rechnen, die sich bisweilen auch im Gesichte zeigen und die sonst charakteristischen Kennzeichen desselben hochgradig verändern können. Das Auge, ein bewährtes Identifizierungsmerkmal, verändert sich schon kurze Zeit nach dem Tode; die Hornhaut wird trübe, das Kammerwasser verdunstet, so daß die Hornhaut einsinkt und sich faltet, durch Fäulnis wird die Regenbogenhaut blutig imbibiert und ihr Farbstoff verändert (Kratter[3]). Die Haare gehen durch Fäulnis sehr bald verloren (insbesondere ist dies bei Wasserleichen der Fall); Leichen die an abgelegenen Orten liegen bleiben, können durch Tiere angenagt und auf diese Weise wichtiger Kennzeichen beraubt werden.

Am Lebenden sind es wieder absichtliche und zufällige Veränderungen der Gesichtszüge und anderer Identitätsmerkmale, mit denen wir zu rechnen haben. Verzerren des Gesichtes bei der Aufnahme der Photographien zu kriminalistischen Zwecken, Abnahme und Wachsen-

lassen des Bartes oder des Haares; Zunahme des Fettpolsters im Gesichte oder Abmagerung; wir dürfen hier auch die jetzt vielfach geübten Paraffininjektionen und die dadurch bedingte Änderung der Nasenform nicht vergessen, mit denen Gerichtsärzte und Kriminalisten über kurz oder lang zu rechnen haben werden. Auch Tätowierungen können durch eigentümliche Behandlungsmethoden beseitigt werden (Casper-Liman [4]), Groß [5]).

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, bietet die menschliche Ohrmuschel für die Feststellung der Identität besondere Vorteile und muß ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß ich bei Durchsicht älterer und neuerer Lehrbücher der gerichtlichen Medizin, so der von Casper, Schürmeyer, Schauenstein, Hoffmann, Maschka, Straßmann, Dittrich etc. etc. dies gar nicht berücksichtigt fand. Auch Kratter (l. c) hat in seiner Abhandlung über Identifizierung wohl die Haare, Augen und Zähne einer Erwähnung gewürdigt, sagt aber von der Ohrmuschel kein Wort. Nur einige französische Arbeiten (Bouland [2]), Frigerio [6]), Julia [7])) befassen sich mit diesem Thema, wenn auch nur der Erstgenannte in einer kurzen Exposition näher auf die Frage der Identifizierung selbst eingeht, die anderen aber mehr die kriminalanthropologische Seite behandeln und sich mit der Erörterung des Verbrecherohres beschäftigen. Dagegen hat Bertillon [8]) die große Bedeutung der Ohrmuschel für die Identifizierung richtig erkannt und äußert sich folgendermaßen darüber: „Es ist wirklich fast unmöglich, zwei Ohren zu treffen, die in allen ihren einzelnen Teilen einander gleich wären, und manche Gestaltungen erhalten sich ohne warnehmbare Veränderung durch das ganze Leben.“ Durch eine große Anzahl vortrefflicher Abbildungen illustriert der Begründer der Anthropometrie die einzelnen Formabweichungen. Konform mit Bertillon verlangt auch Groß [9]) deutliche Sichtbarkeit des Ohres auf Photographien.

Wenn wir die oben angeführten Gesichtspunkte im Auge behalten, so ergeben sich folgende Vorteile der Ohrmuschel für die Identitätsbestimmung. Die Ohrmuschel besteht aus Knorpel, über welchem die Haut, wenigstens an der vorderen Fläche der Muschel, die für unsere Zwecke allein in Betracht kommt, straff gespannt ist, das Unterhautzellgewebe ist sehr spärlich, so daß nur an der hinteren Fläche die Haut in kleinen Falten abhebbar ist. Wir haben also keinerlei Gestaltveränderung derselben durch Ödem, Durchtränkung mit Fäulnisprodukten oder Quellung im Wasser zu befürchten; außerdem schwindet der Knorpel bei Leichen viel später als die Weichteile. Während die letzteren nach 2—3 Jahren Liegens in der Erde vollständig verschwinden, wird der Knorpel erst nach 5 Jahren zerstört (Straßmann [10]),

es wird also ganz gut möglich sein, charakteristische Reliefs der Ohrmuschel, soweit sie auf knorpeliger Grundlage beruhen (z. B. Gabelung der Anthelix [Gegenleiste] in drei Arme, stark ausgeprägte Darwinsche Spitze etc. etc.), nach dieser Zeit warzunehmen; das Ohrläppchen allerdings, ein für unsere Zwecke sehr wichtiger Teil der Ohrmuschel, besteht nur aus Weichteilen und fällt mit diesen zusammen der Zerstörung anheim. Am Lebenden wieder ist vor allem hervorzuheben, daß die Ohrmuschel einer willkürlichen Veränderung durch Muskelaktion nicht fähig ist; wenn auch einer der ältesten Beschreiber derselben, Santorini[11]) angibt, daß die von ihm genau beschriebenen Muskeln der Ohrmuschel kleinste durch unsere groben Sinne nicht warnehmbare Bewegungen machen, so ist dies bisher weder nachgeprüft worden noch auch praktisch von Belang. Wir können die Ohrmuschel daher als ruhenden Pol in dem stetigen Wechsel der Gesichtszüge ansehen.

Es sind auch keinerlei Versuche bekannt, die Ohrmuschel künstlich zu verändern, während bezüglich der Nase Kratter von solchen Verstümmlungen behufs Vereitlung der Agnoszierung berichtet. Ein zweiter großer Vorteil, den die Ohrmuschel für die Identifikation bietet, ist ihre Auffälligkeit; besondere Bildungen derselben lassen sich vom Geübten mit einem Blicke warnehmen und wiedererkennen, so daß es für einen hierin halbwegs versierten Kriminalbeamten ganz leicht möglich wäre, eine gesuchte Person an öffentlichen Orten, wo eine Messung sich nicht durchführen läßt, durch einen Blick auf die Ohrmuschel und Vergleiche mit einer guten Profilphotographie, wie sie die neueren vervollkommneten Methoden der photographischen Reproduktionen (Platinotypie etc.) bieten, zu erkennen. Bertillon (l. c.) gibt zwar an, daß die genaue Beschreibung der Ohrmuschel, wie er sie schildert, mindestens 5 Minuten in Anspruch nehmen müsse, läßt aber selbst schon bedeutende Reduktionen zu; meines Erachtens ist es ganz gut möglich, sich mit einem Blicke über die Gestaltung eines Ohres Klarheit zu verschaffen, wenn man sich nur die hier in Betracht kommenden Grundformen eingeprägt hat.

Bertillon und Boulland geben weiter an, daß sich die Gestalt der Ohrmuschel durch das ganze Leben unverändert erhalte; letzterer hatte Gelegenheit, eine Reihe von Erwachsenen zu untersuchen, von denen ihm Photographien aus der Kinderzeit zur Verfügung standen, und fand völlige Übereinstimmung der Ohrformen. Wenn ich auch im allgemeinen dem beistimme, so möchte ich doch auf einige hier in Betracht kommende Veränderungen aufmerksam machen. Eine Veränderung der Gestalt der Ohrmuschel, besonders des Ohrläppchens,

kann vor allem durch längeres Tragen von Ohrgehängen herbeigeführt werden.*) Während beim jugendlichen Individuum das Ohrgehänge (ich spreche hier von wirklich herabhängenden Ohrgehängen und nicht den einfach durchgesteckten Boutons) außer der Narbe des Stichkanals nur eine ganz seichte Depression bewirkt, die sich nach Abnahme derselben in kurzer Zeit völlig ausgleicht, macht sich nach jahrelangem Tragen von Ohrringen eine tiefe Furche bemerkbar, zu deren beiden Seiten die Haut wallartig erhoben ist; das ganze Läppchen ist stark in die Länge gezogen (Rüdinger[12]) gibt an, daß sich bei wilden Volksstämmen bis auf die Schulter reichende Läppchen finden), und auch das Ohr erscheint etwas verlängert und dementsprechend verschmälert. Man kann aus dieser Ohrform ganz gut den Schluß ziehen, daß Ohrgehänge durch lange Zeit getragen wurden, wenn auch der Zeitraum sich nur in ganz groben Umrissen feststellen läßt.

Auch die Atrophie (Schrumpfung) der Haut im Alter verschont die Ormuschel nicht. Das Ohr des Greises zeigt eine Runzelung, die sich besonders an der Helix (Leiste) und am Läppchen deutlich ausprägt, und sehr oft charakteristische Furchenbildung desselben verwischt; der Knorpel tritt viel deutlicher hervor, er zeigt eine eigentümliche gelbe Farbe, und auch die Länge der Ohrmuschel soll nach Schwalbe[13]) scheinbar etwas zunehmen.

Endlich können auch Verletzungen die Gestalt der Ohrmuschel verändern, wenn man auch sagen muß, daß selbst das Fehlen großer Stücke derselben eine Identifizierung noch immer gestatten kann, wenn gerade charakteristische Teile erhalten geblieben sind. Z. B. kann ein Colobom (Einschnitt) im Läppchen (s. u.) noch ganz gut zur Feststellung der Identität dienen, wenn auch die obere Muschelhälfte abgehauen wurde.

Methode zur Betrachtung des Ohres behufs Identifizierung.

Ich kann hier unmöglich die ganze Detailanatomie der Ohrmuschel besprechen, sondern muß in dieser Beziehung auf die Werke von Bertillon (l. c.) und O. Klatt[14]) verweisen; die zum Verständnisse des Folgenden wichtigsten Benennungen bringt auch die nebenstehende Textabbildung.

Die genauere anatomische Kenntnis eines Körperteiles verschaffen wir uns 1. durch genaue Beschreibung seiner Formen, 2. durch Mes-

*) Leider ist es mir aus äußeren Gründen nicht möglich, die zahlreichen photographischen Aufnahmen, die ich als Belege für meine Ausführungen gesammelt habe, hier zu reproduzieren.

sung, 3. durch das Studium seiner Entwicklungsgeschichte und vergleichenden Morphologie.

Hier will ich mich nur mit den ersten zwei Punkten beschäftigen, bezüglich des dritten auf meine Ausführungen an anderer Stelle verweisen [15]).

Was die Messung des Ohres anbelangt, so ist dieselbe für die Anatomie und Anthropologie von größter Wichtigkeit, weniger aber für das Kriminalverfahren, und zwar deshalb, weil bei den doch im ganzen nachgiebigen Bestandteilen der Ohrmuschel eine vollkommen exakte Messung sehr schwer durchzuführen ist, wovon ich mich mehrfach überzeugen konnte; insbesondere ist das der Fall, wenn dieselbe von nicht vollkommen anatomisch versierten Personen vorgenommen wird.

Schwalbe [16]) gibt 16 Maße für jedes Ohr an, er hebt aber hervor, daß dieselben für praktische Zwecke auf 4 der wichtigsten reduziert werden können. Bertillon beschränkt sich darauf, Länge und Breite der Ohrmuschel zu messen, und bei unserer Kriminalpolizei ist auch das letztere der beiden Maße als nicht genügend verläßlich weggelassen worden, so daß nur die Länge d. h. der Abstand vom Scheitel des Ohres bis zum tiefsten Punkte des Läppchens gemessen wird.

Umsomehr Gewicht legt Bertillon auf die Beschreibung der Ohrmuschel und ihrer besonderen Kennzeichen. Hier tritt uns aber die große Schwierigkeit entgegen, eine Normalform der Ohrmuschel aufzustellen. Es weichen die einzelnen als normal in den verschiedenen Lehrbüchern und Monographien dargestellten Ohren recht erheblich von einander ab.

Die hièr dargestellte Ohrmuschel (s. Textabbildung n. S.) schien mir als die einzige unter allen den von mir untersuchten in ihren einzelnen Teilen die Form zu repräsentieren, die der Mehrzahl der Ohrmuscheln zukommt, wenn auch die leichte Einkerbung des Tragus (Ecke) schon eine allerdings fast einem Drittel aller Ohren zukommende Varietät bedeutet. Sie zeigt auch eine Übereinstimmung mit den von den antiken Meistern dargestellten Ohrformen, wenn auch bei diesen, wie ich mich im hiesigen archäologischen Institute überzeugen konnte, Ohrmuscheln mit ausgesprochenen Varietäten (Zwickelohr, gefurchtes Läppchen, stark überragende Anthelix etc. etc.) gar nicht selten vorkommen. Wenden wir uns nun zu den für die Identitätsfeststellung wichtigsten Abnormitäten, so gibt es vor allem eine kleine Anzahl solcher, die so selten und so charakteristisch sind, daß ihr Vorhandensein an einem Ohr schon als vollkommen genügend zur Identifizierung bezeichnet werden muß.

Als solche möchte ich anführen:

Vor allem: Das angeborene Colobom des Läppchens eine mehr oder minder tiefe Einkerbung der Umrandung desselben, die nebenbei bemerkt zu einer lebhaften Kontroverse unter den Anatomen und Anthropologen Veranlassung gegeben hat; ich habe unter den von mir beobachteten Ohrmuscheln (es sind, wenn man die außerhalb meines Beobachtungsmaterials bei der Kriminalpolizei mit hinzurechnet, gegen 4000) diese Eigentümlichkeit nur zweimal zu Gesicht bekommen. Zweitens: Eine Form des Darwinschen Knotens, die Bertillon als Erbsenform bezeichnet. Der Darwinsche Knoten sitzt etwas höher als gewöhnlich als geschwulstartiges Gebilde der Helix (Leiste) auf. Dieses Verhalten habe ich erst einmal (am Lebenden) zu sehen Gelegenheit gehabt, während Herr Oberkommissär Protiwenski unter einer enormen Anzahl von ihm in kriminalanthropologischer Hinsicht untersuchter Individuen keinen Fall gesehen haben will.



Annähernd normale Ohrmuschel.

a. Helix-Leiste
a1. Helix-Wurzel
b. Anthelix-Gegenleiste
b1. unterer } Arm der Anthelix
b2. oberer } Arm der Anthelix
c. Tragus-Ecke
d. Darwinscher Höcker
e. Kahnfurche
f. Läppchen
g. Boden der Muschelcavitas conchae.

Nicht so selten als auffällig ist die als Makakus-Ohr bezeichnete Form (winkelige Abknickung der Helixlinie an Stelle der Darwinschen Spitze und fehlende Einrollung von da ab), eine Form die Gradenigo [17]) bei Schwachsinnigen besonders häufig gefunden hat, was aber meinen Erfahrungen nicht entspricht. Auch eine Gabelung der Gegenleiste in drei Arme statt wie es der Norm entspricht in zwei, wobei der dritte Arm stark ausgeprägt ist und gewöhnlich gegen die Darwinsche Spitze hinzieht, ist eine charakteristische Abnormität. Die beiden letztgenannten Formabweichungen fanden sich doch bereits bei 1 % der Ohrmuscheln, verleihen aber dem Ohre ein sehr charakteristisches, auch auf Distanz leicht erkennbares Gepräge. Der Wert

einer Ohrmuschel, die eine derartige Abnormität aufweist, für die Identifikation ist natürlich ein sehr großer; da uns aber solche Ohrmuscheln eben nur selten zur Verfügung stehen, so müssen wir zu anderen, häufigeren, wenn auch weniger charakteristischen Kennzeichen unsere Zuflucht nehmen. Ich hielt es nun für angezeigt, Untersuchungen darüber anzustellen, durch wieviele auch häufig vorkommende Kennzeichen (man kann hier nicht von Abnormitäten, höchstens von Varietäten sprechen) eine Ohrmuschel hinreichend genau bestimmt werden kann.

Ich suchte zu diesem Behufe aus dem Verbrecheralbum eine Ohrmuschel aus, die folgende drei Merkmale zeigte:

1. ein Zwickelohr (angewachsenes Läppchen mit schräg gegen die Wange zulaufendem unteren Rande),
2. einen gabelförmig geteilten Tragus,
3. eine Einkerbung am Innenrande der Helix über der Darwinschen Spitze;

und verglich dieselbe nun mit 500 anderen Ohrphotographien.

Die Resultate veranschaulicht folgende Tabelle.

Gemeinsam hatten unter den beobachteten Ohrphotographien

ein Kennzeichen			zwei Kennzeichen			drei Kennzeichen
Zwickelohr	gabelförmiger Tragus	Einkerbung über der Darwinschen Spitze	Zwickelohr und gegabelter Tragus	Zwickelohr und Einkerbung	Einkerbung und gegabelter Tragus	Zwickelohr, Einkerbung und gegabelter Tragus
23	107	44	10	5	14	2*)

Bei drei Kennzeichen konnte also innerhalb 500 Ohrmuscheln noch eine gefunden werden, welche eine Kombination dieser drei Zeichen aufwies.

Ich suchte nun eine zweite Ohrmuschel aus, welche vier ziemlich deutlich auch in der Photographie wahrnehmbare Merkmale zeigte, und zwar:

1. eine sehr stark entwickelte Darwinsche Spitze (die übrigens bei Verbrechern relativ selten ist),
2. eine von der Helixwurzel nach aufwärts gegen den unteren Arm der Gegenleiste ziehende Knorpelleiste,

*) Eingerechnet das gewählte Modell.

3. Durchgehen der sogenannten Kahnfurche, die Leiste und Gegenleiste scheidet, bis zum Ansatze des Läppchens (lobe traversé Bertillons),
4. den oben beschriebenen gegabelten Tragus.

Beim Vergleiche mit 500 weiteren Photographien ergab sich:

Ein gemeinsames Kennzeichen				Zwei gemeinsame Kennzeichen						Drei gemeinsame Kennzeichen *)				vier gemeinsame Kennzeichen
Hervortretende Darwinsche Spitze	Knorpelleiste	Gefurchtes Läppchen	Gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze und Knorpelleiste	Darwinsche Spitze und gefurchtes Läppchen	Darwinsche Spitze und gegabelter Tragus	Knorpelleiste und gefurchtes Läppchen	Knorpelleiste und gegabelter Tragus	Gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, gefurchtes Läppchen und Knorpelleiste	Darwinsche Spitze, Knorpelleiste und gegabelter Tragus	Knorpelleiste, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, Knorpelleiste, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus
29	23	44	74	7	12	21	7	7	23	1	2	4	—	1 **)

Man kann also sagen: Durch vier deutlich sichtbare Merkmale ist eine Ohrmuschel für praktische Zwecke genügend bestimmt. Bouilland wählt acht Gesichtspunkte, die er mit Buchstaben bezeichnet, und hält durch diese die Identität für genügend festgestellt.

Blau [18]), der allerdings ganz andere Zwecke im Auge hat, wie die eingangs dargelegten, beschränkt seine Betrachtungen auf Darwinsche Spitze, Satyr (Scheitel) spitze, Helix und überragende eventuell noch dreiarmige Anthelix.

Ein einziges Kennzeichen ist, wenn es nicht zu den oben angeführten Raritäten gehört, fast ganz wertlos, zwei Kennzeichen lassen noch Verwechslungen mit bis zu 23 Personen, drei Kennzeichen mit

*) Außer dem gewählten Modell.

**) Das gewählte Modell.

bis zu 4 Personen unter 500 zu (es richtet sich dies nach der Häufigkeit der betreffenden Signa).

Es wäre selbstverständlich besser, noch mehr Einzelheiten in dem Bilde der Ohrmuschel hervorzuheben, aber man muß bedenken, daß, wie schon einmal erwähnt, die mit dem Identifikationsverfahren betrauten Personen oft keine anatomischen und anthropologischen Vorkenntnisse haben, und daher eine überflüssige Belastung ihres Gedächtnisses in dieser Richtung auch den angestrebten Erfolg vereiteln könnte.

Ich würde also empfehlen, daß bei Betrachtung jedes Ohres seitens der Kriminalbeamten systematisch in der Weise vorgegangen werde, daß

1. die Helix (Leiste),
2. die Anthelix (Gegenleiste),
3. der Tragus (Ecke),
4. das Läppchen

genau berücksichtigt und in ihrer Konfiguration resp. ihren Abweichungen eingeprägt werden, und in dieser systematischen Weise soll auch die Betrachtung des Ohres an einer Photographie vorgenommen werden. Am geeignetsten werden hierzu nicht die von Groß empfohlenen ³/₄-Profilphotographien, sondern Photographien streng im Profil erscheinen. Allerdings wird nur eine Minderzahl von Photographien, auch wenn man sich mit ³/₄-Profil begnügt, für das Studium des Ohres geeignet erscheinen*). Bei Durchsicht des Albums eines bekannten hiesigen Photographen schien mir ca. jede achte Photographie für unsere Zwecke brauchbar. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß, wie schon ausgeführt, Photographien verschiedener Altersstufen herangezogen werden können. Was die Größe des Bildes anbelangt, so ist es selbstverständlich desto besser, je größer dasselbe ist, wobei allerdings die Schärfe keine Einbuße erleiden darf, doch habe ich mich überzeugt, daß die Photographien der Verbrecheralbums, die in ¹/₆ der natürlichen Größe gehalten sind, für unsere Zwecke vollständig genügen; noch kleinere Maßstäbe wären aber kaum mehr verwendbar. —

Ganz analog ist bei der Leiche zu verfahren, nachdem man die Ohrmuschel ohne Anwendung großer Gewalt sorgfältig von anhaftendem Schmutz, Blut etc. etc. gereinigt hat. —

Vererbbarkeit der Form des Ohres.

Die Vererbbarkeit von Formanomalien der Ohrmuschel, und zwar nicht nur von angeborenen, sondern auch von durch Verletzungen er-

*) Ich meine hier nicht die eigens zur Identifizierung angefertigten Photographien der Kriminalpolizei, sondern andere zufällig vorhandene Photographien

worbenen, war in den Kreisen der Anatomen lange Zeit Gegenstand lebhafter Erörterung, und wenn man auch sagen kann, daß trotz der Ausführungen von E. Schmidt [19]) die Vererbbarkeit erworbener Difformitäten nicht erwiesen ist, so ist doch die Übertragung besonders hervorstechender Formanomalien der Ohrmuschel von Eltern auf Kinder nicht abzuleugnen. Die Mitteilungen von Ornstein [20]), von Laloy [21]), der eine charakteristische Difformität des äußeren Ohres durch vier Generationen verfolgte, lassen über diese Möglichkeit keinen Zweifel zu, und auch O. Israel [22]), der Schmidt entgegentritt, sagt zum Schlusse seiner Publikation: „Was die Vererbungsfähigkeit derartiger angeborener) Abweichungen betrifft, so ist sie unzweifelhaft."

Ich habe in drei Fällen auffallende Ähnlichkeit der Ohrmuschel an der Deszendenz nachweisen können, einmal bei Mutter und Tochter, dann bei Mutter und Sohn, endlich bei einer sechsgliedrigen Verbrecherfamilie, bestehend aus Vater*), vier Söhnen und einer Tochter, deren Ohren untereinander besonders paarweise solche Ähnlichkeit aufwiesen, wie man sie sonst kaum bei zwei Ohren verschiedener Menschen vorfindet (vgl. Fig. 1—6 s. S. 145 und Erklärung zu denselben). Zweimal habe ich große Ähnlichkeit der Ohren bei Brüderpaaren gesehen, und einmal wurde mir von einem Häftling, der eine Gabelung der Anthelix in drei Arme zeigte, spontan angegeben, daß seine gesamten Geschwister und auch die Kinder des einen Bruders diese Abnormität zeigen sollten.

Auch die Zwillingsbrüder, die Bertillon abbildet, zeichnen sich durch ganz frappant ähnliche Ohren aus.

Dagegen habe ich aber in mindestens ebenso vielen Fällen bei Angehörigen einer Familie ganz verschiedene Ohrmuscheln gefunden, die höchstens ein Kennzeichen, oft nicht einmal dies gemeinsam hatten.

Immerhin bleibt die Ohrmuschel ein wichtiger Behelf zur Feststellung der Familienangehörigkeit in der Weise, daß eine Verschiedenheit der Form des Ohres **nicht gegen** die Zugehörigkeit zu einer Familie spricht, daß jedoch eine **mehrere Teile der Muschel betreffende weitgehende** Ähnlichkeit ein sehr wichtiges Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie bildet.

Auch würde eine Ähnlichkeit des Ohres zwischen Vater und Kind in vielen Fällen, wo die Ehelichkeit der Geburt angezweifelt wird, in positivem Sinne zu verwerten sein.

---

des zu Identifizierenden, falls selber noch nichts mit der Kriminalpolizei zu tun gehabt hat.

*) Einer Photographie der bereits verstorbenen Mutter, die mit der Kriminalpolizei nichts zu tun gehabt hatte, konnte ich leider nicht habhaft werden.

4 1

5 2

6 3



Am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, sei es mir gestattet, Herrn k. k. Reg.-Rat Olič, Vorstand des Kriminal-Departements der Prager Polizei, für die bereitwilligst erteilte Erlaubnis zur Vornahme meiner Untersuchungen, sowie Herrn k. k. Polizeikommissar Franz Protiwenski für seine überaus freundliche Förderung und Unterstützung meiner Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literatur:

1) Amédé Joux. Gazette des hôpitaux de Paris 1854.

2) Dr. Boulland (Limoges). Des plis du pavillon de l'oreille au point de vue de l'Identité. Gazette medicale de Paris. 1890, 13. September.

3) J. Kratter. „Identitätsbestimmung“ in Drasches Bibliothek der gesamten Medizinischen Wissenschaften. Bd. Hygiene und gerichtliche Medizin.

4) Casper-Liman. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Bd. II.

5) H. Groß. Gesammelte kriminalistische Aufsätze IV, 26. „Beseitigen von Tätowierungen“.

6) Frigerio, L. L'oreille externe. Archives d'anthropologie criminelle. T. 3. 1888.

7) Julia, J. L'oreille externe au point de vue anthropologique et médicolégal. Biblioth. d'anthropologie criminelle 1889.

8) Bertillon. Anthropometrie. Deutsch von Dr. v. Sury.

9) H. Groß. Handbuch für Untersuchungsrichter. 1899, S. 221 ff.

10) Straßmann. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895, S. 574.

11) Santorini Dominici Jo. Observationes Anatomicae. Venet. 1724. Kap. II.

12) Rüdinger. Über die willkürlichen Verunstaltungen des menschlichen Körpers. 1874, Berlin.

13) Schwalbe. Das äußere Ohr. Bardelebens Handbuch der Anatomie. 1897, 5. Bd.

14) O. Klatt. Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon. Berlin 1902.

15) Imhofer R. Die Ohrmuschel bei Schwachsinnigen. Zeitschrift für Heilkunde. 1906.

16) Schwalbe. Beiträge zur Anthropologie des Ohres. Internationale Beiträge zur wissenschaftlichen Medizin. Festschrift für R. Virchow. 1891, I. Bd.

17) G. Gradenigo. Zur Morphologie der Ohrmuschel bei gesunden und geisteskranken Menschen und bei Delinquenten. Archiv für Ohrenheilkunde. Bd. XXX.

18) Blau, A. (Görlitz). Über die Form der Ohrmuschel bei Geisteskranken und Verbrechern. Verhandlungen der deutschen Otologischen Gesellschaft. 1906.

19) E. Schmidt. Über Vererbung individuell erworbener Eigenschaften. Anthropolog. Korrespondenzblatt. 1888.

20) B. Ornstein. Ein Beitrag zur Vererbungsfrage individuell erworbener Eigenschaften. Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie. 1889, Nr. 7.

21) Laloy. Malformation héréditaire du Pavillon de l'oreille. L'anthropologie. 1890, S. 580.

22) O. Israel. Angeborene Spalten des Ohrläppchens. Ein Beitrag zur Vererbungslehre. Virchows Archiv für pathologische Anatomie. Bd. 119, S. 241.

Erklärung der Abbildungen auf Seite 145.

Ohrmuscheln der Verbrecherfamilie R.

1.	R. P.,	60	Jahre alt,	Vater
2.	R. P.,	28	„ „	Söhne
3.	R. K.,	35	„ „	Söhne
4.	R. A.,	32	„ „	Söhne
5.	R. F.,	33	„ „	Söhne
6.	B. A.,	30	„ „	verheiratete Tochter.

Die einander besonders ähnlichen Paare sind 1 und 2, sowie 3 und 4, 5 und 6 haben unter einander weniger Ähnlichkeit, dagegen mit den beiden übrigen Paaren mehrere Kennzeichen gemeinsam.

XIII.

Über die Täuschungen bei der Schätzung von Entfernungen.

Von

Dr. **R. v. Sterneck,** o. ö. Professor der Mathematik in Czernowitz.

Das große Interesse, das die Juristen in neuerer Zeit allen Arten von Sinnes- und Urteilstäuschungen zuwenden, läßt es vielleicht nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen, wenn ich mir erlaube, einer sehr freundlichen Einladung der Leitung dieses Archivs nachkommend, im folgenden über eine empirische Untersuchung, die ich vor kurzem über scheinbare Entfernungen angestellt habe, zu berichten.[1])

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß uns die Gesichtswahrnehmungen durchaus kein vollkommen getreues Abbild des uns umgebenden Raumes liefern; wir können uns auch leicht darüber klar werden, daß die Entfernungen der sichtbaren Gegenstände von uns im allgemeinen unterschätzt werden; wir vermuten nämlich, wenn wir bloß unseren Gesichtswahrnehmungen vertrauen, die Körper der uns umgebenden Außenwelt in geringeren Entfernungen von uns selbst, als sie sich in Wahrheit befinden. Zugleich findet immer auch eine Unterschätzung der Größe des betreffenden Gegenstandes statt; denn die scheinbare Größe und die scheinbare Entfernung eines Gegenstandes sind miteinander durch ein einfaches Gesetz, das sogenannte „Sehwinkelgesetz" verbunden, welches besagt, daß bei gleicher scheinbarer Entfernung derjenige Körper größer erscheint, dessen Sehwinkel größer ist, bei gleichem Sehwinkel und verschiedener scheinbarer Entfernung aber der entferntere Körper größer erscheint. Die Größe des Sehwinkels hat nun ein ganz bestimmtes physiologisches Korrelat in der Größe des Netzhautbildes. Es sei aber, so

---

1) Die folgenden Ausführungen sind z. T. entnommen: 1. einer Abhandlung des Verfassers in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. d. W., Bd. 114 Abt. II a. (1905), 2. einem Vortrage des Verfassers in der Philos. Ges. an der Universität zu Wien, Dezember 1905, 3. einem auf dem Naturforschertage in Stuttgart (1906) vom Verfasser gehaltenen Vortrage. — Vgl. auch Anm. p. 169.

selbstverständlich die Bemerkung auch ist, doch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Größe des Netzhautbildes allein weder für die scheinbare Größe noch für die scheinbare Entfernung eines Körpers entscheidend ist; die Größe des Netzhautbildes vermittelt uns bloß die Art der Abhängigkeit zwischen scheinbarer Größe und scheinbarer Entfernung, nämlich den Winkel, unter dem wir den betreffenden Gegenstand sehen. Mit Hilfe des Netzhautbildes können wir daher zwar aus der Kenntnis der Größe des Gegenstandes seine Entfernung oder aus der Kenntnis seiner Entfernung seine Größe beurteilen, aber wir können weder über die Entfernung noch über die Größe des Gegenstandes aus dem Netzhautbilde allein irgendwelche Anhaltspunkte gewinnen.

Indem wir nun zunächst einige Erscheinungen namhaft machen, die auf der Unterschätzung der Distanzen beruhen, beginnen wir mit dem von Mach[1]) erwähnten scheinbaren Schwellen der Steine des Tunneleinganges beim Einfahren des Eisenbahnzuges. Indem wir die Entfernung unterschätzten, unterschätzten wir (da der Gesichtswinkel gegeben ist) auch die absolute Größe der Steine des Tunneleinganges und sind in der Nähe durch ihre Größe überrascht. Das sukzessive Schwellen derselben zeigt aber, daß die Unterschätzung in jeder Distanz einen anderen Betrag hatte und mit abnehmender Distanz selbst abnimmt, mit zunehmender Distanz aber zunimmt.

Auf der Unterschätzung der linearen Ausdehnung entfernterer Partien (die wieder eine Folge der Unterschätzung der Distanz ist) beruht ferner auch die bekannte Erscheinung, daß die rechteckigen Felder, an denen man im Eisenbahnzuge vorbeifährt, in den entfernteren Partien schmäler erscheinen und daher, vom fahrenden Zuge aus gesehen, nicht bloß in einer progressiven, sondern gewissermaßen einen Stern bildend, auch in einer rotierenden Bewegung begriffen erscheinen. Diese scheinbare Drehung der Landschaft während der Eisenbahnfahrt können wir auch in folgender Art beschreiben: Die ganz nahen Objekte (z. B. die Wächterhäuser) scheinen auf der Erdoberfläche vollkommen in Ruhe zu bleiben, welche Aussage damit übereinstimmt, daß diese nahen Objekte eine Relativbewegung bezüglich des fahrenden Zuges auszuführen scheinen, mit einer der Zugeschwindigkeit gleichen, aber entgegengesetzt gerichteten Geschwindigkeit. Im Gegensatze hierzu scheinen die weiter entfernten Objekte nicht in Ruhe zu bleiben, sondern gewissermaßen dem Reisenden eine

1) Erkenntnis und Irrtum. Leipzig 1905, p. 331.

Zeitlang das Geleite geben zu wollen. Die Geschwindigkeit, mit der sie sich auf der Erdoberfläche zu bewegen scheinen, ist zwar geringer als die des Eisenbahnzuges, sie wird aber immer größer, je entfernter das Objekt ist; ein ferner Berg bewegt sich scheinbar mit einer die Zugsgeschwindigkeit fast erreichenden Geschwindigkeit in einer zur Fahrtrichtung parallelen Geraden und der noch weiter entfernte Mond scheint uns auf der Reise genau mit der Geschwindigkeit unserer Fahrt zu begleiten. Die eben beschriebene Erscheinung ist leicht zu erklären; sie hat ihren Grund darin, daß, indem wir die Entfernung eines Objektes, z. B. eines Berges unterschätzen, sich die Richtung nach jenem Objekte während der Fahrt scheinbar viel zu langsam verändert, als daß wir das Objekt ruhend vorstellen könnten. Wäre das Objekt in Wahrheit so nahe, wie wir es zu sehen glauben, so müßte sich die Richtung nach demselben während der Fahrt bedeutend schneller verändern, als es tatsächlich der Fall ist. Die Unterschätzung der Distanzen muß daher das teilweise Mitlaufen der gesehenen Gegenstände zur Folge haben. Da die Entfernungen verhältnismäßig umsomehr unterschätzt werden, je größer sie sind (wie wir bereits an den Tunnelsteinen gesehen haben), so müssen die entfernteren Objekte schneller mitlaufen, da bei diesen die tatsächliche Änderung der Richtung, in der wir diese Gegenstände sehen, hinter der zu erwartenden besonders stark zurückbleibt. Es ist somit klar, daß derartige Täuschungen eigentlich nicht mehr in das Gebiet der Sinneswahrnehmungen, sondern bereits in dasjenige des Urteils fallen.

Auch von festen Standorten können wir eine Reihe von Wahrnehmungen machen, die uns die mit der Größe zunehmende Unterschätzung der Entfernungen deutlich zum Bewußtsein bringt. Namentlich die Betrachtung derselben Gegend von zwei verschiedenen Standpunkten ist hier sehr belehrend. Ich erwähne etwa den Anblick einer steilen Bergbahn, den dieselbe vom Fuß und vom Gipfel des Berges uns bietet, etwa der Pilatusbahn in der Schweiz. Wenn man vom Fuß des Berges aus die Traçe besieht, so übersteigt die Steilheit [1]) derselben alle Erwartungen des Reisenden und es werden wohl schon viele durch diesen unheimlichen Anblick von der geplanten Befahrung dieser Bergbahn abgeschreckt worden sein. Umsomehr überrascht es, nach glücklich überstandener Bergfahrt von der Felsspitze des Pilatus aus die unteren Partieen der Bahntraçe ganz mäßig steil, ja fast horizontal verlaufen zu sehen, so daß die ungeheure Langsamkeit

1) Die wahre Steilheit ist ziemlich konstant und beträgt etwa 21°.

mit der wir einen fahrenden Zug sich nach abwärts bewegen sehen, fast als übertriebene Vorsicht erscheint. Die Erklärung der Erscheinung ist einfach. Da wir die Bahntraçe nur aus angemessener Entfernung zu überblicken imstande sind, so muß aus dem Umstand, daß wir die größeren Distanzen stärker unterschätzen, d. h. die entfernteren Teile der Traçe in unserer Vorstellung viel stärker an uns heranziehen, als die näheren, eine Überschätzung der Steilheit bei der Betrachtung von unten und eine Unterschätzung bei der Betrachtung vom Gipfel aus stattfinden, wie man sich geometrisch leicht klar machen kann.

Die Verwendung des Wortes „Schätzung" bedarf einer Erläuterung. Die Gesamtheit aller uns in einem bestimmten Momente zur Verfügung stehenden Erfahrungselemente hat den Effekt, daß wir irgend einen gesehenen Körper als in einer bestimmten Entfernung befindlich vorstellen. Diesen unmittelbaren Eindruck kann man, wenn man will, bereits eine Schätzung der Distanz nennen, da sich an die Vorstellung immer sogleich Urteilsakte anschließen werden. Wenn man etwa die Erfahrungselemente in zwei Kategorien teilen wollte, deren erste die unmittelbaren, sich auch dem naiven Beobachter darbietenden Erfahrungselemente umfaßt, während die zweite diejenigen enthält, die bereits das Resultat komplizierterer gedanklicher Prozesse darstellen, so werden wir vielleicht eine „naive" und eine „geschulte" Distanzschätzung unterscheiden können. Es wird z. B. der gut ausgebildete Artillerist Distanzen auch bei wenigen Anhaltspunkten ziemlich richtig abschätzen, die der naive Beobachter ganz falsch beurteilt, weil der Artillerist es eben gelernt hat, die Erfahrungselemente, die ihm zur Verfügung stehen, auch noch rein gedanklich zu verwerten, d. h. mit anderen Erfahrungselementen, den Resultaten des genossenen Unterrichts etc. zu kombinieren. Von diesem Standpunkte aus besteht zwischen der naiven und der geschulten Distanzschätzung doch wieder kein prinzipieller Unterschied; es steht eben tatsächlich in dem einen Falle dem beobachtenden Individuum ein reicheres Erfahrungsmaterial zur Verfügung als im anderen. Das Folgende soll sich im allgemeinen auf die „naive" Distanzschätzung beziehen.

Wenn wir, an irgend einem fixen Orte befindlich, die Distanzen der uns umgebenden Körper abschätzen, so machen wir, wie bereits eingangs erwähnt, ausnahmslos die Erfahrung, daß die Distanz im allgemeinen umsomehr unterschätzt wird, je größer sie ist. Dies kann uns nicht wundernehmen; denn je größer die Distanz eines Körpers von uns ist, desto spärlicher sind verhältnismäßig die uns zur Beurteilung derselben zur Verfügung stehenden Erfahrungselemente; je

geringer aber diese Erfahrungselemente sind, desto mehr müssen wir die Distanz unterschätzen. Es ist bekannt, wie sehr man in finsterer Nacht die Distanz eines wahrgenommenen Brandes unterschätzt, so daß man den etwa aus Neugierde unternommenen Versuch, sich an den Ort der Feuersbrunst zu begeben, meist bald wieder aufgiebt. Auch bei der Annäherung zur See an eine Hafenstadt unterschätzen wir meist die Entfernung wesentlich, da die gleichartige Meeresoberfläche wenig Anhaltspunkte zur Beurteilung derselben bietet, und erwarten meist die Landung viel früher, als sie tatsächlich stattfindet.

Von verschiedenen Standpunkten aus werden wir daher die Distanzen der uns umgebenden Körper in sehr verschiedenem Grade unterschätzen, je nach der Menge der Erfahrungselemente, die uns die Umgebung des betreffenden Standortes für die Distanzschätzung liefert. Es entsteht aber die Frage, ob die Schätzungen, die wir von einem und demselben Standpunkte aus vornehmen, nicht doch in irgendwelcher gesetzmäßigen Beziehung zu einander stehen. Um diese Frage beantworten zu können, war es nötig, sich durch Vornahme von Entfernungsschätzungen ein empirisches Material zu verschaffen. Ich bin dabei in der Art vorgegangen, daß ich immer bloß die Verhältnisse, nicht die absolute Größe der scheinbaren Entfernungen schätzte, indem ich mich fragte: Wie groß ist die scheinbare Entfernung des Objektes B, wenn ich die scheinbare Entfernung des Objektes A gleich 100 setze? Wie groß ist unter derselben Voraussetzung die scheinbare Entfernung des Objektes C? u. s. f.

Man sieht leicht ein, daß derartige Schätzungen der Verhältnisse der scheinbaren Entfernungen für unsere Zwecke vollständig ausreichend sind; denn gelingt es uns, den mathematischen Ausdruck zu finden, der für einen bestimmten Standort den Zusammenhang zwischen der wahren Entfernung eines Gegenstandes, die wir d nennen wollen, und der scheinbaren Entfernung d' desselben Gegenstandes darstellt, und kommt in demselben ein noch unbestimmter Proportionalitätsfaktor vor, so können wir letzteren durch die naheliegende Überlegung ermitteln, daß für kleine, etwa nur wenige Meter betragende wahre Distanzen d die entsprechenden scheinbaren Distanzen d' nahezu mit d übereinstimmen müssen; denn die kleinen Entfernungen meiner unmittelbaren Umgebung, z. B. der Gegenstände meines Zimmers unterschätze ich erfahrungsgemäß fast gar nicht. Es muß also der Proportionalitätsfaktor so gewählt werden, daß für kleine Entfernungen d die Gleichung $d' = d$ nahezu erfüllt ist.

Die ersten derartigen Versuche machte ich bei Nacht und benützte als Objekte, deren scheinbare Entfernungen ermittelt wurden,

die Lampen der Straßenbeleuchtung; einerseits gewöhnliche Auerlampen in der Oberen Augartenstraße in Wien, dann elektrische Bogenlampen über der Straßenmitte der Russischen Gasse und der Siebenbürgerstraße in Czernowitz. Schwieriger war es, analoge Versuche bei Tage anzustellen; namentlich war es nicht so leicht, aus der ungeheuren Mannigfaltigkeit der möglichen Standorte eine richtige Auswahl zu treffen. Die ersten Schätzungen bei Tage machte ich in der Art, daß ich die nordöstlich von Czernowitz sich erstreckende Ebene von einem etwa 50 Meter über derselben liegenden Aussichtspunkte aus überschaute und die Verhältnisse der scheinbaren Entfernungen einiger Objekte schätzte. Ferner habe ich im Hochgebirge einige derartige Schätzungsversuche gemacht, einerseits im Tale, nämlich von der sogenannten Fleißkapelle bei Heiligenblut aus, andererseits vom Gipfel des 3103 m hohen Sonnblicks. Es wurde natürlich die Vorsicht gebraucht, bei jeder einzelnen Versuchsreihe die wahren Entfernungen der Objekte immer erst nachträglich (bei nahen Objekten durch Abschreiten, bei entfernteren aus der Karte) festzustellen, um die Schätzung selbst nicht zu beeinflussen.[1])

Als Ergebnis aller dieser Versuche kam nun ein sehr einfaches Gesetz zum Vorschein, demzufolge die scheinbare Distanz d′ sich durch die wahre Distanz d vermöge der Formel

$$d' = \frac{c\,d}{c + d}$$

bestimmt, in welcher c eine Größe bedeutet, die für einen und denselben Standort ihren Wert nicht ändert, welche immer die Entfernung d des betrachteten Objektes auch sein mag, dagegen für jeden einzelnen Standort einen anderen Wert hat, je nach der Menge der Erfahrungselemente, die die Umgebung des betreffenden Standortes für die Distanzschätzung bietet.

Der durch diese Formel ausgedrückte Zusammenhang zwischen den beiden Entfernungen d und d′ ist ein so ungeheuer einfacher, daß auch derjenige, der der Beschäftigung mit mathematischen Formeln ferne steht, leicht einen klaren Einblick in das Wesen desselben gewinnen kann. Das Gesetz besagt nämlich, daß man, falls die Größe c, die zu dem betreffenden Standorte gehört, bekannt ist, aus der Kenntnis der wahren Entfernung d eines Gegenstandes unmittelbar die schein-

1) Hinsichtlich der Versuche selbst muß auf die viel ausführlichere Darstellung verwiesen werden, die der hier behandelte Gegenstand in meinem demnächst erscheinenden Buche: „Der Sehraum auf Grund der Erfahrung“, Leipzig, J. A. Barth, 1907, findet.

bare Entfernung d' berechnen kann, wenn man d mit der Verhältniszahl $\frac{c}{c+d}$ multipliziert. Da diese Verhältniszahl ihrer Natur nach kleiner als 1 ist, da der Nenner größer ist als der Zähler, so wird die Entfernung d' unter allen Umständen kleiner ausfallen als d. Ferner erkennt man, daß für alle jene Entfernungen d, die im Vergleiche zur Größe c recht klein sind, der Bruch $\frac{c}{c+d}$ nahezu gleich 1 ist, so daß er die Größe d, mit der er multipliziert wird, nahezu gar nicht verändert. Unsere Formel erfüllt somit die bereits erwähnte notwendige Bedingung, daß für kleine Distanzen d die Gleichung $d' = d$ nahezu erfüllt ist. Endlich kann man unsere Formel auch in der Art auffassen, daß die Größe c mit der Verhältniszahl $\frac{d}{c+d}$ zu multiplizieren ist, um d' zu liefern. Da auch dieses Verhältnis immer kleiner als 1 ist, so erkennt man, daß d' immer kleiner als c ist. Unsere Versuche führten somit auch zu dem Resultate, daß, wie weit auch die wahre Distanz eines Objektes vergrößert werden mag, seine scheinbare Distanz doch eine bestimmte, zum Standort gehörige Grenze c niemals überschreiten kann. Dies stimmt ganz gut mit der bekannten Erfahrung, daß uns der Mond bereits in derselben Entfernung erscheint wie die ihn umgebenden Fixsterne; daß uns ferner bei vollkommen freier Aussicht von einer hohen Bergspitze die fernsten Gebirgsgruppen alle in der gleichen Entfernung, also in einem Kreise um uns angeordnet, erscheinen.

Diese Größe c, diese obere Grenze aller möglichen scheinbaren Entfernungen variert nun von Standort zu Standort. Denn diese Größe, die ein Maß für den jeweiligen Grad der Unterschätzung der Distanzen unserer Umgebung bildet und die wir daher als „Unterschätzungskonstante“ bezeichnen können, wird natürlich davon abhängen, ob die Umgebung hell erleuchtet oder dunkel, einförmig oder abwechslungsreich ist, überhaupt davon, welche Erfahrungsdaten uns vom Beobachtungsorte aus zugänglich sind. Der kleinste Wert des c ergab sich bei den Schätzungversuchen an den Auerlampen in der Oberen Augartenstraße in Wien, nämlich $c = 114$ m; die recht finstere Obere Augartenstraße in Wien bietet eben fast gar keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Distanzen. Etwas größer ist der Wert des c bereits in der Russischen Gasse in Czernowitz ausgefallen, nämlich $c = 216$ m; diese Gasse ist schmal, die elektrischen Lampen hängen sehr hoch und beleuchten nur wenige charakteristische Objekte, so daß die Anhaltspunkte auch hier noch recht spärlich sind. Dagegen erhielt ich

in der Siebenbürgerstraße in Czernowitz, einer regelmäßigen, hübschen Straße, deren Häuserreihen durch die Bogenlampen ziemlich hell beleuchtet werden, c = 300 m, da hier die Distanzschätzungen schon wesentlich erleichtert sind, und bei einer Versuchsreihe in dem für die Schätzung allergünstigsten Teile derselben Straße sogar c = 770 m. Bei den Tagesversuchen war von vornherein zu erwarten, daß die Größe c viel beträchtlicher ausfällt. Allerdings ließen sich auch bei Tage Versuchsanordnungen denken, die eine so bedeutende Einengung des Gesichtskreises zur Folge hätten, daß vielleicht ebenfalls so kleine Werte c zum Vorschein kämen. Wenn wir uns z. B. auf einer durch einen Wald führenden Straße befinden, von der wir in keiner Richtung aus dem Walde heraussehen können, so dürften wir die Entfernungen der etwa an der Straße stehenden Bäume fast in ebensolchem Maße wie die der Straßenlampen bei Nacht unterschätzen, da wir zur Beurteilung der Distanz auch hier fast gar keine Anhaltspunkte haben. Bei unseren Tagesversuchen war aber im Gegensatze hierzu für eine möglichst freie Aussicht von den einzelnen Standorten aus gesorgt worden, und es ergaben sich daher auch relativ sehr große Werte c. Aus den Distanzschätzungen in der Ebene von Czernowitz, die ich von einem etwas erhöhten Standorte aus überblickte, erhielt ich c = 10 km, denselben Wert ergaben auch die Schätzungen bei Heiligenblut. Bei den Schätzungen vom Sonnblickgipfel aus ergab sich aber sogar c = 24 km, wohl der größte Wert, den die Größe c für einen terrestrischen Standort überhaupt wird annehmen können.

Da die Größe c die größtmögliche scheinbare Distanz unter den gegebenen Umständen darstellt, so erkennt man, wie ungemein beschränkt der uns umgebende physiologische (speziell optische) Raum sich unter Umständen gestalten kann. In einer spärlich erleuchteten Straße ist unser Gesichtskreis mangels genügender Erfahrungselemente der Umgebung so beengt, daß uns auch die fernsten Objekte nicht weiter als 114 m von uns entfernt zu sein scheinen. Wenn wir dagegen von einer hohen Bergspitze aus die sonnenbeleuchtete, abwechslungsreiche Umgebung betrachten, so erleben wir gewissermaßen das andere Extrem der Dimensionen des Sehraumes; derselbe scheint sich dann, mindestens in horizontaler Richtung, etwa 24 km weit zu erstrecken.

Unsere Theorie des Sehraumes, die in der Formel $d' = \frac{c\,d}{c + d}$ ihren Ausdruck findet, stimmt sehr gut mit der von Mach[1]) und Helmholtz ausgesprochenen Ansicht, daß wir den uns umgebenden

1) Beiträge zur Analyse der Empfindungen. (1886), p. 76.

Raum in einer Art Reliefperspektive sehen. Die Stelle bei Helmholtz [1]) lautet: „In den Reliefbildern werden gleich gut wahrnehmbare Teile der Tiefendimension dargestellt durch gleich große Tiefenunterschiede und in diesem Sinne können wir sagen, daß wir die objektive Welt binokular wie in einem Reliefbild sehen. Wie in einem solchen sind selbst große Abstände sehr entfernter Gegenstände, in Richtung der Tiefe gemessen, nur sehr schwach wahrnehmbar, während selbst kleine Tiefenabstände naher Objekte deutlich ausgedrückt sind.“

Aus dem Zusammenhange, wie auch aus dem Wortlaute dieser Stelle geht deutlich hervor, daß Helmholtz als Mittel für die Wahrnehmung von Entfernungsunterschieden nur die Binokularparallaxe in Betracht zieht, d. h. den durch die Konvergenz der Sehstrahlen bedingten Unterschied der Netzhautbilder in beiden Augen. M. E. kommt der Binokularparallaxe bei der Wahrnehmung der Entfernungen keine so fundamentale Bedeutung zu, wie man gewöhnlich annimmt. Ein richtiges Urteil hierüber erhalten wir jedenfalls durch Befragen einäugiger Menschen, die uns sagen, daß sie zwar bei der Schätzung ganz geringer Entfernungen, z. B. beim Eintauchen der Feder ins Tintenfaß, gegenüber Menschen mit zwei Augen im Nachteile sind, daß sie aber, wenn die Distanzen halbwegs größer sind, diesen Nachteil gegen normale Menschen gar nicht mehr empfinden, also z. B. schon die Distanzen der Gegenstände im Zimmer ziemlich ebenso richtig beurteilen. Dies ist auch gar nicht anders zu erwarten; denn was die Binokularparallaxe leistet, das leistet ja in noch höherem Maße jede seitliche Kopfbewegung, selbst beim Vorhandensein eines einzigen Auges. Um einen bestimmten Entfernungsunterschied zweier Punkte des umgebenden Raumes zu bemerken, braucht man ja bloß den Kopf um ein Stück seitlich zu bewegen, das größer als die Pupillardistanz ist, und findet dann bei Fixierung eines der beiden Punkte in dem einen Auge einen Unterschied der beiden Netzhautbilder vor, der jedenfalls größer ist als die Differenz der Netzhautbilder in beiden Augen bei ruhendem Kopfe. Dies scheint auch der Grund zu sein, warum wir auf die Binokularparallaxe selbst dort, wo sie zweifellos noch wirksam kein könnte, (und dies ist nach Hillebrands [2]) Untersuchungen bereits bei einer Veränderung derselben um 35″ der Fall) nicht zu achten gewohnt sind, da wir eben über das viel wirksamere Mittel der Kopfbewegungen verfügen.

Diese gewohnheitsmäßige Nichtbeachtung der Binokularparallaxe ermöglicht dann u. a. Täuschungen ganz besonderer Art. So hat sich

1) Handbuch der physiologischen Optik. (1867), p. 661, 2. Aufl. (1896), p. 808.

2) Theorie der scheinbaren Größe bei binokularem Sehen. Denkschriften der Wiener Akad. d. W., Math. nat. Kl., Bd. 72 (1902), p. 273.

z. B. jemand den Scherz erlaubt, in der Nähe von St. Ulrich im Grödnertale Miniaturhäuschen von etwa 2 m Höhe an solchen Stellen anzubringen, die bloß von Wiesen und Felsen umgeben, fast gar keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Größe (oder, was dasselbe ist, der Entfernung bei dem gegebenen Gesichtswinkel) bieten. Man unterliegt der Täuschung und hält die Häuschen für viel entfernter und in normaler Größe. Auch die Tatsache, daß wir uns im Panorama durch ein Rundbild, das nur wenige Meter von uns entfernt ist, über die Entfernung der dargestellten Gegenstände so leicht täuschen lassen, beweist, daß wir die Binokularparallaxe für die Distanzschätzung fast gar nicht zu verwerten verstehen.

Wir wollen nun dazu übergehen, einige Anwendungen der oben entwickelten Theorie der scheinbaren Entfernungen zu besprechen. Es handelt sich um psychologisch interessante Tatsachen, die Anlaß zu mannigfachen Täuschungen geben können.

Als erste dieser Tatsachen erwähnen wir die scheinbare Konvergenz paralleler Linien. Es ist ja allgemein bekannt, daß uns z. B. die beiden Schienen eines Eisenbahngeleises nicht parallel zu sein, sondern zu konvergieren scheinen. Diese Erscheinung kann nicht etwa mit der Theorie der Perspektive oder (was dasselbe ist) der Form des Netzhautbildes erklärt werden; denn wir können uns sehr leicht überzeugen, daß Form und Größe des Netzhautbildes (wie hier nochmals betont werden soll) auf Form und Größe der von uns vorgestellten Gegenstände der Umgebung ziemlich ohne Einfluß sind; das Fenster, vor dem ich gerade schreibe, entwirft auf meiner Netzhaut ein Bild, das mindestens dreimal so groß ist als das Bild des zweiten Fensters meines Zimmers; dennoch erscheinen mir beide Fenster vollkommen gleich groß. Die Gesetze der Perspektive (die sich mit dem eingangs erwähnten Sehwinkelgesetz decken) gehören eben zu den allerprimitivsten Erfahrungen, und wir haben es bereits erlernt, sie bei der Betrachtung der Außenwelt vollständig zu berücksichtigen.

Die scheinbare Konvergenz läßt sich aber ganz ungezwungen mit Hilfe der vorstehenden Theorie der scheinbaren Entfernungen erklären. Betrachten wir zunächst eine der beiden parallelen Geraden, so sehen wir ihre Punkte nicht in den wahren Entfernungen von uns, da diese ja umsomehr unterschätzt werden, je größer sie sind. Dies hat zur Folge, daß wir eine in irgend einer Distanz vom Beschauer nach beiden Seiten ins Unendliche verlaufende Gerade überhaupt nicht gerade, sondern gekrümmt sehen, und zwar ergibt die Rechnung, daß uns eine solche Gerade als der eine Ast einer bestimmten gegen den Beschauer konkaven Hyperbel erscheinen muß. Um dieses Rechnungs-

resultat empirisch zu prüfen, betrachtet man statt der Eisenbahnschienen besser eine in einem etwas größeren Abstande vom Beschauer verlaufende Gerade, wozu sich am besten wieder eine gerade Reihe von Bogenlampen eignet; man stelle sich etwa vor das Burgtheater in Wien und betrachte die auf der anderen Seite der Ringstraße befindliche gerade Reihe von Bogenlampen. Die scheinbare Hyperbelform zeigt sich da ganz deutlich, sowohl was die Krümmung der näheren Partien, als auch was den nahezu geradlinigen Verlauf der entfernteren betrifft. Die ganze Kurve verläuft in einer Ebene, die durch die gegebene Gerade (hier also die Reihe der Bogenlampen) und das Auge des Beschauers gelegt ist. Ein Paar paralleler Geraden, zwischen denen der Beschauer steht, muß dann scheinbar in der Entfernung zusammenlaufen, da jede der beiden Geraden als eine gegen den Beschauer konkave Kurve erscheint.

Man kann sich nun die Aufgabe stellen, zwei Linien derart divergieren zu lassen, daß sie scheinbar vollkommen parallel zu einander verlaufen[1]). Die Lösung dieser Aufgabe wird wieder durch zwei Hyperbeläste geliefert, doch müssen diese jetzt dem Beschauer nicht die konkave sondern die konvexe Seite zuwenden. Beide Resultate ergeben sich nach ganz einfacher Rechnung aus unserer Formel für die Unterschätzung der Entfernungen.

Eine eigentümliche Täuschung, die wir nur kurz erwähnen wollen, da sie für den Juristen kaum von Bedeutung werden kann, erleben wir beim Anblick des Himmelsgewölbes, speziell des bewölkten Tageshimmels. Betrachten wir den Wolkenhimmel, so haben wir den Eindruck, daß seine vertikale Erhebung im Zenith sich zum Radius des Schnittkreises mit dem Horizonte etwa wie 1 : 5 verhalte, an Tagen, an denen uns der Himmel besonders flach erscheint, im äußersten Falle etwa wie 1 : 9. Andererseits können wir die wahren Dimensionen der von einem bestimmten Punkte der Erdoberfläche aus sichtbaren, durch die Wolken gebildeten Kugelkalotte leicht ermitteln. Nehmen wir z. B. an, die Wolkenschicht schwebe in einer Höhe von 2500 m, so erhalten wir für den Radius des Schnittkreises mit der Horizontebene den Betrag von 178·3 km. Das Verhältnis der Höhe zu diesem Radius hat somit in Wirklichkeit den Wert 1 : 71. Bei geringerer Höhe der Wolkenschicht wird dieses Verhältnis noch kleiner, bei größerer Höhe wird es zwar größer, aber nur unwesentlich; so hat es z. B. für eine Wolkenhöhe von 3000 m immer noch den Wert 1 : 65.

Dieses Mißverhältnis zwischen Vorstellung und Wirklichkeit läßt uns deutlich erkennen, daß auch bei der Schätzung der Entfernungen

1) Hillebrand nennt solche Kurven „Alleekurven“. A. a. O., p. 294.

der Wolken die größeren Distanzen, gegen den Horizont hin, viel stärker unterschätzt werden als die kleineren gegen den Zenith. Nehmen wir an, daß unser Unterschätzungsgesetz auch hier giltig ist, und nehmen wir die Unterschätzungskonstante c = 10 km an, was ja im allgemeinen der bei Tage giltige Wert sein dürfte, so finden wir für die scheinbare Höhe der 2500 m hoch schwebenden Wolkenschicht den Betrag von 2000 m; für die scheinbare Entfernung der gegen den Horizont hin in Wirklichkeit 178·3 km von uns entfernten Wolken aber etwa 9500 m, so daß sich als Verhältnis dieser beiden scheinbaren Dimensionen in der Tat etwa 1 : 5 ergibt. Nehmen wir dagegen an, daß sich die Wolken bloß in einer Höhe von 1250 m befinden, so ergibt die ganz analoge Rechnung das scheinbare Verhältnis 1 : 9. Noch tiefer wird sich eine den ganzen Himmel bedeckende Wolkenschicht kaum befinden, deshalb wird das Verhältnis der scheinbaren Dimensionen auch nicht mehr kleiner als 1:9, höchstens bei der Betrachtung des Himmelsgewölbes von einer Bergspitze aus.

So ist denn die Theorie der scheinbaren Entfernungen geeignet, uns die scheinbaren Dimension des Wolkenhimmels vollkommen verständlich erscheinen zu lassen.

Was nun den heiteren Himmel betrifft, so nimmt Helmholtz an, daß die Vorstellung von seiner Form ausschließlich in Erinnerungsbildern an den Wolkenhimmel ihren Grund habe. Dies dürfte aber nicht ganz richtig sein, da die scheinbare Form des heitern Himmels von der des Wolkenhimmels allzusehr abweicht. Das Verhältnis der Vertikalerhebung zum Radius des Schnittkreises mit der Horizontalebene wird nämlich beim heiteren Himmel erfahrungsgemäß etwa mit 1 : 4 bis 1 : 3, beim heiteren Nachthimmel sogar mit 1 : 2 geschätzt. Zur Erklärung dieser Tatsache müssen daher noch andere psychologische Momente herangezogen werden, deren Besprechung uns aber hier zu weit führen würde[1]).

Schließlich soll hier noch jener eigentümlichen Täuschungen gedacht werden, denen wir beim Anblick von Böschungen oder Abhängen von Bergen unterworfen sind. Es ist allgemein bekannt, daß uns die Abhänge von Bergen, aus einiger Entfernung betrachtet, stets viel steiler erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Beim Anblicke eines nicht überhöhten Reliefs einer uns bekannten Gebirgsgegend sind wir daher stets überrascht, wie ungemein flach die Abhänge in Wirklichkeit sind, und halten es gar nicht für möglich, daß das Relief die wahren Neigungen darstellt.

1) Vgl. des Verfassers Abhandlung: Über die scheinbare Form des Himmelsgewölbes und die scheinbare Größe der Gestirne. Sitzungsberichte der Wiener Akad. d. W., Bd. 115, Abt. II a. (1906).

Obwohl wir dieses Phänomens der Überschätzung der Steilheit bereits eingangs Erwähnung getan haben, möge hier doch noch kurz skizziert werden, wie wir auf Grund unserer Theorie der scheinbaren Entfernungen das erwähnte Phänomen auch numerisch zu verfolgen imstande sind. Hierzu müssen wir natürlich die Unterschätzungskonstante c des Standortes kennen; wir wollen auch hier wieder annehmen, daß die Größe c etwa gleich 10 km sei, wozu wir ja nach den Versuchsergebnissen berechtigt sind.

Betrachten wir nun eine durch den Standort und den Gipfel des betreffenden Berges gelegte Vertikalebene, so schneidet diese den Abhang des Berges in einer Linie, deren wahre und scheinbare Steilheit wir mit einander vergleichen wollen. Die horizontale Visur treffe diese Linie (den Abhang des Berges) in der Distanz a vom Standorte, während die Horizontalprojektion des Abhanges selbst den Betrag b habe; es ist dann a + b die Horizontalprojektion der Entfernung des Standortes vom Gipfel des Berges. Ist ferner h die relative Höhe des Berges hinsichtlich des Standortes, so ist die wahre Steilheit des Abhanges, welche ψ heiße, gegeben durch

$$\text{tang}\ \psi = \frac{h}{b}.$$

Wollen wir die scheinbare Steilheit ψ' finden, so müssen wir zunächst die scheinbaren Entfernungen des Gipfels und des Fußes des Berges vom Standorte aus berechnen. Die wahre Entfernung d des Gipfels vom Standort beträgt $d = \sqrt{(a + b)^2 + h^2}$, die scheinbare Entfernung d' beträgt also $d' = \frac{c\,d}{c + d}$, wo c = 10 km ist. Die wahre Entfernung des Standortes vom Fuße des Berges beträgt a, die scheinbare Entfernung also $\frac{c\,a}{c + a}$.

Denken wir uns nun in den Visuren nach dem Fuß bezw. Gipfel des Berges diejenigen Stellen aufgesucht, die den scheinbaren Entfernungen dieser beiden Punkte entsprechen, so stellt uns ihre Verbindungslinie (näherungsweise) den scheinbaren Verlauf des Abhanges dar. Es ist nun leicht, den Neigungswinkel dieser Verbindungslinie gegen die Horizontale, d. h. die scheinbare Steilheit ψ' des betrachteten Abhanges zu berechnen. Die Rechnung führt zu der Näherungsformel:

$$\text{tang}\ \psi' = \frac{2\,h\,(a + b)\,(a + c)}{2\,(a + b)\,b\,c - h^2\,a}.$$

Diese Formel zeigt, daß immer $\psi' > \psi$ ist, nur für $a = 0$ fällt ψ' mit ψ zusammen, d. h. nur wenn wir uns selbst am Fuße des Berges befinden, sehen wir ihn in seiner wahren Steilheit; je größer

a wird, d. h. je mehr wir uns vom Fuße entfernen, um so größer wird die scheinbare Steilheit ψ' und erreicht schließlich bei unbegrenztem Wachsen des a den Wert 90°; dies stimmt ganz gut mit der bekannten Erfahrung, daß jeder Berg, aus sehr großer Entfernung betrachtet schließlich geradezu vertikal aufzusteigen scheint. Einige Beispiele mögen die Verwendung der Formel illustrieren.

1) Die scheinbare Steilheit des Mont-Blanc von Chamonix aus. Der Ort Chamonix liegt in der Mitte des ziemlich breiten Tales in 1050 m Seehöhe. Der Gipfel des Mont-Blanc ist von hier aus sichtbar; seine Seehöhe ist 4810 m, seine Entfernung von Chamonix beträgt in der Horizontalprojektion 10 km. Als Fuß des Abhanges ist ein etwa 2 km von Chamonix (in der Nähe des unteren Endes des Bossons-Gletschers) auf der Talsohle gelegener Punkt zu betrachten. Es ist also a = 2 km, b = 8 km, h = 3760 m; daraus findet man mit Hilfe der beiden Formeln: $\psi = 25^0\ 11'$, $\psi' = 29^0\ 49'$.

Wie man sieht, beträgt die Überschätzung nur 4°; man ist eben in Chamonix dem Berge zu nahe und die ungeheuer imposante Wirkung, die der Anblick tatsächlich ausübt, ist durch die enorme Höhendifferenz von fast 4000 m und die bereits in der Natur vorhandene große Steilheit des Abhanges bedingt, weniger durch die Überschätzung dieser Steilheit.

2) Die scheinbare Steilheit des Mont-Blanc vom Aussichtspunkt La-Flegère aus. Dieser berühmte Aussichtspunkt liegt an der der Mont-Blanc-Kette gegenüberliegenden Talwand in einer Seehöhe von 1806 m, also 756 m über Chamonix. Eine durch La-Flegère und den Mont-Blanc-Gipfel gelegte Vertikalebene schneidet zwar wieder den ganzen Abhang des Berges, uns interessiert jetzt aber nur jener Teil, der vom Gipfel bis zur Seehöhe des Standortes, 1806 m, herabreicht. Die dieser Seehöhe entsprechende Stelle des Abhanges ist, wie wir der Karte entnehmen, 7 km von La-Flegère horizontal entfernt, während der Abstand dieser Stelle vom Gipfel in der Horizontalprojektion ebenfalls 7 km beträgt. Somit haben wir: a = 7 km, b = 7 km, h = 3004 m; daraus $\psi = 23^0\ 14'$, $\psi' = 37^0\ 0'$.

Von La-Flegère aus überschätzen wir die Steilheit also um 14°, was zur Folge hat, daß der Anblick nun von viel imposanterer Wirkung ist, als vom Tale aus. Dadurch erklärt es sich, warum es so lohnend ist, derartige höher gelegene Aussichtspunkte aufzusuchen. Der Verlust an relativer Höhe, der, wie man meinen sollte, der Großartigkeit des Eindrucks zunächst nachteilig sein müßte, wird eben reichlich wettgemacht durch die erreichte Vergrößerung der scheinbaren Steilheit, die durch die größere horizontale Entfernung bedingt ist.

3) Der Monte Maggiore von Fiume aus gesehen. Mit Fiume und dem Gipfel des Monte Maggiore liegt Lovrana in derselben Vertikalebene. Dieses kann somit als Fuß des Berges betrachtet werden. Man findet aus der Karte: a = 13 km, b = 6 km, h = 1396 m, woraus man berechnet: $\psi = 13^0\ 6'$, $\psi' = 28^0\ 25'$, also eine Überschätzung von über 15^0. Hier ist die wahre Steilheit so gering, daß der Anblick gar nicht effektvoll sein könnte, wenn nicht vermöge der großen horizontalen Entfernung eine so bedeutende Überschätzung stattfände.

Wenn man von den in den Beispielen erwähnten Standorten aus die scheinbaren Steilheiten tatsächlich in Graden abschätzt, so zeigt sich, daß die Schätzungsresultate die eben berechneten Werte ψ' noch um etwas übertreffen. Es kommt nämlich bei der unmittelbaren Schätzung in Graden nach dem bloßen Anblicke noch eine weitere Überschätzung dazu, die sich am deutlichsten zeigt, wenn der Abhang unmittelbar vom Beobachter aus aufsteigt (also a = 0 ist), in welchem Falle die scheinbare Steilheit auf Grund unserer Formel mit der wahren Steilheit identisch ausfallen müßte. Diese zweite Art der Überschätzung hängt zweifellos damit zusammen, daß wir den zu dem betreffenden Höhenwinkel gehörigen Bogen nicht längs eines Kreises, sondern längs einer viel flacheren Kurve abschätzen, die mit der scheinbaren Form des Himmelsgewölbes zusammenhängen dürfte und nach den von mir angestellten Versuchen zu folgenden Überschätzungen der Höhenwinkel führt: Ein Höhenwinkel von

0^0	2^0	5^0	10^0	20^0	30^0	40^0	50^0	60^0	70^0	80^0	90^0

wird geschätzt mit dem Betrage

0^0	4^0	9^0	17^0	31^0	42^0	52^0	61^0	69^0	76^0	83^0	90^0

Diese zweite Art der Überschätzung kommt nun jedenfalls mit einem gewissen Teilbetrage auch bei größeren Werten a noch zu den Werten ψ' hinzu.

Will man nach dem Anblicke den Wert ψ' selbst schätzen (d. h. den Neigungswinkel, den etwa der Abhang auf einem Relief erhalten müßte, um denselben Eindruck der Steilheit wie in der Natur hervorzurufen), so muß man dabei die Vorsicht gebrauchen, den betreffenden Winkel nicht unmittelbar in Graden zu schätzen, sondern erst irgend einem Gegenstande, z. B. einem Lineal einen der betreffenden Böschung scheinbar gleichen Neigungswinkel zu erteilen und diesen dann durch tatsächliche Messung zu ermitteln. Hierdurch befreit man sich von der im anderen Falle noch hinzutretenden Überschätzung der Höhenwinkel.

Aus dem eben dargelegten Zusammenwirken zweier Teilursachen bei der Überschätzung der Steilheiten können wir entnehmen, daß die

Täuschungen, zu denen die Eigenschaften des Sehraumes Veranlassung geben, mitunter nicht unerhebliche Komplikationen erfahren können, auf die man erst aufmerksam wird, wenn man über ein entsprechendes zahlenmäßiges Beobachtungsmaterial verfügt. Deshalb glaubte ich auch die zur Beschreibung der Erscheinungen dienlichen Formeln wenigstens andeutungsweise mitteilen zu sollen, da nur diese Formeln es ermöglichen, die zunächst hypothetischen Erklärungsversuche in ihren Konsequenzen an der Erfahrung zu prüfen. Im übrigen dürfte der Zweck dieser Zeilen schon dann erreicht sein, wenn es mir gelungen sein sollte, zu zeigen, in welch ungeheurer Verzerrung wir den umgebenden Raum eigentlich sehen. Mag diese Verzerrung auch teleologisch begründet und für uns, da sie die Aufmerksamkeit von den entfernteren Partien unserer Umgebung ablenkt und auf die näheren konzentriert, auch von ganz besonderem biologischen Werte sein, so bedeutet sie doch jedenfalls einen sehr störenden Umstand für alle jene, denen es um die Feststellung der wahren Sachverhalte zu tun ist, und erfordert, wenn Irrtümer vermieden werden sollen, die gewissenhafteste Berücksichtigung.

XIV.

Über die Verwendbarkeit von Hornhautmassen zur Identifizierung von Verbrechern.

Von

Dr. med. **Adolf Steiger**, Augenarzt, Zürich.

Es mag dem Anthropologen und vor allem auch dem Kriminalisten wenig oder gar nicht bekannt sein, daß wir in der Messung der Hornhautwölbung ein ganz ausgezeichnetes Mittel besitzen zur Registrierung von Menschen.

Ob die jetzt gebräuchliche Erkennung von Personen nach den Systemen von Bertillon und Galton für die praktischen Zwecke der Kriminalpolizei genügt oder nicht, entzieht sich freilich meiner Kenntnis. Auch weiß ich nicht, ob in diese Systeme hinein mit Vorteil neue Momente hineingetragen werden können. Doch das sind Fragen sekundärer Natur, die erst dann Bedeutung erlangen müßten, wenn durch die in dieser Arbeit niedergelegten Ausführungen der Beweis für eine hervorragende Eignung der Augenmaße zur Identifizierung erbracht werden könnte.

Ich beschäftige mich nun seit ca. 17 Jahren sehr eingehend mit Hornhautmessungen. Das soll die Legitimation sein, über die vorliegende Frage überhaupt zu sprechen.

Wer massenhaft Untersuchungen über die Krümmungsverhältnisse der Hornhaut anstellt, dem fällt immer wieder auf, wie groß die Differenzen zwischen den einzelnen Individuen sein können. Die Zahlen sagen freilich dem mit der physiologischen Optik wenig Vertrauten nicht viel. Ich will aber doch nicht unterlassen, gleich hier schon anzuführen, daß die Krümmung der Hornhaut von weniger als 39 Einheiten des zu solchen Messungen verwendeten Maßes auf über 48 steigen, also um über 23% der tiefsten Ergebnisse variieren kann. Das sind so außerordentlich große Unterschiede, wie sie wohl kaum bei vielen anderen Messungen gefunden werden.

Nun stehen uns aber von seiten der Hornhaut noch andere Maße zur Verfügung. Da ist vor allem der Astigmatismus von größter Bedeutung. (Wir werden gleich auf die für Nicht-Mediziner unumgänglichen Erläuterungen eingehen. Vorläufig begnüge man sich mit dem Worte.) Das gestattet eine zweite Messung von oft erstaunlich individuell charakterisierender Art.

Dann kommt ein weiteres hochwichtiges Moment dazu: die Duplizität des Organs. Beide Messungen, die der Hornhautwölbung im allgemeinen und die des Astigmatismus, können auf beiden Seiten übereinstimmen, oder sie weisen kleinere oder größere, oft enorme Differenzen auf.

Diese kurze Einführung möge zeigen, daß wir hier vor sehr modulationsfähigen Massen stehen.

Es sei mir nun gestattet, einer für mich allerdings etwas ungewöhnlichen Leserschaft meine Ansichten über die kriminalistische Verwertbarkeit der Hornhautmasse zu entwickeln.

Die Hornhaut stellt einen Konvexspiegel dar. Schauen wir in eine spiegelnde konvexe Fläche, so erscheint unser Bild verkleinert, mehr oder weniger, je nach der Brechkraft, d. h. der Wölbung dieses Spiegels. Nun gibt es verhältnismäßig einfache Apparate, die die Messung dieser Spiegelbilder oder durch einfache Umrechnung die Feststellung der Stärke der Wölbung gestatten. Jeder Augenarzt braucht dieses Instrument tagtäglich. Die Resultate der Messungen werden in sogenannten Dioptrien ausgedrückt. Eine Dioptrie entspricht der brechenden Kraft einer Meterlinse, einer Linse, deren Brennpunkt in einem Meter Entfernung liegt. Nichts Leichteres für einen geübten Beobachter, als solche Messungen auf halbe oder viertel Dioptrien genau auszuführen.

Der gleiche Apparat leistet aber noch weit mehr.

Die menschliche Hornhaut zeigt nur ausnahmsweise die ideale Wölbung, die ihr der ohne genaue Instrumente Untersuchende zuzuschreiben versucht ist. Wir sehen hier ganz ab von den peripheren Teilen, die ganz wesentlich von den zentralen abweichen und beschränken uns ausschließlich auf diese letzteren, die auch für das Sehen weitaus die größte Bedeutung haben. Messen wir nun mit unserem Apparate, dem Java'schen Ophthalmometer, die Krümmung der Hornhaut im wagerechten Meridian, so erhalten wir eine bestimmte Größe, die, wie gesagt, in Dioptrien ausgedrückt wird. Nun läßt sich das Fernrohr, der Hauptbestandteil des Apparates, um seine Achse drehen. Eine zweite Messung im senkrechten Meridian kann nun mit dieser ersten Messung vollkommen übereinstimmen, oder aber sie kann

ein abweichendes Resultat ergeben. Im ersten Fall ist die Hornhaut, soweit sie für unsere Zwecke in Betracht kommt, um ihren Scheitelpunkt herum vollständig regelmäßig gekrümmt. Diese ideale Krümmung ist aber ja nicht etwa die Regel, sondern vielmehr die Ausnahme. Regel ist im Gegenteil eine Verschiedenheit in den Messungsergebnissen der beiden Hauptmeridiane. Eben diese Verschiedenheit nennen wir Hornhaut-Astigmatismus.

Nun können die Abweichungen zwischen den beiden Messungen in zweierlei Weise auftreten. Einmal kann der wagerechte Meridian flacher sein als der senkrechte, ein zweites Mal stärker gewölbt. Hieraus ergeben sich zwei Hauptgruppen von Astigmatismus; der sogenannte Astigmatismus nach der Regel und der Astigmatismus gegen die Regel, oder perverser, auch inverser Astigmatismus.

Bei beiden Gruppen kann selbstverständlich der Grad wieder ganz gewaltig differieren.

Das Maß für den Astigmatismus ist wiederum die Meterlinse, die Dioptrie.

Sollen nun diese verschiedenen Maße zu anthropometrischen Messungen Verwendung finden können, so sind eine Reihe von Erfordernissen zu erfüllen. Ich weiß freilich nicht, ob mir — einem Laien in solchen Fragen — gerade alles das einfällt, was bei der Beurteilung wichtig ist. Doch scheinen mir die folgenden Fragen das Wesentliche zu enthalten:

I. Sind die Messungen allenfalls auch durch Polizeibeamte ausführbar?

II. Sind die Messungen zuverlässig genug?

III. Sind die Resultate konstant?

IV. Zeigen die Messungsresultate soviel Modulationsfähigkeit, daß durch die Kombination der verschiedenen Elemente — Hornhautwölbung, Hornhautastigmatismus, Zweiäugigkeit — sich eine genügende Differenzierung der einzelnen Individuen garantieren läßt?

Nach Beantwortung dieser Fragen soll schließlich noch kurz ausgeführt werden, wie die Verwertung der Augenmaße praktisch durchgeführt werden könnte.

I. Sind solche Messungen allenfalls auch durch Polizeibeamte ausführbar?

Ich habe bis heute wohl über 30000 Augen ophthalmometriert. Wenn ich mir hieraus ein Urteil über die Schwierigkeit solcher Messungen gewiß erlauben darf, so verhehle ich mir andererseits

keineswegs, daß man nicht selten in Versuchung kommt, gerade das, was man durch eine solche Übung erworben hat, als zu leicht zu betrachten. Dennoch glaube ich voraussagen zu können, daß jeder gute Beobachter, der einigermaßen mit optischen Apparaten umzugehen weiß, auch die ophthalmometrische Messung sehr rasch so beherrschen wird, wie es für den vorliegenden Zweck notwendig ist. Wenn die neue Methode aber wirklich große Vorteile bieten sollte, so wäre eine jeweilige Untersuchung durch einen besonders geeigneten Beobachter, Augenarzt, Ingenieur, Lehrer, Photographen usw. gewiß kein Ding der Unmöglichkeit.

Durch zwei oder drei Messungen kann sich übrigens jeder auf die einfachste Weise selbst kontrollieren.

Die Untersuchung verlangt für jedes Auge kaum eine halbe Minute. Der sehr Geübte mißt gelegentlich ein Auge in drei bis vier Sekunden auf hundertstel Millimeter genau. Ich glaube also wirklich, daß jeder gut beobachtende höhere Polizeibeamte, der eine kurze Schulung bei einem ganz erfahrenen Augenarzt durchgemacht hätte, die Hornhautmessungen vollständig befriedigend auszuführen imstande sein wird.

II. Sind die Messungen zuverlässig genug?

Diese Frage dürfen wir mit gutem Gewissen ohne Umschweife mit Ja beantworten. Das Ophthalmometer gestattet uns die absolut genaue Messung von ganzen Meterlinsen. Was zwischen diesen liegt, wird abgeschätzt. Nun ist es bei auch nur geringer Übung ein Leichtes, halbe Meterlinsen zu schätzen, bei etwas mehr Übung ohne weiteres auch Viertel-Dioptrien. Ja man kann die Genauigkeit wenigstens für viele Augen noch weiter treiben. Doch ist das durchaus nicht notwendig. Für augenärztliche Zwecke genügt die Berücksichtigung der Viertel-Dioptrien auch vollständig.

Es kommt, wie ich vermute, bei solchen Messungen überhaupt weniger auf eine sehr große Genauigkeit an, als auf die Möglichkeit, aus den Maßen ein Einteilungssystem schaffen zu können, das den Kreis der in Frage kommenden Individuen immer mehr einzuengen erlaubt. Diesem Zwecke genügt die leicht erreichbare Genauigkeit einer Viertel-Dioptrie vollauf.

III. Sind die Resultate konstant?

Ja und nein! Das hängt wesentlich von einer genaueren Fragestellung ab. Somatische Maße sind, genau genommen, überhaupt nicht absolut konstant. So wechselt ja bekanntlich die Körpergröße

sogar vom Morgen bis zum Abend in meßbarem Grade. Solche Schwankungen kommen aber begreiflicherweise nicht in Betracht.

Wir müssen zwei Dinge auseinanderhalten. Einmal treten selbstverständlich Wachstumsveränderungen auf. Das ist so einleuchtend, daß man eigentlich gar nicht weiter darauf einzugehen brauchte. Wenn ich es trotzdem tue, so geschieht das aus zwei Gründen. Zuerst deshalb, weil gerade durch meine Messungen zum erstenmal über diese Veränderungen an einem großen Material Aufschluß gegeben wurde. Dann aber vor allem, um festzustellen, daß diese Veränderungen unendlich geringer sind, als alle Veränderungen am Körpergerüst. Ein Beispiel möge zum Beweise dienen. Bei 1300 Knabenaugen nahm die Hornhautrefraktion im Verlaufe von 5½ Jahren — vom 6. bis zum 12. Altersjahr — nur um 0,3 Dioptrien ab. Der Durchschnitt der Hornhautrefraktion aller Augen betrug bei der ersten Messung 43 Dioptrien. Die Abnahme macht mithin nur knapp 0,7 % der ursprünglichen Krümmung aus. Vergleichen wir damit einmal die Körpergröße! Die wird schätzungsweise im gleichen Zeitabschnitt von ca. 120 auf 150 cm ansteigen, was einer prozentualen Zunahme von 25 % entspricht! Die Kopfmaße freilich nehmen bei bei weitem nicht in diesem Verhältnis zu, aber doch noch ungleich mehr als die Augenmaße.

Es beeinträchtigt also ganz sicher das Wachstum die Brauchbarkeit der Maße für die Augen weit weniger in der Verwendbarkeit für lange Dauer, als die groben Körpermaße. Ich will zudem nicht unterlassen beizufügen, daß unter den 1300 Knabenaugen und dazu noch unter 1700 Mädchenaugen im gleichen Alter, also bei 3000 Augen beinahe 50 % überhaupt keine Veränderung zeigten, die für unsere Zwecke in Betracht kommen könnte. Bei noch jüngeren Individuen müssen freilich die Abflachungen bedeutender sein. Aber gerade im strafmündigen Abschnitt der Jugendzeit sind die Veränderungen an den Augen so gering, daß die Augenmaße sicher allen anderen Körpermaßen in dieser Hinsicht bedeutend überlegen sind.

Nun ist ja natürlich dieses Alter für die anthropometrischen Messungen bei weitem nicht so wichtig, wie die folgenden drei bis vier Dezennien. Und gerade während dieser langen Periode sind die Hornhautkrümmungsverhältnisse am stabilsten.

Damit kommen wir auf eine zweite Gruppe von möglichen Veränderungen: solche, die vielleicht mit Krankheiten oder mit noch ganz unbekannten Faktoren vereint gedacht werden könnten. Darüber existieren sozusagen noch gar keine Untersuchungen. Das einzige, was in dieser Richtung sicher festgestellt ist, das ist eine ganz all-

mähliche Abflachung in den fünfziger Jahren und später, wie ich schon vor 15 Jahren nachweisen konnte. Wahrscheinlich trifft diese Abflachung nur einen gewissen Bruchteil der Menschen, sehr wahrscheinlich die hohen Grade von Astigmatismus am allerwenigsten, und gerade diese hohen Grade sind es, die am zuverlässigsten zur Identifizierung beitragen.

Ich glaube daher, daß diese Veränderungen verhältnismäßig so wenige Individuen treffen in dem für die kriminalistische Verwertung wichtigsten Alter und außerdem dem Grade nach so gering sind, daß auch in dieser Hinsicht die Körpermaße nicht überlegen sind. Weitere Erfahrungen sind hier allerdings noch wünschenswert.

IV. Zeigen die Messungsresultate soviel Modulationsfähigkeit, daß durch die Kombination der verschiedenen Elemente sich eine genügende Differenzierung der einzelnen Individuen garantieren läßt?

Um diese Frage zu entscheiden, habe ich aus meinem Patientenmaterial die ersten 200 Fälle ohne Auswahl herausgenommen. Natürlich konnten nur Augen berücksichtigt werden, bei denen die uns interessierenden Messungen seinerzeit gemacht wurden. Das ist aus hier nicht zu erörternden Gründen eben nicht immer der Fall. Nun verteilte ich alle diese 200 Individuen nach einem später zu beschreibenden System in 81 Gruppen. Dabei ergab sich, daß die einzelnen Gruppen außerordentlich ungleich stark wurden, was eine unmittelbare Folge des gewählten Zuteilungsprinzipes war.

Gerade die stark besetzten Gruppen dienten nun als Kontrolle. So wählte ich z. B. Gruppe 73, eine der extremsten Eckgruppen. Unter den 22 Individuen dieser Gruppe konnten nur zwei miteinander verwechselt werden. Alle anderen waren allein mit der Hornhautmessung zu identifizieren. Nun ist es ja klar, daß man auf andere Faktoren nicht verzichten wird. So ist z. B. in weitaus den meisten Fällen das Geschlecht bekannt, was den Kreis der in Frage kommenden Fälle sofort wesentlich einengt. Oder es genügt, neben den ophthalmometrischen Maßen noch die Körpergröße oder die Hautfarbe oder die Sprache oder die Fingerabdrücke oder irgend ein leicht bestimmbares objektives Merkmal zu besitzen, um die Identität festzustellen.

Selbstverständlich mehren sich die ähnlichen Fälle mit der Zunahme des Materials. Das ist indessen nicht nur unseren Maßen eigentümlich, sondern trifft grundsätzlich für alle anthropologischen Maße zu.

Diese Zunahme der übereinstimmenden Fälle wächst nun aber in erster Linie auch mit der Annäherung an die physiologischen Mittelwerte. Auch das gilt ceteris paribus für alle Maße. Sehen wir uns deshalb vor allem auch die mittlere, größte Gruppe etwas näher an. Sie enthält 27 Individuen. Von diesen sind 15 Individuen sofort zu erkennen. Sechsmal aber gleichen sich je zwei vollständig. Es ist nun einleuchtend, daß die Messungen auch in diesen Fällen die Identifizierung außerordentlich gefördert hätten, denn mit Zuhilfenahme eines oder mehrerer anderweitiger Erkennungszeichen, z. B. der Photographie wird die Identität in wenigen Augenblicken festzustellen sein.

Das ist naturgemäß die unzuverlässigste Gruppe. Die erst erwähnte war eine der zuverlässigsten. Die Aufschlüsse der anderen Gruppen liegen zwischen diesen Grenzen.

Freilich darf ich eine Schwierigkeit nicht verschweigen. Die menschliche Hornhaut kümmert sich wenig um unsere künstliche Einteilung nach Dioptrien. In der Natur gibt es keine Viertel und Halbe. Da ist alles Übergang. Daraus folgt, daß der gleiche Beobachter einen Fall, der gerade zwischen zwei Vierteln drin liegt, einmal so, das andere Mal anders ablesen wird. Das muß natürlich Störungen in der Registrierung bezw. in der Auffindung registrierter Fälle nach sich ziehen. Zwei verschiedene Beobachter sind nun naturgemäß noch viel mehr in Gefahr, den genau gleichen Fall verschieden zu messen, weil bei allen solchen Feststellungen ein subjektiver Faktor nie mit absoluter Sicherheit ausgeschaltet werden kann. Es gibt aber keine morphologischen Maße, die nicht die gleiche Unsicherheit in sich schlössen. Auch die Körpergröße und jedes beliebige andere Maß richtet sich nicht nach unserer künstlichen metrischen Einheit. Auch da können wir bei Grenzfällen nie auf eine absolut übereinstimmende Ablesung für verschiedene Messungen zählen. Welche Einheit wir auch zugrunde legen — immer muß es Zwischenfälle geben. Je feiner wir abzuteilen bestrebt sind, um so größer wird die Zahl der unsicher zu rubrizierenden Resultate. Ich betrachte das nicht als eine besondere Schwierigkeit gerade der ophthalmometrischen Messungen.

Fassen wir alles zusammen, so dürfen wir ohne Zweifel behaupten, daß die Hornhautmaße in hohem Grade geeignet sind, eine sehr große Zahl von Menschen derart zu registrieren, daß der einzelne in den meisten Fällen sofort herausgefunden werden kann. In weitaus den meisten der verbleibenden Fälle aber wird die Menge der in Betracht kommenden Individuen so eingeschränkt, daß für die

weiteren Nachforschungen außerordentlich vorgearbeitet sein wird. Andere Merkmale sind ja ohnehin bei allen anthropometrischen Maßen noch notwendig. Wenn bei einem noch so reichhaltigen Material eine Messung mit einer schon registrierten absolut übereinstimmt, so darf selbstverständlich hieraus allein niemals ein unbezweifelbarer Schluß auf Identität gezogen werden.

Für die praktische Verwertung der Hornhautmaße zu dem uns hier beschäftigenden Zwecke sind zwei Wege denkbar.

Wenn die Bertillon'schen Messungen einer Ergänzung bedürfen, so kann dies ohne Zweifel mit dem Ophthalmometer in der vollendetsten Weise gegeben werden. Stimmen die Bertillon'schen Maße einer zu identifizierenden Person so überein, daß nur noch ein letztes Glied zur Sicherheit fehlt, so wird die Hornhautmessung in den meisten Fällen über jeden Zweifel hinwegheben.

Nun weiß ich, wie ich schon eingangs betont habe, freilich nicht, ob eine solche Ergänzung wünschenswert oder gar notwendig ist.

Es läßt sich aber, wenn das auch nur theoretisches Interesse haben sollte, auf der Hornhautmessung geradezu ein eigenes System aufbauen. Der Versuch eines solchen möge den Schluß dieser bescheidenen Studie bilden.

Halten wir uns der Zeitersparnis wegen nur gerade an die 200 oben verwendeten Fälle. Für die Ausarbeitung eines gebrauchsfertigen Systems müßten natürlich viel mehr Individuen verwertet werden.

Der Einteilung werden zugrunde gelegt:

I. Die minimale Hornhautrefraktion,
II. der Hornhautastigmatismus,
III. die Differenzen von rechts und links.

Wir stellen zuerst die Augen nach der Hornhautrefraktion in drei ungefähr gleichstarke Gruppen zusammen: flache, mittlere und stark gewölbte Hornhäute. Das gleiche wird für den Astigmatismus gemacht. Wir teilen ein in schwache (und perverse), mittlere und starke Grade. Daraus ergeben sich je drei Hauptabteilungen. Sie erhalten im System die Bezeichnungen A, B und C bezw. I, II und III (s. Tabelle I).

Nun werden die einzelnen Individuen nach den Maßen des rechten Auges diesen Hauptgruppen einverleibt. Jede dieser Hauptgruppen zerfällt wieder in drei Untergruppen, die genau nach den gleichen Gesichtspunkten gebildet werden: Wir nennen sie a, b und c und 1, 2 und 3. Die Zuteilung zu diesen Gruppen zweiter Ordnung

gründet sich auf das linke Auge. Auf diese Weise verteilt sich das ganze Material auf 81 Gruppen. Die Zugehörigkeit eines jeden Auges zu seiner Gruppe ist spielend leicht zu finden.

Betrachten wir nun die Verteilung aller 200 Individuen, so fällt sofort eine außerordentlich ungleiche Besetzung der einzelnen Felder auf. Von den 81 sind 51 überhaupt ganz leer. Die Bezeichnung der reichst bedachten: Aa, Bb, Cc und I1, II2, III3 gibt auch gleich den Schlüssel zur Erklärung dieser Erscheinung: Wenn das eine Auge flach ist, so ist es meistens auch das andere des gleichen Menschen, und wenn ein Auge stark astigmatisch ist, so treffen wir diesen Fehler meistens auch auf dem anderen Auge. Das ist im Grunde sehr natürlich. Freilich sind auch innerhalb einer Gruppe noch sehr erhebliche Differenzen möglich.

Grobe Unterschiede zwischen beiden Augen sind also nicht sehr häufig. Wo sie vorhanden sind, da kennzeichnen sie ein Individuum meist in vortrefflicher Weise.

Nun ist es für die Bedürfnisse der Praxis natürlich nicht gut, wenn einzelne Gruppen ungebührlich stark werden und andere ganz leer ausgehen.

Dem ist in der einfachsten Weise abzuhelfen. Tabelle II enthält die gleichen 200 Personen nach einer korrekteren Verteilungsgrundlage geordnet. Statt der Verteilung die Häufigkeitsverhältnisse aller Augen zugrunde zu legen, werden für die Abgrenzung von A, B und C und I, II und III nur die rechten Augen verwendet, für die Abgrenzung von a, b und c und 1, 2 und 3 dagegen nur die linken Augen. Selbstverständlich können die 200 Fälle keine auch nur annähernd zuverlässige allgemeine Häufigkeitsskala ergeben. Dazu gehören mindestens einige Tausende von Personen. Hier kommt es aber nur auf die Grundsätze der Einteilung an, nicht auf die Resultate.

Tabelle II ist nach diesem Einteilungsmodus aufgebaut. Das sieht nun schon ganz anders aus! Von den 81 Feldern sind nur noch 11 Felder leer. Die übrigen 70 Felder teilen sich in die 200 Personen. Da gibt es keine übermäßig besetzten Gruppen mehr.

Ob nun die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gruppen etwas mehr nach oben oder nach unten verschoben werden, oder etwas mehr nach rechts oder links — das ist rein nebensächlich für heute. Es lag mir nur daran, zu zeigen, daß auf Grund allein der Hornhautmaße ein ganzes in sich abgeschlossenes System anthropometrischer Messungen möglich ist.

Verletzungen und Erkrankungen der Hornhaut lassen meistens erhebliche Spuren zurück. Die Resultate der Messungen können dann in hochgradiger Weise zwischen beiden Augen differieren. Wenn nun in solchen Augen ein entsprechender Eintrag in die Karte des betreffenden Individuums gemacht wird, so ist dieses für alle Zeiten von den überwiegend zahlreicheren normalen Augen zu unterscheiden. Aber auch unter sich lassen sich die Anormalen sehr leicht so klassifizieren, daß ein Auffinden ohne Schwierigkeiten in kürzester Zeit möglich ist. Da außerdem pathologische Kennzeichen viel variabler sind als physiologische und wie gesagt auch viel seltener, so sind sie im gegebenen Falle auch viel zuverlässiger. Heute aber wird dieser Aufschluß, den nur das Ophthalmometer in objektiver Weise zu geben vermag, noch gar nicht zu Rate gezogen.

Tabelle I.

Hornhautrefraktion.

Hornhautastigmatismus	Rechtes Auge → ↓	A			B			C				
		bis 42.75 D.			43.0—44.0			44.25 und mehr				
I	pervers, 0 und 0.25	9	—	—	1	19	—	—	—	13	1	pervers, 0, 0.25
		2	—	—	1	3	—	—	—	1	2	0.5—1.25
		—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1.5 und mehr
II	0.5 bis 1.25	3	—	—	—	2	—	—	—	6	1	pervers, 0, 0.25
		13	2	—	1	27	—	—	—	24	2	0.5—1.25
		6	—	—	1	3	—	—	—	1	3	1.5 und mehr
III	1.5 und mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	pervers, 0, 0.25
		2	—	—	—	5	—	—	—	2	2	0.5—1.25
		22	3	—	3	9	1	1	—	13	3	1.5 und mehr
		a	b	c	a	b	c	a	b	c		↑
		bis 42.75	43.0 bis 44.0	44.25 und mehr	bis 42.75	43.0 bis 44.0	44.25 und mehr	bis 42.75	43 bis 44	44.25 und mehr	←	linkes Auge

Tabelle II.

Hornhautrefraktion.

Astigmatismus	Rechtes Auge → ↓		A flache Hornhäute bis 42.75			B mittelstark gewölbte Hornhäute 43.0—44.0			C stark gewölbte Hornhäute mehr als 44.0				
I	Augen mit perversem und geringem Astigmat. nach der Regel	pervers 0—0.25	2	1	—	—	7	1	3	—	3	1	pervers
			3	1	2	1	2	9	1	5	1	1	0 u. 0.25
			—	1	1	3	—	2	1	—	—	3	0.5 und mehr
II	Augen mit mäßigem Astigm.	0.5—1.25	2	3	2	3	5	2	6	5	5	1	pervers; 0—0.25
			1	1	4	5	7	4	2	3	2	2	0.75—1.0
			6	2	3	3	5	—	3	3	2	3	1.72 und mehr
III	Augen mit stärkerem Astigm.	1.5 und mehr	3	3	5	2	3	4	2	4	3	1	pervers; 0—1.5
			2	1	3	2	1	3	2	1	1	2	1.75—3.0
			5	4	1	2	—	1	2	—	—	3	3.25 und mehr
			a	b	c	a	b	c	a	b	c	←	↑ linkes Auge
			bis 41.5	41.75 bis 42.25	42.5 und mehr	bis 43.0	43.25 und 43.5	43.75 und mehr	bis 44.5	44.5 bis 45.25	45.5 und mehr		

XV.

Rückfälliges Verbrechertum in Österreich.



Von

Privatdozent Dr. **Hugo Herz** in Brünn.

Im allgemeinen versteht man unter Rückfall die Begehung eines Verbrechens von seiten einer Person, die wegen eines Verbrechens bereits eine Strafe erlitten hatte oder der dieselbe teilweise nachgesehen wurde. Rückfall im engeren Sinne ist die Wiederholung eines gleichartigen oder gleichen Verbrechens unter den erwähnten Umständen [1]).

Der Rückfall wird in den Gesetzgebungen häufig als Strafverschärfungsgrund behandelt und die Rechtfertigung darin gefunden, daß einen besonders intensiven normwidrigen Willen an den Tag legt, wer trotz früher erlittener Strafe neuerlich delinquiert, andererseits zeige das neue Verbrechen, daß die frühere Strafe unzulänglich war.

Das österreichische Strafrecht behandelt Rückfall als erschwerenden Umstand, wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens bezw. Vergehens oder Übertretung gestraft ist (§§ 44c, 263b St.G.). Als Qualifikationsmoment ist im österreichischen Strafgesetz der zweite Rückfall beim Diebstahl erwähnt. Der Diebstahl wird bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden zu einem Verbrechen, wenn der Täter schon zweimal wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung gestraft worden ist (§ 176 II a St.G.). Überdies spielt die Wiederholung einer strafbaren Handlung im zweiten Teile des Strafgesetzbuches (Übertretungen) als Qualifikationsmoment eine größere Rolle; zumeist erscheint mit der Wiederholung eine strengere Strafe verknüpft.

Schließlich ist die Wiederholung der Straftat auch noch für den Strafvollzug von einer gewissen Bedeutung. In den Männerstrafanstalten wird die Strafe in drei Klassen vollzogen, die sich inhaltlich dadurch voneinander unterscheiden, daß den Sträflingen

1) v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, Berlin 1905. Finger. Strafrecht, Berlin 1902.

der höheren Klasse mit Bezug auf Arbeitsentlohnung, Zuwendung von Nebengenüssen, Besuch, Empfang und Absendung von Briefen gewisse Begünstigungen gegenüber den Sträflingen der niedrigeren Klasse zustehen. Die Rückfälligen haben nach den Hausordnungen eine längere Zeit in diesen Disziplinarklassen zu verbleiben. Diese gesetzlichen Bestimmungen erweisen, daß die Frage der Rezidivität den Gesetzgebern der klassischen Epoche nicht fremd gewesen ist. Um os mehr mußte in der neuesten Phase strafrechtlicher Entwicklung das Problem die Aufmerksamkeit der Kriminalisten nach sich ziehen.

Nicht unzutreffend charakterisierte die Bedeutung des Problems v. Liszt [1]) bereits auf dem Gefängniskongresse in St. Petersburg im Jahre 1899 mit den Worten: „La politique criminelle de nos jours peut être resumée en deux problémes dont la solution ne peut plus être ajournée: combatter les récidivistes, sauver les criminels d'occasion.“

Der Rückfall als individuelle Erscheinung erfordert zu seiner Erkenntnis das Wissen von der Umgebung und den Bedingungen, unter welchen er vorkommt, wie auch die genaue Kenntnis der Persönlichkeit. Zeigen uns die Massenbeobachtungen die allgemeinen Ursachen der Wiederholung der Verbrechen, sowie die Elemente oder Kombinationen, welche diese Erscheinungen hervorrufen, so sollen die individuellen Beobachtungen jene Ursachen der Rezidivität ergründen, welche sich aus den persönlichen Bedingungen des Rückfälligen ergeben. Die Grundbedingung, um die Verhältnisse der Rezidivität eingehend zu studieren, ist daher vor allem eine genaue und detaillierte Statistik.[2])

Die österreichische Statistik zählte bis 1895 nur die Rückfälligen im weiteren Sinne des Wortes und gab nur bezüglich der Gesamtsumme eine Berechnung des Verhältnisses zur Zahl der Verurteilten ohne Unterschied des Geschlechtes. Seither sind in der Rückfallserhebung wesentliche Verbesserungen eingetreten: durch Berücksichtigung lokaler Verschiedenheiten, insbesondere auch individueller Momente.[3])

Die Rückfalltabelle für die Jahre 1861—1903 zeigt in absoluten Zahlen folgende Bewegung:

---

1) Rapport sur la IV[e] question du prog. de la 1[ère] Section, Bulletin de la comiss. pénitent., St. Petersbourg 1889. v. Liszt. Kriminalpolitische Aufgaben in Z. f. d. g. Strafrechtsw. IX. Sacker. Rückfall, Berlin 1894.

2) Köbner. Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik in Z. f. d. g. Strafrw., Bd. XIII. Zucker. Jur. Blätter 1897, Nr. 40. Högel. Nr. 43. Anonymus. Nr. 45. Groß. Ger.-Zeitung 1896.

3) Mischler. Kriminalistik als Erkenntnisquelle H. G. W. I. Högel. Gesch. des österr. Strafrechtes, Wien 1904.

Im Jahrfünft	Zahl der wegen Verbrechens Verurteilten	davon vorbestraft wegen Verbrechens	wegen Vergehens oder Übertretung	nicht vorbestraft [1])
1866—1870	120 935	33 129	21 126	66 680
1871—1875	136 519	35 195	24 554	76 770
1876—1880	157 140	40 041	35 003	82 096
1881—1885	157 377	39 094	39 709	78 574
1886—1890	144 119	34 314	40 226	69 629
1891—1895	146 640	34 620	42 404	69 616
1896—1900	160 209	36 378	48 089	75 472
1901	36 305	8 174	10 941	17 190
1902	35 495	8 127	10 630	16 738
1903	35 940	8 183	10 437	15 320

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren

im Jahrfünft	vorbestraft wegen Verbrechens	wegen Vergehens oder Übertretung	vorbestraft überhaupt	nicht vorbestraft
1866—1870	27.4	17.5	44.9	55.1
1871—1875	25.8	17.9	43.7	56.3
1876—1880	25.5	22.2	47.7	52.3
1881—1885	24.8	25.2	50.0	50.0
1886—1890	23.8	27.9	51.7	48.3
1891—1895	23.6	28.9	52.5	47.5
1896—1900	22.7	30.0	52.7	47.3
1901	22.5	30.1	52.6	47.4
1902	22.9	29.9	52.8	47.2
1903	24.1	30.8	54.9	45.1

Diese Ziffern ergeben im allgemeinen, daß die Rezidivität bezw. die Zahl der Vorbestraften zugenommen hat. Dagegen läßt sich im Verbrechertume selbst ein allmähliches Sinken der wegen Verbrechens bereits Vorbestraften wahrnehmen, was um so bemerkenswerter erscheint, als die offizielle Statistik weiters zeigt, daß auch das Verhältnis der einmal wegen Verbrechens Vorbestraften zu jener der wiederholt wegen Verbrechens Vorbestraften zugunsten der ersteren sich verschoben hat. Daraus liesse sich deduzieren, daß im Verbrechertume selbst die Gelegenheitsdelinquenten (Augenblicks-, Zufallsverbrecher) auf Kosten der Gewohnheitsverbrecher (Zustandsverbrecher)[2]) zugenommen haben.

In der neueren Zeit hat sich die Theorie gegen den Begriff des Gewohnheitsverbrechers gewendet. Högel[3]) meint: „Der Verbrecher

1) Bd. LXXIV der österr. Statistik, Statistik der Strafrechtspflege, Wien 1895 und Bd. LXXI der österr. Statistik, Wien 1903.

2) v. Liszt. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905.

3) Gutachten an den XXVIII deutschen Juristentag.

stiehlt nicht aus Gewohnheit, sondern aus Genußsucht, Arbeitscheu, welche den Gegenstand der Gewohnheit bilden können, aber nicht das Stehlen.“ Dennoch wäre es schwer zu leugnen, daß bei einer ganzen Gruppe von Verbrechern die häufige und fortgesetzte Deliktsverübung eine gewisse Mechanisierung der zur Verbrechensverübung notwendigen Handgriffe, gleichwie einen erheblich geringeren Widerstand gegen verbrecherische Impulse zeitigt.[1]) Diese Gruppe von Delinquenten ist gemeint, wenn wir im folgenden von einem Gewohnheitsverbrechertum sprechen, zumal für diesen Begriff die Wissenschaft bisher noch keinen zutreffenderen und allgemein im Gebrauche befindlichen Ausdruck geprägt hat.

Aus der österreichischen Rückfallstatistik ergibt sich weiter, daß die Zahl und der Anteil der wegen Vergehens oder Übertretung Vorbestraften gestiegen ist und daß dadurch gleichzeitig eine Verminderung der bisher nicht Vorbestraften herbeigeführt wurde. Diese Verschlechterung der Verhältnisse ist teilweise auf die außerordentliche Vermehrung der gerichtlichen Vergehens- und Übertretungstatbestände zurückzuführen, welche Vermehrung zur natürlichen Folge hatte, daß sich die Anteile der wegen Vergehens oder Übertretung Vorbestraften in der Bevölkerung, also die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes erheblich vermehrt hat.

Der Umfang und daher der Einfluß dieser Vermehrung der Verbrechens-Tatbestände geht aus folgenden Ziffern hervor:

Es sind bis Ende 1899 verurteilt worden

a) nach dem Landstreichergesetze vom 10. Mai 1873 R.G.Bl. 108: 644 558,
b) nach dem Landstreichergesetze vom 24. Mai 1895 R.G.Bl. 89: 1 295 361,
c) nach dem Trunkenheitsgesetze für Galizien und Bukowina, Gesetz vom 19. Juli 1877, R.G.Bl. 67: 465 259,
d) Tierseuchen- und Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R.G.Bl. 51: 588 895,
e) Gesetz vom 25. März 1883, R.G.Bl. 78 betreffend die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen: 57 278.

Die übrigen erlassenen neuen Gesetze beeinflußten die Kriminalitätsziffer nur unbedeutend.

Diese neugeschaffenen Deliktstatbestände bedingten seit dem Jahre 1885 einen 15 prozent. Zuwachs der Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen. Tatsächlich ist jedoch die Zahl der Rückfälligen seit diesem Zeitpunkte um 21,6 % gestiegen, so daß eine weit stärkere Vermehrung der Rückfälligen erfolgte, als dies der Vermehrung

1) Wahlberg. Kleinere Schriften, Bd. I.

deliktischer Tatbestände entsprechen würde. Letztere Erscheinung kann wohl auf soziale Ursachen zurückgeführt werden: z. B. auf die mittlerweile stark herangewachsene Bevölkerung in den Städten und Industriezentren, wo sich die Gelegenheit zur häufigeren Wiederholung krimineller Tatbestände von selbst ergab.

Die jährlichen Schwankungen in der Zahl der Rückfälligen, und zwar wegen des schon vorhin erwähnten Anwachsens der Vergehens- und Übertretungstatbestände nur der schon wegen Verbrechens Vorbestraften sind in der folgenden Übersicht für die Zeit seit dem Jahre 1876 zusammengestellt. Als Rechnungsgrundlage wurden die Strafmündigen nach den Volkszählungen von 1880 (für die Jahre 1876 bis 1885), 1890 (für die Jahre 1886—1895) und 1900 für die letzten Jahre gewählt.

Jahre bezw. Durchschnitte	Auf 10000 ortsanwesende strafmündige Zivilbevölkerung entfielen wegen Verbrechens Verurteilte			
	a) Männer			
	wegen Verbrechens nicht Vorbestrafte	einmal	öfter	zusammen
1876—1885	27.92	4.24	5.52	9.73
1886—1895	24.44	3.71	4.20	7.91
1896—1900	25.14	7.28	3.47	7.75
1901	28.62	4.84	3.92	8.76
1902	27.07			8.45
1903	25.13			8.48
	b) Weiber			
1876—1885	4.31	0.50	0.77	1.27
1886—1895	4.01	0.43	0.57	1.00
1896—1900	4.07	0.45	0.41	0.86
1901	4.55	0.52	0.39	0.91
1902	4.51			0.96
1903	4.52			0.91

Im ganzen zeigt auch das Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung bei beiden Geschlechtern, daß das jedenfalls anderwärts beobachtete auffällige Anwachsen der Rückfälligen, darunter insbesondere der oftmals wegen Verbrechens Rückfälligen sich für Österreich nicht feststellen läßt. Im Gegenteile gerade bei den am schwersten Belasteten, bei den mehrmals wegen Verbrechens Vorbestraften hat sich bei beiden Geschlechtern nach dieser Berechnung eine allmähliche, jedoch ständig anhaltende Besserung ergeben.

Das Bild, welches die Reichskriminalstatistik von dem Wechsel der Straffälligkeit entwirft, zeigt überdies in den letzten Jahren deutlich eine starke Abnahme der schwersten Verbrechen gegen Leib und Leben, desgleichen haben auch die Verurteilungen wegen verbreche-

rischen Diebstahls stark abgenommen. Dagegen macht sich bei den leichteren Formen in allen Deliktsgruppen eine erhebliche Zunahme wahrnehmbar; am meisten bei den Übertretungen der leichten Körperbeschädigung, des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung und der Vagabundage.

In Kombination dieser Tatsachen mit den Ergebnissen der österreichischen Rückfallstatistik wäre der Schluß nicht unzulässig, daß im österreichischen Verbrechertume die Gruppe der gefährlichen Delinquenten im Laufe der letzten drei Dezennien stark abgenommen hat.

Zieht man sohin bei der Wertung der Kriminalitätsbewegung alle diese Momente in Rechnung, so ergibt sich, daß die Mehrung der Gesamtkriminalität in Österreich nicht als ein für die sozialen Verhältnisse bedenkliches Symptom angesehen werden kann, daß sowohl die Kriminalität in objektiver wie in subjektiver Hinsicht eine günstige Wendung genommen hat, indem sowohl geringere Gefährlichkeit der Straftaten, als auch eine geringere Gefährlichkeit der sie verübenden Personen zu verzeichnen ist. Ob zu dieser Abnahme der Rückfälligkeit alle Teile des Reiches beigetragen haben oder ob man in dieser Abnahme nur die Resultierende eines für die kulturell so verschieden entwickelten Länder auch verschieden gestalteten Entwicklungsganges zu erblicken habe, könnte nur die länderweise abgesonderte Betrachtung lehren, wofür jedoch der dermalige Stand der statistischen Erhebungen nicht zureicht.

Dagegen lassen sich in großen Zügen die örtlichen Verschiedenheiten in dem gegenwärtigen Stande der Rückfälligen bereits konstatieren:

Von je 100 in nachstehenden Kronländern wegen Verbrechens verurteilten Personen waren

	überhaupt nicht vorbestraft		wegen Verbrechens vorbestraft
Reichsmittel	50.7	Reichsmittel	21.2
Bukowina	58.7	Dalmatien	12.4
Küstenland	57.3	Küstenland	15.2
Dalmatien	53.1	Bukowina	15.9
Tirol	51.2	Galizien	16.7
Niederösterreich	50.8	Krain	20.1
Oberösterreich	50.3	Schlesien	20.5
Steiermark	50.1	Steiermark	20.9
Kärnten	50.1	Kärnten	21.0
Schlesien	49.6	Niederösterreich	22.4
Krain	49.3	Vorarlberg	22.6
Vorarlberg	48.8	Tirol	23.9
Mähren	47.9	Böhmen	24.1
Böhmen	46.7	Mähren	24.5
Salzburg	41.1	Salzburg	30.6

	Auf je 10 000 Bewohner kommen Eigentumsdelikte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte nicht Vorbestrafte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte Vorbestrafte
Reichsmittel	47.0	50.7	29.7
Alpenländer [1])	34.5	49.0	36.0
Karstländer [2])	49.9	53.3	27.1
Sudetenländer [3])	61.6	47.8	30.3
Karpathenländer [4])	72.8	57.2	25.4

	Auf 10 000 Bewohner kommen wegen Übertretung des Vagabundengesetzes Verurteilte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte kommen Vorbestrafte
Reichsmittel	33.3	50.7
Sudetenländer	47.6	47.8
Alpenländer	35.3	49.0
Karpathenländer	35.3	57.2
Karstländer	14.9	53.3

Die westlichen vorwiegend germanischen Alpenländer sind die Stätten der ältesten österreichischen Kultur. Sie zeichnen sich aus durch konservatives Beharren in überkommenen Formen der Wirtschaft und des sozialen Lebens. Das Hofsystem isoliert die Landbewohner voneinander und schafft unter der einheimischen Bevölkerung nur wenig Berührungspunkte; die Wanderungen sind unerheblich, das Verbrechentum stabil. In jenen Gegenden, in denen ein starkes rückfälliges Verbrechentum sich bemerkbar macht, fällt es vielfach landfremden Elementen zur Last. Die vorhin ermittelten Ziffern ergaben, daß diese Ländergruppe sowohl rücksichtlich der Verbrechensrezidiven als auch rücksichtlich der wegen Verbrechens noch nicht Vorbestraften eine Mittelstufe einnimmt.

Böhmen, Mähren und Schlesien, die Länder mit stark entwickelter Vermögenskriminalität, weisen unter den wegen Verbrechens rückfälligen Verurteilten die höchsten Ziffern auf, während sie andererseits unter den Verurteilten die geringste Zahl von Nichtvorbestraften zeigen.

Dagegen haben die Karpathenländer, Galizien, Bukowina, ferner Dalmatien die größte Zahl der Nichtvorbestraften, gleichzeitig aber auch die geringsten Ziffern der wegen Verbrechens rückfälligen Verurteilten, trotzdem in diesen Ländern die Vermögenskriminalität

1) Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg.

2) Krain, Küstenland (Görz, Gradisca, Istrien), Dalmatien.

3) Böhmen, Mähren, Schlesien.

4) Galizien, Bukowina.

alle übrigen Kronländer an Extensität übertrifft. Die Erklärung dieser Erscheinung ist darin zu finden, daß die Karpathenländer sich als die Länder der größten Seßhaftigkeit darstellen, in denen trotz äußerster Lebensnot nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung in die Wanderbewegung eintritt. Die große Mehrzahl des Volkes zieht es vor, im Heimatlande in Not und Elend zu verkommen. Man findet daher im Lande nahezu keine Vagabunden und wenige Gewohnheitsverbrecher, die Mehrzahl der Delinquenten ist einheimisches Gelegenheitsverbrechertum, welches bei der im Lande herrschenden äußersten Armut und der dadurch bedingten nur geringen Verbrechensgelegenheit selten zu Delikten in größerem Umfange schreiten kann.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in den benachbarten gleichfalls vorwiegend slavischen Sudetenländern. Die industriellen Gebiete dieser Reichsteile erweisen ihre mächtige Anziehungskraft auf die Bevölkerung der ländlichen Bezirke, welche von den Bewohnern in starken Wanderzügen verlassen werden. Diesem Zuge stellt sich stellenweise ein heftiger Widerstand der seßhaften Bevölkerung entgegen. Der Kampf minder kultivierter Elemente ums Dasein, welche massenweise von den Landbezirken sich loslösen, um in die Städte und Industriebezirke zu wandern, verleiht diesen Ländern eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit in der Bevölkerungsbewegung, dem Charakter der Länder selbst etwas Unruhiges. Die ständigen Verschiebungen des Proletariates wirken auf die Kriminalität zurück, die empfindlicher als in den übrigen Reichsteilen den Schwankungen und dem Wechsel der Konjunktur folgt und sich in Fällen besonderer Notstände leicht zu schweren Formen der Vermögenskriminalität verdichtet. Die Unsicherheit der Existenz bedingt, daß eine große Schichte der Bevölkerung, „die Taglöhner", ständig in suspenso bleibt, vagierende Elemente, die bei jedem Orts- und Arbeitswechsel den Gerichten als „vermögenslose Wanderer" in die Hände fallen (§ 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 R.G.Bl. 89). Daß aber eine solche kriminelle Schichte den besten Nährboden für das Entstehen des rückfälligen und des Gewohnheitsverbrechertums abgibt, beweist gleichfalls die Rückfallsstatistik, indem in den Sudetenländern unter den Verurteilten 17 % zweimal wegen Verbrechens bereits vorbestraft waren, während die Alpenländer nur 5.2 bezw. höchstens 6.7 % ausweisen.

Auf je 10000 Strafmündige der anwesenden Bevölkerung reduziert, ergibt sich für die einzelnen Länder nachstehende Rückfälligkeitstabelle, wobei jedoch für die beiden Beobachtungsjahre 1900 bis

1901 nur die bereits wegen Verbrechens Vorbestraften herausgehoben wurden.

Auf je 10 000 Strafmündige der Ortsanwesenden der Zivilbevölkerung entfielen im Durchschnitte der Jahre 1900—1901 wegen Verbrechens Verurteilte

	wegen Verbrechens noch nicht vorbestraft	einmal vorbestraft	öfter vorbestraft	zusammen
		a) Männer		
Niederösterreich	24.41	5.06	4.01	9.07
Oberösterreich	25.52	4.10	3.85	7.95
Salzburg	29.69	5.79	5.49	11.28
Steiermark	40.00	7.87	4.70	12.57
Kärnten	23.09	6.40	5.20	11.60
Krain	43.47	9.18	5.70	14.68
Tirol	26.59	4.43	3.78	8.21
Vorarlberg	43.08	8.86	8.08	16.94
Küstenland	27.08	4.60	3.91	8.51
Böhmen	17.07	3.19	3.02	6.11
Mähren	31.92	6.48	6.62	13.60
Schlesien	36.40	6.12	4.95	11.07
Westgalizien	36.36	3.12	1.34	5.56
Ostgalizien	26.36	3.38	2.75	6.13
Bukowina	38.36	5.77	2.36	8.13
Dalmatien	48.15	7.04	2.90	9.94
Staatsgebiet	27.63	4.60	3.70	8.30
		b) Weiber		
Niederösterreich	4.92	0.68	0.40	1.08
Oberösterreich	4.41	0.38	0.36	0.74
Salzburg	6.18	1.22	0.93	2.15
Steiermark	5.98	0.63	0.38	1.01
Kärnten	4.93	0.45	0.49	0.94
Krain	4.47	0.41	0.22	0.63
Tirol	3.87	0.61	0.61	1.22
Vorarlberg	5.64	0.32	0.74	1.06
Küstenland	2.94	0.35	0.12	0.47
Böhmen	2.76	0.31	0.32	0.63
Mähren	6.01	0.87	0.91	1.78
Schlesien	5.58	0.58	0.48	1.56
Westgalizien	6.32	0.43	0.36	0.79
Ostgalizien	6.07	0.36	0.22	0.58
Bukowina	6.36	0.45	0.07	0.52
Dalmatien	5.94	0.26	0.05	0.31
Staatsgebiet	4.40	0.48	0.40	0.88

Aus beiden Zusammmenstellungen erhellt, daß außer dem Grenzlande Vorarlberg Niederösterreich und die Sudetenländer am meisten Rückfällige bedenklicher Art

aufweisen; es sind dies jene Länder, in denen auch die Eigentumsverbrechen gleichzeitig mit der Vagabundage vorherrschen.

Gehen wir nun auf die näheren Details der Rezidivität über, so ist es zunächst das Auftreten derselben nach den verschiedenen Deliktsarten, welches unser Interesse beansprucht.

Nach der österreichischen Statistik entfielen in den Jahren 1902/3 die höchsten Anteile:

a) der Nichtvorbestraften

	von 100 Verurteilten 1902	1903
Unzuchtsverbrechen	61.7	58.7
Veruntreuung	59.6	56.0
Erpressung	56.6	49.5
Schwere Körperbeschädigung	49.3	48.8

b) der Vorbestraften überhaupt

	von 100 Verurteilten 1902	1903
Raub	82.3	76.5
Mord	69.5	72.6
Verleumdung	72.2	66.4
Majestätsbeleidigung	66.3	70.1
Brandlegung	63.7	68.6
Religionsstörung	61.6	63.6
öff. Gewalttätigkeit	60.0	62.8

c) der wegen Verbrechens Vorbestraften

	von 100 Verurteilten 1902	1903
Majestätsbeleidigung	36.9	42.5
Raub	43.3	34.5
Verleumdung	34.7	36.1
Diebstahl	**30.1**	**32.5**
Mord	32.5	35.6
Religionsstörung	30.8	29.3
Brandlegung	28.3	31.3

d) der mehr als zweimal wegen Verbrechens Vorbestraften

	von 100 Verurteilten 1902	1903
Majestätsbeleidigung	11.5	14.6
Religionsstörung	11.5	11.4
Diebstahl	**10.6**	**11.0**
Raub	10.6	7.4

Es zeigt sich, wie auch in der deutschen Kriminalstatistik, die Erscheinung, daß die Rückfälligkeit sehr häufig bei Raub, Diebstahl, Majestätsbeleidigung und Religionsverbrechen zutage tritt.

Die letzteren Deliktsarten geben kaum zur Besorgnis Anlaß; sie sind auch kein Maßstab für etwaige staatsfeindliche Gesinnung in einem Teile des Verbrechentums. Es handelt sich vielfach um eine Gruppe unverbesserlicher Vaganten, die zu Beginn des Winters derartige Delikte begehen, da ihnen die kurzfristige Vagabundenstrafe meist keine vollständige Winterversorgung bieten kann und überdies noch die Zwangsarbeitsanstalt in Aussicht stellt. Diese Habitués der Strafanstalten meiden daher gerne die Bezirksgerichtsarreste oder Gerichtshofgefängnisse und fühlen sich in dem ihnen bereits wohlbekannten Milieu der Strafanstalten wohl.

Von den statistisch gleichgiltigen Delikten Verleumdung, Münzverfälschung und Mord, die als Massenerscheinung nicht in Betracht kommen, abgesehen, ziehen Diebstahl, Betrug, Körperverletzung und öffentliche Gewalttätigkeit die besondere Aufmerksamkeit auf sich. Während die Statistik der Strafrechtspflege bei diesen Delikten lediglich die Vorbestraften erhebt, nicht aber den Rückfall im engeren Sinne, d. h. jene Rezidivisten, welche wegen eines gleichen oder ähnlichen Deliktes bereits abgestraft waren, lassen die Erhebungen in den österreichischen Strafanstalten [1]) rücksichtlich der sogenannten Massendelikte einige Schlüsse in dieser Richtung zu.

Es befanden sich in sämtlichen Strafanstalten wegen Verbrechens		Die letzte und vorletzte Anstrafung erfolgten wegen desselben Verbrechens	in Prozenten
gegen den Staat:	240	124	51.5
gegen Leib und Leben:	470	198	48.6
gegen das Eigentum:	2352	2067	87.1
gegen die Sittlichkeit:	170	79	46.4
Insgesamt:	3230		

Nach eigenen Erhebungen des Verfassers aus den Akten des Straflandesgerichtes Brünn für das Jahr 1902 ergab sich:

Von je 100 Verurteilten wegen Verbrechens des Diebstahls waren wegen Diebstahls

nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft	vorbestraft überhaupt
49.6	37.8	12.6	50.4

Von je 100 wegen Roheitsverbrechens, gef. Drohung, Erpressung, Körperverletzung, öffentl. Gewalttätigkeit Verurteilten waren wegen dieser oder ähnlicher Delikte

nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft	vorbestraft überhaupt
60.9	25.3	13.8	39.1

1) Bd. LXXIV der österr. Statistik, Wien 1903.

Die Brutstätten der Rezidivität sind also im Eigentumsverbrechertume zu suchen.

Insbesondere zählen die Gewohnheitsdiebe der Strafanstalten zu den gefährlichsten Verbrecherkategorien. Als handwerksmäßige Spitzbuben huldigen sie dem Grundsatze, daß man zu einer wirklichen Vollkommenheit es nur dann bringen kann, wenn man nicht auf allen Gebieten unsicher umhertappt, sondern ein bestimmtes Fach sich erwählt. Sie haben meist sämtlich ihre Spezialität, welche sie kultivieren und von der sie ohne ganz besondere Veranlassung nicht abweichen.

Neben den Dieben gibt es noch Spezialisten in Raufhändeln und solche Individuen, die unablässig mit Sicherheitsorganen anbinden. Jeder Sicherheitswachmann ist der Gegenstand ihrer oft mutwillig provozierten Angriffe, insbesondere dann, wenn sie wegen ähnlicher Delikte knapp vorher vorbestraft waren, und kaum aus der Strafanstalt entlassen, ihr Mütchen an den vermeintlichen Urhebern ihres Mißgeschickes kühlen wollen.

Wird die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes — denn nur diese wird durch die österreichische Statistik vorläufig erhoben — im zeitlichen Rahmen verfolgt, so zeigt sich bei einzelnen Delikten folgende Bewegung:

Von 100 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten waren im Durchschnitte

der Jahre	nicht vorbestraft	wegen Verbrechens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	47.7	23.9	31.2
1886—1890	43.0	26.2	30.7
1891—1895	43.6	26.5	29.9
1896—1900	43.3	27.4	29.2
1901—1903	42.9	27.6	29.4
Von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten			
1881—1885	59.3	23.3	17.2
1886—1890	54.0	26.9	18.9
1891—1895	54.5	29.6	19.3
1896—1900	52.4	28.7	17.9
1901—1903	52.5	28.7	18.7

Von 100 wegen Verbrechens der schweren Körperverletzung Verurteilten

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	60.5	26.9	11.9
1886—1890	56.8	30.9	12.3
1891—1895	54.6	33.1	12.1
1896—1900	51.9	35.5	12.5
1901—1903	50.2	36.3	13.4

Im allgemeinen hat unter den wegen obiger Delikte Verurteilten die Zahl der Nichtvorbestraften abgenommen, zugenommen die Zahl der wegen Vergehens oder Übertretung bereits Verurteilten, zugenommen die Zahl der wegen Verbrechens Verurteilten bei schwerer Körperverletzung und Betrug, dagegen abgenommen beim Verbrechen des Diebstahls.

Sacker[1]) stellt die Behauptung auf, daß das Steigen oder Fallen der wichtigsten Lebensmittel, z. B. des Weizens und Roggens, indem sie eine Änderung der Größe der Deliktsarten gegen das Vermögen hervorrufen, einen entsprechenden Einfluß auf die Zahl der Rückfälligen in denselben Delikten ausübt.

Der deutschen Kriminalstatistik werden für die Periode 1882 bis 1889 folgende Daten entnommen:

Preis von 100 kg in Mark		Einfach. Diebstahl im wiederholten Rückfall	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall
Weizen	Roggen	auf 100 000 Strafmündige	
208	161	38	9.3
185	147	38	8.4
173	147	37	8.3
162	143	35	8.3
157	134	35	7.3
164	125	33	7.1
174	135	31	6.5
183	156	33	7.2

Nach der österreichischen Statistik [2])

	Preis eines komb. hl Lebensmittel (Weizen, Roggen, Kartoffel) in Kronen	Von 100 wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilten waren wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	11.3	31.2
1886—1890	9.81	30.7
1891—1895	10.01	29.2
1896—1899	11.25	29.2
1900—1903	11.60	29.4

Doch muß hinzugefügt werden, daß die österreichischen Ziffern nur sehr problematischen Wert haben, da sie ja nur die Vorstrafen wegen Verbrechens überhaupt, also Rückfall im weiteren Sinne er-

1) Rückfall a. a. O.

2) Herz. Die Kriminalität in Österreich in den letzten 30 Jahren im Zusammenhange mit wirtschaftlichen u. s. w. Verhältnissen, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Kriminalistik. Jg. II 1905.

heben, während für unsere Untersuchung lediglich der Rückfall im engeren Sinne in Betracht käme. Es ist jedoch anzunehmen, daß das ganz ungewöhnliche Sinken der Diebstahlsfrequenz seit den Jahren 1876—1880, und zwar von 84.1 Deliktsverübungen auf 100 000 Bewohner auf 57.2, auch durch die geringere Zahl der Rückfälle in diesem Delikte hervorgerufen wurde, während die geringere Rückfallsziffer ihrerseits durch den wirtschaftlichen Aufschwung durch die geringeren Lebensmittelpreise (objektive Nahrungserleichterung) sowohl als auch durch die günstigen Arbeitsgelegenheiten erklärlich erscheint.

Den aus den Gefängnissen und Strafanstalten austretenden mittellosen Verbrechern bietet sich im Aufschwunge des Wirtschaftslebens vielfache Gelegenheit zur Gründung einer sozialen Existenz, so daß viele derselben (Gelegenheitsverbrecher) die verbrecherische Tätigkeit aufgeben. Bei dauernden Notständen bildet sich jedoch besonders bei Individuen mit schwachem Willen leicht ein Hang zum Verbrechen aus, der um so gefährlicher wird, je geringer sich der zu besiegende Widerstand und innere Kampf bei dem einzelnen gestaltet, und je größer die äußere Veranlassung (Not) ist, welche zum Delinquieren treibt.

In einem noch weit innigeren Zusammenhange mit Not und Arbeitslosigkeit steht der Rückfall beim Vagabundendelikte, weshalb derselbe speziell behandelt werden soll. Der größte Teil derjenigen Vaganten, bei denen die Angabe über den Beruf fehlt, die in den Strafprotokollen „ohne Beruf“ oder schlechthin als Taglöhner bezeichnet werden, Menschen, denen es meist an Ernst fehlt, ihren Erwerb in redlicher Berufsarbeit zu suchen, sind rückfällige Landstreicher. Faulheit und mangelnder Ordnungssinn lassen sie ein arbeitsscheues Dasein führen, welches gewöhnlich im Zucht- oder Siechenhause endigt.

Die neuere Lehre legt auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsvaganten bezw. -bettlern besonderes Gewicht. Als äußeres Symptom des Gewohnheitsdeliktes gilt der Rückfall: „die Verübung eines Vagabundendeliktes, welches denselben Motiven entspringt, wie das frühere, und in dem sich stets dieselbe Tendenz gesellschaftlicher Schädigung wiederholt.“ [1]) Doch wäre es verfehlt, auch beim Vagabundendelikte, welches speziell durch periodisch wiederkehrende Notstände beeinflußt wird, bei mehrfachen Wiederholungen auf Gewohnheitslandstreichertum zu schließen. Die richter-

---

1) Hippel. Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895. v. Liszt. Die determ. Gegner der Zweckstrafen in Bd. XIII der Zeitschrift f. d. g. Strafrechtsw.

liche Forschung beim Landstreicher- und Betteldelikt muß schärfer individualisieren, als dies bei anderen Delikten der Fall ist; sie darf sich auf die rein äußerliche Tatsache des Rückfalles nicht beschränken, sondern es müssen der Erforschung des sozialen Milieus, der sozialen Zusammenhänge, des Werdeganges der Einzelpersönlichkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden; es sind ferner in den Kreis der Erhebungen einzubeziehen der ganze soziale Habitus, Familie, Erziehung, Ausschweifungen, Arbeitsneigung und Arbeitseignung, Laster und Krankheiten, kurz die Gesamtpersönlichkeit: die Geschichte der sozialen Entartung und Deklassierung. Hierfür kann der Strafausweis bisweilen als wertvoller Behelf dienen, darf aber niemals zur Grundlage des Judikates angenommen werden.

Aus den Strafakten des Bezirksgerichtes Brünn für das Jahr 1898 ergeben sich für den Rückfall folgende Daten:

Von 100 wegen Übertretung des Landstreichergesetzes (§ 1 und 2 Verurteilten waren	
überhaupt nicht vorbestraft	23.5
nur wegen Landstreicherdelikts vorbestraft	53.9
wegen Verbrechens bezw. Vergehens oder Übertretung vorbestraft	22.5
überhaupt vorbestraft	76.4

Von 100 wegen Verbrechens verurteilten Personen im Durchschnitte der Jahre 1896—1900 waren[1])	
nicht vorbestraft	47.3
überhaupt vorbestraft	52.7

	Nach § 1 Vagabundengesetz waren von 100 Verurteilten		Nach § 2 Vagabundengesetz waren von 100 Verurteilten	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
überhaupt nicht vorbestraft	9.3	23.1	24.7	29.1
wegen Landstreicherdelikte vorbestraft	.67.0	50.4	57.8	50.9
wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung vorbestraft	23.1	26.0	17.7	19.8
überhaupt vorbestraft	90.1	76.5	75.5	70.7

Im allgemeinen weisen die wegen Landstreicherdelikten Verurteilten ungewöhnlich hohe Prozentsätze von Vorbestraften auf, die weitaus die Quote der Rückfälligen beim Verbrechen übersteigen. Von den Ver-

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1900 und 1901 Oper. Statistik a. a. O. Herz: Die Vagabundage in Österreich in ihrer Beziehung zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume, Zeitschrift f. Volks- und Sozialpolitik und Verwaltung, Wien 1905.

urteilungen wegen Verbrechens sind mehr als die Hälfte der Delikte Gelegenheitsdelikte, die nur einmal begangen werden in wild aufflammender Leidenschaft, Trunkenheit, wie z. B. die Körperbeschädigungen, die Verbrechen gegen den Staat. Unter den wegen Körperverletzung Verurteilten waren 50 Proz., bei Staats- und Religionsdelikten sogar 70 Prozeot noch überhaupt nicht vorbestraft, dagegen betrug die Zahl der Nichtvorbestraften bei Eigentumsdelikten nur 30 bis 38 Prozent.

Weisen sohin die wirtschaftlichen Delikte, bei denen eine aktive Betätigung des verbrecherischen Willens notwendig ist, eine ungewöhnlich hohe Verurteilungsziffer auf, so ist dies um so mehr bei jenen Delikten gegen die Wirtschaftsordnung der Fall, bei welchen ein bloß passives Verhalten, ein Nichtstun den Deliktsbestand in sich faßt.

Die größte Rückfallsziffer wegen des Vagabundendeliktes ist bei männlichen Vaganten zu finden; die weiblichen Verurteilten weisen die höchste Zahl von Verurteilungen wegen Verbrechens auf — eine Bestätigung des von Oettingen[1]) aufgestellten Erfahrungsgesetzes, daß das einmal gesunkene Weib auf der schiefen Ebene notgedrungen weiter abwärtsgleiten muß. „Der Mann findet in der Wiederausübung seines Berufes in nützlicher Betätigung leicht das Mittel, sich in den Augen seiner Mitbürger zu rehabilitieren; für das Weib, das einmal gesündigt, ist dies fast unmöglich."

Geringer als die Zahl der wegen Verbrechens bereits vorbestraften Landstreicher ist die Zahl der rückfälligen Verbrecher beim Betteldelikte. Von alters her sagt man den Landstreichern nach, daß sie zu allen Arten von Eigentumsverletzungen und Friedensstörungen neigen. Die Theorien der früheren Zeit gingen von dem Standpunkt aus, daß in der Landstreicherei der Keim zur Begehung künftiger Verbrechen liege, man supponierte dem Landstreicher einen dolus eventualis für jede Art von Verbrechen. In gewissem Sinne haben unsere Untersuchungen[2]) diese Anschauung bestätigt. Die Alters- und Familienstandsgliederung der Vaganten hat gezeigt, daß sich an diesem Delikte die aktionsfähigsten, bedürfnisreichsten Lebensalter beteiligen, in denen jede Art verbrecherischer Betätigung den Höhepunkt erreicht: die Rückfallserhebung lehrt, daß die Zahl der wegen Verbrechens verurteilten und vorbestraften Vaganten außergewöhnlich hoch ist. Die Beziehungen zwischen beiden Gruppen antisozialer Erscheinungen sind offenkundig.

---

1) Moralstatistik, Erlangen 1868.

2) Herz. Die Vagabundage in Österreich, a. a. O.

Vaganten- und Verbrechertum gehen in ihren gefährlichsten Formen offenbar auf gemeinsame Wurzeln zurück, sie lösen einander ab oder gehen oft unmerklich ineinander über.[1])

Auch im Bettlertume ist ein gewisser Prozentsatz Verbrecher zu finden; er ist jedoch erheblich geringer und in dem Maße ungefährlicher, als die Bettler aus den Klassen der auf absteigender Lebenslinie sich befindenden Individuen sich zusammensetzen, Individuen mit geringeren Kräften, aber zugleich eingeschränkterer Lebenshaltung und schwächeren Bedürfnissen. Auch die Zahl der wegen Übertretung des Bettelns Vorbestraften ist geringer als bei der Vagabundage. Dies beweist, daß unter der Masse der wegen Bettelns verurteilten Personen eine große Zahl von Unbescholtenen sich befindet, von Individuen, denen nicht der Genuß der Freiheit eines Bettellebens vorschwebt, sondern die gezwungen durch gerechte Notstände die Mildtätigkeit des Publikums als letzten Ausweg zur Lebenserhaltung anrufen.

Aus der Rückfallstatistik der Landstreicherdelikte läßt sich entnehmen: Das Betteldelikt ist im allgemeinen mehr Gewohnheitsdelikt. Der Bettler bettelt, weil er sich nicht zu helfen weiß. Im Landstreichertume steckt ein starker Zug zum gewohnheitsmäßigen Verbrechertume. Eingewurzelte Neigung zur Ortsänderung, Hang zum Nichtstun, verbrecherische Untaten bei aufstoßender Gelegenheit charakterisieren diese Kategorie von fluktuierenden Bevölkerungselementen.

Für die Beurteilung der Rezidivität und zusammenhängend damit der Wirksamkeit der Strafsysteme sind jene Daten von besonderem Interesse, welche sich auf die Fristen beziehen, binnen welchen bereits Bestrafte zur Ausführung einer neuen Straftat schritten.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten wurden rückfällig, d. h. neuerdings wegen Verbrechens bestraft in einem Zeitraume	a) Männer			
	1898	1899	1900	1901
bis zu 6 Monaten	18.5	16.7	12.5	11.6
nach über 6 Monaten bis zu 1 Jahre	15.9	14.8	10.6	10.2
nach über 1 Jahre bis zu 2 Jahren	15.7	12.0	12.7	11.6
nach über 2 Jahren bis zu 3 Jahren	10.3	7.7	8.1	7.4
nach über 3 Jahren bis zu 4 Jahren	7.9	5.5	5.3	4.8
nach über 4 Jahren bis zu 5 Jahren	5.7	4.5	3.8	2.8
nach über 5 Jahren	25.6	21.3	18.8	16.2

1) Hippel. Zur Vagabundenfrage, Berlin 1902.

		b) Weiber		
bis zu 6 Monaten	18.4	20.0	16.2	13.3
nach über 6 Monaten bis zu 1 Jahre	16.6	19.0	15.2	11.1
nach über 1 Jahre bis zu 2 Jahren	17.3	10.1	12.7	14.3
nach über 2 Jahren bis zu 3 Jahren	12.4	9.4	8.8	6.7
nach über 3 Jahren bis zu 4 Jahren	7.6	6.2	4.0	5.6
nach über 4 Jahren bis zu 5 Jahren	6.0	4.8	2.9	3.3
nach über 5 Jahren	21.5	16.3	14.1	11.4

Von je 100 in den österreichischen Strafanstalten Internierten beiderlei Geschlechts begingen die neue Straftat binnen einer Frist

bis zu 6 Monaten	17.9
bis zu 1 Jahre	21.4
bis zu 2 Jahren	17.6
bis zu 3 Jahren	10.4
bis zu 4 Jahren	7.3
bis zu 5 Jahren	6.9
über 5 Jahren	18.5

Die überwiegende Zahl der Verbrecher wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren rückfällig. Mehr als ein Drittel der übrigen wegen Verbrechens Verurteilten wird noch im selben Jahre nach der Verurteilung rezidiv. Besonders stark ist erfahrungsgemäß die Zahl der nach ganz kurzer Frist rückfällig Werdenden bei Eigentumsdelikten, worüber jedoch keine offiziellen statistischen Daten existieren.

Nur einer relativ geringen Anzahl von Verbrechern gelingt der Wiedereintritt ins soziale Leben: die „restitutio in integrum“; die Mehrzahl verkümmert, muß zugrunde gehen, solange die schützende Hand der Behörden nicht auch außerhalb der Strafanstalten zu wirken vermag und die Fürsorge für den entlassenen Verbrecher nicht staatlich organisiert erscheint.

II.

Die zahlenmäßige Feststellung des Rückfalls gewährt noch kein abschließendes Bild, erst aus der Person des Rückfälligen heraus kann manche Erscheinung erklärlich werden. Vom Standpunkte einer gerechten Judikatur, die nicht nur die verbrecherische Handlung vor den Richterstuhl zieht, sondern auch den Verbrecher berücksichtigt, scheint es notwendig, alles zu erheben, was wenigstens in den Hauptzügen über die persönlichen Verhältnisse aller derjenigen Auskunft gibt, welche im rückfälligen Verbrechertume allmählich versinken.

Der relative Umfang, in welchem die beiden Geschlechter sich beim Rückfall beteiligen, die Verteilung der Rückfälligen auf die einzelnen Altersstufen, Vermögensverhältnisse und Berufszugehörigkeit

können erst ein Bild davon geben, aus welchem Milieu der rückfällige Verbrecher entstammt, auf welchem Boden er sich fortzeugt und welche Mittel zu seiner Bekämpfung anzuwenden wären.[1])

In der österreichischen Kriminalstatistik werden erst in neuerer Zeit Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der Rückfälligen angestellt. Wo diese Erhebungen Lücken aufweisen, hat der Verfasser an der Hand eigener Feststellungen aus den Strafakten des k. k. Landesgerichtes Brünn für das Jahr 1902 dieselben auszufüllen versucht.

Nach der Statistik der letzten vier Dezennien hat sich das männliche Geschlecht in Österreich mit 84.8—86.1, das weibliche mit 15.2—13.9 Prozent an den Verbrechensverurteilungen beteiligt. Die weibliche Straffälligkeit schwankt daher zwischen 1/5—1/6 der männlichen. Nach den zuletzt vorliegenden statistischen Ausweisen ist die weibliche Kriminalität sogar auf 1/7 der männlichen herabgesunken.[2])

Unter 100 Rückfälligen waren	1884—88	1889—93	1894—98
männliche Personen	87.8	88.0	88.9
weibliche Personen	12.2	12.0	11.1
Unter 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren Rückfällige			
bei männlichen Personen	24.8	24.6	23.7
bei weiblichen Personen	20.1	19.2	18.5

Unter den Rückfälligen ist das weibliche Geschlecht gleichwie bei den Verbrechensverurteilungen nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der Jahre 1884—1898 nur mit 11.8 Prozent, das männliche mit 88.2 Prozent vertreten. Jedoch ist unter dem weiblichen Verbrechertume die Gewohnheitsdelinquenz nicht erheblich geringer als bei den Männern.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft in den Jahren 1901—1902

	Männer	Weiber
öfter wegen Verbrechen	5.8	4.0
wegen Vergehens oder Übertretung	31.3	22.3
nicht vorbestraft	45.2	61.0

Aus diesen Zusammenstellungen läßt sich entnehmen, daß die Häufigkeit des Rückfalles bei den männlichen und bei den weiblichen Verurteilten verschieden ist; es stehen auch Straffälligkeit und Rückfälligkeit bei beiden Geschlechtern nicht in demselben Verhältnisse.

1) Prinzig. Die sozialen Faktoren der Kriminalität in der Zeitschrift f. g. Strafrechtsw., Bd. XXII.

2) Statistik der Strafrechtspflege in Bd. LXXI der österr. Statistik, a. a. O.

Die Rückfälligkeit der Weiber ist auch in Österreich gleichwie in anderen Ländern noch immer geringer als jene beim männlichen Geschlechte, jedoch nicht in dem Maße, wie die weibliche Straffälligkeit gegenüber der männlichen. Am auffälligsten tritt diese Erscheinung bei den mehrmals wegen Verbrechens Vorbestraften zutage, wo sich die weibliche Rückfälligkeit der männlichen nähert, ein Zeichen, daß wiederholte Vorstrafen die sonst gegenüber der Begehung strafbarer Handlungen vorhandene Scheu des weiblichen Geschlechtes in Wegfall bringen.

Was die weibliche Rückfälligkeit bei den einzelnen Verbrechen anbelangt, so ergibt sich:

Von den in den Jahren 1900 und 1901 wegen nachbezeichneter Verbrechen Verurteilten kommen auf 100 Verurteilte

a) Männer

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
wegen Körperbeschädigung (§ 152 ff. St.G.)	49.6	36.8	13.6
gewaltsame Handanlegung gegen Beamte (§ 81 St.G.)	16.1	37.3	22.6
Diebstahl (§ 171 ff. St.G.)	41.3	28.6	30.1

b) Weiber

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
wegen Körperbeschädigung (§ 152 St.G.)	77.1	20.2	2.7
gewaltsame Handanlegung gegen Beamte (§ 81 St.G.)	65.4	27.4	7.2
Diebstahl (§ 171 ff. St.G.)	56.3	22.0	21.6

Beide Geschlechter zeigen bei den Roheitsdelikten eine geringere Anzahl von Vorbestraften als bei den Eigentumsverbrechern. Beim weiblichen Geschlechte ist die Zahl der Unbescholtenen bei der ersten Gruppe bei weitem erheblicher, so daß die Frau bei Gewalttätigkeitsverbrechen nur als Gelegenheitsdelinquentin in Betracht kommen kann. Der Umstand, daß sie vorwiegend im Hause beschäftigt mit der Außenwelt weniger oder gar nicht in Berührung kommt, durch die Schranken der Sitte, sowie der körperlichen Schwäche von einer Reihe von Arbeiten, aber auch Vergnügungen ausgeschlossen ist, macht diese Erscheinung begreiflich.

Bei beiden Geschlechtern nehmen die Eigentumsverbrechen den breitesten Raum an der Verbrechenstraffälligkeit ein. Es unterliegt

keinem Zweifel, daß die Versuchungen antisozialer Natur zu diesen Delikten bei beiden Geschlechtern die gleichen sind; daher auch im beiderseitigen Verbrechertume die Rezidivität nicht so bedeutende Differenzen aufweist wie bei der ersteren Gruppe.

Sacker[1]) konstatiert sogar, daß aus den statistischen Daten der weiblichen Rückfälligen der Schluß zulässig ist, daß die Tenazität (die Beständigkeit) der Frauen, wenigstens in der Kriminalität, viel größer ist als diejenige der Männer. „Den einmal gefallenen Weibern fällt es schwer, den Weg des Verbrechens zu verlassen, weil die weibliche Organisation sich schneller entwickelt, aber früher aufhört mit der Entwicklung. Sie unterwerfen sich der Gewohnheit schneller, dem Beispiel — dem guten und schlechten, sie verharren darin länger als die Männer.“

Nach verschiedenen Ländergruppen gestaltet sich das Verhältnis der Rückfälligen nach Geschlechtern wie folgt:

Von je 100 in nachstehenden Ländergruppen in den Jahren 1902—1903 wegen Verbrechens Verurteilten des betreffenden Geschlechtes waren Nichtvorbestrafte

	Männer	Weiber	Überschuß zu gunsten des weibl. Geschlechtes
Karpathenländer	48.7	67.3	+ 18.6
Karstländer	44.8	65.2	+ 20.4
Alpenländer	40.9	59.2	+ 18.3
Sudetenländer	39.2	55.3	+ 16.1

Auf 1000 Männer kommen Weiber

in Karpathenländern	1004
in Karstländern	987
in Alpenländern	1019
in Sudetenländern	1063

Die Ländergruppen verlaufen hinsichtlich der Unbescholtenen bei beiden Geschlechtern parallel; größere Verschiedenheiten ergaben sich jedoch in der Differenz zwischen männlichen und weiblichen Verurteilten bei einzelnen Länderreihen.

Die Sudetenländer, gleichzeitig die Länder des größten Weiberüberschusses, weisen die geringste Zahl der unbescholtenen Weiber und auch die geringste Differenz zwischen den Verurteilten bei beiden Geschlechtern auf. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in der starken industriellen Entwicklung dieser Gebiete. Die Rückfälligkeit folgt dem Siegeszuge der Großindustrie, die immer mehr die weiblichen billigen Arbeitskräfte zu attrahieren trachtet. Es hat daher das

1) Rückfall a. a. O.

weibliche Element in diesen Gebieten vielfach mit denselben Lebensbedingungen und mit denselben Schwierigkeiten wie das männliche zu kämpfen, wodurch Straffälligkeit und Rückfälligkeit dem männlichen Geschlechte ähnliche Züge gewinnen.

Die dominierende Stellung der Landwirtschaft in den Alpen, also jener Betriebsform, welche es dem weiblichen Geschlechte ermöglicht, im Rahmen des Hauses seinen Arbeitspflichten Genüge zu leisten, tritt in der größeren Ziffer der weiblichen Unbescholtenen sowohl, als auch in der größeren Spannung zwischen den Verurteilten beider Geschlechter hervor. Insbesondere in den Ländern des Hofsystems[1]) fördert die Siedelung mit ihrer Isolierung, der Vermeidung jeglicher Reibungen und die vollständige Beschränkung der Frau auf das Haus den sozialen Frieden. Ähnlich wie die Alpen- und Karstländer verhalten sich in bezug auf die weibliche Rückfälligkeit die Karpathenländer trotz des vorherrschenden Dorfsystems. Die vorwiegend agrikole Beschäftigung, die geringe Gewerbedichtigkeit, das Fehlen des Großbetriebes und last not least der geringfügige Weiberüberschuß, wodurch die Versorgungsmöglichkeit des weiblichen Geschlechtes durch Ehe in diesen Ländern sich bedeutend günstiger gestaltet als in den übrigen Teilen des Reiches, sind Faktoren, welche das Entstehen eines weiblichen Gewohnheitsverbrechertums verhindern.

Die jährlichen Rückfallsschwankungen in bezug auf beide Geschlechter im Verhältnis zu den anwesenden Strafmündigen zeigen eine ständige Abnahme der Rezidiven bei beiden Geschlechtern rücksichtlich der Verbrechen.

Auf 10000 strafmündige Ortsanwesende entfielen wegen Verbrechens verurteilte a) Männer

	wegen Verbrechens nicht vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1876—1885	27.92	9.73
1886—1895	24.44	7.91
1896—1900	25.14	7.75
1901	29.62	8.76
1902	27.07	8.46
1903	25.13	8.48
	b) Weiber	
1876—1885	4.31	1.27
1886—1895	4.01	1.00
1896—1900	4.67	0.86
1901	4.55	0.91
1902	4.51	0.96
1903	4.29	0.91

1) Rotering. Kriminalität im Hof- und Dorfsystem. Dieses Archiv. Bd. X.

Das Verhältnis der unbescholtenen Weiber zu den Männern ist durchschnittlich in den letzten Jahren 1 : 6 gewesen, das der wegen Verbrechens vorbestraften Weiber zu den vorbestraften Männern betrug 1 : 10, das Verhältnis der Kriminalität im allgemeinen 1 : 7 (auf 10000 Bewohner berechnet).

Im allgemeinen zeigen diese Ziffern nur, daß das weibliche rückfällige Verbrechertum, zumal in den gefährlichen Formen des (verbrecherischen) Rückfalls, in bezug auf die gesamte strafmündige Bevölkerung von geringer Extensität ist, daß ferner die wegen Verbrechens vorbestraften weiblichen Verurteilten in den letzten drei Dezennien abgenommen haben, freilich nicht im gleichen Stärkeverhältnis wie die männlichen. Die Gründe dieser letzteren Erscheinung sind vielleicht darin zu suchen, daß der Kampf ums Dasein bei einem großen, ja vielleicht überwiegenden Teile des weiblichen Geschlechtes noch immer nicht jene scharfen Formen wie bei den Männern angenommen hat, daß daher auch jene großen und heftigen Kriminalitätsschwankungen beim weiblichen Geschlechte nicht zu finden sind.

Von großem Einfluß auf die Rückfallsbewegung ist die Altersgliederung der Verurteilten. Bezüglich der Rezidivität läßt sich der Satz aufstellen, der auch für die allgemeine Kriminalität gilt: Vorzugsweise neigen jene Altersklassen zum Rückfalle, die sich am stärksten kriminell betätigen, das sind jene Altersstufen, in denen das Erwerbsleben kulminiert.

Alter von	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren im 1902	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft 1902
14—20 Jahren	19.6	9.4
20—30 „	38.5	40.1
30—40 „	21.0	27.0
40—50 „	12.5	14.2
über 50 „	9.4	9.2

Von den im Jahre 1902 wegen Verbrechens Verurteilten und wegen Verbrechens Vorbestraften entfielen auf je 10000 Seelen der Zivilbevölkerung der entsprechenden Altersstufe

	Männer	Weiber
14—16 Jahre	0.93	0.13
16—18 „	4.10	0.18
18—20 „	9.45	1.29
20—25 „	15.33	1.52
25—30 „	14.90	1.41
30—40 „	11.51	1.18
40—50 „	7.35	0.98
50—60 „	4.40	0.67
über 60 „	1.49	0.23

Der Anteil der Rückfälligen wächst nicht bis zuletzt mit höherem Alter. Bei abnehmendem Alter wird auch bei bisher nicht Straffälligen der Widerstand gegen gesetzwidrige Impulse geringer, der Anteil der Gelegenheitsverbrecher an der Gesamtstraffälligkeit größer.

Bei den einzelnen Massendelikten zeigt die Altersgliederung im rückfälligen Verbrechertume nachstehende Abweichungen:

Von 100 wegen Verbrechens	a) der öff. Gewalttätigkeit (§ 31)	b) der schweren Körperbeschädigung
Verurteilten u. Rückfälligen waren im Alter von		
14—20 Jahren	4.0	1.5
20—30 „	43.9	48.5
30—40 „	22.9	24.8
40—50 „	14.2	14.1
über 50 „	5.0	5.8
	c) Diebstahl	d) Betrug
14—20 Jahren	12.3	4.0
20—30 „	41.6	34.1
30—40 „	24.8	31.6
40—50 „	13.4	18.5
über 50 „	7.7	13.0

Es erweist sich, daß das rückfällige Verbrechertum bei den Delikten, welche körperliche Kraft und Gewandtheit erfordern, die stärkste Frequenz in den mittleren Altersklassen zeigt (20—50), dann aber rapid sinkt.

Die Vermögensdelikte, insbesondere der Betrug, haben einen regelmäßigeren Kurvenverlauf, nur fällt beim Betruge die geringe, beim Diebstahl die höhere Ziffer der jugendlichen Delinquenten auf.

Der gewohnheitsmäßige Dieb beginnt sein Metier früher und verläßt das Verbrechertum erst mit seinem Lebensende, indem er in den höheren Altersklassen von gefährlichen Formen der Verbrechensverübung zu minder gefährlichen herabsteigt (Einbruch — Einschleichen. Mittäter — Hehler).

Von den vorbestraften Jugendlichen kommen im Deutschen Reiche nach Sacker[1]) auf die, welche binnen Jahresfrist ein neues Verbrechen begangen haben, rund zwei Drittel, und auf die, welche länger als ein Jahr zwischen Verbüßung der Vorstrafe und der Begehung der neuen Straftat verstreichen lassen, ein Drittel, während unter den Vorbestraften überhaupt erstere rund ein Drittel, letztere zwei Drittel betragen.

Da Rückfall im engeren Sinne des Wortes in der österreichischen Statistik dermalen noch nicht erhoben wird, hat der Verfasser auf

1) Sacker. Rückfall a. a. O.

Grund der Strafakten des Brünner Landesgerichtes für das Jahr 1902 einige darauf Bezug habende Daten gesammelt.

Von 100 wegen Verbrechens des Diebstahles Verurteilten der nachstehenden Altersklassen waren

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Diebstahls vorbestraft (Verbrechen und Übertretung) 1—5 mal	5—10 mal
14—20	58.4	28.5	3.7
20—30	43.1	36.3	4.3
30—40	35.7	23.4	19.3
40—50	42.0	30.0	12.0
über 50	36.0	20.0	24.0

Von 100 wegen Roheitsdelikten (schwere Körperbeschädigung, öff. Gewalttätigkeit §§ 81, 152 ff.) Verurteilten der nachstehenden Altersklasse waren:

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Gewalttätigkeitsdelikten vorbestraft 1—5 mal	5—10 mal
14—20	58.6	41.3	—
20—30	51.7	37.6	1.9
30—40	43.1	39.2	3.9
40—50	25.8	42.8	7.1
über 50	44.4	27.7	11.1

Von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten der nachstehenden Altersklassen waren

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Betruges vorbestraft 1—5 mal	5—10 mal
14—20	90.9	9.0	—
20—30	85.7	11.7	—
30—40	72.0	12.0	—
40—50	46.6	40.0	8.0
über 50	62.5	12.5	6.6

Die höchste Zahl jugendlicher Rückfälliger im engeren Sinne weisen die Roheitsdelikte auf; ihnen zunächst steht der Diebstahl; beim Betruge ist jugendlicher Rückfall selten.

Die große Zahl der Nichtvorbestraften bei diesen Delikten beweist, daß es sich bei den Betrügereien der jugendlichen Personen ausschließlich um Gelegenheitsverbrechen handelt.

Auffallend hoch ist die Zahl der Rückfälligen im engeren Sinne in den höchsten Altersklassen, während offenbar im Zusammenhange mit dem Schwinden der physischen Kräfte das gewalttätige Verbrechertum nach den 40er Jahren sich stark vermindert.

Im allgemeinen beweisen die zusammengestellten Ziffern, daß Roheitsdelinquenten in den jugendlichen Altersklassen leicht zu Gewohnheitsverbrechern werden.

Eigentumsverbrecher werden vorwiegend in den reiferen Jahren Gewohnheitsverbrecher. Umgekehrt erscheint das Eigentumsverbrechen in der Jugend, das Roheitsverbrechen im Alter als Gelegenheitsdelikt. Mit zunehmendem Alter nimmt sohin die Gemeingefährlichkeit des rückfälligen Roheitsdelinquenten ab, die der Eigentumsverbrecher zu.

Im Vergleiche zum übrigen Verbrechertume erscheint die Zahl der verheirateten rückfälligen Verbrecher gering.[1]) Schon die häufige Unterbrechung des Ehelebens durch Untersuchungs-, Gefängnis- und Strafanstaltshaft sind dem ehelichen Leben hinderlich; auch zeigt der richtige Gewohnheitsverbrecher keine Neigung, mit weiblichen Wesen dauernde Verbindungen einzugehen, — es sei denn, er findet im Weibe eine Genossin seiner verbrecherischen Zwecke.[2])

Nach der Statistik der österreichischen Strafanstalten waren in den Jahren 1895—1900

	unter 100 rückfälligen Verbrechern [3])	unter 100 Verurteilten vom Jahre 1902/1903 überhaupt	unter 100 Vagabunden
ledig	76.4	60.5	69.6
verheiratet	20.0	36.5	20.8
verwitwet	3.6	3.0	10.6

Die rückfälligen Verbrecher stellen daher den höchsten Prozentsatz der ledigen Verbrecher dar, sie übertreffen in dieser Hinsicht sogar noch die Vaganten.[4])

Besonders wichtig für die Verschiebungen der Rückfälligen innerhalb der einzelnen Bevölkerungskategorien ist die Produktionsform. Die Änderung der letzteren durch die revolutionäre Gewalt des Kapitalismus nach langen Zeiten sozialen Beharrens hat selbstverständlich Änderungen der Berufsgliederung, sowie Verschiebungen in den materiellen Verhältnissen innerhalb der Berufsklassen zur Folge gehabt.

Die Landwirtschaft wird geschwächt durch ständig sich vergrößernde Volksabgaben an Handel und Gewerbe, Verkehr und Industrie; demgemäß steigt in der letzten Gruppe die Zahl der Verurteilten, somit auch die der Rückfälligen. Verhältnismäßig läßt sich dies nicht nachweisen, weil die amtliche österreichische Statistik, in der sich die Er-

1) Prinzig. Über frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile. Conrad's Jahrb., neue Folge, Bd. XIV.

2) Österr. Statistik, Bd. LXXI, Statistische Übersicht der Verhältnisse in den österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen, Wien 1904.

3) Högel. Die Familienstandsgliederung der Verbrecher. Archtv f. Kriminalanthropologie, 1906.

4) Herz. Die Vagabundage in Österreich a. a. O.

hebungen über den Beruf der rückfälligen Verbrecher vorfinden, die wichtige Scheidung in landwirtschaftliche und industrielle Taglöhner unterläßt.

Innerhalb der Berufsgruppen zeigt das Unternehmertum, welches an den Verbrechen sich auch mit einem geringen Prozentsatz beteiligt (20 : 80), einen verschwindenden Prozentsatz von Rückfälligen (16 : 98.3).

	Von 100 wegen Verbrechens Rückfälligen in den österr. Strafanstalten waren	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten überhaupt waren nach der allgemeinen Statistik [1])
Angehörige der höheren Berufe	0.7	—
der Land- und Forstwirtschaft	0.9	—
gewerbliche Lohnarbeiter	34.2	29.2
Taglöhner	**40.7**	25.2
ohne Beruf	18.0	—
Dienstboten	6.1	4.8

Die angeführten Ziffern beweisen, daß die größte Neigung zum Rückfall in jener sozialen Schichte steckt, die sich aus den Volksabgaben der Landwirtschaft bildet und ergänzt, in welcher sich auch gewissermaßen der Übergang von der Landwirtschaft zur Industrie vollzieht, das sind die wandernden Volksmassen mit niedrigem Lohn und noch tieferem Kulturniveau. Ihnen zunächst steht die soziale und wirtschaftlich expropriierte Schichte der kleingewerblichen Hilfsarbeiter. Der schlechte Stand der kleingewerblichen Produktion bedingt es, daß ledige gewerbliche Hilfsarbeiter wochen- und monatelang arbeitslos umherwandern, um schließlich im Lumpenproletariate oder Verbrechertume zu verkommen.

Die starke Rezidivität der vorzugsweise dem Wanderleben ausgesetzten Berufsgruppen erweist auch die statistische Erhebung der Rückfälligkeit im engeren Sinne, welche der Verfasser aus den Strafakten des Jahres 1902 beim Landgerichte Brünn ermittelte.

Von je 100 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten der nachstehenden Berufskategorien waren wegen Diebstahls

a) Männer	nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	27.9	**42.0**	**20.1**
Fabrikarbeiter	39.0	41.4	12.1
Gehilfen und Lehrlinge	52.9	33.8	5.8
Dienstboten	44.4	33.4	**22.0**
Landwirtschaftliche Arbeiter	46.7	26.1	6.6
b) Frauen			
Taglöhnerinnen	64.4	**23.5**	2.1
Fabrikarbeiterinnen	64.6	15.5	—
Gewerbl. Hilfsarbeiterinnen	100.0	—	—
Dienstboten	70.5	17.6	**9.8**

1) Österr. Statistik, Bd. LXXI., a. a. O.

Von 100 wegen Gewalttätigkeitsdelikte (§§ 81, 98, 99 und 152 österr. St.G.) Verurteilten der nachstehenden Berufsklassen bei beiden Geschlechtern waren wegen desselben oder ähnlichen Deliktes

	nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	41.5	41.5	2.9
Fabrikarbeiter	58.8	35.2	—
Gewerbliche Hilfsarbeiter	41.1	38.2	2.9
Dienstboten	38.4	36.6	1.2
Landwirtschaftliche Arbeiter	50.0	24.1	—

Sohin zeigt auch die Rückfallsstatistik in den Berufskategorien der Taglöhner und Dienstboten die größte Zahl der Rückfälligen. Erheblich günstiger stehen die Verhältnisse bei den weiblichen Eigentumsdelinquentinnen, obzwar auch hier die stärkste Rückfallsbewegung bei den bereits genannten Berufsgruppen wahrnehmbar ist. Bei allen weiblichen Verurteilten ist jedoch zu konstatieren, daß in allen Berufskategorien mehr als die Hälfte bei der Verbrechensverurteilung noch nicht vorbestraft war. Den günstigsten Einfluß auf die weibliche Arbeit scheint die Betätigung im Handelsgewerbe zu nehmen, denn von sämtlichen Verurteilten (13) war nicht eine einzige vorbestraft!

Fassen wir nunmehr die Ergebnisse unserer Untersuchungen über den Rückfall in Österreich kurz zusammen, so ergibt sich im Zusammenhange mit der Gesamtkriminalität des Reiches folgendes Bild.

Das Verbrechentum des Reiches hat in den letzten Dezennien unter dem Eindruck des durch subjektive wie objektive Nahrungserleichterung hervorgerufenen wirtschaftlichen Aufschwunges die Tendenz gezeigt, an Extensität zu gewinnen, an Intensität zu verlieren.

Der wirtschaftliche Kampf im aufstrebenden Industriestaate teilte die gesamte Bevölkerung in zwei große Gruppen, die eine, deren wirtschaftliche Beziehungen sich bereits verdinglicht haben, und die andere Gruppe, bei denen sich der Prozeß des Seßhaftwerdens, die Stabilisierung noch nicht vollzogen hat. In die letztere Gruppe gliedern sich alle jene Elemente ein, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit aus ihren bisher innegehabten Positionen verdrängt und sie expropriiert. Diese vom Lande losgelöste Masse bildet im Vereine mit den depossedierten Elementen des Kleinbetriebes unter dem Proletariate jene Klasse, welche am meisten zu niedrigen Formen der Kriminalität hinneigt (Diebstahl, Körperverletzung, Vagabundage).

Solange diese Individuen in beständiger Unsicherheit um die tägliche Existenz kämpfen müssen, liegt für die Gesellschaft eine ständige Gefahr von Verbrechenswiederholungen (Rezidiven) und inten-

siver krimineller Betätigung vor. Ermöglicht vorhandene Arbeitsgelegenheit diesen Elementen die aufsteigende Klassenbewegung, dann verliert sich dieser durch sozialen und wirtschaftlichen Druck erzeugte Hang zur Verbrechenswiederholung, zum Rückfalle im engeren Sinne. Der günstigen nahezu krisenfreien Konjunktur, unter deren Aegide sich im Laufe der letzten Jahre in Österreich der Übergang vom Agrikultur- zum Industriestaate vollzogen hat, ist es zu verdanken, daß die Rückfallsziffern, zumal bei den schweren Eigentumsdelikten, im Rückgange begriffen sind.

Aber noch eines anderen Umstandes ist zu gedenken, welcher die Rückfallsziffern, insbesondere die des Rückfalles im engeren Sinne, in günstiger Weise beeinflussen mußte.

Das Fortschreiten der kulturellen Entwicklung bedingt innerhalb der Verbrechen selbst Differenzierungen. Rohe, auf physische Kraft aufgebaute Verbrechensformen verschwinden und machen Delikten Platz, die auf List und Täuschung basieren. Verbrechen gegen das Eigentum wandelten sich in Verbrechen gegen die Bedingungen des Erwerbes, Deliktsformen, die in ihren ökonomischen Wirkungen weit gefährlicher sind als jene primitiven Wirkungen des rohen Eigentumsdeliktes. Diese Gruppe weist die größten Verschiedenheiten auf und bietet bis nun der Strafgesetzgebung unüberwindliche Schwierigkeiten.

Aber auch im verbrecherischen Individuum selbst bedingt die aufsteigende Klassenbewegung, wenn sie gelingt, ähnliche Differenzierungen, die für geeignete Rückfallsbehandlung große Schwierigkeiten bieten. Der Mensch, der beispielsweise als Kommis gelegentlich stiehlt, macht, zum selbständigen Kaufmanne geworden, betrügerischen Bankerott oder verletzt das Marken- und Patentrecht, den Musterschutz usw. In solchen Fällen wird wohl kaum von Rezidiven im engeren Sinne gesprochen; indes wird man den wiederholt arbeitslos gewordenen, durch Krisen heimgesuchten Arbeiter nur zu leicht als Gewohnheitsvaganten usw. behandeln, weil die nicht gelungene aufsteigende Klassenbewegung bezw. Seßhaftwerdung ihn ständig zu gleichartigen Delikten veranlaßt.

Auch lehrt die Erfahrung, daß bei allen auf große Raubzüge berechneten Vermögensdelikten, ja selbst beim Betruge die Rückfallshäufigkeit im umgekehrten Verhältnisse zur Größe des aus dem Verbrechen gezogenen Gewinnes steht. Große erfolgreich durchgeführte Delikte dieser Kategorien werden selten oder gar nicht wiederholt.

Gerade dieser Entwicklungsgang der Kriminalität: das Bestreben des gemeingefährlichen Verbrechentums unserer Tage, durch ein einziges schwer faßbares Delikt die Gesamtheit schwer zu schädigen, muß den Kriminalpolitiker zur Vorsicht mahnen, jenem allzu ungestümen

Drängen nach sehr strenger Bestrafung, eventueller Unschädlichmachung der sogenannten Gewohnheitsverbrecher Raum zu geben.

In der kriminellen Praxis, die an sich schwerer individuellen Differenzierungen zugänglich ist, läge die jedes Rechtsgefühl verletzende Möglichkeit vor, daß der durch wiederholt unselige Verhältnisse rezidiv gewordene Proletarierverbrecher, der Deklassierte im Gesetze schlechter behandelt wird als jener Delinquent, der durch einen einmaligen geschickten verbrecherischen Angriff die Gesellschaft moralisch wie materiell tausendmal mehr geschädigt hat. „Kleine Diebe hängt man -- große läßt man laufen."

Im Hinblicke auf die Schwierigkeit dieser Probleme scheint auch die neuere Theorie vielfach von einer besonderen Behandlung des „Gewohnheits"-Verbrechertums abkommen zu wollen.[1] „Kriminalpolitisch soll der Rückfall wie in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nur bei bestimmten Straftaten oder Gruppen von solchen straferhöhend wirken."

Es würde den Rahmen dieser Arbeit, die lediglich eine Materialzusammenstellung für künftige Reformen bieten wollte, überschreiten, sich über die Zweckmäßigkeit oder Durchführbarkeit derartiger Anschauungen eingehender zu verbreiten.

1) Högel. Am XXVIII. deutschen Juristentag. Österr. Richterzeitung. III. Jg. Nr. 7. Vgl. noch Hans Groß: Deutsche Juristen-Zeitung, Nr. 16/17 vom 1./9. 06, pag. 912.

XVI.

Kriminalfälle und anderes aus der Litteratur.

Gesammelt vom Landrichter **Haussner** in Zwickau.

Ich glaube recht zu tun, wenn ich im Nachstehenden eine Reihe von Kriminalfällen und sonst strafrechtlich Wichtiges aus der Literatur zusammengetragen habe und veröffentliche. Manches hat bloß mehr historisches Interesse, aber bei der immer mehr anerkannten Wichtigkeit des historischen Momentes glaube ich, daß es auch der Mühe wert ist, sich um solche Dinge zu kümmern; lernen läßt sich genug daraus.

I. Fünf Fälle von Mord.

a) Ein Massengiftmord eines Totengräbers, um Arbeit zu bekommen.

Haben beyde Gefangene und erstlichen C. M. bekant, daß er drey Gifftpulver, deren eines schwartz, das andere gelb, und das dritte roth von Kröten, Schlangen und Molchen gemacht, und dem Todtengräber zu Groß Zschocher und seinem Knechte B. M. davon gegeben, welche es den Leuten hin und wieder zu Dölitz, Groß Zschocher, Golitz, Albrechtshain und allhier (zu Leipzig) beybracht und in die zwei und zwantzig Personen damit getödtet und umbgebracht, alles der meinung, wann die Häuser außstürben, daß sie viel zu begraben und zustelen hetten. Daß er auch mit seinem jetzigen Eheweibe, bei leben seines ersten Weibes in die drey Jahr zugehalten, geehebruchet und sie geschwängert, und als sein erstes Weib in die Wochenkommen, hette er sein jetziges Weib zu sich ins Hauß genommen, und mit ihr verlassen, sein erstes Weib mit Gifft zu tödten, jhr auch einmal sechs Pfenn. zu Fliegenpulver geben, welches sie jhme gebracht, und es folgends dem ersten Weibe in Suppen und Essen eingeben, weil Sie aber davon nicht sterben wollen, hette er sie in Wochen liegend mit einem Küssen ersticket, und hernach sein jetziges Weib zur Ehe genommen.

Hat auch B. M. bekandt, daß er das Gifftpulver, so ihm sein Meister C. M. gegeben, sechs Kindern im Kovent beygebracht, davon

sie alle sechse gestorben, und daß sein Meister ihm gesagt hette, daß es Gifft wehre, jhme auch befohlen, den Leuten solches beyzubringen, damit sie sterben, und sie hernach alles nehmen und sich daraus theilen möchten, wie sie dann auch auß den Sterbehäusern viel Sachen gestolen u.s.w.

So möchten sie beyde von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Mißhandlung C. M. mit fünff, B. M. aber mit drey glühenden Zangengrieffen gerissen: und mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Septembr. Anno 1582.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 99 No. 51.)

b) Ein Mord aus Aberglauben.

Hat M. V. V. in scharffer Frage bekandt, daß er benebenst seinem Gesellen, Z. S. Eheweib uff der Strassen ermordet und ins Wasser geschleiffet, dieselbe aber zuvor außgezogen, und jhr mit seinem Messer ein stück auß dem Halse und die lincke Brust abgeschnitten, sein Geselle aber mit seiner Axt jhr den Leib auffgehawen, und das Eingeweide, Hertz Lung und Leber herauß gerissen, in meinung, die Leibesfrucht darinnen zu suchen, von derselben die Händlein abzuschneiden und Liechtlein drauß zu machen, damit sie jhre Dieberey desto besser vollbringen können, deßgleichen die abgeschnittene lincke Brust einem Hunde fressen zulassen, damit derselbe die Leute uff den Straßen anfallen sollen und die solche desto besser fallen mögen u.s.w.

So möchte er von wegen dero an oberwehntes Z. S. Eheweibe begangenen und bekanten erschrecklichen Mordthat zur Feymstadt geschleiffet, und mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Novembr. Anno 1605.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1 S. 111 Nr. 62.)

c) Ein Mord aus Rache wegen einer 8 Jahre vorher erhaltenen Ohrfeige.

Hat M. H. bekant, daß er den Müller zu Sebenitz am 5. Novembr. nechst verschiedenen nach Mitternacht umb 2 uhr, als er uffgestanden, und die Mühle vorgesetzt, und zur Hinterthür wieder ins Mühlhauß gehen wollen, mit einem Peile erschlagen, daß er uff der Stedte Todt blieben, wie dann ewrem Bericht nach, als er uffgehoben, 13 Wunden, Stiche und Schläge an jhm gefunden worden, und hette solches darumb gethan, daß der Müller vor 8 Jahren jhme eine Maulschelle geben, welche er jhm so lang nachgetragen hette, und daß er auch

willens gewesen were, jhn zu berauben, denn er gewust, daß ein Tisch und ein Kasten in der Stuben gestanden, darinnen er Geld zubekommen vermeinet hette. u.s.w.

So möchte er wegen solcher seiner begangenen und bekandten Mißhandlung mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mens. Novembr. Anno 1587.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 110 Nr. 50.)

d) Mord in zwei Fällen aus Heimweh und Brandstiftung.

Das Kindermädchen Katharine Schulze, 11 Jahre alt, war zwar mit seinem Dienste nicht unzufrieden, litt aber so sehr an Heimweh, dass es 2 Kinder erstickte und drei mal Feuer anlegte. Es wurde zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Kleins Annalen Bd. VII S. 55.)

e) Mord in zwei Fällen und Brandstiftung aus Heimweh.

Das 9½jährige, in der Schule zurückgebliebene Kindermädchen N. N. wurde in Ernstbrunn (unweit Wien) in Dienst gegeben. Bald darauf, von Heimweh geplagt, bat es seine Dienstherrin um Entlassung. Als die ihr verweigert wurde, lief es zu seiner Mutter und erklärte, es müsse vor Sehnsucht nach Hause sterben. Da es aber über seinen Dienst nicht klagen konnte, schickte die Mutter es mit der Weisung zurück, daß es nur wenn etwa das ihm übergebene Kind stürbe nach Hause kommen dürfte.

Einige Tage darauf wurde das Kind von Krämpfen befallen und starb. Am andern Morgen (Sonnabends) schnürte die N. ihr Bündel und wollte nach Hause gehen, was aber ihre Dienstherrin nicht bewilligte. Am Sonntage kam ihre Mutter und befahl ihr, obgleich sie weinte, klagte und ihr Wortbrüchigkeit vorwarf, zur Wartung eines dreijährigen Knaben noch ferner zu bleiben. Darauf brach am Montage in dem vom Wohnhause nur einige Schritte entfernten Schuppen Feuer aus, das indessen bald gelöscht wurde. Am Dienstage fand die Dienstherrin, die vor einer Stunde ihren Knaben ganz gesund verlassen hatte, bei ihrer Rückkehr die N. ruhig mit aufgeschlagenem Katechismus am Tische sitzen. Auf ihre Frage nach dem Kinde deutete die N. nach dem Bette und sagte: „Ich habe dem Johann nichts getan!“, worauf die Frau ans Bett stürzend, den Knaben ganz mit Polstern bedeckt, tot fand. Sie faßte gleich gegen die N. Verdacht. Dem Gerichte übergeben, legte die Beschuldigte folgendes Geständnis ab: In Ernstbrunn gefiel es mir nicht. Ich

sehnte mich nach meinen Eltern. Ich wußte, daß ich nach dem Tode des kleinen Kindes nach Hause gehen dürfte. Daher würgte ich es mit einem Tuche, bis es ganz blau wurde; doch das Kind tat mir leid. Ich nahm das Tuch wieder ab, aber es bekam Krämpfe und starb! Da man mich nicht nach Hause gehen ließ, legte ich Feuer im Stadel neben unserem Hause in der Hoffnung, daß diese Leute, wenn Haus und Hof verbrannt wären, kein Kindermädchen mehr brauchten. Da ich auch dadurch meinen Zweck nicht erreichte, legte ich den Knaben aufs Bette, bedeckte sein Gesicht mit Polstern und setzte mich darauf, bis er sich nicht mehr rührte." Die N. zeigte nicht die geringste Reue, benahm sich beim Verhöre und im Gefängnisse so unbefangen und kindlich, als hätte sie bloß einem Sperling den Hals umgedreht, fragte stets nur, warum man sie nicht zu ihren Eltern gehen ließe, hatte von der Dienstherrin das beste Zeugnis in Hinsicht ihres herzlichen Umgangs mit den Kindern und verriet in ihren Äußerungen und in der Art, wie sie den Erfolg ihrer Handlungen vorher berechnet hatte, die „schärfste Beurteilung und ein für ihr Alter ungewöhnliches Talent."

Sie wurde verurteilt, in Gegenwart der Schulkinder mit 10 Rutenstreichen bestraft und dann den Eltern zur besonderen Aufsicht zurückgegeben zu werden. Auf Kaiserlichen Befehl wurde sie in das Waisenhaus zu Wien aufgenommen, wo sie bald darauf an einem Nervenfieber starb.

(Zangerl. Das Heimweh. Wien 1840. S. 74.)

f) Drei Fälle von Brandstiftung. Einer zur Verdeckung von Mordtaten.

Hat S. K. bekandt, daß er A. K. Weibe, alldo er Geld gemercket, in jhrem eigenen Hause mit einer Axt erschlagen, hernach auch jhre Tochter und den Sohn, folgends auch A. K. selbsten, als er nach Hause kommen, mit der Axt erschlagen und ermordet: darauff die vier Körper in die Kammer getragen, Strohe, Brieffe und Schachteln darauff gelegt und angezündet, in meinung, wenn das Hauß wegbrennete, er außer den Verdacht kommen, und die Leute meinen solten, die Personen weren mit verbrunnen, zuvor aber hette er Kleider, Leinengerete, Ziechen und andere Sachen, so er gefunden, geraubet und hinweggetragen; Ferner hat er bekandt, daß er noch drey andere Personen uff der Strassen ermorden und berauben helffen, welches sich auch in der erkundigung also befunden. Ingleichen daß er die Schenke zu Deutzschenbora angestecket und weggebrandt u.s.w.

So möchte er von wegen solcher an sieben unterschiedenen Personen begangenen und bekandten schendlichen und Unmenschlichen Mordthaten und Beraubungen, und daß er ingleichen die Schencke zu Deutzschenbora, und das daran gelegene Brawhauß, auch vorbenante vier erschlagene Cörpern mit Fewr angestecket, mit glühenden Zangen sechsmal gerissen, folgends mit dem Rade, jedoch wann zuvor jhme damit die Glieder, nemlich die Schenckel und Armen von unten auff zerstossen, vom Leben zum Tode gerichtet, und nach verrichteter und vollbrachter execution, der Cörper andern Mißhändlern und Übelthätern zum abschew und Exempel, damit sie dergleichen schreckliche Mordte und Übelthaten zu begehen, durch diß supplicium gleichsam abgeschrecket und abgehalten, hiervon auch, und was diesem Übelthäter begegnet und wiederfahren, ein Gedächtnüß verbleiben möge, uff ein Rad öffentlichen geleget und geflochten, und so viel Knüttel, als er Mordthaten verübet, neben einem Täfflein, daran seine Übelthaten geschrieben und verzeichnet, gehangen und angemachet werden. V.R.W. M. April. Anno 1616.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae 1646. Bd. 1. S. 120 Nr. 68.)

II. Brandstiftungen.

a) Aus Freude am Feuer.

Ein Landmädchen, kaum 17 Jahre alt, legte zweimal im Hause seines Herrn Feuer an, das erste mal mit glühenden Kohlen, die es aus dem Ofen nahm und in der Hand in den Holzschuppen trug; das zweite mal mit einem Schwefelfaden, den es auf den Boden in Heusamen steckte. Das Mädchen war so sehr nach Brand begierig, daß es, als das Feuer nach allmählicher Ausbreitung aufzugehen angefangen hatte, von einer Art angenehmer Erwartung ergriffen wurde und die knisternde Flamme mit gespanntem, gleichsam begierigem Ohr beachtete (attenderet). Zuerst stand es als müßige Zuschauerin der Geräte und der Arbeit da, die zum Löschen des Feuers angewendet wurde, dann zeigte es die Gefahr selbst an, gleich darauf schlang es sich einen Strick um den Hals, im Erhängungstode das äußerste Mittel für seine Angst suchend. Mit seinem Herrn lebte es weder in geheimem Groll, noch in offener Zwietracht, die den Verdacht des Zorns oder der Rachsucht hätte erwecken können, und noch viel entfernter war es von einer Lasterhaftigkeit und Bosheit, die es zu einem so ungeheuerlichen Verbrechen aus leichtfertiger und frecher Schadenfreude hätte anreizen können. Aber ebensowenig

hatte es vorher ein merkbares Zeichen von Wahnsinn dargeboten, von dem auch später weder in seinen Reden noch in seinen Handlungen wahrscheinliche Symptome erschienen. Dagegen war die Krankheit seines Körpers zweifellos. Denn schon seit dem vierten Lebensjahre litt es an Krämpfen, die endlich zu wirklicher dauernder Epilepsie sich gestalteten. Von den Anfällen dieser Krankheit wurde es am heftigsten heimgesucht, wenn sie gerade mit den Vorboten der Menstruation zusammentrafen, und das war eben wenige Tage, ehe es das Feuer anlegte, der Fall gewesen. Den Richtern, die es nach der Ursache der Tat befragten, antwortete es, eine innere Stimme und ein Zuruf, der von Gewalt und Zwang wenig entfernt gewesen wäre, habe ihm gleichsam befohlen, daß es Feuer anlegen und sich das Leben nehmen sollte. In dem Gutachten wird noch gelegentlich angeführt, daß es einige Tage geschwankt hätte, ob es die Tat begehen solle oder nicht, und daß es sowohl während dieser Zeit, als zur Zeit der Tat selbst völlig verständig gewesen sei (minime omnium desipuit). Das Gutachten selbst legt ein starkes Gewicht auf den Mangel eines Motives, ein nicht viel geringeres auf die Epilepsie, und schließt, es sei nicht mit Wahrscheinlichkeit, viel weniger mit Gewißheit zu behaupten, daß die Beschuldigte den freien Gebrauch ihres Verstandes gehabt habe.

(Ernesti Platneri Opuscula academica. Edidit Neumann, Berolini 1824, erstattet im Jahre 1797: De amentia occulta alia observatio quaedam. S. 13. I. S. auch Jessen: die Brandstiftungen in Affekten usw. Kiel 1860. S. 15.)

b) Aus Rache 1) für 20 Jahre vorher erlittene Kränkung.

H. N. aus K. war von Kindheit an zum Brotverdienen und Betteln angehalten worden. Die Schule hatte er so schlecht besucht, daß er nicht einmal lesen lernte und von den 10 Geboten nur eine unklare Vorstellung besaß. In seinem Charakter war eine auffallende Verschlossenheit, jedoch ohne Halsstarrigkeit oder Bosheit der Hauptzug.

Auf einem seiner Bettelzüge kam er, etwa 14 Jahre alt, auch auf den Hof des Hufners D., wo er sehr schlecht empfangen wurde. Die beiden Söhne des D. gingen mit einer Peitsche auf ihn los und hetzten sogar einen Hund auf ihn, der ihn auf der Flucht in die Wade biß. Da er auch hörte, daß Arme dort oft so behandelt würden, trug er stets einen heftigen Groll gegen die Brüder D. im Herzen und dachte oft daran, sich durch Feueranlegen an ihnen rächen zu wollen.

Im 21. Jahre verheiratete er sich und gelangte schließlich zu einem den Verhältnissen nach ungewöhnlichen Wohlstande.

Im Herbste 1853, etwa 20 Jahre nach dem erzählten Vorfalle, sah N., der inzwischen 33 Jahre alt geworden war, eines Tages den jüngeren D. in K., wie öfter schon, auf der Straße. Obwohl er nun nie irgendwie Haß gegen die Brüder gezeigt und auch in der Zwischenzeit nichts sich zugetragen hatte, was ihn wieder hätte anfachen können, so fiel ihm dennoch bei dem diesmaligen bloßen Anblicke des D. plötzlich ein, zur Ausführung der längst beschlossenen Rache zu schreiten. Am 10. November 1853 gegen Abend gab er gegen seine Frau vor, er wolle ausgehen, um Holz zu holen, machte sich aber auf den Weg nach dem D'schen Hofe, wo er um 10 Uhr anlangte. Hier beschloß er, um keine Menschenleben zu gefährden, eine einsam stehende Scheune anzuzünden; aus demselben Grunde schien ihm auch der windstille Abend zur Ausführung der Tat besonders geeignet. Er ging in die schlecht verschlossene Scheune hinein, zündete mittelst Zündhölzchen einen Haufen Stroh an und entfernte sich dann eiligst. Vom Wege zurückblickend, sah er die Scheune in Flammen stehen und wurde sogleich von Reue und Gewissensbissen ergriffen. Seiner Frau, die ihn seiner späten Heimkehr wegen ängstlich befragte, antwortete er sehr einsilbig, er sei verjagt worden, habe kein Holz bekommen können, und zeigte sich an den folgenden Tagen ganz verändert, durchaus still und fast träumend. Die Frage, ob er krank sei, verneinte er, begann aber sich zu betrinken, um, wie er später sagte, seine Gewissensbisse zu übertäuben. Wahrscheinlich im trunkenen Zustande entwendete er während dieser Zeit (am 28. Januar) ein Brett von einem Wagen, dessen Besitzer ihm Arbeit verweigerte, wofür er eine dreitägige Gefängnisstrafe erhielt. Bitten seiner Frau und Ermahnungen seines Vaters vermochten ihn zwar, vom Trinken abzulassen, aber er blieb bei dem beständigen Kampf mit dem Gedanken, daß er sich dem Gerichte angeben müsse, trübe und arbeitsscheu. Er sprach kaum, saß gesenkten Hauptes stillschweigend da oder ging stundenlang auf und ab, hörte kaum, wenn er angeredet wurde, und war, wenn auswärts, zur Rückkehr schwer zu bewegen. Endlich am 4. April 1854 ging er nach B., dem Sitze des Gerichts, in dessen Bezirk er das Verbrechen begangen, unter dem Vorwande, daß er einen Brief dorthin zu bringen habe, übernachtete dort und meldete sich am Morgen des 5. bei Gericht, wo er sogleich ein volles und offenes Geständnis ablegte. Hierauf fühlte er sich ruhiger. — Er wurde zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Aus den Akten.)
(Dr. Willers Jessen. Die Brandstiftungen in Affekten. Kiel 1860. S. 60 flg.)

2) Für empfangene Schläge.

Johann Sutermann, ein uneheliches Kind, schlecht unterrichtet, von Jugend auf hartnäckig und ungehorsam, schon von seinem 10. Jahre an sich selbst überlassen, war zunächst 4 Jahre bei einem Schornsteinfeger gewesen, dann wegen schlechter Behandlung davon gelaufen; hierauf hatte er bei einer Menge anderer Leute kürzere oder längere Zeit gedient und war wiederholt aus dem Dienste entlaufen. In seinem 16. Jahre war er Pferdejunge geworden, hatte kleine Diebstähle begangen und war endlich ungerechter weise in Verdacht gekommen, etwas Geld entwendet zu haben. Durch Schläge wurde ein Geständnis von ihm erpreßt. Als er auch das Geld herbeischaffen sollte, suchte er sich herauszulügen, weshalb er abermals von seinem Dienstherrn mißhandelt wurde. Um sich dafür zu rächen, zündete er diesem die Scheune an und lief davon. Er wurde zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Krankhaftes war in diesem Falle gar nicht vorhanden.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 69 und Jessen a. a. O. S. 20.)

3) Für empfangene Schläge.

Matthäus Heinecke zündete, fast 14 Jahre alt, aus Rache wegen erhaltener Züchtigungen und aus Überdruß am Dienste den Pferdestall seines Dienstherrn an. Er war gar nicht unterrichtet, sehr einfältig und überdies ein Vierteljahr vor der Brandstiftung (infolge eines Sturzes vom Dache) von Epilepsie befallen worden. Die epileptischen Anfälle dauerten eine Stunde und länger und wiederholten sich bei jedem Schrecken. Ihre Häufigkeit ist nicht angegeben. Der Kreisphysikus erklärte, daß er wegen außerordentlicher Dummheit und Schwäche der Geisteskräfte einem melancholico und maniaco gleich zu achten sei. Das Gericht meinte aber, daß dieses Gutachten zu weit gehe, und verurteilte ihn zu dreijähriger Zuchthausstrafe. Der Täter war so einfältig, daß er das scherzweise Anerbieten eines Mitgefangenen, ihm sein 56 jähriges Weib und seine Kinder abtreten zu wollen, mit Dank und Freude annahm und äußerst betrübt wurde, als ihm begreiflich gemacht wurde, daß es nur Scherz sei.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 90 und Jessen a. a. O. S. 20.)

c) Aus Heimweh.

Marie Sumpf, 10 Jahre alt, noch wenig unterrichtet, von zänkischem, halsstarrigem und von Bosheit nicht freiem Charakter, war während der Sommerzeit als Kindermädchen vermietet worden. Dieser Dienst wurde ihr jedoch durch eine Magd verleidet. Sie bekam hef-

tiges Heimweh, dem ihr Vater durch Prügel entgegenzuwirken suchte. Sie sprach nun zuerst gegen eine dritte Person davon, daß sie das jüngste Kind eine Nadel verschlucken lassen wollte, in der Hoffnung, ihre Herrschaft werde sie dann aus Furcht entlassen. Als ihr das aber nichts half, zündete sie das Strohdach des Hauses an. Der Verdacht fiel gleich auf sie, und sie bekannte ihre Schuld, nachdem sie zuvor vergeblich versucht hatte, andere Personen zu verdächtigen. Ihre Sehnsucht nach Hause gab sie als Motiv an. Sie war sich bewußt, eine strafbare Handlung begangen zu haben, hatte aber weder die Größe, noch die Folgen ihres Verbrechens recht bedacht. Sie wurde zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Klein's Annalen, Bd. 7. S. 37 und Jessen a. a. O. S. 17.)

d) Um zu stehlen.

Ob nun gleich die Gefangene dagegen vorgeben, daß sie es nicht in Gemüth und meinung, oberwenten Bartken das seine abzubrennen, getan, sondern es vielmehr zu dem ende vorgenommen hette, daß wann das Fewer angienge, würden die Leute eines theils, wie denn ohne allen zweiffel auch der kleine Nicel, so Bartkens Nachbar, jhren Haußrath in schrecken außtragen, und wann solches also geschehe, verhoffte sie durch diese gelegenheit die sieben Bosen Flachs, so sie dem kleinen Nicel auß der Röste gestohlen, welche er aber zusambt dem Grasetuche, darunter dieselben gelegen, genommen, wieder zuerlangen, und hette sich des verklagens bey dem Gerichte, damit sie bedrawet worden, desto weniger zu befahren u.s.w.

So möchte sie von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Verbrechung nach gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Septembr. Anno 1596.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 236 Nr. 12.)

e) Aus Eifersucht.

Franz D. hatte eine Liebschaft mit seiner Magd Marie F. angeknüpft, mit ihr auch ein bald wieder verstorbenes Kind erzeugt und beabsichtigte, sie zu heiraten. Als er erfuhr, daß sie gleichwohl mit dem wohlhabenden Bauern L. sich hatte aufbieten lassen, eilte er zu ihr, wurde aber von ihr vertröstet. Nachdem er jedoch in Erfahrung gebracht hatte, daß das dritte Aufgebot erfolgt sei, und er am 8. November 1852 selbst den Hochzeitszug bei seinem Gute hatte vorüberziehen sehen, kam ihm am folgenden Sonntage, als er allein in seinem Walde umherging und über die Wortbrüchigkeit seiner Geliebten

nachdachte, der Gedanke, L's Wirtschaftsgebäude anzuzünden, damit, „weil er von seiner Geliebten nichts mehr habe, sie auch von dort nichts haben möge.“ Zuvor aber wollte er nochmals mit ihr sprechen. Er begab sich deshalb am 23. Nov. abends 6 Uhr auf den Weg zu ihr. Eine Viertelstunde vor seinem Ziele fühlte er sich unwohl, und zündete er sich deshalb seine Pfeife an. Da indessen das Licht im Hause gerade ausgelöscht wurde und es überdies sehr stark zu regnen begann, begab er sich in die Scheune auf die Dreschtenne. Als seine Pfeife erlosch, steckte er sie nach vorsichtigem Ausgießen des Tabaksaftes, nicht aber der Asche, in die Brusttasche und legte sich aufs Stroh nieder, wo er eine Stunde teils grübelnd, teils schlummernd zubrachte. Dann ging er ans Scheunentor, überzeugte sich, daß der Regen nachgelassen, holte seinen Hut, und war schon wieder am Tore, als ihn unter heftigem Ärger wieder der Gedanke an Brandstiftung überfiel. Er warf infolgedessen drei brennende Zündhölzer auf das Stroh, welche sogleich zündeten, dachte, „nun möge geschehen was da wolle,“ und ging nach Hause. Unterwegs sah er die Scheune, die völlig abbrannte, in Flammen stehen, nichts destoweniger legte er sich ruhig zu Bette. Der Verdacht fiel auf ihn. Er gestand die Tat auch sogleich unumwunden ein. Die Größe seines Verbrechens schien er nicht zu fühlen, denn er wunderte sich darüber, daß man ihn fragte, wie er nach der Tat ruhig hätte schlafen können. Sein Urteil erwartete er sehr gleichgültig. Das ärztliche Gutachten bezeichnete ihn als einen durch die Umstände und seine subjektive Beschaffenheit erregt gewesenen Menschen, der sich zur Zeit der Verübung des Verbrechens im Zustande der geminderten Zurechnungsfähigkeit befunden hätte. Der Gerichtshof verurteilte ihn in Berücksichtigung seines früher tadellosen Lebens, vorzüglich aber deshalb, weil er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hätte hinreisen lassen, zur Strafe des schweren Kerkers auf acht Jahre (statt auf Lebenszeit).

(Hitzigs Annalen 1853. Bd. 33. S. 277.)

f) Aus Verzweiflung über schlechte Behandlung.

Klarin, 14 Jahre alt, Dienstmädchen, beging eine Brandstiftung aus Verzweiflung wegen übler Behandlung im Dienste. Sie zeigte keine Spuren von Geisteskrankheit. Das ärztliche Gutachten nimmt vielmehr nur kindische Einfalt und Unreife des Verstandes an, namentlich weil die Pubertätsentwickelung noch fehlte.

(Mitgeteilt bei Platner, De excusatione fatuitatis. De venia aetatis. S. 138; siehe auch Jessen a. a. O. S. 16.)

g) Wegen Unlust zum Dienen.

Anna Grabowska, die 15 jährige Tochter eines Gärtners, hatte gar keinen Unterricht genossen, war aber dennoch konfirmiert worden. Bis Oktober 1792 hielt sie sich bei ihren Eltern auf. Dann wurde sie in Dienst gegeben. Die Arbeit war ihr aber zu schwer. Sie bat deshalb ihren Vater, sie wegzunehmen. Dieser ließ sie darauf hart an; unerlaubt lief sie einige Wochen später nach Hause. Ihr Vater brachte sie sofort zurück. Sie erhielt keine Strafe, entlief aber doch noch an demselben Abende wieder. Ihr Vater fand sie nach zwei Tagen auf und brachte sie zurück, worauf sie von ihrem Brotherrn, einem adligen Gutsbesitzer, bestraft wurde. Noch an demselben Abende lief sie aber zum dritten Male fort zu ihrem Vater, der sie darauf am 16. Januar bei einem Bauern in Dienst gab. Sofort fiel ihr ein. diesem das Gehöft anzuzünden; zur Überlegung, daß es sündhaft und strafbar sei, ließ sie sich keine Zeit, obwohl sie Gott mit aufgehobenen Händen gebeten haben wollte, den Gedanken von ihr zu nehmen: Ihr Vorsatz sei zu stark gewesen und sie habe einen Schatten vor sich zu gehen vermeint, der sie zur Brandstiftung mahnte. Am 18. Januar machte sie sich durch einen wohlausgesonnenen Vorwand vom Mittagessen frei, trug eine Kohle aus der Küche in den Schuppen und warf sie dort auf das Stroh. Dann ging sie in die Stube und suchte wieder einen neuen Vorwand, um unbeargwohnt eine andere Kohle in den Stall werfen zu können, falls die erste nicht gezündet haben sollte. Unterdessen ging das Feuer schon auf, und sie rettete nun ihre Kleider. Als indessen das Feuer gelöscht wurde und sie einsah, daß das Haus ihres Brotherrn nicht abbrennen werde, warf sie abermals eine Kohle in das Heu im Stalle. Dabei wurde sie ertappt. Als Motiv gab sie (außer der gewöhnlichen Angabe, daß es ihr keine Ruhe gelassen u. s. w.) zu schwere Arbeit an; es erwies sich indessen, daß nicht die Arbeit zu schwer, sondern sie selbst zu träge war. Sie litt an habituellen, vierwöchentlich wiederkehrenden Kopfschmerzen, die sie am Arbeiten aber nicht verhinderten; die Menstruation fehlte anscheinend noch; psychisch wurde nichts Abnormes an ihr wahrgenommen. Sie wurde zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 126 und Jessen a. a. O. S. 20.)

h) Um einen Possen zu spielen.

Nähle, ein 14 jähriger Dienstjunge, beging Brandstiftung eingestandenermaßen, um seinem Herrn, der ihn ziemlich streng gehalten hatte, einen Possen zu spielen. Das ärztliche Gutachten nimmt, ohne sich

weiter über die Zurechnungsfähigkeit auszusprechen, an, daß Nähle zuweilen in Paroxysmen verfallen sei, in denen er, seines Verstandes und seiner Überlegung beraubt, ohne Bewußtsein hätte handeln können. Es weist die Existenz solcher Paroxysmen aber nicht nach, sondern zählt nur eine Anzahl Entschuldigungsgründe auf, nämlich frühere epileptische Anfälle, Beängstigungen, Schwermut, kindische Einfalt, Heimweh und Pubertätsentwicklung. Ein bestimmtes Krankheitsbild aus diesen verschiedenen Angaben zu abstrahieren, ist weder versucht, noch tunlich, namentlich da die Geschichtserzählung sehr unvollkommen ist.

(Mitgeteilt bei Platner, De excusatione fatuitatis, Caput III de fatuitate puerili S. 119; siehe auch Jessen a. a. O. S. 16.)

i) Aus Mutwillen.

Bertheim, ein 17 jähriger Stellmacherlehrling, beging 17 Brandstiftungen aus Mutwillen, sittlicher Roheit und Neigung zum Müßiggang; Diebstähle zur Befriedigung von Naschhaftigkeit und Vergnügungssucht; keine körperlichen noch geistigen Krankheitssymptome. Das Gutachten nahm völlig freien Verstandsgebrauch an. Leider ist die Geschichte und der innere Zustand dieses Brandstifters, der „wie ein Bandit seinen Dolch, beständig Feuerzeug und Schwefelfäden bei sich trug“ nicht genügend erörtert.

(Platner a. a. O. de judiciis medicorum publicorum observatio III S. 172, siehe auch Jessen S. 17.)

k) Um den Mann vom Spiele abzubringen.

So möchte M. B. von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Mißhandelung, nach gelegenheit dißfals, weil jhre meinung gewesen, jhren Mann von dem Spiele zu bringen, und daß nicht ein groß Fewer entstehen, und daß gantze Dorff abbrennen solte, gestalt sie denn darauff bald poenitiret, in deme sie ein Oster Oy ins Fewer geworffen. dasselbe dadurch zu leschen, inmassen es auch bey dem Stall allein verblieben, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mense Majo Anno 1629.

(Practicae Novae etc. Autore Carpzov. Witth. 1646. Bd. 1. S. 235 No. 8.)

l) Ohne Motiv.

Die 17 jährige Magd Marie Kalinowska war die Tochter eines verabschiedeten Dragoners und zuerst in der lutherischen Schule unterrichtet worden, wurde später aber katholisch, weil die lutherischen

Prediger sie ihrer Unwissenheit wegen nicht einsegnen wollten; sie wußte in der Tat weder die 10 Gebote, noch ein Gebet. Nach dem 15. Jahre trat sie zuerst bei Hartke, dann bei einem anderen und endlich wieder bei Hartke in Dienst. Dieser gab ihr im allgemeinen ein gutes Zeugnis, nur sei sie mürrisch und zänkisch gewesen und habe besonders das Tanzen geliebt, weshalb sie oft sehr spät nach Hause gekommen sei. Sie selbst war mit ihrem Dienste zufrieden und hatte dazu auch alle Ursache. Am 1. April wollte sie zu Tanze gehen. Hartke riet ihr aber, statt dessen lieber ihre Kleider auszubessern; da sie aber von der Frau Hartke bereits Urlaub bekommen hatte, machte sie sich dort fort und tanzte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Obwohl sie nichts Spirituöses getrunken hatte, wurde sie doch außerordentlich erhitzt, und als sie in diesem Zustande sich heim begab, fiel ihr ein, Feuer anzulegen. Sie legte sich jedoch schlafen, stand aber um 5 Uhr schon wieder auf, verrichtete die notwendigsten Arbeiten, ging um 9 Uhr wieder schlafen und schlief bis 1 Uhr Mittags. Auch in der folgenden Nacht schlief sie im ganzen ruhig, nur bisweilen schreckte sie auf und dann war gleich der Gedanke, daß sie Feuer anlegen sollte, da. Ebenso ging es in der Nacht zum 4. April. Sie war unruhig, wußte aber selbst nicht worüber. Übrigens fehlte ihr nichts. Sie aß, trank und arbeitete wie gewöhnlich. Am 4. April Nachmittags arbeitete sie in der Küche. Es war ihr anfangs wohl, und sie dachte an nichts. Als sie aber die Küche verlassen wollte, war ihr, als könnte sie die Türe nicht finden, als könnte sie schlechterdings nicht hinauskommen, wenn sie nicht Feuer anlegte. Jetzt erwachte der Gedanke in ihr, Feuer vom Ofen zu nehmen und das Haus anzuzünden. Zu diesem Zwecke nahm sie sofort eine teilweise glühende Kohle, stieg auf den Heuboden und legte sie ins Heu. „Ich wußte nicht,“ sagte sie, „was ich tat: ich konnte mich des Gedankens: du mußt Feuer anlegen, schlechterdings nicht erwehren und ich beging die Tat, um meine Angst loszuwerden. Ich dachte freilich daran, daß Feuer entstehen würde, übrigens war es windig, allein das war nicht hinlänglich, um mich zurückzuhalten. Ich dachte auch daran, daß mein Wirt durch den Brand unglücklich werden würde; allein alsdann erst, als ich die Kohle bereits in das Heu gelegt hatte und die Tat schon vollführt war. Kaum war sie geschehen, als mich eine solche Freude ergriff, wie ich noch nie in meinem Leben gefühlt habe. Ich ging nun an meine gewöhnlichen Beschäftigungen, und eine halbe Stunde nachher sah ich den Rauch bereits aus dem Dache hervorqualmen. Feuer habe ich nicht gesehen, ohnerachtet ich selbst habe mit löschen helfen.“ Es verbrannte nur

etwas Heu, und die Kohle wurde gefunden. Das Mädchen selbst hatte übrigens keinen Feuerlärm gemacht. Es geriet in Verdacht, weil es kurz zuvor, ehe das Feuer bemerkt wurde, zweimal sehr hastig aufgestanden, vor die Tür gegangen und gleich wieder zurückgekehrt war. Dieser Verdacht verbreitete sich unter dem Mitgesinde so, daß der Hausherr das Mädchen näher befragte; nachdem es ein Geständnis abgelegt hatte, wurde es am 5. April 1793 an das Amt abgeliefert. — Der Verteidiger trug auf ihre Freisprechung an, weil sie in einer gewissen Betäubung oder Art Wahnsinn gehandelt hätte. Das Gericht hingegen verurteilte sie zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe. In den Entscheidungsgründen heißt es: Es würde bedenklich sein, in diesem ganz besonderen Falle anderweitige Erfahrungen unbedingt zur Entscheidung dienen zu lassen und den Behauptungen der Inquisitin bloß deswegen keinen Wert beizulegen, weil nicht medizinisch — ausgemittelt ist, daß sie die Tat in einem Zustande verübt habe, in welchem die gestörte Organisation auf die Geisteskräfte nachteilig eingewirkt hat. Hier ist nun die Inquisitin 17 Jahre alt, nach ihren guten Zeugnissen nicht in der Schule der Verbrechen gebildet, nach dem Urteil des Inquirenten einfältig und nicht verschmitzt. Sie war in ihrer Lage zufrieden, lebte mit ihrer Herrschaft in Einigkeit und Zufriedenheit, stand in keinen Verhältnissen mit anderen, von welchen sie zur Erreichung deren strafbarer Absichten als Instrument hätte gemißbraucht werden können. — Wenn ein solches Subjekt beim Zurückkommen von einem unschuldigen Freudengelage den Gedanken faßt, ihrer Brotherrschaft das Haus anzustecken, sich zwei Tage mit diesem Gedanken herumträgt, ihren Vorsatz am hellen Mittage beinahe unter den Augen ihres unter der Türe stehenden Brotherrn und mehrerer bei ihm seiender Personen ausübt und gleich nach der Tat eine nie empfundene Freude verspürt, so hört die Behauptung des gestörten Verstandes auf, ein Vorwand zu sein; man muß glauben, daß die ungewöhnliche Erhitzung und die darauf von ihr versicherte Erkältung bei einem so jungen Mädchen nachteilig auf die Seelenkräfte wirken können, und man muß annehmen, daß sie in einem nicht ganz freien Zustande gehandelt habe. Nichtsdestoweniger läßt sich von ihr nicht behaupten, daß sie gar keiner Zurechnung fähig sei usw. Das Gericht meinte, sie habe sich dem bösen Antriebe nicht mit Aufbietung aller Willenskraft widersetzt, und wenn letztere wirklich zu schwach gewesen sei, so läge darin ein Grund, durch die Furcht vor der Strafe in Zukunft solcher Willensschwäche zu Hülfe zu kommen.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 53 und Jessen a. a. O. S. 18 flg.)

m) Ein Brandbrief.

So möchte er von wegen solcher Mißhandlung (in dem er in H. R. Scheunenloch einen Flederwisch, mit zveyen Kohlen, so Creutzweise daran gebunden, neben einem wischlin Strohe gelegt) inhalts Churfürstl. Sächs. Constitution, als ein Vehder mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft und hingerichtet werden, und hat der Gefangene sich darwieder damit, indem er fürgeben thut, daß seine meinung niemals gewesen, das er anstecken wollen, nicht zu behelffen, V.R.W. Mens. Februar. Anno 1619.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 219 Nr. 34).

III. Totschlag.

Hat H. L. in guten bekandt und gestanden, daß er G. M. Viehmagd uff der Wiesen, als sie gegraset, Unzucht angemuthet, und sich darzu entblösset, Als sie aber uffgefahren und jhme einen Schaden mit der Sichel am Männlichen gliede zugefüget, hat er sein Brodtmesser ergrieffen, Sie in die Kehle gestochen, und als sie jhme das Messer nehmen wollen und jhn darnieder gestossen, hat er jhr folgende beschädigung zugefügt: Ein Schnitt vom Munde übern Backen, biß ans Ohr, drey Stiche in Halß, die Gurgel und den Halß umb und umb entzweygeschnitten, beyde Brüste so wohl den Leib von der Weiblichen scham an biß an den Nabel uffgeschnitten, Einen Stich zwischen den Brüsten, einen Stich in Rücken, beyde Sitzbacken zu spalten, beyde Span Adern und Waden an den Beinen biß an die Knorren uffgeschnitten u.s.w.

So mag er von wegen solcher begangenen und bekandten muthwilligen und bößlichen Entleibung mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft und nach erlittener Todesstraff andern zum abscheulichen Exempel uff ein Rad gelegt werden. V.R.W. (Die Zeit der Entscheidung fehlt.)

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 126 No. 61).

IV. Sittlichkeitsverbrechen.

Ein sittsames religiöses Mädchen (29 Jahre alt) hatte lange an Magenkrämpfen gelitten und wurde bei der Steigerung seiner Leiden vom Kinnladenstarrkrampfe ergriffen, worauf Nervenleiden und Paroxysmen eines ekstatischen Zustandes und Autosomnambulismus, später (1854) aber Formen des sog. natürlichen Somnambulismus sich ausbildeten. Es wurde einer vom Wundarzt Ludwig R. ausgeführten magnetischen Kur unterworfen. Seine Krankheit verschlimmerte sich jedoch, so daß es die Sterbesakramente erhielt.

Bei einem Besuche fand es der Arzt in einem ungewöhnlichen Zustande. Er erhielt keine Antworten von ihm, bis er es in magnetischen Schlaf versetzte. In ihm gab es an, ein fremder Mensch (der Sohn des Wundarztes F.) sei in sein Zimmer gekommen und habe es übel behandelt und beleidigt.

Spuren an seinem Körper und Hemde begründeten den Verdacht eines an ihm verübten Verbrechens.

In der gerichtlichen Untersuchung wurde das Mädchen, nachdem es in magnetischen Schlaf versetzt worden war, einer körperlichen Besichtigung unterzogen. Bei ihr fanden sich Rötungen der Scheidewände und Einrisse im Hymen.

Die auf Veranlassung des Untersuchungsrichters in Gegenwart der Gerichtskommission vorgenommene Befragung der Schlafenden ergab Antworten, durch die ein gewisser F. als Urheber des an ihr verübten Sittlichkeitsverbrechens bezeichnet wurde.

In wachen Zustand zurückversetzt und eidlich vernommen, gab das Mädchen an, daß F. es besucht, von unanständigen Dingen gesprochen und schließlich es schmeichelnd am Kinne gefaßt und verlassen habe, worauf es in bewußtlosen Zustand zurückgesunken sei.

Beim Erwachen habe es Schmerzen im Unterleibe gespürt und am Leintuche und Hemde Blut bemerkt. Was in der Zwischenzeit geschehen sei, wußte das Mädchen nicht anzugeben.

Zwei Zeuginnen bestätigten, daß F. zu jener Zeit bei dem Mädchen gewesen und mit ihm allein gewesen war.

Der Angeschuldigte F. gestand schließlich, daß er beim Anblick des anscheinend bewußtlosen Mädchens durch unwiderstehliche Leidenschaft zur Tat fortgerissen worden sei, von ihrer Ausführung aber aus Scheu freiwillig abgesehen habe. Er wurde aber für schuldig erklärt und zu 3 Jahren schweren Kerker verurteilt.

Das Gericht beschränkte sich in der Schlußverhandlung auf die Vernehmung des Angeschuldigten und die Aussagen der Zeugen, nachdem in der Untersuchung ein Gutachten der medizinischen Fakultät zu Wien eingefordert worden war.

(Über dieses und den Fall selbst siehe: Allg. österr. Gerichtszeitung. 1855. No. 106,107 110.)

V. Kindstötung.

a) Auch Menschenraub zu ihrer Verdeckung.

Ein etwa 17 jähriges Mädchen gebar heimlich und warf das Kind ins Wasser. Als sich aber seine Niederkunft offenbarte und es ange-

halten wurde, das Kind herbeizuschaffen, stahl es ein Kind und gab es für das seinige aus. Der Betrug wurde aber bald dadurch entdeckt, daß es statt eines Knaben, mit dem es niedergekommen sein wollte, ein Mädchen brachte und statt eines Kindes von wenigen Tagen ein 10 Wochen altes. Letzteres wurde den Eltern zurückgegeben; der Leichnam des getöteten Kindes konnte jedoch nicht gefunden werden. Das Hofgericht begutachtete einstimmig, daß zwar die Todesstrafe gegen die Beschuldigte auszusprechen, sie jedoch der landesherrlichen Gnade dahin zu empfehlen sei, daß jene Strafe auf eine zehnjährige Korrektionshausstrafe herabgesetzt werden möge. Als mildernde Umstände, jedoch nicht als rechtliche Entschuldigungen wurden die Jugend der Beschuldigten, der Mangel an Überlegungsfähigkeit, die harte Behandlung im elterlichen Hause und die große Armut angesehen.

Bei der Diskussion im badischen Oberhofgerichte entstanden Bedenklichkeiten über den objektiven Tatbestand des Verbrechens. Da nämlich der Körper des toten Kindes durchaus nicht aufzufinden war, behauptete der Medizinal-Referent: Wenn die Bekenntnisse der Beschuldigten keinen vollen Glauben haben sollten, so lasse sich gar nicht dartun: 1) ob das von ihr geborene Kind eine ausgetragene, reife oder unreife, 2) ob es eine lebensfähige Frucht gewesen, 3) ob das Kind nach der Geburt gelebt, 4) an welcher Todesart es sein Leben verloren habe? Indessen nahm man schließlich das Geständnis für ausreichend an.

Das Urteil ging auf Todesstrafe unter Empfehlung zur Begnadigung, die auch erfolgte.

(Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst. 1. Jahrg. S. 93.)

b) Kindstötung aus Anlaß eines Traumes.

So möchte S. A. von wegen solcher an jhrem eigenen Kinde begangenen und bekandten Mordthat, wofern jhr die hohe Obrigkeit dero wegen, daß sie laut jher außsage beym 4. und 14. artic. es durch eingeben eines schwartzen Mannes gethan, welcher jhr im Traum fürkommen, daher sichs ansehen lesset, daß es von jhr auß Trawrigkeit, Melancholey und Schwermütigkeit geschehen sey, auß sonderlichen Gnaden, die ordentliche Straffe der Kindermörder nicht lindern und mindern wolte, sambt einem Hunde, Hahn, Schlangen und Katzen an stat eines Affen, in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und ertrenket, oder do die Gelegenheit des Wassers des Orts nicht vor

handen, mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden, V.R.W. Mens. Junio Anno 1608.

(Practicae Novae Autore Carpzov. 1646. Bd. 1. S. 84. Nr. 39.)

c) Kindstötung durch Kindspech.

Eine Frau hatte geständigermaßen ihr im Ehebruch erzeugtes Kind nach der Geburt dadurch erstickt, daß sie ihm von dem abgegangenen Kindspech vor Nase und Mund gehalten hatte. Bei der Sektion fanden sich Hautabschürfungen an der rechten Wange, am rechten Auge, die Nasenlöcher bis in das Innere hinein dunkelbraun beschmutzt, die Zunge war bis zur Wurzel mit bräunlichem Schmutz, der sich abschaben ließ, belegt. Die Schleimhaut des Magens war durch eine bräunlich-schwarze, dem Kindspech sehr ähnliche Masse gefleckt. Im rechten Herzen war mäßig viel dunkles geronnenes Blut, in den Lungen ein feinblasiger Schaum. Die Pia war blutreich, in der Hirnsubstanz fanden sich reichliche Blutpunkte, der Sinus war von Blut stark ausgedehnt.

Aus diesem Befunde und aus andern Tatsachen schlossen die Obduzenten, daß das Kind reif gewesen, nach der Geburt gelebt habe und erstickt sei. Das Kindspech konnte in die Luftwege und den Verdauungskanal nur durch tiefe Inspirationen und durch Schlingbewegungen gekommen, und da es sich in relativ bedeutender Menge auf dem Wege durch Nase und Mund bis zum Kehlkopf und Magen hin fand und auch in gleichmäßig kontinuierlicher Weise, nicht nur flüchtig mit der Nasen- und Mundöffnung in Berührung gekommen sein. Vielmehr mußte es eine längere Zeit vor den genannten Teilen dicht angelegen haben, so daß das Kind es aspiriert und verschluckt hat. Die vielen Hautabschürfungen am Gesichte, am rechten Auge und an den Extremitäten waren zudem sichere Zeichen, daß eine fremde Gewalt eingewirkt hatte, auch sprach die Beschaffenheit dieser Verletzungen dafür, daß sie durch Druck mit den Fingern und Nägeln entstanden waren.

(Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, Neue Folge XXII. 2. S. 263. April 1875).

d) Kindstötung durch Verblutung.

Zwei Schwestern wurden von demselben Dienstknechte schwanger. Die ältere Schwester verheimlichte ihre Schwangerschaft nicht und kam mit toten Zwillingen nieder. Die Eltern sagten ihr kein böses Wort. Die jüngere Schwester B. dagegen verheimlichte ihre Schwanger-

schaft hartnäckig. Nur gegen ihre Schwester A. konnte sie ihre Schwangerschaft weder verheimlichen noch leugnen. Sie bat sie jedoch dringend, den Eltern nichts zu sagen. In der Folge gebar sie ein lebendiges Kind. Die Schwester A. leistete Beistand. Sie wollte zwar eine Hebamme herbeirufen, ließ sich aber durch die dringenden Bitten der Schwester davon abhalten. Eine noch jüngere 15 jährige Schwester schlief während der Entbindung in derselben Kammer ruhig fort. Auch nach der Entbindung wollte die Schwester die Mutter rufen und die Nabelschnur unterbinden, ließ sich aber durch die Schwester von beidem abhalten. Die Gebärende wickelte darauf das Kind in einen Rock und legte es oben auf ihr Bett. Das Kind wimmerte eine Stunde lang, immer schwächer, bis es still wurde. Ohne Mitwirken und Beihilfe ihrer Schwester A. stand die B. dann, ehe es hell wurde, auf und trug das Kind in den Garten, wo sie es vergrub und einen Stein darauflegte. Damit niemand etwas merken sollte, ging sie Tags darauf in die Schenke und tanzte hier die Nacht hindurch. Nach 12 Tagen wurde der Sachverhalt jedoch durch den Knecht, der im Garten grub, entdeckt. Nach dem Gutachten der Obduzenten war das Kind reif, hatte bei der Geburt gelebt und war an Verblutung der nicht unterbundenen Nabelschnur gestorben. Die B. gestand ein, daß sie gewollt habe, daß das Kind sterben solle.

Urteil der preußischen juristischen Fakultät zu Bonn: daß B. wegen der bei der Geburt ihres unehelichen Kindes begangenen Verschuldungen mit siebenjähriger Zuchthausstrafe, jedoch unter Beibehaltung ihrer bürgerlichen Ehre, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft ihrer Schwester und der derselben bei ihrer heimlichen Niederkunft geleisteten Hülfe mit zweijähriger Zuchthausstrafe unter gleichem Vorbehalt zu belegen sei. Beide Verurteilten ergriffen das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung, worauf die Juristen-Fakultät in Leipzig die Strafe der B. auf vier Jahre und die der A. auf ein Jahr Zuchthaus milderte. In den Entscheidungsgründen ward außer der Jugend der Beschuldigten (18 Jahre) auch noch der Umstand geltend gemacht, daß das Kind bloß durch ein factum omissivum getötet worden sei.

(Hitzigs Annalen. Bd. 12. Heft 23. S. 132.)

e) Kindstötung durch Ersticken auf dem Abort.

Hat R. E. bekandt, daß sie sich fürsetzlichen uffs heimliche Gemach zu dem ende gesetzt, auch darzu getrucket, daß jhr Kind ins Gemach fallen sollen, und also jhr Gemüth, Meinung, und Vorsatz gewesen, daß es an bemeltem Ort ersticken und umbkommen sollen, welches dann auch erfolgt etc.

So möchte sie von wegen sollicher jhrer Verbrechung, auch andern dergleichen leichtfertigen Vetteln, welche mit jhren Leibesfrüchten also leichtfertig und bößlichen umbgehen, und damit zu jhrer Kinder tode ursach geben, gestalten sachen nach mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Jul. Anno 1615.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 52 No. 35.)

f) Behauptete Sturzgeburt, jedoch Kindstötung.

Die ledige P. wollte im Stehen geboren haben. Sie gab an, das Kind sei auf die Erde gestürzt. Dabei sei die Nabelschnur gerissen. Sie habe es für tot gehalten und den vermeintlichen Leichnam zum Schutze gegen Tiere mit Gras und Erde bedeckt. Das Kind wurde jedoch bald darauf lebend gefunden, starb aber nach 3 Stunden. Es war nicht vollständig ausgetragen, aber doch lebensfähig. Um das rechte Ohr und in der rechten Schläfengegend hatte es Blutunterlaufungen, und an der rechten Schulter mehrere Hautverletzungen, bogenförmige Kratzwunden. Ebensolche fanden sich an der rechten Brustseite. Am hintern Rand des rechten Leberlappens waren mehrere tief in die Substanz eindringende, unregelmäßige Einrisse vorhanden, das Leberparenchym zeigte jedoch keine krankhafte Veränderung. Die Kapsel der rechten Niere war vollständig mit Blut durchsetzt, das Zwerchfell rechts bis an den Rippenrand herabgetreten. Die rechte Lunge hatte an der Spitze einen 3 cm langen Einriß mit unregelmäßigen und dunkelschwarz gefärbten Rändern. Sie sank im Wasser unter, während die linke auf dem Wasser schwamm. In Luftröhre und Kehlkopf befand sich kein fremder Körper. Über sämtlichen Schädelknochen war ein Blutextravasat vorhanden, ebenso zwischen den sehr blutreichen Hirnhäuten. Die vordere Hälfte des rechten Scheitelbeins war 5 cm lang frakturiert mit zackigen Rändern.

Jede der gefundenen Verletzungen war nach Annahme der Sachverständigen hinreichend, dem Leben des Kindes ein Ende zu machen. Die Leberruptur und der Bluterguß in die rechte Nierenkapsel, die einer und derselben Ursache zuzuschreiben seien, setzten eine bedeutende äußere mechanische Gewalt voraus; die Zerrung an der Nabelschnur beim Herabfallen des Kindes reiche nicht aus, diese Verletzungen zu erklären. Durch den Einriß in der rechten Lungenspitze habe sich ein Pneumothorax gebildet, daher der tiefe Stand des Zwerchfells auf dieser Seite und die künstlich erzeugte Atelektase der rechten Lunge, die von der eingedrungenen Luft zusammengedrückt und schwimmunfähig gemacht worden sei. Durch den Sturz des

Kindes bei der Geburt seien diese Verletzungen der Leber und der Lungen entschieden nicht entstanden, höchstens ließe sich dies bei dem Knochenbruche annehmen, aber auch da sei zu bedenken, daß das Kind auf weichen Sandboden aufgefallen und daß durch die Zerreißung der Nabelschnur die Gewalt des Sturzes erheblich gemildert worden sei. Noch mehr spreche gegen diese Annahme die weitverbreitete Blutextravasation und die ausgedehnte Anschwellung der Weichteile der rechten Ohrgegend, auf die das Kind sicherlich nicht aufgefallen sei. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die P. mit der Schaufel mehrere Schläge gegen die rechte Seite des Kindes geführt, ehe und nachdem sie es mit Gras und Erde bedeckt hatte. Alle gefundenen Verletzungen könnten dadurch entstanden sein.

(Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Neue Folge XXIII. S. 33. Juli 1875.)

VI. 4 Fälle von Abtreibung.

a) Durch festes Schnüren.

Hat V. H. bekandt, das als sie jhr Gärtlein am Hause umbgraben wollen, sie jhren Leib mit einem Gürtel über den Nabel fest gegürtet und solches zu dem ende gethan, damit sie jhr Kind, so sich im Leibe gereget, ersticken möchte, welches auch also erfolget, und sie hernach das Kind todt zur Welt gebracht etc.

So möchte sie gestaltersachen nach mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mens. Sept. Anno 1620.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 23.)

b) Durch Stoßen gegen eine Tischecke.

Hat S. P. in scharffer Frage bekandt, daß als sie schwangers Leibes gewesen, sie ihren Bauch zu unterschiedene mahlen an die Tischecken, mit gantzer gewalt gedruckt, der meinung, daß ihre Leibesfrucht dadurch umbkommen sollen, damit sie der zeitlichen schande entgehen möchte, und als sich das Kind im Leibe noch gereget, hat sie es wiederumb so lange gedruckt, biß sie vermeinet, daß es tod sey, darauf hernach das Kind von jhr kommen, und die Füßlein an jhme gar welck gewesen.

So mag sie derowegen noch gelegenheit dißfals mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Jul. 1613.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 50. Nr. 21.)

c) Durch Wälzen, Drücken und Kneipen des Leibes.

Hat V. V. bekandt, daß sie wohl gefühlet, daß eine lebendige Leibesfrucht bey jhr vorhanden, und nichts destoweniger sich im

Grase hin und wieder gewältzet, auch den Leib mit beyden Händen hart zusammengedrücket und geknippen, daß das Kind des Todes davon sein müssen, etc.

So wird sie nach gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode billich gestrafft und hingerichtet. V.R.W. Mens. Aug. Anno 1604.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 22.)

d) Durch Drücken des Leibes.

Hat C. B. bekandt, daß sie 9 Tage vor der geburh, im Kuhstalle sich mit dem Leibe uff das Südefaß gelegt, und hart niedergedrücket, in Gemüth und meinung, die Leibesfrucht, so sich etlich mahl in Mutterleibe gereget, welches sie eigentlich gefühlet, hierdurch von sich zu treiben, und daß auch nach solchen drücken sie sich übel befunden, auch die letzten drey Tage gar eben gefühlet, daß jhr das Kindlein in der rechten Seiten wie ein Stein gelegen, und sich ferner nicht gereget etc.

So wird sie von wegen solcher an jhren eigenen Kinde begangenen und bekandten Verbrechung, noch gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft, und uff ein Rad geleget. V.R.W. Mens. Jun. Anno 1598.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 24.)

VII. 3 Fälle fahrlässiger Tötung.

a) Durch Erdrücken im Bette.

Hat H. B. sein Kind, nur eines Jahrs alt in trunkener weise zu sich ins Bett genommen, dahero erfolget, daß er es im Schlaff ertrucket und ersticket, daran auch die Magd, so des Kindes halben gemietet, etlicher massen schuld gehabt, daß sie jhme als einem trunkenem Manne das Kind folgen lassen usw.

So werden sie beyde wegen solcher verwahrlosung 8 Tage lang mit leidlichen Gefängnüß billich in straff genommen. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1603.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1648. Bd. 1. S. 69. Nr. 36.)

b) Durch zu kurzes Abreißen der Nabelschnur.

Ob wohl C. F. in scharffer Frage erhalten, daß sie jhr Kindt vorsetzlichen nicht umbgebracht, dieweil sie aber dennoch bekant, daß sie bey der Geburt die Nabelschnure dem Kinde zu kurtz abgerissen, also daß es geplatzet, und sich hernach das Kindlein verblutet, daß es gestorben u.s.w.

So wird die Gefangene, wenn sie jhre Sechswochen gehalten, derowegen, daß sie daß Kind heimlicher weise zur Welt gebohren, und dasselbe verwarloset, mit Staupenschlägen des Landes ewig billich verwiesen. V.R.W. Majo Anno 1601.

(Carpzov, a. a. O. Bd. 1. S. 69. Nr. 26).

c) Durch unterlassenes Unterbinden der Nabelschnur.

Ob wohl V. H. in scharffer Frage erhalten, daß sie jhr Kind fürsetzlichen nicht ermordet. dieweil sie aber dennoch darneben bekant, daß sie zur Geburtzeit gar allein gewesen, ein Messer genommen, und dem Kinde die Nabelschnur damit abgelöset, sie hette nicht gewust, daß sie es verbinden müssen, habe es auch zu dem ende nicht liegen lassen, das es sich verbluten solte u.s.w.

Als wird sie wegen solcher an jhrem eigenen Kinde beschehener verwarlosung öffentlich billig zu Staupen geschlagen, und des Landes ewig verwiesen. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1627.

(Carpzov, a. a. O. Bd. 1. S. 69. Nr. 28).

VIII. Körperverletzungen.

a) Vorsätzliche mit Tod nach acht Jahren als Folge.

H. erhielt am 16. Januar 1873 im Streite einen Messerstich in die Stirn, worauf er blutete, aber nicht zusammenstürzte, nach angelegtem Verbande ausschlief und abends wieder seine Arbeit aufnahm.

Zwei Jahre später, während deren er sich völlig wohl befunden haben soll, bildete sich an der Stelle der Verletzung eine haselnußgroße Geschwulst. Beim Hinüberstreichen drückte er sie auf und ritzte sich dabei an der Hand. Erst dadurch wurde er gewahr, daß die Spitze des Messers, mit er gestochen worden war, noch in seinem Kopfe stecke.

Seitdem eiterte die Wunde. Bei schwerer Arbeit, besonders bei größerer Hitze, traten zeitweilig Kopfschmerzen ein, die in den folgenden Jahren etwas heftiger wurden. Sonst befand sich H. wohl. Nur einmal, im Sommer 1878 traf ihn eine Art Schlag. Er stürzte plötzlich hin und röchelte lange Zeit, bekam aber kein Erbrechen. Nach einem Aderlasse erholte er sich.

Drei Jahre vor seinem Tode hatte sein Dienstherr und im folgenden Jahre ein Arzt vergeblich versucht, die Messerspitze herauszuziehen.

Etwa drei Wochen vor seinem Tode stellten sich ohne besondere Ursache intensive Kopfschmerzen ein. Vierzehn Tage später gab er

seine Arbeit auf und legte sich nieder. Es trat Erbrechen ein. Der Arzt fand ihn stark fiebernd, mit langsamem Pulse (50), schwerhörig und schwerbesinnlich. Nach der am nächsten Tage vorgenommenen mühsamen Entfernung der 3 cm langen, mehr wie 2 cm breiten und über 2 mm dicken Messerspitze ließen Erbrechen und Kopfschmerz nach. H. verließ sogar auf eine kurze Zeit das Bett.

Am folgenden Morgen aber stellte sich Schlafsucht (Sopor) ein, und am nächsten Tage starb H., 8 Jahre nach der Verletzung.

(vgl. Lgerichtsarzt Dr. Rehm in Regensburg im Bayer. ärztl. Intell. Bl. XXVIII. 42. 1881. — Schmidts Jahrb. Bd. 193 Jahrg. 1882. N. 2. S. 169).

b) Vorsätzliche Körperverletzung durch Hochheben an den Ohren mit Tod als Folge.

Ein 16jähriger Knecht vom Lande, von großem Körperbau, bleicher Gesichtsfarbe und laxer Faser, wurde von einem anderen Knechte eines Abends aus Übermut bei den Ohren am Kopfe gefaßt, in die Höhe gehoben und über das hölzerne Geländer einer vom ersten Stockwerke aus nach dem Hofe gehenden Galerie hinausgehalten. Infolge Zurufs des dieses wahrnehmenden Bruders des so Mißhandelten zog ihn der Täter dann wieder herauf und gab ihn frei.

Schon in der folgenden Nacht und dann am nächsten Morgen klagte der Mißhandelte unbestimmt über Halsschmerz. Der deshalb aufgesuchte Arzt hielt das Übel für rheumatisch und gab deshalb eine Salmiakmixtur und Linimentum volatile zum Einreiben. Am dritten Tage mittags war der Kranke noch in demselben Zustande, nachmittags 5 Uhr war er tot.

Bei der Sektion entdeckte man über der Dura mater, da, wo sie unter der Sella turcica die Proclivitas foraminis magni überkleidet, einen Tropfen Blut, der diese Stelle sugilliert erscheinen ließ. An der Medulla oblongata war sonst weiter nichts zu bemerken. Über dem larynx ergoß sich nach Öffnung der Trachea unerwartet etwa ein Eßlöffel hellen und reinflüssigen Eiters auf der linken Seite der Muskeln. Zur Erklärung der Todesursache konnte dieser Eitererguß nicht ausreichen. Es mußte vielmehr zunächst und allein die Zerrung des oberen Markfortsatzes als Todesursache angesehen werden.

Auf Grund des dahin gehenden Gutachtens wurde der Urheber jener totbringenden Verletzung zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt.

(Aus Caspers Wochenschrift).

c) Vorsätzliche Körperverletzung durch Stoß ins Genick mit Abortus und Tod zur Folge.

Hat ein Junge ohne gefehr von 18 Jahren Ewer Eheweib uff freyer Gassen und Straßen angefallen und Ihr mit der Faust dermassen einen schlag inß Genicke gegeben, daß Ihr die Mütze und Haube vom Haupte herunter gefallen, darüber Sie denn zum hefftigsten erschrocken, und am siebenden Tage hernacher mit einen hitzigen Fieber angriffen worden, am 9. Tage aber zu Abend, gleich umb die Stunde, da angeregte gewalt an jhr verübet worden, hat Sie zwo Töchtern zur Welt geboren, deren die eine todt, an der andern zwar das Leben noch etwas verspüret worden, aber doch also bald, wie dann auch ewer Weib die Mutter todes verblichen, und es haben die Medici des Ortes in jhrem judicio auß denen darinnen angeführten motiven und ursachen geschlossen, daß durch den ewerm Eheweibe zugefügten Schlag, und darauf erfolgte consternation, nicht allein das hitzige Fieber, sondern auch der abortus verursacht worden.

So möchte der Junge, welcher ewrem Weibe uff offener Gassen den Schlag beybracht, und sie mit gewalt angefallen, wofern er dessen geständig seyn oder überwiesen würde, öffentlich billig zur Staupen geschlagen und des Landes ewig verwiesen werden. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1625.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 145. Nr. 34.)

d) Beziehung zwischen Kopfverletzung und Lungenerkrankungen.

Ein klassisches Beispiel für die den Juristen zumeist unbekannte Beziehung zwischen Kopfverletzungen und Lungenerkrankungen teilt Dr. Felix v. Winiwarter in den Mitteil. d. Ver. f. Ärzte in Niederösterr. VII. 15. 1881 mit:

L. wurde am 8. Dezbr. 1880 meuchlerisch von einem anderen mittels eines schweren Schmiedehammers mehrfach am Kopfe verletzt. Er fühlte weder Kopfschmerz, noch Schwindel, ließ sich verbinden, lag 5 Tage zu Bett und befand sich bis zum 31. Dezbr. noch ganz wohl.

Bei der an diesem Tage vorgenommenen gerichtsärztlichen Untersuchung wurde außer zwei vernarbten Hautwunden auf der rechten Seite des Kopfes eine über talergroße Depression auf der linken Seite des Schädels festgestellt, über der die Haut völlig normal, unempfindlich und ohne Reaktion war.

Da diese Verletzung für lebensgefährlich erachtet wurde, wurde der Täter des versuchten Mordes angeklagt.

Nachdem der Verletzte dann in mehreren Verhören verständige Auskunft gegeben hatte, klagte er vom 5. Januar an über Kopfschmerzen und Schwindel, wurde bettlägerig und am 29. Januar zum letzten Male verhört, wobei er noch ganz klare Antworten gab. Von da ab trübte sich sein Bewußtsein.

Es entwickelte sich ein Lungenkatarrh. Am 5. Februar 1881 trat der Tod ein.

Die Sektion ergab: An der rechten Kopfseite zwei vernarbte Hautwunden, unter deren einer die Glastafel einen kleinen Knochensprung zeigte; auf dem linken Seitenwandbeine die Depression, über der die Haut verschiebbar war; auch hier Reste von Hämorrhagien, Periost leicht abziehbar; die äußere Knochentafel in Talerumfang etwa $^1/_2$ cm deprimiert zeigte zarte griesige Osteophyten. Während der Knochen vorn scharfkantig eingebogen war, ging er hinten allmählich in das gewöhnliche Niveau über. Die äußere Knochentafel zeigte zahlreiche strahlenförmig verlaufende Sprünge, die Glastafel war in viele facettenartige, mit ihren Rändern zum Teil vorspringende Stücken zersplittert, gegen das Gehirn weit vorgeschoben und mit feinen griesigen Osteophyten besetzt. Rings um die deprimierte Stelle zog sich ein ziemlich breiter, etwa 2 mm hoher neu gebildeter Knochenwall, an dem die Dura fest anhaftete, die wiederum der Sitz einer ringförmigen, diesem Knochenwalle entsprechenden Neubildung war. Darunter war das Gehirn eingedrückt, die Windungen verflacht, die Sulci aufgehoben, übrigens aber die inneren Hirnhäute und das Gehirn nicht verändert und kein Zeichen von Entzündung vorhanden.

Beide Lungen zeigten geringes Emphysem, der rechte Unterlappen war dichter, blutreich, an zahlreichen erbsen- bis haselnußgroßen Stellen verdichtet, in den Bronchien reichlicher eitriger Schleim.

Das gerichtsärztliche Gutachten lautete: L.'s. Tod ist durch Bronchitis und katarrhalische Entzündung des rechten unteren Lungenlappens, verursacht durch die beschriebene Schädelverletzung, eingetreten.

Der Täter wurde hiernach wegen vollendeten Mordes zum Tode verurteilt.

(Schmidts Jahrb. Bd. 193. Jahrg. 1882. Nr. 1. S. 56).

c) Über Stoßwirkung auf den Schädel.

Dr. O. Messerer hat in einer Schrift: Experimentelle Untersuchungen über Schädelbrüche. München 1884. M. Riegersche Buchh. 8. 36. S. mit 8 Taf. das Ergebnis seiner Untersuchungen über Stoß-

wirkungen auf Schädel mitgeteilt. Insbesondere hat er den Einfluß untersucht, den wechselnde Fallhöhen und verschieden breite Angriffsflächen auf den Schädelbruch haben.

Von den Ergebnissen dieser Versuche, die mit einem eigens dazu hergerichteten Fallapparate an mehr als 80 frischen Leichen vorgenommen wurden, sind besonders folgende bemerkenswert:

Um den Bruch eines Schädels des am Rumpfe befindlichen Kopfes herbeizuführen, braucht ein auf ihn fallender Fremdkörper etwa 24 Meterkilogramm Krafteinwirkung.

Die Form des Fallstücks hat auf die Größe des erforderlichen Fallmoments keinen Einfluß. Wohl aber beeinflußt sie die am Schädel erzeugte Bruchform.

Die Bruchform ist ferner abhängig von der Angriffsgeschwindigkeit der äußeren Gewalt.

Weiter ergab sich, daß die Fissuren regelmäßig von der unmittelbar getroffenen Stelle aus am Schädelsphäroid in der Art von Meridianen verliefen, so daß man aus dem Verlaufe der Fissuren einen Rückschluß auf die Richtung der Gewalt machen kann, die auf den Schädel einwirkte.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 1. S. 51).

f) Über eine schwere Gehirnverletzung.

Ähnlich dem vom Medizinalrat Dr. Näcke Bd. 15. S. 284 mitgeteilten Falle berichtet W. Roberts, Lancet. Vol. I. No. 29 (1839) folgendes:

Vor 7 Jahren sei er zu einem jungen Manne gerufen worden, der in den Steinbrüchen durch Pulverexplosion verunglückt war. Beide Augäpfel seien ihm zerschmettert gewesen, die Integumente des Vorderkopfes vielfach zerfleischt und über dem inneren Winkel des linken Auges habe er ein kleines Loch im Os frontis gefunden, durch das man bis ins Gehirn habe eindringen können. Ein Chirurg sei bereits damit beschäftigt gewesen, mit einer Hohlsonde schwarze schlammähnliche Massen und Gehirnsubstanz, graue und weiße in erheblicheren Mengen aus der Hirnhöhle hervorzuholen, und habe, da er eine Rettung nicht mehr für möglich gehalten habe, zwecks Anstellung physiologischer Versuche die Sonde in gerader Richtung so weit in die Gehirnsubstanz eingeführt, bis er sie auf der entgegengesetzten Seite des Os occipitis gefühlt habe. Dann habe er sie noch nach verschiedenen Seiten herumgedreht, wobei der bei vollem Bewußtsein befindliche Verletzte erklärt habe, er verspüre nur dann Schmerzen, wenn die Sonde mit der äußeren Wunde in Berührung komme.

Eine weitere Verletzung der Hirnschädelknochen war nicht eingetreten. Der Kranke soll genesen sein.

IX. Aufklärung des Tatbestands durch den Entomologen.

a) Durch Nachweis der Zeit des Todes.

In einem von einer Dirne bewohnten Zimmer wurde in einer doppelten Kiste, wie sie zur Versendung von Seife benutzt wird, verschlossen der völlig eingetrocknete Leichnam eines 7—8 jährigen Kindes gefunden.

Die Zimmerbewohnerin gab an, es sei die Leiche ihres vor 18 Monaten an einer Krankheit verstorbenen Sohnes. Sie habe versäumt, seinen Tod rechtzeitig anzumelden, und später deshalb nicht gewagt, seine Beerdigung zu fordern.

Da die Kiste für den Leichnam zu kurz gewesen war, lag er mit gebogenen und über einander gekreuzten Beinen „in Schneiderstellung“ in ihr. Der Oberkörper war mit einer wollenen Jacke bekleidet, der übrige Körper in eine alte Jacke und einen alten Mantel der Frau. Diese Kleider waren mit einer eingetrockneten gelatinösen Masse imprägniert und enthielten eine Unzahl Nymphenschalen und Dipteralarven, die alle Falten ausfüllten und den Honigwaben ähnlich reihenweise nebeneinander lagen. Die große Mehrzahl dieser Schalen war leer. In einzelnen aber fanden sich noch tote und völlig entwickelte Insekten. Die größeren gehörten der Sarcophaga latricus (einer Schmeißfliegenart), die kleineren der Lucilia cadaverina an.

An der entkleideten, mumifizierten Leiche sah man infolge völligen Muskelschwundes Integumente dem Knochengerüste völlig ankleben. Die Knochengerüste selbst erschienen entweder schwammartig durchlöchert oder in eine gelbliche, pulvrige Masse verwandelt. Die Mehrzahl der Knochen lag bloß und war mit derselben Pulvermasse bedeckt. Unter dem Mikroskope erkannte man in dieser Masse Bälge und Exkremente von Tyroglyphus longior (der Käsemilbe). Die inneren Eingeweide fehlten. An ihrer Stelle fand sich eine schwärzliche, krümelige, scharf nach altem Wachse riechende Masse. Die Schädelhöhle war von einer schwärzlichen, grobpulverigen, mit glimmerartig glänzenden Cholestearin-Kristallen durchsetzten Masse erfüllt, in der außerdem noch Überreste von Diptera (Fliegen), von Dermestes (Speckkäfern) und Anthrenus (Kabinettkäfern), auch einzelne noch erhaltene Bälge von Tierkörpern der letzteren beiden Arten (D. lardarius und A. museorum), die in Sammlungen hausen, zu erkennen waren.

In einem Stücke behaarter Kopfhaut fanden sich Massen von Pediculus capitis (Kopfläusen) und dessen Eiern.

Der Sachverständige, der diesen entomologischen Befund begutachten sollte, wies darauf hin, daß auf der Oberfläche eines der freien Luftströmung ausgesetzten Leichnams sich sofort massenhaft Insekten, namentlich Diptera sarcophaga und einzelne Coleopteren einnisten und daß die aus den Eiern sich entwickelnden Larven den Körper nach jeder Richtung hin durchbohren und daß an dem dadurch allmählich zum Skelett umgewandelten Leichnam nur noch das sog. Leichenfett zurückbleibe, das auch schließlich durch die Larven von Dermestes völlig absorbiert werde. Was dann etwa noch übrig bleibe, werde durch Anthrenus und Acarus detriticolus (eine Milbenart) vertilgt. Durch sie werde das Ganze schließlich in eine pulverige Staubmasse verwandelt.

Durch Einlagerung der Leiche in der Kiste war nun in diesem Falle aber der freie Zutritt der Luft ausgeschlossen, und durch ihre kaum 2 mm breiten Spalten hatten auch die größeren Coleopteren, die Aasfliegen, Calliphora, Sarcophaga und Lucilia nicht eindringen können. Nur die kleineren Arten der Diptera Sarcophaga lactaricus und Lucilia cadaverius hatten bis zur Leiche vordringen können. Ihre Larven hatten sie zerstört und ihre Nymphenhüllen waren in den Kleidern zurückgeblieben.

Vier Wochen, bis zur völligen Entwickelung 6 Wochen, brauchten nun diese Larven der Dipteren, um sich zur Nymphe zu entwickeln. Ihre Vermehrung schreitet in geometrischen Progressionen fort. Nach mehreren Monaten schon speichern sich Massen solcher Insektenreste auf. Da nun aber diese Insektenentwickelung nur während der milden Jahreszeit stattfindet, nahm der Sachverständige an, daß auch in diesem Falle die Einwanderung der Insekten in den Sommermonaten stattgefunden, im darauf folgenden Winter aber ihre Tätigkeit geruht und mit Beginn des Frühlings die Dermestes begonnen haben, sich in den Leichenüberresten zu entwickeln.

Da nun aber Dermestes 4 Monate lang im Larvenzustande bleibt, ehe er sich zum vollkommenen Insekt entwickelt, hatte die Absorption des Leichenfettes jedenfalls auch 4—5 Monate beansprucht.

Erst darnach sind Anthrenus und Tyroglyphus aufgetreten, um das Zerfallen der Leichenreste in eine pulverige Masse zu vollenden. Auch das hat mehrere Monate gedauert.

Es sind daher, so folgert der Sachverständige, seit dem Tode jenes Kindes wahrscheinlich mindestens 18 Monate bis 2 Jahre verflossen gewesen.

(Dr. P. Megnin. Über die Beziehungen der Entomologie zur

gerichtlichen Medizin. Compt. rend. de la Soc. de biol. 7. Ser. IV. S 151. Mars 1883. — Schmidts Jahrb. Bd. 198. 1883. Nr. 1. S. 75.)

b) Durch Feststellung des Zeitpunkts, wann Insekten die Leiche befallen haben.

An einer unbebauten Stelle einer Straße war am 15. Januar 1878 der Leichnam eines neugeborenen Mädchens gefunden worden. Er war in Tücher eingeschlagen, die Feuchtigkeit angezogen hatten, und an den Stellen, wo er auf dem Boden lag, faulig. Er war 48 cm lang und wog 520 g. Er war so vertrocknet, daß er wie Papier knirschte und eine wahre Mumie darstellte. Der um ihn gewickelte Scheuerlappen hing so fest an der Haut, daß man ihn nicht von ihr abziehen konnte. Die 25 cm lange Nabelschnur war nicht unterbunden. Sämtliche Knochen waren unversehrt. Die Eingeweide bildeten eine unförmliche Masse, an der die Grenzen der Lungen, des Herzens usw. sich nicht bestimmen ließen. Alle Weichteile, namentlich die Muskeln, waren in Leichenfett verwandelt. An Stelle des Gehirns fand man in der Schädelhöhle nur einige Gramm pulverige Masse. Die Kondylen des Schenkelbeins enthielten deutliche Verknöcherungspunkte. Der Leichnam mußte daher einer reifen Frucht angehören.

Auf der Haut und in der Schädelhöhle wimmelte es von Milben und Insektenlarven.

Es war klar, daß an die dem Wetter ausgesetzte Fundstelle der Leichnam erst vor kurzer Zeit gekommen sein konnte und daß er vorher an einem trockenen Orte, vielleicht in einem Schranke, Koffer oder dergl. aufbewahrt worden war.

Professor Perier am naturhist. Museum und Tierarzt der Armee Mégnin wurden befragt, ob aus den Insekten ein Schluß auf die Geburtszeit des Kindes gezogen werden könnte.

Perier erklärte: Der das Kind umhüllende große Lappen konnte die Fliegenmaden nicht abhalten, bis zur Haut zu dringen. Wäre der Leichnam gleich nach dem Tode auf den Boden gelegt worden, so würden sie sicher seine Weichteile verzehrt haben. Der Leichnam muß deshalb tief vergraben oder ausgetrocknet worden sein, ehe er ausgesetzt wurde.

Von den in ihm gefundenen Milben und Motten bez. Schaben finden sich erstere an allen feuchten Plätzen, letztere nähren sich von Fett. An älteren, ihres Fettes schon beraubten Leichen findet man keine Schabkäfer.

Mégnin stellte fest, daß eine in Mittel 2 mm dicke Lage braunen Staubes die Mumie überzog und daß dieser Staub nur aus Milben-

resten und ihren Fäces bestand. Auf der Oberfläche waren keine lebenden Milben mehr, dagegen fanden sie sich noch lebend in großer Zahl in der Schädelhöhle mitten im Mehlstaube. Alle gehörten dem Tyroglyphus longior an, der nur von Fettsäuren und ammoniakalischen Seifen lebt, die sich aus animalen in trockener Fäulnis befindlichen Stoffen bilden.

Mégnin berechnet den Gehalt des Leichnams, den cubmm auf 4 Tyroglyphi angenommen, auf 240 000 tote und lebende Tyroglyphi. Die Erzeugung der Milben war durch einige „Nymphes hypopiales," die durch Dipteren, Coleopteren und Myriapoden eingeführt worden waren, vermittelt worden. Nur so bilden sich solche Milbenkolonien, ein Beweis, daß die Mumie, als die Milben in sie einwanderten, Insekten von außen zugängig gewesen ist.

Die Tyroglyphen legen 14 Tage nach ihrer Geburt 15 Eier, 10 weibliche 5 männliche; die 2. Generation nach 30 Tagen bringt schon 150, die 6. nach 90 Tagen 1500 000 Käfer hervor.

Das Gutachten lautete schließlich:

Der Leichnam gehört einem Kinde aus dem 9. Schwangerschaftsmonate. Über etwa stattgefundene Verletzungen oder ein etwaiges Geatmethaben läßt sich kein Urteil abgeben. Die Entwickelung der Insekten beweist aber, daß die Leiche mindestens vor 5, höchstens vor 8 Monaten der Einwirkung der Luft ausgesetzt worden ist. Über den Zeitpunkt der Geburt läßt sich nichts angeben.

(Dr. P. Brouardel in Ann. d' Hyg. 3. S. I. S. 153. Août. 1879. — Schmidts Jahrb. Bd. 184. Jahrg. 1879. Nr. 19. S. 269.)

c) Die Einwirkung der Insekten auf den Leichnam.

Güntz (Der Leichnam des Menschen in seinen physischen Verwandlungen usw. Leipzig. 1827. S. 232. folg.) fand im Anfang März zwischen 6—13° R. schon 51 Stunden nach dem Tode kleine Madennester im inneren Augenwinkel und zwischen den großen Schamlippen. Im Juli bei 12—17° R. Wärme sah er bereits 12 Stunden nach dem Tode dasselbe. Nach 40 Stunden waren die Maden gewachsen und fingen an, sich vom Körper zu nähren. Nach 92 Stunden war die Haut unterminiert, der Zugang zum Innern eröffnet. 120 Stunden nach dem Tode fand er den Rücken noch von Maden frei. Erst am 11. Tage nach dem Tode, als sich unzählige Maden beim Verpuppen vom Körper zurückzogen, suchten andere die Rückenteile auf. Von der vierten Woche an hatten sich die Maden verpuppt, und nur die Larven des Dermestes lardarius arbeiteten an der

weiteren Zerstörung der getrockneten Überreste. Nach $2^1/_2$ Monat waren sie noch nicht mit ihrem Zerstörungswerke zu Ende.

Ameisen verfahren viel gründlicher. Sie hinterlassen gewöhnlich nur die Knochen und einzelne fibrose Fasern und Häute. Sie können in sehr kurzer Zeit, spätestens in einigen Wochen, mit der Vertilgung der Weichteile fertig werden.

Den Leichnam eines Selbstmörders fand man in einem Getreidefelde nach 4 Wochen durch Ameisenfraß in ein zusammenhangloses Skelett verwandelt. Die leinenen Beinkleider des Verlebten, die teilweise seine Knochen umhüllten, waren auf ihrer hinteren Fläche kaum merkbar verfärbt.

Ein Leichnam, der zu einer Zeit, wo Raubkäfer und Ameisen den Boden durchwandern und Fliegen die Atmosphäre bevölkern, sich noch wohlerhalten und nicht von diesen Schmarotzern heimgesucht zeigt, kann nur kurze Zeit erst verstorben sein.

(vgl. Krahmer, Handbuch der ger. Med. 1851. Halle. S. 420.)

X. Aufklärung des Tatbestandes durch den Gerichtsarzt.

a) Durch Nachweis der Unwahrheit eines Geständnisses.

Untersuchung wider eine angebliche Kindsmörderin, welche den Kindsmord eingestanden hat und nie schwanger gewesen ist. (1823.)

Die Angeschuldigte hatte während einer langwierigen Untersuchung eingestanden, einen Kindsmord begangen zu haben. Später bekannte sie, nie geboren zu haben. Ein corpus delicti wurde nicht gefunden. Das Gutachten des Amtsphysikus und der Obermedizinalbehörde fiel übereinstimmend dahin aus, daß die Angeschuldigte niemals Mutter eines reifen und lebensfähigen Kindes gewesen sein könne. Die Möglichkeit eines Abortus ließ das Gutachten zu. Sie wurde wegen Verdachts des Kindesmords von der Untersuchung entbunden, jedoch wegen der im Laufe der Untersuchung wiederholt vorgebrachten frechen Lügen und verleumderischen Beschuldigungen neben dem erlittenen Arrest, der ihr zur Strafe angerechnet wurde, zu einer halbjährigen Strafe verurteilt.

(Thons Rechtsfälle. S. 127.)

b) Durch Nachweis eines Unfalls, wo ein Verbrechen angenommen wurde.

Der Verstorbene hatte mit seinem Schwiegersohne, dem Angeschuldigten, Streit gehabt. Beide hatte man kämpfend zu Boden fallen sehen. Sie wurden getrennt.

Zwei Stunden später sah man den Verstorbenen anscheinend wohl vom Tische aufstehen und das Zimmer verlassen. Bald darauf

fand man ihn umsinkend an einem Hause, wenige Minuten später starb er.

Der Schwiegersohn wurde darauf beschuldigt, ihn getötet zu haben.

Der Sachverständige erklärte nach der Obduktion, er müsse Schlagfluß als Todesursache annehmen. Er habe die Organe des Verstorbenen völlig gesund, das Gehirn aber außerordentlich blutreich gefunden.

Dem Leichenbeschauer war die Plötzlichkeit des Todes nach dem Essen aufgefallen. Er hatte deshalb an die Möglichkeit des Erstickens gedacht, weshalb er den Sachverständigen um nachträgliche Untersuchung des Mundes und Rachens, die er übersehen hatte, ersuchte.

Es fand sich nun bei ihr im Rachen des Verstorbenen eingekeilt ein großes Stück Fleisch. Der Schwiegersohn wurde darauf freigesprochen.

(Taylor. Med. Jurispr. 7. Aufl. S. 697. Casper Limans. Handb. d. ger. Med. 7. Aufl. II. S. 643. 1882.)

c) Durch Nachweis des Selbstmords, wo Verdacht des Mordes vorlag.

Am 24. Juni 18 . . fand man in U. die 34 jährige verehel. Tz. aus großen Halsschnittwunden verblutet tot auf dem Fußboden ihres Wohnzimmers.

Die Obduzenten fanden an der Leiche mehrere leichte Sugillationen, die rechte Hand mit Blut besudelt und vier tiefe Halsschnittwunden vor.

Ihre Gutachten gingen auseinander. Der eine nahm Mord, der andere Selbstmord an.

Als nach der Sektion die Leiche abgewaschen wurde, kamen unter dem dick geronnenen Blute, das um den Mund herum war, braungelbe, etwa fingerdick über die ganze Oberlippe sich hinziehende Streifen, die durch Waschen nicht zu entfernen waren, zum Vorschein. Der eine Obduzent erklärte sie als durch kurz vor dem Tode auf die Mundgegend ausgeübte Gewalt entstanden. Der andere vermutete, daß die ihm schon aufgefallene krankhaft scharfe Magensäure die Streifen verursacht habe.

Der dieser Zweifel wegen zugezogene Casper konnte bei der Untersuchung der Leiche noch deutlich die Schnittwunden am Halse und die auffälligen Streifen an der Oberlippe erkennen.

Er nahm darauf eine Besichtigung der Zunge vor, die bis dahin nicht beachtet worden war.

Sie zeigte sich halb gegerbt und mit blutiger, schleimiger Flüssigkeit überzogen, worauf Casper erklärte, dieser Befund und der blutig schleimige, stark sauer reagierende Belag der Zunge erweise,

daß die Verstorbene noch im Leben eine ätzende Flüssigkeit in den Magen gebracht habe.

Die Verstorbene hatte zuerst Schwefelsäure genommen, und als darauf der Tod nicht gleich eintrat, sich die tödlichen Halswunden beigebracht.

(Casper. Vjhrschr. f. ger. Med. II. S. 85. flg. 1852.)

d) durch Nachweis der Identität an einem Skelette.

Am 30. Oktober 1882 wurden in einem Gebüsche bei Kälbertshausen, ungefähr hundert Schritte vom Wege entfernt, mit männlichen Kleidern angetane Gebeine eines offenbar männlichen Skeletts gefunden. Der Schädel lag auf dem leicht abwärts geneigten Boden etwas tiefer wie der übrige Körper. Alle Knochen waren lose, ohne eine Spur von Weichteilen. Kein Leichengeruch, keine Tiere an der Leiche. Die Körpergröße ließ sich nicht bestimmen. In den Kiefern befand sich noch eine Anzahl Vorderzähne. Am Schädel hingen einige lange graue und braune Haare.

Im rechten Seitenwandbeine von der Lambdanaht ausgehend und parallel mit der Pfeilnaht nach vorn 4—5 cm weit verlaufend fand sich ein 0.5—1 cm breiter Knochendefekt, der in der Mitte schmäler war als an beiden Enden. Die Ränder an diesem Loche waren zackig, wie abgesprengt, aber doch glatter als bei ganz frischen Verletzungen, nicht verdünnt, und die beiden Tafeln waren mit der Diploë dazwischen wohl zu unterscheiden. Abgesprengte Knochenstücke aber fanden sich weder am Schädel, noch sonst in der Nähe der Leiche.

Unversehrt waren alle übrigen Knochen des Skeletts, die sie umhüllenden Kleider und der daneben liegende Hut.

Die Bekleidung war etwas altmodisch und leicht zerreißlich. Bei ihrer Öffnung fiel ein Reisetäschchen mit Schneiderutensilien und ein Notizbuch heraus.

Eine Geldtasche, Uhr oder Wertgegenstände waren nicht vorhanden.

Das ärztliche Gutachten erklärte, der Knochenverlust am Schädel müsse durch äußere Einwirkung mit einem scharfen Werkzeuge vor oder kurz nach dem Tode entstanden sein. Die Leiche müsse mindestens einige Monate gelegen haben. Der Verstorbene sei nach Haar und Zähnen über 40 Jahre alt gewesen. Nach dem Notizbuche wurde der Tote ermittelt. Es war ein vielfach im Kranken- und Versorghause untergebracht gewesener 39 jähriger Schneidermeister, der vom 9. Jahre ab an Epilepsie gelitten hatte und oft von seinem Vater mißhandelt worden war. Er hatte ihn auch noch als Kind mit

einem Beile auf den Kopf geschlagen, wodurch eine kahle, schmerzhafte Narbe und Krämpfe zurückgeblieben waren.

Da bei genauer Untersuchung in der Nähe des Knochendefektes auf der Glastafel sich Knochengewächsbildung von 1—2 cm Höhe in größerer Breite und Länge nachweisen ließ, war klar, daß das Loch im Schädel des Toten sehr wahrscheinlich von jenem in der Jugend erhaltenen Schlage mit dem Beile herrührte.

(Med. R. Wolf zu Mosbach in Baden in Vjhrschr. f. ger. Med. N. F. XXXIX. S. 272. Okt. 1883. — Schmidts Jahrb. Bd. 202. 1805. Nr. 50. 173.)

XI. Abweichende ärztliche Gutachten.

a) Tod nicht durch Mißhandlung, sondern durch Unfall.

Bei einer Rauferei wurde ein 23 jähriger Mann vom Wirte durch Umfassen des Leibes aus der Gaststube geschafft. An der Schwelle stürzten beide, während sie sich noch umfaßt hielten. Sie kamen Bauch an Bauch zu liegen. Der Hinausgeworfene ging dann noch 600 Schritte bis zu seiner Wohnung, wobei er über einen Eckstein stolperte und auf einen Haufen ungeordneter Steine fiel.

Daheim angelangt klagte er über Schmerzen in der unteren Bauchgegend und starb alsbald unter den Erscheinungan einer Bauchfellentzündung.

Die Sektion ergab: In der Bauchhöhle etwa 2 l blutiger Flüssigkeit, die Leber groß und gelblichgrau gefärbt, der rechte Leberlappen bedeutend vergrößert, der Dünndarm in seiner rechten Partie und ebenso der Blinddarm rötlich, Gefäße der Serosa injiziert, die einzelnen Schlingen untereinander und mit der Bauchwand verwachsen. Die Harnblase war runzlig und leer. An der hinteren Partie verlief von der Kurvatur herab ein dreiteiliger Riß. Die Einrißstelle war je 3 cm lang. Die Ränder der Einrisse waren blutig sugilliert. die Schleimhaut zwischen den Einrissen erschien ekchymotisch. Herz und Nieren zeigten nicht unbedeutende fettige Degeneration. Außerdem fand man Lungenödem. Die Bauchwand war völlig unverletzt.

Die Gerichtsärzte nahmen an: dadurch, daß der Wirt auf den Verstorbenen gefallen sei, sei die stark gefüllte Blase geplatzt.

In einem Obergutachten wurde jedoch festgestellt, daß der Fall auf den Haufen Steine die Veranlassung zur Blasenruptur gewesen sei, weil, wenn die Verletzung schon im Wirtshause erfolgt wäre, der Verstorbene nicht noch hätte schreien und einen Weg von 600 Schritten hätte zurücklegen können.

Letzteres hatten die Gerichtsärzte außer durch die Trunkenheit des Verstorbenen damit erklärt, daß der Harn durch das viele Trinken sehr wässerig gewesen sei und sein Erguß in die Bauchhöhle deshalb keine Reaktion hervorgerufen habe.

(Dr. H. Lilienfeld in Memorabilien. XXVII. 9. 1882. — Schmidts Jahrb. Bd. 202. Jahrg. 1884. Nr. 4. S. 53.)

b) Ameisenfraß nach dem Tode, nicht Säureeinwirkung bei Lebzeiten.

Nachdem ein Bauer vom Arzte die Totenschau seines am Tage zuvor verstorbenen neugeborenen Kindes erbeten hatte, fand dieser im Gesichte der Leiche mehrere auffallende Verletzungen, die er für im Leben zugefügt hielt. Der Vater des Kindes gab an, die vielen Ameisen in der Wohnung hätten das Kind so zugerichtet. Der Arzt, der das nicht glaubte, erstattete Anzeige.

Bei der deshalb vorgenommenen gerichtlichen Obduktion fand man das Gesicht der Leiche durch schwarze Flecken auffallend entstellt. Das obere und untere Augenlid beider Augen waren dunkelbraun bis schwarzbraun gefärbt, pergamentartig vertrocknet, die Ränder saumförmig gerötet. Diese vertrocknete Haut ließ sich leicht abheben. Die Fläche darunter war lichtbaun gefärbt. Als man die vertrockneten Stellen mit Wasser befeuchtete und blaues Lackmuspapier darauf drückte, wurde es gerötet. An der Nase waren ebenfalls mehrere solche schwarze Flecke. Die Lippen waren dunkelbraun, hart, die Zunge schmutzigbraun. Aus dem Munde floß schmutzig weißer Schleim, der Lackmuspapier rötete. Auch auf der linken Seite des Halses waren solche schwarze Flecken.

Die Obduzenten erklärten: die Veränderungen im Gesichte und am Halse seien schon bei Lebzeiten durch Einwirkung eines ätzenden Stoffes entstanden und schwere Verletzungen, möglicherweise auch die Ursache der bei der Sektion gefundenen Herzbeutelwassersucht, also indirekt die Todesursache.

Maschka dagegen führte im Superarbitrium aus, es sei mit vollem Grunde anzunehmen, daß die an der Leiche gefundenen Veränderungen durch Benagen der Leiche durch Ameisen, also nach dem Tode entstanden seien und mit ihm in keinem Zusammenhange ständen.

(Vjhrschr. f. ger. Med. N. F. XXXIV. S. 193. 1881. — Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 4. S. 84 f.)

c) Verurteilung infolge dieses Irrtums.

Im Jahre 1872 wurde der Bahnwärter Harbaum wegen Vergiftung seines unehelichen Kindes durch Schwefelsäure zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ende 1881 wurde wegen des vorstehend geschilderten Falles das Verfahren wieder aufgenommen und Harbaum auf Grund eines Superarbitriums freigesprochen, nachdem er acht Jahre Zuchthaus verbüßt hatte.

Bei der Obduktion im Jahre 1872 hatte man an der Leiche pergamentartige Vertrocknung der Lippen und Nasenflügel gefunden. Die Zunge hatte weißes, gekochtes Aussehen. Ein auf sie gelegtes Stückchen Lackmuspapier wurde gerötet. Unter dem Kinn war ein 6 cm langer, gelber, pergamentartig eingetrockneter Streifen. Auch am Halse, im Nacken und auf der Brust waren mehrere derartige vertrocknete Stellen.

Wegen dieser pergamentartigen Hauteintrocknungen, wie sie bei keinem anderen Stoffe vorkamen, hatten die Obduzenten Tod durch Schwefelsäure mit Bestimmtheit angenommen, obwohl sie durch die chemische Untersuchung nicht hatte nachgewiesen werden können.

Das im Jahre 1881 eingereichte Obergutachten des Medizinal-Kollegiums Münster wie das mit ihm im wesentlichen übereinstimmende Superarbitrium der Königl. wissenschaftl. Deputation legten dagegen überzeugend dar, daß sämtliche pergamentartig eingetrockneten Stellen an der Leiche dadurch hervorgebracht worden waren, daß durch Ameisenbisse die Oberhaut zerstört wurde und dann diese Stellen durch Eintrocknen an der Luft die braune Farbe und die lederartige Beschaffenheit angenommen hatten.

(a. a. O. N. F. XXXVI. S. 193 flg.)

XII. Schwierigkeiten und Irrtümer bei der Rekognition.

a) Schwierigkeit bei der Rekognition.

Der junge Lord Aberdeen war aus Neigung zum Seeleben von England nach Canada gegangen und hatte sich dort unter falschem Namen unter gemeine Schiffer gemengt und deren Sprache und Gepflogenheiten angenommen. Bei einem Sturme war er über Bord gespült worden und ertrunken.

Da die Schiffer, als nach dem Verbleibe des Verstorbenen geforscht wurde, durchaus sich nicht überzeugen mochten, daß ihr Genosse ein Edelmann gewesen sei, hatten die Hinterbliebenen die größten Schwierigkeiten, als sie den Tod des Lords feststellen lassen wollten.

(John J. Reese in New York med. Record XV. 19. 20; May 1879. Über Identität Lebender und Toter. — Schmidts Jahrb. Bd. 195. 1882. Nr. 1. S. 80.)

b) Irrtum bei der Rekognition bei 85 Zeugen und der eigenen Mutter.

Ein Betrüger Orton gab sich für den reichen Erben Baron Tichborne aus. Von 85 Zeugen wurde eidlich anerkannt, daß er Tichborne sei. Unter diesen Zeugen befand sich Tichbornes Mutter, der Rechtsanwalt, 6 Magistratspersonen, viele Offiziere, Dienstboten u. a.

Orton zeigte sogar am Auge eine Angelhakenwunde, am Knöchel eine Aderlaßnarbe und am Kopfe eine Narbe vor, wie alle sie auch Tichborne gehabt hatte.

Das Kreuzverhör entlarvte ihn.

(a. a. O.)

c) Irrtum der eigenen Frau, der Geschwister und von 30 Zeugen bei der Rekognition.

Arnaud de Tilh hatte sich (1560) in die Familie des seit 8 Jahren abwesenden Martin Guerre eingeschlichen und war von dessen Frau und Geschwistern 3 Jahre lang für Guerre gehalten worden.

Durch Guerres Wiedererscheinen erst wurde er entlarvt, verurteilt und hingerichtet.

Von 130 befragten Zeugen beschworen 30—40, daß der Angeklagte Martin Guerre sei. Ebensoviel etwa beschworen, daß es der ihnen wohlbekannte Arnaud de Tilh sei. Etwa 60 Zeugen, denen Arnaud de Tilh und Martin Guerre von Person wohl bekannt waren, erklärten sich außer stande, zu sagen, welcher von beiden der Angeklagte sei.

(a. a. O.)

XIII. Andere Irrtümer.

a) Unschuldig verurteilt als Mörder.

Zwei Brüder Boorns arbeiteten mit einem blödsinnigen Verwandten Coloin, der schon lange der Familie lästig fiel, auf dem Felde. Sie schalten ihn und schlugen ihn zu Boden. Man hörte nichts mehr von ihm. Einige Monate später fand man seinen Hut. Fünf Jahre später (1819) träumte ein Nachbar, er sei ermordet worden. Man leitete eine Untersuchung ein und fand auf jenem Felde das Taschen-

messer und einen Knopf des Vermißten, später auch einen Haufen Knochen.

Die des Mordes beschuldigten Gebrüder Booms gestanden ihn ein und wurden zum Tode verurteilt. Sie baten um Strafverwandlung. Als sie nur einem bewilligt wurde, widerriefen beide ihr Geständnis, das sie auf den Rat von Freunden und in der Annahme gewisser Verurteilung abgelegt hatten.

Man bot darauf Belohnungen für das Auffinden des Vermißten aus, der dadurch bald darnach in New Jersey entdeckt wurde. Er hatte sich dahin, gleich nachdem er die Schläge erhalten hatte, aus Furcht vor seinen Verwandten begeben.

Die Knochen wurden hiernach bei genauerer Prüfung als Tierknochen erkannt.

(Greenleaf: Treatise on the law of evidence. 3 edit. Boston. 1846. 2 vol. § 214.)

b) Unschuldig verurteilt als Dieb.

Ein Ochsentreiber wurde von einem Diebe gebeten, zwei von diesem gestohlene — Tiere mit seiner Herde nach London zu treiben und dort an ihn abzuliefern. Ehe der Ochsentreiber mit seiner Herde nach London kam, ereilten ihn die Bestohlenen. Er wurde, weil im Besitze der gestohlenen Tiere betroffen, festgenommen und für schuldig erklärt. Erst nachher wurde der wahre Sachverhalt aufgeklärt.

(Wills, an Essay on principles of circumstantial evidence 3. edit. London. 1850. S. 79, 80.)

c) Irrtum über die Dauer der Totenstarre.

Tarchini Bonfanti hat in den Ann. d'Hyg. XLVI S. 307 folgenden Fall langdauernder Totenstarre veröffentlicht:

Zwei weibliche Leichen wurden mit vielen Verletzungen am Boden ihres Schlafzimmers liegend gefunden. Die Beschaffenheit der noch starren Leichen, die noch kaum begonnenen Zeichen der Verwesung und der Zustand der Wunden erweckte den Anschein, als wenn der Tod vor 36 Stunden eingetreten wäre.

Später stellte sich heraus, daß beide Frauen 4½ Tage vor der Besichtigung ermordet worden waren.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 173. S. 72.)

XIV. Ein falsches Geständnis.

Ein Mädchen, das wegen Verdachts der Kindstötung in Untersuchung gekommen war, gestand zwar ein, ein Kind geboren und

ins Wasser geworfen zu haben, behauptete aber, es sei tot zur Welt gekommen. Einige Tage später fand man eine Kindsleiche am Ufer eines Flusses im Gebüsch versteckt. Da zweifellos schien, daß die Leiche das Kind der Beschuldigten sei, wurde zur Sektion verschritten, ohne daß die Leiche der Beschuldigten zur Anerkennung vorgelegt worden war. Die Sektion ergab, daß das Kind gelebt hatte und bedeutende Spuren erlittener Mißhandlungen am Kopfe hatte. Als der Untersuchungsführer der Beschuldigten diese Ergebnisse vorhielt, erklärte sie schließlich nach langem Zureden, nach dem, was man gefunden, müsse es freilich so sein, daß ihr Kind gelebt habe. Sie müsse das in ihrer Verwirrung nicht bemerkt haben.

Drei Wochen später kam in derselben Stadt noch ein anderes Mädchen in den Verdacht der Kindstötung. Dieses gestand die Tat ein, bekannte, daß das Kind gelebt habe und wie es von ihm mißhandelt worden sei, bezeichnete auch den Ort, an dem es die Leiche des Kindes verborgen hatte.

Es war das Gebüsch am Flusse, in dem man drei Wochen vorher die Kindsleiche gefunden hatte, zu der sich die andere Beschuldigte bekannt hatte.

Bei weiteren Nachforschungen wurde schließlich eine zweite Kindsleiche gefunden, die die zuerst Beschuldigte als die ihres Kindes anerkannte und die nach dem Gutachten der Ärzte die eines totgeborenen Kindes war.

(Mittermaier, Beobachtungen über Rekognitionen in Kriminalprozessen. N. Arch. d. Krim. R. 1817. Bd. 1. S. 496.)

XV. Entdeckung eines Betrugs durch Nachweis der physischen Unmöglichkeit aufgestellter Behauptungen.

Im Prozesse des Grafen de Morangiés handelte es sich darum, ob der Graf eine Summe von 300000 Fr., für die er einem gewissen Véron Wechsel gegeben hatte, wirklich empfangen habe. Der Graf behauptete nämlich, die Wechsel seien durch Betrug von ihm erschlichen worden.

Dujonquai, der Enkel Vérons, gab an, er selbst habe das Geld dem Grafen ins Haus gebracht und zwar zwischen 7 Uhr Morgens und 1 Uhr Mittags, also binnen 5—6 Stunden.

Die Unwahrheit dieser Aussage wurde auf folgende Weise erwiesen.

Dujonquai behauptete, er habe die Summe in 13 Beutel, jeder zu 600 Louisdor, und 23 andere, jeder zu 600 Livres verteilt und 25

Louisdor dem Grafen in die Hand gezählt. Bei jedem Gange habe er in jeder seiner Seitentaschen einen Beutel getragen und einen dritten im Arme gehabt.

Die ausgemessene Entfernung zwischen der Straße, in der Véron wohnte und der Wohnung des Grafen betrug für alle 13 Gänge zusammen etwas mehr als $5\frac{1}{2}$ Ligues. Zu einer Ligue braucht man, wenn man schnell geht, eine Stunde.

Sonach hätte Dujonquai noch nichts Unmögliches behauptet gehabt.

Aber im Hause Vérons hatte er 63 Stufen hinabzusteigen und im Hause des Grafen 27 hinaufzusteigen, insgesamt also 26 mal 90 mithin **2340** Stufen zu steigen.

Um die 380 Stufen des Turms der Kirche Notre Dame zu ersteigen, braucht man 8 bis 9 Minuten.

Die Straße, die Dujonquai hätte passieren müssen, war außerdem sehr steil und des Morgens stark von Wagen belebt, sodaß man eine halbe Ligue auf den dadurch ihm erwachsenden Aufenthalt rechnen konnte.

Gerade zu der Zeit, in der er das Geld zum Grafen geschafft haben wollte, hatten zudem 60—80 Arbeiter einen ungeheuren Stein durch die Straße geschafft und hatten Tausende von Zuschauern die Passage gesperrt. Selbst wenn Dujonquai selbst keine Neugier gezeigt hätte, hätte ihn das Gedränge 7—8 Minuten jedesmal aufhalten müssen, bei allen 26 Gängen also im Ganzen $2\frac{1}{2}$ Stunde.

In Vérons Haus und im Hause des Grafen hatte er aber auch Türen zu öffnen und zu schließen, die Beutel zu nehmen, einzustecken, herauszunehmen und zu übergeben. Zeit muß er auch gehabt haben, um die Quittungen des Grafen in Empfang zu nehmen und zu prüfen.

In Anbetracht aller dieser Hindernisse und weil Dujonquai zugeben mußte, daß er während dieser Gänge auch noch mit anderen gesprochen habe, stellte sich heraus, daß die Wahrheit seiner Aussage physisch unmöglich war.

(Law Magazine. No. 65. S. 24.)

XVI. Durch wiederkehrende Schreibfehler entdeckte Urkundenfälschung.

Ein Schneider in Argyleshire (Schottland) fälschte mit Hilfe alter in Vergessenheit geratener Briefschaften, die er in einem alten Familiensitze gefunden hatte, Stammbäume u. dergl. Urkunden, auf Grund deren er vom Lord Ordinary des höchsten Gerichts als Angehöriger der Familie, die man schon für ausgestorben hielt, anerkannt wurde.

Dem Advokat Lord Meadowbank (gest. 1844) fiel jedoch auf, daß in allen Urkunden dieselben Schreibfehler waren. Er machte darauf aufmerksam, und der Betrug wurde entdeckt.

(Wills, an Essay on principles of circumstantial evidence. 3. edit. London. 1850. S. 1167.)

XVII. Ein Wahnsinniger als Zeuge.

In Ray's medical jurisprudence of insanity Art. 304 wird ein vor dem höchsten Gerichtshofe von Maine im Mai 1833 verhandelter Fall erwähnt, bei dem ein Zeuge verhört wurde, der über alle Punkte verständige und genügende Auskunft gab, sich dabei aber für einen inspirierten Apostel hielt.

XVIII. Verschiedenes.

a) Die Art des Ganges zur Erforschung der Identität.

Dr. Hermann Vierordt: Das Gehen des Menschen in gesunden und kranken Zuständen nach selbstregistrierenden Methoden dargestellt. Tübingen 1881. H. Laupp'sche Buchhandlung. S. VI. u. 206 S. mit 11 lithogr. Tafeln und 6 Holzschnitten. (10 M.)

Vierordt teilt die in einer Reihe von Versuchen über das Gehen erzielten Ergebnisse mit. Die komplizierten Bewegungen des Gehens hat er namentlich in der Absicht, die individuelle Gangart in ihren einzelnen Phasen zu charakterisieren, festzustellen gesucht.

Die Versuche, aus Fußspuren im Gelände den Täter eines Verbrechens zu ermitteln, beschränken meines Wissens zur Zeit im wesentlichen sich auf Vergleichung der im Gelände gefundenen Fußspur mit denen des Verdächtigten.

Vierordts Arbeit läßt sich m. E. aber auch mit Nutzen verwerten, um aus der Fußspur im Gelände den Täter zu ermitteln. Da nämlich sehr selten nur eine einzige Fußspur sich finden wird, wird aus dem Verhältnisse der verschiedenen Fußspuren zu einander, unter Berücksichtigung der Vierordtschen Versuchsergebnisse sich unter Umständen auch auf die Art des Ganges dessen, der die Fußspur zurückgelassen hat, ein ziemlich zuverlässiger Schluß ziehen lassen und wird vielleicht sogar sich erweisen lassen, daß der Beschuldigte der Täter nicht war, da Vierordt bei jeder seiner Versuchspersonen ein eigentümliches Verhalten nach dieser oder jener Richtung, Abweichungen von einer idealen Form des Gehens gefunden hat, auch ihre Schrittlänge (zwischen 600 und 700 mm) wechselte und das eine Bein gewöhnlich eine größere Schrittlänge wie das andere hatte.

Ich will dabei noch bemerken, daß unter Umständen sich vielleicht sogar wird nachweisen lassen können, ob der, der die Fußspur zurückgelassen hat, mit dem rechten oder linken Beine zu laufen begonnen hat.

Im Falle ersteres nachgewiesen wird, war der Täter im Zweifel kein Soldat, weil mit dem linken Beine anzutreten diesem gelehrt wird. Ich meine, daß aber der Infanterist zum mindesten eine — um Vierordts Worte zu gebrauchen — idealere Fußspur zurücklassen wird, wie ein anderer, weil er laufen gelernt hat, unzählige Leute, die nicht Soldat waren, aber überhaupt nicht gehen sondern „latschen."

Es könnte jedenfalls einmal der Versuch gemacht werden, in größerer Zahl Fußspuren von Infanteristen, solchen, die noch nicht gedient haben, und solchen, die vor langer Zeit gedient haben, aufzunehmen und unter sich zu vergleichen.

Es ist nicht unmöglich, daß man damit zu Ergebnissen gelangt, die ermöglichen, nicht bloß den Fußabdruck, sondern auch die Spuren des Ganges als Beweismittel zu verwerten.

b) Über die Tiefe des Schlafes und Chloroformnarkose an Schlafenden.

John H. Girdner (New York) hat in New York med. Record XXIII. 17. XXIV. 17. April und Okt. 1883 über Versuche berichtet, die er an 23 Personen angestellt hat, um festzustellen, ob es möglich sei, während normalen gesunden Schlafes Chloroformnarkose bei dem Schlafenden zu erzeugen.

Fast alle, an denen der Versuch gemacht wurde, erwachten entweder sofort oder doch nach wenigen (1—4½) Minuten. Nur ein 50jähriger Mann, dem aus einer Entfernung von 84 cm das Chloroform allmählich näher gebracht wurde, zeigte sich erst nach 7½ Minuten unruhig, drehte sich im Bette, wimmerte im Schlafe und erwachte schließlich erschreckt.

Girdner bemerkt weiter, daß der normale Schlaf, namentlich bei Kindern, oft so fest und tief sei, daß man während dieses Schlafs sogar kleinere Operationen an den Schlafenden vornehmen könne, ohne daß sie davon erwachten.

So eröffnete er bei einem kleinen, schwächlichen Knaben während des Schlafes einen ziemlich großen Schenkelabzeß.

Dr. Linengood entfernte bei einem einjährigen Kinde, während es in den Armen seiner Mutter schlief, Knochensplitter von einem Bruche des Vorderarms.

Dr. Konrad amputierte unter gleichen Verhältnissen einen zerquetschten Finger und verband den Stumpf, ohne daß das Kind erwachte.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 1. S. 68.)

c) Ein ärztlicher Übergriff.

Dr. Bockhart (in Sitz. Ber. d. physik — med. Ges. zu Würzburg. 1882. Sept. Abdr. Beitrag zur Ätiologie und Pathologie des Harnröhrentrippers) berichtet, er habe eine Spritze voll nach Kochscher Methode gezüchteter Gonokokken, um den Beweis zu liefern, daß die im Eiter des Trippers gefundenen Bakterien tatsächlich die Ursache des Trippers sind, in die gesunde Harnröhre eines Individuums gespritzt, das sich im Endstadium der Dementia paralytica befunden habe und dessen Tod jeden Tag zu erwarten gewesen sei. Nachdem am 10. Juli 1882 die Einspritzung vorgenommen worden sei, habe sich am 12. Juli die Harnröhrenmündung leicht gerötet gezeigt und habe er in dem Sekrete des sich dann deutlich zeigenden Harnröhrentrippers Tripperkokken gefunden. Am 20. Juli sei der Kranke gestorben.

Die Handlungsweise des Dr. Bockhart erfüllt ganz offenbar den Tatbestand des im § 229. Ab. 1. St.G.Bs. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohten Verbrechens, weil er vorsätzlich einem andern, um dessen Gesundheit zu schädigen, Gift beigebracht hat.

Die Strafverfolgung ist jetzt verjährt. Ich glaube auch nicht, daß Dr. Bockhart seiner Zeit verfolgt worden ist.

d) Eine seltene Art der Abtreibung.

Larondelle: Observation médico-légale. Tentative d'avortement suivie de mort. Journ. de méd. S. Bruxelles Oktr. 1873, schildert folgende versuchte Abtreibung, die den Tod zur Folge hatte.

Ein Schwängerer hatte versucht, der im dritten bis vierten Monate Schwangeren die Frucht mit der in die Scheide eingeführten Hand aus dem Leibe zu reißen. Die Schwangerschaft wurde jedoch nicht unterbrochen. Der Fötus fand sich im unverletzten Uterus. Es trat aber der Tod der Schwangeren durch Urämie ein.

Die nächste Folge des Eingriffs war eine schwere Kontusion der Geschlechtsteile in der Vagina, Dammriß bis in den Anus, Cystitis mit Retentio urinae, enorme Ausdehnung der Blase und Stauungserscheinungen in den Ureteren und den Nieren.

e) Eine sehr schwer zu entdeckende Kindstötung.

Griffiths berichtet in Lancet S. 519. 1873. unter „Infanticide" über ein sehr schwer zu entdeckendes Verfahren bei Kindstötung. Durch eine Nadel wird unter dem oberen Augenlid die Augenhöhle durchstoßen und das Gehirn verletzt.

Über bekannt gewordene Fälle teilt der Verfasser nichts mit.

XVII.

Albert Friedrich Berner.

Von

Ernst Lohsing.

Hochbetagt ist am 15. Januar 1907 Albert Friedrich Berner in Charlottenburg gestorben. Mit ihm ist einer der bedeutendsten Kriminalisten aller Zeiten dahingegangen. Auch die moderne Richtung des Strafrechts hat allen Grund, seiner Verdienste eingedenk zu bleiben, da ja auch sie die Bedeutung der Rechtsdogmatik stets betont. Und dieses Gebiet ist es, auf dem Berner so hervorragendes geschaffen hat.

Berner wurde am 30. November 1818 zu Strasburg in der Uckermark geboren. Seine Studien vollendete er in Berlin; hier habilitierte er sich auch, wurde 1848 außerordentlicher, 1861 ordentlicher Professor und trat 1899 in den Ruhestand. Seine hervorragendsten Schriften sind „Grundlinien der Imputationslehre“ (Berlin 1843), „Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen“ (Berlin 1847), „Der Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen“ (Berlin 1853), „Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes“ (zuerst 1857 erschienen; 18. Aufl. Leipzig 1898), „Abschaffung der Todesstrafe“ (Dresden 1861), „Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart“ (Leipzig 1867), „Lehrbuch des Deutschen Preßrechts“ (Leipzig 1876). Daneben behandelte Berner in Zeitschriften zahlreiche straf- und völkerrechtliche Fragen.

Sein Hauptwerk ist das „Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes“; es hat es zu achtzehn Auflagen gebracht und wurde auch ins Griechische, Russische, Polnische und Serbische übersetzt. Im Gegenteil zu Marezoll und Heffter, welche das Strafrecht in engem Anschluß an das gemeine Recht darstellten, im Gegensatz zu Hälschner und Wächter, die sich Partikularrechten zuwandten, ist Berner — gleich dem frühverstorbenen Köstlin — von philosophischen Gesichtspunkten ausgegangen und hat sein Augenmerk auf die Rechtseinheit der Zu-

kunft zu richten verstanden. „Sein Lehrbuch suchte er“, wie er selbst in dessen 18. Auflage (Seite 59) darstellt, „durchweg philosophisch zu konstruieren. In der Darstellung der neueren Gesetzbücher beschränkte er sich auf die Grundzüge und bot für das fehlende Detail in einer umfangreichen Entwickelung der philosophischen und der historischen Elemente des Strafrechtes einen Ersatz. Große Umarbeitungen erfuhr die zweite Auflage des Lehrbuches, bei welcher der Verfasser sich teils auf seine eigenen, durch das Studium der Französischen Litteratur befruchteten neuen Arbeiten (Grundsätze des Preuß. Strafrechtes, Notstand, Todesstrafe), teils auf den ausgezeichneten Grundriß von Geib stützen konnte. Jenseits der Deutschen Grenzen verbreitete sich das Lehrbuch in einer Anzahl von Übersetzungen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich „„hat zum großen Teil die in den ersten vier Auflagen des Lehrbuches vertretenen Anschauungen wiedergegeben““. Seit der 5. Auflage (vorbereitet durch die Schrift „„Strafgesetzgebung in Deutschland““) schließt sich das Lehrbuch dem Deutschen Strafgesetzbuche an, läßt die philosophische Konstruktion da, wo es nötig ist, hinter den konstruktiven Zusammenhang des Gesetzbuches zurücktreten, nimmt die leitenden Gedanken in die Interpretation der Gesetze auf und beschränkt die geschichtlichen und philosophischen Einleitungen, um für das geltende Recht Raum zu gewinnen. Es war seit seinem ersten Erscheinen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reiches das letzte Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, da von den älteren Lehrbüchern keines mehr eine neue Auflage erlebte und ein neueres Lehrbuch nicht herausgegeben wurde.“ Berners Lehrbuch hat dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch den Weg gebahnt, um sodann in dessen Bahnen zu wandeln. Das ist gewiß ein großer Erfolg. Die Tatsache, daß das Deutsche StGB. heute als veraltet empfunden wird und die Vorarbeiten zu einer Strafrechtsreform begonnen haben, vermag selbstverständlich Berners Verdienst nicht zu schmälern. Schließlich ist kein Gesetz auf die Ewigkeit geschaffen; auch ein solches, das wir heute als modern begrüßen würden, dürfte von einer späteren Generation als unmodern angefochten werden.

Dieses Umstandes mochte Berner wohl eingedenk gewesen sein; als eine jüngere Generation andere kriminalpolitische Ansichten als Berner zu vertreten begann, vermochte ihn das von seinem Standpunkte zwar nicht abzubringen, allein er unterließ es, sich der neuen Strömung feindlich entgegenzustellen. Berner blieb nach wie vor Indeterminist und Vergeltungstheoretiker; doch hielt ihn dies nicht ab, den Modernen dort Recht zu geben, wo es ihm seine Über-

zeugung erlaubte. So lesen wir denn in der Einleitung zur letzten Auflage seines Lehrbuchs:

„Vorläufige Entlassung, bedingte Verurteilung und andere Reformen, welche das unbedingte Vergeltungsprinzip zurückweisen müßte, finden die Eingangspforte offen, wenn sie für die Rechtsordnung ersprießlicher sind als die rücksichtslose Durchführung der Strafe."

Das sind Worte, welche den Gegnern moderner Kriminalpolitik nicht genug zur Beachtung empfohlen werden können. Und auch das soll dem Altmeister nicht vergessen sein, daß er seine Sympathie für die besonderen Jugendgerichte frank und frei aussprach.

In anderer Hinsicht allerdings folgte er der modernen Kriminalpolitik nicht; insbesondere gilt dies bezüglich seines Verhaltens zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die er nur hinsichtlich der Jugendlichen in Erörterung zog und so freilich zu anderen Ergebnissen als die I. K. V. gelangen mußte. Daß er aber der modernen Kriminalpolitik im Prinzip ihre Berechtigung zuerkannte, zeigt sich wohl am besten in der Wahl des Mannes, den er zu seinem Nachfolger bestimmte: es ist dies v. Liszt. Auch das bleibe nicht unerwähnt, daß Berner der erste war, der die Lehre vom Strafvollzug als integrierenden Teil der Strafrechtslehre behandelte.

Sein Lehrbuch wird stets seine Bedeutung erhalten und wenn über kurz oder lang nicht mehr als dogmatisches Werk, so doch als eine wertvolle Ergänzung zu seiner „Strafgesetzgebung in Deutschland", der in der Deutschen Rechtsgeschichte ein dauernder Ehrenplatz gesichert bleibt.

Berner kann auch als der wissenschaftliche Begründer des Deutschen Preßrechtes gelten; hervorgehoben sei seine Abneigung gegen die sog. Pflichtexemplare, festgehalten sein treffendes Wort vom „gesetzlichen Beuterecht."

Berners Verdienst bleibt es, den Übergang zur Rechtseinheit auf strafrechtlichem Gebiete geschaffen und so die neuere Strafrechtswissenschaft begründet zu haben. Insofern gehört sein Wirken der Vergangenheit an; in ihr leuchtet sein Name.

Ein Werk jedoch hat er geschaffen, mit welchem seine Bedeutung auch in die Zukunft ragt, d. i. seine Schrift „Abschaffung der Todesstrafe". Noch haben wir die Todesstrafe; noch vermissen wir eine klare Ansicht der modernen Kriminalpolitiker über deren Existenzberechtigung; noch ist der Kampf um die Todesstrafe nicht ausgefochten; und in der Stunde der Entscheidung wird Berner zu Worte kommen müssen. Seine Schrift ist nicht umfangreich; er hat das

Problem lange nicht so ausführlich wie v. Holtzendorff behandelt, nicht einmal so wie Mittermaier. Aber von allen Gegnern dieses mittelalterlichen Strafüberbleibsels hat Berner am richtigsten die Sache angepackt. In den Vordergrund der Erörterung tritt bei ihm die Gefahr eines Justizmordes. Mit Jean Calas beginnt er, sodann erwähnt er andere französische und englische Justizmorde, gedenkt der Tätigkeit eines Voltaire und eines Beccaria und erst hierauf wendet er sich dem eigentlichen Thema zu. Er widerlegt alle Gründe, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe vorgebracht wurden; insbesondere verwirft er die von den Gegnern so sehr beliebte Heranziehung von Bibelstellen zur Begründung ihrer Ansicht, wenngleich nicht verschwiegen werden kann, daß Berner, vermutlich beeinflußt durch seinen Lehrer Schleiermacher, diesen zweifelsohne richtigen Standpunkt nicht konsequent durchführt, indem er seine Anschauungen dann und wann mit Zitaten aus dem neuen Testament zu belegen sucht. Er warnt vor der wankelmütigen Volksstimme, er erörtert eingehend den Sicherungs- und Abschreckungsgedanken und lächelt über jene Verteidiger der Todesstrafe, welche sie dadurch empfehlen wollen, daß sie sie als minder hart denn langjährige oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafe bezeichnen, und sagt: „Wenn man den Leidenden einer langjährigen Freiheitsstrafe den Vorschlag machte, ihre Strafe durch Abhauung des Kopfes zu mildern, was würden sie ihren Befreiern wohl antworten?“ Berner erblickt nicht in der Größe, sondern in der sicheren Erwartung des Eintretens der Strafe die abschreckende Kraft und in dieser Hinsicht versagt die Todesstrafe.

Er bekämpft weiters die Ansicht, daß ein jeder Mörder unverbesserlich sei und in diesem Zusammenhang spricht er das schöne, noch immer nicht genug gewürdigte Wort aus: „Der in die verborgenen Tiefen sieht, wird es wissen und vielleicht einst an den Tag bringen, daß diejenigen, die im Kerker oder unter dem Henkerbeil büßen, bei weitem nicht die Schlechtesten sind, und daß mancher, der kein Verbrechen begeht, ein größerer Bösewicht ist, als der der Schärfe des Gesetzes verfallende Verbrecher. — Die Ansicht, daß die Verbrecher eine durch eine unausfüllbare sittliche Kluft von ihren Mitbürgern geschiedene Pariakaste seien, ist höchst verderblich. Sie bildet ein großes Hindernis einer richtigen Behandlung der Verbrecher. Sie richtet auch zwischen den bereits aus den Strafanstalten Entlassenen und anderen Menschen noch eine lieblose Scheidewand auf und hemmt die tätige Teilnahme für ihr Los und für ihre sittliche Hebung. Sie geht aus Hochmut und lügnerischem Pharisäersinn hervor, der auf die gefallene Tugend mit stolzer Selbstgerechtigkeit herabsieht. Eine

psychologisch richtige Beurteilung und Behandlung der Verbrecher ist nur möglich, wenn man dies beides festhält: einmal, daß das volle und reine sittliche Leben keinem von uns eignet; sodann, daß es keinen Verbrecher gibt, in dem das sittliche Leben ganz erloschen wäre."

Doch war Berner Realpolitiker genug, um nur die allmähliche Abschaffung der Todesstrafe zu befürworten. „Der Grundsatz der Allmählichkeit ist", wie Berner sagt, „dies kann nur die Unreife leugnen, bei Reformen auf dem Gebiete des Staates und des Rechtes der Grundsatz wahrer Weisheit."

Noch ist das Bestreben nach Abschaffung der Todesstrafe nicht von Erfolg gekrönt. Möge allen Kriminalpolitikern das Wort Berners zur Richtschnur dienen: „Jede Reform des Strafensystems, welche die Todesstrafe beibehält, hält uns noch teilweis auf der alten Grundlage zurück. Erst diejenige Reform des Strafensystems, welche auch die Todesstrafe abschafft, führt uns in die Pforte der neuen Zeit ein." Diese Pforte zu durchschreiten war Berner nicht vergönnt. Allein er hat, wenn auch selbst kein Moderner, einer neuen Zeit vorgearbeitet und manchen Baustein behauen, welcher beim Neubau des materiellen Strafrechtes Verwendung zu finden verdient.

XVIII.

Vorsicht in Diebstahlsfällen!

Von
Ober-Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

Wie sehr Vorsicht bei Verfolgung und schon gar bei Verurteilung von Personen not tut, gegen die nichts weiter vorliegt als die Angaben der Beschädigten und einige zufällig zusammentreffende Verdachtsmomente, aus denen der Schein, aber auch nicht mehr, gegen den Angezeigten spricht, mögen folgende zwei Fälle dartun.

Die 24jährige Maria Hoitsch aus der Gegend von Radkersburg war ein uneheliches Kind, blieb bis zum 20. Lebensjahre bei ihrer Mutter auf dem Lande, trat dann in Radkersburg als Magd in Dienst, kam im Jahre 1886 nach Graz in ein Caféhaus als Mädchen für alles und am 1. September 1887 zum pensionierten Oberst Th., der eine sehr resolute Frau aber keine Kinder besaß. Maria Hoitsch war weder gerichtlich noch polizeilich jemals beanstandet worden, jedoch keine vorzügliche Köchin. Die Frau Oberst kündigte ihr daher den Dienst und hatte für den 5. September bereits ein anderes Mädchen bestellt.

Am 3. September abends sortierte der Oberst seine Barschaft von zusammen 850 fl. Hiervon gab er 300 fl. in ein separates Paket, das übrige Geld aber in seine Feldtasche, diese in eine offene Kassette und letztere wieder in einen unverschlossenen Kasten.

Am 4. September abends entnahm er der Feldtasche 200 fl., um Zahlungen zu leisten. Hierbei nahm er wahr, daß ihm 100 fl. fehlen, allein er glaubte, daß er die Banknote verlegt habe und daß sie sich schon finden werde. Am gleichen Tage hatte Maria Hoitsch von der Frau Oberst die Erlaubnis erhalten auszugehen, jedoch mit der Verpflichtung, bis 8 Uhr abends wieder zurückzukehren. Anstatt aber zur bezeichneten Stunde sich bei ihren Dienstgebern einzufinden, erschien Hoitsch die ganze Nacht hindurch nicht wieder und auch am 5. vormittags kam sie nicht.

Der Oberst war in Sorgen und meldete das Verschwinden seiner Köchin der Polizei. Nach Hause zurückgekehrt, kam ihm der Verdacht, daß ihn die Hoitsch bestohlen haben könnte und er hielt Nachschau in seiner Feldtasche. Wirklich fehlten 200 fl. Er dachte jedoch, er könne sich gestern abends bei den Zahlungen verzählt haben und begab sich sogleich zu dem Herrn, dem er das Geld gegeben. Dort erfuhr er, daß er nicht mehr und nicht weniger gezahlt habe als er zu zahlen schuldig war. Der Oberst durchsuchte die ganze Wohnung und konnte die 200 fl. nicht finden.

Nun schien es ihm gewiß, daß die Hoitsch das Geld gestohlen und sich aus dem Staube gemacht habe. Sie besaß ausschließlich Gelegenheit zur Verübung des Diebstahles. Am 3. September befand sie sich allein im Zimmer, worin das Geld im Kasten lag, während ihre Herrenleute Siesta hielten. Die Frau Oberst hörte sie deutlich in jenem Zimmer herumtappen, ja sie bemerkte an der Hoitsch, bevor diese um 4 Uhr nachmittags sich auszugehen anschickte, eine gewisse Unruhe und Verlegenheit. Alles dies bewog den Oberst, die Hoitsch bei der Polizei wegen des Diebstahles anzuzeigen. Mittlerweile war diese nach Hause gekommen und hatte von der Frau Oberst ihre Dokumente und Effekten begehrt. Die Frau wies sie an die Polizei, da ihr Arbeitsbuch sich bereits dort befinde. Nach kurzer Zeit kam die Hoitsch wieder und ersuchte nochmals um Ausfolgung ihres Buches, da es im Dienstbotenamte nicht vorliege. Nun sandte die Frau Oberst nach einem Wachmann und ließ die Hoitsch verhaften. Zur Polizei gebracht stellte diese den Diebstahl entschieden in Abrede und entschuldigte ihr Ausbleiben damit, daß sie mit dem Zugführer Semlitsch des 47. Infanterieregimentes den Sonntag Nachmittag zugebracht und sich über die erlaubte Zeit mit ihm verweilt habe, weshalb sie sich nicht mehr nach Hause wagte, zumal da sie ja ohnehin am 5. September den Dienst hätte verlassen müssen. Dies alles nützte ihr nichts. Sie mußte in polizeilicher Haft verbleiben und wurde am 7. September dem Landsgericht eingeliefert.

Tags vorher hatte sich der Oberst in die Kaserne begeben, um sich nach dem Zugsführer Semlitsch zu erkundigen. Der Hauptmann wußte über ihn nur Vorteilhaftes zu melden und wollte ihn bei der Truppe zurückbehalten, um ihn im Interesse des Dienstes zum Feldwebel zu befördern. Semlitsch aber sehnte sich nach Hause und lehnte dankend ab. Er gab zu, daß er die Nacht mit der Hoitsch zugebracht und daß sie etwa 30—40 kr. verausgabt habe.

Am 9. September schritt ich zur Einvernehmung der Hoitsch, gegen welche die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Dieb-

stahles eingeleitet und die ordentliche Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachtes verhängt worden war.

Auch bei mir beteuerte sie ihre Unschuld. Sie hatte noch eine Lohnforderung von 1 fl. 70 kr. an den Obersten zu stellen und besaß 8 fl. an Ersparnissen.

Am 4. September — Sonntag — nachmittags erwartete sie Semlitsch, ihr Landsmann und Schulkamerade, auf der Gasse, da er am 8. September vom Militär austrat und in die Heimat zog. Sie machten einen Spaziergang. Der Soldat bewirtete das Mädchen, die Zeit verstrich beiden so angenehm, daß die 8. Stunde unbemerkt vorüberging. Nun getraute sich Hoitsch nicht mehr nach Hause. Was war zu tun als einen Gasthof aufzusuchen? Bis 5 Uhr morgens blieben die beiden Landsleute beisammen.

Des Morgens wagte sich die Hoitsch nicht nach Hause zur strengen Frau Oberst, sondern suchte eine Unterstandgeberin auf, um dort für einige Tage ein Bett zu bekommen, bis sie einen neuen Dienst gefunden haben würde. Dann erst kehrte sie zu ihrer Herrschaft zurück. Was dann geschehen, ist ohnehin bekannt.

Sie blieb dabei, daß sie völlig unschuldig sei. Es habe zwar niemand Fremdes ins Haus kommen können, aber der H. Oberst dürfte sich beim Sortieren des Geldes oder beim Zählen geirrt oder das Geld verausgabt haben. Hoitsch wollte auch vom Vorhandensein des Geldes nichts gewußt haben. —

Am 11. hörte ich den Obersten als Zeugen. Er erschien in Uniform, mit Orden geschmückt.

Jeder Untersuchungsrichter wird mir bestätigen, daß der amtliche Verkehr in der Regel mit Landleuten sich angenehmer gestaltet als mit Städtern und Honoratioren. Diese sind empfindlich, entwickeln eine schreckliche Suada, machen Prätensionen und halten sich meist für unfehlbar. Ich stellte dem Obersten vor, daß er sich denn doch geirrt haben könnte, was er mit Entrüstung zurückwies. „Ich irre nie!“ — Ich war von der Schuld der Hoitsch nicht überzeugt, aber auch nicht von ihrer Unschuld, denn trotzdem bei ihr kein Geld gefunden worde und auch bei Semlitsch nicht, sprachen doch manche Indizien gegen sie.

Am 18. September wurde die Anklageschrift überreicht, welche auf das Verbrechen des Diebstahles nach §§ 171, 173 und 176 II. BStG. lautete.

In den Gründen hieß es, daß Maria Hoitsch ausschließlich die Gelegenheit zum Diebstahl besaß. Sie allein befand sich am fraglichen Nachmittage mit ihren Dienstgebern im Hause, sie allein hielt

sich, während ihre Dienstgeber der Ruhe pflegten, in jenem Zimmer auf, worin das Geld verwahrt war.

Am 23. September fand die Hauptverhandlung statt, die mit der Freisprechung der Maria Hoitsch, deren Enthaftung sofort erfolgte, endigte.

In objektiver Richtung, besagte das Urteil, liegt vor, daß der Beschädigte wohl über seine Ausgaben, nicht aber über seine Einnahmen buchführt. Die Erfahrung lehrt aber, daß selbst bei ziemlich genauer Buchführung Abgänge oft nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, umwieviel mehr in einem Falle, wo man sich lediglich auf sein eigenes, mehr oder minder gutes Gedächtnis verlassen muß. Der Beschädigte bemerkte den Abgang des Geldes schon am 4. September, der Verdacht gegen die Hoitsch aber regte sich erst am zweitnächsten Tage infolge ihres Wegbleibens und selbst da fühlte sich der Verlustträger nicht sicher, indem er vorher nachfragte, ob er nicht aus Versehen mehr verausgabt hat, als er zu zahlen hatte. Es ist demnach zweifelhaft, ob ein Diebstahl überhaupt vorliegt.

In subjektiver Richtung ergeben sich Bedenken, ob die Hoitsch bei der Kürze ihrer Dienstzeit vom Vorhandensein des Geldes wußte. Sie müßte dem Zählen durch das Schlüsselloch zugesehen haben. Zudem wurde bei ihr weder Geld gefunden noch der geringste Aufwand konstatiert. Auffallend sei auch, daß sie im Falle einer beabsichtigten Flucht ihre Dokumente beim Dienstgeber zurückgelassen habe, nach der Tat wieder selbst gekommen, selbst zur Polizei und wieder zur Herrschaft zurückgegangen sein sollte.

In Erwägung aller dieser Umstände und des guten Leumundes der Hoitsch konnte sich der Gerichtshof die Überzeugung von ihrer Schuld nicht verschaffen. —

Der Oberst war indigniert über das Urteil, noch mehr aber seine Gemahlin. Sie war nach Verkündigung des Urteiles an den Verteidiger herangetreten und hatte ihm zugerufen: „Wenn ich einmal etwas anstelle, so werde ich mir Sie zum Verteidiger bestellen.“ —

Drei Tage nach der Hauptverhandlung erschien der Oberst bei mir und höflich erkundigte ich mich nach seinem Begehren. Sehr zerknirscht erklärte er, er fühle sich verpflichtet, zur gerichtlichen Kenntnis zu bringen, daß die vermeintlich gestohlenen 200 fl. sich gestern nachmittag in seinem Pensionsbogen gefunden haben. Das Geld sei einfach verlegt worden und Maria Hoitsch völlig unschuldig. Ihn dauere die arme Person aufrichtig. Der Oberst benahm sich höchst ehrenwert. Er bezahlte die Strafprozeßkosten, gab der Maria

Hoitsch 70 fl. und widmete 30 fl. dem Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge.

Der Gerichtshof hatte mit seinem Urteile das Richtige getroffen und der verhängnisvolle Beweisumstand der „ausschließlichen Gelegenheit“ war zu Schanden geworden. —

Eine ähnliche Geschichte trug sich einige Jahre später zu.

Am 16. August 1889 erschien der Gutsbesitzer Feiertag bei Gericht und zeigte an, daß er am 12. August abends schwer betrunken in einem Gasthause seine Zeche bezahlt und in seiner inneren Westentasche eine Brieftasche mit 265 fl. gehabt habe. Da er kaum mehr imstande gewesen, allein nach Hause zu kommen, so habe er den Wirt Josef Sunko eingeladen, mit ihm nach Hause zu fahren.

Sie hätten sich nun auf Feiertags Wagen gesetzt und seien in ihr Dorf gefahren. Unterwegs sei Sunko sehr freundschaftlich gewesen und als sie eben durch einen Wald fuhren, habe er den Feiertag umarmt und an seine Brust gedrückt. Beim Auskleiden habe Feiertag entdeckt, daß ihm seine Brieftasche mit den 265 fl. fehle. Es liege die Wahrscheinlichkeit nahe, daß Sunko ihn bestohlen habe.

Die Gastwirtin, bei der beide am Abende des 12. August gezecht hatten, gab an, daß Feiertag, als er die Zeche bezahlte, aus der inneren Tasche seiner nach hierländischer Art mit großen Stahlknöpfen versehenen Weste eine lederne Brieftasche hervorgezogen, eine Banknote herausgenommen, damit die Zeche bezahlt, die Brieftasche eingesteckt, die Weste sorgfältig zugeknöpft, mit Sunko den Wagen bestiegen und dann die Heimfahrt angetreten habe. Am nächsten Tage sei Feiertags Knecht zu ihr gekommen, um die Brieftasche zu suchen. Es sei alles durchsucht, allein nichts gefunden worden.

Die Gendarmerie zeigte an, daß Feiertag und Sunko auf dem Wagen in einer sogenannten Flechte (ein korbartiger, nur vorne offener Einsatz) saßen, aus der die Brieftasche, wenn Feiertag sie wirklich verloren hätte, unmöglich hätte zu Boden fallen können. Trotz alles Suchens und Nachforschens sei die Brieftasche nirgends gefunden worden. Über den Leumund Sunkos könne zwar nichts Nachteiliges berichtet werden, allein er soll stark verschuldet sein und sich fortwährend in Geldverlegenheit befinden.

Sunko selbst gab an, damals vollkommen nüchtern gewesen zu sein und den Feiertag nicht berührt zu haben. Als sie an dessen Behausung angelangt waren, sei ein Knecht herausgekommen, der die Pferde ausgespannt habe. Feiertag wankte in seine Wohnung, während Sunko sich nach Hause begab.

Am nächsten Tage sei Feiertag schon um 5 Uhr morgens zu Sunko gekommen und habe ihm die Brieftasche abverlangt. Sunko war darüber sehr erschrocken und sperrte auf Feiertags Verlangen sofort seinen Kasten auf. Da Feiertag trotz der Beteuerungen Sunkos, daß er von der Brieftasche nichts wisse, auf deren Herausgabe bestand, so verklagte ihn Sunko beim Bezirksgerichte wegen Ehrenbeleidigung.

Sunko beteuerte seine Unschuld, meinte, daß Feiertag die Brieftasche, da der Wagen „prellte", verloren haben konnte oder daß sie ihm von einem seiner Knechte daheim gestohlen worden sei.

Die Staatsanwaltschaft erklärte, daß sie keinen Grund zur Verfolgung Sunkos wegen Verbrechens des Diebstahles finde.

Am 6. November 1889 erschien Feiertag bei Gericht und zeigte an, daß seine Magd die Brieftasche samt dem Gelde am 3. November beim Auskehren hinter einem Kasten gefunden habe, wohin sie ihm in seinem Rausche gefallen sein muß; Sunko sei also vollkommen unschuldig, er habe sich mit ihm bereits ausgeglichen, Sunko habe die Ehrenbeleidigungsklage zurückgezogen und bliebe ihm — Feiertag — nur die Bitte übrig, die Sache zu veröffentlichen, um Sunkos gekränkte Ehre wieder herzustellen.

XIX.

Widernatürlichkeiten im indischen Liebesbuche.

Von

Josef Kohler.

Das indische Kâmasûtra des Vâtsyâyana ist ein Buch ohnegleichen. Nirgends, wie hier, werden die vertrautesten Dinge, und zwar nicht in wissenschaftlicher, sondern in praktischer lebenskünstlerischer Weise besprochen, besprochen mit einem Doktrinarismus und einer Scholastik, wie wenn es sich um die feinsten philosophischen Spekulationen handelte. Die Zeit der Entstehung des Buches steht nicht fest; jedenfalls hat es ein verhältnismäßiges Alter; denn Kâlidâsa kennt es bereits, und diesen versetzt man in den Anfang des 5. Jahrh. n. Chr.

Als kulturgeschichtliche Merkwürdigkeit hat dieses von R. Schmidt (in Eisleben) mit Unterstützung der Berliner Akademie in Übersetzung herausgegebene Werk schon an sich große Bedeutung. Darauf aber soll nicht eingegangen werden, sondern auf die Frage, inwiefern die widernatürliche Unzucht bei den Hindus nachweisbar ist.

Zunächst sei bemerkt, daß der Sadismus an vielen Stellen hervorbricht. Zwar die Kratzungen und kleinen Verwundungen und das Beißen gehören wohl weniger dieser seelischen Perversität an, da es sich hier mehr um lüsterne Machenschaften, als um das Bestreben der Schmerzbereitung handelt. Wenn es aber heißt, daß der eine Teil den anderen schlägt, mit dem Keil auf die Brust, mit der Schere an den Kopf, mit der Nadel auf die Wange, mit der Zange an die Seiten, und wenn dies als Gepflogenheit gewisser Gegenden bezeichnet wird, so ist dies jedenfalls bereits eine sadistische Unnatur. Allerdings sagt Vâtsyâyana, daß ein derartiges Treiben bösartig, barbarisch und verderblich sei: man könne sich zwar nach der Sitte des Ortes richten, aber doch nur so, daß man dem anderen Teile keine Gefahr bereite. Dabei werden aber Fälle erzählt, daß nicht mehr und nicht weniger der König von Côla bei der Liebe eine Hetäre mit

dem Pfeile getötet, daß ein anderer Liebender mit einem Nadelstich einer Tänzerin ein Auge ausgestoßen habe. Als unerlaubt galt es daher, aber es kam in hohem Maße vor. Man vgl. darüber aus dem Liebesbuche die Stellen S. 160, 161, 169, 184, 191—193.

Aber auch der Masochismus ist nicht unvertreten. So heißt es im Liebesbuche S. 164, daß die Frauen von Mâlava und Âbhîra durch Schläge zu gewinnen seien, indem durch Schläge ihre Lüsternheit erweckt werde. Ebenso wird von den Weibern anderer Orte erzählt, daß sie sich an harten Schlägen ergötzten.

Nicht zu verwundern ist, daß auch polygamische Erscheinungen vorkommen in der Art, daß eine Frau zu gleicher Zeit mit mehreren Männern zu tun hat. Allerdings wird auch dies nur als Sonderbrauch einiger Gegenden bezeichnet, so S. 181.

Die Geschlechtsverbindung unter Männern wird mehrfach erwähnt, aber die Verbindung *in anum* nur als eine Sitte südlicher Länder, so S. 182; sehr häufig dagegen sei das Âuparistakam, die Liebe *per os*; sie finde unter Männern statt, namentlich auch mit Sklaven, S. 205, 213, auch gemeinsam. Nicht selten sei aber auch das Âuparistakam mit Frauen; auch hier gemeinsam, d. h. verbunden mit der entgegengesetzten Unnatur, welche auch sonst erwähnt wird, so S. 214. Man nannte ein solches beiderseitiges Tun in herabsetzender Weise „Krähenliebe" S. 215. Doch wurde alles derartige von der feinerfühlenden Gesellschaft schwer getadelt, und die heiligen Bücher erklärten es als verboten, worüber auf nachfolgende Stellen verwiesen werden soll:

„Neque vero istud fiat, cum a literis sacris abhorreat atque inhonestum sit. Si enim postea iterum os illarum contigas, ipse moleste feras. Ita autores docent."

[Kommentar.] *„Neque vero istud fiat", quamquam in usu versatur, „cum a literis sacris abhorreat": in Dharmaçastro vetitum est: „Ne semen in os emittas!" — „Atque inhonestum sit": inhonestum est, cum a bonis repudietur: itaque „cum inhonestum sit". Partis agentis ipsum videre rem inhonestam peccatum est; aliud autor his verbis demonstrat: „Si enim postea": si enim ore feminarum dissolutarum cet. pro vulva fructus sis, „postea", si rursus vulva utaris, „moleste feras", taedeat te, si libidine accensus „os illarum contingas", attingas" (p. 210 f.).*[1]

Insbesondere erklärt Vasistha, daß durch ein solches heilloses Treiben die Seelen der Voreltern beleidigt würden, ja sie hungerten

1) Die Stelle gibt zugleich ein Beispiel für die scholastische Art der Erörterung.

dann 15 Jahre lang, so schwer sei das Mißtun und ihr Gram darob, S. 211. Auch wird bemerkt, daß ein Brâhmane, ein Mitglied der königlichen Regierung, ein Vertrauensmann sich stets derartiger Dinge enthalten solle, ansonst er Ruhm und Ansehen verliere, S. 215.

Es heißt hier S. 211, 215:

„*Qui in ore uxoris suae legitimae coitum conficit, illius manes decem annos et quinque non edunt.*“

„*Neque vero âuparistakum illud brâhmanus sapiens vel socius et administer consiliorum regis vel qui fiducia utitur sibi fieri permittat.*“

[Kommentar.] „*Neque vero âuparistakum illud*“ *hunc in modum a meretricibus* „*sibi fieri permittat brâhmanus sapiens*“, *qui Smrtis et Çrutis argumentum atque naturam novit.* — „*Socius et administer consiliorum regis*“, *qui summus regni gubernator est;* „*vel quicunque fiducia utitur*“, *qui hominibus fide dignus videtur. Qui si apud illas feminas âuparistakum sibi fieri permittunt, gloria, qua apud homines utuntur; et auctoritas dirimuntur. Itaque vitiosam oris contactionem evitent.*“

Die verschiedenen Bräuche künstlicher Erregung und sonstiger künstlicher Mittel anstelle der natürlichen (namentlich auch die künstliche Verstärkung der Männlichkeit durch Zufügung fremder Gegenstände), wie solches im Kapitel Upanisad gelehrt wird, ebenso die mannigfachen Arten des Liebeszaubers haben mehr ethnologische als juristische Bedeutung und können hier umsoweniger erörtert werden, als gerade die Zaubermittel wesentlich dem entsprechen, was auf der ganzen Erde üblich ist.

Kleinere Mitteilungen.

Mitgeteilt von -oo-.

1.

Irrungen. Meine Frau ging heute zu dem Platz, wo die Stellwagen abfahren. Sie sah, als sie näher kam, drei Wagen. Sie sagte sich, ich steige in den vordersten Wagen, da dieser zuerst abfährt.

Sie stieg ein, nahm ihr Notizbuch zur Hand und sah ihre Kommissionen durch. Sie bemerkte im vorderen Wagen einen Kondukteur, der schlief. Sie dachte, der Kondukteur wird nicht mehr lange schlafen können; denn der Wagen wird bald abfahren.

Plötzlich fiel ihr ein, der Wagen, in dem der Kondukteur schläft, ist ja der vorderste Wagen; ich sitze im zweiten Wagen. Sie stieg nun in den vordersten Wagen ein.

Wie erklärt es sich, daß meine Frau in den zweiten und nicht in den vordersten Wagen eingestiegen war?

Die Wagen standen nicht genau hintereinander. Der zweite Wagen war dem Trottoir näher als der vorderste Wagen. Als meine Frau bei dem zweiten Wagen angekommen war, sah sie den vordersten Wagen nicht mehr vor sich. Sie bemerkte den vorderen Wagen erst wieder, als sie im zweiten Wagen saß. Sie war sich aber dieser Wahrnehmung eine Zeitlang nicht bewußt.

Von Landgerichtsrat Gotthardt in Bamberg.

2.

Ein unwahres „Geständnis". Im Jahre 1900 entstand im Wirtshaus des Dorfes F. eine Rauferei, wobei der wohlhabende Bauernsohn F. aus F. dem Dienstknecht W. mit einem Stuhlbein auf den Kopf schlug. In der Verhandlung des Schöffengerichts gegen F. bestätigte W. diese Tatsache als Zeuge auf Eid. Gegen W. wurde alsdann vom Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen Meineids eingeleitet. Hierbei gab W. dem mit der Vornahme von Ermittlungen betrauten Gendarmen an, er wolle nicht bestimmt behaupten, daß er mit einem Stuhlbein geschlagen worden sei, aber ein harter Gegenstand sei es gewesen. Daraufhin wurde gegen W. wegen Meineids Voruntersuchung eröffnet, in welcher sich jedoch herausstellte, daß W. von F. wirklich mit einem Stuhlbein geschlagen worden war und daß dies W., als der Gendarm bei ihm recherchierte, auch wohl wußte.

Zur Erklärung dieses seines Verhaltens gab W. an, nach der schöffengerichtlichen Verhandlung hätten ihn die Bewohner von F. in Schrecken versetzt, es habe allgemein geheißen, er solle meineidig gemacht werden; da habe er sich gedacht, wenn das ganze Dorf gegen ihn sei, könne er seine Behauptung nicht aufrecht halten, sonst werde er meineidig gemacht, deshalb habe er dann bei dem Gendarmen seine frühere Angabe geändert.

Das Verfahren gegen W. wegen Meineids wurde eingestellt, weil sich die Aussage des Angeschuldigten als wahr erwiesen habe.

Beschluß der Strafkammer des k. b. Landgerichts Bamberg vom 26. November 1900.

Besprechungen.

1.

Georges Manolescu (Fürst Lahovary). Ein Fürst der Diebe. Memoiren. Berlin-Groß-Lichterfelde-Ost. Dr. P. Langenscheidt, o. J. 274 p. 8⁰.

Wir haben hier ein interessantes Monument vor uns: Die Memoiren eines Hochstaplers, über dessen Zurechnungsfähigkeit bezw. Unzurechnungsfähigkeit sich die berühmtesten medizinischen und juristischen Kapazitäten nicht einig sind. Durch dieses Problem erhält die Selbstbiographie des rumänischen Hochstaplers, dessen besonders in der Schweiz, Oesterreich, Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten vollführten, geradezu genialen Hochstapeleien noch in aller Erinnerung sein werden, für uns einen ganz besonderen Wert, abgesehen davon, daß auch schon die Schilderung der Gaunereien an und für sich für uns Kriminalisten von Interesse ist.

Von den bedeutendsten Berliner Gerichtsärzten so Dr. Leppmann, den Luzerner Psychiatern, dem hervorragenden Nervenarzt Prof. Dr. Koeppen (Berlin), dem Untersuchungsrichter Dr. Maßmann (Berlin) wird Manolescu für geisteskrank gehalten. Er dagegen behauptet, die Luzerner und Berliner Psychiater nur getäuscht zu haben (S. 159). Ihm stimmen bei die Wiener Mediziner, sein Verteider Dr. Schwindt u. a. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wer Recht hat; die Entscheidung hierüber müssen wir auf diesem Gebiete Urteilsfähigeren überlassen. Doch mag daran erinnert werden, daß durch längere Zeiträume konsequent durchgeführte Simulation geistiger Störung zwar sehr selten ist, aber eben doch ab und zu vorkommt (Vgl. Dr. Adolf Groß „Ein Fall von mehrfacher Simulation geistiger Störung" in „Der Pitaval der Gegenwart" I. 1904, p. 193 ff.) Mir selbst ist ein Fall von Simulation des Dämmerungszustandes bekannt, dessen aktenmäßige Darstellung ich später vielleicht einmal geben werde. Manches in seinem Buche spricht allerdings für eine Geistesstörung, so insbesondere seine maßlose Selbstüberschätzung und Eitelkeit (S. 114, 260, 271), sowie seine Selbsttäuschungen (S. 90, 224, 228, 232, 233 f., 268). Manche Stellen des Buches erscheinen sehr gekünstelt (S. 106, 156 f., 239), so will er insbesondere den ersten Hoteldiebstahl nach seiner Verheiratung „fast automatisch" begangen haben (S. 135). Wie dem auch sein mag, ein klarer bestimmter Anhalt für den einen oder den andern Standpunkt scheint sich unseres Erachtens aus diesen Memoiren nicht zu ergeben. Vielleicht

wird wie so unzählig andere Probleme auch die Analyse der Psyche dieses Hochstaplers immer ein ungelöstes Problem bleiben.

Jedenfalls ist auch davon abgesehen diese flott und fesselnd geschriebene Selbstbiographie eines Hochstaplers und Hoteldiebes interessant genug, wenngleich wir Dr. Maßmann vollkommen zustimmen müssen, daß Manolescus Wesen durchaus nicht so ganz besonders eigenartig ist, er vielleicht mehr nur ein Durchnittshochstapler, immerhin aber ein interessanter Mensch ist (S. 264). Sein Lebenslauf ist kurz folgender: Im Jahre 1871 als Sohn eines rumänischen Hauptmanns geboren, besuchte er zunächst die Marineschule, entfloh bald von dort und führte seitdem in aller Herren Ländern ein abenteuerliches Leben. Er will in Luxus leben und sichert sich die Mittel durch großartige Hochstapeleien und Hoteldiebstähle, die ihm meist eine Beute von Hunderttausenden einbringen. In einem durch und durch luxuriösen Leben insbesondere auch durch ungeheure Spielverluste, werden die Unsummen aber immer bald wieder vergeudet. Bemerkenswert ist der faszinierende Einfluß, den seine elegante eigenartige Erscheinung auf die Frauen ausübte, wie sich auch in der Berliner Gerichtsverhandlung zeigte. Er heiratete eine deutsche Gräfin und führte mit ihr anscheinend eine sehr glückliche Ehe; seine Frau übte auf ihn einen guten Einfluß aus (S. 106, 141). Als sie seinen wahren Charakter erfuhr, ließ sie sich von ihm scheiden. Manolescu ist zweifellos — wie alle Hochstapler — ein hochbegabter Mensch, der bei richtiger Verwertung seiner Anlagen sicherlich etwas Tüchtiges hätte erreichen können. Angeblich will er jetzt ein neues Leben anfangen und hat nach den Angaben, die der Verlag über ihn gibt, bereits damit begonnen (S. 239). Man kann gespannt sein, ob er auf diesem Wege fortfahren wird, oder ob er wieder auf die Bahn des Verbrechens kommt. Das beharrliche Durchführen seines guten Vorsatzes wäre vielleicht der beste Beweis für seine geistige Gesundheit. Vor einiger Zeit stand allerdings schon wieder in den Zeitungen von einem Hoteldiebstahl zu lesen, der in seiner bekannten Manier vollführt war, und der ihm auch in die Schuhe geschoben wurde. Doch trat der Verlag energisch gegen die Möglichkeit auf, daß Manolescu der Täter sein könne. Und in der Tat ist es ja eine bekannte Tatsache, daß einem gefaßten großen Gauner auch vielerlei zur Last gelegt wird, was er nicht getan hat. (Der wirkliche Täter ist in der Tat später entdeckt worden. Hg.)

Hinweisen wollen wir noch kurz auf die Beschreibungen verschiedener Disziplinarstrafen in französischen und englischen Gefängnissen, wie sie in seinem Buche gegeben wird: „Disciplinsaal“ (S. 49), „Cachot“ (S. 50), „Oubliettes“ (S. 50) und „hard labour“ (S. 86).

Dr. A. Hellwig.

2.

„Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral, herausgegeben von Dr. Friedrich S. Krauß. I. Bd. Südslavische Volksüberlieferungen, die sich auf den Geschlechtsverkehr beziehen. I. Erzählungen. Gesammelt, verdeutscht und erläutert von Dr. Friedrich S. Krauß — Leipzig, Deutsche Verlags-Aktien-Gesellschaft 1904. — (Privatdruck. Nur

für Gelehrte, nicht für den Buchhandel bestimmt.) — XXI, 530p. gr. 8 °. 30 M. —

Wie schon der Name des Herausgebers für jeden Kundigen verbürgt, handelt es sich hier um ein wissenschaftliches Werk ersten Ranges, um einen grundlegenden Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der sexuellen Moral, die auch uns Kriminalisten in ganz besonderem Maße interessiert. Jedem Mißbrauch dieses Werkes zu andern als rein wissenschaftlichen Zwecken ist von vornherein dadurch vorgebeugt, daß das Buch im Buchhandel nicht erhältlich ist, sondern nur für Gelehrte bestimmt ist.

Dies Buch hier in seinem ganzen Umfange zu würdigen, ist unmöglich. Denn ebenso bedeutsam wie für den Kriminalisten ist es für den Philologen, den Mediziner, den Folkloristen und den ethnologischen Juristen. Es kann sich nur darum handeln, hier die Bedeutung des Buches für die Kriminalistik kurz anzudeuten.

Auch in der Kriminalistik wird die historische und ethnologische Methode eine bei weitem größere Anwendung finden müssen, als es heutzutage geschieht. So wird man nur durch Heranziehen der primitiven Sittlichkeitsbegriffe ein volles Verständnis unserer heutigen brennenden Fragen des Sexuallebens erlangen können. Sehr schön äußert sich hierüber der bekannte amerikanische Ethnologe, Professor Boas, dem vorliegender Band gewidmet ist, in einem Brief an Krauß folgendermaßen: „Sitten, Bräuche, Denkformen, ethisches Bewußtsein einer jeden Zeit fußen auf überlieferten Kulturformen. Keinem unter uns ist es gegeben, sich frei zu machen von dem Bann, in den uns das Leben eingeschlossen. Wir denken, fühlen und handeln getreu der Überlieferung, in der wir leben. Das einzige Mittel, uns zu befreien, ist die Versenkung in ein neues Leben und Verständnis für ein neues Denken, ein Fühlen, ein Handeln, das nicht auf dem Boden unserer Zivilisation erwachsen ist, sondern das seine Quellen in andern Kulturschichten hat. So dürfen wir hoffen, bei umfassender Rundschau einen Einblick in die geistigen Quellen unseres Seelenlebens zu gewinnen.“

Dieser Gedankenkreis ist dem ethnologisch Gebildeten so vertraut, die Herausgabe eines Buches über die Sexualsphäre der Südslaven erscheint uns von diesem Standpunkt aus so verdienstlich, daß man es für überflüssig halten sollte, die Herausgabe eines solchen Buches zu rechtfertigen. Und doch muß Krauß, der uns schon durch sein umfangreiches Werk über „Die Zeugung in Sitte, Brauch und Glauben der Südslaven“ als ernster und glücklicher Erforscher des Sexuallebens bekannt ist, dies in seinem Vorwort tun: „Wer sich in unserem Sonderfalle über das Widerwärtige und Ekelerregende der geschlechtlichen Vorgänge entrückt und sich der Beschäftigung mit ihnen schämt, der gleicht dem Mediziner, der aus Abscheu am Seziertisch nicht arbeiten mag, der ist nicht reif für die Volksforschung. Volksforscher sind keine Salonhelden, keine Ästhetiker und keine Sittenrichter, sondern Sittenergründer. Wer uns darum verdächtigt, beweist nur, daß Ziele und Zwecke der Wissenschaft ein undurchdringliches Geheimnis für seinen Geist und Verstand geblieben sind.“ Das mögen sich die gesagt sein lassen, welche sich nicht entblödet haben, einen Mann wie Krauß, dessen edle und wahrhaft vornehme Denkungsart ein jeder zu schätzen weiß, der das Glück hat, mit ihm persönlich bekannt zu sein, wegen eines

solchen Buches anzufeinden und der Staatsanwaltschaft zu denunzieren. Wir hoffen von dem gesunden Sinn unserer Justiz, daß sie den Einflüsterungen dieser würdigen Vertreter der lex Heinze kein Gehör schenken wird. Denn es wäre wahrlich eine Schande, wenn ein derartiges wissenschaftliches Werk im Lande der Denker konfisziert werden sollte, während gemeine obszöne Literatur und Bilder unter den Augen der Polizei offen feilgeboten werden.

Doch nun zur näheren Würdigung des Buches! Methodologisch von großer Bedeutung ist, daß Krauß nicht etwa nach derlei obszönen Geschichten gefragt hat, daß alle diese Erzählungen und Schnurren vielmehr in seiner Gegenwart und vielfach auch ganz ungeniert in Gegenwart von Frauen und Mädchen erzählt sind, daß sie Krauß entweder hierbei unauffällig aufzeichnen ließ, oder sich die Erzählung wiederholen und in die Feder diktieren ließ.

Der vorliegende Band enthält u. a. „Einige Bräuche und Anschauungen über den Beischlaf" (p. 1/10); „Die Ausübung des Beischlafes (im Sprachgebrauch)" (p. 10/37); „Von der Ausübung des Geschlechtsaktes" (p. 175/224); „Von der Befriedigung des Geschlechtstriebes durch die Macht der Einbildung" (p. 224/232); „Von der Zeitehe des Schwiegervaters mit der Schwiegertochter und von der Vielmännerschaft" (p. 255/282); „Von der gastlichen Prostitution" (p. 282/314); „Von der Blutschande" (p. 314/326); „Der Mann der Verführer" (p. 326/367); „Von vergewaltigten Mädchen und Frauen" (p. 367/379); „Von der Frauen gewaltigem Geschlechtstrieb" (p. 379/447); „Von Ehebrecherinnen" (p. 447/507). Dazu kommen noch zwei dankenswerte Umfragen über „Erotische Tätowierungen" (p. 507/514) und „Weiberleiberhandel in unseren Tagen" (p. 514/518). Den Schluß bilden noch Rezensionen einiger neuerer Schriften über die Sexualsphäre.

Ein näheres Eingehen auf Details verbietet die Natur des Stoffes. Nur ein Beispiel möchten wir herausgreifen, welches klar die von uns schon des öfteren hervorgehobene Bedeutung der Volkskunde auch für die praktische Rechtswissenschaft zeigt. Dieser aktenmäßige Fall findet sich auf S. 376f. Anm. folgendermaßen geschildert: „Kennt ein Richter die höhere Macht des Geschlechtstriebes nicht, oder vollends nicht das Gewohnheitsrecht, so trifft er mit seinem Urteil nicht immer die richtige Entscheidung. Vor zwölf Jahren vermittelte ich einmal als Gerichtsdolmetsch beim k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Ottakring in Wien in der Klage einer jungen Krainerin, einer Slovenin, gegen ihren Landsmann, der sie im Hotel vergewaltigt hatte. Der Richter fällte einen Freispruch mit der Begründung, daß ein Mädchen, das einem jungen Manne in ein Hotelzimmer folge, nicht vergewaltigt werde, da sie doch wüßte, was ihr bevorstehe. Diesmal verhielt sich der Fall ganz anders. Das Mädchen kam nach Wien, um einen Dienst zu suchen. Da sie des Deutschen nicht mächtig war, wandte sie sich an den Krainer, machte ihn durch ein Geschenk — das war in den Augen des Richters ein erschwerender Umstand gegen die Klägerin — zu ihrem Wahlbruder, damit er ihr einen Dienst vermittle. Die Wahlschwester gilt dem Wahlbruder nach der Volksanschauung als unantastbare Blutverwandte. Sie folgte ihm denn arglos. Er berauschte sie vorher und dann tat er ihr Gewalt an, wobei sie ihm

bös das Gesicht zerschund. Er beging also nach dem Gewohnheitsrechte der Südslaven nicht bloß das Verbrechen der Notzucht, sondern auch das der Blutschande, und wäre dafür von einem in der Folklore bewanderten Bezirksrichter unzweifelhaft dem Landesgerichte in Strafsachen überstellt worden."

Von dem übrigen reichen Inhalt des Buches wollen wir nur noch erwähnen, daß sich S. 1f. interessante Angaben über die Sitte des „Umpflügens" bei der Pest (vgl. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" S. 19/26) bei den Südslaven und über ihren Sinn finden und S. 376 bemerkenswerte Notizen über die Physiologie und Psychologie der Verführung, die vielleicht zu weiteren Forschungen Anlaß geben.

Auf das Erscheinen der weiteren Bände dieser wichtigen Jahrbücher (Bd. II u. III sind mittlerweile erschienen) dürfen wir umsomehr gespannt sein, als in ihnen Themata wie Nekrophile, Päderastie, Sodomie, Impotenz, Mittel zur Verhütung der Empfängnis, Heilmittel gegen geschlechtliche Krankheiten, Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht u. a. behandelt werden sollen.

Dem mutigen Herausgeber sowohl wie dem Verlag gebührt für ihre selbstlose Tat der warme Dank aller Juristen, Mediziner, Folkloristen, Ethnologen und Anthropologen. Dr. A. Hellwig.

3.

Näcke: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. für Kriminal-Psychologie etc. Nov. 1905.

Schon wiederholt hat Verf. in diesem Archiv auf die Wichtigkeit der Träume, auch in forensischer Hinsicht, aufmerksam gemacht. Hier ebenso wie im Wachen geht alles determiniert zu, und nur dem oberflächlich Schauenden scheint ein Tohuwabohu zu bestehen. Auch hier bricht der wahre Charakter mehr oder weniger verhüllt durch, oft besser als im Wachen, weil die Triebe ungenierter walten und die Hemmungen zum Teil oder ganz wegfallen. Daher könnten Träume auch einmal für die Verbrecherpsychologie wichtig werden. Voraussetzung aber ist 1. Glaubwürdigkeit der betreffenden Person, erhöht durch spontanes Erzählen der Träume, und 2. eine Serie von Träumen, womöglich aus verschiedenen Zeiten, da ein einziger Traum an sich nichts besagt. Dann können wir aber namentlich bez. des sexuellen Fühlens die sicherste Diagnose stellen, was z. B. bei Zwittern sogar forensisch wichtig werden kann. Der Homosexuelle ab ovo, so zu sagen, wird nur homosexuell träumen, der Bisexuelle homo- und heterosexuell, abwechselnd oder in Perioden, der tardiv Homosexuelle bloß in der späteren Zeit, der temporäre Urning endlich (d. h. also in Internaten, auf Schiffen etc.) nur temporär so. Auch die Prognose muß darauf begründet werden, ebenso die Therapie. Ein stets Homosexueller wird nie geheilt, oder es handelt sich höchstens um Scheinerfolge. Nur bei den anderen Arten von Inversion, namentlich der Bisexualität, könnte durch Suggestion geholfen werden.

Dr. P. Näcke.

4.

Shinn: Körperliche und geistige Entwickelung eines Kindes in biographischer Darstellung. Deutsch bearbeitet etc. Langensalza, Greßler, 645 S. 9 M.

Schon wiederholt hat Ref. auf die Wichtigkeit der Kinderpsychologie auch für den Juristen hingewiesen. Daher ist es wert, auf obiges bedeutsame Buch einer jungen Amerikanerin aufmerksam zu machen, die in minutiösester Weise ihre Nichte 3 Jahre lang beobachtete und alles registrierte. Es dürfte wahrscheinlich die eingehendste biologische Studie über ein Kind sein! Bewunderungswürdig ist die Genauigkeit der Aufzeichnung, ebenso das fortwährende Anstellen von allerlei ingeniösen Experimenten. Alles, bis auf die Sprache des Kindes, ist genau, den einzelnen Phasen nach studiert. Es werden allerlei Schlüsse gezogen, die aber dem Ref. nicht überall richtig erscheinen. Scharfe Logik scheint der Dame weniger zu eigen, und medizinische Kenntnisse gehen ihr ab. Das Kind selbst, eine Vollblut-Amerikanerin, erscheint in verschiedener Hinsicht nervös, sehr beanlagt und frühreif, sodaß es absolut kein paradigma für das Durchschnitts-Kind abgeben kann! Es steht abseits in seiner Entwickelung, in den mannigfachen Gewohnheiten etc. Interessant ist es auch, die amerikanische Kindererziehung nebenbei kennen zu lernen, die in vieler Hinsicht der bei uns üblichen, namentlich bez. der Nahrung, sehr widerspricht. Vieles ist direkt zu verwerfen, wie z. B. das sinnlose Schwenken oder Bewegen des zarten Kindes in Hängematte, Schaukel, Pferdewagen etc. Bezüglich der Frühreife erscheint manches geradezu durch Experimentieren künstlich gezüchtet zu sein, so z. B. die fabelhaften Fortschritte in der Erkenntnis der Farben. Vieles schiebt Verf. auf Atavismus, was ihr sicher zu beweisen nicht gelingen würde. Trotz dieser kleinen Ausstellungen kann die Lektüre des Werkes nicht genug empfohlen werden.

Dr. P. Näcke.

5.

Havelock Ellis: Die Gattenwahl beim Menschen mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie. Autorisierte deutsche Ausgabe . . . besorgt von Dr. H. Kurella. Würzburg, G. Stuber 1906, 338 S.

Ein neues Buch von Ellis anzuzeigen, ist stets ein Vergnügen. Auch das obige wird den Leser erfreuen und vielfach belehren, so scabrös der Gegenstand auch ist. Verf. will nämlich zeigen, was für Momente, bewußt oder nicht, bei der Gattenwahl bez. der Sinnesorgane mitsprechen. Er zeigt, wie hier das Gefühl der älteste Sinn ist, das Gesicht aber die Hauptrolle spielt, während der Geruch zwar sehr in den Hintergrund tritt, aber immerhin nicht zu verachten ist. Ellis zeigt wieder eine fabelhafte Belesenheit und bringt überall auch eigene Beispiele. Dabei wird phylogenetisch verfahren und auf Anthropologie, Kulturgeschichte und Psychologie gebührend Rücksicht genommen. Das Ganze ist daher für jeden, namentlich aber für den Psycho- und Soziologen, von hohem Werte.

Es wird ferner versucht, überall möglichst auf den Grund zu dringen. Den Urteilen vermag Ref. zwar nicht in allem zu folgen, das meiste aber unterschreibt er sicher. Namentlich das Kapitel über den Geruch wird viele überraschen. Sehr interessant ist auch das über den Einfluß des Rhythmus, der Stimme, der Musik. Ref. glaubt aber, daß die Männer auf die Frauenstimme doch etwas mehr geben, als Ellis behauptet. Wenn Ellis die Empfänglichkeit des Hundes für Musik betont, so widerstreitet das aller Erfahrung. Auch glaubt Ref. nicht daran, daß der Gesang der Vögel, oder besondere Kunststücke etc., sexuelle Lockmittel seien, wenigstens nicht in der Hauptsache. Er möchte auch bestreiten, daß die meisten normalen Frauen beim Anhören der Musik leicht sexuell erregt werden, oder daß sie ihren nackten Körper mehr bewundern als die Männer. Am Ende des Buches ist ein höchst interessanter Abschnitt über den Kuß und drei kurze Autobiographien, die das individuelle Geschlechtsleben beleuchten.

Dr. P. Näcke.

6.

Vogt: Über die Anatomie, das Wesen und die Entstehung mikrokephaler Mißbildungen nebst Beiträgen über die Entwickelungsstörungen der Architektonik des Zentralnervensystems. Bergmann, Wiesbaden 1905, 203 S. 8 M.

Verf. beschreibt zunächst genau 3 Fälle von Mikrokephalie und forscht deren Ursachen nach, die in der Hauptsache endogene, d. h. im Gehirn selbst gelegene sind, durch Schädigung des Keimes oder eine fötale Erkrankung, wodurch ein Abweichen vom normalen Entwickelungsgang erfolgte, welcher teilweise sogar atavistische Bildungen zeitigte oder solche, die an dergleichen erinnerten. (Hier kann es nur ein Pseudoatavismus sein, da hier pathologische Verhältnisse obwalten, bei echtem Atavismus dagegen fehlen müssen. Ref.) Diese Untersuchungen sind nun aber der Ausgangspunkt für höchst interessante Darstellungen der durch viele Textfiguren illustrierten Entwickelungsstörungen und greifen so in die allgemeine Biologie ein. Man fängt so erst an, die verwickelte Architektonik des Gehirns recht zu ahnen, wie ein Teil den andern beeinflußt und vor allem wie sämtliche Abnormitäten, besonders die sog. Heterotopien, d. h. Versprengungen grauer Gehirnmassen in die Markfasern, strengen allgemeinen Gesetzen folgen und wie man durch ein solches Studium allmählich den normalen Aufbau des Gehirns verstehen kann, der durch Wanderungen der unvollkommenen Zellen, die später zu den Ganglienzellen werden, entsteht. Diesen aussichtsreichen Weg der Forschung hat Monakow zuerst betreten. Es ist dies die sog. „teratologische Hirnforschung". Wir können so aber auch die Zeit bestimmen, wann eine Mißbildung eingetreten ist. Sehr wichtig ist auch das Resultat, daß die Markreifung mit der Funktion nichts zu tun hat. Alle Teile des Gehirns müssen sich ferner gleichzeitig harmonisch entwickeln und weiter fortschreiten. Diese Untersuchungen Vogts sind also nicht nur bahnbrechend für die Erkenntnis der Mißbildungen überhaupt, sondern vor allem für den Aufbau des ganzen Gehirns.

Dr. P. Näcke.

7.

Bousset: Jesus. Halle, Gebauer, 1904, 103 S. 1.—10. Tausend.

Nach den hier berichteten verschiedenen, meist medizinischen Studien über Jesus, wird es interessieren, auch einen modernen Theologen darüber und zwar in geradezu glänzender Weise sich äußern zu hören. Verf. — Professor in Göttingen — zeigt das vielfach Widersprechende und Legendäre der Evangelien auf, so daß wir daraus nur sehr wenig Sicheres über Jesus selbst erfahren können. Weder die Evangelisten, noch Paulus selbst glaubten an die wunderbare Geburt Christi. Er ist ähnlich und wieder verschieden von den Propheten. Als Prediger war er hinreißend, ein Meister der Gleichnisse; als Arzt befaßte er sich nur mit Psychotherapie; fast alle Wunder lassen sich darauf zurückführen. Er selbst sah in seinen Wundern aber nichts Außergewöhnliches. Das visionäre Element trat bei ihm sehr zurück. Seine Jünger fühlten sich als Missionäre und wurden so erzogen. Jesus verkündet den Gott als zukünftig, aber bald kommend; Gott ist ihm größer als die Welt, als sein Volk; Gott ist ihm aber auch gegenwärtig und übermächtig, der auch dereinst Gericht halten wird. Und auf dem Gerichtsgedanken basierte Jesu Ethik. Dieselbe ist allerdings eudämonistisch, aber doch vergeistigt. Seine Ethik ist die des „hochgespannten ethischen Individualismus". Verf. sagt dazu: „Es gilt diesen Tatbestand unbefangen anzuerkennen und ebenso unbefangen zu gestehen, daß wir hier Jesu Art nicht mehr einfach nachahmen und abschreiben können." Das ganze Evangelium ist eine Religion der Persönlichkeit. Jesus hat sich sicher in den letzten Zeiten als „Messias", als Gottgesandten angesehen, als den Menschensohn, was also mehr als gewöhnlichen Menschen bezeichnen soll. Dabei überschritt er aber nie die Grenzen des rein Menschlichen. Nie sprach er aus, daß die Sündenvergebung Gottes von seinem Tode abhänge. So glaubt Ref., daß gerade diese bedeutende Schrift des Verf. geeignet sein wird, uns die übermächtige Gestalt Jesu, gereinigt von allem Dogma und Legendenbeiwerk, näher zu bringen und lieb zu machen. Dr. P. Näcke.

8.

Weygandt: Über Idiotie. Halle 1906, Marhold. 86 S.

Obige Monographie zerfällt in 2 Teile. Der erste, größere, interessiert mehr den Mediziner, da hier die verschiedenen Gruppen der Idioten hauptsächlich nach pathologisch-anatomischen Gesichtspunkten abgehandelt werden. Der 2. Teil behandelt die Geschichte der Epileptiker-Fürsorge in- und außerhalb Deutschlands und verdient allgemeinere Beachtung. Der 1. Teil wird aber wenigstens dem Laien zeigen, wie überaus schwierig die Idiotenfrage vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ist. Wie Verf. am Schlusse seiner Arbeit richtig bemerkt, ist nämlich der Idiotismus nur ein Sammelbegriff für sehr verschieden bedingte Leiden, wie eben der 1. Teil sie uns vorführt. Verf. verlangt mit Recht, daß auf alle Fälle die bildungsfähigen Schwachsinnigen, ebenso alle mit Epilepsie behafteten in ärztliche Pflege kommen sollen, da es sich hier durchaus nicht immer um abgeschlossene Prozesse handelt, sondern vielfach noch Verschlimmerungen oder neue Erkrankungen verschiedener Art, auch Psychosen sich einstellen können.

Die bildungsfähigen Elemente sollen von den andern, nach Verf., getrennt behandelt werden, „unter pädagogischer Aufsicht ... jedoch nicht ohne ständige Mitwirkung des Arztes". Andre Psychiater gehen noch weiter und verlangen, daß auch sie unter ärztlicher Leitung stehen, um so mehr als sie sich nicht streng von den nicht bildungsfähigen Elementen abtrennen lassen. Ref. glaubt daher, es sei am besten, beide Arten von Schwachsinnigen in eine Anstalt, resp. Adnex zu bringen, eventuell in zwei Abteilungen, aber nur unter einem Arzte als Leiter. Erwachsene, nicht entlassungsfähige Schwachsinnige sollen nach Weygandt in Anstaltsbehandlung wie die verblödeten Geisteskranken kommen, und die Idiotenfürsorge sollte an das System der staatlichen Irrenanstalten angegliedert werden. Die Schrift ist allen Interessenten auf das wärmste zu empfehlen.

Dr. P. Näcke.

9.

Pagel: Grundriß eines Systems der medizinischen Kulturgeschichte. Berlin 1905, Karger. 112 S. 2,80 M.

Verf. versucht es hier zum erstenmal, „die gesamte Kulturgeschichte der Menschheit von einem Gesichts- und Angelpunkte aus zu mustern, nämlich von dem der Medizin aus.". Er bezeichnet es selbst als einen Versuch, und das erklärt das vielfach Aphoristische, was zum Teil auch durch die Natur der Vorlesungen bedingt ist. Verf. will zeigen, welchen Einfluß die Medizin auf alle andern Kulturfaktoren ausgeübt und von ihnen wieder erhalten hat, in Kunst und Wissenschaft. Und das ist ihm im allgemeinen wohl gelungen. Man erstaunt, daß selbst die Theologen nicht ein so gewichtiges Kulturferment darstellten, wie die Mediziner. Im einzelnen wird man dem Autor nicht überall Recht geben können. Er nennt z. B. die Medizin die Tochter der Philosophie. Das ist sie aber, selbst in alten Zeiten, nur sehr bedingt gewesen, in der neueren ganz wenig. Unbegreiflich ist sein Haß gegen das Frauenstudium. Er scheint auch darin „physiologischen Schwachsinn" der Frauen zu wittern. Wer unter den Frauen Lust und Beruf in sich fühlt zu studieren, mag es ruhig tun! Es sind deren nur sehr wenige, und sie brauchen deshalb lange nicht der Eigenschaften zu entbehren, die zu einer guten Gattin und Mutter nötig sind. Für den Orient und Sibirien bedeuten weibliche Ärzte geradezu einen Segen! Ebenso verfehlt scheint dem Ref. des Verfassers Haß gegen die staatliche Krankenversicherung etc. zu sein. Trotz mancher Nachteile sind die Vorteile sicher überwiegend, und alle Völker beneiden uns um solche Einrichtungen! Auch an der staatlichen Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte läßt Verf. kein gutes Haar. Er bedauert das Emporblühen der Sexualpathologie, worin ihm Ref. wieder nicht folgen kann. Auch glaubt Ref. noch lange nicht, daß Iwan Bloch oder andere den amerikanischen Ursprung der Syphilis wirklich bewiesen haben. Aufgefallen ist dem Ref., daß Verf. mit besonderer Vorliebe jüdische Ärzte zitiert. Den Juristen wird namentlich das Kapitel „Recht und Medizin" interessieren. Aber auch das Übrige wird ihn vielfach anregen. Dr. P. Näcke.

10.

Schäfer: Monumenta medica. Hamburg, 1905, Lüdeking. 135 S. 1,20 M.

Verf. war durch Krankheit verhindert, seine Tätigkeit als Psychiater weiter zu üben, und benutzte seine Muße dazu, die alten Klassiker wieder vorzunehmen und aus ihnen alles mögliche Medizinische und Psychologische zusammenzusuchen, eine sehr verdienstliche und wertvolle Arbeit in guten Übersetzungen, alphabetisch nach den Hauptthemen geordnet. Merkwürdigerweise tritt Hyppokrates nicht auf, kaum die Tragiker oder Aristophanes, dagegen besonders gern Plutarch, Plato, Homer, Herodot, Lucrez, Cicero, Seneca, Martial, Livius, und die Satiriker. Wir sehen hier die verschiedenen Epidemien geschildert, voran die klassische Beschreibung des Thukydides über die Pest in Athen, die Verf. mit andern für Flecktyphus halten möchte, Ref. mehr für Abdominaltyphus. Offenbar sind alle medizinischen Schriftsteller ausgeschlossen aus der Sammlung, und nur die Laien sollen reden. Wir sehen so, was das Volk und die Gebildeten von Medizin im Altertum wußten, und das war sicher nicht wenig. — Verf. hat sehr recht, wenn er in seinem kurzen Vorworte sagt, daß man die Alten erst im späteren Alter lieben und schätzen lernt. Wie imponieren einem dann erst Homer, Herodot, Sophokles, der alles überragende Aeschylos und Aristophanes! Wie wunderbar sind die psychologischen Darstellungen eines Plutarch, die Gedankentiefen eines Lucrez, Epikuros oder Tacitus, die geißelnde Satire eines Juvenal! Schade, daß den meisten im Laufe der Zeiten die alten Sprachkenntnisse abhanden kommen. Aber es gibt von allem Besten gute Übersetzungen, die den Inhalt ganz wiedergeben, wenn auch der Geist nur bedingt verdeutscht werden kann. Ref. kann nur allen raten, von Zeit zu Zeit einen der Alten wieder vorzunehmen und sich daran zu erquicken. Der Leser wird oft staunen, schöne Funde machen und selbst in solchen vergilbten Blättern genug Neuland entdecken.

Dr. P. Näcke.

11.

Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral. Von Dr. Fr. Krauss. II. Bd. Leipzig 1905, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. Hochquart. 480 S. 30 M.

Dieser II. Bd. reiht sich würdig dem an derselben Stelle besprochenen I. Bd. des Jahres 1904 an. Ja, er ist sogar noch interessanter für den Kulturhistoriker und Folkloristen, da er nicht bloß die Südslaven behandelt, sondern auch Deutsche, Ungarn, Zigeuner etc. Diesmal tritt Krauss nicht als einziger Autor auf, sondern es erscheinen eine Reihe namhafter Männer mit ihren Beiträgen. Daß allein neuerdings Prof. Eulenburg und van Steinen als Mitarbeiter verzeichnet sind, ist wohl der beste Beweis dafür, wie ernst, wissenschaftlich und verdienstlich diese Jahrbücher sind. Höchst interessant ist das Idioticon eroticum viennense und Berolinense von Reiskel. Wenn es auch nicht vollständig ist, so ist man doch über den Reichtum der Kraftausdrücke überrascht und bewundert den Humor der Wiener und den scharfen Witz der Berliner. Leider fehlt jede Etymologie! Solche Idiotica sollten aus den verschiedensten Gegenden geliefert werden, da sie

einen guten Niederschlag der Volkspsyche geben. Ausgezeichnet ist die große Sammlung von Rätseln und Rätselfragen niederösterreichischer Stadtleute und von Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten Deutscher in Niederösterreich, gesammelt von Krauss und Reiskel. Vieles davon ist auch bei uns zu Hause. Dann folgen erotische Lieder aus Österreich, Schnadahüpfln, magyarische Reigentanzlieder, städtische Erzählungen, Beschwörungen aus Sizilien, mehrere kleinere Abhandlungen und eine ganz vorzügliche elsässische Erotik und weitere Beiträge von Krauss zu den südslawischen Überlieferungen. Wenn man weiter bedenkt, daß fast überall mehr oder weniger lange Einleitungen und viele Bemerkungen kulturhistorischer etc. Art gegeben sind, so wird man über den Reichtum des Gebotenen gebührenderweise staunen. Man sieht daraus, wie das Sexuelle das Volk dämonisch an sich zieht und wie unbewußt es in ganz ähnlicher Weise arbeitet. Immer aber wird darauf hingewiesen, daß trotz dieser Vorliebe für Obszönes beim niedern Volke die Geschlechtsmoral eine durchaus gesunde sein kann, ja sogar abstoßende Volkssitten, wie z. B. das „Rupfen" im Elsaß vertragen sich damit. In den oberen Schichten tritt diese Vorliebe für das Sexuelle verhüllter auf, in allerlei Zweideutigkeiten etc., die Moral ist darum aber nicht besser. Welcher Schatz von Witz und feinen Beobachtungen ist uns allein in den gemeinen Sprichwörtern und Rätseln erhalten, und wie viel altes Volksgut treffen wir dort an, das noch ungehoben ist! Daran vorbeizugehen, weil der Gegenstand skabrös ist, verrät nur einen engen Horizont. Die Wissenschaft hat allein nach Wahrheit zu fragen, nicht nach gut oder schlecht! Sehr richtig meint ferner einmal Krauss: „Es läßt daraus schließen, daß ein gewisses Bedürfnis nach Erotik im Menschen vorhanden ist, das sich auf verschiedene Weise betätigt. Große Geister ... verbrechen manchmal einen erotischen Scherz in Schriften und Bildern . . , die fast immer anonym bleiben." Auch in Studentenkreisen kommen sie bekanntlich vor. Ein Autor W. G. betont mit Recht, wie wichtig gerade für den Arzt und Richter die Kenntnis dieser Erotik ist. Das wäre also sogar ein sehr praktischer Nutzen solcher Studien! Rühmend wird deshalb besonders des österreichischen Oberstaatsanwalts Graf Lamezan gedacht, der eben, weil er die Volks-Erotik sehr genau kannte, nie eine Anzeige, die auf Grund von Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse geschah, weiter verfolgte. Und wie viel Aberglauben hängt direkt oder indirekt mit dem Sexuellen zusammen! Wer also die Volkspsyche ganz kennen lernen will, kann hier ohne Eingehen auf die sexuellen Verhältnisse nicht einen vollständigen Einblick gewinnen. Und dazu verhelfen ihm sicher die besprochenen Jahrbücher.

Dr. P. Näcke.

12.

Dr. Robert R. Rentoul, Sterilization of Men al Degenerates. American Journal of Sociology, 1906—1907, S. 319—327. University of Chicago Preß.

Auf der Jahresversammlung der British Medical Association zu Toronto (1906) wies Dr. Robert R. Rentoul auf die erstaunlich rasche Zunahme der geistig

defekten Individuen insbesondere in Großbritannien und Irland hin, die viel beträchtlicher ist als die Zunahme der Bevölkerung und ein energisches Einschreiten erfordert. Es kann sich nicht um Versuche zur Heilung handeln, weil die Defekte zum großen Teil angeboren und unheilbar sind; die scheinbaren Erfolge der medizinischen Wissenschaft täuschen nur, wir gehen dabei der Entartung entgegen, wenn den Untauglichen wie bisher die Fortpflanzung gestattet bleibt. Unter den 60 721 Schwachsinnigen, die im Jahre 1901 im Vereinigten Königreich gezählt wurden, waren 18900 verheiratet oder verwitwet, unter den 117 274 Geisteskranken 46 800. Diese Zahlen geben noch kein richtiges Bild von der Möglichkeit der Ausbreitung geistiger Defekte durch Vererbung, weil sie jene nicht umfassen, in welchen die Geisteskrankheit latent ist und bloß irgend einer Anregung bedarf, um zum Ausbruch zu kommen; die Mehrheit von ihnen setzt Nachkommen in die Welt. Rentoul führt auch Fälle an, die von großer Fruchtbarkeit der mit psychischen Defekten behafteten Personen zeugen. Um hier Abhilfe zu schaffen, erachtet er die Sterilisierung (partielle Exzision und Unterbindung der Eileiter, bezw. der Samenleiter) als einziges effektives Mittel. Sie solle bei Geisteskranken, Epileptikern, Idioten, Verbrechern, Trunksüchtigen, sowie gewohnheitsmäßigen Landstreichern zwangsweise erfolgen, während sich ihr andere untaugliche Individuen bei Zustimmung der Eltern oder Vormünder freiwillig unterziehen können. Kein Arzt soll zur Vornahme der Operation ohne schriftliche Zustimmung der Behörde (Lunacy Commissioners) berechtigt sein; für die unbefugte Operation, die Verwendung sterilisierter Personen zu „ungesetzlichen" Zwecken und für den Fall der Verheiratung einer solchen unter Verschweigung der Zeugungsunfähigkeit wird eine Kerkerstrafe in der Dauer von 15 Jahren vorgeschlagen. — Die Sterilisierung der Degenerierten würde ohne Zweifel viel beitragen zur qualitativen Hebung der Rasse; Rentoul unterschätzt aber die Schwierigkeiten, die ihrer praktischen Durchführung entgegenstehen. Insbesondere in Großbritannien hat sie die wenigste Aussicht, verwirklicht zu werden.

H. Fehlinger.

13.

Arthur Macdonald, Man and Abnormal Man. Washington, 1905. Government Printing Office. 780 S. 8°. Mit zahlreichen Tabellen und Abbildungen.

In diesem Bande hat Macdonald die Ergebnisse eigener und fremder Forschungen gesammelt, um damit einen dem Kongreß zu Washington vorliegenden Gesetzentwurf zu begründen, welcher die regelmäßige Pflege der Anthropometrie, sowie des Studiums der Ursachen der Verbrechen, des Pauperismus usw. auf Staatskosten anstrebt. Ob zwar in Amerika für wissenschaftliche Zwecke alljährlich hohe Summen Geldes ausgegeben werden, so ist doch herzlich wenig für anthropologische Untersuchungen, für die Förderung der Wissenschaft vom Menschen, verwendet worden. Die einzelnen Abschnitte des Buches betreffen: Studien an Kindern. — Hypnotismus. — Geisteskrankheit und Genie. — Kriminologie. — Statistik des Verbrechens, des Selbstmords und der Geisteskrankheiten, sowie der Abnormitäten. — Außerdem sind umfassende Literaturnachweise beigegeben,

die für jeden nützlich sein werden, der sich mit einschlägigen Studien befaßt. Der interessanteste Abschnitt ist jener, welcher die Messungen und Experimente an Kindern behandelt; es sind dabei sowohl Europäer- wie Negerkinder berücksichtigt worden, die letztgenannten leider in zu geringer Zahl. Ein anderer Mangel besteht in der viel zu wenig eingehenden analytischen Bearbeitung des in den Tabellen enthaltenen Materials. Die statistischen Daten über Verbrechen und Selbstmord in den Vereinigten Staaten reichen nur bis zum Jahre 1890; sie sollen aber in einer demnächst erscheinenden Veröffentlichung des Zensusamtes bis zur jüngsten Zeit ergänzt werden. H. Fehlinger.

14.

Dr. R. H. Whitten (Editor), Review of Legislation, 1905. New York State Library Bulletin 105. 384 S. Albany, 1906. State Education Department.

Die Gesetze, welche von den amerikanischen Einzelstaatsparlamenten beschlossen werden, füllen alljährlich mehrere Bände und es ist sehr schwer, die vielen Neuerungen zu überblicken; um diesem Übelstand abzuhelfen, gibt die New Yorker Staatsbibliothek, mit Unterstützung von Fachmännern, seit mehreren Jahren eine zusammenfassende Darstellung der Fortschritte auf dem Gebiete der einzelstaatlichen Gesetzgebung heraus. In dem jüngsten, das Jahr 1905 betreffenden Bande behandeln unter anderem: S. J. Barrows die Strafgesetze; G. Mac Laughlin die Zwangserziehung; R. Headley die Bekämpfung der Trunksucht; C. V. Chapin die öffentliche Gesundheit und Sicherheit; T. E. Mac Garr die Fürsorge für Geisteskranke und Schwachsinnige; W. B. Buck die Gesetze betreffend Wohltätigkeitsinstitutionen usw. Die Aufsätze sind kurz und leichtverständlich abgefaßt, die Einteilung des Stoffes ist übersichtlich. Fehlinger.

XX.

Neue Gaunertricks.

Gesammelt von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Dritte Folge.[1]

Als Schulbeispiel für die Suggestivwirkung des Verbrechens wird die allbekannte Cöpenicker Affäre noch lange in der Kriminalpsychologie gelten können; welche Rolle dabei die Presse gespielt hat, läßt sich daraus ersehen, daß weitab von Cöpenick jener Gaunertrick tatsächlich suggestiv gewirkt hat, wie mehrere Fälle aus neuester Zeit beweisen. Bei dieser Gelegenheit wurden ähnliche Fälle aus der Vergangenheit in Erinnerung gebracht, bei denen auch die Uniform, ein Titel oder Amt einer mit öffentlicher Macht ausgestatteten Persönlichkeit mit Erfolg mißbraucht worden sind. Betrügereien von Schwindlern in Priester- und Ordenskleidung, Erpressungsversuche falscher Polizeibeamten, Gaunerstreiche falscher Staats- und Kommunalbeamten kommen nicht selten vor; oft genügt schon das Vorgeben, im Auftrage dritter Personen zu handeln, um Vertrauensselige zu täuschen, z. B. die Tricks falscher Telephon-, Telegraphen-, Gaswerksarbeiter und Kaminkehrer u. dgl. Solche Tricks werden wegen ihrer tragikomischen Folgen bald überall bekannt und haben mehr eine historische Bedeutung.

Ich gehe jetzt über zur Darstellung einzelner Fälle, die ähnlich wie früher gruppiert sind.

I. Betrügereien und Diebstähle

a) unter Vertrauensmißbrauch oder unter Mißbrauch von Titeln, Amt und Würden.

1. Um Grüsse von den Verwandten aus der Heimat zu bestellen, besuchte ein etwa 22jähr. Mädchen eine Familie, die sich durch richtige Angaben und sicheres Auftreten der Schwindlerin täuschen ließ, und

1) Vgl. Archiv XVII, 151 u. XXII, 203.

sie zum Mittagessen einlud; in Wirklichkeit war es aber auf einen Diebstahl abgesehen, der auch gelang. — In einem ähnlichen Falle pflegte sich eine Diebin als entfernte Verwandte aus der Provinz gratis einzulogieren.[1])

2. Ein Hoteldieb wußte sich als Händler mit Apothekerwaren (insbesondere von Mitteln gegen Kopfschmerzen u. dgl.) bei Hotelgästen Eingang zu verschaffen und mißbrauchte das Vertrauen, wie auch jener Dieb, der sich an anscheinend rheumatisch kranke Personen auf der Straße heranmachte, sie unter Zusicherung einer probaten Heilkur nach Hause begleitete und dort nach Diebesbeute Ausschau hielt.

3. Ein Dienstmädchen, das mit ihrem Gepäck eine neue Dienststelle beziehen wollte, stand hilf- und ratlos an einem verkehrsreichen Platze; da gesellten sich zwei Männer zu ihm und gaben ihrem Mitleid Ausdruck, daß das Mädchen so schwer tragen müsse. Die beiden Gauner, etwa 28 und 26 Jahre alt, rieten dem Mädchen, mit der Straßenbahn zu fahren und boten ihre Hilfe zum Fortschaffen des Gepäcks an. Auf dem Wege zur Straßenbahn betraten die Gauner mit dem Korb eine Bedürfnisanstalt, während das Mädchen draußen stehen blieb und sich noch verschämt umwandte. Diese Gelegenheit benutzten die beiden, um mit dem entwendeten Korb die Anstalt auf der entgegengesetzten Seite zu verlassen.[2])

4. Ein Fahrraddieb wußte sich als „Kunstfahrer" dem Besitzer eines neuen Fahrrades zu nähern und erbot sich, diesem nnd seinen zufällig anwesenden Bekannten seine Kunstfertigkeit auf dem Fahrrad zu zeigen, bei welcher Gelegenheit er mit dem Rade nach einigen Scheinmanövern eiligst davonfuhr.

Wie Prostituierte unter der Maske einer anständigen Dame zu ihrem Ziele zu kommen verstehen, zeigen die beiden folgenden Fälle.

5. Die frühere Buchhalterin A. K. hatte sich bei Regenwetter in einem Hausflur einer belebten Straße untergestellt, augenscheinlich sehr ungehalten über das Regenwetter. Ein Herr C. bot der K. galant seinen Schirm an und führte sie nach anfänglichem Widerstreben in ein Schanklokal. Dort offenbarte sie sich als die unglückliche Gattin eines Oberleutnants H. in der P.-straße, die nun auch tatsächlich existierte. Die K. wußte als Frau Oberleutnant Kapital aus dem sich entwickelnden Liebesverhältnis mit C. wie auch mit

1) Vgl. auch den im Archiv XXI, S. 40, mitgeteilten Trick eines falschen Krankenpflegers, der sich als früherer „Irrenwärter" bei Angehörigen eines in einer Irrenanstalt Internierten mit dessen „Empfehlungen" einführte, um Geldspenden zu erschwindeln.

2) Vgl. die ähnlichen Tricks unter Ziffer 25 ff.

anderen Herren zu schlagen, bis ihr schließlich der beleidigende Mißbrauch des Namens H. durch telephonische Gespräche ihrer Verehrer mit der richtigen Frau Oberleutnant H. zum Verhängnis wurde. (Strafe: 1 Monat Gefängnis.)

6. In der Nähe eines Bahnhofes traf ein Herr spät am Abend ein junges, gut gekleidetes Mädchen, das einen sehr schüchternen Eindruck machte und scheinbar ganz ratlos dastand. Auf seine Anrede erzählte es ihm, sie sei die Tochter eines Beamten aus einem Vorort, habe den letzten Zug versäumt und wolle nun in der Nähe des Bahnhofes auf den ersten Frühzug warten, um nachhause zu fahren. Der Herr bot ihr — unter Achtung ihres sichtlichen Schamgefühls — ein Nachtlager in seiner Wohnung an, mußte aber am nächsten Morgen das schüchterne Mädchen und seine 1200 Mark Reichskassenscheine vermissen.

7. Um Paletotdiebstähle in den hiesigen Hochschulen leichter ausführen zu können, traten der Handlungsgehilfe G. und der Zeichner R. in Couleur einer hiesigen Verbindung auf; auch der künstliche „Schmiß“ fehlte nicht.

b) Fortsetzung. Betrüger mit falscher Legitimation.

8. Ein Gauner, der sich als Kriminalbeamter vorstellte, forderte einem Herrn sein sämtliches Papiergeld ab, da er im Verdacht der Banknotenfälschung stehe. Das ihm übergebene Papiergeld verschloß er vor den Augen des Düpierten in einem Briefumschlag, den er in die Tasche steckte, während er den Herrn sistierte und aufforderte zu seiner Vernehmung mit in das hiesige Polizeidienstgebäude zu kommen. In dem großen Gebäude war es dem Schwindler nicht schwer, vor den Augen des auf seine Vernehmung wartenden Betrogenen zu verschwinden.

9. Unter dem Vorgeben, in großer Verlegenheit zu sein, verkaufte ein Gauner einer Händlerin in der Zentralmarkthalle eine Uhr für 16 Mark. Nach einer Weile kam dessen Komplize, der sich als Kriminalschutzmann ausgab, unter Vorzeigung einer falschen Legitimationsmarke, und beschuldigte die Händlerin der Hehlerei, da sie, wie er beobachtet habe, soeben eine gestohlene Uhr angekauft habe. Er nahm ihr die Uhr ab und forderte sie auf, in das (nahe gelegene) Polizeigebäude, Zimmer Nr. 3, zu kommen. Während sich die betrogene Frau dazu anschickte, verschwand der Schwindler in der Menschenmenge.

10. Bei einer reichen Dame war ein Raub ausgeführt worden; einer der Mittäter wußte sich der Dame als Privatdetektiv zu nähern

und verschaffte sich für seine nicht unzutreffenden Ermittelungen eine gute Geldquelle, bis er sich schließlich selbst gefangen hatte.

11. Ein im Zuchthaus internierter Einbrecher, der von Beruf Schlosser war, wurde in der Strafanstalt als solcher beschäftigt und trug auch blaue Schlosserkleidung. Darauf gründete er einen kühnen Fluchtplan. Er verschaffte sich allerlei Werkzeug, mit dem er nach und nach die Eisenstäbe seines Zellenfensters durchschnitt und dafür Holzstäbe einsetzte, so daß der Aufseher die Umwechselung des Gitters nicht erkennen konnte. Nun ließ er sich eines Abends gegen 6 Uhr zum Fenster nach dem Hof heraus und ging dann durch das bewachte Tor, wo er für einen im Zuchthaus tätigen Arbeiter gehalten wurde.

12. Ein falscher Zeitungsberichterstatter versuchte sich dadurch einen leichten Verdienst zu sichern, daß er nach der Urteilsverkündung dem Verurteilten versprach, gegen ein angemessenes Schweigegeld (10 Mark) von der Veröffentlichung seines Verhandlungsberichtes, der für die Presse bestimmt sei, Abstand zu nehmen. — Diesen Trick beutete er als Erpresser noch weiter aus.

13. Als Vermittler für Reinmachefrauen trieb ein etwa 27jähriger Mann hier sein Unwesen. Mit einer Aktenmappe unter dem Arm besuchte er verschiedene Frauen aus Arbeiterkreisen und erkundigte sich bei diesen, ob sie Stellung als Reinemachefrauen bei einer Geschäftsfirma annehmen wollten. Bei Verzicht auf eine solche Vermittelung ließ er sich geeignete Adressen aus ihren Bekanntenkreisen geben und ließ sich so weiter empfehlen. Falls eine Reinemachestelle angenommen wurde, füllte der „Vermittler“ eine Art Vertragsformular aus und unterzeichnete unter Mißbrauch bestimmter Firmen; als Sicherheit für das pünktliche Antreten der Reinemachefrau ließ er sich regelmäßig drei Mark Pfand zahlen.

14. Ein falscher „Revisor“ einer Speditionsfirma besucht Geschäfte, die durch ein Schild als Annahmestelle jener Firma gekennzeichnet sind, und läßt sich dort das Auftragsbuch über die bestellten Speditionen vorlegen, das er angeblich revidieren solle. Zuweilen gibt er an, er müsse zur Erneuerung der Geschäftsbücher, die bei einem Brande in den Geschäftsräumen der Speditionsfirma vernichtet worden seien, die Namen der Auftraggeber aus jenem Buche herausschreiben. Tatsächlich notiert er aber nur jene Auftraggeber, die für ausgeführte Speditionen die Gebühren noch nicht bezahlt haben. Mit gefälschten Quittungsformularen zieht er hierauf die Außenstände ein.

15. Als Kassierer einer Feuerversicherungsgesellschaft ließ sich ein Schwindler die Versicherungspolizen vorlegen und verlangte die Ver-

sicherungsprämien unter dem Vorgeben, die Fälligkeitstermine seien geändert worden.

16. Der 22 Jahre alte Hoteldiener U. stellte sich, mit einem Paket und einem verschlossenen Brief in der Hand, Hausdienern auf ihren Botengängen als Eilbote ihres Chefs vor, dessen Namen oder Geschäftsfirma er von dem Handwagen oder Geschäftsdreirad vorher abgelesen hatte, und übergab das Paket mit der Weisung, es mit quittierter Rechnung sofort bei dem auf dem Briefumschlag verzeichneten Kunden abzuliefern. Die eingezogenen Gelder ließ er sich übergeben, um sie angeblich dem Chef auszuhändigen. In dem Paket befand sich ein Ziegelstein.

c) Fortsetzung. Betrügereien mit Hilfe des Telephons.

Der Mißbrauch öffentlicher Verkehrseinrichtungen durch Verbrecher, namentlich der Postämter und Telephone, ist sehr weit verbreitet und bildet heutzutage eine ständige Rubrik in der Verbrechenschronik.

17. Mehrere hiesige Kolonial- und Delikateßwarengeschäfte erhielten in der letzten Zeit durch den Fernsprecher den Auftrag, dem Arzt Dr. X., der verreisen wolle, eiligst dieses oder jenes zu liefern und die quittierte Rechnung mitzusenden. Da jedesmal ein Arzt des angegebenen Namens in dem bezeichneten Hause wohnte, so trug man kein Bedenken, den Hausdiener mit der Ware zu schicken. Wenn dieser aber kam, so begegnete ihm der „Herr Doktor" schon auf der Treppe, nahm ihm persönlich den Korb mit den Waren ab und bat ihn freundlichst, ihm rasch noch ein Dutzend Apfelsinen zu holen. Unterdessen verschwand der Schwindler mit Korb und Ware.

18. In einem anderen Falle wurde ein hiesiger Geschäftsmann von dem Chef einer ihm bekannten großen Firma telephonisch angerufen. Dieser teilte ihm mit, daß auf seine Empfehlung ein Mann zu ihm kommen werde, um eine Unterstützung zu holen. Er sei bedürftig und würdig und habe von ihm 20 Mark bekommen. Es dauerte auch gar nicht lange, da fand sich der empfohlene Mann ein. Der Geschäftsmann war unterdessen aber so vorsichtig gewesen, bei der Firma einmal nachzufragen, was es mit dem Manne für eine Bewandtnis habe, und wie er denn heiße. Er erfuhr jetzt, daß weder der Chef noch ein Angestellter der Firma ihn angerufen hätte, worauf er den Unterstützungsbedürftigen verhaften ließ.

19. In einem weiteren Falle wurden mehrere hiesige große Firmen der Damenkonfektions- und Seidenstoffbranche um recht bedeutende Warensendungen betrogen. Die betreffenden Geschäfte wurden angeblich von befreundeten Firmen telephonisch angerufen,

die in sachgemäßer Weise die Bestellungen mit dem Hinzufügen aufgaben, daß demnächst ein junger Mann der bestellenden Firma erscheinen und die Waren abholen würde. Er werde sich durch eine Geschäftskarte der Firma, auf welcher der Antrag schriftlich wiederholt würde, legitimieren. Die Geschäfte händigten, als der junge Mann mit der beschriebenen Geschäftskarte erschien, die Waren anstandslos aus. Nachträglich wurde ermittelt, daß ein Komplize des die Waren abholenden jungen Mannes bei der Bestellfirma erschienen war und sich unter irgend einem Vorwand Geschäftskarten erbeten hatte, die dann entsprechend ausgefüllt wurden.

20. Der bei einer Firma in der Spandauerstraße angestellte Hausdiener P. befand sich mit einem Handwagen auf einem Botengange. Auf der Straße trat ein Unbekannter an ihn heran und übergab ihm ein Paket, das 500 Zigarren enthalten sollte, mit der Anweisung, für dieses 22 Mark zu bezahlen. Als P. Zweifel äußerte, begaben sich beide in ein nahe gelegenes Lokal, von welchem aus der Unbekannte angeblich an die Firma in der Spandauerstraße telephonierte. Tatsächlich setzte der raffinierte Schwindler ein Scheingespräch in Szene, so daß sich P. veranlaßt fühlte, dem Unbekannten schließlich die verlangten 22 Mk von dem bisher einkassierten Gelde auszuhändigen. Als P. später in seinem Geschäfte erschien und das Paket ablieferte, wußte hier niemand etwas von einer Bestellung. Das Paket selbst enthielt vier Preßkohlen.

21. Eine jugendliche Hochstaplerin, die sich L. v. Th. nannte, verabredete mit einem Liebhaber, daß er sie zu einer bestimmten Stunde aus diesem oder jenem großen Kostümgeschäft abhole. Vorher ging dann die Hochstaplerin, deren ganze Erscheinung überall einen guten Eindruck machte, in das Geschäft und suchte sich das Beste aus. Die neue Oberkleidung behielt sie gleich an, das alte Kostüm sollte mit den anderen Sachen und quittierter Rechnung an ihre Mutter Frau v. Th. nach Potsdam gesandt werden. Nach Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten bat dann die falsche Aristokratin herablassend um die Erlaubnis, noch etwas verweilen zu dürfen, bis ihr Bräutigam, der auch stets einen hochklingenden Namen führte, sie abhole. Weil dann jedesmal zur angegebenen Zeit ein Kavalier erschien, so schöpften die Geschäftsleute nicht den geringsten Verdacht. Bald nach ihrem Weggang klingelte Fräulein v. Th. an: Die quittierte Rechnung solle zwar der ersten Verabredung gemäß nach Potsdam an ihre Mutter gehen, das Paket dagegen möge man lieber bei ihrem Onkel in Berlin abgeben. Für ihren Onkel gab sie einen Aristokraten aus, einen Junggesellen, dessen

Gepflogenheiten sie ausgekundschaftet hatte, und der, wie sie wußte, zuhause war. Die Angestellten nahmen hier das Paket an, wenn sie auch nicht wußten, daß ihr Dienstherr eine Nichte Namens v. Th. besitze, gaben es denn auch ebenso gern wieder heraus, wenn Frl. v. Th. nach einiger Zeit durch einen Dienstmann das irrtümlich falsch bestellte Paket wieder abholen ließ. Der Dienstmann brachte dann das Paket in das Hotel oder Pensionat, in dem Frl. v. Th. unter diesem oder jenem anderen Namen als „Kunstschülerin“ gerade wohnte. So erhielt die Hochstaplerin zu dem neuen Kostüm auch die anderen Sachen, die sie noch gekauft hatte, umsonst und außerdem bekam sie das alte Kleid zurück.

22. Ein ehemaliger Zigarrenhändler Richard S. und ein Hausdiener Max H. hatten sich zu Raubzügen gegen Zigarrengeschäfte zusammengetan. Sie suchten sich Läden aus, die einen besonderen Fernsprechraum haben. Während dann der eine etwas kaufte, klingelte der andere aus der Nachbarschaft den betreffenden Verkäufer telephonisch an. Sobald nun dieser an den Apparat gegangen war und sich mit dem Anrufer, der eine größere Bestellung machte, unterhielt, öffnete der „Kunde“ die Ladenkasse und verschwand mit ihrem Inhalt.[1])

d) Fortsetzung. Weglocken der zu Schädigenden und unauffälliges Verschwinden des Betrügers.

23. In der Filiale der H.schen Großbäckerei erschien eines Abends ein 15 jähriger Bursche und übergab der Verkäuferin einen Brief mit der Angabe, er komme von dem H.schen Hauptgeschäft. Das Schreiben lautete:

> „Liebes Fräulein! Kommen Sie doch bitte sofort nach dem Hauptgeschäft. Meine Frau ist plötzlich krank geworden und ist ganz schwarz und blau. Der junge Mann, der Ihnen den Brief gibt, kann Sie solange vertreten; Sie können ihm ruhig vertrauen. Kommen Sie bitte recht schnell, setzen Sie sich gar nicht erst einen Hut auf. H.“

Nach einigem Zögern entschloß sich die Verkäuferin, der in dem Brief ausgesprochenen Bitte Folge zu leisten. Als sie fort war, plünderte er in Gemütsruhe die Ladenkasse und bediente sogar einige inzwischen eingetretene Kunden.

Der gute Erfolg, den der Bursche bei seiner ersten Tat gehabt hatte, ermunterte ihn zu weiteren Raubzügen, bei denen er immer dreister vorging. In einem Brief wurde die Verkäuferin in einer Filiale aufgefordert, dem Überbringer des Briefes 50 Mark auszu-

---

1) Vgl. weitere Telephontricks unter Nr. 29, 40a und 65.

händigen, „das Geld aber gut einzupacken, damit nichts verloren gehe.“ Nachdem diese Raubzüge bekannt waren, gelang ihm sein Trick nochmals, indem er die Verkäuferin aus der Filiale weglockte und ins Hauptgeschäft schickte, da man dort den Kassenräuber ergriffen habe. — (Urteil: 1 Jahr Gefängnis.)

24. In ein Milchgeschäft kamen an mehreren Tagen nacheinander zwei Schulknaben im Alter von 12 und 13 Jahren und tranken dort zwei Glas Milch. Als sie eines Tages wieder erschienen, baten sie, da sie angeblich kein Geld hatten, um Wasser Die Inhaberin des Ladens begab sich nun ahnungslos in die hinter dem Laden liegende Küche und holte zwei Glas Wasser. Mit der größten Ruhe tranken die Knaben, bedankten sich und verabschiedeten sich mit dem Bemerken, daß sie am anderen Tage wieder zum Milchtrinken erscheinen würden. In der Abwesenheit der Milchhändlerin hatten sie die Ladenkasse ausgeraubt.

Aus verschiedenen süddeutschen Städten wird folgender Trick gemeldet.

25. Ein Schwindler K. mietete sich ein möbiliertes Zimmer und bestellte dann Zigarren oder Stiefel bei großen Firmen mit der gleichzeitigen Bitte, dem Boten fünfzig bis hundert Mark „Wechselgeld“ mitzugeben. Der Bote kam, lieferte Ware und Wechselgeld ab, K. verschwand damit im Nebenzimmer, angeblich um den „Schein“ zu holen. Der Bote wartete dann immer vergebens, denn der Schwindler hatte durch einen anderen Ausgang schon längst das Weite gesucht.

Gebäude mit doppeltem Ausgang spielen bei vielen „Spezialisten“ eine große Rolle und zwar in Fällen, in denen sie sich schnell und sicher ihrer Opfer entledigen wollen. Hierher gehört z. B. auch der nachstehende Trick:

26. Der Schlächtergeselle E. bot hiesigen Gastwirten billiges Fleisch an, das er leicht verschaffen könne, da er auf dem Schlachthof beschäftigt sei.

Wenn ein Wirt auf dieses Angebot einging, so nahm ihn E. gleich mit nach dem Schlachthof, um das Geschäft abzuschließen und auszuführen. Vor dem Gebäude aber ließ er ihn mit dem Bemerken, der Kontrolleur sei gerade da, warten und verlangte nun den vereinbarten Kaufpreis, damit er das Erforderliche selbst besorge. Während der Gastwirt draußen wartete, verschwand der Betrüger durch eine Hintertür.

27. Ein zwanzigjähriger russischer Student D., der über seine Vermögensverhältnisse hinaus lebte, versuchte hier folgenden äußerst raffinierten Gaunertrick:

Eines Tages fuhr er in einem gemieteten Automobil bei einem hiesigen Hotel in der Friedrichstraße vor. Unter dem Namen „Fürst von Margarin“ mietete D., der die reich mit Silbertressen versehene Uniform der Petersburger Akademie trug, zwei Zimmer. An demselben Tage begab er sich zu dem Juwelier S. und wählte hier Brillantringe und Ohrringe im Werte von 15000 Mk. aus, die er als Auswahlsendung für eine Dame in das Hotel bestellte. Hier hatte der Angeklagte seinen Schwindel in raffiniertester Weise vorbereitet. Mittels eines Stiefelknechts ahmte D. die Körperform eines im Bette liegenden Menschen nach, die Täuschung vervollständigte er schließlich durch eine Maske und einen falschen Bart. Dies ganze Machwerk sollte die „Dame“ darstellen, die sich aus der wertvollen Auswahlsendung die ihr gefallenden Schmuckstücke aussuchen sollte. Am Nachmittage erschien der Juwelier mit den Brillanten. Zu seinem Erstaunen wurde er durch ein halbverdunkeltes Zimmer geführt, in dem — wie der „Fürst“ angab — die „Dame“ im Bette lag. Tatsächlich glaubte der Juwelier auch, daß eine weibliche Person im Bette lag. Im Nebenzimmer wollte der „Fürst“ dem Juwelier die Brillanten abnehmen, um sie der „Dame“ vorzulegen. In dieser Weise gedachte der Angeklagte sodann zu verschwinden. Das geschickt inszenierte Schwindelmanöver gelang jedoch infolge der Aufmerksamkeit des Juweliers nicht. (Urteil: 2 Monate Gefängnis).

28. Von ihrem neu erworbenen Kavalier verlangte eine „Dame“ täglich elf Mark Honorar unter dem Vorgeben, das „Barfußtanzen“ (zu Variétézwecken) erlernen zu wollen. Der geprellte Liebhaber begleitete auch täglich die „Elevin“ zu einem bestimmten Hause — mit einem zweiten Ausgang.

29. Als „Beamter der Armendirektion“ wußte ein hiesiger Einbrecher sein Verbrechen geschickt vorzubereiten. Er suchte eine Witwe H. auf, der er erklärte, die Stadt Berlin habe einen besonderen „Fonds für brave Witwen“ ausgeworfen, aus dem sie auch eine Unterstützung in Aussicht habe; ein Freiherr v. B. besorge die Auszahlungen. Er veranlaßte hierauf die Frau H., mit ihm auf ein Postamt zu gehen, wo er ein Scheingespräch mit dem Freiherrn am am Telephon inszenierte, das mit den Worten schloß: „Also dann kann die Frau H. das Geld dort abholen.“ Nun schrieb er der Frau H., die jetzt keinen Zweifel mehr hatte, Namen und Wohnung des Auszahlers auf einen Zettel und schickte sie sofort dorthin. Inzwischen führte der falsche Beamte bei der H. einen Einbruchsdiebstahl aus.

30. Ein Hausbesitzer, dem Einbrecher einen Besuch abstatteten,

war im Begriff, sein Haus zu betreten, als er vor dem Haustor einen Mann — den Aufpasser — antraf, der wiederholt ganz aufgeregt an der Hausglocke zog. Auf die Frage des Heimkehrenden, was er da wolle, antwortete er, seine Frau sei plötzlich krank geworden, er müsse sofort den Arzt (oder die Hebamme), der hier wohne, zu ihr rufen. Auf seinen Irrtum, daß hier kein Arzt wohne, aufmerksam gemacht, gab er sich nicht eher zufrieden, als bis ihn der Hausbesitzer zu dem nächsten Arzt geführt hatte. Die Einbrecher waren aber so rechtzeitig gewarnt worden, daß sie noch vor der Entdeckung entkommen konnten.[1])

31. Ein Schwindler mit falschem Papiergeld (sogen. „Blüten") machte sich in der Nähe eines Bahnhofs an Provinzler heran, fragte sie nach dem Ziel ihrer Reise und schloß sich ihnen unter dem Vorwande, daß er auch dorthin wolle, mit seinem „Freunde" an. Bei einem Glas Bier, das er hier oder da zu trinken vorschlug, wußte er es so einzurichten, daß der Fremde einen Hundert- oder Fünfzigmarkschein in seiner Geldbörse zu sehen bekam. Auf dem Wege nach dem Bahnhofe wollte er dann rasch noch ein paar Zigarren kaufen, erbat sich von dem Fremden kleines Geld und gab ihm zur Sicherheit seine Geldbörse mit dem Scheine, der nur eine „Blüte" war. Der Geprellte wartete vergeblich auf die Rückkehr.

e) Fortsetzung. Betrug und Diebstahl durch Vertauschung (Diebstähle à l'américaine[2]).

Hierher gehören z. B. auch die sogen. „Wechselfallenschwindler", die unter irgend einem Vorgeben sich in Geschäften großes Geld, insbesondere Gold und Papiergeld, wechseln oder umgekehrt Kleingeld sich umtauschen lassen. Typisch ist folgender Trick:

32. Der Zuschneider Sch. bat die Verkäuferin oder Kassiererin irgend eines Geschäftes, ihm für Kleingeld einen Hundertmarkschein einzuwechseln, da er diesen zum Geburtstag seines Vaters in einen Brief nach auswärts schicken wolle, was ihn mehr überrasche als eine Geldsendung durch Postanweisung. Sch. holte auch einen bereits adressierten und frankierten Brief aus der Tasche hervor und verschloß das Kuvert, nachdem er den Hundertmarkschein hineingesteckt hatte. Nunmehr begann Sch. mit der Aufzählung des Kurantgeldes. Hierbei stellte sich heraus, daß er „zufällig" ein fehlendes Zwanzigmarkstück

1) Hier sei auch an den von Groß in seinem Handbuch für U.R. II, S. 241, erwähnten Fall erinnert, in dem ein Weib (als Aufpasserin) Geburtswehen vortäuschte, um unliebsame Ankömmlinge ebenso vom Tatort wegzulocken.

2) Vgl. Archiv XXII, S. 206f. unter Ziffer 12.

in seiner Wohnung hatte liegen lassen. Mit der Bitte, das Kuvert nicht erst wieder aufzureißen, gab er den Brief zurück und strich gleichzeitig das bereits aufgezählte Geld wieder ein. In einigen Fällen glaubten die Verkäuferinnen den Angaben des Angeklagten und behüteten vertrauensselig das Kuvert, welches der Angeklagte in der Tasche geschickt mit einem anderen vertauscht hatte, in dem sich nur mehrere Blätter Papier befanden. (Urteil: 6 Monate Gefängnis.)

33. Eine Zigeunerin lenkte die Aufmerksamkeit einer Verkäuferin durch Wahrsagen aus den Handlinien ab; währenddessen stahl ihre Gehilfin oder strich das aufgezählte Wechselgeld mit dem vorher zur Bezahlung hingelegten größeren Geldstück ein.

34. Kanarienzüchter wurden von einem Schwindler auf folgende Weise geschädigt. Zunächst kaufte dieser ein Kanarienweibchen für 1,50 M. Bald darauf kam er zum zweiten Male und kaufte ein Kanarienmännchen für 13 M. und schloß den Vogel in einem mitgebrachten Pappkarton ein. Unter dem Vorwande, schnell noch einen Einkauf in der Nähe zu besorgen, verließ er den Kanarienzüchter, unter Zurücklassung des Pappkartons; die Bezahlung sollte nach seiner Rückkehr erfolgen. Der Gauner hatte beim Einpacken unbemerkt das Männchen mit dem Weibchen vertauscht.

35. Ein Leihhausbeamter kaufte ein Wertpapier, das sich auf eine ganz eigenartige Weise rentieren sollte. Er nahm eine Verhandlung mit einer gar nicht existierenden Person auf und unterschrieb das Protokoll mit dem fingierten Namen. Das Wertpapier gab er dann nach dem vorgeschriebenen Geschäftsgang weiter. Als der Pfandschein aus der Buchhalterei herauskam, nahm er ihn in Empfang und erhob das Geld an der Kasse, wobei er den Schein erweckte, als ob er es für einen Dritten in Empfang nähme. Nun wartete er bis zu dem Tage, an dem die Revision und die Einsiegelung stattfand.

Das Wertpapier hätte nun jahrelang liegen bleiben können, wenn nur die Zinsen an das Leihamt regelmäßig bezahlt wurden. Der Beamte entnahm aber das von ihm selbst verpfändete Papier der Mappe, löste vorsichtig das Siegel ab und nahm das Wertpapier aus dem Umschlag heraus. Statt dessen steckte er Zeitungspapier hinein und klebte den Umschlag mit dem Siegel vorsichtig wieder zu. Am Jahresschluß löste er das Pfand ein und begann dann bald dieselbe Manipulation aufs neue. Durch eigenes Versehen gab er eines Tages den geheimnisvollen Brief an einen Leihhauskunden heraus und wurde so entdeckt. (Urteil: 6 Mon. Gefängnis.)

36. Diebe, deren Spezialität auf Billardbälle gerichtet ist, vertauschen nicht selten Elfenbeinbälle durch unechte Billardkugeln.

37. In einem Unterschlagungsfalle wurden die Münzen mehrerer Geldrollen durch entsprechend zugerichtete Bleirohre vertauscht; die unterschlagene Summe belief sich auf ca. 10 000 Mark.

f) Fortsetzung: Lotterie- und Billetschwindel.

38. Im Auftrage eines bekannten Annoncenbureaus wurden verschiedenen Zeitungen Prospekte eines Bankhauses Miskow & Comp., Stettin beigelegt, in denen zum Kauf von Losen der „Roten Kreuz-Lotterie" aufgefordert wurde. Daraufhin wurden von verschiedenen Personen 3,60 M. für Los und Ziehungsliste eingesandt. Vierzehn Tage nach Absendung des Geldes erhielten die Interessenten ein Schreiben von dem Bankhause Miskow & Comp., Kopenhagen, in dem mitgeteilt wurde, daß die Rote-Kreuz-Lose vergriffen seien und an deren Stelle ein dänisches Koloniallos mitgeschickt werde, dessen Gewinnchancen 15 mal so groß seien als jene der Rote-Kreuz-Lose. Das gesandte $^1/_8$ Los kostete 1,65 M. „Der kleine Überschuß soll einstweilen gut gebracht werden", hieß es weiter, außerdem werde „strengste Diskretion" zugesichert.

39. Die große Nachfrage nach Theaterbillets für die Bayreuther Wagner-Festspiele hat auch manchen Betrug gezeitigt. Ein Herr hatte sich auf die Anzeige eines gewissen A. Martin in Brüssel, der wegen Familientrauer drei Sitzplätze für die Bayreuther Vorstellungen abzugeben wünschte, an diesen gewandt. Darauf traf die Antwort ein, daß die Billette leider schon weitergegeben worden seien, doch wolle sich der Briefschreiber mit dem Ankäufer in Verbindung setzen, weil er glaube, daß dieser die Billette doch wieder abtreten werde. Einige Tage später erhielt jener Herr von einem gewissen N. Latimer Theatrical Agent aus London ein Angebot der Billette mit dem Bemerken, er habe aus Brüssel die Nachricht erhalten, daß er — jener Herr — sich für die Bayreuther Theaterbillette interessiere. Der geforderte Kaufpreis wurde eingesandt, doch die bestellten Billette blieben aus, da sie sich, wie sich herausstellte, überhaupt schon im Besitz anderer Personen in Deutschland befanden.

40. Der 18 jährige Handlungsgehilfe G. prahlte seinen neuen Bekannten gegenüber mit seinen guten Beziehungen zu Künstlern und Künstlerinnen des hiesigen Opernhauses, durch die er in den Besitz der besten Theaterplätze zu billigen Preisen kommen könne, wovon die neuen Freunde des Handlungsgehilfen gerne Gebrauch machen wollten. G. stellte ihnen, nachdem sie 4 bis 6 Mark pro Platz

gezahlt hatten. Karten auf einen bestimmten Tag aus, die dann von der Theaterkasse für die bezeichnete Vorstellung gegen Eintrittskarten auf die angegebenen Plätze umgetauscht werden sollten. Die Fälligkeitsfrist steckte er ziemlich weit, um möglichst viele Karten ausschreiben zu können. Kurz vor der betreffenden Vorstellung verschwand G. aus Berlin und die Düpierten wurden erst an der Kasse über den Schwindel aufgeklärt.

40a. Die Namen berühmter Schriftsteller werden zuweilen auch zur Erlangung von Theaterbillets mißbraucht, namentlich bei telephonischen Bestellungen von Freiplätzen.

g) Fortsetzung. Betrug und Urkundenfälschung.

41. Eines Tages erschien bei dem Hauseigentümer P. ein junger Bursche, der einen Brief überbrachte, welcher angeblich von dem in demselben Hause wohnhaften Obsthändler A. herrührte. In dem Schreiben teilte A. angeblich mit, er befinde sich in der Zentralmarkthalle und könne auf einer Auktion billig einen Posten Äpfel und Apfelsinen kaufen. Da ihm das Geld ausgegangen sei, bitte er, dem Boten zehn Mark auszuhändigen. Tatsächlich wurde dem Boten der verlangte Betrag ausgehändigt. Als A. nach Hause kam, stellte es sich heraus, daß der Brief gefälscht war. In dieser Weise gelang es dem Gauner in vier Fällen, sich Geld zu erschwindeln, während es in zehn weiteren bei einem Versuch blieb. (Urteil: 1 Jahr und 1 Monat Gefängnis.)

42. Der 18 jährige Drogist H. ließ sich unter falschem Namen auf Grund gefälschter Atteste als Laufbursche oder Hausdiener engagieren und wußte das Vertrauen seiner Chefs dadurch zu erwecken, daß er ihnen gelegentlich angebliche Briefe seiner „alten Eltern“ vorlegte, in denen ihm diese zu der neuen Stellung Glück wünschten und ihm allerlei weise Lehren auf seinen Weg mitgaben. Die Briefe sowohl, als auch die Atteste schrieb er sich aber nach einem feststehendem Schema selbst. Der brave Sohn der biederen Eltern benutzte dann die erste Gelegenheit, bei der ihm Geld oder Geldeswert anvertraut wurde, um spurlos damit zu verschwinden. (Urteil: 2 Jahre, 3 Monate Gefängnis.)

43. Der unten (Nr. 77) erwähnte Räuber K. verschaffte sich in der Eile durch folgenden Trick Geld. Er fälschte ein Telegramm seines Schwagers, der Kassierer in einem hiesigen Geschäfte ist, des Inhalts:

„Heute Kassenrevision. Benötige sofort 25 Mark bei eventuellem Verlust der Stellung. Bitte jungem Mädchen sofort Geld geben!“

Bald nach dem Telegramm kam ein junges Mädchen, seine Geliebte, und die Frau des Kassierers händigte ihr 30 M. und 1 M. Fahrgeld aus.

b) Fortsetzung. Inseratenschwindel, Stellen- und Kautionsschwindel.

44. Der Schankwirt B. inserierte in einer Zeitung, daß eine große Brauererei in Erfurt einen Brauereidirektor, einen Generalvertreter für Berlin sowie mehrere andere Angestellte suche. Es meldeten sich viele Personen in dem Lokal des B. in der Großen Präsidentenstraße, das als Auskunftsstelle in dem Inserat angegeben war. B. erklärte, er wäre ein Verwandter des schwerreichen Brauereibesitzers in Erfurt und ließ hierbei durchblicken, daß es sehr auf ihn ankomme, ob einer der Bewerber den Vorrang habe oder nicht. Zahlreiche Bewerber versuchten nun, in der einfachsten Weise sich die besondere Gunst des B. dadurch zu erringen, daß sie eine möglichst große Zeche bei ihm machten. (Einer der eifrigsten Bewerber machte an einem Abend eine Zeche von fünfzig Mark.) Als sich der Herr Brauereibesitzer immer noch nicht sehen ließ, wurden einige der Stellungsuchenden ungeduldig. B. wies eines Abends ein Telegramm vor, nach dem der sehnlichst Erwartete endlich angekommen sei und in einem Hotel wohne. Er sei jedoch vorläufig noch zu müde, um sofort die Engagements zu erledigen. Am nächsten Tage begab sich B. auch in das betreffende Hotel und kehrte erst nach geraumer Zeit mit dem Bemerken zurück, der Herr Brauereibesitzer sei schwer erkrankt. Inzwischen waren die Stellungsuchenden hinter den Schwindel gekommen.

45. Eine gewisse Elisabeth B. sprach an den Omnibushaltestellen oder auch im Omnibus Mädchen an, von denen sie vermutete, daß sie wohl eine Stelle suchen könnten. Traf diese Vermutung zu, so stellte sie sich unter einem falschen Namen vor und erzählte, ihr Onkel, Herr W., sei im Schloß angestellt und wolle sie dort auch anbringen. Ihr Bräutigam aber sei dagegen, weil er bald Hochzeit feiern wolle. Es würde sie nun sehr freuen, wenn sie ihrem Onkel wenigstens Ersatz bringen könne, damit er nicht gar zu böse werde. Ein von ihr empfohlenes Mädchen werde er ohne Zweifel annehmen. Die Bewerberinnen gaben gern ihre Adresse an und bekamen bald von „Herrn W." einen Brief, daß auf die Empfehlung seiner Nichte ihrer Anstellung im Schlosse nichts im Wege stehe, nur müßten sie eine Bürgschaft von 20 oder 25 Mark stellen, die seine Nichte gegen Quittung abholen werde. Nach kurzer Zeit erschien dann auch die

Nichte mit einer gefälschten Quittung, erzählte allerlei von ihrer wirksamen Fürsprache bei dem Onkel W., strich das Geld ein und verschwand auf Nimmerwiedersehn.

46. Der Kaufmann M., der in den Zeitungen Darlehen gegen mäßige Zinsen anbot, wurde von einer Beamtenwitwe um die Gewährung eines Darlehns gebeten. M. machte die Gewährung eines solchen von einer Auskunft abhängig und verlangte hierfür vorschußweise 5 M., die er auch erhielt. Die daraufhin eingeholte Auskunft, die M. seiner Klientin zeigte, lautete ganz unbestimmt. Als einzige positive Angabe enthielt sie den Rat, daß Gewährung einer Sicherheit geboten sei. Die Beamtenwitwe war aber hierzu nicht imstande. M. schlug ihr das Darlehen infolgedessen ab, weigerte sich aber auch, die angezahlten 5 M. für die wertlose Auskunft zurückzuerstatten. Die Witwe erstattete hierauf Anzeige, und die Ermittlungen ergaben, daß derartige Manöver bei Geldvermittelungen an der Tagesordnung seien. Im vorliegenden Falle sei es wahrscheinlich, daß M. mit dem Inhaber des Auskunftsbureaus von vornherein über die Form, in der die Auskünfte zu erteilen seien, bestimmte Abmachungen getroffen hätte. Es wurde festgestellt, daß M. der Witwe insofern eine unrichtige Angabe gemacht hatte, als er 5 M. für die Auskunft verlangte, die in Wirklichkeit nur etwa 1 M. kostete. (Urteil: M. wurde zu 20 M. Geldstrafe verurteilt.)

47. In englischen Provinzzeitungen erscheinen von Zeit zu Zeit Inserate, in denen darauf hingewiesen wird, daß Eheschließungen in London in drei Tagen erfolgen können. Irgendein „internationales Rechtsschutzbureau“ übernimmt sofort die Vermittelung. Das Pärchen wird bei seiner Ankunft empfangen und in ein ganz bestimmtes „Privathotel“ geleitet. Nach drei Tagen schon kann die Trauung erfolgen, wenn sich zwei Zeugen finden, die unter Eid erklären, daß das Pärchen bereits seit mindestens 21 Tagen in London sich aufhalte. Für Beschaffung dieser „Meineids-Gentlemen“ sind im voraus 1000 M. zu zahlen.

48. Das Opfer eines Stellenschwindlers berichtet:

„Ich meldete mich auf ein täglich wiederkehrendes Inserat, in dem Materialisten, Kontoristen, Bureauschreiber usw. gesucht wurden. Es dauerte nicht lange und ich erhielt die Aufforderung, mich im Filialbureau des Verbandes „Reform“ (Zentralstelle Essen) vorzustellen. Hier wurden mir zunächst für Vermittelung 5 Mark abverlangt. Nach erfolgtem Engagement hätte ich — so wurde mir bedeutet, weitere 10 Mark, also insgesamt 15 Mark zu entrichten. Eines Tages erhielt ich den Bescheid, es sei für mich eine geeignete Stellung vorhanden, um die ich mich bewerben könne. Die Adresse der betr. Firma dürfe man mir aber erst nennen, wenn ich die volle Vermittlungsgebühr im Voraus entrichtet hätte;

ich zahlte 10 Mark und versprach den Rest von 5 Mark für den Fall eines definitiven Engagementsabschlusses. Damit war man einverstanden, nahm die 10 Mark und schickte mich zu einer Firma, bei der die Stellung, um die ich mich bewerben wollte, seit Tagen bereits besetzt war. Auf meine Vorhaltungen erhielt ich meine 10 Mark zwar zurück, man veranlaßte mich aber gleichzeitig, für eine neue Vermittelung wieder 5 Mark einzuzahlen. Über diesen Betrag erhielt ich eine Quittung, die ich aber erst später durchlas und nach der ich 5 Mark für ein Abonnement auf einen Vakanzen-Anzeiger bezahlt hatte."

Ein neuer Geschäftskniff ist der sogen. Pfandscheinschwindel, der bei Privatpfandleihanstalten ins Werk gesetzt wird.

49. Es gibt eine Anzahl von Fabriken, die ganz billige, in ihrem Äußeren aber den wertvollsten Stücken gleichende Uhren, Ketten, Ringe, Krawattennadeln, Medaillons usw. anfertigen, und die meist von den sogenannten „Pfandscheinschiebern" erworben werden, lediglich zu dem Zweck, sofort versetzt zu werden, und zwar bei Privatpfandleihanstalten, die in der Regel keine gewiegten Taxatoren haben. So kommt es vor, daß Uhren, die einen Verkaufswert von 7—8 M. haben, mit 12—15 M. beliehen werden. Die Uhren haben ein schlechtes Gehwerk und schwache Gehäuse. Noch größer ist der Schaden z. B. bei farbigen Edelsteinen, die so täuschend nachgemacht werden, daß selbst Fachleute häufig sich düpieren lassen. Haben die „Schieber" einen solchen Gegenstand versetzt und bei diesem Versatz schon so und soviel verdient, dann suchen sie sich ein geeignetes Opfer, dem sie auch noch den Pfandschein für ein paar Mark aufnötigen.

Einer der guten Zwecke, die man der Presse zubilligen muß, ist die öffentliche Warnung vor betrügerischen Firmen und Inseraten.

So bringt die „Berliner Morgenpost" (vom 10. Dez. 1905) unter der Aufschrift „Lohnender Nebenverdienst" eine Reihe Inseratenschwindeltricks, denen ich die nachstehenden entnehme.

50. Eine Firma empfiehlt ein „Maschine zum Geldmachen." Der Gewährsmann schreibt:

„Diese Maschine besteht in einem Apparat, der imstande sein soll, zwar nicht direkt Geld, wohl aber eine photographische Aufnahme und ein ganzes Dutzend Visit- oder Kabinettbilder oder Porträts-Postkarten innerhalb nur weniger Minuten selbsttätig herzustellen, daher, Fachkenntnisse absolut unnötig. Kaufpreis nur 18 bis 100 Mark, je nach Ausstattung. Auf Wunsch erhielt ich einige „Probebilder", ein Visitbild auf glänzendem und ein Kabinettbild auf mattem Celloidinpapier, also auf den in Ateliers gebräuchlichen Papieren, während, wie mir als „Fachmann" bekannt, der bewußte Apparat nur auf Bromsilber seine Bilder selbsttätig herstellen kann! Ferner stammten jene „Probebilder" aus erstklassigen Ateliers, aufgenommen mit teuren Porträts-Objektiven, und waren gut durchretouchiert, während die (mit solchen Aufnahmen überhaupt gar nicht zu vergleichenden) Produkte jener Geldmaschine vollständig unretouchiert in die Hände des Publikums gelangen".

In einer „Anleitung für Nebenverdienst durch Adressenschreiben" heißt es:

„Schreiben Sie alle Adressen auf von Leuten, die an gewissen Krankheiten leiden, wir zahlen für 100 solcher Adressen 1 Mark. Die Adressen werden jedoch geprüft, indem Heilmittel-Prospekte an die Betreffenden gesandt werden; dann zeigt sich ja an der Hand der einlaufenden Bestellungen, ob resp. welche Adressen gut sind".

51. Eine Firma, die das Angebot macht, Aufträge auf Drucksachen und Gummistempel entgegenzunehmen, inseriert:

„Hoher Nebenverdienst für deutlich Schreibende. (Interessante Tätigkeit) Prospekte gegen 10 Pfg.-Marke".

In dem Prospekt wird das Geheimnis aufgeklärt: „Bei Aufgabe einer Druck- oder Stempelbestellung ist zweimal, in deutscher und lateinischer Schrift recht deutlich geschrieben der Text einzusenden." Der „Firma" kommt es nur auf die Vereinnahmung der 10-Pfg.-Marken an.

52. Ein Firma in Leipzig offeriert in großen Annoncen bequemen schriftlichen Nebenverdienst bis 100 M. monatlich für Herren und Damen. Wer sich meldet, erhält einen kleinen Prospekt, in welchem es heißt, daß es sich „um schriftliche Arbeiten handle, welche „Ihnen" nicht in ihrem Beruf stören", und „welche ich direkt vergebe, also nicht bloß nachweise, wie es so viele andere tun, nachdem mein Unternehmen sich den Ruf strengster Reellität erworben hat." Der Prospekt enthält die Aufforderung, zunächst 50 Pfg. für „Korrespondenzgebühren" zu schicken, dann werde die genaue „Anleitung" zugesandt werden.

53. Über einen groß angelegten Schwindeltrick, der in verschiedenen deutschen Großstädten mit nicht geringem Erfolg inszeniert wurde, berichtet die „Berl. Morgenpost", wie folgt:

Anfang April 1906 erschienen in mehreren Zeitungen Anzeigen, daß Generalvertreter für einen leicht verkäuflichen 20 Pfennigartikel gesucht würden. Ein Herr aus H., der in Berlin wohnt, las die Anzeige in seiner Dorfzeitung, bewarb sich und erhielt von einem Herrn Antoine Walz aus Lille, die Generalvertretung für Deutschland, mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen. Diese beiden Provinzen vertrat, wie ihm mitgeteilt wurde, ein gewisser Julius Ammon in Aachen.

Aus der Geschäftsanweisung ersah der neue „Generalvertreter", daß er „Magnesiapastillen" verkaufen sollte, die, dem Petroleum zugesetzt, den vorzüglichsten Petroleum-Wachsglühlichterzeuger darstellen sollten, mit 50 pCt. Petroleumersparnis. Durch 120 Zeitungen seien Hausierer gesucht worden, die täglich jeder 30 Mark verdienen sollten. Auf an ihn eingegangene Bestellungen der Hausierer sollte der Generalvertreter die Ware unter Nachnahme von Walz aus

Lille kommen lassen. Der Herr aus H. erhielt nach seiner hiesigen Wohnung von Hausierern, denen Walz seine Geschäftskarte zugesandt hatte, bald für 2500 Mark Bestellungen. Bei der Höhe der Summe erkundigte er sich erst bei Herrn Ammon in Aachen, der angeblich schon längere Zeit mit großem Erfolg tätig gewesen war. Die Auskunft lautete vorzüglich, und nun trug der Generalvertreter kein Bedenken mehr, die 2500 Mark für die Nachnahmesendung zu bezahlen. Als er dann aber die Ware den acht Hausierern, die sie bestellt hatten, zusandte, erfuhr er von der Post, daß alle nach Nordfrankreich abgereist seien. Sie waren für immer verschwunden, der Generalvertreter bekam die wertlosen Magnesiapastillen zurück und ist sein Geld los. Walz hatte nicht nur in Berlin, sondern auch in Hamburg, Bremen, Leipzig und anderen Großstädten Generalvertreter für seine „Magnesiapastillen" eingesetzt und jedem die alleinige Vertretung für das ganze Deutsche Reich zugesagt, mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen. Hier hauste in Aachen Herr Ammon, dessen „große Erfolge" als Zugmittel dienten, und der als Helfershelfer des Schwindlers die glänzenden Auskünfte fabrizierte. A. hatte in Aachen auf kurze Zeit ein möbliertes Zimmer gemietet. Es wurde ferner festgestellt, daß Walz selbst mit seinen französischen „Hausierern" in Deutschland herumreiste und die Bestellungen an die Generalvertreter aufgab, ohne sich bei seinen Vertretern sehen zu lassen. Eines Tages teilte er diesen mit, daß er seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegen wolle, und erbat sich Geldsendungen vorläufig postlagernd nach Köln. Das war ein Mittel, die vertrauensseligen Leute noch sicherer zu machen. Rund 30000 Mark sollen der Schwindlerbande nach Frankreich zugeflossen sein.

i) Fortsetzung. Kurpfuscherei und Wahrsageschwindel.

54. Die Firma „Coza-Institut" in London hatte in vielen deutschen Zeitungen „Coza-Pulver", ein unfehlbares Mittel gegen Trunksucht für 10—20 M. empfohlen. Das wertlose Mittel, dessen reeller Wert kaum 40 Pfg. ist, besteht nur aus Kalmus- und Enzianwurzel und doppelkohlensaurem Natron.

Ein weiteres, ebenfalls wirkungsloses „Mittel gegen Fettleibigkeit" — „Anticellatabletten", 10 M. 20 Pf. p. Nachnahme — bot die gleiche Firma an.

55. Ein gewisser A. Stroop in Neuenkirchen preist ein Sympathiemittel gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden — 10 M. 20 Pf. p. Nachnahme — an; die (aus fein zerteilten Pflanzenblättern hergestellten grünen) Pulver sind nur an bestimmten Tagen einzunehmen und zwar „jedesmal am Morgen nach Neumond vor Sonnenaufgang."

Vor diesen Mitteln haben verschiedene Behörden öffentlich gewarnt.

56. Ein Leser der „Berl. Morgen-Post" berichtet über den „Maxim-Planchette"-Schwindel des „Professors" Johannes Maxim in London, wie folgt:

M. inserierte in vielen deutschen Zeitungen unter der Überschrift „Wunderbar":

... Sie mögen an Zauberei glauben oder nicht. Ihre Gelegenheit ist gekommen, es zu erproben. Sie werden sehen, was für eine wunderbare Offenbarung ich Ihnen über Sie selbst, Ihre Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft schreiben kann. Es ist vollständig gratis.

Wer, dieser Aufforderung entsprechend, seine Adresse angibt, erhält ein vervielfältigtes Schreiben mit allerlei albernen Wahrsagungen. Zum Schlusse kommt dann der Pferdefuß:

„Bezüglich der gestellten Privatfragen kann ich Ihnen als besten Antwortgeber die Maxim-Planchette empfehlen, die Ihnen zugleich mit einer Unterweisung für Hypnotismus und Lesen des Geistes im eigenen Hause gegeben wird, gleichfalls ein Buch über die Geheimnisse des Lebens, in der Mitgliedschaft der Maxim-Alliance mit einbegriffen für nur 5 Mark, die per Postanweisung, Banknote oder in Briefmarken übersandt werden können".

Reagiert man nicht sofort auf diese freundliche, auf grünem Papier hektographierte Einladung, so folgt ein zweites Schreiben auf rosenrotem Papier. Darin wird die „Maxim-Planchette" wie folgt beschrieben:

„Man setze die Planchette auf einen großen Bogen weißes Papier, gehe damit in einen ruhigen, stillen Raum, sehe in das Kristallglas und frage, was man zu wissen wünscht. Das Instrument schreibt von selbst die Antwort auf das Papier. Nun sehe man in das Kristallglas, und es wird Ihnen dasselbe bestätigen, was die Planchette schrieb."

Nach Einsendnng von 5 M. läßt Maxim nichts mehr von sich hören.

57. In dem großen englischen Seebad Brighton florierte seit Jahren das Geschäft eines Herrn Hawkins, der einem leichtgläubigen Publikum zwei Pulver verkaufte, die beinahe jede Krankheit heilen sollten. Sie hießen „Gloriensis" und „Corassa Compound"; ersteres hatte, wie die Annoncen versicherten, ein Franziskaner in Westafrika, dieses ein Priester in Südamerika entdeckt. Ein Schächtelchen mit fünf dieser Pulver kostete 18 s 9 d, und das Geschäft ging so gut, daß sich der Quacksalber in Brighton selbst zwei Häuser halten konnte und noch andere auswärts besaß. Eine Reihe Angestellter sandte täglich Tausende von Zeugnissen aus, in denen sich Ärzte, Pfarrer usw., die aber nur in Mr. Hawkins Phantasie existierten, mit Begeisterung über die Heilkraft der Wunderpulver aussprachen. Diese bestanden einfach aus Bromkali und kohlensaurem Natron, waren ganz harmlos, aber auch ganz wertlos und kosteten in ihrer Herstellung nur paar Pfennige.

(Urteil: 3 Monate Gefängnis.)

58. Dem 27jährigen Gärtner K., der durch Zufall von der schweren Krankheit eines Mädchens Kenntnis erlangt hatte, war es gelungen, sich Eingang bei dessen Angehörigen zu verschaffen und sie zu überreden, ihm die Behandlung der Kranken anzuvertrauen. Seiner

Theorie, daß jede Krankheit durch böse Geister verursacht werde, die er bannen könne, hatten die Angehörigen Glauben geschenkt und bestellten den behandelnden Arzt ab. Der „Geisterbeschwörer“, der das kranke Mädchen wiederholt in einem dunklen Zimmer „behandelte“, nutzte die Gelegenheit dagegen nur zu unsittlichen Attentaten aus.

59. Die bisher unbescholtene Wahrsagerin Rosalie F. wurde wegen Betruges zu 40 Mark Geldstrafe verurteilt.

Tatbestand: Auf Grund einer Annonce erschien eines Tages die 20 jährige Fabrikarbeiterin G. bei der Wahrsagerin F., die schon nach den ersten Worten als Motiv der „Konsultation“ Liebeskummer feststellte. Das junge Mädchen klagte unter bitteren Tränen, daß ihr Bräutigam immer kühler zu ihr werde und sich jetzt gänzlich von ihr abwenden wolle. Die F. braute unter allem möglichen Hokuspokus einen Liebestrank und brachte schließlich aus dem Eidotter auch den Grund des zurückhaltenden Wesens des heiß geliebten Bräutigams heraus. Allen Ernstes versicherte sie dem jungen Mädchens, der Treulose befinde sich nur in Geldverlegenheit und wolle es ihr nicht eingestehen. Er würde es aber sehr übel nehmen, wenn sie ihm das Geld persönlich anbiete. Die erfindungsreiche Wahrsagerin bot sich an, die Vermittlerrolle zu übernehmen und dem jungen Mann das Geld zu übergeben. Vertrauensvoll händigte die G. der Wahrsagerin 20 Mark aus, nachdem sie vorher den Namen und die Wohnung ihres Bräutigams angegeben hatte. Zu ihrem größten Leidwesen blieb jedoch alles beim alten. Sie begab sich deshalb nochmals zu der Angeklagten. Diese aber gab an, der Bräutigam brauche noch mehr Geld, da er viele Schulden zu bezahlen habe, bevor er ans Heiraten denken könne. Die Vertrauensselige opferte nochmals 5 Mark, natürlich wieder ohne jeden Erfolg. Der Bräutigam blieb bei seinem ablehnenden Verhalten. Endlich faßte sie Mut und sprach ihn auf der Straße an, ob er denn die 25 Mark nicht erhalten habe. Nunmehr stellte sich heraus, daß die Wahrsagerin das Geld für sich behalten hatte.

60. Annonce einer modernen Pythia:

„Weltberühmt! Weltbekannt! Kein Hokus-Pokus! Keine Sympathie! Kein Spiritismus! Nur studierte Planeten- und Kartenkunst. Dankbare Anerkennung vornehmer Persönlichkeiten. Laut Beschluß des Kgl. Amtsgerichts ist meine Kunst erlaubt! Wegen zahlreicher Erfolge öffentlich ausgezeichnet. Kartenkünstlerin X. bei Berlin.“

k) Fortsetzung. Wohltätigkeitsschwindel.

61. Der vorbestrafte 36 jährige Schriftsetzer L. verschaffte sich irgend ein Zirkular des „Berliner Asylvereins für Obdachlose“ und

ließ sich mehrere Exemplare anfertigen, die er aber außer den Unterschriften des Vorstandes bekannter Persönlichkeiten noch mit dem Namen „Kühne“ versehen ließ, der angeblich den Posten eines Kassenwarts bekleiden und in der Oranienstraße wohnen sollte. Mit Hilfe dieses fingierten „Kassierers“ beabsichtigte L. eine Reihe hochgestellter Personen, die sich der öffentlichen Wohlfahrtspflege widmen, zu prellen. Neben diesem gefälschten Zirkular versandte der Gauner eine Liste, auf der sich die Namen mehrerer Börsenleute und Großindustrieller befanden und ferner noch ein Begleitschreiben mit der höflichen Bitte, den zu spendenden Betrag in die Liste einzuzeichnen und diese dann an die nächstangegebene Adresse weiterzusenden. Derartige Briefe richtete L. an mehrere bekannte Persönlichkeiten. Während nun die gefälschten Kollekten durch die ausersehenen Opfer selbst weitergegeben wurden, wartete L. in seinem Stammlokal in aller Gemütsruhe auf den Erfolg. Da in den Zirkularen die Bitte ausgesprochen war, sämtliche Anfragen an den „Kassierer Kühne“ in der Oranienstraße zu richten, so hatte L. an das dort zuständige Postamt unter dem Namen eines „Kaufmanns Kühne“ das Ersuchen gerichtet, sämtliche an ihn eingehende Briefschaften auf der Post lagern zu lassen, weil er angeblich verreist sei. Nach einigen Tagen holte sich der Schwindler drei eingegangene Listen ab und begann nun, die gezeichneten Beiträge einzukassieren. (Urteil: $2^1/_2$ Jahre Zuchthaus, 450 Mark Geldstrafe.)

62. Ein ungarischer Schriftsteller Namens Lasar Judawicz gab sich gleich anderen Schwindlern für ein Opfer der russischen Revolution aus. Er besuchte jüdische Finanzleute, die durch ihre Wohltätigkeit bekannt sind, erzählte ihnen, daß er in Helsingfors eine Druckerei besessen, durch die Revolution aber sein ganzes Hab und Gut verloren habe. Unschuldig sei er nämlich in den Verdacht geraten, an der Ermordung eines Generalgouverneurs teilgenommen zu haben. Daher habe er fliehen müssen und nur das nackte Leben gerettet. Sein Vermögen habe die russische Regierung eingezogen. Um seinem Bettel eine gewisse Form zu geben, überreichte der „Flüchtling“ ein angeblich von ihm selbst verfaßtes und gedrucktes Buch Jakobs „Tempel“, das altjüdische Kulturbräuche behandelt und dem jedesmaligen Empfänger gewidmet war. Mitleidige Leute kauften ihm nicht nur viele Exemplare seines Werkes ab, sondern gaben ihm auch darüber hinaus noch reichliche Unterstützungen. Widmungen seines Werkes hatte er sich auf verschiedenen Namen in großer Menge drucken lassen. Er brauchte sie jedesmal, wenn er Absatz fand, nur einzukleben.

63. Bei einer Wohltätigkeitsgesellschaft erbettelte sich ein Vagabund eine Fahrkarte nach einer etwas entfernt liegenden Ortschaft, wo er Arbeit finden oder eine Stellung antreten werde. Unter Beaufsichtigung trat er die Reise an, stieg aber schon an der nächsten Haltestelle aus und ließ sich unter irgend einem Vorwand an der Stationskasse die Differenz der nicht zurückgelegten Fahrstrecke herauszahlen.

l) Fortsetzug. Rennbahnschwindler.

64. Der Vertreter einer Wettbureaufiliale, der zu bestimmten Stunden in Cafés Wettaufträge entgegennimmt, um sie seinem Bureau zu übermitteln, gibt z. B. um 2 Uhr drei Briefe auf zu einem Rennen, das um ¼3 Uhr — angenommen in Wien — zum Austrag kommt. In jedem der Briefe nennt er ein anderes Pferd. Wenn er dann um 2 ¼ Uhr von der Rennbahn die telephonische Nachricht erhält, welches Pferd gesiegt hat, begibt er sich auf das Aufgabepostamt, legitimiert sich als Absender und läßt sich zwei Briefe, (welche nicht siegende Pferde bezeichnen), zurückgeben, während der abgehende dritte Brief feststellt, daß eine Viertelstunde vor dem Rennen der Sieger ordnungsgemäß gewettet ist. Auch die Differenz der mitteleuropäischen Zeit, die ja feststeht, wird hierbei genau beachtet. Ähnlich ist ein anderer Trick, der in der Weise ausgeführt wird, daß ein einzelner Einschreibebrief eingeliefert und dann eine Viertelstunde später „auf einen Augenblick" von dem Beamten zurückgefordert und der Inhalt verändert oder vertauscht wird.

65. „Der Mann mit guten Tips". Durch ein fingiertes Telephongespräch in irgend einem Zigarrenladen, in dem sich einige Kunden des Zigarrenhändlers aufhalten, lenkt der Schwindler deren Aufmerksamkeit auf seine „guten Tips", die er aus sicherer Quelle mitgeteilt erhalten habe; die Auskunft habe ihn selbst 15 Mark gekostet.

Für einige Mark verkauft er dann den vertrauensseligen Leuten seine „guten Tips" weiter, ohne selbst aber eine Ahnung davon zu haben, welche Rennpferde Hoffnung auf Sieg verheißen.

m) Fortsetzung. Versicherungsschwindel.

Aus Paris wird über einen ganz eigenartigen Fall eines Versicherungsschwindels berichtet.

66. Ein Metzgermeister in Marseille, der an Schwindsucht starb, ließ sich kurz vor seinem Tode bei 34 verschiedenen Lebensversicherungen mit insgesamt 1 800 000 Francs versichern. Die in den

Policen mit durchschnittlich je 53000 Francs Bedachten standen zu dem Verstorbenen in gar keinem Verwandtschaftsverhältnis und waren in den meisten Fällen Bankiers und Agenten, die auch die Versicherungprämien bezahlt hatten. Als sie zur Verantwortung gezogen wurden, machten sie den Einwand, jede der 34 Versicherungsgesellschaften habe einen Arzt gehabt, der den Metzger untersuchte. Wenn es den Versicherungsärzten nicht gelang, die Symptome der Schwindsucht zu entdecken, so sei das eben Sache der Gesellschaften, die für gewissenhaftere Untersuchung sorgen sollten.

67. In Lyon ist folgender Versicherungsschwindel entdeckt worden. Sobald in dieser Stadt jemand aus den begüterten Kreisen starb, erhielten die Erben von einer Londoner Versicherungsgesellschaft eine Zuschrift, in der sie daran erinnert wurden, daß die letzte Prämie der Lebensversicherung des Herrn oder der Frau X. noch nicht eingezahlt sei; wenn sie nicht umgehend beglichen würde, müßte die Police verfallen. Die Erben beeilten sich natürtich stets, die Beträge, zwischen 128 und 500 Francs schwankend, einzusenden und gleichzeitig um die Liquidierung der Police zu ersuchen. Auf die Antworten mußten sie immer vergeblich warten. In Lyon und Umgebung sollen Hunderte auf diese Weise geschädigt worden sein.

n) Fortsetzung. Verschiedene andere Betrügertricks.

68. Künstliche Unglücksfälle inszenierte in Paris eine gut organisierte Betrügerbande, die sich stets gut rentierten. Der typische Unglücksfall spielt sich folgendermaßen ab:

Zwei Fußgänger, die den Fahrdamm in entgegengesetzter Richtung überschreiten wollen, begegnen sich und prallen bei dem Versuch, auszuweichen, aneinander. Inzwischen nähert sich ein Wagen. Nur dem einen gelingt es, rasch bei Seite zu springen; der andere kommt aber unter die Pferde und erleidet eine leichte Verletzung. Der Vorfall ist von einer Gruppe junger Leute beobachtet worden, die übereinstimmend behaupten, der Kutscher sei an dem Vorfall schuld; er hätte noch Zeit gehabt, die Pferde anzuhalten. Da Äußerungen des Unwillens immer lauter werden, schreitet ein Schutzmann ein und nimmt von einem gutgekleideten Herrn die Aussage entgegen, daß der Kutscher an dem Unglücksfall die Schuld trage. Der Verletzte klagt dann gegen den Kutscher, und dieser wird auf Grund der Zeugenaussagen zur Zahlung eines beträchtlichen Schmerzensgeldes verurteilt.

69. St., „Direktor der Lehranstalt für Krawattenfabrikation“ hier,

versprach in hochtönenden Anpreisungen Frauen und Mädchen, daß sie in seiner Lehranstalt die Herstellung von Krawatten in acht bis vierzehn Tagen erlernen könnten und nach der Lehre Stellungen mit 30 bis 50 Mark Wochenverdienst bekämen. Viele Mädchen trauten dem verlockenden Angebot um so mehr, als Direktor St. vor Schwindelfirmen, die ähnliches versprächen, warnte. Die Ausbildung kostete 10 Mark für acht und 20 Mark für vierzehn Tage. Zu dem Lehrgeld kamen noch allerlei Anschaffungen, so daß die Frauen und Mädchen durchweg etwa 30 Mark auszugeben hatten; die versprochenen Stellungen bekamen sie durch St. aber nicht.

70. Unlauterer Wettbewerb: Der Inhaber eines Warenhauses in Spandau richtete einen sogen. „Ramschausverkauf" ein. Große Plakate kündigten an, daß alle Waren den doppelten Wert des Verkaufspreises hätten.

Im Schaufenster waren u. a. Ledergürtel ausgestellt mit einem großen Plakat, auf dem die Zahl „58" stand. Das Publikum hielt diese Zahl für den Preis der Gürtel. Wie der Warenhausinhaber vor Gericht erklärte, sei dies nur die Anzahl der noch vorhandenen Gürtel gewesen. An einem Kostüm stand die Zahl „48". Wenn eine Käuferin, durch den billigen Preis angelockt, das Geschäft betrat, wurde ihr mitgeteilt, daß dies nur die Nummer des Kostüms sei, dagegen wären ähnliche Kostüme am Lager, die aber etwas teurer wären. An verschiedenen Stoffballen standen große Zahlen, wie z. B. „1,15", so daß es den Anschein hatte, dies sei der Preis für 1 m Stoff. Erst wenn man sich das Plakat genau ansah, bemerkte man hinter der Zahl „1,15" in ganz kleiner Schrift „Zentimeter breit". Bei verschiedenen anderen Waren, die zu auffällig billigen Preisen im Schaufenster ausgezeichnet waren, wurde dem kauflustigen Publikum überhaupt der Verkauf verweigert.

(Urteil: 300 M. Geldstrafe.)

71. Ein falscher Bahnbediensteter erschien bei Künstlern mit der Erklärung, daß ein Faß Wein von einem Verehrer für sie angekommen sei. Ihre Eitelkeit ließ keine Ablehnung des Geschenkes zu, sie zahlten auch gerne die von dem Betrüger geforderte Geldsumme für Zoll und Spesen (Wien).

In einem ähnlichen Falle bot der Betrüger hiesigen Geschäftsleuten 1000 Zigaretten zum Geschenk an und ließ sich jeweils 20 M. für Zoll und Spesen bezahlen.

72. Eine Hausiererin bot „echten Klosterneuburger Essig" zum Verkauf an und gab, um des Absatzes sicher zu sein, an, die Frau X. aus dem unteren Stock, die solchen Essig bestellt habe, schicke sie

mit den überzähligen 3 Flaschen herauf, da ihr 10 Liter zu viel seien. Der Preis dafür war etwas hoch und der Essig unbrauchbar. Die freundliche Nachbarin vom unteren Stock, welche die Essighändlerin nur durch ihr Türschild kannte, wußte natürlich nichts von der Essigbestellung und Empfehlung.

73. Um seine Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, hatte ein Milchhändler seinem Geschäftsfeinde täglich Wasser in die während des Milchaustragens im Treppenflur abgestellten Milchkannen gegossen.

Betrogene Dienstboten.

74. Ein Schwindler, der eine mit Metallbuchstaben versehene Hausdienermütze trug, suchte Dienstmädchen in Abwesenheit ihrer Herrschaft auf und erklärte, er sei der Bote einer in der Nähe belegenen Apotheke. Hier habe die Herrschaft soeben einige Flaschen Medizin gekauft, die er gegen Zahlung (eines zwischen 6 und 15 Mark variierenden Betrages) abliefern solle. Die Fläschchen enthielten nur gefärbtes Wasser.

75. In einem anderen Falle wußte ein Schwindler Dienstmädchen in der Weise zu betrügen, daß er ein „Wertpaket" mit der zutreffenden Adresse und der Aufschrift „Wert 300 Mark" zurecht machte, das er unter Einforderung einiger Mark „Gebühren" dem Dienstboten (oder Familienangehörigen) aushändigte; zuvor hatte er die Abwesenheit des Adressaten ausgekundschaftet.

76. Ein Hausdiener, der von seiner Herrschaft den Auftrag erhalten hatte, ein bekanntes Pelzwarengeschäft zur Abholung der Pelze zwecks Aufbewahrung während des Sommers aufzufordern, teilte diesen Auftrag jenem Pelzwarengeschäft durch Postkarte mit; diese Karte schrieb er in einer Schankwirtschaft in Gegenwart eines neuen Freundes, der sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen ließ, für die Abholung der Pelze zu sorgen. Als der Angestellte des Pelzwarengeschäftes erschien, wurde die Gaunerei entdeckt.

II. Raub und Einbruchdiebstahl.

77. Der Geschäftsreisende K. hatte Kenntnis davon erhalten, daß die Verkäuferin D. eines Fleischerladens häufig größere Geldbeträge nach dem Zentralviehhof zu tragen hatte. Als die D. eines Tages unterwegs war, 2000 M. in einem Lederbeutel nach der Viehkommissionsbank zu tragen, gesellte sich plötzlich K. zu ihr mit der Frage, ob sie „Fräulein D." sei. Auf ihre bejahende Antwort stellte sich K. als Sohn eines Viehkommissionärs vor und erzählte folgendes:

Ihr Vater sei plötzlich nach Berlin gekommen und habe auf der Straße einen Blutsturz bekommen. Zufällig sei sein Vater hinzugekommen und habe den Erkrankten mit nach der Wohnung genommen, wo er jetzt noch schwer krank daniederliege. Da er dem Tode nahe sei, habe er den dringenden Wunsch geäußert, noch einmal seine Tochter zu sehen. Die D. war über diese so unerwartet gekommene schmerzliche Nachricht ganz bestürzt und folgte eiligst dem K., zumal die Angaben des Angeklagten einen gewissen Schein der Wahrheit trugen; der Vater der D. wollte tatsächlich um jene Zeit in Berlin eintreffen.

Nachdem sie mit K. das von ihm bezeichnete Haus, in dem ihr totkranker Vater liegen sollte, betreten hatte, wurde sie von K. überfallen, dieser mußte aber von der Beraubung Abstand nehmen, da durch den entstandenen Lärm Hausbewohner herbeigelockt wurden. Einer Frau, die ihm bei seiner Flucht den Weg versperren wollte, rief er zu, daß oben auf der Treppe ein junges Mädchen einen Krampfanfall bekommen habe. Nachdem dieser Raubversuch mißlungen war, verschaffte er sich durch den oben unter Ziffer 43 mitgeteilten Trick Geld. (Urteil: 2 Jahre, 1 Monat Zuchthaus.)

78. An die Wirtschafterin B. trat hier ein fein gekleideter junger Mann heran und fragte nach dem Weg nach einer anderen Straße. Sie wollte erst nicht antworten, ließ sich dann aber doch in ein Gespräch ein. Plötzlich brachte der junge Mann, der neben ihr herging, das Gespräch auf ihre Uhrkette, die er als „Juwelier“ bewunderte. Unversehens griff er dann nach der Kette, um sie der Trägerin zu entreißen. Diese hielt die Kette fest, konnte aber nicht verhindern, daß der Räuber die Uhr abriß uud damit das Weite suchte.

79. Beraubung von Stationskassen. In Betracht kommen hauptsächlich kleinere Bahnhöfe, auf denen sich in den Stationsgebäuden nur zwei Beamte befinden. Laufen dann zu gleicher Zeit zwei Züge ein, so müssen beide Beamte den Raum dienstlich verlassen. Diesen Augenblick benutzen die Räuber, um schleunigst in das Stationsbureau einzudringen und die Hauptkasse zu berauben.

80. Ein neues Sonderfach haben sich hiesige Einbrecher ausgesucht. Sie gehen die Haustreppen auf und ab und horchen an den Wohnungen, ob drinnen nicht etwas los ist. Wo sie aus Klavierspiel, Gesang oder lebhafter Unterhaltung mit Sicherheit auf eine angeregte Gesellschaft schließen können, da öffnen sie mit guten Nachschlüsseln geräuschlos die Flurtür und stehlen, was die Gäste oder die Gastgeber auf dem Flur abgelegt haben.

81. Die Musikbegleitung spielt auch noch in einem anderen Falle eine Rolle; während der Einbrecher in den Räumen eines Schankwirtes arbeitet, müssen seine Komplizen in der Gaststube den Musikautomaten ständig spielen lassen und den Wirt in geeigneter Weise unterhalten.

III. Hilfsmittel und Vorbereitung des Verbrechers.

82. Bettler als Kundschafter und Vermittler. Die „besseren Einbrecher" geben sich selbst nicht mehr mit dem „Ausbaldowern" ab.

Bei verhafteten Bettlern fand man Verzeichnisse von Wohnungen, die zum Teil schon erbrochen sind und zum Teil noch an die Reihe kommen sollten. Diese „Arbeitsteilung" hat sich allmählich zu einem System ausgebildet. Die Bettler verkaufen in den Kaschemmen ihre „Tips" an die Einbrecher für 50 Pfennig, 1 Mark und mehr.

83. Ein Gauner, dem es keine besonderen Schwierigkeiten machte, Frauenkleidung anzulegen, vermietete sich bei Familien als Hausmädchen, um bei günstiger Gelegenheit seine Diebstähle auszuführen und plötzlich zu verschwinden.

84. Die 21 jährige Arbeiterin R. wandte sich mit jämmerlicher Miene an Schlosser und klagte ihnen, daß sie von ihrer Mutter unmenschlich mißhandelt werde. Sie halte es nicht mehr aus, und wolle ihre Habseligkeiten wegholen, um anderswo ein Unterkommen zu suchen. Die Leute ließen sich endlich rühren und schlossen der Jammernden die Wohnung auf, die sie als die ihrer Mutter bezeichnete. In Wirklichkeit waren es fremde Wohnungen, in die das Mädchen auf diese Weise Einlaß erhielt, nachdem es ausgeforscht hatte, wann die Insassen weggegangen waren und wiederkommen würden. In der Wohnung packte die Einbrecherin schleunigst Wäsche, Kleider, Schmucksachen und auch bares Geld, wenn sie es fand, zusammen und verschwand damit. Traf sie einen besonders weichherzigen Schlosser, so half er ihr auch noch in gutem Glauben die Beute wegschaffen.

85. Das „Wiener Fremdenblatt" meldet folgenden gelungenen Gaunerstreich:

Aus einem verschlossenen Bureau hatte ein Schwindler eine wertvolle Schreibmaschine entwendet und für 120 Kronen an einen Trödler verkauft. Der Dieb hatte sich kurz vor der Ausführung des Diebstahls in das Haus geschlichen, in dem sich die Bureaus befinden, und von der Tür des leeren Zimmers den Schlüssel abgezogen.

Eine Aktentasche in der Hand, hatte er dann einen Dienstmann aufgesucht. Er ging mit dem Dienstmann nochmals in das Haus und schloß mit dem mitgenommenen Schlüssel das Bureauzimmer auf, so daß der Dienstmann glauben mußte, der Mann gehöre zum Hause. Er gab ihm den Auftrag, die Schreibmaschine mitzunehmen. Der Dienstmann tat, wie ihm geheißen, und schritt hinter dem Mann die Treppe hinab und an dem Diener des Bureaus vorbei zum Hause hinaus. Nun ging der Fremde zu einem Trödler, dem er die Schreibmaschine zum Kauf anbot. Es wurde ein Preis von 120 Kronen vereinbart und der Verkäufer erbot sich, dem Trödler der eine Legimation verlangte, selbst in das Bureau zu führen und ihm dort eine Bestätigung über den erfolgten Verkauf auszustellen. Und tatsächlich hatte der Dieb die Kühnheit, ein drittes Mal in das Bureau zu gehen. Er nahm dort einen Bogen Kanzleipapier und den Bureaustempel und bescheinigte dem Trödler, daß er ihm die Maschine verkaufte. Er unterschrieb und stempelte die Bestätigung und ging dann mit dem Trödler unbelästigt wieder weg.

86. Um den schweren gesetzlichen Bestimmungen des Einbruchdiebstahls nicht anheimzufallen, kamen hiesige Einbrecher auf die Idee, die Auslagen der Schaufenster durch die neben den Fenstern angebrachten Luftklappen mittelst kunstvoll angefertigten Drahtangeln herauszuholen. (Sogen. „Fischzug“.)

87. Ein Räuber, der die Beraubung eines hiesigen Geldbriefträgers plante, lockte sein Opfer durch Absendung einer auf 40 Pfg. lautenden Postanweisung in einen Neubau und überfiel ihn dort, aus einem Versteck hervorkommend. Der Verbrecher wurde an der weiteren Ausführung seines Planes gehindert, während im Jahre 1883 ein ganz ähnlich vorbereitetes Verbrechen den Tod des Geldbriefträgers zur Folge hatte.

88. Kassenschrankeinbruch: Die neuesten Methoden der Einbrecher zeigen, daß sie den Fabrikanten diebessicherer Kassenschränke gewachsen sind. Im „Pitaval der Gegenwart“, (Bd. II, Heft 3, S. 275 f.) werden Methoden amerikanischer Räuber mitgeteilt. So wurden Geldschränke durch Pulver gesprengt, das mittelst einer Luftpumpe in das Innere des Schrankes gebracht wurde, nachdem außer zwei kleinen Öffnungen alle Fugen durch Kitt sorgfältig verschlossen worden waren. In einem Falle ist dort auch von der Verwendung von Nitroglyzerin als Sprengmittel die Rede.

Auch die hiesigen Kassenschrankeinbrecher sind auf dem Laufenden; nicht nur Sprengstoffe werden dazu verwendet, sondern auch ganz moderne Hilfsmittel, z. B. Termit, eine Substanz, die in Ver-

bindung mit einer dazu gehörigen Entzündungsmasse eine außerordentliche Stichflamme erzeugt und die Verschlußplatten der Geldschränke zum Schmelzen bringt. (In einem Falle hatten kürzlich hiesige „Geldschrankknacker" einen schweren Verlust. Das in den Schloßkasten eingelassene Pulver zündete nicht gleich, so daß einer der Einbrecher nachsehen wollte. Zu gleicher Zeit explodierte die Pulvermasse und die auffliegende Tür erschlug den Unvorsichtigen. Die Komplizen flohen ohne Beute.)

IV. Versteck gestohlener Wertsachen und Sicherung der Diebesbeute.

89. Der Schneidermeister K., dem es gelungen war, einem Kunden einen Tausendmarkschein zu stehlen, nähte diesen in der Falte einer Hose ein, die er dann, zu seiner vorläufigen Sicherheit, bei einem Pfandleiher versetzte. Durch das auffällige Beiseiteschaffen des Pfandzettels während einer Hausdurchsuchung hatte er sich selbst verraten.

90. Bei einem in Valladolid verhafteten Hochstapler fand man mehrere Tausend- und Fünfhundertfrancs-Banknoten als „Zigaretten" verarbeitet im Etui; in einem anderen Falle waren gestohlene Banknoten, klein zusammengelegt, auf dem Boden fertiger Gewehrpatronen gefunden worden. (Vgl. hierzu auch den Aufsatz „Amerikanische Räuber" im „Pitaval der Gegenwart", II, 228.)

91. Eine Prostituierte hatte, um einen gestohlenen Hundertmarkschein schnell in Sicherheit zu bringen, diesen unter dem gläsernen Behälter einer Stehlampe, die auf einem metallenen Ständer ruhte, versteckt, in einem anderen Falle auf den hohen Badeofen gelegt.

92. Als sicheres Versteck gestohlener Wertsachen werden auch gerne die amtlichen Aufbewahrungsstellen der Bahnhöfe gewählt, wobei der Dieb oder Hehler den die Wertsachen enthaltenden Handkoffer von Zeit zu Zeit abholt und bei einer anderen Aufbewahrungstelle hinterlegt. Auf gleiche Weise haben Einbrecher auch schon ihr Handwerkszeug in Verwahrung gegeben.

93. Gewerbsmäßige Diebe mieteten sich zur Sicherung ihrer Beute einen Lagerkeller, den ein Komplize verwaltete. Die Waren wurden dort am hellen Tage geschäftsmäßig abgeladen und nach einer geeigneten „Verarbeitung" (insbesondere Entfernen äußerer Merkmale wie Etiketten u. dgl.) weitertransportiert. In einem anderen Falle sandten die Hehler die Beute, um deren Ursprung zu verbergen, an die Geliebte eines Komplizen nach Halle, von wo dann die Ware als unverfänglich nach Berlin zurückkam.

V. Erpressungen.

94. Ein polnischer Graf T. trat mit einem jungen Manne, dem Schlächtergesellen K., der auf Grund des § 175 St.G.B. gewerbsmäßige Erpressungen verübte, in Verbindung. Sobald eine hochgestellte Person von K. ins Netz gelockt war, schrieb der Graf an diese einen Brief etwa folgenden Inhalts:

„Wie ich durch Zufall in Erfahrung gebracht habe, gehören Sie, wie auch ich, zu den Homosexuellen. Ich habe ferner gehört, daß Sie von einem gewerbsmäßigen Erpresser, einem gewissen K., verfolgt werden. Da auch ich von demselben Erpresser verfolgt werde, habe ich mit ihm unterhandelt und will ihn nach Amerika abschieben. Als Reisegeld und Abfindungssumme verlangt dieser K. aber 3000 Mark; 1500 Mark will ich selbst zahlen, wenn Sie die andere Hälfte zahlen wollen" etc. (Urteil: 2 Jahre Gefängnis.)

95. Der Kaufmann M. vereinbarte mit dem Fuhrmann R. einen Wohnungsumzug mittelst eines großen gedeckten Möbelwagens, zum Preise von 45 Mark. R. erschien aber mit einem kleinen ungedeckten Wagen, der nicht ausreichte; jetzt erklärte R., es befänden sich unter den Möbeln Gegenstände, deren Transport er nicht übernommen habe. Er müsse deshalb zweimal fahren und verlange aus diesem Grunde noch 15 M. Als M. sich weigerte, diese zu bezahlen, lud der Angeklagte die Möbel wieder ab und stellte sie mitten auf die Straße. Vorher aber behielt er einen wertvollen Schrank auf dem Wagen und drohte, er werde dieses Möbelstück alsbald verkaufen, wenn ihm nicht als Endschädigung für die bisher aufgewendete Mühe 6 M. gezahlt würden. Als M. sich zahlungsbereit erklärt hatte, steigerte R. seine Forderung auf 15 Mark. M. sah sich gezwungen, die verlangten 15 M. zu bezahlen, um seinen Schrank wieder zu erhalten. Mit den Worten: „Solche Sachen machen wir öfter, das ist das beste Geschäft", fuhr R. hohnlachend davon. (Urteil: 6 Wochen Gefängnis).

96. Eine Dame wettete hinter dem Rücken ihres Mannes auf den Rennbahnen. Durch einen ehemaligen Jockei, der ihr gute Tips gab, wurde sie mit einem eleganten Herrn bekannt, der sich „Dr. K." nannte. Dieser „Dr. K." bemerkte an einem Finger der Dame einen kostbaren Ring, der ihm umsomehr gefiel, als er sich für die alte Goldschmiedekunst besonders interessierte. Eines Tages schrieb er der Dame, er habe sich in ihren Ring verliebt, und bat sie, diesen ihm auf einen Tag zu überlassen, damit ein ihm befreundeter Goldschmied ihn zeichne und ihm nach seinem Muster einen zweiten mache. Er erwarte das Dienstmädchen, das ja den Ring bringen könne, vor der Tür seines Goldschmieds, der die Zeichnung sofort ausführen werde, sodaß das Mädchen das Original gleich wieder mitnehmen könne. Das Mädchen traf denn auch den „Dr. K." vor

einem bekannten Goldwarengeschäft, das er bezeichnet hatte. Der Zeichner war aber zufällig nicht zu Hause, sondern in einem Café. Dorthin also fuhr man mit einer Droschke, um ihn zu suchen. Der „Herr Doktor“ nahm das Mädchen mit hinein, ging dann allein durch alle Räume, um sich nach seinem Freunde umzusehen, war aber plötzlich mit dem Ring verschwunden. Nach langem Warten ging das Mädchen nach Hause. Bald darauf kam ein Brief von dem Ringliebhaber. Jetzt ließ er die Maske fallen und schrieb der Dame, sie sei einem Gauner in die Finger gefallen. Wenn sie nicht da und da so und so viel für ihn niederlege, werde er ihrem Manne verraten, daß sie sein Geld auf der Rennbahn vergeude. Und was er ihm sonst noch zu erzählen wisse, das verrate ja sein Besitz ihres Ringes. Der „Dr. K.“ war ein schwer vorbestrafter Hochstapler.

VI. Verschiedene andere Gaunertricks.

Eigenartige Erwerbsquellen:

97. Der stellungslose 26 jährige Handlungsgehilfe Alfred K. ermittelte aus den Zeitungen und Säulenanschlägen die ausgeschriebenen Belohnungen für die Wiederbeschaffung verlorener Sachen. Dann meldete er sich bei den Verlierern mit der Nachricht, sein Bruder in F. sei der Finder und habe ihm bereits von seinem Fund geschrieben. Der Verlierer war gern damit einverstanden, daß K. nach F. fahre und die verlorene Sache abhole. Weil er aber kein Reisegeld hatte, gab man ihm bereitwillig einen Vorschuß auf die Belohnung.

98. Um seine gestohlenen Juwelen von mehreren Tausend Mark wieder zu erlangen, wandte sich der Juwelier St. an ein Detektivinstitut. Er traf mit dessen Inhaber Gr. ein schriftliches Abkommen, wonach Gr. einen baren Vorschuß von 125 M. erhielt und ihm für Wiederbeschaffung der Sachen eine Prämie von 500 M. ausgesetzt wurde. Gr. veranlaßte darauf die Anbringung eines Plakats an den Anschlagsäulen folgenden Inhalts:

„Die gestohlenen Juwelen aus dem Schaukasten-Einbruch in der Friedrichstraße kauft die Detektei Gr. und M., ebenso wie in dem Falle des auf einer Bierreise in der Elsasserstraße ausgeraubten Herrn[1]) unter voller Diskretion zurück. Namen das Täters brauchen nicht genannt zu werden. Vertrauensleute derselben wollen sich wenden an die Detektei Gr. und M.“

Gr. teilte eines Tages dem St. mit, er sei den Dieben auf der Spur, es würde wohl möglich sein, die „Sore“ für 1000 M. zurück-

---

1) In diesem Falle mußte der Bestohlene einen Vorschuß von 150 M. zahlen und für Wiederbeschaffung der Brillantringe 300 M.

zukaufen, und deshalb solle St. an einem bestimmten Tage einen Bevollmächtigten mit 1000 M. nach einem (näher bezeichneten) Lokal schicken, dort würden auch die Agenten der Detektei sein. (St. brach aber aus irgend welchem Grunde seine Beziehungen zu Gr. ab. Es lag der Verdacht nahe, daß mit den Dieben selbst unterhandelt wurde. Das Strafverfahren gegen Gr. endete mit Freisprechung.)

99. In einer hiesigen Fabrik wurden die eingegangenen Postanweisungen in einer Schatulle von der Post abgeholt, im Kontor gebucht und sodann vom Chef unterschrieben, worauf die Abholung des Geldes durch den Boten der Firma erfolgte. Als Botin wurde ein Lehrmädchen verwendet. Es behielt nun von den täglich auf 1000 bis 2000 M. sich belaufenden Anweisungen in neun Fällen je eine von der Buchung zurück und ließ sie nach der Unterzeichnung der übrigen von dem Chef unterzeichnen unter dem Vorgeben, daß er diese zu unterschreiben übersehen hätte. Das alsdann auf die Unterschrift hin erhobene Geld, zusammen über 100 M., behielt sie für sich. (Urteil: 30 M. Geldstrafe.)

100. Um seinen Pfannkuchen zur Silvesterfeier einen möglichst großen Absatz zu sichern, hatte ein Bäckermeister unter die Arbeiterbevölkerung seiner Gegend einige Tage vorher Zettel verteilen lassen, in denen u. a. angekündigt war: „Außerdem backe ich in einen Pfannkuchen ein 10 Markstück und der glückliche Finder erhält bei Vorzeigung außerdem noch sechs Dutzend gratis dazu.“ Das Pfannkuchengeschäft ging am Silvestertage glänzend. Am Neujahrsmorgen aber war die Wohnung des Bäckermeisters von Frauen und Männern erfüllt, die sämtlich je 6 Dutzend Pfannkuchen verlangten und dies Verlangen durch die Vorzeigung eines 10 Markstückes begründeten, das jeder in seinem Pfannkuchen gefunden haben wollte. Obwohl der Bäckermeister den Leuten auseinandersetzte, daß doch nur einer höchstens — eigentlich ja niemand — das Goldstück gefunden haben könne, wurde er die lärmende Menge nicht los und so verstand er sich schließlich dazu, jedem der „Finder“ 6 Dutzend gratis einzupacken.

101. In verschiedenen Landgegenden Sachsens erschwindelte sich ein „Reisephotographiekonsortium“ bedeutende Einnahmen, wie in der „Photogr.-Chronik“, 1905, S. 310 f., mitgeteilt wird. In einem Falle hatte sich der „Chef“ jenes Konsortiums von einem Gastwirtssohn einen Amateurphotographenapparat (für Platten zu 9 : 12) geliehen und nach vereinnahmten Anzahlungen mehrere Familiengruppen (sogar in der bestellten Größe 13 : 18 und 18 : 24) „aufgenommen“, ohne überhaupt Platten exponiert zu haben. (Urteil: 3 Monate und 2 Wochen Gefängnis.)

c) Fortsetzung. Fingierte Überfälle:

102. Auf den Posten vor der Ulanenkaserne in H. sollte ein Überfall verübt worden sein. Nunmehr hat der betreffende Ulan ein Geständnis dahin abgelegt, daß er sich den Messerstich auf der Brust, den er von einem Unbekannten erhalten haben wollte, selbst beigebracht habe. Durch sein angeblich mutiges Vorgehen bei dem Überfall hatte er seine Beförderung zum Gefreiten zu erlangen gehofft.

Jene Fälle sind nicht selten, in denen z. B. untreue Angestellte einen Überfall und Raub fingieren, um ihre eigenen Veruntreuungen zu verdecken. Hierher gehört auch der folgende Fall:

103. Die Ehefrau des Küfermeisters M. in Mainz wurde von ihrem heimkehrenden Manne blutüberströmt, besinnungslos und gefesselt in der Wohnung aufgefunden. Nachdem sie das Bewußtsein wieder erlangt, erzählte sie, von einem Unbekannten, der sich ihr als Weinhändler vorgestellt habe, durch einen Messerstich in die Brust und einen Hammerschlag auf den Kopf verletzt worden zu sein. Der Täter habe sodann unter Mitnahme von 250 Mark, die in einem Koffer verwahrt wurden, die Flucht ergriffen.

Schließlich hat die Frau bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter eingeräumt, daß die ganze Überfallsgeschichte von ihr frei erfunden worden sei, und daß sie sich die Verletzung selbst beigebracht und die Fesseln sich selbst angelegt habe. Die angeblich geraubten 250 M. habe sie zur Zahlung heimlicher Schulden benutzen wollen und einstweilen unter dem Bett versteckt.

103. Der Arbeiter Wilhelm L. ist Mitglied der Berliner Maurer-Krankenkasse und war krank gemeldet. Als ein Kontrolleur der Kasse in der L.-schen Wohnung erschien, traf er den vermeintlichen Kranken auch im Bett liegend an. Der Patient unterschrieb ohne weiteres die Besuchsbescheinigung im Kontrollbuch. Kaum hatte der Kontrolleur jedoch wieder die Straße betreten, so traf er zu seinem Erstaunen den angeblich kranken Wilhelm L. wohl und munter an. Schließlich gestand L. auch ein, daß er seinen kranken Bruder Hermann unter seinem eigenen Namen als krank angemeldet habe, da er keiner Kasse angehöre.

d) Fortsetzung.

104. Um die Kosten eines zweifelhaften Prozesses zu ersparen, zedierte der Kaufmann T. der Frau G., die ihrerseits im Armenrecht klagen konnte, eine Forderung von 5900 Mark.

105. Einem zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Straßenhändler wurde wegen eines Geschlechtsleidens Strafaufschub gewährt. Von Zeit zu Zeit ließ er sich von einem Arzte diese Krankheit bestätigen

und erklärte auf die Frage, warum er sich nicht kurieren lasse, daß diese Krankheit sein einziger Strafaufschiebungsgrund sei.

106. Der Strafgefangene Wilhelm K. hat sich wiederholt selbst denunziert, wegen Diebstahls in verschiedenen Städten Deutschlands, um, wie er selbst gestand, Abwechselung in sein einsames Zuchthausleben zu bringen durch Reisen auf Staatskosten und so noch die Möglichkeit zur Flucht zu haben.

107. Um die wider ihren Willen in einem Bordell festgehaltenen Mädchen bei Geschäftsausgängen einigermaßen von der Flucht abzuhalten, hatte eine Kupplerin ihrer Begleiterin jeweils das Geldtäschchen „anvertraut", das sie bei einer beabsichtigten Flucht nicht zu unterschlagen wagte. (Wien.)

108. Ein junger Bursche sollte sein kleines Brüderchen hüten. Um sich dieser Sorge auf einige Stunden zu entheben, brachte er es als „verlaufenes Kind" auf die Polizeiwache und holte es später, nachdem er sich etwas unkenntlich gemacht hatte, als „Angehöriger" wieder ab.

109. Ein Verleumder hatte, um seine Verdächtigungen beweisen zu können, eine „Abschrift" eines „zufällig gefundenen", aber gar nicht vorhanden gewesenen Briefes kompromittierenden Inhalts hergestellt und sie bei einer Denunziation verwendet. Das Original jenes Briefes, das er vermutlich gefälscht und „Zeugen" vorgelegt hatte, wollte er an den Adressaten (seinen Feind) alsbald nach dem Auffinden zurückgegeben haben.

110. Ein passende Gelegenheit zum Beseitigen unliebsamer Kinder (Säuglinge) bot eine Bettlerin in Paris, die solche Kinder gegen eine Abfindsumme annahm und bei Ausübung ihres Bettelgewerbes auf dem Arm mitschleppte, so daß die rauhe Nachtluft sehr bald dem kleinen Geschöpf den Todesstoß gab.

111. Der in einem Vorort wohnende Leser einer Tageszeitung mit pikanten Chiffreannoncen verschaffte sich unter Mißbrauch des Postgeheimnisses die auf einem bestimmten Postamt niedergelegten Antwortschreiben, indem er sich an jenes Postamt mit der Bitte wandte, die (näherbezeichneten, angeblich auf seine Annonce eingegangenen) Briefe nach X. nachzusenden. (So glaubte er den gefährlichen Schlingen einer etwaigen Postobservation zu entgehen.)

112. Um sich nach verübtem Raubanfall einen Alibibeweis zu sichern, eilte die 24 jährige Fabrikarbeiterin H. in der Nacht rasch nach Hause, entkleidete sich und ging, nur mit dem Hemd bekleidet, zu einer Hausgenossin, die sie unter irgend einem Vorwand um Kaffee bat.

XXI.

Aus dem Formularmagazin unserer Kurpfuscher.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Wenn man erfahren will, ob die zahlreichen und weitverbreiteten „populären“ Lehrbücher des „Naturheilverfahrens“ etwas genützt oder geschadet haben, so braucht man z. B. nur die Kurpfuscher zu fragen, woher sie ihre Wissenschaft bezogen haben. Die praktischen Kenntnisse verschaffen sich manche allenfalls noch durch den Besuch eines „Massagekurses“, in dem auch etwas von Krankenpflege die Rede ist. Der „Abschlußprüfung“ folgt die Ausstellung eines ärztlichen „Befähigungszeugnisses“, das schon manche Kurpfuscher — namentlich die weiblichen — auf den Gedanken gebracht hat, sich in ihren Ankündigungen „staatlich geprüft“ zu nennen, weil der Kursus und die Prüfung in irgend einer „Massageschule“ von einem „staatlich approbierten Arzt“ geleitet wurde. Und wer sich nicht einmal diese pekuniären Opfer der „Vorbildung“ leisten kann, der sieht ganz einfach zu, „wie die anderen es treiben.“ Darauf lassen nicht allein die auffallend übereinstimmenden Methoden und Geschäftsformulare schließen, auch die Angaben mancher Kurpfuscher, zumal im Anfangsstadium ihrer Heiltätigkeit, bestätigen dies. Entweder suchen sie unter dem Vorwand, die Hilfe des Heilkünstlers persönlich in Anspruch zu nehmen, solche auf und lassen sich allerlei Mittel verabreichen oder „verschreiben“, die dann im eigenen Spezialbetrieb eingeführt werden sollen; oder sie lassen sich von den in jeder Großstadtpresse täglich annoncierenden Heilkünstlern unter dem gleichen Vorgeben Prospekte, Heilmittel und Gebrauchsanweisungen zusenden, Material genug, um die Formulare und Dankschreiben, — ein unentbehrliches Suggestionsmittel, — für den eigenen Betrieb herzustellen.

Im Nachstehenden will ich durch Wiedergabe einiger für den Kriminalisten wie Psychologen in mancher Richtung interessanter

Originalformulare die Behandlungsmethoden unserer Kurpfuscher etwas beleuchten.

1. Die Behandlung von Frauenleiden.

Was heutzutage nicht mehr in öffentlichen Ankündigungen von „Rat und Hilfe in allen diskreten Frauenangelegenheiten“ genannt oder angedeutet werden darf, erfahren wir um so genauer aus den an Interessenten versandten Prospekten, Fragebogen, Gebrauchsanweisungen und Dankschreiben. Es gibt „Frauenleiden“, die in Wirklichkeiten aber keine Krankheiten sind, zu deren Behandlung die „Kranke“ aber keinen Arzt konsultieren will und darf. Weil ihr Leiden und ihre Behandlung ein Geheimnis ist und bleiben soll, zieht sie es daher vor, möglichst ungesehen, also „brieflich“ von ihrem Leiden befreit zu werden. Auf eine solche Behandlung spekulieren unsere Kurpfuscher mit großem Erfolg.

a) Methode einer Firma in H. (Preußen).

Nachdem die Hilfesuchende sich brieflich an die in der Zeitung sich empfehlende Firma (zuweilen „Frauenheilinstitut“ genannt) unter Beifügung der — in der Annonce verlangten — Retourfreimarke gewendet hat, unter Andeutung ihres diskreten Zu- oder Umstandes, erhält sie folgendes hektographische Antwortschreiben:

„Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen ergebenst mit, daß durch meine erfolgreiche Methode die bei Frauen eingetretene Störung der monatlichen Periode wieder vollständig geregelt wird. Sie bekommen Gebrauchsanweisung zur Selbsthilfe und zwar nicht durch Medizin; denn medizinisches Gift ist zu schädlich und gefährlich für den menschlichen Körper und die sonstigen Medikamente wirken nicht durchgreifend genug, sondern eine andere natürliche Anwendung, durch welche Stoffe und Säfte, die nicht in den Körper gehören, aus demselben wieder entfernt werden, und tritt auch dann die Menstruation (monatliche Regel) normal wieder ein.

Da Sie eventuell für später meine Hilfe nicht wieder gebrauchen, weil Sie sich dann stets selbst helfen können, so wird auch mein Honorar demnach berechnet, welches gewöhnlich 20—30 Mark beträgt; bei gut situierten Personen auch mehr[1]).

Teilen Sie mir bitte die betreffende Summe mit, welche Sie hierfür zu zahlen gedenken, und ich werde dieselbe (wenn annehmbar) bei der betreffenden Sendung per Nachnahme von Ihnen erheben.

Die besten Referenzen über meinen ehrenhaften Ruf stehen gern zur gefl. Disposition.

NB. Honorar bitte selbst zu bestimmen nach Ihren Verhältnissen. Garantiere sichere Hilfe und absolute Unschädlichkeit.

Sie haben damit gleichzeitig auch für alle späteren Stockungen der Periode ein stets sicher wirkendes Mittel im Haus, um dieselbe immer wieder

1) Einen ähnlichen Passus fand ich auch bei einer Hamburger Firma im Gebrauch.

prompt zu regeln, brauchen also keine fremde Hilfe wieder. Ist Blutarmut oder Hartleibigkeit vorhanden?"

b) Methode einer sächsischen Firma.

Eine mit Maschinenschrift hergestellte und vervielfältigte Gebrauchsanweisung lautet:

„Gegen dieses Leiden verordne ich Ihnen

Abends:

Klistier, Sitzbad, Breiumschlag (1/2 Pfund Mehl und 1/2 Liter kochendes Wasser zusammenrühren!) auf den Unterleib, Wärmflasche an die Füsse.

Am Tage:

Dampfbäder. Einspritzungen eines Tees mittelst Irrigators (lauwarm). Bei Leibschmerzen, sogen. Blutkrämpfen, sind Dampfbäder, Leibumschläge und Pfefferminztee anzuwenden."

NB. Nach acht Tagen soll der „Firma" Mitteilung über den Verlauf des Leidens gemacht werden behufs weiteren Rates, unbedingt aber dann, wenn sich außergewöhnliche oder doch zu lange andauernde Blutungen einstellen sollten. „Würde sich aber größeres Unwohlsein oder besondere krankhafte Beschwerden nach unserer hier verordneten Versuchskur einstellen, so ist überhaupt von der ganzen Kur abzusehen und uns schleunigst davon Mitteilung zugehen zu lassen. In weiteren Gegenden wohnende Patientinnen können sich bei besonders befremdlichen Erscheinungen an den dortigen Arzt wenden. Für alle nicht auf diesem Rezepte erwähnten Bemühungen oder neben unseren arzneilichen Verordnungen noch etwa außerdem gebrauchten Mittel lehnen wir jede Verantwortung entschieden ab."

(Auf dem Rande steht in Querdruck der Vermerk: „Vor Kinderaugen zu verbergen!")

c) Methode einer Firma aus dem Rheinland.

Das gedruckte Antwortschreiben auf die erste Anfrage lautet hier:

„Sehr geehrte Dame! Auf geschätzte Anfrage diene Ihnen hiermit zur Nachricht, daß ich Frauenleiden jeder Art behandle. Wie sehr die Damen mit mir zufrieden waren, werden Sie am besten aus einigen hier beiliegenden Dankschreiben ersehen können.

Sollten Sie jemals meinen Rat in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich nur vertrauensvoll an mich und beschreiben mir Ihr Leiden. Ich übernehme die Behandlung sehr gern und gebe auch erforderlich werdende Heilmittel.

Die Kosten, welche Ihnen durch die Behandlung entstehen, sind minimal. Ich berechne für Behandlung und Heilmittel 12 Mark, gebe zu den Mitteln eine genaue Kurvorschrift und noch 3 Wochen lang jeden weiteren Rat gratis, was den Frauen immer ganz besonders angenehm ist. Die Mittel werden so reichlich bemessen, daß dieselben selten vollständig aufgebraucht werden, es kann der Rest immer noch für den nächsten Fall aufbewahrt werden. Meine Mittel enthalten keinerlei Giftstoffe, sind weder Geheim- noch Abortivmittel."

(Nun folgt die Anpreisung eines conceptionshindernden Mittels: 1 Schachtel mit 12 Pastillen per Nachnahme 2.40 Mark.)

„Wie beliebt diese Pastillen bei den Damen und Herren sind, zeigen mir schon über 3000 Dankschreiben, von denen notariell beglaubigte Abschriften auf Wunsch mitgesandt werden.

Zum Schluß möchte ich Sie noch bitten, die beiliegenden Drucksachen nicht achtlos zu verwerfen, sondern sorgfältig aufzubewahren. Wer auch vielleicht heute noch keine Verwendung hat, kann dieselben doch schon in in einigen Tagen notwendig gebrauchen."

(NB. Bei jeder Nachfrage bitte die Nr. . . . anzugeben und eine Marke beizulegen.)

Es folgt dann (in Druck) die Abschrift einiger Dankschreiben z. B.:

„Frau W. in R. Durch die Pillen wurde ich ganz wieder geheilt, die Blutstockung und der Weißfluß sind verschwunden. Nr. . . ."

„M. in B. Teile Ihnen hierdurch mit, daß mein fünfmonatliches (?) Leiden gehoben ist, wofür ich Ihnen meinen besten Dank sage. Nr. . . ." usw.

Als weitere Drucksache wird nachstehender Fragebogen beigelegt.

1. Name, Stand?
2. Wohnort, Straße?
3. Worin besteht das Leiden?
4. Wie alt sind Sie?
5. Wann zeigte sich die letzte Regel?
6. Leiden Sie auch an Weißfluß und welche Farbe hat dieser?
7. Macht dieser Ausfluß auch wund?
8. Haben Sie schon geboren und wann zuletzt?
9. Empfinden Sie in den Brüsten Schmerzen?
10. Leiden Sie an Blutarmut?
11. Haben Sie stets kalte Hände und Füsse?
12. Bekommen Sie bei geringer Anstrengung Herzklopfen?
13. Wie ist der Stuhlgang?
14. Müssen Sie häufig urinieren?
15. Worüber haben Sie noch zu klagen?

d) Methode einer Konkurrenzfirma aus derselben Gegend.

Auf die erste Anfrage wird folgendes gedruckte Antwortschreiben zugesandt:

„In Erledigung Ihrer gefl. Anfrage teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich Sie in Behandlung zu nehmen bereit bin und kann ich Ihnen für absolute Unschädlichkeit garantieren. Wie die Damen mit mir zufrieden sind, wollen Sie aus den beiliegenden Dankschreiben ersehen. Damit ich Ihnen die richtigen Mittel senden kann, wollen Sie den einliegenden Fragebogen gefl. ausfüllen und mir einsenden.

Ich berechne für Honorar und Mittel zusammen 12 Mark. Dafür erhalten Sie aber nicht nur die Mittel und Kurvorschriften, sondern ich gebe Ihnen noch 3 Wochen lang jede weiter gewünschte Auskunft unentgeltlich. Ob Sie mir nun den ganzen Betrag oder die Hälfte im Voraus einsenden, überlasse ich Ihnen. Wenn Sie den ganzen Betrag vorher einsenden, sende ich alles franko, sonst muß ich das Porto berechnen [1]).

Die Mittel sind so reichlich, daß Sie für einmal meist zuviel haben und den Rest für spätere Fälle aufbewahren können. Sie werden auf alle Fälle mit meiner Bedienung zufrieden sein."

1) Diese Versandbedingungen entsprechen genau den bei Methode c üblichen!

(NB. Jeder Anfrage bitte die Nr.... zuzufügen und eine Retourmarke beizulegen.)

Als gedruckte Beilage wird „Abschrift einiger Danksagungen" mitgesandt, deren Form und Inhalt den oben bei c) erwähnten sehr ähnlich sind. Mit ihrer „notariellen Beglaubigung" wird hier noch keine Reklame gemacht.

Der Fragebogen enthält genau dieselben Fragen wie der unter c) mitgeteilte; nur fehlen hier die Fragen 7, 11 und 12; dagegen heißt hier die Frage 9: „Haben sie häufig Erbrechen?" die Frage 10: „Leiden Sie häufig an Bleichsucht oder Blutarmut?" Frage 12: „Müssen sie oft urinieren?" (Oben hieß es „häufig urinieren".) Nach der Farbe des Weißflusses wird hier nicht gefragt.

Nach 2—3 Wochen langem Schweigen wird der Anzeigenden nochmals der gleiche Fragebogen zugesandt, jedoch mit dem Stempelaufdruck:

„Bitte um baldgefl. Entschließung, durch Zögern wird das Leiden nur noch schlimmer."

e) Methode eines Berliner „Spezialfrauenheilinstituts."

Die den Nachnahmepaketen zu 12,50 Mk. beigefügte (hektograpisch hergestellte) Gebrauchsanweisung hat folgenden Inhalt:

„Bezüglich Ihres werten Schreibens verordne ich Ihnen gegen dieses Leiden eine viertägige Kur meiner giftfreien pflanzlichen Heilsäfte."

Nun folgt die Verordnung von heißen Kräuterbädern, Tee (römische Kamillen), Scheidenausspülungen (mit Alaun), Pillen, „damit das Blut in Wallung gerät." Diese Verordnung muß nacheinander an vier Abenden befolgt werden.

„Gehen Sie dann gleich ins Bett und schwitzen Sie so viel wie möglich. Nehmen Sie sich während der Kur auch vor Kälte oder rauher Zugluft in acht, da sonst leicht üble Folgen dadurch entstehen können. Auch wollen Sie die Anweisung meines arzneilosen Heilverfahrens recht gewissenhaft und energisch ausführen, wenn es auch viel Mühe und Umstände bereitet, vielen aber die erwartete Heilung und vollständige Herstellung ihrer Gesundheit gebracht hat.

In weiteren Gegenden wohnenden Patienten empfehle ich, bei besonders befremdlichen Erscheinungen sich unverzüglich an den dortigen Arzt zu wenden. (Schlußsatz wie oben bei Methode b.)

f) Methode einer anderen Berliner Firma.

Um die Druckkosten zu ersparen, werden hier die Antwortschreiben auf Vorrat handschriftlich hergestellt, manchmal auch hektographiert.

Schema I lautet hier:

„Geehrte Dame! Im Besitz Ihrer werten Zeilen habe ich das Nähere daraus ersehen und bin ich in der Lage, Damen, bei denen eine Blutstockung

eingetreten ist, ihre Periode wieder herbeizuschaffen. Meine Kur, die ich verordne, ist in keinem Falle der Gesundheit schädlich und bewirkt, daß sich die Periode schmerzlos wieder einstellt. Ich berechne für meine Bemühung ... Mark, indem ich ein Paket per Nachnahme zusende. In Ihrem eigensten Interesse empfiehlt es sich, diese Angelegenheit nicht aufzuschieben, sondern bald dafür zu tun, weshalb ich Ihren Bescheid erwarte." [1]

Schema II, Begleitschreiben der Nachnahmesendung:

„Ihrem Wunsche gemäß sende ich Ihnen heute meine Verordnungen Von beifolgendem Wacholdermus[2] bitte dreimal täglich einen Teelöffel voll einzunehmen und zwar

nach dem ersten Frühstück
nach dem ersten Mittagsbrot
nach dem ersten Abendbrot.

Von den Wacholderbeeren nehmen Sie für einen Liter Wasser einen Eßlöffel voll Beeren, lassen selbe gut kochen, gießen es durch einen Teesieb und machen jeden Abend eine lauwarme Ausspülung. Einen Irrigator werden Sie wohl haben.

Wenn Sie meine Verordnungen pünktlich ausführen, so wird sich voraussichtlich die Blutstockung geben. Die ... Mark sind für meinen Rat die beifolgenden Sachen sind Zugabe."

Das gedruckte Schema III, eine Art Rückversicherung, lautet:

„Der Inhaberin dieses bestätige ich, daß ich mich eines Frauenleidens wegen in deren Behandlung begeben habe, ich bewillige ihr ein freiwilliges Honorar von ... Mark.[3]

Gleichzeitig bemerke ich ganz ausdrücklich, daß ich mich nicht schwanger fühle!

Art des Leidens ... Datum und Name ...

Bei längerem Schweigen der Interessenten wurden „Mahnkarten" versandt.

Als Spezialmittel wurde auch verordnet: Pulsatilla, täglich dreimal 20—25 Tropfen in einem Eßlöffel voll Wasser.

g) Methode einer anderen Berliner Firma.

Hier wird „verordnet", jedoch nur als „Krankenbäder" und „Tee gegen Blutstockung" bezeichnet:

I. Für Bäder:

Arnikablüten
Feld-Thymian
Schwarzer Senf, gestoßen
Salbei

} 50 gr. (Verkaufspreis 5.— Mk.) für ein Bad verwendet.

1) Trotz ihres bescheidenen Auftretens hatte die in Frage stehende „weise Frau" in sehr vielen Zeitungen ihre Hilfe angepriesen und auch Geschäftsbücher geführt, auf deren erste Seite sie die Devise „Mit Gott" niedergeschrieben hatte.

2) Ein Fläschchen Wachholdermus kostet im Einkauf 75 Pfennige und wird zu 10 Mark verkauft

3) In einem anderen Falle hatte sich eine gewerbsmäßige Abtreiberin die Ratenzahlungen ihrer Kunden als „Darlehen" durch Schuldscheine gesichert.

II. Tee:
Kardobenediktenkraut.
Katzenpfötchenblüten.
Cassiaschoten.
Baldrian.
III. Leibmassage.

2. Die Behandlung sonstiger Krankheiten.

Der Betrieb der hier jetzt verschwundenen amerikanischen Firma „Dr. Max Laughlin Company", deren Einrichtung und Erfolge ich in diesem Archiv XVIII, S. 196 erwähnte, konnte als mustergültig in seiner Art angesehen werden. Heute will ich einiges über die Heilmethode und innere Einrichtung dieser Firma berichten.

Es handelte sich um den Vertrieb eines „Universalmittels" gegen alle Krankheiten, des berühmten „Elektro-Vigor-Gürtels", der um den Leib zu tragen war und aus seinen „Kettenbatterien" die Heilkraft der Elektrizität nach jedem Krankheitsherd leiten sollte. Diese Firma, die zu jener Zeit (1904) 20 Filialen in allen Weltteilen eingerichtet hatte, inszenierte nicht nur durch auffallend große Annoncen in Tagesblättern, sondern auch durch den Versand fein ausgestatteter Broschüren eine Riesenreklame. Die Broschüren mit auffallendem Titelbild (Löwenbezwinger), die in drei verschiedenen Ausgaben versandt wurden, enthielten in der Hauptsache Abbildungen des Gürtels und der „Kettenbatterien", sowie ihrer Anwendungsart und Heilwirkungen.

Eine Broschüre betitelt: „Elektrizität und Lebenskraft. Eine Abhandlung über moderne Elektro-Therapie" (79 Seiten), pries die Vorzüge des Gürtels im Allgemeinen, die zweite Broschüre war dem „Manne" gewidmet (80 S.), die dritte „der Jungfrau, der Frau und Mutter" (64 S.). Die Überschriften sind mit großen roten Buchstaben gedruckt und bezeichnen die Krankheiten, gegen die der „Elektro-Vigor" mit Erfolg anzuwenden ist, z. B. beim Ausbleiben der Menstruation, bei Mastdarmleiden, bei der Brightschen Nierenkrankheit, Blasenleiden, Gebärmuttervorfall, Weißfluß, chronischer Entzündung und Eiterung der Gebärmutter und Eierstöcke, erregenden Träumen, rheumatischen Schmerzen, verbogenen Gelenken und geschwollenen Gliedern, Hexenschuß, im Klimakterium, bei schlimmen Folgen der Jugendsünden, bei Neurasthenie, Magen- und Darmleiden, Dyspepsie, zur Verhütung von Krampfadern und Hämorrhoiden, bei Geschlechtsschwächen jeder Art, bei Rückenmarkleiden usw.[1]). Die großartigen

1) Daß Laughlins Methode „siegreich" ist, beweisen viele Annoncen in

Erfolge des Gürtels werden durch eine Sammlung von „Anerkennungsschreiben“ — für jedes Land besonders — bewiesen.

Das Charakteristikum der Kurpfuscherei, die briefliche Behandlung „ohne Berufsstörung“′ stellt der „Fragebogen“ dar, dessen formulierte Fragen für die kriminelle Beurteilung der Kurpfuscherei im Einzelfalle von großer Wichtigkeit sind, da sie doch die oft verhängnisvolle Selbstdiagnose von Laien verlangen.

Der „Fragebogen für Herren“ sei nachstehend wiedergegeben.

Die folgenden Fragen müssen so kurz wie möglich mit einer klaren und bestimmten Beschreibung Ihres Zustandes beantwortet werden. Was sich nicht auf die Diagnose bezieht, braucht nicht erwähnt zu werden. Weitere Details und Erläuterungen können unter „Allgemeinen Bemerkungen“ angeführt werden.

Wenn Sie dieses Formular sorgfältig ausgefüllt haben, sind wir in der Lage, Ihnen mitzuteilen, ob wir Ihnen durch unser System nützen können. Diese Ratschläge werden Ihnen kostenlos erteilt, ohne Sie irgendwie zu verpflichten, und, da hierfür unser Renommee bürgt, werden Ihre Fragen wahrheitsgetreu und gewissenhaft beantwortet, gleichviel, ob Sie mit uns in Verbindung treten oder nicht.

Wenn Sie sich bereits entschlossen haben, unsere Dienste in Anspruch zu nehmen, und einen passenden Elektro-Vigor zu empfangen wünschen, senden Sie uns mit der Beantwortung der Fragen 25.— M., und derselbe wird Ihnen mit der Gebrauchsanweisung per Post zugehen und ein eventueller Mehrbetrag durch Postnachnahme erhoben werden. [1])

Fragen:

1. Name? 2. Adresse? 3. Alter? 4. Größe? 5. Gewicht? 6. Taillenmaß? 7. Sind Sie verheiratet? 8. Wenn ja, wie lange? 9. Beschäftigung? 10. Waren Sie angestrengt tätig? 11. Sind Sie jetzt noch angestrengt tätig? 12. Art der Beschäftigung? 13. Seit wann sind Sie leidend? 14. Verschlechtert sich der Zustand? 15. Was war die Veranlassung? 16. Worüber klagen Sie am meisten? 17. Haben Sie Rückenschmerzen? 18. Ist es sehr schmerzhaft? 19. Müssen Sie oft urinieren? 20. Welche Farbe hat der Urin? 21. Hat derselbe Satz? 22. Welche Farbe? 23. Haben Sie beim Urinieren Beschwerden? 24. Sind Sie nervös? 25. Sind Sie leicht erregbar? 25. Werden Sie leicht müde? 27. Neigen Sie zur Schwermut? 28. Schwaches Gedächtnis? 29. Leiden Sie an Geistesschwäche? 30. Was ist die Ursache hierfür? 31. Haben Sie Krampfaderbruch? 32. Haben Sie Aderanschwellung im Hodensack? 33. Welche Seite? 34. Haben Sie regelmäßigen Stuhlgang? 35. Haben Sie gute Verdauung? 36. Haben Sie Beschwerden nach dem Essen? 37. Magern Sie ab? 38. Haben Sie wässeriges Aufstoßen und ist dasselbe sauer? 29. Haben Sie vielfach

---

unseren heutigen Tageszeitungen, in denen Apparate angepriesen werden, welche die nötige Elektrizität dem Körper zuführen, „während man schläft“.

1) Der „Elektro-Vigor“ hat — je nach seiner Stromstärke — 7 Nummern, die 25, 35, 50, 75, 100, 150, 200 Mark kosten.

Arznei gebraucht? 40. Wogegen? 41. Medizinieren Sie noch? 42. Waren Sie jemals schwer erkrankt? 43. Sind Sie wieder hergestellt? 44. Haben Sie einen Bruch? 45. Andere Erscheinungen wie Rheumatismus, Nieren-, Magenbeschwerden, Manneschwäche etc., welche in obigen Fragen nicht enthalten sind, bitten wir hier unten anzuführen.

Der „Fragebogen für Damen“ enthält noch die besonderen Fragen:

Wieviel Kinder haben Sie? Sind dieselben gesund? Haben Sie Herzklopfen? Leiden Sie an Schwindel und Ohnmachtsfällen? Wie ist Ihr Appetit? Ihre Verdauung? Leiden Sie an Kopfweh? Zeigen die Augen und die Haut gelbe Verfärbung? Leiden Sie an kalten Füßen und Händen? Ist Ihr Schlaf gut? Haben Sie Unterleibsschmerzen? Verspüren Sie dort ziehende Schmerzen? Ist Ihre Regel schmerzhaft? Tritt dieselbe unregelmäßig ein? Hält sie lange an? Ist sie schwach oder stark? Leiden Sie an weißem Fluß? Sind Ihre Eltern gesund? Welches Arzneimittel haben Sie schon genommen? Haben Sie jemals starkes Fieber oder andere Krankheiten gehabt? Haben Sie sich gut erholt?

Unter diesen Fragen folgen dann zwei Figuren, die vordere und hintere Seite des menschlichen Körpers darstellend, mit dem Vermerk:

„Bezeichnen Sie mit einem Kreuz den Ort Ihrer Beschwerde. Geben Sie an, ob die Schmerzen stark oder schwach und ob sie dauernd oder vorübergehend sind.

Laughlin hatte nun für alle Krankheiten (hektographisch und mit Maschinenschrift hergestellte) Antwortschreiben, in einem modernen Aktenschrank schön geordnet, in großer Anzahl vorrätig.

Ich will den Lesern einen Einblick gewähren in Laughlins Korrespondenz, die der leidenden Menschheit in so überzeugender Weise Besserung und Heilung zusichert.

Diagnose: Allgemeine Schwäche.

Ihren Bericht haben wir erhalten und die von Ihnen angegebenen krankhaften Erscheinungen genau geprüft. Es freut uns, Ihnen erwidern zu können, daß wir auch Ihnen Aussicht auf erfolgreiche Behandlung zu machen imstande sind. Wir verlassen uns hierbei nicht auf Möglichkeiten, sondern halten Ihre Wiederherstellung für höchstwahrscheinlich, da wir hunderte von Fällen erfolgreich behandelt haben, die genau dieselben Krankheitserscheinungen aufwiesen, wie sie von Ihnen angegeben werden.

Es gereicht uns zur besonderen Befriedigung, auf Tausende hinweisen zu können, die in Worten des höchsten Lobes über unsere Behandlungsmethode sich äußern, nachdem sie keinerlei dauernde Erleichterung von anderen Mitteln sich verschaffen konnten. Mit Stolz weisen wir auf Herren hin, welche noch vor einigen Jahren schwach und gebrochen durch Verlust ihrer physischen Kräfte zu uns kamen, nachdem alle früheren Versuche, ihre Gesundheit durch Medizinkuren und andere Methoden herzustellen, erfolglos gewesen waren und sie kaum noch auf volle Genesung zu hoffen wagten, die aber dann infolge der Anwendung von „Elektro-Vigor“ jetzt wieder im

vollen Besitze ihrer Gesundheit und Kraft und ohne irgendein Anzeichen ihrer früheren Schwächen und Gebrechen sind.

Sollten Sie sich entschließen, unseren Ratschlägen zu folgen, so können wir Sie versichern, daß unser „Elektro-Vigor" Sie in jeder Richtung in kurzer Zeit zu dem machen wird, was die Natur aus Ihnen zu machen beabsichtigte, einen perfekten Mann, frei von jedem Anzeichen der Schwäche, über die Sie sich jetzt zu beklagen haben und daß alle die Elemente von Energie und Kraft bei Ihnen sich entwickeln werden, die ein gesunder Mann besitzen soll.

Unser Selbstvertrauen stützt sich auf den Umstand, daß wir da, wo immer unsere Vorschläge und unsere Hinweisungen auf die Naturgesetze prompt befolgt wurden, noch nie einen Mißerfolg zu verzeichnen hatten.

Ohne Zweifel hat das Studium unserer Broschüre, zugleich mit der Kenntnis Ihrer eigenen Konstitution Sie überzeugt, daß Elektrizität das einzig richtige Mittel gegen Ihr Leiden ist. Elektrizität ist ja die Quintessenz allen Nervenlebens und unsere Erfahrung lehrte uns, daß in einem Körper, dessen innere Organe von dieser Naturkraft erfüllt sind, kein Leiden Wurzel fassen kann. Die berühmtesten Fachleute erklären die Elektrizität als das Medium allen nervösen, also auch des sexuellen Lebens und unser eigener Erfolg bisher beweist uns die Wahrheit dieser Auffassung.

Wir sind daher berechtigt, zu sagen, daß Elektrizität, nach unserer Vorschrift angewandt, von den besten Erfolgen gekrönt sein muß. Unser „Elektro-Vigor" ersetzt nicht nur die verloren gegangene Kraft der geschwächten Organe, sondern stellt eine natürliche galvanische Batterie aus dem Nervensystem dar, sodaß dieses, mit elektrischer Energie geladen, nachher imstande ist, stets wieder nur eigene Kraft zu entwickeln, auf diese Art die Lebensfunktion hochzuhalten und Rückfällen vorzubeugen.

Wir sind Anhänger der Theorie, daß da, wo alle Organe kräftig genug sind, ihre Funktion derart zu verrichten, wie es die Natur beabsichtigte, es jeder Krankheit unmöglich ist, festen Fuß zu fassen.

Dies ist nun die Grundlage unserer Behandlung! In Ihrem Falle wird unser „Elektro-Vigor" in den geschwächten Teilen die natürliche Lebenskraft wieder herstellen und sie alle 24 Stunden einmal mit neuer Kraft füllen; indem Ihre Organe allmählich und stufenweise diese belebende Essenz in sich aufnehmen und dadurch kräftiger werden, wird Gesundheit und Lebensmut wiederkehren und Sie werden sich wieder wie ein Mann unter Männern fühlen können.

Um nun in Ihrem Falle den gewünschten Erfolg erzielen zu können, empfehlen wir Ihnen die Anwendung unseres Apparates Nr. . . . . Der Apparat hat zwei Scheibenelektroden, die den Strom von der Batterie her dem Körper zuführen und in den Rücken unterhalb der Nierengegend zu liegen kommen, ferner eine Elektrode für die Magengegend und endlich die Spirale zur speziellen Verwendung an den Geschlechtsorganen. Auf diese Weise können Sie das ganze Nervensystem mit Elektrizität füllen, alle Organe zu neuer Tätigkeit erwecken und mit frischer Spannkraft laden. Wir würden Ihnen den vollständigen Apparat herrichten und sofort nach Empfang des Betrages von Mk. . . . durch die Post zustellen lassen. In den Preis ist die Vergütung für alle weiteren Bemühungen und Ratschläge

unsererseits in Ihrem Falle einbegriffen, ferner wird für tadellose Funktion des Apparates auf ein Jahr Garantie geleistet.

Wir hoffen, Sie werden reiflich erwägen, was wir Ihnen schrieben und bedenken, was Ihnen Ihre Gesundheit wert sein muß. Sie sollten keinesfalls die richtige Behandlung Ihrer Beschwerden noch länger hinausschieben denn Sie können sicher sein, daß Zustände, wie der Ihrige, sich von selbst niemals bessern, sondern sich stets verschlimmern.

In der Erwartung etc.

3. Zum Schluß meiner heutigen Sammlung möchte ich noch die „Aufnahmebedingungen" einer „Deutschen Privat-Entbindungsanstalt" einer deutschen Hebamme in V. (Belgien), „Inhaberin erster Zeugnisse", hier folgen lassen.

1. Die Anstalt nimmt zu jeder Zeit Damen, auch minderjährige, unter strengster Diskretion auf.

2—4 verzeichnen die Pensionspreise.

5. Ein tüchtiger Frauenarzt steht der Anstalt immer zur Verfügung.

6. Zur Anmeldung eines unehelichen Kindes ist ein amtliches Papier, ev. der Geburtsschein der Mutter erforderlich. Ein Bericht betreffs der Geburt findet nach der Heimatbehörde nicht statt; eine Vormundschaft ist vollständig ausgeschlossen.

6. Zur Taufe des Kindes, gleich welcher Konfession, sind Taufpaten zur Stelle.

8. Auf Wunsch kann das Kind in V. selbst in Pflege gegeben werden und verpflichtet sich die Inhaberin der Anstalt, dieselbe zu überwachen.

9. Beschreibung der schönen und gesunden Lage der Anstalt.

10. Strengste Verschwiegenheit, liebevollste Aufnahme und allerbeste Verpflegung wird zugesichert.

XXII.

Für den bedingten Straferlass.

Erweiterte Besprechung der gleichnamigen Schrift von Dr. jur. Alfred Groß, Prag.[1]

Von

Dr. **Ernst Delaquis**, Berlin.

Nur drei Jahre sind vergangen, seit Perrin[2]) die erste umfassende rechtsvergleichende Monographie über bedingten Straferlaß veröffentlicht hat. So liegt denn bei Erscheinen einer neuen umfangreichen rechtsvergleichend-kritischen Untersuchung aus diesem Gebiete die Versuchung nahe, das Verhältnis zu deren Vorgängerin — eben zu dieser Arbeit Perrins — näher ins Auge zu fassen.

Zu solcher Vergleichung können aber nur jene Abschnitte der Alfred Großschen Arbeit herangezogen werden, die, in Übereinstimmung mit Perrins Abhandlung, „Rechtsvergleichung" und Kritik enthalten. Also Abschnitt I: „Der bedingte Straferlaß im Auslande" (S. 3—65) und Abschnitt II: „Kritik der gegnerischen Einwendungen" (S. 65—96). Die Abschnitte III und IV, welche die Ausgestaltung und Idee des bedingten Straferlasses mit besonderer Rücksicht auf Österreich ins Auge fassen, sind selbständig zu beurteilen Sie fehlen bei Perrin, wie andererseits bei A. Groß der Teil der Perrinschen Untersuchung über „die dogmatische Fundierung" nicht enthalten ist.

Aus politisch-taktischen Gründen mag es nun gerechtfertigt sein, durch andere untersuchtes, auch feststehendes in neuer Zusammenfassung zu veröffentlichen, einen höheren wissenschaftlichen Wert wird solche Arbeit nicht beanspruchen können. Auch

---

1) Alfred Groß, Dr. jur. Für den bedingten Straferlaß. Rechtsvergleichend-kritische Untersuchung. S. A. aus der von Hofrat Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XXXIV. Bd. Wien, 1907, Alfred Hölder. 152 S.

2) Tell Perrin. De la remise conditionnelle des peines. Étude de droit comparé. Genève et Bâle. — Vgl. darüber meine Rezension: M.-Schr. Krim.-Psych. II, 647 ff.

wird es sich fragen, ob bei dem Fortschreiten der Kenntnis der internationalen Sprachen fürderhin noch nötig sei, in diesen Sprachen verfaßte ausländische Untersuchungen in analogem Gedankengang deutsch zu publizieren. Wie man auf solche Frage auch antworten mag, der rein juristisch-wissenschaftliche Wert einer solchen Publikation ist ein geringer. Selbständiges Daseinsrecht erlangt sie nur — und damit erfahren obige Punkte Einschränkung — wenn die Methode neu oder neue Momente festgestellt werden. — Beides ist in Alfred Groß' Arbeit (Abschn. I und II) in gewissem Umfang der Fall. —

Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne kann nur bei einem Ineinanderarbeiten der Normen der verschiedenen Länder, kurz: bei einer systematischen Detailarbeit festgestellt werden. Das ledigliche Nebeneinanderstellen der Systeme der einzelnen Staaten in toto überläßt die Vergleichung dem Leser. Es ist als wesentlich historisch anzusehen. Den ersten schwierigeren Weg geht Perrin, der zwischen historischem und rechtsvergleichendem Teil streng unterscheidet; den letzteren leichteren geht Groß, welcher Geschichte und Rechtszusammenstellung verbindet.

Die Methode also ist verschieden, die Anlehnung an Perrin im „rechtsvergleichenden" Teil der Großschen Arbeit aber für mich ganz klar. Beide Methoden mögen ihre Vor- und Nachteile besitzen. Perrins Darstellung leidet daran, daß nicht das einzelne Gesetz auf einmal ganz überblickt werden kann, daß man sich die Bestimmungen mühsam zusammensuchen muß, die im rechtsvergleichenden Teil nicht immer ausführlich zusammengestellt werden konnten, sollte die Arbeit nicht für den Leser zu ermüdend sich gestalten. Groß' Auffassung gibt ein besseres Bild des einzelnen Gesetzes, jedoch für Geschichte zu viel, für Rechtsvergleichung zu wenig. Letzteres um so mehr, als die Vergleichung durch Perrin ganz wesentlich erleichtert war.

Höchst unglücklich aber ist auch die Änderung, die Groß im Gegensatz zu Perrin in der Stellung einzelner Länder vorgenommen. Perrins Einteilung beruht auf Scheidung der Systeme. Die Ordnung innerhalb des einzelnen Systems ist chronologisch. Bei Groß geht die Zusammenstellung weder nach Systemen, noch nach der Zeit der Norm, noch etwa nach — dem Alphabet. Verändert ist die Stellung von Queensland, Newyork, Neu-Seeland, Neuenburg. Man vergleiche die Zusammenfassung in beiden Schriften. Ein leitender Gedanke fehlt bei Groß. Man wird daher der Perrinschen Darstellung sicherlich den Vorzug geben. Interessiert uns denn bei einer Arbeit über bedingten Straferlaß besonders der Umstand, daß der Kanton Neuen-

burg zur Schweiz gehört oder daß er bis 1904 das englisch-amerikanische System der bedingten Urteilsaussetzung akzeptiert hatte? — Soviel über die Methode.

Das Neue in Alfred Groß' Abschnitt I besteht in einer Fortführung der Perrinschen Zusammenstellung auf den heutigen Stand der Gesetzgebung. Neu angeführt sind das französische Gesetz vom 28. Juni 1904, das Gesetz Neuenburgs vom 28. März 1904, das bulgarische Gesetz vom 5. Januar 1904, Italiens Legge Ronchetti vom 26. Juni 1904, der ital. Strafprozess-Entwurf 1905, Japans Gesetz vom 31. März 1905, das dänische Gesetz vom 1. April 1905, eine russische Novelle, der spanische Ges.-Entw. 1900 und der niederländische Entw. 1904. Klar dargelegt sind die s. Zt. von Perrin übersehenen gemeinsamen Grundsätze des deutschen Bundesrates vom 1. Jannuar 1903, berücksichtigt die Protokolle der deutschen Strafprozesskommission. Weiterhin sind neu angezogen einige schweizerisch-kantonale Gesetzentwürfe. — Hervorgehoben sei, daß das S. 31 zitierte belgische Gesetz vom 19. Juni 1899 in Wirklichkeit vom 15. gleichen Monats datiert. Der S. 45 angeführte Entwurf von Basel-Stadt ist abgeändert schon am 28. Februar 1906 als „Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug (vom 11. Jan. 1906) in Kraft getreten. In der st. gallischen Gesetzsammlung, N. F. IX, S. 248 ff. wird das „Gesetz des Großen Rates des Kantons St. Gallen über den bedingten Strafnachlaß vom 24. November, in Kraft getreten am 1. Januar 1906, in Vollzug mit 1. Mai 1906", veröffentlicht. Auch hier kennt Alfred Groß nur den Entwurf:

In Abschnitt II enthalten die Kapitel über „bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung", „Vergeltungsstrafe und bedingter Straferlaß" nichts neues. Die besondere Betonung der überwiegenden Dekreszenztendenz im Entwicklungsprozeß des Poenalrechtes (73) stammt schon von Wahlberg, ist aber heute doppelt zeitgemäß; der Stellungnahme im Streite zwischen Vergeltungs- und Schutzstrafe ist zuzustimmen. Die im 3. Kapitel besprochenen „praktischen Ergebnisse der bedingten Verurteilung" lassen die neuesten statistischen Daten vermissen. Es ist für eine 1907 erscheinende Arbeit ganz unzulässig, die Statistik nur bis 1899 zu beachten und wesentlich aus zweiter Hand zu nehmen! Auch ist das Angeführte unzulänglich.

Der III. Abschnitt: „Ausgestaltung des bedingten Straferlasses" soll des Verfassers Ansicht Ausdruck leihen. Der bed. Straferlaß ist zulässig, so lange der Verurteilte noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Mehrmaliger bedingter Straferlaß ist solchenfalls zu gewähren. Bei Geldstrafen ist bedingter Straferlaß nicht sinnentsprechend.

Wohl aber soll er dann eintreten, wenn Geld- in Freiheitsstrafe umgewandelt wird. Die Lösung ist, daß das erkennende Gericht sofort mit dem Urteile auch das Erkenntnis auf Aussetzung der gegebenenfalls subsidiär eintretenden Freiheitsstrafe fällt, diese Strafaussetzung auch unmittelbar zu Akt bringt, hiervon aber weder dem Verurteilten, noch dessen Verteidigung Mitteilung macht.“ (101)

Zum letzten Punkte noch ein Wort. Die Lösung ist doch recht umständlich! Warum nicht, wie in Italien[1]), dem Insolvablen das Recht geben, dem verurteilenden Gericht ein Gesuch auf Umwandlung der Geldstrafe in bed. Erlaß einer Freiheitsstrafe einzureichen?

Weil bei Verschiedenheit der Person der Richter zwischen Urteil und Gesuch, der zweite Richter bei der Entscheidung nur auf die Aktenlage angewiesen wäre? (101). Der Einwand ist nicht stichhaltig, wie Alfred Groß — sich selbst widersprechend — auf S. 113 darlegt. —

Ob Nebenstrafen trotz bed. Aussetzung des Vollzuges der Hauptstrafe sofort zum Vollzuge gelangen sollen, entscheidet der Richter im Einzelfall. (105) Wir stimmen der Forderung nach Bestimmung der Maximalgrenze der Freiheitsstrafe, bis zu welcher bedingter Strafvollzug zu gewähren wäre, zu. Daß Aufsicht durch Fürsorgevereine während der Bewährungsfrist von Vorteil wäre, leuchtet ein. Bedingungen mögen an den Erlaß gebunden werden.

Nun möchte ich einige Punkte zusammenfassend erörtern, da sie Einwendungen vom gleichen Gesichtspunkte aus unterliegen. A. Groß' Ansicht geht dahin:

Geldstrafe, auch früher schon verbüßte Freiheitsstrafe schließen den bedingten Straferlaß aus. Begehung einer strafbaren Handlung während der Probefrist soll nur dann Vollstreckung der ersten Strafe obligatorisch nach sich ziehen, wenn der Verurteilte in der Strafanstalt „gesessen“. Sonst soll dem richterlichen Ermessen die Entscheidung überlassen bleiben.

Dabei scheint Groß doch ein Moment zu übersehen. — Ganz richtig: Der Grundgedanke des bedingten Strafvollzuges ist Prophylaxe gegen Ansteckung in der Strafanstalt. Doch weiterhin will man damit auch bessern und nur Besserungsfähigen ihn gewähren. — Das Besserungsmoment hebt Groß selbst S. 148 hervor. — Aus diesem Grunde ist bei Geldstrafe, ist auch bei schon früher verbüßter Freiheitsstrafe bedingter Erlaß zuzugeben. Nicht immer ist

1) Vgl. Perrin l. c. S. 201.

die Besserung ausgeschlossen, wenn auch schon früher Freiheitsstrafe vom Verurteilten verbüßt wurde. — Prophylaxe gegen die Gefahren dieser ist der Grundgedanke! Man übersehe aber nicht das ethische Moment. Auch Stimulans zur Besserung. Dies scheint der Gang der kommenden Entwicklung.

Ist aber jemand wert, den zweiten Erlaß zu „kriegen“, wenn er die erste Probefrist nicht gut bestand?[1] Ist da noch Besserung? Doch wohl recht selten. Soll denn in Ländern, wo Verurteilungen zu Ehrenhauptstrafen eintreten können, auch solchenfalls der Straferlaß in Wirkung bleiben? — Steht denn der, der „gesessen“, immer tiefer als solcher Mann? — Entscheidet stets das richterliche Ermessen?

Mit Recht wendet sich A. Groß gegen Beschränkungen der Wirkungen des Institutes auf Jugendliche, auf Frauen, gegen die Forderung eines festen Wohnsitzes während der Bewährungsfrist.

Das letztere Postulat wäre u. E. doch nur dann verständlich, wenn die Besserung während der Bewährungsfrist nicht nur praesumiert würde (rein rechtliche Führung), sondern positiv erwiesen werden müßte.

Die Dauer dieser Frist ist maximal und minimal gesetzlich festzustellen. Für Nichtbewährung genügt Begehung einer Straftat in diesem Zeitraum. Bewährt sich der Verurteilte, so gilt die Strafe als verbüßt.

Ist diese Lösung kriminalpolitisch richtig? Wir glauben: nein! Der Besserung des Sträflings winkt geringerer Lohn, sein späteres Fortkommen ist auch keineswegs gesichert, wie dies der Fall, wenn der Erlaß zu einer Art Rehabilitation führt. Hier müssen die kriminalpolitischen Rücksichten den dogmatischen vorangehen. Auch ist die Wirkung dann erst voll erwogen, wenn die Regelung des Strafregisters in die Betrachtung einbezogen würde. Ich will darauf nicht näher eingehen. Die Konsequenzen, die Groß aus der Wirkung „non avenue“ auf S. 111 zu ziehen scheint, beweisen, daß er die Einrichtung des Strafregisters in Frankreich nicht kennt.

Prozessual verlangt dann Alfred Groß für den bed. Erlaß die Form des Urteils (112). Die Rechtsmittelinstanz entscheidet auch über Aussetzung der Strafvollstreckung (115). Selbständige Anfechtung „des Straferlaßerkenntnisses“ soll möglich sein (115 ff.) vom Kläger u. vom Angeklagten. Rechtsmittel: Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde. Die Regelung im österr. Entw. sei „gänzlich verunglückt und unbefriedigend“.

---

1) D. h. während derselben wieder delinquierte.

Nun Abschnitt IV. Sein Platz innerhalb der Arbeit ist recht ungeschickt gewählt. Sein Zweck: Feststellung, daß der dem bed. Straferlaß innewohnende Gedanke bereits in den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt (3). Es wird etwas weit ausgeholt und auf S. 120—135 zunächst die Unzulänglichkeit des Strafensystems und des Strafvollzugs in Österreich bewiesen. Zwischen Freispruch und Freiheitsstrafe müssen treten: Verweis für geringfügige Delikte, bedingter Straferlaß für schwerere.

Nachdem somit in etwas ausgedehnter Form die Notwendigkeit des bedingten Straferlasses für die moderne Zeit nachgewiesen worden, sucht Groß nach Anfängen des Instituts in älterer Zeit. — Auch hier ist die Disposition recht unzulänglich! — Was er uns bringt, kann nicht befriedigen. Die Bildungen, die A. Groß anführt, sind ihrem Grundgedanken, ihrem Zweck nach vom bedingten Straferlasse grundverschieden. Zum Teil Vorläufer der bedingten Entlassung, wollen alle Milderung der Strafe. Daß der bedingte Strafvollzug die Wirkung eventualiter auch hat, ist nicht sein Grund und Zweck, wie dort. Rein äußerlich, historisch mag ein Zusammenhang später einmal zwischen den Gebilden bestehen; dogmatisch wird er nie vorhanden sein. — Der Natur nach dort: definitive Milderung, Begnadigung, Erlaß; hier: eine bedingte Strafvertauschung.

Die Gnadenübung auf Grund der kaiserl. Entschließung vom 24. November 1902 wird nie für den bedingten Straferlaß Ersatz sein können! — Ja, sie steht aber auch mit diesem in keinerlei Zusammenhang.[1]) Wozu also die langen Erörterungen? — Auch A. Groß wendet sich schließlich gegen den unbedingten Straferlaß nach Lammasch (wie dies schon Lohsing tat) und nach Hoegel. Mit vollem Recht. —

Das Urteil zusammenfassend wäre zu sagen: Die Arbeit ist stilistisch gut; zu Propagandazwecken brauchbar; methodisch verfehlt; wissenschaftlich nicht wesentlich fördernd.

Berlin, 8. Februar 1907.

---

1) So schon: v. Liszt, vgl. Lohsing, Jur. Blätter 1906, S. 24.

XXIII.

Die Rehabilitation Verurteilter und die Kriminalpsychologie.

(Im Anschluß an die am 18. Oktober 1906 auf der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg und des Provinzialverbandes der Brandenburgischen Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge gehaltenen Vorträge über „Rehabilitation" von Dr. jur. Ernst Delaquis (Berlin) und Prediger Hildenhagen (Guben).[1])

Von

Dr. **Ottokar Tesař** (Berlin.)

Wie aus der dem Titel beigesetzten Beschränkung ersichtlich ist, soll hier in knapper Form die Rehabilitationsfrage nur von einem bestimmten Gesichtspunkte aus, von dem der Kriminalpsychologie, untersucht werden.[2]) Da es sich jedoch, wie Delaquis in dem zitierten Vortrage ausführt, hier um das jüngste der Postulate handelt, die im Zusammenhang mit der Reform des R. St. G. B. laut geworden sind, dürfte eine kurze Erläuterung des bis heute nicht allgemein geläufigen Begriffes am Platze sein. Hier mag nur die Fassung zu Grunde gelegt werden, die der Rehabilitation im spezifisch technischen Sinn entspricht. In diesem Sinn erscheint die Rehabilitation als Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung, nach erstandener Strafe unter der Bedingung (positiver Feststellung) des seit der Entlassung durchgeführten Wohlverhaltens (Delaquis).[3])

Nur in diesem technischen Sinn wird hier die Rehabilitation aufgefaßt, da sie auch nur in diesem in neuester Zeit kriminalpolitisches Interesse erweckte und nur in diesem bisher in Deutschland zur öffentlichen Diskussion stand. (J. K. V. Hamburg 1905 und die im Titel angeführte Versammlung).

---

1) Die beiden Vorträge sind inzwischen in der Zeitschr. f. ges. St.R.Wiss. erschienen. 27. Bd., 4. Heft, S. 376 u. 398.

2) Über die historische Entwicklung und über die Ausgestaltung im Strafrecht der Gegenwart siehe Dr. E. Delaquis. Die Rehabilitation Verurteilter. Berlin, Guttentag, 1906.

3) Soweit lediglich „Delaquis" zitiert wird, bezieht sich dies auf den im Titel angeführten Vortrag, ebenso bei „Hildenhagen".

Daß es neben der Rehabilitation in diesem engeren Sinn Bildungen gibt, die vom Gesetz mit denselben rechtlichen Wirkungen ausgestattet sind, trotzdem sie an andere Voraussetzungen geknüpft sind, ist zuzugeben. Frankreich selbst, das in der Rehabilitationsfrage in gewissem Sinne vorbildlich geworden ist, hat in der Rehabilitation de droit (1899) ein Institut geschaffen, das dieselben rechtlichen Wirkungen hervorbringt wie die hier befürwortete Rehabilitation judiciaire, obzwar man sich mit der formellen Tatsache begnügte, daß in der Zwischenzeit (zwischen Strafverbüßung und Rehabilitationsansuchen) überhaupt keine Verurteilung oder keine solche von Bedeutung erfolgt ist (Högel, Aschaffenb. Mon.-Schr. III. S. 488). Es muß jedoch zugegeben werden, daß trotzdem ihre kriminalpolitische Wertung und ihre Wertung in der öffentlichen Meinung eine andere sein kann; denn gerade die letztere läßt sich durch gesetzliche Vorschriften nur bis zu einer gewissen Grenze beeinflussen, gerade die letztere wird, trotzdem das Gesetz Personen von verschiedener Qualifikation dieselben rechtlichen Vorteile zuteil werden läßt, zwischen ihnen differenzieren; sie wird Personen, bei denen positiv gute Führung die Voraussetzung der Rehabilitation bildete, anders behandeln als die, bei welchen sie, obzwar sie vom Gesetz gleich behandelt werden, nicht eine derartige Gewähr zu haben glaubt; die Rehabilitation in dem, von Delaquis vertretenen Sinn, wird somit tatsächlich andere Wirkungen haben als die, welche zwar rechtlich gleichgestellt ist, aber an andere Voraussetzungen geknüpft ist. Es wird der Unterschied bleiben zwischen Personen, die sich selbst rehabilitiert (Delaquis), bei denen das Rehabilitationsdekret lediglich deklarativ ist, und solchen, die das Gesetz ihnen gleichzustellen versucht, ohne daß es seinen Willen voll erreicht. Daß mit der Aufstellung des Erfordernisses der positiven Besserung Schwierigkeiten in der Durchführung ihrer Feststellung verbunden sein mögen, darüber ist man sich nicht im Unklaren; man hofft sie jedoch auf dem Wege einer Ausdehnung der Tätigkeit der Fürsorgeorgane zu überwinden.

Damit dürfte das Wesen der Rehabilitation in skizzenhafter Weise soweit dargelegt sein, als zur Würdigung der mit ihr angestrebten Wirkungen vom Standpunkt der Kriminalpsychologie erforderlich erscheint.

Die Wirkungen, die man aus Gründen der Kriminalpolitik dem Delinquenten gegenüber bezweckt, sind doppelter Art. Vor allem soll auf die Psyche des Delinquenten nach seiner Entlassung ein gewisser Einfluß ausgeübt werden, ich möchte diese Wirkung, um einen kurzen Ausdruck dafür zu haben, als die positive bezeichnen; außerdem soll ihm

aber durch die Rehabilitation die Möglichkeit geboten werden, in einem möglichst ungefährlichen Milieu zu leben, — negative Wirkung.

Die positive Wirkung! Der Delinquent hat seine Strafe, von der wir eine gewisse Motivsetzung für sein künftiges Leben erwarten, verbüßt. Die Strafe soll, — kurz, vielleicht etwas ungenau ausgedrückt, — seine aus der begangenen Tat erkannte kriminelle Neigung paralysieren. Die Strafe soll gleichsam einen Gleichgewichtszustand schaffen zwischen den antisozialen Elementen seines Ichs und den ihnen entgegenarbeitenden, indem diese künstlich, mittelbar oder unmittelbar in ihrer motivierenden Kraft verstärkt werden.

Hier nun tritt die Aussicht auf Rehabilitation ein. Durch ihre Inaussichtstellung sucht man den Gleichgewichtszustand in ein Überwiegen der vom Verbrechen abhaltenden Motive zu verwandeln; man stellt dem Delinquenten für gute Führung während einer bestimmten Zeit einen „Fleisszettel“ in Aussicht, einen Vorteil, der durch seine Lustbetonung ihn in seinem Verhalten der Rechtsordnung gegenüber unterstützen soll. Solange er sich nicht gewohnt, das Recht zu achten, um des Rechtes willen, wird ihm eine Belohnung für seine gute Führung in Aussicht gestellt und ihm so in seinem Zustand sozialer Rekonvaleszenz ein Schutzmittel gewährt gegen einen Rückfall in seinen früheren Zustand. Hat man den Entlassenen durch die künstliche Motivsetzung über den kritischen Zeitraum hinweggebracht, so kann man erwarten, daß die während dieses Zeitraumes betätigte Übung im rechtmäßigen Handeln ihrerseits eine stärkende Kraft gegenüber den Lockungen zu antisozialem Verhalten ausüben und ein Straucheln am Wege des Rechts verhindern werde.

Dadurch, daß wir eine Belohnung in Aussicht stellen, um die Begehung künftiger Delikte zu verhindern, nehmen wir eine vom historisch-kriminalpolitischen Standpunkt interessante Idee wieder auf, indem zu der Verbrechensverhütung durch Strafe, durch den Appell an die Unlust, das Gegenstück geschaffen wird in der die gleichen Zwecke verfolgenden Inaussichtstellung von Lohn, mit seiner Lustbetonung im Menschen. Haben wir bisher die Wirkungen der Rehabilitation betrachtet, die direkt auf den Delinquenten damit ausgeübt werden sollen, so gilt es nun, die ins Auge zu fassen, die darin bestehen, schädliche Reize des Milieus möglichst hintanzuhalten, — die negative Seite bei den Wirkungen der Rehabilitation.

Am besten wird sich an Beispielen die kriminalpolitische Bedeutung dieser Seite der Rehabilitation zeigen.

Nehmen wir an, der Delinquent habe seine Strafe verbüßt und es sei ihm durch die Fürsorge für entlassene Sträflinge ein Erwerb

verschafft worden. Er führt sich ganz gut und bewährt sich als tüchtiger Arbeiter. Da winkt ihm bei einem anderen Brodherrn eine Verbesserung seiner Stellung. Er strebt danach, doch er kann sie nicht erreichen, denn ihm hängt noch immer das Odium der Vorbestrafung nach. Er sieht sein Fortkommen vernichtet, seine alte Arbeitsfreudigkeit erlischt. Dadurch zieht er sich seine Dienstentlassung zu, und er gerät mit der Arbeitslosigkeit wieder in die großen Gefahren, die dieser Zustand darbietet, denen er nur selten widerstehen kann; oder aber er sucht, da er den einen Weg für sein Fortkommen verschlossen sieht, auf unredliche Weise seinem Glück nachzuhelfen und fällt damit wieder dem Verbrechen anheim.

Vielleicht aber gelingt es dem Entlassenen eine Stellung zu finden, in der er seinen dauernden Lebensunterhalt zu finden hofft, vielleicht findet er Leute, die frei von einem gewissen Pharisäertum, das Streben, in tüchtiger Arbeit sich zu bewähren, genug hoch schätzen, um ihn auch besserer Posten für würdig zu halten. Aber aus Gründen der Konkurrenz (Delaquis), aus politischen Gründen behandeln ihn seine Arbeitsgenossen als einen durch seine Vorstrafen Minderwertigen, weigern sich mit ihm zu arbeiten usw. und zwingen damit den Arbeitgeber, der deswegen nicht den ganzen Betrieb gefährden will, den Vorbestraften zu entlassen. Der gleiche Effekt wie im ersten Fall, — „der Verbrecher aus verlorener Ehre". (Hildenhagen). Ich glaube ich brauche die im genannten Vortrag, vom Herrn Korreferenten Hildenhagen für diesen Typus angeführten, treffenden Fälle hier nicht zu bringen. Aus Tagesblättern und aus den Sammlungen von Kriminalfällen dürften hierher gehörige Beispiele genügend bekannt sein.

Hier nun sucht die Rehabilitation einzusetzen. Dadurch, daß sie die Verurteilung beseitigt und dem Entlassenen im Rehabilitationsdekret auf Grund seiner guten Führung ein Legitimationspapier für seine soziale Brauchbarkeit schafft, sucht sie dem Rehabilitierten eine, seinen Anlagen entsprechende Kraftentfaltung zu ermöglichen, dabei zu verhindern, daß er durch die Unterbindung seines Fortkommens in ein Milieu verfällt, daß eine derartige Fülle an kritischen, zum Delikt verlockenden Reizen enthält, daß die Wahrscheinlichkeit seines Rückfalls bis zur Gewißheit gesteigert wird.

So bietet uns die Frage der Rehabilitation manches Interessante, das für die Kriminalpsychologie und für eine auf ihr fußende Kriminalpolitik von Wert sein mag.

Haben wir bisher die Bedeutung der Rehabilitation in Hinsicht auf die Verhütung künftiger Verbrechen betrachtet, so soll nun noch auf eine andere Seite derselben hingewiesen werden, auf ihren Wert,

den sie hinsichtlich der Erforschung begangener Verbrechen dadurch hat, daß durch sie die aus Literatur und Praxis bekannten Fälle möglichst vermieden werden, daß sich Personen wegen ihrer Vorstrafen nicht als Zeugen melden.

Gar mancher, der vielleicht für den konkreten Fall höchst wichtige Angaben zu machen vermöchte, unterläßt es, sich als Zeuge zu melden, um nicht seine, in der Vergessenheit der Vergangenheit schlummernden Vorstrafen aufs neue dem Gericht und damit der großen Öffentlichkeit preiszugeben und sich so wieder der Schande des Vorbestraftseins auszusetzen. Man sucht diese Mängel vorläufig dadurch zu beseitigen, daß mit der Einführung der Rehabilitation eine Beschränkung des richterlichen Fragerechts, hinsichtlich Vorstrafen, gegenüber denen Rehabilitation erfolgt ist, Hand in Hand gehen soll, da bei der schrankenlosen Ausübung desselben, wenigsten heute, die gehofften Wirkungen der Rehabilitation leicht in Frage gestellt werden können.

Bei der Lösung der Frage, wie das Fragerecht beschränkt werden soll, ergeben sich jedoch große Schwierigkeiten, die auch bis heute noch keine befriedigende Lösung erfahren haben. (S. Ötker. G. S. 67. S. 424ff.)

Hier soll auch nicht versucht werden, eine solche zu finden; nur auf die psychologische Seite dieses Problems soll hingewiesen werden. Die Schwierigkeiten bei der Beschränkung des Fragerechtes ergeben sich aus der hier eintretenden Interessenkollision; das Interesse des Staates einerseits an der Erforschung materieller Wahrheit, das Interesse des Einzelnen an seiner individuellen Ehre anderseits, sind es, die hier zusammentreffen. Schließt man das Fragerecht nach Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, vollkommen aus, kann also bei einer Frage nach dem Vorhandensein von Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, ihr Vorhandensein verneint werden, so haben wir das Recht auf die freie Herbeischaffung der für den konkreten Fall relevant sein könnenden Beweistatsachen zu Gunsten der Ehre des Vernommenen eingeschränkt, indem wir eine gesetzliche präsumptio iuris et de iure dafür schaffen, daß die betreffende Vorstrafe für den konkreten Fall irrelevant sei.

Eine weitere Möglichkeit ist, daß man bei der Beschränkung der freien Beweisaufnahme weniger radikal vorgeht, indem man die Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, nicht unter allen Umständen für belanglos erklärt, sondern die Möglichkeit von allen Fällen vorsieht, in denen trotzdem derartige Vorstrafen berücksichtigt werden können. Es sind dies die Fälle der sogenannten Konnexität,

wo man einen psychischen Zusammenhang zwischen der ersten Tat und dem hier in Betracht kommenden Fall als mehr oder minder wahrscheinlich annehmen zu können glaubt. Damit kommt man jedoch zu einer Frage, die auch auf einem andern Gebiete, dem des Rückfalls, große Schwierigkeiten bereitet. Das angegriffene Rechtsgut, die Form der Begehung und das Motiv kommen hier als Kriterien der Konnexität in Betracht. Soll nur eines von diesen drei Momenten hier Bedeutung haben, sollen sie wahlweise in Betracht kommen, oder müssen alle drei gleichzeitig vorhanden sein, damit Konnexität eintrete?

So bietet uns die Beschränkung des richterlichen Fragerechts nach Vorstrafen psychologisch interessante wie in ihrer Lösung schwierige Fragen dar. Wie diese Frage der Beschränkung, die heute mit Rücksicht auf die Individuallehre als notwendig empfunden wird, gelöst werden möge, sie dürfte doch eine mehr oder minder vollkommene interimistische Maßregel bedeuten, die nur solange notwendig ist, bis die Rehabilitation sich im Volksbewußtsein allgemein eingebürgert haben wird, bis man den im Rehabilitations-Dekret liegenden Nachweis guter Führung den ihm zukommenden Wert allgemein beilegen wird; dann kann auch das Fragerecht ungehindert ausgeübt werden, wenn niemand eine Minderung seiner Ehre fürchten darf wegen des Bekenntnisses:

Vorbestraft, aber rehabilitiert!

XXIV.

Tatermittelung durch Photogramm.

Von

Privatdozent Assessor Dr. **Hans Reichel**, Leipzig.

Die hervorragende Bedeutung, welche die Photographie für die Rekognoszierung des Täters, d. h. die Identifizierung eines Verdächtigen mit einer, den Personalien nach bekannten Person besitzt, ist allbekannt. Daß sie aber auch zur Feststellung der Tat selbst, zur Entlarvung des Täters in flagranti mit Nutzen verwandt werden kann, lehrt folgender Fall, der der Findigkeit des Verletzten alle Ehre macht.

Aus dem verschlossenen Arbeitspult eines Prinzipals kamen fortgesetzt Geldbeträge abhanden. Der Verdacht lenkte sich auf den Handlungsgehilfen G., der über seine Gehaltsverhältnisse lebte; indessen war ihm Bestimmtes nicht nachzuweisen. Um dem Täter auf die Spur zu kommen, verband der Prinzipal den Deckel des Pultes durch elektrische Leitung mit einem diskret im Zimmer aufgestellten Momentphotographenapparat. Sobald der Pultdeckel gehoben wurde, entstand vermöge einer sinnreichen Anordnung Stromschluß und der elektrische Strom bewirkte mechanisch die zeitweilige Lüftung des Objektivverschlusses. Das Objektiv war auf das Pult und dessen Umgebung gerichtet. Der Versuch gelang. Eines Tages zeigte die Platte das Negativ des G., wie er — anscheinend nach Eröffnung mittels Nachschlüssels — den Pultdeckel in die Höhe hob. Dies führte zur Strafanzeige und zur Verurteilung des G. (3 Monate Gefängnis).

Urteil des L.-G. Plauen i. Vgtl. 1 A 182/06 am 8. Nov. 1906.

XXV.

Ein eigenartiger Fall von Kindesunterschiebung.

Von

Privatdozent Assessor Dr. **Hans Reichel**, Leipzig.

In Bd. 21 S. 168 dieses Archivs habe ich den Fall einer in reifen Jahren stehenden adeligen Dame mitgeteilt, die, bloß um zur Ehe zu gelangen, eine Urkundenfälschung beging. Noch eigenartiger ist der Fall, der am 20. Nov. 1906 die V. Strafkammer des Landgerichts Dresden beschäftigte. Die minderjährige Anna Frieda R., Tochter wohlhabender Eltern, unterhielt wider Willen der Eltern ein Verhältnis mit dem vermögenslosen Ingenieur X. Um den elterlichen Ehekonsens (§ 1305 BGB) durchzusetzen, täuschte sie, obschon in Wahrheit in ganz normalen Umständen, den Eltern und ihrem Geliebten vor, von diesem schwanger zu sein. Hierdurch bestimmt, willigten die Eltern in sofortige Eheschließung ein, und die Hochzeit fand statt [1]). Um nicht Lügen gestraft zu werden, fingierte bald danach die R., die auch jetzt in Wahrheit nicht schwanger war, eine Niederkunft und präsentierte ihrem Ehemann einen zwei Monate alten Knaben diskreter Herkunft, den sie heimlich „gekauft“ hatte, als seinen Sohn. Der Standesbeamte, welcher der Richtigkeit der Geburtsanzeige auf den Grund ging (§ 21 Personenstandsgesetz), brachte die Unterschiebung alsbald an den Tag. Die Erstattung der Strafanzeige aus § 169 StGBs erfolgte durch den Ehemann X., welcher in der Hauptverhandlung empört erklärte, sich von seiner Frau scheiden lassen zu wollen. Das Gericht ging von der Erwägung aus, daß im wesentlichen verliebte Torheit und der Wunsch, den Geliebten baldigst heiraten zu können, die R. zu ihrem sonderbaren Verhalten veranlaßt habe, ließ deshalb Milde walten und erkannte auf das Minimum, einen Tag Gefängnis. —

Wollte der Eheprozeßrichter die Tat der R. ebenso nachsichtig beurteilen wie der Strafrichter, so würde er zur Abweisung der Scheidungsklage zu gelangen haben, denn er könnte alsdann in dem Ver-

---

1) Zivilistische Randbemerkung: Steht dem Aussteuerverlangen der R. der Einwand aus § 1621 Abs. 1 B.G.B. entgegen? Sicherlich im Falle rechtzeitiger Anfechtung der Konsenserklärung (§ 123 B.G.B.); aber auch ohnedies, wie mir scheint, nach den Grundsätzen über die exc. doli generalis (§ 162 B.G.B., RGZ. 56 262, David in Gruchots Beitr. 46 232 ff. u. a. m.)

halten der R. eine „schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten" (§ 1568 BGB) nicht erblicken. Ich zweifele, ob er zu diesem Ergebnis gelangen wird. Ein formeller Zwang besteht hierzu nicht; denn das Strafurteil bindet den Zivilrichter in keinem Punkte (§ 14 Einf. Ges. z. Civ. Pr. O.). Aber auch ein sachlicher Anlaß zu gleichmäßiger Entscheidung scheint nicht gegeben. Mag nämlich selbst die R., als sie die Schwangerschaft vortäuschte, zunächst nur aus verzeihlichen Liebeswünschen gehandelt haben, so fiel doch ein hinreichender Grund, diese Komödie fortzuspielen, mit dem Zeitpunkte fort, in dem sie ihren nächsten und sehnlichsten Wunsch, die Eheschließung, erfüllt sah. Was sie fernerhin bewog, ihre Fiktion aufrecht zu erhalten, konnte nur mehr die selbstsüchtige Scheu davor sein, sich als Lügnerin entlarvt zu sehen [1]). Ich gebe zu, diese Scheu hatte einen besonderen Grund in der Rücksicht auf die Besonderheit des lügnerischen Verhaltens; sie basierte zum Teil auf dem weiblichen Schamgefühl. Die R. schämte sich voraussetzlich nicht allein der betätigten Unwahrheit, sie schämte sich offenbar auch der untergelaufenen Schamlosigkeit. Denn sie hatte im erotischen Interesse einen Tatumstand vorgespiegelt, der sich auf intime Verhältnisse ihres Körpers bezog. Allein alle diese Entschuldigungsmomente schlugen, meine ich, dem Ehemanne gegenüber nicht durch. Die eheliche Lebensgemeinschaft fordert ein rückhaltloses Offenbaren auch diskreter und kompromittierender Umstände, sofern der andere Teil auf deren wahrheitsgemäße Enthüllung ein Recht hat. Ein gegenteiliges Verhalten verstößt nicht nur gegen die Moralgebote der ehelichen Liebe, sondern auch gegen das Rechtsgebot der ehelichen Treue. Eine schwere Verletzung dieser ehelichen Treupflicht war es, wenn die R., nur um nicht als Lügnerin dazustehen, ihrem Ehemann ein wildfremdes Kind unterschob, das er bis auf Weiteres vor Gott und Welt als das seine anzuerkennen und zu alimentieren hatte. Nach alledem halte ich es für völlig zutreffend, wenn der Ehemann sich als solcher betrogen ansieht, und für durchaus glaubhaft, wenn er behauptet, durch das hinterhaltige Gebahren seiner Ehefrau sei seine eheliche Gesinnung dergestalt zerstört, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne. (§ 1568 BGB.). Ja, ich würde kein Bedenken tragen, dem Scheidungsverlangen selbst dann Beachtung zu schenken, wenn die Ehefrau ihrem gutgläubigen Ehemann ein fremdes Kind unterschieben wollte lediglich in dem Bestreben, ihm den langersehnten Leibeserben und Fideikommißfolger zu verschaffen. Die Ehe ist ein Vertrauensverhältnis; Lüge und Heimlichkeit aber sind das Grab alles Vertrauens.

1) Sie hätte ja auch besser eine Fehlgeburt simulieren können.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sächsische Kriminalstatistik für die Jahre 1882 bis 1903. Kürzlich ist der Jahrgang 1906 der „Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamts", 1. Heft, erschienen, der von Seite 160 bis 207 die letzte zwanzigjährige Kriminalstatistik enthält, welche sich nach dem Bilde der Reichsstatistik bewegt. Die Erläuterungen zu den Zahlenübersichten durch Dr. v. Friesen und Dr. Bauck sind höchst interessante und kritische. Daraus entnehme ich folgendes. Sachsen ist ein Ländchen, das zu statistischen Untersuchungen geradezu auffordert. Es zeigt kulturell eine ziemlich homogene und hoch entwickelte Konstitution und trotzdem bestehen bez. der ökonomischen und geologischen Verhältnisse ziemlich grosse, aber durchsichtige Verhältnisse. Ackerbau und Industrie werden intensiv betrieben, wenngleich letztere bei weitem überwiegt. Im ganzen schneidet Sachsen bez. der Kriminalität sehr gut ab. Eine höhere Kriminalität als das deutsche Reich zeigt es nur bei Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Unzucht mit Gewalt u. s. f., schweren Diebstahl, Urkundenfälschung und Brandstiftung; ungefähr gleich groß ist sie bei einfachem Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, niedriger dagegen bei Körperverletzungen, Nötigung und Bedrohung, Hausfriedensbruch, Meineid, Kuppelei, Beleidigung, Hehlerei und Sachbeschädigung. In stärkerer Zunahme begriffen als im deutschen Reiche waren nur die Delikte Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch und schwerer Diebstahl, eine Abnahme gegenüber einer Zunahme im Reiche bei einfacher Körperverletzung und Beleidigung. Am größten war die Kriminalität in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig, am geringsten in Bautzen und am größten wiederum in den Großstädten Dresden, Leipzig und Chemnitz. Die weibliche Kriminalität war größer als im Reiche nur bei Diebstahl, Betrug und Brandstiftung, sonst niedriger, ebenso bleibt die der Jugendlichen hinter dem Reichsdurchschnitt zurück.

Die Bearbeiter aber selbst machen auf das Heikle vieler Zahlen aufmerksam. So lange es keine Individualstatistik gibt, wird jede Statistik mehr oder weniger gefälscht sein und selbst eine Massenstatistik tilgt das nicht aus. Und wie sollen wir in Wirklichkeit die Zahlen der verschiedenen Länder miteinander vergleichen, wo überall Subjektivitäten in der Auffassung der Schwere und Bestrafung der Delikte eintreten, ja sogar von Bezirk zu Bezirk? Ward mir doch z. B. erst kürzlich von einem Gerichte erzählt, das einen Mann bei wiederholtem und erschwertem Diebstahl mit 8 Jahren

Gefängnis bestraft hatte, was die andern Richter, und mit Recht, horrend fanden? Die Tendenz geht im allgemeinen dahin, viele kleine Delikte ungestraft zu lassen und die größeren leichter zu bestrafen, und das ist sehr löblich. Wie können dann aber diese Zahlen mit früheren verglichen werden? Was für total verschiedene Sachen werden z. B. in den Topf des Diebstahls, des Widerstands etc. geworfen, die vielfach mit Delikten nichts oder nur wenig zu tun haben? Bei Jugendlichen handelt es sich an sehr vielen Stellen, wie der eine Ref. sehr richtig sagt, nur um dumme Streiche. Die Diebstähle überhaupt sind meist ganz unbedeutende und lassen sich mit den andern nicht vergleichen. In Sachsen ist Widerstand gegen Beamte meist ein solcher bei Verhaftung, Verstöße gegen öffentliche Ordnung sind meist solche gegen die Gewerbeordnung. Kann man sie wirklich als Delikte auffassen? Nein, wer auf die offiziellen Zahlen schwört, gehört zu den dogmatischen Gläubigen und zeigt wenig kritischen Sinn!

In einer Arbeit (dies Archiv, 25. Bd. p. 64) „Rasse und Verbrechen" machte ich darauf aufmerksam, daß gewisse Unterschiede in der Kriminalität sehr wahrscheinlich auch mit durch die Rasse bedingt seien und suchte das an Sachsen zu demonstrieren, indem dort, wo viel slavisches Element existiert, weniger Gewalttätigkeit herrscht; der Lausitzer ist weniger roh und mehr friedliebend als z. B. der Voigtländer, wenn nicht der Alkohol einwirkt. Damals handelte es sich (Anfang p. 74) um eine Statistik von 1875—1879. Das Gleiche zeigt uns die eben dargelegte Kriminalstatistik von 1882—1903. Ja, wir sehen überhaupt hier in der ganzen Lausitz mit den Amtshauptmannschaften Kamenz, Bautzen, Löbau und Zittau die Verbrechen und Vergehen an Zahl bedeutend der im Voigtlande nachstehen, was sicher dort nicht bloß die geringere Industriebevölkerung und das weniger dichte Zusammenwohnen ausmachten. Das Voigtland mit den Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz und Auerbach steht fast überall mit an der Spitze der Kriminalität in Sachsen, wunderbarerweise macht hier bez. des Diebstahls Auerbach eine Ausnahme. Die Lausitz hat allerdings relativ wenig Industrie, daher aber ist die Nähe Böhmens wegen Schwierigkeit der Verfolgung von Verbrechen erschwerend, sodaß hier leicht ein „Verbrecherschlupfwinkel" entstehen kann. Auch die Vergehen gegen die Sittlichkeit (§ 175—176 al. 9. B) waren in der Kreishauptmannschaft Bautzen im Jahrfünft 1898/1902 geringer als in Zwickau für das Voigtland. Auch hier dürfte die Rasse mitsprechen. Die libido scheint beim Slaven größer zu sein als beim Germanen, daher gewiß z. T. auch der große Kinderreichtum der slavischen Völker. Hier werden deshalb wahrscheinlich auch größere Zahlen unehelicher Geburten vorhanden sein und Gewalt zur Erreichung sexueller Befriedigung scheint seltener vorzukommen als bei den Germanen. Für die Konfession konnte die sächsische Kriminalstatistik nichts liefern, da zu wenig Katholiken im Lande wohnen. Dagegen ist es interessant zu erfahren, daß die Juden eine größere Kriminalität bez. der Vergehen gegen die Gewerbeordnung und des Betrugs aufweisen als die Christen und außerdem eine größere als bei den übrigen Israeliten Deutschlands. Von Friesen glaubt Letzteres darauf zurückführen zu können, daß im übrigen Deutschland die Juden den Großhandel beherrschten und großen Grundbesitz etc. erlangten; das aber, meine ich, trifft

nur eine sehr geringe Zahl von Juden! Die meisten stehen wohl nicht viel besser da als in Sachsen, wo nur wenig Juden sind. Im allgemeinen gilt für zugewanderte Juden das Gesetz, daß je ignoranter, ärmer, fauler und gedankenschwacher das Wirtsvolk ist, umsomehr setzen sich Juden fest, umsomehr blühen sie auf. Grade der deutsche Osten beweist dies schlagend, aber noch mehr Polen, Rußland, Rumänien, Ungarn etc. Die Zahl der Juden bildet also bis zu einem gewissen Grade einen Index für den derzeitigen Kulturwert eines Volkes. — Dr. Bauck bemerkt sehr richtig: „Der Gedanke an eine endliche Ausrottung des Verbrechens ist eine Utopie.... die Wurzel der Kriminalität ist ethisch und unausrottbar, so lange die Menschen körperlich und geistig ungleichartig sind; wohl aber treibt sie verschieden auf verschiedenem Boden...." Die Moralität wird nach ihm nur z. T. im Strafgesetze gefaßt. „So unterliegt der Strafgesetzgebung und dem Strafvollzug nur ein kleiner Teil der unmoralischen Handlungen, jedoch ein großer Teil von Vergehen ohne kriminelles Interesse...." Das Strafrecht ist weiter nach ihm absolut nötig und hat doch sittlich den Menschen nie (? Näcke) gefördert; die Strafe wirke nur allgemein vorbeugend, sie sei ein Schutz der Gesellschaft, aber kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Verbrechen. Man sieht schon daraus, wie modern Dr. Bauck denkt. Die Zunahme der Kriminalität beruht besonders auf dem steigenden Rückfall. Um aber wahrhaft die Kriminalität eines Volkes zu kennen, wenigstens besser wie jetzt, müßten — meine ich — alle durch Fremde, Eingewanderte begangenen Verbrechen abgezogen werden und das geschieht wohl fast nie. Gerade Sachsen beherbergt eine sehr große Masse Fremder und ohne sie würde das Land sicher noch viel weniger relative Kriminalität aufweisen als jetzt; die Eingewanderten erhöhen besonders die Zahl der Verbrechen in den Großstädten.

2.

Weiteres über die kanadischen Duchoborzen. Wiederholt habe ich in diesem Archive die Schicksale dieser armen, fanatischen russischen Sekte verfolgt, nachdem Prof. A. E. Spitzka hier eingehend und interessant ihre Geschichte und ihren Auszug in die Weite, um Jesum zu suchen, geschildert hatte. Am 31. Dez. 1906 schreibt mir nun genannter Herr folgendes: „Von den Duchoborzen kann ich nur mitteilen, daß die Polizei es nötig findet, gewisse aufrührerische Fanatiker von Zeit zu Zeit in Haft zu nehmen. Diese Anführer nennen sich „Jesus", „Johann der Täufer", „Petrus", „Moses" und „Adam" und sie scheinen selber fest an ihre Identität zu glauben. Nur durch solche strenge polizeiliche Aufsicht sind die üblichen Pilgerfahrten verhindert worden." Man sieht also, daß diese Sekte nur durch strenge Maßregeln an ihren hirnverbrannten Pilgerauszügen verhindert wird. Sie hält offenbar fest zusammen und es scheint, als ob die Sektierer doch nicht oder nicht genügend mit andern fremden Mitbewohnern „verdünnt" wurden, wie es erst zu tun beabsichtigt wurde, indem man die Familien unter Fremde verstreuen wollte, sonst würden schwerlich solche Fanatiker immer wieder von neuem entstehen. Diese Anführer scheinen wohl ziemlich sicher geisteskrank zu sein. Während sie früher ihre Auszüge machten, um Jesum zu suchen, ersteht jetzt unter ihnen selbst ein Jesus,

ein Johannes und andere biblische Gestalten. Die Anhänger, welche sicher sehr zahlreich sein müssen, sind aber wahrscheinlich nur Verblendete, Suggerierte, nicht Irre. Radikal könnte hier nur Einsperren der Anführer und wirkliche „Verdünnung" der Familien mit gesunden, fremden Elementen abhelfen!

3.

Der Traum als eine Quelle von Erinnerungstäuschungen. Auf diesen Umstand ist schon öfters auch von mir hingewiesen worden, und forensisch ist die Sache entschieden im Auge zu behalten. Es ist aber selten, daß man einen sicheren Fall festnageln kann. Solches kann ich heute tun. Die ersten Tage im Jan. ging ich mit meiner Frau an der Wohnung einer beurlaubten Patientin vorbei und meine Frau frug mich, ob die betreffende Dame nicht gestern mich gesprochen habe. Auf Verneinung frug sie weiter, ob nicht vorgestern. Auch das ward verneint und mußte sogar wiederholt werden, da meine Frau es gar nicht glauben konnte. Es ergab sich nun, daß sie vorgestern nachts geträumt habe, sie wäre in der Speisekammer und hätte durch das von dort auf die Treppe gehende Fenster genau Fräulein X. die Treppe herauf gehen sehen und sich gewundert, wie leicht der Schritt der alten Dame noch sei. Dieser Traum war also scheinbar vollkommen vergessen, bis 40—50 Stunden später beim Vorübergehen an der Wohnung des Fräulein X. die im Traum erlebte Szene mit vollster Überzeugung der Wahrheit vor die Seele trat und erst nachträglich der wirkliche Hergang der Sache klar wurde. Man sieht, wie leicht auf diese Weise unter Umständen eine falsche Beschuldigung, ein falsches Zeugnis entstehen kann. Der Richter soll also daran denken, auf der andern Seite sich aber auch hüten einen Traum etwa hineinzusuggerieren.

4.

Warum zieht uns das Feuer so an, speziell aber die Kinder? Hellwig hat kürzlich in diesem Archive (Bd. 26, p. 113) interessante Bemerkungen zur Feuermanie der Kinder gemacht, die durch das Folgende noch ergänzt werden sollen. Auch ich glaube, daß bei Knaben dies Symptom häufiger ist als bei Mädchen, was schon der Umstand zeigt, daß jugendliche Brandstifter fast stets Knaben sind. Alle Kinder lieben das Feuer und das Wasser, mehr noch als Erwachsene, wenigstens in gewissen Richtungen. Bei manchen artet dies geradezu in eine gefährliche „Feuermanie" aus. Was aber ist der Urgrund dieser allgemeinen Erscheinung? Es ist offenbar ein Phototropismus jeglicher organischen Materie, d. h. Anziehung durch einen Lichtglanz, die Sonne, das Feuer etc. Dazu kommt bis zu einem gewissen Grade auch ein Thermotropismus, insofern jede Zelle von der Wärme angezogen wird. Von einer Chemotaxos, d. h. Anziehung durch chemische Eigenschaften ist aber kaum die Rede. Diese Grundeigenschaften der Zelle erklären auch hinreichend das Anziehen des Gewürms, der Mücken etc. durch das Licht, oder der Wandervögel durch den Leuchtturm, an dessen Laterne sie den Kopf sich so oft einrennen. Bei den höheren Tieren dagegen

tritt ein psychisches Moment auf, das jene Instinkte wiederholt: Die Furcht, wie man dies z. B. bei Stallbränden sieht, wobei es fraglich bleibt, inwieweit diese Furcht angeboren ist oder nicht vielmehr durch Erfahrung erworben ward, sowie ob die Ansteckungsgefahr der Panik sehr bedeutsam mitwirkt oder gar allein tätig ist. Bei dem Menschen aber treten zu obengenannter Anziehung dem Feuer gegenüber noch weitere Momente auf, die dem Tiere wohl ganz abgehen. Da ist zunächst die Bewegung, die anzieht. Der Mensch, als ein Aktiver, liebt sie mehr als die Ruhe, die ihm nur zu oft das Symbol der Ruhe wird. Sie repräsentiert ihm das Handeln! Aber dazu kommt noch ein Weiteres. Diese Bewegung beim Feuer (auch beim Wasser) ist eine monotone, fast rythmische und dadurch bilden sich bei längerem Anschauen wahrscheinlich ganz leichte Zirkulationsstörungen im Gehirn, die angenehm, wie ein Halbrausch wirken, ähnlich wie Tanzen, Schaukeln u. s. f. Manchen wird es geradezu schlecht, wenn sie längere Zeit auf eine bewegte Wasserfläche sehen. Ferner wirkt auch das Glitzern, die Farbe, das Aufflackern der Flamme mit, was sich besonders gespenstisch vom nächtlichen Hintergrunde abhebt, ähnlich wie bei bewegter See die huschenden Sonnen-, Mond- oder Sternlichter. Zu erwähnen sind auch die wechselnden Gestalten der Feuerumrisse, des Rauches mit seinem scharfen Geruche, das Knistern der brennenden Materien, die Wärmeentwickelung, die herbeigeströmten halbbeleuchteten Menschen, der Lärm durch die Löschmannschaften, das Sturmläuten etc. So sind, wie wir sehen, alle Sinnesorgane bis auf den Geschmack bei dem Eindruck beteiligt. Beim Erwachsenen knüpfen sich aber auch unterbewußt allerlei Assoziationen daran: das furchtbare Unglück für die Menschen, das Geschrei derselben etc., was unwillkürlich mehr oder minder geheime sadistische Erregungen wachruft — hier aber ohne irgend welchen sexuellen Hintergrund, sowie ich auch keinen Fall durch Brandunglück bewirkten sexuellen Sadismus kenne! — Trotz des Gruselns fühlen sich die meisten Menschen immer wieder zur Unglücksstätte hingezogen und es läßt sich nicht leugnen, daß das Ganze oft auch einen ästhetischen Genuß gewährt. Beim Kinde selbst sind nun alle diese seelischen Momente nur wenig entwickelt, dagegen mehr andere, die dem Erwachsenen meist abgehen. Das Anzünden eines Streichhölzchens gewährt ihm besonderen Reiz, der sicher noch durch das strenge Verbot der Eltern erhöht wird. Es ist quasi ein kleiner und unbegreiflicher Schöpfungsakt. Der Rauch, die Flamme in ihren verschiedenen Gestaltungen und Farbenspielen erregen die kindliche Phantasie und das Zerstörtwerden durch die Flamme befriedigt den geheimen sadistischen Drang. Auch der Geruch scheint manche zu ergötzen. Nicht am wenigsten interessant sind endlich die Löschversuche, das Zischen des vergossenen Wassers etc. Um ein größeres Feuer tanzen die Kinder gern in halbwilder Erregung. Ähnliche Momente sind bei dem Patschen der Kinder in Pfützen zu beobachten. Interessant ist es, daß beim Erwachsenen in Momenten der Abgespanntheit oder Zerstreutheit diese kindlichen Liebhabereien unbewußt oder nur halbbewußt zeitweise durchbrechen. Man brennt dann z. B. unnötigerweise ein Streichholz an und sieht lange in die Flamme hinein oder tritt in eine Wasserlache etc. Kurz, es sind quasi Atavismen, Rückschläge in die Kinderzeit, wie ich deren früher verschiedene beschrieben habe.

Hellwig verspricht sich in seiner Mitteilung bei Feuermanie der Kinder viel von Hypnose oder Wachsuggestion. Ich wäre auf die Beweise begierig, die er dafür anführen könnte, da man schon längst eine wirkliche Beseitigung von Kinderfehlern durch obige Maßnahmen für kaum möglich erklärt, soviel ich wenigstens weiß. Die gegenteiligen Behauptungen Bérillon's aus Paris sind nicht ernst zu nehmen.

5.

Über den Wert von Greisen-Aussagen. Cazin hat kürzlich (referiert in der Revue de Psychiatrie etc. 1906, p. 516) in einer Pfründenanstalt von Nancy eine Reihe scheinbar normaler Greise untersucht. Der test bestand darin, daß Verf. jeden der Greise $^1/_4$ Stunde lang über ganz gewöhnliche Dinge gesprochen hatte. Es zeigte sich dann, daß fast $^2/_3$ der Leute den Doktor 2 Monate nach dieser Unterredung nicht wieder erkannten. Als hauptsächlichste Ursache werden Schwächung des Gedächtnisses, der Seh- und Hörschärfe, die Suggestibilität, die Ermüdung infolge der Aufmerksamkeit, latente psychische Leiden etc. angegeben. Als Forderungen in foro stellt Cazin folgendes auf: bei wichtigen Aussagen die betreffenden Greise vorher psychiatrisch untersuchen zu lassen; wenn man sie anhört, soll man sie erzählen lassen, ohne irgend eine tendenziöse Frage zu stellen; endlich die Aussage der Zeugen nach einigen Tagen wiederholen zu lassen. Das alles scheint dem Ref. sehr wichtig zu sein. Freilich hat Cazin kein Vergleichs-Material an Erwachsenen vorgenommen, was ihm Ref. in der Revue de Psychiatrie mit Recht vorwirft. Doch würden die Resultate bei Greisen trotzdem wesentlich schlechter ausgefallen sein. Sehr zu denken geben allerdings die Experimente von Borst und Charapède, die zeigten, daß auch bei normalen Erwachsenen ein wahrheitsgetreues Zeugnis nur eine Ausnahme ist! Doch ist hier, wie stets, zwischen Laboratoriumversuch und Gerichtsverhör noch scharf zu unterscheiden und praktisch dürften im allgemeinen die Zeugnisse Erwachsener, wie der Ref. der Revue (Juquetier) mit Recht sagt, in foro doch genügen.

6.

Ein Beitrag zur historischen Verbrecherkunde. Der ausgezeichnete Arzt, Mediko-Historiker, Aegyptologe und Assyriologe Dr. von Oefele in Neuenahr schreibt mir am 28. Dez. 1906 folgendes, das ich aus verschiedenen Gründen für wichtig genug halte und deshalb in extenso gebe: „... Für Herrn Professor Gross hätte ich einen schönen Gelegenheitsfund für historische Kriminalanthropologie. Unter dem Assyrerkönig Asarhaddon (ein furchtbar abergläubischer Kerl) scheint sich unter die babylonische Priesterschaft noch viel ärgeres Gesindel eingeschlichen zu haben, als der Prophet Daniel an haarsträubenden Sachen erzählt. Da haben (sie) doch aus dem Allerheiligsten des Tempels des Ninib (er ist Schutzpatron der Schmiede, Chirurgen und anderer Stände) oberhalb des Götterbildes aus einem Deckenbalken 7 Zoll ausgesägt und die bekleidende Vergoldung gestohlen; ein anderer Priester hat unrechtmäßig Siegel geöffnet, um wertvolle Steine zu veruntreuen, und dabei versichert dies

Gelichter, daß sie Tag und Nacht fasten und beten für das Wohlergehen des Königs und des Königlichen Hauses. Als der König krank ist und strengste Diät halten muß, da winselt er schon nach wenig mehr als 24 Stunden wie ein kleines Kind und schickt dreimal in einem Tage nach den Oberärzten, ob er denn noch nichts essen dürfe und wie einem kleinen Kinde suchen diese Ärzte die strenge Diät immer wieder um einige Stunden zu verlängern; dabei scheint diese ganze Erkrankung von einer königlichen Überanstrengung auszugehen, die eine allerdings unangenehme Blenorrhoe mit Urin, der wie Pfeffer brannte, verursachte. Durch eine unvernünftige Abführkur[1]) gegen dieses Leiden wurden scheinbar dysenterieforme Erscheinungen hervorgerufen, welche jene Hungerkur veranlaßten. Wenn in einem anderen Falle ein „Lehrer" (also modern Professor) mit neun (!) Helfern (also Assistenten) in das Haus eines Kranken anrückt, so hat sicherlich dieser Kranke auch zu den zahlungsfähigen Patienten gehört".

Wir haben also hier betrügerische Priester[2]), wie so häufig namentlich in orientalischen Kulten. Sie scheinen sich sogar einst unmittelbar über dem Götterbilde ein Balkenstück auszusägen, der Vergoldung halber, die jedenfalls an Hehler abgegeben wurde. Man darf deshalb vielleicht aber auch an einen Atheismus unter ihnen und an eine décadence der ganzen Zeit denken, wohin ferner der starke Aberglaube des Königs gehören könnte. Endlich wird Siegelbruch mit Diebstahl von einem Priester berichtet. Sehr interessant sind andererseits die medizinischen Streiflichter in dieser Geschichte. Tripper (Blenorrhoe) gab es also auch schon damals mit seinen unangenehmen Folgen. Wir erfahren nun dessen Behandlung, die allerdings eine Pferdekur darstellt. Gerade für das Alter und die Behandlung des Trippers ist obige Keilschrift sehr wichtig und sie läßt vermuten, daß Geschlechtskrankheiten auch in den obersten Regionen zu Hause waren, da kaum anzunehmen ist, daß der König sich dies galante Leiden bei einer gewöhnlichen puella publica geholt hatte.

7.

Merkwürdiger Fall von Fetischismus. In „The Alienist and Neurologist", 1906, p. 462 erzählt Kiernan folgendes: Zwei sehr angesehene Bürger von Wladikaukas (Russland) hatten wiederholt Mädchen aus angesehenen Familien entführt und in merkwürdiger Weise behandelt. Wegen senilen Schwachsinns wurden sie freigesprochen und in eine Irrenanstalt geschafft. Das letzte Opfer war eine junge Erbin, die von jenen ein ganzes Jahr gefangen gehalten ward. Zwei Greise mit Masken überfielen sie in der Nacht, verstopften ihr den Mund, verbanden ihr die Augen

1) Schade ist es, daß keine Symptomatologie angegeben ist (denn daß diese ganze Erkrankung mit Hungerkur am 29. eines Monats bei Neumond begann, hilft uns nichts), sonst könnte vielleicht auch schon Asarhaddon als Kasuistik der Wadenkrämpfe zu Galens Bericht über übermäßige Abführkuren gestellt werden.

2) Wer denkt hierbei nicht unwillkürlich an die Verflüssigung des Blutes des heiligen Januarius in Neapel, das neuerdings wiederholt wissenschaftlich als Betrug nachgewiesen und demonstriert ward und trotzdem weiter blüht?

und entführten sie per Wagen. In einem reichen Salon ward sie befreit. Die zwei Greise, ohne ein Wort zu sagen, gaben ihr ein enges Federkleid und sperrten sie in einen grossen, vergoldeten Käfig, der im Salon stand. Der eine — den andern sah sie niemals wieder — beguckte sie schweigend jeden Morgen durch die Käfigstäbe, warf ihr manchmal Stücke Zucker hin und brachte jeden Morgen einen Topf heißen Wassers, das er in den Futternapf des Vogels goß, indem er sagte: „Bade dich, Vögelchen.“ Das waren die einzigen Worte, die sie je hörte! Erst nach einem Jahr entließ sie der Herr aus dem Käfig, verband ihr die Augen und brachte sie per Wagen bis nahe an ihre Wohnung. — Ein ähnlicher Fall ist mir nie in der Literatur vorgekommen. Alles verlief hier rein platonisch, nichts von coitus, Exhibition oder Onanie vor oder nach Beschauen des eigentümlichen Vogels. Sicher liegt aber hier eine abortive sexuelle Befriedigung vor, mit sadistischem Anstriche und dem Umstande, daß nur junge Mädchen aus guten Familien im Vogelkleide und in Käfigen die libido erregen konnten. Warum gerade die Gestalt des Vogels? Vielleicht spielte im Unterbewußtsein der Vogel als ein geiles Tier eine gewisse Rolle mit. Warum beteiligte sich nur der Eine an dem Beschauen? Daß es junge Mädchen sein mußten, ist bei Greisen natürlich: les extrêmes se touchent. Daß sie aber auch aus guter Familie sein mußten, darin liegt wahrscheinlich ein sadistischer Zug, noch mehr natürlich in der Gefangennahme.

8.

Seltsame Nicht-Erkennung einer Leiche seitens der Angehörigen. Ich habe schon früher in diesem Archiv zwei hierher gehörige Fälle erzählt. Jetzt ereignete sich ein noch viel merkwürdigerer, den ich der „Täglichen Rundschau“ vom 13. Dezember 1906 entnehme. In der Lüneburger Haide findet man am Wege einen Erfrorenen. Leute werden aus einem Dorfe requiriert und nun heißt es dort weiter: „Man fand bei der Leiche keine Papiere. Bei näherer Besichtigung erkennen die fünf Männer in dem Toten den Arbeiter August Briese, der bei seiner Mutter in Flecken wohnte. Man schaffte den Toten in die Wohnung der Mutter. Die Geschwister erkennen sofort ihren Bruder, die Mutter ihren Sohn. Sie ordnen an, daß die Leiche auf das Bett gelegt wird, das der Tote bei seinen Lebzeiten benutzt hat. Nun erscheint der Gendarm, sieht den Toten an und bezweifelt, daß es August Briese ist, da er ihn am selben Tage nachmittags mit einer Joppe bekleidet gesehen hat und dieser Tote andere Kleidung trägt. Gegen 7 Uhr abends drahtet man nach der Honigfabrik, wo Briese in Arbeit steht und erhält von dort die Antwort, daß Briese gesund und munter bei seiner Arbeit sei. Gleich darauf kommt Briese nach Hause, sieht den Toten in seinem Bette und ist wenig erbaut davon. Dann wird die Leiche in das Spritzenhaus geschafft, wo sie noch nicht erkannt werden konnte. Auf dem Bürgermeisteramte aber konnte August Briese das ausführliche Protokoll über seinen Tod einsehen.“ Man vergegenwärtige sich die Situation. Ein Arbeiter wohnt stets bei Mutter und Geschwistern. Eines Tages wird eine Leiche zu ihnen gebracht und von ihnen als die des Sohnes resp. Bruders agnosziert, wie

auch von fünf Männern des Dorfes, die ihn jedenfalls alle kannten. Und doch war er es nicht! Die Angehörigen hatten nicht einmal beachtet, daß die Leiche eine Joppe trug, die der Lebende am selben Tage nicht anhatte, vielleicht nicht einmal besaß und nur dem Gendarm war, dieser Umstand aufgefallen. Die Psychologie solcher Verkennungen ist eine verwickelte. Jedenfalls lag zunächst wohl große Gesichtsähnlichkeit vor. Aber trotzdem zeigt es sich auch hier, wie stumpf oft die Wahrnehmungen des Volkes im alltäglichen Leben auch den Angehörigen gegenüber sind, wie besonders auch die Ärzte oft konstatieren. Es müssen nicht selten große Unterschiede da sein, ehe sie auffallen. Ein geschärfteres Auge hat allerdings gewöhnlich die Mutter. Hauptsache ist und bleibt aber die direkte oder indirekte Suggestion. Daß die Leiche die des Briese sein müßte, geht offenbar zunächst von den fünf Arbeitern aus, die sie aufhoben. Das wirkte als Suggestion bei den Angehörigen. Verstärkt ward sie dann sicherlich durch einen positiven Ausspruch desjenigen im Familienkreise, der am meisten galt, mag es nun die Mutter oder eines der Geschwister gewesen sein. Vielleicht war auch ungünstiges Tageslicht daran mit Schuld, wenigstens scheint die Aufhebung erst nachmittags gegen 6 Uhr, Anfang Dez., stattgefunden zu haben, sodaß vielleicht erst gegen 7 die Leiche hereingebracht und also nur bei künstlichem Lichte betrachtet werden konnte. Und bekannt ist es ja, wie dann feinere Unterschiede oft verschwinden.

9.

Stärke und Dauer der libido bei Homosexuellen. Zu den dunkelsten Kapiteln gehört das über Stärke und Dauer des Geschlechtstriebes bei Urningen. Und nicht bloss wissenschaftlichen Wert besitzt die Sache, sondern auch forensen. Man liest und hört öfter, daß die Richter einen stärkeren Trieb hier annehmen und leichter dazu geneigt sind, Zwangshandlungen infolgedessen zu statuieren. Ähnliches liest man auch hier und da in Lehrbüchern oder Spezialarbeiten und doch weiß bis heute noch niemand Sicheres über dies Thema. Aus naheliegenden Gründen ist es auch schwer, Sicheres, d. h. Statistisches hierüber zu erfahren. Ein hochstehender feingebildeter Bisexueller, der sehr viele Homosexuelle persönlich kennt und dessen Urteil ich absolut glaube, schrieb mir am 24. 11. 06 folgendes, dem ich einen gewissen Wert hier nicht absprechen möchte. „. . . Ihre Frage, ob bei den Homosexuellen die libido stärker ist, als bei den Heterosexuellen, wäre ich geneigt, fast zu bejahen. Jedenfalls scheinen mir die Homosexuellen im Durchschnitt eher noch polygamer als die Normalen veranlagt zu sein. Der häufige Wechsel kann aber vielleicht auch hauptsächlich durch die Notwendigkeit, das Verhältnis zu verbergen, sich erklären und durch den Zwang, der sozialen und strafrechtlichen Ursachen wegen, nur vorübergehende, auf das Sexuelle beschränkte Beziehungen anzuknüpfen, namentlich da sehr oft die sozial Höherstehenden gerade Leute aus dem Volke lieben und dann auch die bei normalen Verhältnissen den Liebesbund enger schließenden, seelischen und intellektuellen Momente fehlen oder nicht zur Entwickelung gelangen können. Was dann die Fortdauer der libido anbelangt, so kenne ich Fälle von sehr

langer Dauer. Ich möchte fast glauben, daß der Homosexuelle im Durchschnitt länger potent bleibt, als der Heterosexuelle. Jedenfalls weiß ich z. B., daß junge Homosexuelle, die Gerontophile sind, immer zahlreiche alte Liebhaber finden. Ich kannte selbst einen 70jährigen Homosexuellen, der seinen glaubwürdigen, durch seinen sozialen Verkehr mit jungen Burschen bestätigten Angaben nach noch mindestens einmal die Woche geschlechtlich verkehrte und zwar, wie er behauptete, am liebsten als aktiver Päderast im eigentlichen Sinne. Derselbe hat sein ganzes Leben lang homosexuell verkehrt und zwar früher, wie er versichert und wie ich selbst vor wenigen Jahren von verschiedenen Jünglingen hörte, öfters die Woche . . . ."

Solche Fälle von später und starker Potenz finden sich aber auch bei den Heterosexuellen. Es fragt sich nur, ob häufiger dort. Selbst Hirschfeld konnte mir keine sichere Auskunft hierüber geben und berichtet habe ich schon in meiner größeren Arbeit (in diesem Archiv) über einen Besuch bei Urningen in Berlin, wie unendlich wenig alte Leute ich in den Lokalen mit homosexuellen Besuchern sah. Das scheint mir doch darauf hinzudeuten, daß auch hier die Potenz stark abnimmt und nicht ein bloßer Zufall mit im Spiele steht. Es wäre interessant, bei Leichen von alten Hetero- und Homosexuellen die Quantität und Qualität des Samens festzustellen. Das ist noch nicht untersucht worden, so viel ich weiß. Jedenfalls wird man vorläufig allen angeblich positiven Behauptungen über Stärke und Dauer der libido bei Urningen nur mit großem Zweifel begegnen, besonders wenn es Schriftseller sind, die die eigentlichen Urninge gar nicht oder nur wenig kennen, und das sind leider die meisten.

10.

Homo nobilis u. bête humaine. Über die bête humaine, d. h. all die niederen, schlechten Instinkte des Menschen ist genug gesprochen und geschrieben worden und trotz unserer hochgeschraubten Kultur treten diese Instinkte oft genug häßlich hervor, wie wir dies bei Theaterbränden, Schiffsunglücken, Revolutionen etc. quasi epidemisch auftreten sehen. Es ist da besonders der Erhaltungstrieb, der sich oft in tierischer Weise Geltung verschafft. Es scheint auch kaum, daß diese gemein-egoistischen Instinkte wesentlich durch die Kultur verringert wurden, nur daß sie vielleicht seltener sich in der ganzen Nacktheit zeigen.

Bei dem großen Erdbeben, welches St. Franzisko 1906 fast total zerstörte, hat natürlich auch wieder die bête humaine ihre Orgien gefeiert und „Schlachthyänen" gab es genug. Auf der anderen Seite zeigten sich aber doch auch Züge des homo nobilis und nicht nur vereinzelt, sondern massenhaft, was den Menschheitsfreund erfreuen muß. Hierüber lese ich im „Ärztl. Zentral-Anzeiger" vom 29. Okt. 1906 (nachgedruckt aus der „Münchener med. Wochenschrift" Nr. 38, 1906) folgendes:

„Wer an der Menschheit zweifelnd auf dem Wege ist, Pessimist zu werden, wie es Mode zu werden scheint, der gehe nach St. Franzisko und lerne sich tief in seine Seele hinein schämen. Denn eine solche Fülle von Selbstlosigkeit, Tapferkeit, Entsagung und Gleichmut in dieser Zeit der Trübsal ist einfach überwältigend. So steht man staunend inmitten der Tragödie und statt zu trauern, fühlt man sich in mächtiger Ergriffenheit

in die Höhe gerissen und das Herz schwillt voll freudigen Stolzes ob so vielen Heldentums.

Es ist, als hätte die ungeheure Heimsuchung alle schlechten Seiten des menschlichen Charakters wie mit einem Zauberschlage abstreifen lassen und die elementaren Gewalten, die im Herzen wunderbar schliefen, auf einmal tief unter der Rinde bloßgelegt und zu herrlichen Taten verwandelt. Der kleine, unbeachtete Mann wurde zum Riesen, der Nörgler zum Wohltäter, der Tagedieb zum Pflichtmenschen. Wie wahr ist doch das Schillersche Wort: „Es wächst der Mensch mit seinen höh'ren Zwecken". Der Reiche fraternisiert mit dem Armen, alte Feinde versöhnen sich, Konkurrenten verbinden sich untereinander, enragierte politische Gegner legen in liebender Gemeinschaft kräftig Hand an, verbissene Fanatiker vergessen alles Zeremoniell und vereinigen sich zu dem einen Zweck, zu helfen. Hysterische Frauen vergessen zu klagen und stellen sich in Reih und Glied zu den Helfern. Selbst die chinesischen Kaufleute, welche man in den Tagen des Glanzes à la Shylock zu behandeln gewohnt war, begraben ihren schlecht verhehlten Groll und steuern in großherziger Weise zum allgemeinen Hilfsfonds bei."

Mit am härtesten mitgenommen wurden die Ärzte, von denen fast 1000 ihr Hab und Gut verloren. Trotzdem verloren sie nicht den Kopf, flohen nicht, sondern standen den Kranken bei, wo sie nur konnten, ohne an sich zu denken, ja einige wiesen jede Unterstützung amerikanischer, auswärtiger Kollegen zurück. Hier, wird man vielleicht sagen, liegt es noch im Pflichtkreise des Arztes. Aber die vielen Hunderte Anderen, wie wir oben sahen, vergaßen sich, ihre Krankheit und alles, um den anderen zu helfen; das ist in der Tat groß und wert einer Epopoë! Das Merkwürdige für mich ist namentlich der Umstand, daß von diesen aufopfernden Menschen vielleicht die Mehrzahl sonst nie besondere Altruisten waren. Das furchtbare Unglück bricht herein und plötzlich entfaltet sich die schöne Herzensblüte, die sonst im Verborgenen trieb. Man möchte aber fast auch an eine unbewußte Nachahmung der andern, an eine „psychische Infektion" durch Beispiel denken, die plötzlich aus Durchschnittsmenschen Helden machte. Man hat auch bei schweren Verbrechern plötzlich Züge edler Menschlichkeit sich entfalten sehen, z. B. anläßlich eines Brandes, und der große Zola und Balzac werden nie müde uns zu zeigen, wie doch auch im Schlimmsten noch etwas menschliches schlummert. Die „geborene" Hure Nana zeigt sich an einigen Stellen, z. B. bei ihrem Tode von einer Seelengröße, die an Antikes erinnert. Es ist nur eigentümlich, wie verschieden dasselbe Faktum, z. B. ein Unglück, auf die einzelnen Menschen einwirkt. Die einen werden niedergedrückt, aller Initiative beraubt, die anderen denken nur an sich, werden zum reinen Tier und noch andere verwandeln sich in Helden. Aber eine so gewaltige, gewiß viele Tausende umspannende günstige Veränderung der Menschen, wie in dem Falle von St. Franzisko, ist mir noch nie vorgekommen. Auch eine momentane Begeisterung kann Ähnliches vielleicht erzeugen, doch wohl nur als kurz dauerndes Produkt, kaum in nachhaltiger Wirkung. So schreibt Zola in „Lourdes" p. 403 (Paris, Charpantier, 1903, 159° Aufl.) daß, als inmitten der vor der Grotte Wunder erwartenden Menge eine Kinderstimme wiederholt ausrief: „Rette, Jesus,

die andern, die andern", Tränen allen Augen entströmten, diese Bitte alle Herzen erschütterte („jetait les plus durs à la folie de la charité dans un sublime désordre qui leur aurait fait ouvrir à deux mains leur poitrine pour donner au prochain leur santé et leur jeunesse.") Das ist sicherlich psychologisch wahr. Man weiß auch, wie in Zeiten allgemeiner Gefahr die Vaterlandsliebe weite Kreise erfaßt nnd für eine Zeit wenigstens gewisse altruistische Gefühle vorherrschen läßt. Hier gerade ist das Moment der „psychischen Infektion" sicher von Bedeutung.

11.

Delikte durch Hyperästhesie der Sinnesorgane. In einer Arbeit in diesem Archiv[1]) habe ich nachzuweisen gesucht, daß eine Möglichkeit zu Gewalttaten in einer krankhaft gesteigerten Empfindlichkeit der Haut oder der Sinnesorgane liegen könnte. Kürzlich las ich nun dafür einen klassischen Beleg. Tomaschny[2]) berichtet nämlich (l. c. p. 693) von einem 36jährigen Manne, der mit 12 Jahren ein Kopftrauma erlitt, viel im Wirtshause verkehrte, vielfach vorbestraft war und in der Haft an Erregung mit „epileptischem" Charakter erkrankte. Er kam in eine Irrenanstalt, ward bald als gebessert entlassen, ohne daß Krämpfe gesehen wurden. „Am 14. Jan. 1904 . . . . schlug M. sein wenige Monate altes Kind, durch dessen Schreien er gereizt wurde, so heftig, daß es einige Stunden später infolge der Mißhandlung starb. M. hatte am Vormittag im Ärger über einen für ihn ungünstig verlaufenen gerichtlichen Termin getrunken. . . . . Vor Gericht stellte M. in Abrede, das Kind mit Absicht geschlagen zu haben, dieses sei vielmehr selbst aus dem Wagen gefallen und habe sich am Kopfe verletzt. (Die gerichtliche Obduktion ergab die Unmöglichkeit dieser Angaben des M.)" Wir sehen also hier eine Hyperästhesie des Gehörorgans, die sich jedenfalls nach dem früheren Kopftrauma eingestellt und durch Trunk gesteigert hatte. Noch akuter ward sie gesteigert, nachdem er kurz vor der Tat getrunken hatte. Das bloße Kindergeschrei irritierte ihn dann so, daß er losschlug und zwar so derb, daß das arme Kind starb. Derartige Fälle sind sicher gar nicht allzu vereinzelt, nur selten veröffentlicht worden. Dieselben zeigen eben wieder, daß wir auch nach den selteneren Möglichkeiten zu Verbrechen forschen müssen, die doch einmal in Betracht kommen können.

1) Näcke: Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminogener Faktor. Dies Archiv Bd. 15, 1904.

2) Tomaschny: Alkoholversuche bei Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände. Allg. Zeitschr. für Psychiatrie etc. 63. Bd. (1906) p. 691 sc.

Besprechungen.

1.

Eugen Villiod, Direktor der Agence générale de police privée. in Paris: Wie man stiehlt und mordet. Autorisierte deutsche Ausgabe von Friedrich Preußler. Mit 19 Abbildungen. Leipzig Schulze & Comp.

Das Buch enthält Kapitel über die Verbrecher im allgemeinen, die Diebe, den Betrug durch Inserate; dann über die Diebe an der Person, Einbrecher, die Ausbeutung menschl. Leidenschaften, die Falschspieler, die Ausbeutung der Sinnlichkeit und über Verbrecher, die in Banden arbeiten. Der Schluß spricht von „Reformen", hauptsächlich davon, daß Prämien für den Verrat von Verbrechen viel nützen. Das Buch enthält nicht viel, was nicht aus Büchern und Zeitungen schon bekannnt wäre.

H. Groß.

2.

Dr. Ernst Eichert, leitender Arzt der Beobachtungsabteilung für geisteskranke Gefangene in Halle a. d. S. „Über die Geistesstörungen der Strafhaft mit Ausschluß der Psychosen der Untersuchungshaft und die Haftpsychosen der Weiber". Halle a. S., Carl Marhold 1907.

Der Verfasser bringt zuerst eine größere Anzahl hierher gehöriger Fälle in zwei großen, vielfach unterteilten Abschnitten (Degenerative Haftpsychosen und echte Psychosen) zieht daraus Schlußfolgerungen, bringt einen literar-historischen Abriß und zuletzt 15 Thesen, in welchen er festlegt, daß der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher eine pathol. Erscheinung sei, daß dieser also mit dem eigentlichen Verbrechen bloß das krimminelle Handeln gemein habe und schon mit 12—16 Jahren regelmäßig kriminell wird. Das Milieu spielt beim Gew. Verbr. bloß eine sekundäre Rolle, „sein Charakter ist sein Schicksal"; die Irrenabteilungen müssen endlich in die allgem. Irrenanstalten einbezogen werden, denn der echte Gew. Verbr. ist weder Gegenstand der Strafe, noch der Erziehung sondern der ärztl. Behandlung. Es müsse schon jetzt der „sinnlose" § 51 StG. anders formiert werden — einen Unterschied zwischen verbr. Geisteskranken und geisteskranken Verbrechern gibt es nicht- —

Die bedeutsame, hochinteressant und anregend geschriebene Arbeit verlangt eingehende Beachtung.

Hans Groß.

3.

Jur. u. med. Art. v. Gschmeidler, Hof- u. Ger.-Advokat in Wien: „Der ärztl. Versuch am lebenden Menschen" (Vortrag gehalten in der W.-jurist. Gesellschaft am 21. 2. 1906). Wien u. Leipzig. W. Braumüller 1906.

In dem kurzen Vortrage werden richtiger Weise Scheidungen vorgenommen und es wird erklärt: Bei ungefährlichen Eingriffen für Diagnose oder Therapie und im Notfalle, ist die Einwilligung der Kranken nicht nötig, wohl aber bei Versuchen, bei welchen auch genaue Darlegung des Vorganges geschehen muß. Dabei ist aber — namentlich bei Vornahme neuer Operationen usw. — die Einwilligung nicht genügend, es werden die Grenzen vom Strafgesetze gezogen.

Was gegen die „Einwilligungstheorie" eingewendet werden kann, wurde oft genug erörtert. Hans Groß.

4.

A. Schmidtmann „Handbuch der gerichtl. Medizin. Herausgegeben mit A. Haberda, R. Kockel, Wachholz, Puppe, Ziemke, Ungar, Siemerling. Neunte Auflage des Casper-Limanschen Handbuches. I. u. III. Band. Berlin, Aug. Hirschwald, 1905, 1906.

Jeder Kriminalist kennt das ausgezeichnete Handbuch Casper-Liman und hat mit Dank daraus Belehrung geschöpft. Aber seit der letzten Auflage sind 17 Jahre vergangen und das wertvolle Buch ist so veraltet, daß eine Neuausgabe ein dankenswertes Unternehmen war. Freilich ist das Schmidtmannsche Handbuch, dessen mächtiger 1. u. 3. Bd. vor uns liegen, etwas ganz anderes, als der alte Casper-Liman, es ist eine großartige und umfangreiche „gerichtl. Medizin", welche uns in eingehender Weise über die behandelten Materien unterrichtet. Indem wir uns vorbehalten, nach Abschluß des ganzen Werkes genauer darüber zu berichten, sei nur eine Inhaltsangabe des bislang erschienenen gegeben: Erster Band: Allgemeiner Teil (Schmidtmann); streitige geschlechtliche Verhältnisse (in monumentaler Weise von Haberda bearbeitet); die nicht tötlichen Körperverletzungen und die gewaltsamen Todesarten (Kockel); ger. ärztl. Untersuchung von Örtlichkeiten und Gegenständen; Vergiftung (Wachholz). Dritter Band: Streitige geistige Krankheit (Siemerling). Hans Groß.

5.

Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt in Berlin: Der Polnaer Ritualmordprozeß. Eine kriminalpsychologische Untersuchung auf aktenmäßiger Grundlage. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Franz von Liszt Geh. Justizrat u. o. ö. Professor der Rechte a. d. Univ. Berlin, 2. Aufl. Berlin 1906; A. W. Hayn's Erben.

Aktenmäßige Prozeßdarstellungen haben unvergleichlichen Wert, wenn sie wichtige prozessuale Vorkommnisse oder materiellrechtliche Erscheinungen wissenschaftlich untersuchen und daraus zu belehrenden Ergebnissen

kommen. Ich halte es aber für unzulässig auf Grund von kritischen Erörterungen über die aus fremder Sprache ohne Autorisation übersetzten Akten eines Prozesses über die Schuld oder Unschuld eines Freigesprochenen oder Verurteilten zu verhandeln, denn wäre dies zu gestatten, dann könnten die segensreichen aber kostspieligen Vorgänge des unmittelbaren Verfahrens aufgegeben und zum alten schriftlichen Verfahren zurückgekehrt werden. Und um die Unschuld des Polnaer Verurteilten, des Leopolt Hilsner, handelt es sich im vorliegende Buche, denn wenn es sich auch nur eine „kriminalpsychologische Untersuchung" nennt, so geht doch Aufbau und Durchführung der Arbeit auf den Beweis der Schuld. losigkeit Hilsners hinaus und in den letzten Worten des Textes (p. 205) wird ausdrücklich erklärt „dem Hilsner muß geholfen" — ein „grauenvoller Justizirrtum" muß gesühnt werden. Ob ein solcher vorliegt, habe ich nicht zu erörtern, ich war nicht bei der Verhandlung — aber der Herr Verf. auch nicht: wir beide haben den Angeklagten nie gesehen, haben die Zeugen nicht gehört und kennen das ganze lebendige Bild der Verhandlungen nur nach den Darstellungen der Akten. Tatsache ist, daß Hilsner verurteilt wurde und möglich ist es, daß er unschuldig ist — will man dies aber beweisen, so geht dies, wie gesagt, nicht auf Grund der toten Akten und ginge das, so müßte anders vorgegangen werden. Mit bloßen Behauptungen, höhnischen Glossen und entschieden unzulässig weit gehenden Angriffen allein führt man keine Beweise.

Wie weit der Verf. in seinen seltsamen Behauptungen geht, mögen einige Beispiele zeigen: Mörder pflegen ihre Opfer häufig auf den Bauch zu legen (p. 167); das Fehlen eines Teiles des Hemdes der Ermordeten läßt sich auch so erklären, daß der Mörder verletzt war, und sich aus dem Hemde Charpie zupfte (p. 150); wie es in Polna getrieben wurde sei auch für die innerpolitischen Verhältnisse Österreichs nur zu bezeichnend (p. 35); es wird hervorgehoben, daß an den Kleidern der Klima nicht die geringsten Blutflecken zu entdecken waren (p. 168); — diese lagen aber vom 17/7. 98 bis 27/10. 98 bezw. 1/12. 99 im freien; daß der Hruza die Kehle durchschnitten wurde, könne möglicher Weise so erklärt werden: zuerst wurde sie auf den Kopf geschlagen, dann stranguliert; nun wollte der Täter den Strick abschneiden und geriet in der Erregung tief in den Hals hinein (p. 82); bei hochpolitischen Prozessen pflegt die Direktion des Verfahrens aus dem Gerichtssaal in das Justizministerium hinüberzugleiten (p. 60, 62): es sei nicht ausgeschlossen, daß zur Vorstellung des „häßlichen, hinkenden Juden" dunkle Teufelserinnerungen beigetragen haben (p. 22) usw. usw.

Freilich wird mit solchen Wunderlichkeiten niemandem geschadet, aber die Angriffe, die sich Verf. erlaubt, helfen in dieser Form weder seinem Beweisthema, noch brauchen sich dies die Angegriffenen gefallen zu lassen. Ich gebe zu, daß z. B. das Vorgehen des Untersuchungsrichters nach den Schilderungen vielfach nicht einwandfrei war, aber man ist nicht berechtigt, ihm grobe Nachlässigkeit und Unkenntnis (p. 68), unverzeihliche (p. 76), grobe (p. 105) methodische Fehler (p. 111), dann Voreiligkeit (p. 73) und grobe Unregelmäßigkeiten (p. 106) vorzuwerfen und zu behaupten: er habe alles durcheinandergeworfen (p. 69) und sei mit bestimmten Urteilen an die Sache gegangen.

Ebenso schlimm kommen die Sachverständigen weg: sie haben sich in den Dienst der Ritualmordagitation gestellt (p. 53); Dr. P.'s Aussage sei ganz voreingenommen und wertlos (p. 54); das Gutachten zeige unglaubliche Mängel und Lücken (p. 76); das sachverständige Urteil sei im Geleise des Ritualmordes (p. 76); die Ärzte stünden in engster Verbindung mit der antisemitischen Agitation (p. 76); das Gutachten sei vorgefaßter Meinung entsprungen (p. 77); das Gutachten sei unsinnig (p. 79); die genannten Abweichungen sollten ... die Form der Wunde mit dem Schächterschnitt in Übereinstimmung bringen (p. 79) etc.

Ebenso viel tendenziöses Vorgehen wird dem Staatsanwalt vorgeworfen: er muß sich „bare Willkür" (p. 186); mehr als kühnes Vorgehen (p. 121); Sinnlosigkeit (p. 133); Willkür und Unding (p. 204); gewundene und unaufrichtige Art (p. 181, 202) Naivität (p. 704) und den Vorwurf gefallen lassen: er habe Kunstgriffe angewandt (p. 188), sich damit geholfen, daß er eine irreführende Bemerkung machte (p. 177); er habe einen Teil des Materials mit einigen raschen Bewegungen verschwinden lassen (p. 155); er habe strafprozessual ganz unzulässige Mitteilungen gemacht (p. 189, 196) etc.

Das Verhalten des Vorsitzenden wird als „recht lahm" (p. 31) und schwächlich (p. 55) geschildert und ihm der arge Vorwurf gemacht: er habe den Hauptbelastungszeugen die dem Angeklagten ungünstigsten Angaben geradezu in den Mund gelegt (p. 54) etc. Das Gericht habe einen Zeugen lediglich auf grund der Aussage eines Ehepaares verurteilt (p. 193), gegen andere Zeugen trotz der gröbsten Unwahrheiten aber kein Verfahren eingeleitet (p. 193); der Gerichtshof habe von Anfang an gegen den Angeklagten eine außerordentlich ungünstige Haltung beobachtet (p. 54); da Justizminister Ruber gesagt haben soll, er habe das regste Interesse daran, daß die Mordtat genau geprüft wird, so wird diese doch einwandfreie Äußerung damit in Verbindung gebracht, daß Justizminister Ruber mit den Antisemiten in Verbindung sei (p. 60, 61) etc. etc.

Die heftigsten Angriffe muß der Gendarmerieführer Klenovec über sich ergehen lassen und was von Zeugen gesagt wird, davon bringen p. 8, 33, 38, 49, 98, 99, 100, 109, 110, 113, 114, 117, 125, 127, 130, 132, 141, 148, 179, 186, 194, 200 genügende Beispiele.

Ich erkläre: hier handelt es sich um czechische Justizbeamte, um czechische Sachverständige, um czechische Zeugen; ich habe also, als urdeutscher Mensch, keinen Anlaß, mich um sie besonders anzunehmen; ich bezeichne es aber im allgemeinen als unzulässig, Leuten Dinge vorzuwerfen, die mitunter das Ärgste enthalten, was man von einem Menschen behaupten kann — wenn man es nicht zu beweisen vermag und bei dem Hergange nicht anwesend war. Fehler werden von den Gerichten in Deutschland ebensogut begangen, wie in Österreich, jede Kritik hat sich in den Grenzen der Bescheidenheit zu halten und dem Verf. ist es als Ausländer am wenigsten zugestanden, die so hoch stehende österreichische Justiz geradezu zu verunglimpfen. — Geholfen hat er damit weder dem Hilsner noch der Ritualmordfrage, an die ohnehin kein Gebildeter glaubt, das Volk läßt sich aber durch Schimpfen auch nicht überzeugen. — Hans Groß.

6.

Otto Schlaginhaufen: a) Das Hautleistensystem der Primatenplanta mit Berücksichtigung der Palma. Leipzig. W. Engelmann. 1905. b) Über das Leistenrelief der Hohlhand und Fußsohlenfläche der Halbaffen, Affen und Menschenrassen. Wiesbaden. J. F. Bergmann 1906.

Diese zwei Arbeiten, deren größter Teil uns nichts angeht, haben aber für uns größten Wert, weil (in der ersten) eine vorzügliche historische Entwicklung des Studiums der Papillarlinien und ihrer Verwertung gegeben und namentlich der Prioritätsstreit Faulds, Herschel und Galton untersucht wird. Ebenso enthalten beide Arbeiten genaue, wie ich glaube vollständige, Literaturangaben. Hans Groß.

7.

J. Makarewicz, Professor a. d. Universität Krakau: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Stuttgart. Ferd. Enke. 1906.

Das wertvolle Buch des belesenen und unterrichteten Verfassers geht darauf hinaus, daß jedes Recht ein bestimmtes, klar vorliegendes Ideal besitzen müsse, welches ebenso wie dem Gesetzgeber als leitendes Prinzip, auch dem Richter als Leitfaden für die Auslegung dienen müsse. Dies sei von je her im religiösen Momente gelegen, wobei dieses allerdings im weitesten Sinne aufzufassen sei. Als letzte Entwicklungsstufe sei die Strafe als Zweckstrafe, das Verbrechen als Verletzung des sozialen Utilitarismus und die Verschuldung als subjektive Schuld anzusehen; ebenso ist der Schuldbegriff dargestellt als Haftung für den beabsichtigten und den nichtbeabsichtigten aber voraussehbaren Erfolg — es muß Bewußtsein des Antisozialen im Handeln verlangt werden, wenn Strafbarkeit eintreten soll.

Das Buch verdient eingehendes und überlegsames Studium.

Hans Groß.

8.

Dr. Ludwig Kemmer: „Die graphische Reklame der Prostitution". Nach amtlichem Material und nach eignen Beobachtungen geschildert. Als Mkpt. gedruckt. München 1906. C. H. Beck.

Diese vortreffliche Schrift zieht mit ehrlichem Eifer gegen den Handel mit pornographischen Bildern, Postkarten etc. los. Namentlich stellt Verf. schonungslos die Ankündigungen und den Verkauf sogen. „Aktstudien", „Naturaufnahmen für Künstler", und ähnliches lascives Zeug als dasjenige dar, was sie sind und sucht den unabsehbaren Schaden klarzustellen, der durch dieses Gebahren erzeugt wird. — Sehr sympathisch mutet es an, daß Verf. die in den Zeitungen diesfalls oft so ungerecht angegriffenen Schutzleute verteitigt, die regelmässig in gesundem, kräftigen Instinkt, die in Schauläden ausgestellte echte Schweinerei von naiven oder künstlerischen Darstellungen richtig unterscheiden. Der Sinn des alten Unteroffiziers für

„Proppertät, Strammheit und Gesundheit“ verläßt ihn eben auch nicht, wenn er Wachmann geworden ist. — Hans Groß.

9.

Oscar Guttmann: „Handbuch der Sprengarbeit“ mit 146 Abbildungen im Text und auf 4 Tafeln, sowie 2 Tabellen. Zweite Auflage. Braunschweig. Fr. Vieweg & Sohn 1906.

Im III. Bd. p. 357 wurde das Buch „Schieß- und Sprengmittel“ desselben Verf. besprochen. Das neue Buch ist eine Ergänzung des früheren und es kann sich, soweit sein Inhalt den Kriminalisten interessieren möchte, auf das dort Gesagte bezogen werden. Hans Groß.

10.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftl. hum. Komitees von Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. VIII. Jahrgang. Leipzig. M. Spohr. 1906.

Der neue, also 8. Jahrg., enthält ganz interessante Aufsätze: über das Wesen der Liebe (Hirschfeld); Kritik der neuen Vorschläge zur Abänderung des § 175 (Friedländer); ein paar merkwürdige Fälle aus der Kriminalgeschichte Frankreichs (H. J. Schouter); psychiatrische Erfahrungen (Näcke); Fortsetzung der Lit. über Hermaphroditismus (v. Neugebauer) etc. Aber im allgemeinen wird die Sache langweilig, da wenigstens zum Teil, immer dieselben, sattsam bekannten Fragen endlos variiert werden. —

11.

Dr. Fritz Netolitzky „Die Vegetabilien in den Fäces.“ Eine mikroskopisch-forensische Studie. Mit 39 Abbildungen. Wien, 1906 Moritz Perles.

Die große forense Bedeutung von wissenschaftlichen Fäcesuntersuchungen wird immer bereitwillig anerkannt, aber praktische Verwendungen sind selten. Aus einem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin schleppen sich immer zwei Fälle in das andere: Der eine mit den Feigenkörnern und der andere mit der Fleischkost — andere sind, wenigstens mir, nicht bekannt. Ebenso weiß ich nur zwei Fachmänner, (Möller und Ledden-Hulsebosch) die sich mit der forensen Bedeutung der Fäces (mikroskopisch) befaßt haben — vom medizinischen Standpunkte aus haben dies ja viele getan. Es ist daher zu begrüßen, wenn sich der Verfasser des angezeigten Buches mit der Frage in bestimmter Richtung (Vegetabilien in den Fäces) befaßt hat; dies hat er in sorgfältiger und äußerst mühsamer Weise getan und uns so ein wertvolles Buch geliefert. Ich würde wünschen, daß dieses Buch (und namentlich auch die Abhandlung Möllers in der „Wiener klein. Wochenschrift“ Nr. 11 ex 1897) von den Untersuchungsrichtern gelesen würde, damit diese eine Vorstellung davon bekommen, in

welchen Fällen, wie und wann ihnen in der fraglichen Richtung vom Sachverständigen Hilfe geleistet werden kann. Dies ist um so wichtiger, als es sich hier meist nicht um Schuldbeweise, sondern um Entlastung der ungerecht Beschuldigten handeln kann. Hans Groß.

12.

Dr. Walter Albrand und Dr. Heinrich Schröder: „Das Verhalten der Pupille im Tode“. Ein Beitrag zur Kenntnis der mortalen Augenveränderungen. Mit 3 Tabellen und 2 Figuren im Text. Halle 1906, Carl Marhold.

Auf Grund zahlreicher und mühsamer Beobachtungen und Messungen an der Pupille toten und sterbender Menschen und Tieren kommen die Verfasser zu dem Ausspruche, daß aus der Diagnostik der toten Pupille irgend ein Schluß auf die Todesursache absolut unzulässig sei. Sind durch äußere oder innere Einflüsse (Collaps, Spasmen, Vergiftung usw.) vor dem Tode oder während desselben besondere Bewegungen der Pupille aufgetreten, so werden dieselben durch den Eintritt desselben durch solche abgelöst, die nur dem Tode allein eigentümlich sind.

Sind hiermit auch nur negative Ergebnisse gewonnen, so ist das, wenn so exakt und zweifellos erzielt, von keinem geringeren Werte als ein positives.

H. Groß.

13.

Dr. Oskar Schulze, Professor der Anatomie in Würzburg: „Das Weib in Anthropol-Betrachtung“, Würzburg, A. Stuber, 1906.

In dieser auch für den Kriminalisten wertvollen Schrift, welche in der modernen und unsagbar verworren gestalteten Frauenfrage vielleicht den richtigen Mittelweg gefunden hat, zeigt Verf., daß der Körper der Frau eine große Menge von sekundären Geschlechtscharakteren aufweist, die zugleich die kindlichen Merkmale des Weibes sind, er tut aber auch dar, daß hierin nur irrig eine Minderwertigkeit des Weibes erblickt werden kann. Die Zwecke und Aufgaben des Mannes sind andere, als die des Weibes und vollendet ist jedes von beiden, wenn es seinen Aufgaben möglichst angepaßt wurde; so wie die Frau heute geschaffen ist — mögen wir es vielfach infantil nennen — ist sie ihren Aufgaben entsprechend gebildet und nur wir begehen einen Fehler, wenn wir die seit Jahrtausenden vortrefflich entwickelte Arbeitsteilung über den Haufen werfen wollen. Freilich: „ein Teil der Frauen muß Tätigkeit, innere Befriedigung und Lohn außerhalb der Familie suchen — und dies Streben soll der Mann nicht hindern“ — aber im allgemeinen bleibt die Frau „die Trägerin der Kultur innerhalb der Familie“.

Für uns Kriminalisten ist das so schwer zu verstehende Wesen der Frau von größter Wichtigkeit; ich wiederhole: „Die Frau ist nicht besser und nicht schlechter als der Mann, sie ist nur anders als er und muß es für ihre Zwecke sein“ — worin das „anders“ besteht, zeigt uns in vielfacher Richtung das ausgezeichnete Buch Schulzes. H. Groß.

14.

Hellwig: Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtl. Medizin. Ärztl. Sachverständigen-Zeitung 1906. Nr. 16 hh.

Interessante und kurze Zusammenstellung von Tatsachen bez. obigen Themas. Mit Recht wird der Begriff des Aberglaubens ein relativer genannt und schließlich nur das als Aberglauben bezeichnet, was von der modernen Wissenschaft als falsch hingestellt wird. Wichtig ist die Kenntnis speziell des „kriminellen“ Aberglaubens aber für den Juristen und Gerichtsarzt deshalb, weil 1. derselbe oft Triebfeder zum Verbrechen, 2. Mittel dazu sein und 3. die Entlarvung von Verbrechern ermöglichen kann. Der Reihe nach behandelt dann Verf. speziell den Hexenglauben, den Glauben an den bösen Blick, die Wechselbälge, die Teufel, die Vampyre, die Verwendung von Menschenblut und Menschenfleisch, die gefährlichen Heilprozeduren des Anräucherns und Backens, das Gesundbeten, die Ermordung von Schwangern, um mit dem Foetus zu zaubern und endlich die Leichenschändung, um Talismane zu gewinnen. Er zeigt an Beispielen, daß dieser traurige Aberglaube noch heute vielfach besteht, sogar bei uns und zu kriminellen Taten führt. Er weist ferner die Gerichtsärzte an, wie man bei gewissen Taten (Leichenschändung, Sodomie etc.) das Hineinspielen des Aberglaubens erschließen könne. Interessant ist, daß auch der Spiritismus heute noch an eine wirkliche Besessenheit glaubt und daß so manche Mißhandlungen an Idioten, Kropfkranken, Verkrüppelten etc. sich erklären lassen durch den Glauben an Wechselbälge, sowie an Geisteskranken dadurch, daß sie zur Strafe für ihre Sünden vom Teufel besessen seien. (Ref. kennt aber bez. der letzten Tatsache keinerlei Beweise.) Dr. P. Näcke.

15.

Mönkemöller: Geisteskrankheit und Geistesschwäche in Satire, Sprichwort und Humor. Carl Marhold, Halle, 1907. 259 S. 6 Mk.

Der als psychiatrischer Historiker bekannte Verfasser hat ein sehr interessantes Supplement zu jeder Psychiatrie geschrieben, indem er die psychiatrischen Ansichten der Laien aus den verschiedenen Jahrhunderten Revue passieren ließ und sich hierbei besonders auf Deutschland beschränkte. Er behandelt so die Sprichwörter, die Hofnarren, den didaktischen Narren des Mittelalters, die Geistesstörungen in der Satire im engeren Sinne, im Gedichte, in der erzählenden Literatur, die vergnügten Geisteskranken auf der Bühne, die Irren in den Witzblättern, im Kommersbuch und der medizinischen Bierzeitungsliteratur, in der musikalischen und bildlichen Darstellung, die Narrenstädte und Stadtnarren, Narrengesellschaften und Narrenfeste. Man sieht also, es ist zugleich eine Übersicht über einen Teil der gesamten Literatur und Kulturgeschichte. Trotz großer Belesenheit fehlt natürlich so manches; das hat aber nichts auf sich. Verf. entwickelt selbst einen guten Humor und Witz und belächelt mit Gutmütigkeit die Torheit der Menschen. Den Hauptplatz in der ganzen Darstellung nehmen die verschiedenen Narren und die Schwachsinnigen ein. Mit den eigentlichen Irren weiß das Volk nicht viel anzufangen und hat doch zu großen Respekt vor ihnen, um

sie zu verhöhnen. Verf. ist eingeschworener Abstinent und verlangt solches von jedem Psychiater, was offenbar zu weit geht. Auch daß er immer den Ausdruck „moral insanity" gebraucht und offenbar an den „geborenen Verbrecher" glaubt, möchte Ref. bedauern. Sonst ist das Buch höchst pläsierlich und wird jeden zugleich erheitern und belehren.

Dr. P. Näcke.

16.

Bresler: Greisenalter und Kriminalität. Marhold, Halle, 1907. 58 S. 1,80 Mk.

Es ist sehr verdienstvoll, daß Verfasser obiges Thema zum ersten Male monographisch bearbeitet auf Grund der vorhandenen Literatur, Statistik und von Anstaltsberichten. Er zeigt, wie wenig wir z. Z. noch von der Psychologie, Physio- und Psycho-Pathologie des Greisenalters wissen, und doch wäre es vor allem nötig hier zu erkennen, wo das Normale aufhört, das Abnorme anfängt. Auch ist nichts festgesetzt, von wo ab der Begriff „Greis" zu gelten hat. Jeder angeklagte Greis sollte, meinen wohl die meisten, psychiatrisch untersucht und mildernde Umstände oder vielmehr mildernde Zustände, sollten nach Verf. freigebiger als bisher zugebilligt werden. Am häufigsten sind sexuelle Delikte, dann folgt Meineid und Brandstiftung, dann merkwürdiger Weise Mord oder Mordversuch. Die Dementia senilis tritt vorwiegend in den 60 Jahren auf, ist also nicht die Folge hohen Alters. Forel (der in allem den Alkohol wittert! Ref.) meint, der Hang zur Trunksucht erzeuge sehr oft senile Demenz. Demgegenüber glauben die Meisten, und wohl mit Recht, daß der Alkoholismus vielmehr meist eine Folge der Senilität ist. Die verbrecherischen Neigungen nehmen im allgemeinen nicht im Alter zu. Verfasser bringt auch die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Alters bei. Die Arteriosklerose, die nach Rumpf Folge einer Stoffwechselkrankheit sein soll, begleitet nicht immer das Alter. Ref. meint gegen Alzheimer, daß es klinisch schwer hält, die arteriosklerotischen senilen Erscheinungen von der dem. senilis zu trennen. Hier spielt die Subjektivität des Beobachters eine große Rolle. Nach Fürstner darf man nicht ohne weiteres hohes Alter als maßgebend bezeichnen, um eine Psychose eine senile zu nennen.

Dr. P. Näcke.

17.

Hoppe: Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Halle, Marhold 1907. 78 S. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen.

Verf. ist eingeschworner Gegner des Alkohols. Er benutzt in bekannter Weise Statistik und Experimente, um den Schaden des Alkohols zu erweisen, betrachtet die Alkoholdelikte und die Trunkenheit in den verschiedenen bestehenden Gesetzen und schlägt Modifikationen des § 51^b des Str.-G.-B. vor. Jeder Rausch, auch der leichteste, ist eine Geistesstörung. Trunkenheit ist nie (? Ref.) Laster, stets Krankheit. Bei Strafdelikt im Rausch, wenn auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt ist, ist bedingte Verurteilung zu empfehlen, höchstens mildernde Strafe, in Anschluß daran (oder statt dessen) Verbringung in eine Trinkerheilanstalt und bei unver-

besserlichen Trinkern in eine Trinkerbewahranstalt eventuell auf Lebenszeit. Obiges gilt auch für ganz Unzurechnungsfähige durch Rausch. Selbstverschuldete Trunksucht oder Trunksucht als Fahrlässigkeit ist abzuweisen. Zu jedem Rauschdelikte sollte ein ärztlicher Sachverständiger zugezogen werden. Unter „Bewußtlosigkeit“ in § 51 hat der Gesetzgeber nur überhaupt eine Störung des Bewußtseins gemeint, nicht eine völlige Aufhebung desselben. Am besten wäre das Wort „Bewußtlosigkeit“ ganz zu streichen. Strafe ist absolut nutzlos (wirklich? Ref.). Die Schrift ist sehr lesenswert, aber in dem Hasse gegen Alkohol geht Verf. wohl etwas zu weit. Die bekannten Laboratoriumsversuche sind immerhin nur sehr gering an Zahl und mit den Lebensexperimenten nicht immer ohne weiteres vergleichbar. Kraepelin's Definition vom „Trinker“ scheint dem Ref. doch eine etwas zu enge zu sein, da dann wohl z. B. in Bayern fast sämtliche Männer „Trinker“ sind; sie leisten trotzdem kaum weniger, als wo anders und leben wohl auch durchschnittlich nicht kürzere Zeit. Hoppe wird kaum die Welt zur völligen Abstinenz bekehren. Dr. P. Näcke.

18.

Wulffen: Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schiller's Räubern. Halle, Marhold, 1907. 80 S. 1,20 Mk.

Verf. ahmt berühmte Meister (Moebius) nach, indem er psychiatrisch berühmte Stücke untersucht, hier die Räuber. Es hat aber sein sehr Mißliches, wenn ein Jurist in das schwierige Gebiet der Psychiatrie sich wagt und gar auf das heikle der Grenzfälle. Er hätte sich auf die rein juristische und kriminalpsychologische Seite halten sollen und die psychiatrische Beurteilung wirklichen Sachverständigen überlassen. Multum, sed non multa! Einer kann unmöglich alles beherrschen. Im vorliegenden Buche werden vorerst in sehr gelungener Weise die bedeutenden kriminalpsychologischen Kenntnisse Schillers nachgewiesen. Dann zu den „Räubern“ selbst übergehend, hält Verf. den alten Moor für ausgeprägt charakterschwach, vielfach an König Lear erinnernd. Von ihm und seinen Vorfahren stammt die Entartung der Söhne. Franz Moor, der jüngere, ist wie Richard III. ein durch die Umstände groß gezogener Bösewicht, aber kein moralischer Idiot, trotzdem bei ihm die Bosheit angeboren erscheint. Karl Moor dagegen ist ein Paranoiker. „Jedenfalls ist er ein belasteter, verschrobener, exzentrischer Mensch mit der Pathologie des Paranoikers.“ Ref. sieht in beiden Brüdern erblich Entartete; den jüngeren möchte er aber, wie auch Richard III., doch mehr der sogenannten moral insanity einreihen. In Karl Moor sieht er keinen Paranoiker, nur einen gewöhnlichen Entarteten von „paranoider chron. Konstitution“. Mit chron. Par. hat aber Karl Moor nichts zu tun! Dr. P. Näcke.

19.

Hess: Die gesetzliche Schadenersatzpflicht der geschäftsunfähigen heimlichen Geisteskranken. Psych.-neurol. Wochenschr. 1906. Nr. 38.

Verf. macht hier auf eine wichtige Sache aufmerksam, die besonders den Juristen interessieren muß. Aus Bankierkreisen ward nämlich die Er-

weiterung des § 122 des B. G. B. vorgeschlagen, um die Geschäftsleute bei Transaktionen mit heimlichen Geisteskrankheiten vor Schaden zu bewahren. Prof. Kuhlenbeck (Lausanne) erkannte das in einem Gutachten auch an und schlug eine Modifikation des § 122 vor, Prof. Leonhard (Breslau) des § 829. Nun sagt Hess mit Recht folgendes: Vorläufig erscheint eine Gesetzesänderung unnötig. Die Zahl der Fälle, wo Kaufleute, Gewerbtreibende etc. nicht wußten, daß sie es mit Geisteskranken zu tun hatten, ist wahrscheinlich sehr verschwindend gegenüber denen, wo sie solches wußten und doch, vorteilshalber, das Geschäft machten. Sehr wahrscheinlich erklärt sich so, und wie er sagt, zum großen Teile der schnelle Vermögensruin beginnender Paralytiker! Sollte aber ja das Bedürfnis nach Gesetzesänderung vorliegen — bis jetzt ist es im allgemeinen nicht der Fall gewesen! —, so müßte man zuvor genaues Material sammeln und sicher konstatieren, wie viele Kaufleute etc. wirklich nichts von der Psychose wußten. Denn auch die Kranken sind zu schützen, nicht bloß die anderen.

Dr. P. Näcke.

20.

Ziehen: Die Geisteskrankheiten des Kindesalters etc. 3. (Schluß)Heft. Berlin, Reuther und Reichard. 1906, 130 S. 3 Mk.

Mit genanntem Bändchen liegt nun endlich das Werk des Verfassers über Kinderpsychosen vollendet vor uns und wird wohl für lange Zeit hin maßgebend sein und bleiben, teils wegen seiner Gründlichkeit, teils wegen der großen Literaturübersichten und der vielen mitgeteilten eigenen und fremden Krankengeschichten. Vorliegende Schrift behandelt eingehend die Geistesstörung aus Zwangsvorstellungen, die verschiedenen „psychopathischen" Konstitutionen (und zwar die allgemeine Degeneration, die hysterische, epileptische, neurasthenische, choreatische, depressive und andere affektive, die paranoide und die obsessive), dann die zusammengesetzten Psychosen (das periodische und zirkuläre Irresein), wobei auf Aetiologie, Symptomatologie, Differentialdiagnose, Prognose und Therapie gebührend Rücksicht genommen wird, auch wo es nötig erscheint, die Beziehungen zur forensen Medizin dargelegt werden. Im Anhang endlich werden noch eine Reihe von Literaturangaben zu den früher behandelten Kapiteln geboten und — besonders dankenswert! — eine schematische Anweisung zur psychischen Untersuchung von geisteskranken Kindern. Das Ganze ist so klar und einfach geschrieben, daß es fast auch der Laie verstehen muß. Überall werden auch die Unterschiede gegenüber den ähnlichen Krankheitsbildern bei Erwachsenen hervorgehoben. Die Ausstattung des Werkes ist eine gute. Was aber schmerzlich vermißt wird, ist ein Sachregister, das zum Nachschlagen so nötig erscheint. Möge das schöne Werk nicht nur seinen Weg machen, sondern auch Neuauflagen erleben!

Dr. P. Näcke.

21.

Stelzner: Analyse von 200 Selbstmordfällen nebst Beitrag zur Prognostik der mit Selbstmordgedanken verknüpften Psychosen. S. Karger, Berlin, 1906. 124 S. (Hochoctav) 4 M.

Wer sehen will, was auch eine Dame wissenschaftlich leisten kann, der lese obige ganz hervorragende Schrift, die auch Professor Ziehen in dem Vorwort mit Recht warm empfiehlt. Es werden 200 Selbstmordfälle resp. Fälle von Versuchen dazu aus der Weiber-Abteilung der Charité in Berlin klinisch und psychologisch sehr genau und fein analysiert, wobei eine Reihe Krankengeschichten gegeben werden; überall finden sich interessante allgemeine klinische Bemerkungen bez. der einzelnen Psychosen, auch verschiedene therapeutische Winke. Da gerade der Selbstmord in der psychiatrischen Literatur sehr stiefmütterlich behandelt wird, ist diese Monographie eine sehr erwünschte Ergänzung zu jedem Lehrbuche. Ganz neu ist es aber, daß Verf. als Erste die Katamnesen solcher Psychosen mit Selbstmord, d. h. also das Schicksal solcher in den späteren Jahren verfolgt hat, was für die Prognose der bestimmten Irrseinsform nicht unwichtig, außerdem psychologisch und sozial sehr interessant ist. 31 Fälle waren ohne nachweisbare Psychose, d. h. man hatte die Personen nach dem Selbstmorde in die Charité gebracht. Am häufigsten fand sich der Selbstmord natürlich bei den verschiedenen Melancholieformen, doch in ungleicher Häufigkeit. Am günstigsten ist die Prognose bei der klimakterischen Mel., dann bei der passiven; suicidium ist am häufigsten im Anfange. Die Motive werden untersucht. Die periodische Mel. ist stets als selbstmordverdächtig anzusehen. Verf. glaubt, dass bei Mel. und den übrigen Formen die gewaltsame Entladung den Krankheitsverlauf abkürzt und insofern günstig ist, was Ref. doch sehr bestreiten möchte. Häufig ist der Selbstmord bei dem. praecox und nicht immer im initialen Depressionszustand; das Motiv ist meist schwachsinnig. Bei den Epileptikern tritt die Selbstmordneigung meist bald nach dem Anfall auf und im jugendlichen Alter. Häufig ist sie bei den „psychopathischen“ Konstitutionen. Mit Recht glaubt Verf., daß Selbstmord auch bei völliger geistiger Intaktheit geschehen kann, doch nur selten. Alkohol spielt auch hier seine traurige Rolle, ebenso die Menstruation. Dann wird die Art der Selbstmorde untersucht, ebenso die Hereditätsverhältnisse. Solche liegen meist vor. In einigen Fällen spielt die direkte Vererbung der Selbstmordneigung (sicher zu erweisen? Ref.) und die psychische Infektion mit. Dr. P. Näcke.

22.

G. Espé de Metz: Plus fort que le mal. Paris, Maloine, 1907, Pièce en 4 actes. 3,50 fr.

Verf., offenbar ein Mediziner von weitem Blicke, großen Kenntnissen und warmem Herzen hat es unternommen, gewisse wichtige medizinisch-soziale Fragen auf dem etwas ungewöhnlichen und, wie Ref. glaubt, nicht ganz zu billigenden Wege eines Buchdramas der Diskussion zu unterbreiten. Der Hauptinhalt des in schönster Sprache geschriebenen Werkes

ist folgender. Kein Kranker, auch wenn er wirklich sein Leiden verschuldet haben sollte, ist zu verachten. Als Kranker verdient er Mitleid, Liebe. Dies gilt besonders bez. der Syphilitiker. (Und wer wollte etwa nach Tripper oder Syphilis die Moral beurteilen? Näcke). Hier ist nun das große Problem: soll ein Syphilitiker heiraten oder nicht? Wissenschaftlich nehmen viele an, daß die Lues überhaupt unheilbar sei. Aber so viel ist sicher, daß einige Jahre nach der Infektion, nach gründlichen Kuren und nach Rücksprache mit einem Spezialisten die Gefahren für Frau und Kind relativ nur geringe sind und bei diesen durch gute Hygiene etc. noch mehr reduziert werden können. Warum also einen solchen Kranken zum Zölibat verdammen? Dazu kommt, daß wir von den Erblichkeitsgesetzen noch sehr wenig Sicheres wissen und folglich keine allzukühnen Schlüsse aus denselben ziehen dürfen. Dies ist es nun, was Verf. auseinandersetzt. Sehr schön endlich ist der Panegyrikus auf die wahre Liebe, die Liebe, welche Mitleid mit Elenden, Kranken, Armen empfindet, Trost spendet und alles sanft in ihre schützenden Arme schließt. Dr. P. Näcke.

23.

Baer u. Laquer: Die Trunksucht und ihre Abnahme. 2. umgearbeitete Auflage. Wien, Berlin, Urban und Schwarzenberg. Hochoktav, 242 S.

Auch dies neueste Buch der bekannten Verfasser ist als ein ausgezeichnetes Werk zu bezeichnen. Erst werden in Kürze die physiologischen und pathologischen Wirkungen des Alkohols dargelegt, dann sehr eingehend die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Abwehr nach den einzelnen Ländern und unter Beibringung von viel Zahlenwerk und den neuesten Literaturangaben. Wohltätig berührt der ruhige, vornehme Ton. Nirgends sind Übertreibungen der Abstinenzler und so ist das Buch wirklich ein möglichst objektives. Verf. räumen die großen Erfolge der Abstinenzbewegung ein, glauben aber mit Recht, daß auch die bloßen Mäßigkeitsvereine dadurch nicht überflüssig sind. Leider sprechen sie sich nicht darüber aus, ob sie überhaupt eine Totalabstinenz ganzer Völker für möglich halten, ebensowenig definieren sie streng, was ein „Trinker“ ist. Schon das foetale Blut kann von der Mutter her Alkohol enthalten und vielleicht ist so die künftige Degeneration zu erklären. Der Alkohol verbrennt meist im Körper. Ob er wirklich das Herz stimuliere, sei noch fraglich. (Die meisten klinischen Erfahrungen sprechen aber dafür! Näcke). Er ist mehr ein „psychisches“ Stomachicum. Der Nährwert ist sehr gering; nur beschränkt hat er als Gift zu gelten; „er soll einzig und allein ein Genuß- oder Erfrischungsmittel sein.“ Mit Recht wird weiter gesagt, daß die Fuselöle die Giftwirkung des Alkohols entsprechend erhöhen, daher Reinigung des Branntweins immerhin wichtig genug erscheint. (Es ist also falsch, wie Forel und andere sagen, daß Bier, Wein, Schnaps gleich schädlich seien! Näcke). Ebenso wichtig ist bessere Nahrung (was Forel leugnet, wiederum fälschlich! Näcke), auch Beschaffung leichten, obergährigen Bieres. Sehr richtig meinen die Verfasser, daß ein strenger Beweis für den unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen nie zu führen ist, da besonders bei den

Gewohnheitstrinkern noch viele andere Motive zum Verbrechen mitwirken. Dies gilt, meint Ref., auch bez. der Psychosen und manche nehmen einen solchen Zusammenhang sehr leicht an, andere kritischer, schwerer. Nach Verf. soll die Trunkenheit kein Grund sein, die Strafe für ein begangenes Verbrechen auszuschließen. Dr. P. Näcke.

24.

Meißner: Uranismus etc. Ein Beitrag zur Aufklärung. Leipzig, Spohr, 1 M. 67 S.

Wiederholt hat Ref. die Notwendigkeit guter Aufklärungsschriften sexuellen Inhalts, also auch bez. der Homosexualität, die namentlich für Eltern wichtig sind, betont. Eine der besten vorhandenen ist zweifelsohne obige Schrift, die daher allen Laien auf das Eindringlichste zu empfehlen ist. Verf., Arzt, hat genaue Kenntnis der Homosexuellen selbst, spricht also nicht bloß in das Blaue hinein und seine Ansichten sind fast durchweg zu unterschreiben. Er gibt eine sehr gute Beschreibung des „Uranismus" hält ihn mit Recht für „angeboren"; er weist den „erworbenen" zurück, hält die Homosexualität für eine normale Spielart der libido, also für keine Krankheit oder Entartung und betont mit Recht, daß die Invertierten zweifelsohne hohe Kulturwerke geschaffen haben. Sie sind zur Ehe ungeeignet und ihre abnorme Geschlechtsempfindung ist unheilbar. Der § 175 ist sinn- und nutzlos. Der Uranier träumt nur von Männern und sein eigentliches Ideal ist „infolge seiner weiblich empfindenden Seele doch immer der heterosexuelle Mann oder Jüngling". Ref. glaubt aber nicht, daß die wirklich femininen Typen die Hauptmasse der Uranier bilden. Das Mehr oder Weniger von weiblichen Eigenschaften und Aussehen ist sehr subjektiv! Verf. erwähnt viele Linkshänder unter den Uraniern. (Das muß noch weiter untersucht werden! Ref.) Wenn er sagt, Näcke habe die Pseudohomosexualität in Gefängnissen, Schulen etc. als „Notonanie" bezeichnet, so fragt Ref., wo das geschehen ist? Auch für den Kenner weist das Schriftchen manche interessante Details auf. Unterstreichen möchte Ref. besonders die Notiz, daß Prof. Hoche und Cramer, die über Homosexualität schreiben, ihren Mangel an eigener Beobachtung und Erfahrung selbst eingestehen. Das ist typisch für die meisten Schreiber über diesen Gegenstand, meint Ref. Dr. P. Näcke.

25.

Iwan Bloch: Das Sexualleben unserer Zeit. Berlin, Marcus, 1907, 822 S. 8 Mk.

Verf. will hier eine „Encyklopädie der gesamten Sexualwissenschaft" geben und er hat seine Aufgabe in geradezu glänzender und genialer Weise gelöst, wie wohl nur er bei seiner ungeheuren Belesenheit und seiner großen persönlichen Erfahrung auf dem Sexualgebiete es tun konnte. Es wird sicher für lange Zeit ein standard-work sein! Sehr zu statten kam ihm, daß er als Dermatolog die Geschlechtskrankheiten und alles, was damit direkt oder indirekt zusammenhängt, auf das gründlichste versteht, natür-

lich auch die Geschlechtsperversitäten incl. die Homosexualität. So darf er denn wirklich mitreden, was nur wenige eigentlich sollten. Die Diktion ist glänzend, die Psychologie eine feine und namentlich die geschichtlichen Einleitungen sind sehr erwünscht. Er huldigt vielleicht hier und da etwas zu sehr dem Optimismus, wie wir gleich sehen werden, doch ist dem meisten beizustimmen und gerade die große Objektivität ist wohltuend. Sehr vermißt Ref. ein Generalregister.

In 33 Kapiteln bewältigt Verf. den Riesenstoff. Nach den Urphaenomenen der Liebe, des Verhältnisses von Kunst, Religion und Wissenschaft zur Liebe werden die Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung vorgetragen, die Homosexualität, der Sadismus, Masochismus, Fetischismus etc. behandelt, die Sittlichkeitsvergehen besprochen, die sexuelle Hygiene gestreift, die Pornographie, die Liebe in der Belletristik und in der Wissenschaft berührt und sehr eingehend die Frauenfrage, das Eheleben, die sexuelle Abstinenz etc. vorgenommen. Man sieht also, was für ernste Themen vorgetragen werden! Gerade dieser Umstand bestimmt den Ref. auf einiges hier speziell einzugehen, zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit.

Einen großen Fortschritt bedeutet die geschlechtliche Fortpflanzung nach Verf., weil so die Formen sich mehr differenzieren und variieren konnten, als bei der ungeschlechtlichen. Woher weiß er es aber, daß dies der wahre Grund ist? Nur die heterosexuelle Liebe hat nach ihm Daseinsberechtigung, nicht die homosexuelle, die der Kultur nur wenig genützt hat. Beides möchte Ref. bestreiten, ja er glaubt, daß die Homosexuellen für die Kultur relativ vielleicht mehr geleistet haben, als die Heterosexuellen. Mit Recht weist Verf. energisch die „physiologische Minderwertigkeit“ des Weibes ab und ist durchaus für eine gesunde Frauenemancipation. Er hält das Weib für einen Kulturfaktor ersten Ranges. Gegenüber Bloch glaubt Ref. entschieden an die größere sexuelle Frigidität der Frau und die entschieden größere sexuelle Erregung derselben im geisteskranken Zustande, oft wohl nicht ohne weiteres ein Gegenbeweis. Durchaus eben so wenig möchte Ref. Grausamkeit, Zorn, Schmerz etc., die produktiven Geistestätigkeiten, die Poesie, Kunst und Religion, kurz das ganze Phantasieleben ohne weiteres als „sexuelle Aequivalente“ hinstellen. Gewiß ist nicht jedes religiöse Empfinden sexuell bedingt, auch nicht jede geistige Tätigkeit, sei es auch nur unbewußt. Man darf mit den Worten: un- und unterbewußt keinen Sport treiben wollen! Ob der Hexenglaube wirklich aus dem Geschlechtstriebe abzuleiten sei, bezweifelt Ref., ebenso ist ihm die sexuelle Wirkung der Not noch ein Rätsel, trotz Bloch. Auch ist es vorläufig nur wahrscheinlich, nicht aber sicher, was Verf. annimmt, daß nämlich der Anfang der sexuellen Beziehungen eine Promiskuität war; das verwertbare ethnologe Material ist viel zu gering, um dies sicher zu entscheiden, wie auch bez. des Alters der Syphilis. Es ist, meint Ref., kaum anzunehmen, daß Letztere erst ein Produkt der Neuzeit ist, wie wohl, abgesehen von Gewerbe-Berufskrankheiten, kaum je in der Neuzeit eine neue Krankheit entstanden ist. Mit Recht hält Verf. die Ehe für reformbedürftig, und verurteilt ganz die doppelte Geschlechtsmoral. Er will neben der Ehe noch eine freiere Form von eventuell temporärem Charakter haben, die „freie Liebe“, weil der Mann polygam ist und ein großes sexuelles Variationsbedürfnis besitzt, welches auch die meisten

sog. Perversitäten in sich faßt, soweit sie nicht eine gewisse Grenze überschreiten. Diese echte freie Liebe hat mit wahllosem außerehelichen Geschlechtsverkehr nichts zu tun und schädigt keineswegs die Moral, hebt sie sogar. Wenngleich, wie Ref. weiß, in Paris ca. $50^0/_0$ der Arbeiter in wilder Ehe leben und doch ihren Frauen und Kindern mindestens ebenso treu sind, als die Verheirateten, so hält Ref. trotzdem das Verlangen nach der edleren „freien Liebe" für ebenso undurchführbar, wie die Totalabstinenz, oder die geschlechtliche Abstinenz bis zur Heirat oder bis zum 20.—22. Jahre, wie sie Bloch wünscht und die sicher große Vorteile hat. In den besseren Ständen werden ideale „wilde Ehen" immer selten bleiben, weil die Menschen eben stets Durchschnittsmenschen bleiben werden, also auch bei Eingehen der „wilden Ehe" meist, wie bei der gewöhnlichen Ehe, mehr Geld, Protektion etc., als Seelenharmonie mitsprechen wird. Und der Traum der wilden Ehe wird ebenfalls meist am Geldpunkte scheitern, da die wenigsten ihre entlassene Geliebte und die Kinder erhalten können. Bei den niederen Klassen hat aber das Proklamieren der „freien Liebe" besonders den Nachteil, daß man dann noch früher und leichtsinniger sich zusammenfindet, als zuvor. Sehr wichtig ist, was Bloch von der Reglementierung und der Prostitution sagt. Nach ihm sollten beide abgeschafft werden, da sie die Geschlechtskrankheiten nur vermehren. Ref. hat wiederholt für die Beibehaltung der Bordelle, sogar für deren Vermehrung aus demselben Grunde gesprochen, ist aber jetzt, namentlich nach den Darlegungen Bloch's doch geneigt, seine frühere Meinung aufzugeben und Verf. beizustimmen [1]). Für ihn spricht weniger das ethische, als das gesundheitliche Motiv. Als Hauptursachen der fortbestehenden Prostitution sieht Bloch den Alkoholismus und die jetzige Form der Ehe an. Wenn er aber an die Möglichkeit der Ausrottung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten glaubt, so ist er voll Optimist. Er verurteilt (mit einigen Ausnahmen) mit Recht die „prostituta nata" Lombroso's und daß die Prostitution Aequivalent für Verbrechen sein soll. Den Schaden der Onanie hält Verf. für nicht groß. Er glaubt aber, sie könne auch sexuelle Perversionen erzeugen und das eben möchte Ref. mit andern, speziell bez. der Inversion sehr bezweifeln. Die sexuellen Perversionen spielen bei der Menschheits-Entartung nur eine geringe Rolle, weil sie eben meist physiologisch sind. Die Homosexualität steht aber abseits, sie ist nicht physiologisch, sie ist eine Entwicklungshemmung. Verf. gesteht jetzt ein, daß ein großer Teil der Homosexuellen ab ovo so angelegt ist. Die übrigen sind „erworbene" Fälle, „Pseudo-Homosexuelle". Diesen letzten Satz bestreitet Ref. ganz entschieden, mit Hirschfeld und anderen. Wo Homos. auch nur zeitweis erworben erscheint, besteht sicher eine Anlage dazu! Von den Personen in Internaten, Gefängnissen, Schiffen etc., die sich homosexuellen Praktiken hingeben, sind es nur stets gewisse, die es tun, eben die dazu Disponierten. So ist es wohl auch bei den Alten gewesen und es ist sehr fraglich, ob es wirklich eine allgemeine Volkssitte war. Schon allein, daß nicht wenige Schriftsteller dagegen protestierten, spricht dagegen. Und wer weiß, wie es damit bei den Sklaven, den Metoiken stand? Bloch hat viele Urninge gekannt, die an Seele und Körper normal waren. Er hält sie

---

1) Siehe Näcke in diesem Archiv, Bd. 14, p. 41 ss. u. Bd. 26, p. 116.

also mit Recht an sich nicht für entartet. Über den Begriff: viril oder feminin entscheidet sehr oft die reine Subjektivität. Der Eine wird bei X z. B. 20%, ein anderer an demselben 40 ev. gar 70% Feminines entdecken. Dasselbe auch bei Heterosexuellen. Ich muß sagen, daß ich unter den vielen Urningen, die ich selbst sah, bei weitem mehr Virile, als Feminine fand. Bloch verlangt mit Recht Beseitigung des § 175. Er hält die weibliche Inversion für viel seltener, als die männliche, doch wissen wir dies z. Z. noch nicht, meint Ref., und Ellis hält sie sogar für ebenso häufig als bei den Männern. Die Theorie der Bisexualität lehnt Verf. für die angeborenen Fälle ab nnd begünstigt dafür eine chemische, die Ref. aber noch viel gewagter erscheint. „Wüstlingspäderasten" kennt Ref. nicht, wie sie Bloch annimmt. Auch glaubt Ref. im Gegensatze zu Verf., daß es eine Lust ohne Schmerz gibt. Es geht offenbar zu weit, in jedem angenehmen Gefühle die Schmerzkomponente zu suchen und sicher ist auch der coitus ohne alle Schmerzempfindung denkbar. Interessant ist die Bemerkung, daß gerade Juristen ein großes Kontingent zum Masochismus liefern. Der Phalluskult hat kaum je mit Genitalfetischismus etwas zu tun, wie Bloch behauptet. Ref. möchte auch sehr bezweifeln, ob der Cunnilingus und die Fellatio so überaus häufige Vorkommnisse sind, und zwar schon bei vielen Normalen, und ob hier Genitalfetischismus wirklich vorliegt. Sehr schön ist, was Bloch über die geschlechtliche Aufklärung der Jugend sagt. Er verwirft mit Recht nicht prinzipiell den Neomalthusianismus und hält den coitus interruptus für nicht so gefährlich (? Ref.). Er hält die Forderungen der Rassenbiologen für gerechtfertigt, sagt uns aber leider nicht, wie das praktisch ins Werk zu setzen ist. Wie so häufig, begegnen sich hier Theorie und Praxis nicht und können sich hier nie decken, weil allerlei Menschlichkeiten alle guten Ratschläge und Gesetze illusorisch machen würden. Die Vereine zur Bekämpfung der Unsittlichkeit hält Bloch für nutzlos (? Ref.) und für ihn sind gediegene Volksbildung, Vermehrung der Bildungsmöglichkeiten und Verbilligung der Bücher die besten Waffen gegen die Unsittlichkeit.

Dr. P. Näcke.

26.

Geisteskrankheiten und die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Herausgegeben von Leyden und Klemperer. Urban und Schwarzenberg, Wien-Berlin, 1904, 16 M. 563 S.

Hier liegt ein Sammelwerk vor, worin namhafte Irrenärzte die Hauptkapitel der Psychiatrie, z. T. unter Anführung von Krankengeschichten und Literaturangaben, behandeln. Die meisten Stücke sind ganz vortrefflich, einige geradezu vorbildlich, wie z. B. der Vortrag über die dementia paralytica von Binswanger, über sexuelle Perversionen von Krafft-Ebing, über Trunksucht und ihre Folgen von Baer, über Psychosen bei oder nach akuten und chronischen Infektionskrankheiten, ferner über Schwangerschafts- und Wochenbettirresein von Siemerling, über Morphinismus von Jastrowitz, über Melancholie von Wollenberg, über epileptische Geistesstörungen von Liepmann. Ein Generalregister erleichtert das Finden

einzelner Details. In allen Vorträgen — diese Form ist absichtlich gewählt worden — wird nur der sichere Bestand, und das mit vollem Rechte, gegeben, während das noch Strittige weggelassen oder nur angedeutet wird. Daher ist z. B. die pathologische Anatomie schlecht weggekommen, hingegen überall auf die Diagnose der Hauptwert gelegt. Die Therapie hätte vielleicht hier und da können etwas eingehender behandelt werden (mit Ausnahme des Morphinismus), ebenso das forensische Gebiet, das meist nur gestreift wird. Interessant ist es, zu sehen, mit welcher Reserve der Kraepelinschen Lehre von der dementia praecox und dem manisch-depressiven Irresein begegnet wird. Dies wiederum ganz richtig, da hier noch alles auf- und abwogt und es sich z. Z. noch gar nicht sagen läßt, was schließlich daraus werden wird. Nicht der geringste Vorzug des ausgezeichneten Werkes, das trotz der verschiedenen Bearbeiter doch den Eindruck eines vollen und einheitlichen Gusses macht, ist der, daß alles sehr klar und gemeinverständlich geschrieben ist, so daß auch Juristen usw. es gut verstehen können. Beigaben von Abbildungen wären sicherlich sehr willkommen gewesen, besonders, wo es sich um anthropologische oder Experimentiermethoden handelt, wie z. B. in dem Aufsatze von Sommer über die klinische Untersuchung der Geisteskrankheiten. Daß bei einem so ungeheuren Gebiete, wie es jetzt schon die Psychiatrie darstellt, auch bei gewissen Details Meinungsverschiedenheiten existieren können, wissen die Verfasser selbst am besten. Ist ja die Erfahrung eines jeden, mag sie noch so groß sein, immerhin eine beschränkte und einseitige. Eine Neuauflage von diesem vortrefflichen Buche wäre zu wünschen. Dr. P. Näcke.

27.

Havelock Ellis: Studies in the Psychology of sex. V. Erotic symbolism the mechanism of detumescence, the psychic state in pregnancy Philadelphia, Davis Company, 1906, 285 S.

In bekannter klarer, geistreicher und gedankenreicher Weise bespricht Verf. an der Hand vieler fremder und eigener Beispiele den „erotischen Symbolismus“, den Fuß- und Schuhfetischismus, den „skatologischen Symbolismus (das Obscoene im allgemeinen und im speziellen), die Tierwelt als Quelle für den erotischen Symbolismus (Zoophilie, den Stoff-Fetischismus, Unzucht mit Tieren usw.), den Exhibitionismus und die Formen des erotischen Symbolismus als Gleichnisse des Coitus. Dann wird der „Mechanismus der Detumeszenz“ besprochen (Bedeutung der Genitalien, der erogenen Zonen, der Keimstoffe, des Coitus, des sog. „erotischen Temperaments“, usw.) und endlich der wichtige psychische Zustand während der Schwangerschaft. Als Anhang sind Geschichten bez. der geschlechtlichen Entwickelung gegeben, die als sehr wertvoll zu bezeichnen sind. Daß Ellis überall seine feine Psychologie in den Dienst der Sache stellt, vielfach neue Gesichtspunkte eröffnet, strittige Punkte klärt usw., ist eigentlich bei ihm selbstverständlich. Voraussichtlich wird auch dies schöne Buch, wie die vorangehenden, bald in deutscher Uebersetzung vorliegen.

Dr. P. Näcke.

28.

Geill: Kriminal-Antropologiske Studier over Danske Forbrydere. Kjøbenhavn, Lund, 1906, 352 S.

Es ist schon sehr lange her, daß niemand in großem Stile kriminalanthropologische Untersuchungen anstellte und die ganze Materie überhaupt wieder einmal zusammenfaßte. Nach den krassen Uebertreibungen Lombroso's und seiner Schule hatte man wenig Lust, sich damit zu befassen. Jetzt liegt endlich ein solches Buch vor und zwar von einem Dänen, das, um es gleich vorwegzunehmen, als ganz ausgezeichnet hingestellt werden muß. Erst wird in Kürze und treffend eine Charakteristik der kriminalistischen Schulen gegeben, das Verhältnis von Degeneration zu Verbrechen untersucht und dann die eigenen, sehr eingehenden Ergebnisse über 1845 Gefangene mitgeteilt, wobei auf das Genaueste die Anamnese, die körperlichen, psychischen Eigentümlichkeiten, das Rotwälsch, die Tätowierungen (vielleicht die gediegenste Darstellung, die es davon überhaupt gibt), die Pathogenese des Verbrechens, die Vorbeugung und die Behandlung des Verbrechers besprochen wird. Zum Schlusse werden noch speziell dänische Sittlichkeitsverbrecher genau in ihrem Verhalten dargestellt und ebenso das der Verbrecher fremder Nationalitäten, die dem Verf. in die Hände kamen. Die Literatur ist sehr gut berücksichtigt. Das einzige, was ich dem Buche vorwerfe, ist, daß ein entsprechendes normales Material nicht untersucht ward, wodurch die Zahlen an den Verbrechern mehr oder minder in der Luft schweben. Immerhin stimmen die Ergebnisse mit denen der neuen Kriminalanthropologen fast völlig überein und sprechen wieder ein lautes Zeugnis gegen die Lombroso'schen Lehren in ihren Uebertreibungen. Mit Recht sagt Verf.: „Lombroso's einseitige Theorie über den geborenen Verbrecher blieb ein Hemmschuh für die wissenschaftliche Behandlung der Kriminalanthropologie (p. 13)" und seine Schlüsse seien zum großen Teil „dreist und unbewiesen". „Der geborene Verbrecher ist jetzt ein absoluter Begriff geworden, während die Kriminalanthropologie bestehen bleiben wird . . ." (pag. 15). Verf. zeigt später, wie überall das Endo- und Exogene zusammenwirkt, bald das eine, bald das andere überwiegt. Die körperlichen Entartungszeichen werden sehr genau untersucht (manche, z. B. die Augenfarbe, fast übergenau!) und in ihrem Werte richtig eingeschätzt. Nur wo sie zu mehreren sind, haben sie gewissen Wert und ihnen gehen meist die psychischen Abnormitäten parallel. Von den untersuchten 1815 Verbrechern waren 65,69 % Rezidivisten. Bei letzteren fanden sich natürlich mehr somatische und psychische Stigmata und mehr Imbecillität, Alkoholismus usw. Einen Verbrechertypus gibt es nicht. Der ungeheure Einfluss des Alkoholismus in der Aszendenz und bei den Verbrechern selbst wird herausgehoben. 37,56 % waren chronische Trinker. Geisteskranke Verbrecher hat Verf. nicht mit einbezogen. Natürlich fanden sich auch Imbecille (2,92 %), Epileptische (2,44 %), Hysterische (0,49 %), Neurasthenische (2,33 %), psychisch Entartete (4,77 %) und Demente (0,65 %), bei den Rezidivisten fast stets mehr, als bei den anderen. Die erblich Belasteten hatten fast immer mehr somatische Stigmata. Der habitus der meisten Verbrecher, speziell der Rezidivisten, ist zum großen Teile Kunstprodukt des Gefängnisses. Tätowiert waren 41,19 %, meist ist daran Langeweile und Nachahmung schuld. Vortrefflich ist die Vor-

beugung und Behandlung des Verbrechens und zwar ganz in modernem Sinne. Kriminalasyle verlangt Verf. für die geisteskranken Verbrecher, Invaliditätsgefängnisse für sonstige geistig Abnorme (Undermaalere), Alkoholistenanstalten, Zwangserziehung für die verwahrloste Jugend, bedingte Strafe usw. Das Werk sollte entschieden übersetzt werden, da nur wenige das Dänische verstehen werden. Überhaupt sollten größere Sachen nicht in einer von einem nur kleinen Kreise gesprochenen Sprache geschrieben oder ihnen wenigstens ein kurzer Auszug in einer der großen Kultursprachen mitgegeben werden, wie es z. B. die holländische und die böhmische Akademie tun. Dr. P. Näcke.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1907.

Inhalt des siebenundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 29. Mai 1907.

Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 4. Juli 1907.

I.

Der Prozess Riehl und Konsorten in Wien.

November 1906.

Vielleicht aus keinem der vielen, sagen wir kurz Kuppeleiprozesse ist das ganze Prostitutionswesen so scharf umrissen und zweifellos hervorgetreten, wie aus dem jüngst in Wien verhandelten; es soll deshalb dieser in vielfacher Richtung belehrende Prozeß möglichst genau dargestellt werden. — Bezüglich der Quellen der Darstellung sei bemerkt, daß die Anklage und das Urteil aktenmäßig sind; die Verhandlung selbst ist den Berichten der „Zeit" entnommen, und durchweg mit amtlichen Daten verglichen und nach ihnen richtig gestellt worden.

Vorsitzender des Gerichtshofes ist Hofrat Dr. Feigl; die Staatsanwaltschaft ist vertreten durch den Substituten Dr. Langer, als Verteidiger fungieren: Dr. Rabenlechner, Dr. Pollaczek und Dr. Hofmockl.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und erklärt die Verhandlung für geheim, doch werden 60 Vertrauenspersonen, meist Journalisten, zugelassen.

Auf der Anklagebank sitzen die 45jährige Inhaberin eines öffentlichen Hauses Regine Riehl, die 68jährige Bedienerin Antonia Pollak, der verheiratete vorbestrafte Spenglergehilfe Friedrich König und die Mädchen: Marie Hosch, 20 Jahre alt; Eva Madzia 23 Jahre alt; Sophie Christ, 19 Jahre alt; Josefine Zawazal, 17 Jahre alt; Ernestine Gönye, 33 Jahre alt; Anna Christ, 19 Jahre alt; Marie Winkler, 20 Jahre alt; Marie Pokorny, 24 Jahre alt.

Regine Riehl ist eine untersetzte kräftige Frauensperson. Das dicke Gesicht zeigt die Spuren ehemaliger Schönheit. Sie beträgt sich sehr sicher und antwortet im Verhör schlagfertig. Friedrich

König ist gut gekleidet und sieht aus wie ein Wiener Fiaker. Er macht einen sympathischen Eindruck; er scheint seine gegenwärtige Situation nicht sehr tragisch zu nehmen.

Antonia Pollak ist verwachsen, ihr Rücken ist tief eingesunken, die listigen, unruhigen Augen irren unstet im Saale herum.

Die Mädchen haben zumeist stumpfe, wenig anziehende Gesichter, deren kindliche Züge durch die Falten und die Blässe der Verlebtheit seltsam verzogen sind. Vom einfachen blauen Kattunkleid und dem schwarzen Kopftuch bis zur kostbaren auffallenden Toilette der Demimonde sind alle möglichen Abstufungen der Eleganz vertreten, die stets durch eine besonders grelle Farbe, ein auffallendes Schmuckstück oder eine Masche mehr markiert ist.

Nach Erledigung der gesetzlichen Vorschriften wird die Anklage verlesen:

Die k. k. Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen:

Regina Riehl, geboren im Jahre 1860 in Wradisch, nach Wien zuständig, evang. A. C., verwitwet, Bordellinhaberin, vorbestraft, dz. in Haft;

Antonie Pollak, geboren am 4./10. 1838 in Pravonin, zuständig nach Wien, mosaisch, verheiratet, Bedienerin, unbescholten, dz. in Haft;

Friedrich König, am 7./7. 1857 in Wien geboren und dahin zuständig, katholisch, verheiratet, Spenglergehilfe, vorbestraft;

Marie Hosch, 20 Jahre alt, in Wien geboren und dahin zuständig, katholisch, ledig, Prostituierte, unbestraft;

Eva Madzia, 23 Jahre alt, in Cacz geboren, nach Brennau zuständig, katholisch, ledig, Prostituierte, vorbestraft (wegen unbekannten Aufenthalts ausgeschieden);

Sofie Christ, 19 Jahre alt, in Groß-Meseritsch geboren, nach Brünn zuständig, katholisch, ledig, Wäscherin, unbescholten;

Josefine Zawazal, 17 Jahre alt, in Wien geboren, nach Königsaal zuständig, katholisch, ledig, Prostituierte, vorbestraft;

Ernestine Gönye, 33 Jahre alt, in Mihaly geboren und dahin zuständig, evang. A. C., ledig, Stubenmädchen, unbescholten;

Anna Christ, 19 Jahre alt, in Wien geboren, nach Las zuständig, katholisch, ledig, Schneiderin, unbescholten;

Marie Winkler, 20 Jahre alt, in Wien geboren, nach Mitter-Arnsdorf zuständig, katholisch, ledig, Private, unbescholten;

Marie Pokorny, am 31./10. 1882 in Reifnigg-Fresen geboren und zuständig, katholisch, ledig, Prostituierte, unbescholten,

die Anklage:

A. Regine Riehl und Antonie Pollak haben in der Zeit vom Jahre 1897 bis zum Jahre 1906 die nachbenannten Personen, über welche ihnen vermöge der Gesetze keine Gewalt zutsand, eigenmächtig verschlossen gehalten und sie auch auf andere Art, insbesondere durch Zurückbehalten ihrer Kleider, an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert und zwar die Juliane Bernhard (1906), Anna Christ (1905), Sofie Christ (1906), Paula Denk (1903—1904),

Anna Felber (1905), Ottilie Geresch (1897—1900), Amalie Glaser (1904), Angela Großmann (1904), Aloisia Hirn (1904—1905), Julie Hlawatschek (1905—1906), Marie Huschek (1905), Marie König (1901—1906), Marie Kotzlick (1903), Anna Kristof (1902), Marie Lang (1904), Elise Lipper (1906), Therese Ludwicek (1902—1903), Rosa Maretschek (1904—1905), Eva Madzia (1903—1906), Elisabeth Menschik (1904), Marie Nemetz (1906), Justine Rohatschek (1899—1900), Theresia Schlager (1902), Marie Starek (1901), Michaelina Stavitzka (1906), Josefine Taubmann (1901—1902), Georgine Weinwurm (1899—1900) und Josefine Zawazal (1906), es habe die Anhaltung über drei Tage gedauert, und es haben die Angehaltenen nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt.

B. Friedrich König habe zu der oben unter A, bezeichneten Übeltat der Regine Riehl an Marie König durch Mißhandlung derselben und durch die Drohung, sie der Besserungsanstalt zu übergeben, Vorschub gegeben und Hilfe geleistet.

C. Regine Riehl habe in der Zeit seit 1897 die von den nachbenannten Personen zur Verwahrung übernommenen Kleider und Wäschestücke, somit anvertrautes Gut in einem 100 K. übersteigenden Werte nach deren Austritte aus dem Riehlschen Hause denselben vorenthalten und sich zugeeignet und zwar der Paula Denk, Anna Felber, Marie Huschek, Sofie Janeba, Rosa Maretschek, Elisabeth Menschik, Emilie Nawratil, Malke Chaje, Neschling, Therese Münz, Justine Rohatschek, Marie Starek, Josefine Taubmann, Georgine Weinwurm, Josefine Zawazal.

D. Marie Hosch, Eva Madzia, Sofie Christ, Josefine Zawazal, Ernestine Gönye haben durch die am 5. Juli 1906 unter OZ. 15, 16, 17, 18 und 19 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landgerichtes Wien unter Eid gemachten Angaben über die Einrichtung des Riehlschen Hauses, das Leben der Prostituierten in demselben und die Verrechnung des Schandlohnes;

ferner Anna Christ durch die am 5. Juli und am 16. Juli 1906 unter OZ. 21 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landgerichtes Wien über die Frage ihrer Virginität beim Eintritte, ihrer Behandlung in dem Riehlschen Hause und die Umstände, unter denen sie das Haus verließ, gemachten Angaben,

ferner Marie Winkler am 25. Juli 1906 durch die in OZ. 133 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landgerichtes Wien gemachte Angabe, daß sie ihre Aufzeichnungen über ihren Verdienst der Regine Riehl gezeigt habe, und

Marie Pokorny durch die am 23. Juil 1906 unter OZ. 123 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landesgerichtes Wien gemachte Angabe über den Verkehr des Josef Piss im Riehlschen Hause vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

E. Regine Riehl, Antonie Pollak, Marie Hosch haben im Juni und Juli 1906 in Wien durch die Bitte, zu Gunsten der Regine Riehl auszusagen und das Versprechen und die Verteilung von Geschenken die oben sub D bezeichnete Übeltat durch Anraten, Unterricht und Lob eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt und zwar Regine Riehl die Übeltat der Anna Christ, Sofie Christ, Ernestine Gönye, Marie Hosch, Eva Madzia, Josefine Zawazal und Marie Pokorny, Antonie Pollak, die Übeltat der Anna Christ, Sofie Christ und Ernestine Gönye; Marie Hosch die Übeltat der Sofie Christ und Josefine Zawazal.

F. Regine Riehl und Antonie Pollak haben sich im Juni und Juli 1906 in Wien durch Versprechungen von Geschenken und zwar Regine Riehl

bei Aloisia Hirn und Märie Nemetz, Antonie Pollak bei Josefine Zawazal um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben.

G. Regine Riehl habe im Jahre 1905 in Wien die Anna Felber, Marie Hosch, Elisabeth Menschik vorsätzlich veranlaßt, mit ihrem Körper ihr unzüchtiges Gewerbe zu betreiben, obwohl sie wußten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet waren, und zur Ausübung dieser Übeltat Vorschub gegeben und Hilfe geleistet.

H. Regine Riehl habe seit dem Jahre 1897 den nachbenannten Schanddirnen und zwar Marie Billek, Anna Christ, Elisabeth Menschik, Emilie Navratil, Malke Chaje Neschling und Justine Rohacek zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt gegeben.

I. Antonie Pollak habe seit 1897 in Wien durch Zuführen von Schanddirnen in das Haus der Regine Riehl ein Geschäft gemacht.

K. Friedrich König habe seit dem Jahre 1902 aus der gewerbsmäßigen Unzucht der Marie König seinen Unterhalt gesucht.

Hiedurch haben begangen:

Regine Riehl ad A das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 St. G.

ad C das Verbrechen der Veruntreuung nach § 183 St. G.

ad E das Verbrechen der Mitschuld an dem Betruge nach §§ 5, 197, 199a St. G.

ad F das Verbrechen des Betruges durch Bewerbung um falsches Zeugnis §§ 197, 199a St. G.

ad G die Übertretung nach den §§ 5 St. G. und 5 Absatz 3 Gesetz vom 24. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 89

ad H die Übertretung der Kuppelei nach § 512a St. G., strafbar nach §§ 35, 94 (höherer Strafsatz) St. G.

Antonie Pöllak ad A. das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 St. G.

ad E das Verbrechen der Mitschuld am Betruge nach §§ 5, 197, 199a St. G.

ad F das Verbrechen der Bewerbung um falsches Zeugnis nach §§ 197, 199a St. G.

ad. I. die Übertretung der Kuppelei nach § 512 d. St. G. strafbar nach §§ 34, 35, 94 (höherer Strafsatz), St. G.

Friedrich König ad B. das Verbrechen der Mitschuld an der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5,93 St. G. und ad K. die Übertretung des § 5, dritter Absatz Gesetz vom 24. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 89, strafbar nach §§ 35, 94 (höherer Strafsatz) St. G.

Marie Hosch ad D. das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199a, St. G. ad F das Verbrechen der Mitschuld an diesen Vergehen nach §§ 5,197, 199a, St. G., strafbar nach §§ 34,202 204 St. G.

Eva Madzia, Sofie Christ, Josefine Zavazal, Ernestine Gönye Anna Christ, Marie Winkler und Marie Pokorny ad D. das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 199a St. G. strafbar nach § 202 St. G. bei den vier erstgenannten überdies nach § 204 St. G.

Beantragt wird:

1. Anordnung der Hauptverhandlung vor dem k. k. Landesgerichte Wien als Erkenntnisgerichte;

2. Vorführung der beiden gemäß § 175 Z. 4 und 180 St. P. O. in Haft zu belassenden Beschuldigten Regine Riehl und Antonie Pollak;

3. Vorladung der übrigen Beschuldigten;

4. Vorladung der Zeugen Emil Bader ON. 10, Max Löwy ON. 22, Marie König ON. 23, Theresia Richter ON. 25, Marie Billek ON. 69, Ernst Pollak ON. 30, Johann Seidl ON. 57, Leopold Bader ON. 69, Hedwig Malik ON. 81, Barbara Koslik ON. 89, Marie Spanagl ON. 102, Rosa Zemann ON. 104, Theodor Staitz ON. 105, Rudolf Michel ON. 117, Pauline Trzil ON. 124, Aloisia Hirn ON. 129, Aloisia Siepschiek ON. 130, Elise Lipper ON. 134, Anna Divin ON. 152, Ottilie Geresch ON. 154, Filomena Fiedler ON. 155, Marie Gschwandt ON. 157, Amalie Glaser ON. 157, Franziska Hotovy ON. 161, Anna Kristof ON. 16, Albine Korba ON. 162, Anna Kaluscha ON. 165, Sofie Janeba ON. 166, Marie Hoschek ON. 167, Marie Lang ON. 168, Therese Münz Paschinger ON. 169, Therese Ludwicek ON. 170, Aloisia Schmidt ON. 184, Ludmilla Rozhon ON, 18, Schischa ON. 186, Marie Starek ON. 192, Marie Spika ON. 193, Karoline Staudinger ON. 194, Walpurga Vrana ON. 197, Georgine Weinwurm ON. 198, Barbara Woticky ON. 206, Viktoria Zielinska ON. 207, Anna Felber ON. 234, Therese Schlager ON. 235, Angela Großmann ON. 236, Justine Rohacek ON. 237, Rosa Marecek ON. 238, Emilie Nawratil ON. 239, Josefine Taubmann ON. 240, Louise Waas ON. 241, Johann Bruby ON. 272, Anna Altenkopf ON. 277, Karl Josef Weber ON. 278, Marie Skamenik ON. 279, Michaelina Stavitzka ON. 284 Juliane Bernhard ON. 285, Marie Hruby Leopoldine Baumann ON. 280, Mathias Kohlendorfer ON. 299, Therese KohlendorferON. 300, Ed. Alois Müller ON. 301 Marie Müller ON. 302, Ernst Janda ON. 303, Paula Denk ON. 311, Malke Chaje Neschling ON. 312, Elisabeth Menschik ON. 313, Josef Kolazia ON. 329, Johanna Krenn ON. 341, Leopold Haller ON. 355. Marie Kotzlik QN. 356, Dr. Husserl ON. 100.

5. Vorlesung gemäß § 252 Zahl 1 und 4 der Zeugenaussagen.

Cölestine Truxa ON. 41, Karl Spanagl ON. 71, Hans Baumann ON. 72, Anna Bauer ON. 79, Karoline Wicher ON. 80, Franziska Remisch ON. 82, Dr. Waldmann ON. 99, Marie Zais ON. 104, Albert Brouschko ON. 106, Amalie Bostitsch ON. 107, Ludwig Watzek ON. 108, Anna Scholik ON. 109, Marie Nemetz ON. 110, Rudolf Brezelnik ON. 118, Regine Blum ON. 132, Dr. Friedrich Hlawitisch ON. 136, Ernst Immerglück ON. 142, Marie Zaulek ON. 199, Friederike Rozehalik ON. 262, Johann Schützner ON. 273, Leopold Rostik ON. 274, Josef Nemes ON. 275, Josef Tybl ON. 276, Paula Kustlik ON. 281, August Bogner ON. 282, Alois Sattler ON. 283, Anna Singer ON. 294, Margaretha Singer ON 295, Karl Morawic ON 305, Anna Morawic ON 306, Heinrich Kohlenhof ON. 308, Josef Loitzl ON. 342, Ludwig Koller ON. 344, Franz Grünberger, ON. 373, Franz Schlager ON. 401, Franz Marecek ON. 407, Karl Gschwind ON. 421, Rudolf Webner ON. 422, Franz Billek ON. 424, Ludmilla Billek ON. 425. des Gutachtens ON. 383, und des Verhörsprotokolls mit Josef Hosch ON. 24.

Gemäß § 252 in fine der Beilagen zur Note der Polizeidirektion Wien ON. 66, der Polizeirelation ON. 126, der Note der Polizeidirektion Wien letzter Absatz ON. 250, des Erhebungsaktes des Polizeikommissariates IX. ON. 411, der Strafakten gegen Marie König Bezirksgericht Simmering U 2366/00, Bezirksgericht Josefstadt U IV 137106 (ON. 60) und des Bezirksgerichtes Floridsdorf U 799,6 (ON, 116) der Note ON. 126, des Schulzeugnisses ON 316, ferner der

Leumundsnoten, Strafkarten und Vorstraferkenntnisse und der von dem Untersuchungsrichter angelegten Auszüge aus den Prostituierten-Vormerkblättern.

Gründe:

Regine Riehl beschäftigt sich schon seit mehr als 20 Jahren gewerbsmäßig mit der Kuppelei. Zuerst betrieb sie dieses Gewerbe in der Form des geheimen Aufführhauses. Wiederholte gerichtliche Abstrafungen veranlaßten sie aber, diese Betriebsart aufzugeben, und Ende der 90iger Jahre eröffnete sie ein toleriertes Haus, das heißt ein nach polizeilichen Vorschriften eingerichtetes, geleitetes und unter polizeilicher Aufsicht stehendes Bordell, das sie bis zu dessen behördlicher Schließung im Juni 1906 zuletzt im Hause Grüne Thorgasse Nr. 24 betrieb.

Über die Art, wie Regine Riehl dieses Geschäft geführt hat, hat der Untersuchungsrichter eingehende und bis in das Jahr 1897 zurückreichende Erhebungen gepflogen, die nur durch die Rücksicht auf den Ruf solcher Personen beschränkt waren, welche die Prostitution aufgegeben haben und zu einem ehrbaren Lebenswandel zurückgekehrt sind. Es wurden über das Thema der Betriebseinrichtung und der Behandlung der Prostituierten 72 Zeugen einvernommen, deren Aussagen im wesentlichen übereinstimmen, sodaß ihr der Anklage zugrunde liegender Inhalt zu keinen Bedenken Anlaß gibt, zumal die beiden Hauptbeschuldigten, welche in starrem Leugnen verharren, in vielen wesentlichen Punkten sich selbst und untereinander widersprechen.

Das Geschäft hatte bedeutenden Umfang, denn die Riehl hielt bis zu 20 Prostituierte und hatte für ihren Zweck ein ganzes Haus gemietet, für das sie einen Jahreszins von 10000 K zu entrichten hatte. Die Räumlichkeiten, soweit sie dem Bordellverkehre dienten, waren mit großem Komfort eingerichtet. Im krassen Gegensatze hiezu standen die sanitätswidrigen Verhältnisse in den Schlafräumen der Prostituierten, die in wenigen engen ärmlich ausgestatteten Räumen zusammengepfercht zu zweien in einem Bette schlafen mußten. Es ist dies nicht der einzige Beweis der Habgier der Beschuldigten, die vermöge der rücksichtslosen Ausbeutung der Bewohnerinnen ihres Hauses aus demselben zweifellos einen nambaften Gewinn zog.

Mit der Anwerbung junger Mädchen für ihr Haus war eine große Anzahl von Personen verschiedenster Art beschäftigt. Alte Frauen und junge Burschen näherten sich auf der Straße oder im Prater vazierenden Dienstboten, von denen einige die Not oder der Leichtsinn zur Ausübung der geheimen Prostitution getrieben hatte, und erboten sich, ihnen einen guten Dienstplatz zu verschaffen. Dienstvermittlungsbureaux sendeten ihr junge Mädchen zu, und sogar in den Spitälern kam es vor, daß einer Patientin von ihrer Leidensgefährtin das Haus Riehl empfohlen wurde. Das Augenmerk dieser Agenten war vorwiegend auf Mädchen gerichtet, die kaum dem Kindesalter entwachsen waren. Die Jüngste von allen war nach den Erhebungen Ottilie Geresch, die bei ihrem Eintritte 14 Jahre 3 Monate zählte. Um die Mädchen leichter in ihre Netze zu locken, hatte sie außen an dem Hause eine große Tafel mit der Aufschrift „Kleidersalon Riehl“ angebracht.

Den Neueintretenden gegenüber war das Verfahren der Beschuldigten je nach dem Grade ihrer Verkommenheit ein verschiedenes. Den einen machte sie kein Hehl aus dem Geschäfte, dem sie in ihrem Hause nachzugehen hätten Andere nahm sie entgegen den polizeilichen Vorschriften, die das Halten jugend-

licher Dienstboten in einem tolerierten Hause ausdrücklich verbieten, vorerst als Dienstboten auf; denn sie konnte damit rechnen, daß die bereits sittlich gesunkenen Mädchen in Kürze dem demoralisierenden Einflusse der Herrin und der übrigen Umgebung erliegen würden. In der Tat hat selten ein Mädchen angesichts der Not, die ihm beim Verlassen des Hauses drohte, auf das nach einiger Zeit gestellte Angebot, auch „Dame“ zu werden, eine ablehnende Antwort gegeben.

Nun galt es für das Mädchen das Gesundheitsbuch zu beschaffen, wozu bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter der Bewerberin ererforderlich ist. In mehreren Fällen wurde diese Einwilligung mit größerer oder geringerer Schwierigkeit erreicht, indem die Riehl oder ihre vertraute Bedienerin Antonie Pollak, unterstützt durch die vorher hiezu abgerichteten Mädchen, die Bedenken der Eltern durch trügerische Vorstellungen über das den Aufnahmswerberinnen bevorstehende Wohlergehen, zum Teile sogar durch Geldgeschenke zerstreute. Es sind drei Fälle nachgewiesen, in denen die Eltern von der Riehl regelmäßige Zahlungen aus dem Schandlohne ihrer Kinder bezogen. Einer davon, der des Friedrich König, ist hier unter Anklage gestellt, während Josef Hosch und Barbara Kozlik sich vor den kompetenten k. k. Bezirksgerichten wegen Übertretung des § 5 dritter Absatz des Vagabundengesetzes zu verantworten haben werden.

War eine solche wenigstens der Form nach den Vorschriften entsprechende Erledigung der Angelegenheit nicht zu gewärtigen, so behalf sich Regine Riehl mit der Irreführung der Behörden. Sie veranlaßte die Mädchen, über ihre gesetzlichen Vertreter und deren Wohnort dem Polizeikommissariate unwahre Auskünfte zu geben, indem sie angeben sollten und dann auch angaben, ihre Eltern seien schon verstorben oder unbekannten Aufenthaltes; in anderen Fällen begleitete sie das Mädchen zur Vernehmung und brachte für diese solche Unwahrheiten selbst vor; auch gefälschte schriftliche Zustimmungserklärungen wurden gegebenen Falles produziert. Durch solche Umtriebe erreichte sie die sofortige Ausstellung des Gesundheitsbuches, erschwerte und verzögerte aber auch die vorgeschriebene Verständigung der gesetzlichen Vertreter von dem Eintritte der Mädchen und brachte es dahin, daß dieselben manchmal erst Monate später von dem verhängnisvollen Schritte ihres Kindes oder Mündels Kenntnis erhielten, zu einer Zeit, wo die Verkommenheit des Mädchens schon soweit vorgeschritten war, daß jede Aussicht, es wieder auf rechte Wege zu bringen, ausgeschlossen war, welcher Umstand die gesetzlichen Vertreter veranlaßte, nachträglich zu dem Eintritte des Mädchens ihre Zustimmung zu erteilen.

Eine Einflußnahme im Sinne der Rückkehr zur Ehrbarkeit von seiten der Angehörigen suchte die Beschuldigte nach Möglichkeit zu hintertreiben, indem sie vor derartigen Besuchern die Mädchen verleugnete oder, wenn jemand sich nicht abweisen ließ, die gesuchte Person zuerst als Dienstmädchen kleidete und dann nur in ihrer Gegenwart mit dem Besucher sprechen ließ. Wagte es jemand dem Mädchen das Schimpfliche seines Lebenswandels vorzuhalten, so wurde er von der Riehl an die Luft gesetzt.

Das Leben der Prostituierten in diesem Hause gestaltete sich wie folgt. Am frühen Morgen, nachdem die Besucher das Haus verlassen hatten, wurden die Mädchen in die zum Teile schon eingangs beschriebenen Schlafräume geführt, die sie die Kaserne nannten. Die Türen wurden hinter ihnen von außen versperrt, die Fenster dieser Zimmer waren mit Milchglas versehen und mittelst eiserner Vorlegstangen versperrt. Die Mädchen schliefen dort bis in den Mittag;

war das Mittagsmahl, das gemeinsam eingenommen wurde, aufgetragen, so öffneten sich die Türen der Kaserne und in Reih und Glied verließen die Mädchen diesen Raum, in den sie sofort nach Beendigung des Mittagsessens wieder eingesperrt wurden. Sie verbrachten daselbst den Nachmittag und konnten die Kaserne nur verlassen, wenn die Wirtschafterin sie holte, weil ein Besucher sie verlangte. Erst Abends wurden sie in den „Salon" geführt, in dem die Fenster in gleicher Weise verwahrt waren wie in den Schlafräumen.

Dort wurden die Besucher empfangen, die dann mit einem der Mädchen „aufs Zimmer" gingen. Das Zimmergeld von 10 Kronen aufwärts bezahlten sie zu Händen der Riehl, der Pollak oder einer bevorzugten Prostituierten, der die Riehl durch die Ernennung zur Wirtschafterin einen Beweis ihres Vertrauens und Wohlwollens gegeben hatte. Manche Besucher pflegten nun auch die Mädchen selbst mit dem sogenannten Strumpfgelde zu beschenken, auch dieses mußte aber an die Riehl oder ihre Stellvertreterin abgeführt werden. Der Versuch eines Mädchens, diese Gabe für sich zu behalten, wurde von der Riehl für Diebstahl erklärt und mit Beschimpfungen und Schlägen bestraft. Überhaupt war die Riehl mit großer Energie bemüht — wie sie sich ausdrückte — Zucht und Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten; sie bediente sich dabei der allerordinärsten Schimpfworte, schlug aber auch häufig mit der Hand, dem Schürhaken oder mit der Hundepeitsche zu. Die Hausbesorger und Anrainer berichten, daß sie häufig das Wehgeschrei mißhandelter Mädchen auf große Entfernung hörten.

Die Garderobe der Mädchen bestand aus zwei Hemden und Unterrock, Strümpfen und einem Paar Atlasschuhe; in der kalten Zeit erhielten sie noch einen Schlafrock. Die Kleider, die sie ins Haus mitgebracht hatten, wurden ihnen beim Eintritte abgenommen und von der Riehl in Sperre genommen.

Der Briefwechsel der Mädchen stand unter strengster Kontrolle; einlangende Briefe, die der Beschuldigten nicht paßten, wurden unterschlagen und was die Mädchen schrieben, mußte der Riehl vorgelesen werden, fand sie etwas zu beanstanden, so zerriß sie den Brief und diktierte einen neuen, in dem das Mädchen sich glücklich pries, in diesem Hause Aufnahme gefunden zu haben.

Ein Ausgang wurde den Mädchen nicht gestattet; dem Hausbesorger war es aufs strengste eingeschärft, das Haustor stets versperrt zu halten, für den Fall, daß ein Mädchen entkam, war ihm sofortige Entlassung angedroht. Bezeichnend für die Wichtigkeit, welche die Riehl dieser Absperrung des Hauses beimaß, war die in den Verträgen mit den Hausbesorgern enthaltene Klausel, laut welcher sie bei Kündigung des Postens sofort die Schlüssel abzugeben hatten.

Unter solchen Umständen kam es vor, daß ein Mädchen oft Wochen und Monate lang nichts mehr von der Welt sah, als was zwischen den Milchglasfenstern und den versperrten Türen lag.

Nur ab und zu wurde denjenigen Prostituierten, die sich die Zufriedenheit ihrer Herrin erworben hatten, gestattet, sich in dem beim Hause befindlichen Garten zu ergehen. Hiebei standen sie aber stets unter der Aufsicht der Riehl oder der Pollak und es wurde mit besonderer Vorsicht darauf gesehen, daß die Türen, die auf die Straße hinaus führen, versperrt waren.

Zuweilen unternahm die Riehl mit einzelnen Prostituierten auch Ausfahrten; sie besuchte mit ihnen Vergnügungslokale, um die dort verkehrende Lebewelt auf ihr Unternehmen aufmerksam zu machen. Sie belud hiebei die Mädchen mit Schmuck und gab ihnen ihr Geldtäschchen zu tragen, um sie,

wenn sie hätten ausreißen wollen, beschuldigen zu können, daß das Mädchen Schmuck und Geld zu stehlen beabsichtigt habe.

Faßt man diese mit großem Raffinement ersonnenen Vorkehrungen, die mehrfache Einsperrung, die strenge Beaufsichtigung, die Ausstattung mit einer auf der Straße unmöglichen Garderobe und die Abnahme alles Geldes zusammen, so ergibt sich, daß es einem mit normaler Energie und Intelligenz begabten Mädchen außerordentlich schwer war, aus dem Hause zu entkommen. Durch die Unterbindung der Korrespondenz und durch die Verhinderung des persönlichen Verkehres mit den Angehörigen wurde diese Einsperrung zu einer gänzlichen Absperrung von der Außenwelt verschärft.

Auch innerhalb des Hauses mußten die Prostituierten sich dem Willen der Regina Riehl beugen.

Der Ertrag ihres Unternehmens bestand zum Teile auch in dem Erlöse für Champagner und Cognac, den sie ihren Gästen zu entsprechenden Preisen ausschänkte. Die Mädchen mußten zu diesem Zwecke die Gäste animieren und selbst auf Kosten der Gäste konsumieren. Sie mußten sich betrinken und im Rausche noch weiter trinken, selbst wenn ihnen unwohl wurde, sonst gab es Schläge. Der Ekel vor gewissen Perversitäten, die die Besucher von ihnen verlangten, die Furcht vor dem Schmerze, der damit verbunden war, wurde nicht geduldet; durch Beschimpfung und Mißhandlung wurde ihnen solche Empfindlichkeit ausgetrieben. Die Anna Christ kam in anatomisch-virginalem Zustande in das Haus, sie war daher für den Geschäftsbetrieb, wegen des polizeilichen Verbotes nicht zu brauchen; wahrscheinlich auf Geheiß der Riehl wurde sie daher von Eva Madzia durch Einführung des Mutterspiegels defloriert.

Es ist daher naheliegend, daß die Prostituierten mit wenigen Ausnahmen sich in kurzer Zeit enttäuscht sahen und nach Befreiung sehnten. Es waren aber die meisten von ihnen durch das fortgesetzte Nichtstun, durch die häufigen Alkohol- und Sexual-Exzesse derart entkräftet, durch die Mißhandlungen seitens der Riehl, deren Opfer oder Zeuginnen sie gewesen waren, derart eingeschüchtert, daß nur wenige energisch genug waren, ihre Befreiung zu betreiben. Baten sie die Riehl um ihre Entlassung, so wurde ihnen entweder mit Vertröstungen oder unter Hinweis auf ihre angeblichen Schulden mit Beschimpfungen, oder damit geantwortet, daß ihnen irgend ein Gegenstand an den Kopf geworfen wurde. Bei solchen Anlässen pflegte Regine Riehl auch mit Polizei, Schub oder Arbeitshaus zu drohen, und diese Drohungen waren umsomehr geeignet, bei den größtenteils ganz unerfahrenen Mädchen zu verfangen, als sie ja beobachten konnten, wie gut die Riehl mit der Behörde auszukommen verstand. In diesem Kampfe gegen den Wunsch nach Befreiung wurde die Riehl bei Marie König noch von deren Vater unterstützt, von dem schon erwähnt wurde, daß er von der Riehl eine monatliche Rente bezogen hat. Diesen ließ sie immer holen, wenn das Mädchen es gewagt hatte, sich gegen die fortgesetzte Einsperrung und Peinigung aufzulehnen. Er erschien, drohte dem Mädchen mit der Abgabe in eine Besserungsanstalt und schlug es solange, bis es mürbe gemacht vor Regine Riehl in die Knie sank und sie bat, sie noch weiter zu behalten.

Nur dann wurde dem Entlassungsgesuche stattgegeben, wenn das Mädchen sich als für das Gewerbe minder geeignet erwies, oder wenn seitens seiner Angehörigen Einschreiten bei der Behörde und Aufdeckung der zur Beschaffung des Gesundheitsbuches angewendeten Umtriebe drohte. In manchen Fällen knüpfte sich daran die Bedingung, daß das Mädchen sich verpflichtete, Wien zu

verlassen. Es wurde dann von der Pollak oder einer andern Vertrauensperson auf den Bahnhof gebracht, mit einer Fahrkarte versehen und angewiesen, sich am Bestimmungsorte einer bestimmten Frau zu melden, diese Frau war eine Bordellbesitzerin. Aus dieser Erzählung der Angela Großmann und anderer Zeugen ergibt sich, daß die Riehl auch den Mädchenhandel betrieben habe.

Unternahm es ein Mädchen zu fliehen und mißlang der Versuch, so wurde es unter Prügeln zurückgebracht. Der Versuch, durch die Besucher des Hauses befreit zu werden, scheiterte an deren Gleichgiltigkeit gegen das Schicksal einer Prostituierten oder der Scheu, durch eine behördliche Anzeige den Besuch eines Bordells einzugestehen. Sich direkt an die Polizeibehörde zu wenden war unmöglich, denn polizeiliche Revisionen fanden nur äußerst selten statt und bei den ärztlichen Visiten war eine offene Aussprache wegen der Gegenwart der Riehl oder der Pollak ausgeschlossen.

Nur wenige, bei denen die entkräftende Wirkung des Lebens und der Behandlung im Riehlschen Hause nicht eingetreten war, denen vielmehr die Leiden und Enttäuschungen die Schlauheit geschärft und die Tatkraft aufgestachelt hatten, gelang es, durch die Flucht zu entkommen oder durch Widerspenstigkeit und Unbotmäßigkeit oder sonst durch ein Verhalten, welches die Riehl Unannehmlichkeiten befürchten ließ, ihre Entlassung durchzusetzen. Die günstigste Gelegenheit hiezu bot sich ihnen, wenn sie nach einer Krankheit das Spital verließen. Um sich diese Gelegenheit zu schaffen, ist die Marie Kotzlik auf den Gedanken verfallen, sich selbst eine Verletzung beizubringen. Aber auch von hier aus gelang es nicht allen, die Freiheit zu gewinnen; denn die Pollak überwachte bei ihren Besuchen die Fortschritte der Genesung und stand am Tage der Entlassung mit einem Wagen vor dem Tore, um das Mädchen zur Riehl zurückzubringen.

Als ein Mädchen, die Anna Kristof, sich weigerte zurückzukehren, vertrat die Pollak dem diensthabenden Arzte gegenüber die Rechtsanschauung, daß derjenige, der eine Person in das Spital gebracht hätte, auch ein Recht darauf habe, daß ihm dieselbe bei der Entlassung wieder übergeben werde. Sie drang mit dieser Ansicht auch durch; das Mädchen wurde ihr ausgeliefert, es mußte nach der Entscheidung des Arztes glauben, daß die Pollak im Rechte sei, erinnerte sich an die Drohungen der Riehl mit der Polizei und ließ sich ins Bordell zurück eskortieren.

In der juristischen Qualifikation dieses Vorgehens der Regine Riehl geht die Staatsanwaltschaft von dem Grundsatze aus, daß, so sehr die Einsperrung und Knechtung von Menschen, wie die Beschuldigte sie betrieben hat, unstatthaft uud verwerflich ist, von einer vorsätzlichen Freiheitsbeschränkung doch nur dann gesprochen werden kann, wenn die betroffenen Personen ihren Entschluß, sich zu befreien oder nicht alles zu tun, was die Riehl ihnen zumutete, in entschiedener Weise zum Ausdruck gebracht haben. Eine solche unzweideutige Willensäußerung einerseits und Willensbeugung andererseits ist bei den im Punkte A der Anklage aufgezählten Frauenspersonen festgestellt.

Das den Prostituierten während der Dauer ihrer Freiheitsentziehung angetane Ungemach erblickt die Staatsanwaltschaft sowohl in der rücksichtslosen Ausbeutung als auch in den erlittenen Beschimpfungen und Mißhandlungen und in der Nötigung zu Ekel erregenden oder schmerzhaften Dienstleistungen.

An Antonie Pollak, die in diesen Ausführungen schon mehrmals erwähnt wurde, hatte Regine Riehl eine verständnisvolle Vertraute und eine ergebene

Dienerin, die sie im Betriebe des Geschäftes wirksam unterstützte. Im Vorleben der Riehl taucht sie zum ersten Male in den Akten des k. k. Bezirksgerichtes Alsergund aus dem Jahre 1895 . . , auf. Dort ist erwähnt, daß die Pollak auf dem Gange vor den Zimmern Wache hielt, in denen die von der Riehl veranstalteten Orgien gefeiert wurden.

Sie war nur tagsüber im Hause der Riehl beschäftigt, denn sie hatte im XX. Bezirke eine Wohnung, die sie zum Teile an Bettgeherinnen vermietete. Von diesen hat sie so manche der Riehl zugeführt und wurde von derselben hiefür entlohnt. Erwiesen ist dies bezüglich der Michaline Stavitzka, der Maria Spanagl und der Marie Nemetz. Sie ist daher auch der Übertretung der Kuppelei angeklagt. Ihr Dienst bei der Riehl bestand in Gängen nach auswärts, der Begleitung der Mädchen zu dem Polizeikommissariate, den Besuchen bei den Eltern die sie zur Erteilung der Einwilligung zur Ausstellung des Gesundheitsbuches für ihre Töchter zu bereden hatte, in Besuchen erkrankter Prostituierter im Spitale; auch leitete sie, wie im Falle Ottilie Geresch, die Verfolgung von flüchtigen Prostituierten. War sie im Hause, so überwachte sie entweder die Spaziergänge der Prostituierten im Garten, oder sie postierte sich beim Eingange, empfing dort die Besucher, fertigte den Briefträger ab und verhandelte auch mit den Angehörigen, die mit einer Insassin des Hauses sprechen wollten. In Vertretung der Riehl besorgte sie auch die Abnahme des Strumpfgeldes von den Prostituierten. Therese Ludwicek beschuldigt sie, daß sie sich durch abfällige Bemerkungen über die Riehl in das Vertrauen der Prostituierten eingeschlichen hatte, um so deren Fluchtpläne zu erfahren, die sie sofort der Riehl verriet. Aus alledem geht hervor, daß sie in voller Kenntnis der Verhältnisse im Hause insbesondere des Loses der Prostituierten bei der Überwachung und Einsperrung der Mädchen mitwirksam war, daher auch für das an denselben begangene Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit als Mittäterin verantwortlich zu machen ist.

Mit dem bisher Gesagten ist aber die Leidensgeschichte der Prostituierten noch nicht erschöpft. Denn auch der freiwillig gestattete oder ertrotzte Austritt aus dem Hause war in der Regel noch mit einer empfindlichen Schädigung am Eigentume verbunden. Nicht nur, daß die Riehl von dem einkassierten Schandlohne und den Strumpfgeldern den Mädchen nichts oder nur geringfügige Beträge auszahlte; sogar die mitgebrachten Kleider und Wäschestücke, die sie den Mädchen bei ihrem Eintritte abgenommen und in Verwahrung genommen hatte, die sie daher als anvertrautes Gut in jedem Falle dem austretenden Mädchen zurückzustellen verpflichtet war, behielt sie unter allerlei Vorwänden zurück, auch spätere Reklamationen derjenigen Mädchen, die den Mut dazu hatten, blieben unberücksichtigt. Der Wert des anvertrauten Gutes, das sie in solcher Weise sich zugeeignet hat, ist noch nicht festgestellt worden, immerhin kann aber, da Josefine Taubmann allein die ihr vorenthaltene Batistwäsche mit 100 K. bewertet, mit voller Sicherheit ein 100 K. übersteigender Wert, somit der Tatbestand des Verbrechens der Veruntreuung behauptet werden.

Wenn hier nunmehr noch des Weiteren das Schalten der Regine Riehl in ihrem Unternehmen dargestellt wird, so geschieht dies nicht allein zur Begründung der gegen sie wegen zweier Übertretungen erhobenen Anklage; es werden auch Unregelmäßigkeiten der Riehl herangezogen, die sich als bloße Polizeiübertretungen qualifizieren, um ihre Verantwortung, die Einsperrung der Prostituierten habe nur den Zweck gehabt, dem polizeilichen Verbote des Gassen-

strichs und Ärgernis erregenden Benehmens der Prostituierten zu genügen, ins rechte Licht zu setzen. Der Übertretung des Verbotes minderjährige Dienstboten zu halten, ist schon Erwähnung getan worden. Sie hat diese Mädchen immer erst dann gemeldet, wenn ihnen das Gesundheitsbuch ausgestellt war, hat sie aber auch schon vorher in ihrem Hause die Prostitution ausüben, daher, da die vor Ausstellung dieses Dokumentes vorzunehmenden Untersuchungen und Feststellungen ausnahmslose Bedingung der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe der Prostitution sind, in ihrem Hause ein unerlaubtes Gewerbe betreiben lassen und sich in diesen unter Punkt H. der Anklage aufgezählten Fällen der Übertretung der Kuppelei schuldig gemacht.

Aus der Erfahruug, daß die Prostituierten häufig aus dem Spitale nicht mehr zurückkehrten, erklärt sich ihre Bemühung, die Abgabe eines Mädchens an das Spital nach Möglichkeit hintanzuhalten und die Erkrankten entgegen der polizeilichen Vorschrift zu Hause zu behandeln. Dies geschah zum Teile durch Privatärzte, zum Teile durch die Riehl selbst, die Pollak oder die Eva Madzia, die sich primitive medizinische Kenntnisse angeeignet hatten, in einer diesen Kenntnissen entsprechenden Weise.

Den Polizeiärzten gegenüber wurden erkrankte Mädchen bei der Wochenvisite — wieder eine Übertretung polizeilicher Vorschriften — nicht vorgestellt, sondern verleugnet, indem ihnen angegeben wurde, dieselben seien verreist oder bei ihren Verwandten, während sie sich tatsächlich zur Zeit der Visite in Kisten versteckt auf dem Dachboden oder im Hühnerstall befanden. Sogar soweit ging die Riehl, die im Tenor unter G angeführten Prostituierten dazu zu verhalten, daß sie, obwohl sie mit einer schweren venerischen Krankheit behaftet waren, ihr Gewerbe fortbetrieben und so ihre Besucher der Gefahr der Ansteckung aussetzten. Die Täterinnen können hiefür wegen eingetretener Verjährung nicht mehr verfolgt werden, wohl aber die Anstifterin, welcher angesichts der von ihr begangenen Verbrechen nach § 531c St. G. die strafaufhebende Wirkung der Verjährung nicht zu statten kommt. Alles das drängt zu dem Schlusse, daß sie die polizeilichen Vorschriften nicht aus Gehorsam gegenüber der Behörde, sondern nur insoweit befolgte, als sie ihr in ihr System paßten, ihre Abschließungsmaßregeln daher auch nicht mit diesen Vorschriften rechtfertigen kann.

Die Untersuchung der Zustände im Hause Riehl veranlaßt zu haben, ist das Verdienst des Zeugen Emil Bader, der in einer Reihe von Zeitungsaufsätzen einzelne der hier wiedergegebenen Vorgänge zur öffentlichen Kenntnis brachte. Daraufhin entwickelten in ihrem Schuldbewußtsein und der Erkenntnis, daß die Aufdeckung der ganzen Wahrheit für sie ernste Gefahren zur Folge habe, Regine Riehl und Antonie Pollak eine rege Tätigkeit, um dies zu vereiteln. Erstere versuchte den Zeugen Bader mit Geld zum Schweigen zu bringen. Die Pollak versuchte sich an Anna Christ und Terese Richter, die zu jener Zeit nicht mehr im Hause waren, heranzudrängen. Als die Marie König zum Polizeikommissariate geladen wurde, verbarg die Riehl das Mädchen in ihrer Privatwohnung und im Kloset und verleugnete es vor dem Polizeiagenten, dann instruierte sie die Bewohnerinnen ihres Hauses auf das genaueste, wie sie vor der Polizei und vor Gericht aussagen sollten, beschenkte sie und versprach ihnen Schmuck, Kleider und Geld, wenn sie sie nicht im Stiche ließen, und wirklich erlagen die unter D. der Anklage aufgezählten Beschuldigten dieser Versuchung. Sie machten zum Teile unter Eid vor dem Untersuchungsrichter über die allgemeinen Verhältnisse im Hause der Riehl, über ihre eigenen Schicksale und über den Verkehr des

Agenten Josef Piss in dem Hause der Regine Riehl äußerst günstige Angaben, die sie aber später unter dem Drucke des vom Untersuchungsrichter anderweitig gesammelten Beweismateriales widerrufen mußten mit dem Geständnisse, sie hätten verleitet durch die Riehl und die Pollak bewußt unwahre Aussagen abgelegt. Die nunmehr von ihnen gegebene Darstellung steht in voller Übereinstimmung mit den Aussagen der übrigen Zeugen. Auch Marie Hosch, eine der von der Riehl bevorzugten Prostituierten, hat sich mit Erfolg in diesem Sinne bei Sofie Christ und Josefine Zavazal bemüht.

Einige der Mädchen aber ließen sich durch die Bitten und Versprechungen der Riehl und der Pollak nicht beirren. Die an diesen unternommene Beeinflussung wird sub F als Bewerbung um falsches Zeugnis verfolgt.

Hiermit ist zwar die in den Untersuchungsakten gesammelte große Masse von Beweismaterial nicht erschöpft. Das Gesagte genügt aber, um die Anklage zu rechtfertigen.

Wien, am 8. Oktober 1906.

Der k. k. I. Staatsanwalt
Dr. Lux.

Nach Verlesung der Anklage stellt vorerst der Vorsitzende zum Verständnisse des folgenden die Rufnamen fest, die die angeklagten Mädchen im Hause der Riehl führten. Marie Hosch hieß „Milli“; Sophie Christ „Hansi“; Josefine Zavazal „Viki“; Anna Christ „Erna“; Marie Winkler „Kadarnie“; Marie Pokorny „Irma“.

Hierauf beginnt das Verhör mit Regine Riehl.

Präs.: Bekennen Sie sich der Ihnen von der Anklage zur Last gelegten Handlungen schuldig? — Angekl. (entschieden): Nein. — Präs.: Sie geben also keines dieser Delikte zu? — Angekl.: Nein.

Präs.: Wann sind Sie auf den Gedanken gekommen, Inhaberin eines öffentlichen Hauses zu werden? — Angekl.: Mein Mann war krank und ich wollte mir einen Nebenerwerb schaffen. — Präs.: Wie lange waren Sie verheiratet? — Angekl.: Zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre. — Präs.: Was war Ihr Gatte? — Angekl.: Er war Buchhalter bei Deckert & Homolka. Später war er auch Prokurist. — Präs.: Also Sie mußten sich um eine Nebenbeschäftigung umschauen. Und da fiel Ihnen ein . . . — Angekl. (stockend): Ich fing ein derartiges Geschäft an. — Präs.: Das heißt vorläufig ein geheimes Geschäft, ein sogenanntes Aufführhaus. Waren Sie denn in materiellen Kalamitäten? — Angekl.: Ich hatte Verpflichtungen; dann wollte ich auch sparen, damit mein Mann sieht, daß ich eine gute Wirtin bin. — Präs.: Und wie sind Sie gerade auf diese Art von Nebenbeschäftigung gekommen, die doch sonst für Prokuristensgattinnen nicht geeignet ist? — Angekl. (mit einer Handbewegung): Mein Gott! Bekanntschaften. Dann hatte ich auch eine große Wohnung und war den ganzen Tag allein. — Präs.: Aber bitte, sprechen

Sie doch klar! Sie haben die große Wohnung für das Aufführhaus aufgenommen. — Angekl.: Nein, das ist unrichtig. Die Sache war so. Ich hatte ein Fräulein vom Carl Theater, zu der Freundinnen kamen. — Präs.: Und zu diesen Freundinnen kamen Freunde? — Angekl.: O nein. Das war streng verboten. (Heiterkeit.) Aber wie ich einmal zu Ostern mit meinem Mann in meine Heimat gefahren bin, hat dieses Fräulein vom Carl Theater sich in meiner Abwesenheit Männer in die Wohnung gebracht. Und dann . . . — Präs.: Und dann? — Angekl.: Dann hat sie mich durch Geldversprechungen bewogen, ein Aufführhaus zu halten. Mein Mann hat aber davon nichts gewußt. — Präs.: Warum haben Sie denn dieses Haus nicht polizeilich gemeldet? — Angekl.: Ich habe nicht gewußt, daß man das tun muß.

Präs.: Sie haben also zuerst in der Liechtensteinstraße ein Haus gekauft, nachdem Sie zahlreiche Beanstandungen mitgemacht und für Ihren Betrieb eine polizeiliche Lizenz erhalten hatten? — Angekl.: Ja. — Präs.: Hatten Sie sich vorher etwas erwirtschaftet? — Angekl.: Nichts, gar nichts. — Präs.: Aber Sie haben sich ja selbst damals als wohlhabend bezeichnet. — Angekl.: Ist unrichtig. Man sagt ja heute auch, daß ich eine halbe Millionärin bin. — Präs.: Was haben Sie denn für das Haus in der Liechtensteinstraße bezahlt? — Angekl.: 25000 Gulden. — Präs.: Nun sehen Sie. Woher hatten Sie das Geld? — Angekl.: Von meinem Mann. — Präs.: Also von dem Mann, der mit Ihrem Gewerbe nicht einverstanden war. (Heiterkeit.)

Präs.: Wann haben Sie die polizeiliche Erlaubnis zur Führung des öffentlichen Hauses erhalten? — Angekl.: Vor zehn oder zwölf Jahren. — Präs.: Sie haben damals sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Kenntnis genommen, daß Sie nicht mehr als zwanzig Mädchen halten dürfen, und Dienstmädchen, die alle großjährig sein müssen. — Angekl.: Ich habe auch alle Vorschriften gehalten. Niemals habe ich übrigens zwanzig Mädchen gehabt, und minderjährige Dienstmädchen mußte ich halten, weil man doch alte Frauen nicht zur Reinigung einer so großen Wohnung verwenden kann. — Präs.: Aber eine alte Frau hatten Sie doch. Sie ist im Jahre 1838 geboren: Frau Antonie Pollak. — Angekl.: Die war ja nicht immer bei mir. Sie hatte ja eine eigene Wohnung. — Präs.: Was für Obliegenheiten hatte die Pollak? — Angekl.: Sie ging Rechnungen bezahlen. — Präs.: Das wird aber eine zu wenig ausreichende Beschäftigung gewesen sein. Aber kehren wir vorläufig zu Ihnen zurück. Also, Sie haben wegen materieller Notlage öffentliche

Häuser geführt? In der Liechtensteinstraße, in der Mühlgasse und zuletzt in der Grünen Torgasse. Die Einrichtung dieser Häuser muß Sie wohl auch viel Geld gekostet haben? — Angekl.: Etwa 40000 Kronen. — Präs.: Nun, sehen Sie, wir erfahren von immer mehr Geld, das Sie gehabt haben. Und je mehr Geld Sie gehabt haben, desto weniger erklärlich ist es, daß Sie dieses Metier ergriffen haben. Wann haben Sie das Haus in der Grünen Torgasse übernommen? — Angekl.: Vor acht Jahren. — Präs.: Was für eine Jahresmiete bezahlten Sie? — Angekl.: 10000 Kronen.

Präs.: Für wieviel Damen hatten Sie in Ihrem Hause in der Grünen Torgasse Raum bei vollem Belag? — Angekl.: Ich hatte fünf Schlafzimmer, aber die Mädchen haben immer zu zweien in einem Bett geschlafen. — Präs.: Aha! — Angekl.: Ich bitte, sie haben es so wollen. Sie haben sich in den Betten herumgekugelt und sie mir zerbrochen. — Präs.: Also, wieviel Mädchen hielten Sie im ganzen? — Angekl.: Fünfzehn Mädchen. Davon waren aber immer einige im Spital. — Präs.: Und die Wohnung dieser Mädchen, die sogenannte „Kaserne", lag im dritten Stock und bestand aus zwei Zimmern, zu denen man durch einen absperrbaren Vorraum gelangte. Im ersten Zimmer waren vier Betten. Also schliefen acht Mädchen darin. Also sagen Sie uns jetzt, wie die Mädchen zu Ihnen gekommen sind? — Angekl.: Sie kamen selbst oder wurden von jungen Burschen gebracht. Mein Gott, ich hatte ja ein solches Haus und mußte Mädchen haben. — Präs.: Auch ältere Damen haben Ihnen Mädchen gebracht. — Angekl.: Wenn Sie mir Namen nennen, Herr Hofrat, werde ich es bestätigen. — Präs.: Also, Frau Hoffmann, die Frau Hübl und wohl auch Frau Pollak. — Angekl. (energisch): Ich bitte, Frau Pollak hat mir nie ein Mädchen gebracht. (Die Angeklagte Pollak schluchzt.) — Präs.: Zu Ihren Lieferanten hat auch Herr Michel und der „g'flickte Schani" gezählt. — Angekl.: Ja. — Präs.: Haben diese Leute Honorare für ihre Vermittlerdienste bekommen? — Angekl.: Ja. Gewöhnlich vier Kronen pro Mädchen. Ich bitte, Herr Hofrat, ich habe aber die Mädchen nie im Unklaren darüber gelassen, in welches Haus sie kommen.

Präs.: Wie waren denn Ihre Abmachungen mit den Mädchen? Haben Sie gleich beim Eintritt das Honorar usw. mit ihnen vereinbart? — Angekl.: Ja, die Mädchen hatten ihre Einnahmen mit mir zu teilen und von ihrer Hälfte den Arzt und mir täglich für die Kost vier Kronen zu zahlen. Aber den Arzt bezahlten sie nicht, weil sie nicht genug verdienten. — Präs.: Also die Mädchen verdienten nichts. — Angekl.: Nur einige verdienten. — Präs.: Merkwürdig,

daß Sie dann selbst 45000 Kronen Personaleinkommen fatieren konnten. — Angekl. (jammernd): Ich habe ja gesagt, daß ich's nicht bezahlen kann.

Präs.: Wer hat denn die Zimmergelder einkassiert? — Angekl.: Meine Damen. Ich habe auf ihre Ehrlichkeit vertraut. — Präs.: Wie war es mit der Kleidung? — Angekl.: Ich bitte, die Mädchen kamen in furchtbar verwahrlostem Zustand zu mir. Krank und mit Ungeziefer behaftet. Man mußte sie monatelang reinigen. Ich habe sie erst zu Menschen gemacht. — Präs.: Also bleiben Sie bei der Sache. Die Damen bei Ihnen hatten sehr wenig an. Nach der Anklage nur ein Seidenhemd, Seidenstrümpfe, Lackschuhe und eine Schürze. — Angekl.: O bitte, die großen Mädchen hatten Schlafröcke und die klein gewachsenen Matrosenkleider.

Präs.: Also wir haben bereits davon gesprochen, was die Mädchen verdient haben müssen. — Angekl.: Ich bitte, Herr Hofrat, das schönste Mädel hat oft Pech gehabt, und es waren nie mehr als zehn Herren in einer Nacht da. — Präs.: Wie waren die Honorare? — Angekl. (auflachend): Keine Hunderter; die „Glücksherren" haben einen Gulden gezahlt, die „Italiener" auch einen Gulden, die Ärzte vom Allgemeinen Krankenhaus drei Gulden, ebenso die Ärzte vom Wiedener Spital, die Herren vom Steueramt natürlich einen Gulden (Heiterkeit) und Stammgäste fünf Gulden. — Präs.: Sie sollen den Mädchen aber auch das sogenannte „Strumpfgeld" abgenommen haben, das sie von den Gästen bekamen. — Angekl.: Ja, Herr Vorsitzender, die Mädchen haben ja oft wochenlang nichts verdient. Sie haben das Strumpfgeld freiwillig hergegeben und waren stolz, wenn sie um einen Gulden mehr gebracht haben (Bewegung.)

Präs.: Ist bei der Aufnahme der Mädchen darauf Rücksicht genommen, ob die Mädchen unversehrt waren, oder ob sie schon eine Vergangenheit hatten? — Angekl.: Wie meinen Sie das? — Präs.: Ich meine, ob man Wert darauf legte, wenn eine noch unversehrt, oder ob das gleichgültig war? — Angekl.: Bei mir waren nie unbescholtene Mädchen. War ein Mädchen krank, wurde sie sofort ins Spital geschickt. — Präs.: Es sollen Mädchen, ohne angemeldet gewesen zu sein, in Ihrem Hause gewesen sein? — Angekl.: Kein Mädchen hielt sich bei mir auf, das nicht angemeldet war. Es wurde ein Mädchen, das noch nicht angemeldet gewesen wäre, nie einem Herrn vorgestellt. — Präs.: Es soll auch vorgekommen sein, daß kranke Mädchen in Ihrem Hause waren? — Angekl. (mit erhobener Stimme): Ich war eine gute, ehrliche Frau

für meine Damen. War eine der Damen an gewöhnlichen Leiden, wie an Halsentzündung, Rippenfellentzündung erkrankt, ließ ich sie im Hause von Privatärzten behandeln; sonst wurden sie ins Spital geschickt. — Präs.: Was ist mit den Kleidern geschehen, die die Mädchen in Ihr Haus brachten? — Angekl.: Ein oder zwei Mädchen brachten bessere Kleidung mit; die übrigen Mädchen waren einfache Mädchen, die Kleider mitbrachten, die unter die Lumpen auf den Boden geworfen wurden. — Präs.: Haben die Mädchen über die Kleider, die Sie von Ihnen bekommen haben, verfügen können? — Angekl.: Ja! — Präs.: Wo waren diese Kleider aufgehoben? — Angekl.: In den Garderobekasten. — Präs.: Sie hatten aber die Schlüssel zu diesen Kasten, so daß es von Ihrem Willen abhing, ob die Mädchen die Kleider bekommen und ausgehen konnten? — Angekl.: Die Mädchen haben sich den Schlüssel holen lassen können; die Pokorny, eine der feinsten Damen, hatte die Schlüssel immer. Die Mädchen hätten übrigens auch in ihren Hauskleidern — Schlafrock und Bébéschürze — auf die Straße gehen können; sie wollten aber selbst nicht ausgehen. — Präs.: Die Mädchen gingen ja zu Hause nicht im Schlafrock herum. — Angekl.: O ja, die Pokorny hatte sogar fünf Schlafröcke.

Der Präsident hält der Angeklagten vor, daß nach Behauptung der Anklage bei der ärztlichen Untersuchung in ihrem Hause nicht alle Mädchen dem Arzt vorgeführt worden sein sollen, daß Mädchen, die noch unversehrt oder krank waren, dem Arzt verschwiegen wurden? — Angekl.: Ich habe es niemals zugelassen, daß eine Dame dem Arzt verschwiegen werde; selbst verwahrloste Mädchen wurden dem Arzt vorgeführt. — Präs.: Mehrere Zeuginnen behaupten aber, daß Mädchen, die krank waren, dem Arzt nicht zugeführt wurden. — Angekl.: Was die Zeuginnen alles sagen! — Präs.: Ich muß Ihnen vorhalten, was die Anklage behauptet. Sie sollen Mädchen, wenn ärztliche Visite war, am Boden, im Keller, in Kisten und Kasten, sogar im Klosett versteckt gehalten haben? — Angekl.: Das ist nicht wahr; ein Fall mit einer Kiste ist vorgekommen; ein entlassener Portier hat aus Rache die Anzeige erstattet.

Präs.: Wir gehen nun zur „Tagesordnung" über, die für Ihre Mädchen gegolten hat. Wann gingen die Mädchen in ihr Schlafzimmer im dritten Stock? — Angekl.: Gewöhnlich zwischen fünf und sechs Uhr früh. — Präs.: Ist das Schlafzimmer von außen zugesperrt worden? — Angekl.: Anfangs nicht; später wurde das Schlafzimmer wegen der im Hause herrschenden Unruhe zugesperrt, damit die Damen schlafen können. (Bewegung.)

Präs.: Wann ist das Schlafzimmer aufgesperrt worden? — Angekl.: Wenn ärztliche Visite war zwischen 9 und halb 10 Uhr vormittags, sonst gegen 11 Uhr. Die Mädchen machten dann Toilette, und zwischen 12 und 1 Uhr war Mittagszeit. — Präs.: Wohin gingen dann die Mädchen? — Angekl.: Wieder ins Schlafzimmer, die Pokorny war in meinem Zimmer. — Präs.: War nachmittags das Schlafzimmer auch abgesperrt? — Angekl.: Immer nicht. Wenn jemand geläutet hat — ein Gast oder Geschäftsmann — wurde das Zimmer zugesperrt, um Aufsehen zu vermeiden. Tagelang war das Zimmer offen. Wenn die Mädchen sich anständig benommen haben — es sind ja nicht alle Mädchen fein — durften sie sich in allen Zimmern bewegen. — Präs.: Aber Frau Riehl! Auch die Fenster waren versperrt, und zwar mit Schlössern, und außerdem waren noch über die Fenster Querstangen gelegt. — Angekl.: Eine polizeiliche Kommission, in der sich Herr Hofrat Witlacil befand, hat das ganze Haus kontrolliert und es für gut befunden. — Die Angeklagte erzählt dann, daß die Mädchen, als die Fenster nicht versperrt waren, Offizieren, die vis-à-vis wohnten, Obst zuwarfen. Sie habe deshalb Ketten vorgelegt; die Mädchen hätten die Ketten aufgemacht, so daß sie dann die Schlösser machen lassen mußte.

Präs.: Wenn die Fenster derart verschlossen waren, konnte ja den Mädchen auch keine Luft zugeführt werden. — Angekl.: Warum? Die Hoffenster waren offen und auch vom Badezimmer kam Luft herein. (Bewegung.) — Die Angeklagte erklärt, daß die Mädchen auch von den Fenstern mit den Knaben eines Lehrlings-Instituts in dem Hause gegenüber unverschämt kokettierten.

Die Angeklagte erklärte, daß sie einzelne Mädchen wegen unanständigen Benehmens strafen mußte; doch sei es nicht richtig, daß sie die Mädchen mit Schürhaken oder Hundspeitschen züchtigte. Die Hundspeitsche, ruft die Angeklagte aus, haben die Mädchen zu ganz anderen Zwecken gebraucht. Seit zwölf Jahren habe ich ein „Haus“ geführt und nie einen Anstand gehabt. Ich war eine Märtyrerin der Damen. Wenn ich das alles getan habe, was man mir zur Last legt, verdiene ich zwanzig Jahre. — Präs.: Ist den Damen gestattet worden, allein auszugehen? — Angekl.: Einzelnen schon. Viele wollten in ihrer Uniform nicht ausgehen und in den Kleidern, die sie mir noch schuldig waren, konnte ich sie nicht immer allein weggehen lassen. Sie selbst wollten nicht ausgehen. — Präs.: Wenn ein Mädchen den Wunsch geäußert hat, aus Ihrem Hause ganz wegzugehen, haben Sie das gestattet? — Angekl.: Ja. Allerdings ist es selten vorgekommen, daß ein Mädchen weggehen wollte. Wenn

ich eine selbst weggeschickt habe, hat sie mich gebeten, sie zu behalten.

Präs.: Sie sollen mit einzelnen Damen Vergnügungslokale aufgesucht haben und sie, wie die Anklage behauptet, in raffinierter Weise dadurch an einem Entkommen gehindert haben, daß sie den Mädchen Ihre Geldbörse tragen ließen und sie mit Schmuck behängten. Wären dann die Mädchen entflohen, hätten Sie sie wegen Veruntreuung angezeigt. — Angekl.: Das ist nicht richtig. Nur die alten Mädchen hatten ihren eigenen Schmuck; den jungen Mädchen habe ich nie einen Schmuck geliehen.

Präs.: Zu welchem Zweck haben Sie Ausflüge mit Ihren „Damen" gemacht? — Angekl.: Die Damen wollten ein Vergnügen haben. — Präs.: Beim Untersuchungsrichter haben Sie auch hinzugefügt: zu Reklamezwecken. — Angekl.: Das ist nicht richtig. — Präs.: Ist es richtig, daß auch bei Tag die Türen, die von der Wohnung in den Hausflur führten, versperrt waren und daß der Portier den strengen Auftrag gehabt hat, kein Mädchen allein hinauszulassen? — Angekl.: Das ist nicht richtig. — Präs.: Konnte bei Tag ein Mädchen ohne Ihre Zustimmung weggehen? — Angekl.: Wenn die Tür offen war, gewiß! — Präs.: Es soll nur einzelnen Damen, und zwar den Erbgesessenen Ihres Etablissements, der Spaziergang im Hof und auch nur an Sonntagnachmittagen erlaubt gewesen sein. — Angekl.: An bestimmten Tagen war allen Damen der Spaziergang erlaubt.

Präs.: Wie war nun der Verkehr der Mädchen mit der Außenwelt? Durften die Mädchen jederzeit den Besuch ihrer Angehörigen empfangen, oder ist es vorgekommen, daß Mädchen verleugnet wurden? — Angekl.: Es wurden nur solche Mädchen verleugnet, deren Verwandte Plattengenossen oder sonstige zweifelhafte Elemente waren. Wenn anständige Besuche kamen, wurde nie ein Mädchen verleugnet. — Präs.: Wie stand es mit dem Briefschreiben? — Angekl.: Mehrere Damen durften ohne Kontrolle schreiben. Es waren aber auch Plattenmädchen bei mir, die, wenn es zu irgendeiner Differenz zwischen uns gekommen war, sich sofort hinsetzten und an irgendeine Platte geschrieben haben, sie möge zu uns kommen und Krawall machen. Diese Briefe habe ich kontrolliert. — Präs.: Sie haben also die Briefe durchgeschaut? — Angekl.: Nein, es ist mir immer gesagt worden, was darinnen steht. — Präs.: Das haben Ihnen die Mädchen freiwillig gesagt? — Angekl.: Nein, ich habe es von anderen Mädchen erfahren, die den Inhalt des Briefes erfahren hatten. — Präs.: Sind einlangende Briefe von

Ihnen nicht geöffnet worden? — Angekl.: Nur mit Erlaubnis der Mädchen.

Präs.: Es wird auch behauptet, daß einzelne Mädchen von Ihnen Mißhandlungen zu erdulden hatten, besonders dann, wenn die Mädchen nicht geneigt waren, gewissen Wünschen einzelner Herren zu entsprechen. — Angekl.: Niemals. Ich war ja niemals mit im Zimmer, und wenn mir die Mädchen von solchen Sachen erzählt haben, habe ich abgewehrt und gesagt, ich will nichts davon wissen. — Präs.: Ist es vorgekommen, daß Sie Eltern von Mädchen, die bei Ihnen waren, Unterstützung gegeben haben? — Angekl.: Ja, die Mädchen haben es selbst gewünscht. — Präs.: Wieviel haben Sie gegeben? — Angekl.: Es war verschieden. Dem König habe ich monatlich 10 bis 15 Gulden gegeben. — Präs.: Wieviel dürfte König aus dem Verdienst seiner Tochter erhalten haben? Sie haben in der Voruntersuchung angegeben: Gegen 500 fl. — Angekl.: Das weiß ich nicht mehr. Königs Tochter hat haben wollen, daß von dem Gelde auch ihre skrofulöse Schwester unterstützt werde. — Präs.: Haben Sie mit der König eine genaue Verrechnung über ihren Verdienst geführt? — Angekl.: Ja. — Präs.: Haben Sie für jedes Mädchen ein Verrechnungsbuch geführt? — Angekl.: Die meisten Mädchen haben auf eine Verrechnung verzichtet. Sie wollten sämtliche Vergnügungen mitmachen und hatten sich ausbedungen, daß sie zum Schluß mit einer schönen Ausstattung von mir entlassen werden. — Präs.: Mehrere Mädchen haben aber nicht verzichtet. Wie wurde mit diesen monatlich die Verrechnung vorgenommen? — Angekl. (ausweichend): Die Mädchen haben gestohlen und eingebrochen, und ich habe den Schaden ersetzt oder die Eltern unterstützt. — Präs.: Sie haben also außer König auch noch andere Eltern unterstützt? — Angekl.: Wenn ich sprechen wollte, Herr Hofrat, so würde ich vielleicht nicht hier stehen, wohl aber sämtliche Eltern der Mädchen; doch das will ich nicht.

Präs.: Wie haben Sie nun mit jenen Mädchen, mit denen Sie gar keinen Anstand hatten, verrechnet? — Angekl.: Ich habe ihnen Kleider, Schmuck, Wäsche und Geld gegeben. — Nach längerem Befragen gibt Frau Riehl zu, daß sie für die Verrechnung überhaupt nicht aufgeschrieben hat.

Präs.: Was hat die Pollak bei Ihnen für eine Tätigkeit gehabt, als Sie noch das Aufführhaus hatten? — Angekl.: Sie war Bedienerin. — Präs.: Sie soll mit Blusen hausieren gegangen sein und bei dieser Gelegenheit Mädchen für Sie akquiriert haben. — Angekl.: Derartige Elemente, wie ich sie da bekommen hätte,

konnte ich damals nicht brauchen. Ich hatte Damen aus den feinsten und besten Kreisen, auch Baroninnen und Gräfinnen sowie Künstlerinnen, die bei mir im Hause verkehrten. — Präs.: Dann ist also eigentlich Ihr Etablissement später bedeutend degradiert worden? — Angekl.: Jawohl! (Heiterkeit.)

Präs.: Gegen Schluß, als die Sache anrüchig wurde, soll es Ihnen unbehaglich geworden sein, und Sie sollen besorgt haben, die Mädchen würden von Dingen erzählen, die Ihnen nicht angenehm wären. Sie sollen den Mädchen Geschenke gegeben haben, um sie zu anderen Aussagen zu verleiten. — Angekl.: Das ist nicht wahr. — Präs.: Wie kommt es dann, daß eine Reihe von Mädchen in der Voruntersuchung unter Eid falsch ausgesagt hat und daß dann dieselben Mädchen freiwillig zum Untersuchungsrichter gekommen sind und eingestanden haben, falsch ausgesagt zu haben, weil sie durch Sie beeinflußt worden seien? — Angekl.: Ich habe, als die Sache in die Öffentlichkeit gebracht wurde, einzelnen Mädchen infolge ihrer Drohungen Geld gegeben, weil sie erklärten, sie würden sonst in die Redaktionen gehen, um Neues über mich zu erzählen. Ich habe aber niemanden zu falschem Zeugnis verleiten wollen.

Auf Befragen des Verteidigers gibt Frau Riehl an, daß ihr Einkommen von der Steueradministration auf jährlich 35000 Kronen geschätzt wurde und daß ihr eine Steuerleistung von jährlich 1298 Kronen vorgeschrieben war. —

Die Bedienerin der Riehl, Antonie Pollak, erklärt sich nicht schuldig.

Präs.: Was haben Sie bei der Frau Riehl in der Grünetorgasse zu tun gehabt? — Angekl.: Ich habe Wege gemacht. — Präs.: Wohin? — Angekl.: Ins Spital. Jeden zweiten Tag habe ich den Damen, die dort krank lagen, Essen gebracht. — Präs.: Sie sollen auch die Mädchen aus dem Spital mit Fiakern wieder abgeholt haben? — Angekl.: Die Mädchen haben selbst darum gebeten. — Präs.: Sie sollen im Spital ersucht haben, die Mädchen nach ihrer Genesung nur Ihnen wieder auszufolgen, so daß die Mädchen unbedingt wieder zur Frau Riehl zurückkehren mußten. — Angekl.: Das ist nicht richtig. — Präs.: Sie haben auch Wege zur Polizei gemacht und sollen dort öfter, um für die Damen das Gesundheitsbuch rascher zu erlangen, angegeben haben, daß die Zustimmung der Eltern zu dem neuen Gewerbe der Tochter bereits eingelangt sei, ohne daß dies jedoch der Fall war. — Angekl.: Das ist nicht wahr. Ich habe mich immer selbst erkundigt, ob die Eltern zustimmen.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß bei Tag die Mädchen im dritten Stock eingesperrt waren? — Angekl.: Es war oben offen, und es war auch abgesperrt. — Präs.: War nachmittags offen oder abgesperrt? — Angekl.: Es war nachmittags auch offen. — Präs.: Es war aber auch abgesperrt? — Angekl.: Wenn die Mädchen geschlafen haben, war abgesperrt. — Präs.: Während des Schlafens war das Zusperren doch ganz überflüssig. — Angekl. (ausweichend): Ich war nicht so oft dort. — Präs.: Haben Sie von der Frau Riehl den Auftrag gehabt, darauf zu sehen, daß die Mädchen nicht fortgehen? — Angekl.: Ich habe keinen Auftrag gehabt. Die Mädchen haben auch gar kein Verlangen gehabt, fortzugehen. (Heiterkeit.) — Präs.: Weil die Mädchen gewußt haben, daß abgesperrt war und daß sie nicht hinauskonnten. Waren die Mädchen so angekleidet, daß sie hätten fortgehen können? — Angekl.: Sie hatten den Schlafrock an. — Präs.: Haben die Mädchen auch andere Kleider gehabt? — Angekl.: Ja. In den verschiedenen Kasten. — Präs.: Und wer hatte die Schlüssel zu den Kasten? — Angekl.: Die Frau Riehl. — Präs.: Ist es vorgekommen, daß die Mädchen öfter geschlagen wurden? — Angekl. (achselzuckend): Ich war nicht dabei.

Der Angeklagte Friedrich König gibt an, er habe eines Abends erfahren, daß seine Tochter sich im „Institut Riehl" befinde. Er ging hin und war mit dem Verbleiben des Mädchens im Hause einverstanden, ließ sich aber für den durch das Mädchen erlittenen „Schaden" eine monatliche Vergütung von 20 Kronen zahlen. — Präs.: Was haben Sie denn für einen Schaden erlitten? — Angekl.: Mein Mädel hat sich in früheren Jahren so unanständig benommen. (Heiterkeit.) Ich habe auch meinen Kutscherposten deshalb verloren, mußte übersiedeln und hatte drei Monate keinen Erwerb.

Präs.: Haben Sie nie das Gefühl gehabt, daß es für einen Vater schändlich ist, aus dem Schandlohn seiner Tochter sich bezahlen zu lassen? — Angekl.: Das Geld hab' ich halt braucht. — Dr. Hofmokl: Wie groß war ungefähr Ihr Schade? — Angekl.: Ungefähr vierhundert Gulden. — Staatsanwalt: Haben Sie Ihre Tochter jemals gefragt, wieviel Schadenersatz sie leisten will? — Angekl.: Davon war keine Rede.

Präs.: Das Mädchen war, als es Ihnen den Schaden durch die schlechte Aufführung zugefügt haben soll, noch ein Schulkind. Da durften Sie den Schaden nicht ihr allein anrechnen. Glauben Sie nicht, daß auch die Eltern, die das Kind erziehen, an einem solchen Schaden schuldtragend sind? Der Angeklagte gibt keine Antwort.

Votant Dr. Spitzkopf: Hat die Tochter während der Zeit, wo sie bei der Riehl weilte, Sie nie besucht? — Angekl.: Nein.

Staatsanwalt: Haben Sie die Anzeige gemacht, als Sie Ihre Tochter in das „Haus" der Frau Riehl gaben? — Angekl.: Nein. — Dr. Rode (zum Angeklagten): Hat Ihnen Frau Riehl jemals anbefohlen, wie Sie in ihrem Hause mit der Tochter reden sollen? — Angekl.: Nein. — Dr. Hofmokl: Hat Ihnen die Tochter jemals gesagt, daß sie aus dem Hause der Frau Riehl wegkommen will? — Angekl.: Nein, niemals. — Dr. Rabenlechner: Sie war ja dort sehr zufrieden. —

Nach der Mittagspause werden die sieben Mädchen verhört, die der falschen Zeugenaussage angeklagt sind.

Als erste wird Marie Pokorny vernommen. Sie war unter dem Namen „Irma" im Salon Riehl vom März 1902 bis Juli 1906. Die Angeklagte bekennt sich schuldig, vor dem Untersuchungsrichter bewußt falsch ausgesagt zu haben.

Präs.: Sie haben angegeben, daß der Polizeiagent Piß niemals mit einem Mädchen „am Zimmer" war. Sie haben diese Aussage widerrufen. Warum haben Sie ursprünglich falsch ausgesagt? — Angekl.: Frau Riehl hat gesagt, wenn ich etwas über die Polizei ausplaudere, werde ich eingesperrt. Diese Erklärung wiederholt die Angeklagte mehrmals. Der Vorsitzende unterbricht sie mit der Frage: Hat die Riehl das auch zu anderen Mädchen gesagt? — Angekl.: Ja. Die Riehl hat die Mädchen zusammengerufen und zu uns gesagt: „Mädeln, verlaßt mich nicht, verlaßt mich nicht in meinem Unglück. Schonts mir nur die Polizei. Die Polizei und das Gericht halten zusammen, und wenn ihr gegen die Polizei aussagt, werdet ihr eingesperrt."

Präs.: Eine sonderbare Logik! Wer war unter der Polizei verstanden? — Angekl.: Der „Vertraute" Piß. Er war einmal mit einem dicken Herrn bei der Riehl; das war ein Kommissär. (Heiterkeit.)

Präs.: Der Agent Piß hat aber die Mädchen öfter besucht? — Angekl.: Ja. — Vors.: Hat er auch Sie besucht? — Angekl.: Nein, aber der dicke Kommissär. (Erneute Heiterkeit.)

Präs. (zur Riehl): Was sagen Sie dazu? — Angekl. Riehl (wütend): Was die Pokorny sagt, ist alles falsch. Ich hab' ja auch dem Herrn Untersuchungsrichter gestanden, daß der Herr Kommissär bei uns champagnisiert hat, aber ich habe seinen Namen nicht genannt. Bitte, ich bin diskret.

Angekl. Pokorny (ruft erregt): Sie haben aber alle Mädeln ge-

rufen und uns Kleider, Schmuck und Geld versprochen und gesagt, wir sollen nichts über das Haus sagen und über die Besuche der Polizei. (Zum Gerichtshof): Frau Riehl nahm, als das Haus gesperrt war, mir und drei anderen Mädeln eine Wohnung in der Oberen Donaustraße. Ich habe kein Geld, keine Kleider, keine Wohnung gehabt. Und die Frau Riehl hat gesagt, wenn das Haus wieder geöffnet wird, so kriegen wir wieder das Geschäft. — Riehl: Das ist nicht wahr. Sie hat selbst gesagt, sie geht nicht weg von mir in dem Unglück. Sie hat mich sehr gern gehabt und ich sie auch. (Die Pokorny lacht laut.) Sie hat mehr kommandiert und geschimpft als ich. Sie hatte nämlich eine Vertrauensstellung. (Heiterkeit.)

Riehl (zur Pokorny): Ich hab' Ihnen beim Ausziehen zwölf Kleider gegeben. — Staatsanwalt: Das ist schon eine Beeinflussung zu falscher Zeugenaussage.

Präs. (zur Pokorny): Sie haben also nicht aus Furcht allein falsch ausgesagt, sondern auch wegen der Kleider und der Wäsche?

Dr. Pollaczek: Auch aus Mitleid.

Der Verteidiger fordert die Pokorny auf, über eine Szene beim Untersuchungsrichter zu erzählen. Die Pokorny erzählt, daß die Riehl sie während einer Zeugenaussage beim Untersuchungsrichter gestoßen habe und ihr zuflüsterte: Ich bitt', sag' nichts, sag' nichts von der Polizei. — Riehl: Das ist erlogen! Der Herr Untersuchungsrichter war sehr streng und hätte eine solche Beeinflussung nicht erlaubt. — Dr. Pollaczek: Das glauben wir, aber Sie haben es hinter seinem Rücken getan. — Präs.: Wir glauben es auch! (Heiterkeit.) — Riehl: Es ist nicht wahr. Was wissen denn Sie, Herr Doktor!

Die Angeklagte Marie Hosch gibt an, durch die Riehl zu einer falschen Aussage verleitet worden zu sein. Sie ist unter Eid vernommen worden und gab vor dem Untersuchungsrichter an, daß die Mädchen frei ein- und ausgehen durften und nach Belieben Geld und Schmuck erhielten, Briefe schrieben und unkontrolliert empfingen. Die Riehl habe die Hälfte vom Schandlohn erhalten.

Präs.: Warum haben Sie diese Aussage gemacht, die Sie am 5. Juli vor dem Untersuchungsrichter ablegten und am 21. Juli widerriefen? — Angekl.: Die Riehl hat gesagt, alle Damen müssen das Gleiche aussagen, denn wenn eine anders aussagt, wird sie eingesperrt. Der Schwur beim Gericht gelte, der beim Untersuchungsrichter aber nicht. — Präs.: Warum haben Sie falsch ausgesagt? — Angekl.: Wenn ich nicht mehr bei der Riehl gewesen wäre, hätte

ich gleich die Wahrheit gesagt. — Der Vorsitzende konstatiert, daß die Angeklagte Hosch zur Zeit, als sie die falsche Aussage machte, noch im Hause der Riehl war.

Dr. Pollaczek: Haben Sie sich nicht auch gefürchtet? — Angekl. Hosch: Ja. Ich habe mich vor Schlägen gefürchtet.

Präs.: Sie sollen auch andere Mädchen beeinflußt haben, damit sie falsch aussagen? — Die Angeklagte stellt das in Abrede. Sie bestreitet auch, daß sie mit einer Krankheit behaftet gewesen sei, als sie bei der Riehl war. Sie sei später krank gewesen, aber damals in häuslicher Pflege geblieben. — Präs.: Das wollten wir wissen. (Zur Riehl): Was sagen Sie zu dieser Aussage? — Riehl: Es ist alles nicht wahr! Die Hosch hat mich gebeten, ich soll sie behalten, sie wird brav und anständig sein. (Heiterkeit.) Ich bitte, Herr Hofrat, die Mädeln sagen heute so aus, weil ich im Unglück bin. Sie sind nicht von mir beeinflußt worden, sondern von einer anderen Seite.

Präs. (streng): Frau Riehl, es geht nicht an, daß Sie hier von einer „anderen Seite" sprechen. Wollen Sie damit behaupten, daß die Mädchen beeinflußt wurden, falsche Aussagen zu machen? Reden Sie nur!

Frau Riehl schaut auf ihren Verteidiger Dr. Rabenlechner, der ihr gleichfalls zuruft: Reden Sie nur!

Angekl. Riehl: Die Mädeln wurden von den Redaktionen Tag und Nacht um Angaben über mich bestürmt. — Präs.: Was meinen Sie damit? — Angekl.: Ich meine das „Extrablatt". — Präs.: Wollen Sie mit Ihrer Behauptung sagen, daß eine bestimmte Person die Erhebungen veranlaßt hat? — Angekl. Riehl: Ja, Herr Bader hat auf meine Damen eingewirkt. Herr Bader hat sich für die Geschichte sehr interessiert und hat den Mädeln aufgepaßt.

Präs.: Nehmen wir einen Moment, ich betone, nur einen Moment an, daß Herr Bader wirklich Ihr Unternehmen ruinieren wollte. Nehmen wir auch nur einen Moment an, Herr Bader wollte auf die Mädchen einwirken, damit sie gegen Sie aussagen. Da wäre es doch natürlich gewesen, daß die Mädchen zuerst gegen Sie und dann zu Ihren Gunsten ausgesagt hätten. Ihre Behauptung, Frau Riehl, entbehrt doch jeder Logik.

Präs.: Angekl. Marie Winkler, Sie sind angeklagt, in einem Punkte falsch ausgesagt zu haben. Sie waren vom 10. Juli 1904 bis zum 2. August 1906 bei der Riehl. Sie haben ursprünglich angegeben, daß Sie auf Grund von Abrechnungszetteln, die Sie ver-

fertigten, mit der Riehl stets verrechnet haben. Später haben Sie dem Untersuchungsrichter einen Brief geschrieben, in dem Sie ersuchen, „das mit den Zetteln“ wegzulassen, weil es eine falsche Deposition enthalte. Sie haben dann angegeben, daß Sie die falsche Aussage deshalb ablegten, weil Sie glaubten, daß Sie so eher Glauben finden würden. (Zur Angeklagten, ihr ein Paket Zettel vorhaltend): Haben Sie auch wirklich alle diese Zettel sukzessive auf Grund Ihres wirklichen Verdienstes angefertigt? — Angekl.: Ja, sie sind wirklich richtig. — Präs.: Nach diesen Aufzeichnungen hätten Sie in der Zeit vom Januar bis Juli 5337 Kronen eingenommen. — Dr. Pollaczek: Na, lauter Steuerbeamte waren das nicht. (Laute Heiterkeit.)

Dr. Rabenlechner: Ich will der Angeklagten nicht weh tun, aber 3000 Gulden in einem halben Jahre, das ist doch zu viel. — Frau Riehl (verächtlich): Aber ich bitte, die ohne Zähne und mit der mageren Figur. Ich will sie ja nicht kleiner machen, aber . . .

Frau Riehl macht eine bezeichnende Handbewegung.

Dr. Pollaczek (zur Angeklagten Pokorny): Was haben denn Sie für einen Verdienst gehabt? — Angekl. (stolz): Ich bekam von meinen Leuten 100, 150, ja auch 200 Gulden.

Die Angeklagte Josefine Zawazal ist geständig, zugunsten der Frau Riehl falsche Angaben vor dem Untersuchungsrichter gemacht zu haben. Sie sei von Frau Riehl zu ihrer falschen Aussage verleitet worden.

Angeklagte Anna Christ erschien freiwillig beim Untersuchungsrichter, um ihre falschen Angaben zu widerrufen.

Präs.: Wie alt waren Sie, als Sie in das Haus der Riehl kamen? — Angekl.: Siebzehn Jahre. — Präs.: Ist es richtig, daß Sie zwei Monate lang ohne ärztliche Visitation im Hause blieben? — Angekl.: Jawohl. — Präs.: Ist es richtig, daß Sie bei Ihrem Eintritt in das Haus unversehrt waren? — Angekl. (fest): Ja, es ist richtig.

Die Angeklagte erzählt, daß ein operativer Eingriff an ihr vorgenommen wurde, um sie unbehelligt von der Behörde dem Schandgewerbe zuführen zu können.

Präs.: Wer hat sie zu der falschen Zeugenaussage veranlaßt, die Sie abgelegt haben?

Angekl.: Die Riehl und die Pollak. Die Riehl ist vor mir gekniet und hat gesagt: Ich schwöre dir, Anna, ich werde es dir nie vergessen, wenn du das für mich tust. Wenn du es nicht tust, bin ich ruiniert. Du mußt alles Gute über das Haus sagen.

Präs.: Wer hat der Operation beigewohnt? — Angekl.: Ich kann mich nur an die Riehl erinnern. Irgendein Mädchen hat mir ein Polster in den Mund gestopft, weil ich geschrieen habe.

Frau Riehl (wütend): Dieses Mädel war die häßlichste meiner Damen. (Heiterkeit.) Die hat es notwendig. Es ist natürlich gar nichts wahr, was sie sagt.

Dr. Pollaczek (zur Angeklagten Zawazal): Ist es richtig, daß Frau Riehl der Christ auch gedroht hat? — Zawazal: Jawohl. Sie hat gedroht, daß, wenn die Christ nicht anständig aussagt, wird sie sie verschwinden lassen. — Frau Riehl (aufschreiend): Das ist ja Wahnsinn! Wie kann man denn einen Menschen verschwinden lassen? — Dr. Pollaczek: Sie haben ja auch Mädchen bekanntermaßen verschickt. — Frau Riehl (mit Nachdruck): Pardon. Das ist nicht wahr. Ich bin Besitzerin eines öffentlichen Hauses, aber keine Mädchenhändlerin.

Angeklagte Sophie Christ, ein neunzehnjähriges Mädchen, bezeichnet sich als Wäscherin.

Präs.: Sie haben vor dem Untersuchungsrichter angegeben, daß Sie nie etwas von unstatthaften Vorgängen bei der Riehl bemerkt haben, daß kein Mädchen in der Freiheit beschränkt war und daß es allen gut gegangen ist. Am 17. Juli widerriefen Sie Ihre Mitteilungen und erklärten, daß Ihre Angaben unwahr waren. — Angekl.: Frau Riehl hat mich erbarmt, sie sagte: „Hansi, du weißt, ich hab' ein Kind, mach' mich nicht unglücklich, du wirst es nicht bereuen.“ — Präs.: Hat Ihnen auch die Pollak zugeredet? — Angekl.: Ja, sie redete mir auch zu; auch die Hosch sagte mir, ich soll gut aussagen.

Angekl. Christ: Ich bitte, Herr Hofrat, bis heute habe ich meine Sachen noch nicht; ich habe nur die Sachen verlangt, sechs Hemden und sechs Hosen. — Riehl: Sie hat Schuhe, Bluse, Kleider bekommen, mehr als sie mitgebracht hat.

Präs.: Als Zeugin vor dem Untersuchungsrichter sagte die Christ auch, daß sie 35 Gulden als Rest der Abrechnung erhalten hat, das ist ebenfalls nicht wahr. — Riehl: Das Mädchen war immer krank, hat also nichts zu bekommen gehabt.

Die Angeklagte Ernestine Gönye war vier Jahre lang Stubenmädchen im Hause der Riehl. Sie hat, wie der Vorsitzende feststellt, auch vor dem Untersuchungsrichter die Unwahrheit gesagt, indem sie die Behandlung der Mädchen als tadellos bezeichnete. Nachdem sie aber am 24. August als Beschuldigte vorgeladen wurde, erklärte sie, sie habe falsch ausgesagt.

Angekl.: Frau Riehl sagte mir, ich soll sie nicht ins Unglück stürzen. Ich habe nicht gewußt, daß die Sache so gefährlich ist.

Als erste Zeugin wird Ottilie G., jenes Mädchen vernommen das knapp nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres zur Riehl gebracht worden ist. Sie geht jetzt einem anständigen Erwerb nach.

Präs.: Wie alt waren Sie, als Sie zur Riehl kamen und dort „Dame" wurden? — Zeugin: Vierzehn Jahr und drei Monate. — Präs.: Wußten Sie, in was für ein Haus man Sie brachte? — Zeugin: Anfangs nicht, später erfuhr ich es. — Präs.: Hat Ihr Vater gewußt, wo Sie sich aufhalten? — Zeugin: Nein, der Vater wußte nicht, in welche Hände ich gekommen war; bei der Riehl war vom Vater überhaupt nicht die Rede. — Präs.: Sie waren damals noch nicht erwachsen? — Zeugin: Nein. — Präs.: In welcher Eigenschaft sind Sie in das Haus gekommen? — Zeugin: Man sagte mir erst, als Dienstmädchen, aber bald erfuhr ich den wahren Zweck. — Präs.: Sie waren noch unbescholten, als Sie zu Frau Riehl kamen? — Zeugin: Ja. — Präs.: Und wie lange hat es gedauert, bis Sie mit den nötigen Dokumenten versehen waren? — Zeugin: Frau Riehl ging zur Polizei und sprach mit einem Herrn Kommissär, und nach zwei bis drei Tagen hatte ich die Sachen.

Die Zeugin erzählt, daß ihr der Polizeiarzt die Dokumente wieder wegnahm, als er konstatiert hatte, daß sie noch unbescholten sei. Frau Riehl redete ihr daraufhin zu, sich mit Männern zu befassen. Sie habe sich aber geweigert, sei von der Riehl fort und erst später, nachdem sie schon einen Liebhaber gehabt hatte, wieder zu ihr zurück. Frau Riehl verrechnete mit ihr in der Weise, daß sie vier Kronen täglich für die Kost ansetzte und außerdem die Hälfte des von den Herren bezahlten Geldes behielt. „Strumpfgeld" wurde den Mädchen einfach weggenommen, manchmal sogar mit Gewalt. Das Mädchen ist mit der Riehl aus der Porzellangasse in die Mühlgasse und von hier in die Grüne Torgasse übersiedelt.

Präs.: Haben Sie sich dort frei bewegen können? — Zeugin: Nein, alles war zugesperrt. — Präs.: Haben Sie Geld bekommen? — Zeugin: Nicht einen Heller. — Präs.: Ist bei den Verrechnungen etwas für Sie geblieben? — Zeugin: Ich war der Riehl immer schuldig. — Wofür? — Zeugin: Für Kleidung und Wäsche. Es war ein ewiges Manko. — Präs.: Konnten Sie ausgehen? — Zeugin: Nur mit Frau Riehl. — Präs.: Wurden Sie von der Frau Riehl auch geschlagen? — Zeugin: Ja. Einmal bekam ich so arge Prügel, daß ich längere Zeit krank war. — Präs.: Weshalb? — Zeugin: Weil

ich Champagner getrunken habe, der nicht mir gehörte. — Präs.: Was war das für Champagner? — Zeugin: Solcher, den die Gäste stehen ließen. Der wurde zusammengegossen und wieder ausgeschenkt.

Die Zeugin erzählt weiter, daß die Ausfahrten, die die Mädchen mit der Riehl machen durften, von dieser als Auszeichnung betrachtet wurden.

Präs.: Haben Sie Herren mit nach Hause gebracht? — Zeugin: Manchmal sind Herren mitgegangen, manchmal sind sie uns auch nachgefahren. — Präs.: Haben Sie auch Schmuck bei diesen Fahrten mitbekommen? — Zeugin: Ja, die Riehl gab uns Schmuck, damit wir nicht durchgehen können. Auch ihr Geldtäschchen ließ sie uns aus demselben Grunde tragen.

Dr. Rode legt eine Photographie aus der Zeit vor, da die Zeugin bei der Riehl eintrat. Das Bild stellt die Zeugin im Matrosenkleidchen vor. Der Vorsitzende bemerkt hierzu: „Da haben wir die Toilette im Maison Riehl."

Auf Befragen des Dr. Rode erzählt die Zeugin, daß ihr die Haare gewaltsam abgeschnitten wurden. Die Riehl und ein Mädchen hielten sie fest, da sie sich wehrte. Dadurch sollte die G. noch jugendlicher erscheinen. Bei der Übersiedelung in die Grünetorgasse wurden die Mädchen von der Pollak und der Riehl förmlich eskortiert. Schließlich berichtet die Zeugin noch, daß die Riehl sie adoptieren wollte. Die Zeugin wollte aber nicht, weil die Riehl sie immer prügelte.

Von der Pollak erzählt die Zeugin, daß sie die Türen zum Schlafzimmer zugesperrt hatte und nur öffnete, wenn ein Herr ein Mädchen sprechen wollte. Das habe die Pollak auf Geheiß der Riehl getan. Diese Vorschrift bestand erst, nachdem mehrere Mädchen durchgegangen waren und einige durch einen Sprung aus dem Fenster zu flüchten versuchten.

Präs. (zur Riehl): Was sagen Sie zu dieser Aussage? — Angekl. Riehl: Von Anfang bis zu Ende erlogen! Ich habe das Mädchen von einer Mädchenhändlerin erhalten, nachdem es in einem öffentlichen Hause in Prag nicht aufgenommen wurde. Die Sache hatte nämlich ein Hindernis, weil sie ein Verhältnis hatte. — Präs.: Wußten Sie, wie alt die Zeugin war? — Riehl: Das habe ich allerdings vergessen. (Heiterkeit.)

Dr. Pollaczek (zur G.): Haben Sie sich nie Herren gegenüber über diese Behandlung beklagt? — Zeugin: Ja. Aber die Herren sagen immer: Euch Mädeln geht es sehr gut. (Bewegung.)

Die Zeugin Georgine W. war ein Jahr bei der Riehl.

Als ich durch Vermittlung einer Frau Neubauer zur Riehl kam — so erzählt die Zeugin — war ich noch nicht sechzehn Jahre alt. Die Frau Riehl hat die Pollak beauftragt, sofort mit mir zur Polizei zu gehen, ist aber dann selbst gegangen. Dann hat sie mir gesagt, ich soll sofort meinem Vormund nach Stockerau telegraphieren, und wenn er kommt, soll ich ihm schön die Hand küssen, ihn um die Zustimmung bitten und sagen, daß ich mir eine schöne Ausstattung für meine Hochzeit verdienen werde. (Bewegung.)

Präs.: Was haben Sie verdient? — Zeugin: Manchmal dreißig Gulden täglich, öfter mehr, aber nie weniger als zehn Gulden.

Präs.: Wieviel haben Sie also in der ganzen Zeit verdient? — Zeugin: Ich glaube 8000 Kronen. — Präs.: Wurde mit Ihnen verrechnet? — Zeugin: Niemals. — Präs.: Und was war mit dem Strumpfgeld? — Zeugin: Auch das mußten wir der Riehl geben. Die Riehl hat uns gezwungen; sie sagte, wir bestehlen sie und werden als Diebinnen behandelt. — Präs.: Also nach der Logik der Frau Riehl wären die Mädchen Diebinnen gewesen, wenn sie ihr Eigentum behalten hätten.

Die Zeugin berichtet ferner, daß die Riehl ihr ein Firmkleid schenkte, aber bald wieder abnahm. — Präs.: Da haben wir wieder einen Firmling der Frau Riehl. Wie war denn sonst Ihre Kleidung? — Zeugin: Sie bestand aus Unterrock, Babyschürze, Halbschuhen und gewöhnlichen Strümpfen.

Präs.: Mit dieser Toilette konnten Sie aber nicht ausgehen. Wie war es, wenn die Riehl mit Mädchen in Vergnügungslokale ging? — Zeugin: Da waren wir sehr hübsch gekleidet und hatten Schmuck. Wir haben von solchen Lokalen Herren nach Hause gebracht oder mußten Visitenkarten verteilen. Wir waren dort wirklich nicht zum Vergnügen, sondern zum Geschäft. (Heiterkeit.)

Die Zeugin mußte mit einem andern Mädchen gemeinsam in einem Bette schlafen. Sie wollte wiederholt aus dem Hause der Riehl weg, aber da drohte ihr die Riehl mit der Abrechnung. Die Zeugin zeichnete ihre Einnahmen auf, aber plötzlich waren mehrere Blätter aus diesem Vermerkbuch herausgerissen.

Präs.: Wieviel wären Sie also nach Angabe der Riehl schuldig? — Zeugin: 400 Gulden. Als ich unter der Ausflucht, zu meiner Mutter fahren zu müssen, aus dem Hause kam, begleitete mich die Riehl. Sie gab mir sehr schlechte Kleider von einem andern Mädchen und keinen Kreuzer Geld.

Der Präsident verliest ein Protokoll, das mit der Zeugin im

Sekretariat der Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels im Jahre 1903 aufgenommen wurde. In diesem Protokolle kommen bereits die meisten der gegen die Riehl jetzt erhobenen Anwürfe vor.

Dr. Rabenlechner: Dieses Protokoll sollte doch einen Zweck haben. Was geschah mit ihm? — Präs.: Das ist mir nicht bekannt.

Auf Befragen erklärt die Riehl mit großer Entschiedenheit alle Angaben der Zeugin als Lügen und berichtet, daß dieses Mädchen vollständig verwahrlost war und die Schuhe mit Spagat zugebunden hatte, als sie zu ihr kam.

So verwahrlost war die W., daß der Kommissär auf der Wieden zu mir sagte, als ich das Mädchen vorstellte: „Solche Mädeln bringen Sie uns, da können Sie gleich gehen, so was kann man nicht brauchen.“ Vierzehn Tage später stellte ich die W. wieder vor, aber in sehr schönen Kleidern. Da sagte derselbe Kommissär: „Ja, mit solchen Mädeln können Sie kommen. Das ist ganz was anderes.“ Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß das Mädchen schon vor vierzehn Tagen bei mir war. Darauf sagte der Herr Kommissär zu einem Kollegen: „Schau, was die Riehl aus einem Mädel in vierzehn Tagen machen kann.“ (Bewegung.)

Zeugin Justine R. gibt an, daß sie beim Eintritt in das Haus der Frau Riehl nicht sofort gewußt habe, daß sie sich in einem derartigen Hause befinde. — Präs.: Hat Frau Riehl Ihnen gesagt, als was Sie fungieren sollen?

Zeugin: Ich bin von Frau Riehl aufgenommen worden, daß ich Deutsch bei ihr lernen soll. (Heiterkeit.) Ich bin als Stubenmädel aufgenommen worden. — Präs.: Und schließlich sind Sie sich jedenfalls sehr bald darüber klar geworden, daß Frau Riehl Sie nicht zur Verbesserung Ihrer Sprachkenntnisse aufgenommen hat. Wann ist das Gesundheitsbuch genommen worden? — Zeugin: Bald danach. — Präs.: Ist nicht gefragt worden, ob Ihre Eltern einverstanden sind? — Zeugin: Nein. — Präs.: Hat Frau Riehl jemals mit Ihnen abgerechnet? — Zeugin: Ja, zum Schluß hat sie herausgerechnet, daß ich ihr noch gegen 1000 Gulden schuldig bin. — Präs.: Sind Mädchen geschlagen worden? — Zeugin: Ja, weil sie nicht gefolgt haben. — Präs.: Hat die Riehl auch von Ihnen verlangt, daß Sie Herren Dienste leisten sollen, vor denen Sie zurückschreckten? — Zeugin (rasch): Aber ja! Sie hat gesagt: Ein böhmisches Madel muß alles machen! (Heiterkeit.)

Präs.: Hat Ihre Mutter Sie einmal besucht? — Zeugin: Ja. Wie sie gekommen ist, hat mich die Frau Riehl rasch in mein Zimmer hinaufgeschickt, ich soll mich als Stubenmädel anziehen.

Meiner Mutter ist unten inzwischen unwohl geworden. Wie ihr wieder besser geworden ist, war ich schon unten bei ihr als Stubenmädel. — Präs.: Hat Ihnen Frau Riehl bei den Ausgängen Schmuck gegeben? — Zeugin: Ja. — Präs.: Da hätten Sie doch davonlaufen können? — Zeugin: Nein, denn dann hätte sie mich wegen Diebstahl angezeigt.

Frau Riehl gibt an, daß die Zeugin und deren Mutter gewußt haben, was sie für ein Haus unterhalte. Die Mutter habe sogar Geld von ihr erhalten. — Zeugin (erregt): Aber nicht einen Heller! Meine Mutter hat gar nichts gewußt! Sowie die Mutter gekommen ist, hat Frau Riehl Champagner einkaufen lassen, aber die Mutter hat ihn um die Erd' g'haut. Und als mein Vater gestorben ist (weinend), da hab' ich vier oder fünf Tage gar nichts davon gewußt, weil sie mir die Briefe vorenthalten hat. — Frau Riehl bezeichnet diese Angaben wiederum als erlogen.

Die Zeugin Anna D. wurde als Dienstmädchen aufgenommen. Als sie zum Schluß einen Lohnrest von 4 Gulden haben wollte, erhielt sie von Frau Riehl Schläge und wurde hinausgeworfen. Sie gibt an, daß einmal ein Mädchen von Frau Riehl und der Hausbesorgerin auf den Kellerstufen mit einem Pracker geschlagen wurde. — Frau Riehl entsinnt sich dieser Prügelei nicht. Sie erklärt, die Zeugin sei ihr aufsässig, weil sie ihr ein paar Mädchen gebracht habe, und nicht dafür bezahlt worden sei.

Die Zeugin Franziska H. war drei Jahre lang bei Frau Riehl. Sie wurde stets von Frau Riehl sehr gut behandelt und erhielt, als sie wegging, einen Korb mit Wäsche und Kleidern und 15 Gulden. Ihre Mutter war mit ihrem Aufenthalt bei Frau Riehl einverstanden.

Frau Riehl erklärt auf Befragen des Verteidigers Dr. Hofmokl: Wieviel Geld die Eltern der H. von mir erhalten haben, weiß ich nicht, aber sie sind sehr fleißig einkassieren gekommen.

Zeugin Pauline T. war unter dem Namen „Marianne“ fünf Jahre im Hause der Riehl.

Präs.: Wie alt waren Sie, als Sie eintraten? — Zeugin: Siebzehn Jahre. Ich war aber früher bei einer andern Frau und bin durch einen Herrn zur Frau Riehl gekommen. — Präs.: Haben Sie denn sofort von der Polizei ein Buch bekommen? — Zeugin: Die frühere Frau, Openauer, richtete mich ab, bei der Polizei zu sagen, daß meine Eltern gestorben sind. — Präs.: Das war aber eine Lüge? Waren Sie bei der Riehl zufrieden? — Zeugin: Ja.

Die Zeugin erzählt, daß es mit dem Einsperren der Mädchen seine Richtigkeit habe; aus der „Kaserne“ durfte niemand ohne Er-

laubnis und die Kleider waren in Verwahrung der Frau. — Präs.: Haben Sie Briefe an Ihre Eltern geschrieben? — Zeugin: Nein, die Mutter ist immer selbst gekommen.

Präs.: Hat sie etwas erhalten? — Zeugin: Jeden Monat hat die Mutter zehn Gulden erhalten. — Präs.: Und Sie? — Zeugin: Ich habe nichts bekommen. — Präs.: Was hatten Sie denn ausgemacht?

Die Zeugin erzählt nun, daß sie plötzlich „ausgehoben“ wurde, und beim Landesgericht habe sie mit der Riehl ausgemacht, daß sie im ganzen 60 fl. erhalte. Der Vater der Riehl habe ihr aber nur 40 fl. gegeben. — Präs.: Wieviel haben Sie verdient? — Zeugin: Ziemlich viel. — Präs.: Sie hätten also für fünf Jahre 60 fl. bekommen sollen und von diesen wurden Ihnen noch 20 fl. abgezogen. Wie war's mit dem Strumpf- und Zimmergeld? — Zeugin: Das haben die Riehl und die Pollak einkassiert. — Präs.: Ist Ihnen von Mißhandlungen der Mädchen etwas bekannt? — Zeugin: Dann und wann ist's vorgekommen. — Präs.: Wissen Sie etwas von einer Operation an der Erna? — Zeugin: Nein. Sie hat mir aber selbst erzählt, daß sie nicht mehr unversehrt war, als sie hinkam. — Präs.: Das wurde ihr nämlich anbefohlen.

Angeklagte Riehl: Nicht alles, was die Zeugin sagt, ist wahr. Sie war schon anderthalb Jahre fort von mir und ist wieder gekommen. Ihren Eltern habe ich mehr als 10 Gulden monatlich gegeben, ich habe oft den Zins hergegeben, auch wurden für Vergnügungen Ausgaben verrechnet. Sie (die Zeugin) war nicht eines der schlechtesten Mädchen; sie hatte aber die Gewohnheit, zu kokettieren, was ich nicht dulden wollte.

Präs.: Nun, bei Ihrem Geschäft ist das Kokettieren gerade nicht das Schlechteste gewesen. (Heiterkeit.)

Die Riehl gibt weiter an, daß sie den Eltern der Zeugin jeden Monat Geld schickte. — Zeugin (gemessen): Gnädige Frau, ich habe Ihnen immer gesagt, daß Sie den Eltern nichts schicken sollen.

Landesgerichtsrat Dr. Spitzkopf (zur Zeugin): Das Geld ist gegen Ihren Willen an die Eltern geschickt worden? — Zeugin: Ja. — Dr. Spitzkopf: Warum wollten Sie das nicht? — Zeugin: Ich habe einen Skandal mit der Mutter gehabt. — Verteidiger Dr. Hofmokl: Sollte dieses Geld für die Eltern sein oder für die Tochter angelegt werden? — Frau Riehl: Ich habe dem Vater zehn oder fünfzehn Gulden geschickt, wenn er es für Zins oder sonst gebraucht hat.

Präs.: Frau Riehl! Diese Aussagen werden sich im Laufe des heutigen Verhörs noch widerholen. Es erscheint allmählich als ein gewisses System, daß die Eltern bezahlt wurden, damit sie zur Riehl

hielten. Die Mädchen waren damit auf zwei Seiten eingeschlossen. Auf der einen Seite gab sich Frau Riehl den Anschein, daß sie über die Behörde verfüge, auf der anderen Seite hatte sie die Eltern für sich; — damit waren die Mädchen geliefert.

Staatsanwalt (zur Zeugin): Wußten Sie, daß Ihre Eltern von der Riehl Geld erhielten? — Zeugin: Nein. — Staatsanwalt: Ich erkläre, daß die Verfolgung der Eltern dieser Zeugin eingeleitet wird.

Präs. (zur Zeugin): Ist es vorgekommen, daß ein Mädchen mißhandelt wurde, weil es durchgehen wollte? — Zeugin: Aus diesem Grunde wurden sie nicht geschlagen, nur wenn sie mit der Madame frech waren.

Philomena J. war unter dem Namen „Elsa“ während drei Monaten im Hause Riehl.

Präs.: Durch welche Vermittlung kamen Sie in das Haus? — Zeugin: Zwei Männer haben mich dorthin gebracht. — Präs.: Können Sie uns die Namen dieser zwei Männer nennen? — Zeugin: Der eine war der „g'flickte Schani“, den zweiten kenne ich nicht. — Präs.: Wissen Sie auch, was die Herren für diese Leistungen erhielten? — Zeuge: Der „g'flickte Schani“ hat mir gesagt, daß er fünf Gulden bekommen hat. — Präs.: Wer hat Sie bei der Polizei angemeldet? — Zeugin: Die Frau Riehl. — Präs.: Hatten Sie die Zustimmung Ihrer Eltern? — Zeugin: Nein. Meine Mutter hat nicht gewußt, daß ich bei diesem Leben bin. — Präs.: Warum haben Sie die Polizei angelogen? — Zeugin: Die Frau Riehl hat es mir aufgetragen.

Dr. Rabenlechner (zur Zeugin): Haben Sie viel verdient? — Zeugin (zögernd): Wenn viel Herrenbesuche kamen, habe ich viel verdient. — Dr. Hofmokl: Bitte, Geschäftsgeheimnis. (Heiterkeit.)

Die Zeugin berichtet über ihre Flucht. Nachdem sie häufig Schläge erdulden mußten, beschlossen drei Mädchen, zu fliehen. Sie entliefen in den Rosakleidern, die sie abends im Salon trugen. Die Zeugin bestach den Portier mit einem Gulden, dem „Strumpfgeld“, das sie auch im Strumpf verborgen hielt. Damals wurde noch nicht so gründlich visitiert; erst durch diesen Fluchtplan kam die Riehl auf die Idee, auch in den Strümpfen der Mädchen nach Geld zu suchen. Die Mädchen flohen zuerst in die Sterngasse, gingen aber dann in die Wohnung der Pollak in die Novaragasse.

Präs.: Das war das Richtigste. (Heiterkeit.)

Zeugin: Die Pollak versprach, den drei Flüchtigen eine Unterkunft zu verschaffen, verständigte aber die Frau Riehl, und diese kam bald darauf im Einspänner vorgefahren und nahm die Mädchen

mit. Sie spie der „Steffi" ins Gesicht, beschimpfte und schlug die anderen zwei Mädchen und verlangte ihre Kleidung. Im Hause beschimpfte sie sie wieder, dann gab die Riehl jeder einen Gulden und sagte nur: „Jetzt könnts zum Teufel gehen!" Auf dem Polizeikommissariat im 9. Bezirk hat ein Polizeiagent der Zeugin gesagt, sie bekomme kein Buch mehr, weil die Mutter es nicht mehr dulde.

Der Vorsitzende konstatiert aus den Protokollen, daß die Mutter, eine Häuslerin in Böhmen, von dem Lebenswandel ihrer Tochter nichts wußte.

Die Zeugin erzählt, daß mehrere Mädchen, die es im Hause Riehl nicht aushalten konnten, die Flucht ergriffen. Sie erinnere sich an die Flucht der Valerie und der Marianne.

Präs.: Es waren also nicht alle Mädchen zufrieden? — Zeugin: Ach Gott, die weggehen konnten, gingen weg.

Verteidiger Dr. Rode (zur Zeugin): Sie haben ja, als Sie Ihre Flucht bewerkstelligten, gewußt, daß der Portier im Hause sich mit Frau Riehl überworfen habe? — Zeugin: Sonst hätte er den Gulden nicht angenommen und ich wäre nicht hinausgekommen.

Dr. Rabenlechner: Es liegen Briefe vor, die mit Ihrem Rufnamen „Elsa" unterzeichnet sind; darin ist von Quälereien keine Rede, im Gegenteile; ebenso in einem zweiten Briefe. Zeugin: Ich habe nur einen Brief geschrieben. Der vorgezeigte Brief ist gar nicht von mir. — Präs.: Dies erklärt sich daraus, daß mehrere Mädchen „Elsa" hießen. — Dr. Rabenlechner: Wie hat man sich da ausgekannt? — Präs.: Der Name wurde nicht gleichzeitig an mehrere verliehen. Wenn eine wegkam, wurde der freigewordene Name auf die Nachfolgerin übertragen. Das Verzeichnis des Untersuchungsrichters zeigt je eine Else aus den Jahren 1901, 1902 und 1903.

Die Zeugin Anna F. ist 21 Jahre alt. — Präs.: Wie kamen Sie zur Riehl? — Zeugin: Durch eine Frau. — Präs.: Wie heißt die Frau? — Zeugin (gleichgültig): Ich weiß es nicht. — Präs.: Wie lange waren Sie im Hause? — Zeugin: Ich weiß es nicht bestimmt. — Präs.: Waren Sie auch im dritten Stock in der „Kaserne", untergebracht? — Die Zeugin schweigt. — Präs.: Nun, ist das richtig? — Zeugin (zögernd): Ja.

Anna F. erzählt, daß Frau Riehl niemals abrechnete. Wenn die Zeugin sich über den Stand ihres Kontos vergewissern wollte, wurde ihr gesagt, sie sei noch eine Menge schuldig.

Präs.: Wurden Sie auch manchmal geschlagen? — Zeugin: O ja, wenn ich keck war. — Präs.: Sie scheinen aber sonst mit

der Behandlung im Hause zufrieden gewesen zu sein. — Zeugin (gleichmütig): O ja!

Zeugin Aloisia S. war unter dem Namen Marianne im Hause der Riehl. Als der Vormund davon erfuhr, wollte er ihr das Buch entziehen lassen. Sie blieb deshalb vierzehn Tage lang unangemeldet bei der Riehl. Diese sagte ihr, sie solle beim Kommissär angeben, ihr Vormund sei unbekannten Aufenthaltes und ihre Mutter sei gestorben.

Präs.: Ihre Mutter lebt aber noch? — Zeugin: Jawohl. — Verteidiger Dr. Pollaczek: Hat denn die Polizei Ihre Angaben nicht kontrolliert? — Zeugin: Ja, aber das hat eben vierzehn Tage gedauert.

Sie erzählt, daß sie sich einmal weigerte, einem Herrn, der Ungewöhnliches von ihr verlangte, zu Willen zu sein.

Präs.: Damals wollte die Riehl Sie hinauswerfen? — Zeugin: Ja. Mit zerrissenen Schuhen, im Unterrock und ohne Kopfbedeckung. Ich bat sie, zu gestatten, daß ich meiner Mutter durch das Dienstpersonal einen Zettel schicke, in dem ich die Mutter um Kleidung bat. Die Riehl verbot aber ihren Bediensteten, mit mir zu reden.

Präs.: Damals faßten Sie den Entschluß, durchzugehen? — Zeugin: Ja. Aber von der Riehl konnte man nicht anders durchgehen als nackt. Ich glaube, daß die Gefangenen hier mehr Freiheit haben als die Mädchen im Hause der Riehl. Präs.: Sind Sie auch geschlagen worden? — Zeugin: Nein. Einmal wollte die Riehl mich prügeln; das war damals, als ich jenen Herrn zurückwies. Aber ich erwischte eine Siphonflasche, die gerade auf dem Eiskasten stand, und spritzte sie damit an, sodaß sie davonlief.

Präs.: Schließlich gelang es Ihnen doch, durchzubrennen? — Zeugin: Ich wurde einmal für ein erkranktes Mädchen zu dem Arzt geschickt. Man gab mir drei Gulden mit. Nach ein paar Minuten schickte mir die Riehl ihre Wirtschafterin nach, ließ mir die drei Gulden wieder abnehmen und mir sagen, ich möge gleich nach Hause kommen. Ich aber dachte mir, jetzt bin ich schon aus ihrem Bereich, jetzt kehre ich nicht mehr zurück. So lief ich davon — mit sieben Kreuzern in der Tasche.

Präs.: Frau Riehl, was antworten Sie auf die Aussagen der Zeugin? — Angekl.: Es ist alles vom Anfang bis zum Ende erlogen. — Verteidiger Dr. Pollaczek (zur Zeugin): Haben Sie auch Mißhandlungen von Mädchen mitangesehen? — Zeugin: Ja. Einmal hat Frau Riehl einer einen Zündstein nachgeworfen. Die Arme war tagelang nachher an der Hüfte geschwollen.

Die Zeugin Marie St. war drei Wochen im Hause Riehl. Sie bestätigt, daß die Mädchen eingesperrt wurden. Sie selbst ist von dort nur losgekommen, weil sie anläßlich einer polizeilichen Vorladung sagte, der Kommissär habe ihr das Buch abgenommen. Die Riehl habe ihr dann die Kleider nicht ausgefolgt. Einmal sei ein Mädchen, als der Arzt erschien, von der Riehl auf dem Boden versteckt worden.

Angeklagte Riehl: Herr Hofrat, dieses Mädchen, an das ich mich gar nicht erinnern kann, weiß mehr anzugeben, als Mädchen, die jahrelang bei mir waren!

Die Zeugin Marie S. war ebenfalls nur drei Wochen bei der Riehl. Sie erzählt, daß acht Mädchen in einem kleinen Raum schlafen mußten.

Präs.: Der Raum faßte nach den Erhebungen 76 Kubikmeter Luft, also kommen etwas mehr als 9 Kubikmeter auf jede Person. Im Landesgericht kommen auf jeden Sträfling in den Zellen 18 bis 20 Kubikmeter Luft, also um die Hälfte mehr wie bei der Riehl.

Dr. Pollaczek: Und so was nennt man ein Freudenhaus! (Heiterkeit.)

Die Zeugin erklärt weiter, daß sie nur mit dem Hunde der Frau Riehl ausgehen durfte, damit er an die Luft geführt werde. „Der Hund hat es besser gehabt als die Mädchen."

Die Zeugin Marie G. ist im Alter von siebzehn Jahren durch eine andere Frau zur Riehl gekommen. Sie hat sie beredet, bei der Polizei anzugeben, daß sie (Zeugin) von ihren Eltern nichts wisse und schon seit Jahren von ihnen nichts gehört habe. Auf diese Weise habe sie „das Buch" erhalten. Über die Einsperrung im Zimmer haben sich die Mädchen nicht beschwert, da sie sich vor der Riehl fürchteten.

Präs.: Sind Sie geschlagen worden? — Zeugin: Einmal erhielt ich eine Ohrfeige, weil ich einen Rausch gehabt habe. Ich habe aber mit dem Herrn Champagner trinken müssen. — Präs.: Müssen? Sie haben ihn aneifern sollen. — Dr. Rabenlechner: Mein Gott, wir wissen ja, wie es in solchen Häusern zugeht! (Heiterkeit.)

Präs.: Ist es richtig, daß Sie geschlagen wurden, wenn Sie gewisse Anforderungen gewisser Herren nicht erfüllen wollten?

Zeugin: Die Riehl und die Irma haben mich zusammen geschimpft, weil ich mich weigerte. Die Zeugin erklärt, daß sie das Haus verließ, als sie endlich von ihrem Vater übernommen wurde.

Der Hausbesorger Johann Hruby war zweimal als Portier im Hause Riehl bedienstet. Er wird auf Antrag des Verteidigers Dr. Rabenlechner beeidet. Das erstemal wurde er im Jahre 1901

von der Frau Riehl in den Dienst genommen. — Präs.: Sie haben damals mit der Riehl einen schriftlichen Vertrag geschlossen.? — Zeuge: Jawohl. — Präs.: Haben Sie eine Bezahlung bekommen? — Zeuge: Nein. Ich hatte nur Wohnung und Kost. Meine Frau mußte für das ganze Pensionat Riehl die Küche führen.

Präs.: Konnten die Mädchen aus- und eingehen, und hatten Sie in dieser Beziehung bestimmte Weisungen erhalten? — Zeuge: Ich hatte den Auftrag, kein Mädchen ohne Begleitung fortgehen zu lassen. — Präs.: Was hatten Sie unter der Begleitung zu verstehen? — Zeuge: Frau Riehl und Frau Pollak. — Präs.: Und was wäre geschehen, wenn Sie den Auftrag der Frau Riehl nicht befolgt hätten? — Zeuge: Sie sagte mir, daß sie mich dann hinauswerfen würde.

Präs.: Wie wurde es denn im Salon bekannt, wenn nachts ein Männerbesuch kam? — Zeuge: Die Hausglocke stand auch mit einer Glocke im ersten Stock in Verbindung. Wenn unten geläutet wurde, ertönte oben ein Alarmsignal. — Präs.: Wer hat denn oben Wache gehalten, damit die Mädchen nicht durchgehen?— Zeuge: Solange die Riehl schlief hat eine der Damen das Geschäft besorgt. — Präs.: Wie war es denn an Sonntagnachmittagen? — Zeuge: Die Mädchen wurden da in den Garten eingelassen, doch mußte ich vorher das große Tor schließen. — Präs.: Also ganz gefängnisartig! Wissen Sie, Herr Zeuge, ob im Salon oben viel champagnisiert wurde? — Zeuge: Um solche Kleinigkeiten habe ich mich nicht gekümmert. — Präs.: Warum sind Sie das erstemal von der Riehl entlassen worden? — Zeuge: Weil sie einmal im Salon Schmutz fand und sagte, daß ich nachlässig sei.

Präs.: Haben Sie viel verdient? — Zeuge: Ziemlich. — Präs.: Wie viel denn ungefähr im Monat? — Zeuge: 100 Gulden. — Präs.: Das ist wohl sehr respektabel. Da kann man einen Schluß daraus ziehen, wie die Einkünfte oben gewesen sind; denn die Herren werden wohl mehr Wert darauf gelegt haben, oben nobel zu sein. (Heiterkeit.)

Der Vorsitzende befragt den Zeugen, ob die Mädchen bei ihren Ausfahrten Männer mitgebracht haben? — Zeuge: Männer, bitt' Sie, Männer sind immer gekommen. (Heiterkeit.) — Präs. (eindringlich): Können Sie behaupten, daß die Pollak darauf Einfluß genommen hat, daß die Mädchen gefangen gehalten werden? — Zeuge: Aber, das war ja die Hauptmacherin. — Angekl. (schreit auf): Gott im Himmel! . . . schrecklich!

Frau Hruby bestätigt im wesentlichen die Angaben ihres Gatten. Sie sagt aus, daß die Pollak öfters die Aufgabe hatte, die Mädchen vor ihren Anverwandten zu verleugnen.

Präs.: Und wenn eine aus dem Hause hätte fortgehen wollen, hätte dies die Pollak zugelassen? — Zeugin (mit stark böhmischem Akzent): O, die Pollak hat's niemanden furtlassen. Der is kane auskummen! (Heiterkeit.)

Frau Hruby war auch zweimal Zeugin von Mißhandlungen von Mädchen. — Präs.: Sind Sie selbst auch mißhandelt worden? — Zeugin: Ja. Einmal hat mir die Riehl das Fleisch, das die Köchin zu spät gebracht hat, und einmal gar ein gebratenes Hendel an den Kopf geworfen. — Frau Riehl bestreitet die Mißhandlungen der Mädchen.

Marie Christ springt erregt auf und schreit: Ja, einmal hat sie mich furchtbar geprügelt, als ich fortlaufen wollte, und einmal hat sie mir das ganze Gesicht zerkratzt.

Verteidiger Dr. Rabenlechner: Wir haben jetzt zwei Tage lang schauderhafte Details über die Mißwirtschaft im Hause Riehl gehört. Ich muß deshalb nachdrücklich darauf hinweisen, daß Frau Riehl doch ein polizeilich toleriertes Haus besaß und daß die Polizei acht Jahre lang nicht nur Gelegenheit hatte, sondern sie auch benützte, durch Revisionen, die ihr pflichtgemäß oblagen, sich von den wahren Zuständen im Hause zu überzeugen. Diese Revisionen wurden vorgenommen, und von der Polizei wurde Frau Riehl in dieser langen Zeit nicht ein einziges Mal beanstandet. Wir müssen das feststellen, denn wir sind alle zur Feststellung der Wahrheit verpflichtet. Es kamen niedere und es kamen höhere Polizeibeamte ins Haus, sie verkehrten mit Frau Riehl und auch mit ihren Pensionärinnen und nie wurde Frau Riehl bemängelt oder polizeilich beanstandet. Es ist Pflicht der Verteidigung, durch den Antrag auf Einvernahme dieser Polizeiorgane Klarheit darüber zu schaffen, ob Frau Riehl — diese Frage ist wichtig für ihr subjektives Verschulden — nicht vollkommen bona fide gehandelt, und ob sie nicht die beruhigende Überzeugung haben konnte, daß sie in Harmonie mit den gesetzlichen Vorschriften vorgehe.

Ich beantrage daher die Vorladung jener Polizeiorgane vom Kommissariat Alsergrund sowie auch von der Polizeidirektion, denen diese Revisionen oblagen. Einzuvernehmen sind danach: Polizeiagenten-Oberinspektor Oberhuber, Polizeiagenten-Inspektor Piß, — der speziell über das Verhalten der Mädchen sowie über ihr Leben im Riehlschen Hause zu deponieren in der Lage ist —, ferner Polizeikommissär Zdrubek, der mit der Überwachung der Revisionen beauftragt war, und der Chefarzt kais. Rat Dr. Merta. Der Regierungsrat Dr. Witlacil ist leider schon gestorben. Diese Herren

haben sämtlich auch bei jener Kommission fungiert, die die Absperrungsmaßregeln im Riehlschen Hause intendierte. Zur Einvernahme des betreffenden Referenten vom Polizeikommissariat Alsergrund beantrage ich ferner, daß er beauftragt werden möge, die vorfindbaren Akten über den Fall vorzulegen, aus denen sich ergeben wird, daß alles in bester Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend befunden, ja daß sogar der Zufriedenheit über die vorgefundene Ordnung im Hause Riehl gegenüber der Besitzerin Ausdruck gegeben wurde. Wenn nun also der Frau Riehl, ich will nicht sagen, der Zoll der Anerkennung, aber doch mindestens die offizielle Zufriedenheit der kompetenten Faktoren ausgesprochen wurde, so mußte für sie ein Gefühl der beruhigenden Überzeugung von ihrer Schuldlosigkeit entstehen.

Da meiner Klientin auch vorgeworfen wurde, in mehreren Fällen Mädchen ohne die vorgeschriebenen Dokumente ihrem Gewerbe zugeführt zu haben, bitte ich auch um die Vorladung der Ärzte Dr. Husserl und Dr. Waldmann, (Präs.: Dr. Husserl ist ohnedies vorgeladen), die insbesondere auch über jene horrenden Geschichten von den vertuschten Erkrankungen Klarheit zu schaffen haben werden. Ich bitte, meinen Anträgen gerade in diesem Moment stattzugeben, damit das Bild der Zustände im Hause Riehl sofort nach dieser Richtung vervollständigt werde.

Der Staatsanwalt überläßt die Entscheidung über die Relevanz der beantragten Zeugen dem Gerichtshofe.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Vorladung für heute nicht möglich sei, weil das Programm schon feststeht.

Zeugin Albine K. war Stubenmädchen bei Frau Riehl. Frau Riehl habe ihr den Auftrag gegeben, Briefe, die von den Mädchen abgesendet wurden, nicht herauszugeben, sondern zunächst ihr zu zeigen; ebenso mußten ankommende Briefe ihr übergeben werden. — Präs.: Mit einem Mädchen, das „die Brünnerin" genannt wurde, soll sich einmal eine rohe Szene abgespielt haben. — Zeugin: Das Mädchen kam einmal weinend aufs Zimmer, und als ich sie fragte, was geschehen sei, erzählte sie, ein Herr habe von ihr etwas Widerliches verlangt. Als sie sich weigerte, sei Frau Riehl, die an der Tür gehorcht habe, hereingekommen und habe sie mit den Worten: „Du H . . ., glaubst du, daß ich dir umsonst Fressen und Unterstand gebe?" gezwungen, dem Herrn zu Willen zu sein. — Frau Riehl stellt den ganzen Vorfall in Abrede.

Zeugin Anna Ch. war fünf Tage im Spital, konnte aber von dort nicht von Frau Riehl freikommen, da diese vor ihrer Ent-

lassung dem Arzt und der Wärterin telephoniert hatte, das Mädchen solle nur ihr übergeben werden, da sie es hingebracht habe. Das Mädchen wurde dann von Frau Pollak abgeholt. Zu Hause erklärte die Zeugin der Frau Riehl, daß sie weggehen wolle. Unter wüsten Schimpfworten nahm ihr darauf Frau Riehl sämtliche Kleider weg. Nur mit einem Rock und einer Bluse bekleidet konnte die Zeugin trotzdem aus dem Hause laufen. Sie eilte auf das Kommissariat im 9. Bezirk, machte dort die Anzeige, daß ihr Frau Riehl die Kleider vorenthalte und schilderte den ganzen Vorfall. Der Beamte, an den sie gewiesen war, sagte ihr nur: „Na, machen Sie sich nix d'raus und suchen Sie sich einen anderen Erwerb!“ worauf er ihr ein Dienstbotenbuch gab. — Frau Riehl will sich an nichts erinnern.

Josefine T. wurde als Blumenmädchen in einem Vergnügungsetablissement mit Frau Riehl bekannt. Diese machte ihr später den Antrag, bei ihr einzutreten und sie nahm an. — Präs.: Ist Ihnen etwas von Mißhandlungen der Mädchen bekannt? — Zeugin: Ich bin einmal bei einem Streit von Frau Riehl und mehreren Mädchen so furchtbar geschlagen worden, daß ich mich nicht mehr rühren konnte und mehrere Tage krank zu Bette liegen mußte. — Präs.: Sie sollen damals mit der Anzeige bei der Polizei gedroht haben? — Zeugin: Ja, aber da ist die Frau Riehl wieder sehr freundlich geworden und ich habe keine Anzeige gemacht.

Präs.: Sie sollen dann noch ein zweites Mal geschlagen worden sein? — Zeugin: Ja. Es war zwischen uns Mädchen ein Streit wegen der Puderschachtel, an dem ich aber fast gar nicht beteiligt war. Auf einmal stürzte Frau Riehl ins Zimmer, fiel über mich her, schlug mich und kratzte mich und warf mich dann aus dem Hause hinaus. — Präs.: Sie sollen gesagt haben: „Jetzt bleibe ich nicht länger, jetzt gehe ich und mache Anzeige bei der Polizei.“ — Zeugin: Ja. Darauf schlug mich die Frau Riehl neuerdings, gab mir mein Kleid, in dem ich gekommen war, und warf mich hinaus. Ich war ganz zerschlagen und zerkratzt und ging zur Polizei. Der Polizeikommissär sagte damals einem Beamten: „Laden Sie mir sofort die Riehl vor!“ Ob sie vorgeladen worden ist, weiß ich nicht. — Präs.: Sie haben angegeben, daß die Riehl mit der Polizei sehr gut stand, daß Gäste von der Polizei gekommen sind, die von Frau Riehl sehr gut aufgenommen wurden. — Zeugin: Es sind Polizeiagenten gekommen, die von der Frau Riehl sehr gut aufgenommen wurden und denen sie auch mit Wein aufgewartet hat.

Dr. Rabenlechner: Waren nur Polizeiagenten dort? — Zeugin: Frau Riehl hat gesagt, es seien Polizeiagenten. — Präs.: Und was

ist weiter geschehen? — Zeugin: Nach zwei Tagen bin ich zu Frau Riehl gegangen, um meine Wäsche zu holen. Sie hat sie mir nicht gegeben, sie ist sofort mit einem Stock auf mich los und hat mich geschlagen; mehrere Mädchen haben ebenfalls auf mich losgehauen, und ich war froh, als ich wieder draußen war. Als ich auf der Straße war, hat jemand vom ersten Stock aus einer Gießkanne Wasser auf mich herabgegossen. — Präs.: Haben Sie überhaupt Ihre Wäsche zurückbekommen? — Zeugin: Nein.

Präs.: Wieviel war Ihre Wäsche wert? — Zeugin: Gegen 100 Kronen. Ich hatte sehr schöne Wäsche. — Frau Riehl stellt alles in Abrede.

Verteidiger Dr. Rabenlechner (zur Zeugin): Wieviel haben Sie als Blumenmädchen täglich verdient? — Zeugin: Fünf Gulden. — Dr. Rabenlechner: Dann werde ich auch Blumenmädchen. (Heiterkeit.)

Die Zeugin Therese L. gibt an, die Riehl habe gesagt, als sie aus dem Hause austreten wollte: Du kannst schon gehen, aber zuerst gehe ich zur Polizei, dann kommst du ins Arbeitshaus oder ins Kriminal. — Präs.: Sind Mißhandlungen von Mädchen vorgekommen? — Zeugin: Die Lisi hat Schläge bekommen. Die Zeugin erzählt, daß bei polizeilichen Revisionen Mädchen versteckt wurden; auch wurden kranke Mädchen vor dem Polizeiarzt verleugnet.

Es wird eine Reihe von ehemaligen „Pensionärinnen" des Salons Riehl vernommen. Jede von ihnen hat dieselben Erfahrungen bei der Riehl gemacht.

Die Zeugin Aloisia St. ist ein auffallend hübsches, erst 19jähriges Mädchen von schlankem Wuchs. Sie hat im Hause der Riehl den Rufnamen „Carmen" geführt und zu den Attraktionen gehört. Zugeführt wurde sie der Riehl durch einen Mann, den sie im Kaffeehaus kennen lernte. Sie gibt an, daß sie eingesperrt gehalten wurde und nicht ausgehen konnte.

Präs.: Warum haben Sie sich das bieten lassen? — Zeugin: Ich mußte mich der Hausordnung fügen.

Die Zeugin ist, als sie einmal ins Spital kam, durchgegangen. Zeugin: Ich war leider sehr häufig krank. — Präs.: Weshalb sind Sie aber wieder zurückgekommen zur Riehl, da Sie doch geflohen sind? — Zeugin (aufschluchzend): Ach, ich wollte mir ja eine Existenz gründen. Aber es ging nur schlecht. Ich konnte mich nicht aufraffen, ich mußte zurück. Jetzt habe ich alle möglichen Krankheiten und bin fürs Leben unglücklich. (Bewegung.)

Auf Verlangen des Verteidigers Dr. Rabenlechner verliest der Vorsitzende mehrere Briefe der Zeugin an die Riehl, die sehr herz-

lich gehalten sind. Sie beginnen gewöhnlich mit „Liebste Tante“ und schließen mit „dankbarst“. — Dr. Rabenlechner (zur Zeugin): Sind Sie zu diesen Briefen auch gezwungen worden? — Zeugin: Frau Pollak hat mich so beeinflußt.

Der 28jährige Speditionsarbeiter Josef Kolazia war im Jahre 1903 kurze Zeit Portier im Hause Riehl.

Präs.: War das Tor immer versperrt? — Zeuge: Stimmt. Alles war zug'sperrt. D' Glastür, 's Haustor, der Hof. I hab' neamd eini- und außilassen dürfen. — Dr. Rabenlechner: Da konnten ja die Herren auch nicht herein. — Zeuge (wurstig): Das ist mir alles eins. (Heiterkeit.) Das war mein Auftrag; is wer hinaus, war 's der Frau Riehl nicht recht, is wer herein, war 's der Frau Riehl net recht. (Zornig.) Der Frau war gar nichts recht. — Präs.: Wie war Ihr Verdienst? — Zeuge: No, miserabel. Es war im Sommer . . . ka Saison. — Dr. Rabenlechner: Keine Fremden.

Der Zeuge erzählt, daß die Mädchen eines Tages mit der Riehl Streit hatten und alle durchgehen wollten. Ganz aufgeregt sei damals Frau Riehl die Stiege herabgelaufen gekommen und habe ihm zugeschrieen, alles zu versperren und die Mädchen, wenn sie hinabkommen, mit der Hundspeitsche hinaufzupeitschen.

Präs. (zur Riehl): Was sagen Sie zu dieser Aussage? — Frau Riehl: Ich kann über den Mann nichts sagen; er und seine Frau waren ganz brav. Aber er hat nicht den richtigen Anstand gehabt. — Präs.: Aber Frau Riehl, das kümmert uns nicht, uns interessiert vielmehr, daß der Zeuge sagt, daß das Haus Riehl nicht anständig war. (Heiterkeit.) — Zeuge: Es war mit an Wort nit zum Aushalten. I' wollt' dort bleiben und mir eine Stelle für den Lebenslauf gründen. Es war aber nix! (Heiterkeit.)

Matthias Kehlendorfer und seine Frau waren Hausbesorger bei Frau Riehl. Sie bestätigten beide, daß die Riehl einmal nach der Züchtigung eines Mädchens, das entfliehen wollte, gesagt hat: Der hab' ich jetzt ein paar tüchtige H . . . . watschen gegeben, die geht mir nicht mehr durch.

Paula D. ist jetzt 20 Jahre alt. Mit 16 Jahren kam sie zur Riehl. Einmal bekam sie von einer Genossin, mit der sie das Bett teilen mußte, Krätze. Sie lag acht Tage zu Bett und wurde während dieser Zeit dem Polizeiarzt nicht vorgeführt. Als sie dann der Polizeiarzt sah, sagte er: „Das ist eine Schweinerei.“ Obwohl sie noch mit der Hautkrankheit behaftet war, mußte sie „verdienen“.

Nach der Mittagspause wird Aloisia H. als Zeugin einvernommen, die unter dem Namen Christel im Hause Riehl war. Sie

wollte öfters fortgehen, erhielt aber von der Riehl die Erlaubnis nicht, weil sie Geld schuldig sei. Sie kam im Hause Riehl in andere Umstände, kam in das Spital und wurde von dort durch die Pollak und die Hausbesorgerin Hölzl abgeholt und sofort wieder in das Haus der Riehl gebracht. — Präs.: Haben Sie Schläge bekommen? — Zeugin: Mehr als zu viel bin ich geschlagen worden. — Präs.: Warum? — Zeugin: Weiß ich nicht. Die Zeugin gibt an, daß sie niemals Geld erhielt. — Angeklagte Riehl: Die Dame hat von mir Wein, Obst und Bäckereien bekommen, wie sie im Spital gelegen ist. Ich habe ihr auch eine schöne Ausstattung für das Kind gemacht, sogar mit meinem Namen und Monogramm. (Große Heiterkeit.)

Präs.: Warum mit Ihrem Namen? — Riehl: Weil das Kind mein Täufling war. — Präs.: So! Diese Vorkehrung hatte vielleicht eher den Zweck, daß Sie die Wäsche wieder wegnehmen konnten. — Die Zeugin gibt noch an, daß das Kind inzwischen gestorben ist.

Die Zeugin Marie L. kam aus dem Spital zur Riehl. Sie war früher in Ungarn. Nur kurze Zeit war sie bei der Riehl. Die hatte die Zeugin im Verdacht, ein Komplott gegen sie zu schmieden. Daher hat die Riehl die Zeugin nach Preßburg geschickt, und zwar mußte der Bruder der Riehl das Mädchen auf die Bahn begleiten, die Fahrkarte lösen und es in den Waggon bringen. Vor der Abreise hat die Riehl die Zeugin durchsucht, um Geld zu finden, und gab ihr dann eine Krone Zehrgeld. Die Zeugin wurde nicht geschlagen, weiß aber, daß andere Mädchen geschlagen wurden.

Angeklagte Riehl: Ich habe das Mädchen aus dem Spital bekommen und kein Glück mit ihr gehabt, weil die Dame damals noch nicht so schön war, wie sie heute ist. Deshalb hab' ich ihr den Rat gegeben, nach Preßburg zu einer Frau zu fahren; die ist eine Anfängerin gewesen und hat das Mädel noch brauchen können. Mein Bruder ist aber nicht mitgefahren; denn der ist ein Geschäftsmann. (Heiterkeit.)

Die Zeugin Emilie N. ist 18 Jahre alt und gegenwärtig Arbeiterin. Sie wurde durch die Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels einem anständigen Berufe zugeführt. Bei der Riehl führte sie den Namen „Grete".

Präs.: Wie lange waren Sie bei der Riehl? — Zeugin: Nur vierzehn Tage. Ich wurde von der Frau Hübel hingebracht. — Präs.: Aber das erstemal wollte Sie ja die Frau Riehl nicht nehmen. — Zeugin (sehr verlegen): Ja ... ich bitte, ich war damals noch ganz ehrbar. Frau Riehl schickte mich fort und sagte, ich

müßte vorher mit einem Mann ein Liebesverhältnis anknüpfen. Denn so gehe es nicht. Ich kam dann wieder und sagte, ich sei noch immer ehrbar. Dann nahm sie mich.

Präs.: Wie alt waren Sie, als Sie in das Haus Riehl kamen? — **Zeugin**: Sechzehn Jahre.

Angeklagte Riehl: Aber ich bitte, sie ist auch schon auf die Straße gegangen. — Zeugin (laut weinend): Das ist nicht wahr, ich war früher solid und bin es jetzt auch. Ich dulde das nicht, bitte, Herr Hofrat . . . — Riehl (mit einer Handbewegung): Na, na. — Präs.: Beschimpfen Sie die Zeugin nicht.

Die Zeugin Rosa M., die nur schlecht Deutsch spricht, wird mit Hilfe eines tschechischen Dolmetschers einvernommen. — Zeugin: Ich war frisch und jung und bin bei der Riehl ruiniert worden. — Präs.: Haben Sie auch Schläge bekommen? — Zeugin: Ja, einmal, weil ich noch nicht frisiert war, als ein Herr kam.

Der Vorsitzende konstatiert, daß die Zeugin, als ihre Schwester in das Haus der Riehl kam, als Dienstbote gekleidet wurde, damit die Schwester nicht merke, welches Gewerbe die M. ausübe.

Präs.: Haben Sie bei Ihrem Eintritt gewußt, in welches Haus Sie kommen? — Zeugin: Am ersten und zweiten Tage nicht. Die Frau, die mich hinbrachte, sagte mir, ich komme auf einen „guten Platz“. Ich wurde auch zuerst in der Küche beschäftigt.

Dr. Rode: Erzählen Sie doch von den Vorgängen, als Sie einmal auf Urlaub in Ihre Heimat reisen durften. — Zeugin: Ich habe einmal sechs Tage frei bekommen und bin nach Hause gefahren. Bald darauf kam die Pollak. Sie fuhr zu mir nach Brünn. — Dr. Rode: Dort wurde die Pollak im Bahnhof als Mädchenhändlerin verhaftet. — Zeugin: Ja, aber sie wurde wieder entlassen. — Dr. Rode: Der Wachmann hat sie aber gewarnt, und ihre Expedition für das Haus Riehl war vereitelt. — Frau Pollak (ringt die Hände): Nein, so was! Das ist ja nicht wahr! — Frau Riehl (schiebt die Pollak zur Seite): Aber Herr Hofrat! Das Mädel war ja krank, wie sie zu mir kam, und war ja beim Geschäft lange ehe sie zu mir gekommen ist. Übrigens ist sie ja nur zu mir gekommen, um Deutsch zu lernen. — Dr. Pollaczek: Sie müssen so eine Art Berlitz-School gehabt haben. Eine fremde Sprache wurde allerdings in Ihrem Hause für viele der Mädchen gesprochen. (Bewegung.)

Die Zeugin Elisabeth Str., ein sehr hübsches Mädchen, ist gegenwärtig Kassiererin. Auf eine Frage des Vorsitzenden sagt sie: Ich bin von meiner Mutter an die Riehl um fünf Gulden verkauft worden. — Präs.: Ist es richtig, daß Mädchen vor der ärztlichen

Visite verborgen gehalten wurden? — Zeugin: Ja, das ist richtig. Sie wurden im Speisesalon verborgen gehalten. — Präs.: Ist es richtig, daß sie mit den Gästen zechen mußten? — Zeugin: Ja, wir mußten Champagner mit ihnen trinken. Die anderen Damen werden es sagen, wie betrunken ich oft war. Ich bin oft hinausgegangen, habe mich niederlegen wollen mit meinem wüsten Kopf. Aber ich wurde wieder in den Saal zurückgetrieben. — Riehl (ruft): Das ist schrecklich! — Zeugin (fortfahrend): Manchmal bin ich eine Stunde in meinem Zimmer gelegen. Dann mußte ich wieder in den Salon hinein. In der Früh' hat man mich dann in die Kaserne hinaufgeführt, so weg war ich. — Dr. Rode: Was für Preise wurden den Gästen angerechnet? — Zeugin: Je nachdem die Leute waren. Ich habe auch fünfzig Gulden für eine Flasche Champagner verlangt. Der übrig gebliebene Wein wurde zusammengeschüttet und wieder verkauft. — Dr. Rode: Guten Appetit!

Die Zeugin erzählt dann, daß sie sich einmal von einem Herrn mit einer Peitsche blutig schlagen lassen mußte. Sie wurde dann zu einem Arzt geschickt und mußte abends wieder in den Salon.

Zeugin: Ich bin auch einmal von der Riehl mit einem Messer geschlagen worden. — Dr. Rabenlechner: Also ein Mordversuch; fehlen nur mehr die Einmauerungen.

Dr. Rode fragt die Zeugin nach den Besuchen des Agenten Piß. — Zeugin: Der Agent Piß ist öfter hinaufgekommen, ein- bis zweimal in der Woche. — Dr. Rode: Was hat er dort getan? — Zeugin: Er ist zur Revision gekommen. — Dr. Rode: Haben Sie gesehen, daß ihm die Riehl Geld gegeben hat? — Zeugin: Ja, sie hat ihm einmal etwas in die Hand gedrückt. Es müssen drei oder vier Silbergulden gewesen sein. — Dr. Rode: Haben Sie auch gesehen, daß er der Riehl gezahlt hätte? — Zeugin: Niemals. Er hat sich unterhalten, aber nie gezahlt.

Dr. Rode: Was nennen Sie: sich unterhalten? — Zeugin: Er hat dort Wein getrunken und mit der Frau geplaudert. — Dr. Rode. Also mit einem Wort: Er hat die Revision durchgeführt, wie einer, der die Revision nicht ernst nimmt.

Die nächste Zeugin Angela G. wollte, nachdem sie einige Zeit bei der Riehl war, aus dem Hause entlassen werden. Die Riehl wollte dies nur unter der Bedingung gestatten, daß das Mädchen nach Budapest reise, um in ein ähnliches Haus einzutreten. Sie ließ sich zum Bahnhof bringen, fuhr aber nur eine Station weit und kehrte dann nach Wien zu ihren Verwandten zurück.

Elise L. ist durch die Hügel zur Riehl gebracht worden. Ihr

Vater wußte nichts von diesem Aufenthalt. Als Elise fort wollte, wurde sie von der Riehl an den Haaren gezerrt und an die Salontür angeschleudert.

Riehl: Das Mädel hat nichts getaugt. Ich hätte ihr erst Zähne machen lassen müssen. (Heiterkeit.) Eine andere Frau hätte sie gar nicht genommen, weil sie keine Zähne hatte. Sie hat ja heute noch keine.

Votant LGR. Spitzkopf: Warum schaffen Sie sich solches Material an? (Heiterkeit.) — Präs.: Frau Riehl, Sie sprechen hier gegen Ihre Mädchen in einem scharfen Tone, der auf vieles schließen läßt. — Riehl: Ich muß sagen, was wahr ist.

Malke Chaje N. war vier Tage ohne Buch bei der Riehl. Ihr Vater wollte die Zustimmung nicht geben. Bei der Polizei gab sie an, sie habe nur einen Vormund, der werde wahrscheinlich einwilligen. Ihr Vater ist nämlich nur nach jüdischem Ritus, nicht nach dem bürgerlichen Gesetz verheiratet und gilt vor dem Gesetz nur als Vormund. Als die Einwilligung verweigert wurde, kam Polizei, um sie zu holen. Da wurde sie in einem Kasten versteckt. Dann schickte die Riehl sie weg und gab ihr 10 Kronen.

Riehl: Sie hatte sich selbst in den Kasten versteckt, sie wollte nicht fort von mir. — Die Winkler, die damals die Kastentür zuhielt, bestätigt dies.

Juliana B. wurde durch einen gewissen Michel in das Haus Riehl gebracht, unter Vorgabe, daß sie einen Dienstbotenposten erhalte. Das Mädchen gibt an, vier Tage in einem Zimmer eingesperrt gewesen zu sein, sodaß es ihr nicht einmal möglich war, auf den Anstandsort zu gehen. Das Essen wurde ihr auf das Zimmer gebracht. Die Mutter des Mädchens erhielt erst später Nachricht von dem Verbleib ihres Kindes und gab nicht die Erlaubnis für den weiteren Aufenthalt.

Sowohl die Riehl als auch die Pollak bestreiten die Angaben der Zeugin. Die Riehl beruft sich auf die Angeklagte Gönye, mit der die Juliana in einem unversperrten Zimmer geschlafen habe. Die Gönye bestätigt zwar diese Angabe der Riehl, muß aber auf Befragen des Präsidenten zugeben, daß dem Mädchen das Essen in das versperrte Zimmer gebracht wurde.

Die Angeklagte Riehl ruft mit schluchzender Stimme aus: Man glaubt mir hier nichts! Ich müßte närrisch sein, wenn ich das alles getan hätte! Ja, da wäre ich eine Närrin gewesen!

Der Vorsitzende konstatiert aus einem Akt des Bezirksgerichtes Floridsdorf, daß die Mutter der Zeugin eine Abgängigkeitsanzeige

bezüglich ihrer Tochter erstattete, als das Mädchen im Hause der Riehl war. Diese Anzeige führte zur Auffindung des Mädchens.

Zeuge Leopold Haller war im Sommer 1905 sechs Wochen Hausmeister bei der Riehl. Er durfte keine Mädchen aus dem Tore hinauslassen. Briefe für die Mädchen wurden von der Frau Riehl übernommen. Nicht einmal die Dienstboten durfte er auf die Straße lassen. — Präs.: Wer hat dann die Einkäufe gemacht? — Zeuge: Nur die „lange Tini"; das war die einzige, die ich hinauslassen durfte.

Der Zeuge erzählt weiter, daß einmal ein furchtbares Geschrei aus dem Badezimmer zu hören war. Er sagte der Frau Riehl: „Da bringen s' eine um!" Die Frau gab ihm den Schlüssel, er eilte hinauf und sah, wie eines der Mädchen von dem anderen furchtbar geschlagen wurde. Die Riehl kam auch hinzu und rief der Geschlagenen zu: „Geschieht Dir schon recht, Kanaille, weil du fort hast wollen!"

Präs.: Zur Aufklärung dieses Falles sei erwähnt, daß das geschlagene Mädchen einmal fliehen wollte, aber daran gehindert wurde. Seitdem wurde allen der Spaziergang im Garten verboten. Das erbitterte die anderen Mädchen, und sie rächten sich an der Veranlasserin dieser Maßregel.

Riehl: Ich will nur bemerken, daß ich diesen Herrn (auf den Zeugen weisend) entlassen habe, weil er rabiat und ein Trinker war.

Sanitätsaufseher Karl Weber wohnte vom Mai 1904 bis Mai 1905 in der Hahngasse Nr. 12 in einer Wohnung, von deren Fenstern aus man in den Hofraum des Riehlschen Hauses blicken konnte. Er wurde auf die Zustände im Hause Riehl aufmerksam, als wiederholter Tumult von dort seine Nachtruhe störte. Einmal beobachtete er, wie Frau Riehl ein Mädchen bei den Haaren zog. Das Mädchen jammerte laut. Er rief hinüber, man solle doch endlich Ruhe halten. Die Riehl gab ihm eine ordinäre Antwort.

Der Zeuge erzählt weiter: Am nächsten Tag ging ich selbst zur Riehl, traf sie gerade im Hausflur und machte ihr Vorstellungen. Sie antwortete mir mit dem Zitat aus „Götz von Berlichingen".

Die Skandale waren so häufig, daß ich an die kleinen Ruhestörungen schon gewöhnt war. Einmal aber gab es wieder großen Tumult. Ich hörte zanken, dann das Klatschen von zwei Ohrfeigen und die weinende Stimme eines Mädchens, das rief: „Lassen Sie mich doch gehn, ich kann ja nichts dafür!" Da meine früheren schriftlichen Anzeigen bei der Polizei nichts genützt hatten, ging ich nun persönlich zum Kommissär des Bezirkes. Er sagte mir nur: „Da ist nichts zu machen, die Polizei muß sich mit anderen Dingen

befassen als mit solchen Kleinigkeiten." Daraufhin unterließ ich jede weitere Aktion und zog aus dem Hause aus.

Präs.: Haben Sie bemerkt, daß sich die Mädchen der Riehl unanständig benommen hätten? — Zeuge: Von den Mädchen war ja nur sehr selten etwas zu sehen; sie waren, wie die Nachbarn alle behaupteten, tagsüber eingesperrt. — Präs.: Ihr Eindruck ist also, daß nicht das Benehmen der Mädchen, sondern ihre Behandlung durch die Riehl die Skandale veranlaßt hat? — Zeuge: Ja.

Die Riehl behauptet, den Zeugen nie gesehen zu haben; was er sage, sei unwahr.

Es werden Protokolle über die Aussagen anderer Zeuginnen verlesen. In einem Protokoll heißt es, die Riehl habe den Mädchen nicht nur das Geld weggenommen, sondern auch die Bonbons, die sie von den Herren bekamen, weil sie dieselben zu Giardinetto verwendete. Eine andere Zeugin hat zu Protokoll gegeben, sie habe sich selbst mit den Fingernägeln Verletzungen beigebracht, um ins Spital zu kommen, weil sie von dort entfliehen wollte.

In einem Protokoll gibt eine ehemalige Insassin des Hauses Riehl ihre Erlebnisse in dem Hause wieder und erzählt, daß ihr Vormund sehr bald seine Zustimmung zu ihrem Aufenthalt in diesem Hause gab. — Dr. Pollaczek: Herr Präsident haben in begreiflicher Zurückhaltung den Namen dieses Vormunds nicht genannt. Ich möchte aber doch hier darauf hinweisen, daß der Vormund der Bürgermeister eines nicht unbedeutenden Ortes in Niederösterreich ist. (Lebhafte Bewegung.)

Dr. Rabenlechner: Warum nennen Sie denn den Namen nicht, Herr Kollege? — Dr. Pollaczek: Wir haben doch beschlossen, keine Namen zu nennen. — Dr. Rabenlechner: Na, der Bürgermeister verdiente schon angenagelt zu werden.

Dr. Rabenlechner bittet hierauf den Präsidenten um Vorlesung der von ihm vorgelegten Briefe, die ehemalige „Damen" des Hauses nach ihrer Entlassung an Frau Riehl gerichtet haben.

Die Verlesung dieser Briefe scheitert jedoch schließlich an der, wie der Präsident bemerkt, geradezu unmöglichen Orthographie der Schreiberinnen. Ein Mädchen schreibt an Frau Riehl: „Ich bitte zu Gott, daß er Ihnen alles Gute vergelte, was Sie an mir getan haben. Die Mutter läßt sich auch vielmals bedanken für alles Gute, was Sie ihr getan haben." Der Brief endigt schließlich mit der Bitte um ein kleines Darlehen . . .

Die Angeklagte Madzia, die nach ihrer Einvernahme durch den Untersuchungsrichter spurlos verschwunden ist, schreibt an Frau

Riehl: „So gut, wie es mir bei Ihnen gegangen ist, werde ich es in der ganzen Welt nicht wieder finden.“ Der Präsident bemerkt hierzu: Es wird später auch das mit der Madzia aufgenommene Protokoll verlesen werden, das allerdings wesentlich andere Aussagen enthält.

Verteidiger Dr. Rabenlechner: Variabile quidquam est mulier. (Heiterkeit.)

Die Aussage des Zeugen Ernst Pollak wird verlesen, auf dessen Wahrnehmungen hin der Journalist Emil Bader seine Beobachtungen im Hause Riehl begann. Der Zeuge ist zur Verhandlung nicht erschienen.

Protokoll:

„Im Sommer 1903 erfuhr ich, daß die Riehl junge Mädchen aus Bürgerfamilien den Herren zur Verfügung stelle. Ich ging hin, und sie führte mir zwei Mädchen in netter Straßenkleidung vor. Ich wählte eine davon und ging mit ihr aufs Zimmer. Dort begann das Mädchen bitterlich zu weinen und klagte mir, sie sei von der Pollak hierher gebracht worden und werde hier gegen ihren Willen festgehalten. Ich wollte sie befreien und sagte, als ich das Zimmer verließ, ich wolle mit dem Mädchen fortgehen. Die Pollak faßte das Mädchen aber gleich beim Arm und zog es fort. Sie sagte: „Das Fräulein muß erst ein Bad nehmen.“ Darauf ging ich in ein Café, brachte dort meine Beobachtungen zu Papier und trug dann das Geschriebene aufs Kommissariat, wo ich die Angaben auch mündlich ergänzte. Der Kommissar sagte mir: „Die Riehl macht immer solche Geschichten.“ Dann hörte ich nichts mehr von dieser Affäre. Vor anderthalb Jahren kam ich in das Haus in der Grünetorgasse. Ich erkannte die Riehl sofort wieder; sie mich auch. Sie sagte zu dem Mädchen: „Das ist der Herr, der mich der Polizei anzeigen wollte.“ Ich ging mit der Marie König auf das Zimmer; es fiel mir auf, daß sie sehr niedergeschlagen war. Als ich sie dann ein zweites Mal besuchte, schüttete sie mir ihr Herz aus. Sie klagte mir über die Sklaverei und Freiheitsberaubung und über die maßlose Ausbeutung und Brutalität, die sie in diesem Hause erdulden müsse.

Ich versprach ihr, mich der Sache anzunehmen und ihr einen Rechtsfreund zu schicken. Ich wollte jedoch nicht, daß mein Name in der Affäre genannt werde, da ich verlobt bin. So erzählte ich die Sache dem mir bekannten Redakteur Emil Bader, von dem ich wußte, daß er einflußreiche Verbindungen hat. Das nächste Mal fragte ich die König, ob „mein Mann“ schon dagewesen sei. Sie

verneinte das und sagte, sie habe große Angst vor der Riehl. Sie zeigte mir blaue Flecke, die von den Mißhandlungen der Riehl herrührten. Daraufhin wandte ich mich abermals an den Redakteur Bader, und es gelang uns mit Hilfe der Polizei, die König aus dem Hause zu schaffen. Bader und ich gaben ihr etwas Geld, damit sie die erste Zeit leben könne. Die Riehl wußte nun, daß etwas gegen sie unternommen werde, und als sie mich wieder sah, sagte sie: „Was soll ich nun machen; ich kann doch den Bader nicht bestechen. Wenn ich zugrunde gehe, dann richte ich auch andere zugrunde.“ Ich glaube, daß diese Drohung mir galt; denn sie glaubte, daß ich verheiratet bin, und wollte mich meiner Frau als Besucher des Bordells denunzieren!“

Die Riehl erklärt, die Angaben Pollaks seien ein Akt der Rache. Pollak habe ihr selbst nachgestellt, und als sie ihn zurückwies, habe er die Aktion gegen sie begonnen.

Der Zeuge Emil Bader, Redakteur des „Extrablatt“ berichtet:

Ein mir bekannter Herr Ernst Pollak besuchte mich in der Redaktion und bat mich um meine Intervention zur Befreiung der Marie König, genannt Liesel, aus dem Hause Riehl. Er erzählte, dieses Mädchen werde arg mißhandelt und gewaltsam verhindert, sich aus dem Hause zu entfernen. Herr Pollak hatte nicht die Absicht, Material für eine Veröffentlichung im „Extrablatt“ zu geben, sondern forderte bloß meine Privatintervention. Ich wendete mich gemeinsam mit ihm an den Verein „Heimat“ und an die Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Dieser Verein teilte uns mit, er habe wiederholt Klagen und Beschwerden über die Vorgänge im Hause Riehl eingereicht.

Kurze Zeit darauf erzählte mir Herr Pollak die Lebensgeschichte der Liesel. Sie war von einer Mädchenhändlerin Hofmann auf der Straße angesprochen worden, die sie der Riehl zuführte. Das Mädchen war unberührt, und so mußte sie die Hofmann erst für den „Beruf“ präparieren. Ein Herr auf der Straße wurde dazu veranlaßt.

Präs.: Glauben Sie, daß dies auf Aufforderung der Riehl geschah? — Zeuge Bader: Gewiß; denn die Riehl hatte erklärt, sie könne das Mädchen sonst nicht brauchen. Die Hofmann wartete auf der Straße und überlieferte das Mädchen sofort der Riehl.

Bei einem dritten Besuch erzählte mir Herr Pollak, die Liesel beklage sich sehr, weil bisher nichts für sie geschehen sei. Das Mädchen hatte ihm noch mitgeteilt, daß ihr Vater von der Riehl eine monatliche Zahlung erhielt, während es seit vier Jahren keinen Kreuzer erhalten habe. Nun erst entschloß ich mich, der Sache

näherzutreten. Meine ersten Versuche, von der Straße oder aus den Fenstern benachbarter Wohnungen zu beobachten, waren erfolglos. So mußte ich mich entschließen, das Haus der Riehl zu betreten, um wahrheitsgetreue Mitteilungen machen zu können. Im Hause sprach ich bald mit der Liesel, der ich Namen und Stand offenbarte. Erst nachdem ich ihr Mißtrauen zerstreut hatte, machte sie mir Angaben, die mir zu meinem ersten Artikel im „Extrablatt" vom 24. Juni 1906 den Stoff gaben. Das Mädchen erzählte von der „Kaserne", der Einsperrung, den Mißhandlungen, der Tagesordnung, gleichzeitig aber auch davon, daß sie mit allen Mitteln verhindert werde, sich einem anständigen Lebenswandel zuzuwenden.

Ihr Vater zwinge sie durch Prügel, im Hause zu bleiben, und drohe ihr, sie in ein Arbeitshaus zu bringen, wenn sie das Haus Riehl verlasse. Der Vater zwang sie solange, bis sie niederkniete und die Riehl um Verzeihung bat und sie anflehte, sie nur ja wieder im Hause zu behalten. Als ich sie fragte, ob sie sich nicht einem Gast habe anvertrauen können, erwiderte sie, daß ihr ein Teil alle die Scheußlichkeiten nicht glauben wollte, die wenigen, die ihr glaubten, nichts für sie tun zu können erklärten, weil ihre gesellschaftliche Stellung sie hindere, in derartigen Dingen etwas zu tun, oder weil sie verheiratet waren und ihre Bekanntschaft mit dem Hause nicht verraten durften!

Ich fragte, warum sie nicht einer der Amtspersonen, die revidierten, eine Mitteilung gemacht habe. Das Mädchen antwortete wörtlich: „Frau Riehl steht mit der Polizei auf viel zu gutem Fuß. Sie erfährt es sicher, wenn ich mich beklage, und der Erfolg wäre nur, daß die Prügel für mich noch viel ärger werden."

Der Zeuge hat sich bei der Liesel auch nach den ärztlichen Revisionen erkundigt. Sie seien sehr mangelhaft geführt worden und finden statt, während sich die Pollak und die Riehl im Nebenzimmer befinden. Mit jäher Bewegung, fährt der Zeuge fort, zeigte mir nun die König, indem sie das Hemd lüftete, große Striemen am ganzen Körper und ausgedehnte Blutunterlaufungen. Nach der Ursache dieser Verletzungen gefragt, erklärte das Mädchen: „Im Hause verkehren viele „Prügelherren", für die Hundspeitschen und Ruten zur Verfügung stehen. Die Mädchen werden durch Versprechungen, Drohungen und Mißhandlungen dazu gezwungen, diesen Herren zu Willen zu sein; deshalb sehen wir so aus. Für das Prügeln besteht ein eigener Tarif, demzufolge sie 50 bis 100 Kronen bezahlen müssen. Wir Mädchen haben aber nur die Prügel davon . . ."

Der Zeuge hat es vergeblich unternommen, das Polizeikommissariat Alsergrund für die Sache zu interessieren. Es waren bereits anonyme Anzeigen dorthin und an die Staatsanwaltschaft gelangt, die ohne Erfolg blieben.

Der Zeuge mußte sich zu einem zweiten Besuch im Hause Riehl entschließen. „Ich hatte kurz vorher den Pollak getroffen, der mir mitteilte, daß im Hause große Aufregung herrsche, da zwei Mädchen einen Fluchtversuch gemacht hatten. Einem der Mädchen gelang die Flucht, die zweite wurde am Haustor erwischt und förmlich über die Stiege hinaufgeprügelt. Pollak sagte mir auch, die Liesel beginne an ihrer Befreiung zu zweifeln. Als ich meinen zweiten Besuch machte, war ich Zeuge einer widerlichen Szene. Schon als ich in das Haus eintrat, hörte ich durch die verschlossene Glastür lautes Rufen und Schreien: „Halts Maul, elende K . . . ., ich werde dich und die anderen L . . . . schon parieren lernen“. Gleich darauf hörte ich eine Bemerkung: „Ein Herr ist da!“ und gleich war es still. Im ersten Stock trat mir eine Frau mit allen Zeichen der Erregung entgegen. In der Hand hielt sie eine eiserne Ofenstange. Es war Frau Riehl, die ich zum erstenmal sah.

Der Zeuge Bader ersuchte bei seiner ersten behördlichen Anzeige den Herrn Polizeikommissar Psenicka sofort, das Mädchen nicht durch den dem Prostituiertenreferat zugeteilten Agenten Piß, sondern durch einen anderen Agenten abholen zu lassen, dem aber der Zweck des Auftrages nicht zu verraten sei. Diese Mahnung zur Vorsicht wurde von dem Beamten befolgt. Als der Polizeiagent zum erstenmal im Hause Riehl erschien und die König zu sprechen verlangte, wurde diese verleugnet. Man sagte, sie sei mit einem Herrn ins Kaffeehaus gegangen; sie war jedoch in einer Kammer im ersten Stock eingesperrt worden. Der Agent kam zum zweitenmal. Man sagte ihm, das Mädchen sei noch nicht zurückgekehrt, und man wolle nach ihr schicken. In Wirklichkeit hatte man sie in das Klosett im dritten Stock geschafft. Als der Agent wegging, wurde das Mädchen in den vierten Stock gebracht und in die Privatwohnung der Frau Riehl gesperrt. Als der Agent wiederkam und Frau Riehl einsah, daß das Versteckspielen erfolglos sei, wurde die Marie König in Straßenkleider gesteckt, gleichzeitig aber beauftragt, dem Beamten bei der Vorstellung zu erzählen, man habe sie eben erst aus dem Kaffeehaus geholt. Man schüchterte sie mit der Drohung ein, man werde sie ins Arbeitshaus stecken, wenn sie etwas über Frau Riehl Ungünstiges aussage. Nun erst wurde sie dem Agenten übergeben.

Votant Dr. Spitzkopf: Herr Zeuge, haben Sie einmal Ge-

legenheit gehabt, mit Herrn König zu sprechen? — Zeuge: Nur einmal, als sich die Sache seiner Tochter bereits bei der Polizei befand und ich ihm vorhielt, daß er seine Tochter so behandle. — Präs.: Hat das Mädchen erzählt, ob die geleisteten Zahlungen der Riehl an ihren Vater eine Abzahlung für den angeblichen Schaden war, den seine Tochter ihm als Schulmädchen bereitet hat? — Zeuge: Von einem solchen Schaden ist mir nichts bekannt.

Dr. Rode: Mußte Marie König, als sie durch Sie befreit wurde, erst an den Gebrauch der Freiheit gewöhnt werden? — Zeuge: Das war ganz eigentümlich. Sie war eine Wienerin und hat sich infolge der langen Gefangenschaft in den Straßen gar nicht ausgekannt. Sie bewegte sich auf der Straße ganz linkisch, stieß an die Passanten an und war schwer zu bewegen, die Fahrstraße zu überschreiten.

Dr. Rode: Ist es Ihnen bekannt, daß das Mädchen einmal einen Zettel auf die Straße warf, mit der Bitte, man möge sie von der Riehl befreien. — Zeuge: Das ist richtig, das hat sie mir auch erzählt.

Zeuge ging mit der Liesel und dem Polizeiagenten Piß in das Haus der Riehl. Er forderte sie auf, sich in keine Auseinandersetzungen einzulassen und sich mit dem zufrieden zu geben, was sie von der Riehl erhalten werde. Während er im Vorzimmer wartete, erhielt die König Schuhe, Hemden und Schürzen und der Zeuge hörte die Pollak der Liesel ins Ohr flüstern, sie solle nachmittags ins Café Scheidl kommen, wo ihr etwas Wichtiges mitgeteilt werde. Seither, deponiert der Zeuge weiter, hat sich die Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels der König angenommen, sie geht einem anständigen Erwerb nach und überall wird ihr das beste Zeugnis ausgestellt. Die Riehl übergab der König, wie sie sagte, 100 Kronen Lohn; es waren aber nur 80 Kronen. Herr Bader erhielt viele Mitteilungen, manche anonym, andere von Personen in hohen Stellungen, so von einem aktiven Diplomaten und einem höheren Offizier, die nicht genannt werden dürfen.

Herr Bader erzählt den Fluchtversuch eines Mädchens, das nachts vom ersten Stock aus auf die Straße sprang und sich dabei einen Fuß beschädigte. Sie wurde von einem Einspännerkutscher bemerkt und wieder in das Haus zurückgebracht. — In derselben Nacht kam ein Dienstmädchen der Riehl zu dem Rayonsposten in der Porzellangasse, dem Wachmann Pobola, und erkundigte sich nach der Adresse des Arztes Dr. Husserl, den sie holen müsse, weil sich etwas im Hause zugetragen habe; was, dürfe sie nicht sagen. Der Wachmann schöpfte Verdacht und verständigte seinen vor-

gesetzten Inspektor, der sich mit ihm zum Hause der Riehl begab, jedoch nicht eingelassen wurde, obwohl er sich auf seine amtliche Eigenschaft berief. Erst nach langem Warten erschien die Riehl und rief dem Inspektor zu: „Was machen S' denn für an' Skandal; 's is ja nix g'schehn, ich bin über die Stieg'n g'falln, das is das ganze." Von Dr. Husserl erfuhr der Wachmann jedoch den wahren Sachverhalt. Es wurde eine Meldung darüber erstattet, über deren Schicksal jedoch nichts bekannt wurde.

Auf dem Wege zum Kommissariat Alsergrund, den er in Gesellschaft der König machte, traf der Zeuge die Anna Christ. Sie erzählte, daß sie Blusennäherin war und von der Pollak häufig aufgefordert wurde, im Maison Riehl für Kost, Quartier und Lohn zu arbeiten. Im November 1904 hatte die Christ, die damals 16 Jahre alt war, einen Streit mit ihrer Mutter und trat deshalb bei Riehl ein, wo sie, vierzehn Tage lang in einem Zimmer eingeschlossen, Blusen nähen mußte. Einmal, als sie bereits im Bette lag, kam Frau Pollak in ihr Zimmer, flüßterte ihr erregt zu, die Polizei sei im Hause, sie möge sich ruhig verhalten. Zugleich drängte sie sie aus dem Zimmer und schob sie in den Italienischen Salon. Sie bemerkte, daß ein Herr im Zimmer war, der sich auf sie stürzte und sie aufs Bett warf. Ihr Schreien und ihre Hilferufe blieben unbeachtet. Einige Tage vorher war das Mädchen in das gemeinsame Schlafzimmer der Damen geführt worden; sie wurde entkleidet und betrachtet.

Der Zeuge schildert die bekannte Szene im Badezimmer. Nach dem Gewaltakt wurde Anna Christ krank, man brachte sie ins Rudolfsspital. Frau Riehl gab ihr 10 Kronen Lohn.

Frau Riehl erklärt die Angaben des Herrn Bader für falsch. Der Zeuge habe ein Interesse daran gehabt, sie „schwarz zu machen". Verschiedene Leute haben ihr erzählt, Bader habe die Sache nach seiner eigenen Angabe nur aufgerührt, damit das „Extrablatt" eine doppelte Auflage habe. Vors.: Selbst wenn das wahr wäre, ändert es an der Sache nichts.

Polizei-Inspektor Johann Seidel erzählt, daß er auf die Angaben des Herrn Bader hin zur Riehl gegangen sei, um die König zu vernehmen. Diese wurde vor ihm verleugnet. Er wollte die Hosch zur Polizei bringen; die Riehl bestand aber darauf, mitzufahren. Auf dem Kommissariat ließ er die Riehl draußen warten, während er mit der Hosch sprach. Er bemerkte, daß die Riehl wiederholt den Versuch machte, in ihr Haus zurückzukehren, er hinderte sie daran. Er ging dann allein in das Haus der Riehl und fragte die

Pokorny, die ihm öffnete, ob die König da sei. Trotz seiner eindringlichen Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, verneinte sie es. Die König kam einmal morgens ins Kommissariat. Er ließ dem Redakteur Bader telephonieren, erhielt aber die Auskunft, Bader sei vor 9 Uhr nicht im Bureau. Er wollte die König auf eine Stunde fortgehen lassen; diese aber sagte, sie fürchte sich, das Kommissariat zu verlassen, man lauere ihr draußen auf. Er sah nach und bemerkte die Pollak, die draußen wartete. Inspektor Seidel schaffte die Pollak ab und behielt die König da.

Die Riehl behauptet, die König sei auf ihr eigenes Verlangen verleugnet worden.

Die Zeugin Johanna K. war Dienstmädchen im Hause der Riehl. Sie kam durch das städtische Dienstvermittlungsamt dorthin. Sie war noch minderjährig, durfte also nach den polizeilichen Vorschriften von der Riehl als Dienstmädchen nicht genommen werden. Sie erhielt 16 Kronen Monatslohn. Sie hatte häusliche Arbeiten zu besorgen, von der Einrichtung der „Kaserne“ habe sie nichts gesehen.

Vors.: Haben Sie mit den Mädchen gesprochen. — Zeugin: Nur wenig. — Vors.: Haben Ihnen nicht Mädchen gesagt, daß sie durchgehen wollen. — Zeugin: Ja. Zwei Mädchen. Auf weiteres Befragen erklärt die Zeugin, daß sie Briefe, die von Mädchen abgesendet wurden, der Riehl übergeben mußte; sie übernahm auch alle Briefe, die einlangten.

Im weiteren Verlauf des Verhörs wird die Zeugin sehr zurückhaltend. Sie gibt an, daß häufig Mädchen geprügelt wurden. Den Anlaß hierzu gaben „Frechheiten“ der „Damen“. Ein Mädchen, Grete genannt, fiel einmal über die Stiege hinab und zog sich Verletzungen zu. Dem Polizeiarzt gab man an, das Mädchen befinde sich zu Erholung auf dem Lande, während es die Riehl in einem versteckten Zimmer behandelte. Die Mädchen konnten nicht fortgehen, weil die Riehl es gewaltsam verhinderte.

Vors.: Wohl auch infolge der mangelhaften Kleidung. Wären Sie, derartig bekleidet, auf die Straße gegangen? — Zeugin: Nein, niemals. — Vors.: Ich glaube auch nicht. — Vors.: Wo waren die Kleider der Mädchen verborgen? — Zeugin: Frau Riehl bewahrte sie selbst auf. Die Zawazal wollte fliehen und sagte, sie werde sich lieber vom dritten Stock auf die Straße stürzen, als noch länger im Hause bleiben.

Vors.: Was tat die Frau Riehl? — Zeugin: Sie machte reinen Tisch, ging in den ersten Stock und sprach mit der Zawazal.

— Vors.: Sprach sie nur mit ihr? Zeugin: Sie gab ihr auch eine Ohrfeige. Vors.: Nun, das ist ziemlich stark gesprochen.

Drei Mädchen und Frau Riehl brachten die Zawazal zurück und sperrten sie in ein Zimmer. Über die Revisionen des Polizeiagenten-Inspektors Piß weiß die Zeugin nur, daß er sich immer im ersten Stock aufhielt und der Riehl Vorladungen und „Bücheln“ übergab.

Präs.: Auf welche Weise kamen Sie mit Frau Pollak in Berührung? — Zeugin: Sie hat mir den Antrag gemacht, als Prostituierte in das Haus der Riehl einzutreten. Sie schilderte mir, daß ich schöne Kleider bekomme und viel Geld verdienen werde. Ich antwortete: Nein, das ist mir zu häßlich! — Angekl. Pollak springt erregt auf und ruft: Gott! O Gott! Das ist unerhört! — Präs.: Beruhigen Sie sich nur, wir werden Sie auch anhören. Die Pollak springt wieder auf und jammert händeringend.

Die Riehl gibt an, ein Polizeikommissar habe ihr ausdrücklich gestattet, die K. als Dienstmädchen zu beschäftigen, wenn sie nicht Herrenbesuche empfange.

Dr. Rabenlechner: Welcher Kommissar war denn das? — Riehl: Ich kann mich nicht an alle Kommissäre erinnern. — Dr. Rabenlechner (zur Zeugin): Eine persönliche Frage. Wußten Sie, als Sie von dem städtischen Arbeitsvermittlungsamt zur Riehl gesendet wurden, was in dem Hause vorgehe? — Zeugin: Nein. — Dr. Rabenlechner: Jedenfalls verdient dieser Vorgang besondere Würdigung. Das städtische Dienstvermittlungsamt vermittelt Dienstmädchen in ein öffentliches Haus, und ein Polizeikommissar bewilligt das.

Der Vorsitzende fragt die Angeklagte Pollak: Haben Sie der Zeugin den Antrag gestellt, Prostituierte zu werden? — Pollak: Gott soll behüten. (Heiterkeit). — Dr. Rabenlechner: Sie, Pollak, gegen Tatsachen kann man sich nicht absperren. Sollte Ihnen vielleicht in einer phantasievollen Stunde dieser Gedanke jemals gekommen sein, so sagen Sie es nur. — Angekl. Pollak: Ich kann mich nicht erinnern. — Vors.: Frau Pollak, das ist bei Ihnen schon sehr viel. Wenn Sie sich an etwas nicht erinnern, so dürfen andere beruhigt annehmen, daß es wahr ist! (Heiterkeit.)

Die nächste Zeugin Julie gibt an, ein Madl habe sie zur Riehl gebracht: Der Vormund, dem sie von ihrem Entschluß schrieb, antwortete ihr, daß sie tun könne, was sie wolle. — Dr. Rabenlechner: Ein gewissenhafter Vormund.

Die Zeugin erzählt, die Pollak habe sie bestimmen wollen,

der Polizei als Grund ihres Eintrittes in ein öffentliches Haus anzugeben, daß sie uneheliche Kinder habe. Das Mädchen fürchtete aber, daß der Beamte sich nach dem Aufenthalt der Kinder erkundige. (Heiterkeit.)

Angekl. Riehl: Es war immer so Brauch.

Die nächste Zeugin „Olga" erzählte, daß sie nach drei Tagen aus dem Hause der Frau Riehl fortwollte. Da ihr die Riehl mit der Polizei drohte, so blieb sie, aus Furcht eingesperrt zu werden. Nach drei Monaten verließ sie aber doch das Haus, und die Riehl gab ihr als Verdienst — einen Silbergulden und von ihren Kleidern nur das Schlechteste. Das Mädchen machte bei der Polizei Anzeige. Die Pollak brachte später ein schmutziges Hemd von der Frau Riehl und sagte der Zeugin: „San S' froh, daß Sie dös bekommen; Sie verdienten eh, am Schub zu kommen. San S' stad, sonst werden S' noch eingesperrt." Die Zeugin war zweimal im Spital. Das erstemal wurde sie von der Pollak abgeholt, das zweitemal bat sie die Pflegerin, eine barmherzige Schwester um ein Versteck. So entkam das Mädchen dem Hause Riehl.

Die Angeklagte bestreitet entschieden, daß sie die Zeugin wieder zurücknahm. „Die Dame war keine Verdienerin", sagt die Angeklagte, „und ich war froh, als sie weg war."

Präs.: Frau Riehl, wenn Sie auch noch so zartfühlend sind, glaube ich doch nicht, daß Sie dann das Mädchen im Wagen aus dem Spital abgeholt hätten.

Die Zeugin Therese R. war etwa ein Jahr im Hause. Frau Riehl warf ihr einmal einen Schlüsselbund an den Kopf.

Dr. Rode (zur Zeugin). Ist am Morgen nach Ihrer Einvernehmung beim Untersuchungsrichter der Polizeiagent Piß in Ihrer Wohnung erschienen, um Sie zu sprechen? — Zeugin: Ja. (Bewegung). — Dr. Rode: Ist nicht kurze Zeit darauf der Polizeiagent Piß mit dem Polizeikommissar Dr. Locker bei Ihnen erschienen? Haben die beiden Sie nicht befragt, was Sie beim Untersuchungsrichter ausgesagt haben? — Zeugin: Es waren ein Wachinspektor und der Polizeileiter des Bezirkes, in dem ich gewohnt habe. (Neue Bewegung.) — Dr. Rode: Sind die beiden als Privatpersonen zu Ihnen gekommen oder amtlich? — Zeugin: Amtlich. — Dr. Rode: Worüber haben die beiden Sie befragt? — Zeugin: Sie haben mich gefragt, wie es mir bei der Riehl gegangen sei und was wir dort gemacht haben.

Zeugin Marie Müller war als Hausbesorgerin bei Frau Riehl auch in der Küche beschäftigt. — Präs.: Haben Ihnen die Mädchen

oft erzählt, daß sie von Frau Riehl geschlagen werden? — Zeugin: Ja. — Präs.: Warum sind sie geschlagen worden? — Zeugin: Das haben sie nicht erzählt. Die Zeugin erzählt den gemeinsamen Fluchtversuch der Elsa und der Hansi. Der Hausbesorger war im dritten Stock beschäftigt, seine Frau in der Küche, Frau Riehl und die Pollak waren im Hofe. Die Tür war offen, weil eine Zigeunermusik spielte. Die beiden Mädchen hatten sich geweigert, sich nach Tisch wieder einsperren zu lassen; es kam zu einer Lärmszene. Die beiden Mädchen liefen die Treppe hinunter, um zu flüchten. Frau Riehl war benachrichtigt worden. Der Elsa gelang die Flucht, die Hansi wurde beim Haustor erwischt und unter einer lebhaften Prügelei, an der sich die Riehl, die Pollak und auch mehrere Damen beteiligten, wieder hinaufgeschleppt. — Frau Pollak (dazwischenrufend): Ich war nicht dabei!

Präs. (zur Zeugin): War die Pollak dabei, als die Hansi geprügelt wurde? — Zeugin: Ja, sie ist dabei gestanden. — Frau Pollak: Ich war nicht dort. — Präs. (zur Hosch): War die Pollak dabei? — Hosch: Nein sie ist nicht dabei gewesen. — Präs. (zur Pollak): Also haben Sie einmal Recht behalten. (Heiterkeit.) — Hosch: Die Pollak ist inzwischen der Elsa nachgelaufen. (Heiterkeit). — Präs.: Ah so! Dann konnte sie allerdings nicht die Hansi mit prügeln. Frau Pollak, wir hätten Ihnen beinahe Unrecht getan! (Heiterkeit.) — Dr. Rode (zur Zeugin): Haben Sie die Hunde der Frau Riehl gekannt? — Zeugin: Ja. — Dr. Rode: Die Liddy war eine besonders bissige Bestie. Haben Sie gewußt, wozu Frau Riehl die Hunde gehabt hat? — Zeugin: Nein. —

Zeugin Juliane Staiz war kurze Zeit bei Frau Riehl Köchin und Hausbesorgerin. Frau Riehl habe ihr am 23. Juni, am letzten Tage, 30 Kronen geschenkt, weil sie so brav gewesen sei. — Präs.: Das ist merkwürdig, da Frau Riehl sich früher immer sehr abfällig über Sie geäußert hat. Am 24. Juni erschien nämlich der Artikel im „Extrablatt". Hätten die Mädchen, so wie sie im Hause waren, auf die Straße gehen können? — Zeugin: Das weiß ich nicht. Sie waren halt im Hemd. (Heiterkeit).

Nach der Mittagspause wird der Dr. Ignaz Husserl einvernommen; er kam in den letzten drei Jahren häufig als Arzt in das Haus der Frau Riehl. Er habe nicht nur die „Damen", sondern auch Frau Riehl und ihre Angehörigen behandelt. Oft seien auch Mädchen in seine Ordination gekommen. Sie hatten immer eine Begleitung.

Landesgerichtsrat Dr. Spitzkopf: Hat der Zustand der Mädchen eine Begleitung erfordert? — Zeuge: Nein, keineswegs. —

Präs.: Waren es Krankheiten des Berufes oder andere Leiden, derentwegen Sie zu den Mädchen gerufen wurden? — Zeuge: Es waren nur selten Geschlechtskrankheiten oder doch keine ansteckenden.

Präs.: Haben Sie die Anna Christ zu untersuchen gehabt Herr Doktor? — Zeuge: Jawohl, ich kann mich erinnern. Sie wurde zu mir gebracht und als Näherin des Hauses Riehl bezeichnet. Ich hätte feststellen sollen, warum sie — das Mädchen war körperlich sehr herabgekommen — so elend aussah. — Präs.: Können Sie uns sagen, Herr Doktor, ob Sie damals auch festzustellen hatten, ob das Mädchen unberührt sei? — Zeuge: Daran kann ich mich nicht erinnern. — Präs.: Die Angeklagte Gönye sagt, daß Sie die Virginität festzustellen hatten. — Dr. Pollaczek: Sie sollen in allen jenen Fällen, wo es zweifelhaft war, ob die Mädchen sich für das Gewerbe eignen, gewissermaßen die Assentierung vorgenommen haben. — Zeuge: Das ist unrichtig. Ich werde doch kein solches Gutachten abgeben. Das ist gar nicht Sache des Arztes.

Dr. Pollaczek: Nachdem Sie die Anna Christ untersucht und gesehen hatten, daß sie ein unschuldiges Mädchen ist, hatten Sie da nicht die Pflicht als Arzt und Mensch, der Behörde davon Mitteilung zu machen, daß ein solches Mädchen in ein öffentliches Haus gesteckt werden sollte? — Zeuge: Es ist dies nicht Sache des Arztes, dem Mädchen Ratschläge zu geben, ob sie anständig bleiben soll. — Dr. Pollaczek (ernst): Es gibt eben Pflichten, die nicht im Gesetze stehen. — Dr. Husserl: Ich erinnere mich übrigens, der Anna Christ gesagt zu haben, sie möge sich nicht dem leichtsinnigen Leben zuwenden.

Dr. Pollaczek: Meine Fragen hatten nur den Zweck, zu zeigen, wie intelligente Personen, außer Eltern und Vormündern, durch ihre Passivität das Zuführen von Mädchen in das öffentliche Haus gefördert haben.

Die Ziehmutter der Anna Christ, Frau Barbara Kozliet, ist verdächtigt, aus dem Gewerbe ihres Ziehkindes Vorteil gezogen zu haben. Sie wird sich beim Bezirksgericht zu verantworten haben. Die Frau erklärt, sie wolle Zeugnis ablegen.

Anna Christ war Näherin bei ihr, sie ist im Verdruß von ihr fortgegangen. Nach zwei Monaten erst erfuhr sie durch die Angeklagte Pollak, die von der Riehl gesendet wurde, ihre Ziehtochter befinde sich bei der Riehl. Die Zeugin ging in das Haus. Die Christ erklärte, sie wolle bei der Riehl bleiben.

Präs.: Sie haben sich also zwei Monate nicht um ihr Kind gekümmert. Es war Ihnen nicht bange und Sie haben auch keine Abgängigkeitsanzeige erstattet? — Zeugin: Nein. — Präs.: Hat Ihnen die Riehl etwas versprochen? — Zeugin: Nein. Sie wollte mir nur das Geld zurückzahlen für die Schuhe, die ich der Anna kaufte. Die Riehl hat mir gesagt, die Anna werde als Näherin und Frieseurin beschäftigt.

Die Pollak brachte die Christ, als sie in anderen Umständen war, zurück mit den Worten: Hier haben Sie Ihre Tochter so gesund, wie sie zu uns gekommen ist. — Vors.: Das war natürlich falsch, denn die Christ kam sofort ins Spital, weil sie geschlechtskrank war.

Chefarzt der Wiener Polizei, kais. Rat Dr. Anton Merta gibt als Zeuge zunächst Auskunft über die sanitätspolizeiliche Kontrolle. Im Jahre 1892 liefen zahlreiche Anzeigen wegen Straßenunfuges von Mädchen ein. Der damalige Polizeipräsident Ritter v. Stejskal entschloß sich, die öffentliche Prostitution einzuschränken und geschlossene Häuser einzuführen. Diese wurden damals probeweise geduldet. Im Jahre 1899 wurde eine Kommission einberufen, Vertreter des Stadtphysikats, der Staatsanwaltschaft, des Magistrats, der Finanzbehörde und der Polizei. Nach dieser Besprechung wurden die öffentlichen Häuser genehmigt. Die Erfahrungen mit solchen Häusern waren jedoch nicht günstig, denn viele haben nicht prosperiert. Der polizeiliche Überwachungsdienst war sehr schwierig, denn es bestand für die unteren Polizeiorgane die Gefahr, daß sie von den Inhabern solcher Häuser bestochen werden. Leider haben sich diese Befürchtungen zum Teil bewahrheitet. Der Polizeipräsident bedauert, daß sich unter den 4000 Polizeiorganen zwei oder drei gefunden haben, die von ihrer Pflicht abwichen. Gegen diese ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, und sie sind seit Monaten vom Dienste suspendiert. Die Folgen des heutigen Verfahrens werden auf die amtliche Behandlung dieser Fälle einwirken.

Präs.: Herr Zeuge, sind Sie zu dieser Erklärung autorisiert? — Zeuge: Gewiß, es ist eine autoritative Erklärung.

Dr. Rabenlechner: Herr kais. Rat, sind Sie zu dieser Erklärung vom Polizeipräsidenten beauftragt?

Zeuge: Ich bin dazu ermächtigt.

Präs.: Gehen wir nun zu den Verhältnissen im Hause Riehl über. — Zeuge: Gewöhnlich wird vor der Eröffnung des Hauses eine sanitäre Revision eingeleitet. — Präs.: Von welchem Gesichtspunkt aus wurden diese Revisionen vorgenommen. — Zeuge: Man

hat sich bei den Besichtigungen immer um die allgemeinen sanitären Verhältnissen gekümmert, nur wenn eine anonyme Anzeige vorlag, ist näher untersucht worden.

Präs.: Periodisch wiederkehrende Untersuchungen haben also nicht stattgefunden.

Zeuge: Nein.

Nur venerisch erkrankte Mädchen sind in das Spital überführt worden, Patienten mit anderen Krankheiten blieben schon wegen des Platzmangels der Spitäler in häuslicher Pflege.

Präs.: Es war also Pflicht der Inhaberin eines geschlossenen Hauses, erkrankte Mädchen dem Polizeiarzt vorzuführen. Wie ist man dabei vorgegangen? Zeuge: Der kontrollierende Arzt bekommt die Mädchen dem Namen nach zugewiesen. Ob außer den gemeldeten Mädchen noch andere im Hause sind, kann er nicht wissen. In einem solchen Falle kann er eben die Kontrolle nicht ausüben. Eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, ist der Arzt weder verpflichtet noch berechtigt.

Präs.: Ist es vorgekommen, daß Mädchen Ihnen als abwesend angegeben wurden? — Zeuge: Das ist möglich.

Der Verschluß der Fenster, der nur durch einen bestimmten Schlüssel behoben werden kann, entspricht den polizeilichen Intentionen.

Präs.: War es bekannt, wann die ärztlichen Untersuchungen vorgenommen wurden? — Zeuge: Ja, immer an den gleichen Tagen und Stunden.

Präs.: Konnten also Mädchen versteckt werden, um sie der Untersuchung zu entziehen? — Zeuge: Ich glaube nicht. — Präs.: Haben Sie Spuren von Mißhandlungen am Körper der Mädchen bemerkt? — Zeuge: Ich erinnere mich nicht, jemals solche Spuren entdeckt zu haben.

Dr. Rode: Wie war es mit der behördlichen Revision? Ist es ausgeschlossen, daß die Riehl wissen konnte, wann die Kommission erscheinen werde? — Zeuge: Das ist vollkommen ausgeschlossen. Niemand wurde vorher verständigt als die Mitglieder und zwar telephonisch, worauf die Kommission ihre Tätigkeit sofort begann.

Dr. Rabenlechner: Aus welchem Material — leider Gottes — bestehen solche Mädchen? Man spricht hier aus Tendenz von einem Engelsmaterial. Sind Prostituierte nicht zumeist Rekruten für die Strafanstalten, sind sie nicht häufig vorbestraft? — Zeuge gibt das zu und bemerkt, daß viele Prostituierte sich auch in den Spitälern exzessiv benehmen.

Verteidiger Dr. Rabenlechner: Und noch eine wichtige Bemerkung. Sie sagten, Herr Zeuge, daß man, um das Straßenwesen einzudämmen, geschlossene Häuser wünscht; ich muß Wert darauf legen, nochmals die Kasernierung vorzubringen. Wenn jedes solche Mädchen die Bewegungsfreiheit hätte, glauben Sie, daß dann der Zweck der geschlossenen Häuser erreicht wäre? Würde dann nicht der Gassenstrich wieder florieren, oder glauben Sie nicht, daß der technische Ausdruck „Geschlossenes Haus" bedeutet, daß ein solches Haus auch versperrt ist? — Zeuge: Freilich, das glaube ich schon.

Dr. Rabenlechner: Ist es richtig, daß es bis heute keine gesetzliche Regelung der Prostitution in Österreich gibt, nur Verordnungen? — Zeuge (zuckt die Achseln): Ich kenne nur die Wiener Verordnungen.

Die freie Prostitution der Straße und die geschlossenen Anstalten tragen den Behörden fortwährend Beschwerden aus dem Publikum ein. Daher werde fortwährend an einer Reform des Prostitutionswesens gearbeitet. Derzeit gebe es etwa 1400 Prostituierte. Es sei dies mit Rücksicht auf die Millionenbevölkerung eine lächerlich kleine Anzahl. — Dr. Rabenlechner: Ja, offiziell gemeldete! (Zum Zeugen): Ist Ihnen bekannt, daß ein öffentliches Haus in der Leopoldstadt geschlossen wurde, da es nicht prosperierte? — Zeuge: Ich weiß nur, daß es freiwillig gesperrt wurde. — Dr. Rabenlechner: Ist es Ihnen bekannt, daß die Angeklagte Riehl von dem verstorbenen Chefarzt Regierungsrat Witlacil eine Belobung erhielt? — Zeuge: Ich wüßte nicht, aus welchem Grunde. (In seinem Akt blätternd.) Höchstens, wenn die Bemerkung, daß es im Hause Riehl rein gewesen ist, in diesem Sinne ausgelegt wird. — Die Angeklagte Riehl: Ich bitte, der Herr Regierungsrat hat mir sogar eine Visitenkarte gegeben und mir gesagt, wenn Sie einmal etwas brauchen sollten, kommen Sie zu mir. (Bewegung.)

Der Zeuge teilt mit, daß er einen Akt mitgebracht habe, der im Vorjahr bei der Polizei auf Grund einer anonymen Anzeige aufgelaufen sei. Damals haben Agenten acht Tage lang von 7 Uhr früh bis 1 Uhr morgens das Haus der Riehl bewacht. Es wurden auch zehn Mädchen einvernommen, die im Hause waren, und vier Mädchen, die schon außerhalb desselben waren, ohne daß etwas eruiert worden wäre. — Präs.: Welche Sache hat die Untersuchung betroffen? — Zeuge: Dieselbe, die heute Gegenstand der Verhandlung ist. — Dr. Pollaczek: Der Polizei ist es also nicht gelungen . . .

Dr. Rabenlechner: Da werden wir auch den Namen des Kommissars erfahren können, der damals die Erhebungen leitete.

— Präs.: (schlägt den Akt nach): Es war der Kommissar Dr. Zdrubeck.

Staatsanwalt (zum Zeugen): In wessen Besitz befand sich dieser Akt? — Zeuge: Er gehört dem Sicherheitsbureau. — Staatsanwalt: Der Untersuchungsrichter konnte ihn nämlich trotz energischer Requisition nicht erlangen.

Der Zeuge Polizeiarzt Dr. Simon Kien war kontrollierender Arzt im Hause Riehl; es kam vor, daß ihm Mädchen, die sich angeblich auf Urlaub befanden, nicht vorgeführt wurden. Gewisse andere Unpäßlichkeiten hätten eine oberflächlichere Untersuchung zur Folge gehabt. Von Mißhandlungen sei ihm nichts bekannt; doch sei es vorgekommen, daß sich am Körper der Mädchen blaue Flecke vorfanden, die auf gewisse Aspirationen der Besucher zurückgeführt werden konnten.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß ein Mädchen an Krätze erkrankte? — Zeuge: Ja, ich kann mich erinnern. — Präs.: Wurde sie ins Spital geschafft? — Zeuge: Das war nicht möglich. Aber es war ja ausgeschlossen, daß sie mit Herren in Beziehung trete, da ihr Zustand äußerlich genügend gekennzeichnet war. — Dr. Rabenlechner: Und wenn sich einer schließlich kapriziert: Habeat! (Heiterkeit).

Staatsanwaltsubstitut Dr. Langer: Ist es richtig, daß Mädchen sich der ärztlichen Untersuchung dadurch entzogen, daß sie die Erscheinungen ihres Leidens durch gewisse Präparierungen maskierten? — Zeuge: Das weiß ich nicht.

Der Polizeiarzt Dr. Schild, der vom Jahre 1902 bis zur Schließung des Hauses Riehl dort kontrollierender Arzt war, weiß nichts Neues anzugeben.

Der Polizei-Oberkommissar Dr. Ernst Felkel hat vom Jahre 1900 bis 1902 das Referat Riehl im Kommissariat Alsergrund geführt. Er hat das Haus nie selbst revidiert, sondern der Kanzlist Kopp. Von Beschwerden der Mädchen hat der Zeuge nichts gehört. — Präs.: Es ist vielfach behauptet worden, daß bei Erteilung des Gesundheitsbuches an die Mädchen, zu der das Einverständnis ihrer Angehörigen erforderlich ist, man sich mit der einfachen Erklärung, daß die Eltern des Mädchens gestorben sind, zufriedengegeben habe. — Zeuge: Das ist unrichtig.

Zeuge Sebastian Oberhuber, Detektive-Inspektor, war zwei Jahre dem Referat des Kommissariats Alsergrund zugeteilt. Er unterstand bei den im Hause Riehl vorgenommenen Revisionen dem verstorbenen Offizial Kopp. Seine Obliegenheit war, festzustellen,

ob die Zahl der polizeilich angemeldeten Mädchen nicht überschritten worden sei. Er bewachte deshalb meistens das Tor, um ein Entweichen während der Revision zu verhindern. Auf die Frage des Vorsitzenden, in welcher Weise im Hause die notwendige Feststellung stattfand, antwortete Detektive-Inspektor Oberhuber: Wir sind in den Zimmern herumgegangen und haben die Mädeln so ziemlich gezählt. Das geschah gewöhnlich vormittags. — Präs.: Waren Sie auch in den Schlafzimmern? — Zeuge: Nein. — Präs.: Wie haben Sie zu der Zeit zählen können? — Zeuge: Das hat der Herr Offizial Kopp getan.

Dr. Pollaczek: Also der Referent hat sich nicht darum gekümmert, der Subreferent ist gestorben und der Korreferent weiß nichts. (Heiterkeit.)

Zeuge Polizeikommissar Zdrubeck war mit den Revisionen im Hause Riehl betraut und hatte auch die Bücher für die Insassinnen auszustellen. — Präs.: Ist es vorgekommen, daß Mädchen, die aus dem Hause Riehl weg waren, sich bei Ihnen beklagt haben, daß sie mißhandelt wurden, daß sie kein Geld bekamen usw. — Zeuge: Eine solche Anzeige ist mir niemals vorgekommen. — Präs. verliest die Aussagen einzelner Mädchen. — Zeuge bemerkt hierzu: Bei der großen Anzahl von derartigen Mädchen, mit denen ich im Laufe der Jahre zu tun hatte, kann ich mich bloß auf Grund der Namen nicht mehr an die einzelnen Fakten erinnern. — Präs. verliest ein Protokoll über ein Verhör mit einem anderen Mädchen, und bemerkt hierzu: Wenn mir eine derartige Beschwerde zu Ohren gekommen wäre, so hätte ich sie gewiß gründlich untersucht. Also, Herr Zeuge, erinnern Sie sich nicht daran? — Zeuge: Nein, entschieden nicht.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß der städtische Sanitätsdiener Weber im Dezember 1904 eine Anzeige erstattet hat, wie es im Hause Riehl zugehe, daß dort Mädchen mißhandelt werden, daß es jede Nacht Krawalle gebe usw.? Weber sagt, er sei mit den Worten abgefertigt worden: „Es wird sich schwer etwas machen lassen, wir haben uns ja schließlich auch noch mit anderen Dingen zu befassen als mit diesen.“ — Zeuge: Ich erinnere mich nicht an den Vorfall selbst; an die Anzeige erinnere ich mich. Ich habe den Piß zu Erhebungen hingeschickt. — Präs.: Welche Organe haben Sie überhaupt zu Erhebungen verwendet? Nur den Piß? Haben Sie da nie Bedenken gehabt? — Zeuge: Nein, er galt als eines unserer tüchtigsten Organe.

Der Präsident konstatiert, daß auf Grund einer anderen Anzeige Erhebungen über die Behandlung der Mädchen im Hause Riehl ge-

pflogen wurden und daß die Aussagen der Mädchen durchweg zugunsten der Frau Riehl lauteten.

Präs. (zur Angeklagten Winkler): Sie haben damals auch zugunsten der Frau Riehl ausgesagt. Entsprach das der Wahrheit? — Winkler: Nein. — Präs.: Warum haben Sie das angegeben? — Winkler: Es ist uns von Frau Riehl vorgesagt worden. — Präs. (zur Angeklagten Hosch): Warum haben Sie damals diese Angabe gemacht? — Hosch (achselzuckend): Wir haben doch alle gelogen! Es ist uns von Frau Riehl Unterricht gegeben worden. — Präs.: Hat sie denn Zeit dazu gehabt? — Hosch: Es ist schon ein paar Tage vorher ein Polizeiagent zu Frau Riehl gekommen und hat ihr gesagt, daß gegen sie eine Anzeige erstattet worden sei. — Präs.: Also Sie glauben, daß Agent Piß Frau Riehl vorher avisiert hat? — Hosch: Ja.

Verteidiger Dr. Hofmokl bittet um Verlesung des mit der Zeugin Marie König aufgenommenen Protokolls. — Der Staatsanwalt spricht sich dagegen aus. — Der Gerichtshof lehnt den Antrag Dr. Hofmokls ab, da sich die Zeugin im Laufe der Verhandlung der Aussage entschlagen habe.

Präs.: Herr Zeuge waren also immer nur auf die Aussagen des Detektivs Piß angewiesen und erinnern sich nicht, daß mündliche Beschwerden vorgebracht wurden? — Zeuge: Nein. — Dr. Rabenlechner (zum Zeugen): Waren Sie einmal im Hause Riehl? — Zeuge: Ja. — Dr. Rabenlechner: Haben Sie alle Räume des Hauses inspiziert? — Zeuge: Nein. — Dr. Rabenlechner: Hm—ja.

Zeuge erklärt weiter: Ich habe mich bei meinem ganzen Vorgehen strikte an die Vorschriften gehalten. Wenn eine Polizeivorschrift in bestimmten Fällen negativ lautet, dann ist es meiner Ansicht nach in solchen Fällen nicht opportun, vorzugehen. — Dr. Rode (aufspringend): Also Ihrer Meinung nach ist es Ihre Pflicht, alles zu unterlassen, was einer Ausbeutung der Mädchen entgegensteht? Sie haben auch von dem Lohnvertrag zwischen der Riehl und ihren Mädchen gehört. (In höchster Erregung): Ist es nicht Ihre Pflicht als Vertreter einer Schandgewerbebehörde, gegen einen solchen Vertrag einzuschreiten? — Zeuge: Ich muß entschieden gegen den Ausdruck „Schandgewerbebehörde“ protestieren. Die Polizei ist nicht zum Schutze der Prostituierten da, sondern zum Schutze der Öffentlichkeit gegen die Prostitution.

Dr. Hofmokl: Ist es richtig, daß Ihnen die Einrichtung des Hauses bis heute unbekannt geblieben ist? — Zeuge: Ja. — Dr. Rabenlechner: Warum sind denn die Revisionen Agenten

überlassen worden? Wir überlassen doch hier die Iudikatur auch nicht den Diurnisten. — Zeuge: Die Agenten sind doch gebildete Leute. — Dr. Rabenlechner: Aber sie können leicht, leicht umfallen.

Der Präsident hat inzwischen den polizeilichen Akt über die Anzeige des Sanitätsdieners Weber heraussuchen lassen und konstatiert, daß Zeuge Zdrubeck den Akt mit dem Bemerken versehen hat: „Schuldtragende sofort aus dem Bezirk entfernt", daß aber sonst nichts weiter geschehen ist. — Staatsanwalt: Herr Zeuge, Sie haben vorhin erklärt, daß Sie es bei der Häufigkeit von anonymen Anzeigen geradezu mit Genugtuung begrüßten, wenn einmal eine Anzeige mit vollem Namen einlief, auf Grnnd deren Sie eingehende Erhebungen pflegen konnten. Es ist aber im vorliegenden Falle, also bei einer Anzeige mit vollen Namen, nichts geschehen. — Zeuge: Es war ja keine Adresse angegeben. — Präs.: Aber erlauben Sie: „Der Mann unterschreibt: „ergebenst C. Weber" und hat vorher in dem Brief angegeben, daß er Hahngasse Nr. 12 wohnt. Der Mann wäre doch nicht schwer zu finden gewesen! — Staatsanwalt: Und der Mann sagt, daß er bei der Polizei mit Kleinigkeiten abgespeist wurde! — Präs.: Der Mann hätte gehört werden sollen und man hätte sich nicht mit den fünf Zeilen des Herrn Piß begnügen sollen!

Der Zeuge Polizeikonzipist Dr. Wilibald Locker war bis Mai 1904 beim Kommissariat Alsergrund, hatte aber niemals im Hause Riehl zu tun.

Staatsanwalt: Die Zeugin Theresia R. hat angegeben, Sie seien am Abend desselben Tages, an dem sie beim Kommissariat Alsergrund über die Vorgänge im Hause Riehl einvernommen worden war, zu ihr gekommen und hätten sie befragt, ob sie gegen den Agenten Piß ausgesagt habe. — Zeuge: Ich war damals beim Kommissariat Ottakring. Der Agent Piß ist zu mir gekommen und hat mich gebeten, ich möchte die R. fragen, ob sie gegen ihn aussagt habe. — Präs.: Und haben Sie dies getan? — Zeuge: Ja, leider.

Der nächste Zeuge Polizeikommissar Leopold Schmidt (Leopoldstadt) war von 1898 bis 1900 Referent für das Haus Riehl beim Kommissariat Alsergrund. — Präs.: Haben Sie Gelegenheit gehabt, das Haus zu revidieren? — Zeuge: Ich habe Revisionen mit den Agenten vorgenommen. — Präs.: Wenn in einem kleinen Zimmer bei verschlossenen Türen und Fenstern acht Mädchen in vier Betten geschlafen hätten, wäre das beanstandet worden? — Zeuge: Ja. — Präs.: Haben Sie jemals wahrgenommen, daß ein Zimmer überfüllt war? — Zeuge: Nie.

Präs.: Um welche Zeit haben Sie revidiert? — Zeuge: Zu Mittag. — Präs.: Sind Sie auch in den dritten Stock hinaufgekommen? — Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern. — Präs.: Hat Frau Riehl jemals an Sie das Ansuchen gestellt, daß Sie sie bei Anzeigen beschützen sollen, da ja häufig auch ungerechtfertigte Anzeigen einliefen? — Zeuge: Nein, niemals.

Präs.: Wir kommen jetzt zu einem Punkt, der etwas kritisch wird, und bei dem ich mich für verpflichtet erachte, Ihnen den § 153 der Strafprozeßordnung in Erinnerung zu bringen. (Wegen drohender Schande kann ein Zeuge die Aussage verweigern.) Dieser Paragraph gewährt Ihnen die Rechtswohltat der Verweigerung der Zeugenaussage. Es wird Ihnen vorgeworfen, daß Sie auch außerhalb Ihres Amtes Besuche bei Frau Riehl gemacht haben. Wollen Sie hierüber aussagen oder wollen Sie von jener Rechtswohltat Gebrauch machen?

Zeuge: Ich entschlage mich der Aussage. (Lebhafte Bewegung.)

Der Präsident läßt dies protokollieren und entläßt hierauf den Zeugen.

Polizeiagenten-Inspektor Joseph Piß, der seit 1895 bis jetzt dem Polizeikommissariat Alsergrund zugeteilt ist und sich derzeit in Disziplinaruntersuchung befindet, wird um seine Generalien befragt. Dr. Hofmokl bittet, diesem Zeugen gegenüber die Wahrheitserinnerung wegfallen zu lassen. — Präs.: Ich werde den Zeugen rechtzeitig auf die Wohltat des § 153 aufmerksam machen und ihn in keine Kollisionen bringen.

Dr. Hofmokl: Es ist ein Unterschied zwischen der Wahrheitspflicht und der Wohltat, sich der Aussage zu entschlagen. Ich möchte dem Zeugen mitteilen, daß er sogar lügen darf. — Präs.: Ich werde rechtzeitig, wie bei dem vorigen Zeugen, das Entsprechende vorkehren. Sie können das ruhig dem Vorsitzenden überlassen.

Auf die Frage des Vorsitzenden nach den Agenden des Zeugen antwortet dieser, er habe sowohl beim Kommissariat wie im Hause die Angelegenheit Riehl zu führen gehabt. Wenn Anzeigen oder Beschwerden gekommen sind, habe er den Auftrag erhalten, Erhebungen zu pflegen.

Präs.: Sind Beschwerden vorgekommen? — Zeuge: Nein. — Präs.: Dann waren auch keine Erhebungen notwendig. — Zeuge (zögernd): Einmal ist eine Beschwerde gekommen, anonym. — Präs.: Vom Herrn Weber? — Zeuge: Ja. (Heiterkeit.) — Präs.: Da haben Sie eine Relation erstattet, daß zwei Mädchen gestritten

hätten und sonst alles in Ordnung ist. Wer hat Ihnen diese Information gegeben? — Zeuge: Frau Riehl.

Der Zeuge gibt an, daß er sehr häufig ins Haus gekommen sei, weil er Bücher, Photographien und dergleichen hinzubringen hatte; er kenne auch die Räumlichkeiten im dritten Stock. Eine Vorstellung, wieviel Mädchen dort untergebracht waren, besitze er nicht. Er habe auch nicht wahrgenommen, daß die Türen versperrt werden. Auch habe sich ihm gegenüber niemals ein Mädchen beschwert. — Präs.: Hat sich nicht die Zawazal beschwert? — Zeuge: Ja. Sie ist aufs Kommissariat gekommen und hat über Ohrfeigen geklagt. Der Referent war nicht anwesend und ich habe ihr gesagt, sie soll morgen kommen. Inzwischen ist Frau Pollak gekommen und hat sie mitgenommen. Am nächsten Tage ist das Mädchen nicht wieder gekommen.

Präs.: Haben Sie damals nicht der Frau Pollak gesagt, sie soll Ordnung machen, damit nichts herauskommt? — Zeuge: Ich habe ihr nur gesagt, daß sie der Zawazal die Sachen geben soll. — Präs.: Das stimmt mit der Aussage der Zawazal.

Präs.: Es ist behauptet worden, daß Sie manchmal Frau Riehl von Kommissionen verständigten, damit sie sich vorbereiten und die Mädchen abrichten könne. Sie waren auch sonst im Hause in einer Weise tätig, die mit Ihrer Amtspflicht kollidieren würde. Sie können sich der Wohltat des § 153 bedienen, wenn Ihnen Ihre Aussage Schande bereiten könnte. Sie brauchen nicht auszusagen, damit Sie nicht in Kollisionen bezüglich Ihrer Verantwortung gegenüber Ihren Vorgesetzten kommen. — Zeuge: Ich will nicht aussagen. (Bewegung.)

Heute werden die sieben angeklagten Mädchen, die der falschen Aussage vor dem Untersuchungsrichter beschuldigt sind, über ihre Erlebnisse und Wahrnehmungen im Hause Riehl einvernommen.

Als erste wird Marie Pokorny einvernommen, eine schlanke, hübsche Erscheinung, die seit Beginn des Prozesses in wechselnder eleganter Toilette auf der Anklagebank zu sehen war.

Präs.: Sie waren eine Art Vertrauensperson der Frau Riehl, da Sie mit der Beaufsichtigung der anderen Mädchen betraut wurden. Wie war es denn mit ihrer Bewegungsfreiheit? — Pokorny: Ich durfte auch nicht auf die Straße gehen.
Präs.: Wie war es mit Ihrer Kleidung? — Pokorny: Ich hatte ebenfalls nur einen Schlafrock, die anderen Kleider waren verwahrt. — Präs.: Haben Sie bezüglich des Strumpf- und Zimmergeldes Vereinbarungen getroffen?

Pokorny: Die gnädige Frau erklärte, daß das Geld von jedem Herrn zwischen uns aufgeteilt wird; sie hat mir aber nichts gegeben. Ich habe sie manchmal gefragt, was mit dem Gelde ist; sie erwiderte nur: „Es ist schon gut!"

Präs.: Endlich müssen Sie doch eine Abrechnung gefordert haben? — Zeugin: Sie sagte immer, sie wird schon abrechnen.

Präs.: Waren die Mädchen im Zimmer eingesperrt? — Zeugin: Ja. — Präs.: Haben Sie nicht selbst manchmal die Mädchen eingesperrt? Sie können ruhig antworten, Sie sind nicht angeklagt. — Zeugin: Im Auftrag der Riehl habe ich die Zimmer zugesperrt. Die Frau sagte mir, das sei von der Polizei angeordnet, und ich glaubte es; ich war ja auch oft eingesperrt. Ich hatte niemand, der mich gehört hätte. Manchmal schrie ich; aber es kam niemand, und hinaus konnte ich nicht.

Präs.: Was wäre geschehen, wenn ein Brand ausgebrochen wäre? — Zeugin: Dann wäre ich verbrannt. — Präs.: Oder wenn jemand ohnmächtig geworden wäre? — Zeugin: Niemand kam zu Hilfe. — Präs.: Gab es denn keine Glocke, kein Telephon? — Zeugin: Ein Telephon war da, es wurde aber nur verwendet, wenn ein Herr kam und eine von uns gewünscht wurde.

Präs.: Was hatte Frau Pollak zu tun? — Pokorny: Die Frau Pollak hatte von Frau Riehl den Auftrag, die Mädchen im Auge zu behalten. Sie war immer im Hause, und nur hie und da war sie wegen Krankheit nicht im Hause. — Präs.: Ist es in den vier Jahren Ihres Aufenthaltes im Hause vorgekommen, daß Mädchen weggehen wollten? — Pokorny: Ja. Manche Mädchen sind gern geblieben, mehrere wollten aber bald wieder fort. — Präs.: Was hat Frau Riehl dann getan? — Pokorny: Sie sagte zu den Mädchen: „Schlampen, zahl' zuerst deine Schulden, dann kannst Du gehn!" — Präs.: Hatten denn die Mädchen Geld, um solche Schulden zu bezahlen? — Pokorny: Nein.

Präs.: Da Sie auch mit der Ablieferung des Geldes betraut waren, können Sie vielleicht angeben, ob Frau Riehl tatsächlich so schlechte Geschäfte gemacht und draufgezahlt hat? — Pokorny: Das ist gewiß unwahr. Die Herren haben wenigstens fünf Gulden gezahlt, meistens aber 10 und 15 Gulden, dann auch 50, 100 und sogar auch 200 Gulden. Kamen feine Gäste, die was Besonderes verlangten, dann sagte die Riehl dem oder jenem Mädchen: „Zieh dein Straßenkleid an, mach' dich recht schön." Dann sagte sie zu dem Herrn: „Herr Graf, oder Herr Baron, ich habe ein sehr hübsches Mädchen, eine junge Frau, welche wünschen Sie?" Dann

wurde dem Besucher das Mädchen in Straßentoilette als junge Frau vorgestellt, und solche Herren zahlten dann auch 20 bis 40 Kronen Strumpfgeld. Die Frau Riehl hat angegeben, was die Herren extra bezahlten.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß Mädchen mit Krankheiten verheimlicht und zurückbehalten wurden? — Pokorny: Ja. Frau Riehl sagte immer: „Wenn Mädchen ins Spital gehen, so kommen sie nicht mehr zurück.“ — Präs.: Daher die Vorsicht, die Mädchen sorgsam in das Spital und zurück zu bringen. — Präs.: Haben die Mädchen viel trinken müssen?

Pokorny: Die Riehl sagte: „Schaut's zum Geschäft, Mädeln, daß was aufgeht!“ Aber die Mädchen sollten sich nicht betrinken, da sollten sie lieber den Champagner auf die Tasse ausschütten. — Präs.: Das ist glaubwürdig. Denn es lag im Interesse des Geschäftes der Frau Riehl, daß die Mädchen nicht betrunken waren.

Die Pokorny wurde von der Polizei nicht einvernommen, weil sie krank war. Sie weiß aber, daß die Riehl die Mädchen zu falscher Aussage veranlaßte.

Präs.: Blieben die Mädchen freiwillig im Hause Riehl? — Pokorny: Manche blieben freiwillig, viele aber konnten sich nicht helfen.

Präs.: Hatten Sie den Eindruck, daß jede Auflehnung gegen Frau Riehl aussichtslos sei, weil sie mit dem Polizeibeamten, der die Aufsicht hatte, so gut stand. — Angekl.: Wenn sich eine einmal aufgehalten hat, hat die Frau Riehl gleich geschrieen: „Kusch, gleich laß ich einen Wachmann holen und Du wirst eingesperrt“.

Präs.: Haben die Mädchen aus dem Auftreten einiger Polizeiorgane schließen können, daß sie von dieser Seite keine Hilfe zu erwarten haben? — Angekl.: Die Frau hat zu mir gesagt: „Irma, schau, daß du den Herrn Kommissär verführst, nimm aber kein Geld von ihm.“

Die Angeklagte erzählt dann, Frau Riehl habe täglich Einnahmen von 200 bis 400 Kronen gehabt. Gegen Frau Pollak war sie sehr mißtrauisch, sie hatte sie im Verdacht, daß sie ihr die Strumpfgelder der Mädchen unterschlage.

Präs.: Sie haben doch bei Frau Riehl gewissermaßen eine Vertrauensstellung eingenommen. Haben Sie denn nicht verlangt, daß Sie auch einen Lohn erhalten? — Angekl.: Ja, ich war das „erste Mädchen“ im Hause. Frau Riehl hat immer gesagt, sie werde schon für mich sorgen und hat mich ins Theater nach „Venedig in Wien“ mitgenommen, damit ich Zerstreuung habe.

Regine Riehl: Es ist unglaublich, daß die Irma so gegen mich aussagen kann. Ich habe sie gehalten wie mein eigenes Kind. Alle Schlüssel habe ich ihr anvertraut, sie hat gewußt, wo mein Geld aufbewahrt ist. Die Irma war mir ein Heiligtum ... — Präs.: Dieses Wort sollen Sie nicht mißbrauchen.

Dr. Rabenlechner: Ich habe alle diese Mädchen in meiner Kanzlei eindringlich befragt, auch in Abwesenheit der Frau Riehl, und sie ermahnt, die Wahrheit zu sagen, und alle haben mir erwidert: Alles, was die Lisl sagt, ist nicht wahr. Das hat mich auch bestimmt, die Vertretung zu übernehmen. — Angekl.: Natürlich, wir haben den Herrn Doktor auch angelogen. (Heiterkeit.) — Verteidiger: Wie war denn die Kost? — Angekl.: Na, die war sehr gut, alles was wahr ist. — Auf eine andere Frage des Verteidigers gibt die Angeklagte so rasch Antwort, daß er sagt: Ich tue Ihnen ja nichts, im Gegenteil. — Angekl.: Ich habe auch keine Angst. (Heiterkeit.) — Verteidiger: Sie haben uns auch von einem Herrn erzählt, der jedesmal 200 Gulden gezahlt hat, das glaube ich Ihnen nicht recht. — Angekl.: Er ist gekommen; aber Namen nenne ich keine. — Verteidiger: Brauche ich auch nicht. Der war jedenfalls ein gottbegnadeter Herr. (Heiterkeit.) — Angekl.: Er ist auch zwei-, dreimal in der Woche gekommen. — Verteidiger: Da gehört er unter Kuratel. (Neue Heiterkeit.)

Die Angeklagte Marie Hosch kam durch den „g'flickten Schani" in das Haus, sie habe sich dort besonders in der jüngsten Zeit sehr wohl befunden. — Präs.: Aber immer wird das wohl nicht so gewesen sein? — Angekl.: Ja, einmal wollte ich mit fünf Kolleginnen durchgehen. — Präs.: Sie hatten vor, sich nachts mittelst Leintüchern auf die Straße hinunterzulassen, sind aber davon abgekommen. — Frau Riehl: Ich habe die Lili gehalten wie ein eigenes Kind. (Bewegung.)

Dr. Rabenlechner (zur Hosch): Waren vielleicht die andern Mädchen so geartet, daß sie ein strengeres Regiment notwendig machten, waren die schlimmer als Sie? — Angekl.: Ja, manche .. —

Die Angeklagte Marie Winkler war Stellvertreterin der Irma. — Präs.: Also so eine Art Ausnahmsstellung. — Angekl.: Ich war gewöhnlich bei der Frau im ersten Stock. Wenn die Irma nicht anwesend war, hatte ich das Geld an die Riehl abzuliefern. — Präs.: Sie haben Rechnung über Ihren Verdienst geführt, darnach haben Sie 5337 Kronen in einem halben Jahre verdient.

Dr. Pollaczek: Die Liste der Besucher macht den Eindruck der Glaubwürdigkeit, denn sie ist der Zeit nach geordnet. (Liest von

vielen Zetteln ab: „Hauptmann", „Alfred", „Baumeister", „Japaner", „Bekannter", „Leutnant", „Oberleutnant" „Spitzbart", „Doktor" usw.)

Präs.: Haben sich Mädchen bei Ihnen beklagt? — Angekl.: Zu mir haben sie kein Vertrauen gehabt. — Präs.: Wurden die Herren animiert, Champagner zu trinken? — Angekl.: O ja!

Die Angekl. Josephine Zawazal war zweimal im Hause der Riehl längere Zeit. Das erstemal entlief sie, und nach einigen Monaten kam sie wieder, weil ihr eine Freundin mitteilte, Frau Riehl sei nicht mehr so streng. — Präs.: Fanden Sie, daß sich die Verhältnisse geändert hatten? — Angekl.: Nein. Die Angeklagte berichtet über ihre Flucht. Die Riehl habe sie besonders schlecht behandelt. — Die Angeklagte Riehl behauptet, die Zavazal sei von ihrem Liebhaber geprügelt worden.

Sophie Christ wurde gleichfalls mißhandelt. Als sie fortgehen wollte, sagte ihr die Riehl: „Ein Schmarrn, gehst fort in deine Fetzen." Als eine der „Damen" entsprang, wurde die Christ geprügelt, und die Riehl schlug sie mit einem Besen.

Präs.: Warum? — Angekl.: Ich weiß nicht.

Sophie Christ ist zweimal geprügelt worden, weil sie zu entfliehen versuchte. Das zweite Mal gelang es einer Genossin zu entkommen; sie selbst wurde im „italienischen Zimmer" von der Riehl und der Hosch geschlagen. Die Riehl sagte: „Du kriegst die Prügel dafür, daß die andere durchgegangen ist. Dafür mußt du jetzt büßen."

Frau Riehl erklärt alles als Lüge. Die Christ habe als Dienstmädchen in die Küche gehen wollen. Da sie (die Riehl) das nicht duldete, sei die Christ entlassen worden. Die Christ habe ihr versprochen, ihr schöne Mädchen zuzuführen.

Ernestine Gönye, das frühere Stubenmädchen der Riehl, erzählt, daß kranke Mädchen manchmal vor dem Arzt versteckt worden sind. Man sagte, die Betreffende sei zu einer Taufe gefahren und komme erst in ein paar Tagen wieder. Ein einzigesmal sei eine gründliche polizeiliche Revision in allen Zimmern vorgenommen worden. Agent Piß kam wiederholt und sprach mit der Frau. Auch des Abends kam er. Die Gönye wurde zweimal geschlagen, das zweitemal, weil sie sich vom Masseur der Riehl die Nägel schneiden ließ. Die Riehl sagte ihr: „Wie können Sie sich unterstehen, sich von meinem Doktor die Nägel schneiden zu lassen? Er wird mein Gemahl, und Sie lassen sich von ihm die Nägel schneiden!"

Bei der Szene im Badezimmer, wo die Operation mit dem Spiegel an Anna Christ vorgenommen wurde, war die Gönye anwesend.

Der Präsident verliest die protokollarische Aussage der flüchtigen Emma Madzia, die angibt, sie sei von Frau Riehl über ihre Aussage instruiert worden und habe als Lohn eine goldene Uhr von ihr erhalten. — Frau Riehl: Wenn alles wahr wäre, was die Madzia angegeben hat, warum ist sie dann nicht zur Verhandlung erschienen? Präs.: Daß sie heute nicht erschienen ist, ist nicht unbegreiflich; denn sie ist wegen falscher Zeugenaussage angeklagt. Warum haben Sie ihr denn die Uhr geschenkt? — Frau Riehl: Weil ich sie zur Firmung geführt habe. — Präs.: Wie kommen denn Sie dazu, die Mädchen zur Firmung zu führen? — Frau Riehl: Weil sie mich darum gebeten haben. — Präs.: Oder um sie an sich zu fesseln? Denn jedenfalls steht das im Widerspruch zu den Zwecken, die Sie sonst mit den Mädchen verfolgt haben.

Nach der Mittagspause wird der Oberpolizeirat und Regierungsrat Dr. Kroph als Zeuge einvernommen. Er war bis zum Vorjahr Vorstand des Kommissariats Alsergrund, dem er zwölf Jahre vorstand.

Präs.: Haben Sie in dieser Eigenschaft auch mit dem Prostitutionswesen zu tun gehabt? — Zeuge: Jawohl, ich habe die Beamten instruiert und die oberste Kontrolle geführt. — Präs.: Ist es richtig, Herr Zeuge, daß die Aufsicht im Hause Riehl ausschließlich dem Agenten Piß überlassen war? — Zeuge: Der Agent hatte selbst keine Verfügungen zu treffen. Dazu war ein eigener Referent da. Allerdings wurde der Agent, der ja damals als vertrauenswürdig galt, zu Recherchen verwendet. — Präs.: Haben Sie, Herr Zeuge, jemals persönlich das Haus besucht? — Zeuge: Nein. — Präs.: Sind regelmäßige Revisionen im Hause Riehl vorgenommen worden? — Zeuge: Es haben von Zeit zu Zeit bei aktuellen Anlässen solche Revisionen stattgefunden. Aber ich bitte in Betracht zu ziehen, daß wöchentlich zwei auch vier Amtsärzte ins Haus kamen, die sich von den im Hause bestehenden Verhältnissen überzeugten, und die mir stets versicherten, daß sie alles in bester Ordnung vorgefunden hätten.

Präs.: Ist es Ihnen bekannt, daß ein gewisser Weber persönlich bei dem Kommissariat eine Anzeige erstattete, daß ihm aber bedeutet wurde, man könne sich mit solchen Kleinigkeiten nicht abgeben? — Zeuge: Mir ist es nicht bekannt. Es wäre dies eine Pflichtverletzung des betreffenden Beamten gewesen. — Dr. Rabenlechner: Herr Zeuge, haben Sie sich speziell um das Haus bekümmert? — Zeuge: Nein, der Referent hat ja doch 160 Prostituierte, die im Bezirke wohnen, eine große Menge geheimer Prostituierter und ein Heer von Zuhältern zu überwachen. — Dr. Rabenlechner: Herr

Zeuge werden jedenfalls zugestehen, daß die öffentlichen Häuser eine Absperrung und Kasernierung der Prostituierten bezwecken und daß es in der Intention der Polizei gelegen ist, diese Absperrung gründlich zu besorgen. — Zeuge: Jedenfalls muß der Gassenstrich vermieden werden.

Dr. Rabenlechner: Was haben Sie, Herr Zeuge, von dem Material, das sich der Prostitution zuwendet, für einen Eindruck gewonnen? — Zeuge: In den meisten Fällen waren es Mädchen, an denen nichts mehr zu verderben war. — Dr. Rode: Woher haben Herr Zeuge diese Gewißheit? — Zeuge (lächelnd): Ich glaube mir ein solches Urteil auf Grund meiner Menschenkenntnis erlauben zu können. — Dr. Rode: Um diese Sicherheit sind Sie zu beneiden.

Das Beweisverfahren wird hierauf geschlossen.

Staatsanwaltsubstitut Dr. Langer zieht die Anklage in mehreren Punkten zurück. Hinsichtlich des Friedrich König wird die Anklage auf das Verbrechen der Kuppelei nach § 132 IV St.G.; in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen nach §§ 5; 93 St.G., ausgedehnt.

Der Staatsanwalt führt aus:

Wenn ich mir auch der Grenzen meiner Kompetenz bewußt bin, so halte ich es trotzdem für notwendig, einige einleitende Bemerkungen zu machen, die die Stellung der Staatsanwaltschaft präzisieren sollen. Es handelt sich zunächst um die Stellung zu den Publikationen im „Extrablatt". Ich will Herrn Bader durchaus nicht das Verdienst bestreiten, das er sich durch die Aufdeckung der Mißverhältnisse im Hause Riehl erworben hat. Seine Artikel waren nur der Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens. Der Untersuchungsrichter ist dann bei der Bewältigung des riesigen Arbeitsmaterials nur mehr von seinem Gewissen und seiner Amtspflicht geleitet worden, und einschneidende Schritte wurden erst unternommen, als der in der Presse erhobene Verdacht durch beeidete Zeugenaussagen unterstützt wurde.

Die Anklage ist aber auch nicht ein Akt der Prüderie, wie schon behauptet worden ist. Sie bezweckt auch nicht die strafgerichtliche Verfolgung der Prostitution, denn die Staatsanwaltschaft weiß, daß die Prostitution ein Problem der Verwaltungslehre, nicht aber des Strafrechtes ist. Die Strafbehörde hat erst dann einzuschreiten, wenn Auswüchse zutage treten, wie sie der Untersuchungsrichter bezüglich des Treibens im Hause Riehl festgestellt hat; die Angeklagte hat es unternommen, durch die Hintertür der Prostitution die Sklaverei in unsere Kultur einzuschmuggeln, und die Staatsanwaltschaft war verpflichtet, dagegen einzuschreiten. Ich

kann mich nicht zu der hier ausgesprochenen Ansicht bekennen, daß ein Mädchen der Wohltat des gesetzlichen Schutzes verlustig gehe, wenn sie durch Not oder durch Leichtsinn auf die Bahn des Lasters geraten ist. Es waren nicht durchaus Verlorene, an denen nichts zu verderben ist; auch diese verirrten Menschenkinder sind der Mühe und der Fürsorge der Staatsbehörden würdig.

Zur Beweisfrage erklärt der Staatsanwalt, daß er durchaus nicht übersehe mit welch' großer Vorsicht Zeugenaussagen von Prostituierten aufzunehmen seien, da erfahrungsgemäß in solchen Personen Wahrheitsliebe und Pflichtgefühl von der durch das Gewerbe gesteigerten Eitelkeit ganz überwuchert werden. Ebenso schwere Bedenken stehen aber auch den Angaben der beiden Angeklagten entgegen. Denn der Regine Riehl ganzes Sinnen und Trachten ist beherrscht von brutaler Habgier. Und an ihrer Seite waltete als Superlativ der Hinterhältigkeit Antonia Pollak. Wir sehen in Regine Riehl und Antonia Pollak nur egoistische Motive, und bei Personen, bei denen Geldsucht und Habgier so starke Triebfedern sind, muß man daran zweifeln, daß sie die Pflicht zur Wahrheit kennen, geschweige denn daß sie darnach handeln. Andererseits liegen eine Reihe von Momenten vor, welche die Bedenken gegen die Zeugenaussagen beseitigen. So zunächst die Übereinstimmung dieser großen Zahl von Aussagen. Wenn nun vielleicht von seiten des Verteidigers der Riehl daraus das Bestehen eines Komplotts geschlossen werden sollte, so übersieht er hierbei, daß dieser Uniformität der Aussagen auch eine Uniformität des Tatbestandes entspricht. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß auch die Hausbesorger die Aussagen der Mädchen durchwegs bestätigt haben, und daß — wie die Geschichte der Prostitution lehre — die Freiheitsbeschränkung ein typisches Kupplerverbrechen ist.

In das Haus Riehl wurden die Mädchen mit süßen Worten gelockt und mit freundlichen Mienen eingeführt. Von diesem Augenblick an waren sie Gefangene der Riehl, sie wurden hinter zweifachem Schloß und Riegel in der Kaserne zurückgehalten, und vor die versperrten Türen wurde der Cerberus Antonie Pollak gesetzt. Nun galt es alle diejenigen Faktoren auszuschalten, welche diese Schlösser hätten sprengen können, hierher gehört die Konfiskation des Geldes und der Straßenkleider und die Bemühung, die Angehörigen der Mädchen vom Hause fernzuhalten. Ein anderer Faktor waren die Behörden, und da ist es der Riehl wohl sehr leicht gemacht worden, diese durch Geheimhaltung der Einrichtungen des Hauses hinters Licht zu führen. Der eine Referent hatte keine

Zeit, der andere hatte es unter seinem Dekorum gefunden, seinen Obliegenheiten nachzukommen. Andere haben sogar unter Berufung auf § 153 St.P.O. sich der Pflicht entziehen dürfen, über ihre Amtstätigkeit Auskunft zu geben. Zugleich trat noch der Umstand ein, daß es die beiden Angeklagten und insbesondere die Riehl verstanden haben, bei den Mädchen Mißtrauen gegen die polizeilichen Organe zu erwecken.

Der Staatsanwalt widerlegt dann die Behauptung, daß die Angeklagte Riehl glauben durfte, bona fide zu handeln; das Gegenteil ergebe sich aus der Tatsache, daß sie gerade die hier gerügten Einrichtungen bei den Revisionen immer verheimlicht hat und aus den mannigfachen Bemühungen sich des Wohlwollens der Polizeiorgane zu versichern.

Die angeklagten Prostituierten betreffend, verweist der Staatsanwalt auf ihre Geständnisse und bemerkt, daß sie allerdings bei Ablegung ihrer Aussagen unter der Pression der Riehl gestanden seien, immerhin aber auch die Versprechungen von Geschenken einen bestimmenden Einfluß auf sie geübt haben.

Der Angeklagte Friedrich König habe es selbst zugestanden, daß er sein Kind verkauft und aus dem Schandgewerbe Nutzen gezogen hat. Er hat nicht einmal dem Mädchen sein Ohr geliehen, das ihm sein Leid klagen wollte; und er hat es zustande gebracht, sein Kind zu schlagen, mit dem Arbeitshaus zu drohen, bis es zu der abstoßenden Szene kam, bei der das Kind niederknien und die Riehl um Verzeihung bitten mußte. Seine Verantwortung sei nur eine — offenbar von der erfindungsreichen Frau Riehl ersonnene — Ausrede. Es sei demnach festgestellt, daß er sich in dem Sinne betätigt hat, daß sein Kind im Hause verbleibe und die Prostitution betreibe, und hierin sei der Tatbestand der Kuppelei erschöpft.

In Ansehung der juristischen Qualifikation der Taten der einzelnen Angeklagten verweist der Staatsanwalt auf die Anklageschrift und schließt mit der Erörterung der Straffrage.

Dr. Walter Rode als Vertreter von fünfzehn Privatbeteiligten, jener Mädchen, die im Hause Riehl zu Schaden gekommen sind, führt in einer temperamentvollen Rede aus: Die Ursache des Bestehens eines Regimentes, wie es das der Riehl wahr, eines Regimentes, daß sich etablieren und behaupten konnte im Angesichte aller Welt und unter den Augen der Behörde, scheint mir darin zu liegen, daß die Gesellschaft die Tendenz hat, das Lebensgebiet der Prostitution im Dunkel zu halten, und darin, daß über die Rechtsstellung der Prostituierten eine allgemeine Begriffsverwirrung herrschend ist.

Redner gibt eine allgemeine Darstellung der Rechtsstellung der Prostituierten und sagt, bis jetzt war immer nur die Rede von dem Schutz der Öffentlichkeit gegen die Prostitution; von dem Rechte der Prostituierten, von dem war leider nie die Rede. Redner bespricht die in der Oktroyierung der Hausordnung und in der Arrogierung einer Gewalt gelegene Beschränkung der Freiheit der Mädchen nach allgemeinen juristischen Gesichtspunkten und schließt seine Rede: Unsere Namen und unsere Angelegenheiten werden längst vergessen sein, wenn der Namen der Frau Regine Riehl, dieses denkwürdigen Prozesses wegen, seine traurige Berühmtheit in der Kriminalgeschichte behauptet haben wird. Sie hat sich das Strandrecht angemaßt über jene Mädchen, die das Meer des Elends ausgeworfen hat und hat mit der Jugend und Schönheit schamlosen Blutwucher getrieben. Als im Jahre 1397 das Gericht des Erzbischofs von Paris die Kupplerin Jeanne Magleitt ähnlicher Schandtaten, wie sie heute der Riehl zur Last liegen, schuldig fand, lautete die Verurteilung auf öffentliche Schaustellung und Konfiskation von Hab und Gut. Eine Funktion ähnlich dieser Konfiskation sollen nun meine Ansprüche haben.

Dr. Rode stellt hierauf folgende Ansprüche und zwar für Freiheitsentziehung, Verdienstentgang und Vorenthaltung von Effekten für 1) Anna Christ 1204 K.; 2) Elise M. 800 K.; 3) Angela G. 480 K.; 4) Ottilie G. 1360 K.; 5) Georgine W. 1544 K.; 6) Marie St. 187 K. 38; 7) Josephine T. 668 K.; 8) Marie H. 518 K.; 9) Therese Sch. 55 K. 30; 10) Marie K. 10400 K.; 11) Therese M. 5 K.; 12) Anna F. 129 K.; 13) Paula D. 460 K.; 14) Julie B. 166 K.; 15) Therese L. 1200 K.

Der Verteidiger Dr. Rabenlechner, der nunmehr das Wort ergreift, erklärt, daß die Verteidigung der Regine Riehl sich auf etwas ganz anderes aufbaue, als der Staatsanwalt vorausgesagt habe. Sie müsse behaupten, daß die eigentlichen Schuldigen unsichtbare Gestalten sind, die in diesem Saal nicht anwesend sind. Die Beschuldigten erscheinen in ihrer Vertretung mit einer grotesken Substitutionsvollmacht. Man müsse sich fragen, ob der Staatsanwalt nicht die Pflicht gehabt habe, gegen diese Unsichtbaren mit derselben Wucht und Schneidigkeit aufzutreten, wie gegen die wirklich Angeklagten. Gestern habe man es aus einer autoritativen Erklärung des kais. Rates Dr. Merta erfahren, daß eine Regelung der Prostitution im gesetzlichen Wege nicht bestehe, und daß auch diese wichtige Begebenheit ebenso wie andere wichtige Fragen in Österreich nur halb erledigt wird. Man toleriert öffentliche Häuser,

erteilt strenge Reglements und erläßt Verordnungen. Aber wenn diese Vorschriften mit Energie angewendet werden, trete strafrechtliche Ahndung ein, obwohl sich alle angeklagten Mißstände als wesentliche Folgeerscheinungen des Betriebes eines öffentlichen Hauses ergeben. Als man der Regine Riehl die Konzession für ihr Gewerbe erteilte, habe man genau gewußt, daß sie viermal wegen Übertretung der Kuppelei empfindlich vorbestraft sei. Und dennoch habe man ihr die Erlaubnis erteilt, vielleicht weil man in diesem Vorleben eine Art Befähigungsnachweis für den Beruf erblickte. Man habe also gewußt, mit wem man es zu tun hatte, und konnte Kontrollen und Revisionen verschärfen. Es ist doch nicht gut möglich, ruft der Verteidiger aus, daß auch die Akten mit den Vorstrafen — wie soll ich mich ausdrücken — zur Unkenntnis der Behörden gelangt sind. (Heiterkeit.) Mußte also Frau Riehl nicht, als sie sah, daß ihre Vorkehrungen, die sie unter den Augen der Behörden traf, unbeanstandet blieben, während sie Ausdrücke der Zufriedenheit seitens der Polizei zu hören bekam, der Ansicht sein, daß das, was sie tat, auch wohlgetan war? Kann man ihr nicht mit voller Berechtigung zubilligen, daß sie bona fide gehandelt hat? Wer die Revision im Hause Riehl vorgenommen hat, ob der Polizeipräsident oder der Agent Piß, ist für uns gleichgültig. Ebenso, ob die Revisionen korrekt waren oder nicht. Das mögen die Herren untereinander ausmachen. Eine zu Aufsichtszwecken entsendete Amtsperson war es, und das ist die Hauptsache. Aber wir wissen es, es kamen auch Herren mit Rosetten. Wozu sie kamen interessiert uns wieder nicht.

„Meine Herren! Es ist leider eine notorische Tatsache, daß sich jene Unglücklichen, die sich der Prostitution widmen, von selbst ihrer kostbaren Freiheit begeben, jener Freiheit, die uns berechtigten Staatsbürgern unbedingt zukommt. Die Prostituierten revozieren selbst auf die Betätigung der ihnen gesetzlich gewährleisteten Freiheit ihrer Person; sie begeben sich freiwillig, wenn auch durch Not und andere Unbilden bedrängt, in jenen Zustand beschränkter gesetzlicher Berechtigung, der nur zum wenigsten in der Internierung in öffentlichen Häusern Ausdruck findet. Die Polizei beschränkt ihre Freiheit; sie tut es im Interesse der öffentlichen Ordnung. Sie dürfen, meine Herren vom hohen Gerichtshof, nicht so urteilen, als ob es sich um Menschen unserer Kreise handeln würde. Sie müssen hinabsteigen in das Milieu der Bordellwirtschaft. Nur dann können Sie ein richtiges und gereiftes Urteil finden."

Der Verteidiger erörtert dann die Möglichkeiten, die den

Mädchen der Riehl offen gestanden sind, sich aus ihrem Hause zu entfernen, wenn ihnen wirklich daran gelegen war.

„Glauben Sie, meine Herren, daß es wirklich möglich gewesen ist, ein Dutzend Mädchen vier Jahre lang ihrer Freiheit zu berauben? Das können Sie nicht annehmen, wohl aber können Sie mit Recht kalkulieren, daß es den unberechenbar launischen Mädchen niemals um wirkliche Flucht zu tun war, da sie ja selbst in dankbaren Briefen um neuerliche Aufnahme baten, wenn sie einmal das Haus Riehl verlassen hatten.

Die Empfindung müssen Sie haben, das diese Anklage weit übers Ziel hinausschießt, aber die Überzeugung müssen Sie auch haben, daß wenn tatsächlich der objektive Tatbestand der persönlichen Freiheitsberaubung vorliegt, gewiß das subjektive Verschulden fehlt, die Absicht, die zu jedem Verbrechen erforderlich ist.“

Hierauf ergreift der Verteidiger der sieben wegen falscher Zeugenaussage angeklagten Mädchen Dr. Wolfgang Pollaczek das Wort. Er führt aus:

„Nicht selten haben aufsehenerregende Kriminalprozesse den Anstoß zu weitgreifenden Reformen gegeben. Der eiserne Besen der Justiz, bestimmt, einige angefaulte Existenzen wegzufegen, deckt Schäden auf, über welche die Gewohnheit des Tages hinwegeilt, nicht ahnend, wie tief sie sind, wie sehr sie hineinfressen in das Gefüge der Gesellschaftsordnung. Wir haben erlebt, wie zu Beginn unseres Jahrhunderts die Prozesse wegen Kindermißhandlung zugleich das Augenmerk der Öffentlichkeit auf den ungenügenden Schutz der bestehenden Gesetze gelenkt und zur Gründung hilfsbereiter Institutionen angespornt haben. Wir sahen, welch segensreiche Wirkung der Kinderspitalprozeß auf die Regelung der öffentlichen Krankenpflege, welche Maßregeln die Spielerprozesse in Deutschland, der „Pall Mall“-Prozeß in England im Gefolge hatten. Auf Grund dieser Erfahrungen wollen wir denn das traurige Kapitel Wiener Lokalgeschichte, das in den letzten Tagen weit über die Grenzen unserer Stadt hinaus ungeheures Aufsehen erregt hat, mit der trostreichen Perspektive zum Abschluß bringen, daß hoffentlich die beispiellosen Mengen von Schmutz und Gemeinheit, von ekligem Laster und abgrundtiefer Rohheit nicht umsonst zutage gefördert wurden, daß aus dem Bodensatz, der hierbei bloßgelegt wurde, die Erkenntnis sich emporgerungen hat, daß auch den Letzten der Letzten, den Verachtetsten der Verachteten der Schutz nicht versagt werden darf, der ihnen im Namen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit gebührt.

Ich habe hier nicht genug getan, wenn ich die individuellen

Straftaten dieser sieben Angeklagten zu exkulpieren suche, sondern ich habe hier zu zeigen, daß im allgemeinen Vergehungen von Prostituierten, wie sie hier unter Anklage gestellt wurden, einer ganz eigenartigen Beurteilung zu unterziehen sind. Ich verteidige hier nicht nur Posituierte, sondern ich habe zu erklären, wie Verbrechen der Art, wie sie die Staatsbehörde hier unter Anklage gestellt hat, dann zu beurteilen sind, wenn sie von Angehörigen der Kaste der Prostituierten begangen worden sind.

Ein trauriges Wort ist mir entschlüpft. Kaste der Prostituierten! Fast möchte man meinen, es sei eine Anomalie, ein Anachronismus, ein Unding, im modernen europäischen Staatswesen von Kasten zu sprechen. Und doch! Aller Fortschritt, alle modernen Anschauungen von den Rechten des Individuums, von der freien Selbstbestimmung, die Staatsgrundgesetze und die modernsten philosophischen Systeme können die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die unglücklichen Geschöpfe, die Genußsucht, Not, Leichtsinn, Verführung oder Verbrechen auf die Bahn des Lasters geführt haben, nur in den seltensten Ausnahmefällen, in einem gar nicht nennenswerten Prozentsatz sich aus den umstrickenden Armen der Sünde losmachen.

Blamier' mich nicht, mein schönes Kind,
Und grüß' mich nicht unter den Linden.
Wenn wir nachher zu Hause sind,
Wird sich schon alles finden.

Welch feine psychologische Beobachtung in den Versen des großen Dichters und Satirikers! Wie hat er in wenigen Worten ein Übermaß von Grausamkeit, Verachtung und Selbstsucht gekennzeichnet, mit wenigen Strichen die Tragödie der Dirne treffend entworfen! Süße Schäferstunden, heiße Umarmungen, höchste Lust zu gewähren, dazu sind sie gut genug. Mag einer ein noch so hoher Herr sein, er wird mit aufgestülptem Mantelkragen den Weg in die dunklen Gassen des Lasters finden; aber gleich einem eklen Wurme schüttelt er eine halbe Stunde später die Berührung des Weibes von sich ab, das er eben noch glutvoll umfangen, wenn er fürchten muß, ein Bekannter fange einen verräterischen Blick, ein geflüstertes Wort auf, das seine Beziehungen zu dem Auswürfling verraten könnte! Hier liegt der Schlüssel zum Verständnis der Psychologie der Dirne, die sich leichter über die Gebote der Pflicht und der Gesetze hinwegsetzt, weil ihr gegenüber das oberste Gebot hintenangesetzt wird: das Gebot der Achtung vor dem Menschentum!

So also sei der Boden beschaffen, auf den dann von einer so energischen und geistig überlegenen Person wie Regine Riehl die Saat einer Anstiftung zu einem Verbrechen ausgestreut worden sei. Furcht, Mitleid und Notlage seien die Motive gewesen, aus denen die Mädchen die falsche Aussage abgelegt haben und denen normale Menschen vielleicht hätten widerstehen können, nicht aber Prostituierte, in denen jedes Rechtsgefühl ertötet, jede Energie gelähmt, alle Rechtsbegriffe in ihr Gegenteil verkehrt worden seien, so daß die Zwangslage, in die sie von der Riehl gebracht seien, als eine im gegebenen Falle unwiderstehliche bezeichnet werden müsse. Bei Anna Christ und Marie Winkler komme überdies freiwilliger Rücktritt vom Versuche in Betracht, da beide spontan vor dem Untersuchungsrichter ihre falsche Aussage widerrufen hätten. Kein Zweifel, schließt der Verteidiger, daß Richter aus dem Volke, wenn sie über diese unglücklichen Mädchen zu urteilen hätten, sie freisprechen würden. Wenn ich den gleichen Appell an Sie, meine Herren vom hohen Gerichtshof, richte, dann weiß ich, daß Sie mit Freuden durch weise Begründung eines Freispruches, zu dem ich hoffentlich durch meine bescheidenen Ausführungen beigetragen habe, der höchsten Aufgabe des Richters entsprechen werden, zu zeigen, daß das Recht der Juristen kein anderes ist als das der Menschlichkeit."

Verteidiger Dr. Hofmokl führt aus, daß sich bezüglich seines Klienten Friedrich König das Kuriosum ereignet habe, daß er der Mitschuld an einem Faktum angeklagt sei, das der Staatsanwalt bezüglich der Hauptbeschuldigten Riehl zurückgezogen hat. König sei also der Mitschuld an einem Verbrechen beschuldigt, das gar nicht angeklagt ist. Aber selbst wenn sich der Verteidiger auf den Standpunkt stellte, daß die Anklage in dieser Richtung gerechtfertigt sei, müsse der Angeklagte mangels eines strafbaren Tatbestandes freigesprochen werden. Denn das Gesetz erkläre ausdrücklich, daß das Delikt der Freiheitsberaubung nur auf solche Personen Anwendung finde, denen eine Gewalt über das freiheitsberaubte Individuum nicht zusteht. Aber dem Vater stehe das Recht der väterlichen Gewalt über sein Kind zu, und so könne denn der § 93 St.G. auf König niemals Anwendung finden. Wenn der Angeklagte sich Überschreitungen seiner väterlichen Gewalt zu schulden kommen ließ, so könne dies nur auf zivilgerichtlichem Wege ausgetragen werden.

Bezüglich der Übertretung des § 5 des Vagabundengesetzes sei Dr. Hofmokl nicht in der Lage, für einen Freispruch seines

Klienten zu plädieren. Es sei, um einen starken Ausdruck zu gebrauchen, eine arge Schweinerei gewesen, was dieser Vater getan habe, und deshalb sitze er hier auf der Anklagebank. Daß die Eltern Gelder einkassieren gekommen seien, darüber wolle er kein Wort verlieren. Und wie hier an all den Eltern ein Exempel statuiert werden sollte, so sei den Herren vom Gerichtshof ins Gedächtnis zurückgerufen, daß König hier für alle das Bad ausgießen müsse. Dr. Hofmokl schließt mit den Worten: Es ist hier viel Staub aufgewirbelt worden, und viel Schmutz hat sich aus dieser einen Quelle ergossen. Sie mögen, meine Herren, die Angeklagten verurteilen oder nicht — die Prostitution werden Sie nicht abschaffen!

Es folgen Replik und Duplik. Die Verhandlung wird geschlossen.

Urteil.

Das k. k. Landgericht Wien hat zu Recht erkannt:

I. Regine Riehl ist schuldig:

a) sie habe in der Zeit vom Jahre 1897 an, die nachbenannten Personen, über welche ihr vermöge der Gesetze keine Gewalt zustand, eigenmächtig verschlossen gehalten und sie auch auf andere Art, insbesondere durch Zurückhalten ihrer Kleider an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert und zwar die:

1) Juliana Bernhard, 2) Anna Christ, 3) Sofie Christ, 4) Paula Denk, 5) Anna Felber, 6) Ottilie Geresch, 7) Amalia Glaser, 8) Angela Großmann, 9) Aloisa Hirn, 10) Julie Hlawatschek, 11) Marie Husek, 12) Anna Kirchner, 13) Marie König, 14) Marie Kotzlik, 15) Anna Kristof, 16) Elise Lipper, 17) Therese Ludwiczek, 18) Eva Madzia, 19) Elise Menschik, 20) Marie Nemetz, 21) Justine Roatschek, 22) Marie Starek, 23) Michaela Stawicka, 24) Josefine Taubmann, 25) Georgine Weinwurm, 26) Josefine Zawazal, — es habe bei den sub 2—14 und 16—22 und 24—26 genannten Personen die Anhaltung über drei Tage gedauert, und es haben die sub 2, 3, 4, 5, 6, 16, 19, 20, 24, genannten Personen nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt.

b) sie habe in dieser Zeit, die von Josefine Taubmann zur Verwahrung übernommenen Wäschestücke, somit anvertrautes Gut, in einem 100 K. nicht erreichenden Werte nach deren Austritte aus ihrem Hause vorenthalten und sich zugeeignet.

c) sie habe im Juni und Juli 1906 in Wien, durch die Bitte, zu Gunsten der Regine Riehl auszusagen und durch das Versprechen und die Verteilung von Geschenken die sub IV a, b, c, d, e und g bezeichnete Übeltat der Anna Christ, Sofie Christ, Ernestine Gönye, Marie Hosch, Josefine Zawazal, Marie Pokorny, sowie die Übeltat der Eva Madzia, welche am 5. Juli 1906 über die Einrichtung des Riehlschen Hauses, das Leben der Prostituierten daselbst und über die Verrechnung des Schandlohnes dem Untersuchungsrichter des k. k. Landesgerichtes Wien unter Eid unwahre Angaben machte, somit vor Gericht

ein falsches eidliches Zeugnis ablegte — durch Anraten, Unterricht und Lob eingeleitet, und vorsätzlich veranlaßt,

d) sie habe im Juni und Juli 1906 in Wien durch Versprechungen von Geschenken bei Maria Nemetz sich um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben.

e) sie habe seit 1897 den nachbenannten Schanddirnen und zwar: der Anna Christ, der Emilie Nawratil und der Justine Robaczek zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt gegeben.

Regine Riehl habe hierdurch begangen:

ad a) das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 St.G. und § 94 St. G.

ad C) die Übertretung der Veruntreuung nach §§ 461 und 183 St.G.

ad c) das Verbrechen der Mitschuld am Betruge nach §§ 5, 197, 199 a. St.G.

ad d) das Verbrechen des Betruges durch Bewerbung um falsches Zeugnis nach §§ 197, und 199 a. St.G.

ad e) die Übertretung der Kuppelei nach § 512 a St.G.

Regine Riehl wird nach §§ 34, 35 und 94 St.-G. (höherer Strafsatz) zur Strafe des schweren, vierteljährig durch einen Fasttag verschärften Kerkers in der Dauer von drei und einem halben Jahre, ferner gemäß § 389 St.P.O. zum Strafkostenersatze und gemäß § 366 St.P.O. und § 1329 a. b. G.B. zum Ersatze eines Betrages als Genugtuung für die Freiheitsentziehung und zwar an Anna Christ per 200 K., Elise Menschik per 100 K., Angela Großmann per 100 K., Ottilie Geresch per 500 K., Georgine Weinwurm per 300 K., an Marie Starek per 50 K., Josephine Taubmann per 100 K., Marie Husek per 100 K., Marie König per 1000 K., Anna Felber per 50 K., Paula Denk per 200 K. und an Therese Ludwiczek per 100 K. verurteilt.

Mit den übrigen Ersatzansprüchen werden diese Personen und mit ihren Ersatzansprüchen überhaupt: Therese Schlager, Therese Münz und Juliana Bernhard gemäß § 366 St.P.O. auf den Zivilrechtsweg gewiesen.

II. Antonie Pollak ist schuldig:

a) sie habe seit 1897 in Wien zu der unter Ia bezeichneten Übeltat der Regine Riehl in Ansehung der über drei Tage angehaltenen nachbezeichneten Personen: Anna Christ, Sofie Christ, Ottilie Geresch, Angela Großmann, Julie Hlawatschek, Therese Ludwiczek, Elise Menschik, Aloisia Hirn, Georgine Weinwurm und Josefine Zawazal durch Bewachung und Verhinderung der Entweichung derselben Hilfe geleistet, und zur sichereren Vollstreckung dieser Übeltat beigetragen.

b) sie habe im Juni und Juli 1906 in Wien durch die Bitte, zu Gunsten der Regine Riehl auszusagen, respektive durch das Versprechen von Geschenken seitens der Riehl die sub IV b, d und e bezeichnete Übeltat der Anna Christ, Sofie Christ und Ernestine Gönye durch Anraten, Unterricht, Lob eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt.

c) sie habe sich im Juni und Juli 1906 in Wien durch Versprechung von Geschenken bei Josefine Zawazal um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben.

Antonie Pollak habe hierdurch begangen:

ad a) das Verbrechen der Mitschuld an der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5, 93, 94 St.G.

ad b) das Verbrechen der Mitschuld am Betruge nach § 5, 197, 199a St.G. und

ad c) das Verbrechen der Bewerbung um falsches Zeugnis nach §§ 197 und 199a St.G.

Antonie Pollak wird nach §§ 34 und 94 St.G. (höherer Strafsatz) zur Strafe des schweren Kerkers und zwar unter Bedachtnahme auf § 55 St.G. in der Dauer eines Jahres, verschärft mit 2 Fasttagen monatlich und nach § 389 St.P.O. zum Strafkostenersatze verurteilt.

III. Friedrich König ist schuldig:

a) er habe zu der unter Ia bezeichneten Übeltat der Regine Riehl an der über drei Tage angehaltenen Marie König, seiner ehelichen Tochter, durch Mißhandlung derselben und durch die Drohung, sie der Besserungsanstalt zu übergeben, Vorschub gegeben und Hilfe geleistet.

b) er habe seit dem Jahre 1902 in Wien aus der gewerbsmäßigen Unzucht der Marie König seinen Unterhalt gesucht.

Friedrich König habe hierdurch begangen:

ad a) das Verbrechen der Mitschuld an der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5, 93 und 94 St.G.

ad b) die Übertretung des § 5 (Dritter Absatz) des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R.G.Bl., strafbar nach §§ 35 und 94 St.G. (höherer Strafsatz).

Friedrich König wird nach diesen Gesetzesstellen, unter Anwendung des § 55 St.G. zur Strafe des schweren, monatlich mit 2 Fasttagen verschärften Kerkers in der Dauer von acht Monaten und nach § 389 St.P.O. zum Strafkostenersatze verurteilt.

IV. Ferner sind schuldig:

a) Marie Hosch, sie habe durch die am 5. Juli 1906 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landesgerichtes Wien in der Strafsache gegen Regine Riehl als Zeuge unter Eid gemachten Angaben über die Einrichtung des Riehlschen Hauses, das Leben der Prostituierten in demselben und die Verrechnung des Schandlohnes vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

b) Sofie Christ, sie habe durch am selben Tage demselben Untersuchungsrichter unter gleichen Umständen als Zeuge eidlich gemachten Angaben über dieselben Umstände vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

c) Josefine Zawazal, sie habe auch am 5. Juli 1906 vor demselben Untersuchungsrichter über dieselben Umstände unter Eid als Zeuge Angaben gemacht und hierdurch ein falsches Zeugnis vor Gericht abgelegt.

d) Ernestine Gönye, habe ebenfalls am 5. Juli 1906 vor demselben Untersuchungsrichter über dieselben Umstände unter Eid als Zeuge Angaben gemacht und hierdurch ein falsches Zeugnis vor Gericht abgelegt.

e) Anna Christ, sie habe durch die am 5. und 16. Juli 1906 demselben Untersuchungsrichter über die Frage ihrer Virginität beim Eintritte ihrer Behandlung in dem Riehlschen Hause und die Umstände, unter denen sie das Haus verließ, gemachten Angaben vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

f) Marie Winkler, sie habe am 25. Juli 1906 in Wien durch die demselben Untersuchungsrichter gemachte Angabe, daß sie ihre Aufzeichnungen über ihren Verdienst der Regine Riehl gezeigt habe, vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

g) **Marie Pokorny**, sie habe durch die am 23. Juli 1906 in Wien demselben Untersuchungsrichter gemachte Angabe über den Verkehr des Josef Pieß im Riehlschen Hause vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

Hierdurch haben die ad a—g genannten Personen das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 nnd 199 a. St.G. begangen und werden dieselben unter Anwendung des § 54 St.G. und zwar:

Marie Hosch, Sofie Christ, Josefine Zawazal und Ernestine Gönye nach § 204 St.G., **Marie Winkler, Anna Christ**, und **Marie Pokorny** nach § 202 St.G. verurteilt:

zur Strafe des Kerkers und zwar:

Marie Winkler und **Anna Christ** in der Dauer von 14 **Tagen**, **Sofie Christ, Josefine Zawazal, Ernestine Gönye** und **Marie Pokorny** in der Dauer von 3 **Wochen** und **Marie Hosch** in der Dauer von 4 **Wochen**.

Auch haben die ad a—g gananten Personen nach § 389 St.P.O. die Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges zu tragen.

V. Dagegen werden freigesprochen:

A. Regine Riehl von der Anklage:

a) sie habe die 1) Marie Lang, 2) Rosa Maretschek, 3) Therese Schlager, über welche ihr vermöge der Gesetze keine Gewalt zustand, eigenmächtig verschlossen gehalten und sie auch auf andere Art, insbesondere durch Zurückhalten ihrer Kleider an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert und habe hiedurch nach § 93 St.G. das Verbrechen der Einschränkuug der persönlichen Freiheit begangen;

b) sie habe seit 1897 die von 1) Paula Denk, 2) Anna Felber, 3) Marie Husek, 4) Sofie Janeba, 5) Rosa Maretschek, 6) Elisabet Menschik, 7) Emilie Nawratil, 8) Malke Chaie Neschling, 9) Therese Münz, 10) Justine Rohaczek, 11) Marie Starek, 12) Georgine Weinwurm, 13) Josefine Zawazal zur Verwahrung übernommenen Kleider und Wäsche somit anvertrautes Gut in einem 100 K. übersteigenden Werte nach deren Austritte aus dem Riehlschen Hause denselben vorenthalten und sich zugeeignet und habe hierdurch das Verbrechen der Veruntreuung nach § 183 St.G. begangen.

c) sie habe sich im Sommer 1906 in Wien durch Versprechung von Geschenken bei Aloisia Hirn um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben und habe hierdurch das Verbrechen des Betruges nach § 197, 199 a St.G. begangen.

d) sie habe 1905 in Wien die 1) Anna Felber, 2) Marie Hosch, 3) Elise Menschik vorsätzlich veranlaßt, mit ihrem Körper ihr unzüchtiges Gewerbe zu betreiben, obwohl sie wußten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet waren und zur Ausübung dieser Übeltat Vorschub gegeben und Hilfe geleistet und habe hierdurch die Übertretung nach § 5 St.G. und § 5/3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R.G.Bl. begangen;

e) sie habe seit 1897 in Wien der 1) Marie Bilek, 2) Malke Chaie Neschling, 3) Elise Menschik zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt gegeben und hierdurch die Übertretung nach § 512 a St.G. begangen.

ad a) 1 und 2; ad b) 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 13; ad c), ad d) 1 und 2 und ad e) 1, 2 — gemäß § 259/2 St.P.O.

ad a) 3, **ad** b) 3, 8, 10, 11, 12 — **ad** d) 3 und **ad** e) 3 **gemäß** § 259/3 St. P.O.

B. **Antonie Pollak von der Anklage:**

a) sie habe seit 1897 in Wien die nachbenannten Personen, über welche ihr vermöge der Gesetze keine Gewalt zustand, eigenmächtig verschlossen gehalten und sie auch auf andere Art, insbesondere durch Zurückbehalten ihrer Kleider an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert und zwar: 1) Marie Lang, 2) Rosa Mareczek, 3) Josefine Taubmann, 4) Juliana Bernhard, 5) Paula Denk, 6) Anna Felber, 7) Amalia Glaser, 8) Marie Husek, 9) Anna Kirchner, 10) Marie König, 11) Marie Kotzlik, 12) Anna Kristof, 13) Elise Lipper, 14) Eva Madzia, 15) Maria Nemetz, 16) Justine Rohaczek, 17) Marie Starek, 18) Michaela Stawicka, 19) Josefine Taubmann und habe hierdurch das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit begangen.

ad 1—3 **gemäß** § 259/2 St.P.O. und **ad** 4—20 **gemäß** § 259/3 St.P.O.

b) sie habe seit 1897 in Wien durch Zuführen von Schanddirnen in das Haus der Regine Riehl ein Geschäft gemacht und hierdurch die Übertretung nach § 512b St.G. begangen, **gemäß** § 259/3 St.P.O.

C. **Marie Hosch von der Anklage:**

sie habe die ad IVb und c bezeichnete Übeltat der Sofie Christ und Josefine Zawazal durch die Bitte, zugunsten der Regine Riehl auszusagen, durch Unterricht, Anraten eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt und habe hierdurch das Verbrechen der Mitschuld am Betruge nach § 5, 167, 199a St.G. begangen, **gemäß** § 259/3 St.P.O.

Gründe:

I. Zum Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit (§ 93 St.G) — (Ia, IIa, IIIa).

A. Regine Riehl

wurde bereits mit Urteil des Bezirksgerichtes Alsergrund vom 27. Jänner 1890 wegen Kuppelei nach § 512c St.G. zu 2 Monaten Arrest, vom 25. Feber 1893 wegen Kuppelei nach § 512a St.G. zu 4 Monaten strengen Arrest, vom 6. Dezember 1893 wegen Kuppelei nach § 512a St.G. zu 4 Monaten strengen Arrest, endlich vom 2. April 1895 wegen Kuppelei nach § 512a und b St G. abermals zu 4 Monaten strengen Arrest verurteilt und hat sie diese Strafen seinerzeit auch verbüßt. — Trotz dieser empfindlichen Abstrafungen wegen desselben Deliktes gab sie diese Erwerbsart nicht auf — sie hatte sich, wie aus dem bezirksgerichtlichen Strafakte Reg. Nr. 185 ex 1893 hervorgeht, schon ein Kapital von 10 000 fl. erworben — und richtete nunmehr ein **unter polizeilicher Kontrolle stehendes** Freudenhaus ein, zuerst in der Porzellangasse, sodann in der Mühlgasse 3, Lichtensteinstraße 15 und zuletzt in der Grüne Torgasse 24; für letztere Lokale zahlte sie einen jährlichen Mietzins von 10 000 K. und wurde ihr laut vorliegenden steuerämtlichen Zahlungsauftrage pro 1906 eine Personaleinkommensteuer von einem Jahreseinkommen von 35 000 K. bemessen.

Wie aus der Instruktion für die polizeiliche Überwachung von Prostituierten vom 17 Jänner 1900 Z. 5898/A. B. und dem Formulare für das mit den Wohnungsgebern der Prostituierten aufzunehmenden „Verpflichtungsprotokoll“ hervorgeht,

(in O. Nr. 66) gilt als Minimalalter einer Person, welcher ein Gesundheitsbuch ausgefolgt werden soll, das 16. Jahr und ist die Ausstellung dieses Buches an ein Mädchen von 14—16 Jahren der Polizeidirektion vorbehalten; es hat sich ferner bei minderjährigen Bewerberinnen die Polizeibehörde zu überzeugen, ob seitens deren gesetzlicher Vertreter deren Anhaltung zu einem ordentlichen Lebenswandel nicht zu gewärtigen sei, zu welchem Behufe diese Vertreter entsprechend behufs Einflußnahme zu verständigen sind; es ist ferner jede Prostituierte vor Ausfertigung des Gesundheitsbuches durch den Amtsarzt zu untersuchen und darf an eine geschlechtlich integre Person ein Gesundheitsbuch nicht ausgefolgt werden; es ist ferner jeder vom Amtsarzt als geschlechtskrank erkannten Person das Gesundheitsbuch abzunehmen und hat sich dieselbe behufs Spitalaufnahme beim Domizilskommissariate zu melden; es kann weiteres der Wohnungsgeberin die Beherbergung von Prostituierten untersagt werden, wenn sie sich einer Ausbeutung derselben schuldig macht oder noch nicht unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Frauenspersonen zur Prostitutionsausübung oder zum Eintritte in ihr Haus verleitet; es sind ferner die Unterkunftsorte der Prostituierten einer ständigen sorgfältigen Überwachung zu unterstellen und es hat endlich die Aufnahme des erwähnten Verpflichtungsprotokolles unbedingt zu erfolgen, wenn die Unterstandsgeberin 5 oder mehr Prostituierte gleichzeitig in ihrer Wohnung beherbergen will. In diesem Protokolle verpflichtet sich dieselbe insbesondere für eine ständige Überwachung des geschlechtlichen Gesundheitszustandes der Prostituierten, wozu auch die wöchentlich zweimalige polizeiärztliche Untersuchung derselben gehört; sie ist ferner mit verantwortlich, daß die Prostituierten das Verbot des Gassenstrichs einhalten; sie darf keine minderjährigen weiblichen Dienstboten halten; geistige Getränke an Gäste dürfen nicht verabreicht werden; sie hat durch Anbringung dichter Vorhänge oder durch Anstrich der Fenster dafür zu sorgen, daß der Einblick in die Wohnräume unmöglich sei; auch muß es den Abgesandten der Behörde jederzeit frei stehen, alle Wohnräume zu revidieren.

Diese Vorschriften waren daher vom Zeitpunkte ihrer Wirksamkeit auch für das Freudenhaus der Regine Riehl in Geltung, obwohl das mit ihr aufgenommene Verpflichtungsprotokoll unauffindbar war. Wie, allerdings nur zum geringsten Teile aus den tatsächlichen Zugeständnissen der Regine Riehl, ferner aus dem vom Untersuchungsrichter genommenen Lokalaugenschein und aus zahlreichen Aussagen der bei Riehl in den letzten 8—9 Jahren untergebracht gewesenen Prostituierten und Dienstpersonen inklusive der Hausbesorger-Leute mit Sicherheit sich ergibt, so bestand im letzten Hause der Regine Riehl (Grüne Torgasse 24) folgende Einrichtung: Das Haus war nach außen hin jederzeit abgesperrt und die Aufsicht bei dem Hauseingange dem Portier übertragen; die im Hause verweilenden Prostituierten hatten zumeist ihre Schlafstellen in zwei kommunizierenden Zimmern im 3. Stockwerke, woselbst maximal 16 Mädchen (je zwei in einem Bette) untergebracht werden konnten, während für zwei Mädchen ein Zimmer im unteren Stockwerke eingerichtet war, so daß im Ganzen zirka 18 Mädchen daselbst Unterkunft fanden. Die erwähnten zwei Zimmer im 3. Stocke hatten nur einen Ausgang in das an das Hofzimmer anschießende, mit Kloset und Badewanne versehene Vorzimmer, die Fenster des Gassenzimmers waren, wenigstens die unteren, mit Milchglas versehene Flügel, stets versperrt, während die Flügel der Hoffenster zeitweise zum Öffnen und zeitweise ebenfalls versperrt gewesen sein sollen. Die zum Vorzimmer von der Stiege ausführende

Türe war während der Anwesenheit der Mädchen in diesen beiden Zimmern von außen stets versperrt, so daß diese Mädchen in dieser Zeit (vom Morgen bis zum Mittag und Nachmittags bis Abends) in diesen Räumen tatsächlich eingesperrt waren und daher diese Räume nicht verlassen konnten. Wie insbesondere auch die vernommenen Hausbesorger bestätigen, hatten sie von Regine Riehl den Auftrag, keine der bei ihr untergebrachten Prostituierten ohne Begleitung der Riehl oder ihrer Vertrauensperson, als welche zumeist Antonie Pollak in Betracht kam, aus dem Hause gehen zu lassen und im Hause selbst konnten die meisten dieser Mädchen auch nur während der Speisestunden und der Zeit des Herrenbesuches sich frei bewegen, wobei jedoch auch die Fenster der Räume, in welchen die Mädchen mit den Herren verkehrten, vorher versperrt worden waren.

Außerdem wurde ihnen nur ab und zu gestattet, unter Aufsicht der Riehl oder Pollak sich einige Zeit im Garten aufzuhalten. Zu Ausgängen wurden von Riehl gewöhnlich nur zwei Mädchen in Vergnügungslokale mitgenommen, wobei sie, wie die vernommenen Mädchen übereinstimmend bestätigen, ein Entweichen derselben dadurch erschwerte, daß sie denselben ihr gehörigen Schmuck oder ihr Geldtäschchen anvertraute, so daß eine Flucht gleichbedeutend, mit Diebstahlsverdacht gewesen wäre.

Ein weiteres Erschwernis des Entweichens aus dem Hause bestand auch in der Kleidung der Mädchen, dieselben waren zu Hause, wie alle als Zeugen bestätigen, nur mit Hemd, Strümpfen, Schuhen, Bebeschürzen und zeitweise auch mit Schlafröcken versehen, während ihre Straßenkleidung sich in Kästen unter Sperre der Regine Riehl befanden, so daß die Mädchen ohne Erlaubnis der Riehl selbst dann nicht hätten entweichen können, wenn zufällig die Haustüre offen gewesen wäre, weil ihre Toilette ein Betreten der Straße ohne Gefahr der Beanstandung nicht tunlich erscheinen ließ.

Übrigens standen die Mädchen im Hause selbst noch unter der Aufsicht und Bewachung, sei es der Riehl, der Antonie Pollak oder der Wirtschafterin.

Wie die meisten der vernommenen Mädchen, selbst das Dienstmädchen Ernestine Gönye bestätigen, war auch die allfällige Korrespondenz der Mädchen im Ein- und Ausgange der Kontrolle der Regine Riehl unterworfen, so daß etwaige Versuche der Mädchen mit der Außenwelt in Kontakt zu treten, um Beihilfe zum Verlassen dieses Aufenthaltes zu gewinnen, hierdurch erschwert, wenn nicht ganz vereitelt worden wären.

Dazu kommt noch das durch sämtliche vernommene Mädchen bestätigte finanzielle Verhältnis derselben zur Riehl: Entweder wurde mit diesen Mädchen beim Eintritte in ihr Haus über das finanzielle Verhältnis gar nichts vereinbart, oder es traf die Riehl mit ihnen das Abkommen, daß ihr die Hälfte des Schandlohnes gehöre, während die Mädchen von der ihnen zufallenden Hälfte an sie 4 K. pro Tag für die Kost, und außerdem die Kleider und die Wäsche zu bezahlen hätten. — In Wirklichkeit aber, zog Riehl sowohl den ganzen Schandlohn (das sogenannte Zimmergeld) als auch das den Mädchen von den Herren geschenkte sogenannte Strumpfgeld an sich, verrechnete mit ihnen über die ganzen Einnahmen und allfälligen Auslagen überhaupt nie, so daß auch die Mädchen während ihres Aufenthaltes bei Riehl nie Geldmittel besaßen, demnach auch bei einem allfälligen Entweichen jeder Mittel entblößt gewesen wären, während in den Fällen, in welchen es einem Mädchen gelang, durch Intervention von Angehörigen oder durch energisches Auftreten

die Zustimmung der Riehl zum Verlassen des Hauses zu gewinnen, demselben von der Riehl ein ihre beliebige geringe Abfertigung ausgehändigt wurde.

Ein weiteres Moment, welches für die Anhaltung der Mädchen gegen ihren Willen im Hause der Riehl von erheblichem Einflusse war, ist darin gelegen gewesen, daß Riehl teils tatsächlich mit einzelnen kontrollierenden Polizeiorganen in solchen Beziehungen stand, aus welchen die Mädchen entnehmen konnten, daß sie auf die Intervention der Polizeibehörde zu ihrem Schutze nicht rechnen dürfen und daß Riehl anderseits sich den Mädchen gegenüber den Anschein gab, daß sie über die Polizeibehörde verfüge, so daß die Mädchen gegen sie daselbst nichts ausrichten würden. Die Belege hierfür ergeben sich sowohl aus dem Verhalten des Polizeikommissars Schmitt und des Detektivs Josef Piß, welche sich veranlaßt sahen, wegen ihres Verhältnisses zum Hause Riehl die Rechtswohltat des § 153 St.P.O. in Anspruch zu nehmen als auch aus den Aussagen einzelner Mädchen (Weinwurm, Hotovy, Menschik, Gönye, Pokorny, Zawazal, Taubmann).

Ferner werden von mehreren Mädchen grobe Mißhandlungen, welche sie durch die Riehl und zwar zumeist dann erfuhren, wenn sie der Riehl ihren Willen zu erkennen gaben, sich die Behandlung und Anhaltung im Hause nicht mehr gefallen zu lassen, bestätigt und ergibt sich daraus, daß Riehl sich einen solchen bestimmenden Einfluß auch durch ihre tätlichen Angriffe auf die Mädchen zu verschaffen wußte, daß die meisten Mädchen es vorzogen, ohne Widerstand die Zustände daselbst zu ertragen und selbst sich zu naturwidrigen Leistungen von einzelnen Herren widerstrebend, verwenden zu lassen, um einem tätlichen Konflikt mit Riehl vorzubeugen. Hierfür liegen eine Reihe von Aussagen solcher Mädchen vor (Sofie und Anna Christ, Denk, Geresch, Lipper, Menschik, Nemetz, Taubmann u. a.).

Insoweit Regine Riehl diese Angaben der bei ihr untergebracht gewesenen Mädchen und der übrigen Zeugen in Abrede stellt, konnte ihr kein Glaube beigemessen werden, weil einerseits die zahlreichen Aussagen dieser Zeugen, von welchen eine Verabredung nicht angenommen werden kann, in seltener Übereinstimmung sich befinden, weil ferner, wie später auszuführen sein wird, die Riehl es unternommen hat, die Mädchen zu unwahren Angaben zu bestimmen, weil ferner die Zustände im Riehlschen Hause schon 1903 in einem mit Weinwurm bei der Liga gegen den Mädchenhandel aufgenommenen Protokolle in gleicher Weise, wie dies jetzt der Fall war, geschildert wurden und weil auch aus Zeugenaussagen der Nachbarsleute (so vom Zeugen Weber u. a.) hervorgeht, daß die Mädchen bei Riehl gröblich mißhandelt und festgehalten wurden.

Auf Grund dieser Tatsachen und darauf bezüglicher Beweismittel, welche bei Erörterung der einzelnen Fakten noch näher präzisiert werden, hat demnach der Gerichtshof als erwiesen angenommen, daß die im Urteilstenor sub Ia angeführten 26 Mädchen im Hause Riehl gegen ihren Willen und zwar, wie aus ihren Aussagen und der aus den Meldezetteln vom Untersuchungsrichter gemachten Tabelle hervorgeht mit Ausnahme der Juliane Bernhard, Michalina Stawicka und Anna Kristof, über drei Tage eingesperrt gehalten worden sind, wozu noch bemerkt wird, daß in Ansehung der Marie König, welche sich der Aussage entschlug, andere Zeugenaussagen, insbesondere die des Ernst Pollak und Emil Bader herangezogen werden mußten.

Während aber die Anklage ein besonderes Ungemach, welches diese Mädchen nebst der Freiheitsentziehung erlitten haben, sowohl in der rück-

sichtslosen Ausbeutung und in der Anhaltung einer größeren Anzahl von Mädchen in einem relativ kleinen, nur mangelhaft (wegen des Sperrverhältnisses) zu lüftenden Raume, als auch in deren Mißhandlung und Nötigung zu ekelerregenden oder schmerzhaften Dienstleistungen erblickt, konnte der Gerichtshof nur letztere beiden Gesichtspunkte hierfür akzeptieren, weil ersteres Moment (Ausbeutung) nur eine vermögensrechtliche Benachteiligung betrifft und in Ansehung der Massenunterbringung in den Schlafräumen für die konkreten Fälle aus den Zeugenaussagen nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, wie viele Mädchen in bestimmten Zeitpunkten in jedem der beiden Schlafräume untergebracht waren und wie gerade in diesen Zeitpunkten die Lüftungsverhältnisse daselbst waren, weshalb auch dieser Qualifikationsumstand auf die sub Ia des Urteilstenors bezeichneten 9 Fälle eingeschränkt wurde.

Was nun die einzelnen der sub I/a angeführten Fälle anbelangt, so ergibt sich noch folgender als erwiesen angenommener Tatbestand auf Grund der unten angeführten Beweismittel.

1) Juliana Bernhard war durch Rudolf Michel, in der Meinung, einen Dienstposten zu erlangen, im April 1906 zur Riehl gebracht, und als sie in Erkenntnis dessen, wo sie sei und was man mit ihr vorhabe, die Riehl bat, sie freizulassen, wurde sie in ein Zimmer eingesperrt, nicht einmal zum Kloset gelassen und wurden ihr die Speisen durch andere Mädchen zugetragen, trotz Flehens und Weinens wurde sie zirka 3 Tage in dieser Weise festgehalten; inzwischen hatte ihre Mutter bereits am 27. April 1906 bei dem Polizeikommissariate Florisdorf eine Abgängigkeitsanzeige erstattet. (Bl.Z. 1 in U. 799/6 des Bezirksgerichtes Floridsdorf) O.N. 116. Erst als die von Antonie Pollak zum Kommissariate Alsergrund geleitete Bernhard daselbst angewiesen wurde, zur Erlangung des Gesundheitsbuches die Zustimmung der Eltern beizubringen, sah sich Riehl veranlaßt, sie unter Aufsicht der Pollak zu ihren Eltern zu schicken, wobei es der Bernhard gelang, von Pollak unter dem Vorwande, daß ihre Mutter die Zustimmung verweigere, loszukommen.

Beweismittel: Aussage der Juliana Bernhard und Akt ex. O. Nr. 116.

2) Anna Christ (Bordellname: „Erna“) war bei Riehl vom 7. Jänner 1905 bis 6. Juni 1906 gemeldet, kam dahin als geschlechtlich unversehrt, wurde vor Erlangung des Gesundheitsbuches mit Näharbeiten durch zirka zwei Monate beschäftigt und nachdem an ihr über Anordnung der Riehl eine schmerzhafte Manipulation am Geschlechtsteile mit Hilfe des Mutterspiegels behufs Deflorierung von „Steffi“ (Madzia) in Anwesenheit der Pollak, Gönye und Lotti Deutsch vorgenommen worden war, wurde sie von Riehl veranlaßt, mit einem Herrn geschlechtlich zu verkehren und erst nachher wurde sie zum Kommissariate Alsergrund wegen Erlangung des Gesundheitsbuches geführt und sodann zum Verkehr mit Männern im Salon zugelassen. Sie wurde von Riehl öfters, einmal sogar mit einem Besenstiele geschlagen — sie bat die Riehl wiederholt, sie wegzulassen, welche Bitte ihr abgeschlagen wurde; sie war im 3. Stocke in den schon erwähnten Zimmern der anderen Mädchen eingesperrt, konnte nicht durchgehen, war effektiv 9 Monate daselbst und als sie einmal davonlaufen wollte, ließ die Hausbesorgerin sie nicht aus dem Hause. Erst als sie durch Vermittlung der Gönye ihre Mutter verständigen konnte, kam letztere und nahm sie mit sich nach Hause. Die Pollak saß als Wachorgan immer im Hause und forderte sie auf, die Riehl um Verzeihung zu bitten; Pollak ging meist mit den Mädchen zur Polizei und führte sie in das Spital.

Beweismittel: Aussage der Anna Christ und der Ernestine Gönye. Aloisia Hirn.

3) Sofie Christ („Hansi") bei Riehl gemeldet vom 23. März bis 4. Juni 1906 — war mit anderen Mädchen im 3. Stocke unter Tags eingesperrt, zu zweit in einem Bette, erhielt nicht die von ihrer Zimmerfrau an sie gerichteten Briefe, wollte schon am 1. Sonntage im Mai das Haus verlassen, was ihr die Riehl verweigerte und mit Schlägen beantwortete; schon am 3. Tage ihrer Anwesenheit hatte sie der Pollak gesagt, sie möchte fort, worauf diese erwiderte, es gehe jetzt nicht; als sie sodann mit Zawazal einen Fluchtplan entwarf, wurde derselbe der Riehl verraten und wollte Pollak beide Mädchen wieder einsperren. Zawazal entkam, von Pollak verfolgt; sie aber wurde wieder eingefangen, von Riehl und Hosch geschlagen, bis Abends noch im sogenannten italienischen Zimmer interniert und dann freigelassen.

Beweismittel: Aussage der Sofie Christ, und Josefine Zawazal, Nemetz. und Johanna Krenn.

4) Paula Denk (Paula) bei Riehl gemeldet vom 2. August 1903 bis 16. Jänner 1904; sie war mit den übrigen Mädchen im dritten Stocke eingesperrt, Vor- und Nachmittag, kam ab und zu in den nach außen abgesperrten Garten, erhielt einige Briefe schon erbrochen, konnte wegen der Sperrverhältnisse das Haus nicht verlassen, wurde durch die Bettgenossin, mit welcher sie durch Riehl in einem Bette zu schlafen genötigt war, mit „Krätze" infiziert und mußte mit dieser Genossin zusammen in demselben Bette verbleiben, wodurch die Heilung, die auf Selbstbehandlung angewiesen war, erheblich verzögert wurde; sie bat die Riehl wiederholt, sie wegzulassen, was ihr die Riehl abschlug, weil sie angeblich derselben noch Geld schuldete! Zweimal war sie wohl an Ausfahrten mit Riehl beteiligt, wobei sie jedoch nicht fliehen konnte, weil Riehl sie mit Schmuck beladen hatte und ihr im Falle des Entweichens mit der Diebstahlsanzeige drohte; erst nach mehreren resultatlosen Fluchtplänen ließ Riehl sie durch Pollak — ohne sie zu fragen ob sie einverstanden sei — in das Bordell Lorenz bringen, wo sie nur 6 Tage blieb.

Beweismittel: Aussage der Paula Denk.

5) Anna Felber („Gisela") — bei Riehl von 16. Mai 1905 bis 23. Juni 1905 gemeldet — sie war ebenfalls im 3. Stocke eingesperrt, kam während ihres ganzen Aufenthaltes nicht aus dem stets versperrten Hause; — Riehl schlug ihr den Ausgang mit dem ab, daß sie zuerst Geld verdienen müsse — sie mußte, wie alle übrigen Mädchen, den ganzen Verdienst an Riehl abliefern, mußte sich wegen des Strumpfgeldes Leibesvisitationen unterziehen, wurde von Riehl wiederholt und so arg geschlagen, daß ihr die Haare ausgingen und sie Beulen und Kopfschmerzen erlitt, sie wurde durch den Herrenverkehr mit einem Ausschlage behaftet — Riehl verweigerte ihr für denselben die ärztliche Behandlung, ließ sie aber mit diesem Ausschlage zum Herrenverkehre zu. Ihr wiederholt geäußertes Verlangen, fortgelassen zu werden, verweigerte Riehl unter Schimpfen und Schlägen. Endlich ließ Riehl sie fort, wollte sie aber zu einer Frau nach Preßburg dirigieren, zu welchem Behufe sie die Pollak zur Bahn geleitete und ihr die Fahrkarte löste, wogegen Riehl der Felber keinen Heller für sich selbst mitgegeben hat.

Beweismittel: Aussage der Anna Felber.

6) Ottilie Geresch (Steffi) — bei Riehl gemeldet vom 5. Juni 1897 bis Juni 1900. — Kam bereits mit $14^{1}/_{4}$ Jahren zur Riehl, war tagsüber eingesperrt,

— das Einsperren besorgte die Pollak, Riehl oder das Dienstmädchen — Riehl übte auch die Briefkontrolle — Geresch wurde von Riehl oft beschimpft, einmal auch so geschlagen, daß sie krank wurde — sie äußerte oft zur Riehl, daß sie fort wolle — Riehl lehnte es ab — ein mit 2 anderen Mädchen unternommener Fluchtversuch mißglückte, indem die Pollak und der Hausdiener sie verfolgten, beim Praterstern anhielten, sie in einen Fiaker warfen und in das Bordell zurückbrachten. Ein zweiter Fluchtversuch, welchen Geresch bei der Gelegenheit machte, als sie einen Papageikäfig aus dem Garten holen sollte, gelang durch das zufällig offene Haustor; nur mit dem Schlafrocke bekleidet, flüchtete sie in die Wohnung der Antonie Pollak, welche die Riehl jedoch von der Ankunft der Geresch verständigte, worauf Riehl dahin kam und diese zuerst durch Einschüchterung und dann durch Versprechungen zur Rückkehr bewegen wollte — jedoch ohne Erfolg. Pollak hatte von Riehl den Auftrag, auf die Mädchen gut zu achten, dieselben auch einzusperren, das Zimmergeld in Empfang zu nehmen und den Mädchen das Strumpfgeld abzunehmen. — Geresch war während des Aufenthaltes bei Riehl wiederholt im Spital, von Antonie Pollak dahin begleitet und per Wagen wieder abgeholt. Pollak kam auch täglich dahin, Nachschau zu halten und hatte die Kleider der Geresch vom Spitale wieder nach Hause genommen für die Zeit des Spitalaufenthaltes derselben.

(Aussage der Geresch und Aussage der Weinwurm.)

7) Amalia Glaser („Juli“) bei Riehl vom 30. Jänner 1904 bis 31. März 1904 gemeldet, — war eingesperrt unter Tags im 3. Stocke, unterlag der Briefkontrolle, wurde des Aufenthaltes überdrüßig, ersuchte die Riehl sie fortzulassen; aber erst nach 14 Tagen gab Riehl, welcher schon früher der Bruder der Glaser mit der Polizei gedroht hatte, die Zustimmung, wobei sie der Glaser nur einen Schlafrock, eine Schürze und ein paar zerrissene Schuhe gab, mit welcher Kleidung sich dieselbe entfernen mußte.

(Aussage der Amalia Glaser.)

8) Angela Großmann („Angela“) bei Riehl gemeldet vom 19. März 1904 bis 12. Juli 1904 — war mit 10—12 Mädchen in den beiden Zimmern im 3. Stocke eingesperrt, was teils Riehl, teils die Pollak besorgte — Kleider waren versperrt, wozu Riehl den Schlüssel hatte — Zimmer- und Strumpfgeld nahm die Riehl für sich — niemand durfte aus dem Hause — Großmann wollte einmal durchgehen, wurde jedoch von Riehl erwischt, welche ihr erklärte, sie könne nur dann fortkommen, wenn sie sich nach Budapest verschicken lasse — Großmann willigte ein, um wegzukommen und brachte die Pollak sie auf die Bahn, löste ihr die Karte und wartete bis zur Abfahrt des Zuges, welchen Großmann jedoch schon in der 2. Station nach Wien verließ und begab sie sich nach Wien zurück. — In Pest hätte sie von einer Frau in Empfang genommen werden sollen.

(Aussage der Großmann.)

9) Aloisia Hirn („Christl“) bei Riehl gemeldet vom 7. Mai 1904 bis 14. Feber 1905 und 6. Juli 1905 bis 2. Juni 1906. — Befand sich in den versperrten Zimmern des 3. Stockes, wollte öfters fort, sagte dies auch der Riehl, wollte durchgehen, wurde von der Hausbesorgerin Hölzl daran gehindert, wurde öfters geschlagen, weil sie nicht schweigen konnte. — Riehl lehnte es ab, sie fortgehen zu lassen wegen angeblicher Schulden — Pollak übte auch die Kontrolle, ließ die Mädchen nicht einmal auf den Gang hinausgehen; Hirn wurde schwanger, kam in das Spital, von wo sie die Pollak und der Hausbesorger

abholten und in den Wagen setzten, wobei ihr die Pollak zuredete, wieder zurückzukehren.

(Aussage der Aloisia Hirn.)

10) Julie Hlawatschek („Juli") bei Riehl gemeldet vom 29. September 1905 bis 9. Juni 1906, war ebenfalls im 3. Stocke eingesperrt, durfte nicht ausgehen, wurde zu keiner Ausfahrt mitgenommen — Riehl drohte ihr mit Schlägen, wenn sie fortgeht — ohrfeigte sie auch; sie war in dieser Zeit zweimal im Spital. Pollak hatte sie hingebracht und abgeholt; das zweite mal wollte Pollak sie wieder abholen — sie versteckte sich aber im Spital und wartete, bis Pollak weggefahren war, worauf sie vom Spital entwichen ist. Pollak suchte sie immer zum Bleiben bei Riehl zu bestimmen, mit der Aussicht, daß sie Schmuck bekäme.

11) Marie Husek („Olga") bei Riehl von 7. Jänner bis 1. April 1905 gemeldet, — war im 3. Stocke, so wie die übrigen Mädchen eingesperrt, verlangte schon nach drei Tagen weg — Riehl drohte ihr mit dem Einsperren, wenn sie nicht bleiben wolle und erst als sie der Riehl drohte, sie werde zum Fenster hinausspringen oder sich umbringen, wurde sie freigelassen.

(Aussage der Marie Husek.)

12) Anna Kirchner („Cecile") vom 19. Oktober 1904 bis 6. Juli 1906 bei Riehl gemeldet — war im 3. Stocke mit den übrigen Mädchen eingesperrt, durfte das Haus nur mit Riehl verlassen — stand unter Briefkontrolle — erhielt kein Geld — und ihre wiederholte Bitte, sie fortzulassen, wurde von Riehl abgeschlagen; Riehl sagte ihr, wenn sie fortgehe, werde sie von der Polizei verhaftet werden; einmal hatte sie sich zur Flucht Strumpfgeld versteckt, was der Riehl verraten wurde, worauf ihr Riehl Vorwürfe machte und sich dieses Geld (60 K.) aushändigen ließ.

(Aussage der Kirchner)

13) Marie König („Liesel") bei Riehl gemeldet vom Mai 1902 bis 20. Juni 1906. — Kam im Alter von 16 Jahren zur Riehl durch eine Frau Hofmann, wurde im 3. Stocke in der „Kaserne" untergebracht, woselbst die Mädchen mit Ausnahme des Mittags den ganzen Tag bis Abends eingesperrt waren; nach je 3 Wochen durften sie im Garten unter Bewachung der Riehl, Pollak oder Hosch spazieren gehen — die Briefe wurden kontrolliert — bei den ärztlichen Visiten war Riehl oder Pollak anwesend, so daß sich die Mädchen den Ärzten nicht anvertrauen konnten; — sie erhielt von Riehl kein Geld, dagegen soll ihr Vater von Riehl Geld erhalten haben und wenn sie mit Riehl einen Verdruß hatte, kam ihr Vater und dieser, sowie Riehl mißhandelten sie und drohten ihr mit dem Arbeitshause; die König hatte einem Herrn Ernst Pollak wiederholt geklagt, daß es ihr unmöglich sei, aus dem Hause wegzukommen, weil sie scharf bewacht werde und als sohin Emil Bader die König aufsuchte, um ihr zu helfen, wurde ihm von Antonie Pollak geöffnet und er sohin zur König geführt, welche ihm obige Mitteilungen machte. Dem Ernst Pollak hatte sie auch blaue Flecken auf dem Rücken gezeigt, welche von Schlägen der Riehl herrühren sollten. Antonie Pollak machte später mit dem Vater der Riehl auch den Versuch, den Bader zur Unterlassung der Publikationen im „Illustr. Wiener Extrablatt" zu bewegen; der Ludwiczek hatte die König oft erzählt, sie möchte gern aus dem Hause, die Riehl lasse sie nicht und drohe ihr immer mit dem Arbeitshause, wovor das Mädchen große Angst habe. (Aussagen des Emil Bader, Ernst Pollak, Therese Ludwiczek,

Josefine Zawazal, Elise Menschik); nach Pokornys Angabe war Marie König mit ihr in der späteren Zeit in einem eigenen Zimmer im 2. Stocke untergebracht, woselbst sie nur vormittags ständig und Nachmittags nur ab und zu eingesperrt waren; sie und König hatten auch mitunter die Schlüssel gehabt, wobei ihnen aber Riehl mit dem Wachmann drohte, falls sie fortgehen würden. Auch hatte die König sich öfters dahin geäußert, sie freue sich schon, wenn sie 24 Jahre alt sein wird, daß der Vater nichts mehr mit ihr zu tun habe. —

(Aussage der Pokorny).

14) Marie Kotzlik („Hansi") gemeldet bei Riehl vom 30. Juni 1902 bis 29. Jänner 1903 und 2. Feber 1903 bis 26. August 1903 — war im 3. Stocke unter Tags eingesperrt, durfte das Haus nur mit Riehl verlassen, durfte sich im abgesperrten Garten nur unter Bewachung der Riehl, Pollak und Lotti Deutsch aufhalten — eine Flucht war unmöglich — Briefkontrolle war auch für sie — alles Geld mußte der Riehl gegeben werden — auch sie wurde, so wie andere Mädchen geschlagen — viele Mädchen wurden trotz wiederholter Entlassungsbitten von Riehl zurückgehalten — um vom Hause wegzukommen, fügte sie sich selbst eine Verletzung zu, damit sie in das Spital komme, worauf Riehl sie vor dem Polizeiarzte versteckte, um sie zu Hause behandeln zu können; sie gab aber nicht nach und kehrte vom Spital nicht mehr zur Riehl zurück.

(Aussage der Kotzlik.)

15) Anna Kristof — gemeldet bei Riehl vom Ende Mai bis 18. Juni 1902 — war zuerst drei Tage bei Riehl im 3. Stocke eingesperrt, wobei sie abschreckte, daß die Mädchen von Riehl durch Schläge gezwungen wurden, gewissen Ansinnen der Herren zu willfahren — kam dann in das Spital, von welchem sie gegen ihren Willen wieder an Riehl zurückgestellt wurde, weil sie von Riehl dahin übergeben worden war, wollte sohin das Haus verlassen, wurde jedoch von Riehl und anderen Mädchen geschlagen, worauf sie bei der gerade offenen Türe ohne Hemd mit zerrissener Bluse aus dem Hause lief und zur Polizei ging, woselbst ihr ein Dienstbotenbuch ausgefolgt wurde.

(Aussage der Kristof.)

16) Elise Lipper („Poldi") gemeldet vom 19. April 1906 bis 11. Mai 1906 bei Riehl — war in der Kaserne im 3. Stocke eingesperrt, hatte nur einen Ausgang zum Zahnarzt unter Kontrolle der Pollak und Hausbesorgerin, wurde in ihrer Korrespondenz an ihren Vater von Riehl dirigiert, ohne daß Lipper eine Widerrede wagte — nach 3 Wochen bat sie, die Riehl möge sie fortlassen, sonst springe sie wohl herunter — Riehl schlug sie und rief: „Du kommst mir nicht hinaus" — Flucht war unmöglich und erst dadurch kam sie von Riehl los, daß ihr Vater die Zustimmung zum Aufenthalte bei Riehl zurückzog. — Riehl hatte sie auch gröblich mißhandelt, indem sie die Lipper bei den Haaren zog und an die Salontüre anschlug, so daß sich Lipper tief unglücklich fühlte.

(Aussage der Lipper.)

17) Therese Ludwiczek („Valerie") — bei Riehl gemeldet vom 2. Dezember 1902 bis 16. März 1903 — war unter Tags im 3. Stocke mit anderen Mädchen eingesperrt — Briefkontrolle bestand — keine Verrechnung — keine Geldbelassung — Niemand getraute sich, die Riehl um Geld anzugehen, weil sie sofort schimpfte und losschlug. Als Ludwiczek fort wollte, drohte sie ihr mit der ihr wohlwollenden Polizei, Arbeitshaus oder Kriminal; sie heckte nun einen Fluchtplan aus mit einem anderen Mädchen — Antonie Pollak schlich sich in

ihr Vertrauen, erfuhr hierdurch den Fluchtplan, begünstigte denselben scheinbar, verriet ihn aber an die Riehl.

(Aussage der Ludwizek.)

18) Eva Madzia („Steffi") gemeldet bei Riehl vom 3. Jänner 1903 bis 7. Juli 1906 — wurde von Riehl gegen ihren Willen im Bordelle zurückgehalten — sie sagte der Riehl wiederholt, daß sie weggehen wolle — Riehl ließ es nicht zu und allein konnte sie bei verschlossenen Türen nicht entkommen, zumal sie auch nie allein das Haus verlassen durfte.

(Zweite Aussage der Madzia.)

19) Elise Menschik („Lola") gemeldet bei Riehl vom 12. April 1904 bis 12. Juli 1904, war auch im 3. Stock eingesperrt — Antonie Pollak war Aufsichtsorgan; sie hat auch die Mädchen eingesperrt, der Menschik zum Bleiben zugeredet; Menschik hat schon Anfangs gesagt, sie wolle fort und für die Flucht Geld unterschlagen. — Wenn die Herren sich beklagten, daß die Mädchen nicht alles machen wollen, beschimpfte Riehl die Mädchen — Menschik mußte sich auch von einem „Schlagherrn" schlagen lassen — sie mußte sich auch mit Kognak über Auftrag der Riehl mit einem Herrn betrinken, des Absatzes wegen. — Riehl habe sie bei der Entlassung geohrfeigt, die Pollak sei deren Faktotum gewesen.

(Aussage der Menschik)

20) Marie Nemetz („Gretl") gemeldet bei Riehl vom 25. Jänner bis 3. Juli 1906 — kam durch die Pollak zur Riehl, war in der „Kaserne" mit anderen Mädchen tagsüber eingesperrt, hatte keine Kleider bei sich, durfte nicht allein ausgehen, war der Briefkontrolle durch Riehl unterworfen, mußte alles Geld an Riehl abliefern und wurde von Riehl nicht fortgelassen; Riehl beschimpfte und schlug sie immer, wenn sie nicht zu naturwidrigen Leistungen bei den Herren herbeilassen wollte.

(Aussage der Nemetz.)

21) Justine Rohaczek („Justine") gemeldet bei Riehl von 25. Aug. 1899 bis 14. Juni 1900 — war mit anderen Mädchen im 3. Stocke tagsüber eingesperrt, empfing schon Herren, bevor sie polizeilich gemeldet wurde und das Gesundheitsbuch erhielt; sie erhielt von Riehl nie einen Anteil vom Verdienste — wenn Rohaczek fort wollte, drohte ihr Riehl mit dem Schub und gelang es ihr nur durch einen großen Skandal loszukommen; Brief mit der Todesnachricht über den Vater erhielt sie erst einige Tage nach dem Begräbnisse — als die Mutter sie besuchte, wurde sie derselben als Dienstmädchen verkleidet vorgestellt.

(Aussage der Rohaczek.)

22) Marie Starek („Vicki") — bei Riehl gemeldet vom 23. Jänner 1899 bis 19. August 1900 — war ebenfalls in der „Kaserne" im 3. Stocke mit anderen Mädchen tagsüber eingesperrt — die Sperre besorgte Riehl oder die Köchin — Riehl schlug die Mädchen, wenn sie das Strumpfgeld verheimlichten — Starek erhielt kein Geld — Riehl verrechnete mit ihr nie — Starek wollte weggehen, Riehl schlug es ihr ab, weshalb Starek eine List gebrauchte, indem sie eine Vorladung zur Polizei, wohin sie von der Hausbesorgerin begleitet wurde, benützte, um dem Beamten zu sagen, sie lege das Buch zurück und sohin der Riehl meldete, der Beamte habe ihr das Buch abgenommen, wodurch Riehl genötigt war, sie gehen zu lassen.

(Aussage der Starek.)

23) Michaela Stawicka („Olga“) bei Riehl gemeldet vom 27. März 1906 bis 28. März 1906, war nur zwei Tage bei Riehl, tagsüber mit anderen Mädchen eingesperrt, wollte am 2. Tage weggehen — Riehl verweigerte dies, drohte ihr mit dem Wachmann, ohrfeigte sie und ließ sie endlich fort, nachdem sie der Riehl einen Skandal gemacht hatte.

(Aussage der Stawicka.)

24) Josefine Taubmann („Bianka“) bei Riehl gemeldet vom 28. Dezember 1901 bis 12. Feber 1902 — war mit anderen Mädchen tagsüber eingesperrt, durfte während des 1 1/2 monatlichen Aufenthaltes bei Riehl nicht ein einziges Mal fortgehen, wurde von Riehl sehr brutal behandelt, geschlagen und beschimpft, auch auf Geheiß der Riehl von anderen Mädchen so geschlagen, daß sie krank und schwach wurde und ohne ärztliche Hilfe in einem Zimmer eingesperrt gehalten wurde; ihre Bitte, sie fortzulassen, ließ Riehl unbeachtet und als Riehl sie wieder einmal wundschlug, drohte sie der Riehl mit der polizeilichen Anzeige, worauf Riehl sie neuerlich schlug und mit Stöcken und Besenstielen zur Türe hinausjagte.

(Aussage der Taubmann.)

25) Georgine Weinwurm („Vicki“) — bei Riehl gemeldet von 23. Jänner 1899 bis 19. August 1900 — war bei Riehl mit anderen Mädchen tagsüber eingesperrt, konnte in der Hauskleidung (Hemd, Schürze, Strümpfe, Schuhe) nicht ausgehen, wenn auch das Sperrverhältnis nicht bestanden hätte; Riehl, Antonie Pollak und der Hausdiener überwachten strenge alles, so daß an eine Flucht nicht zu denken war — Briefe unterlagen der Kontrolle der Riehl — Ausgänge fanden nur mit Riehl statt, wobei die Mädchen Schmuck und Geld zu tragen hatten und Riehl mit der Behandlung als Diebin im Falle der Entweichung drohte; als Weinwurms Mutter zu Besuche kam, wurde dieselbe entweder unter Vorwänden weggeschickt, oder es konnte Weinwurm mit ihr nur vor Pollak oder Riehl sprechen. — Weinwurm konnte von Riehl nicht loskommen, weil Riehl behauptete, dieselbe sei ihr noch Geld schuldig und nur durch die Weigerung, mit Herren auf das Zimmer zu gehen, erreichte sie von Riehl einen Besuch zur Mutter, von welchem sie nicht mehr zur Riehl zurückkehrte. — Riehl sagte auch zu den Mädchen, wenn etwas auf der Polizei los sei, erfahre sie es und wußte sie einmal auch schon Vormittags von einer Nachmittags stattfindenden Revision, für welche sie sodann alles vorbereitete und den Mädchen auch Kleider gab.

(Aussage der Weinwurm.)

26) Josefine Zawazal „Vicki“) — bei Riehl gemeldet vom 16. November 1904 bis 24. Feber 1905 und 5. April 1906 bis 5. Juni 1906 — war zweimal bei Riehl; das erste mal hatte sie keine Klage; kam daher freiwillig das zweite mal zur Riehl, konnte es jedoch nicht aushalten, weil sie die Freiheit schon gewöhnt war; sie war tagsüber mit anderen Mädchen im 3. Stocke eingesperrt, erhielt vom Schandlohn nichts — eine Bitte um einen Ausgang lehnte Riehl mit einer ihr versetzten Ohrfeige ab — sie sagte der Pollak, daß sie durchgehen wolle; sie entwarf mit Sofie Christ einen Fluchtplan, welcher der Riehl verraten wurde. — Riehl ließ sie einige Tage später in den Salon holen und wollte sie schlagen, worauf Zawazal in Hemd, Schürze und Bluse bei der zufällig offenen Haustüre aus dem Hause lief, von der Pollak verfolgt wurde und bei der Polizei, wohin ihr Pollak nachlief, der Pollak von Piß bedeutet wurde, zu schauen, daß Zawazal Alles bekomme, damit nichts „herauskomme“.

(Aussage der Zawazal und Sofie Christ, Johanna Krenn.)

Die Verteidigung der Regine Riehl hat sich in Ansehung des Verhaltens und Vorgehens der Regine Riehl gegenüber diesen sub. 1—26 angeführten Mädchen, die zumeist noch minderjährig waren — auf den Standpunkt gestellt, daß von einer Einschränkung der persönlichen Freiheit der Mädchen schon deshalb nicht gesprochen werden könne, weil Riehl sich in dem guten Glauben befand, daß diese Art der Anhaltung der Mädchen, der polizeilicherseits an sie, als Inhaberin eines Bordells, auf Grund der oben angeführten polizeilichen Instruktionen ex 1900 und des Inhaltes des Verpflichtungsprotokolles gestellten Anforderungen entsprochen habe, zumal auch bei keiner polizeilichen Revision bei ihr ein Anstand erhoben worden sei. —

Diese Auffassung kann jedoch als richtig und für die Regine Riehl exkulpierend nicht erkannt werden aus folgenden Erwägungen:

Die erwähnte Instruktion in Verbindung mit dem Inhalte des Verpflichtungsprotokolles bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß die bei Riehl befindlichen Mädchen einerseits im Hause selbst in ihrer Bewegungsfreiheit tagsüber gehindert, in ihrem Kontakte mit der Außenwelt durch Briefkontrolle behindert, durch mangelhafte Bekleidung außer Stand gesetzt werden sollen, sich außerhalb des inneren Hausraumes zu bewegen, durch Entziehung jedweder Geldmittel in ihrer Dispositionsfähigkeit beschränkt werden sollen und schließt andererseits nicht aus, daß diese Mädchen auch das Haus verlassen können, indem nur die Einschränkung bestimmt wurde, daß den Mädchen der Gassenstrich untersagt ist, wofür die Wohnungsgeberin mit verantwortlich gemacht wird. Daß aber die Einhaltung dieses Verbotes ohne die oben angeführten von Riehl getroffenen einschränkenden Maßregeln möglich ist und möglich sein muß, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung — abgesehen davon, daß die betreffenden Mädchen durch die Übertretung dieses Verbotes sich selbst der strafgesetzlichen Ahndung nach § 5/2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 aussetzen würden.

Was nun die polizeibehördlichen Revisionen anbelangt, so geht aus den Aussagen der Zeugen Dr. Merta, Dr. Kien, Dr. Schild, Dr. Zdrubek hervor, daß solche Revisionen überhaupt selten abgehalten wurden, daß sich dieselben hauptsächlich darauf beschränkten, ob der effektive Stand der Mädchen dem polizeilich gemeldeten Stande derselben entspreche, daß die Polizeibehörde hierbei nur von dem Fensterverschlusse, welcher dem Punkte 13 des Verpflichtungsprotokolles entsprach, Kenntnis erlangte, daß die Polizeiärzte, welche allerdings regelmäßig wöchentlich zweimal das Haus besuchten, keinen Anlaß fanden, sich mit den Einrichtungen des Hauses zu befassen, sondern sich nur darauf beschränkten, in einem hierzu bestimmten Lokale lediglich den sexuellen Gesundheitszustand festzustellen und daß im Übrigen, wie dies aus den gegen den Polizeiagenten Piß hervorgekommenen schweren Anschuldigungen zu entnehmen ist, die Riehl bestrebt war, durch ein von seiner Seite pflichtwidriges Einvernehmen mit demselben die durch denselben im Auftrage seiner Vorgesetzten allenfalls zu übende Kontrolle illusorisch zu machen. Daß aber Regine Riehl sich darüber klar war, daß die von ihr in ihrem Hause für die angehaltenen Mädchen geschaffenen Verhältnisse und Zustände nicht den polizeilichen Anforderungen entsprechen, geht auch daraus hervor, daß sie, wie die polizeilichen Erhebungen (Z. 2368) S. B. ex 1905 vorgelegt von Dr. Merta) dartun, die diesbezüglich gegen sie erhobenen Anwürfe als unwahr bezeichnete und wie Hosch und Winkler bestätigen, schon damals sämtliche polizeilich ver-

nommenen Mädchen veranlaßte, entgegen den tatsächlichen Verhältnissen unwahre Angaben zu machen, so daß auch die Mädchen den Eindruck gewinnen mußten, daß gegen die Riehl erstattete Anzeigen — allerdings durch ihre von Riehl veranlaßte Beihilfe — keinen Erfolg hätten.

In den oben dargelegten und in den Punkten 1—26 näher präzisierten Fällen muß aber auf Grund obiger Erwägungen der Tatbestand des Verbrechens der Einschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des § 93 St.G. erblickt werden. Denn wenn sich auch die genannten Mädchen freiwillig in das Haus der Riehl begeben haben und sich darüber klar waren oder wurden, daß sie daselbst der Prostitution ergeben sein werden, so geht doch aus ihren glaubwürdigen Aussagen hervor, daß sie die schon früher bezeichneten Beeinträchtigungen ihrer Bewegungs- und Dispositionsfreiheit nicht Willens waren, zu ertragen, somit, wie bereits oben festgestellt wurde, gegen ihren Willen ertragen mußten, daß aber auch Riehl, an welche sie sich wegen Behebung dieser Einschränkung wendeten und welche daher in Kenntnis ihres Bestrebens aus dem Hause zu kommen, war, teils durch Drohungen und Mißhandlungen, teils durch einfaches Ignorieren ihrer Bitten es dahin brachte, daß diese Mädchen ihr Schicksal weiter ertrugen, bis eine günstige Gelegenheit sich für sie bot, um aus dem Hause zu kommen, so daß Riehl auch das Bewußtsein der Willensbeugung in Ansehung dieser Mädchen haben mußte.

Sie hat demnach die Mädchen, über welche ihr nach dem Gesetze keine Gewalt zustand und die sie auch nicht als Verbrecher, schädliche oder gefährliche Menschen zu erkennen, oder mit Grund anzusehen hatte, eigenmächtig verschlossen gehalten und auch sonst an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit, insbesondere durch den Toilettenzwang behindert und war sich dieses rechtswidrigen Vorgehens auch bewußt.

Wie bereits oben angeführt wurde, so erstreckt sich bei den meisten Mädchen diese Anhaltung weit über drei Tage.

Wenn in den sub. 2—6, 16, 19, 20, 24 angeführten Fällen aber auch noch der Erschwerungsumstand des erlittenen Ungemaches als vorhanden angenommen wurde, so gründet sich dies auf die Erwägung, daß schwere Mißhandlungen, Manipulationen an den Geschlechtsteilen (bei Anna Christ), Nötigungen zur Duldigung naturwidriger Ausschreitungen, sowie zum Zusammensein mit Infektionskranken (Denk), allerdings als solche Unbilden anzusehen sind, welche als körperliches und seelisches Unbehagen oder Ungemach bezeichnet werden müssen.

Regine Riehl war demnach in diesen Richtungen nach §§ 93 und 94 St.G. schuldig zu erkennen, während in Ansehung der übrigen diesbezüglichen Anklagefakten der Freispruch teils infolge Rücktrittes der k. k. Staatsanwaltschaft, teils Mangels der Tatbestandvoraussetzungen nach § 259/2 respektive § 259/3 St.P.O. erfolgte.

B. Antonie Pollak

wurde bereits im Strafakte des Bezirksgerichtes Alsergrund Reg. Nr. 2319 ex 1895 laut welchem Regine Riehl sich wegen Kuppelei zu verantworten hatte, als Aufpasserin, Avisoposten und Anwerberin von Kunden für Riehl bezeichnet und gibt sie selbst zu, seit einer Reihe von Jahren der Riehl verschiedene Dienstleistungen zu verrichten; sie begleitet die bei Riehl in Unterstand getretenen Mädchen zum Kommissariate behufs Erlangung des Gesundheitsbuches, sie besorgt die Überführung der spitalbedürftigen erkrankten Mädchen in das Krankenhaus, kontrolliert die Dauer der Anwesenheit derselben daselbst, um sie wieder

abzuholen, damit sie dem Hause Riehl erhalten bleiben; sie besorgt gemeinschaftlich mit Riehl oder in Vertretung die Bewachung der Mädchen im Hause indem sie dafür sorgt, daß dieselben unter Sperre bleiben und aus dem Hause sich nicht entfernen können; sie kontrolliert die Einnahmen der Mädchen, welche in Verhinderung der Riehl an sie abgeführt werden müssen, sie sucht sich in das Vertrauen der Mädchen einzuschleichen, um allfällige gegen Riehl gerichtete Pläne zu erfahren und rechtzeitig derselben zu hinterbringen und sie besorgt die Verfolgung der flüchtigen und deren Rückbringung sowie sie auch die Riehl in Kenntnis setzt, wenn flüchtende Mädchen bei ihr ein Asyl suchen, um der Riehl Gelegenheit zu geben, sie wieder zurückzubringen.

Alle diese, von der Pollak nur zum Teile zugestandenen Tätigkeiten sind in Ansehung der sub II/a des Urteilstenors bezeichneten Mädchen durch deren glaubwürdigen Aussagen als erwiesen anzunehmen und mußte bei dem nahezu täglichen Verkehr der Pollak im Hause der Riehl, der Pollak auch bekannt sein, daß diese Mädchen über drei Tage daselbst angehalten sind, sowie auch aus dem Verhältnisse der Pollak zur Riehl aus den zahlreichen Protesten der Mädchen gegen ihre Anhaltung aus den vielfachen, lärmenden durch Mißhandlungen der Mädchen auffallenden Auftritte im Hause und den Fluchtversuchen und Fluchtplänen der Mädchen ihr bekannt sein mußte, daß durch das Versperrthalten und Bewachen der Mädchen die Festhaltung derselben wider ihren Willen, respektive die Verhinderung ihrer Entweichung bewerkstelligt werden soll.

In dieser Tätigkeit muß aber eine werktätige Hilfeleistung der Pollak für Regine Riehl zum Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5 und 93 und 94 St.G. erblickt werden, wogegen diese Tätigkeit als nicht ausreichend zur Mittäterschaft, wie dies die Anklage vermeint, erkannt werden kann, weil dieselbe nicht den ganzen Komplex von Handlungen umfaßt, welche von Riehl bedacht, beschlossen und gesetzt wurden, um den Zweck zu erreichen, systematisch die Mädchen gegen ihren Willen festzuhalten und sie als Ausbeutungsobjekte auszunützen und weil sie ihre Tätigkeit nur im Auftrage der Riehl und nicht selbständig gesetzt hat.

Deshalb und Mangels der hierzu nötigen Feststellungen konnte auch nicht — wie dies die Anklage getan hat — alle der Riehl zur Last fallenden Fakten auch ihr imputiert werden, sondern nur jene, in welchen aus den Angaben der eingeschlossenen Mädchen sich genügende Anhaltspunke dafür ergaben, daß Pollak der Riehl bewußt werktätige Hilfe geleistet hatte; es sind dies aus den oben spezialisierten Fakten die Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 10, 17, 19, 25 und 26; auch kann ihr bei einzelnen Fällen nicht das Ungemach zur Last gelegt werden, nachdem nicht nachweisbar ist, daß sie hiervon Kenntnis gehabt hat.

Antonie Pollak war daher in Ansehung der sub. II/a angeführten Fakten schuldig zu erkennen des Verbrechens der Mitschuld an der drei Tage überschreitenden Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5, 93 u. 94 St.G. während in Ansehung der übrigen Fakten teils über Rücktritt der Anklage, teils Mangels des Erweises des Tatbestandes nach § 259/2 respektive nach § 259/3 St.P.O. mit einem Freispruche vorzugehen war.

C. Friedrich König,

Vater der minderjährigen Marie König, welche unter dem Bordellnamen „Liesl" durch 4 Jahre im Hause Riehl der Prostitution ergeben war, gibt zu, seiner Tochter, welche ohne sein Wissen durch Vermittelung einer ge-

wissen Hoffmann in das Haus gekommen war, nach vorheriger Weigerung, über ihre Bitte und über Zureden der Riehl gestattet zu haben, das „Buch" zu nehmen, wogegen sie ihm versprochen haben soll, den Schaden zu ersetzen, welchen sie ihm, als sie noch schulpflichtig war, dadurch zugefügt hätte, daß sie ihm Schande bereitet und er deshalb die Kündigung erhielt, wodurch er auch die im betreffenden Hause innegehabte Kutscherstelle verlor und 3 Monate erwerbslos war. — Er gibt ferner zu, nunmehr, durch die ganzen 4 Jahre monatlich von Riehl, à conto dieses Schadenersatzes, 5 fl., welche er sich stets selbst abholte, erhalten zu haben, ist aber nicht in der Lage, die Höhe dieses Schadens zu beziffern oder auch nur zu behaupten, mit Riehl oder seiner Tochter einen bestimmten Ersatzbetrag vereinbart haben; während er nun im Vorverfahren zuerst angab, er habe dieses von Riehl erhaltene Geld nicht für sich verwendet, sondern dasselbe zu Hause zusammengelegt für seine Tochter — weil er aus ihrem Schandlohn keinen Vorteil ziehen wollte — und daß er auch bereit sei, diesen Betrag, welcher im Ganzen zirka 400 Kronen ausmache, über gerichtliche Weisung bei der Pflegschaftsbehörde zu erlegen, beziffert er später und bei der Hauptverhandlung den ganzen von Riehl in 4 Jahren erhaltenen Betrag mit zirka 800 respektive 1000 K., wovon er im Oktober 1906 — also nach der Anklagezustellung — für seine Tochter bar 400 Kr. bei Gericht erlegte und will er den Rest von zirka 400 respektive 600 K. für seinen ziffermäßig nicht feststellbaren Schaden behalten haben; bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 23. Juni 1906 (Bl. Z. 13) hatte er diese Schadenersatzsache nicht erwähnt, sondern zugestanden, von Riehl mehrmals Unterstützungen, jedoch nicht monatlich zugesicherte Beiträge, erhalten zu haben, während er jetzt das Fixum zugibt und den damaligen Titel bestreitet. — Friedrich König gab weiteres zu, der Tochter öfters bei seinen Besuchen im Hause der Riehl Vorwürfe gemacht zu haben, wenn Riehl sich darüber beschwerte, daß Marie König mit den Herren frech und grob gewesen sei; — er habe ihr auch bei solchen Anlässen Ohrfeigen gegeben und ihr gedroht, er werde sie, wenn sie nicht gut tue, in die Zwangsarbeitsanstalt geben; wenn ihm seine Tochter gesagt hätte, sie wolle nicht mehr bei Riehl bleiben, so hätte er sie mitgenommen; so aber hätte Riehl sich ihm gegenüber geäußert, daß sie das Mädchen nicht mehr behalten wolle!

Regine Riehl verantwortet sich dahin, Marie König habe sich bereit erklärt, ihrem Vater den durch sie zugefügten Schaden zu ersetzen; sie sei wegen des ordinären Benehmens der König öfters bemüßigt gewesen, sie zu schlagen und habe bei größeren Krawallen auch dem Vater geschrieben, er möge kommen und sie zu sich nehmen; wenn er sodann kam, habe er seine Tochter geschlagen, worauf dieselbe, da er sie nicht nehmen wollte, die Riehl wieder um Verzeihung bat und Riehl sich bestimmen ließ, sie wieder zu behalten. — Wenn man dagegen die oben sub. Nr. 13 bei dem Faktum Marie König angeführten Zeugenaussagen in Betracht zieht, so muß der Gerichtshof die Überzeugung gewinnen, daß die Mißhandlungen und Drohungen des Vaters nicht zu diesem Behufe erfolgten, damit Riehl das ungeberdige Mädchen wieder „behalte", sondern daß Riehl und Friedrich König diese Szenen im Einverständnisse veranstalteten, um Marie König einzuschüchtern und auf diese Weise ihren Widerstand gegen die von beiden gewollte und beabsichtigte Festhaltung derselben im Riehlschen Hause zu brechen, was ihnen auch tatsächlich gelungen ist.

Denn wäre es ihnen nicht darum zu tun gewesen, so wäre es für Riehl ein leichtes gewesen, ein ihr nicht zusagendes Mädchen auch ohne väterliche Intervention aus dem Hause zu entfernen, sowie es anderseits gewiß nicht in der Intention eines auf das sittliche Gedeihen der Tochter bedachten Vaters gelegen sein konnte, eine „Besserung“ derselben in einem solchen Hause erreichen zu wollen, und ihm die Hilfe der Pflegschaftsbehörde zur Verfügung gestanden wäre, um die angeblich moralisch verkommene Tochter auf den Weg der Besserung zu bringen. Daß ihm aber daran gelegen war, die Tochter gerade bei Riehl festzuhalten und daß er daher dieselbe, wenn sie wegen der Anhaltung wider ihren Willen ungeberdig wurde, schlug und mit dem Arbeitshause bedroht, findet auch seine Erklärung in der ihm von Riehl zugesicherten monatlichen Unterstützung aus dem Schandlohne, nachdem doch die Behauptung der Ersatzforderung an die minderjährige Tochter aus der Zeit ihrer Unmündigkeit unter den bereits erwähnten Umständen keinen Glauben verdient.

Es hat demnach der Gerichtshof auf Grund obiger Beweismittel und Erwägungen als erwiesen angenommen, daß Friedrich König durch die erwähnten Zwangsmittel der Riehl behilflich war, seine minderjährige Tochter wider ihren Willen als Prostituierte zur Ausübuug des Schandgewerbes im Riehlschen Hause zu erhalten und daß er, um daraus Vorteil zu ziehen, seine väterliche Gewalt mißbrauchte durch Anwendung der erwähnten Zwangsmittel gegen seine Tochter.

Daß aber Friedrich König auch wußte, daß seine Tochter im Hause der Riehl in der schon früher geschilderten Weise, ebenso wie die anderen Mädchen eingesperrt gehalten wurde und ihrer Freiheit tatsächlich beraubt war, hat der Gerichtshof als erwiesen angenommen aus dem 4 jährigen oftmaligen Besuchen des König im Hause Riehl, aus der von ihm zugegebenen Tatsache, daß er daselbst die Tochter auch in der für die Straße ungeeigneten Toilette wiederholt gesehen hat, daß ihm bei den Besuchen die Sperrverhältnisse des Hauses bekannt geworden sein müssen, endlich aus der unbestrittenen Tatsache, daß innerhalb 4 Jahren seine Tochter nicht ein einziges Mal in die väterliche Wohnung gekommen ist.

Wenn nun von der Verteidigung des Friedrich König eingewendet wird, daß sich derselbe als Vater und gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Tochter wegen der ihm zustehenden väterlichen Gewalt einer unbefugten Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit nicht schuldig machen kann und daher auch an einer solchen nicht mitschuldig sein kann, so erscheint dem Gerichtshofe diese Behauptung im Gesetze nicht begründet. — Die Rechte und Pflichten der Eltern und insbesondere des Vaters sind im 3. Hauptbuche des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geregelt; zu den Pflichten gehört auch die Sorge für das körperliche und geistige Wohl der Kinder; zu den Rechten: ein unsittliches, ungehorsames Kind auf eine ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen. (§ 145 a. b. G.B.) Wenn daher der Vater das minderjährige Kind züchtigt, weil dasselbe sich den Anordnungen der Bordellinhaberin bei Ausübung des Schandgewerbes nicht fügen will, und um dadurch zu erreichen, daß die Tochter auch fernerhin zur Ausübung des Schandgewerbes im Bordelle verbleibe, so kann dieses Vorgehen nicht als im Ausfluß der väterlichen Gewalt, sondern nur als ein Mißbrauch derselben angesehen werden, welcher in § 93 St.G. keine Stütze findet; denn die Züchtigung soll ihm zugestehen zur Behebung, nicht aber zur Beförderung der Unsittlichkeit.

Wenn aber weiters die Verteidigung vermeint, Friedrich König habe sich in gutem Glauben bezüglich der Rechtmäßigkeit der Anhaltung seiner Tochter im Hause Riehl befinden können, weil er ja von der Polizeibehörde um seine Zustimmung zur Ausstellung des Gesundheitsbuches befragt worden sei, so ist der Gerichtshof der Ansicht, daß ihm dieser gute Glaube nur dann zugebilligt werden könnte, wenn es sich lediglich um einen freiwilligen, durch keine Zwangsmittel verschärften Aufenthalt im Riehlschen Hause gehandelt hätte, während es sich hier um die Willensbeugung der mit diesem Aufenthalte nicht mehr einverstandenen Tochter durch Schläge und Drohungen von Seiten des Vaters gehandelt hat. Daß aber Marie König tatsächlich unfreiwillig im Hause festgehalten wurde, geht wohl aus den Aussagen Baders und des Ernst Pollak unzweifelhaft hervor.

Da aber die von Friedrich König angewandten Gewaltmittel tatsächlich den Effekt hatten, daß die Anhaltung der Marie König im Hause Riehl wider deren Willen verlängert wurde, so stellt sich dieselbe als eine Hilfeleistung im Sinne des § 5 des Strafgesetzbuches zur Tat der Regine Riehl (§ 93 St.G.) dar und trifft auch der Qualifaktionsumstand der Anhaltung von mehr als drei Tagen (§ 94 St.G.) bei Friedrich König zu, nachdem ja seine Tochter durch 4 Jahre bei Riehl sich befand und in dieser Zeit die Intervention des Vaters zur Fortsetzung der Anhaltung wiederholt in Anspruch genommen wurde, somit sich über einen Zeitraum von weit über 3 Tage erstreckt hat.

Friedrich König war daher des Verbrechens der Mitschuld an der Tat der Regine Riehl nach §§ 5, 93, 94 St.G., höherer Strafsatz schuldig zu erkennen.

Da aber in dem fortgesetzten Bezuge eines Anteiles am Schandlohne auch der Tatbestand der Übertretung des § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 gelegen ist, nachdem Friedrich König diese Bezüge zum großen Teile für seinen Unterhalt geständigermaßen verwendete, so war er auch dieser Übertretung schuldig zu erkennen.

II. Zur Veruntreuung (§ 183 St.G., ad I/b).

Was die von der Anklage der Regine Riehl zur Last gelegten Unterschlagungen von Kleidern und Wäschestücken, welche sie von den bei ihr in Unterstand getretenen Prostituierten in Verwahrung nahm, anbelangt, so hat sich der objektive Tatbestand nur in Ansehung der Josephine Taubmann mit Sicherheit feststellen lassen. Diesbezüglich geht aus der vollkommen glaubwürdigen Aussage dieses Mädchens hervor, daß sie eine Vierteldutzendgarnitur feiner Battistwäsche im beiläufigen Werte von 100 K. zur Riehl mitgebracht hatte und als sie das Riehlsche Haus verließ, ihr diese Wäsche von Riehl nicht ausgefolgt wurde; sie ging nachträglich noch zur Riehl und verlangte deren Herausgabe, wurde aber von Riehl, Pollak und einigen Mädchen derart angegriffen und bedroht, daß sie schleunigst das Haus verlassen mußte, ohne ihre Wäsche erlangt zu haben. — Hierin erscheint allerdings der Tatbestand der Veruntreuung nach § 461 St.G. gelegen, da die Verantwortung der Angeklagten, die Taubmann habe nur einige Fetzen mitgebracht, bei der präzisen Angabe der Taubmann einerseits und bei der Intensität, mit welcher ihr Begehren um Rückstellung ihrer Wäsche abgeschlagen wurde, keinen Glauben verdient. In Ansehung der übrigen Fakten erschien dem Gerichtshofe aus den Angaben der Beschädigten nicht genügend feststellbar, welche Effekten sie zur Riehl gebracht hatten, in welchem Zustande sich dieselben damals befanden, ob dieselben tat-

sächlich in Verwahrung genommen wurden, inwieweit Kompensation durch andere Effekten beim Austritte geleistet wurde und ob und inwieweit die Beschädigten nicht schon auf die Rückstellung verzichtet hatten: zum Teile hat auch schon der k. k. Staatsanwalt die Anklage bei der Hauptverhandlung zurückgezogen und erfolgte demgemäß der Freispruch der Regine Riehl nach §§ 259/2 u. 3 St.P.O.

III. Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199a St.G. (ad I c, d; II b, c und IV).

Als die Zustände im Hause Riehl durch die von Marie König an Ernst Pollak und Emil Bader gemachten Eröffnungen infolge Vorgehens des Emil Bader zur Kenntnis der Polizeibehörde kamen und deren Publikation im „Illust. Wiener Extrablatte" bevorstand, suchte Regine Riehl einerseits die Erhebungen der Polizei zu durchkreuzen (Aussage des Polizeiagenten Johann Seidl und des Emil Bader) anderseits auf die Unterlassung der Publikation durch ihren Vater, Salomon Lustig und Antonie Pollak, bei Bader einzuwirken, ohne daß sie bei letzterem einen Erfolg hatte. Dagegen gelang es ihr, wie aus den polizeilichen Erhebungen J. 35/73 P.B. zu entnehmen ist, (Polizeiaussagen der Pokorny vom 26. Juni 1906, der Marie Hosch, bei deren Vernehmung der Polizeiagent Piß zugegen war, — der Eva Madzia, Aloisia Stipschik, Aloisia Hirn, Josefine Zawazal, Pauline Trzil u. a. vom 26. und 27. Juni 1906) und wie dies auch die vernommenen Mädchen bestätigen, durch deren Depositionen — ebenso wie im Jahre 1905 — unwahre für sie günstige Angaben zu erzielen, welche unter anderen Umständen — wenn nicht die Publikationen im „Illust. Wiener Extrablatte" erfolgt und fortgesetzt worden wären, die Polizeibehörde ebenso wie im Jahre 1905 hätten irreführen können.

Inzwischen begann die gerichtliche Untersuchung und erfolgte bereits am 5. Juli 1906 die Zeugenvernehmung der Marie Hosch (O. Nr. 16), Eva Madzia (O. Nr. 16), Sofie Christ (O. Nr. 17), Josefine Zawazal (O. Nr. 18), und Ernestine Gönye (O. Nr. 19) unter Eid und der Anna Christ (O. Nr. 21) unbeeidet: weiters erfolgte die Zeugeneinvernehmen der Marie Pokorny (O. Nr. 123) am 23. Juli und der Marie Winkler am 25. Juli 1906, sowie die zweite Vernehmung der Anna Christ als Zeuge am 16. Juli 1906. — Wie alle diese Mädchen später und auch bei der Hauptverhandlung eingestanden haben, haben sie bei diesen Zeugenvernehmungen in wesentlichen Punkten die Unwahrheit gesagt und seien sie — mit Ausnahme der Winkler — hierzu durch Regine Riehl, Anna und Sofie Christ, sowie Ernestine Gönye auch durch Antonie Pollak verleitet worden.

1. Marie Hosch gab an: „Ich hatte freien Ausgang, wir schliefen zu zweit oder dritt in einem Zimmer, die Fenster waren unversperrt; die Korrespondenz war frei, ich durfte die Briefe selbst öffnen; von dem erhaltenen Gelde mußte ich an Riehl die Hälfte abführen für Quartier; die andere Hälfte blieb mir, abzüglich 4 Kronen für die Kost; das Geld stand zu meiner freien Verfügung."

Am 21. Juli 1906 gab Marie Hosch dem Untersuchungsrichter an, es habe ihr Riehl am Tage, bevor sie bei Gericht erschienen sei (also am 4. Juli 1906) gesagt, sie sollen so sprechen, wie sie bei der Polizei gesprochen haben, nachdem ihr die Riehl schon vorher für die polizeiliche Vernehmung die Anleitung gegeben hatte, daselbst zu sagen, „sie hätten zu zweit in einem Zimmer geschlafen. Fenster und Türen seien nicht versperrt gewesen, sie haben ausgehen dürfen,

konnten anstandslos Briefe schreiben und erhalten, bekamen die Hälfte vom Schandlohne und konnten über das restliche Geld frei verfügen" — auch habe ihr Riehl versprochen, wenn die Sache gut ausgehe, ihr dafür etwas zu geben. — Zugleich erklärte die Hosch, nunmehr die Wahrheit zu sagen und erklärte sie die als Zeuge unter Eid am 5. Juli gemachten Angaben als unwahr. — Dabei blieb sie auch bei der Hauptverhandlung.

2. Die derzeit flüchtige Eva Madzia gab an: „Wir hatten Schlafzimmer, in denen wir zu zweit untergebracht waren; wir konnten frei Briefe schreiben und bekommen; ich konnte das Haus unter Tags verlassen, wann ich wollte ohne um Erlaubnis zu bitten, auch die König konnte frei weggehen; von den Herren erhielt ich das Geld; meinen Tagesverdienst verrechnete ich mit der Riehl und hatte ihr die Hälfte für die Wohnung abzuführen; die andere Hälfte behielt ich für mich und hatte ihr für die Kost pro Tag 4 K. zu bezahlen; der Rest blieb mir zur freien Verfügung." —

Am 24. Juli 1906 gab Eva Madzia bei dem Bezirksgerichte Bielitz an, es sei diese Aussage eine wissentlich falsche gewesen; bevor sie zu Gericht gegangen sei, habe Riehl sie in den Salon gerufen und sie genau instruiert, wie sie daselbst aussagen soll, sie solle alles entgegen der Wahrheit sagen, wofür ihr die Riehl Schmuck und Toiletten versprach und ihr auch am 6. Juli — also nach der Einvernehmung — als Belohnung eine goldene Uhr gab. — Madzia erklärte sohin, nunmehr die Wahrheit zu sagen und bezeichnete sie ihre obigen Zeugenangaben als unwahr. — Riehl habe ihr auch schon vor der polizeilichen Vernehmung eingeschärft, dort nicht die Wahrheit zu sagen.

3. Sofie Christ gab an: „Die Riehl hat mich immer gut behandelt; ich sah nie, daß andere Mädchen mißhandelt wurden; ich schlief mit einem zweiten Mädchen in einem Zimmer; die Fenster waren nicht versperrt; die Korrespondenz war frei; ich konnte unter Tags ausgehen, wann ich wollte; ich habe im im Ganzen nur 75 fl. eingenommen; als ich das Haus verließ, gab mir die Riehl aus freien Stücken 35 fl., je sechs Hemden, Hosen und Corsettes, 3 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 2 Kleider, 3 Hüte; sie hat gesagt, daß sie bei mir darauf gezahlt hat, was stimmt."

Am 17. Juli 1906 gab Sofie Christ vor dem Untersuchungsrichter an, daß diese Angaben unwahr seien; sie habe dieselben gemacht, weil am Sonntag den 24. Juni Nachmittags die Pollak in ihre Wohnung kam, sie aufforderte, wegen einer gerichtlichen Aussage zur Riehl zu kommen, sie solle gut für Riehl aussagen; auch gab ihr die Pollak sofort 10 fl. und versprach ihr, daß sie auch Kleider bekomme. Riehl sagte ihr dann in Gegenwart der Pollak, sie müsse bei Gericht gut für sie aussagen, sie würde es nicht bereuen, Riehl gab ihr sohin 10 fl. und sagte ihr, sie müsse sagen: „sie sei gut behandelt worden, die anderen Mädchen seien auch nicht mißhandelt worden, Fenster und Türen waren offen, die Mädchen konnten frei ausgehen, durften Briefe schreiben und empfangen, der Schandlohn sei geteilt worden, Riehl habe ihr beim Verlassen des Hauses Geld und Kleider gegeben."

Sie sei dann noch öfters zur Riehl gegangen und habe ihr dieselbe noch zirka 4 mal je 5 fl. und einmal 10 fl. gegeben; auch habe ihr dieselbe versprochen, ihr nach durchgeführter Gerichtsverhandlung 50 fl. zu geben.

4. Josefine Zawazal gab an: „Schreiben durfte ich frei, Utensilien erhielt ich von Frau Riehl gegen Bezahlung, der Lohn, den ich von den Besuchern erhielt, wurde zwischen mir und Riehl gleich geteilt; von meiner Hälfte hatte

ich 2 K. für Kost und 2 K. für Licht zu bezahlen. Kleider, Wäsche, Schuhe mußte ich ihr bezahlen; beim Austritt erhielt ich von ihr mein ganzes Guthaben. Wir hatten nach vorausgegangener Meldung Nachmittags freien Ausgang — die Schlafzimmer waren für je 2 Mädchen bestimmt."

Am 17. Juli 1906 gab Zawazal vor dem Untersuchungsrichter an, daß sie diese Angaben als falsche, auf Anstiften der Riehl gemacht habe. — Riehl habe sie am 24. Juni durch die Pollak holen lassen, sagte ihr, sie solle gut für sie aussagen, gegen die „Lisi" (König) auftreten, sie würde dafür Kleider und Schmuck bekommen; später schärfte ihr die Riehl ein, bei Gericht zu sagen, daß die Mädchen zu zweit in einem Zimmer schliefen, daß sie Briefe schreiben und bekommen konnte, ausgehen konnte wann sie wollte, daß Riehl das Geld mit ihr teilte. — Riehl gab ihr sofort 5 fl. und am 5. Juli nach ihrer Vernehmung wieder 5 fl.

4 a) Am 6. Juli brachte ihr die Pollak 15 fl., Kleider und Wäsche und sagte, wenn wieder etwas komme, solle sie nur für die Riehl gut aussagen, sie werde noch Schirm und dgl. bekommen; diese Bewerbung hatte jedoch keinen Erfolg. —

5. Ernestine Gönye, welche als Dienstmädchen bei Riehl von Dezember 1902 bis Juli 1906 bedienstet gewesen war, gab an: „Die Mädchen waren zu zweit untergebracht; sie gingen unter Tags frei aus dem Hause; niemals wurden Mädchen eingesperrt; mir ist nicht bekannt, daß Mädchen versteckt oder geprügelt wurden; die König ging öfters frei aus dem Hause."

Am 24. August 1906 gab Gönye vor dem Untersuchungsrichter an, die Riehl habe ihr vor ihrer am 5. Juli erfolgten gerichtlichen Vernehmung gesagt, sie müsse sagen, so wie oben angegeben ist und als ihr Gönye erwiderte, daß dies alles nicht wahr sei erwiderte Riehl: früher sei das allerdings nicht wahr gewesen, jetzt aber, seit der polizeilichen Revision entspreche es der Wahrheit; auf Gönyes Frage, was sie sagen solle, wenn sie gefragt werde, was früher gewesen sei, erwiderte Riehl, darum würde sie nicht gefragt werden; es werde ihr Schade nicht sein, wenn sie für Riehl gut aussage. — Auch die Pollak habe ihr zugeredet, so auszusagen, denn wenn sie so aussagen würde, wie es früher war und man würde dann sehen, daß es jetzt nicht mehr so sei, würde man glauben, sie habe gelogen und man würde sie einsperren. Demzufolge habe sie obige falsche Aussage auch darüber, wie es früher gewesen sei, gemacht.

6. Anna Christ gab an a) am 5. Juli: Sie habe schon vor dem Eintritte bei Riehl geschlechtlichen Verkehr gehabt; sie hätte freien Ausgang haben können, von ihrem Lohne mußte sie die Hälfte an Riehl abliefern; von ihrem Gelde zahlte sie sich Schmuck, Poudre und Schminke; beim Verlassen des Hauses gab ihr Riehl den Rest ihres Guthabens von 10 K.; da sie sich für krank hielt, ersuchte sie mit Zustimmung der Riehl brieflich ihre Mutter, sie abzuholen und wurde sie ihrer Mutter schlankweg übergeben; die Mißhandlungen die sie durch Riehl erlitt, erstreckten sich auf einige Püffe."

b) am 16. Juli: „Ich bleibe dabei, daß ich keine Jungfrau mehr war, als ich zur Riehl kam."

Am 7. August 1906 erschien Anna Christ freiwillig vor Gericht und gestand, daß sie bei obigen Aussagen bewußt unrichtige Angaben gemacht habe. Sie sei noch Jungfrau gewesen, als sie zur Riehl kam; die Riehl habe sie bei den nichtigsten Anlässen geschlagen; bei der Behandlung mit dem Mutterspiegel sei ihr Hymen zerstört worden; Riehl habe sie auch mit dem Besen-

stiele geschlagen, und ihr abgeschlagen, sie wegzulassen. Als sie schon bei ihrer Mutter war, holte sie die Pollak zur Riehl und ging sie mit beiden in der Hahngasse auf und ab; Riehl bat sie, vor der Polizei und bei Gericht ausdrücklich in Abrede zu stellen, daß sie noch als Jungfrau in das Haus gekommen sei, die Behandlung mit dem Mutterspiegel in Abrede zu stellen, zu sagen, daß alle Türen offen gewesen seien und nur das Beste von ihr zu erzählen. Auch die Pollak redete ihr zu, gut auszusagen; sie würde glücklich werden. — Dadurch sei sie veranlaßt worden, am 5. Juli falsch auszusagen. —

Nach der Vernehmung vom 5. Juli bat Riehl neuerlich, für sie günstig auszusagen, falls sie nochmals vernommen werde und schickte ihr 10 fl., versprach ihr, für sie und ihr Kind zu sorgen, worauf sie am 16. Juli wieder falsch aussagte.

7. Marie Pokorny gab an: „Piß kam öfter in das Haus; ob er auch als Gast verkehrte, weiß sie nicht; ihr ist nichts davon bekannt, daß Piß mit Mädchen auf das Zimmer ging und nicht zahlte; mit ihr sei er nicht auf dem Zimmer gewesen."

Am 21. September 1906 gab Pokorny dem Untersuchungsrichter an, die Riehl müsse schon vor dem Erscheinen der Polizei Anfangs Juli gewußt haben, daß dieselbe zu ihr kommen werde und bat alle Mädchen, zu sagen, daß sie nie eingesperrt waren, daß Riehl immer mit ihnen gerechnet habe, daß sie allein ausgehen durften, wofür Riehl den Mädchen Wäsche, Kleider und Geld versprach. — Zu ihr habe Riehl auch gesagt: „Was du auf der Polizei gesagt hast, mußt du auch bei Gericht sagen." Sie habe daher, ebenso wie die anderen Mädchen bei der Polizei falsche Angaben gemacht.

Da aber Riehl den Piß schonen wollte, so habe sie über ihn obige unwahre Angaben gemacht; denn sie wisse von Piß bestimmt, daß er öfters bei Tag und auch bei Nacht mit Mädchen auf dem Zimmer war und über Anordnung der Riehl nichts zahlte.

8. Marie Winkler gab an: „Seit Jänner 1906 schrieb ich mir alles auf, was ich verdient hatte; ich zeigte ihr (Riehl) ab und zu meine Aufzeichnungen und sie sagte nur: „Es ist schon gut." Am 27. August 1906 schrieb Winkler dem Untersuchungsrichter, sie bitte ihn, in ihrem Protokolle das von den Zetteln wegzulassen, Frau Riehl wisse gar nichts davon und bei ihrer hierüber am 15. September 1906 erfolgten Vernehmung erklärte sie, daß ihre erste Zeugenaussage (vom 25. Juli) in einem Punkte falsch war; denn sie habe der Riehl ihre Aufzeichnungen über ihren Verdienst nie gezeigt und Riehl habe nie mit ihr gerechnet.

9. Durch die vollkommen glaubwürdige Aussage der Marie Nemetz erscheint ferner festgestellt, daß Riehl, als das Haus gesperrt wurde, auch zu ihr sagte, sie müsse bei Gericht sagen, sie (die Mädchen) seien nicht eingesperrt gehalten worden, sie hätte den Schandlohn mit ihr geteilt, sie sei von Riehl nicht mißhandelt worden; sie (Nemetz) habe auch, wie die übrigen Mädchen dem im Hause der Riehl erschienenen Polizeibeamten diese falschen Angaben gemacht, habe aber bei Gericht (wie ihr Zeugenprotokoll dartut) die Wahrheit gesagt.

Regine Riehl und Antonie Pollak stellen entgegen diesen Geständnissen der genannten Mädchen, die Verleitung derselben, beziehungsweise die Bewerbung bei denselben betreffs der falschen, zum Teile eidlichen Aussage in Abrede und verantwortet sich insbesondere Riehl dahin, daß die Mädchen zu

den für sie ungünstigen Aussagen vermutlich durch Baders Vorgehen beeinflußt worden seien. Diese Verantwortung erscheint jedoch vollständig haltlos, wenn man erwägt, daß die Mädchen zuerst die für Riehl günstige Aussage als Zeugen ablegten und erst später als Beschuldigte gestanden, früher falsche Aussagen abgelegt zu haben und wohl nicht angenommen werden kann, daß die Mädchen sich durch Bader hätten soweit beeinflussen lassen, sich fälschlich unwahrer Zeugenaussagen zu beschuldigen. — Dazu kommt, daß die Angaben, welche diese Mädchen als Beschuldigte machten, mit den zahlreichen Aussagen der als Zeugen vernommenen, übrigen bei Riehl angehalten gewesenen Prostituierten übereinstimmen, so daß daher der Gerichtshof die Überzeugung gewonnen hat, daß die von den Mädchen abgelegten Zeugenaussagen tatsächlich wissentlich falsche Angaben enthielten und daß diese Mädchen — mit Ausnahme der Winkler — tatsächlich von Riehl respektive auch von Pollak verleitet wurden, respektive, daß sich auch Riehl bei Nemetz und Pollak bei Zawazal um eine falsche Aussage bewarb, ohne daß diese Bewerbung noch einen Erfolg gehabt hat. —

Insoweit die Zeugenaussagen unter Eid abgelegt wurden, erscheinen auch Riehl und Pollak hierfür mitverantwortlich, weil sie ja bei jeder gerichtlichen Vernehmung eines Zeugen mit der Möglichkeit der eidlichen Einvernehmung rechnen mußten, nachdem dieses Moment nicht dem freien Willen des Zeugen, sondern der Beurteilung des vernehmenden Richters überlassen bleiben muß.

Aus der Verantwortung der Hosch und der Gönye geht übrigens auch hervor, daß Riehl schon bei der Besprechung mit ihnen mit der Eventualität der eidlichen Zeugenvernehmung rechnete.

Die Verteidigung der Anna Christ und Marie Winkler vermeint, daß deren falsche Zeugenaussagen infolge freiwilligen Rücktrittes straflos geworden seien. — Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. — Denn jede dieser Vernehmungen (bei Anna Christ am 5. und 16. Juli und bei Winkler am 25. Juli) war vollständig abgeschlossen; es hat auch Anna Christ bei ihrer am 16. Juli erfolgten zweiten Vernehmung noch nichts von der falschen Aussage vom 5. Juli erwähnt, sondern hatte dieselbe noch bekräftigt und es hat die Winkler bei ihrer am 25. August 1906 erfolgten zweiten Einvernehmung auch nichts erwähnt von den falschen Angaben des 25. Juli; es ist demnach bei Christ vom Zeitpunkte der falschen Aussage bis zum Widerrufe ein Zeitraum von mehreren Wochen und bei Winkler von mehr als einem Monat verstrichen, so daß es nur einem besonderen Zufalle und einer besonderen Vorsicht des Untersuchungsrichters zu verdanken war, daß nicht schon auf Grund der mehrfachen falschen Aussagen eine günstige Erledigung für Riehl erfolgt ist.

Es waren daher sämtliche in dieser Richtung angeklagte Personen schuldig zu erkennen und zwar Marie Hosch, Sofie Christ, Josefine Zawazal und Ernestine Gönye wegen Ablegung falscher eidlicher Aussagen, Anna Christ, Marie Winkler und Marie Pokorny wegen falscher Zeugenaussagen nach §§ 197 und 199 a St.G., ferner Regine Riehl und Antonie Pollak wegen Verleitung zu falschen Zeugenaussagen u. z. Riehl in Ansehung der sub. 1—7 genannten Mädchen, sowie Antonie Pollak in Ansehung der sub. 3, 5 und 6 genannten Mädchen, ferner der Bewerbung um falsche Zeugenaussagen u. zw. Riehl bei Marie Nemetz und und Pollak bei Zawazal nach §§ 5, 197, 199 a. St.G. respektive 197, 199 a. St.G.

Dagegen hatte ein Freispruch zu erfolgen in Ansehung der Bewerbung der Riehl um eine falsche Aussage bei Aloisia Hirn nach § 259/2 St.P.O., ferner

in Ansehung der Verleitnng der Sofie Christ und Josefine Zawazal zu falschen Zeugenaussagen durch Marie Hosch nach § 259/3 St.P.O., weil einerseits Zawazal selbst hierüber keine Angaben machte und die Behauptungen der Sofie Christ keine verläßliche Grundlage bilden konnten, nachdem die angebliche Äußerung der Hosch auch die Auffassung zuläßt, daß Hosch nur die Meinung ausdrücken wollte, darüber, was der Christ von Riehl geschehen würde, wenn sie die Wahrheit sagen würde, ohne hiermit eine Beeinflussung beabsichtigt zu haben, zumal ja auch sie selbst durch Riehls Einfluß zur selben Zeit sich zur falschen Aussage verleiten ließ.

IV. Übertretung der Kuppelei nach § 512 St.G. (I/e, V B/b).

1. In Ansehung der Regine Riehl hat der Gerichtshof auf Grund der Aussagen der bei ihr untergebracht gewesenen Prostituierten Anna Christ, Emilie Nawratil und Justine Rohaczek als erwiesen angenommen, daß ihnen Riehl schon vor deren polizeilichen Meldung und vor Ausstellung des Gesundheitsbuches den Verkehr mit Herren zur Ausübung des Schandgewerbes gestattete, wodurch der Tatbestand der Kuppelei nach § 512/a St.G. gegeben erscheint. Dagegen war ein Freispruch zu fällen in Ansehung der Marie Billek und Malke Chaje Neschling nach § 259/2 St.P.O. und betreffs der Elise Menschik nach § 259/3 St.P.O., weil letztere nicht mit voller Sicherheit aufrecht halten konnte, ob sie schon vor der polizeilichen Meldung mit Herren bei Riehl in Verkehr getreten ist.

2. In Ansehung der Antonie Pollak konnte der Tatbestand der Kuppelei nach § 512/b St.G. durch geschäftsmäßiges Zuführen von Schanddirnen mit Rücksicht auf die wenigen ihr mit Sicherheit zur Last zu legenden Fälle nicht festgestellt werden (§ 259/3 St.P.O.).

V. Übertretung nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 — R.G.Bl. (ad Va/d und IIIb.).

1. Regine Riehl wurde auch beschuldigt, in Ansehung der Anna Felber Marie Hosch und Elise Menschik den Verkehr mit Herren, obwohl sie mit venerischer Krankheit behaftet waren, zugelassen zu haben; betreffs Felber und Hosch erfolgte der Rücktritt von der Anklage; betreffs Menschik war der Charakter der Krankheit nicht mit Sicherheit festzustellen, weshalb der Freispruch nach § 259/3 St.P.O. erfolgte.

2. Die dem Friedrich König zur Last gelegte Übertretung nach Absatz 3 des § 5 des obigen Gesetzes wurde bereits sub I C am Schlusse erörtert und wird darauf verwiesen.

VI. Strafzumessung.

1. In Ansehung der Regine Riehl.

Die Strafe ist zu bemessen nach §§ 34, 35 und § 94 St.G. (höherer Strafsatz.) —

Erschwerend ist: 1. Die oftmalige Wiederholung der Freiheitseinschränkung und Fortsetzung derselben durch eine Reihe von Jahren; 2. die Begehung dieses Deliktes an zumeist noch minderjährigen Personen; 3. die zweifache Qualifikation dieses Deliktes nach dem höheren Strafsatze des § 94 St.G., 4. die Vorstrafen wegen Kuppelei; 5. der Umstand, daß das Vorgehen haupt-

sächlich auf rücksichtslose Ausbeutung unerfahrener Mädchen gerichtet war; 6. die Konkurrenz zweier Verbrechen mit zwei Übertretungen; 7. die Verleitung mehrerer Mädchen zur falschen Zeugenaussage und die Bewerbung um eine falsche Aussage bei Nemetz, damit konkurrierend; 8. der Umstand, daß es sich zum Teile um eidliche falsche Aussagen handelte.

Mildernd ist: das teilweise Geständnis des Tatsächlichen.

In Abwägung dieser Erschwerungs- und Milderungsumstände erschien dem Gerichtshofe eine drei und einhalbjährige schwere, ¼ jährig mit einem Fasttage verschärfte Kerkerstrafe als dem Verschulden der Regine Riehl angemessen.

2. In Ansehung der Antonie Pollak.

Die Strafe ist zu bemessen nach § 34, 94 St.G. (höherer Strafsatz.)

Erschwerend ist: 1. Die Wiederholung ihrer Beteiligung an der Freiheitbeschränkung und 2. die Fortsetzung durch längere Zeit; 3. die Konkurrenz zweier Verbrechen; 4. die Wiederholung der Verleitung zu falscher Zeugenaussage und Konkurrenz mit der Bewerbung um eine falsche Aussage bei Zawazal; 5. der Umstand, daß es sich zum Teile um eidliche falsche Aussage handelt. —

Mildernd: 1. Unbescholtenheit und 2. Geständnis des Tatsächlichen, allerdings nur zum geringen Teile.

Außerdem war nach § 55 St.G. zu berücksichtigen, daß Pollak für einen alten, erwerbsunfähigen Mann zu sorgen hat und erschien demnach eine einjährige schwere, monatlich mit 2 Fasttagen verschärfte Kerkerstrafe ihrem Verschulden angemessen.

3. In Ansehung des Friedrich König.

Die Strafe ist auszumessen nach § 35 und 94 St.G. (höherer Strafsatz),

Erschwerend ist: 1. die längere Fortsetzung der Beteiligung an der Freiheitsbeschränkung seiner Tochter; 2. die schwere Pflichtverletzung gegenüber dem eigenen Kinde verbunden mit 3. dem Mißbrauche der väterlichen Gewalt zu groben Mißhandlungen der Tochter; 4. die Konkurrenz des Verbrechens mit einer Übertretung.

Mildernd: 1. Geständnis des Tatsächlichen; 2. wegen Verbrechens noch nicht bestraft.

In Berücksichtigung der Erwerbs- und Familienverhältnisse wurde auch § 55 St.G. angewendet und eine achtmonatliche schwere, mit 2 Fasttagen monatlich verschärfte Kerkerstrafe als dem Verschulden entsprechend erkannt.

4. In Ansehung der Marie Hosch, Anna und Sofie Christ, Josefine Zawazal, Ernestine Gönye, Marie Pokorny und Marie Winkler.

Die Strafe ist auszumessen nach § 204 St.G. bei Hosch, Sofie Christ, Zawazal und Gönye und nach § 202 St.G. bei Anna Christ, Winkler und Pokorny.

Erschwerend wurde kein Umstand angenommen.

Mildernd: bei allen 7 Angeklagten: das aufrichtige, unumwundene Geständnis und die intensive Einwirkung der Regine Riehl auf die durch den Aufenthalt im Hause Riehl und die daselbst erlittene Behandlung in ihrer Beurteilungs- und Willenskraft geschwächten Mädchen. — Bei Anna Christ und

Winkler außerdem noch die Selbstanzeige; bei Hosch, Anna und Sofie Christ, Winkler und Pokorny die Unbescholtenheit; bei Hosch, Anna und Sofie Christ, Winkler und Zawazal auch noch das jugendliche Alter.

Demgemäß wurde bei allen 7 Angeklagten von § 54 St.G. und zwar bei Hosch, Sofie Christ, Zawazal und Gönye auch in der Strafart, Gebrauch gemacht und bei Winkler und Anna Christ eine 14 tägige, bei Sofie Christ, Gönye, Pokorny und Zawazal eine 3 wöchentliche und bei Hosch eine 4 wöchentliche Kerkerstrafe als angemessen erachtet.

5. Privatrechtliche Ansprüche und Strafkostenersatz.

Der Vertreter der Privatbeteiligten, welche sich noch vor Beginn der Hauptverhandlung dem Strafverfahren angeschlossen haben, hat die oben spezialisierten Ersatzansprüche gestellt, welche zum Teile auf Verdienstentgang, Effektenersatz und zum Teile auf Genugtuung für die Freiheitseinschränkung gerichtet waren.

In letzterer Richtung erachtete sich der Gerichtshof auf Grund der Bestimmungen des § 1329 a. b. G.B. für berechtigt, den Betreffenden, insoweit aus dem Verfahren eine genügende Grundlage sich ergab, die oben angeführten Beträge zuzusprechen, wogegen die weiteren Ansprüche als nicht mit Sicherheit ziffermäßig feststellbar auf den Zivilrechtsweg zu weisen waren.

Nachdem der Anspruch nur gegen Regine Riehl gerichtet war, so konnte auch der Zuspruch nur gegen sie erfolgen.

Der Ausspruch betreffend den Strafkostenersatz ist in § 389 St.P.O. begründet.

Wien, am 7. November 1906.

Der Vorsitzende: Dr. Feigl m. p.

Der Schriftführer: Dr. Nahrhaft m. p.

II.

Die I. K. V. und die Kommission f. d. Reform der St.P.O.[1])

Von **Hans Gross**.

Das vorliegende Werk ist als ein kostbarer Grundstein für die künftigen strafprozessualen Arbeiten aller Kulturvölker anzusehen. Eine solche Fülle theoretischen Wissens und reicher praktischer Erfahrung wird nicht leicht in einem Buche vereint sein und so ist es unmöglich dasselbe bei irgend einer prozeßualen Arbeit unbenutzt zu lassen. Ich bedaure lediglich, daß die österreich. St. P. O. und die in Östreich gemachten Erfahrungen verhältnißmäßig wenig Berücksichtigung gefunden haben; gestreift wurden öster. Bestimmungen allerdings z. B. von Schmidt (p. 199), Fuhr (p. 83), Goebel (p. 367), Thiersch (p. 207), etc. aber genauer untersucht nur von Rosenfeld (p. 321, namentlich 655). Ich bedaure dies nicht als Österreicher, sondern deshalb, weil ich weiß, daß die österr. St.P.B. trotz vieler Fehler und Mißgriffe überaus anregend und klärend wirken müßte: ist sie doch vielfach reichsdeutschen Ursprunges und hat sie sich die Forschungen älterer deutscher Prozeßualisten (namentlich Zachariae und Plank) zu Nutzen gemacht. Es wären manche mühsame Erörterungen überflüssig geworden und manche Zweifel wären zu lösen gewesen, wenn man einen Blick auf österr. Erfahrungen geworfen hätte. Aber dies nur nebstbei gesagt: im Ubrigen ist das Werk von größter Bedeutung und unabsehbarem Wert. Seine Entstehungsgeschichte beruht auf der Überzeugung der J. K. V., daß sie sich mit den Protokollen der Komm. für die Reform des Strafprozesses befassen und zu ihnen Stellung nehmen müsse. Die Deutsche Landesgruppe beauftragte

---

1) Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge unter Mitwirkung von O.L.G.R. Henry Cornelius und cons. auf Veranlassung der Internat. krim. Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich, herausg. von Dr. P. F. Aschrott, Landesgerichtsdirektor a. D., Berlin 1906. J. Gutentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H.

den Ld.Ger.Dir. Dr. Aschrott, die Fragen in Themen zu teilen, für das Werk Mitarbeiter zu finden und seinerzeit über die eingegangenen Arbeiten ein Generalreferat zu erstatten. Aschrott zerlegte die Arbeit in sehr geschickter Weise in 13 Themen und gewann mit glücklicher Hand die entsprechenden Referenten: Vier Theoretiker und neunzehn namhafte Praktiker. Das Materiale und seine Bearbeiter teilen sich nun in folgender Weise:

I. Organisation der Strafgerichte etc. (L.G.D. Schubert, Prof. Wachenfeld und L.G.D. Weingart.)

II. Aufbau der Strafgerichtsbarkeit (O.A.R. Fuhr, St.Anw. Honemann, Prof. Gf. zu Dohna.)

III. Legalitätsprinzip etc. (Prof. Mittermaier, St.-Anw. Schmidt, R.-Anw. Thiersch.)

IV. Zwangsmittel. (R.-Anw. Feisenberger, R.-Anw. Löwenstein.)

V. Verteidiger. (L.G.R. Rosenberg, R.Anw. Heinemann).

VI. St.-Anwaltschaft (L.G.D. Goebel.)

VII. Voruntersuchung etc. (L.G.D. Weingart und Prof. v. Lilienthal.)

VIII. Hptverhdlg. (Prof. v. Lilienthal, O.L.G.R. v. Spindler.)

IX. Beweisverfahren etc. (O.L.G.R. Oehlert.)

X. Abgekürztes Verfahren etc. (O.A.R. Levis.)

XI. Privatklage (L.R. Friedländer, R.Anw. Fuld.)

XII. Strafverf. gegen Jugendliche (A.G.R. Köhne.)

XIII. Rechtsmittelverf. (Prof. Rosenfeld, O.L.G.R. Cornelius, L.G.D. Karsten.)

Diese Referate, zum Teile ganz ausgezeichnet, immer aber interessant und anregend verfaßt, einzeln zu besprechen, ist wegen des großen Umfanges der Materien unmöglich, es ist aber auch überflüssig alles einzeln zu behandeln, da das Generalreferat Aschrotts alles, von den Referenten gesagte in glänzender Weise zusammenfaßt und absolut nichts wichtiges ausläßt, so daß eine kurze Besprechung des Aschrott'schen Generalreferates das ganze Werk berührt. —

In der Einleitung geht nun A. mit Recht von den Worten des unvergeßlichen sächs. Generalstaatsanwaltes v. Schwarze aus, der erklärte, man habe, um nur einmal der unseligen Rechtszersplitterung ein Ende zu bereiten, vielfach Kompromisse schließen müssen und so sei die D.R.St.P.O. ein Versuchsbau, der erst später richtig ausgestaltet werden müsse. Dieser Zeitpunkt, sagt A., sei nun gekommen, zumal das Vertrauen in die heutige Strafjustiz fehle. Dieser oft gesprochene Satz vom entschwundenem Vertrauen würde zwingend Änderungen verlangen, und wenn sonst auch keine anderen Gründe

vorlägen. Aber ob er wohl sicher richtig ist? Wie will man denn das beweisen? Richtig ist, daß sich manchmal ein Verurteilter beklagt, oder ein Beschädigter, wenn der, den er für schuldig hielt, freigesprochen wurde, oder ein Zeuge, der lange warten mußte, oder ein Sachverständiger, dem man nicht glaubte — und andere mehr. Vielfach kümmern sich die Laien um gewisse „interessante" Rechtsfragen und wenn dann z. B. eine Nichtschwangere verurteilt wird, weil sie ein Abortivmittel nahm, so schimpft die Hälfte der Leute über das unsinnige Urteil. Wäre sie freigesprochen worden, so hätte aber die andere Hälfte geschimpft — die Leute wissen eben nicht, daß das Strafrecht so viele Fragen stellt, für die es eine allgemein befriedigende Lösung nicht gibt. Und weil sie das nicht wissen, verunglimpfen sie die Justiz. Wir könnten günstigsten Falles feststellen, daß es viele Leute gibt, die über die Gerichte losziehen, — das ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Verlieren des Zutrauens, wir müssen uns damit bescheiden, daß auch geschimpft würde, wenn uns die Götter selber die Strafgesetze diktieren wollten. Sehr viele Unzufriedenheit, die über die Gerichte allgemein geäußert wird, richtet sich gegen die Geschworenen und die Laiengerichte überhaupt. Aber man hat das Publikum gelehrt, die Schwurgerichte als die größte Kultursegnung anzusehen, man getraut sich daher nicht, gegen sie aufzutreten und generalisiert seine Spezialunzufriedenheit auf die Rechtspflege im Allgemeinen. Aber alle diese mehr oder weniger vagen Momente beweisen nicht im Entferntesten, daß die maßgebende Bevölkerung zu der Justiz überhaupt kein Vertrauen mehr hat. — Greifbarer als das allgemeine Gerede wäre das von der Presse gesagte, die es allerdings nicht an Angriffen gegen das heutige Strafverfahren fehlen läßt, so daß man hieraus, schwarz auf weiß, „das schwindende Vertrauen" konstatieren könnte. Hier begegnen wir aber einer ziemlich komplizierten Konstruktion. Ich habe vor 13 Jahren (2. Aufl. Hdb. f. UR. 1894) nachzuweisen gesucht, daß die Tagespresse einer der wichtigsten Faktoren für die Schaffung der unseligen Geschworenengerichte war, die Presse, die zwar optima fide, aber mit verkehrter Rechnung für die Jury so nachdrücklich eingetreten ist. Nun sehen aber heute die meisten gebildeten Menschen — und die Vertreter der Presse in erster Linie — das angerichtete Unheil ein, für die Geschworenen fehlt tatsächlich das Vertrauen, und nun generalisiert man auch hier mit rein menschlichem Empfinden, man entschließt sich nicht, aufrichtig zu sagen: die von uns so dringend empfohlenen Geschworenen sind uns zum Unglück geworden, sondern man sagt

allgemein „unser Strafverfahren ist nichts nutz, das Volk hat das Vertrauen verloren“. So redet sich die Sache dann weiter, gemeint ist aber auch hier nur das Geschworeneninstitut. Ich mache da Niemanden einen Vorwurf und wiederhole, dieses Vorgehen ist echt und rein menschlich — aber wir Kriminalisten müssen der Sache auf den Grund sehen, und dürfen uns durch psychologische aber unrichtige Konstruktionen nicht irre führen lassen.

Wenn ich also behaupte, daß das Vertrauen des Volkes zur Strafjustiz nicht geschwunden ist, oder wenigstens daß sich dieses, wenn richtig, hochbedenkliche Moment nicht beweisen läßt, so gebe ich selbstverständlich zu, daß aus kriminalistisch-wissenschaftlichen Gründen an der D.R.St.P.O. sehr vieles auszusetzen und manches daran zu verbessern ist. Ich folge dem Generalberichterstatter, der das Material nun in vier Hauptkapitel faßt:

I. Beteiligung des Laienelementes an der Strafrechtspflege und die Berufung.

Die Kommission beantragt bekanntlich Beseitigung der Schwurgerichte und Einführung verschiedener Schöffengerichte. Ich habe seinerzeit irgendwo die Vermutung ausgesprochen, daß die Komm. so einen Übergang gesucht hat, um einmal die Schwurgerichte los zu werden, was aber nicht so plötzlich durchzuführen wäre. Sie hat deshalb statt der Schwurgerichte das Laienelement in Form von ausgedehnter Verwendung von Schöffen beibehalten — um später, tempore felice, auch dieser Gestalt der Laienbeteiligung ein Ende zu bereiten. Alle Gründe, welche die Komm. gegen die Geschworenen anführt, passen mut. mut. auch auf die Schöffen, so dass die Wärme des Eintretens für letztere nur erklärlich wird, wenn sie den Übergang zum Ende darstellen sollen.

Ähnliches scheint auch dem Generalreferenten im Sinne zu sein: er will Schöffen, meint aber: die Geschworenen werden bestehen bleiben und er bedauere es auch als ihr Gegner nicht, weil man erst Erfahrungen brauche. Aber es scheint nach den eignen Worten Aschrotts, als ob er keine Erfahrungen mehr brauchte, und sich über den Unwert des Laienelementes im Rechtswege längst klar wäre. Die Komm. hat nämlich vorgeschlagen, bei den Berufungsgerichten die Zahl der rechtsgelehrten Richter so zu belassen, wie in der ersten Instanz, aber zwei Schöffen beizufügen. Darin, daß im Berufungsgerichte mehr Schöffen sind, findet er nun eine Verschlechterung des Gerichtes und erklärt ausdrücklich (p. 68*): „so ist das Berufungsgericht erheblich

unzuverlässlicher", man habe dann „eine Berufung von einem besseren Gerichte an ein schlechteres" (vergl. p. 71*). A. sagt mit anderen Worten „je weniger Laienrichter, desto besser der Gerichtshof" — wenn man diese Rechnung weiter spinnt, so ist der beste Gerichtshof der, der gar keine Laien hat. Dann muss man doch unbedingt fragen: wozu denn Laien überhaupt, wenn die nur zur Verschlechterung dienen?" —

Wie sehr man dem Laienelemente mißtraut, und es nur nicht wagt, die letzten Konsequenzen aus dieser Stimmung zu ziehen, zeigt die Erörterung (p. 63*): ob man nicht gewisse Delikte, die schwierigere Fragen bringen, den (event. bleibenden) Schwurgerichten abnehmen und den landgerichtl. Schöffengerichten überweisen sollte. Vor allem: begreift der Geschworne etwas nicht, so begreift es auch der Schöffe nicht und ein nachträgliches Erklären nützt nichts, begreifen muß man während des Ganges der Verhandlung. Man gibt also zu, daß der Laie wenigstens gewisse komplizierte Vorgänge nicht begreifen kann — und man wagt es trotz dieses Zugeständnisses, ihn als Richter zu belassen? Nun kommt man zu dem bösen Zwischenvorschlag die Delikte einzuteilen in schwerbegreifliche und leichtbegreifliche, wobei zu den ersteren betrügerischer Bankerott, schwere Urkundenfälschung, vielleicht Meineid etc. gehören sollten. Jeder von uns hat nun unzählige Bankerotte, Urkundenfälschungen, Meineide etc. gesehen, die unbedingt zu den „leichtbegreiflichen" (für Geschworene) gezählt werden müßten, während mancher einfach scheinende Diebstahl oder Mord zweifellos zu den „schwerbegreiflichen" Delikten zu rechnen ist, weil der Beweisgang ein hochkomplizierter war. Jeder erfahrene Schwurgerichtsvorsitzende weiß, daß man unter Umständen den Geschworenen den kompliziertesten Betrugsfall verständlich machen kann; aber einen ganz komplizierten Beweis, der zwar absolut sicher ist, aber nur mit allen logischen, psychologischen und technischen Finessen aller Art geführt und verstanden werden kann, den einem Laien begreiflich zu machen ist unmöglich. Eine taxative Aufzählung der leichtbegreiflichen Delikte für Geschworene und der schwer begreiflicheren für Schöffen, wäre direkt ein Unglück, weil alle taxativen Aufzählungen zu Mißständen führen und weil die Schwierigkeit selten im Delikte selbst, sondern im Beweise liegt. — Wollen wir die Frage des Laienelementes überhaupt exact untersuchen, so dürfen wir nicht auf dem engen prozessualen Standpunkte stehen bleiben, sondern müßen die Gründe für die allgemeinen Sympathien zu Gunsten der Laienbeteiligung im großen modernen Volksleben suchen: sie liegen in dem allgemeinen, alles ruinierenden demokra-

tisierenden Zuge unserer Zeit, die Niemandem allein das lassen will, was seines Amtes ist, sondern auf ein Mitreden und Mittun der anderen dringt, die nichts von der Sache verstehen. In unseren Parlamenten kann jeder über Dinge reden, die er nicht versteht, und wenn er klugerweise darüber schweigt, so stimmt er wenigstens darüber. In den Landtagen tun sie dasselbe und im Gemeinderat, wo die Leute besser unter sich sind, redet Gevatter Schuster und Schweinemetzger mit Vorliebe über das, was ihm am fernsten liegt. — Warum hat denn gerade heute der Kurpfuscher den unglaublich größten Zulauf, warum geht Alles lieber in's große Warenhaus, als zum ehrlichen, sachverständigen Handwerker, warum ist in allen Volksbibliotheken das Konversationslexikon die weitaus stärkst verlangte Lektüre, warum lackiert man die Leute in volkstümlichen Kursen und populären Vorträgen so leichthin oben drüber — alles, weil man überall mitreden will und Sympathie für den hat, der auch nichts versteht, aber mittut. Und schließlich ist das „Volksheer" auch nur eine demokratisierte Wehrpflicht. Ich war selbst Reserveoffizier, habe den bosnischen Feldzug mitgemacht, bin fünfmal im Feuer gestanden und habe meine Pflicht getan — ich habe mich aber nie für gleichwertig dem Berufsoffizier gehalten, der andere Erziehung, andere Bildung, andere Interessen und anderen Lebenszweck hat, als ich, „zufällig" und ohne meinen Willen dazugekommener.

Und wenn wir diesen demokratisierenden Zug überall sehen — was Wunder, wenn auch die Tendenz wach wurde, in der Rechtssprechung Leute mitreden zu lassen, die nichts davon verstehen. Es fällt heute noch Niemandem ein, die Abschaffung der Parlamente, oder des „Volksheeres" oder der Gemeinderäte zu beantragen, aber wo es möglich ist, gegen die unselige Mode anzukämpfen, da müssen wir es tun und ebenso, wie Deutschland binnen kurzem einen Paragraphen gegen die Kurpfuscher haben wird, so muß es einsehen, daß Laienrichter Leute sind, die über die wichtigsten Güter des Menschen urteilen, ohne etwas zur Sache zu verstehen. Geht es nicht anders, so wollen wir uns mit den Schöffen statt den Geschworenen zufrieden geben, nicht weil sie nützlich, sondern weil sie weniger schädlich sind als diese und weil wir sie als Übergang zu geordneten Zuständen betrachten, zu Richtern, die das Recht gelernt haben. —

II. Das Legalitätsprinzip und die Stellung der Staatsanwaltschaft, sowie ihrer Hilfsorgane im Strafverfahren.

Die Frage nach dem Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip wird niemals zur allgemeinen Befriedigung gelöst werden können, weil

der Staatsanwalt als Vertreter des Allgemein-Interesses gedacht ist, und dieses häufig mit Sonderinteressen in Widerspruch geraten kann, seiner Natur nach in Widerspruch geraten muss. Es ist daher begreiflich, daß auch im vorliegenden Werke eine Einigung der Referenten nicht erzielt wurde: der Eine will strenges Legalitätsprinzip, der Andere beweist, daß das Opportunitätsprinzip im Wesen der Sache begründet ist, und andere versuchen in der einen oder anderen Weise einen Mittelweg zwischen beiden zu finden. Daß keiner dieser Vorschläge auf allgemeine Zustimmung hoffen darf, ist, wie erwähnt, aus der eigentümlichen Natur der Staatsanwaltschaft und der Art wie sie vertreten muß, zu erklären, am unglücklichsten sind aber sicher jene Vorschläge, welche für bestimmte Delikte die absolute Herrschaft eines gewissen Prinzips verlangen. Abgesehen davon, daß dies dem Wesen eines „Prinzipes“ widerspricht, muß bedacht werden, daß alles strenge Abgrenzen und Einschachteln immer zu Schwierigkeiten oft aber auch direkt zu Fehlern führt, namentlich dann, wenn es nach äußeren Formen vorgenommen werden will. Daß aber unsere Einteilung der Delikte zwar unbedingt notwendig, aber doch nur äußere Erscheinung ist, kann nicht bezweifelt werden, ein Prinzip kann man aber nur nach dem inneren Wesen der Sache aufstellen. Dieses ändert sich oft innerhalb des Begriffes, unter welchem wir ein bestimmtes Verbrechen zusammenfassen, oft ist es aber Delikten gemeinsam, die wir unter ferne auseinanderliegenden Paragraphen verteilt haben. Jeder, der als Staatsanwalt gearbeitet hat und in seinem Amte Erfahrung besitzt, wird zugeben, daß er sich nicht gerade bei gewissen Delikten oder Deliktsgruppen freiere Hand und Opportunitätsprinzip gewünscht hat, wohl aber wird es jeder von ihnen bei allen erdenklichen Delikten als schwere Last und als arges Übel empfunden haben, wenn er in allen Fällen verfolgen mußte; die Gründe, warum bisweilen — die Fälle sind gewiß nicht häufig — Schweigen besser wäre als Lärm machen und Unglück hervorrufen, sind der verschiedensten Art: wirklich politische oder strafpolitische, psychologische, soziale, ethische, edukative, taktische und unzählige andere Gründe gibt es: wer sie kennt und empfindet, dem brauchen sie nicht auseinandergesetzt zu werden, und auf wen sie nie eingewirkt haben, der versteht auch langathmige Auseinandersetzungen nicht. — Wenn ich daher ungescheut für Opportunitätsprinzip eintrete, so setze ich allerdings ein verläßliches, ehrliches und wissenschaftlich hochstehendes Material von Staatsanwälten voraus, denen man die Entscheidung über Verfolgen oder nicht Verfolgen mit Vertrauen in die Hand geben kann. Wenn wir diese Leute nicht

haben, wenn wir unsere Staatsanwälte nur angekettet und gesichert arbeiten lassen und ihnen nicht vertrauen dürfen, dann sind wir überhaupt bankerott, und alle Justiz hat ihr Ende erreicht. Aber so steht die Sache nicht. Ist es der schwere Dienst und die schwere Verantwortlichkeit, die erziehend wirkt, ist es sorgfältige Auswahl oder sind es andere glückliche Gründe: Tatsache ist es, daß unsere Staatsanwälte, in Deutschland und Österreich, das höchste Vertrauen verdienen; sie sind in Wahrheit Hüter des Gesetzes und so widersprechend es klingt: in der Regel auch der beste Schutz des Angeklagten. Und je mehr Vertrauen wir ihnen geben, um so höher steigt ihre Verantwortung und nur ein Elender wäre es, dessen Gewissenhaftigkeit nicht mit der Schwere der Verantwortung wachsen wollte.

Allerdings muß zur Beruhigung des quärulierenden Publikums der Omnipotenz der Staatsanwaltschaft — und diese läge bei Opportunitätsprinzip allerdings vor — in irgend einer Weise eine Grenze gezogen werden. Nach vielfacher Überlegung glaube ich doch, daß die österr. St.-P.-O. diesfalls die verhältnißmäßig günstigste Bestimmung enthält, indem sie (§ 4, 47, 48) dem Privatbeteiligten das Recht gibt, im Falle der Rückweisung seiner Anzeige, bei der Ratskammer den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung einzubringen. Allerdings hat dies Recht nur der Verletzte, der sich wegen seiner „privatrechtlichen" Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und hierdurch „Privatbeteiligter" geworden ist. Da Zweifel entstanden sind ob „privatrechtliche" Ansprüche gleichbedeutend mit „vermögensrechtlichen" also in Geld ausdrückbaren Ansprüchen sind, und da überhaupt die Beschränkung auf „privatrechtliche Ansprüche" nicht begründbar ist, so würde es sich empfehlen, die Subsidiarklage jedem zu gestatten, der nachweisbar durch ein Delikt verletzt wurde, gleichgiltig welcher Art diese Verletzung ist. —

Ich glaube, daß die statistischen Ergebnisse auch diesfalls oft unrichtig verwendet werden; wenn z. B. St.Anw. Dr. Schmidt-Ernsthausen (pag. 199) sagt, die praktische Bedeutung der subsidiären Privatklage sei nicht gerade hoch einzuschätzen, denn in Oesterreich haben von 1105 Subsidiäranklagen (1899) nur 6 zu einer Hauptverhandlung geführt — so kann ebensogut behauptet werden, daß diese Statistik in glänzender Weise zeigt: Die St.Anw. hat in ganz Oesterreich im Laufe eines Jahres bloß 6 Mal zu Unrecht eine Verfolgung abgelehnt — wenn überhaupt in allen Fällen dieser 6 Male Verurteilung erfolgte. Mir steht augenblicklich die österr. Kriminalstatistik pro 1899 nicht zur Verfügung, wohl aber die von 1898. In diesem Jahre sind den öster. Staatsanwaltschaften zusammen 171 097 neue

Fälle zugekommen; in diesen wurden im Wege der Subsidiarklage 4 Personen zur Hauptverhandlung gebracht und von diesen wurden wieder alle freigesprochen, so daß die Staatsanwaltschaften von der großen Zahl von 171 097 Fällen nicht ein einziges Mal die Verfolgung zu unrecht abgelehnt hat! Einen besseren Beweis für ihre Gewissenhaftigkeit kann man sich kaum denken. —

Übrigens muß man erwägen, daß wir — in Deutschland und in Österreich — eigentlich ohnehin nicht strenges Legalitätsprinzip besitzen. § 152 (§ 168) D.R.Str.P.O. und § 34 (207 bezw. 90) Öst. St.P.O. verpflichtet den St. Anw. allerdings einzuschreiten und zu verfolgen, da dies aber nicht bedingungslos verlangt werden kann, so heißt es § 152 D.St.G.O. „sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ und § 90 (112) Öst. St.P.O.: „Findet der St. Anw. genügende Gründe“ etc. Ob aber „zureichende Anhaltspunkte“ oder „genügende Gründe“ vorhanden sind, das konnte das Gesetz denn doch nicht vorschreiben, und so ist es allerdings wieder den Erwägungen des St. Anw. überlassen, ob er anklagt oder nicht. Man wird sagen: „Wenn es den kriminalistischen Erwägungen des St. Anw. überlassen ist, anzuklagen oder nicht, so ist es noch lange kein Opportunitätsprinzip — bloß deshalb, weil er es für inopportun hält, darf kein St. Anw. die Anklage unterlassen“. Das entspricht aber den Tatsachen nicht, und jeder St. Anw. hat gewiß oft die Erhebung einer Anklage unterlassen, obwohl er den Beschuldigten für den Täter hielt, bloß deshalb, weil er im voraus sah, daß er mit den vorliegenden Beweismitteln unmöglich aufkommt, so daß Mühe und Kosten einer Hauptverhandlung zuverlässig umsonst aufgewendet würden. Hat der St. Anw aber in diesem Falle nicht angeklagt, weil es nicht „opportun“ war, dies zu tun, so kann man ihm dies auch für andere Fälle gestatten, d. h. das Opportunitätsprinzip überhaupt gelten lassen. Es wäre übrigens um die dienstliche Organisation übel bestellt, wenn man nicht im Wege der Aufsicht Mittel besäße, einen St. Anw. zu hindern von dem ihm zustehenden Rechte nicht anzuklagen, allzu ausgedehnten Gebrauch zu machen. —

Ein weiteres in diesem Kapitel besprochener Moment ist die künftige Stellung der Staatsanwaltschaft, die zum „Herrn des Vorfahrens“ gemacht werden will. Allgemein ist man darüber einig, daß die Staatsanw. vollkommen reorganisiert werden muß, daß man das — nebenbei gesagt, jedem nichtreichsdeutschen Juristen nie verständliche — Jnstitut des „Amtsanwalts“ zu beseitigen hat, und daß die St. Anw. eine ihr direkt unterstehende Kriminalpolizei zugeteilt bekommen muß. Einstweilen sei hier — nur vom Standpunkte der

Organisation aus — im voraus bemerkt, daß die Durchführung dieses Planes doch nur für große, mittlere, meinetwegen auch für kleine Städte denkbar ist. Aber auf dem flachen Lande? Entweder legt man mehrere Bezirke zusammen, bestellt am größten Orte einen Beamten der Staatsanwaltschaft, der wohl als geprüfter Richter gedacht werden muß, und gibt ihm die vielgenannte „tüchtige Kriminalpolizei" zur Seite, oder man richtet diesen immerhin nicht sehr billigen Apparat bei jedem, auch dem kleinsten Gerichte auf dem Lande ein. Im ersten Fall wir der St. Anw. immer auf Reisen sein, überall zu spät kommen und dort nicht sein können, wo man ihn gerade braucht. Im zweiten Fall wird der St. Anw., der ja zu zivilrechtlichen Arbeiten nicht herangezogen werden kann, seine Zeit um so weniger auszufüllen vermögen, als er ja noch „eine geschulte Kriminalpolizei" neben sich hat, die sich doch nicht bloß mit dem Einfangen einiger Landstreicher befassen kann. Und auch für die gerichtlichen Beamten bliebe dann zu wenig Arbeit. Heute besorgt an vielen kleinen Amtsgerichten der Amtsrichter die gesamte Arbeit — was sollen sie aber alle tun, wenn jetzt noch ein Staatsanwalt und ein Kriminalpolizist sich mit in die Arbeit teilt? Ich habe den Eindruck, als ob hier um eines Prinzipes willen Undurchführbares geschaffen werden wollte. Auch hier hilft das, in Kriminalsachen so oft verwendbare Mittel: Man stelle sich den Sachverhalt, den man bilden will, erst einmal bis in alle Einzelheiten hinaus, genau vor; man denke sich die „Neuorganisierte Staatsanwaltschaft" mit allem Drum und Dran, allem Daneben, Darüber und Darunter nicht bloß in Berlin, sondern auch in Mittelstädten und herab bis zum allerkleinsten Gerichte im Reich lebhaft vor, dann nimmt man die Unmöglichkeiten sicher wahr!

III. Das Verfahren bis zur Hauptverhandlung.

Bekanntlich will die Komm. das gegenwärtige Vorverfahren mit einigen Änderungen — namentlich unter Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses — beibehalten. Generalreferent Aschrott faßt seine Meinung in folgendem zusammen:

1. Die Leitung des Vorverfahrens kommt vollständig in die Hand des St.Anw.

2. Die von ihm aufgenommenen Protokolle dienen nur der Anklagebehörde und dürfen dem Gericht nicht vorgelegt werden.

3. Ist Berufung gegen das Urteil möglich, so wird nach Zustellung der Anklage sofort die Hauptverhandlung angeordnet. Gibt es keine Berufung so wird ein Vortermin von dem Amtsrichter an-

geordnet um darüber zu verhandeln, ob sich die Verurteilung in der Hauptverhandlung erwarten läßt.

Ich nehme zu diesen drei Themen dahin Stellung, daß ich mich

Ad 1 auf meine wiederholten Ausführungen, namentlich in diesem Archiv[1]) berufe, und erkläre, daß ich noch immer ein Vorverfahren durch den U.R. nicht bloß für das Beste, sondern für das einzig Durchführbare halte. Hier bemerke ich nur, daß dann, wenn man das Verfahren so durchführt, wie es Aschrott will, schließlich doch nur der Namen geändert wird und man sagt dann Staatsanwalt, wo man früher Untersuchungsrichter sagte. Man wird behaupten, der Hauptunterschied läge darin, daß derjenige das Vorverfahren geleitet hat, der die Anklage bei der Hauptverhandlung vertreten wird: das ist einfach undurchführbar, denn entweder müßte sehr oft nach jeder Verhandlung ein anderer St.Anw. erscheinen, oder es gäbe die Zusammenstellung der Verhandlungen nach den betreffenden St.Anwälten solche Schwierigkeiten, daß die Sache an diesen formalen Kleinigkeiten scheitern müßte.

Ad 2 finde ich die dort angedeutete Form zum Teil nicht notwendig, zum Teile zu Unmöglichkeiten führend. Daß dem Vorsitzenden keine Akten geliefert werden, soll die Einsichtnahme der Richter in Alles verhindern, was bei der Hauptverhandlung nicht zur Sprache kam. Hier können wir nur so unterscheiden: Geht der Vorsitzende korrekt vor, so scheidet er das Material in relevantes und nicht relevantes; Ersteres bringt er eben als relevant in der Hauptverhandlung vor, Letzteres aber, eben als nicht relevant, weder in der Hauptverhandlung noch bei der Beratung. Geht der Vorsitzende aber nicht korrekt vor, verschweigt er dolose etwas bei der Verhandlung und teilt es dann den Richtern bei der Beratung im Geheimen mit, — ja dann sind wir überhaupt mit unserm Latein zu Ende; wenn wir doloses Vorgehen eines Vorsitzenden in Rechnung ziehen, dann hilft auch eine ideale St.P.O. nichts. Aber setzen wir uns darüber hinaus und sehen wir zu, wie sich Aschrott die Sache denkt: der Vorsitzende erhält bloß die Anklage, diese muß aber spezialisiert angeben, in welchen Tatsachen die einzelnen gesetzlichen Merkmale des Deliktes gefunden werden — ist selbstverständlich — und durch welche Beweismittel die einzelnen Tatsachen dargetan werden sollen — das ist praktisch fast undurchführbar, denn jede Anklage über einen halbwegs komplizierten Fall müßte zu einem Ungeheuer anschwellen. Die Anführung der

1) Z. B. Bd. VII p. 222; Bd. XII. p. 191; Bd. XIV p. 130.

Beweismittel kann man sich doch nie so denken, daß gesagt wird: Beweis: Zeuge A, B, C, Lokalaugenschein, Obduktionsprotokoll, Skizze des Zimmers, Gendarmeriebericht, Punktum. Die Zeugenaussagen müßten mindestens auszugsweise wiedergegeben sein, denn 3/4 unserer Zeugen will seine Aussage abgefragt bekommen und erklärt bei der Hauptverhandlung „nichts“ zu wissen. Wenn aber der Vorsitzende stets den St.Anw. fragen muß, was denn eigentlich der Zeuge sagen soll, so wird die Verhandlung einerseits langweilig und mühselig, ihre Leitung geht aber auch anderseits in die Hände des St.Anw. über, was man doch nicht wollen wird. Und die Akten über Lokalaugenschein, Haussuchung, Obduktion etc. müssen wörtlich abgeschrieben werden, denn es hängt immer sehr von der persönlichen Auffassung ab, was man aus einem solchen Aktenstücke herauslesen und herausverstehen will. Ich bin der letzte, der dem Staatsanwalt mißtraut, aber wenn wir den Einzelnen für unfehlbar hielten, so bestände unsere ganze Gerichtsorganisation aus einem einzigen Paragraphen, der für Alles und Jedes Einzelrichter aufstellt.

Wenn man nun aber die Anklage mit so vielen Abschriften versehen muß, so fragt man unwillkürlich, warum man denn nicht lieber den Akt beisammen läßt? Jedenfalls wäre eine große Mühe erspart.

Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß dann, wenn die Einleitung des Hauptverfahrens durch eine so eingehende und aktenmäßig begründete Anklage geschehen sollte, unbedingt dem Angeklagten, als der zweiten Partei, die Einbringung einer Gegenschrift gestattet werden müßte. Ja man wird nicht bloß von gestatten, sondern direkt von verlangen sprechen müssen; denn gestattet man sie, so sieht man die Notwendigkeit ein, daß die Verhandlung nicht von vornherein durch die wohlfundierte Anklage eine bestimmte einseitige Färbung erhält, findet man das aber notwendig, so muß es in allen Fällen geschehen, ob der Angeklagte darauf besteht oder nicht. Aber wer soll diese Gegenschrift verfassen? Der Angeklagte kann es in sicher 95% von Fällen nicht; der U.R., der sonst Beschwerden etc. zu Protokoll nahm, existiert nicht mehr, der Amtsrichter kann diese Arbeit unmöglich zu seinen sonstigen Arbeiten dazu übernehmen. Also der ex officio Verteidiger. Man weiß ja, wie viele Anklagen heute überreicht werden — viel weniger werden es später sicher nicht sein, also hat man ebenso viele Gegenschriften zu machen. Man wird sagen: „im Allgemeinen geben wir die logische Notwendigkeit einer Gegenschrift zu, aber für alle einfachen Fälle und die mit Geständnis kann sie entfallen, so daß sich die Zahl wesentlich

verringert.“ Ja was heißt „einfach“? Für den, der eingesperrt werden soll, ist sein Fall nie einfach, auch er will sich verteidigen können und die staatsanwaltschaftliche Anklage entkräften. Und was heißt „geständig“? Die Fälle vollen Geständnisses sind nicht häufig; meistens gesteht der „Geständige“ einen Teil der Tat, oder einige Fakten, oder es liegt sogen. „faktisches“ Geständnis vor, oder einige, aber nicht alle Angeklagten gestehen etc. In allen diesen Fällen muß eine Gegenschrift doch eingebracht werden, so verringert sich die Zahl derselben gar nicht bedeutend, und die ex officio Verteidiger hätten alle Hände voll damit zu tun. Daß sie das umsonst tun werden, das bildet man sich doch nicht ein, es kann auch unmöglich verlangt werden, der Mensch lebt eben von seinem Brote. Die Arbeit muß also bezahlt werden, und da der weitaus größte Teil der Angeklagten mittellos ist, muß sie der Staat bezahlen. Werden die Gegenschriften kurz, schlecht und billig gemacht, so schaden sie viel mehr, als sie nützen, sind sie ebenso eingehend wie die Anklage und gut gemacht, so sind sie teuer und die Mehrbelastung der Justiz wäre geradezu eine unerschwingliche.

Aber stellen wir uns vor, wir hätten die bewußte, aktenartig aussehende Anklage und die Gegenschrift. Hiernach hätte der Vorsitzende zu verhandeln, es ist sein Um und Auf.

Ich begreife nicht, wie ein so erfahrener und so überaus scharfsinniger Kriminalist, wie Aschrott, behaupten kann, ein guter Vorsitzender werde auch auch ohne Akt die Verhandlung leiten, denn auch heute müßten oft ganz neue Zeugen vernommen werden. Wir wissen doch, daß das Verständniß der Mitrichter in erster Linie auf einer wohl durchdachten, gut aufgebauten und überlegten Verhandlungsleitung begründet ist — ohne Grundlage gibt es aber keinen Plan und ohne Plan bietet jede Verhandlung bloß Überraschungen und Konfusionen. Freilich werden oft erst in der Hauptverhandlung neue Beweisaufnahmen nötig — diese beziehen sich aber auf bestimmte Fragen und ihre Beantwortung ist nicht schwer einzufügen. Kommen aber, wie Aschrott anführt, neue Tatsachen; „welche der ganzen Sachlage ein neues Bild geben“, so geht die Verhandlung nur dann unversehrt weiter, wenn ein geschickter Vorsitzender den Akt sehr genau kennt und sofort weiß, wie das Materiale der neuen Situation angepaßt und in sie eingefügt werden muß.

Ich meine: ohne Vorbereitung des Vorsitzenden ist nur eine sehr einfache Verhandlung denkbar, alle übrigen mit kompliziertem Hergang oder kompliziertem Beweis bedürfen planmäßiger Vorbereitung. Diese ist nach einer nicht eingehenden Anklage nicht möglich, eine

genaue Anklage wäre aber nur Abschrift und Auszug aus dem Akte, gewonnen ist hiermit in keiner Richtung etwas.

Ad 3. Beim besten Willen sehe ich Nutzen und Zweck des beantragten Vortermines nicht ein. Vor allem wird es kaum möglich sein, ungebildeten Beschuldigten klar zu machen, was bei diesem Probeschuß geschehen soll. Wir haben diesfalls in Österreich Erfahrung mit dem „Einspruch gegen die Anklage", bei welchem die Leute nie begreifen, daß es sich nur um die Berechtigung einer Verhandlung dreht. Die stereotype Antwort der Leute ist: „ich bin unschuldig". Erklärt man ihnen, es handle sich nur um die Frage ob genügender Verdacht vorhanden ist, so antwortet er wieder: „wenn ich aber unschuldig bin?" Gerade so wird es bei diesem Vortermin sein, der nur Verwirrung anrichtet und die Zeugen „abnutzt", die so zu einer Verhandlung mehr erscheinen müssen. Freilich sagt man, es brauchen nicht alle Zeugen zu kommen, die zur Hauptverhandlung nötig sind. Aber wer hat so viel Divinationsgabe, daß er die richtigen Zeugen herauszufinden weiß?

Weiters steht zu befürchten, daß die Behandlung dieser „vorläufigen Termine" bald wenig genau und immer flüchtiger werden wird. Man braucht da Niemandem einen Vorwurf von Leichtsinn und Trägheit zu machen: es liegt in der menschlichen Natur, etwas Nichtendgültiges flüchtiger zu behandeln, die Gewissenhaftigkeit wächst mit der Zunahme der Verantwortung. — Nicht zu übersehen wäre endlich die verschiedene Behandlung derselben Sache durch zwei verschiedene Vorsitzende. Ich hatte einmal Gelegenheit, dieselbe Strafsache von zwei Vorsitzenden geführt zu sehen: die erste Verhandlung mußte vertagt werden, der Vorsitzende wurde plötzlich abberufen und die neue Verhandlung mußte von einem anderen Vorsitzenden geführt werden. Beide waren besonders intelligente und gewissenhafte Leute, sie hatten aber von der Sache verschiedene Auffassungen und so war die zweite Verhandlung einfach etwas vollkommen anderes als die erste, man mußte sich Mühe geben, die Identität der zwei Strafsachen zu erkennen. Dies würde aber bei Vortermin und Hauptverhandlung oft vorkommen und auf den Beschuldigten, namentlich den Ungebildeten, müßte es den bösesten Eindruck machen, wenn er seine Sache so verschieden aufgefaßt sieht. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Entwicklung der Verhandlung und das sich daraus ergebende Urteil den Eindruck macht, als ob es nicht anders sein könnte, als ob es sich um die Wirkung eines unabänderlichen und zwingenden Naturgesetzes handelt.

Kurz: der Vortermin wäre eine prozeßuale Kalamität. —

An diese Erörterungen schließt das Generalreferat die Frage nach Haftsachen und erklärt vor Allem die Kollusionshaft überhaupt für entbehrlich, sie sei zu beseitigen. Eine exacte Untersuchung über die Notwendigkeit der Kollusionshaft ist nicht denkbar, es handelt sich nur um Ansichten, die auf verschiedene Erfahrungen, Annahmen und Schlüsse begründet werden. Es läßt sich auch nicht beweisen, ob die Kollusionshaft durch die Tätigkeit von Freunden, vielleicht nicht bekannten Mitschuldigen und Angehörigen illusorisch wird, wir wissen nur, daß dies allerdings häufig geschieht und daß eine große Gefahr in der Tätigkeit entlassener Mitgefangener liegt, die u. U. ebenso wirken können als der Verhaftete selbst. Aber im Großen und Ganzen darf man ja vermuten, daß die Kollusionshaft nicht so notwendig ist, um die mit ihr verbundenen Härten aufzuzwingen, aber ich glaube: wenn man das Experiment wagt, und die Kollusionshaft aufhebt, so wird der Schluß ihre schleunige Wiedereinführung sein. —

Bezüglich der weiteren Haftfragen will Aschrott:

1. Anordnung der Haft durch den Staatsanwalt.
2. Jedem Verhafteten auf Antrag einen Verteidiger geben.
3. Durch diesen kann der Verhaftete jederzeit gerichtliche Entscheidung über die Haft beantragen (mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht).

Ich meine, daß es in der Bevölkerung viel übles Blut erzeugen würde, wenn der Staatsanwalt die Haft anordnet; das Volk will Entscheidung durch den Richter, dem es naturgemäß mehr vertraut. Die Bestellung so vieler ex officio Verteidiger wird zuverlässig an der Geldfrage scheitern und eine Entscheidung des Gerichtes bloß durch den Verteidiger veranlassen zu können, wird viel Zeitverlust verursachen. Ein Argument, daß hierdurch mutwillig Anträge verhindert würden, dürfte nicht stichhaltig sein, solche mutwillige Anträge kommen kaum vor. Die österr. St.-P.-O. mit der wir diesfalls gute Erfahrungen gemacht haben, bestimmt:

Haftantrag vom Staatsanwalt — Beschluß darüber durch den U.R. — Entscheidung der Ratskammer, wenn beide differieren oder wenn sich der Beschuldigte beschwert — weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht. Letztere kommt sehr selten vor, mutwillige Beschwerden vielleicht gar nicht; wir nehmen an, daß der U.-R. genügendes Vertrauen beim Beschuldigten besitzt, um ihm gegebenen Falles das Zwecklose einer sichtlich mutwilligen Beschwerde klar zu machen; ruhiges Erörtern der Sache führt fast immer zu vernünftigem Einsehen. —

Gerade hier kommt es, wie in zahlreichen anderen Fällen viel weniger auf den Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung als auf die Qualität der betreffenden Funktionäre an. Wir in Österreich können mit Stolz behaupten, daß wir, namentlich in letzter Zeit, mit unseren U.-R. die besten Erfahrungen machen und daher auch mit jenen proceßualen Bestimmungen zufrieden sind, welche wichtige Agenden in ihre Hände legen; die U.-R. zu beseitigen wäre sehr gewagt, und wieder auf sie zurückzugreifen, wenn es mit dem neuen Verfahren nicht geht, wäre schon deshalb nicht möglich, weil man mittlerweile das Material verloren hätte, aus dem man sie schaffen könnte. —

IV. Die Hauptverhandlung.

Das Generalreferat bespricht diesfalls bloß zwei Änderungsvorschläge der Kommission, beide in negativem Sinn, in beiden Fällen ist dem Generalreferat im Wesen recht zu geben.

Statt des unglücklichen Eröffnungsbeschlusses will die Komm. eine Erklärung des Vorsitzenden, in welchem die fragliche Tat, ihre gesetzlichen Merkmale und das anzuwendende Strafgesetz bezeichnet wird. Aschrott erklärt diesen Vorgang mit Recht als unzulänglich und daher zwecklos. Dagegen meint er, daß — natürlich mit Rücksicht auf das immer Schwierigkeiten bereitende Laienelement — eine Aufklärung über den vorzunehmenden Straffall zu Beginn der Verhandlung jedenfalls notwendig sein wird. A. meint, daß der Staatsanwalt seine Anklage mündlich zu erheben und zu begründen habe, wodurch alle Beteiligten, namentlich aber auch der Angeklagte, über die Sachlage bis zu Beginn der Hauptverhandlung gründlich unterrichtet wird. Wenn also A. behauptet, daß dies durch den Staatsanwalt und nicht durch den Vorsitzenden geschehen müsse, so hat er nach Wesen und Sinn der Sache zweifellos recht: der Staatsanwalt verlangt Gelegenheit, seine Beweise vorführen zu können, er verlangt Schuldspruch und Strafe, er muß auch logischer Weise selbst dieses Begehren stellen und begründen. Vom praktischen Standpunkte aus muß aber doch erwogen werden, ob die fragliche Erklärung nicht zweckmäßiger vom Vorsitzenden ausgeht. Er hätte objektiv darzustellen, er erklärt: „der Staatsanwalt behauptet dies und jenes und begründet dies so oder anders. Dagegen spricht aber zu Gunsten des Angeklagten Folgendes . . . . und endlich liegt auch noch dies und jenes vor, von welchem wir erst im Laufe der Verhandlung ersehen werden, ob es für Schuld oder Nichtschuld spricht". — Wird dies vom Vorsitzenden, also ganz objektiv gegeben, so ist eine Ent-

gegnung nicht möglich, diese Vorfrage ist erledigt und es kann zur Beweisaufnahme geschritten werden.

Hat aber der Ankläger seine Darstellung, eine Art Konditionalurteil, vorgebracht („wenn die Beweise dies und jenes ergeben, ist A. des § x schuldig“), so erfordert es das Parteienprincip, ja jede Forderung der Gerechtigkeit, unbedingt, daß der Angeklagte eine Entgegnung vorbringen darf oder eigentlich muß. Seine Rede hat also der Verteidiger zu halten (und wenn keiner anwesend ist?) Will man korrekt vorgehen, so muß man auch Replik und Duplik gestatten, denn sonst kann der Verteidiger rein sagen, was er will, und ob der Erfolg diesen Aufwand an Zeit, Mühe und Geld lohnen wird, ist sehr fraglich. Kurz: richtig ist es, wenn der Staatsanwalt seine Anklage erhebt und begründet, praktich durchführbar dürfte aber nur eine Feststellung durch den Vorsitzenden sein“.

Ein zweiter Vorschlag der Komm.: das Gericht könne in gewissen Fällen von der Erhebung einzelner Beweise absehen, wenn es die Tatsachen, die dadurch bewiesen werden sollen zu Gunsten des Angekl. für erwiesen oder einstimmig für unerheblich erachtet — wird von A. ebenfalls mit Recht abgelehnt. Es ist zweifellos, daß hierdurch das freie Beweisen eingeschränkt wird und außerdem ist immer zu fragen was heißt „zu Gunsten des Angeklagten erwiesen“ und was heißt „unerheblich“? Hier können Zweifel und Ungenauigkeiten schlimmster Art entstehen und viel Zeitgewinn kann kaum entstehen, da doch auch heute der Vorsitzende über Beweise, bei welchen z. B. der Staatsanwalt ausdrücklich erklärt, er gebe die zu beweisende Tatsache zu, oder die sichtlich irrelevant sind, leichter und rasch hinweggeht. Häufig wird ja auch gegenseitige Zustimmung wegen Übergehung eines irrelevanten Umstandes erziehlt werden — besteht aber Staatsanwalt oder Angeklagter auf der Vorführung eines scheinbar gleichgiltigen Beweises, so werde er vorgeführt. Wir haben es alle erlebt, daß ein geschickter Staatsanwalt oder Verteidiger aus einem scheinbar irrelevanten Momente doch wichtiges abgeleitet hat; dieser Möglichkeit darf nicht von vornherein der Weg abgeschnitten werden. —

Den Schluß des Generalberichtes bildet eine ganz kurze Erörterung der besonderen Verfahrensarten, die übergangen werden kann. Principien betrifft sie nicht.

III.

Über den Stand und die Handhabung der Fürsorgeerziehung in Preussen.

(Gesetz vom 2. Juli 1900.)

Von

Dr. Otto Leers,

Assistent der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde der Universität Berlin.

Wie eine geistige Atmosphäre umgibt unsere Zeit die Frage der Erziehung des Kindes, der Sorge um die heranwachsende Jugend. Es scheint, als ob in dem Jahrhundert des Kindes, welches angebrochen ist, sich mehr und mehr die Erkenntnis Bahn bricht, wie sehr von dem Gedeihen des Kindes die Wohlfahrt des Volkes abhängt. The child is the father of the man; die Sorge für die Jugend ist also nicht nur eine Kulturaufgabe, eine Aufgabe der Erziehungspolitik, sondern auch eine Frage der Entwicklung der geistigen und körperlichen Volksgesundheit."

Und doch scheint noch viel daran zu fehlen, daß die Anschauungen, die diesen Worten des österreichischen Staatsmannes Baernreither zu Grunde liegen, in die tieferen Kreise des Volkes eingedrungen, daß sie Allgemeingut geworden sind. Noch sehen wir so mannigfaches Kinderelend, hören fast täglich von Kindermißhandlungen — und dabei sind es nur die körperlichen, die bekannt werden, von den Mißhandlungen der Kinderseele dringt selten etwas an die Öffentlichkeit. Noch lesen wir fast täglich von Verurteilungen Jugendlicher zu Gefängnisstrafen, von der Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen. Die Statistik der letzten zwei Jahrzehnte zeigt, wie erheblich diese Steigerung im Vergleich zu der der Erwachsenen und der Bevölkerung ist. Wenn auch hierin im letzten Berichtsjahre 1905 eine geringe Besserung zu verzeichnen ist, die Zahlen sind immer noch erschreckend hohe. 51232 Jugendliche wurden im Jahre 1905 wegen strafbarer Handlungen verurteilt. 2366 hatten

sich gegen Gesetze betr. den Staat, die öffentliche Ordnung, die Religion vergangen, 36194 waren mit dem Vermögensrecht, 12654 mit dem Personenrecht in Konflikt geraten, 18 wurden wegen Vergehens im Amt bestraft.

In der steigenden Rückfälligkeit der jugendlichen Verbrecher, die die Statistik ziffermäßig nachweist, zeigt sich ein Mißerfolg unserer bisherigen strafrechtlichen Maßnahmen gegen die Jugendlichen, der zu Zweifeln an dem Nutzen derselben berechtigt, und zu der Erwägung zwingt, ob nicht andere an ihre Stelle zu setzen sind. Insbesondere gilt dieser Mißerfolg den immer und immer wieder verhängten und im Rückfalle methodisch verlängerten und verschärften kurzen Freiheitsstrafen. Kräpelin[1]) hat kürzlich in einem geistvollen Aufsatz auf die ungenügende Beeinflußung der jugendlichen Übeltäter durch diese Strafe hingewiesen. Sie sind zu kurz, als daß in dieser Spanne Zeit der Jugendliche von seinen verbrecherischen Neigungen, von seiner Verwahrlosung geheilt würde, zu lang, als daß er nicht durch die Berührung mit Schlimmeren noch mehr verdorben würde. „Heute können wir es oft genug hören," sagt Kräpelin, „daß selbst im Gefängnisse, unter den Augen des Staates, die erstmalig bestraften jungen Missetäter den verderblichen Einwirkungen ergrauter Genossen zum Opfer fallen." Wie der Stock aus der Schule, wird die Gefängnisstrafe aus der Rechtsprechung über den jugendlichen Kriminellen schwinden müssen; beide rufen keine Seelenerregungen hervor, die der Ausgangspunkt einer moralischen Änderung werden könnten. Im Gegenteil, sie verhärten, verschlimmern das Übel. Die Art der Vergehen zeigt heute bei den Rückfälligen fast stets eine Steigerung ad pejus und das Tempo der einzelnen Straftaten eine Beschleunigung.

Es kann aber auch kaum Wunder nehmen, daß die Strafe nichts fruchtet, solange sie die Form der kurzen Vergeltungsstrafe hat. Die Mehrzahl der Rückfälligen und jugendlichen Gewohnheitsverbrecher ist zweifellos entweder entartet, infolge angeborener Veranlagung von sittlich geringerer Widerstandskraft oder von Grund aus geistig zurückgeblieben infolge mangelhafter Schulung und Erziehung. Von 496 Rückfälligen hatten nach einer Untersuchung Morels 133 gar keinen, 128 nur ganz primitiven Unterricht genossen, 165 konnten eben lesen, schreiben, rechnen. Nur 93 wiesen nichts Abnormes auf; aber auch von diesen 93 hatten nur 29 lesen und schreiben gelernt, 29 andere nur einen rudimentären und 34 gar keinen Unter-

1) In Aschaffenburgs Monatsschr. f. Krim. u. Strafr. 1906, Heft 5/6.

richt genossen. Ich weiß nicht, ob eine solche Untersuchung in unserm Lande gemacht ist, ich finde aber eine ähnliche Statistik, die die gleiche Sprache spricht: die Zahl der in Preußen in 1904 der F. E. überwiesenen Zöglinge, welche die Schule nur unregelmäßig besucht hatten, betrug 47,7 %, mit geringer, bezw. ohne jede Schulbildung waren 1,5 bezw. 12,1 % der Zöglinge.[1])

Natürlich ist der Mangel der Schulbildung nicht allein von Bedeutung. Wichtiger und viel eingreifender in das Dasein des Jugendlichen ist der Einfluß des häuslichen Milieus, in welchem er aufwächst. Traurige häusliche Zustände bilden eine wesentliche Grundlage für die Vergehen der Jugendlichen, erhöhen den Anreiz zu Verbrechen und setzen die Widerstandskraft gegen diesen Anreiz herab.

Alle Handlungen entspringen unmittelbar aus Vorstellungen und Gefühlen, derart, daß die stärkeren Antriebe die Art der Handlung zwangsmäßig entscheiden. Wo also nur schlechte Vorstellungen durch schlechtes Vorbild, mangelhafte Erziehung geweckt werden, oder nur negative Unlustgefühle in der jugendlichen Seele erzeugt werden, wird der Anreiz zu schlechten Handlungen überwiegen, der zu guten nicht auf- und zum Durchbruch kommen. Auf solche Zustände im häuslichen Heim deutet die Tatsache, daß 63,9 % aller Fürsorgezöglinge des Jahrgangs 1904 auf Grund des § 1 Ziffer 3, der schon eine fortgeschrittene Verwahrlosung voraussetzt, überwiesen wurden. Schließt man noch diejenigen Fälle ein, wo die Überweisung auf Grund der Ziffern 1 und 3 oder 1, 2 und 3 erfolgt ist, so sind es 72,7 % odor fast 3/4 aller in 1904 überwiesenen Zöglinge bei denen die Verwahrlosung schon ganz offen zu Tage lag. Die Zahl der gefährdeten Kinder ist überhaupt nicht annähernd zu schätzen. Und doch wäre ein Einblick in diese Verhältnisse gerade am wichtigsten, da hier die Hilfe der F. E. am notwendigsten und erfolgreichsten wäre. Denn im Beginne der Verwahrlosung genügt oft schon ein einfacher Wechsel der Umgebung mit Ausschaltung des fehlerhaften Einflusses der Erziehung, um das Kind von seinen Unarten und krankhaften Erscheinungen zu befreien. Die schlechten Vorstellungen sind noch locker, ungefestigt und bei der Impressionabilität des Kindes leicht durch Einschaltung besserer Eindrücke und Vorstellungen zu verdrängen. Auch der Nachahmungstrieb des Kindes ist in jüngerem Alter bei der Erziehung mit besserem Erfolg

1) Ich entnehme diese Zahlen, wie auch die weiterhin folgenden statistischen Angaben, dem letzten amtlichen Bericht über die F. E. Minderjähriger in Preußen für das Jahr 1904.

zu verwerten. Die kurzen Schulstunden mit ihrer Belehrung und Erziehung hinterlassen aber keine oder nicht genügend tiefe Eindrücke, als daß sie nicht durch traurige Verhältnisse im Elternhause bald wieder paralysiert würden. Eine kurze Aussendung der vielfach geistig und körperlich gleich gefährdeten Kinder in Ferienkolonien, Ferienheime ist auch problematisch. Wenn die Kinder nach kurzen Wochen in die alten verderblichen Einflüsse zurückkehren, ist der Erfolg dieser sonst so wohltätigen Einrichtung bald wieder verschwunden.

In den meisten Fällen hilft nur die gänzliche Herausnahme aus der gefährlichen Umgebung und die frühzeitige und unbeschränkte Verbringung in geordnete Zustände.

Besonders in den Großstädten verhält sich die vielfach herrschende Wohnungsnot zu dem Kinderelend, wie die Ursache zur Wirkung. Bernhard[1]), der die Verhältnisse von 6551 Kindern aus dem Zentrum Berlins untersuchte, fand, daß die Schlafzeit derselben durchschnittlich um 1 Stunde 46 Minuten täglich zu kurz war. Sicher ist, schließt er, die Ursache dafür weniger in Überbürdung mit Schularbeiten oder krankhafter Schlaflosigkeit zu suchen, als vielmehr in dem Unverstand und der Lässigkeit der Eltern, vor allem aber in mißlichen sozialen Verhältnissen. Bis zu 9 Personen schlafen nach diesen Untersuchungen in einem Raum und bis zu vier in einem Bett, in einem Raum in dem die ganze Familie auch tagsüber wohnt Räume und Lagerstätten spotten oft allen hygienischen Anforderungen. Daß durch solche Verhältnisse das Schamgefühl der Kinder frühzeitig leidet, liegt auf der Hand. Die große Zahl der wegen Sittlichkeitsvergehen verurteilten Jugendlichen stammt meist aus solchen ärmlichsten Wohnungsverhältnissen, die der Unsittlichkeit zweifellos Vorschub leisten. Die heutigen Erwerbsverhältnisse bringen es mit sich, daß der Jugend mehr und mehr der väterliche Schutz, die mütterliche Aufsicht und Fürsorge verloren geht. Schon in den ersten Lebensjahren, wo sie am notwendigsten und wirksamsten wäre, fehlt die Erziehung der Kinderstube. Die Mutter der Kinder muß oft mitverdienen, oder sie sorgt überhaupt allein für den Unterhalt der Familie und wird dadurch den größten Teil des Tages von Hause ferngehalten. Die heranwachsenden Kinder, sich selbst überlassen und durch das enge Zusammenleben mit den Erwachsenen, durch die Teilnahme an ihren Genüssen frühreif, fallen schon früh dem schlechten Beispiel und der Verführung anheim.

---

1) Mitgeteilt auf dem Kongreß für Kinderforschung, Berlin, 1906.

Wertvolle Aufschlüsse über das Milieu, aus dem die der Fürsorge bedürftigen Kinder und Jugendlichen stammen, gibt der statistische Bericht über die Fürsorge Erziehung. Fast die Hälfte der Familien, aus denen sich die Fürsorgezöglinge des Jahrgangs 1904 rekrutierten, war durch Vorstrafen des Vaters, der Mutter oder beider Eltern belastet. Von den Vätern waren 1294, von den Müttern 425, von beiden Eltern 752, zusammen also 2451 mit Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus oder mit mehreren dieser Strafen zusammen vorbestraft. Es bleibt allerdings die Frage, sagt mit Recht der Bericht, ob nur die in den Strafen zum Ausdruck kommende kriminelle Neigung der Eltern und nicht auch die sittlichen und wirtschaftlichen Nachwirkungen der Freiheitsstrafen selbst den erzieherischen Notstand der Kinder verschuldet haben. Derselbe Notstand wirtschaftlicher Art spricht sich darin aus, daß 330 Elternpaare von F. Zöglingen getrennt leben, 165 geschieden sind. Das am stärksten konstruktive Element bei der Erziehung, die feste, ruhige Ordnung der Familie mag hier schon lange den Kindern gefehlt haben. 28,8 % der Familien waren durch schlechte Neigungen eines oder beider Elternteile verwüstet; 871 Väter, 394 Mütter, 1622 Elternpaare waren dem Trunk, der Unzucht oder Arbeitsscheu oder mehreren dieser Laster zugleich ergeben. Die Trunksucht der Väter, die Unzucht der Mütter scheint sich nach den Berichten der letzten Jahrn in aufsteigender Linie zu bewegen. 493 Brüder, 86 Schwestern von Zöglingen waren bereits bestraft, in 80 Fällen Brüder und Schwestern, 114 Schwestern waren der Unzucht ergeben. Endlich liegt auf der Hand, daß auch schlechte Vermögensverhältnisse, verschuldet oder unverschuldet, die Verwahrlosung begünstigen. Neben diesen exogenen Faktoren sind es dann noch endogene, die die Verwahrlosung verursachen. In 77 Fällen war bei den Vätern. in 94 bei den Müttern, in 3 bei beiden Eltern zugleich Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Epilepsie zu verzeichnen.

So waren die Heime, die Familien der Zöglinge beschaffen, sehen wir uns jetzt diese selbst an. Von den 6458 in 1904 der Fürsorge-Erziehung überwiesenen Minderjährigen waren 1571 männliche, 458 weibliche mit Verweisen, Haft und Gefängnistrafen vorbestraft. Alle Vergehen und Verbrechen waren vertreten, von der Urkundenfälschung, Unterschlagung, den Betrug und einfachen Diebstahl bis zum schweren Diebstahl, Raub, Einbruch, Sittlichkeitsverbrechen, zur Brandstiftung und gefährlichen Körperverletzung. 1843 männliche, 1182 weibliche Zöglinge waren der Landstreicherei, Bettelei, Trunksucht, Unzucht ergeben. Unter den letzteren waren 9,2 % weibliche Schulpflichtige, 64 % weibliche Schulentlassene, 7 %

hatten bereits geboren oder waren schwanger, 6,5 % aller Zöglinge waren syphilitisch infiziert. Fast die Hälfte der Zöglinge war also schon mit eingewurzelten schlechten Neigungen behaftet, fast ein Drittel schon dem Verbrechen zum Opfer gefallen und bereits unter den Händen des Strafrichters gewesen. Eine überaus traurige und eindringliche Sprache reden diese Zahlen, wenn sie auch im Hinblick auf die Heime kaum mehr Erstaunen erregen können.

Die energische Bekämpfung dieser Schäden, besonders die rechtzeitige Steuerung der Verwahrlosung und Eindämmung der jugendlichen Verbrechen durch einen prophylaktischen Eingriff ist eine so brennende Erage unserer Zeit, daß die Beteiligung aller Kreise an der Lösung dieser sozialen Aufgabe berechtigt und erwünscht erscheint.

Erst die Neuzeit und ihre naturwissenschaftlichen Anschauungen haben dazu geführt, das Verbrechen und Laster vielfach auf eine soziale Ursache zurückzuführen. Man wird sich mehr und mehr bewußt, daß es eine soziale Krankheit ist, eine „Krankheit des Gesellschaftskörpers" sagt Kräpelin l. c., zu deren Besserung und Heilung nicht Heilmittel am Platze sind, die wie die mehr oder weniger langen Freiheitsstrafen, das Übel symptomatisch bekämpfen, sondern solche, die es an der Wurzel fassen. Diese zielbewußte Bekämpfung des Verbrechens bevorzugt Maßregeln, welche das Wohnungselend beseitigen, das Schlafgängerwesen, Trunksucht, Prostitution bekämpfen, der Verarmung entgegenwirken u. a. m. Schon werden die Stimmen Berufener laut, daß die Gesellschaft nicht das Recht habe, einen Jugendlichen zu strafen, solange sie nicht alles getan hat, seine Lebensbedingungen zu verbessern, ihn zu belehren, zu erziehen (A. v. Rohden auf dem Kongreß für Kinderforschung, Berlin 1906), seinen Willen zur Selbstzucht und zu fruchtbringender selbständiger Arbeit zu schulen. In je früherem Alter damit begonnen wird, desto bessere Erfolge sind zu erwarten, desto eher sind grobe Einwirkungen zu entbehren. Es ist sowohl im Interesse des Kindes wie der Gesellschaft, nicht zu warten, bis es völlig verdorben und dem Gericht verfallen ist, sondern eine vorbeugend wirkende Erziehung zeitig und planmäßig selbst in die Hand zu nehmen, wenn die Einpflanzung der zum sozialen Leben notwendigen Vorstellungen im Elternhause nicht vermittelt wird, sich die Spuren der Verwahrlosung als Vorstufe zum Verbrechen zeigen. Durch diese Maßregel wird auch dem Staate der größte Dienst erwiesen, indem er vor den Gefahren behütet wird, die ihm aus dem Aufwachsen einer verwahrlosten verkommenen Jugend drohen, aus der sich das notorische Verbrechertum immer wieder ergänzt. Besonders bedürfen die sog.

Flegeljahre, die Jahre zwischen 14 und 16 eines wachsamen Auges und nicht selten der erzieherisch bevormundenden Einwirkung. Die geschlechtliche Reifung, die Schulentlassung, der Hinaustritt ins Leben, die damit verbundenen größeren Anforderungen in geistiger und körperlicher Beziehung, die Gefahren, die die Lockerung der Zucht und Aufsicht mit sich bringen, lassen es für viele, besonders die weniger wertigen, in dieser Zeit nicht an Gelegenheit zu straucheln fehlen. Daher sollte aber auch die Straftat eines Jugendlichen grundsätzlich anders beurteilt werden, als die eines Erwachsenen. In jedem solchen Falle sollte geprüft werden, inwieweit sie das Ergebnis von Charakteranlage, Erziehung und Umgebung ist und danach entschieden werden, ob nicht im Interesse der Allgemeinheit auf eine Bestrafung verzichtet werden kann, im Interesse des Jugendlichen sie nicht besser gänzlich unterbleibt und durch andere Maßnahmen ersetzt wird, die darauf hinzielen, ihn durch Belehrung und Erziehung möglichst noch zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Diesen modernen Rechtsanschauungen ist bereits in den am 1. Dezember 1905 in den Niederlanden in Kraft getretenen sogen. Kindergesetzen gesetzgeberischer Ausdruck verliehen. Sie decken sich im wesentlichen mit den von Binswanger auf der Versammlung der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Jena 1905 aufgestellten wünschenswerten Grundsätzen für die Behandlung kriminalistischer Minderjähriger, daß zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit die volle sittliche und geistige Reife bei Angeschuldigten zwischen 15 und 18 Jahren verlangt werden müsse; jeder Bestrafung eine erziehungs- und vormundschaftsamtliche Behandlung des Falles vorausgehen solle; alle kurzen Freiheitsstrafen, Haft und Gefängnis, zwecklos seien, der Strafvollzug bei den Jugendlichen vielmehr in besonderen Anstalten zu geschehen habe, in denen der Zweck der Erziehung und Besserung in erster Linie stehe. —

Das Gesetz vom 2. Juli 1900, welches bei uns in Preußen nicht nur an die Stelle der gerichtlichen Strafe bei Minderjährigen die staatliche Fürsorge-Erziehung setzt, sondern auch die Möglichkeit gibt, prophylaktisch der beginnenden Verwahrlosung zu steuern, bevor der Rechtsbruch eingetreten ist, scheint noch keineswegs tief genug in alle Volksschichten eingedrungen zu sein. Anders ist es kaum zu erklären, daß die überwiesenen Fürsorgezöglinge, wie wir oben gesehen, vielfach erst dann zur Überweisung gelangen, wenn sie ein Erziehungsmaterial darstellen, welches einen Erfolg von vorn herein nicht wahrscheinlich macht, jedenfalls der Erziehung die

größten Schwierigkeiten erwachsen läßt. Daß andrerseits Fälle monate- und jahrelanger Kindermißhandlung und Verwahrlosung erst zur öffentlichen Kenntnis kommen, wenn es zu spät ist, wenn das kleine Opfer erlegen ist. Die Tageszeitungen berichten fast täglich von solchen Fällen. Freilich ist es nicht nur Unkenntnis der Möglichkeiten und Wege zur Abhilfe, ebenso oft geht man aus Indolenz oder in dem falschen Glauben befangen, sich nicht in anderer Erziehungsweise mischen zu dürfen, in der Furcht sich Feinde zu machen, mit blinden Augen und tauben Ohren an dem Kinderelend vorbei. Geht man die Überweisungsbeschlüsse älterer Minderjähriger durch, sagt der Fürsorgebericht 1904, so erkennt man, daß die Verwahrlosung bei vielen nicht erst vor kurzem zutage getreten ist, daß der Beschluß ebensogut und mit demselben Recht schon Jahre vorher hätte erlassen werden können und es dürften Behörden und Private im Interesse der Rettung vieler Minderjähriger und der leichteren Erziehungsarbeit ein schärferes Augenmerk auf die Jugend richten und mit Anträgen auf Einleitung des Verfahrens in den geeigneten Fällen nicht zögern.

Über die Unterbringung des Zöglings in Familien- oder Anstaltspflege entscheidet der Kommunalverband. Ist schon die Frage, ob Anstalt oder Familie, für den Erfolg der Fürsorgeerziehung von der größten Wichtigkeit und daher sorgfältig zu erwägen, so ist sie obendrein zuweilen recht schwierig nach Wunsch zu erledigen, denn die Zahl der Familien, welche zur Aufnahme von Zöglingen bereit sind und die wünschenswerten Garantien für eine gedeihliche Erziehung der Kinder bieten, ist natürlich in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden. Schließlich entscheidet nach der jetzt üblichen Handhabung die Eigenart des Zöglings und die Größe seiner Verwahrlosung. „Solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben", heißt es in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. In der Tat ist eine gute Kostpflege der Anstaltserziehung vorzuziehen. Vor allen Dingen ist es die mütterliche Fürsorge, welche die Kinder bald vergessen läßt, daß sie nicht mehr bei der leiblichen Mutter sein können. Und der Begriff der Familie bleibt dem Kinde lebendig. Eine wesentliche Forderung bei der Familienpflege müßte allerdings sein, daß jedes Kind sein eigenes Bett hat. Gerade die ländlichen Pflegeeltern nehmen es mit dem Alleinbetten nicht so genau. Oft gilt das Znsammenschlafen gerade hier als Beweis der näheren Zugehörigkeit zur Familie, namentlich bei kleineren Kindern.

Leider ist man von der direkten Überweisung in Familien notgedrungen wieder mehr und mehr abgekommen. Es sind zu oft Rückversetzungen in die Anstaltspflege notwendig, die dann natürlich für Pfleger und Zögling gleich deprimierend sind. Bei dem oben beschriebenen Fürsorge-Erziehungsmaterial ist schon wegen der Ansteckungsgefahr, welche die verkommenen Zöglinge für die Pflegerfamilie bilden würden, die direkte Familien-Fürsorgeerziehung in den meisten Fällen unmöglich. Vorläufig wird eine Kombination von Anstalts- und Familien-Erziehung die Norm bleiben müssen, in der Weise, daß zunächst der größte Teil der Zöglinge der planmäßigen Erziehung und strengen Zucht und Aufsicht einer Anstalt teilhaftig wird und erst, wenn die größten Schäden abgestreift sind, die Familienerziehung als Übergangsstadium in die Freiheit eintritt. Hoffentlich kommen wir noch einmal dahin, daß die Zöglinge so frühzeitig der Fürsorgeerziehung zugeführt werden, daß sie, weniger verdorben und leichter ziehbar, öfter dem idealeren Ersatz der elterlichen Erziehung, der Familienfürsorge anvertraut werden können.

Am 31./3. 1905 befanden sich von sämtlichen bis dahin in Preußen untergebrachten Fürsorgezöglinge 13733 noch in Anstaltspflege, 10007 in Familienpflege. Von den 5434 im Jahrgang 1904 untergebrachten fanden nur 27 in eigener, 899 in fremden Familien Unterkommen, während 4508 aus den oben erwähnten Gründen zunächst Anstalten übergeben werden mußten. Die letztere Zahl ist also aus obigem Gesichtspunkt verständlich. Wenn aber von den in früheren Jahrgängen überwiesenen Zöglingen sich noch der größere Teil in Anstalten befindet, so ist dies eine weniger erfreuliche Tatsache. Die Zahl der Zöglinge, welche vom Beginne der Fürsorge-Erziehung bis zum 31./3. 1905 ausschließlich in Anstalten untergebracht waren, betrug 21,1 % der männlichen, 37,8 % der weiblichen Zöglinge, während nur 3 % männliche und sogar nur 1 % weibliche in demselben Zeitraum ausschließlich in Familienpflege waren.

Abgesehen davon, daß diese Zahlen ganz allgemein auf ein zur Familienpflege durchweg ungeeignetes, schwieriges Erziehungsmaterial schließen lassen — besonders auffallend ist die äußerst geringe Zahl von weiblichen Zöglingen, die überhaupt zu irgend einer Zeit der Familienpflege anvertraut werden konnten — dürften sie zum Teil auch wohl durch Mangel an geeigneten Pflegerfamilien bedingt sein. Und das ist um so auffallender, als an die Familien, die ausgewählt werden, vorläufig ein nicht allzustrenger Maßstab angelegt wird. Die Forderungen müßten im Interesse des Erziehungszweckes eigentlich höhere sein. Der Min. Erl. vom 25. Juni 1888 (Min. d. J. und

d. J.), der hierbei maßgabend ist, fordert völlig unbescholtenen Ruf gleiche Konfession, familiäre Pflege, sicheres Auskommen, gesunde Wohnung, geordneten Haushalt und Entfernung von dem bisherigen Wohnort des Pfleglings. Als Maximum gilt die Aufnahme von zwei Kindern. Von der Fähigkeit zum Erzieheramte, die doch die wichtigste und notwendigste Forderung wäre, da sie gerade das Fehlende ersetzen soll, ist nichts erwähnt. Alle die genannten Bedingungen können aber vorhanden sein und doch die Qualität zum Erzieher fehlen. Es sollte nicht genügen, eine in einfachen Verhältnissen lebende Normalfamilie ausfindig zu machen, die aus der Aufnahme der Kinder nicht gerade ein Geschäft machen will. Das so häufige Versagen der Familienpflege gegenüber der schwierigen Aufgabe, an die sie sich gestellt sieht, hängt mit diesem Grundsatz bei der Auswahl zusammen. Das Amt eines Familienpflegers ist kein leichtes, zuweilen ein recht dornenvolles, immer ein hoch verantwortliches. Es eignet sich durchaus nicht jeder nach Charakter und Temperament dazu und vor allem, wer erziehen will, muß selbst erzogen sein. Auch muß ein gewisses Verständnis für die pädagogischen und ärztlichen Anleitungen zur Behandlung der Zöglinge vorhanden sein und die Fähigkeit, diesen Anleitungen gemäß zu verfahren. Das Ideal, daß jede Familie gerade für das betreffende Kind passend ausgewählt werden könnte, wird nicht so schnell zu verwirklichen sein. Aber erstrebenswert wäre es; leider sind wir heute von diesem Ideal noch weit entfernt, wie die jährlich stichprobenweise stattfindenden Revisionen der Familien-Fürsorgezöglinge zeigen. Hierbei ergab sich, daß ein großer Teil der Dienst- und Lehrherren der Zöglinge nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße das Bewußtsein besaßen, daß es ihnen auch obliege, den Zögling weiter zu erziehen, sodaß verschiedentlich verschärfte Aufsichtsmaßregeln angeordnet oder die Zöglinge sogleich aus ihren Stellen genommen werden mußten. Auch was die nicht seltenen Entweichungen aus der Familienpflege betrifft, ist der Bericht von 1904 der Ansicht, daß sie beweisen, daß es doch manchmal an der freundlichen und geduldigen Behandlung der Schutzbefohlenen fehlt und nicht selten auch an der Beaufsichtigung und richtigen Leitung. Das geht aus den nicht selten vorkommenden Entwendungen und Unterschlagungen, die mit den Entweichungen verbunden sind, hervor.

Schon aus diesem Gesichtspunkte, die vorhandenen Mängel in der Unterbringung der Zöglinge, aufzudecken, mehr noch, um durch öftere persönliche Rücksprache mit dem Pfleger und dem Fürsorger deren Verständnis und Interesse für ihre Aufgabe zu wecken, wäre

ein Ausbau dieser Kontrollbesuche wünschenswert. Mindestens ein zweimal jährlich — im Sommer und Winter — stattfindender Besuch aller in Familienpflege befindlichen Zöglinge wäre zu fordern. Dann noch eins. Die vom Oberpräsidenten ernannten Revisionskommissare sind gewöhnlich die Anstaltsvorstände des zugehörigen Bezirkes. Da die Anstalten bisher nur unter pädagogischer Leitung stehen, ist die Kontrolle eine rein pädagogische. Diese genügt zweifellos nicht, die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse der Familienzöglinge zu überwachen. Er bedarf dazu vielmehr neben der pädagogischen einer ärztlichen. Ich komme auf diese Frage der ärztlichen Versorgung der Fürsorgezöglinge noch zurück.

Die besonders großen Schwierigkeiten, welche für die Familien-Fürsorgeerziehung seitens der Zöglinge wie der Pfleger erwachsen, spricht sich auch in dem nicht geringen Wechsel in den Pflegestätten und in den Rückversetzungen aus Familien in Anstalten aus. Bis 1904 waren von dem Jahrgang 1903: 6,3 (5,2) %[1]) in dritter, 1,6 (2,3) % in vierter, 0,2 (0,7) % in fünfter Stelle; von dem Jahrgang 1902: 13,6 (12,1) % in dritter, 4,5 (5,3) % in vierter, 1,7 (1,8) % in fünfter Stelle; vom Jahrgang 1901: 16,4 (17,8) % in dritter, 5,9 (8,0) % in vierter, 2,1 (3,1) % in fünfter Stelle. Das heißt, je länger die Fürsorgeerziehung nötig ist, um so häufiger ist ein Wechsel erforderlich. Im Jahrgang 1904 wurden rückversetzt vom Jahrgang 1903: 2,0 (2,2) %, vom Jahrgang 1902: 4,8 (4,8) %, vom Jahrgang 1901: 5,1 (8,2) %, d. h. die Rückversetzungen steigen ebenfalls mit der Dauer der Fürsorgeerziehung. Sowohl bei dem Wechsel wie auch bei den Rückversetzungen überwiegen die weiblichen Zöglinge und zwar besonders in den älteren Jahrgängen, eine Tatsache, die deutlich auf eine schwerere Erziehbarkeit dieser Elemente hinweist und um so auffallender ist, als sie mit den Erfahrungen der Normalerziehung nicht übereinstimmt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind es die in sittlicher Beziehung frühzeitig verwahrlosten Zöglinge, die die schwersten Erziehungsobjekte bilden. Auch wenn sie sich in der Anstalt gut geführt haben, sind sie dennoch für einen Dienst ungeeignet; bei ihrer Willensschwäche und zumal, wenn es sich, wie es meist der Fall ist, um Schwachsinnige und Minderwertige handelt, fallen sie fast stets bald von neuem einer sich bietenden Versuchung zum Opfer.

Die Schwierigkeiten bei der Ermittelung und Auswahl geeigneter Pfleger- wie auch passender Dienst- und Lehrstellen sind, auch wenn

1) Die eingeklammerte Zahl gibt den Prozentsatz der weiblichen Zöglinge an.

kein gar zu hoher Maßstab angelegt wird, so große, daß nicht selten die Überweisung in die Familie daran scheitert. Die Stadt Berlin hat deshalb, nach dem Bericht, eine Anzahl älterer Fürsorgezöglinge, welche Neigung für den Seemannsberuf zeigen und nach ärztlichem Urteile dazu geeignet sind, durch Vermittelung des Deutschen Seefischereivereins als Schiffsjungen auf Fangschiffen der Heringsfischereigesellschaft „Neptun" zu Emden und der Vegesacker Heringsfischereigesellschaft zu Gooke—Vegesack untergebracht und während der Fangzeit beschäftigt. Außer voller Beköstigung erhalten sie hier Lohn je nach Art der Beschäftigung. Der Direktor der Gesellschaft hat als Fürsorger die elterliche Gewalt über die Zöglinge und erhält über jeden eine kurze Charakteristik. In einzelnen Provinzen sind auch Zöglinge mit gutem Erfolge als Gesinde bei Königl. Förstern untergebracht worden, die wegen ihrer zumeist abgelegenen Lage stets mit Dienstbotenmangel zu kämpfen haben. Der Mangel an Versuchungen und die Erschwerung des Verkehrs der Zöglinge mit ihren Angehörigen, läßt die Wahl solcher Stellen als besonders geeignet erscheinen. Denn ein nicht zu unterschätzender Nachteil der Familien- gegenüber der Anstaltsfürsorge liegt darin, daß die Zöglinge in ersterer bedeutend mehr dem schädlichen Einflusse ihrer Angehörigen ausgesetzt sind, deren Verhetzungen und Fluchtunterstützungen die Erziehungsarbeit beständig stören und illusorisch machen.

Die zweite vom Gesetz offen gelassene Alternative der Fürsorgeerziehung ist die Anstaltserziehung. Im Hinblick auf das größere Kontingent vorbestrafter und lasterhafter Fürsorgezöglinge ist es verständlich, daß das gemischte System, erst Anstalt, dann Familie und diese auch zunächst nur versuchsweise, heute noch durchaus unumgänglich ist. Das Jahr 1904 zeigt in Preußen einen Zuwachs von 25 Anstalten zu den 358 bestehenden, sowie eine beträchtliche Vermehrung der Plätze an den vorhandenen Anstalten, ein Beweis, wie tätig man im Ausbau der Fürsorgeerziehung ist. Aber trotz der umfangreichen Neu- und Erweiterungsbauten ist dem vorhandenen Bedürfnis nach Anstaltsplätzen immer noch nicht genügt. Weitere Einstellung von Mitteln seitens der Provinziallandtage wäre dringendes Bedürfnis, denn diese Aufwendungen werfen reichlich moralischen und wirtschaftlichen Gewinn ab und sparen weit größere an anderen Stellen. Vor allem wäre es wünschenswert, wenn der Staat baldmöglichst in allen Provinzen vorbildliche Muster- und Zentral-Anstalten gründete, an die sich die vorhandenen privaten anlehnen könnten. Nicht einverstanden kann ich mich mit dem Vorschlage **Klumkers**[1]) er-

[1]) Jur.-Psych. Grenzfragen. 3. Bd. 1906, Heft 8.

klären, daß die privaten Fürsorge-Einrichtungen zunächst Erfahrungen sammeln sollen, an die sich ein durchgreifender Ausbau der öffentlichen Fürsorgeerziehung anschließen solle. Die ersteren können, wenigstens vom wissenschaftlichen Standpunkt aus, wie die gleichen Anstalten in der Irrenfürsorge in vielen Fällen, nur als Notbehelf gelten und die Erfahrungen sollten davor warnen, in der Kinderfürsorge denselben Weg zu gehen, den wir in der Irrenfürsorge gegangen sind. Besonders unter den schon vor dem Gesetz vom 2. Juli 1900 vorhanden gewesenen und zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzten privaten Anstalten dürften manche sein, welche durch ihre Organisation, ihre Lage und die sanitäre Beschaffenheit ihrer Räume zur Aufnahme von Zöglingen wenig geeignet sind, und schon den an sie zu stellenden hohen hygienischen Anforderungen nicht genügen.

An die Pfleger in den Erziehungsanstalten sind dieselben hohen Anforderungen zu stellen, quantitativ wie qualitativ, wie an die Pfleger in der Irrenfürsorge. Gut geschultes und absolut zuverlässiges Erziehungspersonal zu erlangen und auf die Dauer zu erhalten, ist gewiß oft recht schwierig, besonders in entlegenen Anstalten, aber auch in größeren Industriebezirken. Die Höhe der Fabrik- und Arbeitslöhne und das ungebundene Leben in diesen Lohnverhältnissen tun hier den strengeren Ansprüchen, die an das Erziehungspflegepersonal gestellt werden müssen, leicht Abbruch und stehen der Heranziehung eines Stammes älterer, erfahrener Pfleger hindernd im Wege. Die Gewinnung und Ausbildung eines seßhaften, etatisierten Pflegepersonals ist daher eine besonders wichtige Aufgabe der Provinzen und die hierzu erforderlichen Mittel dürfen nicht gescheut werden.

Ebenso große Schwierigkeiten bereitet den Anstalten oft die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte. Da den Zöglingen ein vollständiger Ersatz für den Volksschulunterricht geboten werden muß, handelt es sich um Anstellung seminaristisch gebildeter Lehrkräfte und noch dazu solcher, die bereit sind, und sich gewachsen fühlen, den schweren Dienst als Lehrer an einer Anstaltsschule zu übernehmen. Auch das erfordert eine sorgfältige Auswahl und finanzielle Opfer zur materiellen Sicherstellung und Gewährung besonderer Vorteile, wenn gute Kräfte dauernd erhalten bleiben sollen. —

Wie steht es nun mit den Wirkungen der Fürsorgeerziehung? Man hört jetzt oft, gerade von richterlicher und polizeilicher Seite, die zu einem Urteil am berufensten ist, die Erfolge der Fürsorgeerziehung stehen in keinem Verhältnis zu dem jetzt annähernd 6 Millionen jährlich betragenden Kostenaufwand. Die Strafakten der früheren

Fürsorgezöglinge liefern den aktenmäßigen Beweis dafür, daß die Fürsorgezöglinge gerade die schlimmsten unter den jugendlichen Delinquenten sind.

Da an dem richtigen Prinzip der u. U. staatlichen Kinderfürsorge nicht zu zweifeln ist, das Gesetz unstreitig aus dem dringendsten Bedürfnis heraus entstanden ist, sind es zweifellos andere Momente, die zur Zeit noch jenen Einwänden, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten ist, Raum verschaffen. Ich will versuchen, einige Momente, die nach meinem und dem Urteil anderer, die sich mit der Fürsorgeerziehungs-Frage eingehender beschäftigt haben, dazu beitragen, die Erfolge dieses überaus segensreichen Gesetzes zu beschränken, zu beleuchten. Ein abschließendes Urteil wird ja noch gar nicht gefällt werden können, es liegen erst die Erfahrungen weniger Jahre vor uns und in mancher Beziehung sind wir noch nicht den Kinderschuhen entwachsen.

Wie bei der Erziehung überhaupt, so ist ganz besonders bei der Fürsorgeerziehung Individualisierung notwendig und der Mangel, die Unmöglichkeit dieser stellt hier wie dort jeden Erfolg in Frage. Die Handhabung der Fürsorgeerziehung muß sich daher, wenn sie dieser Individualisierung Rechnung tragen soll, von vornherein die Unterlagen dazu verschaffen. Dies kann nur dadurch geschehen, daß zunächst eingehender, als es bisher geschieht, die Einflüsse, unter denen das Kind herangewachsen ist, das Milieu, in dem es groß geworden ist, ermittelt und berücksichtigt werden. Mit Recht weist Balser[1]) auf den grundsätzlichen Unterschied hin, ob es sich um die Fürsorgeerziehung eines Kindes handelt, das von den Eltern mißhandelt, mit oder ohne Schuld verwahrlost wird, oder ob das Kind selbst durch schlechte Charaktererscheinungen zu seiner Verwahrlosung beiträgt und durch seine Untaten ein Einschreiten veranlaßt. Es sind genau zu erforschen, ich folge Balser, die gesamte Lebensführung, die Erwerbsverhältnisse, Kriminalität, insbesondere Trunksucht, Arbeitsscheu, Unsittlichkeit der Eltern und Geschwister, die Einflüsse der Umgebung, der Nachbarschaft. Zu diesen Ermittelungen genügen nicht immer die Berichte des Lehrers, des Geistlichen, des Arztes auch wohl nicht immer die polizeilichen Erkundigungen, wie wir später in einem Falle sehen werden. Sie müssen in das Haus und in die Familie verlegt werden und zwar durch Organe, wie sie dem städtischen Waisenrat, dem freiwilligen Erziehungsbeirat, der öffentlichen Armenpflege zur Seite stehen und hier durch ihren persönlichen Verkehr

1) Jur.-psychiatr. Grenzfragen. 3. Bd. 1906, Heft 8.

mit dem Schützling segensreich wirken. Die Gesellschaft, vor allem die Frauen, sollten sich mehr der Sache des Kinderschutzes annehmen, sich mehr als bisher daran beteiligen, die für die Fürsorgeerziehung geeigneten Kinder ausfindig zu machen und zu retten. Frauen haben für Kinderelend den schärfsten Blick und eignen sich für diese charitative Tätigkeit am besten. Dann erst steht zu hoffen, daß Rheinbabens Wort verwirklicht wird und die Wohltaten des F. E. G. bis zum letzten Hause und bis zur letzten Hütte getragen werden, wo immer hilfsbedürftige, verwahrloste Kinder sind.

Ferner sind genaue anamnestische Erhebungen über den Minderjährigen, die Erforschung seiner ganzen geistigen und körperlichen Persönlichkeit, Auffassung, Gedächtnis, Urteil, sittliche Begriffe und sittliches Verhalten, am besten an der Hand eines von einem psychiatrisch geschulten Arzte auszustellenden Fragebogens, unerläßlich. Schon aus dem Grunde hat diese Untersuchung und Begutachtung nur dann Wert, wenn sie nach psychiatrischen Gesichtspunkten erfolgt, weil sich unter den Fürsorgeanwärtern eine erhebliche Zahl psychisch minderwertiger, krankhaft veranlagter, in der Entwickelung zurückgebliebener oder abnorm gerichteter Kinder befindet. Mönkemöller stellte in der Anstalt Lichtenberg unter 200 nur 83 geistig Normale fest. Diese der Einweisung in die Fürsorgeerziehung voraufgehende Untersuchung gibt erst eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltspflege angebracht ist. Sie gibt auch wertvolle Fingerzeige für eine individuelle Behandlung der Zöglinge in der Anstalt, für eine zweckentsprechende Auswahl der Pflegerfamilie. Der Arzt muß also öfter als bisher zur Mitwirkung herangezogen werden. Nach dem Gesetz ist jetzt nur dann ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes einzuholen, wenn es sich um einen Fall körperlicher Vernachlässigung oder Mißhandlung handelt. Erst in den Ausführungsbestimmungen zum F. E. G. heißt es, daß neben Geistlichen und Lehrern die Ärzte besonders berufen sind, da, wo ihnen auf Grund des Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge (d. h. Anzeigen an das Vormundschaftsgericht) zu stellen. In der Tat scheinen sie dazu am berufensten, sind doch die Ärzte nach Virchows Wort die natürlichen Anwälte der Armen und fällt somit die soziale Frage zu einem erheblichen Teile in ihre Jurisdiktion. Aber darüber hinaus wäre zu betonen und de lege ferenda ins Auge zu fassen, daß der Arzt in jedem Falle vor der Beschlußfassung der Fürsorgeerziehung gehört, bezw. zur Untersuchung des zukünftigen Zöglings herangezogen würde. Zu erwägen wäre endlich, ob diese Untersuchung nicht zweckmäßig, wie es

Klumker vorgeschlagen, — sich zu einer über eine gewisse Zeit ausgedehnten Beobachtung in einer diesem Zwecke dienenden staatlichen Anstalt für den Zögling besser und erfolgreicher ausführen ließe.

Der Übergang des Zöglings in Fürsorgeerziehung würde sich demnach in Zukunft folgendermaßen gestalten: Der Einweisungsbeschluß erfolgt auf Grund der Ermittelungen und des ärztlichen Personalfragebogens nach dem Muster der für Irren- bezw. Idiotenanstalten vorgeschriebenen, der alle für die ärztliche Beurteilung des Zöglings wichtigen Angaben enthalten und vom beamteten Arzte ausgefertigt werden müßte. In der (staatlichen oder kommunalen) Beobachtungsanstalt erfolgt eine nochmalige sorgfältige, psychiatrischen Grundsätzen Rechnung tragende ärztliche Untersuchung des Zöglings und dann erst seine Einweisung in die endgültige Fürsorgeerziehung, sei es in eine Anstalt oder in Familienpflege, je nach dem Ausfall der Begutachtung. Die Fülle wissenschaftlichen Materials, die auf diese Weise an den Beobachtungszentralen infolge des Durchgangs aller oder doch der meisten Zöglinge gesammelt würde, wäre ein überaus großer Gewinn für die praktische Ausführung der Fürsorgeerziehung. Das Ergebnis der Begutachtung gelangt, wenigstens in nuce, mit den Personalpapieren des Zöglings zur Kenntnis des späteren Fürsorgers oder Anstaltsleiters, der somit über die Eigenart seines Zöglings von maßgebender Stelle aus orientiert wird und dessen Behandlung und Pflege auf solche Weise erfolgreicher und weniger schwierig zu werden verspricht. Mindestens ist dies der Weg, den der kriminalistische und der im Zustand hochgradiger Verwahrlosung befindliche Jugendliche, der auf Ziffer 2 und 3 des § 1 F. E. G. überwiesene, zu gehen hätte.

Wie die Einweisung des Fürsorgezöglings ein Zusammenwirken von Vormundschaftsrichter und Arzt darstellen müßte, so sollte der Arzt auch dem Fürsorger und Erzieher bei der weiteren Behandlung und Pflege des Fürsorgezöglings zur Seite stehen. Die Zustände, bei denen eine Mitwirkung des Arztes sich unerläßlich zeigt, sind von Laquer[1]) und Puppe[2]) schon z. T. gewürdigt worden. Nur der Arzt kann entscheiden, ob die gewählte Form der Fürsorgeerziehung auf die Dauer die richtige ist, ob nicht eine Änderung, ein Wechsel förderlicher, ob nicht gar überhaupt Ausschaltung aus der Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Auch in den Anstalten dürfte die Erziehung mehr nach ärztlichen Gesichtspunkten zu gestalten, an Stelle der Disziplinarmittel oder gar religiöser Bekehrungsversuche mehr

1) Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizin. 26. Bd., 1903, Suppl.

2) Ebenda 31. Bd., 1906.

Belehrung und ärztliche Maßnahmen zu setzen sein. Kostentziehungen oder Kostschmälerungen wie sie z. B. noch vielfach in den Anstalten als Strafmittel verhängt werden, sind vom ärztlichen Standpunkte durchaus zu verwerfen. Krankhafte Affekte, psychopathische Zustände sind ärztlich, nicht rein pädagogisch zu behandeln. Es genügt nicht, daß der Arzt die Gesundheits- und Ernährungsverhältnisse der Zöglinge überwacht, die Aufsicht über die ordnungsmäßige Handhabung der Gesundheitspflege ausübt, wie es in den Dienstanweisungen der Anstalten heißt, es sollte ihm auch Einfluß auf den Lehrplan, vor allem weitgehendst auf die Disziplinarverhältnisse eingeräumt werden. Psychiatrische Schulung des ärztlichen Anstaltsberaters ist hiernach unerläßlich, ebenso verständlich ist, daß diese Aufgaben sich nicht während eines zweimal jährlichen Revisionsbesuches des beamteten Arztes erledigen lassen.

Wenn die Sortierung und Verteilung der Zöglinge mehr wie bisher systematisch nach ärztlich-psychiatrischen Gesichtspunkten stattfindet, wird im Anschlusse daran eine strengere Sonderung der einzelnen Kategorien in den Anstalten Bedürfnis werden. Dannemann[1]) unterscheidet treffend folgende Zöglingsgruppen, um deren Unterbringung es sich handeln würden:

1. Die geistig Normalen, a. in mißlichen Verhältnissen sich befindenden, b. bereits verwilderten.

2. Die geistig Abnormen und zwar a. die moralisch defekten, b. die psychopathisch veranlagten (Imbecillen, Epileptischen, Hysterischen, konstitutionell Verstimmten).

Nur die Gruppe 1a eignet sich zur gewöhnlichen Familienpflege und zur sofortigen Einweisung in dieselbe. Für die Gruppe 1b wären schon besonders erzieherisch geschulte Pfleger notwendig, wenn sie Familienpflege genießen sollen. In den meisten Fällen wird hier eine längere oder kürzere Anstaltserziehung vorausgehen müssen, um die Zöglinge an Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß und Gehorsam zunächst zu gewöhnen. Sie brauchen schon beständige ärztliche Überwachung und Beratung, sind jedoch streng von der Gruppe 2 zu trennen; die straffe Zucht der Besserungsanstalt ist hier ganz zu vermeiden, da sie leicht verhärtend wirkt. Mit Geduld, Nachsicht, Berücksichtigung der Individualität, viel Belehrung, Ermunterung und Anleitung zur selbständigen Führung durch selbstgewählte Arbeit, wenig Bevormundung und Disziplinierung wird hier am meisten zu erreichen sein. Um die Anstaltserziehung hier der Familienerziehung recht zu nähern, empfiehlt sich das koloniale Villensystem.

1) Jur.-psych. Grenzfragen. 3. Bd., 1906, Heft 8.

Die Gruppe 2 eignet sich nicht zur Familienpflege, bedarf vielmehr der systematischen Anstaltserziehung, bei welcher der psychiatrisch-ärztlichen Teilnahme an der Leitung und Behandlung der weitgehendste Einfluß zu lassen ist. Die Kategorien a. nnd b. sind streng zu trennen, da a. ganz besondere Erziehungsschwierigkeiten bietet und die Gefahr der Ansteckung mit sich führt. Die Anstalten, welchen die Kategorie b. zugeführt wird, nähern sich schon dem Typus der Heilanstalten psychiatrischen Charakters. Versetzung von Zöglingen der 2. Gruppe in Familienpflege, die wohl erst nach längerer Anstaltserziehung und nur zu besonders verläßlichen und geschulten Pflegern möglich sein wird, wäre zunächst nur bedingungsweise, mit der Möglichkeit jederzeitiger Rückversetzung in die Anstalt zu versuchen.

Als 3. Gruppe würde sich im Laufe der Zeit eine Zahl von Unverbesserlichen, Unerziehbaren, dauernd Antisozialen herausschälen, die, erkannt, baldigst ihres schlechten Einflusses auf die andern Zöglinge wegen aus der Fürsorgeerziehung auszuschalten und in besonderen Verwahranstalten, Arbeitsanstalten, den englischen Industrial-Schools entsprechend, dauernd unterzubringen wären. Jetzt werden solche Elemente meist auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 den Irrenanstalten zugeführt, da es sich um Degenerierte, durchweg Dégénérés supérieurs, handelt und hier stören sie die Ordnung außerordentlich, werden auch über kurz oder lang aus denselben als gebessert entlassen, um von neuem als gefährliche oder störende Elemente der Allgemeinheit zur Last zu fallen. Wenn so die Trennung der Verbesserlichen von den Unverbesserlichen in den Anstalten durchgeführt wird, kann ersteren auch mehr Freiheit gelassen werden. Die Kräfte der Erzieher werden gespart, und es steht zu hoffen, daß auch die schwer Erziehbaren in ihrer Entwickelung gefördert werden. Die Fürsorgeerziehungsanstalten können mehr ihren erzieherischen Charakter wahren und alles vermeiden, was ihnen Anklang an Strafanstalten verleiht. Jetzt hört man vielfach Klagen, daß die Arbeit in den Fürsorgeerziehungs-Anstalten gegen das Kinderschutzgesetz verstoße; daß ältere Fürsorgezöglinge manchmal das Gefängnis der Fürsorgeerziehungs-Anstalt vorzögen und Verbrechen begingen, um nur in das Gefängnis hineinzukommen. Derartige Anklagen dürften darauf hinweisen, daß die Organisation und Verwaltung der Erziehungsanstalten dem Geiste des Gesetzes noch vielfach nicht gerecht wird. Der Gefängnischarackter der Erziehungsanstalten muß beseitigt, die erzieherischen Maßnahmen vermehrt werden, was bei richtiger, zweckmäßiger Sortierung der Zöglinge nicht schwer sein dürfte.

Sonderanstalten oder Sonderabteilungen an Fürsorgeerziehungsanstalten angegliedert, bedarf es für die infolge ihrer Verwahrlosung oder Mißhandlung erkrankten Zöglinge da diesen in den Krankenanstalten die erforderliche pädagogische Aufsicht und Anleitung fehlt und ihre Unterbringung in solche überhaupt auf Schwierigkeiten stößt. Ähnliche Sonderabteilungen sind für die chronisch kranken Zöglinge (Lungen-, Haut-, Geschlechtskranke) und solche mit entstellenden körperlichen Gebrechen zu schaffen, Abteilungen, in denen ihrer Sonderart pädagogisch und ärztlich genügend Rechnung getragen werden kann.

Alle jene Anstalten wenigstens, deren Betrieb, im Vergleich zu der Normalerziehungsanstalt (für die Gruppe 1 a und b) besondere ärztliche und pädagogische Schwierigkeiten bietet, und die ein besonders vollwertiges, geschultes Pflegepersonal benötigen, sollte der Staat, bezw. die Kommunalverwaltung in eigene Verwaltung nehmen oder was derselbe besagt, die Zöglinge der Gruppe 2 sollten nur staatlichen und kommunalen Anstalten zugewiesen werden, eine Forderung, die in nuce völlig mit dem Antrage des Breslauer Fürsorgeerziehungstages 1906 auf Einrichtung besonderer Landesfürsorge-Anstalten mit Abteilungen für psychisch minderwertige und abnorm gerichtete Zöglinge beiderlei Geschlechts unter psychiatrisch-pädagogisch geschulter Leitung — übereinstimmt, und die Unabhängigkeit der ärztlichen Tätigkeit, die planmäßige Schulung und Ausbildung der erzieherischen Kräfte, Betrieb und Leitung nach erprobten, einheitlichen Grundsätzen und im modern-naturwissenschaftlichen Geiste gewährleisten würde. Durch Unterrichtskurse, fortbildende Vorträge müßte gesorgt werden, daß die mit der Fürsorgeerziehung berufsmäßig sich befassenden Pädagogen mit den einschlägigen Sonderforschungen und Erfahrungen auf pädagogischem, kriminalpsychologischem und psychiatrischem Gebiete sich fortlaufend vertraut machen. In gleicher Weise ließe sich ein Stamm von Pflegern heranziehen, die auch schwierigen Zöglingen gegenüber mit dem Pflegeamt vertraut, auch als Familienpfleger und Fürsorger erfolgreich tätig sein könnten.

Ein weiterer Grund für den Mangel an Erfolg bei der Fürsorgeerziehung ist der, daß die Einleitung derselben heute vielfach zu spät kommt. Die Statistik zeigt deutlich, daß das Fürsorgeerziehungs-Material, wenn endlich der Überweisungsbeschluß da ist, schon zum größten Teile wurmstichig, faulig, verdorben ist. Die Zöglinge sind auch vielfach zu alt, besonders hier in Berlin, als daß man mit ihnen noch große Erziehungsresultate erzielte. Gerade hier in Berlin sind

es nach dem Bericht meist ältere schulpflichtige oder schon schulentlassene Zöglinge, die zur Überweisung gelangen, gewohnheitsmäßige Diebe, Vagabunden, Zuhälter, Dirnen, bei denen die Hoffnung auf Besserung von vornherein so gut wie ausgeschlossen erscheint. Soll etwas erreicht werden, so müssen die antisozialen Eigenschaften schon im Keim erstickt werden, die gefährdeten Kinder also möglichst frühzeitig aus dem gefährdenden Milieu entfernt werden, bevor dasselbe seinen vergiftenden Einfluß vollends auf sie hat ausüben können, bevor es zur Verletzung der Sitte und des Gesetzes kam, die unter den vorhandenen Lebensbedingungen, vielleicht unterstützt durch abnorme Anlage, intellektuelle oder moralische Minderwertigkeit, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Die Fürsorgeerziehung müßte die Möglichkeit haben, schon von Kindheit an die Verwahrlosung zu verhüten, vorbeugend zu wirken. Diese Möglichkeit ist zwar nach § 1, Ziffer 1 des F. E. G. gegeben, aber gerade die Überweisungen aus § 1, 1 die also die Fälle beginnender Verwahrlosung in sich begreifen, sind verhältnismäßig selten und gehen in den letzten Jahren noch mehr zurück. Denn nach dem F. E. G. soll die Fürsorgeerziehung andererseits das letzte Auskunftsmittel sein, das erst eintreten soll, wenn alle andern Mitteln versagen. „Bevor diese Maßregel in Aussicht genommen wird, sagen die A. B., ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.G. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun.“ All diese Maßnahmen, auch die, durch welche der Minderjährige nach Maßgabe der §§ 1666 und 1838 B.G.B. dem Ortsarmenverbande anheimfällt, sind nun aber oft nur ein unzureichender Notbehelf. Einmal scheidet der Minderjährige, wenn er das erwerbsfähige Alter erreicht hat, in der Regel aus der Armenpflege aus. Sodann fehlt es auch an jeder Möglichkeit, störende Einflüsse und Eingriffe der Eltern in das Erziehungswerk zu verhüten, das schlechte Beispiel auszuschalten, zumal, wenn der Ortsarmenverband die Kinder innerhalb desselben Stadtbezirks unterbringt. Die Kinder bleiben dann gewöhnlich in der sie gefährdenden Umgebung, bis sie vollständig verwahrlost und kriminell geworden sind. Kurz, es mangelt bei dieser Versorgung an dem Hauptmoment, dem Not-

wendigsten: der Möglichkeit einer planmäßigen systematischen erzieblichen Einwirkung.

Es heißt, die Rechtsprechung des K. G., die erst die andern Wege zur Verhütung der Verwahrlosung erschöpft wissen will und dem F. E. G. nur einen subsidiären Charakter zuerkennt, trägt nicht zum geringsten Teil zu der zu späten Einleitung der Fürsorgeerziehung bei. Denn die Gerichte ziehen infolge dieser Rechtsprechung des K. G. jetzt die Grenze der Fälle, in denen Fürsorgeerziehung erforderlich ist, bedeutend enger als früher und die Überweisung kommt vielfach erst zustande, wenn bereits erhebliche und wiederholte Verfehlungen gegen Gesetz und Sitte erwiesen sind. Die Folge davon ist denn, daß Anträge aus § 1 Ziffer 1 in nicht ganz krassen Fällen gänzlich von den mit Antragsrecht ausgestatteten Behörden unterbleiben. Eine kostbare Zeit, in der Ersprießliches geleistet werden könnte, die Erziehung noch leichter und erfolgreicher wäre, geht hierdurch verloren, die vorbeugende Absicht des Gesetzes wird damit zunichte gemacht. — Ich kann auf diese rein formalen Differenzen in der Auslegung des F. E. G. hier nicht eingehen. Zweifellos hat das K. G. vom juristischen Standpunkte aus recht, aber andererseits hat der Staat das größte Interesse daran, daß der bedürftige Jugendliche nicht nur gekleidet, genährt, unterhalten wird, sondern daß ihm auch als zukünftigem Bürger eine ordnungsgemäße Erziehung zuteil wird, die es verbürgt, daß er ein soziales und nützliches Glied der Gesellschaft wird. Daß die Armenpflege, wie sie heute gehandhabt wird, den Anforderungen der Erziehung der ihr anvertrauten Jugendlichen nicht genügend gerecht zu werden vermag, erhellt die Tatsache, daß im Jahre 1904 aus 924 Familien, die ortsoder landarm waren, also unter der Armenpflege standen, Zöglinge auf Grund des F. E. G. der Fürsorgeerziehung überwiesen werden mußten.

Wie notwendig auch die zweckmäßigere Unterbringung der jugendlichen Abnormen, der Epileptiker, Imbecillen, Degenerierten ist, für die heute auch die Armenpflege nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 verpflichtet ist, darauf hat Puppe unter Mitteilung einiger lehrreicher diesbezüglicher Fälle aus der Praxis der Fürsorgeerziehung auf der I. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin hingewiesen. Auch der geistig Minderwertige sollte nicht nur untergebracht werden, auch er gehört, soweit er überhaupt bildungsfähig ist, in eine Erziehungsanstalt, um das zu retten, was überhaupt noch an ihm zu retten ist. Diesem Tenor der Ausführungen Puppe's kann man in jeder Beziehung beipflichten.

Was ferner die rechtzeitige Einleitung der Fürsorgeerziehung erschwert und hinausschiebt, sind die langen Verhandlungen bei Erledigung der Anträge, die Schwierigkeiten bei Anstellung der erforderlichen Ermittelungen und Beschaffung der Personalpapiere. So wurde in einem Falle der Personalbogen erst 10 Monate nach Erlaß des Überweisungsbeschlusses, in einem anderen Falle sogar erst 13 Monate später geliefert, weil der Zögling flüchtig gegangen war. Mit Recht macht Klumker darauf aufmerksam, wie sehr es zwischen all den richterlichen und behördlichen Instanzen, die sich mit der Fürsorgefrage im gegebenen Falle befassen, an einer Persönlichkeit fehlt, die berufen sei, die Interessen des Kindes vor allem wahrzunehmen, wie sich oft monate- ja jahrelang die verschiedensten Instanzen mit solchen Fällen befassen, ohne daß eine von ihnen sich energisch des Kindes annehmen könne. Der elterlichen Gewalt ist, dem Kind gegenüber, im Gesetz ein viel zu großer Spielraum gelassen; hat doch der Pfleger oder Vormund bei Ablehnung der Fürsorgeerziehung nicht einmal ein Beschwerderecht.

Der folgende Fall aus der Praxis möge diese Schwierigkeiten illustrieren:

Die Ehegatten liegen in Scheidungsklage, werfen sich Mißhandlungen, Ehebruch vor, die Ehefrau, von dem Manne aus dem Hause geworfen, hat die drei Kinder, Söhne im Alter von 16, 11, 6 Jahren mit sich genommen, kümmert sich aber ebensowenig wie der Ehemann um die Kinder, treibt sich vielmehr herum und lebt in wilder Ehe mit einem andern verheirateten Manne. Auf Grund dieser Tatsachen stellt im März der Vorsitzende des Waisenrates Antrag, den Eltern die Erziehung abzusprechen und möglichst bald einen Pfleger zu bestellen. Die Antwort des Polizeireviers A auf eine Anfrage des Vormundschaftgerichtes lautet: Der Ehemann ist geistig nicht normal, moralisch entartet, die Ehefrau treibt sich herum etc. wie oben. Pflegschaft nötig nach § 1666 und 1667 B.G.B. Dieselbe Auskunft gibt das Polizeirevier B im April: Ehefrau empfängt Herrenbesuche, geht nachts außer Haus. Kinder liegen bis 11 Uhr nachts auf der Straße, der älteste 16jährige Sohn ist schon total verdorben, arbeitsscheu, treibt sich mit Mädchen herum, die Mutter bezeichnet ihn als Ludewig und Zuhälter. Das geistige und leibliche Wohl der Kinder ist stark gefährdet. Pflegschaft nach § 1666 dringend notwendig. Im Mai wird ein Erziehungsstreit-Pfleger bestellt. Dieser beantragt Fürsorgeerziehung auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 und des § 1666. Das Material sei erdrückend. Im Juni antwortet Polizeirevier A nochmals auf eine Anfrage des Vormundschaftsgerichts,

ob nicht das Fürsorgeerziehungsverfahren hier das geeignetste Mittel sei, daß der Vater zur Erziehung ganz ungeeignet sei. — Jetzt verzieht die Mutter mit den drei Kindern in einen andern Stadtteil und nun lautet der Bericht des dortigen Polizeireviers C: Über die Ehefrau X ist hier nichts Nachteiliges bekannt und auch nicht ermittelt worden. Die Kinder gehen reinlich gekleidet und werden nicht vernachlässigt. Der 16 jährige Sohn bemüht sich um Arbeit, die er bis jetzt noch nicht gefunden hat. Verwahrlosung zur Zeit nicht zu befürchten. Unterbringung in Fürsorgeerziehung nicht geboten, wohl Maßnahmen aus § 1666. — Aber im Dezember ist noch nicht entschieden, ob der Vater, dem nach der inzwischen erfolgten Ehescheidung nach § 1635 B.G.B. die Sorge für die Kinder zusteht, diese zu übernehmen im Stande wäre. Ob er nicht etwa geisteskrank im Sinne des § 104 und geschäftsunfähig ist. In diesem Falle wäre er nicht verantwortlich im Sinne des § 1666, weil sein Verschulden fehlt. Also ist zuvor festzustellen, ob die elterliche Gewalt des Vaters ruht. (§ 1676).

Und in der ganzen Zeit bleiben die drei Kinder unter dem vergiftenden Einfluß der Mutter. Zwar ist ihnen vom Vormundschaftsgericht ein Erziehungspfleger bestellt, aber es geschieht nichts gegen ihre Verwahrlosung, da ja der Vater noch immer seine Rechte geltend zu machen berechtigt ist.

Bei der Handhabung des F.E.G. wäre auf eine Beschleunigung und Vereinfachung der Formalien ernstlich Bedacht zu nehmen, die Möglichkeit der sofortigen vorläufigen Unterbringung zu erleichtern, bei einem späteren Ausbau des Gesetzes die Emanzipirung des § 1 Ziffer 1 von der Maßgabe der §§ 1666 und 1838 B.G.B. ins Auge zu fassen, in dem Sinne, daß auch ohne Verschulden der Eltern die Fürsorgeerziehung nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes stets angeordnet werden kann, wenn die Trennung des Kindes von seinen Eltern bezw. bisherigen Erziehern zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich scheint.

Zu erwägen wäre ferner, ob es sich nicht empfiehlt, weitere Kreise an der Ausführung des F.E.G., die jetzt, wie ich schon erwähnte, in der Hand des Kommunalverbandes, also in der Hand einer einzelnen Person, des Landeshauptmannes oder des von diesem Beauftragten liegt, zu interessieren. Eine derartige Beteiligung wäre durch die übrigens schon von Aschrott, von der internationalen kriminalistischen Vereinigung u. A. vorgeschlagene Errichtung von Erziehungsämtern, etwa nach norwegischem Muster zu bewerkstelligen. Das norwegische F.E.G. vom Jahre 1898 überträgt den Beschluß

über die Unterbringung der Zöglinge einem Vormundschaftsrat, der sich zusammensetzt aus dem Bezirksrichter, dem Prediger des Ortes und 5 von der Kommunalverwaltung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern, unter denen ein in der Gemeinde praktizierender Arzt und ein oder zwei Frauen sich befinden. Eine solche in beständigem regem Kontakt mit den Kreisen, aus denen sich die Pflegerfamilien und Fürsorger rekrutieren, stehende Kommission würde eine bessere Garantie für die Auswahl und Gewinnung der zu diesem Amt geeigneten Kräfte bieten, als dies durch die jetzt vielfach zu diesem Zwecke geschehenden Reisen des Oberpräsidialkommisars gewährleistet wird. Hiermit soll keineswegs die bisher auf diesem Gebiete ersprießliche Tätigkeit der Provinzialvereine für innere Mission in manchen Gegenden unterschätzt werden.

Durch Mithülfe der Presse, durch öffentliche Vorträge über die Aufgaben der Fürsorgeerziehung, ihren segensreichen Erfolg bei richtiger Handhabung und vertiefter Ausführung dieses wohltätigsten aller Gesetze, ist das Interesse und die Mitarbeit der Gesellschaft und besonders der Frauen, zu wecken. Nicht nur zur Auffindung der Fürsorgeerziehung bedürftiger Kinder, sondern auch in dem Amt als Fürsorger erscheint die Frau in vielen Fällen geeignet und ihre Mithilfe, wozu ja der § 11 des F.E.G. ermächtigt, wünschenswert. Amerika ist uns in dieser Beziehung mit bestem Erfolg vorangegangen. Im Staate Pennsylvanien sind sogar sämtliche Fürsorger (Probation officers) Frauen. Sie werden dem Congress of Mothers entnommen, für ihr Amt besonders ausgebildet und haben sich sehr bewährt. Sie treten zu den Kindern in engere Beziehungen, als dies ein Mann kann.

Die Früchte der Fürsorgeerziehung zeigen sich, noch mehr wie bei jeder anderen Erziehung, erst nach jahrelanger Arbeit. Eine vorzeitige Entlassung aus derselben, die nicht selten wieder mit der Rückkehr in die alten Verhältnisse verbunden ist, kann die ganze Arbeit nutzlos machen. Die Fürsorgeerziehung bedeutet ja oft genug nicht nur Erziehung, sondern auch Schutz für den Jugendlichen. Dem Drängen der Eltern um Freigabe ihrer Kinder aus der Fürsorgeerziehung, weil sie darin nicht nur eine Unterschätzung ihrer elterlichen Gewalt sehen, sondern sie auch als eine wirtschaftliche Schädigung empfinden, ist daher im Interesse der Kinder nicht vorzeitig nachzugeben. In vielen Fällen sollte die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung von dem Urteil des sachverständigen Arztes abhängig gemacht werden, der endgültigen eine widerrufliche vorhergehen, bis eine sichere Gewähr geboten ist, daß der Zögling sich in

der neuen Lebenslage zurecht- und fortfindet. Um das spätere Schicksal und Ergehen des Fürsorgezöglinges zwecks Sammlung von Erfahrungen im Auge zu behalten, ist die Mithilfe des Zentralverbandes für Jugendfürsorge und des Freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen erwünscht. Es gilt nicht nur das sittliche, leibliche und geistige Wohl der Zöglinge weiterhin im Auge zu behalten, sondern auch praktischen erfahrenen Rat und tatkräftigen Beistand bei der Berufswahl, der Beschaffung geeigneter Arbeitsstätten und Wohnungen zu leisten, für die Fortbildung zu sorgen, also auch das wirtschaftliche Wohl der Zöglinge in jeder Weise zu fördern.

Über die Erfolge der Fürsorgeerziehung läßt sich heute, nachdem erst die Erfahrungen weniger Jahre vorliegen, noch kein abschließendes Urteil fällen; es werden sich bei der Ausführung auch noch manche Bedürfnisse im Laufe der Zeit herausstellen. Wenn jetzt schon die Zahl der Jugendlichen, bei denen die Zwecke der Fürsorgeerziehung erreicht werden, von maßgebenden Faktoren auf etwa 75 % geschätzt wird, so ist zu erwarten, daß dieser Prozentsatz noch beträchtlich größer wird, wenn die Handhabung des Fürsorgeerziehungsgesetzes nach folgenden Gesichtspunkten vertieft und erweitert wird:

1. Größere Beteiligung aller Volkskreise an der Namhaftmachung der Fürsorgeerziehung bedürftiger Kinder. Es ist leider Tatsache, daß die Organisation des Tierschutzes heute in den breiteren Volksschichten bekannter ist, als die des Kinderschutzes, obschon sich annähernd 400 Vereine in Preußen mit der Jugendfürsorge befassen.

2. Rechtzeitigere, d. h. frühzeitigere und schnellere Einweisung in die Fürsorgeerziehung. Die Fürsorgeerziehung soll eine Präventivmaßregel sein, Verhütung des Übels ist wirksamer und leichter als Ausrottung, wie wir ja auch bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten der Prophylaxe vor den therapeutischen Bestrebungen den Vorzug geben. — Erleichterung der Einweisung auf Grund des § 1 Ziffer 1. Errichtung von Erziehungsämtern.

3. Zweckmäßigere Sortierung und Verteilung der Fürsorgezöglinge nach ihren intellektuellen, moralischen etc. Eigenschaften bezw. den Schwierigkeiten, die sie dem Erziehungszweck bieten. Individualisierende Behandlung. Beobachtungsanstalten.

4. Einweisung aller schwer erziehbaren Fürsorgezöglinge in staatliche Anstalten unter ärztlich (psychiatrisch)-pädagogischer Leitung, staatlich geschulten, nach modern naturwissenschaftlichen Grundsätzen

ausgebildeten Erziehern und Pflegern. — Ausschaltung der nicht erziehbaren, antisozialen Elemente aus der Fürsorgeerziehung.

5. Weitgehendere Beteiligung sachverständiger Ärzte bei der Beschlußfassung der Fürsorgeerziehung, der Unterbringung, während der Dauer und ev. bei der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

6. Regelmäßige und öftere ärztlich-pädagogische Kontrolle und Beratung der Familienfürsorgezöglinge, staatliche Revision der Erziehungsanstalten nach dem Muster der Irrenanstaltsrevisionen durch eine Kommission (Kommissar des Oberpräsidenten, beamteter Arzt, Pädagoge).

7. Planmäßige Ausbildung der Erziehungspfleger und -pflegerinnen in den staatlichen Anstalten. Fortbildungskurse.

Berlin, Dezember 1906.

IV.

Verbrecher-Lebensläufe.

Mitgeteilt von
Geh. Justizrat **Siefert** in Weimar.

---

1. Dem Restaurateur Werner in Weimar wurde am 24. August 1888 aus einer in dessen Schlafstube stehenden Kommode 1 goldene Damenuhr mit Kette, eine goldene Uhrkette, eine Korallenkette mit goldenem Kreuze, zwei goldene Ringe und einige andere Gegenstände im Gesamtwerte von 130 M. gestohlen.

Der Dieb war der am 12. Oktober 1872 zu Roßbach bei Hünefeld von der vielfach, auch wiederholt mit Zuchthaus vorbestraften Katharina Elisabeth Knott aus Unterelba außerehelich geborene Eduard Knott. Er war einige Tage vorher bei Werner als Kellnerlehrling eingetreten, am Abend des 24. August hatte er bei der Wittwe Emma Hast Unterkunft gefunden, mit deren Sohn er in dem Falkschen Institut in Weimar — einer Besserungsanstalt — zusammen gewesen war. Diesem Kameraden schenkte er am 25. August die Uhrkette, einen Siegelring, einen Haarring, zwei Spiele Karten im Gesamtwerte von 90 M., seine Mutter bekam Kenntnis davon und brachte diese Sachen zurück. Dadurch wurde der Diebstahl entdeckt.

In den Akten der Polizei war noch erwähnt, daß Knott Ostern 1887 zum Schmied Gesky in Neumark in die Lehre gebracht worden sei, aber am 14. August 1888 aus derselben entlaufen wäre. Knott erklärte, daß er am Morgen des 24. August 1888 aus der Wernerschen Schlafstube Stiefeletten zu holen gehabt und dabei an einem Spiegel über der Kommode einen Schlüssel hängen gesehen, mit demselben die Kommode geöffnet und dann daraus die Sachen entwendet hätte. Nachmittags sei er heimlich weggegangen.

Es wurde von dem Lehrer und Hausverwalter des Falkschen Instituts eine Auskunft über Knott erbeten. Darin hieß es, daß Knott

a) seinen langjährigen Aufenthalt (vom 1. Juli 1883 in der Anstalt an) fast nur zur Ausübung schlechter Streiche, hauptsächlich kleiner Diebstähle, benutzt habe,

b) gegen eindringlichste Ermahnungen und gegen körperliche Züchtigungen gleichgültig gewesen sei,
c) beim Verlassen der Anstalt dem Hausvater seine Cylinderuhr entwendet habe und später aus Furcht vor Entdeckung sie demoliert habe.

Die geistige Befähigung des Knott wurde „eine geringe“ genannt. Später wurde nachgeholt, daß trotz der bei anderen Zöglingen mit Erfolg angewandten Vorsichtsmaßregeln Knott „fast allnächtlich das Bett näßte.“

Knott wurde vom Staatsanwalt vernommen. Dabei erklärte er, daß er zum Schmiede nicht tauge, da er nicht rechnen könne, daß er Knecht werden wolle. Ostern (1888) sei seine Schwester aus der Schule gekommen, weshalb er vom Meister Gesky zu einer Heimreise drei Tage Urlaub erhalten habe. Er sei nicht zurückgekehrt und darum durch die Gendarmerie wieder nach Neumark in die Lehre zurückgebracht worden. Von hier sei er im August entlaufen, weil ihm vorgeworfen worden sei, daß er mit den Kindern Haschemann gespielt habe. Er habe 2 M. erspartes Geld gehabt und sich damit in Weimar zum Vogelschießen begeben. Vom Schießhausplatze habe ihn jemand zum Spediteur Apel geschickt, mit den Apelschen Knechten sei er dann in die Wernersche Wirtschaft gekommen. Werner habe ihn als Kegeljungen angenommen. Die am Vormittage des 24. August gestohlenen Sachen habe er verkaufen wollen. Am Nachmittage dieses Tages habe Werner ihn schlagen wollen, weil er dessen kleinen Jungen geschimpft habe. Deshalb sei er fortgegangen.

Die ganze Sachlage veranlaßte die Staatsanwaltschaft zu näheren Erörterungen, um den Geisteszustand Knotts, der schwachsinnig zu sein schien, festzustellen.

Bereits im Jahre 1879 wird er als „ein leichtsinniger, unverbesserlicher Knabe bezeichnet, welcher mit Streichhölzern gern spielte, überhaupt zu allen Schlechtigkeiten fähig ist und des nachts größtenteils in Scheunen zubringt.“ Er war zur Zeit dieser Berichtserstattung seit neun Tagen seinen Pflegeeltern entlaufen. Mehrmals wurde er in der Umgegend von Dermbach von der Gendarmerie aufgegriffen und nach Unterelba zu seinen Pflegeeltern zurückgebracht. Der Gemeindevorstand von Unterelba sagt von ihm, daß „dieser Knabe als ein sittlich verwahrloster anzusehen ist und anstatt, wenn er von seinen Pflegeeltern nach Dermbach zur katholische Schule geschickt werde, 3 bis 4 Tage an einem hin betteln geht und derselbe bereits schon verschiedene andere Dummheiten ausgeführt hat.“ Mündlich vom Bezirksdirektor (dem Staats-Verwaltungs-Beamten) vernommen,

äußert der Bürgermeister: „Eduard Knott ist ein verwahrloster Junge, er ist schon, wie er noch bei der Witwe Thöring war (1873, Frühjahr, bis 1878) viel umher gelaufen. Als im Frühjahr 1878 seine Mutter wieder nach Unterelba kam, ist er mit dieser selbst in der Welt herumgezogen und daher mag sich seine Neigung zum Umherstreifen noch vermehrt haben, denn jetzt kommt er nur noch selten nach Hause, schläft in Ställen und Scheunen oder auch im Freien und bettelt am Tage.“ Es wird bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß er auch schon Schnaps trinke. Er habe (Mai 1879) einen Schrank seines Pflegevaters erbrochen, die Schnapsflasche daraus genommen und sich bis zur Bewußtlosigkeit betrunken.

Gesky schildert Knott als Taugenichts und Dieb. Er hat ihm Geld, Wurst, Speck, 1 Handtuch und dergl. entwendet, die Diebstähle stets hartnäckig geleugnet, dann aber häufig den vermißten Gegenstand so an eine Stelle gelegt, daß er gefunden werden mußte. Als ihm Gesky einmal seinem Bruder, der im benachbarten Ettersburg wohnte, auf einige Tage zur Aushülfe sandte, nahm er diesem einen Beschlaghammer mit, den er in Neumark im Bettstroh seines Bettes versteckte.

Auch die Mutter und die Großmutter Knotts waren unehelich geboren. Die Mutter gab als den Vater ihres Kindes Eduard denverstorbenen Scherenschleifer Adam Fladung aus Unterelba an, der von seiner Ehefrau getrennt gelebt habe. Die Geschwister Fladungs bestätigten das Verhältnis ihres Bruders zur Knott. In einem Briefe des Gemeindevorstandes zu Unterelba vom 2. Oktober 1861 an den Bezirksdirektor in Dermbach wird mitgeteilt, daß Fladung am 24. August 1861 aus dem Zuchthause (aber nicht direkt) zurückgekommen sei, aber in seiner Familie keine Aufnahme gefunden habe. Es heißt dann weiter: „Nachdem nun Fladung bei seiner Ehefrau nicht angenommen worden, hat er sich eine Zeit lang im Gemeindehause aufgehalten.“ — Fladung hat zwar eine Zeit lang mit der ledigen Katharine Elisabetha Knott ein uneheliches Leben geführt, welche schon voriges Jahr im Strafarbeitshause zu Eisenach ein Kind männlichen Geschlechts geboren und der Gemeinde dadurch viele Kosten entstanden sind. Dieselben sind schon wieder über 14 Tage miteinander fort, auch ist die Knott von Fladung schwanger und hat sich im Gemeindehause ausgesprochen, sie wolle das Kind sonstwo gebähren und der Gemeinde wieder Kosten machen.

Fladung wurde am 5. Dezember 1831 geboren und starb am 1. Februar 1873 im Gemeindehause zu Unterelba. Es wurde festgestellt, daß „Fladung bei Lebzeiten manchmal geisteskrank, in

körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung sehr auffällig und auch in der Irrenanstalt zu Jena untergebracht gewesen sei."

Von Fladungs Vater, Nicolaus Fladung, wurde berichtet, daß er am 22. Juli 1799 geboren und am 13. Dezember 1860 gestorben sei und daß er „in sehr armen und zuletzt in geistesschwachem Zustande gelebt habe."

Adam Fladung hinterließ fünf eheliche Kinder, darunter den Schneider Joseph Fladung, der im Jahre 1864 von Wurzen aus wegen Geisteskrankheit in die Universitäts-Irrenklinik eingeliefert wurde. Eine Schwester von ihm erklärte, „nach seiner Entlassung sei er jetzt noch geistig gestört."

Die Staatsanwaltschaft ersuchte nunmehr den Professor Binswanger um eine gutachtliche Auskunft über die Geistesbeschaffenheit Knotts; der genannte Psychiater beantragte Beobachtuug desselben in der ihm unterstellten Irrenheilanstalt zu Jena, Knott war aber zunächst nicht zu ermitteln. Am 26. Januar 1889 wurde er endlich in Wenigentaft ohne Papiere und ohne Geldmittel als Landstreicher angehalten. Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 5. September 1888 war er am 10. dieses Monats vom Gutspachter Wiegand in Weimar als Ochsenjunge angenommen, am 21. Dezember aber wieder entlassen worden, weil er unbotmäßig war, das Brot und eine Brosche, die er alsbald verkaufte, aus der Küche gestohlen hatte und auch noch mehr vorgekommen war. Am 29. Dezember trat er als Futterknecht bei Gottschalk in Kaffenburg bei Blankenhain in Dienst. Er erwies sich jedoch als ein unzuverlässiger nichtsnutziger Junge. Am 23. Januar ließ er sich wieder eine grobe Nachlässigkeit zuschulden kommen (er beschädigte eine Laterne), worüber er „gehörig zur Rede gesetzt" — wohl gezüchtigt wurde. Der Dienstherr sagte ihm, wenn er ihn heute entlasse, müsse er barfuß laufen. Knott arbeitete zwar bis Mittag weiter, zu dieser Zeit wurden aber hinter dem Gute unter einem Hollunderbusche versteckt verschiedene Kleidungsstücke entdeckt: Ein Paar Stiefel (dem Verwalter gehörig), ein Paar Schuhe (einem Scholaren Gottschalks gehörig), eine Hose und ein Halstuch (einem Knecht gehörig), ein Hemd und eine Mütze (dem Schäfer gehörig, dem an demselben Tage auch 5 M. Geld von Knott gestohlen wurden). Knott hatte die Sachen versteckt, um damit zu verschwinden. Während sie ins Haus geschafft wurden, verschwand er auch wirklich. Er wandte sich nach Unterelba und von da nach Wenigentaft, wo er am 25. Januar einen Dienst als Futterknecht fand.

Das Direktorium der Landes-Irren-Heilanstalt gab am 13. März 1888 sein Gutachten dahin ab, daß Knott

„an angeborenem Schwachsinn leidet".

Derselbe macht sich, heißt es dann weiter, „namentlich auf ethischem Gebiete bemerklich, ist aber auch außerhalb dieses Gebietes nachweisbar; hierzu kommen epileptische und epileptoide Anfälle, welche gleichfalls die Existenz einer Hirnkrankheit verbürgen. Der Knott ist demgemäß als nicht zurechnungsfähig zu erachten. Zugleich empfiehlt sich die Belassung desselben in der Irren-Anstalt, da derselbe, auf freien Fuß gesetzt, jedenfalls unfähig wäre, den mannigfachen, ihn erwartenden Versuchungen zu widerstehen“.

Knott wurde nunmehr wegen des dem Schankwirt Werner zugefügten Diebstahls außer Verfolgung gesetzt.

2. Adam Peter Martin Narr gen. Widmann wurde am 26. Dezember 1873 in Hirschberg a. d. Saale auf der Scharfrichterei, von der Anna Katharine Narr außerehelich geboren, die sich später an den Strumpfwirker Joh. Fr. Adam Widmann verheiratete. Im Jahre 1893 vereinbarten beide Eheleute, daß Martin Narr den Namen Widmann führen solle.

Nach seiner Schulzeit war er zunächst Lehrling bei einem Schieferdecker, dann Gerber, schließlich Dienstknecht und Handarbeiter. Bei seiner Aushebung zum Militär im Herbste 1894 zeigte sich, daß er auf der Brust und an beiden Armen tätowiert war. 1895 wurde er aus dem Militärverbande ausgeschlossen.

Bereits in seinem siebzehnten Lebensjahre wurde er vom Landgerichte zu Gera wegen Diebstahls bestraft (mit 2 Monaten Gefängnis.) Er diente bei Berger in Lohme als Knecht. Als einmal niemand zu Hause war, stahl er demselben 156 M. Geld, ein Paar Stiefeln und eine Schürze. Er begab sich nach Neustadt, wo er sich einen Anzug kaufte, fuhr dann mit der Eisenbahn nach München. Nach Verbrauch des Geldes wanderte er zu Fuß nach Frößen, wo er einmal gedient hatte.

Im Jahre 1888 erfuhr er Bestrafung wegen Rückfallsdiebstahles. In demselben Jahre war er weiter wegen dreier Diebstähle, begangen im wiederholten Rückfalle im August und September 1889 in Vinan, Gräfenwart, Frößen und Spielmar gegen seine Dienstherren, und wegen Urkundenfälschung in Untersuchung und wurde am 23. 12. 1889 auf Grund der §§ 242, 244, 246 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Während der Strafvollstreckung war er sehr faul. Einmal benahm er sich einer Rüge des Aufsehers gegenüber sehr frech, sagte sogar am Schlusse zu diesem, mit ihm wolle er schon fertig werden. Trotz einer Disziplinarstrafe fuhr er fort, faul zu sein und schlecht zu arbeiten. Schon am 18. Januar 1891 folgte wieder eine Verurteilung wegen derselben Verbrechen, wieder gerichtet gegen einen Dienstherrn, und zwar zu 6 Monaten 2 Wochen Gefängnis. Auch

diesmal war er im Laufe der Strafvollstreckung sehr frech. Mehrfach schlug er Mitgefangene. Auch jetzt war er wieder äußerst faul: er wolle die Herren nicht reich machen durch seine Arbeit, sagte er zum Aufseher. Er verweigerte den Gehorsam, scheuerte nicht, sprach fortwährend mit seinen Mitgefangenen. Auf jede Weise suchte er die Aufseher zu ärgern. Am 7. Dezember 1891 wurde er wegen zweier Diebstähle im w. R. zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis, dazwischen wegen Betruges zu 1 Woche Gefängnis verurteilt. Im Laufe der Strafvollstreckung erreichte er das 18. Lebensjahr. Am 16. 2. 1892 lief er mit den Worten: „ich hänge mich" aus dem Arbeitssaale und versteckte sich in einer Zelle; dem Aufseher, der ihn wiederholt aufforderte, nach dem Saale zurückzukommen, gab er keine Antwort, so daß mit Gewalt gegen ihn vorgegangen werden mußte. Mittags lehnte er das Mittagessen ab, da er keinen Appetit habe, aß dann aber doch die ihm hingesetzte Mahlzeit. Dann lag er im Bett, verdrehte die Augen und „redete lauter verrücktes Zeug".

Dem Arzte sagte er, daß er an Kompfschmerzen leide. Dieser aber glaubte, daß sie simuliert seien, und erklärte: „Geistig ist der Gefangene Narr völlig normal". Am 4. April 1892 wurde Narr im Besitze von zwei Dietrichen gefunden, welche er aus einem im Arbeitssaal gefundenen Drahtstücke gefertigt hatte. Er wollte entweichen, mit dem kleineren Dietrich die Schlafsaaltür öffnen und mit dem größeren die Tür nach dem Männergarten aufschließen. Dann wollte er die Planke nach dem Mühlgraben durchstoßen.

Kaum war die Disciplinarstrafe, die ihn deshalb traf, verbüßt, so machte er in der Nacht vom 11/12 Mai den Versuch eines Durchbruchs durch die Wand am Ofen, und zwar in Gemeinschaft mit dem Nachbargefangenen Kötthau. Sie kratzten je in ihren Zellen den Kalk von der Wand und machten die Steine „dicht am Ofen nach der Feuerung zu" mittelst je eines, von der eisernen Bettstelle abgebrochenen Fußes los. Sie wollten die Tür von der Feuerung absprengen, dann auf die oberste Gallerie und von hier auf den Boden gehen, sich am Blitzableiter herunterlassen, nachdem der Wachtposten aus dem Männergarten weggegangen wäre, und dann mittelst einer der an der Planke anlehnenden Holzbohlen über die Planken steigen. Der geplante Durchbruch der Wand war aber nicht möglich.

Am 7. August 1892 stieg Narr, der noch in Fesseln ging, in der Zelle auf den Tisch und pfiff auf einem Federkiele, den er sich dazu besonders hergerichtet hatte, zum Fenster hinaus. Als der Aufseher den Tisch, auf welchem Federn lagen, aus der Zelle schaffen ließ, pustete Narr in die Federn hinein, so daß sie in der Zelle herum-

flogen, und benahm sich äußerst frech. Am 16. August zerstieß er die Tür seiner Arrestzelle aus Ärger mit den Ketten. Wiederholt gelobte er dann an, sich hausordnungsgemäß zu verhalten, doch verfiel er wiederholt wieder in Disciplinarstrafen. Am 13. Februar 1893 weigerte er sich zu arbeiten, seine Arbeit sei als schlecht bezeichnet worden. Am Morgen des 17. Februar 93 befolgte er beim Antreten der Gefangenen zum Gange nach dem Arbeitssaal nicht die herkömmliche Ordnung und sagte zu dem dies rügenden Aufseher, da bleibe er eben oben, er, der Aufseher wisse nicht, was er wolle u. s. w. Dem Direktor gegenüber entschuldigte er sich damit, daß er einen kürzeren Weg nach dem Saale habe einschlagen wollen.

Am 4. April 1893 spektakelte Narr in der Weberei und drohte einem Mitgefangenen, ihm seinen Schemel auf den Kopf zu schlagen, weil ihm dessen Benehmen mißfiel.

Am 27. April 1893 hatte sich Narr beim Fahren der Ausleerfäßer Kautabak geben lassen. Der Aufseher fand bei ihm den Kautabak. In Abwesenheit des Aufsehers hielt er dann einem Mitgefangenen vor, daß er dies wohl dem Aufseher angezeigt habe. Obwohl der Mitgefangene es verneinte, schlug ihn Narr dreimal ins Gesicht und sagte, er werde das erste Beste nehmen und ihn damit tot schlagen.

Nachdem ihn eine Reihe von Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens getroffen hatten und er im Jahre 1894 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Unterschlagung verurteilt worden war, stand er am 19. 2. 1895 vor den Schranken des Schwurgerichtes Gera wegen versuchter Notzucht und Sachbeschädigung. Das Ergebnis war eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren 1 Monat, die er in Gräfentonna verbüßte, wo er sich durch freches Betragen, Ungehorsam, Tätlichkeit gegen einen Mitgefangenen u. s. w. siebenzehn Disciplinarstrafen zuzog.

Bis zum 6. 12. 1894 hatte er eine ihm vom Schöffengericht zu Plauen wegen Unterschlagung zuerkannte Gefängnisstrafe von 2 Monaten verbüßt. Am 6. Dezember blieb er in Plauen, von wo er tags darauf nach Elsterberg ging, am 8. Dezember setzte er seine Wanderung über Greiz und Hohenölsen nach Weida fort. Kurz vor Weida führte ihn sein Weg über das zu Weida gehörige Gut Neuhof, hinter dem ein schmaler Fußweg über einen bewaldeten Berg führt. Als Widmann an diesem Nachmittage an diesen Berg kam, bemerkte er etwa 50 Schritt vor sich ein Mädchen — die sechzehnjährige Dienstmagd Ella Taudte, welche Kränze nach Neuhof getragen hatte und auf dem Rückwege nach Weida begriffen war. Er holte sie

bald ein und ging nun dicht hinter ihr her. Sie sagte ihm guten Tag und äußerte, daß es ihr beim Bergsteigen warm geworden sei, wozu Widmann nur eine kurze Bemerkung machte. Auf der Höhe des Berges, wo der Weg nur eine Elle breit ist, trat das Mädchen zur Seite, um den ihr folgenden Mann an sich vorübergehen zu lassen. Dieser ging aber nicht vorbei, sondern trat unter den Worten: „Lassen Sie mich einmal“ dicht an das Mädchen heran nnd faßte es mit den Händen an den Kopf. Dieses erwiderte: „Gehen Sie doch weg“ und suchte sich von ihm loszumachen. Wiedemann ließ sie jedoch nicht los, sondern warf sie auf die rechte Seite des Weges, wo ganz niedriges Laubholz stand, zu Boden, kniete neben ihr hin, griff ihr unter die Röcke, entblößte sie und griff ihr an die Geschlechtsteile. Das Mädchen wehrte sich nach Kräften, schrie auch laut um Hülfe, worauf er mit der einen Hand ihr den Mund zuhielt und mit der anderen sie auf den Boden niederdrückte. Es gelang ihr, die Hand von ihrem Munde fortzustoßen und sie sagte nun zu ihm, sie wolle es sich gutwillig gefallen lassen, er solle sie nur loslassen. Darauf ließ er von ihr ab. Sie richtete sich mit dem Aufrufe, „Herr Hartmann, kommen Sie schnell“ in die Höhe, worauf er ihr einen Stoß versetzte, infolgedessen sie den an der linken Seite des Weges befindlichen, mit niedrigem Buschwerk bewachsenen Abhang einige Schritte hinunter rutschte. Wiedemann blieb noch eine Weile auf dem Wege stehen, vergriff sich aber nicht mehr an dem Mädchen, das wieder in seine unmittelbare Nähe kam, um einen ihrer Schuhe und ihre Kapuze aufzuheben. Während das Mädchen nach Neuhof zurückging, setzte Wiedemann seinen Weg nach Weida fort.

Er kehrte in der Herberge zur Heimat ein, holte in der Stadt das Ortsgeschenk und kaufte sein Abendbrot ein, welches er in der Herberge verzehrte. Er trank Schnaps dazu, wurde betrunken, es wurde ihm übel, er erbrach sich im Zimmer; von zwei Handwerksburschen nach dem Abtritt geführt, fiel er in seiner Trunkenheit hier zu Boden und blieb liegen.

In der Zwischenzeit kehrte der abwesend gewesene Herbergswirt nach Hause zurück. Dieser hob Wiedemann in die Höhe und brachte ihn an die Luft — auf die Straße. Als er ihn dann los ließ, schlug Wiedemann mit der Faust nach ihm. Darauf versetzte der Wirt dem Wiedemann einige Ohrfeigen, wobei dieser hinfiel und dann mit dem Fuße den Wirt trat, mit seinem Messer nach ihm stieß. Kaum war der Wirt in die Gaststube zurückgekehrt, als Wiedemann von draußen ein Fenster nach dem anderen mit der Faust einschlug.

Mildernde Umstände wurden von den Geschworenen dem Ange-

klagten nicht bewilligt. Strafmildernd wurde berücksichtigt, daß die Tat der Vollendung noch nicht ganz nahe gekommen sei und die Verletzte einen großen Schaden nicht gehabt habe, strafschärfend, daß der Angeklagte eine viel bestrafte, nichtsnutzige und gefährliche Persönlichkeit sei und daß eine unglaubliche Frechheit dazu gehöre, am Tage auf öffentlichem Wege eine anständige Frauensperson in der Weise, wie es geschehen, anzufallen.

Im Mai 1895 bereits klagten die Aufseher über freches Betragen Wiedemanns. Als er am 24. Mai beim Abendessen über eine Bank, auf der schon mehrere Gefangene saßen, hinwegschreiten wollte, wies ihm der Aufseher einen Platz an. Darüber wurde Wiedemann ganz aufgebracht, warf sein Brod in die Schüssel, stieß diese von sich und warf seinen Löffel hin. unverständliche Worte vor sich hinmurmelnd. Gegenüber dem Direktor bezeichnete er die Anzeige darüber als falsch, er werde weitere Schritte tun, es gebe auch höhere Instanzen. Der Disciplinarstrafe von vier Tagen schmaler Kost folgte kurz darauf eine solche von zwei Tagen, im August wegen Vergehens gegen die Hausregel acht Tage verschärfter Dunkelarrest, im November wegen Gehorsamsverweigerung 2 Tage schmale Kost. Im März 1896 wird von einem Aufseher gemeldet, daß Widmann schon längere Zeit zeige, die Arbeit im Saale wäre ihm zu viel. Ohne Grund habe er einen Mitgefangenen auf der Treppe zweimal ins Gesicht geschlagen. Er entgegnete, seine Mitgefangenen könnten ihn nicht leiden. Diese Rohheit, die er nicht einmal entschuldigte, trug ihm sechs Tage Dunkelarrest ein.

Am 28. April stand beim Landgericht Gotha eine Hauptverhandlung gegen ihn an. Als er des Transportes nach Gotha wegen ausgekleidet wurde, äußerte er zum Aufseher.

„Da würde der Aufseher wohl mit ihm zu tun kriegen".

Darauf ordnete der Hausmeister an, ihn zu schließen. Widmann entgegnete: „Sie fressen auch noch keinen", und versuchte auf dem Wege die Fesseln zu sprengen — 4 Tage Dunkelarrest.

Im Mai 1896 beklagte sich der Cigarrenfabrikant darüber, daß Widmann nicht einmal die Wickel liefere, die ein anderer Gefangener eingerollt habe, daß er in 13 Monaten die Arbeit neunmal unterbrochen habe. Er möchte von einem solchen unsicheren Arbeiter befreit sein.

Am 7. und 8. Juni verbüßte er Dunkelarrest — er hatte aus dem Fenster seiner Zelle den Tauben Erbsen zugeworfen und dem dies rügenden Aufseher frech geantwortet. Nachher fand man an den Wänden der Arrestzelle seinen Namen und dazu den Satz: Rache ist süß, hoch lebe die Anarchie. Widmann leugnete dies verübt zu

haben — 2 Tage Dunkelarrest und Wiederinstandsetzung der Zellenwände auf Widmanns Kosten.

Der Cigarrenfabrikant meldet im Juli, daß er Widmann keine Cigarren mehr geben könne, da er den ganzen Tabak verderbe und alle seine Wickel wieder aufgemacht werden müßten. Widmann wird darauf mit Zellenarbeit beschäftigt, dann mit Kohlenabladen und Holzspalten. Anfang Dezember äußerte er beim Eisbrechen zu Mitgefangenen, daß er jetzt mal seinen Kopf durchsetzen und den Aufseher Minuth ärgern wolle, er wolle nun einmal wieder in der Anstalt bleiben. Am Morgen des 10. Dezember beachtete er dann auch beim Abmarsche zum Eisbrechen das laut und deutlich gegebene Commando des Aufsehers nicht. Minuth hatte es ihm verwiesen, daß er eigenmächtig seinen Arbeitsplatz gewechselt hatte. Es traf ihn eine Strafe von vier Tagen schmaler Kost. Nach deren Verbüßung wurde er mit Feldarbeit auf der Domäne beschäftigt. Am Morgen des 20. Januar 1897 wurde im Freien mit der Maschine gedroschen. Minuth stellte Widmann mit auf dem Fruchthaufen an. Nach einer Weile stellte Widmann seine Gabel zur Seite, rutschte auf der hinteren Seite des Haufens herab und wurde flüchtig. Auf seinem Wege kam er durch Tottleben, wo er von einem Gartenzaune eine dort hängende Hose und Schürze stahl. Die Anstaltshose, welche er trug, wechselte er sofort gegen die gestohlene aus, in welcher ein Kniestück eingesetzt war, weshalb er sich die Schürze vorband. Die Nacht brachte er in einem Diemen zu. Um 6 Uhr abends hatte er Sondershausen passiert und war dann beim Chausseehause Schersa vorübergegangen. „Noch ein Stück Wegs weiter“, sagt er, „bin ich erst unter eine Brücke gekrochen, wo ich einige Stunden zubrachte, es war mir dann aber zu kalt da unten und bin ich dann in einen Strohhaufen links von der Straße gekrochen“. Vormittags 9 Uhr erschien er im Wirtshause zu Badra, wo ihm Kaffee gereicht wurde. Er weinte und war halb erfroren. Er gab an, daß er nach Halle wolle, ging aber in der Richtung nach Sondershausen fort; gegen 11 Uhr bat er im Chausseehause Schersa um etwas Essen, gegen Mittag kam er in Sondershausen an, wo er sich in die Herberge zur Heimat begab, in der er bis 2 Uhr nachmittags blieb. Nach 6 Uhr lief bei der Zuchthausdirektion eine Depesche aus Sondershausen ein, nach welcher sich Widmann beim dortigen Magistrat gemeldet hatte. In der Zwischenzeit hatte er seine guten Anstalts-Schnürschuhe und die wollene Anstalts-Unterhose veräußert und ein paar Stiefeletten und einen alten zerrissenen Rock dagegen eingetauscht.

Über diesen Fluchtversuch machte Widmann die verschiedensten

Aussagen. Vor Allem wollte er, daß man ihm die Ketten wieder abnehme. „Dann will ich die Wahrheit eingestehen, sonst nicht, und wenn ich die Wahrheit nicht selbst sagen will, erfährt sie auch niemand. Wenn ich die Ketten nicht abgenommen kriege, sage ich auch nichts und wenn mir nicht geglaubt wird, brauche ich ja auch nichts zu sagen“. Dann wollte er die Wahrheit nicht sagen „und wenn er gleich im Arrest verrecken müsse“. Disciplinarstrafe: 14 Tage Dunkelarrest.

Gegen Ende des Jahres 1897 wurde Widmann beim Waschen beschäftigt. Für einen ausscheidenden war kein anderer Wäscher eingestellt worden, was dem Widmann nicht paßte. Er wollte deshalb, daß die Wäscher mit der Wäsche zurückbleiben, sie nicht vollständig waschen sollten. Auch wusch er schlecht. Am 1. Dezember fand der Oberaufseher, daß eine Anzahl Hemden sehr schlecht gewaschen worden waren. Er brachte dieselben zu den Wäschern zurück und machte ihnen Vorhaltungen. Keiner von ihnen wollte die beanstandeten Hemden gewaschen haben, bis plötzlich Widmann höhnisch erklärte: Na, da habe ich sie gewaschen.

Der Gefangene Schlag hatte beobachtet, daß Widmann nur eine Seite an den Hemden gewaschen hatte, und dem Gefangenen Lauterbach, welchem die Aufsicht beim Waschen oblag, dies mitgeteilt. Lauterbach hatte schon vorher gemerkt, wie schlecht Widmann wusch, er hatte sich aber bis dahin gefürchtet, Widmann etwas darüber zu sagen, weil derselbe ihm mit Schlägen gedroht hatte. Nun fing am 2. Dezember Widmann im Waschhause mit Schlag Streit an, schimpfte ihn und packte ihn an der Gurgel. Da pochte Lauterbach an der Tür und der herbeieilende Hausmeister stellte die Ruhe wieder her. Dabei ergab sich, daß Widmann seine Kameraden mit Durchprügeln bedroht hatte. Er wolle nur erst Weihnachten vorbei lassen, dann wolle er jedem von ihnen einmal das Fell recht aushauen. Sämmtliche Wäscher hätten sich vor Widmann gefürchtet. Auch mit den Waschbürsten trieb Widmann seinen Unfug. Nach und nach steckte er deren drei in den Ofen unter dem Kessel. Wenn es auch abgenützte Bürsten waren, so mußten sie doch vorgelegt werden, um Ersatzbürsten dafür zu erhalten. Einer der Wäscher, Müller II, machte ihm deshalb Vorwürfe, worauf er erklärte, er wolle sagen, es seien keine Bürsten in's Waschhaus gekommen. Natürlich wäre diese Ausrede sofort schon durch das Inventarverzeichnis widerlegt worden — deshalb wollte er später Schlag beschuldigen, die Bürsten weggebracht zu haben. Als der Oberaufseher mit den Wäschern wegen der schlechten Wäsche verhandelte, erklärte Widmann auch, er könne die Hemden nicht reiner waschen, indem er keine Bürsten hätte.

Der Vorgang hatte dauernde Isolierung Widmanns zur Folge neben sechs Tagen schmaler Kost.

Das Landgericht Gotha verurteilte ihn 1896 wegen falscher Anschuldigung zu 9 Monaten Gefängnis und das Landgericht Erfurt 1897 wegen Diebstahls i. w. R. zu 6 Monaten Gefängnis. Die erste Strafe verbüßte er im Gerichtsgefängnisse zu Ichtershausen vom 21. April 1898 ab.

Eines Tages im Juni nahm ihm der Mitgefangene Förster ein Klopfeisen weg, weil er damit einen anderen Mitgefangenen schlagen wollte und da — sagte Förster — „Widmann ein unverträglicher Mensch ist und wir im Korbsaale beschäftigten Gefangenen uns schon immer in Acht vor ihm genommen und fast gar nicht mit ihm gesprochen haben". Am 4. Juli beim Weidenholen schlug Widmann den Gefangenen Döring und dann mit einem Knüppel den Gefangenen Werner über das Kreuz. Werner erzählte dann dem Förster, daß Widmann ihn mit dem Klopfeisen schlagen wolle. Nach kurzem Wortwechsel gingen Widmann und Förster auf einander los, Widmann erfaßte ein Schnitzmesser und hackte damit nach Förster, wobei er ihm am linken Unterarm eine 10 cm lange Schnittwunde beibrachte. Später zerschlug Widmann in der Zelle, in die er gebracht wurde, aus Wut seinen Eßnapf. Als am Morgen des 6 August der Aufseher ihm in der Zelle Rohr zur Verarbeitung geben wollte, trat ihm Widmann mit den Worten entgegen:

„Machen Sie, daß Sie 'naus kommen oder ich schmeiße Sie mit samt dem Rohr die Zelle 'naus.

Als der Aufseher die Zelle schließen wollte, riß Widmann die Tür auf und schlug sie ihm ins Gesicht und rief:

„Ich bin schon im Zuchthause gewesen, Ihr macht mich hier nicht mürbe".

Beim Direktor leugnete er zwar im Wesentlichen und wollte wegen Schmerzen in den Fingern die Rohrarbeit nicht mehr machen können, im aufgeregtem Tone fing er aber an zu räsonieren und sagte:

„Ihr macht mich nicht mürbe. Ihr könnt machen, was Ihr wollt. Ihr wollt es wohl so machen, wie in Gräfentonna. Ich verlange andere Arbeit, ich will Kuverte machen" u. s. w.

Am Nachmittage des 16. September 1898 sang und pfiff Widmann laut in seiner Zelle. Als ihm ein Aufseher dies verwies, sagte er in lautem Tone zu ihm:

„Sie haben mir nichts zu befehlen und können mir den Buckel hinaufsteigen. Mehr wie Arrest könnt Ihr mir doch nicht geben".

Fortwährend und allen Zurechtweisungen zum Trotze störte er durch lautes Rufen und Johlen und durch heftiges Pochen gegen die Zellentüre die Ruhe. Am Morgen des 18. September lag er auf seinem Bette, die Aufforderung, aufzustehen, beantwortete er mit den Worten:

„Da sind sie ja schon wieder, die verfluchten Hunde, die wollen mich tot schlagen, ich werde verfolgt. Gott, hilf mir! Die verfluchten Gespenster“.

Beim Ausgehen rief er dem Kalfaktor zu:

„Guten Morgen, Herr Regierungspräsident“.

Nachdem die Zelle wieder geschlossen war, warf er den Topf mit dem Essen gegen die Tür. Vom Spazier- und Kirchgang blieb er zurück, indem er äußerte:

„Ach was, mir hat niemand etwas zu sagen; ich bleibe in meiner Bude“.

Als er am Tage darauf dem Arzt vorgeführt werden sollte, sagte er, er sei krank. Dem ihn besuchenden Arzte erklärte er, er sei Ravachol aus Paris, sei Anarchist, 4 Jahre „hier“ wegen Leichenschändung. Der Anstaltsarzt erklärt unter Vorbehalt eines abschliessenden Urteils, daß Widmann den Eindruck eines geistesgestörten, vorwiegend an Verfolgungsideen leidenden Menschen macht. Meist verhielt Widmann sich dann ruhig. Am 10. Oktober empfing er seine Winterkleider; als er in die Zelle zurückkam, zog er die Jacke aus und zerriß sie vor den Augen des Aufsehers mit den Worten: Solchen Bruch kann ich nicht brauchen. Am 10. Oktober erklärte der Arzt:

„Die Beobachtung des Gef. Widmann hat ergeben, daß derselbe nicht geistesgestört ist, gleichwohl kann nicht angenommen werden, daß der Gefangene die anfänglichen Erscheinungen simuliert hat. Widmann scheint erblich belastet zu sein und soll sorgfältig beobachtet werden. Der Gefangene bleibt noch einige Tage zu Bett“.

Widmann erklärte zu der letzten Anordnung, das Bettliegen könne ihn nicht kurieren, er wolle frische Luft und anderes Essen. Am 10. November verweigerte er die Arbeit des Federschleißens; von dem Anstaltsvorstande ließ er sich nicht belehren, sondern erging sich in ungebührlichen Redensarten. Er äußerte:

„Gebt mir die Arbeit, welche ich kann; die Federn rupfe ich nicht, ich habe andere Arbeit zu verlangen. Ich weiß aber, warum ich nicht herauskomme; Ihr denkt, ich schlage einen tot. Feige seid Ihr, feige seid Ihr“.

Beim Abführen äußerte er:

„Es soll mich nur ein solcher Hund angreifen, ich beiß ihm gleich die Nase weg, daß er zeitlebens geschändet ist.

Am 13. Novbr. 98 nach dem Rundgange des Direktors jodelte er in seiner Zelle zweimal laut auf. Am 21. Dezbr. erfolgte seine Überführung nach Erfurt behufs Vollstreckung der dort gegen ihn erkannten Strafe von 6 Monaten Gefängnis.

Etwa im Januar 1900 hielt Wiedemann beim Landwirt Reinhold Rudolf zu Geresdorf bei Saalfeld um Arbeit an. Nach einigen Tagen, an denen er arbeitete, ließ er sich in das Krankenhaus zu Gräfenthal aufnehmen, von wo er am 16. Februar zurückkehrte. Am 24. Februar gegen 11 Uhr vormittags ging Rudolph nach Saalfeld, nachdem er mit Wiedemann gefrühstückt hatte. Irgend welche Differenzen waren zwischen ihnen nicht vorgekommen. Zu Mittag erschien Wiedemann nicht ungerufen, er arbeitete im Garten. Die Mutter der Frau Rudolph schickte ihre fünfjährige Enkelin Martha Rudolph ab, um Wiedemann zum Essen zu holen. Dieser hat sich dahin geäußert:

„Ich wollte erst nicht kommen, weil ich keinen Hunger hatte, bin dann aber doch mitgegangen. Martha sagte mir auf dem Wege, ihr Vater hätte ihr gesagt, er könne ihn nicht mehr brauchen.“

Martha Rudolph hat, soweit etwas aus ihr herauszubringen war, bestätigt, zu Wiedemann gesagt zu haben, daß er gehen könne. Vor der Haustüre sagte dieser laut vor sich hin:

„wenn sie (sc. die Frauen) nichts drin gehabt hätten, könne das Mädchen nicht sagen, er solle fort.“

Frau Rudolph erwiderte ihm, sie hätten nichts über ihn gehabt, er brauche nicht fort, es habe ihm ja niemand etwas zu leid getan, worauf er erklärte, daß es überall Arbeit gebe. Frau Rudolph entgegnete, daß ihr Mann ihr bereits mitgeteilt habe, er wolle nicht länger als acht Tage arbeiten. Nach dem Mittagsessen zog sich Wiedemann an und verlangte dann von der Schwiegermutter Rudolphs, der Wittwe Köhler, seine Papiere, welche ihm sagte, daß sie sie nicht habe. Darauf ging er zu Frau Rudolph, die auf dem Boden war. Er wiederholte das Verlangen nach seinen Papieren, aber auch Frau Rudolph hatte sie nicht und sagte ihm, er müsse warten, bis ihr Mann käme. Kurze Zeit darauf ging er, die brennende Zigarre im Munde, über den Hof in den Pferdestall, dann legte er sich müßig in den Garten. Hierauf erschien er wieder in der Wohnstube, in der sich jetzt beide Frauen befanden, und verlangte seinen verdienten

Lohn. Frau Rudolph sagte zu ihm: Sie haben keine Ursache fortzugehen, worauf er antwortete:

„Ursache genug mit dem Kinde. Es hat gesagt, ich könne gehen, das kann ich behaupten.“

Beide Frauen bestritten, daß sie etwas derartiges gesagt hätten, er aber blieb bei seiner Behauptung und wurde schließlich so böse, daß er in die Hände spuckte, diese rieb und auf die ältere Frau los ging. Frau Rudolph packte ihn vorn am Rockkragen und forderte ihn auf, die Stube zu verlassen, worauf Wiedemann sie mit der flachen Hand ins Gesicht schlug und auf den Hof ging. Hier hob er mit den Worten „Mensch verdammtes“ eine Mistgabel in die Höhe, ließ sie aber wieder fallen, als er das Dienstmädchen erblickte.

Wiedemann erklärte in der Voruntersuchung, daß er sofort von Rudolph habe weggehen und dessen Rückkehr nicht habe abwarten wollen, weil dieser meist erst in der Nacht zurückgekommen sei. Er ging auch weg, trank in der Schänke einen Schnaps, wanderte dann nach Saalfeld, von wo er gegen 5 Uhr zurückkehrte. Er begab sich in den Rudolphschen Garten, wo er, wie er später sagte, die Absicht faßte, das Rudolphsche Haus in Brand zu setzen, um sich für die Weigerung der Lohnauszahlung und Papierherausgabe zu rächen.

Er raufte eine Hand voll dürren, im Garten stehenden Grases aus, schwang sich in dem Winkel, den das Rudolphsche Haus mit der Scheune des Nachbars Gutheil bildet, auf den 1 Meter über dem Boden befindlichen Mauervorsprung der Scheune, steckte von hier aus das Gras unter die Bretterbekleidung des ersten Stockwerkes des Rudolphschen Hauses, zündete das Gras mit einem schwedischen Streichholze an und entfernte sich, nachdem er gesehen, daß dasselbe Feuer gefangen hatte.

Der Nachbar Gutheil gewahrte — es war zwischen ½ und ¾ 6 Uhr — von seinem Hofe aus den Rauch und Feuerschein. Auf seinen Feuerruf erschien Frau Rudolph, schöpfte aus dem vorbeifließenden Bache Wasser, welches sie nach dem Feuer schleuderte, das Gras fiel zu Boden und das Feuer erlosch. Die vom Feuer ergriffenen Balken und Bretter waren etwa 1 cm tief angekohlt.

Wiedemann wurde gegen 7½ Uhr oberhalb des Dorfes auf dem benachbarten Kaimberge von einem Geresdorfer Einwohner verhaftet und erzählte dem ihn in das Amtsgericht zu Saalfeld transportierenden Feldjäger, er wäre dumm gewesen, daß er nicht das Stroh auf den Schweineställen angezündet habe.

Wiedemann—Narr wurde am 26. März 1900 vom Schwurgerichte zu Rudolstadt wegen Brandstiftung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. In den Entscheidungsgründen hob das Gericht hervor, daß der Angeklagte durch seine kaltblütig begangene Tat die größte Gleichgültigkeit gegen das Vermögen von Leuten an den Tag gelegt habe, bei denen er Arbeit gefunden, und daß ihm offenbar der Sinn für Recht und Unrecht vollständig abhanden gekommen sei.

Am 3. April 1900 wurde Wiedemann—Narr in das Zuchthaus zu Untermaßfeld eingeliefert. Am 6. Juni stellte er ohne triftigen Grnnd die Arbeit ein, was sich dann öfter wiederholte, am 25. Juni schlug er aus geringfügigem Anlasse einem Mitgefangenen ins Gesicht. Auch am 17. November stellte er plötzlich die Arbeit ein, er verlangte zum Direktor geführt zu werden, gegen einen Mann könne er sich wehren, aber nicht gegen sechs oder sieben. Man sei seines Lebens nicht sicher. Er beantragte seine Isolierung, welche erfolgte. Am 10. Dezember verbarrikadierte er seine Zellentür, er fürchtete, daß er umgebracht, vergiftet werde, denn nachts ständen immer Leute vor seiner Zellentür, der Aufseher Sch. und der Kirchenrat, letzterer banne ihn immer, so daß er nicht arbeiten könne; er solle einen Mord begangen haben, aber er könne doch nicht eingestehen, was er nicht begangen habe. Am 11. Januar 1901 zerbrach er seinen Krug, weil der Kaffee, den er daraus trank, nach Seife schmeckte.

Zunächst wnrde Simulation Wiedemanns vermutet. Als aber im Februar 1901 ein sehr erregter Zustand bei ihm eintrat, er zu Gewalttätigkeiten sich geneigt zeigte und die Ruhe und Ordnung des Hauses störte, wurde mit „höchster Wahrscheinlichkeit anf das Vorhandensein einer Geistestörung geschlossen.“

Am 6. März 1901 wurde er in die herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt übergeführt, von wo am 10. April mitgeteilt wurde, daß Wiedemann an zahlreichen Täuschungen im Gebiete des Gehörsinnes und des Gemeingefühls sowie daraus sich herleitenden Wahnvorstellungen leide. Er glaubte von der Decke her die Stimme des Geistlichen in Untermaßfeld zu hören, der ihn dort durch Vermittlung eines besonders dressierten fremdartigen Vogels, welcher ihn nach Untermaßfeld begleitet habe und nicht verlasse, für seinen Sohn erklärt habe. Wiederholt legte er sich in Folge davon andere Namen bei. Er hörte Zurufe feindseligen und bedrohlichen Inhaltes, wähnte vergiftet und ermordet zu werden uud trat in Reaktion auf solche Täuschungen mitunter sehr heftig und drohend auf. Er wollte z. B. irgend jemand ermorden, ehe man ihn selbst ums Leben bringen

könne. Daneben äußerte er sich gelegentlich entrüstet und wütend über Mißhandlungen und Quälereien, die auf elektrischem Wege an ihm ausgeübt würden.

Am 5. Juni 1901 entwich er aus der Anstalt und trieb sich dann bettelnd umher, am 10. Juni wurde er von Sonneberg aus zurückgebracht.

Widmann—Narr war unzweifelhaft geisteskrank. Die Krankheit wurde zunächst als akutes, hallucinatorithes Irresein bezeichnet, später aber ausgesprochen, daß die Verlaufsweise der Geisteskrankheit Widmanns einen chronischen Charakter an sich trage. Am 29. Septbr. 1902 wurde er in die königl. sächs. Anstalt zu Waldheim übergeführt, von wo am 16. März 1903 erklärt wurde, daß Widmann an unheilbarer Geisteskrankheit leide.

3. Der Schlosser Albert Zöbisch aus Lengenfeld, geb. am 23. August 1874, zuerst bestraft vom Schöffengericht zu Heilbronn am 13. Dezbr. 1893 wegen Diebstahls mit 1 Tag Gefängnis, dann 1894 und 1895 in Dresden, Glückstadt, Schwarzenbeck, Kiel, Schleswig, Leipzig wegen Bettelns und am 19. Dezember 1896 vom Landgerichte Gera wegen 3 vollendeter und 3 versuchter schwerer Diebstähle mit 2¼ Jahren Zuchthaus, wurde am 14. September 1901 vom Landgerichte Weimar trotz seines Leugnens wegen vollendeten und versuchten schweren Diebstahls i. w. R., begangen mittelst Einbruches, Einsteigens und Erbrechens von Behältnissen, sowie mittelst Anwendung von zur ordnungsmäßigen Oeffnung von Gebäuden und im Innern derselben befindlichen Behältnissen nicht bestimmten Werkzeuge zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt. (§ 73 St.G.B.).

Die Geraer Strafe verbüßte er im Zuchthause zu Untermaßfeld bis 19. 3. 1899. Bei seiner neueren Verhaftung am 13. 3. 1901 erklärte er vor der Polizei Weimar: Seitdem (19. 3. 99) habe ich keinen festen Wohnsitz und auch keine ständige Arbeit, ich bin meistens auf Reisen. Vom März bis Oktober 1899 zog ich mit dem Karusselbesitzer Sachs aus Gotha umher, vom 1.—24. Februar 1900 war ich in Gotha, von Pfingsten ab etwa 5 Wochen in Untersuchungshaft, im Frühjahr 2 Monat und im Herbste 1 Monat beim Karusselbesitzer Moll in Hannover in Stellung. In der Zwischenzeit habe ich, immer auf Reisen, die von mir und einem Bekannten, Klempner Zieger erfundenen „Kunstringe“ angefertigt und im Umherziehen vertrieben. Einen Wandergewerbeschein hatte ich nicht, ich bekam keinen. Neuerdings habe ich die Kunstringe nicht selbst angefertigt, sondern von Zieger bezogen. Ich bezahle für das Dutzend 10 M.,

verkaufe das Stück für 2 M. und 2 M. 50 Pf. oder verdiene noch mehr durch Wetten.

Zöbisch gab zu, in Dänemark Diebstähle verübt zu haben. Daher sollte das Geld stammen, welches er bei sich führte, und seit jener Zeit wollte er die bei ihm gefundenen Dietriche und sonstigen Diebshandwerkszeuge besitzen. Die ihm abgenommenen Lichtstümpfe wollte er bei sich führen, weil er immer in fremden Häusern schlafe und der Lichter bedürfe, um sich nachts zurechtzufinden. Über seinen Aufenthalt in einer bestimmten, eine Woche zurückliegenden Nacht befragt, erklärte er nach seiner am 13. 3. 1901 erfolgten Festnahme:

„Ich bin augenblicklich wirklich nicht in der Lage, anzugeben, wo ich in der Nacht vom 5./6. März 1901 war. Ich werde später schon mit dem Herrn Untersuchungsrichter übereinkommen“.

In Bezug auf Diebstähle, die einige Tage später in Apolda und Jena verübt waren, sagte er:

„Ich habe nichts damit zu tun und bin vorige Woche weder in Apolda noch in Jena gewesen. Meine Beweise werde ich zuletzt bringen, da wird sich's zeigen“.

Gegen den Amtsrichter ließ er sich dahin vernehmen:

„Ehe ich genauere Angaben mache, muß ich mir die Sache erst überlegen“,

gegenüber dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Weimar aber erklärte er:

„Nähere Zeitangaben kann ich überhaupt nicht machen, ich muß mir meine ganzen Reisen erst noch überlegen“

und auf den Vorhalt, daß er seit der polizeilichen Vernehmung doch Zeit genug dazu gehabt habe:

„er sei noch nicht ins Reine gekommen“.

Am 6. April zeigte der Gefangenmeister an, daß Zöbisch seit zwei Tagen den Verrückten spiele. Er werfe die in seiner Zelle befindlichen Gegenstände umher, habe sein Lesebuch zum Fenster hinausgeworfen, trete fortwährend nach der Zellentür, pfeife auf den Fingern. Wenn man zu ihm in die Zelle komme, habe er den Haftbefehl in der Hand, sage, er verstehe das nicht, er wolle fort, es wäre das letzte Mal, daß er sein Essen nehme. Es wurde der Landgerichtsarzt um Äußerung über den Zustand des Angeschuldigten ersucht. Dieser erklärte am 7. April, er habe Zöbisch untersucht, Schlaf und Appetit seien nicht gestört, das Gedächtnis hätte anscheinend nicht gelitten. Einige verkehrte Handlungen — Verstecken unter dem Bett, sinnloses Schwätzen — machten den Eindruck, daß

es sich um wohl überlegte Verkehrtheiten handele. Zwangsvorstellungen fehlten. Der Arzt hatte den Eindruck, daß Zöbisch simuliere, er falle oft aus der Rolle des wilden Mannes heraus.

Am 9. Mai berichtete der Gefangenmeister, daß der Angeschuldigte sich seit einigen Tagen wieder aufgeregt benehme. Er habe den Strohsack und sein Kopfkeilkissen zerrissen, von seiner wollenen Decke einen Streifen heruntergerissen, das Luftfenster der Zelle herabgerissen. Der Untersuchungsrichter vernahm ihn über diese Sachbeschädigungen, welche er mit dem Bemerken zugab, „er handle manchmal wie im Traum". Es folgte eine Disziplinarstrafe (hartes Lager), nachdem der Arzt sich dahin geäußert hatte, daß sie ohne Schaden für den Gefangenen geschehen könne. Sie wurde in den Nächten vom 13./14. und 15./16. Mai vollstreckt.

Schon am 13. Mai erscheint eine neue Meldung des Gefangenmeisters: „Zöbisch hat in verflossener Nacht in einer solchen Weise getobt, daß sämtliche Insassen sowie die Bewohner des Hauses keine Ruhe gehabt haben. Derselbe hat wie ein wildes Tier gebrüllt, den Stuhl zerschlagen, sich nackt ausgezogen und dann alles zum Fenster hinausgeworfen. Auch fing derselbe an, den Kalk an den Wänden abzustoßen und die Mauersteine blos zu legen. Heute morgen, als ihm die Bekleidung wieder angeboten worden war, hat er sich wieder angekleidet". Nach Bedrohung des Angeschuldigten mit neuen Disziplinarstrafen legte der Untersuchungsrichter die Akten dem Landgerichtsarzte von neuem vor. Derselbe erklärte am 14. 5. 1901:

> „Der Unterzeichnete hat den Gefangenen Zöbisch schon einmal auf seine Zurechunngsfähigkeit untersucht; er war zu der Auffassung gekommen, daß Simulation vorliege. Jetzt kehrt derselbe Ideenkreis wieder, nachdem der Gefangene sich ruhig und verständig gehalten hat. Ich habe Zweifel, daß nur Simulation vorliegt und empfehle Beobachtung in der psychiatrischen Klinik".

Nach Zöbisch's Überführung in die Jenaer Klinik am 12. Juni fragte die Staatsanwaltschaft Mitte Juli bezüglich des Ergebnisses der Beobachtung an, worauf unter dem 17. Juli erwidert wurde, daß während der ersten Zeit seines Aufenthaltes krankhafte Erregungszustände bei Zöbisch wahrgenommen worden, daß dieselben aber zur Zeit geschwunden seien. Er benahm sich jetzt ruhig und geordnet, mache aber dabei den Eindruck eines listigen und verschlagenen Menschen. Erkundigungen bei seinen Lehrern hätten ergeben, daß er während der Schulzeit ein ordentlicher Junge gewesen, aber in seiner geistigen Entwickelung zurückgeblieben sei.

Über den Geisteszustand zur Zeit der Begehung der Strafhandlungen vermöge man ein Urteil nicht abzugeben. Das Gutachten der Anstaltsdirektion ging am 27. Juli ein. Dasselbe ging dahin, daß Zöbisch sowohl jetzt als auch zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen geistig gesund war. Doch wurde nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um einen Menschen handele, der in seiner geistigen Entwickelung zurück geblieben sei und einen ausgesprochenen ethischen Defekt zeige.

Er hatte angegeben, daß er in seiner Jugend an Krampfanfällen gelitten habe, keiner seiner Lehrer hatte sich jedoch erinnern können, daß er jemals einen solchen gehabt habe. Dagegen war seine Angabe bestätigt worden, daß seine Schulleistungen stets unter dem Normalmaße zurückgeblieben und er in der Schule nur bis zur zweiten Klasse kam. Nach seiner Schulzeit war er zunächst drei Jahre bei einem Schlosser in der Lehre. Dann arbeitete er bei verschiedenen Meistern, teils war er auf der Wanderschaft. Er kam dabei nach Dänemark, Bayern, fuhr einmal als Heizer nach New-York. Alkoholismus gestand er zu.

In psychischer Beziehung zeigte er sich in der Irrenanstalt anfangs ruhig und geordnet, etwas stumpf und gleichgültig. Den Charakter der Anstalt wollte er anfangs nicht kennen, er schloß erst in umständlicher Weise darauf aus den Beobachtungen an den Mitbewohnern des Zimmers. Doch war ihm der seine Einlieferung in eine Irrenanstalt anordnende Beschluß der Strafkammer zugestellt worden.

Am 18. Juni änderte sich sein Verhalten. Sein Gesichtsausdruck erschien bei der Unterhaltung blöde, erstaunt, fragend; er verstand die an ihn gerichteten Fragen nur schwer, gab langsam und zögernd irre Antworten. In der Nacht zum 19. Juni schlich er auf Händen und Füßen aus seinem Bett in das offenstehende Nebenzimmer und versuchte, die dort liegende Zeitung an sich zu nehmen. Darüber am andern Tage vernommen, gab er an, es sei wie ein Anfall, wie ein innerer Trieb über ihn gekommen, er habe sich im Bette gelangweilt und die Zeitung lesen wollen. Später entsinnt er sich angeblich des Vorganges nicht. Am 22. Juni morgens lag er mit aufgeregtem, schmerzlich verzogenen Gesicht im Bett, seufzte und hielt die Hand vor die Stirne. Die Frage, weshalb er so aufgeregt sei, ließ er erst unbeantwortet, dann sagte er: „weil ich die Religionssachen nicht verstehe“. Er eignete sich Gebärden und Redensarten von Mitpatienten an, stellte sich verwirrt, behauptete zuweilen, es sei ihm so wunderbar, gerade wie Anfälle. Einige Male wurde er agressiv gegen den Wärter. Als dieser einen anderen Kranken zu Bett

brachte, warf er ihn von hinten zu Boden. Nachdem der Arzt in seiner Gegenwart öfters bemerkt hatte, daß er, falls er geisteskrank sei, dauernd in einer Irrenanstalt untergebracht werden müsse, verhielt er sich seit Anfang Juli klar, ruhig und geordnet.

Der Psychiater erklärte, daß die Erregungszustände während der Untersuchungshaft und die eigenartigen Verwirrungszustände und sonstigen scheinbaren psychischen Anomalien, die er in der Klinik bot, durchaus den Stempel des Gemachten, der Simulation trügen. Spreche schon die Raffiniertheit, mit der die Diebstähle ausgeführt wurden, und das planmäßige Vorgehen dabei gegen die Annahme, daß Zöbisch zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen geisteskrank gewesen wäre, so werde diese Annahme völlig hinfällig durch das Lügengewebe, in das er sich bei seiner Vernehmung verstrickte. Dadurch, daß er den Ärzten einen Teil der Diebstähle zugegeben habe, sei auch erwiesen, daß keinerlei Erinnerungsstörung vorliege.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, wurde Zöbisch am 12. Dezember 1901 in das Zuchthaus zu Untermaßfeld eingeliefert. Der dortige Anstaltsarzt äußerte sich in einem Berichte vom 3. Mai 1902 dahin:

„Schon anfangs Januar d. J. machte sich Zöbisch durch sein absonderliches Wesen und seine albernen Reden so auffällig, daß er den Eindruck eines Geisteskranken machte, vorerst aber wegen der früher mit ihm gemachten Erfahrungen für einen Simulanten gehalten wurde. Nachdem aber der Zustand des Zöbisch auch jetzt nach vier Monaten noch unverändert fortbesteht, dürfte an dem wirklichen Vorhandensein einer Geistesstörung nicht mehr zu zweifeln sein.“

Dieses Gutachten wurde dem Direktorium der Jenaer Irrenanstalt zur Äußerung mitgeteilt. Dasselbe erwiderte, daß bei der geistigen Veranlagung des Zöbisch die Entstehung einer Geistesstörung in der Einzelhaft sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit liege, daß jedoch auch sehr wohl die Möglichkeit bestehe, daß Zöbisch, um sich der strengen Zuchthausstrafe zu entziehen, erneute Täuschungsversuche mache.

Es erfolgte nunmehr die Wiedereinlieferung des Zöbisch in obige Anstalt, deren Direktor am 20. Juni 1902 mitteilte, das Zöbisch sich zwar wesentlich beruhigt habe, aber noch eine ganze Reihe von Krankheitserscheinungen äußere. Unter dem 22. August 1902 wurde festgestellt, daß bei ihm zur Zeit eine psychische Störung bestehe, und unter dem 26. Oktober 1902, daß er an einer chronischen Geistesstörung leide. Am 16. Februar 1903 wurde er in das Karl-Friedrichs-Hospital zu Blankenhain übergeführt, dessen Direktorium Anfangs Septbr. 1904 sich dahin äußerte, daß Zöbisch noch sehr halluciniere.

V.

Ein unwahres Geständnis.

Von
Rechtsanwalt Dr. **Kroch** in Leipzig.

Am 9. April 1905 nachmittag begaben sich die Th.schen Eheleute mit ihren Kindern in die Kirche. Sie beabsichtigten, nach dem Gottesdienste Verwandte zu besuchen, und beauftragten die im August 1881 geborene und bisher unbestrafte Angeklagte Sch., eines ihrer Dienstmädchen, die Kinder um 7 Uhr von der Kirche abzuholen. Von ungefähr 1/26 Uhr ab, wo die Th.schen Eheleute weggingen, bis gegen 3/47 Uhr war die Angeklagte in der Th.schen Villa allein. Sie ging alsdann direkt zur Kirche, wo sie um 7 Uhr eintraf, wartete daselbst bis gegen 3/48 Uhr, da der Gottesdienst nicht früher beendet war, und kam gegen 8 Uhr mit den Kindern in die Villa zurück.

Hier war nunmehr, nachdem erleuchtet worden war, folgendes wahrzunehmen:

1., Es war versucht worden, einen Herrenschreibtisch und einen Damenschreibtisch zu erbrechen, in welchen regelmäßig Geld und damals ungefähr 900 M. und 800 M. aufbewahrt waren; ein 1 cm breites Stemmeisen war zwischen die Fächer, in welchen das Geld lag, und die darüber liegenden Platten mehrfach gewaltsam gestoßen und alsdann — allerdings erfolglos — der Versuch gemacht worden, diese Behältnisse aufzusprengen. Der Gebrauch des Stemmeisens hatte wesentliche Spuren zurückgelassen; an dem Damenschreibtisch allein waren acht verhältnismäßig tiefe Eindrücke und in sämtliche paßte genau das zum Haushalte der Th.schen Eheleute gehörige Stemmeisen.

2., Das in der Wohnstube hängende Schlüsselschränkchen war erbrochen, diesem gerade der Vertikowschlüssel entnommen und hiermit der Vertikow geöffnet worden.

3., In die Scheibe eines im Erdgeschosse gelegenen Fensters, zu dem man von den zum Hauseingang führenden Stufen aus ohne Hindernis gelangen konnte, war am Wirbel ein größeres

Loch geschlagen. Die Glasscherben lagen auf dem Fenstersims. Durch das Loch konnte man von außen nach dem Fensterwirbel greifen und diesen so umdrehen, daß man das Fenster zu öffnen und ohne große Schwierigkeit durch Einsteigen in sämtliche Räume der Villa zu gelangen vermochte.

4., In der im II. Obergeschoß befindlichen Mädchenkammer war auf dem in der Nähe des Fensters stehenden Leinwandschemel ein linker Damenstiefel in Schmutz abgedrückt, welcher nach der Überzeugung des Kriminalschutzmanns dieselbe Form, wie der linke Stiefel der Angeklagten, aufwies; außerdem waren auf dem Fensterbrett 2 größere Schmutzflecken.

5., Kleinere im Vertikow befindliche Geldbeträge, auf dem Damenschreibtisch offen liegende Silber- und Nickelmünzen im Gesamtbetrage von ungefähr 10 M. und verschiedene in der Wohnung umherstehende Silbersachen waren nicht berührt; es war überhaupt nichts gestohlen worden. —

Es unterlag keinem Zweifel, daß ein schwerer Diebstahl von einer mit den Th.schen Verhältnissen vertrauten Person versucht worden war. Der Verdacht lenkte sich sofort auf die Angeklagte, da sie von 1/26 Uhr bis 3/47 Uhr allein in der Villa war, und sie fühlte dies, denn sie sagte noch an demselben Abend kurz nach 9 Uhr zu dem inzwischen nach Hause zurückgekehrten anderen Dienstmädchen: „Na, nun wird wohl der Verdacht auf mich kommen!" Sie wurde hierauf von einem Kriminalschutzmann, der die nunmehr von mehreren Schutzleuten bewachte Villa durchsucht hatte, befragt und gab eine ausführliche Darstellung ihrer Wahrnehmungen, stellte aber jede Schuld in Abrede. Am folgenden Tage wurde sie in dem Dienstzimmer der Kriminalabteilung eingehend vernommen. Sie wiederholte ihre früheren Angaben und bestritt wiederum jede Schuld, obwohl ihr „auf den Kopf zugesagt worden war, daß nur sie die Täterin und ihre Erzählung erlogen wäre." An demselben Tage nachmittags fand in Gegenwart der Angeklagten nochmals eine genaue Besichtigung der Villa durch den Kriminalschutzmann statt; die Angeklagte blieb hierbei auf Befragen wieder bei ihren früheren Angaben stehen.

An demselben Tage abends in der 8. Stunde redete Th. der Angeklagten zu, sie sollte doch der Wahrheit die Ehre geben und die Tat, die ja weiter niemand wie sie begangen haben könnte, zugestehen; so viel an ihm läge, sollte alles getan werden, daß sie keinen Nachteil davontrüge.

Die Angeklagte gab daraufhin die Tat zu und erklärte dabei: „Na, nun ist mir ein Stein vom Herzen"; „hoffentlich nimmt Herr Th. zurück"

oder „hoffentlich kommt es nicht zur Anzeige.“ Hierauf erzählte sie, aufgefordert von Th., die Ausführung der Tat in allen Einzelheiten und gestand, daß sie sich Geld verschaffen wollte und an der Vollendung des Diebstahls verhindert worden wäre, da sie die Kinder hätte abholen müssen; um den Anschein zu erwecken, als hätte ein Fremder einen Einbruch begangen, hätte sie mit einem Messer die Fensterscheibe eingeschlagen und in der Mädchenkammer auf dem Fensterbrett und dem Leinwandschemel die Spuren durch Anstreichen von Schmutz angebracht.

Am folgenden Tage hat die Angeklagte dem Kriminalschutzmann gegenüber das Geständnis in seinem ganzen Umfange wiederholt. Hierauf wurde sie noch an demselben Tage aus dem Dienst entlassen. Sie ging auch, nachdem sie ihrer Dienstherrin gegenüber nochmals das Geständnis abgelegt hatte, selbstverständlich ohne eine Entschädigung für Lohn, Kost und Logis zu erhalten. Sie verließ ihren bisherigen Aufenthaltsort und begab sich nach Leipzig zunächst zu ihrer verheirateten Schwester und später wieder in Stellung.

Bei der richterlichen Vernehmung am 5. Mai 1905 hat die Angeklagte das Geständnis widerrufen. Sie erklärte: „Mein Geständnis habe ich nur aus Angst abgelegt. Meine Schwester hat auch gesagt, es wäre eine große Dummheit von mir, daß ich gestanden hätte, und hat mich deshalb tüchtig ausgezankt“ usw.

Ende Mai 1905 beauftragte mich die Angeklagte unter Überreichung der Anklageschrift mit ihrer Verteidigung. Durch einige Besprechungen mit der Angeklagten gelang es mir, von dieser im Wesentlichen zwei für die Verteidigung wichtige Tatsachen zu erfahren. Sie erzählte mir nämlich gelegentlich, daß ihr auf dem Wege von der Th.schen Villa nach der Kirche das andere Dienstmädchen begegnet wäre und ihr gesagt hätte, es ginge nach Hause (in die Villa), daß es aber auch tatsächlich nur geringe Zeit nach ihrem Weggange in der Th.schen Villa gewesen wäre und sich daselbst kurze Zeit aufgehalten hätte, um einige Kleidungsstücke zu wechseln. Außerdem sagte mir die Angeklagte, daß sie nicht nur bei Th., sondern auch in ihren früheren Stellungen im allgemeinen ungefähr 3 Jahre gewesen und von ihren früheren Dienstherrschaften stets gute Zeugnisse, insbesondere auch in Bezug auf Ehrlichkeit, erhalten hätte.

Die Dienstherrschaften, welche kommissarisch vernommen wurden, sagten sämtlich aus, daß sie die Angeklagte für ehrlich hielten. Das andere Dienstmädchen wurde zur Hauptverhandlung geladen.

Noch vor der letzteren hatte ich Gelegenheit, die Th.sche Villa zu besichtigen. Hier habe ich wahrgenommen, daß man von den

zum Hauseingang führenden Stufen aus das Fenster, dessen Scheibe zerschlagen worden war, mit Leichtigkeit vollständig übersehen konnte, und daß die Mädchenkammer nicht sehr tief war und gutes Tageslicht hatte.

Ich folgerte hieraus: Wenn die Angeklagte die Tat begangen hätte, so hätte das andere Dienstmädchen, wenn es kurz nach der Angeklagten in der Villa und insbesondere in der Mädchenkammer gewesen wäre, wahrgenommen haben müssen, daß die Fensterscheibe zerschlagen war und die Glasscherben auf dem Fenstersims lagen, sowie daß in der Mädchenkammer das Fensterbrett und der Leinwandschemel beschmutzt waren, sofern nur die Lichtverhältnisse dies gestatteten.

Das Königl. Meteorologische Institut in Dresden teilte mir auf Befragen mit, daß am 9. April 1905 abends am Orte der Tat eine leichte Schneedecke lag und daß es vorwiegend heiter und trocken war. Hieraus und aus der Zeit des Sonnenunterganges konnte ich mit Recht schließen, daß am fraglichen Abend wohl bis kurz nach 7 Uhr gutes Dämmerlicht war.

Es war daher in der Hauptverhandlung, die ja während der Vernehmung der Th.schen Eheleute und des Kriminalschutzmanns sehr ungünstig für die Angeklagte verlaufen mußte, für mich am wesentlichsten die Vernehmung des anderen Dienstmädchens. Die Angeklagte war nach meiner Überzeugung unschuldig, wenn diese Zeugin aussagte, daß sie an dem fraglichen Abend gegen 7 Uhr in der Villa und insbesondere in der Mädchenkammer war, denn ich konnte in diesem Falle mit Bestimmtheit annehmen, daß die Zeugin die zerbrochene Fensterscheibe und den Schmutz auf dem Leinwandschemel und am Fensterbrett nicht gesehen hat, da sie sich anderenfalls nicht sogleich wieder aus der Villa entfernt, sondern die übrigen Räume der Villa besichtigt und von ihren Wahrnehmungen sofort der Polizei oder ihrem Dienstherrn Anzeige gemacht hätte. Hatte aber die Zeugin von alledem nichts gesehen, so war erwiesen, daß der geschilderte Zustand beim Weggehen der Angeklagten aus der Villa noch nicht war, und hiermit war der Beweis für die Unschuld der Angeklagten erbracht, denn daran konnte kein Zweifel bestehen, daß der versuchte Diebstahl und das Zerschlagen der Fensterscheibe, sowie das Beschmutzen des Fensterbrettes und des Schemels von derselben Person ausgeführt wurden.

Die Zeugin, welche einen äußerst günstigen Eindruck und insbesondere auch den Eindruck eines sehr sauberen Mädchens machte, bestätigte eidlich, daß sie die Angeklagte, wie diese zur Kirche ging,

getroffen hätte und daß sie kurz vor 7 Uhr in der Villa gewesen wäre und daselbst einige Kleidungsstücke z. B. den Hut gewechselt und die Boa abgelegt hätte. Außerdem fügte sie auf Befragen hinzu, daß sie, wie sie gegen 7 Uhr in der Villa war, noch gut gesehen, aber nicht wahrgenommen hätte, daß die Fensterscheibe zerbrochen oder das Fensterbrett oder der Leinwandschemel beschmutzt gewesen wäre. Daß dieser Schemel beschmutzt gewesen wäre, hielt sie für unmöglich, da sie ihren neuen Hut darauf gelegt hätte.

Die Angeklagte wurde nach alledem vom Königl. Landgericht Chemnitz (3 A. 111/05) mangels Beweises freigesprochen.

Es ist nach meiner Überzeugug bewiesen, daß die Angeklagte unschuldig ist. Der volle Beweis hierfür wird dadurch erbracht, daß die Zeugin von den sämtlichen Spuren des Diebstahls nichts wahrgenommen hat und ganz besonders noch dadurch, daß sie den neuen Hut auf den Leinwandschemel gelegt hat. Wenn die Angeklagte diesen Schemel beschmutzt hätte, so hätte der Schmutz (es war sehr wahrscheinlich wasserhaltiger Schneeschmutz) noch feucht sein müssen als die Zeugin den Hut darauf legte, da die Angeklagte den Schmutz jedenfalls erst kurz vor dem Weggehen aus der Villa angebracht hätte und die Zeugin sofort nach der Angeklagten und nur kurze Zeit in der Villa gewesen ist. Es hätte daher auch der neue Hut schmutzig werden müssen und dieser Umstand hätte der Zeugin nicht entgehen können.

Zur Vollständigkeit dieser Beweisführung soll noch in folgendem auf die Indizien und das Geständnis der Angeklagten eingegangen werden:

Die gleiche Breite des Th.schen Stemmeisens und des von dem Diebe benutzten ist ein Zufall; es gibt unzählige Stemmeisen von 1 cm Breite.

Die Form des Stiefelabdrucks auf dem Leinwandschemel kann nicht zu Ungunsten der Angeklagten verwendet werden. Würde, was ich nicht für wahrscheinlich halte, die Form dieses Stiefels zu erkennen gewesen sein, so würde man gerade um deswillen eher annehmen müssen, daß nicht die Angeklagte den Schemel beschmutzt hat; denn hätte sie ihn beschmutzt und einen Stiefel in den Schmutz eingedrückt, so hätte sie hierzu, um sich nicht zu verraten, nicht ihren eigenen, sondern den Stiefel einer anderen Person verwendet.

Die übrigen Indizien sprechen nur dafür, daß der Dieb durch das Fenster, dessen Scheibe zerschlagen wurde, eingestiegen ist, und daß er, gegen 8 Uhr durch die Ankunft der Angeklagten und der Kinder überrascht, sich zunächst durch die Mädchenkammer auf das

Dach zu retten gesucht hat, dann aber, da ein Entkommen auf diese Art unmöglich war, in das erste Stockwerk oder das Erdgeschoß zurückgegangen, hier durch ein Fenster in den Garten gesprungen und entflohen ist.

Der Umstand, daß die kleinen Geldbeträge im Vertikow, sowie die Nickel- und Silbermünzen auf dem Damenschreibtisch und die herumstehenden Silbersachen unberührt waren, ist dadurch aufgeklärt, daß es, wie der Diebstahl ausgeführt wurde, bereits dunkel geworden war und der Dieb diese Gegenstände nicht gesehen hat. —

Was hat nun die Angeklagte bestimmt, die Straftat und deren Ausführung in allen Einzelheiten wider die Wahrheit zu gestehen, das Geständnis mehrfach zu wiederholen und sich die sofortige Entlassung aus dem Dienst ohne jede Entschädigung gefallen zu lassen?

Um diese Beweggründe zu erkennen, muß man sich in die damaligen Verhältnisse und in das Seelenleben der Angeklagten hineindenken. Diese hat zunächst einen wesentlichen Schreck gehabt, als sie nach der Rückkehr von der Kirche die einzelnen Spuren des Verbrechens wahrnahm. Sie ist von Natur ängstlich; dies geht daraus hervor, daß sie kurz nach der Tat dem anderen Dienstmädchen sagte: „Na, nun wird wohl der Verdacht auf mich kommen!“ Sie ist alsdann von dem Kriminalschutzmann ausführlich befragt worden und hierauf folgte eine für sie jedenfalls ruhelose Nacht, in welcher sie darüber nachgrübelte, wie sie sich von dem Verdachte reinigen und den Täter ausfindig machen könnte. Am nächstfolgenden Vormittag findet die ausführliche eindringliche Vernehmung statt, in welcher ihr von dem Kriminalschutzmann „auf den Kopf zugesagt wird, daß nur sie die Täterin und ihre Erzählung erlogen wäre“ und an demselben Nachmittage in ihrer Gegenwart die nochmalige Durchsuchung der Villa durch den Beamten. Zu alledem wirkt auf die Angeklagte, die die ganze Zeit über nur Aufregung gehabt hat, ständig das Gefühl, daß sie jeder für den Täter hält. Nun wird sie abends wieder von dem Dienstherrn bearbeitet, ein Geständnis abzulegen und dieser stellt ihr noch in Aussicht, daß sie im Falle des Geständnisses, soweit es in seinen Kräften stände, keinen Nachteil haben sollte.

Der Angeklagten ist der Zustand, in welchem sie sich befindet, unerträglich. Sie bringt dies nach Ablegung des Geständnisses mit den Worten zum Ausdruck: „Na, nun ist mir ein Stein vom Herzen.“ Diese Worte können unter den vorliegenden Umständen nur die Bedeutung haben, daß die Angeklagte hofft, daß nunmehr, nachdem sie gestanden, die ewige Quälerei zur Erlangung eines Geständnisses und ihre Aufregung aufhören werden. Außerdem hält es die Angeklagte

für möglich, daß sie, wenn ihr Dienstherr will, nicht bestraft wird, denn sie sagt: „Hoffentlich nimmt Herr Th. zurück“ oder „hoffentlich kommt es nicht zur Anzeige.“ Sie hat nach alledem zugestanden, weil sie den ihr unerträglichen Zustand beseitigen zu können glaubt, ohne bestraft zu werden. Hatte sie aber erst einmal wider die Wahrheit zugestanden, so war es unbedingte Folge und ihr auch ein Leichtes, die Straftat in ihren Einzelheiten zu gestehen und sich mit den Indizien zu belasten. Auf Befragen, weshalb sie das Geständnis später noch wiederholt habe, erklärte sie: „Du hast einmal ja gesagt, nun hast du kein Wort weiter zu verlieren.“ Daß sie sich die sofortige Entlassung aus ihrer Stellung ohne jede Entschädigung gefallen ließ, war ebenfalls eine notwendige Folge des Geständnisses.

Nach alledem kann man wohl mit Recht behaupten, daß der Beweis für die Unschuld der Angeklagten erbracht und jeder Verdacht gegen dieselbe unbegründet ist. Auch dafür, daß die Angeklagte mit dem Täter in irgend einer Verbindung stand oder von ihm Kenntnis hatte, liegt ein Anhalt nicht vor, denn sie verkehrte nur mit ihrem Geliebten und dieser wies nach den Ermittelungen des Kriminalschutzmanns sein Alibi auf einwandsfreie Weise nach.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Jurist und jeder Laie die Angeklagte bei dem umfassenden Geständnis, das sie abgelegt hat, für schuldig gehalten hätte, wenn nicht das andere Dienstmädchen als Zeugin vernommen worden wäre. Die Tatsachen, worüber diese Zeugin aussagte, hat die Angeklagte erst berichtet, nachdem sie wiederholt aufgefordert worden war, ihre Erlebnisse am 9. April 1905 bis in die geringsten Einzelheiten anzugeben, da sie sich über die Tragweite dieser Tatsachen unklar war. — Es erhellt somit aus dieser Sache, welche Sorgfalt in der Strafrechtspflege selbst bei Zugeständnissen anzuwenden ist, sollen unrichtige Urteile vermieden werden.

VI.

Was sollen wir tun?

Aus dem Reformatory Outlook. Mansfield (Ohio).
September 1905.

Für den Outlook geschrieben von **Killen**, Nr. 2344 in der Anstalt.
Übersetzt von **M. G.**, Frankfurt a. M.

Vorbemerkung.

Das Ziel, das sich die amerikanischen Strafanstalten neuen Stils, die Reformatories, setzen, ist Umbildung des Gefangenen an Körper, Verstand und Charakter. Damit hofft man aus dem jugendlichen Verbrecher, auf den es die Reformatories in erster Linie absehen, ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu machen.

Nach den Erfahrungen dreier Jahrzehnte glaubt man in Amerika dies Ziel in einer verhältnismäßig sehr großen Zahl von Fällen erreicht zu haben. Man rechnet allgemein mit 70—80 % Gebesserten. So ist es für uns von Interesse, den Methoden solcher Umbildung zu folgen.

Eine der Gefahren jeder Anstaltserziehung ist, daß der Gefangene die Fühlung mit der Außenwelt verliert. Von allen Seiten hört man bei uns klagen, daß er bei seiner Entlassung, menschenscheu und weltfremd, dem für ihn ohnehin erschwerten Konkurrenzkampfe nicht gewachsen sei. Dem suchen die Reformatories zu begegnen:

Maueranschläge in ihnen geben alltäglich die wichtigsten oder den Gefangenen interessantesten Ereignisse in Politik, Sport usw. bekannt. Vorträge und Debattierklubs dienen gleichfalls dazu, den Verstand der jungen Leute auszubilden und sie lebensfrisch zu halten.

Eines der wichtigsten Erziehungsmittel ist, daß man sie in der Anstalt selbständig eine Zeitung drucken und herausgeben läßt. Uns ist das fremd, und leicht sind wir geneigt, darüber zu lächeln. Eben darum ist es für uns nicht ganz wertlos, eine Probe solcher amerikanischen Gefängnisjournalistik kennen zu lernen. Sie

zeigt uns, wie die Insassen der neuen Anstalten über deren Strafvollzug denken, von dem wir ja sonst zumeist nur durch die Anstaltsverwaltung hören. Es ist gewiß notwendig, auch einmal die andere Seite zu Worte kommen zu lassen.

Das Reformatory in Mansfield (Ohio), aus dessen Anstaltszeitung der nachstehende Leitartikel entnommen ist, steht unter den Gefängnissen des neuen Systems in erster Linie. Was diesen eigen ist, empfindet man in wohltuender Weise auch in ihm: Unter den jungen Gefangenen herrscht nicht Niedergeschlagenheit und dumpfe Bitterkeit, sondern der Geist des Hoffens und der Wunsch, durch Anspannung aller Kräfte in der Anstalt rasche Entlassung zu erreichen und draußen im Leben Versäumtes nachzuholen.

Das scheint mir der nachstehende Artikel getreu wiederzuspiegeln.

Professor Dr. B. Freudenthal, Frankfurt a. M.

Richte Deine Gedanken fest auf's Ziel.
Spanne des Ehrgeizes Bogen.
Sichere Deinen Weg durch Selbstbeherrschung —
Dann entsende des Lebens Pfeil.

Indem ich die kürzlich erschienene Nummer unseres lieben Blattes durchlese, fällt mir ein wichtiger Artikel auf, den ein Insasse dieser Anstalt geschrieben hat. Ich habe das Gefühl, als ob ich meinen Mitgefangenen, die hier wegen früherer Vergehen eingesperrt sind, vielleicht Gutes erweisen und einen Strahl des Lichtes auf ihre dunklen Wege senden könnte. Der Verfasser schreibt, er sei tief im Elend gewesen und habe keine andere Rettung gefunden, als geduldig den Ablauf der Strafzeit abzuwarten. Nun, liebe Freunde, erwägt das obige Motto, und Ihr werdet daraus ersehen, daß seine Worte das Ziel des Lebens zeichnen. Ein jeder von uns strebt nach der Entlassung, und je schneller sie erreicht wird, desto früher werden wir wieder in das Meer des Lebens hinaussegeln können.

Aus der Statistik über die entlassenen Insassen geht hervor, daß der Durchschnitt der abgesessenen Zeit etwa 19 Monate beträgt, während die Strafurteile durchschnittlich auf 12 Jahre Höchstmaaß lauten. Demnach gibt es doch eine andere Art Befreiung, als den Ablauf der Strafzeit. Jeder Insasse mit gesundem Menschenverstand wird mit mir übereinstimmen, daß, wenn man an eine hohe Steinmauer kommt, die leichteste Art, sie zu nehmen, die ist: eine Leiter dagegen zu stellen und darüber hinwegzuklettern

Es hat keinen Zweck, mit dem Kopfe dagegen zu stoßen und zu versuchen, sie umzuwerfen, denn binnen kurzem merkt man, daß man keinen Eindruck auf ihr hinterläßt und der Kopf den kürzeren Teil zieht. Nun, die Leiter, die wir an unsere Mauer anstellen müssen, heißt gute Führung, und in folgender Weise soll sie erbaut sein:

Die Stangen müssen aus gutem Holz bestehen: eine aus Verstand und klarem Urteil, die andere aus gutem Willen, verbunden mit dem festen Entschluß, die schlechte Vergangenheit wieder gut zu machen. Jede Sprosse muß sich aus neun Verdienstmarken bilden,[1]) und wenn wir zwölf solcher Sprossen in unsere Leiter eingesetzt haben, erreichen wir die Höhe und zeigen unseren Vorgesetzten, daß wir getreulich den Stufengang vollendet haben und eifrig bedacht sind, die Mauer des Verbrechens zu übersteigen, uns selbst einen Platz in der Gesellschaft zu erobern und der Welt zu zeigen, daß wir geeignet sind, in sie hinein zu treten.

Erlaubt mir, Eure Aufmerksamkeit auf die Julinummer des Outlook zu lenken. Auf der ersten Seite werdet Ihr einen Aufsatz mit folgender Überschrift finden: Weshalb wurden wir verurteilt? Auch auf die Augustausgabe und den Aufsatz, betitelt: „Jetzt ist die Zeit". Diese beiden Aufsätze werden Euch die Ursache, die Folge des Verbrechens und wie es zu vermeiden ist, zeigen. Also was ist unsere Aufgabe? Laßt uns sehen:

Ein Schiff ist jahrelang regelmäßig zwischen den Vereinigten Staaten und dem Orient gefahren, ohne nur den geringsten Unfall erlitten zu haben. Der Schiffer ist zu der Überzeugung gekommen, daß er seinen Kurs vollkommen kenne. Zu seinem größten Erstaunen wird eines Tages Land sichtbar, als er eigentlich noch hunderte von Meilen hätte davon entfernt sein sollen. Gerade da erhebt sich ein Sturm; überall ertönen Befehle, Matrosen eilen hin und her; der Schiffer beobachtet seinen Kompaß und findet, daß er nicht richtig arbeitet. Man steuert sofort in See, ein dichter Nebel zieht auf, und bald hat das Fahrzeug gegen einen heftigen Sturm zu kämpfen. Plötzlich stößt es auf, es entsteht eine große Verwirrung an Bord, die einige Stunden lang währt. Das Wasser dringt ein, die Pumpen sind die letzte Rettung. Der Sturm legt sich, Zerstörung hinter sich lassend. Das Notsignal wird gegeben und wie es das Glück will, vom Lande aus erblickt. Alsbald kommt Hilfe, das Schiff wird von der Sandbank fortbugsiert, in den Hafen gebracht

1) Ein Markensystem dient der Feststellung der Leistungen der jungen Gefangenen; neun Verdienstmarken bedeuten einen „vollkommenen Monat".

und zur Ausbesserung in das Trockendock gelegt. Als man den Schiffer fragt, wie es gekommen sei, sagt er: „Ich weiß es nicht; ich fahre nun schon jahrelang diese selbe Strecke, und dieses ist das erste Mal, daß ich von meiner Bahn abgekommen bin. Mein Kompaß war nicht in Ordnung“.

So steht es mit uns. Seit einer Reihe von Jahren durchkreuzen wir das Meer des Lebens regelmäßig, von einem Punkte zum andern, von der Geburt zum Tode. Die Klippen und Sandbänke der Versuchung lagen überall; wir wichen von dem früheren Kurse ab und scheiterten zuletzt an der Sandbank des Verbrechens. Wir wurden in den Hafen der Gerechtigkeit bugsiert und zur Ausbesserung in eines der Trockendocks getan. Wo liegt hier die Schuld? Arbeitete unser Gehirn nicht richtig? Es muß wohl so gewesen sein, denn wo ist der Mensch, dessen Gehirn in seiner normalen Verfassung ist, der ein Jahr hinter Gefängnismauern eintauschen möchte für die Torheit eines Augenblicks?

Ich behaupte: zwei Drittel der Gefangenen dieser Anstalt sind Opfer der Trunksucht. Berauschende Getränke haben mehr Namen in das Buch der Verbrechen gebracht, als alle anderen Formen der Ausschweifungen! Durchwandert mal die großen Gefängnisse der Welt, fragt jeden einzelnen Insassen: wodurch bist Du in's Unglück gekommen? und die Antwort wird in den meisten Fällen lauten: „ich war betrunken und tat dies und das“.

Wie ist hier Hilfe zu schaffen? Sollen wir neben dem Feuer sitzen und es ausgehen lassen und dann jammern, weil es kalt ist, oder sagen: wir wußten nicht, was wir tun sollten, um es brennend zu halten? Nein, liebe Gefährten, so lange noch ein Funke Männlichkeit in uns glimmt, gebt ihm Nahrung, facht ihn an! Bauet auf diesen Rest, und bauet so gut wie Ihr könnt. Hier bietet sich für uns die Gelegenheit, uns in dem Lichte zu sehen, in dem wir von den andern Menschen gesehen werden, hier können wir unsere Fehler erkennen, über unsere Vergangenheit nachdenken, hier können wir begreifen, weshalb unsere Eltern uns tadelten, wenn wir Unrecht taten. Hier können wir sehen, warum wir aus der Gesellschaft gestoßen wurden, und während wir in der Lage sind, uns zu sehen, wie uns andere sehen, warum nicht unsere Schwächen überwinden?

Wie oft haben uns die Eltern des Abends, wenn wir fortgehen wollten, geraten zuhause zu bleiben? Taten wir es? Nein, ich glaube, wir gingen aus, und sagten uns: „sie sind ja alt und wissen es nun mal nicht besser“. Was wäre wohl das Ergebnis gewesen, wenn wir damals auf die Warnungsworte derer gehört hätten, die

wir als alt und töricht bezeichneten? Wären wir dann unseren sogenannten Liebsten begegnet und hätten mit ihnen gezecht? Hätten wir dem Klange der Gläser und dem Lachen der sogenannten „lustigen Freunde“ gelauscht? Merkten wir nicht den Unterschied, als wir uns dann in Untersuchungshaft befanden? Haben vielleicht jene Freunde uns einen Verteidiger genommen? Besuchten sie uns und brachten sie uns Nahrung und frische Kleidung? Oder waren es die einfältigen alten Leute, die uns beistanden?

Am Ufer des Hudson, in dem Staate New-York, in der Nähe des Sing-Sing-Gefängnisses, liegt ein Kirchhof, der von den Dichtern „Sing-Sing's einsamer Berg“ genannt wird. Dort in der stillen Erde ruht manche Hoffnung, manches vielversprechende Leben, das von seinem Kurs abgetrieben und an den Felsen des Verbrechens gescheitert ist und zertrümmert hinab in die Tiefe sank. Manche besorgte Mutter erwartet währenddessen zuhause sehnsüchtig seine Rückkehr, — ihren Jungen, — ihren Stolz, — die Freude ihres Herzens, ihn, der ein Verbrechergrab füllt, mit einem falschen Namen versehen — zu seiner Ehre.

Was würde aus dieser Mutter, wüßte sie das Schicksal ihres Sohnes? Es ist nicht nötig, diese Frage zu beantworten, ein jeder wird sich dieses Bild selbst ausmalen.

Kein Gefangener, der diesen Aufsatz liest, möchte, glaube ich, sein Leben in den Fesseln des Verbrechens beschließen. Warum also nicht lieber versuchen, den bisherigen Anteil am Schlechten fahren zu lassen und sich von verbrecherischen Versuchungen unabhängig zu erklären?

Die Zukunft liegt vor uns, und es ist an uns, entweder die Schwächen zu überwinden und als gesetzliebende Bürger zu leben, oder weiter die Gesetze zu verletzen, ein Verbrechergrab zu füllen und später auf Nichts zurückblicken zu können, als auf ein verpfuschtes Leben.

Also, liebe Mitgefangene, es liegt kein Grund vor, warum wir mit der ganzen Dauer unserer Strafzeit rechnen sollten. Laßt uns unsere Blicke auf einen möglichst kurzen Teil richten! Was ist wohl ein traurigeres Schauspiel, als zu sehen, wie ein junger Mensch sein Selbstvertrauen verliert, wie er seine Hände in die Höhe wirft und ruft: „Es ist alles aus“. Das ist Feigheit, und damit wird man sich selbst nicht gerecht. Noch sind wir nicht tot und niemand weiß, was die Zukunft uns noch bringt. Wir können es wohl prophezeien, aber es würde ein leerer Traum bleiben. Die Welt

hat noch nicht alle ihre großen Männer gesehen, und weshalb sollten wir die Hoffnung aufgeben, da wir doch Alles zu gewinnen und nichts zu verlieren haben. Es gibt einen Weg, aus diesem Reformatory herauszukommen vor Ablauf der Strafzeit, und der ist, den Vorschriften nachzuleben, sie zu studieren und aus ihnen zu lernen. Laßt Euch keinen Tag entgehen, denn Beharrlichkeit führt zum Ziel.

Ich glaube nicht, daß irgend ein junger Mensch als Verbrecher zu Grunde gehen mag. Hier haben wir eine gute Gelegenheit, die Wirkung des Verbrechens zu erkennen. Warum sollte diese eine Lehre nicht genügen, das Schlechteste an uns zu bessern? denn es heißt: „Wenn Du nicht gut spielst, so wirst Du sicher gut zahlen“. Wir wollen Gutes tun zum Wohle aller Teile, unsere Gewohnheiten veredeln, gute Gedanken hegen und uns so wenigen Menschen anschließen, als möglich, denn Freundschaften bedeuten hier Ungelegenheiten. Sagen wir unser Leid dem Herrn, bitten wir ihn um eine glückliche Zukunft und eine baldige Entlassung.

VII.

Kriminalstatistische Vergleiche.

Von **Hans Gross.**

Immer häufiger werden Versuche gemacht, aus den kriminalstatistischen Angaben Vergleichswerte herauszuziehen, welche die Statistik in ihre Daten weder hineinlegen wollte noch konnte. Die Ergebnisse solcher angeblicher Vergleichungen sind häufig verblüffend und darnach angetan, zu weiterer Verwertung der Resultate anzueifern und wenn dann früher oder später die Unrichtigkeit des Gewonnenen festgestellt wird, so ist der in den Deduktionen begangene Fehler selten mehr zu entdecken, und der Vorwurf trifft die Kriminalstatistik, die aber an sich richtig war und nur falsch ausgebeutet wurde. So geschieht es, daß diese unschätzbare Disziplin in ihrem Werte ungerecht herabgesetzt wird, ihre Errungenschaften bezeichnet man dann als unwissenschaftlich und ihre Auswertung als unzulässig.

Ich möchte eine kleine, eben bei Louis Lamm in Berlin erschienene Schrift von Dr. Bruno Blau „Die Kriminalität der Juden" als Beispiel dafür benutzen, wie Kriminalstatistik nicht verwertet werden darf. Der Verf. benützt einen Abschnitt aus dem 146. Bde. der „Statistik des Deutschen Reiches" und vergleicht die Kriminalität der strafwürdigen Zivilbevölkerung auf Seiten der Christen mit der der Juden, in der Weise, daß stets die Verhältnisse der verurteilten Christen zu 100000 Christen und der verurteilten Juden zu 100000 Juden berücksichtigt werden. Verf. stellt vorerst fest, daß, wie bekannt, die Kriminalität im letzten Jahrzehnt, überhaupt gestiegen sei: bei den Christen um 17.1 %, bei den Juden um 31.4 % — aber eigentlich sei „die Kriminalität der Juden im allgemeinen erheblich geringer als die der Christen", und eben so wenig dürfe „ein Nachlassen der Moralität bei den Juden" angenommen werden. Das wird dadurch bewiesen, daß sehr viele Verurteilungen der Juden Störungen der Sonntagsruhe betreffen und überhaupt „recht harmloser Natur" seien, weiters, daß eben die Juden stark Handel treiben und daher mit

vielen Bestimmungen leicht in Konflikt kommen, daß die Strafen auch zum Teile sehr gering seien, daß die Juden häufiger in der Großstadt leben etc. Bei den einzelnen Delikten wird recht merkwürdig argumentiert: Die Abnahme der Zahlen beim Meineid sei bei den Juden stärker als bei den Christen und „wenn die Zahl der Verurteilungen weiter so fällt, wie bisher, so ist sie schon in der nächsten Periode geringer als die entsprechende Zahl bei den Christen"! Ja: mit „wenn" darf doch die Statistik nicht rechnen! Daß Juden öfter wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften verurteilt werden, liege „sicher" in ihrer stärkeren Beteiligung am Buchhandel, speziell am Verlagsgeschäft; bei Ehebruch und Verführung kämen Verurteilungen der Juden „möglicher Weise" deshalb zahlreicher vor, weil „gegen sie leichter Antrag gestellt wird". Daß mehr Juden als Christen wegen Zweikampf verurteilt wurden, erklärt sich „ohne weiteres" durch das lebhafte Temperament, die exponierte Stellung der Juden und dadurch, daß Christen als Reserveoffiziere vielfach von Militärgerichten abgeurteilt werden, „während Juden nicht Reserveoffiziere werden"; Wucher sei eine den Juden „anerzogene Unsitte" etc. —

Solches Argumentieren ist nicht voraussetzungslose Forschung, sondern Beweisenwollen mit bestimmter Tendenz. Der Grund aller vom Verf. entdeckter Merkwürdigkeiten liegt lediglich in der bekannten allgemeinen Schwäche der Kriminalstatistik, die leider nicht die begangenen sondern die mehr minder zufällig bekannt gewordenen und bestraften Delikte behandeln kann. Diese Schwäche zeigt sich am besten in dem hundertmal zitierten Paradoxon: In Österreich weist von allen Provinzen Niederösterreich die besten Ziffern über Schulunterricht, die Bukowina die schlechtesten auf — ebenso hat aber Niederösterreich die höchste, die Bukowina die geringste Kriminalität — folglich: Je besser der Schulunterricht, desto schlechter die Kriminalität!

Wir wissen doch heute, daß man die begangenen Delikte zum Zwecke gewisser Untersuchungen in drei Gruppen teilen muß:

I. solche, bei welchen weder die Tat, noch der Täter;

II. solche, bei welchen zwar die Tat, nicht aber der Täter;

III. solche, bei welchen Tat und Täter bekannt wird. —

Bei dieser Einteilung spielt namentlich die Natur des Deliktes eine große Rolle: zur Gruppe I gehören z. B. Abtreibung, Kindesmord, Unzucht wider die Natur etc.; daß diese Delikte in ungeheurer Zahl verübt werden, daß aber die Verübung der Tat geradezu nur ausnahmsweise bekannt wird, ist sicher; wie viele homosexuelle Akte mögen z. B. alle Tage verübt werden und wie viele werden angezeigt.

Zur II. Gruppe gehören z. B. Diebstahl, Münzfälschung, Funds-Verheimlichung etc. Die Delikte werden zwar in der Regel angezeigt, der Täter wird aber selten eruiert. Zur III. Gruppe: Raufereien, Todschlag, Mord, Majestätsbeleidigung etc. — in welchen Fällen der Täter verhältnismäßig oft festgestellt und bestraft wird.

Den Gegenstand der Kriminalität bilden aber eigentlich nur die Fälle der III. Gruppe, somit die Leute, welche erwischt werden. Wollten wir aber die Kriminalität einer Nation A mit der Nation B richtig vergleichen, so müssten wir außer den Daten, welche uns die Kriminalstatistik liefern kann, noch solche haben, die sie uns nie zu liefern vermag, denn wir müßten wissen:

1. Welche Art von Delikten (Gruppe I und II, die in der off. Statistik nicht vorkommen, oder Gruppe III, die allein behandelt wird) die fragliche Nation häufiger begeht; denn wenn die Nation A Delikte, die beinahe nie angezeigt werden, auch in größter Menge begeht, so ist ihre Kriminalität scheinbar doch geringe, denn die offizielle Statistik weiß von diesen Delikten nichts.

2. Welche Nation schlauer ist, d. h. das Bekanntwerden der von ihr begangenen Delikte besser zu verhindern weiß.

3. Wie es mit der Polizei d. h. mit dem Erwischtwerden bestellt ist.

So lange wir diese Daten nicht haben, liefert die Kriminalstatistik in Richtung auf das vergleichende Moment nur ein formell richtiges Ergebnis; die genannten Fragen wird sie aber niemals beantworten können und so vermag sie auch nie materiell richtige Vergleiche zu geben: sie vergleicht nur die durch zahllose Zufälle erwischten Verbrecher, nicht aber die Menschen, die wirklich Verbrechen begangen haben — maßgebend wäre aber nur das Letztere. —

Wir kommen zu dem Schlusse, daß wir vorläufig vielleicht annehmen dürfen: die Christen und die Juden sind gleich gut und gleich schlecht — im Durchschnitt begehen die einen gewisse Verbrechen häufiger, die anderen bevorzugen wieder andere Verbrechen — dies ist vielleicht richtig, aber irgend welche ziffernmäßige Beweise können wir aus den Daten der Kriminalstatistik nicht entnehmen, am wenigsten dürfen wir aber so zu beweisen trachten, wie es in der genannten Schrift geschehen ist. —

VIII.

Zurechnungsfähig?

Von
Dr. **Heinrich Švorčik,** k. k. Gerichtsadjunkten in Reichenberg,
nach eigener Voruntersuchung dargestellt.

Gegenstand dieses Aufsatzes bildet der seltene Straffall, in welchem ein nach dem Ausspruche der Gerichtsärzte schwachsinniger Mensch wegen Verbrechens des Meuchelmordes angeklagt und schuldig gesprochen wurde: die Überprüfung des Gutachtens der Gerichtsärzte durch die Fakultät hätte die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gewiß zur Gänze behoben, denn an der Tatsache, daß die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in diesem Falle sehr zweifelhaft ist und bleibt, ändert in wissenschaftlicher Beziehung die formelle Feststellung der Schuld durch das Schwurgerichtsurteil gar nichts.

Die Tatgeschichte ist die:

Am 15. Jänner 1906 Nachts wurde am Wege zwischen Reichenau und Gablonz der Sparkassabeamte C. H. bewußtlos aufgefunden; die ärztliche Untersuchung stellte an der behaarten Kopfseite über dem Hinterhauptbeine eine Schußwunde fest; dies und die Tatsache, daß dem Verletzten die Uhr, mitsamt Kette und das Geldtäschchen mit 34 K. fehlte, ließ auf einen Raubmordversuch schließen. Der Verletzte starb am 5. Feber 1906, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Die Sektion ergab eitrige Hirn- und Hirnhautentzündung, herbeigeführt durch die Schußverletzung als die Todesursache.

Die Nachforschungen, deren nähere Schilderung unterlassen wird, haben am 20. Jänner 1906 zur Feststellung der Person des Täters geführt, der die geraubte Uhr in dem Orte, in welchem der ermordete Sparkassabeamte angestellt war, zum Verkaufe anbot, obgleich selbe die Anfangsbuchstaben des Ermordeten trug und ihre Beschaffenheit im Orte bekannt war.

Der Verhaftete gestand seine Tat bei der Sicherheitsbehörde, dem Bezirksgerichte und dem Untersuchungsrichter. Seiner Schilderung

ist zu entnehmen, daß er gleich nach seiner am 15. Jänner 1906 durch seinen Lehrmeister erfolgten Entlassung den Vorsatz faßte, jemanden umzubringen und zu berauben, welche Absicht er noch am selben Tage ausführte, indem er auf öffentlichem Landwege einen vor ihm ahnungslos gehenden Mann niedergeschossen und beraubt hat. Nach dem Morde kehrte er in die Stadt zurück und blieb bis zum Tage der Verhaftung in der Bäckerherberge.

Die auffällig geringe Intelligenz des F. N.[1]) veranlaßte mich, ihn über den Gesundheitszustand seiner Eltern und Verwandten zu befragen; über weitere Fragestellung, ob er selbst immer gesund gewesen sei und ob er keine Kopfverletzung erlitt, gab er an, er sei als Schulbube von einem anderen Schuljungen mittels eines Steinwurfes am Kopf verletzt worden und trage heute noch die Spur.

Die gleich veranlaßte gerichtsärztliche Untersuchung des Kopfes des Beschuldigten ergab das Vorhandensein einer Narbe auf der Höhe des Scheitelbeines; sie war nicht angewachsen, mit der Haut verschiebbar, und wurde gutächtlich für eine Verletzung jungen Datums erklärt, welche mit einem stumpfen Werkzeuge zugefügt wurde. Die Angabe des Beschuldigten über die Verletzung am Kopfe erwiesen sich als richtig — er wurde tatsächlich vor 8 Jahren mit einem Steine verletzt. Über seine Vorstrafen befragt, gab der Beschuldigte nur an, er sei wegen Schießens im Hause gestraft worden (§: 431 öst. St.G. und 36 Waffen-Patentes); sonstige Strafen habe er nicht erlitten. Die Einvernehmung eines Zeugen (des früheren Dienstherren des Beschuldigten) ergab noch eine Abstrafung wegen öffentlicher Gewalttätigkeit; das Studium des diesbezüglichen Aktes förderte die interessante Tatsache zu Tage, daß der Beschuldigte schon im Jahre 1903 Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung auf seinen Geisteszustand war. Ein neuerlicher Beweis für die Berechtigung des von Krafft-Ebing und Gross streng verlangten, genauen Studiums der **ganzen** Vorakten! N. wurde nämlich am 20. Dezember 1902 vom k. k. Kreisgerichte in Reichenberg wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach §: 85 lit. a. St. G. begangen durch boshafte Beschädigung fremden Eigentumes zum 6 wöchentlichen Kerker verurteilt, sein Vater suchte um Begnadigung an und in den üblichen Erhebungen äußerte sich das Stadtamt G. „N. sei geistig nicht vollkommen normal“. Der Befund und das Gutachten der Gerichtsärzte des k. k. Bezirksgerichtes Gablonz lautete wie folgt:

1) Vgl. Kasper-Liman „Lehrbuch“; H. Groß „Handbuch“; Krafft-Elbing „Grundzüge“.

Befund:

F. N., 15 Jahre alt, etwas schwächlich gebaut, aber sonst normal entwickelt. Er hat durch 8 Jahre eine zweiklassige Volksschule besucht, hat aber die Gegenstände wie Lesen, Schreiben und Rechnen nur mangelhaft erlernt, wie mit ihm vorgenommene Proben erweisen. Die Aufzeichnungen, die er bei seinem Meister machen muß und die nicht sehr schwierig sind, macht er fehlerhaft, sie müssen korrigiert werden. Trotzdem er schon ein volles Jahr in der Lehre ist, hat er nach Angabe seines Meisters noch keine Fortschritte gemacht. Er begreift eben schwer. Die an ihn gestellten Fragen beantwortet er wohl sachgemäß, doch dauert es ziemlich lange, bevor er die Frage begreift.

Gutachten:

Aus dem Befunde geht hervor, daß N. etwas beschränkt ist, daß seine psychische Leistungsfähigkeit eine geringe ist, und daß er sich nicht immer über die Folgen seiner Handlungsweise recht klar ist. Man kann mithin bei ihm einen geringen Grad von Schwachsinn annehmen. Die gleichen Wahrnehmungen wurden sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Untersuchung gemacht. —

Die Begnadigung des F. N. erfolgte dann und wurde ihm am 30. Mai 1903 bekanntgegeben. —

Nun stand die unumgängliche Notwendigkeit der Untersuchung des N. auf seinen Geisteszustand außer jedem Zweifel und es wurden die hierzu notwendigen Ermittlungen veranstaltet. Ihr Ergebnis ist in dem Befunde der Gerichtsärzte enthalten, weshalb ich von einer Inhaltsanführung derselben absehe.

Der Befund und das Gutachten der Gerichtsärzte des Kreisgerichtes in Reichenberg über den Mörder haben folgenden Wortlaut:

Befund:

F. N., 18 Jahre alt, ledig, katholisch, Bäckergehilfe hat noch lebende Eltern im Alter von ungefähr 60 Jahren. Der Vater leidet an einem bösen Fuße, die Mutter zeitweilig an Kopfschmerzen. Er hat noch 4 Geschwister im Alter von 25, 23, 20 und 16 Jahren (3 Brüder und 1 Schwester), welche alle vollkommen gesund sind. Außer einem Geschwisterkinde Namens Leopoldine N. soll Niemand in der Familie geisteskrank gewesen sein. Dieselbe war eine Landstreicherin und Diebin und befand sich 2 mal mit angeborener Geistesschwäche und Reizbarkeit infolge geistiger Entartung in der Landes-Irrenanstalt in Dobrzan. Gegenwärtig ist sie (seit April 1905) in der Irrenanstalt in Kosmanos untergebracht.

Aus den Kinderjahren des N. wurde erkundet, daß er die Volksschule in M. und T. besuchte; die Lehrer geben an, daß sich F. N. bildungsfähig zeigte, so daß er im Unterrichte nicht zurückblieb; allein er war unruhig, nicht sittsam, spielte gerne beim Lernen und machte Dummheiten, die seine Mitschüler zum Lachen reizten. Das veranlaßte den Lehrer, zu glauben, daß der Knabe nicht ganz zurechnungsfähig wäre, die auferlegten Strafen waren ganz wirkungslos. Tatsächlich hat er auch Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt. Nach der Schulzeit kam N. zum Bäckermeister Karl L. in Gablonz in die Lehre (vom Dezember 1901 bis September 1904). Gleich im Anfange der Lehre bemerkte der Meister, daß N. Geld unterschlage; zur Rede gestellt blieb er stumm und gleichgiltig. Auch zeigte er keine Lust zur Arbeit und kein Streben zu tüchtiger Ausbildung, so daß er meist nur zu Botengängen und häuslichen Arbeiten verwendet werden konnte. Er war ein Schmutzfink und vernachlässigte sich in seinem Äußern. Gereizt, wurde er auch grob und rabiat; so ging er in Folge eines Streites auf einen zweiten Lehrling mit der Hacke los und hätte denselben ohne Dazwischentreten des Meisters erschlagen.

Am 20. Dezember 1902 wurde er wegen boshafter Beschädigung fremden Eigentumes (öffentlicher Gewalttätigkeit), weil er in boshafter und mutwilliger Weise eine aus Eichenholz geschnitzte Vorhaustüre beschädigt und einen Schaden von 80 K. angerichtet hatte, vom k. k. Kreisgerichte Reichenberg zu 6 Wochen Kerker verurteilt; er gestand die Tat, er habe sie verübt, weil man ihn bei diesem Hause, wenn er früh Morgens mit den Semmeln kam, eine halbe Stunde warten ließ, worüber er sich ärgerte. Diese Strafe kam aber nicht zur Durchführung, nachdem die Gerichtsärzte in Gablonz ihn als etwas beschränkt und seine psychische Leistungsfähigkeit als eine geringe bezeichnet hatten, weshalb er begnadigt wurde.

Vom September 1904 bis Mitte Juni 1905 war Franz N. als Bäckergehilfe bei Josef S. in R.; auch dort zeigte er sich in der Arbeit nachlässig, unfolgsam, vertat seinen ganzen Lohn oder kaufte unnötige Sachen, die er nicht brauchte. Gegen Ermahnungen und Drohungen zeigte er sich ganz gleichgiltig, der Meister hielt ihn für nicht ganz gescheit. Zuletzt stand er beim Bäckermeister August J. in Gablonz im Dienste; auch dieser war mit ihm nicht zufrieden; er konnte Nichts, er mußte deshalb fortwährend gerügt werden, machte sich aber Nichts daraus. Am 15. Jänner 1906 verließ er diesen Dienst, und zwar infolge Kündigung. Am 13. Dezember 1905 wurde er vom k. k. Bezirksgerichte Gablonz wegen Übertretung des § 431 St. G. und Übertretung des Waffenpatentes zu 24 Stunden

Arrest und 5 Kronen Geldstrafe verurteilt; er hatte am 2. Dezember im Hofe seines Meisters aus einer Flobertpistole Scheibe geschossen, ein Schuß drang in die ebenerdige Werkstatt des Gürtlers Robert R., wodurch die in der Werkstatt Arbeitenden gefährdet wurden. Die Pistole hat er sich selbst gekauft.

An demselben Tage, als er aus dem Betriebe des August J. in Gablonz entlassen wurde, hat er auf der Straße gegen Reichenau den Sparkassabeamten K. H. mit einem Revolver von rückwärts in den Kopf geschossen und seines Brieftäschchens und der Uhr samt Kette beraubt. K. H. ist dieser Verletzung erlegen und wurde am 6. Feber d. J. obduziert. F. N. suchte die Uhr bei einem Trödler in Gablonz zu verkaufen, er wurde dabei angehalten und gestand der Polizei, daß er der Täter sei, er habe dies aus Not getan. —

Ergebnis der gegenwärtigen Untersuchung des Körpers.

F. N. hat ein seinem Alter von 18 Jahren entsprechendes Aussehen, ist von mittlerer Größe, mäßig kräftig gebaut, mager und hat blasse Gesichtsfarbe. Die Körperhaltung ist eine gerade, die Atemziffer beträgt 16, die Pulsfrequenz 72 in der Minute. Der Schädel ist lang gebaut, der Körper ebenmäßig, mit braunen kurzen Haaren ziemlich dicht bewachsen. In der linken Scheitelbeingegend findet sich eine rötliche, daher frische Hautnarbe, von etwa Bohnengröße. Die Stirne ist niedrig, das Gesicht ungleich, die rechte Seite schwächer als die linke, deshalb steht auch das rechte Auge niedriger als das linke. Es besteht kein Lidzittern, die Pupillen sind 4 mm weit, auf beiden Augen gleich, rund und ziehen sich auf Lichtreize und beim Sehen in der Nähe zusammen. Die Reflexerregbarkeit der Bindehaut des Augapfels ist herabgesetzt, ebenso der Rachen- und Würgereflex. Sehen und hören ist gut, er schmeckt und riecht alles. Der Gesichtsausdruck ist nichtssagend, das Gesicht glatt, ohne Falten und Furchen. Das Gebiß ziemlich erhalten, 2 Backenzähne fehlen. Die Zunge wird gerade vorgestreckt, Sprachstörung ist keine vorhanden. Der Hals lang, die Brust schmal, die obere, rechte Schlüsselbeingrube ist stärker ausgeprägt als die linke; daselbst ist auch das Atmen hinten schwächer zu hören, sonst ist Herz- und Lungenbefund normal; am Rücken rote Wimmerln (Akne). Der Bauch- und Cremasterreflex ist vorhanden, der Sehnenreflex am Knie leicht verstärkt. Die Geschlechtsteile sind nicht außergewöhnlich entwickelt, die Hände blaurot gefärbt. Die Untersuchung der Sensibilität der Haut ergibt, daß F. N. Alles fühlt, richtig lokalisiert, Wärme und Kälte unterscheidet, vielleicht sind seine Schmerzäußerungen auf Stiche weniger lebhaft. Er

entwickelt einen sehr guten Appetit, der Schlaf ist lang, gut, tief, er schläft während der Haft auch am Tage, im Ganzen 14—16 Stunden.

Des Geistes:

F. N. spricht wenig, man muß oft die Fragen wiederholen und die Antworten förmlich aus ihm herauspumpen. Er ist nicht aufgeregt, anscheinend gleichgiltig, das gerichtsärztliche Examen regt ihn gar nicht auf. Dieses ruhige, gleichmütige Benehmen trägt er auch in der Zelle zur Schau, manchmal lacht er ohne Grund, ja er singt sogar (die Volkshymne u. A.) Als er photographiert wurde, schien ihm das zu gefallen, er lächelte und erbat sich eine Photographie. Er benimmt sich anständig, der Hausordnung gemäß und verrichtet auch die ihm zugewiesenen Arbeiten. Sein Bewußtsein ist vollkommen frei, er ist über Zeit und Ort vollkommen orientiert, seine Antworten sind den Fragen entsprechend, es ist keine Verworrenheit vorhanden, sein Sprachschatz ist gering, seine Kenntnisse sehr mangelhaft. Er faßt schwer auf, sein Gedächtnis ist jedenfalls schwach, so weiß er z. B. nicht mehr, daß er auf seinen Geisteszustand in Gablonz ärztlich untersucht und begnadigt worden ist. Er weiß, daß er verurteilt wurde, um das Weitere hat er sich nicht gekümmert. Er ist nach seiner Angabe gerne für sich allein, im Allgemeinen anscheinend gutmütig, doch jähzornig, er trinkt nicht und bezeichnet als seine Lieblingsbeschäftigung das Rauchen. Auf Laien macht er den Eindruck eines albernen, stumpfsinnigen Menschen (so äußerte sich z. B. der mit ihm eingesperrt gewesene R. H. in Gablonz). Wegen der vollbrachten Tat empfindet er nicht die geringste Reue; er äußerte sich auch dem Zellengenossen gegenüber, daß es ihm ganz gleich sei, ob er einige Jahre eingesperrt werde oder nicht; beim Meister werde er ohnehin ausgenützt, und wenn er nicht mehr arbeiten kann, einfach entlassen. Im Arreste sei es schöner, man bekomme sein Essen und Kleidung und habe keine Sorgen. Auch Karthaus (d. i. eine Männerstrafanstalt in Böhmen) schrecke ihn nicht, dort bekomme er für seine Arbeiten noch Geld.

Den Gerichtsärzten gegenüber äußerte er sich übereinstimmend mit seiner Aussage, daß ihm schon am Vormittage des Mordtages der Gedanke kam, sich Geld in der Art zu verschaffen, daß er auf dem Wege nach W. den ersten Besten, der Geld zu haben scheine, anschieße und beraube. Das hat er auch ausgeführt, er habe es also vorsätzlich gemacht, er beschreibt alle Einzelnheiten der Tat, die Folgen habe er sich allerdings nicht überlegt und insbesondere nicht an das Leid gedacht, welches er seinen Eltern damit zufügte. Töten

wollte er den K. H. nicht, aber Reue über den unglücklichen Ausgang bringt er nicht zum Ausdrucke.

Gutachten:

Das Ergebnis der Untersuchung des F. N. auf seinen Geisteszustand geht dahin, daß derselbe ein schwachsinniger Mensch ist. Der Schwachsinn ist allerdings nicht so hochgradig, daß eine gewisse Schulbildung und Erziehung und die Erlernung eines Handwerkes unmöglich gewesen wäre, aber es ist doch ein ausgesprochen schwacher Verstand, Charakter und Urteilsschwäche, mangelhaftes sittliches und rechtliches Gefühl unverkennbar vorhanden. Derartige schwachsinnige Menschen werden oft der Spielball ihrer Affekte oder ihrer sinnlichen Begierde und dadurch zu Verbrechern, weil bei ihnen die sittlichen und rechtlichen Gegenvorstellungen fehlen oder nur schwach hervortreten und sie nicht die volle Einsicht für ihre Handlungen und für die Folgen derselben besitzen. Das finden wir auch bei F. N.; so hätte er, wie in der Vorgeschichte erzählt wird, weil ihn ein Kamerad ärgerte, denselben im Zorne mit der Axt beinahe erschlagen, wenn der Meister nicht dazwischen getreten wäre; er hat in boshafter Weise eine geschnitzte Tür beschädigt, um sich für langes Warten beim Gebäckaustragen zu rächen. Und auch die jüngste Tat entspricht nur der sinnlichen Begierde des Nahrungstriebes. Aus seiner Verantwortung geht das Bewußtsein hervor, daß er in allen den genannten Fällen etwas Unrechtes tue und doch empfand er keinen Abscheu vor der Tat wie der normale Mensch; er empfand daher auch darüber keine Reue, er konnte auch die Größe des abfälligen Schadens nicht übersehen, er hat nur nach seinen egoistischen Trieben und Wünschen gehandelt, die altruistischen Gefühle sind bei ihm nicht aufgekommen. Daher läßt sich mit Bestimmtheit folgern, daß bei ihm ein ethisches Unterempfinden, ein Mangel an Urteilsvermögen vorhanden ist.

F. N. hat aber die verbrecherische Handlung am 15. Jänner 1906 nicht begangen, weil er des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist, es lag bei ihm auch damals keine abwechselnde Sinnenverrückung vor, er war nicht berauscht oder in einem solchen verwirrten oder bewußtlosen Zustande, daß er nicht wußte, was er tat; man kann auch nicht behaupten, daß er diese Tat unter unwiderstehlichem Zwange ausgeführt hat — wohl aber ist er schwach an Verstand, so daß ihm die wahre und richtige Einsicht in das Teuflische, Unsittliche und Unrechtliche seines Beginnens mangelte.“

Soweit das Gutachten:

Bei der Schwurgerichtsverhandlung am 7. März 1906 wurde N. mit 12 Stimmen des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes nach § 134, 135 Z. l. und 2 St. G. schuldig erkannt und zum schweren Kerker in der Dauer von 12 Jahren, jedes Vierteljahres mit einmal Fasten in Einzelnhaft verschärft verurteilt. (Urteil vom 7./III. 1906 $\frac{\text{Vr. } 65/6}{108}$).

In der gegen dieses Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wurde geltend gemacht, daß der Antrag der Verteidigung auf Einholung des Fakultätsgutachtens über den Geisteszustand des F. N. abgewiesen wurde und daß dem behaupteten Strafausschließungsgrunde des § 2 lit. a—c St. G. entsprechende Zusatzfrage nicht gestellt wurde; der k. k. Oberste Gerichts- als Cassationshof in Wien verwarf mit der Entscheidung vom 26./V. 1906 Z: 6245 die Nichtigkeitsbeschwerde und F. N. trat am 28./V. 1906 seine Strafe an. Der Vollständigkeit halber sei hier der Teil der Gründe angeführt, welcher sich mit der geistigen Beschaffenheit des Angeklagten befaßt, wiedergegeben.

Es heißt darin: „Die Ablehnung des Antrages auf Einholung des Fakultätsgutachtens kann den Nichtigkeitsgrund der Z 5 des § 344 St. P. O. schon deshalb nicht bilden, weil nach dem Wortlaute des § 126 St. P. O. („kann") die Einholung eines Fakultätsgutachtens dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist, ohne das Gericht hierzu zu verpflichten. Von einer Verletzung des Gesetzes kann aber dort keine Rede sein, wo dasselbe dem Richter blos ein Recht gewährt, dieser aber hiervon keinen Gebrauch zu machen findet. Allein selbst abgesehen hiervon gebrach es im vorliegenden Falle auch an den Voraussetzungen des § 126 St. P. O.; das Gutachten der in der Hauptverhandlung vernommenen Gerichtsärzte war einhellig und mit keinem der in den §§ 125 und 126 St. P. O. bezeichneten Mängel behaftet, daher einer Überprüfung durch Experte höherer Ordnung gar nicht bedürftig. Die psychische Minderwertigkeit der Angeklagten gaben beide Sachverständige ebenso zu, wie sie anderseits jede Geistesstörung desselben im Sinne des § 2 lit. a—c St. G. ausgeschlossen haben. Darin liegt kein Widerspruch. Das Gutachten der Gerichtsärzte bezeichnet mit klaren Worten alle jene Momente, in denen die psychische Entwickelung des Angeklagten zurückgeblieben ist. Er ist schwach an Verstand (§ 46 lit. a St. G.), charakterschwach; es fehlt ihm allerdings — wie das Gutachten sagt, — die wahre und richtige Einsicht in das Teuflische, Unsittliche und Widerrecht-

liche seines Beginnens; allein das Gute und Böse weiß er wohl zu unterscheiden, die Folgen seiner Tat einzusehen; nur die tiefe Einsicht eines normalen Menschen geht ihm ab. Das Gutachten läßt also klar erkennen, in welchen Richtungen psychische Defekte an dem Angeklagten vorkommen; sie treffen seine Intelligenz, sein ethisches Gefühl und seine Willenskraft, erreichen jedoch nicht den Grad einer die Zurechnung ausschließenden Geistesstörung. Bedenken gegen die Richtigkeit dieses wohlmotivierten Gutachtens lagen nicht vor und der Schwurgerichtshof hatte darum auch keinen Anlaß, von dem ihm nach § 126 St. P. O. zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.[1])

Belangend den Nichtigkeitsgrund der Z. 6 des § 344 St. P. O. ist zunächst hervorzuheben, daß die Verteidigung nach Ausweis des Hauptverhandlungsprotokolles eine Zusatzfrage lediglich in der Richtung des im § 2 lit. a St. G. bezeichneten Strafausschließungsgrundes der vorübergehenden Sinnesverwirrung beantragt hat. Allein weder für diese Frage, noch auch für eine Zusatzfrage im Sinne des § 2 lit. a und b St. G. lagen die gesetzlichen Voraussetzungen vor. Zusatzfragen nach einem Strafausschließungsgrunde zu stellen, ist der Schwurgerichtshof nach § 319 St. P. O. nur dann verpflichtet, wenn behauptet wurde, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Tatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit der Tat ausschließen würde. Wird zunächst die Verantwortung des Angeklagten herangezogen, so ist in derselben die Behauptung eines nach § 2 lit. a—c gearteten Zustandes gewiß nicht zu finden. Er hat die Tat mit allen Einzelheiten ihrer Verübung eingestanden; er hat das Motiv derselben, seinen Entschluß, sich durch Ermordung und Beraubung Subsistenzmittel zu schaffen, angegeben; er erinnert sich an alle Vorgänge, die der Verübung der Tat vorausgingen und ihr nachfolgten, mit zureichender Schärfe; kurz seine Verantwortung zeigt ungetrübtes Bewußtsein bei Verübung der Tat und ist nichts weniger als die Behauptung eines Zustandes aufgehobenen Bewußtseins, wie § 2 lit. a—c St. G. ihn voraussetzt. Aber auch in den sonstigen Ergebnissen des Beweisverfahrens fand eine solche Behauptung nicht Ausdruck.

Worauf die Nichtigkeitsbeschwerde hier verweist, die Geisteskrankheit einer Cousine des Angeklagten, vom Lehrer Franz S. bestätigte Unruhe, Spielsucht und Zerstreutheit desselben bei sonst

1) Wäre aber nicht der zweite Fall des zweiten Absatzes § 126 St.P.O. vorgelegen, nach welchem ein Fakultätsgutachten wegen Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles eingeholt werden kann?

guten Anlagen und leichter Auffassung, dem Bäckermeister Karl L. gegenüber bewiesene Arbeitsunlust, Gleichgiltigkeit und „Dummheit“ (die übrigens L. für fingirt hielt), schon im Jahre 1903 im Strafverfahren gegen den Angeklagten wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit von den Gerichtsärzten konstatierte Begriffsstützigkeit und geistige Beschränktheit desselben und von dessen Haftgenossen, sowie dem Gefangenaufsichtspersonale wahrgenommene Gleichgiltigkeit und Stumpfheit — sind allenfalls Symptome eines von der Norm einigermaßen abweichenden psychischen Zustandes und gaben diese Momente ebendeshalb zur Untersuchung des Geistes und Gemütszustandes des Angeklagten im Sinne des § 134 St. P. O. Anlaß; als Behauptung aufgehobenen Bewußtseins im Sinne des § 2 lit. c St. G. oder einer sonstigen nach § 2 lit. a oder b. St. G. zu beurteilenden Geistesstörung aber können sie nicht gelten. Die gerichtsärztliche Untersuchung des Angeklagten ergab aber, wie schon oben hervorgehoben, nur eine geistige Minderwertigkeit desselben; nur diese, nicht aber eine Geistesstörung oder auch nur vorübergehende Sinnenverwirrung wurde in den Ergebnissen des Beweisverfahrens behauptet, nämlich als wirklich existent bezeichnet. Eine solche Behauptung aber verpflichtet den Schwurgerichtshof keineswegs zur Stellung einer Zusatzfrage im Sinne des § 2 lit. a—c St. G., die hier vorgesehenen Strafausschließungsgründe erheischen mehr als einen bloßen Defekt an der Intelligenz, dem sittlichen Gefühle oder der Willenskraft. § 2 lit. a St. G. spricht von gänzlichem Beraubtsein der Vernunft, bezieht sich also auf Menschen, denen jegliche Intelligenz abgeht, die das Gute vom Bösen nicht zu unterscheiden und die Folgen ihres Tun nicht einzusehen vermögen; § 2 lit. b. St. G. setzt eine in der Intesität gleiche, jedoch nicht dauernde, vielmehr von lichten Intervallen unterbrochene Intellektsaufhebung und § 2 lit. c St. G. endlich vorübergehende Aufhebung des Bewußtseins eines sonst geistig nicht gestörten Individuums voraus. Gemeinsam ist allen diesen Zuständen, daß der Täter seine Tat zu erkennen nicht in der Lage ist, daß er nicht weiß, was er tut, und darum seine Tat weder bedacht noch beschlossen hat. Einen solchen Zustand mangelnden Bewußtseins des Angeklagten im Zeitpunkte der Tat haben die Gerichtsärzte keineswegs behauptet, Angeklagter selbst aber hat zugegeben, daß er die Tat bedacht und beschlossen hat. In der Nichtzulassung einer Zusatzfrage auf einen der Strafausschließungsgründe des § 2 lit. a—c St. G. kann somit eine den Nichtigkeitsgrund der Z. 6 des § 344 St. P. O. bildende Verletzung der Vorschriften des § 319 St. P. O. nicht gefunden werden.“ Soweit die Gründe.

Die Frage, ob in wissenschaftlicher Beziehung die Zurechnungsfähigkeit des N. festgestellt wurde, bleibt offen. Die Überprüfung des Gutachtens durch die Fakultät hätte in dem Falle Klarheit verschafft und hätte unter Umständen für die gerichtliche Medizin wertvolles Material geliefert.

Hätte die Fakultät den Angeklagten für derart schwachsinnig erklärt, daß ihm seine Handlung nicht zugerechnet werden kann, so wäre der unglückliche Jüngling hinter den Mauern einer Irrenanstalt verschwunden; N. wäre für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht worden. Ist es jetzt der Fall? Der schwachsinnige N. war zur Zeit des Urteils 18 Jahre alt und wurde zu 12 Jahren schweren Kerkers verurteilt — er ist also mit 30 Jahren wieder frei, in einem Alter, welches nach krim. statistischen Daten fast die ärgste Kriminalität aufweist. Nach dem eingestandenen Hergange der Tat: Niederschießen des ersten Besten, um etwas Geld zu erhalten — ist Motiv und Vorgang so ziemlich das Gefährlichste, was wir uns an einem noch dazu minderwertigen Menschen denken können. Wie kann es gerechtfertigt werden,, daß dieses so höchst bedenkliche Individuum, wie ein bösartiges Raubtier, im Alter von 30 Jahren in Freiheit gesetzt wird? Den Mann aber dann in ein Irrenhaus zu sperren wäre höchst inkonsequent, weil Jeder fragen müßte, wie man dazu kam, ihn vorerst eine Strafe verbüßen zu lassen, wenn man sieht, daß er in ein Irrenhaus gehört. Die moderne, weichliche Justiz wird es dazu bringen, daß man nach einer Art Faustrecht ruft und verlangt, daß sich der Einzelne gegen die absolut Unsozialen mit dem Revolver in der Hand wehren darf, wenn die Allgemeinheit von der Gerechtigkeit nicht geschützt werden kann. Ob es den gänzlich Antisozialen besser gehen wird, wenn es tatsächlich zu einem bellum plurium contra singulos kommt, das ist eine andere Frage. —

Der oberste Gerichtshof hat sich mit den einzelnen Punkten des § 2 des Ö. St. G. redlich geplagt und sie genügend oft zitiert — aber Bestimmungen, die ihre 100 Jahre alt sind, lassen sich mit modernen wissenschaftlichen Auffassungen auch beim besten Willen nicht in Übereinstimmung bringen; hier kann nur die freie und geübte Technik einer Fakultät nach klinischer Untersuchung Hilfe bringen. —

Aber noch Eins. Die Unterbringung eines so gefährlichen Individuums in einer „Irrenanstalt“ hat allerdings nur dann Sinn, wenn eine künftige Gesetzgebung dafür Sorge getroffen haben wird, daß solche Leute nicht plötzlich und ohne Wissen des Gerichtes und seiner Sachverständigen als „geheilt“ entlassen werden.

Kleinere Mitteilungen.

Von Ernst Lohsing in Wien.

Die gefälschte Handschrift. Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Emil Postelberg im 3. Bd. des „Pitavals der Gegenwart" (S. 269) in ausführlicher Darstellung die Geschichte des Strafprozesses gegen den Wiener Drechsler Markus Pollak wegen Verbrechens des Betrugs, begangen durch Anfertigung einer falschen Quittung. Der Angeklagte wurde 1902 deswegen zu acht Monaten schweren Kerkers verurteilt; die 1906 bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens ergab seine völlige Schuldlosigkeit.

Es ist nicht unsere Absicht, eine ausführliche Schilderung dieses sehr komplizierten Falls zu geben, zumal bei der prägnanten Ausdrucksweise Postelbergs sich nicht viel von seiner Darstellung weglassen könnte. Auch ist es nicht die Tatsache des Justizirrtums an sich, die hier festgehalten werden soll, obwohl sie als solche dessen wert wäre. Weit interessanter sind jene Umstände, welche dem Gericht im Jahre 1902 für die Schuld des Angeklagten zu sprechen schienen. Das war zunächst die Tatsache einer Vorstrafe. Pollak war zur Last gelegt, er habe die Quittung über die Rückzahlung der Kaution einer bei ihm angestellten Verkäuferin gefälscht. Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen primo loco festgestellt, daß sich Pollak zur Zeit der Tat in einer finanziellen Notlage befunden hat, daß auch andere seiner Verkäuferinnen nur mit gerichtlicher Hilfe ihre Kautionen ausgefolgt erhielten und daß er ein Charakter ist, dem man eine solche Handlung zutrauen könne; denn er ist wegen Diebstahls vorbestraft. Der Umstand, daß die Diebstahlsvorstrafe 1880 ausgesprochen wurde, als Pollak 22 Jahre alt war, kam nicht weiter in Betracht. Entscheidend war demgegenüber der gute Eindruck der Belastungszeuginnen, die nicht vorbestraft waren. Der zweite Umstand, der gegen Pollak herangezogen wurde, war der, daß auch er den Täter in einer anderen Richtung suchte, als den Tatsachen entsprechend gerechtfertigt gewesen wäre, und daß er aus der Untersuchungshaft heraus Machinationen zu seiner Entlastung in Szene setzte; leider wird noch immer nicht verstanden, daß auch ein gänzlich Unschuldiger einen Entlastungsbeweis herzustellen bestrebt sein kann. Als dritter Umstand — und das ist wohl die Hauptsache — fiel das Gutachten der Schriftsachverständigen zu Pollaks Ungunsten aus, indem sie ihn als den Urheber der ominösen Quittung ansahen. Zweimal und von nicht weniger als 3 Sachverständigen wurde diese Behauptung aufgestellt. Von den Umtrieben zweier verbrecherischer Weiber, die mit

dem unschuldigsten Gesicht der Welt sich für andere Personen bei Gericht ausgaben und Meineide schwuren, die mit keiner Wimper zuckten, als in ihrer Gegenwart in der Person des Pollak jemand verurteilt wurde, dessen Schuldlosigkeit sie, die in Wahrheit Schuldigen, kannten, sei hier nicht weiter die Rede.

Aber auf die Notwendigkeit der von Schneickert befürworteten Reform der gerichtlichen Schriftexpertise muß endlich einmal eingegangen werden; an diesem Fehlurteil ist die Notwendigkeit dieser Reform dargetan. In diesem Sinne sei auf Postelbergs verdienstvolle Arbeit hingewiesen, in diesem Sinne seien seine, der Schriftexpertise in ihrer gegenwärtigen Gestalt geltenden Worte aufgegriffen: „Kann ein solches Hilfsmittel der Kriminalistik ernsthaft in Betracht kommen? Und bietet der Beruf, aus welchen Schriftexperten sich zu rekrutieren pflegen, der der Kalligraphen, wohl so besondere Garantien?“

Besprechungen.

1.

Dr. Karl Wilmanns, Privatdozent a. d. Universität Heidelberg: „Zur Psychopathologie des Landstreichers". Eine klinische Studie. Mit 16 farbigen Tafeln. Lpzg., Joh. Ambros. Barth. 1906.

Die Frage nach dem Landstreicher ist eines unserer schwierigsten und wichtigsten Probleme und in gewissen Richtungen geradezu der Typus für grundlegende allgemeine Erwägungen. Am Landstreicher studieren wir den echten Degenerierten und seine Verantwortlichkeit, an ihm lernen wir den eigentlichen Unverbesserlichen kennen, mit dem wir einstweilen gar nichts zu machen wissen: theoretisch müßten wir ihn köpfen oder lebenslänglich einsperren — praktisch behelfen wir uns mit völlig ungenügenden Palliativen. Am Landstreicher beobachten wir am besten das Entstehen ganzer Reihen verschiedener Verbrechen, die unter dem Segen ehrlicher Arbeit ausgeblieben wären, am Landstreicher sehen wir aber auch eine erschreckende Menge ungerechter Strafen, die über „unverbesserliche, arbeitsscheue, verkommene, faule, trunksüchtige und geriebene Individuen" verhängt wurden, aber bloß arme Geisteskranke getroffen haben. Das letztgenannte Moment sorgfältig zu untersuchen ist der Hauptzweck des vorliegenden, äußerst fleißig und mühsam gearbeiteten Buches, voll von Überlegungen und Anregungen. W. hat sich der großen Arbeit unterzogen, nicht bloß trockene Krankengeschichten, sondern die genaue Entwickelungsgeschichte samt allen gerichtlichen und disziplinaren Abstrafungen biographisch von 52 Landstreichern zu erheben und darzustellen und diese Geschichtsdarstellungen zum Schlusse in sinnreich erdachten farbigen Flächen-Diagrammen verständlich zu machen. Alle diese 52 Bedauernswerten landen fast ausnahmslos im Irrenhaus, nachdem die weitaus meisten von ihnen noch zu einer Zeit oft gestraft wurden, in der sie schon längst geisteskrank gewesen sein müssen.

Zu erwähnen ist noch die Einleitung mit einer Begriffsbestimmung der Dementia präcox, an der, im weitesten Sinne genommen, die meisten echten Landstreicher leiden. Diese klare Darstellung ist gerade auch für den Kriminalisten sehr belehrend.

Ich empfehle, das äußerst beherzigenswerte Buch aufmerksam zu studieren.

Hans Groß.

2.

Stooß Carl, Professor der Rechte a. d., Universität in Wien: Strafrechtsfälle für Studierende. Wien und Lpzg., F. Deutike 1907.

Diese 128 Fälle sind ganz ausgezeichnet zusammengestellt: einfach klar und doch interessant und zum Nachdenken und Ausdehnen anregend. Ich hatte Gelegenheit, die Sammlung schon im Seminar des Wintersem. 1906/7 zu benutzen, und war erfreut über das Interesse, welches sie bei den Studenten — diesmal allerdings vorzügliches Material — erweckt hat. Einige Fälle beschäftigten die Leute — da stets nachgeschlagen, gelesen und gesucht wurde — bis zu 4 und 6 Stunden. Diese Sammlung kann nicht genug empfohlen werden. Die wenigen Zeilen der „Einleitung" sind wohl zu beherzigen! Hans Groß.

3.

Dr. Georg Lelewer, kk. Hauptmann, Auditor und Leiter des Landwehrgerichtes in Czernowitz. „Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Darstellung". Wien und Lpzg., 1907. K. und k. Hofbuchdruckerei und Hofverlagsanstalt Paul Fromme.

Durch das vorliegende, einfach und klar geschriebene System wird eine tatsächlich bestehende Lücke ausgefüllt. Im ersten Teile werden die verwaltungsrechtlichen Begriffe der Wehrpflichtfragen erläutert, im zweiten Teile werden die Wehrpflichtsdelikte systematisch und rechtsvergleichend dargestellt. Das Buch kann für die schwierigen darin behandelten Fragen dringend empfohlen werden. Hans Groß.

4.

Havelock Ellis. Die krankhaften Geschlechts-Empfindungen auf der soziativer Grundlage. Autorisierte deutsche Ausgabe, besorgt von Dr. Ernst Petsch. Würzburg., A. Stubers Verlag. 1907.

Die wertvollen Arbeiten des Verf. haben über eine Menge von sexuellen, dem Kriminalisten wichtigen Vorgänge Klarheit geschafft. Der vorliegende Band enthält eigentlich nicht genau das, was man nach dem Titel erwarten sollte: etwa Homosexuelles, Masochismus, Sadismus etc., sondern er bespricht eine Menge von sexuellen Fragen in ihrer Entwicklung und zeigt, wie nahe die pathologischen und normalen Verhältnisse in vielen Fällen beisammenstehen und wie Vorgänge, die scheinbar arg pathologisch sind, sich noch in normaler Erscheinungsbreite bewegen. Von besonderer Wichtigkeit sind die Kapitel über den erotischen Symbolismus und die Psychologie der Schwangerschaft. Hans Groß.

5.

Dr. Rudolf Wassermann, Beruf, Konfession und Verbrechen. Eine Studie über die Kriminalität der Juden in Vergangenheit und Gegenwart. Aus „statistischen und nationalökonom. Abhandlungen etc. herausg. von Dr. Georg von Mayr, Prof. der Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft a. d. Univ. München, kaiserl. Unterstaatssekretär a. D., München 1907. E. Reinhardt.

Es scheint jetzt Sitte zu werden, aus der Kriminalstatistik die günstigere Kriminalität der Juden beweisen zu wollen; daß man diesfalls von der Statistik wieder eine Leistung verlangt, die zu leisten sie nicht vermag, habe ich bei der Besprechung der Arbeit von Blau (Bd. XXVII p. 189) darzustellen versucht. In dieser Frage kann die Statistik Daten bringen, aber Konklusionen dürfen nicht gezogen werden. Es wird zugegeben, daß die Frage der Religion nicht maßgebend ist, da wir nur wissen, in welcher Religion einer angemeldet wurde; die Frage der Rasse und Religion wird nicht scharf auseinandergehalten und endlich wird zugegeben, daß die getauften Juden anthropologisch doch Juden bleiben und statistisch als Christen zählen. Was aber das Wichtigste ist, liegt in der Art der begangenen Delikte. Nehmen wir ein ganz krasses Beispiel. In den Städten A und B mit je 10000 Einwohnern wären im Jahre 1906 und zwar in A bloß 10 schwere Verbrechen (keine Vergehen, keine Übertretungen) begangen worden. In B aber im selben Jahre keine Verbrechen, keine Vergehen, wohl aber 2000 Übertretungen. Es wäre nun eine ganz müßige Frage: „Wer ist braver: die Leute von A oder die von B?“ Solche Vergleichsfragen zu lösen, hilft uns eben die Statistik nicht, und bei der Frage nach der Kriminalität der Juden ist die Stellung auch keine andere: die Juden begehen andere Delikte häufiger, andere Delikte seltener als die Christen und hier mit einer Wertung vorzugehen, ist unzulässig. Dazu kommen noch unzählige Nebenfragen. Auf der einen Seite sagt Verf. z. B. daß die Juden mitunter so erschreckend arm sind (p. 16), auf der anderen Seite wieder, daß die größere Wohlhabenheit der Juden sie vor Diebstahl schützt (p. 56). Also: Wie wirkt denn Armut und Geldbesitz?

Die neue Methode des Verf., die sich in der „spezifischen Kriminalität eines Berufes“ darstellt, hilft auch da nichts, da hier nur eine Seite berührt wird, die eigentliche Frage der Vergleichbarkeit wird nicht gelöst.

Die Freunde der Statistik mögen also dabei bleiben, sie einstweilen Daten liefern zu lassen, die Schlüsse dürfen wir nur in vereinzelten Fällen, vorsichtig ziehen, sonst kommen wir wieder zu dem alten Satz: „Zahlen beweisen so, wie man sie stellt“. Und Wert und Zahl ist nicht vergleichbar.

Hans Groß.

6.

Dr. Ewald Stier Stabsarzt a. d. Kaiser Wilhelms-Akademie: „Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung in besonderer Berücksichtigung der militär.

Verhältnisse". Mit 1 Tafel und 1 Kurve im Text. Verl. von Gust. Fischer in Jena. 1907.

Obwohl dieses Buch eigentlich für reichsdeutsche Militärverhältnisse bestimmt ist, so macht es der weite Blick und die allgemeine Fassung doch für jeden Kriminalisten wichtig. Vor allem wird wieder auf Grund der exakten und zweifellosen Feststellungen von Kräpelin, Fürer, Smith, Kurz u. a. auf die absolute Schädlichkeit des Alkoholgenusses, auch in geringen Mengen, hingewiesen und dargetan, daß bei Delikten im Rausch immer ärztliche, psychiatrische Untersuchung des Betreffenden notwendig ist. So zweifellos dies ist, so sehr ist diese Notwendigkeit noch keineswegs allgemein bekannt. Freilich kommen pathologische Rauschzustände nur bei pathologisch veranlagten Menschen vor, aber ob einer ein solcher ist, läßt sich im allgemeinen nicht sagen, und häufig wird das Pathologische eines Menschen eben erst in einem Rausche erkennbar.

Auch in diesen Fragen haben wir Juristen unzählige in vergangener Zeit begangene Sünden gut zu machen, was wir nur durch erhöhte Gewissenhaftigkeit tun können und diese besteht auch hier darin: jedesmal den Arzt fragen. Das Stier'sche Buch sollte jeder Kriminalist lesen.

Hans Groß.

7.

Hans Landau, Rechtspraktikant „Arzt und Kurpfuscher im Spiegel des Strafrechts. Ein Beitrag zur ärztl. Frage." München, J. Schweitzer Verlag (Arth. Sellier) 1899.

Verfasser behandelt die wichtige Frage in zwei Hauptstücken: Der Arzt als Angeklagter und der Kurpfuscher als Angeklagter, beides hauptsächlich vom Standpunkte des Reichsgesetzes aus. Er kommt zu dem Schlusse, daß eine „Deutsche Ärzteordnung" nötig sei, die Reichsgewerbeordnung habe auf Ärzte keine Anwendung zu finden, § 31 und 174 R.St.G. und § 6, 35a R.G.O. seien entsprechend zu ändern.

Hans Groß.

8.

Robert Sommer, Doktor der Medizin und Philosophie, o. Professor a. d. Universität Gießen. Familienforschung und Vererbungslehre. Mit 16 Abbildungen und 2 Tabellen. Lpzg., Joh. Ambros. Barth. 1907.

Was Rob. Sommer schreibt, ist zum mindesten immer originell und anregend. Der größere Teil der vorliegenden Arbeit ist genealogischen Inhalts und nicht von kriminalistischer Bedeutung, umsomehr aber die Kapitel des ersten Teiles, namentlich die über „Anlage, Erziehung und Beruf"; „Familie und Rasse"; „psychopath. Belastung und Degeneration"; „Individuelle Anlage und Geisteskrankheit"; „Kriminalität und Vererbung"; „Vererbungsgesetze" etc., die uns über Fragen, für uns wichtigster Art gut und verläßlich unterrichten. Es sind dies alles Dinge, über die sich der moderne Kriminalist klar sein muß und über die er hier Auskunft erhält.

Hans Groß.

IX.

Die drei Mörder Bloemers.

Von

Strafanstaltsdirektor Dr. med. **Paul Pollitz**, Düsseldorf-Derendorf.

Am 1. September 1906 wurden die Brüder Adolf und Leonhard Bloemers hingerichtet, während die gleichfalls zum Tode verurteilte Ehefrau zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wurde. Die Einzelheiten der furchtbaren Tat, und die Persönlichkeit der Täter verdienen ein besonderes Maß von kriminalpsychologischem Interesse. Von vornherein gelang es, aus den umfassenden Geständnissen der beteiligten Personen sowohl vor Gericht, wie nach ihrer Verurteilung ein vollkommen klares Bild der Ausführung des sorgfältig geplanten Verbrechens zu gewinnen und weiterhin in mehrmonatlicher Beobachtung und häufigen Explorationen einen Einblick in die psychische Konstitution der Verbrecher zu erlangen, wie sie nur in seltenen Fällen möglich sein wird. —

Der 27 Jahre alte Adolf Bloemers zog am 1. September 1905 mit seiner Ehefrau, geb. S . . . in das Hinterhaus des vom später Ermordeten, dem Oberstleutnant a. D. R. bewohnten Hauses unter Gewährung freier Wohnung und einer Entschädigung von 15 M. monatlich, während Frau Bloemers die Verpflichtung übernahm, die Wohnung des R. in Stand zu halten. Letzterer hatte dem Bloemers eine Stelle in einer Tischlerei verschafft, die dieser jedoch bald wieder aufgab. Der jüngere, 25 Jahre alte, Leonhard Bloemers, der im Hause nicht wohnen sollte, war wegen eines geringen Lungenleidens ebenso wie der erstere meist untätig. Am Donnerstag, den 19. October 1905 vormittags war die Ehefrau Adolf Bl. im Schlafzimmer des Oberstleutnants beschäftigt. Während dessen kamen die beiden Brüder in das nebenangelegene Arbeitszimmer. Leonhard, der die Nacht über in der Wohnung seines Bruders geschlafen hatte, zog nach der späteren Angabe der Ehefrau Bl. die unverschlossene Schublade des Schreibtisches auf und fand hier 280 M. in Goldstücken vor. Als er

letztere sah, meinte er „damit wäre ihnen geholfen, sie müßten sehen, daran zu kommen“.

Auf die Frage des Adolf, wie das zu machen sei, meinte Leonhard, das Beste sei, den R. zu ermorden und auf die Frage wie? durch „Vergiften“. Die Ehefrau machte auf das Gefährliche des Unternehmens aufmerksam, erhielt jedoch von einem der Brüder die Antwort: „Es passiert so viel in der Welt“. An diesem Tage wurde die Sache nicht weiter erörtert. Nach ihrer Verurteilung haben die drei Täter, die sich in der Voruntersuchung einer auf Kosten des anderen möglichst zu entlasten suchten, die Sache stets in gleicher Weise so dargestellt, daß erst am folgenden Tage am Freitag eingehend der Mordplan erwogen worden sei. Sie gelangten zu dem Schlusse, auf Vorschlag des Leonhard, sich Gift zu beschaffen, das die Ehefrau dem R. im Kaffee beibringen sollte. Es sei gleich erwähnt, daß Frau Bl. zwar an der Beratung teilnahm, im übrigen aber die Beteiligung an der Vergiftung ablehnte. Übereinstimmend gaben sie an, daß L. und A. nach Düsseldorf reisten, um aus einer Apotheke „Gift“ zu beschaffen, während die Ehefrau Bl. das Reisegeld hergab. Vorher hatten beide Brüder bereits Geldbeträge von jenen 280 M. an sich genommen. Zuerst versuchte Adolf in einer Apotheke „Gift“ zum Aufpoliren oder „Bleimasse“, „Giftstoff“ oder „Kali“ zu erhalten, wurde jedoch belehrt, dafür Spiritus zu nehmen. Sein Bruder Bernhard machte ihm wegen seines ungeschickten Vorgehens Vorwürfe und versuchte nunmehr seinerseits in einer anderen Apotheke „Gift zum Töten eines Hundes“ zu erlangen. Da ihm jedoch ein polizeilicher Erlaubnisschein abverlangt wurde, so fuhren beide unverrichteter Sache nach M.-Gladbach zurück. Bei der weiteren Beratung am Freitag Abend scheint Adolf, der wie später zu erörtern ist, der bei weitem intelligenteste der 3 Tatgenossen war, die führende Rolle gespielt zu haben. Alle drei kamen nunmehr überein, am folgenden Tage, den R. durch Lärm auf den Speicher zu locken und mit einem Hammer zu erschlagen. Dieser Plan scheiterte an dem Umstande, daß der R. früher als sonst die Wohnung verließ. Adolf gibt allerdings noch als besonderen Grund für die Unterlassung der Tat an diesem Tage den Umstand an, daß der Ermordete ihm bereits frühzeitig auf der Treppe begegnet sei und ihn so freundlich angeredet habe, daß er sich zur Tat nicht stark genug gefühlt habe. Am Samstag mittag berieten die drei wiederum, wie sie zum Ziele kommen könnten. Nach Adolfs Darstellung stammt der definitive Plan, den R. durch Lärmen in den Keller zu locken, dort einen Streit anzufangen und ihm den Schädel einzuschlagen von Leon-

hard Bl., dabei sollte sich letzterer im Keller der Miteinwohnerin W . . . bereit halten, um im gegebenen Moment einzugreifen. Über die Behandlung der Leiche waren sich die Täter noch nicht ganz klar. Frau Bloemers, die, wie aus allen Aussagen deutlich hervorgeht, in allen diesen Beratungen eine sehr aktive Rolle spielte, war ebenso wie Leonhard für ein Versenken in den Rhein. Jedenfalls waren alle drei über die programmgemäße Ausführung der Tat nunmehr einig. Es wurde Bier und Wein getrunken mit dem Vorsatz, am Montag zeitig aufzustehen. Beim Kaffetrinken am Montag früh, zu dem die Männer Wein nahmen, um sich Mut zu machen, wurde von einer Seite znr Eile gemahnt, damit die Zeit nicht verpaßt werde. Dann gingen die beiden Brüder gegen 7 Uhr mit Hämmern bewaffnet in den Keller, nachdem die Miteinwohnerin, eine Lehrerin, das Haus verlassen hatte. Adolf schlug mit solcher Kraft gegen eine Holzbütte, daß der Hammer zerbrach, so daß ihm Leonhard den seinen gab, während dieser nunmehr mit einem Beile versehen im Seitenkeller Posten stand. Sehr bald erschien R. im Keller und stellte den Adolf zur Rede; dieser machte, um R. zu reizen Einwendungen, so daß letzterer ihn grob anfuhr und beschimpfte; so dann suchte R. den Keller zu verlassen. In diesem Moment erschien Leonhard und gab seinem Bruder einen Wink. Adolf ging hinter R. her und versetzte ihm einen wuchtigen Hieb auf den Kopf, so daß der Getroffene nieder sank, nunmehr gab Leonhard mit dem Rückende des Beils dem R. 2—3 Hiebe, so daß es „einen quatschenden lauten Ton“ gab. In der Annahme, daß R. tot sei, gingen beide in die Wohnung zurück. Adolf erklärte seiner Frau „er ist tot“. Nunmehr wollte Leonhard sich den Dolch des R. holen und beim Bürgermeister Anzeige erstatten, daß sie den R. in der Notwehr erschlagen hätten, wurde aber vom Ehepaar Bloemers zurückgehalten. Die Sache sei jetzt angefangen und müsse zu Ende geführt werden. L. holte sich nichtsdestoweniger den Dolch und nun gingen beide mit einer Kerze in den Keller. Hier vernahmen sie schwache Laute „mach auf, mach auf“ und merkten, daß R. noch lebte. Um diese Zeit wurde an der Haustür geschellt; als die hinzu kommende Ehefrau erschien, rief ihr Adolf zu „er lebt noch, mach die Blende vors Fenster“. Frau Bl. fertigte einen in Steuerangelegenheiten erschienen Polizeisergeanten ab und schloß die Fensterblenden. Nach einer Angabe, die die Bl. im Anfang ihrer Haft gemacht, später aber bestritten hat, soll sie die Bemerkung getan haben „jetzt habt Ihrs so weit gemacht, nun machts auch zu Ende“. Die beiden Brüder gingen daher nochmals mit einer Kerze in den Keller, und sahen den R.

blutüberströmt auf der halben Kellertreppe stehen, sie schlossen wieder ab und holten große Steine heran — jeder beschuldigte den anderen der Täterschaft — übereinstimmend gaben sie aber an, daß zuerst Adolf ohne zu treffen, dann Leonhard nach R. geworfen, so daß letzterer rücklings die Treppe herabstürzte; dann warfen sie noch mehrmals dem tief Röchelnden die Steine auf den Kopf, und Adolf brachte ihm mit größter Wucht eine große Anzahl Dolchstiche bei (so daß die Rippen zerbrochen wurden — sagt das Obduktionsprotokoll) mit den Worten „da liegst du, du hast mich oft genug geärgert". Sodann nahm Adolf, (wie er später stets eingestand) eine Säge und sägte den Kopf ab, während Leonhard den Ringfinger abschnitt. Die in den Kleidern des R. gefundenen 35 M. teilten sie, 5 M. erhielt die Frau. Die im Schreibpult vorhandenen 280 M. wurden ebenfalls verteilt, der Kopf in einen kleinen Handkoffer verpackt und bereits am Nachmittage in einem Gebüsch an der Viersener Chaussee vergraben. Es ist in vieler Hinsicht von Interesse, daß die Beseitigung und Entfernung der Leiche aus einer bewohnten Straße sich mit solcher Leichtigkeit vollzog, daß mehrere Monate lang kein Verdacht auf die Bl. fiel, obgleich ihr Vorgeben weder sehr vorsichtig noch auch besonders raffiniert war. Einer der Brüder entlieh sich gegen Abend 8 Uhr eine Karre bei einem Polsterer, „um etwas" fortzubringen, nachdem bereits am Nachmittage eine Stelle zur Verscharrung der Leiche an der Chausse ausgewählt worden war. Sie fuhren sodann die Leiche an den betreffenden Ort, während Frau Bloemers Wache hielt. Nachdem die Leiche beseitigt war, fuhren sie mit dem Koffer wieder nach Hause. Am Dienstag verbrannten sie die mit Petroleum getränkten Kleider und den abgeschnittenen Ringfinger. Besuchern wurde gesagt, der Oberstleutnant sei verreist, dem Polizeikommissar erklärten sie später wiederholt, R. sei nach England verreist. In der Tat, fand sich auf seinem Schreibtische eine ausgebreitete Karte von England. Von großer Bedeutung ist die sicher gestellte Tatsache, daß Frau Bl. bereits mehrere Tage vor der Tat, die Brötchen beim Bäcker abbestellte, „da R. verreisen wolle."

R. war am 22. Oktober zum letzten Male gesehen worden. Etwa einen Monat später fing die Familie an ungeduldig zu werden und vorsichtige Erhebungen anstellen zu lassen. Es ist allerdings schwer verständlich, daß der Verdacht der Tat so spät erst — Mitte Januar — auf die Mitbewohner des Hauses fiel. Schon der Umstand, daß beide Brüder dauernd arbeitslos waren und keinerlei Versuche machten, sich Arbeit zu beschaffen, mancherlei Einkäufe der Frau — besonders vor Weihnachten — eine Revision der Wohnung auf Geld, Wert-

sachen, Kleider, Erhebungen über etwaige vorherige Ankündigung der Reise im Bekanntenkreise, an der Bahn u. s. w. hätten sehr wohl früher einen Fingerzeig geben können Auf der anderen Seite dürfte der Umstand, daß die Bloemers bisher nur in sehr geringem Maße kriminell geworden waren, sie vor dem Verdachte eines so schweren Verbrechens geschützt haben. Einige Wochen nach der Tat kam die Schwester der Ehefrau Bl., Ida, zu Besuch, während Leonhard einige Zeit danach einer Lungenheilanstalt überwiesen wurde. Jedenfalls fühlten sich die Täter in den folgenden Wochen so sicher, daß sie mit großer Dreistigkeit alle Wertgegenstände aus der Wohnung zum Pfandleiher brachten oder verschenkten. Auch das Versetzen zweier wertvoller Figuren, die bereits Mitte November in der Wohnung vermißt wurden, scheint keinen Verdacht erweckt zu haben. Kein Wunder, wenn sich die Bl. nunmehr gesichert glaubten. Charakteristisch für die Persönlichkeiten und die bei ihnen herrschende Stimmung sind einige Schriftstücke vom Ende des Jahres, die hier vollständig mitzuteilen sind. Am 1. Januar 1906 schrieb Adolf an seine Schwester Rosa in Bocholt einen Neujahrsglückwunsch aus Nymwegen, wo er zu Besuche weilte — und um Sachen zu versetzen. —

Liebe Schwester Rosa. Mit diesen wünsche ich Euch viel Heil und Segen zum neuen Jahr in der Hoffnung, daß Ihr von allen Kämpfen und Unheil möget verschont bleiben und ein langes und glückliches Leben, und Freude und Pläsier. Da ich heute Morgen Euren Brief empfangen habe, so will ich Euch doch zurück schreiben, welche Nachricht ich in Bocholt erhielt, daß unsere Lena schrieb, daß sie sehr begierig sei, daß ich käme und Josef auch. Aber Mutter schrieb auch, ich soll nur kommen und auf Dreikönigen, dann könnt Ihr auch, nur die Centen (Geld) ha ha ha. Ich habe nur 10 Mark in der Woche und da soll ich auch noch reisen gehen. Was ist nur das für ein närrischer Mensch, sollt Ihr wohl denken, wo muß er doch das Reisegeld von bezahlen ein Narr der he? Ja ja ja. Mädchen so denke ich auch schon dran wo muß ich das denn holen? Aus meiner Nase kann ich es nicht schlenkern. Ja nun gehst Du kaput, wo muß es dann wohl herkommen??? Ich weiß es auch nicht, ich habe schon überlegt, aber ich kann nicht dahinter kommen; könnt Ihr vielleicht dahinter kommen Rosa? Aber eins da will ich nicht drüber urteilen und hoffen, daß unser lieber Herr wohl nicht und immer von den drei Königen soll sagen, dem Ludwig muß geholfen werden, aber wo wohnen die drei Könige denn? Ha ha ha ha, ich glaube, daß sie in M.-Gladbach und in Bocholt wohnen ha ha ha, ich habe sie gefunden glaube ich. Nun gehst du kaput,

aber wir werden mal sehen, wie das mit dem Ludwig geht. Das ist mir ein komischer Kerl, der Herr. Nun alles hat gut gegangen, das soll wohl auch noch gut gehen he? Und noch was anderes. Ich habe vom Vater Josef Schnupftabak im Brief geschickt bekommen mit dem Verschen dabei „schnupfe nur Junge, schnupfe nur", und ich habe verdammt so lange geschnupft bis es alle war und genießt wie ein Narr. Nun Rosa ich hoffe, daß ihr nicht denkt, daß ich verrückt bin, daß ich so schreibe he und nun Rosa muß ich endigen. Es friert, daß es kracht und die Tinte erfriert mir beim Schreiben. Und was sollen sie in Bacholt kucken, wenn ich dort ankomme, ich weiß, ganz Bocholt war auf den Beinen

so die Kinder und die Kotten
die Ziegen und die Schweine
und die Hühner und die Hahnen
doch die Kirch war zu ha ha ha.

Doch das Vornehmste wäre, wenn sie mich mit einem Speckkuchen auf der Station abholen würden und ich müßte den auf der Stelle aufessen he? Nun Röschen vielmals gegrüßt von Ludwig und seine Frau und Kinder und alle Komplimente.

Adieu bis Wiedersehen Adolf Bloemers.

Ebenso viel Interesse verdient ein vom 1. Januar 1906 datirtes Schreiben der Frau Bl. an ihre Eltern. Daselbe lautet: Liebe Eltern wir wünschen Euch ein glückseliges neues Jahr und wir hoffen das dieses Jahr ein besseres für uns wird sein, als wie das verflossene. Wir wollen hoffen, daß das neue Jahr Papa die Gesundheit bringt und uns allen das tägliche Brot und die Freude des Herzens. Wie geht es Euch? Geht es mit Papa wieder besser? und bist du liebe Mama noch gesund? Adolf, Anna, Sophie und ich sind noch alle gesund. Liebe Eltern. Christkindchen hat mir viel gebracht, einen Einsteckkamm, ein Portemanie, ein paar Handschuhe, einen Kragen vor auf mein Kleid, 2 Eaudekolon-Flaschen, einen weißen Unterrock, eine Brosche, eine Schachtel mit Kouverts und schreib Papier, 3 Schleifen vor ans Kleid zu stecken, 6 weiße Kragen und 2 paar Manschetten, und noch mehr von solchen Kleinigkeiten, ich kann es jetzt nicht all schreiben. Liebe Eltern! Adolf hat noch keine Arbeit. und die Frau R.[1]) hat noch kein Geld bezahlt. Ihr könnt wohl denken das jetzt hier auch knapp her geht, aber Adolf wird wohl, so Gott will bald Arbeit bekommen. Die kleine Sophie hat einen Zahn bekommen, sie kann bald alles sprechen; und sie ist auch sehr lieb,

1) Frau des Ermordeten.

sie schläft von Abend 7 Uhr bis Morgens 8 Uhr und dann von 10 Uhr bis 1 Uhr, nachmittags von 2 bis halb 5 Uhr. Liebe Eltern! Ist Tante Mathilde eine halbe oder eine richtige Schwester von Papa? ich und Anna haben uns darüber gestritten. Ich bin schon angemeldet und man hat uns nichts gesagt. Libe Eltern! so bald ich kann, werde ich Euch besuchen, ich würde schon gerne jetzt gekommen sein, aber wie Ihr wißt, kann ich nicht. Einen Herzlichen Neujahrs-Kuß von Sophie. Herzlichen Grüße von Adolf, Anna und Ida". Ferner finden sich 2 Ansichtskarten aus dieser Zeit. Die eine ist vom 30. X. 05 datirt, von Adolf in holländischer Sprache an seinen Bruder Louis gerichtet, in dem er seine Ankunft für den folgenden Tag ankündigt, während Leonhard in einer seitlichen Notiz sich ebenfalls ansagt. Über der Karte stehen die — hier offenbar sehr ernst gemeinten Worte. — „Et haat noch joot gegangen bot derdomen (heißt etwa Schweineglück oder auch sau dumm) ha ha ha Anna". Die andere Karte vom 29. Dezember datirt und ebenfalls an den Bruder Lonis gerichtet, enthält in goldenen Buchstaben 1906 mit der Überschrift „glückliches Neujahr". Sie ist von Leonhard aus der Heilanstalt zu Wittlich gesandt, und lautet etwa: Lieber Bruder! Ich wünsche Euch allen zum neuen Jahr das beste, was ich wünschen kann. Ich bin hier in der Kur: wenn ich meine Gesundheit wieder habe, fang ich an meiner alten Stelle für 3 Mark an. Mehr habe ich nicht zu schreiben. Es grüßt u. s. w. — Die cynische Freude über die durch den Mord erzielte bessere Lebenslage tritt nur in den Briefen des Adolf hervor, seine Andeutungen über plötzlich gewonnene Geldmittel — an sich unter den gegebenen Verhältnissen höchst unvorsichtig — zeigen am deutlichsten, daß er sich als der eigentliche Held der Situation betrachtete, dessen Geschicklichkeit der bisherige Erfolg zu verdanken war. Daß er seine Rolle mit einiger Geschicklichkeit spielte, geht aus einem weiterhin mitzuteilenden Brief vom 17. November hervor, in dem er — offenbar gemeinschaftlich mit seiner Frau — die über das geheimnisvolle Verschwinden ihres Verwandten nunmehr beunruhigte Schwägerin zu beruhigen suchte. Der Brief ist von Adolf in gebrochenem Deutsch verfaßt und lautet:

Wehrte Frau Major R.

„Wir haber Ihren Wehrten Brief erhalten und dar aus vernommen das Sie uns auskunft fragen wegen Ihre Wehrte Schwager. Wir können Ihnen leider nichts mitteilen wo er is, den er hat uns kein Bescheid gesagt. Sontag 22te October hat er an meine Frau gesagt er wolte in nächster Tagen Montag oder Dienstag verreisen, für

einige Woche. Nun Montag abend den 23. Oktober) gegen 5 Uhr hat er myne Frau bestellt, sie mußte Sorgen das um halb Sieben Uhr abend essen gedekt sein sollte; was aug geschéé ist. Da meine Frau nichts mehr zu versorgen hat, sint wir gegen sieben Uhr spatzieren gegangen, da es grade schaufensteraus stellung, und waren um neun (9) Uhr wider zurück, da wollte meine Frau den Tisch abdekken, aber er hat nog nichts geessen, da dachten wir nichts anders ob er war voraus gegangen, morgens den 24. Oct. um halb sieben Uhr (1/2 7) hat meine Frau wie gewöhnlich, ihm warmes (Rasier) wasser for die Thüre gesteld, und wie immer angeklopft, aber ohne antword zurück zu kriegen; Sonst sagte er immer gut das is das wasser stehen geblieben bis 10 Uhr; weil der Her Ober Leutenand nie so lang slafen thät; bin ich mal errein gegangen und klopfte auf sein Slafzimmer thür an (ohne erfolg) da nahm ich mich die Freiheit und ging in's Slafzimmer errein, aber zu mein erstaunen war der Her Ober Leutenant nicht da und 's Bett war nicht gebraucht das is dan aug alles was wir selbs wissen und wachten aug jeden tag auf Bescheid, wo er is und wem er wider kommt den er hat aug uns kein geld gegeben, und sind aug schon viele hier gewesen mit rechnungen, die wir natürlich nicht bezahlen können und deshalb wir wachten müssen bis das der Her Ob.-Leutnand wider kommt. Briefen und Seitungen kommen bis jetz nog alle hier an und habe schon ein grose haufe hier liegen. Wir wissen aug nicht was wir denken müssen sons sagte er immer, wo hin er ging und schickte uns seine Adresse. Was er jetz alle nicht gethan hat. Wehrte Frau Major R. wir können aug leider nicht mehr mit teilen. Achtungsvoll Herr und Frau Adolf Bloemers (darunter) Entschuldige wegen des undeutliche Schreiben, wir sind geborene Holländer und können nicht besser Deutsch schreiben.“ Dieser gewandte Brief sollte wahrscheinlich nicht nur der Ablenkung jedes Verdachtes, sondern auch der Zuwendung von Geldmitteln dienen. In Verlegenheit waren die drei allerdings nicht. Nachdem sie sich alle Baarmittel geteilt hatten — das erwartete Sparkassenbuch fand sich jedoch nicht vor — begannen sie Adolf, Leonhard und die besuchsweise anwesende Ida, die soeben aus dem Gefängnis zu Wittlich zurück gekehrt war, mit ebenso viel Dreistigkeit wie Erfolg das Hab und Gut des Ermordeten zu versetzen. Dabei wurde, nachdem sich die ganze Sache so gut angelassen hatte, wenig Vorsicht angewendet. Wertvolle Figuren, Gemälde, Gold-Gegenstände wurden teils in M.-Gladbach selbst, teils in dem nahe gelegenen Viersen, Venlo oder auf holländischem Boden versetzt und der Erlös unter die Genossen ge-

teilt. Für die Art des Vorgehens der Verbrecher ist die Aufzählung der versetzten Gegenstände nicht ohne Interesse. Jene wertvollen Figuren wurden in Viersen für 30 Mark, ein goldener Ring, Medaillon und Perlenkreuz für 60 M. am 19. Dez. 05, sodann am 23. Dezember eine Standuhr aus Bronze, eine silberne Zuckerschale, silberne Tafel-Gegenstände, eine Perlenkette, ein goldenes Kreuz für 189 M. versetzt, ferner 6 silberne Gabeln, Messer und 16 Obstmesser für 77 M. Am 20. Dezember wurde in Viersen auf 2 Gemälde 150 M. erhoben und am 9. Januar 06 auf ein Bild in der Leihanstalt M.-Gladbach (von Adolf Bloemers) 100 M. Bei diesen Diebstählen und ihren Versetzungen scheint die Schwester der Frau Bloemers eine bedeutsame Rolle gespielt zu haben. Über ihre Person sei hier nur erwähnt, daß sie mit 16 Jahren wegen Brandstiftung zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden und unmittelbar nach Verbüßung dieser Strafe, anfang Dezember zu Bloemers gekommen war. Eine größere Anzahl von Wertgegenständen waren in Nymwegen unter gebracht oder an Angehörige verschenkt worden.

Am 11. Januar 06 wurden die drei Täter in Haft genommen. Während Adolf jede Kenntnis über das Verbleiben des R. zuerst ableugnete, legte Leonhard, nachdem ihm vorgehalten war, seine Schwägerin habe bereits alles gestanden, ein Bekenntnis ab, indem er die Tötung als einen Notwehrakt gegenüber dem seinen Bruder verfolgenden Ermordeten darstellte, während er selbst gänzlich unbeteiligt sei. Auf Vorhalt machte nunmehr die Ehefrau Bloemers ein wahrheitsgemäßes Geständnis, dem sich Adolf anschloß, indem er seinen Bruder als den Hauptschuldigen hinstellte. Es ist von sekundärem Interesse, daß die Mörder jeder dem anderen den größeren Teil der Schuld zu zuschreiben suchten; wichtiger ist die Motive festzustellen, die die Schuldigen für ihre Tat anführten. Frau Bloemers sagte: „Zu der Tat hat uns die Not gezwungen. Mein Mann und mein Schwager waren ohne Arbeit und Verdienst“, Leonhard: „wir wollten an Geld kommen und zweitens weil der Oberstleutnant oft Auftritt mit uns hatte“. Erst später in der Haft und nach der Verurteilung hat Adolf eingestanden, daß sie von dem Gelde des Getöteten bereits vor der Tat entwendet hatten und den furchtbaren Plan faßten, um mehr zu erlangen. Über die Ausführung des Verbrechens gibt das Obduktionsprotokoll einen wichtigen und objektiven Anhalt.

Die Leiche war in den Knien gebeugt, der Kopf lag neben dem Rumpf. Auf der Brust fanden sich auf der linken Seite 8 Hautwunden, von einem scharfen Instrumente herrührend, von denen 4 tief ins Herz, 4 in die Lunge führen. Auf dem Schädel fand sich eine

5 cm lange, quer verlaufende, und 2 — ca 8 cm lange, längs verlaufende Knochenbrüche, ein weiterer Knochenbruch findet sich am rechten Jochbogen, der aus seinem Zusammenheng mit dem Gesichtsskelett losgelöst ist. Einer der vorerwähnten Schädelknochenbrüche bildet eine klaffende Knochenspalte, die in ihren Ausläufern bis in die Augenhöhle reicht, an einer Stelle in einer kleinfingertiefen Delle endet, während im Gesicht auch das linke Jochbein, Nasenbein, rechter Oberkiefer und Gaumenbein in einzelne Stücke getrennt sind. Die Knochenbrüche erstrecken sich bis auf die Schädelbasis, bei deren Besichtigung man erkennt, daß die linke untere Hälfte des Stirnbeins vollkommen von ihren knöchernen Verbindungen getrennt ist. Das Gutachten gelangt zu dem Schlusse, daß R. durch ausgedehnte Zertrümmerungen des Schädeldaches, der Schädelgrundfläche und des Gesichtsschädels und Stiche ins Herz und Lunge getötet sei. Über die Reihenfolge, in der die Verletzungen erfolgt sind, läßt sich keine bestimmte Aussage machen. Die Schädelverletzungen waren allein tötlich.

Über das weitere Verhalten der drei Täter sind in psychologischer Hinsicht eine Reihe Einzelzüge von Interesse. So versuchte Frau Bl. die — wie vorweg erwähnt sei — einzelne Zeugen ihrem ganzen Charakter nach für die Hauptschuldige hielten, durch Erdrosseln im Bett gleich in den ersten Tagen der Haft ihrem Leben ein Ende zu machen, während die beiden Brüder, wie bereits in den ersten Verhören, immer wieder versuchten, einer dem anderen den größeren Teil der Schuld zu zuschieben, ohne jedoch die Ehefrau zu entlasten, deren vollkommenes Einverständnis und Mitbeteiligung an allen Beratungen beide betonten. Anfänglich schien Adolf bestrebt, seine Frau möglichst zu belasten entgegen einer angeblich nach der Tat gegebenen Zusage, um — wie Frau Bloemers meinte — mit ihr gemeinsam zu sterben.

Die psychologische Analyse der drei Täter, deren furchtbare Tat in ihren Einzelheiten, der sorgfältigen Vorberatung und nüchternen Abwägung über die beste Methode der Ausführung, unter mehrtägigen wiederholten Beratungen, mehr wie jeder Mordfall das Charakteristikum der „Überlegung“ im eminentesten Sinne enthält, gibt zu mancherlei Erwägungen Anlaß.

Die beiden Brüder Adolf und Leonhard sind 26 und 25 Jahre alt. Adolf ist intelligent und geistig normal entwickelt, er schreibt in etwas gebrochenem deutsch recht gewandte und innige Briefe an seine Familie, besonders an seine Frau. Über die Aszendenz ist folgendes festzustellen:

1) Großvater und Großmutter von Mutters Seite sind Besitzer eines Bauernhofes gewesen, letztere 88 Jahre alt gestorben. Beide ehrenhafte, wohlsituirte Leute.
2) Großvater und Großmutter väterlicherseits, dem Berufe nach Schneider, wohlsituirt und unbescholten.
3) Die Mutter Bloemers sehr religiös, streng katholisch erzogen, etwas redselig, oberflächlich, hängt sehr warm an ihren Kindern. Sie gilt als brav und fleißig.
4) Der Vater ist Schneidermeister und nicht bestraft.

Aus dieser Ehe stammen drei Söhne und drei Töchter, eins ist Dienstmädchen, zwei sind anständig verheiratet. Der Bruder Louis ist ebenfalls unbescholten und hat nach 9jährigem Dienste in Holland eine Beamtenstellung erhalten.

Die beiden Mörder sind ebenfalls in Holland Soldaten gewesen, haben sich aber schlecht geführt.

Geisteskrankheiten, geistige Defektzustände und Epilepsie, Alkoholismus scheinen in der Familie nicht nachweisbar zu sein.

Adolf ist ebenfalls ein nüchterner Mensch, er ist nie vorbestraft, seit mehreren Jahren mit der zu erwähnenden Frau verheiratet, ein Kind ist tot, eins lebte damals. In den letzten Jahren ist er faul und arbeitsscheu geworden und hat keine Stelle — trotz mehrfach gebotener Gelegenheit übernommen. Nach dem Morde hat er in höchst dreister Weise von dem so leicht und schnell Erworbenen ein bequemes Faulenzerleben geführt. Alle Urteile in dieser Hinsicht lauten überaus ungünstig. Vielleicht liegt hier der Schlüssel zu seinem Verhalten bei der Mordtat, deren intellektueller Urheber er ohne Zweifel war: vor die Wahl gestellt sich endlich aus seiner parasitären Lebensführung zu regelmäßiger Arbeit aufzuraffen oder auf schnelle Weise die für ihn imponierende Summe von fast 300 M. zu erlangen, ließ er sich schließlich nicht vor den extremsten Entschlüssen zurückschrecken. Er war im Rat und bei der Tat der Aktivste und Führende. Im Gegensatze zu seinem brutalen und — offenbar unter dem Einfluß der blutigen Situation — geradezu wilden Vorgehen bei der Tat, zeigte er sich, nachdem sehr bald das Gefühl schwerster Reue und Gewissensbisse über ihn gekommen war, als ein durchaus weicher, gutmütiger, lenkbarer Mensch mit nicht geheucheltem Familiensinn und innerlich kirchlich religiösem Gefühl. Daß es sich hier nicht um wohlberechnete Gefängnisfrömmigkeit und theatralisches Reue-Markieren handelte, zeigte sein Verhalten bis zur Hinrichtung. Er verteidigte sich nicht, legte keine Revision ein und erklärte, als das sehnsüchtig erwartete Todesurteil kam, mit ruhiger Stimme „ja ich habe es redlich

verdient und nehme es gern an". Noch wenige Minuten vor der Exekution erklärte er mir, er freue sich nunmehr die ihm jetzt immer unverständlichere Tat sühnen zu können. — In seinem Äußeren machte Adolf einen harmlosen Eindruck, sah jünglinghaft und jugendlicher aus, als seinem Alter entsprach. Eine Häufung sog. Degenerationszeichen habe ich nicht feststellen können. Der Schädel hatte — bei einer Körpergröße von 1,74 m — einen Horizontalumfang von 56,6 cm, bei einer Länge von 19,3 und Breite von 14 cm. Die Stirnpartie des Schädels tritt stärker hervor, die Zähne waren gut entwickelt, der Gaumen nicht abnorm, in den Ohren fand sich „das Darwin'sche" Knötchen.

Leonhard Bloemers ist der jüngere Bruder, 25 Jahre alt, er ist einmal wegen Diebstahls mit 3 Wochen und wegen Bettelns mit Haft vorbestraft. Eine träge, rohe Natur, die bis zum Ende stumpf und gleichgiltig blieb, ohne innere Reue und ohne tieferes sittlich religiöses Gefühl, das auch kaum ernstlich erweckt werden konnte. Bis zur Tat war er ebenfalls dauernd dem Nichtstun ergeben, wozu ihm ein leichtes Lungenleiden willkommenen Vorwand gab. Er „feierte" meist krank und suchte die Krankenkassen auszunützen. Seine Intelligenz ist gering. Vom 7—9. Jahre war er mit dem Bruder Louis im Kloster erzogen worden, war stets schwächlich und scheint daher etwas bevorzugt worden zu sein. Seine Kenntnisse sind mangelhaft, er muß oft mehrfach gefragt werden, ehe er antwortet. Er sah seinem Schicksal, trotz einer erklärlichen Todesangst, mit verhältnismäßig stumpfer Ruhe entgegen, nur beim Besuche der Mutter trat eine etwas tiefere Regung bei ihm hervor. In seinem Äußeren macht er keinen sympathischen Eindruck, ohne daß die Schädel- und Gesichtskonfiguration grobe Degenerationszeichen darböte. Sein Leumund war überaus schlecht, er galt für faul und unehrlich und scheint auch in sexueller Hinsicht einem exzessiven Leben zugeneigt gewesen zu sein. Nichts ist charakteristischer den Unterschied in der Persönlichkeit beider Brüder klarzustellen, als ihr Verhalten nach der Tat. Wie Adolf überall die führende Rolle übernahm, so fühlte er sich nachdem die Sache wochenlang so gut gegangen war, vollkommen als der Herr der Situation: ich erinnere an die cynische Postkarte, mit dem später so verständlichen Fastnachts-Motto „Et hät noch jot gegangen" oder jenen Brief, in dem er mit dem so unerwartetem Wohlstande seiner Familie gegenüber renommirt. Von alledem findet sich bei Leonhard keine Spur.

Frau Bloemers, geborene S . . ., 28 Jahre alt. Ihr Vater ist Hausirer und Händler, die Mutter erfreut sich keines guten Rufes.

Eine Schwester ist mit 16 Jahren wegen Brandstiftung bestraft und hat sich sofort nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse an dem Versetzen des R.'schen Besitzes beteiligt. Ein Bruder soll unbescholten sein. Bis zu ihrer Verheiratung war Frau Bl. stets im Dienste und hat sich gut geführt. Sie hat 2 Kinder geboren von denen eines früher, das andere während der Untersuchungshaft starben. Während dieser ganzen Zeit — sie war seit Anfang Oktober 1905 gravida — machte sie den Eindruck einer moralisch vollkommen stumpfen Person, die mit großer Sicherheit auf ihre Begnadigung rechnete. Dabei war sie eine Frau von guter Intelligenz, eine unsympathischen Katzennatur, von der die Mitgefangenen erzählten, sie bedauere nur, daß alles herausgekommen und die Sachen ihnen abgenommen seien, und wäre, wenn unbeobachtet, heiter und guter Dinge, indem sie ihre Schuld und Mitbeteiligung an der Tat als äußerst gering darstellt. Daß sie an allen Vorbereitungen und Beratungen, sowie bei der Ausführung der Tat eine sehr wesentliche Rolle gespielt hat, kann nach der oben gegebenen Darstellung unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit nicht zweifelhaft sein. Ihre Bestrafung aus § 211 des St.-G.-B. erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 47 über Mittäterschaft. Äußerlich eine armselige, häßliche kleine Frau mit stark hervortretender, breiter Nase, die an der Wurzel sattelartig eingesenkt war, sodaß die Stirn um so stärker hervortrat. Der Mund ist groß, die Züge abstoßend. Die starke — unter der Not der Lage etwas überschwängliche — Zärtlichkeit des Mannes erwiderte sie nur in sehr kalter Weise. Nachdem sie Mitte Juli geboren hatte, hielt sie eine weitestgehende Berücksichtigung ihrer Mutterschaft für eine ganz natürliche und berechtigte Forderung. Die Schädelmaße betragen: Umfang 53 cm, bei einer Körpergröße von 156 cm, Schädellänge 15,5, Breite 13, Jochbogenbreite 10 cm.

Betrachtet man die drei Täter unter einheitlichem Gesichtspunkte, so interessiert in erster Linie die Frage, ob bei einem der Täter psychopathische Momente ausschlaggebend oder mitwirksam bei der Ausführung der Tat gewesen seien. Ausscheiden kann ohne weiteres die Verwertung des beginnenden Schwangerschaftszustandes der Frau[1]), der in seinen ersten Anfängen bei einer mehrfach Graviden kaum entscheidende Einwirkungen auf das seelische Gleichgewicht ausgeübt haben kann. Nur für Leonhard wird man ferner vielleicht einen gewissen Grad von intellektueller Schwäche anerkennen, während das Fehlen jedes sittlichen Gegenmotives bei allen dreien gleichmäßig

1) Kraepelin, Psychiatrie, VI. Aufl., pag. 62 ff.

in die Erscheinung tritt. Dabei bleibt jedoch die bemerkenswerte Tatsache bestehen, daß dieser sittliche Mangel bei allen dreien bisher nicht durch kriminelle Handlungen manifest geworden ist, wenn man von der geringen Vorbestrafung des Leonhard absieht, eine Erfahrung, die grade bei dem schwersten Verbrechen nicht ganz selten zu machen ist.

Es ist hier nicht ohne Interesse das Ergebnis einer Zusammenstellung von Mord und Totschlagfällen (letztere als solche durch das Schwurgericht so charakterisirt) zu betrachten. Daß im vorliegenden Falle die Kriterien des Mordes im eigentlichsten Sinne vorliegen, indem „der bei der Tat obwaltende Vorsatz als das Ergebnis einer besonnenen Verstandestätigkeit erscheint“ [1]), ist kaum zu bestreiten, ja man wird schwerlich viele analoge Fälle finden, in denen jedes affektive Moment so in den Hintergrund tritt, wie im vorliegenden Falle. Weingart [2]) betont mit Recht, daß der Mord nicht selten die erste kriminelle Betätigung des Täters darstellt. Die von ihm gegebene Einteilung nach psychologischen Gesichtspunkten unterscheidet 7 Hauptgruppen; die jedoch nicht ohne weiteres auf den Mordbegriff des St. G. B. anzuwenden sind. Als typisch möchte ich den Raubmord, den sexuellen Mord (Eifersucht) u. a. m., den Rachemord, den Mord zur Beseitigung einer Not- oder Gefahrlage bezeichnen. Von den 15 von mir eingehend untersuchten Mördern waren 9 zum Tode verurteilt, zwei hingerichtet, einer gemäß § 178 d. St. G. B. zu lebenslänglichem Zuchthaus, die übrigen zu höchsten Zuchthausstrafen verurteilt worden. Von der Gesammtzahl sind 10 niemals vorbestraft gewesen, nur zwei waren erheblich mit Gefängnisstrafen, keiner mit Zuchthaus vorbestraft. Es ist nicht meine Absicht das Material an dieser Stelle eingehender mitzuteilen, nur so viel sei noch bemerkt. In drei Fällen wurde die sorgfältig prämeditirte Tötung ausgeführt, um eine geschwängerte Liebschaft zu beseitigen, in zwei weiteren wurde einmal die Schwester, die einem Liebesverhältnis im Wege stand, im anderen ein Kind, das der in Ehescheidung lebenden Mutter zugesprochen werden sollte, ermordet. In vier weiteren Fällen handelt es sich um einen Raubmord. Bemerkenswert erscheint, daß alle diese Mörder — dies gilt auch für den Fall Bloemers — noch unter dem 30. Lebensjahre standen. Von jenen 15 Tätern waren 7 nicht über 21 Jahre alt, ein kriminologisch wie psychologisch gleich beachtenswertes Phänomen, dessen Erklärung in der grösseren Impulsivität des jugendlichen Alters und der noch verminderten Fähigkeit die Folgen abzumessen, oder andere Mittel zur Beseitigung einer schwierigen und ver-

1) Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 13. Aufl., pag. 495.

2) Kriminaltaktik, pag. 381.

zweifelten Situation zu suchen, seine Erklärung finden dürfte. Bekanntlich stellt das jüngere Lebensalter[1]) — besonders die Pubertätszeit — ein auffallend großes Kontingent an Mördern, ganz abgesehen von seiner an sich relativ großen Beteiligung an der schweren Kriminalität überhaupt. Eine gleiche Auffassung über die Häufigkeit des Mordes in dieser Altersperiode von 18—24 Jahre vertritt Holtzendorff.[2]) Nach ihm ist der Mord dreimal so häufig in diesem Lebensalter als Totschlag. Immerhin ist bei einer derartigen Gegenüberstellung zu berücksichtigen, daß nicht jeder Fall, in dem die Anklage Mord oder die Geschworenen Totschlag annehmen, psychologisch richtig subsumiert ist. Dafür Beispiele anzuführen, erscheint überflüssig. Die rein rechtlichen Beziehungen zwischen Mord und Totschlag ergeben die eigenartige Konsequenz, daß die strafrechtliche Ahndung einer hierher gehörigen Tat zwischen der Verhängung der Todesstrafe und einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten schwankt.

1) Conf. Baer. Jugendliche Mörder. Archiv für Kriminalanthropologie, 11. Bd., 1903.

2) Psychologie des Mordes. Sammlung wissenschaftlicher Vorträge, Heft 232. Berlin 1875. Lüderitz'sche Buchhandlung, pag. 41.

X.

Über Kindesmord.

(Ein Beitrag zur Frage nach den Gründen seiner Sonderstellung.)

Von

Professor Dr. **W. Graf Gleispach** in Prag.

In seinem Heidelberger Vortrag[1]) hat Hans Groß die sehr berechtigte Forderung aufgestellt, die zukünftige Strafgesetzgebung habe das psychologische Prinzip viel mehr als bisher zu berücksichtigen. An einzelnen Beispielen wird dann gezeigt, einerseits, wie sich der Vortragende die Verwertung dieses Prinzipes de lege ferenda denkt, andererseits, wie heute feststehende Ansichten einer Prüfung vom psychologischen Standpunkt aus nicht standhalten können. In dieser zweiten Richtung werden die Gründe der besonders milden Behandlung der Kindestötung untersucht und das Ergebnis lautet[2]): es „müssen die gesamten psychopathischen Einwirkungen bei und nach der Geburt, welche seit ungefähr 100 Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt und so viele Schwierigkeiten verursacht haben, aus unsren Erwägungen völlig ausgeschlossen werden: sie haben psychologisch nie gewirkt". Und ferner: „Wir kommen daher diesfalls zu dem Schlusse, daß wir, die wir doch auch den Kindesmord privilegiert und milde behandeln wollen, hiefür ganz andere Erwägungen aufsuchen müssen; — ob wir mit der Lehre vom sogen. Ehrennotstand unser Auslangen finden werden, ist sehr fraglich". — Dieses Ergebnis und die Erwägungen, auf denen es sich aufbaut, scheinen mir anfechtbar und es sei mir deshalb gestattet, einige polemische Bemerkungen an sie anzuknüpfen. Dabei kann es sich vielfach nur darum handeln, Gedanken und Tatsachen, die auch schon anderwärts ausgeführt und berichtet worden sind, einer Ansicht gegenüberzustellen, die wenigstens in dieser Schroffheit und Allgemeinheit

---

1) „Kriminalpsychologie und Strafpolitik", abgedruckt in diesem Archiv 26, 67—80.

2) A. a. O. S. 75 und 76.

meines Wissens vor Groß nicht vertreten wurde. Ihr gegenüber auch die Wirksamkeit älterer Gründe zu erproben, — diesen Versuch rechtfertigt wohl die hohe Aktualität, die heute allen Gesetzgebungsfragen zukommt. Es sei aber auch noch darauf hingewiesen, daß die Ansicht von Groß dem Ergebnis der jüngsten, umfassenden Behandlung des Verbrechens der Kindestötung den Boden entzieht, — den legislativen Vorschlägen von Liszts in der „Vergleichenden Darstellung"[1]). Denn sie beruhen, wie auch schon die vorhergehende kritische Erörterung der geltenden Gesetzgebung, auf der freilich auch bedenklichen Annahme, daß durch den Einfluss des Geburtsvorganges die motivierende Kraft der zur Tötung treibenden Vorstellungen[2]) wesentlich gesteigert werde, und sie finden gerade darin den Grundgedanken jener Gesetzgebungen, an die sie sich anlehnen. Der Gedankengang bei Groß aber ist kurz folgender: 1. Die — wenn ich so sagen darf — landläufige Auffassung sucht den Grund für die milde Behandlung der Kindesmörderin z. T. in der durch die Geburtsvorgänge veranlaßten psychopathischen Geistesverfassung, z. T. in den überwältigenden Sorgen wegen des Unterhaltes und der bevorstehenden Schande. — 2. Obwohl manche Gesetzgebungen den Ehrennotstand als allein maßgebend angesehen haben, ist doch unter allen Umständen der psychopathische Zustand der Täterin Ursache der Milderung; wenn Kindestötung überhaupt milder bestraft wird, so ist der abnorme Zustand bei und sofort nach der Geburt das mildernde. — 3. Psychologisch ausgedrückt heißt das: Die Einflüsse bei dem Geburtsvorgang wirken derart verwirrend, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt. Diese psychologische Begründung ist aber gerechtfertigt nur unter der Voraussetzung, daß der maßgebende Entschluß zur Tötung infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge entstanden und gefaßt worden ist, daß das Töten von psychopathischen Vorgängen bei der Geburt kausiert war. — 4. Diese Voraussetzung trifft tatsächlich niemals zu.

I.

1. Bleiben wir zunächst bei dem letzten Punkt stehen. Soweit Groß hier auf Grund seiner reichen praktischen Erfahrungen spricht, kann es mir nicht einfallen, diesem Schatz meine Beobachtungen

1) Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts 5, 116 ff. —

2) Welche Vorstellungen da in Betracht kommen und daß v. Liszt nur die den Ehrennotstand begründenden berücksichtigen will, interessiert hier noch nicht.

gegenüberstellen zu wollen, die absolut und gar relativ höchst bescheidenen Umfanges sind. Da er aber die Frage aufwirft, ob man auch nur einen einzigen Fall kennt, in welchem der geschilderte Hergang (Tötungsentschluss während der Geburt gefaßt) nachweisbar gewesen ist, so darf ich doch auf einen Fall hinweisen, bei dessen Verhandlung[1]) ich als Schriftführer mitzuwirken hatte. Die wegen Verbrechens nach § 139 St. G. angeklagte Dienstmagd M. G. hat nicht bloß behauptet, vor der Geburt, die sie überraschte, die Tötung des Kindes nicht beabsichtigt zu haben, sondern sie konnte auch darauf hinweisen, daß sie Wäsche für das Kind vorbereitet und durch Monate ihren kärglichen Lohn zusammengespart hatte, um für das Kind sorgen zu können. Einige andere Fälle entnehme ich der Literatur. Vibert[2]) berichtet von folgendem Fall: „Une jeune fille primipare, peu intelligente, est admise à deux reprises dans un hôpital comme atteinte d'un kyste de l'ovaire; pendant son second séjour, elle accoucha dans les latrines d'un enfant à terme qu'elle précipita immédiatement dans la fosse. Elle assura, qu'elle ne s'était jamais crue enceinte. Elle avait pu croire elle-même à l'interprétation des médecins". Diesem an die Seite zu stellen ist ein ähnliches Vorkommnis, das in Henkes Zeitschrift[3]) beschrieben wird: Ein zweiundzwanzig jähriges etwas dummes, sonst braves Mädchen wurde im Rausch entjungfert und geschwängert, von ihrer Schwangerschaft hatte sie keine Ahnung bis zum rechtzeitig erfolgten Geburtsakt. Davon im Freien überrascht warf sie das Kind entsetzt in den Wassergraben. Fabrice[4]) erzählt: „Vor einem halben Jahre wunderte sich eine ganze Gemeinde, daß ein Mädchen, dessen Charakter als sanft, offen und brav allgemein bekannt war, ihr Kind ins Wasser warf, von dessen Geburt es auf dem Felde überrascht wurde. Die Untersuchung aber ergab, daß es der Geliebte, mit dem es mehrere Jahre in Verbindung gewesen, verlassen hatte, weil dessen Familie die Mitgift des Mädchens für zu gering hielt. Ihr Vater, ein sonst sehr braver aber strenger Mann, hatte die Tochter körperlich gezüchtigt, bloß auf den Verdacht hin, sie könne schwanger sein, die Familie des früheren Geliebten beschimpfte sie bei jeder Gelegenheit. Offen und reumütig gestand die Angeschuldigte ihr Verbrechen bei der ersten Frage. Das Schwur-

1) Hauptverhandlung vor dem Grazer Schwurgericht am 16. Mai 1899.

2) Précis de médicine légale, 4e éd. 416.

3) Jahrgang 1853, vgl. Fabrice, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord, 2. Aufl. von A. Weber, S. 282.

4) a. a. O. S. 307.

gericht mußte sie desselben schuldig erklären, aber in voller Berücksichtigung der geschilderten Umstände wurde das niederste Strafmaß zugeteilt. Man mußte dem armen Mädchen Glauben schenken, wie es bei der Schilderung der Geburtsvorgänge einfach erklärte: „vor Ängsten wußte ich damals wahrhaftig nicht wo aus, wo ein“.

Über einen weiteren Fall ist sehr ausführlich in diesem Archiv[1]) berichtet worden. Am 9. Dezember 1901 fand der Eisenbahnwächter auf dem Eisenbahndamm nächst Pörtschach ein neugeborenes totes Kind zwischen den Schienen liegend auf. Das Strafverfahren ergab, daß das Kind von der Magd I. H. an diesem Tag während der Eisenbahnfahrt am Abort geboren und durch Hindurchzwängen durch die Öffnung der Abortschale getötet worden war. Die H. war außerehelich geschwängert, ihre Schwangerschaft ihren Dienstgebern, die sie als sehr fleißig und brav schildern, bekannt, und diese hatten bereits im September gewußt, daß sie schwanger war, wollten ihre Entbindung abwarten und sie dann wieder in Dienst nehmen. Am 9. Dezember stellten sich Wehen ein und die Dienstgeberin ließ eine Hebamme holen. Da diese sagte, es fehlen zum normalen Ende der Schwangerschaft noch beiläufig 3 Wochen — das Kind war in der Tat nicht völlig ausgetragen — so entschloß sich die H., nach Klagenfurt ins Gebärhaus zu fahren. Wegen der bereits vorhandenen Wehen rieten Hebamme und Dienstgeber von der geplanten Abreise ab, doch stellte die erstere die Geburt erst für die kommende Nacht in Aussicht, während der von der H. benützte Zug bereits um 2 Uhr N.-M. in Klagenfurt eintrifft. Die H. trat also die Reise an und die Wehen steigerten sich, so daß der Zustand der H. von den Mitreisenden bemerkt wurde. Die H. ließ sich den Abort zeigen, entledigte sich dort ihres Mieders und kehrte auf ihren Platz zurück. Unmittelbar vor Pörtschach wurden die Wehen heftiger, sie ging wieder auf den Abort, um die Not zu verrichten; hierbei wurde sie angeblich von Schwindel erfaßt und nun ging das Kind ab. Als sie dies merkte und aufstand, konnte sie nach ihrer Angabe das Kind nicht mehr erreichen, da es schon bis auf die Füsse durchgerutscht war. Es wurde ihr schwarz vor den Augen und sie fühlte sich sehr schwach. Die Verantwortung der H., daß das Kind durchgerutscht sei, wird durch den Augenschein (Verhältnis der Maße des Kindeskopfes und der Abortöffnung) widerlegt. Das Schwurgericht hat die H. einstimmig schuldig gesprochen.

---

1) Ein Fall von Kindesmord. Von Dr. Jos. R. v. Josch, kaiserl. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt. 9, 332 ff.

Einen sehr interessanten Fall erwähnt Roustan [1]), nur sind leider manche wichtige Einzelheiten auch hier nicht mitgeteilt. Der Tochter wohlhabender Landleute, die von ihrem Verführer geschwängert worden war, gelang es, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, ihrer Mutter aber gestand sie ihren Fehltritt ein. Bei Beginn der Wehen schloß sie sich in ein Zimmer ein, wo ihr ihre Mutter Beistand leistete. Die Geburt war schon weit fortgeschritten, der Kopf des Kindes ragte bereits zum Teil hervor, als das Mädchen, einen Augenblick der Unaufmerksamkeit ihrer Mutter benützend, einen großen Schlüssel ergriff, der sich im Bereich ihrer Hände befand, und damit wiederholt auf den Kopf des Kindes losschlug. Das Mädchen erklärte, als es später zur Verantwortung gezogen wurde, es habe in dem Glauben gehandelt, auf diese Weise bewirken zu können, daß das Kind wieder in den Mutterleib zurückweiche und die Geburt aufgehalten werde..

Ich bin mir der Einwendungen sehr wohl bewußt, die gegen die angeführten Fälle vorgebracht werden können. Sie beweisen nicht allzuviel, aber sie berechtigen doch jedenfalls dazu, Widerspruch zu erheben gegen den Satz: „In allen Fällen, in welchen ein Kind bei der Geburt getötet wurde, hat die Mutter eher die Schwangerschaft geleugnet, hat keine Vorbereitungen für das Kind getroffen“ u. s. f. Sie zeigen auch, daß nicht in allen Fällen der Beschluß, das Kind zu töten, schon lange vor der Geburt gefaßt wird. Ich möchte auch nicht bezweifeln, daß den wenigen vorstehenden Fällen noch so manche weitere mit ähnlicher, nur vielleicht noch praegnanterer Sachlage angereiht werden könnten, und dazu anzuregen ist mit ein Grund für die Veröffentlichung dieser Zeilen [2]).

Doch es müßte eine lange Reihe von Einzelbeobachtungen vorliegen, damit man uns nicht doch entgegnen könnte: Solche Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Worauf gründet sich aber diese Regel, worin bestehen die Stützen der Behauptung, der Tötungsentschluß werde immer oder doch von seltenen Ausnahmen abgesehen lange vor der Geburt gefaßt? Groß führt dreierlei an: Die Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet, leugnet ihre Schwangerschaft, sie trifft keine Vorbereitungen für das zu erwartende Kind; sie entbindet im Geheimen und ruft keinen Beistand herbei. Es sei sofort ein-

1) De la psychicité de la femme pendant l'accouchement (Etude de responsabilité) Bordeaux 1900, S. 33.

2) Verf. erklärt sich auch gerne bereit, einzelne Beobachtungen und Fälle, für deren Mitteilung er den Einsendern zu Dank verpflichtet wäre, entgegen zu nehmen, um sie gelegentlich zu veröffentlichen.

geräumt, daß diese Umstände in der Mehrzahl der Fälle vorliegen, ja es mag dieses Verhalten der Schwangeren die Regel genannt werden. Aber es beweist nicht, daß der Tötungsentschluß schon lange vor der Geburt gefaßt war. Das Verhalten, das so belastend für die Schwangere sein soll, wird auch in Fällen beobachtet, in denen sodann das neugeborene Kind nicht getötet wird und nichts dafür spricht, daß nur etwa ein äußeres Hindernis die Ausführung des gleichwohl vorhandenen Tötungsentschlusses verhindert hätte. Vor allem aber ergibt die Betrachtung der persönlichen Verhältnisse der Schwangeren, die zu Kindesmörderinnen werden, eine Reihe von Gründen, die das bezeichnete Verhalten völlig erklären, ja die dazu geradezu nötigen. Aus der österreichischen amtlichen Statistik ergibt sich folgendes Bild[1]):

Jahr	Verurteilte	Familienstand			Schulbildung		Vermögensverhältnisse		Beruf							
									Landwirtschaft			Industrie, Handel und Gewerbe				
		ledig	verwitwet	verheiratet	kann weder lesen noch schreiben	kann nur lesen	besitzt kein V.	besitzt einiges V.	Grundbesitzer oder Pächter	Bedienstete in höh. Stellung	andere Bedienstete u. Lohnarbeiter	Selbständig. Unternehmer	Bedienstete in höh. Stellung	Gehilfen u. Lohnarbeiter	Dienstleute	Taglöhner
1892	85	74	6	5	44		82	3	1	1	32			1	41	
1893	80	71	4	5	35		76	4	4	1	19				47	
1894	95	83	6	6	39		89	6	4		25	1		2	52	
1895	95	80	7	8	44		89	6	4		43			6	38	
1896	64	57	3	4	26	5	56	8	2		11			4	37	5
1897	83	76	3	4	39	4	78	5	4		20			1	35	15
1898	79	65	6	8	33	5	68	11	6		19				34	16
1899	76	66	3	7	30	2	69	7	3		18			3	26	16
1900	62	52	3	7	30	5	58	4	8		15	3		2	17	12
1901	74	61	5	8	34	1	69	5	6		28			2	15	17
1902	81	66	3	12	34	3	74	7	7		18			10	27	16
1903	55	43	5	7	23	4	47	8	10		16			4	7	11
Summen 1892/1903	929	794	54	81	411	29	855	74	59	2	264	4		35	376	108
					440				325			39				
Auf 100 Verurteilte entfallen:		85.4	5.8	8.7	44		92	7.9	6.3		28.4			3.7	40	18
					47				34.9							

1) Zur Ergänzung vergl. hiezu und überhaupt zu den statistischen Bemerkungen Hoegel, Die Straffälligkeit des Weibes, Groß'Archiv 5, 231 ff., bes. 262 ff. Bonger, Criminalité et conditions économiques (Amsterdam 1905) bringt auch statistische Daten (699 ff.), doch sind sie recht wahl- und kritiklos aus allen möglichen Quellen zusammengetragen, manchmal fehlt selbst die Angabe der Quellen.

Der Kindesmord wird überwiegend von Ledigen begangen; die Täterinnen befinden sich fast ausnahmslos in wirtschaftlich abhängiger Stellung, sind vermögenslos und haben keine oder nur Volksschulbildung genossen. In der Landwirtschaft Bedienstete und namentlich Dienstleute im engeren Sinn des Wortes sind stark am Kindesmord beteiligt.

Die Schwangere, die nicht verheiratet ist, kein Vermögen besitzt und sich in dienender Stellung befindet, muß offenbar danach trachten, ihren Zustand so lange als nur möglich zu verheimlichen, damit sie sich in ihrer Stellung behaupten kann und ihre einzige Einnahmsquelle nicht gerade dann versiegen sieht, wann sie Geld am dringendsten bedarf. Ganz in derselben Richtung wirken das Schamgefühl, die Angst vor Spott und Hohn und beide Momente machen auch oft Vorbereitungen für das Kind unmöglich. Man wende nicht ein, die Schwangere müsse sich vor Augen halten, daß ihr Zustand kein ewiges Geheimnis bleiben könne, wenn anders sie nicht doch ihr Kind beseitigen will! Gewiß die überwiegende Mehrzahl der Menschen sucht alles Unangenehme, was einen Aufschub verträgt, so lange als möglich hinauszuschieben, auch wenn Unlustgefühle von ganz kurzer Dauer zu erwarten sind. Die außer der Ehe Geschwängerte aber sieht oft einem lange dauernden Zustand psychischer Qualen entgegen. Ist es da nicht höchst natürlich, daß sie den Beginn dieses Zustandes so lange als möglich hinauszuschieben trachtet? Und wie leicht kann sie dann bei dem Mangel exakter zeitlicher Bestimmtheit der bevorstehenden Geburt [1]) von dieser überrascht werden, so daß es unmöglich wird, rechtzeitig auszuführen, was geplant war: das Aufsuchen einer Gebäranstalt oder einer Hebamme oder auch die Eröffnung des Geheimnisses gegenüber einer Freundin oder der Dienstgeberin, ein Schritt, der vielleicht auch gerade deshalb so lange hinausgeschoben wurde, weil die Schwangere hoffte, dann eher Mitleid zu erwecken und nicht zum Verlassen ihres Postens gezwungen zu werden. Ereignet es sich doch auch unter Umständen, die jeden Verdacht einer beabsichtigten Kindestötung völlig ausschließen, daß Frauen auf der Eisenbahnfahrt, auf der Straße, in der Kirche oder in anderen ungeeigneten Situationen vom Beginn des Geburtsvorganges überrascht

---

1) Daß die Frauen nicht im Stande sind, genaue Angaben über den Beginn der Schwangerschaft zu machen, darf wohl als die Regel betrachtet werden. Hecker fand unter 2000 Frauen nur 148, die solche Angaben zu machen wußten. (Nach Fabrice a. a. O. 283). Dazu kommen dann noch die vielfachen Schwankungen der Dauer der Schwangerschaft.

werden [1]). Was aber die Schwangere dann, wenn es einmal so weit gekommen ist, tut oder unterläßt, das kann nicht mehr als eine im normalen Zustand gesetzte Handlung betrachtet werden und darum wird auch das Entbinden im Geheimen und das Unterlassen der Herbeirufung von Beistand nicht als beweisend für einen vorgefaßten Tötungsentschluß angesehen werden dürfen. Dazu kommt, daß namentlich Erstgebärende die Anfangswehen verkennen können und bei ihrem Auftreten einem vermeintlichen Stuhldrang folgend, den Abort aufsuchen, jenen Ort, an dem sich ja am häufigsten Entbindungen „im Geheimen“ und „ohne Beistand“ ereignen. Das Verkennen der Wehen, das Aufsuchen des Abortes, um den Stuhl zu entleeren, wird nicht selten von des Kindesmordes Angeklagten als Verteidigung bloß vorgeschützt. Da aber solche Fälle von Geburten in den Abort oder einen Eimer festgestellt sind, wobei es sich um verheiratete Frauen handelte und jeder Verdacht einer Tötungsabsicht ausgeschlossen war [2]), so geht es nicht an, jede dahingehende Angabe einer der Kindestötung Verdächtigen als leere Ausrede zu betrachten.

Alle von Groß angeführten Umstände stellen sich demnach als Momente dar, die nur mit größter Vorsicht als Indizien für einen vorgefaßten Tötungsentschluß verwertet werden dürfen, sehr oft trügen können und für sich noch nichts beweisen. Mit Recht kann aber nun die Frage aufgeworfen werden, wie sich wohl die Schwangere die Zukunft des Kindes denke, wenn sie weder irgend welche Vorbereitungen treffe, noch entschlossen sei, das Kind zu töten. Einige Möglichkeiten, die hier gegeben sind, finden sich schon oben angedeutet. Weiter aber kann es auch sein, daß die Schwangere, die schließlich zur Kindesmörderin wird, zu einem Entschluß, wie sie gebären und was sie mit dem Kinde anfangen soll, vor der Geburt überhaupt nicht gelangt. Sind doch oft alle Umstände danach angetan, diesen Entschluß nach jeder Richtung hin ungeheuer zu erschweren und das Hinausschieben der Entscheidung zu begünstigen. Für die erste Zeit kommt da schon die Ungewißheit in Betracht, ob die vorhandenen Anzeichen der Schwangerschaft nicht etwa täuschen, eine Ungewißheit, die nur allmählich in Gewißheit übergeht. Sofort tritt auch das so verderbliche als verbreitete Axiom in Wirksamkeit: „Nur sich nichts merken lassen“. Wird nun einmal der Weg der Geheimhaltung beschritten, so liegen auch darin mehrfache Hemm-

---

1) Belege dafür in reicher Fülle in der gerichtl.-medizinischen Literatur vgl. nur Casper-Liman, Handbuch der gerichtl. Medizin, 8. Aufl. 2, 1008, 1014 ff., 1055 ff.; Fabrice 294 und dort Angef.

2) Vgl. die in der vorigen Anm. Angef.

nisse für einen Entschluß. Die Schwangere ist völlig auf sich selbst angewiesen, kann sich mit Niemandem beraten und besprechen; verschiedene Vorstellungen tauchen auf und werden je nach der Charakteranlage, Erfahrungen, Gehörtem und Gelesenem und äußeren Umständen mit verschiedener Intensität festgehalten und ausgestaltet. Die Eine sucht sich mit dem Gedanken des Selbstmordes vertraut zu machen [1]), die Andere hofft, sie werde ein totes Kind zur Welt bringen [2]), eine Dritte glaubt unter dem Eindruck körperlicher Beschwerden und Schmerzen, die sich mit großer Stärke auch schon lange vor der Geburt einstellen können, sie werde noch vor dem Ende der Schwangerschaft ihren Leiden erliegen oder doch die Geburt des Kindes nicht überleben [3]). Todesahnungen sind ja bekanntlich besonders bei Erstgebärenden recht häufig und sie können unter dem Einfluß bevorstehender Not oder Schande unbewußt derart favorisiert werden, daß sich die Schwangere bestimmter Entschließungen über die Zukunft enthoben glaubt. Nun mag auch die Vorstellung auftauchen, das zu erwartende Kind zu beseitigen; sie wird vielleicht das erstemal sofort verworfen, kehrt aber wieder, steht bald mehr im Vordergrund, bald mehr im Hintergrund, immer aber doch nur neben den anderen, ohne jemals während der Schwangerschaft zur Stellung über allen anderen zu gelangen. Wozu auch einen Entschluß fassen, der, wie er auch lauten mag, doch nur Unheil bedeutet und für den es noch immer ein Morgen gibt, wenn er heute nicht gefaßt wird? Wenn das wie der Tod gefürchtete Ereignis eintritt, wird ja gewiß irgend etwas geschehen müssen, aber vorher besteht kein Zwang zum Entschluß. Die Offenbarung des Geheimnisses mit Schande, Spott und Hohn, die wirtschaftliche Not, teilweiser oder gänzlicher Verbrauch des geringen Verdienstes durch die Erhaltung des Kindes und Stellungslosigkeit, Tötung des Kindes — alles ist entsetzlich — also nur nicht daran denken! Zunächst freilich scheint es, als ob alle Vorstellungen und Gedanken eines weiblichen Wesens im Zustande der Schwangerschaft so sehr der Zukunft zugewendet sein müssen, wie in keiner anderen Lebensepoche. Diese Annahme ist auch in der Natur des

1) Bekanntlich ist der Prozentsatz der Schwangeren unter den geschlechtsreifen Selbstmörderinnen sehr hoch; so fand z. B. Pilcz nahezu 20% (Zur Lehre vom Selbstmord, Jahrbücher für Psychiatrie 26, Wagner-Jubiläumsheft).

2) In Österreich sind für den Duchschnitt der Jahre 1892—1901 3,9% der außerehelichen Geburten Totgeburten (2.8% von allen Geburten). Vgl. Statistisches Handbuch 22, 37 und 56.

3) Vgl. die vielfach übereinstimmenden Ausführungen bei Roustan, a. a. O. 32 fg.

Zustandes begründet, zugleich aber doch auch von der Voraussetzung getragen, daß die auf die Zukunft sich beziehenden Vorstellungen wenigstens überwiegend lustbetont sind. Diese Voraussetzung trifft aber selbst bei verheirateten Frauen, denen wirtschaftliche Sorgen ganz unbekannt sind und die sich von Liebe und Fürsorge umgeben fühlen, nicht immer zu. Jeder Gedanke an das zu erwartende Kind, jede Vorbereitung für dieses ist untrennbar mit der Vorstellung des bevorstehenden Geburtsvorganges verknüpft. Und dieser kann namentlich bei Erstgebärenden, aber auch bei Frauen, die sehr schwere Geburten bereits zu überstehen hatten, derartig Furcht und Entsetzen erregen, daß sie alles zurückzudrängen trachten, was sie an ihren Zustand erinnert. Dieses Bestreben vermag auf das ganze Vorstellungsleben Einfluß zu gewinnen und den natürlichen Trieb, selbst für das Kind Vorbereitungen zu treffen oder sich doch daran zu beteiligen, völlig zurückzudrängen. Bei solchen Frauen können die mütterlichen Instinkte gleichwohl stark entwickelt sein, sie beklagen es, die Vorfreuden der Mutterschaft nicht genießen zu können gleich anderen Frauen, die weniger ängstlich oder schmerzempfindlich sind, sie bedauern ihre Umgebung, der sie Zwang auferlegen; aber sie wollen auch seitens dieser in keiner Weise an ihren Zustand gemahnt werden, von Kind, Wiege, Wäsche oder Amme nichts hören und sehen, kurz — sie wollen für nicht schwanger gelten. Allerdings besteht für Frauen in der jetzt angenommenen Lage keine Notwendigkeit, für die Zukunft selbst vorzusorgen, weil sie wissen, daß dies von Anderen besorgt wird. Wenn aber bei diesen Frauen die Angst vor der Geburt trotz beruhigenden Zuspruches, trotzdem sie auch für diesen Vorgang liebevollen Beistand und jede mögliche Erleichterung voraussehen können, dennoch den festen Entschluß zu erzeugen vermag, nicht an die Zukunft zu denken, wenn sie vermag, die mütterlichen Instinkte zum Schweigen zu bringen und alle die Zukunftsbilder zu unterdrücken, die hier nur Freude und Glück spiegeln würden, dann vermag sie auch denselben Erfolg bei der verlassenen, vermögenslosen, entehrten Schwangeren hervorzurufen, bei der sie vermöge der psychischen Isolierung noch stärker auftritt und der alle Zukunftsbilder nur von Not und Elend erzählen würden.

Ich meine also: in einer Gruppe von Fällen trifft die Schwangere sinnlich wahrnehmbare Vorbereitungen für das Kind und die Annahme eines vorgefaßten Tötungsentschlusses ist dadurch widerlegt. In einer zweiten Gruppe besteht der Entschluß, im letzten Moment noch für eine Geburt unter ungefährlichen Umständen und die Zukunft des Kindes vorzusorgen, vorhergehende Vorbereitungen werden durch die

aus anderen Gründen notwendige Geheimhaltung der Schwangerschaft unmöglich gemacht. In einer dritten Gruppe endlich kommt vor dem Beginne der Wehen überhaupt keinerlei Entschließung zustande, die Schwangere geht jedem Entschluß und allen Gedanken über die Zukunft aus dem Wege. Die Vorstellung, das Kind zu töten, taucht hier auf, kehrt vielleicht öfter wieder, aber vermag doch nicht, alle anderen zu unterdrücken und gelangt nicht zur Herrschaft. In allen diesen Fällen wird der Tötungsentschluß nicht vor der Geburt gefaßt, vielmehr kommt er erst unter der Einwirkung des Geburtsvorganges zustande.

Daß solche Fälle wirklich vorkommen, dürfte bereits genügend dargetan sein, — von der Frage ganz abgesehen, wie häufig sie sich ereignen mögen. Auf die dogmatische Literatur des Strafrechts einzugehen, unterlasse ich absichtlich, denn dem, was dort zu holen wäre, — ob es nun pro oder contra spricht — kann immer und vielfach mit Recht entgegengehalten werden, daß es vorgefaßte Meinung, „Konstruktion“, nicht aber das Ergebnis der Bekanntschaft mit den Tatsachen des realen Lebens und sachgemäßer Schlußfolgerungen ist. Nur aus der neuesten Behandlung der Kindestötung möchte ich den Ausspruch Liszt's anführen: „Völlig willkürlich aber ist die Behauptung, daß in jedem Fall der Kindestötung Vorbedacht vorliegt und die Gemütserregung fehlt; die Erfahrung lehrt, daß der Tötungsentschluß ohne jede Überlegung im Augenblick der Entbindung selbst gefaßt werden kann und oft genug gefaßt wird.“[1]) Ich verweise ferner auf die Strafgesetze von Aargau (109), Schaffhausen (151)[2]), Luzern (160), Obwalden (76) und Dänemark (192), die alle im Strafsatz unterscheiden je nach dem Umstand, ob der Tötungsentschluß vor dem Eintritt der Entbindung oder erst während oder nach der Geburt gefaßt wurde, während andere (z. B. Thurgau 65, Graubünden 102, Glarus 95) den Richter anweisen, den ersteren Umstand als erschwerend bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Dürfen wir dem Gesetzgeber zumuten, daß er besondere Normen für einen Fall aufstellt, der sich tatsächlich niemals ereignet? Es muß zugegeben werden, daß derlei vorkommt. Da wir aber wissen, daß solche Fälle, wie sie hier der Gesetzgeber im Auge hatte, der Welt der Tatsachen angehören, kommt dem Bestand der angeführten

1) Vergl. Darstellung 5, 108.

2) „Eine Mutter . . . . soll wegen Kindesmords, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tötung ihres Kindes gefaßt und in Folge dieses vorbedachten Entschlusses die Tat verübt hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, außerdem aber mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.“

Gesetze doch auch einige Bedeutung zu. Aus all dem, was für das Vorkommen dieser Fälle angeführt wurde, ergibt sich auch so viel, daß sie nicht allzu selten sein dürften. Was ihr zahlenmäßiges Verhältnis zu den gegenteilig gelagerten Fällen anlangt, wird man heute über bloße Vermutungen nicht hinauskommen. Doch fällt dieses Verhältnis hier nicht ins Gewicht. Ist der Entschluß, das Kind zu töten, frühestens erst mit dem Beginn des Geburtsvorganges gefaßt worden, so erscheint die milde Behandlung der Mörderin auch von dem Standpunkt aus völlig gerechtfertigt, den Groß einnimmt und der oben durch die Sätze 2 und 3 bezeichnet wurde. Dagegen mangelt die Begründung von diesem Standpunkt aus, sobald der Tötungsentschluß früher gefaßt wurde und es muß eine Lösung gefunden werden, ob nun diese Fälle häufig oder selten sein mögen.

2. Es wird also nunmehr dieser Standpunkt zu prüfen sein. Dabei sei zunächst Satz 2 hingenommen, wie ihn Groß aufstellt, und nur Satz 3 zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Da ergibt sich also: Wenn der Grund der milden Behandlung der Kindestötung im psychopathischen Zustand der Gebärenden gelegen ist, so hat diese Behandlung nur dann einzutreten (oder ist nur dann gerechtfertigt), wenn der Tötungsentschluß durch diesen Zustand kausiert war. Es ist nun ganz derselbe Gedanke, nur mit anderen Worten und allgemein ausgedrückt, wenn ich sage: Wenn ein bestimmter abnormaler Zustand den Grund einer Privilegierung abgeben soll, so hat die Privilegierung nur dann einzutreten, wenn dieser Zustand im Augenblick des Entschlusses vorhanden war, nicht aber dann, wenn er erst bei der Ausführung eintrat. Es erhebt sich demnach die Frage: Ist für die Beurteilung und demgemäß für die zweckentsprechende Behandlung des Täters maßgebend sein Zustand zurzeit des verbrecherischen Willensentschlusses oder zurzeit der Ausführung des Entschlusses oder haben beide Zeitpunkte Anspruch auf Berücksichtigung? Daß die Frage so verallgemeinert werden darf, wird nicht bezweifelt werden können und offenbar liegt in ihr der Punkt der ganzen Kontroverse, der ihr eine über den Fall des Kindesmordes hinausreichende Bedeutung und allgemeines Interesse gibt. Es soll hier nicht versucht werden, die Frage in ihrer Allgemeinheit zu lösen, nur einige Bemerkungen seien vorausgeschickt, bevor wir uns wieder dem besonderen Fall der Kindestötung zuwenden.

Die geltende Gesetzgebung scheint, von einigen wenigen Sonderbestimmungen abgesehen[1]), den Zustand des Täters bei der Aus-

1) Am nächsten liegt es, an die verschiedenen Arten der Unterscheidung von Mord und Totschlag zu denken. Vgl. darüber jetzt nur v. Liszt, a. a. O. Ge-

führung des Verbrechens für maßgebend zu halten. Darauf deutet die Ausdrucksweise der Gesetze hin, die zwischen Entschluß und Ausführung in der Regel nicht unterscheidet; es wird von der Begehung eines Verbrechens in einem bestimmten Zustand, vom Täter schlechtweg oder geradezu vom ausführenden Täter gesprochen. Doch kann darauf nicht viel Gewicht gelegt werden. In der Regel liegen doch Entschluß und Ausführung nahe beieinander, und darauf wird sich die Annahme gründen, daß der Zustand des Täters in beiden Zeitpunkten kein wesentlich verschiedener sei. Treten aber solche Unterschiede auf, so darf aus dem Umstand, daß die Gesetze nicht unterscheiden, auch noch nicht sofort der Schluß gezogen werden, daß sie nur den Zustand bei der Ausführung für maßgebend halten. Denn sehr oft werden die Umstände hier zu der Annahme nötigen, daß die Tat nicht auf Grund des ersten Entschlusses ausgeführt wurde, sondern vielmehr nach der eingetretenen Veränderung und kurz oder unmittelbar vor der Ausführung ein zweiter Entschluß zustande kam, sodaß die Berücksichtigung des Zustandes im Zeitpunkt der Ausführung in gleicher Weise auch dem gilt, in dem der entscheidende Entschluß gefaßt wurde.

Die möglichen Veränderungen lassen sich etwa in folgendes Schema bringen:

Zustand des Täters im Zeitpunkt des Entschlusses	zur Zeit der Ausführung
1) Dem Entschluß günstig (strafmildernd)	normal
2) „ „ „ „	der Ausführ. ungünstig (strafschärfend)
3) „ „ ungünstig	normal
4) „ „ „	der Ausführung günstig
5) normal	„ „ günstig
6) normal	„ „ ungünstig

Wenn nun eine solche Veränderung eintritt, die dem Zustandekommen des Verbrechens ungünstig ist, wird wenigstens in der Regel die Bildung eines neuen zweiten Entschlusses anzunehmen sein, also in den Fällen 1, 2 und 6. Die Kindestötung ist jedoch gerade den umgekehrt gelagerten Fällen zuzuzählen (5). Trotzdem ist es auch hier sehr wohl möglich, daß ungeachtet eines etwa schon zu Beginn der Schwangerschaft gefaßten Tötungsentschlusses unmittelbar vor der Tat ein neuer Entschluß gefaßt wird.[1] Diese Fälle scheiden

rade diese Darstellung aber zeigt deutlich, wie die Gesetzgebung auch in diesem besonderen Fall in unserer Frage herumschwankte, ohne zu grundsätzlicher Entscheidung zu gelangen und auch in der einschlägigen Literatur fehlt es meist schon an der richtigen Fragestellung.

1) Die oben wörtlich angeführte Bestimmung von Schaffhausen hat offenbar auf diese Möglichkeit Rücksicht genommen, denn sie begnügt sich nicht

hier aus der Betrachtung aus, da der erste Entschluß nicht als kausal betrachtet werden kann. Bleiben also nur jene Fälle, in denen die Schwangere vor dem Beginn der Geburt den Tötungsentschluß faßt und auf Grund dieses Entschlusses sodann die Tötung ausführt, ohne einen neuen Entschluß zu fassen. Selbst hier ist es nicht gerechtfertigt, dem physischen Zustand zurzeit der Ausführung jede Beachtung zu versagen. Zwar kommt ihm allerdings keinerlei Einfluß auf die Bildung des verbrecherischen Entschlusses zu, aber dieser Entschluß ist nicht das einzig und allein maßgebende.

Die Aufgabe des Strafrechtes ist es, Rechtsgüterverletzungen hintanzuhalten, die auf Willensentschlüssen beruhen, aber erst durch die Betätigung des Willens eintreten. Wird die Betätigung verhindert, so ist die Aufgabe gelöst. Gleichwohl sucht das Strafrecht in erster Reihe schon das Zustandekommen verbrecherischer Entschlüsse zu hindern, oder es greift noch weiter zurück, es bekämpft die zu verhütenden Erscheinungen in ihren Ursachen, aber nur darum, weil es die Wirkung verhüten will. Da nun die Kausalität des Entschlusses nur so viel bedeutet, daß er notwendige Bedingung für die Rechtsgüterverletzung ist, nicht aber, daß diese eintreten müsse, sobald die Bedingung geschaffen ist, so bleibt der Ausführung des Entschlusses eine doppelte Bedeutung gewahrt: a) wenn es zum verbrecherischen Entschluß gekommen ist, so gilt es nun, die Ausführung zu verhindern [1]); b) für die Beurteilung des Charakters und der Gefährlichkeit des Täters ist auch der psychische Zustand bei der Ausführung maßgebend, weil — sobald der Entschluß gefaßt ist — noch die Frage auftaucht, ob er auch ausgeführt werden wird. Die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, daß ungezählte, auch mit Überlegung gefaßte Entschlüsse ohne zwingende äußere Einwirkungen unausgeführt bleiben. Wer Entschlüsse zu den schauerlichsten Untaten faßt, sie aber nie ausführt, etwa weil ihm im entscheidenden Moment stets der Mut zum Handeln fehlt, ist ein recht harmloses Individuum. Wird der Entschluß ausgeführt, und zwar in einem Zustand, der der Ausführung ungünstig ist, so steht die Gefährlichkeit des Täters über dem Durchschnittsmaß; denn für dieses muß in

damit, daß der Tötungsentschluß vor der Entbindung gefaßt wurde, sondern stellt noch ausdrücklich das weitere Erfordernis auf, daß die Tat infolge dieses vorbedachten Entschlusses verübt wurde.

1) Darum auch Straflosigkeit bei Rücktritt vom Versuch, eine Einrichtung, bei deren Darstellung sich viele unsrer Lehrbücher so eigentümlich geberden. Da wird ein bedeutsamer Absatz gemacht und dann erklärt: Grundsätzlich läßt sich das nicht rechtfertigen, aber es erklärt sich aus kriminalpolitischen Gründen. Arme Kriminalpolitik!

allen Richtungen von normalen Verhältnissen, es muß also auch vom normalen Zustand des Täters im Zeitpunkt des Entschlusses und in dem der Ausführung ausgegangen werden. Ebenso werden wir nicht geneigt sein, verminderte Gefährlichkeit dort anzunehmen, wo der Entschluß zwar in einem sein Zustandekommen begünstigendem Zustand gefaßt, dann aber trotz Eintritt des normalen Zustandes ausgeführt wird.[1]) Umgekehrt erscheint die Gefährlichkeit dort vermindert, wo der im normalen Zustand gefaßte Entschluß in einem solchen Zustand ausgeführt wird, der die Ausführung begünstigt und erleichtert. Denn das Durchschnittsmaß kann nur dort angenommen werden, wo die Hemmungsvorstellungen weder ungewöhnlich starke Hindernisse zu überwinden gehabt hatten, noch auch ungewöhnlich schwach waren. Im zweiten Fall aber müßte es feststehen, daß der im normalen Zustand gefaßte Entschluß auch bei Fortdauer dieses Entschlusses ausgeführt worden wäre, damit das Durchschnittsmaß angenommen werden dürfte, weil nach einem im Strafrecht unbestritten herrschenden Grundsatz im Zweifel stets zugunsten des Täters zu entscheiden ist und jede Mitwirksamkeit des abnormalen Zustandes zugunsten des Täters in Anschlag zu bringen ist. Diese Mitwirksamkeit wird sich vielleicht nur sehr selten und schwer nachweisen lassen, sie läßt sich aber gewiß niemals ausschließen. Der Schluß, wer einen verbrecherischen Entschluß gefaßt und nach einer der Ausführung günstigen Veränderung seines psychischen Zustandes ausgeführt hat, der hätte den Entschluß auch ohne diese Veränderung ausgeführt, — dieser Schluß trifft überhaupt nicht, am wenigsten aber bei Tötungsverbrechen zu. Auch das lehrt die Erfahrung des täglichen Lebens hundertfach. Warum treffen wir gerade bei Blutverbrechen so häufig auf die Erscheinung, daß sich der Täter vor der Tat erst Mut antrinkt? Freilich wird ihn dieses Vorgehen nicht in besserem Licht erscheinen lassen, bei der Schwangeren aber tritt der abnorme der Ausführung günstige Zustand ganz unabhängig von ihrem Willen ein, ja die Erstgebärende kann sich der Bedeutung dieses Zustandes gar nicht bewußt sein, und auch bei Frauen, die

---

1) Z. B. Eine Mutter faßt während der Geburt den Tötungsentschluß, wird aber an der geplanten sofortigen Ausführung durch Dazwischenkommen Dritter gehindert. Mehrere Tage später, nachdem ihr psychischer Zustand wieder völlig normal geworden ist, tötet sie das Kind. Wenn der Entschluß das allein Maßgebende wäre, müßte diese Mutter in gleicher Weise privilegiert werden, wie eine andere, die die Tötung auch während der Geburt ausführt. Gerade von dem Standpunkt aus, der abnorme Zustand bei der Geburt sei das Mildernde, wird sich Niemand mit diesem Ergebnis befreunden können.

bereits geboren haben, wird dieses Bewußtsein und selbst die Möglichkeit einer richtigen Vorstellung regelmäßig fehlen. Dazu kommt, daß die Geburt des Kindes, dessen Tod die Mutter beschlossen hat, die Situation nach manchen Richtungen hin doch auch zu dessen Gunsten, also zu Ungunsten der Ausführung verschiebt. Die leibliche Gegenwart des hilflosen Neugeborenen z. B. birgt ein Motiv zu seiner Schonung in sich [1]; daß es überwunden wurde, bringen wir offenbar zu Ungunsten der Mutter in Anschlag, auch wenn der Tötungsentschluß vor der Geburt gefaßt wurde. Es ist ebenso berechtigt, auf dieses Moment überhaupt Rücksicht zu nehmen, als es unberechtigt wäre, dabei auf den abnormalen Zustand der Täterin keine Rücksicht zu nehmen und es also voll in Rechnung zu ziehen. Denn wir können eben nicht mehr feststellen, als daß auch diese Hemmung von der unter dem Einfluß der Geburt stehenden Täterin überwunden wurde. Daß dasselbe auch bei normalen Zustand eingetreten wäre, wird umso unwahrscheinlicher, als die Hemmungen sich mehren und als die Handlung als etwas ungewöhnliches erscheint. Wie schon oben bemerkt, kann das Strafrecht auf die bloße Möglichkeit der Ausführung keine Rücksicht nehmen. Aber der Abstand zwischen Entschluß und Ausführung, bloßer Vorstellung und Wirklichkeit ist ein so großer, daß auch die allgemeine Beurteilung nützlicher und schädlicher Handlungen auf diese Möglichkeit nicht oder nur in sehr bescheidenem Maß Rücksicht nimmt und dem Zustand des Handelnden zur Zeit der Ausführung des Entschlusses große Bedeutung beilegt. Nehmen wir an, A. und B. beschließen unter ganz gleichen Umständen je eine große Stiftung zu wohltätigem Zweck, beide führen ihren Entschluß auch aus, aber während bei A. keinerlei bemerkenswerte Veränderung eintrat, hat bei B. ein großer Glücksfall seine Geberlaune sehr erhöht oder es war der Unterzeichnung der Stiftungsurkunde ein keineswegs alkoholfreies dinner vorangegangen. Das allgemeine Urteil wird die Tat des A. höher einschätzen, als die des B. und wird den A. höher als den B. bewerten, weil sich eben die Erwägung unabweisbar aufdrängt: „Wer weiß, ob der B. die Stiftung wirklich durchgeführt hätte, wenn der Glücksfall oder der Alkohol seinem altruistischen Entschluß nicht zu Hilfe gekommen wäre?“ Und es ist nicht hämische Mißgunst, die so urteilen läßt, sondern dieses Urteil ist durch ungezählte Erfahrungen begründet. Etwas tun wollen und es ausführen, sind eben zwei verschiedene Dinge. So mancher faßt einen hochherzigen

---

1) Wenn freilich angenommen wurde, ein neugeborenes Kind könnne der Mutter nur Mitleid einflößen (so z. B. die Verfasser des Berner St. G. v. 1823, vgl. NA 7, 45 ff), so ist das ganz falsch.

Entschluß, aber wenn es ernst wird, kann er sich von seinem Geld doch nicht trennen. Schließlich pflegen die meisten Menschen den unmittelbaren Genuß dem anderen vorzuziehen, der darin besteht, das Geld zur Linderung der Leiden von Mitmenschen zu verwenden. — Es ergibt sich also folgendes: Auch wenn der Tötungsentschluß in einem Zeitpunkt gefaßt wird, der einen Einfluß des abnormen Zustandes der Gebärenden ausschließt, erfordert dieser Zustand eine mildere Behandlung der Täterin, weil die Ausführung in diesen Zustand fällt. Der Entschluß und der Zustand, in dem er gefaßt wird, sind nicht schlechthin das Maßgebende, sondern die Ausführung behauptet neben diesen ihren Platz. Um im Anschluß an die von Groß gebrauchte Formulierung zu sprechen: Die zur Tötung treibenden Motive sind zwar beim Zustandekommen des Entschlusses noch nicht mit abnormer Kraft ausgestattet, aber es fehlen da auch noch Hemmungen, die erst bei der Ausführung auftreten, „die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen" werden erst bei der Ausführung überwältigt, da der abnorme Zustand bereits eingetreten ist. Allerdings gibt es auch einen Instinkt auf Beschützung des noch ungeborenen, zu gebärenden Kindes, aber der kann zumindest zur Zeit des Eutschlusses wesentlich schwächer gewesen sein. Ein Gesamtbild von Charakter und Gefährlichkeit des Täters gewährt nur die Rücksichtnahme auf Entschluß und Ausführung und den psychischen Zustand bei beiden. Wir können nicht wissen, ob schon beim Zustandekommen des Entschlusses der ganze Inhalt der Persönlichkeit ausgeschöpft wurde, alle Apperzeptionsmassen, die Einfluß gewinnen können, sich betätigt haben. Bei der Ausführung aber stehen alle Hemmungen unter dem Einfluß des abnormen Zustandes, dessen Eintritt vom Willen der Täterin unabhängig ist und dessen Wirkungen sie nicht voraussehen kann.[1])

3. Die bisherigen Ausführungen haben sich auf dem Boden der Auffassung zu bewegen versucht, die oben durch die Sätze 1 und 2 gekennzeichnet wurde. Doch auch sie dürfte nicht haltbar sein. Um die Ergebnisse möglichst sicherzustellen, sei auch hier der bisher eingeschlagene Gang der Untersuchung eingehalten. Wir nehmen also zunächst den abnormen Zustand der Gebärenden als das Mildernde schlechtweg an und fragen: Trifft dann die schon mehrfach erwähnte psychologische Formulierung der Gründe für die milde Behandlung der Kindesmörderin zu? Schon aus den früheren Ausführungen er-

1) Einen weiteren wichtigen Grund für die Bedeutung des Zustandes bei der Ausführung siehe unten am Schluß des folg. Absatzes 3.

gibt sich zum Teil, daß diese Frage nicht bejaht werden kann. Zunächst: wenn der abnorme Zustand bei der Geburt das Mildernde schlechtweg ist, warum wird dann die Furcht vor Not und Schande in die Formel überhaupt aufgenommen? Der Annahme, daß der Zustand der Gebärenden nur dann ein abnormer sei, wenn sie Not oder Schande zu fürchten hat, — dieser Annahme würde jede Grundlage fehlen, und es läßt sich auch nicht behaupten, daß die Furcht vor Not oder Schande bei jedem Kindesmord eine Rolle spiele. Doch sehen wir davon ab: man kann ja etwa annehmen, es handle sich um einen Satz, der bloß für die Regel der Fälle gelten solle, für die ja die Annahme des Einflusses dieser Furcht zutrifft. Oder man kann den Satz etwas verallgemeinern, so daß er sich auf die zur Tötung treibenden Vorstellungen überhaupt bezieht. Die psychologische Begründung der Strafmilderung soll dann in der Formel ausgedrückt sein, daß diese Vorstellungen durch den Geburtsakt mit abnormer Kraft ausgestattet werden. Diese Formel ist nicht von Groß zuerst aufgestellt worden; wir begegnen ihr in der kriminalistischen Literatur des öfteren und namentlich Liszt bedient sich ihrer regelmäßig.[1]) Ich konnte nicht feststellen, woher sie stammt, hingegen scheint mir allerdings festzustehen, daß sie in der maßgebenden medizinischen Literatur[2]) eine hinreichende Grundlage nicht besitzt. Direkt läßt sich das nicht nachweisen und auch der indirekte Nachweis muß unvollständig bleiben, weil es eben an der notwendigen Voraussetzung, der genauen Kenntnis des Einflusses der Geburt auf die Psyche der Gebärenden, noch fehlt. Immerhin wird vielleicht

1) Vergleichende Darstellung 5, 117: „Die weitgehende Berücksichtigung des Ehrennotstandes bei der Kindestötung hat nur darum Eingang in die Gesetzgebung gefunden, weil man annahm und auch heute noch annimmt, daß die motivierende Kraft der Vorstellungen, die den Ehrennotstand begründen, unter dem Einfluß des Gebäraktes wesentlich gesteigert werde.“ (ähnlich S. 119 und Lehrbuch S. 311.) Liszt sieht in dieser Annahme den richtigen legislativen Grundgedanken. Daß er nur den Ehrennotstand in Rücksicht zieht, Groß auch wirtschaftliche Not, kommt hier nicht in Betracht. Im Übrigen stimmen beide überein in der psychologischen Formulierung, obwohl Groß erklärt, das Mildernde ist nach dem heutigen Stand der Lehre und Gesetzgebung der abnorme Zustand der Gebärenden, Liszt aber „das entscheidende Gewicht“ auf den Ehrennotstand legt. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, möchte ich nochmals betonen, daß ich hier nur gegen die Formulierung des Gedankens polemisiere, den Groß als den allgemein herrschenden betrachtet.

2) Vgl. die Literaturangaben unten bei II. 2, die Arbeiten von Krafft-Ebing (Lehrbuch der gerichtl. Psychopatologie, Beitrag zur Lehre vom transitorischen Irresein, die Lehre von der Mania transitoria) ferner die von Roustan und Sigwart angeführte Literatur.

folgendes gesagt werden dürfen. Eine Verstärkung der zur Tötung des Kindes treibenden Kraft verschiedener Vorstellungen mag sogar regelmäßig schon beim Herannahen der Geburt eintreten und beim Eintritt des Ereignisses noch erhöht werden. Schon der Umstand, daß diese Erscheinung vor der Geburt beginnt, läßt deutlich erkennen, daß sie keine Wirkung des Gebäraktes ist. Wenn hier etwa die Furcht der Schwangeren vor der Schande zunimmt, so ist das die Wirkung des Herankommens jenes Ereignisses, mit dem die gefürchteten Folgen verbunden sind, aber es hat dies mit der Eigenart des Geburtsvorganges nichts zu tun. Wer sich etwa auf einem sinkenden Schiff befindet, wird sich umsomehr fürchten, je mehr sich das Schiff mit Wasser füllt und ebenso der zum Tode Verurteilte, je näher der Tag der Hinrichtung kommt. Kurz: es handelt sich hier nicht um eine Wirkung der Geburt als eines physiologischen Vorganges, gerade das ist aber offenbar gemeint, wenn man von den erschütternden und schwächenden Einflüssen bei dem Geburtsvorgang spricht, von dem abnormen Zustand der Gebärenden. Dieser Zustand ist ein solcher der verminderten Zurechnungsfähigkeit oder kommt dem doch nahe. Daß die psychologische Bedeutung der verminderten Zurechnungsfähigkeit allgemein in einer Verstärkung der motivierenden Kraft jener Vorstellungen gelegen sei, die zur Handlung treiben, wird niemand behaupten wollen. Es müßte also darin eine Besonderheit gerade der Wirkungen des Gebäraktes gefunden werden, aber dieser Annahme steht die Tatsache entgegen, daß die Einflüsse des Gebäraktes auf den Geisteszustand der Gebärenden keine einheitlichen und gleichmäßigen sind und deshalb auch das Bild der Abnormität ein recht verschiedenartiges ist. Dafür ist nichts so bezeichnend, als die Einteilung der verschiedenen Zustände in Erschöpfungszustände und Erregungszustände. Die ersteren werden nur beim Kindesmord durch Unterlassung eine Rolle spielen und ihr ganzes Wesen spricht dagegen, daß sie die Kraft der maßgebenden Vorstellungen zu steigern vermöchten. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß die Wirksamkeit der Hemmungsvorstellungen wesentlich beeinträchtigt ist und die zur Rettung des Kindes notwendigen Handlungen umso leichter unterbleiben als jede Vorstellung einer Tätigkeit wegen der körperlichen Ermattung mit Unlust betont ist. Wenn nun gesagt werden sollte, die angefochtene Formel wolle ja auch nichts anderes zum Ausdruck bringen, als daß der psychologische Gesamteffekt des Gebäraktes darin bestehe, der Vorstellung von der Tötung des Kindes das Übergewicht zu geben, so wäre vorerst noch immer der Vorwurf ungenauer Ausdrucksweise zu erheben. Es muß aber dann auch bezweifelt

werden, ob die Formel mit dieser Bedeutung irgend etwas erklärt. Doch fragen wir weiter, wie es sich bei den Erregungszuständen verhält. Der medizinischen Literatur entnehmen wir zunächst, daß der Gemütsaufregung durch die Gedanken an Not und Schande ziemlich allgemein ein Einfluß auf das Zustandekommen der Erregungszustände zugeschrieben wird, wenn auch die Bedeutung dieses pathogenetischen Momentes verschieden bewertet wird. Das schließt nun allerdings nicht aus, daß auch umgekehrt die motivierende Kraft dieser Vorstellungen gesteigert werde und es soll überhaupt diese Möglichkeit nicht verneint werden. Die erhöhte Reizbarkeit des Nervensystems und namentlich die Trübung des Bewußtseins werden den Boden abgeben, auf dem der Tötungsentschluß leichter zustande kommt, die Hemmungsvorstellungen sein Zustandekommen oder seine Ausführung nicht zu hindern vermögen, weil ihre Betätigung gehemmt ist.

Die größte Bedeutung dürfte aber der Wirkung der Geburtsschmerzen zuzusprechen sein. Allgemein bekannt ist, daß namentlich ungebildete Personen geneigt sind, sich das Unlustgefühl eines eben erlittenen oder noch fortdauernden Schmerzes durch scheinbar sinnloses Wüten gegen leblose Gegenstände oder nicht vernunftbegabte Wesen erträglicher zu machen, wenn sie in diesen die nächste Ursache des Schmerzes zu erblicken glauben. Eine ähnliche Wirkung erzeugt der Geburtsschmerz auch dann, wenn alle äußeren begleitenden Umstände ihrem Auftreten ungünstig sind. Von vorübergehender aber heftiger Abneigung der Mutter gegen das neugeborene Kind und auch seinen Erzeuger dürfte jede erfahrene Hebamme zu berichten wissen. Wigand[1]) hat „mehrere sehr gebildete brave Frauen gekannt, die im Arger oder in der Wut über die ausgestandenen heftigen Geburtsschmerzen stundenlang nach ihrer Entbindung weder ihren sonst so geliebten Gatten noch das sehnlich gewünschte Kind vor Augen haben mochten“. Schließlich wissen wir, daß sehr heftige Schmerzen bei der Geburt transitorische Psychosen mit Neigung zu impulsiven Gewaltakten hervorrufen können und daß diese Gewaltakte sich mit Vorliebe gegen das neugeborene Kind richten. Diese Neigung läßt sich umso sicherer auf die Geburtsschmerzen zurückführen, als auch andere heftige Schmerzen bei entsprechender, namentlich hysterischer Veranlagung solche Psychosen hervorrufen können.[2]) Freilich wird

1) Die Geburt des Menschen 1, 81 angef. von Fabrice a. a. O. S. 306. Vgl. Roustand (a. a. O. 26 ff.) mit einem trefflichen Zitat aus Marcé, Traite de la folie des femmes enceintes et des nouvelles accouchées.

2) Kraepelin Psychiatrie S. 35; Roustan, a. a. O. S. 45 ff., Dörffler, aber auch Brouardel, l'infanticide 159 ff.

nun in den schwersten der zuletzt besprochenen Fällen die Zurechnungsfähigkeit überhaupt aufgehoben sein. Aber aus der ganzen eben vorgeführten Tatsachenreihe darf doch der Schluß abgeleitet werden, daß unter dem Einfluß heftiger Geburtsschmerzen ein mehr oder minder kräftiger Impuls zur Tötung des Kindes entstehen kann. Ungünstige äußere Umstände bei der Geburt, vielleicht auch die Furcht vor Not und Schande, mögen dieses Ergebnis fördern. Wird die Tötung rein triebartig ausgeführt, so muß auch dann, wenn Furcht vor Not und Schande ein Motiv abgeben könnten, die Verantwortlichkeit der Mutter verneint werden. Aber für alle Fälle der bloß verminderten Zurechnungsfähigkeit sehen wir neben dieser Furcht als Ergebnis des physiologischen Aktes ein neues Moment auftreten, das auf die Tötung hinwirkt. Hier kann in keinem Sinne davon gesprochen werden, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird; vielmehr macht sich neben ihr eine neue Kraft geltend. Darin liegt zugleich ein weiterer Grund dafür, daß der Einfluß des Geburtsvorganges die Berücksichtigung des Gesetzgebers verdient, wenn auch der Tötungsentschluß vor Beginn der Geburt gefaßt wurde.[1])

4. Es erübrigt noch, zu dem Satz Stellung zu nehmen, der abnorme Zustand der Gebärenden sei „das mildernde" schlechthin. Diese Annahme findet in der geltenden Gesetzgebung keine Stütze und angesichts der Verschiedenheit in der Gesetzgebung ist es überhaupt ein unausführbares Beginnen, einen allgemeinen und ausschließlich maßgebenden Grund für die Privilegierung der Kindestötung aufstellen zu wollen. Gerade das zeigt die „Vergleichende Darstellung" jetzt mit vollster Deutlichkeit.[2]) Für eine nicht unbedeutende Gruppe von Gesetzen läßt sich nicht einmal eine „Mitwirksamkeit" des abnormen Zustandes behaupten, denn hier wird, sofern nur das Motiv der Ehrenrettung zur Tötung bestimmte, nicht bloß die Mutter, sondern jeder in engerem oder weiterem Umfang zur Familie gehörige privilegiert und nach manchem dieser Gesetze ist die Milderung für den Dritten ganz dieselbe wie für die Mutter (z. B. Teßin 328). Aber auch dort, wo zwar auch das genannte Motiv unmittelbar oder mittelbar zum Tatbestand der Kindestötung gefordert, gleichwohl aber

1) Oder vielleicht würde besser gesagt: „ein Tötungsentschluß", denn bei dem Auftreten des im Text erwähnten Faktors wird es sehr zweifelhaft, ob man nicht das Zustandekommen eines neuen Entschlusses anzunehmen habe.

2) Vgl. Liszt a. a. O. 110 ff und 116. Wenn er die im Text weiter betonten Unterschiede nicht so sehr hervorhebt, so liegt das daran, daß er nur den Entwicklungsgang der Gesetzgebung im Allgemeinen herausarbeiten will.

nur die Mutter milder behandelt wird, kann man nicht sagen: das mildernde ist der abnorme Zustand. Groß beruft sich darauf, daß niemand dem Mädchen die Milderung zubilligen wird, das die Geburt ihres Kindes fünf Jahre verheimlichen konnte, und, als Entdeckung jetzt erst drohte, das Kind jetzt tötet. Hier wären verschiedene Fragen auseinanderzuhalten, vor allem, ob dem Mädchen jede Milderung versagt sein soll oder bloß die weitestgehende, die wir bei der Kindestötung antreffen und ferner, ob das „Niemand" besagen soll, die communis opinio oder jedes Gesetz verweigere die Milderung. Bleiben wir bei den letzteren Alternativen. Gewiß läßt kein Gesetz [1]) dieses Mädchen der besonders milden Strafe der Kindestötung teilhaftig werden. Aber ebensowenig geschieht dies nach den Gesetzen, die jetzt im Vordergrund der Betrachtung stehen, etwa in dem Fall, wenn ein Mädchen ihr Kind tötet zwar offenbar in einem durch die Geburt verursachten abnormen psychischen Zustand, aber nicht um ihre Ehre zu retten, die sie vielleicht nicht mehr zu verlieren hat. Dennoch wäre es unrichtig zu sagen: Sofern diese Gesetze die Kindestötung überhaupt milder bestrafen, ist der Ehrennotstand das Mildernde. Vielmehr scheint die Wahrheit in der Mitte zu liegen: das Mildernde ist das Zusammentreffen von abnormen Zustand und Ehrennotstand. Als mildernd erscheint dem Gesetzgeber Beides, nur die Vereinigung aber scheint ihm die besonders milde Behandlung zu rechtfertigen. Dabei spielt wohl die Erwägung mit, daß es sich nicht bloß um ein zeitliches Nebeneinander handelt, sondern jedes der beiden Momente auf das andere steigernd einwirkt. Ursache der Milderung ist also hier der Ehrennotstand so gut, wie der psychische Zustand der Gebärenden, denn das Fehlen des einen schließt die Milderung ebenso aus, wie der Mangel des anderen. [2])

Nur für jene Gesetze, die ohne Rücksicht auf das Motiv jeder

---

1) Auch nicht die Gesetze der südromanischen Gruppe, denn auch ihnen ist Kindesmord nur die Tötung eines Neugeborenen. Sollten aber nicht diese Gesetze folgerichtig auch das Mädchen in dem angeführten Beispiel in ganz gleicher Weise priviligieren? Hier gibt es nur zwei Alternativen: Entweder hat der Gesetzgeber den Zeitraum kurz nach der Geburt nur deshalb in den Tatbestand aufgenommen, weil er von der Annahme ausging, nachher müsse die Geburt bekannt werden und dann wäre nach der Absicht des Gesetzgebers in der Tat auch dieses Mädchen der Privilegierung würdig. Oder aber es gibt eben außer abnormem Zustand der Gebärenden und Ehrennotstand noch ganz andere Gründe für die milde Behandlung der Tötung gerade eines neugeborenen Kindes.

2) Geradeso Liszt a. a. O. S. 117, der ein ganz ähnliches Beispiel wie Groß bringt, auf das wir unten noch zu sprechen kommen.

Mutter die Milderung zuerkennen, die bei der Geburt ihr Kind tötet, sei es ein uneheliches oder ein eheliches, — nur für sie scheint zunächst der abnorme psychische Zustand bei der Geburt das allein Maßgebende zu sein. Wo nur die Tötung des unehelichen Kindes milder behandelt wird, trifft das auch noch nicht zu. Doch auch für die ersteren Gesetze ist m. E. nur scheinbar bloß ein Grund der milden Behandlung vorhanden, andere Gründe, die sich vorzugsweise aus der Beschaffenheit des Objektes ergeben, treten noch hinzu. Ob der Gesetzgeber in der Begründung seiner Vorschläge auf sie Bezug genommen hat oder nicht, ob er sich ihrer überhaupt bewußt war, darauf kommt es hier nicht an. In der Literatur wird des öfteren auf sie hingewiesen [1]) und ich kann darum auch etwa nur für das Gebiet des deutschen und österreichischen Rechtes den Bestand einer communis opinio über die Gründe der milden Behandlung der Kindesmörderin nicht gelten lassen. [2]) So hat man nicht mit Unrecht auf den nahen physiologisch-psychischen Zusammenhang zwischen der Mutter und dem Neugeborenen verwiesen, vermöge dessen die Mutter in dem Kind eher einen losgelösten Teil von sich, als eine selbständige Persönlichkeit erblicke, und auf das unentwickelte Bewußtsein des Neugeborenen. Wer wollte leugnen, daß die Art der Fortpflanzung für das primitive Denken eine Stütze bietet für jene Auffassung der Stellung der Eltern gegenüber ihren Kindern, die in dem jus vitae ac necis ihre schärfste Ausprägung erfahren, sich dann zwar allmählich abgeschwächt hat, aber noch lange nicht verschwunden ist? So sehr wir auch heute diese Auffassung verwerfen, so darf man darüber doch nicht vergessen, daß die Kultur sie am wenigstens dort überwunden hat, wo Not und Unbildung herrschen, daß ihr der Zeitpunkt unmittelbar nach der Geburt am günstigsten ist und daß sie die Tat der Mutter in milderem Licht läßt, verminderte Gefährlichkeit offenbart im Vergleich zu anderen Tötungen. In derselben Richtung wirken die Unmöglichkeit einer Gegenwehr seitens des Neugeborenen und überhaupt die ganz außergewöhnliche Leichtigkeit der Ausführung. Sehr oft, vielleicht in der Mehrzahl der Fälle wird der Tod des Kindes durch eine Unterlassung herbeigeführt. Schließlich ist nicht zu verkennen, daß der wirtschaftliche und soziale Wert eines Neugeborenen geringer erscheinen kann als der eines heranreifenden oder erwachsenen Menschen. Das gilt ganz allgemein, in erhöhtem Maß aber dann, wenn man gerade die Neugeborenen ins Auge faßt, die in der Regel

1) Vgl. etwa Merkel in Holtzendorffs Rechtslexikon 2, 8 ff.

2) Vgl. z. B. einerseits die Lehrbücher von Binding, v. Liszt, andererseits Wachenfeld in der Encyklopaedie von Holtzendorff-Kohler 2 295.

das Opfer unseres Verbrechens werden, und die sie umgebenden Verhältnisse und die gebotenen Entwicklungsmöglichkeiten.[1] Gewiß beruht die Zukunft jedes Gemeinwesens auf dem jungen Nachwuchs, für die Gegenwart aber und unmittelbar nach der Geburt ist das Kind doch nur eine oft sehr vage Hoffnung und die Gegenwart ist für primitives Denken und Fühlen stärker als die Zukunft. Das Neugeborene hat noch keinen Platz im Leben eingenommen, keine Beziehungen angeknüpft, sein Verschwinden hinterläßt darum auch keine Lücke; es ist auch noch nicht der Gegenstand irgendwelcher wirtschaftlicher Aufwendungen geworden, die mit seinem vorzeitigen Tod zu nutzlosen Opfern würden, es ist schließlich ein Lebewesen, das nach seinem ersten Gebahren unter der Stufe der höher organisierten Säugetiere zu stehen scheint und in dem nur mit Hilfe der Phantasie die Keime der Entwicklung zu dem am höchsten organisierten Lebewesen erkannt werden können. — Aus den vorstehenden Ausführungen soll nicht etwa der Schluß gezogen werden, es sei grundsätzlich und allgemein den Neugeborenen wegen objektiver Minderwertigkeit nur ein geringerer strafrechtlicher Schutz einzuräumen; ebensowenig soll behauptet werden, daß etwa die Kindesmörderinnen diese Erwägungen anstellen. Trotzdem lassen sie aber erkennen, daß die Strafwürdigkeit der Tötung eines Neugeborenen eine verminderte ist. Für sich allein reichen die angeführten Momente nicht aus, die weitgehende Milderung der Kindestötung zu rechtfertigen, wohl aber im Zusammentreffen mit anderen, namentlich mit dem durch die Geburt erzeugten abnormalen Zustand der Mutter.

1) Als drastische Illustration diene ein Schwurgerichtsfall aus Krain: Eine völlig vermögenslose Dienstmagd vom Lande, die nicht einmal den Vater des von ihr außerehelich geborenen Kindes namhaft zu machen wußte, war des Kindesmordes angeklagt und vollkommen geständig. Die Beratung der Geschworenen währte kaum fünf Minuten, dann verkündete der Obmann den Wahrspruch: „12 Nein". Nach dem in völlig autentischer Weise wiedergegebenen Bericht eines der Geschworenen spielte sich die Beratung so ab: Zuerst wurde etwas „herumgeredet", dann meinte einer der Geschworenen, für das arme Kind wäre es so doch noch am besten gewesen. Diese Erwägung schlug so völlig durch, daß der einstimmige Wahrspruch sofort zu stande gekommen war! Nebstbei bemerkt, auch ein klassischer Beitrag zu dem Kapitel: Fehlsprüche der Geschworenen! Um freilich dem Gedankengang der Geschworenen so weit als möglich gerecht zu werden, muß man sich auch das schreckliche Elend solcher Kinder ausmalen können, die schließlich, — wie der so bezeichnende technische Ausdruck lautet, — einer Gemeinde zur Last fallen. Ob bei der Entscheidung der Geschworenen auch die Erwägung mitgespielt hat, daß die Angeklagte durch ihre Tat auch die Gemeinde von einer ihr drohenden Last befreit habe, — das bleibe unentschieden.

Damit ist auch der naheliegende Einwand erledigt, daß folgerichtig auch dritte Personen privilegiert werden müßten, wenn der Angriff gegen ein neugeborenes Kind gerichtet war und ebenso der weitere Einwand, daß dieselben Momente auch bei der Tötung von Kindern zu berücksichtigen wären, deren Leben bereits nach Wochen oder Monaten zählte. In diesem Fall sind übrigens mehrere der angeführten Umstände überhaupt nicht mehr vorhanden und die anderen nur in vermindertem Maß.

II.

Um noch einmal auf den Ausgangspunkt dieser Untersuchung zurückzukommen, so befinde ich mich mit Groß insofern in vollem Einklang, als ich auch der Ansicht bin, es sei „sehr fraglich“, ob die Lehre vom sogenannten Ehrennotstand zur Begründung der Milderung hinreiche; d. h. ich zweifle nicht im Mindesten daran, daß der Ehrennotstand allein ganz und gar nicht ausreicht und dies dürfte auch dem Inhalt nach die Ansicht von Groß sein. Hingegen glaube ich gezeigt zu haben, daß andere Momente vorhanden sind, die in Verbindung mit Ehrennotstand oder materieller Not weitestgehende Milderung der Strafe erfordern.

1. Da sind zunächst alle jene Milderungsgründe, die ich kurz als solche bezeichne, die sich aus der Eigenart des Verbrechensobjektes ergeben. Sie sind immer gegeben, bei der Tötung des ehelichen, wie des unehelichen Kindes. Man wende nicht ein, daß ihnen der Schärfungsgrund der Deszendententötung gegenüberstehe. Auch die mütterliche Liebe stellt sich nicht mit einem Schlag ein, sie bedarf auch der Zeit, des Verkehres mit dem Kind, um sich zu entfalten[1]) und auch alle die näheren Umstände bei den Geburten, nach denen sich Kindesmorde ereignen, pflegen dieser Entfaltung keineswegs günstig zu sein.

2. Da ist sodann der abnorme psychische Zustand der Gebärenden. Daß er berücksichtigt werden muß — mag nun der Tötungsentschluß schon vor seinem Eintritt oder unter seinem Einfluß gefaßt worden sein — dürfte feststehen. Aber Umfang und Maß der Bedeutung, die ihm einzuräumen sind, und die legislativ-technische Behandlung, alles dies hängt ab von Vorfragen, die zum Teil ganz der Psychiatrie angehören, zum Teil auf juristisch-psychiatrischem Grenzgebiet liegen und heute leider noch vielfach ungeklärt sind. Der Geburtsvorgang kann die normalen psychischen Funktionen so sehr

1) Ebenso Liszt a. a. O. 112.

beeinträchtigen, daß schwere Bewußtseinsstörungen oder transitorische Psychosen eintreten. Hier ist der Geisteszustand der Gebärenden ein pathologischer, die schweren Fälle gehören gewiß in das Gebiet der Zurechnungsunfähigkeit. Es darf wohl als feststehend angenommen werden, daß solche die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Zustände auch ohne ererbte Belastung, ohne hysterische oder epileptische Basis durch ungewöhnlich schwere Geburt, abnorm starke Geburtsschmerzen in Verbindung mit heftiger Gemütsbewegung (heimliche Geburt, Furcht vor Not und Schande) hervorgerufen werden können. Immerhin sind solche Fälle wohl sehr selten. Psychische Störungen leichteren Grades, die immerhin noch als akute Psychosen, also pathologische Erscheinungen aufzufassen sind, werden nicht allgemein als Fälle der Zurechnungsunfähigkeit, sondern auch als solche der verminderten Zurechnungsfähigkeit betrachtet. Dem letzteren Gebiet gehören wohl zweifellos jene Trübungen des Bewußtseins und Aufregungszustände an, die namentlich bei schweren Geburten dann auftreten werden, wenn sie von heftigen Gemütsbewegungen begleitet sind, ohne daß hier noch von Psychosen gesprochen werden könnte. Des weiteren dürfte es wohl feststehen, daß — vielleicht abgesehen von höchst vereinzelten Fällen, in denen die Geburt nach einer nicht beschwerlichen Schwangerschaft ganz ungewöhnlich rasch und leicht verläuft und die Gebärende geradezu ein schwer erregbares Nervensystem besitzt — der Geburtsvorgang auch unter normalen Verhältnissen den geistigen Zustand der Gebärenden nicht ganz unberührt läßt. Ob aber diese ganz regelmäßig eintretende Beeinträchtigung, diese sozusagen normale Abnormität des psychischen Zustandes der Gebärenden wesentlich genug sei, um unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit eingereiht zu werden und erhebliche Strafmilderung zu begründen, ist eine offene Frage. Man ist vielfach geneigt, die zweite Frage zu bejahen, die dahin geht, ob die allgemeine Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit und weitgehende Strafmilderung gerechtfertigt sei, sobald nicht mehr normale Verhältnisse vorliegen. Dabei werden nun freilich diese der unehelichen Geburt meist gleichgehalten, was offenbar unrichtig ist. Wann kann man von abnormalen Verhältnissen sprechen? Drei Gruppen von Tatsachen, die sodann auch die Wirkung des Geburtsaktes auf die Psyche der Gebärenden wesentlich beeinflussen, lassen sich unterscheiden: erbliche Belastung der Schwangeren, hysterische, epileptische Veranlagung; große körperliche Beschwerden während der Schwangerschaft und schwerer Verlauf der Geburt, namentlich besonders schmerzhafte Wehen, großer Blutverlust; endlich heftige Gemütsbewegungen. Es leuchtet ohne weiteres

ein, daß diese Tatsachen durch das Verheiratetsein der Mutter ebensowenig ausgeschlossen sind, als ihr Vorhandensein durch den Mangel des Ehebandes bedingt wird. Die erste ist ganz unabhängig vom Zivilstand der Mutter, die zweite unmittelbar nicht abhängig, von der dritten läßt sich nur ein sehr häufiges Zusammentreffen mit dem Mangel des Ehebandes behaupten. Maßgebend ist eben in vielen Richtungen nicht der Zivilstand als juristische Tatsache, sondern das tatsächliche Verhältnis, der Umstand, ob sich die Mutter der Fürsorge und Unterstützung des Erzeugers des Kindes oder anderer ihr nahestehender Personen erfreut oder nicht.[1]) Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß Tatsachen verschiedener Gruppen aufeinander einwirken. Schwere Sorgen wegen der bevorstehenden Geburt können den Verlauf der Schwangerschaft beeinflussen, ebenso den Verlauf des Geburtsaktes selbst. Nimmt man an, daß solche Aufregungen oder gemütliche Depressionen bei unehelich Gebärenden die Regel bilden, so ergibt sich hier allerdings eine bedeutsame Stütze für die Annahme regelmäßiger und erheblicher Beeinträchtigung des normalen Geisteszustandes. Ein Umstand scheint mir hier aber noch besonderer Hervorhebung wert und bedürfte wohl auch eingehender Untersuchung. Der Gemütszustand der verlassenen, verängstigten, zur Verheimlichung der Schwangerschaft genötigten Geschwängerten scheint sowohl das Zustandekommen etwas frühzeitiger Geburten, als auch einen raschen, oft geradezu sturzartigen Verlauf der Geburt zu begünstigen. Der damit verbundene große Blutverlust kann die des passiven Kindesmordes Angeschuldigte allerdings wesentlich entlasten, anders aber dürfte es sich verhalten, wenn aktive Kindestötung vorliegt. Der Intensität der Geburtsschmerzen wird eine erhebliche Bedeutung für die Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit zuerkannt werden müssen und wenn diese Intensität und ihre Dauer bei den erwähnten Geburten regelmäßig eine geringere ist, so scheint hier ein Umstand gegeben, der zu Ungunsten der Mutter sprechen würde. Die die Zurechnungsfähigkeit vermindernde Wirkung der Gemütserregungen würde gleichsam paralysiert dadurch, daß die physiologische Wirkung dieser eine solche ist, die andere Beeinträchtigungen der Zurechnungsfähigkeit hintanhält.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Zurechnungsfähigkeit der

---

1) Die Furcht vor Schade wird allerdings oft nur durch die Ehe mit dem Erzeuger des Kindes behoben werden können, doch gilt auch dies nicht allgemein; in manchen Ländern und Bevölkerungsschichten hat schon das Verlöbnis mit dem Schwängerer die Wirkung, das schwangere Mädchen vor jedem Vorwurf zu schützen.

Kindesmörderinnen im Besonderen zu untersuchen. Dieser Weg hat gewiß seine Berechtigung, aber zu abschließenden Ergebnissen wird man erst dann gelangen können, wenn der Einfluß des Geburtsvorganges auf den Geisteszustand der Gebärenden überhaupt und dann die Wirksamkeit besonderer Umstände auf Grund umfassendster Beobachtungen klargelegt sind. Daran fehlt es heute noch. Ich würde es nicht wagen, dies auszusprechen, wenn ich nicht bei einem Psychiater mehrfache und aus der jüngsten Zeit stammende Bestätigung gefunden hätte. Im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie von Hoche schreibt Aschaffenburg bei Besprechung des Geisteszustandes der Gebärenden: „Wünschenswert wäre es aber, daß ein psychiatrisch geschulter Frauenarzt vor allem die bei normalen, ehelichen sowie unehelichen Geburten auftretenden Zustände genauer beobachtete und analysierte, um eine Grundlage zur Beurteilung besonders auffälliger Erregungen zu schaffen, eine Grundlage, die, so notwendig sie ist, vorläufig noch fehlt" und an anderer Stelle wird dieser Wunsch wiederholt.[1]) Dieser Grundlage bedarf nicht nur der Psychiater, sondern auch der Kriminalist. Da sie noch fehlt, kann es nicht Wunder nehmen, daß die Ansichten auf unserem Gebiet überhaupt und über die strafrechtliche Bedeutung des Geisteszustandes der Gebärenden im Besonderen und zwar sowohl de lege lata als auch de lege ferenda, so weit auseinandergehen. Es seien nur einige Belege aus der nicht spezifisch kriminalistischen Literatur angeführt: Wenn Jörg[2]) die Ansicht vertrat, daß jede Gebärende mehr oder minder zurechnungsunfähig sei, so wird zwar diese Ansicht heute in dieser Formulierung wenigstens keine Anhänger mehr finden. Jedoch hat kürzlich Audiffrent[3]) sich folgendermaßen geäußert: „Sans écarter le cas de folie constatée nous osons dire que la plupart des infanticides sont commis dans des accès de simple aliénation, sans qu'il soit possible d'y rattacher la folie proprement dite." Dr. H. Dörfler[4]) gelangt zu nachfolgendem Ergebnis: „Aus all' diesen Be-

1) MSchr Krim Psych 2, (1905) 668, Besprechung der 2. Auflage von Fabrice, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord. Bezüglich der Ausführungen über den psychischen Zustand der Gebärenden heißt es dort ferner: „Im ganzen kann der Verfasser nur alte Arbeiten anführen, aus neuerer Zeit ist auch mir keine Arbeit bekannt, die sich eingehend mit dem Gemütszustand der Gebärenden befaßt."

2) Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden (1837).

3) Quelque considérations sur l'infanticide, Archiv d'anthropologie criminelle **17** (1902).

4) Der Geisteszustand der Gebärenden, Friedreich Bl. f. gerichtl. Medizin **44**, 280.—.

obachtungen und Äußerungen hervorragender Autoren erhellt die Tatsache deutlich, daß der Geisteszustand einer Gebärenden jeder Zeit einen mehr oder weniger hochgradigen Erregungszustand des Gehirns und seiner psychischen Tätigkeit darstellt. In den meisten Fällen ist die Zurechnungsfähigkeit entschieden erhalten: Doch sind die geringsten Begünstigungsmomente, wie neuropathische Belastung, abnorm schmerzhafte Wehen, abnorme Widerstände, heimliche Geburt, vorausgegangene Gemütsdepressionen besonders bei unehelich Gebärenden imstande, das Gleichgewicht des Geisteszustandes der Kreißenden zu stören. Von der physiologischen Erregung zur pathologischen ist kein allzu großer Zwischenraum in dieser Phase des Lebens des Weibes." — Fabrice[1]) schließt den Abschnitt über die Zurechnungsfähigkeit der Neuentbundenen mit den Sätzen: „Bei vollster Berücksichtigung all des Vorstehenden aber müssen wir doch anerkennen, daß weitaus in den meisten Geburtsfällen eine größere physische und psychische Aufregung, als sie von der Gesetzgebung Deutschlands bei Kindesmord ohnedem in Rechnung gebracht wird, nicht anzunehmen ist." In der Regel dürfe die Zurechnungsfähigkeit nicht als aufgehoben betrachtet werden und nur in seltenen Ausnahmefällen sei man berechtigt, eine noch mehr geminderte (mehr als der Gesetzgeber es schon allgemein voraussetzt) oder völlig aufgehobene Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden und Neuentbundenen zu begutachten. Diese Sätze gehen von dem Grad der Aufregung und der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit, den die Gesetzgebung Deutschlands in Rechnung bringt, wie von einem feststehenden Maßstab aus, — sie sind aber von Fabrice zu einer Zeit aufgestellt worden, da in Deutschland noch die Partikulargesetzgebung herrschte, in vielen Ländern bloß die Tötung des unehelichen Kindes, in manchen aber auch die des ehelichen privilegiert war und die Strafrahmen die weitestgehenden Verschiedenheiten, so als Mindestmaße 2 neben 10 Jahren Zuchthaus, aufwiesen; und diese Sätze sind völlig unverändert in die zweite Auflage übergegangen, ungeachtet dessen, daß inzwischen das Reichsstrafgesetzbuch an die Stelle aller der recht verschiedenartigen Landesstrafgesetzbücher getreten ist und daß gerade darüber Meinungsverschiedenheit und Unklarheit besteht, ob und inwieweit die vom geltenden Recht gewährte Strafmilderung in der Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit ihren Grund finde. Eingehendere Untersuchungen hat Roustan angestellt, doch ist sein Material an eigenen Beobachtungen wohl nur ein sehr beschränktes

1) a. a. O. 307 und 308, in der ersten Auflage 405 und 406. —

und die ältere Literatur vielfach und vielleicht ohne das erforderliche Maß an Vorsicht herangezogen. Die Schlußergebnisse lauten: 1. Während der Geburt „kann“ der Geisteszustand der Gebärenden wichtigen Veränderungen unterworfen sein. 2. Diese Veränderungen können die Klarheit des Geistes zum Teil beheben und die Verantwortlichkeit vermindern. 3. Unter dem Einfluß der Geburt kann sich eine transitorische Psychose entwickeln. 4. Diese Psychose kann mit hysterischer, epileptischer, alkoholischer Grundlage in Verbindung stehen. 5. Die transitorische Psychose kann eine „reine“ und hervorgebracht sein, sei es durch Aufregung (shok), sei es durch Auto-Intoxation, sei es durch ein Zusammenwirken dieser beiden Faktoren. Ergänzend wäre dazu noch zu bemerken, daß nach Roustan ausnahmsweise die Geburt ohne wesentliche Einwirkung auf den Gemütszustand der Gebärenden vorübergehen kann, vor allem dann, wenn die Schmerzen gering sind und die Geburt rasch erfolgt; doch wird dies nur bei Besprechung der Geburt verheirateter Frauen gesagt. Ferner nimmt R. nicht bei jeder Psychose Zurechnungsunfähigkeit an; sie könne auch bloß Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bewirken. — Jüngst hat Sigwart[1]) über einen interessanten Fall eines Selbstmordversuches einer Schwangeren während protrahierter Geburt berichtet und dabei der Ansicht Ausdruck gegeben, daß bei den Gewaltakten während oder gleich im Anschluß an die Geburt auch bei unehelich Gebärenden die verminderte Zurechnungsfähigkeit, hervorgerufen durch die Aufregungen der Geburt, eine wesentliche Rolle spiele und daß manche unehelich Geschwängerte zur Kindesmörderin wurde, welche während der Schwangerschaft nie daran gedacht oder nicht den Mut gehabt hat, aus Furcht vor Schande ein Verbrechen wider das keimende Leben zu versuchen.

3. Mildernd wirkt ferner das Motiv der Tat. An erster Stelle steht hier das Bestreben, die Ehrenminderung hintanzuhalten, die bei dem Bekanntwerden der Geburt und damit des außerehelichen Geschlechtsverkehres eintreten würde, jene Situation der außerehelich Geschwängerten, die man kurz als Ehrennotstand zu bezeichnen pflegt. Sie tritt am häufigsten bei Ledigen in Wirksamkeit; wenn es auch offenbar irrig wäre anzunehmen, daß sie bei verheirateten Frauen ausgeschlossen sei, so wird sie hier doch nur verhältnissmäßig selten eintreten. Die große Ausdehnung, in der unser Motiv wirksam wird, erhellt aus dem starken Überwiegen der ledigen Kindesmörderinnen, deren Anteil den

---

1) Assistenzarzt an der Univ. Frauenklinik der kgl. Charité zu Berlin: Selbstmordversuch während der Geburt. Archiv für Psychiatrie 42, 249 ff.

der Ledigen an der weiblichen Gesamtbevölkerung in den entscheidenden Altersstufen bedeutend übersteigt, wobei noch die ungleich größere Häufigkeit der ehelichen Geburten gegenüber den außerehelichen in Betracht zu ziehen ist. Es dürfte hier ferner auch auf die verschiedene Belastung der einzelnen Berufe verwiesen werden; namentlich die geringe Belastung der industriellen Arbeiterinnen wird wenigsten zum Teil darauf zurückgeführt werden dürfen, daß gerade in diesen Kreisen jene Auffassung die weiteste Verbreitung gefunden hat, nach der außereheliche Schwangerschaft und Geburt nicht als Schande betrachtet werden. Die Konzentration dieser Berufsangehörigen, ein entwickelteres Klassenbewußtsein und die geringe Berührung mit anderen Schichten der Bevölkerung benehmen der in anderen Kreisen herrschenden Ansicht ihre Bedeutung, so wie sie auch die Ausbreitung und Festigung der ersterwähnten Auffassung wesentlich fördern. Am deutlichsten aber spricht wohl eine nach kleineren territorialen Gebieten durchgeführte Zusammenstellung der Häufigkeit von unehelichen Geburten und Kindesmorden wie sie Hoegel[1]) für die österreichischen Kronländer gemacht hat. Die Ergebnisse sind so interessant, daß ich sie auszugsweise hier wiedergeben möchte.

Kindesmord 1889—1891	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien
Auf 10000 Bewohner Verurteilte	0.02	0.02	0.03	0.01	0.01	0.04	0.03	0.04	0.05	0.03	0.06	0.05	0.04	0.03	0.03
1881—1890 kamen auf 100 gebärfähige Ledige uneheliche Geburten	5.7	4.3	5.3	5.3	8.8	2.2	1.8	1.0	1.0	3.8	2.7	2.7	5.0	5.8	1.6

„Die verhältnismäßig geringste Belastung mit Kindesmord findet sich in Kärnten bei der größten Belastung mit unehelichen Geburten. Länder mit wenig unehelichen Geburten, wie Dalmatien, Tirol und Vorarlberg gehören (wenn man die hohen Freispruchsanteile von Dal

1) a. a. O. 263.

matien berücksichtigt[1]) zu den schwerst mit Kindesmord belasteten. Ähnlich ist es mit Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina." Aber auch in Niederösterreich, Oberösterreich und Böhmen scheint das umgekehrte Verhältnis vorhanden, wenn auch weniger scharf ausgeprägt, sodaß es nur in Salzburg, Steiermark und im Küstenland nicht zum Ausdruck kommt. Die Erklärung dafür wird in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen sein, dem zweiten wichtigen Faktor, dessen Mitwirksamkeit hier überall sehr zu beachten ist. Auch die Seltenheit des Kindesmordes in Kärnten wird nicht ganz allein auf Rechnung der freien Ansichten zu setzen sein, die in der den Ausschlag gebenden bäuerlichen Bevölkerung Kärntens über den außerehelichen Geschlechtsverkehr und seine Folgen herrschen, in der hohen Zahl der unehelichen Geburten ihren Ausdruck finden, übrigens auch von jedem Kenner des Landes bezeugt werden. Es kommt daneben wohl noch der Umstand in Betracht, daß das Aufziehen der unehelichen Kinder nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden ist, von der Mutter nicht nahezu oder ganz unerschwingliche materielle Opfer fordert, (so wenig auch Kärnten ein reiches Land genannt werden kann) — ein Umstand, der übrigens mit den erwähnten Ansichten der Bevölkerung auch einigermaßen im Zusammenhang steht.

4. Eine scharfe Trennung des eben besprochenen Momentes von dem zweiten nicht minder wichtigen der materiellen Not läßt sich überhaupt nicht nach allen Richtungen hin durchführen, die für das eine und das andere maßgebenden Tatsachenkomplexe wirken vielfach aufeinander ein. Nehmen wir etwa das Beispiel einer außerehelich Geschwängerten, für die das Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft nach den in ihrem Kreis geltenden Ansichten schwere Schande bedeutet. Ist sie mittellos, so wird völlige Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und die Tötung des Neugeborenen oft als der einzige Weg erscheinen, um der Schande zu entgehen, namentlich in ländlichen Verhältnissen. Auch wenn die Schwangere eine Mutter oder sonst eine ihr nahestehende Person besitzt, der sie sich anvertrauen könnte, was hilft es? Die engen Wohnungsverhältnisse machen es unmöglich, daß eine den äußeren Umständen nach normal verlaufende Niederkunft ein Geheimnis bleibe, jede Veränderung des Wohnortes ruft Verdacht hervor, ist, wenn sie überhaupt wirksam sein soll, mit Auslagen verbunden, die nicht gemacht werden können, die Unterbringung des Kindes kann auch nicht in weiter Ferne und nur wieder in dem Milieu erfolgen, dem die Mutter angehört, sodaß wieder die

---

1) 60 Freigesprochene auf 100 Verurteilte.

Wahrung des Geheimnisses völlig in Frage gestellt ist. Alles das liegt sofort ganz anders, wenn wir uns eine über reichliche Geldmittel verfügende Person als die Schwangere vorstellen. Die Schwierigkeiten der Geheimhaltung, die hier ja auch vorhanden sind, können durch Geld überwunden werden. Gefährdung der Ehre also hier und dort, aber während hier die Gefahr durch materielle Opfer überwunden werden kann, kommt es dort wegen der Ungunst der wirtschaftlichen Lage bis zu einem das Leben des Kindes bedrohenden „Ehrennotstand". Knappheit der Geldmittel kann zur Tötung des Kindes drängen, ohne daß wirtschaftliche Not als Motiv der Tat angenommen werden könnte. Dessenungeachtet kann doch aus allen den Umständen, die einen weitgehenden Einfluß der wirtschaftlichen Lage der Gebärenden auf das Zustandekommen der Kindestötung dartun, auch auf die große Bedeutung geschlossen werden, die wirtschaftlicher Not als Motiv zukommen muß. Vor allem kommen hier die Vermögenslosigkeit der überwiegenden Mehrzahl der Verurteilten, Berufszugehörigkeit und Stellung im Beruf in Betracht. Die richtigste Folgerung dürfte wohl noch immer die sein, daß die Kindestötung in der Mehrzahl der Fälle das Ergebnis des vereinten Wirkens von Furcht vor Schande und von Not sei. Aber auch das wird noch behauptet werden dürfen, daß — wenn auch vielleicht nicht sehr häufig, so doch auch nicht bloß als Ausnahme, — Kindestötungen lediglich unter dem Einfluß drückender Notlage, d. h. ohne Mitwirkung der Furcht vor Schande zustande kommen. Schon der Anteil der Verheirateten an den Verurteilten überhaupt ist zu hoch, als daß für alle diese Fälle Ehrennotstand angenommen werden könnte; denn damit es bei einer verheirateten Frau zu einem solchen kommt, bedarf es neben dem Verlassensein der Frau noch des Zusammenwirkens besonderer außergewöhnlicher Umstände. Freilich fehlt hier noch der besondere Anhaltspunkt dafür, daß bei dem nicht auf Ehrennotstand zurückführbaren Fällen wirtschaftliche Notlage maßgebend war. Ein solcher Anhaltspunkt aber ergibt sich aus folgender, nach der österreichischen amtlichen Statistik zusammengestellten Tabelle (s. n. S.):

Auf 100 wegen Kindesmord Verurteilte entfallen 6.4 % Verheiratete und 5.3 % verheiratet Gewesene. Von den ersteren hatten 71 %, von den letzeren 88 % Kinder. Diese Ziffern dürfen wohl als Beweis für den unmittelbaren Einfluß der Not angesehen werden. Gleichwohl ist er kürzlich von Aschaffenburg (Das Verbrechen und seine Bekämpfung) sehr in Zweifel gezogen worden und zwar auf Grund folgender Ergebnisse der amtlichen deutschen Kriminal-

Jahr	Verurteilte überhaupt	Verheiratete		Verheiratet Gewesene	
		mit Kinder	ohne Kinder	mit Kinder	ohne Kinder
1886	120	8	2	5	3
1887	120	4	2	4	—
1888	104	4	2	7	—
1889	99	1	1	2	2
1890	86	7	1	4	—
1891	97	3	4	2	1
1892	85	4	1	6	—
1893	80	3	2	4	—
1894	95	5	1	6	—
1895	95	6	2	7	—
Summen	981	45	18	47	6

statistik über die Verteilung der Kindesmorde und der unehelichen Geburten auf die einzelnen Monate:

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Kindesmord [1])	89	127	127	121	118	102	95	80	91	86	82	87
Uneheliche Geburten [2])	110	116	109	104	100	95	91	88	100	91	95	103

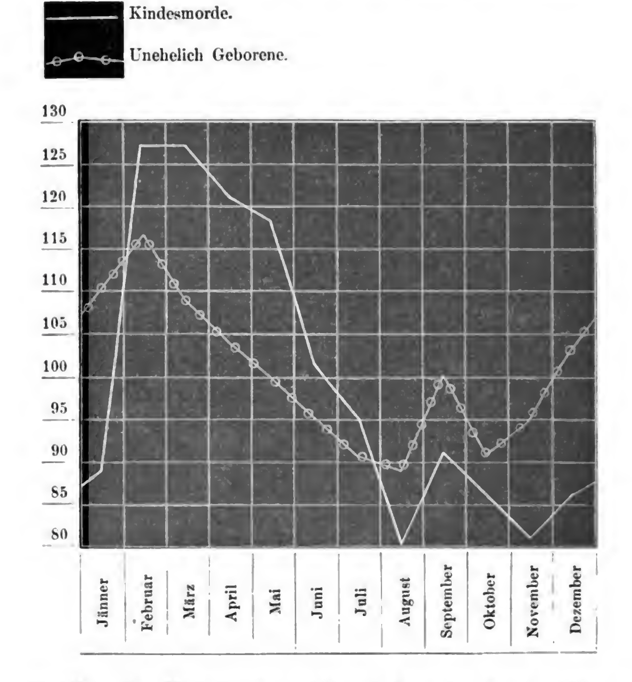
Besonders anschaulich wird das Verhältnis der zwei Ziffernreihen bei graphischer Darstellung (s. n. S.).

Aschaffenburg führt hierzu aus: „... Dabei ist besonders interessant, daß die Neigung, sich des unerwünschten Sprosses zu entledigen, offenbar in viel höherem Grade von der Zahl der Ge-

1) Die Ziffern geben an, wie viele Kindesmorde auf einen Tag im Monat kommen, wenn im Jahr auf einen Tag 100 Kindesmorde entfallen, berechnet für das Jahrzehnt 1883/92. (Stat. d. Deutschen Reiches N. F. 83, 52.)

2) Auf einen Tag des betreffenden Monates entfällt die angegebene Zahl der Geburten, wenn durchschnittlich auf jeden Tag im Jahr 100 Fälle kommen, berechnet für die Jahre 1872—1883. (Stat. Jahrbuch 1885 S. 21.) Aschaffenburg hat an die Stelle der Geburtstage die Konzeptionszeiten gesetzt, die für unsre Zwecke jedoch nicht in Betracht kommen.

bärenden abhängig ist als von dem Gedanken, was aus dem Kinde werden soll. Die Voraussetzung der milderen Beurteilung des Kindesmordes war die Annahme einer verzweifelten Gemütslage, eines Gemisches von Hilflosigkeit, Scham, Reue, Schmerz und Sorge um die Zukunft. Die Zahlen der Statistik lehren, daß wenigstens die unmittelbare Sorge keinen großen Einfluß hat; sonst müßten die Zeiten



der Not, die Wintermonate, während derer zu allem andern noch die Stellenlosigkeit bedrohlich wirkt, stärker an dem Kindesmord beteiligt sein. Statt dessen steht ihre Zahl in direktester Beziehung zur Zahl der Geburten, so daß man fast zu sagen versucht ist: Unter der gleichen Anzahl unehelicher Mütter findet sich, ganz unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, annähernd die gleiche Zahl solcher, die ihr neugeborenes Kind mit Gewalt beiseite schaffen.“ Aschaffenburg

hat gut daran getan, diesen letzten Satz mit einer so vorsichtigen Einleitung zu versehen; er ist dadurch der Polemik entzogen und als Behauptung hingestellt, wäre er sicherlich falsch. Aber auch die weniger weitgehenden Sätze werden m. E. von den vorgeführten Zahlenreihen nur vorgetäuscht, finden aber bei näherer Untersuchung keine Bestätigung. Es sei zunächst davon abgesehen, daß von einem Parallelismus der beiden Kurven im strengen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann. Daß die größere oder geringere Zahl der Geburten in bestimmten Zeitabschnitten an und für sich nicht Ursache der größeren oder geringen Häufigkeit der Kindesmorde sein kann, versteht sich von selbst.[1]) Wenn sich also zeigt, daß beim Ansteigen der Geburten auch die Kindesmorde zunehmen und umgekehrt, so weist diese Erscheinung auf solche Ursachen des Kindesmordes hin, die unabhängig von dem Wechsel der Jahreszeiten gleichmäßig wirken. Sind wir auf anderem Weg dazu gelangt, bestimmte Momente, deren Wirksamkeit von der Jahreszeit unabhängig ist, als maßgebend für das Zustandekommen des Kindesmordes anzusehen, dann bedeutet die erwähnte Erscheinung offenbar eine bedeutsame Bestätigung dieser Annahme. Dies trifft nun zweifellos zu für den „Ehrennotstand", für die Annahme einer verzweifelten Gemütslage, die sich aus Hilflosigkeit, Scham, Reue und Schmerz zusammensetzt; es scheint hingegen nicht zuzutreffen für die Annahme des Einflusses der Sorge um die Zukunft, der wirtschaftlichen Not. Wenn aber die Wirksamkeit dieses Faktors als widerlegt gelten soll, so müßte erst feststehen, daß seine Wirksamkeit von der Jahreszeit wesentlich beeinflußt wird und nach ihr schwankt. Aschaffenburg nimmt das ohne weiteres an, die Zeiten der Not sind ihm die Wintermonate, in denen zu allem andern noch die Stellenlosigkeit kommt. Dabei dürften zwei wichtige Momente nicht genügend Beachtung gefunden haben, einerseits die Berufszugehörigkeit der Großzahl der Kindesmörderinnen und andererseits die besondere Eigentümlichkeit der Kindestötung auch in Beziehung zur wirtschaftlichen Lage der Täterin, die es ausschließt, hier etwa einen Parallelismus mit den Erscheinungen beim Diebstahl oder anderen Vermögensdelikten vorauszusetzen. Über die Belastung der verschiedenen Berufe in Deutschland gibt die folgende aus der deutschen Kriminalstatistik zusammengestellte Tabelle Auskunft:

---

1) Deshalb ist es zumindest ungenau ausgedrückt, wenn Aschaffenburg sagt, die „Neigung" zum Kindesmord sei in viel höherem Grad von der Zahl der Gebärenden abhängig, als von dem Gedanken, was aus dem Kind werden soll. Gerade die Neigung, das Kind zu töten, kann unmöglich von der Zahl der Geburten abhängen.

Jahr	Verurteilte	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			Industrie, Bergbau und Bauwesen			Handel und Verkehr			Arbeiter, Taglöhner ohne Angabe eines best. Erwerbszweiges		Dienstboten für häusliche Zwecke		Öffentl., Hof-Dienst- und sog. freie Berufsarten.		Ohne Beruf und ohne Berufsangabe.	
		Selbständige und Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter, Taglöhner einschl. Dienstboten für landwirtschaftliche Zwecke	Angehörige	Selbständige und Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter, Taglöhner einschl. Dienstboten für gewerbliche Zwecke	Angehörige	Selbständige und Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter, Taglöhner einschl. Dienstboten f. Handels- etc. Zwecke	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige				
1893	193	2	102	8	—	12	4	—	3	1	11	—	44	—	—	1	5	—
1894	167	3	80	2	5	9	7	1	2	2	6	—	45	—	—	1	4	—
1895	167	—	90	5	—	15	—	—	2	1	8	1	43	—	—	—	2	—
1896	173	—	93	2	3	19	7	—	2	1	8	—	37	—	—	—	1	—
1897	185	1	108	4	2	12	6	—	2	1	6	—	35	—	1	—	7	—
1898	159	—	86	3	2	10	5	—	2	1	4	1	42	—	—	—	3	—
1899	203	—	106	3	1	9	5	1	2	—	6	1	65	—	—	—	4	—
1900	163	1	91	2	2	11	2	—	2	1	9	—	37	—	—	—	5	—
1901	174	—	88	2	—	15	5	—	5	—	6	—	48	—	1	—	4	—
1902	177	—	95	3	2	14	3	—	5	1	—	1	48	—	—	—	5	—
Summen	1761	7	939	34	17	126	44	2	27	9	64	4	444	—	2	2	40	—
Auf 100 Verurteilte entfallen			53	1.9		7.1	2.5		1.5		3.6		25				2.2	

Die Kindesmörderinnen zerfallen demnach in drei Gruppen; die erste größte, die mehr als die Hälfte aller umfaßt, wird von den landwirtschaftlichen Arbeiterinnen gebildet, die zweite im Ausmaß von 1/4 bilden die Dienstboten, der Rest, etwa 1/5, setzt sich aus Angehörigen verschiedener Berufe in verschiedenen Stellungen zusammen. Das heißt, daß überwiegend ländliche Verhältnisse in Betracht kommen und daß mehr als 3/4 der Verurteilten einer Kategorie von wirtschaftlich abhängigen Personen angehören, in der vorwiegender Naturallohn (freie Kost, Wohnung u. s. f.) bei geringfügigem Geldlohn die Regel bildet. Das starke Ansteigen der Vermögensverbrechen mit Beginn der kalten Jahreszeit erklärt man sich durch die Not des Winters und sieht diese wieder vornehmlich in den durch die Witterung gesteigerten Bedürfnissen, Mehrauslagen für reichlichere, erwärmende Kost, warme Kleidung, Heizung, Beleuchtung, Notwendigkeit einer Unterkunft, dazu erhöhte Preise. Alle diese Umstände kommen bei der großen Mehrzahl der uns interessierenden weiblichen Personen gar nicht oder nur in ganz geringem Maß in Betracht. Für das ganze Heer der ländlichen und städtischen Dienstboten bedeutet der Winter keine Erschwerung der Existenz, so lange sie sich im Dienst befinden. Was nun die Stellenlosigkeit anlangt, so gelten auch hier für uns keineswegs die allgemeinen Sätze, die man meist für die Gesamtheit annimmt. Auf dem flachen Land spielt sie überhaupt keine Rolle, hier herrscht überwiegend „Leutenot". Aber auch in den Städten dürfte die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften der für uns maßgebenden Kategorie überwiegend stärker sein als das Angebot und neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß das Gesamtbild des Arbeitsmarktes von dem ganz verschieden ist, das bei Trennung der Geschlechter der weibliche Arbeitsmarkt darbietet.[1]) Freilich wird man hier noch lange nicht unanfechtbare Ergebnisse aufweisen können, jedenfalls steht soviel fest, daß die Wintermonate nicht als die Zeit besonders bedrohlicher Stellenlosigkeit angesehen werden können; es wird das Zustandekommen einer sicheren Grundlage abgewartet werden müssen, um auf diesem Gebiet Schlüsse ziehen zu können.

Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand: während bei aus

---

1) Vgl. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Bd. 5: Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte, S. 1 ff. Auf S. 5 werden die Verhältnisse des weiblichen Arbeitsmarktes auf Grund der öffentlichen Arbeitsnachweise für die Jahre 1896—1902 tabellarisch dargestellt. Nach dieser Tabelle herrscht überwiegend und selbst in den Krisenjahren ein Unterangebot, die ungünstigsten Monate mit Überangebot sind Oktober und November, schon im Dezember bleibt das Angebot wieder hinter der Nachfrage zurück.

Not begangenen Vermögensverbrechen das Streben darauf gerichtet ist, Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu gewinnen, handelt es sich beim Kindesmord aus Not umgekehrt darum, schwere wirtschaftliche Einbußen und Nachteile hintanzuhalten, die mit dem Bekanntwerden der Geburt und der Erhaltung des Kindes verbunden wären. Dieser Gegensatz ist offenbar bedeutsam für den Einfluß der wirtschaftlichen Situation auf das Zustandekommen des Verbrechens, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Erhaltung des Kindes eine dauernde Belastung bedeutet. Unter den wirtschaftlichen Nachteilen spielt aber auch der mit dem Bekanntwerden der Entbindung verbundene Verlust des Postens bei Dienstboten eine Rolle, so daß unter Umständen gerade die Tatsache, daß die Schwangere zur Zeit der Entbindung nicht stellenlos ist, dem Leben des Kindes gefährlich werden kann.

Diese Erwägungen lassen jedenfalls soviel erkennen, daß der Einfluß der wirtschaftlichen Lage hier ein keineswegs so einfacher ist, wie es bei den Vermögensverbrechen angenommen wird. Weitergehende Schlüsse sollen nicht gezogen werden, nur soviel ergibt sich, daß die Kurve der Kindesmorde den Einfluß der Not nicht widerlegt.

Auch noch nach einer anderen Richtung hin müssen wir uns vorläufig mit negativen Ergebnissen und mit Fragezeichen bescheiden, aber es wird nicht ohne Nutzen sein, auf sie hinzuweisen. Wir haben bisher angenommen, die Kurve der Kindesmorde laufe der der Geburten parallel. In Wahrheit gilt das aber nur ganz im Allgemeinen, genau genommen zeigen sich doch relativ starke Abweichungen und für die erste Hälfte des Jahres ist die Kurve der Kindesmorde sozusagen eine kräftige und phantasievolle Karikatur der Schwankungen in der Häufigkeit der Geburten. Während die Geburten nach dem Höhepunkt im Februar bereits im März und dann weiter stetig und stark sinken bis in die zweite Hälfte des Jahres, bleibt die Zahl der Kindesmorde noch im März ganz auf der gleichen Höhe wie im Februar und sinkt nur langsam bis in den Mai hinein, um erst von da ab plötzlich sehr stark herabzusinken, so daß im Mai die Kindesmorde noch auf der Höhe von 118 sich halten, während die Geburten bereits auf das angenommene Mittel von 100 gesunken sind. Ferner steigen die Geburten im Dezember und Januar stetig und rasch zur Höhe des Februar, während die Kindesmorde in diesen Monaten noch auf einem tiefen Stand verbleiben, um dann plötzlich auf das Maximum des Februar hinaufzuschnellen. Wir haben also zwei Perioden auffallender Divergenzen der beiden Kurven vor uns: März bis Mai und November bis Januar. Daraus ergibt sich, daß auch der Höhepunkt der Kindesmorde im Februar keineswegs lediglich darauf zurück-

geführt werden kann, es komme hier die Wirksamkeit der uns bekannten annähernd gleichmäßig wirkenden Ursachen wegen der größeren Häufigkeit der Geburten stärker zum Ausdruck. Vielmehr müssen in der Periode Februar bis März entweder diese Ursachen aus irgendwelchen Gründen in ihrer Wirksamkeit besonders gesteigert werden oder es sind hier Kräfte am Werk und begünstigen unmittelbar das Zustandekommen des Verbrechens, die uns überhaupt unbekannt sind; und in der zweiten Periode müssen umgekehrt gewisse Hemmungen sich geltend machen. Mit anderen Worten: das Ergebnis ist lediglich ein Fragezeichen, die Gründe der auffallenden Schwankungen liegen noch im Dunkeln.[1])

Auch von der Not geboren ist ein weiterer Grund, der vielleicht nur sehr selten allein, nicht so selten aber im Verein mit anderen zur Kindestötung drängen wird: die unvermeidliche Trennung der Mutter von dem Kind sofort oder doch in kürzester Zeit nach der Geburt. Die Mutter könnte vielleicht das Kostgeld für das Kind von ihrem Lohn noch absparen, aber sie müßte das Opfer bringen und zugleich auf jede Mutterfreude verzichten, sie müßte darben und dürfte doch ihr Kind nicht bei sich behalten, weil sie sonst beide nicht leben können — ein Sachverhalt, der wiederum bei Dienstboten typisch ist. Im Zusammenhang damit steht auch die Vorstellung von der elenden Zukunft, die dem Kind bevorsteht. Erlangt sie Einfluß auf das Verhalten der Mutter, so ist es das Gefühl des Mitleids, das Bestreben, das Kind vor einer qualvollen Zukunft zu bewahren, das zur Tötung führt. Dasselbe Motiv kann selbst ohne wirtschaftliche Notlage dann auftreten, wenn das Neugeborene mit einer schweren oder unheilbaren Krankheit behaftet ist oder doch die Mutter das glaubt. Es mag

---

1) Mit bloßen Vermutungen scheint mir der Sache nicht gedient, solange diese nicht durch feste Grundlagen wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht werden können. Nur die eine Bemerkung sei mir vorläufig dennoch gestattet, daß nämlich die starke Häufung der Kindesmorde in der ersten Periode zum Teil mit den Gründen in Zusammenhag stehen dürfte, auf die das Zunehmen der Schwängerungen in den entsprechenden Monaten Mai bis Juni zurückgeführt wird. Zur teilweisen Erklärung dafür, daß die Kindesmorde im Februar so auffallend zunehmen und im März nicht abnehmen, könnte man an die kontagiöse Wirkung denken, die manchem schwerem Verbrechen zweifellos eigen ist und die namentlich Tarde (Phil. pénal.) glänzend geschildert hat. Dann könnte man wirklich davon sprechen, daß die Zunahme der Geburten, mit der ja eine Zunahme der Kindesmorde naturgemäß verbunden ist, die Neigung zum Kindesmord erhöhe. Aber gegen diese Annahme spricht, daß der Kindesmord kaum zu den Verbrechen gehört, die besonders geeignet sind, die Phantasie zu erregen, daß das einzelne Verbrechen weitern Kreisen hier nicht bekannt wird, die Zeitungen sich damit wenig beschäftigen u. s. f. —

sich hier um seltene Fälle handeln, sie sind darum doch weitestgehender Rücksicht wert. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, bei heimlichen Geburten wird oft der erste Schrei des Kindes seinem Leben gefährlich, er mahnt die Mutter, daß für sie Alles verloren ist, wenn sie nicht eingreift. Aber das erste klägliche Wimmern des Neugeborenen kann der Mutter auch geradezu wie eine Bitte um Erlösung von allen Qualen und allem Elend in die Ohren klingen; tötet dann die Mutter das Kind, so ist eine Ähnlichkeit dieses Falles unverkennbar mit dem anderen der Tötung auf Verlangen des Getöteten, dem die moderne Gesetzgebung mit Recht auch eine privilegierte Stellung eingeräumt hat.

Man kann darüber streiten, ob in dem Mitverschulden des Schwängerers und unter Umständen auch noch anderer Personen, an dem es fast nie fehlen wird, ein selbständiger Grund zur Milderung der Strafe zu erblicken sei. Ohne Zweifel aber ist dieser Umstand geeignet, die Bedeutung jeder wie immer gearteten Notlage der Mutter als Grund für eine milde Strafe wesentlich zu steigern.

4. Schließlich ist auch noch auf die nahe Verwandschaft zwischen unserem Verbrechen und dem der Abtreibung der Leibesfrucht durch die Schwangere selbst zu verweisen. Es sollen hier die Gründe nicht erörtert werden, die für die Milde gegenüber der Abtreibung bestimmend sind. Diese Milde besteht, ist unangefochten und wird in Zukunft wahrscheinlich noch gesteigert werden; wird doch von mancher Seite selbst Straflosigkeit gefordert. Der Strafsatz des Kindesmordes muß den Anschluß haben an den der Abtreibung, jeder Sprung, jede tiefgehende Abgrenzung tut den Tatsachen Gewalt an. So mancher Kindesmord ist psychologisch nichts anderes als eine verspätete Abtreibung, aber auch umgekehrt manche Abtreibung ein verfrühter Kindesmord. Der Eihautstich etwa im zweiten Monat der Schwangerschaft und der Kindesmord liegen weit auseinander; namentlich einer Erstgeschwängerten kann fast jede Vorstellung und jedes Gefühl von der tieferen Bedeutung der erstgenannten Handlung fehlen; aber Kindestötung und Bewirken einer Frühgeburt etwa im siebenten Monat sind Geschwister. Die lange Dauer der Schwangerschaft und die Kindesbewegungen im Mutterleib erzeugen bereits das Gefühl in der Schwangeren, daß sie ein Lebewesen in sich trägt und sie rufen Pflichtvorstellungen hervor; andererseits ist das neugeborene Kind, wie bereits früher ausgeführt wurde, doch nichts anderes als ein werdender Mensch, die Mutterliebe stellt sich nicht mit einem Schlag ein und die Tötung des Neugeborenen wird ganz regelmäßig in einem abnormalen psychischen Zustand ausgeführt, was für die Abtreibung

nicht gilt. — Der Jurist ist gezwungen, unablässig Kategorien zu bilden, Grenzen zu ziehen und damit Gegensätze zu schaffen, während in der Natur alle Verschiedenheiten nur das Ergebnis allmählicher Entwicklung sind und sich überall unendlich feine und vielgestaltige Übergänge finden. In unserem Fall scheint die Natur selbst eine scharfe Grenze gezogen zu haben; in Wahrheit aber besteht in allen kriminalpolitisch bedeutsamen Richtungen auch hier nur eine allmähliche Entwicklung, ein langsamer Übergang. Darum muß auch hier der erwähnte Gegensatz so gut es geht überwunden werden. Dazu eröffnen sich im Allgemeinen zwei Wege: an Stelle der zuerst geschaffenen gröberen Unterscheidungen werden immer feinere gesetzt, man schreitet vor in der Differenzierung; oder man gleicht das Übel, das in der gezwungen willkürlich gezogenen Grenze liegt, dadurch aus, daß man die Rechtsfolgen, die mit den getrennten Tatbeständen verknüpft werden, ganz aneinander annähert. In unserem Fall ist der zweite Weg zu betreten und heißt hier: Anschluß, noch besser Ineinandergreifen der Strafsätze. Damit wird eine ganz allgemeine Tendenz von weit umfassender Bedeutung gefördert, die sich schon vielfach geltend macht, am schönsten im Schweizer Strafgesetzentwurf zu Tage tritt und die als wahrhaft modern weitgehende Förderung verdient, denn sie ist modern nicht in dem Sinn, der an „Mode“ anklingt, sondern deshalb, weil sie, durch das Fortschreiten der Wissenschaft angeregt, den Bedürfnissen unserer Zeit entgegenkommt und den Kulturfortschritt fördert.

III.

Der letzte Abschnitt dieses Aufsatzes hätte, auf den vorstehenden Ausführungen fußend, noch die Frage eingehend erörtern sollen, wie der zukünftige Strafgesetzgeber den Kindesmord zu behandeln habe. Vor seiner Niederschrift kam mir die Ankündigung zweier Vorträge über den Kindesmord zu, die Haberda und Bischoff demnächst in einer Versammlung der Oe. K. V. in Wien halten werden. Die Erörterung unseres Gegenstandes von Seite eines Vertreters der gerichtlichen Medizin und eines Psychiaters läßt Aufschlüsse über manche Einzelfragen erwarten, die heute noch ungeklärt sind und zu denen ich Stellung nehmen möchte. Deshalb sollen die abschließenden Ausführungen über die Gesetzgebungsfrage einem besonderen Aufsatz bis nach dem Erscheinen der erwähnten Vorträge im Druck vorbehalten bleiben und es sei hier nur mehr in Kürze angedeutet, weshalb der legislative Vorschlag von Liszt in der „Vergleichenden Darstellung“ m. E. eine befriedigende Lösung des Problems nicht

bietet. v. Liszt zieht von vornherein nur zwei Gründe der Strafmilderung in Betracht: den physiologischen Vorgang der Entbindung und den Ehrennotstand. Der Gesetzgeber wird sich darüber klar zu werden haben, auf welches der beiden Momente er, ohne damit das andere notwendig auszuschalten, das entscheidende Gewicht legen will. Liszt entscheidet sich zu Gunsten des Ehrennotstandes. Die Erschütterung des seelischen und körperlichen Gleichgewichtes durch den Gebärakt selbst fällt unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Wird dieser, wie zu erwarten steht, in den allgemeinen Teil des künftigen Gesetzbuches aufgenommen, so bedarf die verminderte Zurechnungsfähigkeit bei der Kindestötung keiner besonderen Berücksichtigung mehr. — „Dagegen greift der Begriff des Ehrennotstandes über den der verminderten Zurechnungsfähigkeit hinaus. Es kann sein, daß er eine Störung des seelischen Gleichgewichtes zur Folge hat, die uns berechtigt, von verminderter Zurechnungsfähigkeit zu sprechen. Aber notwendig ist das nicht. Und auch in den Fällen, in denen eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zweifellos ausgeschlossen ist, verdient nach der heute herrschenden Auffassung die im Ehrennotstand begangene Handlung, da sie keine besonders antisoziale Gesinnung des Täters erkennen läßt, die Berücksichtigung des Strafgesetzgebers.“ Weiter heißt es aber dann: „Gerade nachdem ich oben auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, die beiden Momente, das physiologische und das psychische, zunächst auseinander zu halten, möchte ich um so schärfer betonen, daß sie nur in ihrer Verbindung die mildere Behandlung der Kindestötung zu rechtfertigen vermögen“ .... „Nur im Zusammenhang mit dem Geburtsvorgang vermag der Ehrennotstand die Strafmilderung für die Kindestötung zu rechtfertigen“ und später kehrt derselbe Gedanke wieder: „Nicht die Furcht vor der Schande an sich, sondern die motivierende Kraft, die diese Vorstellung unter dem Einfluß des Gebäraktes erlangen kann, gibt die Rechtfertigung für die Strafmilderung ab.“ Ich muß gestehen, daß ich trotz allen Bemühens die Widersprüche nicht zu lösen vermochte, die in diesen Ausführungen enthalten zu sein scheinen. Meine Bedenken gegen den Satz, daß die motivierende Kraft von Vorstellungen unter dem Einfluß des Geburtsvorganges wesentlich gesteigert werde, habe ich schon oben vorgebracht. Entscheidend ist zunächst die Frage: soll unter dem Einfluß des Gebäraktes doch Verminderung der Zurechnungsfähigkeit verstanden werden oder nicht? Es scheint, daß die Frage bejaht werden soll.[1]) Wieso

1) Dafür spricht auch folg. Satz in Liszts Lehrbuch: „Der Grund für

kann dann aber behauptet werden, das entscheidende Gewicht sei dem Ehrennotstand beigelegt? Dann sind beide Momente gleichwertig, wie das schon früher ausgeführt wurde. Ferner sagt ja Liszt selbst sehr richtig, die im Ehrennotstand begangene Handlung verdient auch bei nicht verminderter Zurechnungsfähigkeit die Berücksichtigung des Gesetzgebers. Das gilt aber wohl ganz allgemein, nicht gerade nur von der Kindestötung. Die einzig richtige Folgerung ist dann die, daß der Gesetzgeber durch eine allgemeine Bestimmung dem Ehrennotstand Rechnung zu tragen habe. Und dann trifft der Vorwurf, den Liszt gegen den Schweizer Entwurf erhebt, auch seinen Vorschlag. Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit und bei Ehrennotstand sind allgemeine Gesichtspunkte, beides ist im allgemeinen Teil zu regeln. Liegt bei einer Kindestötung bloß das eine oder andere Moment vor, so tritt Milderung der Strafe nach der entsprechenden allgemeinen Bestimmung ein. Treffen beide zusammen, so tritt besonders weitgehende Strafmilderung ein, auf Grund der Anwendung beider allgemeinen Bestimmungen; jede Sonderbestimmung für Kindesmord ist überflüssig. Schließlich ist die Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit für jeden Fall des Ehrennotstandes doch wiederum ausgeschlossen, für diese Fälle wird die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit praesumiert. Wo ist aber die Grundlage für die Annahme, bei Ehrennotstand müsse die Zurechnungsfähigkeit vermindert sein? Liszt selbst spricht von Fällen des Ehrennotstandes, in denen verminderte Zurechnungsfähigkeit zweifellos ausgeschlossen ist, von der motivierenden Kraft, welche die Vorstellung der Schande erlangen „kann". Also nehmen wir an, mit dem Einfluß des Gebäraktes, der zum Ehrennotstand zur Rechtfertigung der Milde hinzutreten muß, ist nicht verminderte Zurechnungsfähigkeit gemeint. Worin dann eigentlich das zweite mildernde Moment gelegen sein soll, ist nicht ganz klar und es scheint wenig gerechtfertigt, daß dieser Einfluß des Gebäraktes auf die Psyche der Täterin — denn nur um einen solchen kann es sich handeln — doch eine wichtige Rolle für die Strafmilderung spielen soll, obwohl er sich nicht bis zu einer

die mildere Behandlung der Kindestötung liegt nicht so sehr in der durch den Gebärakt überhaupt hervorgerufenen Erschütterung des körperlichen und seelischen Gleichgewichtes (denn diese kann auch bei der ehelichen Mutter eintreten), als vielmehr in den bei der unehelich Geschwängerten auftretenden Antrieben zur Tötung des Kindes (Furcht vor Schande, Unterhaltssorgen), die unter dem Einfluß des Gebäraktes gesteigerte Kraft gewinnen können. Daher findet die mildere Behandlung ihre Grenze mit dem Aufhören dieses Zustandes geminderter Zurechnungsfähigkeit." (Bei Liszt sind die letzten Worte nicht durch den Druck hervorgehoben.)

Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit erhebt. Liszt bringt zur Begründung das Beispiel von einem wohlhabenden Mädchen, dem die Verheimlichung der Geburt gelungen. Erst nach Monaten oder Jahren tritt der Ehrennotstand ein, das Mädchen tötet sein Kind. Kein Strafgesetzgeber der Welt denkt daran, dem Mädchen die Strafmilderung zu teil werden zu lassen, ruft Liszt aus. Die Strafmilderung des Kindesmordes allerdings nicht, aber die Strafe der gemeinen Tötung dürfte auch nicht angemessen sein. Daß es für den Wegfall der weitgehenden Strafmilderung besondere Gründe gibt, daß die Tötung eines Neugeborenen und eines Kindes im Alter von mehreren Monaten oder gar Jahren eben niemals dasselbe sind, ist schon oben ausgeführt worden. Vor allem aber beweist dieses Beispiel aufs deutlichste, daß dem Ehrennotstand gerade das entscheidende Gewicht nicht zukommt, das ihm Liszt beigelegt wissen will. Er empfiehlt als Fassung die des niederländischen St.G.B.: „Die Mutter, die unter dem Einfluß der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung ihr Kind bei oder kurz nach der Geburt vorsätzlich tötet.“ Diese Fassung läßt aber auch dem Zweifel Raum, ob der Gesetzgeber auf verminderte Zurechnungsfähigkeit bereits Rücksicht genommen habe oder nicht. Man könnte schließlich noch daran denken, daß das zweite mildernde Moment im Einfluß des Geburtsvorganges überhaupt gefunden werde, ohne Unterscheidung, ob er sich bis zu einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit gesteigert habe oder nicht. Doch auch diese Auffassung begegnet dem Vorwurf, den Liszt gegen den Schweizer Entwurf erhebt und auch die vorgeschlagene Fassung des Tatbestandes läßt sie nicht deutlich erkennen. Dieser Fassung haftet übrigens gerade vom Standpunkt Liszts aus noch ein weiterer Mangel an. Sie bringt den Gedanken nicht klar zum Ausdruck, daß gerade der Ehrennotstand, die Furcht vor Schande, das ausschlaggebende Moment sei. Furcht vor Entdeckung der Entbindung und Ehrennotstand decken sich nicht, vielmehr reicht die erstere weiter. „Unter dem Einfluß der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung“ tötet auch das Dienstmädchen ihr Kind, das die außereheliche Niederkunft nicht als Schande betrachtet, dem ferner die moralische Verurteilung seitens der Dienstgeber sehr gleichgültig ist, das aber seine Stelle nicht verlieren, nicht mittellos mit dem neugeborenen Kind auf die Straße gesetzt sein will. Das Dienstmädchen fürchtet die Entdeckung der Entbindung, aber es befindet sich nicht im entferntesten in einem Ehrennotstand, es handelt nicht aus Furcht vor Schande, sondern aus Furcht vor Not. Freilich verdient auch dieser Fall die Berücksichtigung des Gesetzgebers, aber Liszt will ihn nicht berücksichtigen. Auch

das kann ich nicht gerechtfertigt finden; gilt doch von materieller Not gewiß ebenso wie vom Ehrennotstand der Satz, daß die unter solchem Einfluß begangene Handlung eine besonders antisoziale Gesinnung nicht erkennen läßt.[1]) Zudem muß es kriminalpolitisch sehr bedenklich erscheinen, die Strafmilderung für die Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet, einzig und allein gerade an ein solches Moment anzuknüpfen, das das für das Leben des Kindes gefährlichste Verhalten der Mutter zur notwendigen Voraussetzung hat, — das ist die Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt.

IV.

Ich möchte nicht schließen, ohne noch auf die symptomatische Bedeutung der ganzen Kontroverse hingewiesen zu haben. Sie liegt offensichtlich darin, daß die Erörterung eine beträchtliche Zahl von Einzelfragen aufgezeigt hat, über die heute Meinungsverschiedenheit und Unklarheit besteht, während sie durch exakte Beobachtungen und Forschung außer Zweifel gestellt sein könnten. Das führt auf unseren Ausgangspunkt zurück, den Heidelberger Vortrag von Hans Groß. Wenn er fordert, daß die Lehre von der Erscheinung und den Ursachen der Verbrechen gepflegt, ja vielfach erst geschaffen werde, daß das Strafrecht psychologisch zu vertiefen sei, so ist dem nur beizustimmen. Eine Unsumme von Erfahrungen und Beobachtungen besteht heute nur in der Erinnerung ungezählter Praktiker oder ist bereits vergessen; eine nicht minder große Summe von Beobachtungen könnte gemacht werden, wenn die Aufmerksamkeit auf die entscheidenden Punkte gelenkt würde. Für die Wissenschaft geht das Alles zum größten Teil verloren und wir streiten über Fragen, konstruieren und kombinieren, während die gesammelten Tatsachen positive Antworten geben könnten. In der gesamten Statistik liegen große Schätze, die erst gehoben werden müssen. Der Beweis aber für

1) Hafter ist bei Besprechung der Liszt'schen Vorschläge (Schweizer Z. 19, 147) dafür eingetreten, jedes bei der Täterin nachweisbare Gefühl, sie hätte sich in irgend einem Notstand befunden, zu berücksichtigen. Sein Vorschlag, der Art. 63 der schweiz. Entwurfes verbessern soll, lautet: „Die Mutter die unter dem Einflusse der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung oder in einem anderen ihr Handeln beeinflussenden Notstand ihr Kind bei oder kurz nach der Geburt tötet . . . .“ Dagegen ist aber vor allem einzuwenden, daß „Notstand“ allgemein ein technischer Ausdruck ist und ebenso im schweiz. Entwurf gebraucht wird: Art. 25 „Notstand“. „Die Tat, . . . (die jemand im Notstand begeht) . . ., ist kein Verbrechen“ und bei notstandsähnlichen Fällen mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen. —

die Berechtigung dieser Forderungen liegt in unserem Fall nicht darin, daß die Wissenschaft seit hundert Jahren über den Grund der milden Behandlung des Kindesmordes geirrt hätte, sondern vielmehr in der Erkenntnis, daß uns auch heute vielfach noch die feste Grundlage fehlt, um das legislative Problem restlos und mit vollster Beruhigung und Befriedigung lösen zu können. Ich maße mir nicht an, Wesentliches dazu beigetragen zu haben, diese Grundlage zu schaffen; aber es ist vielleicht nicht ohne Nutzen, auf die bestehenden Lücken hinzuweisen. Die Rechtsvergleichung kann sie nicht ausfüllen, sondern nur die Tatsachenforschung.

XI.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

I. Doch ein Erfolg.

Beharrlichkeit und Unverdrossenheit in Verbindung mit unablässiger Selbsttätigkeit verbürgen dem Kriminalisten am sichersten den Erfolg, wie dies der nachstehende Fall aus meiner polizeilichen Praxis zeigt.

Am 17. September 1879 erschien im Polizeiblatte für Steiermark folgende Ausschreibung der Bezirkshauptmannschaft Spital in Kärnten:

„Urban Drosger aus St. Georgen, Gemeinde Rennweg, Bezirksgericht Gmünd, Tischlergehilfe, zuletzt bei Johann Schäfer in Welsberg in Tirol bedienstet, ist seit 12. August 1878 verschollen. Sein Arbeitsbuch wurde bei dem derzeit zu Klagenfurt in Strafhaft befindlichen, übelbeleumundeten Friseur Franz Haas aus Kremsbrücken gefunden und demselben abgenommen. Franz Haas trat mit diesem Arbeitsbuche zu St. Veit in Kärnten in die Arbeit des Johann Kopper, aus welcher er am 21. Oktober 1878 wieder ausstand; weiters war er mit demselben am 4. November 1878 in die Krankenpflege des allgemeinen Krankenhauses zu Klagenfurt, in welchem er sich bis zum 17. Dezember 1878 befand, eingetreten; endlich wurde er vom Bezirksgerichte Graz am 11. Februar 1879 wegen Wachebeleidigung zu 24 Stunden Arrest unter dem Namen Urban Drosger verurteilt, nachdem er im unredlichen Besitze dieses Arbeitsbuches sich für den Urban Drosger ausgab. Franz Haas hat bei seiner Vernehmung beim Landgerichte Klagenfurt am 28. Juli 1879 angegeben, er hätte das fragliche Arbeitsbuch in Bruck a. d. Mur in einem neben der Brücke gelegenen kleinen Gasthause von einem Handwerksburschen um drei Gulden gekauft; dieser Handwerksbursche, eben aus Deutschland gekommen, hätte erklärt, das Arbeitsbuch irgendwo auf der Straße gefunden zu haben. Meister Johann Schäfer sagt, daß Drosger von ihm weg nach Innsbruck reiste, dort vom Meister Schönhuber

mehreren Meistern empfohlen wurde, aber keine Arbeit fand und sonach von Innsbruck abreiste Meister Schäfer sagt weiter, daß er Anfangs Jänner 1879 aus einem Orte in der Nähe von Graz, dessen Namen ihm aus dem Gedächtnisse verschwand, eine Korrespondenzkarte, die er gleich als nicht vom Drosger geschrieben erkannte, erhalten habe, des Inhaltes, er möge den bei ihm in Verwahrung befindlichen Koffer des Drosger nach Graz poste restante senden, was er aber nicht tat. Leider sei ihm diese Karte verloren gegangen. Es liegt nun die Befürchtung nahe, daß Urban Drosger entweder verunglückt oder gar das Opfer eines Verbrechens geworden ist. Urban Drosger ist 1860 geboren, also 19 Jahre alt, mittelgroß, hat längliches Gesicht, braune Haare und braune Augen, regelmäßigen Mund und rundes Kinn."

Nach dem Inhalte dieser Ausschreibung war es unschwer anzunehmen, daß wenn Urban Drosger wirklich das Opfer eines Verbrechens geworden ist, Franz Haas an demselben beteiligt gewesen sein müsse. Es war hiernach ein eventueller Verbrecher vorhanden, aber es fehlte noch der verbrecherische Tatbestand. Ich begab mich deshalb in dieser Beziehung auf die Suche in den Polizeiblättern und stieß hierbei auf eine Ausforschung des Kreisgerichtes Leoben, ebenfalls im Polizeiblatte für Steiermark, laut welcher am 23. März 1879 nächst Hafning bei Trofaiach, teilweise aus dem Schnee hervorragend, die nur notdürftig bekleidete Leiche eines Mannes, 18—20 Jahre alt, aufgefunden wurde. Durch die gerichtliche Obduktion war festgestellt worden, daß der fragliche Mann vor längerer Zeit durch gewaltige, mittelst eines stumpfen Werkzeuges versetzte Streiche meuchlings ermordet worden ist. Eine Photographie der Leiche des Ermordeten ward aufgenommen und bei Gericht deponiert.

Da ich aus mehreren Gründen annehmen durfte, daß der bei Hafning ermordet aufgefundene junge Mann mit Urban Drosger identisch sein könnte, so teilte ich der Staatsanwaltschaft Leoben diese meine Vermutung mit und haben die hierüber eingeleiteten umfangreichen gerichtlichen Erhebungen dahingeführt, das durch einen Handwerksburschen aus der Photographie der Hafninger Leiche Urban Drosger agnosziert wurde. Diese Agnoszierung stellte sich jedoch gelegentlich einer Konfrontierung des Handwerksburschen mit Franz Haas als unrichtig heraus. Der Handwerksbursche hatte nämlich nur den Franz Haas, der mit der photographierten Leiche einige Ähnlichkeit hatte, als Urban Drosger gekannt, da er mit diesem unter dem Namen Urban Drosger im November und Dezember 1878 im Spitale zu Klagenfurt in Pflege stand. Damit kam man wieder

auf den ursprünglichen Standpunkt zurück, daß man wohl einen eventuellen Täter, aber keinen objektiven Tatbestand vor sich hatte, und es mußte deshalb das gerichtliche Verfahren eingestellt werden.

Ich selbst, dem sonach die Einsichtnahme in den Untersuchungsakt ermöglicht ward, gelangte ebenfalls zur Überzeugung, daß die am 23. März 1879 bei Hafning aufgefundene Leiche die des verschollenen Tischlergehilfen Urban Drosger nicht sein könne. Der Verdacht aber, daß Franz Haas doch an dem Verschwinden des Urban Drosger beteiligt sei, wollte bei mir durchaus nicht weichen, und zwar speziell auch deshalb, weil Franz Haas, als er sich unter den Namen Urban Drosger und mit dessen Arbeitsbuche im Krankenhause zu Klagenfurt befand, den gepflogenen gerichtlichen Erhebungen zufolge ganz solche Kleidungsstücke getragen hat, wie der vermißte Urban Drosger zur Zeit seiner Abreise aus der Heimat.

Daran festhaltend, daß Franz Haas doch eventuell der Mörder des verschollenen Urban Drosger sei, war es nun meine Aufgabe, diesen anderswo ermordet zu eruieren, wozu ich folgenden Weg einschlug:

Urban Drosger verließ am 12. August 1878 seinen letzten Dienstplatz bei Schäfer in Welsberg und hatte laut eines Ende August 1878, angeblich aus St. Johann in Salzburg, an seinen Stiefvater Silvester Erlsbacher gelangten Briefes die Absicht, nach Linz zu gehen, was daraus hervorgeht, daß er sich vom Stiefvater ein Schreiben nach Linz poste restante erbat. In dem Briefe an den Stiefvater erwähnte er auch, daß er mit einem ihm bekannten Kollegen reise. (Franz Haas ist aus demselben Bezirk.) Wenn er also das Opfer eines Verbrechens geworden war, so mußte dies auf der Reise von Tirol nach Oberösterreich geschehen sein, weil seit seinem vorerwähnten Briefe aus St. Johann kein weiteres Lebenszeichen von ihm eingetroffen ist.

Ich stellte daher diesbezüglich zunächst wieder Nachforschungen in den Polizeiblättern an und fand im Polizeiblatte für das Herzogtum Salzburg Ausschreibungen des Bezirksgerichtes Traunstein in Bayern, betreffend einen ermordeten unbekannten Mann, von dem ich der Sachlage nach annehmen durfte, daß er mit dem vermißten Urban Drosger identisch sein könnte. Die Ausschreibungen besagten, daß am 30. August 1878 morgens bei der Schwarzbachwacht, ca. 200 Schritte von der Reichenhall-Ramsauer Straße entfernt, eine nackte Leiche gefunden wurde. Diese Leiche war männlichen Geschlechts, 1,63 Meter lang, bei 20 Jahre alt, bartlos, hatte schwarzbraunes Haar, einen Kropf und rauhe Hände. Der Schädel war wahrscheinlich mit einem Stein zerschmettert. In der Nähe der Leiche wurden zwei Fußlappen, einer

davon mit einem U gemerkt, ein weißbeinerner Löffel mit dem Bilde des Heiligen Franz Seraficus und einem Vers, sowie ein weißes Zahnbürstchen gefunden.

Die Beschreibung der Leiche, der Buchstabe U auf einem der vorgefundenen Fußlappen und auch der Fundort der Leiche, letzterer mit Rücksicht darauf, daß der gewöhnliche Weg von Tirol nach Oberösterreich durch die dortige Gegend führt, ließen mich auf den vermißten Urban Drosger schließen.

Die vom königlich-bayrischen Bezirksgerichte Traunstein zur Verfügung gestellten Akten samt Photographie der in der Schwarzbachwacht aufgefundenen Leiche gaben dann noch weitere Anhaltspunkte dafür, daß meine Annahme Berechtigung hatte: Aus dem Augenscheinsprotokolle war zu entnehmen, daß der im Salzburger Polizeiblatte erwähnte Kropf des Ermordeten von mäßiger Größe war, was erklärlich erscheinen läßt, daß bezüglich des Urban Drosgers eines Kropfes nicht Erwähnung getan wurde. Nach dem ärztlichen Gutachten mochte die Leiche des Ermordeten bis zur Beschau, die am 30. August 1878 vorgenommen wurde, nicht unter 10 und nicht über 20 Stunden gelegen sein, so daß also auch hinsichtlich der Zeit, in welche der Mord fällt, Urban Drosger für den Ermordeten gehalten werden konnte. Die Zeugenaussagen wiesen bezüglich des Ermordeten und des Mörders auf zwei reisende Handwerksburschen, was wiederum für meine Annahme sprach, und namentlich die Aussagen des Malers Ludwig Seitz und der Bäuerin Gertrud Weißbacher waren in dieser Beziehung von besonderem Belange. Maler Seitz sagte nach Vorweisung der Photographie des Ermordeten, daß er in derselben bestimmt einen der beiden Handwerksburschen zu erkennen glaube, die er am 28. August 1878 mittags bei dem Gradierhause in Reichenhall traf und gab dann weiters an: „Dieser nun getötete Mann trug eine Reisetasche zum Umhängen und sein Begleiter einen zusammengeschnürten Berliner mit dunkler Wachsleinwand umhüllt.“ Die Bäuerin Weißbacher sagte, daß der photographierte Mann einer der zwei Handwerksburschen sein könne, welche am 29. August 1878 abends in ihr Haus kamen und um Essen baten, was sie auch erhielten. Der größere der beiden Burschen trug einen weißen Regenschirm, der kleinere, wahrscheinlich der Getötete, einen schwarzen Regenschirm und eine Umhängtasche. Auch zwei andere Zeugen sprachen bei ihrer Einvernehmung von zwei Handwerksburschen mit Berliner und Sonnenschirm.

Hierzu kommt zu bemerken, daß Franz Haas, laut des mit Anna Kopper im Zuge der Vorerhebungen rücksichtlich der Leiche von

Hafning beim Bezirksgerichte St. Veit in Kärnten aufgenommenen Protokolles, im Besitze eines Schattenspenders gewesen ist, als er im Herbste 1878 unter den Namen Urban Drosger und mit dem Arbeitsbuche desselben bei den Eheleuten Kopper in St. Veit in Arbeit stand; denn die Anna Kopper sagte: „Jener Taglöhner, welcher bei uns im Herbste 1878 arbeitete, trug einen Schattenspender, worüber ich sehr gelacht habe.“

Aus den Akten des Bezirksgerichtes Traunstein war noch hervorzuheben, daß die bei der Leiche gefundenen Fußlappen blau gewesen und auf einem derselben der Buchstabe U rot eingemerkt war.

Die hiernach von mir veranlaßten Erhebungen durch die Bezirkshauptmannschaft Spital in Kärnten und die Gendarmerie zu Welsberg in Tirol lieferten ebenfalls ganz vorzügliche Resultate, welche sich im Nachstehenden zusammenfassen lassen:

a) Dem Simon Drosger, Bruder des verschollenen Urban Drosger, war bekannt, daß dieser einen kleinen Steckkropf hatte.

b) Der Tischlermeister Schäfer in Welsberg konnte sich erinnern, daß Urban Drosger einen weißbeinernen Löffel mit einem Vers hatte.

c) Urban Drosger pflegte sich die Zähne zu putzen und besaß zu diesem Zwecke ein weißes Zahnbürstchen.

d) Urban Drosger hat Fußlappen getragen und besaß blaue Schürzen, aus welchen er sich Fußlappen gemacht haben konnte.

e) Nach Angabe des Stiefvaters Silvester Erlsbacher und des Bruders Simon Drosger waren die Hemden des Urban Drosger mit den lateinischen Druckbuchstaben U D rot gemerkt.

f) Wie sich Tischlermeister Schäfer in Welsberg und dessen Wäscherin erinnerten, hatte Urban Drosger blau und weiß karrierte Hemden (Oxfort) und Valentin Salzleitner, auch einer derjenigen, die gleichzeitig mit Franz Haas (unter den Namen Urban Drosger) im Herbste 1878 im Krankenhause zu Klagenfurt waren, erinnerte sich, daß er bei Franz Haas ein Oxforthemd gesehen habe, welches derselbe bald nach seinem Kommen ins Krankenhaus ausgewaschen hätte.

g) Urban Drosger trug sowohl bei seiner Abreise aus der Heimat als auch bei der Abreise von Welsberg einen sogenannten Berliner.

h) Laut Relation des Gendarmeriepostens zu Millstadt in Kärnten erzählte Johann Haas, ein Bruder des Franz Haas, daß er dem letzteren, bei einem Zusammentreffen in Salzburg, wohin Johann Haas im Jahre 1878 als Viehtreiber gekommen war, eine Reisetasche gegeben habe.

i) Wie der Gendarmerieposten zu Welsberg berichtete, hatte Urban Drosger einen Schattenspender, höchst wahrscheinlich von grauer

Farbe; nach den Erhebungen der Bezirkshauptmannschaft Spital hatte Urban Drosger einen kleinen, mehr feinen Regenschirm und Franz Haas einen kleinen Sonnenschirm.

Alles im allen war es nun wohl kaum mehr einem Zweifel unterliegend, daß Franz Haas, mit Rücksicht auf die am 30. August 1878 bei Schwarzbachwacht in Bayern aufgefundene Leiche, doch der Mörder des Urban Drosger sei, und ich sandte daher den Akt des königlich-bayrischen Bezirksgerichtes Traunstein samt meinen Erhebungen zur weiteren Veranlassung an die k. k. Staatsanwaltschaft Leoben.

Von der beim königlich-bayrischen Bezirksgerichte Traunstein aufgenommenen Photographie des in der Schwarzbachwacht Ermordeten hatte ich vorsätzlich keinen Gebrauch gemacht, weil ich der Ansicht war, daß diese Photographie gleichzeitig mit den mir nicht zur Verfügung gestandenen corporibus delicti (blauer Fußlappen mit rotem U, Zahnbürstchen und weißbeinerner Löffel) den Verwandten und Bekannten des Urban Drosger behufs Agnoszierung vorgewiesen werden solle.

Es kam sohin zur Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens gegen Franz Haas und zwar in Folge von Kompetenzrücksichten beim Landes- und Untersuchungsgericht in Graz. Die gerichtliche Untersuchung, welche auch noch andere Beweismomente zu Tage förderte, führte zur Anklage gegen Franz Haas wegen Verbrechens des Raubmordes an Urban Drosger und am 14. Juli 1881 wurde derselbe nach abgeführter Schwurgerichtsverhandlung des Verbrechens des Raubmordes schuldig erkannt und zu lebenslanger schwerer Kerkerstrafe verurteilt. —

Über die nächst Hafning bei Trofaiach aufgefundene Leiche schwebt meines Wissens ein noch immer unaufgeklärtes Dunkel.

XII.

Über Windelband und den Streit um das Strafrecht.

Vortrag,

gehalten am 8. Dezember 1906 in der Vorlesung des Rechtsanwalts Dr. Görres über forensische Psychologie, veranstaltet von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin.

Von

Constantin von Zastrow, Gerichtsassessor in Breslau.

Durch alle Erörterungen über die gegenwärtig in Vorbereitung befindliche Reform unsres Strafrechts zieht sich wie ein tiefer, unüberbrückbarer Spalt der Streit zwischen der klassischen und der modernen Strafsrechtsschule über die philosophische Begründung und Rechtfertigung der Bestrafung des Verbrechens, der Kampf um den Determinismus und die Verantwortlichkeit, ein Kampf, der von beiden Seiten mit ungewöhnlicher Heftigkeit geführt wird und dessen Beendigung nach seinen neusten Phasen aussichtsloser denn je erscheint. Wenn Birkmeyer in seiner neusten Besprechung der gesammelten Reden und Aufsätze v. Liszts mit lakonischer Kürze anhebt: „wer die Willensfreiheit leugnet, der kann kein Strafrecht begründen,“ wenn Kohlrausch bei der Besprechung der neusten Monographie des Reichsgerichtsrats Petersen über den Determinismus mit Bitterkeit von den seit Jahrzehnten so oft von ähnlicher Seite ausgegangenen Aufsätzen spricht, die auf ebenso geringer Belesenheit wie unscharfer Logik beruhten und so häufig in persönliche Kränkungen ausmündeten, wenn endlich Dohna in der Vorrede seiner kürzlich über Willensfreiheit und Verantwortlichkeit gehaltenen Vorträge auf die Beibringung neuer Gedanken verzichtet und die Behauptung wiederholt „das Für und Wider in Sachen der Willensfreiheit ist erschöpft“, so möchte man an der Lösung dieser Streitfrage verzweifeln. Wenn der nachfolgende Vortrag dennoch auf das Interesse eines sachkundigen Leserkreises hofft, so geschieht das, weil der Verfasser durch das eingehende Studium der Vorlesungen Wilhelm Windelbands über die Willensfreiheit zu der Überzeugung gekommen ist, daß Windelbands Lösung

des Problems in der kriminalistischen Literatur nicht die gebührende Beachtung gefunden hat und daß seine Lösung bei einer folgerichtig durchgeführten Nutzanwendung auf die spezielle Problemstellung der Kriminalistik zu einer Versöhnung der streitenden Gegner führen muß. Die Nutzbarmachung der leitenden Gedanken Windelbands führt insbesondere zu der Erkenntnis, daß es nur einen, bisher nur von Schopenhauer angedeuteten, Weg zum unwiderleglichen Nachweise der Richtigkeit des Determinismus gibt, den der logischen Analyse der Worte Freiheit, Möglichkeit, Können. Es gilt zu beweisen, daß die Lösung des Problems weder Sache des Glaubens oder des Empfindens, des persönlichen Sentiments, noch eine Unmöglichkeit ist sondern einzig und allein Sache der Logik und mittels dieser jedem vorurteilslos Denkenden zur Evidenz gebracht werden kann, wie sie ja auch unter den Philosophen der Gegenwart so gut wie unstreitig ist — denn Eucken hat eine Widerlegung des Determinismus vorerst nur in Aussicht gestellt.

Auf eine Auseinandersetzung mit Windelband ist trotz einiger abweichender Meinungen hinsichtlich der Gliederung der Bestandteile des Problems und der Anordnung des Gedankenganges verzichtet worden, um den schweren Stoff nicht noch mehr zu belasten. Es mag deshalb nur erwähnt werden, daß mir in Windelbands Dreiteilung des Willensaktes in Begehren, Überlegung und Entschluß, die Beziehung des eigentlichen Willensproblems auf die erste Stufe des Begehrens unrichtig zu sein und die verwirrende Anordnung des Stoffs, bei der sich der gleiche Gedankengang zweimal hintereinander mit demselben Abschluß, in der Mitte als „sittliche Freiheit", am Schlusse als „Verantwortung" vollzieht, auf diesem Fehler zu beruhen scheint.[1])

Wir beginnen mit einer, uns wichtigen positiven Stimmung unseres Strafgesetzes:

Der § 51 des Strafgesetzbuches erklärt bekanntlich eine strafbare Handlung für nicht vorhanden, wenn der Täter z. Z. der Tat im Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befand, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

Freie Willensbestimmung ist also die Voraussetzung der Strafbarkeit, und das entspricht unserem unbefangenen Empfinden: der freie Wille des Menschen ist die Bedingung seiner Verantwortlichkeit für seine Handlungen.

1) Diese Vorbemerkung vertritt hier die Stelle einiger andrer Worte, die den mündlichen Vortrag einleiteten.

So natürlich dieser Satz zunächst erscheint, so problematisch erweist er sich bei tieferem Nachdenken. Denn aus den zwei Worten freier Wille erwächst der genaueren Betrachtung eine Fülle von Fragen und Bedenken, die gegeneinander streiten und unser Denken in einen Strudel unlöslicher Widersprüche hineinzuziehen drohen.

Auf der einen Seite erwächst aus dem Bewußtsein des Sollens, einer moralischen, rechtlichen und zuletzt religiösen Gebundenheit, die praktische Forderung des Könnens: „Du kannst, denn Du sollst." Auf der anderen Seite fühlen wir Schritt für Schritt unsere Abhängigkeit von der Außenwelt und werden mit Beschämung dessen inne: „Du glaubst zu schieben und Du wirst geschoben."

Der Widerstreit dieser Betrachtungen im Innern des Menschen findet seinen Widerhall in der Erörterung des Willensproblems im wissenschaftlichen und politischen Leben. Zwei feindliche Parteien sind es, die einander in äußerster Leidenschaft bekämpfen: hier die Indeterministen, die von dem Postulat der Verantwortlichkeit ausgehen, in dem Satze „Du kannst, denn Du sollst", die Grundlage von Moral, Recht und Religion und in der Leugnung dieses Satzes die Zerstörung aller Ideale unserer Kultur erblicken. Dort die Deterministen, die von der exakten Beobachtung der Wirklichkeit ausgehen, sich auf das allem Geschehen zugrunde liegende Gesetz der Kausalität berufen, das auch auf das Willensleben des Menschen Anwendung finden müsse, und daraus folgern: „Du glaubst zu schieben und Du wirst geschoben." Der Wille ist, so sagen sie, durch Motive determiniert, und daraus folgern sie, daß von Freiheit des Willens allerdings nicht die Rede sein könne, und daß die bisherigen Grundlagen der Moral, des Rechts und der Religion damit allerdings erschüttert seien, ja daß es einer Umwertung aller Werte auf diesem Gebiete bedürfen werde.

So steigt das Determinismusproblem aus der Selbstbeobachtung des einzelnen Menschen auf und erstreckt sich schließlich auf die höchsten und tiefsten Fragen des Menschenlebens. Fast so alt wie die Philosophie unter den Menschen erscheint es heute noch so unausgetragen wie je. Das zeigt uns wieder der neu entbrannte Kampf um die Grundsätze der Strafrechtsform, deren eigentlicher Kern die Frage nach der Willensfreiheit ist.

Zu dem Versuche, in einem kurzen Vortrage eine Orientierung über dieses Problem und einen Versuch zu seiner Lösung zu geben, ermutigt mich ein Buch, das vor nicht langer Zeit erschienen ist und das mir eine bedeutungsvolle, ja entscheidende Wendung in der Determinismusfrage zu bedeuten scheint. Wilhelm Windelband, Professor der Philosophie in Heidelberg, hat zwölf Vorlesungen über

Willensfreiheit herausgegeben, in denen er mit der ihm eigenen Gabe, kühler, allem Parteigetriebe entrückter, rein wissenschaftlicher Betrachtung das Problem untersucht hat. Und es ist ihm gelungen zu zeigen, daß es eine Lösung gibt, die die streitenden Gegner versöhnen und jedem von ihnen zu seinem Rechte verhelfen kann, daß die vermeintliche Unvereinbarkeit von Determinismus und Verantwortlichkeit ein Fehlschluß ist, der auf einseitiger und deshalb mangelhafter Betrachtung der Wirklichkeit beruht. Der Determinismus erweist sich dem konsequenten, die Dinge erschöpfenden Nachdenken als unumstößlich richtige Anschauung, aber er widerspricht der Verantwortlichkeit nicht nur nicht, er ist vielmehr notwendige Voraussetzung für sie, und was wir den freien Willen nennen, findet, sofern es die Bedingung jener Verantwortlichkeit ist, seine Erklärung aus einer Betrachtungsweise, die den Determinismus unberührt läßt. Diese Lösung des Problems bietet m. E. den Schlüssel zur Lösung aller im Determinismusproblem enthaltenen Streitfragen der praktischen Lebensgestaltung, insbesondere für den Juristen den Schlüssel zum Verständnis der Ideen, die den Kampf zwischen der klassischen und der modernen Strafrechtsschule bestimmen.

Ich will versuchen, an der Hand der Gedankengänge Windelbands das Problem und dessen Lösung Ihnen zu entwickeln, werde aber, gezwungen durch die Kürze der Zeit und die besondere Interessensphäre des Juristen, im Einzelnen andere und kürzere Wege einzuschlagen suchen, und bitte deshalb, alles was ich sage, lediglich unter eigner Verantwortung, nicht unter der Windelbands als gesagt zu betrachten.

Wir untersuchen den Sinn des Begriffes „freier Wille“ und fragen zunächst: was heißt „frei“? und dann: was heißt „Wille“? Wir werden finden, daß nur die schärfste Begriffsbestimmung uns vor der Fülle von Mißverständnissen schützt, die im täglichen Sprachgebrauch dem Ausdruck „freier Wille“ anhaften.

Das Wort „frei“ finden wir in unserer Sprache in unzähligen Verbindungen, die scheinbar wenig gemeinsames haben. Wir sagen: „fehlerfrei, fieberfrei, zollfrei, sprechen von Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Vertragsfreiheit und von Freigeist, Freihandel und Freibier. Überblicken wir diese Worte nach etwas Gemeinschaftlichem, so scheint darin das Fehlen von etwas Nichterwünschtem oder Störendem das gemeinsame Merkmal zu sein. Unfreiheit wäre also etwas Normwidriges. Deutlicher sehen wir, wenn wir den Begriff auf mechanische oder organische Kräfte anwenden.

Ein durch Fesseln gehaltener Luftballon wird frei, wenn man die Fesseln löst. Ein im Käfig gefangener Vogel wird frei, wenn

man den Käfig öffnet. Der Luftballon steigt auf vermöge der Kraft, die in dem Gewichtsverhältnis zwischen der Gasfüllung und der atmosphärischen Luft liegt. Der Vogel fliegt fort, weil er von seiner Lebenskraft getrieben wird, sich zu tummeln. Wäre der Ballon nicht von dieser Kraft getrieben, der Vogel kein lebender, so würden beide nicht frei. Also nur da, wo eine bestimmte Kraft sich zu betätigen strebt und gehemmt ist, sprechen wir von Unfreiheit, wo sie entfesselt wird, von Freiheit.

Die Freiheit als das Ideal jedes Lebewesens, das seine Kräfte spielen lassen und sich schrankenlos tummeln will, finden wir in dem berühmten Freiheitsliede Jung Siegfrieds in Wagners Nibelungenring besungen:

Wie ich froh bin, daß ich frei ward,
Nichts mich bindet und zwingt,
Wie der Fisch froh in der Flut schwimmt,
Wie der Fink frei sich davon schwingt,
Flieg ich von hier, flute davon
Wie der Wind über'n Wald weh' ich dahin.

Suchen wir den Begriff der Freiheit zu bestimmen, so finden wir stets eine Triebkraft und eine Fessel, deren Beseitigung die Befreiung darstellt.

Freiheit ist ungehemmte Kraftentfaltung.

Blicken wir auf unsere Beispiele zurück unn prüfen wir daran die Definition:

Fieberfrei: das Fieber ist ein Krankheitssymptom, das die natürliche Betätigung der Lebenskraft des Organismus hemmt.

Zollfrei, Freihandel: die Kraft ist der Pulsschlag des Verkehrsumlaufs und Warenaustauschs, sie wird gehemmt durch die Zollschranke.

Nicht anders die Freiheit als Rechtsgut oder allgemeines Menschenrecht. Das Rechtsgut der persönlichen Freiheit erwuchs als solches mit dem Mündigwerden des Individuums im Laufe der Geschichte. Die Kraft ist die Entfaltung des Individuums vermöge seiner Selbstbestimmung. Die Anfänge dieser Kraftentfaltung liegen in der Renaissance, ihre Entwicklung bezeichnet die Periode des Naturrechts, den Abschluß hat sie im modernen Verfassungsstaat gefunden, der die menschliche Freiheit auf allen Gebieten ihrer Betätigung garantiert, so die Religionsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Preßfreiheit, die Koalitionsfreiheit, die Vertragsfreiheit usw. Überall äußert sich die Kraft individueller Lebensgestaltung auf allen Gebieten des geistigen und wirtschaftlichen Lebens.

Ja, auch im letzten unserer Beispiele sehen wir diese Kraft. Der Zauber des Wortes Freibier liegt ja nur in dem scheinbar unstillbaren und unausrottbaren Drange jedes guten Deutschen, immer noch eins zu trinken, und bedeutet die Befreiung dieses Dranges von der leidigen Fessel des Geldbeutels. Unter dem Zeichen des blauen Kreuzes wird das Wort Freibier sinnlos.

Bei der Anwendung des Begriffs frei müssen wir also zweierlei unterscheiden

1. die Fessel,
2. die Kraft.

Wir müssen deshalb, wo von Freiheit die Rede ist, stets fragen

1. frei wovon?
2. frei wozu?

Die Außerachtlassung dieser Unterscheidung, insbesondere die der zweiten Frage, trägt die Hauptschuld an der Unfruchtbarkeit alles Streitens um die Freiheit des Willens.

Wir fragen weiter, was heißt Wille? Der Wille ist ja hier offenbar jene Kraft, um deren Freiheit es sich handelt. Aber er ist selbst ein vieldeutiger Begriff, dessen Verständnis die sorgfältigste Untersuchung erfordert. Beim Zustandekommen einer Willenstätigkeit kann man ein Dreifaches unterscheiden. 1. das Aufsteigen eines Verlangens, 2. das Eintreten einer Überlegung, 3. die Fassung eines Entschlusses.

Das wird am deutlichsten durch ein einfaches Beispiel aus dem Leben der Tiere. Ein junger Jagdhund wird eines Hasen ansichtig, sofort hetzt er ihn. Die Begierde setzt sich sofort in die Tat um. Anders der abgeführte Hühnerhund. Auch ihn erfaßt die Begierde, aber die Dressur hemmt ihn, der Begierde zu folgen. Dasselbe Verhältnis besteht zwischen dem kleinen Kinde und dem überlegenden erwachsenen Menschen. Das Kind folgt blind der Begier, bei dem erwachsenen Menschen schwächt sich das Verlangen zum bloßen Wunsche ab, der aus dem gesamten Bewußtseinsinhalt heraus auf seine Erfüllbarkeit geprüft wird. Das ist die vernünftige Überlegung, die zu einer Wahlentscheidung führt.

Der Entschluß endlich setzt sich in die Tat um. Wunsch, Überlegung und Entschluß sind die drei Phasen in dem Zustandekommen der Willenstätigkeit, aber sie sind nicht getrennt, sondern einheitlich zu denken, etwa wie eine Linie, deren Anfangspunkt der Wunsch, deren Verlauf die Überlegung, deren Endpunkt der Entschluß ist. Von diesen Phasen ist die erste für uns ohne Interesse, da bei dem vernünftigen Menschen der Entschluß nicht aus der Begierde, sondern

erst aus der Überlegung hervorgeht. Dafür bedarf aber der genaueren Betrachtung die Umsetzung des Entschlusses in die Tat. Die alte Streitfrage der Philosophie, wie sich diese Umsetzung vollzieht, interessiert uns hier nicht. Wir werden ohne allzu weit von der Wirklichkeit abzuweichen uns den Vorgang am anschaulichsten machen, wenn wir ihn mit einer elektrischen Leitung vergleichen. Der Willensentschluß ist die Einschaltung des elektrischen Stromes, die leibliche Handlung beispielsweise das Ertönen einer elektrischen Klingel. Dann bedeutet also der Willensakt selbst den Druck auf den Klingelknopf. Das Festhalten dieses Bildes wird zum Verständnis des Folgenden dienlich sein.

Wenn wir den Begriff der Freiheit auf den gefundenen Gesamtinhalt des Willensvorganges anwenden, finden wir eine dreifache Beziehung der Freiheit auf diesen Vorgang.

Die erste ist die Handlungsfreiheit. Sie betrifft die Ausführung des bereits gefaßten Willensentschlusses und hat mit der Willensfreiheit selbst nichts zu schaffen, wird aber meistens mit ihr verwechselt, es bedarf deshalb der Klarstellung dieses Unterschiedes.

Die zweite betrifft die Überlegung und führt uns auf den Schauplatz der Hauptkämpfe, insbesondere der Strafrechtstheorien, wo sie unter dem Namen Wahlfreiheit bekannt ist. Wir bezeichnen sie lieber als die psychologische Freiheit.

Folgt die Handlungsfreiheit dem Willensentschluß nach, geht die psychologische Freiheit ihm voraus, so betrifft die dritte Beziehung den Willensentschluß selbst und führt uns an die Erforschung der Tiefen unseres Problems, soweit sie menschlicher Erkenntnis zugänglich sind. Hier finden wir die Lösung des Problems auf einem Gebiete, das ich andeute, wenn ich diese letzte Freiheit als die sittliche Freiheit bezeichne.

Mit dieser Einteilung habe ich den Rahmen für den Inhalt meiner folgenden Ausführungen gezogen.

Die gemeine Meinung versteht unter Willensfreiheit die Fähigkeit, zu tun was man will. „Ich kann was ich will" das heißt ihr: ich habe den freien Willen. Gewiß ist dieses Vermögen von großem Werte, und es ist interessant genug, seine Grenzen zu untersuchen. Diese Freiheit, die im gewöhnlichen, normalen Zustande jedem Menschen gegeben ist, fehlt uns z. B. bei den Handlungen im Traumzustande, bei den Reflexbewegungen wie Lachen und Weinen und bei krankhaften Störungen des Organismus wie dem Starrkrampf. Hier fehlt

überall gleichsam die elektrische Leitung, die den Willensentschluß in die Tat umsetzt, der leibliche Organismus gehorcht dem Willen nicht oder er betätigt sich, ohne vom Willen bestimmt zu sein. Aber auch da, wo die elektrische Leitung funktioniert, kann die Handlung ausbleiben, obgleich der Willensakt stattfindet. Es geschieht dies in all den Fällen, in denen wir durch physische Gewalt gehindert sind, unseren Willen durchzusetzen. Es ist dies gleichsam so, als ob die elektrische Leitung zwar eingeschaltet, aber die elektrische Klingel von außen festgehalten und so am Ertönen gehindert wird. Beiden Fällen gemeinsam ist, daß der Willensakt selbst vorhanden und nur an der Umsetzung in die Tat gehindert ist, dort aus inneren, hier aus äußeren Gründen. Daß in solchem Falle von Verantwortlichkeit keine Rede ist, ist selbstverständlich, wie ja auch das Strafgesetz ganz zum Überfluß bestimmt, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt genötigt worden ist. Es handelt sich hier also nicht um die Freiheit der Willensentschließung, sondern um die Freiheit, einen gefaßten Willensentschluß in Handlung umzusetzen, also um die Handlungsfreiheit.

Wie leicht im täglichen Leben dies übersehen wird, mag ein einfaches Beispiel aus dem Kinderleben uns lehren, ein Beispiel, das uns bis ans Ende unserer Untersuchungen begleiten wird. Ein Schuljunge kommt hungrig aus der Schule nach Hause und will sich eben an das bereitstehende Mittagessen setzen, da hört er Soldaten am Fenster vorüberziehen. Sogleich treibt ihn die Schaulust zum Fenster, der Hunger aber zieht ihn zum Essen, das kalt zu werden droht. Nehmen wir an, er eilt zum Fenster, und als er zurückkehrt, ist das Essen kalt geworden. Auf seine Klage erwidert die Mutter: „Es war ja Dein freier Wille, das Essen kalt werden zu lassen, Du brauchtest ja nicht zum Fenster zu gehen.“ Wir wissen, daß die Mutter hier nur jene Handlungsfreiheit meint. Der Junge war durch nichts gehindert zu tun, was ihm beliebte und es war in diesem Sinne sein freier Wille, daß er sein Essen kalt werden ließ. Daß dies nicht die Freiheit ist, nach der wir suchen, das bemerken wir sogleich, wenn wir beobachten, wie der Junge neben dem Gefühl der Freiheit, tun zu können, was ihm beliebt, auch das Gefühl der Unfreiheii hat, nicht beides zugleich tun zu können, sondern eins von beiden wählen zu müssen. Dieses Gefühl der Unfreiheit drückt das Sprichwort aus: „Wer die Wahl hat, hat die Qual.“ Dieses Gefühl der Unfreiheit entsteht nun daraus, daß widerstreitende Begehrungen, unvereinbare Motive, sich im Willensleben kreuzen. Die Soldaten hindern den Jungen, mit Behagen sein warmes Mittagbrot zu verzehren, das bereitstehende Essen und sein

Hunger hindern ihn, seiner Schaulust nachzugeben. Wie kommt es nun zu einer Entscheidung zwischen diesen Motiven? In unserem Beispiel ist die Lösung einfach; es kommt nur darauf an, ob der Hunger oder die Schaulust größer ist. Das stärkere Motiv bestimmt den Willensentschluß und das heißt nichts anderes als: dasjenige Motiv nennen wir das stärkere, das den Willensentschluß bestimmt, denn nur daran ermessen wir seine Stärke.

Hier haben wir den allereinfachsten Fall der Anwendung des deterministischen Leitsatzes: der Willensentschluß des Menschen wird determiniert durch das stärkste seiner Motive.

Schon an dieser Stelle setzt die Kritik der Gegner ein mit der Frage: wie nun, wenn die Motive gleich stark sind? Um mit dieser Frage den Determinismus ad absurdum zu führen, hat seit langer Zeit ein vielgeplagtes Tier als Schulbeispiel herhalten müssen, um den vermeintlichen Widersinn des obigen Satzes drastisch vor Augen zu führen: der Esel des Buridan, genannt nach einem Scholastiker, der als der Erfinder dieses Argumentes angesehen wird.

Ein Esel wird in die Mitte zwischen zwei gleich große, gleich duftende, von seinem Maul gleich weit entfernte, also gleich verlockende Heubündel gestellt. Was wird er tun? Er wird Hungers sterben, denn es fehlt ihm ja an ein Motiv, um das eine Heubündel dem anderen vorzuziehen und somit die Möglichkeit, die Heubündel zu verzehren. — Wir wollen den Esel einstweilen zwischen seinen Heubündeln sich selbst überlassen und um sein Schicksal unbesorgt sein, um zunächst einige alltägliche Beispiele des gedachten Falles zu betrachten. Ich gehe spazieren und komme an ein Rondell, das ich rechts oder links umkreisen muß. Ich wähle einen der beiden Wege, ohne einen Grund dafür zu haben. Oder ich ziehe aus einem Fächer von Karten eine Spielkarte; welche ich ziehe, ist gleichgültig. Oder ich werde aufgefordert, eine beliebige dreistellige Zahl zu nennen und nenne 427. Warum ist es gerade diese? Wie kommt hier ein Willensentschluß zustande? Die Antwort, die Windelband sehr eingehend und interessant begründet, ist kurz die: es kommt überhaupt kein Willensentschluß zustande, die bestimmte Entscheidung zu treffen, sondern diese erfolgt durch das Spiel eines unwillkürlichen Mechanismus, wie ihn der Mensch in all seinen Leibesbewegungen dauernd ausübt, ohne sich über die einzelnen Muskeltätigkeiten, die er durch Übung zu bewirken gelernt hat, Rechenschaft abzulegen. Bei dem Umkreisen des Rondells wird der Spaziergänger von seinen Beinen getragen, ohne seine Gedanken und seinen Willen mit Bewußtsein auf die Tätigkeit des Gehens zu richten. Bei dem Zahlenbeispiel

tritt ein entsprechender Mechanismus des Vorstellungslebens ein. Man läßt sich eine Zahl einfallen, d. h. man öffnet gleichsam ein Schubfach, in dem die betreffenden Erinnerungen verwahrt liegen, und ergreift diejenigen, die einem zunächst in die Hand fallen. Daß auf diese Weise gewisse Beispiele beim wiederholten Beispielbilden immer wiederkehren, daß sie also gleichsam im Gedankenschubfach obenauf liegen und beim Hineingreifen zunächst in die Hand fallen, lehrt auch die Beobachtung, daß der Jurist, der ein Beispiel für einen Kauf bilden will, stets auf den Kauf eines Pferdes verfällt. Von einem berühmten Berliner Pandektisten wird sogar erzählt, daß sein Beispiel für eine mangelhafte Kaufsache stets ein rotzkrankes Pferd war.

Eine solche Entscheidung durch den Mechanismus des Leibes oder der Vorstellungen erfolgt überall da, wo es an einem Motive zu einer Willensentschließung, die zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählt, fehlt.

Nicht anders steht es bei Buridans Esel. Er hat inzwischen längst seine Heubündel verzehrt und zwar vermöge jenes leiblichen Mechanismus, der sich unwillkürlich betätigt und immer betätigen muß, solange nicht ein absolutes Gleichgewicht aller Sinneseindrücke und Muskeln hergestellt ist, wie es eben in der Wirklichkeit niemals besteht. Annähernd wird ein solches Gleichgewicht allerdings mitunter erreicht. Es ist eine Art toter Punkt im Mechanismus, den man auch bei ganz gleichgültigen Entscheidungen augenblicksweise empfinden kann. Man hat dann das Gefühl, sich einen Ruck geben zu müssen, um zum Entschlusse zu kommen, aber dieser Ruck ist garnichts anderes, als die Empfindung des Rückstoßes von der Überwindung jenes toten Punktes, die auf dem Wege der Leibes- oder Vorstellungsmechanik vor sich geht.

Buridans Esel dient noch heute dazu den Determinismus zu bekämpfen. Er ist aber dazu völlig ungeeignet, denn er vermag in keiner Weise zu erklären, was denn die Kraft sein soll, die bei einer motivlosen, d. h. freien Wahlentscheidung sich betätigt, und er vermag in keiner Weise zu widerlegen, daß, wo ein Willensentschluß zustande kommt, dies nur durch das stärkste der wirksamen Motive geschehen kann.

Schreiten wir nun von diesem Kampfe auf der Schwelle des Freiheitsproblems zu diesem selbst vor.

Was uns interessiert, ist ja nicht eine Entscheidung zwischen gleichgültigen Möglichkeiten, sondern die Willensentschließung über gut und böse, recht und unrecht, an die wir die moralische und recht-

liche Verantwortung knüpfen. Wir bleiben bei unserem Beispiel vom Schuljungen und wenden es etwas anders. Der Junge soll Schularbeiten machen, da ziehen die Soldaten am Fenster vorbei. Hier beginnt der Streit zwischen Pflicht und Neigung in seinem Inneren.

Nicht mehr zwei einfache Motive wie Eßlust und Schaulust sind es, sondern ganze Bündel von Motiven schießen in seinem Bewußtsein hervor. Zunächst die Motive der Neigung: ich möchte die Soldaten sehen — gesteigert: heute ist es besonders schön, heute kommen Husaren vorbei — oder im Superlativ: heute kommt der Kaiser! Auf der anderen Seite die Motive der Pflicht: Wenn ich nicht arbeite, wird die Aufgabe nicht fertig — im Komparativ: wenn mich der Vater am Fenster ertappt, gibts Prügel — im Superlativ: es ist die Prüfungsarbeit, wenn sie schlecht wird, werde ich nicht versetzt. Das wäre die unmittelbare Reihe der Motive. An sie schließt sich nun eine Reihe mittelbarer Motive, die sich beliebig weit ausmalen ließe, etwa die Erinnerung an das Strafgericht, das der Lehrer abhält, wenn ein Schüler schlecht gelernt hat, der Gedanke an die Ehre eines guten Zeugnisses und an eine Schulprämie, andererseits die Erinnerung an Glücksfälle, wo man durchgeschlüpft ist, ohne gelernt zu haben, oder an dieses oder jenes, was einem bei den vorbeiziehenden Soldaten besonders interessant ist. Die Gesamtheit dieser im Bewußtsein des Jungen auftauchenden Motive bildet sich einmal aus seinem Bestande von Erinnerungen und aus daran geknüpften Erwartungen. Aus dem Inbegriff seiner Erinnerungen an die bisherigen Erfahrungen von den Folgen seines Tuns schöpft er die Vorstellung von dem, was er als Folge seines gegenwärtigen Tuns zu erwarten hat. Diese Motive bilden einen zusammenhängenden Komplex seines Vorstellungslebens, eine Art Gewebe, das in seinen einzelnen Fäden in Bewegung gesetzt wird, wenn von der Außenwelt ein neues Motiv auf ihn einwirkt. Im Innenleben des Kindes wird dieses Gewebe ein unausgeglichenes sein, die Erinnerungs- und Erwartungsgefühle werden plötzlich, abgerissen, sprunghaft erscheinen. Man kann sich vorstellen, wie der Junge plötzlich zum Fenster stürzt, wieder umdreht, zur Arbeit zurückkehrt und im nächsten Augenblick das Buch wieder zuschlägt. Man spricht hier von dem ungefestigten Charakter des Kindes. Je weiter die Charakterbildung fortschreitet, desto fester wird dieses innere Gewebe, desto einheitlicher und bestimmter reagiert es auf das von außen einwirkende Motiv, desto bestimmter und zweifelloser kommt die Willensentschließung des Menschen zustande.

In dieser Lage des Jungen, der von Pflicht und Neigung hin- und hergezogen wird, haben wir das beste Beispiel zur Verdeutlichung

der landläufigen Art, wie Determinismus und Indeterminismus mit einander streiten. Wir nehmen an, der Junge wird von seinem indeterministischen Vater am Fenster ertappt — Väter sind immer Indeterministen. Der Vater geht zum Lehrer und klagt ihm sein Leid. Der Lehrer hat philosophische Studien gemacht und ist überzeugter Determinist. Er antwortet dem Vater: „der Junge kann in der Stube nicht arbeiten, wenn immer Militär vorbeizieht, Sie müssen ihm ein anderes Zimmer geben“. Der Vater antwortet: „er kann schon, er will bloß nicht!“ Darauf der Lehrer: „er kann eben nicht wollen, deshalb will er nicht.“ Nun bricht der Vater ungeduldig aus: „Ach was, er kann schon wollen, er will bloß nicht wollen!“ — Hier haben wir den Dialog, wie er sich in der Praxis abspielt und auf beiden Seiten das typische Bild einer ungeheuren Gedankenkonfusion ist, deren Aufklärung eine notwendige Voraussetzung ist, um zur Klarheit über unser Problem zu kommen. Merkwürdigerweise ist in der Literatur Schopenhauer allein diesem Gedanken nachgegangen, Windelband verfolgt ihn nicht, und doch ist er von der größten Wichtigkeit.

Was heißt das: „Ich kann wollen?“ „Ich will wollen“? Offenbar ist der Ausdruck dem nachgebildet, der uns bei der Handlungsfreiheit geläufig ist. Handlungsfreiheit bedeutet ja, tun können, was man tun will. Hiernach soll also Willensfreiheit bedeuten: wollen können, was man wollen will. Das klingt zunächst ganz einleuchtend. Der Willensentschluß wird hier als eine Tat aufgefaßt, bei der man wie bei jedem andern Handeln von Wollen und Können spricht. Dieses Wollen ist also ein Wille, der hinter der Willenstat steht, der also das Wollen will. Nun ist nicht einzusehen, warum von diesem Wollen nicht das gleiche gelten soll wie von dem ersten. Es kommt also auf das Wollenwollen an, also fragt es sich, ob man wollen-wollen kann? und der gesuchte Freiheitsbegriff verlangte nun die Formel:

wollen-wollen können, was man wollen-wollen will. So stünde hinter jedem Wollen ein weiteres Wollen ohne Ende. Das führt zu einem logischen Widersinn.

Wo der Fehler steckt, erkennen wir an der Formel der Handlungsfreiheit. Was dort Wollen und Können bedeutet, sehen wir an einem Beispiel: ich will das Zimmer verlassen, gehe zur Tür und finde sie verschlossen. Hier will ich eine Tat ausführen und kann es nicht. Finde ich die Tür offen, so tue ich es. Ebenso kommt es nicht zur Tat, wenn ich die Tür zwar geöffnet sehe, aber nicht hinausgehen will. Die Tat erfordert also ein Wollen und ein Können, mit anderen Worten: Wollen und Können ergänzen einander zur Tat.

Algebraisch ausgedrückt heißt das: Können + Wollen = Tun. Daraus folgt aber, daß Tun weder gleich Wollen, noch gleich Können sein kann. Man kann also in der obigen Formel für das Tun nicht die Willenstat einsetzen, weil dieses Tun selbst ein solches ist, das sich aus Wollen und Können zusammensetzt. Das ist der Grund, warum man nicht wollen auf wollen und können auf können, und ebensowenig wollen auf können und können auf wollen beziehen kann. Dasselbe gilt vom Müssen und Dürfen. Kein Mensch muß müssen. Wollen und Können gehören also zu den Hilfszeitwörtern, die nur auf ein von ihnen selbst verschiedenes Hauptzeitwort bezogen einen Sinn ergeben. In dem Gespräch zwischen Vater und Lehrer ist es deshalb ebenso unsinnig zu sagen, „der Junge kann wollen" wie „der Junge kann nicht wollen". Die soeben aufgestellte Formel für die Willensfreiheit ergibt also so wie sie lautet keinen Sinn. Wir haben aber das Gefühl, daß doch etwas darin steckt, was durch ein Rechenexempel nicht wegzubringen ist. Dieses Gefühl trügt auch nicht, die Formel ist nicht wertlos, es steckt nur ein Fehler darin. Wir finden ihn an unserer Definition der Freiheit. Handlungsfreiheit ist ungehemmte Kraft der Willensentschliessung. Können bedeutet also die Verneinung der Fessel, Wollen bedeutet die Kraft. Ebenso muß in der zweiten Formel Fessel und Kraft bezeichnet sein. Von der Fessel spricht auch das Können, die Kraft aber kann nicht „Wollen" heißen, wie wir sahen. In diesem Worte steckt also der Fehler. Statt des zweiten „will" muß ein anderer Begriff stehen. Diese unbekannte Größe zu suchen, wird unsere Aufgabe sein, und ihre Lösung ist nicht schwer.

Was der Vater meint, wenn er sagt, der Junge will nicht wollen, ist offenbar eine Unterscheidung zwischen dem einzelnen Willensentschluß und jenem Gesamtwillen, den man sich als einen dauernden Bestand im Innern des Menschen denkt, wenn man davon spricht, jemand habe einen starken Willen. Wir sehen uns damit auf die Frage hingeleitet, die die Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen von dem inneren Gesamtwillen ableitet, den man kurz den Charakter des Menschen nennen kann. Die Frage lautet jetzt so: Ist der Mensch für seinen Charakter verantwortlich? Der Determinist verneint dies und sagt, auch der Charakter des Menschen steht unter dem Gesetz von Ursache und Wirkung, er ist kausal so geworden, wie er ist, also determiniert.

Der Indeterminist bejaht die Frage mit der Begründung, daß der innerste Kern des menschlichen Wesens wissenschaftlicher Be-

trachtung und dem für sie allein geltenden Kausalgesetz entrückt sei, daß gerade hierin der Begriff der Freiheit liege, auf die sich allein die Verantwortlichkeit aufbauen könne.

Diese indeterministische Betrachtungsweise findet ihren Ausdruck in der Lehre von der sogen. Wahlfreiheit, deren Vertreter unter den Kriminalisten die Führer der klassischen Strafrechtsschule Birkmeyer und Kahl sind. Diese Lehre, auf unser Beispiel angewendet, bedeutet: Der Junge mag all die genannten Motive auf sich einwirken lassen, er bleibt doch ihr Herr, d. h. er kann sie gleichsam vor sich ausbreiten, prüfen, gegen einander abwägen, aber die Entscheidung geht doch nicht von diesen Motiven aus, sondern sie liegt in ihm selbst. Die Motive wirken von außen, der Entschluß kommt aus seinem Innern. Insofern hat er die freie Wahl über seine Motive. Diese Unterscheidung zwischen außen und innen ist ohne weiteres berechtigt. Wir sahen bereits, wie ein äußeres Motiv, eine aufsteigende Neigung, in das Gewebe des Innenlebens eintritt und dieses in Bewegung setzt. Nach der Struktur dieses Gewebes sprechen wir von der Empfänglichkeit eines Menschen für einen Eindruck, von der Nachgiebigkeit gegen einen Anreiz. Aber diese innere Gesamtverfassung, die wir den Charakter des Menschen nennen, ist zweifellos nicht das dem Kausalitätsgesetz entrückte innere Wesen des Menschen, dessen Verantwortlichkeit wir fordern. Wir sprechen ja von Charakterbildung und stellen damit den Charakter unter das Gesetz von Ursache und Wirkung. Alle Erziehung leitet ihr Recht aus der Möglichkeit dieser Charakterbildung her, und ihre Mittel sind Beeinflussungen, die den Charakter des Menschen in bestimmter Richtung gestalten. Auch darüber werden wir alle einig sein, daß der Grundstock der Charakterbildung die ererbte Anlage des Menschen ist und daß zu dieser bei dem heranwachsenden Kinde nach und nach alle jene Beeinflussungen hinzutreten, die seinem Wesen eine bestimmte Eigenart aufprägen. Vermöge dieser Eigenart reagiert es in bestimmter Weise auf jeden neuen Eindruck, der von außen kommt und verarbeitet diesen zugleich wieder in die Gesamtheit seines Innenlebens. So bildet sich ein Bestand dauernder Motive im Innern des Menschen; diese Motive bestimmen die Art seiner Reaktion auf jeden äußeren Anreiz. Wir sehen also, es steht nicht so, daß was von außen kommt die Motive wären, und was von innen kommt, ein von diesen Motiven zu trennendes inneres Selbst ist. Sondern gerade aus dem Innern heraus wirken jene dauernden Motive, deren Gesamtheit für den Willensentschluß des Menschen entscheidend ist. Wir nennen sie deshalb die kon-

stanten Motive und unterscheiden von ihnen die augenblicklichen Motive als die jeweils von außen kommenden Eindrücke und Willensantriebe.

Diese Grenze zwischen außen und innen ist freilich keine feststehende, denn jedes Motiv kommt zuerst von außen und wird erst durch Verarbeitung in den Bestand der inneren Motive aufgenommen, und diese Verarbeitung ist je nach der Größe und Stärke des Motives verschieden wirksam. Es vollzieht sich eine beständige Auflösung der Augenblicksmotive in der Gesamtheit der dauernden Motive, die bei gewichtigen Motiven langsamer vor sich geht als bei unbedeutenden. Ereignisse, die uns tiefen Eindruck gemacht haben, stehen noch nach Jahren in aller Bestimmtheit als Einzelerlebnisse vor unserer Seele, während die Begebnisse des Alltags scheinbar spurlos an uns vorübergingen, in Wahrheit aber von unserem Innenleben verarbeitet, d. h. von der Gesamtheit der dauernden Motive gleichsam aufgesogen sind.

Diese Betrachtung lehrt uns, daß man nicht ein Außen und Innen in dem Sinne unterscheiden kann, daß von außen die Motive, von innen der freie Wille wirksam sei, sondern nur in dem Sinne, daß gewisse Motive fühlbar von außen wirken, während alle anderen die in den Bestand unseres dauernden Seins aufgenommen sind, nicht mehr als einzelne Motive fühlbar werden. Sie wirken unbewußt aus unserem Innern, gleichsam als Ausstrahlungen unseres Charakters.

Die Indeterministen wenden dagegen ein: es müsse hinter diesen Wirkungen des Charakters, die man in ihrer Gesamtheit Motive nennen möge, doch noch eine letzte Instanz angenommen werden, die ihrerseits eine freie Entscheidung zwischen allen jenen Motiven treffe. Diese Annahme wird besonders anschaulich gemacht durch das vielgebrauchte Gleichnis von der Arena des Bewußtseins, auf der die Motive als Ringkämpfer vor dem zuschauenden Selbstbewußtsein auftreten. Wie, sagt der Indeterminist, der Mensch sollte ein Spielball der auf ihn eindringenden Motive sein, ein bloßer Zuschauer des Kampfes, der sich auf der Arena seines Bewußtseins abspielt? Darauf ist zu erwidern, daß jenes Gleichnis aus der Teilung unseres Innenlebens in Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung entspringt und daß jener innere Tatbestand zu der irrtümlichen Annahme führt, die für das Selbstbewußtsein — im Gleichnis den Zuschauer — in Anspruch nimmt, was in Wirklichkeit der Selbstbestimmung — im Gleichnis dem Kämpfer in der Arena — zukommt. Wir erinnern uns unserer Begriffsbestimmung der Freiheit, die wir als eine ungehemmte Kraft-

entfaltung erkannt hatten, und wir fragen nun: welches ist hier die Kraft, die in jener angeblich freien Willensinstanz tätig wird? Bei der Handlungsfreiheit war jene Kraft der gefaßte Willensentschluß, der in dem einen Falle frei, im anderen Falle gehindert war, sich in die Tat umzusetzen. Hier dagegen ist ja ein Willensentschluß noch nicht vorhanden, sondern wir suchen ja zu ergründen, wie er zustande kommt. Die vorhandenen Kräfte sind die einander widerstreitenden Motive, die wir kurz als Pflicht und Neigung bezeichnet haben, und eine Kraft, die von diesen Motiven unabhängig sich betätigte, ist schlechterdings nicht denkbar. Man müßte denn sagen, die Entscheidung erfolgte ursachlos, das hieße aber durch Zufall, und für eine zufällige Entschließung ist niemand verantwortlich. Zur Begründung der Verantwortlichkeit kommen wir also auf diesem Wege nicht.

Ein weiterer Einwand ist nun der Hinweis auf das „Geheimnis der Persönlichkeit“. Die Individualität des Menschen, so sagt man, ist unergründlich, es steckt ein Etwas in ihr, das nicht in dem kausal gewordenen Charakter restlos aufgeht, sondern sich der Erklärung durch das Gesetz von Ursache und Wirkung entzieht.

Dieses Geheimnis der Persönlichkeit soll nicht geleugnet werden, es läßt sich aber durch eine ganz natürliche Betrachtungsweise erklären. Alle Charakterbildung ist ein innerer Vorgang, der sich der unmittelbaren Beobachtung entzieht. Wir kennen weder die angeborene Anlage eines Kindes, noch können wir alle Einflüsse kontrollieren, denen das Kind ausgesetzt ist, geschweige denn die Wirksamkeit eines jeden ermessen. Charakterbildung ist eine Art chemischer Prozeß, der sich nach Gesetzen vollzieht, die wir zwar im allgemeinen kennen, die wir aber im einzelnen in ihrer Wirksamkeit nicht vorhersehen und berechnen können, weil bei jedem Individuum eine neue und eigenartige Zusammensetzung der einzelnen chemischen Stoffe und somit eine neue und eigenartige chemische Verbindung vor sich geht. Der Gärtner kennt die Gesetze der Botanik und regelt nach ihnen das Wachstum seiner Pflanzen, trotzdem vermag er nicht zu erklären und es nicht zu beeinflussen, daß keine Pflanze der anderen, kein Blatt dem anderen gleicht. Man kann auch hier von einem Geheimnis der Natur sprechen, das unergründlich ist, aber so wenig zur Erklärung dieses Geheimnisses die Annahme einer in jeder Pflanze steckenden Urseele erforderlich ist, so wenig bedarf es einer ähnlichen mystischen Vorstellung zu der Erklärung, daß auch jedes Menschenkind, das heranwächst, eine eigene Persönlichkeit mit individuellem Charakter ist.

Was aber die Annahme einer solchen aller Berechnung entzogenen Instanz, die als Faktor bei der Willensentschließung mitwirken soll, entgegensteht, das sind die Erfahrungen und Erfordernisse, auf denen alle Pädagogik, alle Statistik und alle Strafrechtspflege beruht. Jede Erziehung und jede Beeinflussung durch eine Strafe setzen voraus, daß der Charakter des Menschen bildsam und lenkbar ist. Und wenn die Kunst des Pädagogen oft an der Unberechenbarkeit des Kindes scheitert, so liegt das nicht daran, daß der irrationale Faktor „Willensfreiheit" seine Berechnung kreuzt, sondern daran, daß er den wahren Charakter des Kindes nicht richtig erkannt hat. Wäre es anders, so wäre alle systematische Pädagogik sinnlos Sinnlos wäre auch jeder Versuch der Statistik auf dem Gebiete, das der menschlichen Willensentschließung unterliegt. Die merkwürdig interessanten Wellenlinien, die wir z. B. in der Kriminalstatistik beobachten, belehren uns deutlich darüber, daß die menschliche Natur auch in ihrem Willensleben keine Sprünge macht, auch wo der Wille, vulgär gesprochen, auf der allerfreiesten Entschließung beruht. Und nehmen wir die Statistik der Eheschließungen, so sehen wir, daß diese in dem gleichen Maße zunehmen, wie die Kornpreise sinken. Sollen wir nun klagen, daß nach dieser Beobachtung die Menschen im wichtigsten Entschluße ihres Lebens Spielbälle der Kornpreise seien? Ich meine, wir werden uns lieber dessen freuen, daß die Menschen im Durchschnitt auch hier nicht in blinder Willkür handeln, sondern sich durch die Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage, auf die Höhe ihres Lebensbedarfs und ihrer Unterhaltsmittel determinieren lassen.

Der freie Wille, den unsere Gegner außerhalb aller Motive suchen, findet aber nicht nur keinen Platz bei der Betrachtung der Wirklichkeit, auch die theoretische Betrachtung, die philosophische Spekulation, die ihm seit den Anfängen philosophischen Denkens nachzuspüren versucht hat, hat nicht zu ergründen vermocht, was denn dieses innere Selbst des Menschen, diese von allen Schlacken irdischer Charakterbildung losgelöste Urseele eigentlich sei.

Erlassen Sie mir die Darstellung aller der Versuche, die die Geschichte der Philosophie aufweist, jenes Geheimnis zu entschleiern; ich will nur kurz erwähnen, daß Kant in seiner Lehre vom Ding-an-sich hier den Begriff eines intelligiblen Ichs, im Gegensatz zum Charakter, dem empirischen Ich, gebildet hat. Die Eigenart dieses Begriffs ist — seine Unvorstellbarkeit! Nicht besser ergeht es uns mit Spinozas Lehre von der causa sui, oder mit dem scholastischen Begriffe der „Aseität der Substanz", d. h. der ursachlosen Realität des Seins. Diese und alle anderen Versuche kommen zu dem Ergebnis,

daß die gesuchte Urseele des Menschen inhaltlos und deshalb unvorstellbar ist. Am deutlichsten wird dies in einem von Platon geschilderten Mythos, den er zur Ausmalung der Seelenwanderungslehre des griechischen Dionysos-Kultus heranzieht. Hiernach sind die Seelen der Menschen unsterblich, d. h. sie überdauern den Wechsel körperlicher Erscheinung und wechseln nur ihren Träger. Nach Ablauf eines Zeitalters müssen sie Lethe trinken, sie vergessen damit alles, was zu ihrer irdischen Individualität gehörte, sie werden also entindividualisiert. Sie wählen dann ein neues Menschenloos, das ihnen eine neue Individualität verleiht. Der Sinn dieses Mythos zeigt klar, daß der des irdischen Charakters entkleidete Menschengeist merkmallos und unvorstellbar ist. Wovon wir aber keine Vorstellung haben, daraus können wir auch nichts herleiten, am wenigsten den Begriff der Verantwortlichkeit.

Hier setzt nun der letzte und bedeutendste Einwand unserer Gegner ein. Menschlichem Vorstellungsvermögen entrückt, so hören wir, ist das Reich der Religion, in diesem wurzeln die Freiheit des Willens und die Verantwortlichkeit, denn aus ihm leitet sich der Ursprung jeder Menschenseele ab.

Vor diesem Argument pflegen die Deterministen Halt zu machen. Insbesondere Liszt und seine Schüler, von denen dies neuerdings Dohna besonders betont, wollen zwischen Wissenschaft und Religion eine strenge Scheidung machen, sie wollen jeden Übergriff auf das Gebiet der Religion vermeiden und fordern dafür Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Wissenschaft, insbesondere der wissenschaftlichen Grundsätze des Strafrechts.

Diesen Standpunkt vermag ich nicht zu teilen. Gewiß ist es für den Juristen mißlich, dem Theologen in sein Fach hineinzureden und umgekehrt, aber es handelt sich doch nur um die Grenzen individueller Fachkenntnisse, nicht um die Grenzen, die in den Dingen selbst liegen. Für den denkenden Geist existieren die Kreidestriche nicht, die die eine Fakultät von der anderen trennt. Die Philosophie, als die universelle und prinzipielle Theorie der Wirklichkeit (wie Paulsen sagt) umfaßt alles, was menschlichem Denken erschließbar ist, sie umfaßt die Rechtsphilosophie und die Religionsphilosophie. Sie kann die Dinge nicht einfacher machen als sie sind und nichts daran ändern, wenn hier beide Gebiete in einander übergehen und unlöslich mit einander verbunden sind. Zum Glück brauchen wir auch für unser Problem keinerlei theologischen Apparat. Die religiöse Vorstellung, um die es sich handelt, ist uns allen bekannt, sie besteht in der Meinung, Gott habe den Menschengeist frei geschaffen, so daß es nun

beim Menschengeiste stehe, das Gute oder das Böse zu wählen. Wir begegnen hier wieder dem harmlosen Gebrauche des Wortes frei. Erinnern wir uns unserer Analyse dieses Begriffs und fragen wir, welche Kraft ist hier frei im Menschengeiste? Es muß entweder die Kraft des Guten oder die des Bösen sein. Ist es aber eine von diesen, so ist sie eben von Gott in den Menschen hineingelegt, sie ist dann die Grundlage seines Charakters, also gerade dasjenige, was den Entschluß des Menschen determiniert. Ist aber keine der Kräfte gemeint, so fehlt dem Worte frei wiederum jeder Inhalt. Wir sehen also auch im Bereich des religiösem Denkens ist ein der Charakterbildung entrücktes persönltches Wesen des Menschen nicht auffindbar. Es ist aber garnicht einmal wahr, — und das muß gegenüber denjenigen Indeterministen betont werden, die sich für ihre Meinung auf die christliche Weltanschauung berufen zu sollen glauben — daß unsere Religion indeterministisch gerichtet sei. Die eben besprochene Vorstellungsweise besteht zwar in der Theorie, in der Praxis herrscht aber die gegenteilige. Sie kennen alle das vielzitierte Wort von dem Gott, der die Herzen der Menschen lenkt, wie die Wasserbäche. Das Wort ist vergeblich in der Bibel gesucht worden, es steht nicht darin, aber es ist offenbar eine Umdichtung eines anderen Bibelwortes, das mir kürzlich begegnet ist. Es steht in den Sprüchen Salomos 21, 1 und heißt: „Des Königs Herz ist in der Hand des Herrn wie Wasserbäche und er neigt's, wohin er will." Das echte wie das unechte Zitat, sie bilden in gleicher Weise den tausendfach wiederholten Ausdruck einer allgemein feststehenden Überzeugung der Christenheit. Und beachten Sie, wie streng deterministisch der alttestamentliche Spruchdichter hier in dem Gleichnis von den Wasserbächen spricht.

Das Ergebnis dieser Betrachtung versuche ich dahin zusammenzufassen:

> Eine Instanz, die unabhängig von Motiven aus sich selbst heraus im Willensleben des Menschen eine Wahlentscheidung träfe, ist der psychologischen, der metaphysischen und der religiösen Betrachtungsweise gleichermaßen unauffindbar, vielmehr lehrt die Beobachtung des Lebens, es fordern Pädagogik und Strafrechtspflege und es bestätigt das im Bereiche der christlichen Weltanschauung herrschende religiöse Empfinden, daß der Mensch in seinen Willensentschlüssen von seinem Charakter, d. h. dem Inbegriffe der in seinem Innern wirksamen Motive, determiniert wird.

Ich kann den Versuch der Rechtfertigung des Determinismus nicht schließen, ohne Ihnen ein Wort anzuführen, das eine muster-

gültige Zusammenfassung aller hier von mir aufgerollten Gedanken, gleichsam eine Stichwortsammlung in gebundener Rede darstellt, bei der auch der Rahmen religiöser Weltanschauung nicht fehlt, wenn auch die Beziehung zur Religion in eine Form gekleidet ist, die dem Zeitgeist des Sprechers dieser Worte entstammt und deshalb den Ernst und die Wahrheit leicht verkennen läßt, die darin enthalten sind. Es ist der Schiller'sche Wallenstein, der mit Bezug auf seine astrologischen Studien zu seinen Generalen spricht:

Des Menschen Wollen und Gedanken, wißt,
Sind nicht wie Meeres blind bewegte Wellen.
Die innre Welt, sein Mikrokosmos ist
Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
Sie sind notwendig wie des Baumes Frucht,
Sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln.
Hab ich des Menschen Kern erst untersucht,
So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln.

Ehe ich von diesem, dem schwierigsten, zum letzten und wichtigsten Teil meines Vortrags übergehe, bedarf es der Erklärung eines hier wichtigen Freiheitsbegriffs, der insbesondere forensisch von der größten Bedeutung ist, es ist die psychologische Freiheit.

Wir kehren zu unserem Beispiel zurück und denken uns, der Vater des Jungen sieht den Kampf zwischen Pflicht und Neigung im Innern seines Sohnes und sagt zu ihm: „geh zum Fenster, wenn Du magst, ich lasse Dir Deinen freien Willen“. Hier haben wir wieder den Ausdruck „freier Wille“, aber offenbar anders gemeint als vorhin bei der Mutter. Der Vater meint damit: ich will Dich nicht beeinflussen durch mein Verbot. Das Verbot des Vaters ist an sich auch nur ein Motiv unter vielen im Innern des Jungen. Sitzt aber der Vater neben ihm, so kann man sich denken, wie dieses Motiv alle andern überwiegt, sodaß es nicht zum Kampf zwischen Pflicht und Neigung in dem Jungen kommt, sondern nur zu dem Gedanken: „Wie schade, daß ich nicht zum Fenster gehen kann, aber der Vater erlaubt es nicht.“ Dieses Überwiegen eines einzelnen Motives derart, daß alle anderen lahmgelegt sind, nennen wir den Zustand des psychischen Zwanges; wo er vorliegt, fehlt die psychologische Freiheit. Unfrei ist der Junge insofern, als er durch den Zwang, den das Verbot des Vaters ausübt, gehindert ist, aus seinem eigenen Innern heraus, aus seiner Natur und seinem Charakter die Entscheidung zwischen Pflicht und Neigung zu treffen. In diesem Sinne können wir die hier in Rede stehende Freiheit als natürliche

Freiheit bezeichnen. Die Natur des Menschen ist dann als die Kraft gedacht, die entweder frei sich betätigt oder durch ein bestimmtes Motiv, daß durch äußere Umstände zur Alleinherrschaft gelangt, an der Betätigung gehemmt wird. Solche Beeinträchtigungen der natürlichen Freiheit gibt es unendlich viele. Den Juristen interessieren drei von ihnen ganz besonders: die Drohung, der Rausch und der Affekt.

Die Drohung ist die Beeinträchtigung, die man juristisch als psychischen Zwang, vis compulsiva, bezeichnet. Gegen diesen Zwang ist die natürliche Freiheit des Menschen allenthalben zivilrechtlich und strafrechtlich geschützt. Ich erinnere an die Vorschriften des Zivilrechts zum Schutze gegen Bewucherung, gegen Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, gegen die erzwungene Ehe oder letztwillige Verfügung und an das Heer von Strafbestimmungen gegen alle Arten von Bedrohung. Andererseits ist der unter dem psychischen Zwange einer Drohung oder eines drohenden Übels Handelnde entweder straffrei — so im Falle des § 52 — oder er wird milder bestraft, so wer falsch schwört, wenn die Aussage der Wahrheit ihm Strafverfolgung zugezogen hätte.

Wichtiger ist die Störung der natürlichen Freiheit durch den Rausch. Von ihm herrscht in der Praxis meist die falsche Vorstellung, er wirke insoweit als geistige Störung, als er das Bewußtsein trübe oder aufhebe. Unsere Einsicht in das Zustandekommen des Willensentschlusses durch das Spiel der Motive lehrt uns, daß diese Annahme falsch ist. Das Verhängnis des Rausches liegt darin, daß er bei klarer Vorstellung den Willen lähmt, d. h. die Reihe der konstanten Motive lahmlegt, die für gewöhnlich den Willen bestimmen. Man weiß im Rausche sehr wohl, was man tut, aber man kümmert sich nicht darum, was man anrichtet, man verliert die richtige Schätzung des Wertes der eignen Handlungen. Man wird ein Opfer der Augenblicksmotive, und die scheinbare Erregung, Weinen, Toben, Zerstörungswut, Zärtlichkeit usw., alles dies ist nur die Folge einer Lähmungserscheinung, nämlich der Lähmung aller jener konstanten Motive, deren Wirksamkeit uns sonst im seelischen Gleichgewichte erhält. Man sieht, daß die richtige Beurteilung des Rausches, die nur dem Determinismus möglich ist, in vielen Fällen eine erheblich andere straftrechtliche Würdigung, als sie jetzt üblich ist, mit sich bringen muß.

Das Gleiche gilt von der Frage der Einsicht, die der jugendliche Verbrecher haben muß, um strafbar zu sein. Diese zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht wird von der Praxis meistens irrigerweise im Vorstellungsleben statt im Willensleben des Kindes

gesucht. Ich meine damit nicht, daß man sie in der moralischen Reife suchen soll, die tritt bei Manchem überhaupt nicht ein, sondern es handelt sich dabei um diejenige Abrundung und Festigung des Motivationslebens, die das Kind über das Stadium hinaushebt, in dem es ein Spielball seiner Augenblicksmotive ist, eine Entwicklungsstufe die allerdings mit dem 12. oder 14. Jahre eintritt, was übrigens auch von unseren Kirchen durch den auf diesen Zeitpunkt gelegten Akt der ersten Kommunion oder Konfirmation anerkannt wird.

Der Affekt schließlich ist ein Motiv, das so schnell wirksam wird, daß es dem Menschen nicht Zeit läßt, seinen Willensentschluß gleichsam aus dem Schacht seines Innenlebens heraufzuholen. Insofern handelt der Mensch im Affekt unfrei. Unser Strafgesetzbuch erkennt dies in einigen besonders ins Auge springenden Fällen durch die Bestimmung der Straflosigkeit oder Strafmilderung an, so bei dem in Furcht, Bestürzung oder Schrecken begangenen Notwehrexzeß, dem Kindsmorde, der Tötung im Affekt und beim Totschlage. Dieser ist das deutlichste Beispiel für das Fehlen der konstanten Motive, deren Vorhandensein das Gesetz als Überlegung bezeichnet und zum Tatbestandsmerkmal des Mordes erklärt. Es ist indessen nicht einzusehen, warum diese zwischen Mord und Totschlag gemachte Unterscheidung nicht auch bei allen anderen Vergehen in Betracht gezogen werden muß. Insbesondere bedürfen auch Eigentumsvergehen einer unterschiedlichen Bestrafung, je nachdem, ob sie mit vollem Bedacht oder im Drange einer augenblicklichen Versuchung begangen sind. Das System der mildernden Umstände trägt diesem Bedürfnis im geltenden Recht noch nicht im vollen Umfange Rechnung, sein Ausbau ist eine der dringendsten Forderungen der Strafrechtsreform, über deren Berechtigung erfreulicherweise unter den Kriminalisten der modernen und der klassischen Schule volle Übereinstimmung herrscht.

Diese psychologische oder natürliche Freiheit ist es endlich auch, die der § 51 des Strafgesetzbuches mit den Worten „freie Willensbestimmung“ meint. Daß diese Freiheit die Voraussetzung der Verantwortlichkeit ist, versteht sich von selbst.

Eine weitergehende Bedeutung aber kann den Worten freie Willensbestimmung nicht beigemessen werden. Das muß besonders betont werden gegenüber einer Bemerkung von Lucas in seiner „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis“, in der er die Meinung zu vertreten scheint, das Gesetz habe den Streit um die Willensfreiheit im Sinne der indeterministischen Theorie entscheiden wollen. Meine Herren, kein Gesetz der Welt hat die Macht, über die Richtigkeit logischer Gedankengänge zu entscheiden, und auch der § 51 vermag

nicht dem Worte „frei" einen Sinn zu geben, den es seiner logischen Bedeutung nach nicht hat. Den Beweis aber, daß das System unseres Strafrechts der indeterministischen Theorie zu seiner Stütze auch nicht bedarf, daß es vielmehr nur auf deterministischem Boden einen befriedigenden Sinn erhält, will ich in dem letzten Teile meines Vortrags zu führen suchen.

Sie haben bis jetzt, meine Herren, in mir nur den Anwalt der Deterministen gehört. Sie sollen jetzt deren Ankläger hören. Die Mehrzahl der Deterministen schließt an diesem Punkte der Erörterung ihre Akten und hat auf die Frage der Rechtfertigung der Strafe nur ein Achselzucken, ja sie spricht es mehr oder weniger unverhohlen aus, daß sie die Zeit kommen sieht und sehnlichst herbeiwünscht, wo die staatliche Strafe mit samt ihrer ethischen Begründung als eine barbarische Institution mittelalterlichen Aberglaubens für immer der Vergangenheit angehören wird. Ich nenne für viele nur zwei hochangesehene Namen: Forel und Aschaffenburg. Forel begegnet in seinem sonst so vorzüglichen Buche über die sexuelle Frage der Strafrechtspflege mit ausgesuchter Unfreundlichkeit, und er spricht es als seine ernsthafte Ansicht aus, daß unser geltendes Strafrecht in Theorie nnd Praxis durch den Determinismus ad absurdum geführt wird. Und Aschaffenburg erklärt in seinem Buche „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" am Schlusse des bis dahin ausgezeichneten Kapitels über den Determinismus, auf die moralische Verantwortung verzichte der Determinismus. Gegenüber solchen Stimmen ist es nun das besondere Verdienst Windelbands, einer Betrachtungsweise zu ihrem Recht verholfen zu haben, die sich als eine philosophisch umfassendere ausweist und uns in den Stand setzt, solche Konsequenzen eines einseitigen Determinismus zu widerlegen.

Wir knüpfen an die letzte Betrachtung über den Affekt an, wo wir sahen, daß der im Affekt handelnde Mensch unfrei heißt. Affektzustände, die sich häufig wiederholen, verdichten sich zu dem, was man Leidenschaft nennt. In diesem Sinne spricht man von leidenschaftlichen Naturen. Macht nun auch die Leidenschaft den Menschen unfrei und weniger strafbar? Das scheint der gesunden Vernunft zu widersprechen, wenn wir an Leidenschaften wie Haß, Neid oder Habsucht denken. Unser Empfinden belehrt uns, daß wir hier unbemerkt die Grenze zweier verschiedenen Gedankenwelten überschritten haben, eine Grenze, die wir nur an der Unterscheidung zwischen konstanten und momentanen Motiven wahrnehmen können

Eine eingewurzelte Leidenschaft gehört zu den konstanten Motiven, also zur inneren Natur und dem Charakter des Menschen. Das unterscheidet sie vom Affekt, der eben Natur und Charakter nicht zur Geltung kommen läßt. Während also dieser Affekt strafmildernd wirkt, macht die im Charakter wurzelnde verbrecherische Leidenschaft das Verbrechen nur um so strafbarer. Diese Unterscheidung fehlt vielfach der Praxis, in der bald der Affekt mit der Leidenschaft als strafschärfend, bald die Leidenschaft mit dem Affekt als strafmildernd beurteilt wird. Und doch sprechen wir davon, daß jemand ein Sklave seiner Leidenschaften sei und meinen damit einen Zustand höchster Unfreiheit. Welchen Sinn hat hier der Begriff der Freiheit? Wir meinen offenbar damit, daß gewisse Motive, die zu den konstanten gehören mögen, vorherrschen und die andern unterdrücken. Herrscht aber bei jemandem das Gefühl der Rechtlichkeit oder der Nächstenliebe so vor, so sprechen wir nicht von Sklaverei, höchstens wenn wir meinen, daß er darin zu weit gehe. Es liegt also in diesem Urteil der Unfreiheit eine Mißbilligung. Und das zeigt uns, daß wir hier das Gebiet der Werte des geistigen Lebens, der Bewertung eines Motivs und des hinter ihm stehenden Charakters betreten haben. Wir nennen den „unfrei“, der von Motiven beherrscht ist, die wir mißbilligen, „frei“ den, dessen leitende Motive unsere Billigung finden. Woher nun diese Billigung und Mißbilligung und was ist ihr Recht? Es ist eine Funktion in der Welt der Werte, einer Welt die wir kurz überschauen müssen. Wir finden darin eine Dreiteilung, nämlich die Funktionen des Denkens, des Wollens und des Empfindens. Das Gebiet des Denkens ist die Logik, ihr Ideal die Wahrheit; das des Empfindens die Aesthetik, ihr Ideal die Schönheit; das des Wollens die Ethik, ihr Ideal die Sittlichkeit oder das moralisch Gute.

Das Gemeinsame dieser drei Ideale ist nun, daß sie unabhängig von dem ursächlichen Entstehen der Gedanken, der Willensentschlüsse und der Empfindungen sind. Das ist am einleuchtendsten beim ästhetischen Empfinden und künstlerischen Schaffen. Die Entstehung eines Gemäldes ist in allen seinen Teilen ein Ergebnis aus Ursache und Wirkung, ob es nun schön oder unschön ausfällt. Nicht anders steht es beim Denken. Der Irrtum im Gedankenlaufe eines Menschen ist ebenso kausal entstanden wie der wahre Gedanke. Die Frage nach der Wahrheit eines Gedankens berührt sich garnicht mit der anderen Frage, wie der Mensch, der ihn denkt, dazu gekommen ist. Genau so steht es mit dem moralischen Urteil und dem determinierten Wollen. Daß ein jeder Willensentschluß die Wirkung bestimmter

Ursachen ist, die wir hier Motive nennen, das teilt er mit dem Denken und mit dem Empfinden. Und ebenso berechtigt wie es ist, das Ergebnis einer Denkoperation richtig oder falsch, das Produkt künstlerischen Gestaltens schön oder häßlich zu nennen, ebenso berechtigt ist es, das durch Motive determinierte Wollen des Menschen mit dem Werturteil „gut" oder „böse" zu belegen. Wir sehen:

> Das logische, das ästhetische und das ethische Werturteil, sie sind unabhängig von der kausalen Entstehung des bewerteten Phänomens.

Das ist das Eine. Zum Andern sehen wir aber — und das ist das Entscheidende für unser Problem — eine Verschiedenheit im Gebiete des Wollens vom Denken und vom Empfnden. Das logische Ideal der Wahrheit setzt sich ungehemmt durch, sobald es seinen Feind im Irrtum überwunden hat. Nicht anders das Schönheitsideal, bei dem der Künstler über das, was schön und unschön ist, klar geworden ist. Soviel Streit unter den Menschen über die Wahrheit und die Schönheit herrschen mag, so vermag doch niemand absichtlich etwas Unwahres zu denken, und kein Maler wird absichtlich häßlich malen. Ganz anders steht es im Willensleben. Hier erleben wir es auf Schritt und Tritt, daß wir geflissentlich, mit vollem Bedacht, den Willensentschluß fassen, der unserem eigenen, deutlich erkannten moralischen Ideal widerspricht. Das heißt, der Wille gehorcht nicht der ethischen Norm im Bewußtsein des Menschen, wie das Denken der logischen und das Empfinden der aesthetischen Norm gehorcht. Der Wille lehnt sich gegen die ethische Norm auf: „Das Gute, das ich will, das tue ich nicht, und das Böse, das ich nicht will, das tue ich", wobei Wollen für die Stimme der ethischen Norm in unserem Bewußtsein gesetzt ist und Tun für den Willensentschluß. In unserer früheren Formel ausgedrückt sind es Pflicht und Neigung, die um den Sieg kämpfen. Die Pflicht ist der Ausdruck unseres Normbewußtseins. Ob dieses sich aber durchzusetzen vermag, d. h. ob seine Motive stärker sind als die der Neigung, das ist eine Tatfrage. Aus dieser Divergenz zwischen der ethischen Norm und dem faktischen Willensentschluß, die eine Eigentümlichkeit des ethischen Lebens ist, entsteht nun derjenige innere Vorgang, den wir das Gefühl der Verantwortlichkeit oder das Gewissen nennen. Es ist ein Unlustgefühl, das sich bei dem Auseinandergehen des Normbewußtseins und unserer Willensentschließung einstellt und umso heftiger wird, je weiter unser Wollen von dieser Norm abweicht. Es mindert sich entsprechend, je mehr sich dieses Wollen wieder der Norm nähert und geht, wenn Norm und Wollen übereinstimmen, in das

Lustgefühl über, das wir das gute Gewissen, den inneren Lohn der guten Tat nennen. Wir beobachten also, daß dieses Verantwortlichkeitsgefühl eine bestimmte Funktion in unserm Innern ausübt, nämlich unser Wollen dem Normbewußtsein anzunähern. Der Mensch sucht, was Lust und meidet, was Leid bringt. Lust und Leid wirken also als Motive auf seinen Willen. Die Funktion der inneren Verantwortung besteht also darin, inneres Leid zuzufügen, das zum Motive wird, solches Handeln zu meiden, mit dem dieses Leid verknüpft ist und solches Handeln anzustreben, das Lust bringt. In dieser selbsttätigen Wirkung der inneren Verantwortung in der Richtung auf die Verwirklichung der ethischen Norm liegt das, was man die teleologische Funktion der Verantwortung nennen kann.

Was nun diese im Innenleben des Menschen, das bedeutet in der äußren Lebensordnung die äußere Verantwortlichmachung, die wir in der Erziehung und Rechtspflege ausüben und die wir Strafe nennen. Auch sie ist die Zufügung eines Leides, das zum Motive werden soll, zu meiden, was Ursache des Leides war. Dieses Motiv wird im einzelnen Menschen wie in der Allgemeinheit durch Strafdrohung und Strafvollzug gesetzt, und die Setzung dieses Motives macht die Berechtigung des staatlichen Strafrechts aus.

Auch die staatliche Strafe erschöpft ihre Bedeutung in der teleologischen Funktion, die wir mit dem Worte „Vergeltung" bezeichnen und die frühere Zeiten als ein nicht erklärbares, religiös sanktioniertes Dogma ansahen, das sie mit dem Spruche „Auge um Auge, Zahn um Zahn" wiedergaben. Wir sehen daraus, daß es ein Irrtum ist, die Vergeltungstrafe der Zweckstrafe gegenüberstellen, dennn alle Strafe ist Zweckstrafe, und der von der Natur gesetzte Zweck liegt eben in der heilsamen Wirkung innerer Befriedigung, die man empfindet, wo das Verbrechen seine Sühne findet und deren heilsame Bedeutung auch der einfachste Mann des Volkes in seinem Innern fühlt und mit den selbstverständlichen Worten bekennt: „Strafe muß sein".

Die innere und die äußere Verantwortung in ihrer Bedeutung zusammenfassend, können wir deshalb sagen:

> Die Verantwortung hat die Funktion, durch Verhängung eines Leides als Folge normwidrigen Tuns Motive für das normgemäße Verhalten der Menschen zu setzen.

Wir haben somit den Begriff der Verantwortung vom deterministischen Standpunkte erklärt; es bleibt nur übrig zu untersuchen, woher die enge Verbindung kommt, die dieser Begriff mit der Vor-

stellung eines freien Willens zu haben scheint. Wir haben bereits am Anfange gesehen, daß frei sein das Fehlen von etwas Normwidrigen bedeutet, und wir sahen weiter, daß die Freiheit die Entfaltung einer bestimmten Kraft bedeutet. Aus beiden ergibt sich uns die Erklärung, was hier freier Wille bedeutet. Die sittliche Norm ist die Kraft, die sich ebenso wie die logische und aesthetische Norm im Bewußtsein des Menschen betätigt. Die Betätigung ist bei dem gesunden und normalen Menschen ungehemmt, sie kennt ihrer Natur nach keine Fesseln ihrer Wirksamkeit, das Gewissen schläft nie, sagt man, und nur sofern das zutrifft, sprechen wir von Verantwortlichkeit. Geisteskranke, bei denen dieses Normbewußtsein gestört ist, und Kinder bei denen es noch nicht entwickelt ist, sind nicht verantwortlich. Die Bedingung der Verantwortlichkeit ist also nichts anderes als diese Wirksamkeit der moralischen Norm. Sofern man sie freien Willen nennen will, hat der normale Mensch allerdings freien Willen und ist dieser freie Willen die Voraussetzung unserer Moral und unserer Rechtsordnung. Aber wir haben bereits gesehen, daß diese Kraft des Normbewußtseins nicht allein wirksam für den menschlichen Willensentschluß ist, sie ist nur eine unter den Triebfedern des menschlichen Willens, nur eines in der Reihe der Motive, die den Entschluß herbeiführen. Deshalb ist der Willensentschluß selbst oder der menschliche Wille nicht frei in dem Sinne, daß die Kraft der sittlichen Norm ihn ungehemmt bestimmte, diese Freiheit ist keine Tatsache, sondern ein Ideal: Der Mensch, der in seinen Entschließungen der sittlichen Norm folgt, zeigt damit, daß er alle entgegenstehenden, sie hemmenden Motive überwunden hat, daß sie also frei in ihm geworden ist. Diese Freiheit nennen wir deshalb die sittliche Freiheit.

In welcher Beziehung und vielfachen Vertauschung diese sittliche Freiheit mit der vorher besprochenen natürlichen Freiheit in den Erörterungen über menschliche Willensfreiheit erscheint, zeigt uns als lehrreiches Beispiel die christliche Ethik. Ihre Grundidee geht davon aus, daß die Natur des Menschen böse ist und der Fessel durch das Sittengesetz mit religiöser Sanktion, wie es der mosaische Dekalog darstellt, bedarf. Somit bedeutet die böse Natur des Menschen die Kraft, das Sittengesetz die Fessel. Das Gesetz macht also den Menschen unfrei. Diese Auffassung kehrt nun das Christentum in ihr Gegenteil um. Seine Idee geht dahin, die Natur des Menschen dergestalt umzuwandeln, daß er das Sittengesetz in sich aufnimmt und als das seiner Natur entsprechende aus eigenem Antriebe befolgt. In diesem Sinne allein ist die scheinbar so paradoxe Grundforderung

der christlichen Ethik: „Du sollst lieben“, zu verstehen, die etwas zu fordern scheint, was doch nur der allerspontansten inneren Betätigung menschlichen Empfindens entspringen kann. Sie erklärt sich nur daraus, daß das Christentum diejenige Gesinnung im Menschen schaffen will, die diese Liebe als reife Frucht hervorbringt. In diesem Sinne handelt der Mensch aus seiner inneren Natur heraus sittlich, er handelt also frei, denn seine Natur ist nach wie vor die Kraft, die sich betätigt, und sie ist nunmehr ungefesselt, denn kein Sittengesetz tritt von außen hemmend entgegen, sondern die sittliche Norm ist dem Menschen selbst zur Natur geworden. Diese eigentümliche Umkehrung der Begriffe mit allen darin enthaltenen Paradoxen ist das Thema des Hauptwerkes der christlichen Ethik des Urchristentums: des Römerbriefes. Und in diesem Sinne spricht auch Luther von der Freiheit eines Christenmenschen.

Wir wissen jetzt, wie die Unbekannte heißt, die wir in die vorhin aufgestellte Formel einsetzen müssen, um zum Begriffe der sittlichen Freiheit zu kommen. Statt „wollen können, was man wollen will“, muß es heißen: „wollen können, was man wollen soll“, dann gibt die Formel einen Sinn. Zwar nicht den, daß dieses Können eine Freiheit im Sinne der Handlungsfreiheit wäre, denn wir wissen ja alle, daß sich dieses soll eben nicht frei durchsetzt, sondern nur zu oft durch entgegenstehende Motive der Neigung gehemmt ist; der Sinn der Formel ist vielmehr der einer Triebfeder und Mahnung daran, daß die Kraft des Gewissens rege ist und sich betätigt. „Du kannst,“ bedeutet hier, daß eine innere Tendenz auf die Befolgung des Sittengesetzes hindrängt und daß eine Chance für seine Verwirklichung gegeben ist, die es auszunutzen gilt, indem man die erforderlichen Motive zur Durchsetzung dieser Kraft hinzufügt durch das, was wir gewöhnlich Selbstzucht, Zusammenraffung, Selbsterziehung, Selbstbeherrschung usw. nennen. Diese Begriffe sind keineswegs entwertet durch die Einsicht, daß alles Wollen und auch alles Motivsetzen in den Zusammenhang des kausalen Geschehens eingespannt ist, denn diese Begriffe der Verantwortung, des Gewissens, der Selbstbeherrschung und Selbstzucht, sie alle werden von diesem Zusammenhange mit umfaßt und spielen in ihm ihre bestimmte Rolle.

Der zu Ende gedachte Determinismus widerlegt den gewöhnlichen Einwand des oberflächlichen Denkens: was nützt alle Mühe und Anstrengung? es kommt ja doch, wie es kommen soll! — Sie nützt sehr viel, denn jedes Motiv, das durch sittliche Anstrengung in die Reihe aller wirksamen Motive miteingestellt wird, ist die notwendige Ursache einer Folge, die ohne es nicht eintreten kann. Also wird

jede moralische Anstrengung selbst zur Ursache, von der alles weitere Geschehen mit abhängt.

Der zu Ende gedachte Determinismus schwächt nicht die Verantwortlichkeit, sondern stärkt sie durch die Einsicht in die notwendige, kausale Bedeutung, den jede menschliche Willensentschließung für den gesamten weiteren Verlauf alles Geschehens hat.

Der zu Ende gedachte Determinismus führt endlich allein zu einem befriedigendeu religiösen Ausblick, denn er lehrt uns, daß das Menschenleben mit seinem ganzen geistigen Inhalt eingespannt ist in den Rahmen eines Weltgeschehens, das im Ganzen und allem Einzelnen das Werk einer überweltlichen Macht ist, von der jeder Einzelne abhängt. Diesem Gefühle der Abhängigkeit haben die größten Denker des Christentums aller Zeiten Ausdruck gegeben, ihm entspricht im Reiche der Werte das Bewußtsein der Unerreichbarkeit der sittlichen Norm, das Gefühl einer Unvollkommenheit, das nach einer transzendenten Gnadeninstanz verlangt. Das Wort Gnade entspringt keineswegs rein theologischer Betrachtungsweise, es enthält einen allgemein menschlichen Gedanken, der sich im Gerichtssaal ebenso überwältigend geltend macht, wie im religiösen Leben. Das sagt uns Shakespeare in den schlichten Worten, die er in der großen Gerichtsszene des Kaufmanns von Venedig der Porzia in den Mund legt:

Suchst du um Recht schon an, erwäge dies,
Daß nach dem Lauf des Rechtes unser keiner
Zum Heile käm, wir beten all' um Gnade.

Ich bin am Schluß und suche das Fazit zu ziehen: in der grundsätzlichen Betrachtung des Problems der Freiheit und Verantwortlichkeit sind die Deterministen im Unrecht, sie irren, wenn sie meinen, der Determinismus hebe Moral und Strafrecht aus den Angeln. Sie leiden hier an einer Einseitigkeit der Betrachtungsweis, die ihren historischen Grund hat. Die extremen Deterministen sind überwiegend Ärzte und Naturforscher und sie stehen noch im Banne der alten Feindschaft, die seit der Säkularisierung der Philosophie und Naturwissenschaft zwischen dieser und der Kirchenlehre herrscht. Die Naturforscher denken überall, wo sie von Moral hören, an die Moral, die mit einer Weltanschauung verknüpft ist, deren Feinde sie sind, nämlich der altkirchlichen. Es ist dies ein Vorurteil, an dem die Kirche nicht ohne Schuld ist, aber die Theologie, die heute auf unseren Universitäten die herrschende ist und es immer mehr zu werden verspricht, ist am Werke diese Kluft zu überbrücken und

eine Einigung wissenschaftlichen und religiösen Denkens herbeizuführen auf einem Boden, der inzwischen von unseren zünftigen Philosophen, zu denen auch Windelband gehört, bereitet worden ist und auf dem die Interessen vorurteilsloser Wissenschaft und die idealen Werte des geistigen Lebens in gleichem Maße zu ihrem Rechte kommen.

Die größere Schuld aber scheint mir auf Seiten der Indeterministen zu liegen; sie überschätzen die praktische Bedeutung der Straffunktion und sie unterschätzen die Kraft aller Motive, die das verbrecherische Verhalten hervorrufen. Sie verschließen mit Unrecht ihr Auge den neuen und wichtigen Erfahrungen, die die neuen Wissenschaften der Biologie, Pathologie und Soziologie für die Erforschung des Zustandekommens menschlicher Willensentschlüsse gegeben haben und die uns erkennen lassen, daß die große Mehrzahl der Menschen nicht deshalb auf dem Wege Rechtens bleibt, weil das Rechts- und Pflichtgefühl sie abhält das zu tun, wozu sie ihre Neigung treibt, sondern, weil es an solchen Neigungen fehlt. Mit der zunehmenden Kultur können die der Kulturgüter Teilhaftigen ihre Neigungen auf dem Wege des Rechts befriedigen, es treibt sie deshalb nichts, ihn zu verlassen. Wo aber die Natur oder die soziale Not wirklich Motive zur Rechtsverletzung setzt, da sind Rechtsgefühl und Moral, ja auch die Furcht vor Strafe meist von recht geringem Einfluß. Diese Erkenntnis hat die moderne Strafrechtsschule zu ihrem Geständnis bewogen, daß die Strafe in der Bekämpfung des Verbrechens eine untergeordnete Bedeutung hat, womit keineswegs gesagt werden soll, daß sie gar keine Bedeutung habe. Es ist nur der Ausdruck der Beobachtung, daß man den Willensentschluß des Menschen dadurch bestimmen muß, daß man den Motiven des Pflichtgefühls und der Rechtlichkeit unter der Gesamtheit der konstanten Motive die Majorität verschafft. Dies kann geschehen, indem man diese Motive zu vermehren oder die entgegenstehenden Motive zu vermindern sucht, und die Erfahrung lehrt, daß das letztere meistens viel leichter ist, als das erstere. In unserem Beispiel vom Schuljungen gleicht der Jurist dem Lehrer, der bei unzähligen seiner Schüler die Beobachtung gemacht hat, daß sie in der gleichen Lage wie dieser Junge der Versuchung nicht widerstehen können. Und so wichtig nun auch die Aufgabe der Erziehung ist, gegenüber solchen Versuchungen, die sich nicht fern halten lassen, die moralische Widerstandskraft zu stärken, viel wichtiger ist praktisch die Aufgabe, solche Versuchungen fern zu halten. Deshalb hat der Lehrer Recht, daß das beste Mittel dem Übelstande abzuhelfen allerdings das ist,

dem Jungen ein Arbeitszimmer einzuräumen, in dem er nicht gestört wird. Das kleine Beispiel wird uns zum Symbol einer mit Recht mehr und mehr betonten Wahrheit: die Frage der Bekämpfung des Verbrechens ist zu einem erheblichen Teil eine Wohnungsfrage.

Die praktische Nutzanwendung, die der Determinismus mit seiner Einsicht in das Zustandekommen menschlicher Willensentschlüsse durch das Spiel der Motive lehrt, stimmt überein mit dem Ergebnis der praktischen Lebenserfahrung, das kürzlich Herr Geh. Rat Krohne hier in anderem Zusammenhange mit den Worten aussprach: das Verbrechen bekämpfen heißt seine sozialen Ursachen bekämpfen.

XIII.

Ein Beitrag zur Psychologie der Mörder.

(Genesis der Geständnisse, Lügen geständiger Mörder in Nebenpunkten, Gefühlsverrohung.)

Aus der Braunschweigischen Strafrechtspraxis
mitgeteilt vom
Ersten Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat **Pessler**, Braunschweig.

Sowohl für den Strafrechtspraktiker wie für den Psychologen haben vor allen Arten der Verbrecher die Mörder ein ganz besonderes Interesse.

Ich greife im nachstehenden eine Anzahl Strafprozesse wegen Mordes aus unserer Braunschweigischen Praxis heraus, um auf einige psychologische Eigentümlichkeiten hinzuweisen, die mir bei den verurteilten Mördern aufgefallen sind.

Die anderweite schriftstellerische Behandlung und Darstellung der hier erwähnten Fälle behalte ich mir ausdrücklich vor.

Diejenigen Punkte, welche ich an dieser Stelle besprechen möchte, sind folgende:

A. Die Tatsachen und Umstände, welche bei den ursprünglich leugnenden Mördern ein Geständnis verursacht haben. (Die Genesis der Geständnisse);

B. Die Tatsache, daß die in der Hauptsache vollständig geständigen Mörder in Nebenumständen hartnäckig beim Lügen geblieben sind;

C. Die bei einzelnen der verurteilten Individuen hervorgetretene maßlose Gefühlsverrohung.

Der Tatbestand der ins Auge gefaßten Strafrechtsfälle ist in kurzen Worten folgender:

1. Im Dorfe Ampleben wurden eines Morgens eine 48 Jahre alte Frauensperson und deren 13jährige Tochter, welche in einem einsamen Häuschen gewohnt hatten, in ihrem Bett tot aufgefunden. Das Bettstroh war angesteckt, und die Leichen waren halb verkohlt.

Durch Leichenschau wurde festgestellt, daß beiden Frauenspersonen mit einem schweren Werkzeuge die Schädel eingeschlagen waren. Die Barschaft der Ermordeten war geraubt.

Als des Doppelmordes verdächtig wurde der in der Nachbarschaft des Tatorts wohnende 33jährige verheiratete, verschuldete Schuhmacher Jonas Segger verhaftet, weil er schon am Tage der Auffindung der Leichen seltene alte Münzen verausgabt hatte, die nachgewiesenermaßen im Besitze der Erschlagenen gewesen waren.

Der bisher hartnäckig leugnende Angeschuldigte legte plötzlich am zweiten Tage der Schwurgerichtsverhandlung das Geständnis ab, daß er nächtlich in die Wohnung der beiden Frauenspersonen eingedrungen sei, diese erschlagen, ihre Barschaft geraubt und dann das Bett angezündet habe, um ein Verbrennen der Leichen zu verursachen und ein Brandunglück vorzutäuschen.

2. Am Frühmorgen eines Oktobertages wurde auf der Feldmark des Dorfes Meinkoth die Leiche des 40jährigen, in Meinkoth wohnhaft gewesenen, verheirateten Steinbruchsarbeiters Kaspar Koßmieder mit eingeschlagenem Schädel aufgefunden. Neben der Leiche lag ein mit Steckrüben gefüllter Sack.

Als des Mordes verdächtig wurden der Kostgänger des Erschlagenen, der 27jährige ledige polnische Arbeiter Anton Giepsz, und die Ehefrau des Ermordeten, die 35jährige Antonie Koßmieder geb. Bialsczynska, die schon längere Zeit mit einander in ehebrecherischen Beziehungen gestanden hatten, eingezogen.

Nach längerem hartnäckigen Leugnen gestand Anton Giepsz ein, daß er mit der Ehefrau Koßmieder verabredet habe, deren Mann beim nächtlichen Steckrübenstehlen auf dem Felde zu erschlagen, und daß er die Tat der Verabredung gemäß ausgeführt habe. Die Ehefrau Koßmieder, die bisher ebenfalls geleugnet hatte, legte nach Gegenüberstellung mit ihrem Mitbeschuldigten dann auch ein Geständnis ab.

3. Beim Aufräumen eines wenig gebrauchten Gelasses der Aktien Zuckerfabrik in Salzdahlum fand man, im erdigen Fußboden verscharrt, eine stark in Verwesung übergegangene männliche Leiche, deren Schädel eingeschlagen war. Sie wurde als die eines Eichsfelder Fabrikarbeiters anerkannt, der 9 Monate vorher, während er Nachtschicht im Gasbereitungsraum der Fabrik gehabt hatte, verschwunden und nie wieder aufgetaucht war.

In Verdacht geriet ein Landsmann und Mitarbeiter des Erschlagenen, der 21jährige ledige Clemens Jünemann, der inzwischen wieder in seine Eichsfelder Heimat zurückgekehrt war.

Zunächst leugnete Jünemann, irgend etwas von der Tötung seines Kameraden zu wissen; endlich gab er an, er habe letzteren in gerechter Notwehr mit einer Spitzhacke geworfen, wider seinen Willen habe dieser Schlag den Tod des Getroffenen herbeigeführt, und aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung habe er die Leiche verscharrt, nachdem er ihr Uhr und und Barschaft abgenommen habe.

Mit zynischer Ruhe und Dreistigkeit erzählte er diese Geschichte auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte. Nach einer Mittagspause gestand er jedoch plötzlich zu, daß er sein Opfer in Raubmordabsicht im Schlafe beschlichen, vorsätzlich getötet und beraubt habe.

4. Im Dorfe Ostharingen wurden an einem Novembertage eine 67jährige Witwe und ihr 22jähriger Sohn, die gemeinschaftlich ihren kleinen Bauernhof bewirtschaftet und allein in ihrem Anwesen gewohnt hatten, tot aufgefunden.

Die Witwe lag mit zerschlagenem Schädel unter ihrem Bette, der Sohn war am Holme der Kuhkrippe an seinem Halstuche aufgehängt. Durch Leichenöffnung wurde festgestellt, daß auch er durch einen Schlag auf den Kopf getötet und die Leiche dann aufgehängt war.

Die Wertpapiere, welche die Getöteten besessen hatten, fehlten.

Verdächtig des Doppelmordes war ein in Braunschweig wohnhafter Neffe der erschlagenen Witwe, der 35 Jahre alte, verheiratete frühere Portier Heinr. Öhlmann.

Nach langem Leugnen gestand er ein, zunächst seine Tante erschlagen, dann seinen im Kuhstalle aufhältlichen Neffen beschlichen und ebenfalls totgeschlagen, sich auch die Wertpapiere der Ermordeten angeeignet zu haben.

5. Im Dorfe Neu-Ölsburg fand man eines Morgens die 60jährige Ehefrau eines Zugführers, deren Ehemann dienstlich abwesend war, an der Klinke ihrer Kammertür aufgehängt. Es wurde festgestellt, daß die Frau durch Erwürgen getötet und dann deren Leiche aufgeknüpft war. Eine Schürze war bei dem Würgeakte der Frau vor das Gesicht gehalten.

Der 19jährige Nachbarssohn, Arbeiter Wilh. Rühmann, ein nichtsnutziger Bursche, gestand ein, die alte Frau erwürgt, die Leiche behufs Vortäuschung einer Selbsttötung aufgehängt und sich dann das vorhandene Geld im Betrage von 60 M. angeeignet zu haben.

6. Eine im Dorfe Harvesse dienende 21jährige Magd war an einem Juniabend von einem Ausgange nicht zurückgekehrt. Am anderen Morgen fand man ihre Leiche in einem nahe beim Dorfe liegenden Gehölze, an einer Kiefer erhängt, auf. Als Todesursache wurde Erdrosselung ermittelt.

In den Verdacht der Tat geriet der in Harvesse auf einem Bauernhofe dienende, ledige 24jährige Knecht Heinr. Stolte, der mit dem Mädchen in Beziehungen gestanden haben sollte, daneben aber mit einem in einem Nachbardorfe dienenden anderen Mädchen öffentlich verlobt war.

Stolte leugnete hartnäckig, auch noch in der Schwurgerichtsverhandlung. Am dritten Verhandlungstage gestand er aber plötzlich ein, die Magd zu einem Stelldichein in das Gehölz bestellt, sie dort mittels eines ihr über den Kopf geworfenen Strickes erdrosselt und dann die Leiche an der Kiefer aufgehängt zu haben.

7. Der 9jährige Sohn eines Schlachters im Orte Dibbesdorf hatte sich eines Abends mit dem seit 3 Tagen im Hause anwesenden 16½jährigen Laufburschen Joseph Jankowski in den Futterraum des Pferdestalles begeben, um Häcksel zu schneiden. Als nach geraumer Zeit die beiden nicht wieder ins Wohnhaus zurückgekehrt waren, ging die Mutter des Knaben in die Stallungen, um ihren Sohn zu holen. Sie fand seine Leiche in dem dem Futterraum benachbarten Ziegenstalle. Am Hinterkopfe war eine von einem Hammer herrührende Wunde sichtbar, der obere Teil der Schädeldecke war durch mehrere parallel laufende scharfe Beilhiebe gespalten.

Joseph Jankowsky war verschwunden, er stellte sich aber noch an demselben Abend in Braunschweig einem Polizeibeamten, dem er zugestand, den Knaben zunächst mit einem Hammerschlage betäubt, ihn dann vom Futterraum in den Ziegenstall geschleppt und ihm hier mittels eines kleinen Handbeiles den Schädel gespalten zu haben.

8. Auf dem Klostergute Hagenhof bei Königslutter hatte der verheiratete 27jährige Kuhknecht Wilh. Duwe die 11jährige Tochter einer auf demselben Gute wohnhaften Witwe erstochen, weil ihm das Mädchen erklärt hatte, es werde frühere Unzuchtshandlungen, die Duwe mit ihr vorgenommen, ihrer Mutter mitteilen.

Diesen, in kriminalistischer wie psychologischer Beziehung interessanten Strafrechtsfall habe ich im: Pitaval der Gegenwart, Bd. 3. S. 103—138, ausführlich dargestellt. Ich nehme auf diese Darstellung Bezug und teile unten nur mit, was ich bei der Darstellung im Pitaval nicht erwähnt habe.

Abgesehen von dem (nur relativ strafmündigen) Joseph Jankowski, welcher 15 Jahre Gefängnis erhielt, sind die sämtlichen hier aufgeführten Mörder zum Tode verurteilt, und an allen ist auch die Todesstrafe vollstreckt.

A.: Genesis der Geständnisse.

Jonas Segger hatte während der ganzen Voruntersuchung hartnäckig geleugnet. Er wollte zur Zeit der Tat sein Gehöft nicht verlassen haben. Dem Vorhalte, daß er schon am Tage der Auffindung der Leichen alte seltene Münzen verausgabt hatte, die im Besitze der Verstorbenen gewesen waren, setzte er die Ausrede von dem „zufälligen Finden“ dieser Münzen entgegen.

Am zweiten Tage der Hauptverhandlung demonstrierten in seiner Gegenwart die ärztlichen Sachverständigen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden müsse, die Schädelwunden der einen Erschlagenen seien mit einem bei Segger beschlagnahmten s. g. Schusterhammer verursacht, ja einer der Ärzte unterschied solche Wunden, die mit der „Platte“ und solche, die mit der „Pinne“ des Hammers zugefügt sein würden.

Nach Anhörung dieser Gutachten erklärte Segger plötzlich, daß er jetzt die Wahrheit sagen wolle, und nunmehr gestand er schlank ein, daß er nächtlich in die Wohnung der beiden Frauenspersonen eingedrungen sei, diese in ihrem Bette mittels eines von ihm mitgebrachten Beiles erschlagen und sich dann ihre Barschaft und die in ihrem Besitz befindliche Münzsammlung angeeignet habe, schließlich habe er, um die Verbrennung der Leichen herbeizuführen, das Bettstroh angesteckt. Mit großer Bestimmtheit betonte er aber, daß der bei ihm beschlagnahmte Schusterhammer zur Zeit der Ausführung der Tat ruhig auf dem Tische seiner Werkstatt gelegen habe, und daß das von ihm gebrauchte Mordbeil noch in seiner Küche zu finden sei.

Ein sofort nach Ampleben geschickter Gendarm fand das bezeichnete Beil an dem von Segger genau bezeichneten Orte, und nunmehr erklärten die ärztlichen Sachverständigen, daß die an den Leichen festgestellten Wunden sehr wohl auch durch Schläge mit dem Rücken dieses Beiles verursacht sein könnten.

Anton Giepsz, dem die ehebrecherische Frau seines Logiswirts Koßmieder dazu vermocht hatte, mit dem schwächlichen, impotenten Manne nächtlich zum Steckrübenstehlen zu gehen und den mit dem Steckrübensacke beladen Koßmieder auf dem Heimwege hinterrücks mittels Beiles zu erschlagen, war trotz Vorhaltes aller Verdachtsmomente beim Leugnen geblieben. Er hatte mit größter Ruhe eine von seiner Mittäterin erfundene Geschichte erzählt, nach welcher er und Koßmieder beim Steckrübenstehlen von zwei Männern, darunter einem Arbeiter Sch., überrascht seien, worauf Giepsz geflohen sei,

während Koßmieder jedenfalls von den beiden Männern erschlagen sein würde.

Da wollte es die Vorsehung, daß der von Giepsz verdächtigte Arbeiter Sch., als er eines Tages in dem nahe am Tatorte vorüberfließenden Bach spähte, um nach Fischen zu sehen, das Mordbeil fand, welches Giepsz gleich nach der Tat ins Wasser geschleudert hatte.

Der Tag, an dem ich Giepsz dies Überführungsstück vorzeigen wollte, war der Bußtag. Ich hielt das Beil zunächst verborgen, und Giepsz erzählte mit großer Ruhe und Breite wiederum seine Geschichte von den beiden fremden Männern. Plötzlich hielt ich ihm das Beil vor und fragte: „Giepsz, kennen Sie dieses Beil?“ In demselben Augenblicke fiel gerade das Geläut der Bußtagsglocken der dem Gerichtsgebäude benachbarten Kirche ein. Als er die Glockentöne hörte und dabei das Werkzeug seiner Mordtat vor sich sah, wurde Giepsz kreidebleich, er taumelte zurück und legte ein Geständnis ab.

Seine buhlerische Mittäterin war erst zur Anerkennung ihrer Mittäterschaft zu bewegen, nachdem ihr Giepsz bei einer Gegenüberstellung alles haarklein ins Gesicht gesagt hatte.

Clemens Jünemann war ein besonders hartgesottener Sünder. Habsucht, Rachgier, Verschlagenheit und Heuchelei bildeten seine Hauptcharakterzüge. Seine Geschichte von dem Notwehrakte trug er auch noch bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung mit solcher Ruhe und Sicherheit vor, daß eigentlich niemand an einem Freispruch seitens der Geschworenen — soweit Mord oder Totschlag in Betracht kam — zweifelte.

Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung legten die ärztlichen Sachverständigen den von ihnen präparierten Schädel des Ermordeten auf den Gerichtstisch und demonstrierten an ihm die Art der vorgefundenen Verletzungen.

Von diesem Augenblicke an erschien Jünemann wie verwandelt. Sein bisher ruhiger, sicherer Gesichtsausdruck wich einer ängstlichen Miene, durch seinen Körper ging ein sichtbares Zittern und Beben, und trotzdem er alle Anstrengung machte, sich zusammenzunehmen, entrangen sich seiner Brust unterdrückte schluchzende Laute. Zuerst versuchte er mit erkennbarer Anstrengung einige scheue Blicke auf den Schädel zu werfen, dann blickte er krampfhaft seitwärts.

Jetzt trat eine Pause in der Verhandlung ein und Jünemann wurde in das Arrestzimmer abgeführt, wo ihn zwei Gendarmen bewachten. Nach kurzer Zeit begannen seine Gesichtsmuskeln krampfhaft zu zucken, Jünemann ergriff die Hand des einen Gendarmen und legte nunmehr das Geständnis ab, daß er seinen Landsmann,

um ihn zu töten und zu berauben, nächtlich im Gasraum der Fabrik beschlichen, ihn im Schlafe erschlagen, seiner Habseligkeiten beraubt und die Leiche beigescharrt habe.

Wieder in den Sitzungssaal geführt, wiederholte er dies ihm den Kopf kostende Geständnis unter heftigem Schluchzen.

Heinr. Öhlmann, dessen unvorsichtige Frau die Wertpapiere der Gemordeten an den Mann gebracht hatte und dabei abgefaßt war, versuchte mit unglaublicher Beharrlichkeit seinen Kopf dadurch zu retten, daß er „den großen Unbekannten", den er zuerst Meier, dann Weiß nannte, als den Mörder hinstellte. Selbst wollte er nichts weiter getan haben, als die Leiche seines von dem Unbekannten erschlagenen Neffen aufgehängt und die von seiner Ehefrau verausgabten Papiere von dem Unbekannten angenommen haben. Während der Voruntersuchung wurde er vom Untersuchungsgefängnis von Braunschweig aus mittels Wagen zum Tatort geführt, um dort an Ort und Stelle die von ihm geschilderten einzelnen Vorgänge zu erläutern.

Je näher der Wagen dem Schauplatze seiner Verbrechen kam, desto stiller und gedrückter wurde Öhlmann, und ehe noch das Dorf Ostharingen erreicht war, legte er den ihn bewachenden Polizeibeamten das Geständnis ab, daß er allein seine Tante und seinen Neffen in Raubmordsabsicht erschlagen und die ganze Geschichte von dem geheimnisvollen Meier oder Weiß erlogen habe. Dieses Geständnis wiederholte er vor dem Richter.

Heinr. Stolte hatte, mit seinen kalten hellblauen Augen die untersuchungsführenden Beamten ruhig anblickend, alles geleugnet. Er wollte nichts von einem geschlechtlichen Verhältnis mit der später tot aufgefundenen Magd wissen, er wollte in der Zeit vom Verschwinden des Mädchens bis zur Auffindung der Leiche die Ortschaft Harvesse nicht verlassen haben.

Auch in der Schwurgerichtsverhandlung beobachtete er dieselbe Taktik, und es „sickerte deutlich durch", daß die Geschworenen auf die vorgebrachten Indizien hin die Schuldfrage nicht bejahen würden.

Am dritten Verhandlungstage wurde der Angeklagte zum Tatorte geführt, wo in Gegenwart des Gerichts, der Geschworenen und der Staatsanwaltschaft der Augenschein eingenommen wurde. Das ruhige, dreiste Benehmen Stoltes blieb zunächst dasselbe wie zuvor; gegen Schluß des langen Augenscheinstermins wurde er aber immer gedrückter und stiller, und auf der Rückfahrt zum Untersuchungsgefängnis in Braunschweig legte er zunächst den ihn begleitenden Polizeibeamten ein teilweises, am folgenden Tage in der Hauptverhandlung aber ein

umfassendes Geständnis ab. Er gab zu, daß er seine Geliebte zu einem abendlichen Stelldichein in das Gehölz bestellt, daß er ihr dort hinterrücks den Strick um den Hals geworfen und sie erdrosselt, darauf aber die Leiche zu einer nahestehenden Kiefer geschleift und sie an dieser (behufs Vortäuschung eines Selbstmordes) aufgehängt habe.

Wilh. Duwe ist, wie ich im „Pitaval der Gegenwart" ausführlich geschildert habe, durch das Verhalten eines Polizeihundes dazu bewogen, zunächst dem Gefangenenaufseher und gleich darauf auch dem Gerichte ein Geständnis des von ihm begangenen scheußlichen Mädchenmordes abzulegen.

B.: Das Lügen der in der Hauptsache geständigen Mörder über einzelne nebensächliche Punkte.

Clemens Jünemann hat, wie hervorgehoben, in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt, aus dem der Tatbestand des Mordes, und zwar des s. g. Raubmordes mit völliger Klarheit hervorging.

Sein Landsmann hatte in der Mordnacht die Nachtschicht im Gasbereitungsraum der Fabrik gehabt. Gegen 2½ Uhr hatte der revidierende Fabrikbeamte die Entdeckung gemacht, daß der Retortendeckel des Gasbereitungsapparats abgeschlagen, der diensttuende Landsmann Jünemanns aber spurlos verschwunden war. Sofort wurde festgestellt, daß auch die Kleidungsstücke des Verschwundenen, die in einem gemeinschaftlichen Schlafsaal untermischt mit den Kleidungsstücken anderer Arbeiter gehangen hatten, ingleichen die sonstigen Habseligkeiten des Verschwundenen, sämtlich fort waren.

Hiernach wurde allseits angenommen, daß der Bezeichnete, der kurz vorher einen Verweis seitens eines Fabrikaufsichtsbeamten erhalten hatte, aus Rache gegen die Fabrikorgane den Retortendeckel abgeschlagen habe, um das Fabrikgebäude in Brand zu setzen, und daß er dann „ausgerückt" sei.

Nachdem Jünemann nun das oben bezeichnete Geständnis abgelegt hatte, war es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unzweifelhaft, daß er sich am Abend vor der Tat bereits vor dem Schlafengehen der Arbeiter die Kleidungsstücke seines späteren Opfers in dem gemeinschaftlichen Schlafsaal in aller Ruhe zusammengesucht, darauf, ohne selbst im Schlafraum zu Bett zu gehen, in der Nähe des Gasbereitungsraums solange herumgelungert hatte, bis sein Landsmann (wie er dies stets zu tun pflegte) im Gasraum „sein Stündchen schlief", und daß er dann den Schlafenden gemordet hatte.

Diesem feststehenden Tatbestande gegenüber blieb Jünemann trotz aller Vorstellungen von der völligen Unmöglichkeit und der er-

weislichen Unwahrheit seiner Angaben bei folgender zweifellos erlogenen Darstellung:

„Ich bin nach 11 Uhr abends im Schlafsaal (mit den anderen 10 Arbeitern) zu Bett gegangen. Nach einiger Zeit bin ich wieder aufgestanden, habe mich in den (ziemlich entfernt liegenden) Gasbereitungsraum geschlichen, habe dort meinen schlafenden Kameraden ermordet, ihm Uhr und Geldbeutel fortgenommen und habe die Leiche verscharrt. Dann bin ich wieder in den Schlafsaal zurückgegangen, habe (trotz der Dunkelheit und unbemerkt von den 10 dort lagernden Arbeitern!) sämtliche Sachen des Erschlagenen (trotzdem sie mit den Kleidungsstücken anderer Arbeiter untermischt hingen!), ohne ein einziges liegen zu lassen und ohne ein einziges falsches zu greifen (!) gefunden, bin, mit diesen Sachen beladen, wieder über den Hof zum Gasraum gegangen, habe die Kleidungsstücke dort im Gasofen verbrannt, und dann habe ich, um ein „Ausrücken“ meines Landsmanns vorzutäuschen, den Retortendeckel abgeschlagen. Hierauf habe ich mich schließlich wieder, ohne von jemand bemerkt zu werden, im Schlafsaal zu Bett gelegt.“

Mit diesen offensichtlichen Lügen ist Jünemann in den Tod gegangen.

Eine fernere nachweisbare Lüge Jünemanns, von der er nicht abzubringen war, bezog sich auf den Hauptbeweggrund zum Morde. Gewiß mag es ihm nach der Barschaft seines Opfers gelüstet haben, nach dem ganzen Untersuchungsergebnis hat aber sein Landsmann zweifellos deshalb sterben müssen, weil er mundtot gemacht werden mußte. Nicht nur gegen Jünemann selbst, sondern auch gegenüber ganz einwandfreien Zeugen hatte der später Getötete mit aller Bestimmtheit erklärt, er werde sofort nach der Heimkehr in die Eichsfelder Heimat der dortigen Behörde mehrere von Jünemann begangene Verbrechen, von denen er sichere Kunde habe, zur Anzeige bringen. Kurz nach diesen Drohungen war der Mord geschehen. Tatsächlich stellte sich denn auch später heraus, daß Jünemann verschiedene schwere Diebstähle begangen hatte, von denen der Erschlagene Kenntnis gehabt haben wird. Trotz des eindringlichsten Vorhalts, über den bezeichneten Hauptbeweggrund seiner Tat der Wahrheit die Ehre zu geben, ist Jünemann zunächst stets dabei geblieben, daß er überhaupt keine Straftaten begangen habe, und als er dann der Diebstähle überführt war, mußte er diese zwar einräumen, er blieb aber dabei, daß sein Landsmann nichts von diesen oder anderen von ihm (Jünemann) begangenen Straftaten gewußt habe.

Daß endlich Jünemann über die Höhe des dem Ermordeten geraubten Geldbetrages und über die Mitnahme des zur Tat gebrauchten

Werkzeugs bis an sein Ende gelogen hat, mag nur nebenbei erwähnt werden.

Heinr. Öhlmann behauptete mit Beharrlichkeit, er habe seine Tante in derjenigen Kammer totgeschlagen, in der später die Leiche gefunden wurde. Wieder und wieder wurde ihm vorgehalten, daß diese Angabe eine unwahre und widerlegt sei. Gleich nach Entdeckung der Tat hatte ich mit dem Gerichtschemiker festgestellt, daß in dem engen, mit Möbeln und anderen Gegenständen vollgepfropften Raume, in dem die feine überall lagernde Staubschicht nicht im geringsten an den in Betracht kommenden Stellen verletzt war, die Tat überhaupt gar nicht begangen sein konnte, sondern daß die Leiche in die Kammer geschleppt sein mußte. Die alte Frau war zweifellos in einer (an der anderen Seite des Hauses liegenden) Wurstvorratskammer erschlagen, als sie aus diesem Raume früh morgens Schlachtwerk zum Frühstück hatte holen wollen.

Ferner blieb Öhlmann dabei, er habe seine beiden Opfer mittels einer Staketlatte erschlagen, obwohl die bei den Leichen vorgefundenen Schädelverletzungen auf ein viel schwereres und anders geartetes Werkzeug hinwiesen.

Selbst, als ich ihm am Tage vor der Vollstreckung des Todesurteils eröffnet hatte, daß sein Kopf nach 24 Stunden fallen werde, blieb der Verbrecher trotz nochmaligen eindringlichen Vorhalts bei den bezeichneten beiden erlogenen Angaben.

Da trat ein Ereignis ein, das ihm in letzter Stunde noch das Bekenntnis der vollen Wahrheit abrang.

Am Nachmittage vor der Hinrichtung sollte Öhlmann seinem Wunsche gemäß in dem im Erdgeschoß des Untersuchungsgefängnisses liegenden Sprechzimmer das heilige Abendmahl empfangen. Als er zwischen zwei ihn haltenden Gefangenenaufsehern die Treppe hinuntergeführt wurde, sprang er plötzlich, die Wächter fast mit sich reißend, in selbstmörderischer Absicht über das Treppengeländer. Er blieb aber, ohne in die erhebliche Tiefe zu stürzen, an einer Beleuchtungsvorrichtung hängen und wurde wieder in seine Zelle geschafft. Dort lag er, als ich hinzugerufen wurde, mit zerschmettertem Schlüsselbein und schrie laut vor Schmerzen. Bei seiner Entkleidung fand sich in einem Hosenbein ein Strick, den er sich aus dem abgekauten Rande seiner Bettdecke hergestellt hatte, um sich, wenn möglich, vor der Hinrichtung noch zu erhängen. (Da durch die schwere Fesselung die Arme mittels einer Stange auseinandergehalten wurden, hatte er nur mit den Zähnen an der Bettdecke arbeiten können!) Als ihm die nötige ärztliche Hilfe geleistet war und er

sich beruhigt hatte, gab ich ihm nochmals anheim, mit der vollen Wahrheit auch in den bezeichneten Nebenpunkten herauszukommen, ehe er morgen seinen letzten Gang anträte.

Jetzt endlich kam Öhlmann damit heraus, daß er tatsächlich seine Tante in der oben bezeichneten Wurstkammer beschlichen, erschlagen und dann die Leiche in die Schlafkammer geschleppt habe; auch erklärte er, daß er beide Mordtaten nicht mit einer Staketlatte, sondern mit einer s. g. „Schute" begangen habe und zwar habe er mit der eisernen „Öse" dieses Grabscheits auf seine Tante und auf seinen Neffen eingeschlagen.

Seine jetzige Angabe über den Tatort stimmte genau mit den Ermittelungen und den aus ihnen gezogenen Schlüssen; seine Aussage über das gebrauchte Werkzeug bestätigte sich durch Nachprüfung:

Es wurde eine der (massenhaft fabrikmäßig hergestellten) s. g. Schuten von einem Kaufmann herbeigeholt, und zwei zugezogene ärztliche Sachverständige stellten fest, daß die Form der „Öse" genau in die Verletzungen des präparierten Schädels der Erschlagenen paßte.

Wilh. Rühmann hat in seinem (gleich beim ersten Angriff abgelegten und bei allen späteren Vernehmungen wiederholten) Geständnis über die Herkunft des von ihm zum Aufhängen der Leiche der Erdrosselten gebrauchten Strickes folgendes angegeben:

„Als ich mich früh morgens in das Haus der später Getöteten eingeschlichen hatte, bin ich vom Hausflur aus die Treppe hinauf auf den Boden gegangen, um dort nach einem geeigneten Stricke zu suchen. Ich fand dort denjenigen Strick, an dem ich nachher die Leiche aufgehängt habe."

Eine Untersuchung des Strickes ergab, daß dieser ein solcher war, den der s. g. „Selbstbinder" einer Dampfdreschmaschine geknotet hatte. Es wurde festgestellt, daß auf dem in Frage kommenden (übrigens winzig engen) Boden niemals ein derartiger Strick, auch niemals Stroh gelegen hatte, das von einem Selbstbinder gebunden war; außerdem war es ja auch ganz unglaublich, daß der Mörder erst im Hause seines Opfers auf gut Glück nach einem Stricke gesucht haben sollte. Alles dieses wurde Rühmann vorgehalten, doch er blieb bei seinen Angaben. Die weiteren Ermittelungen ergaben folgendes:

Rühmann hatte die letzte Nacht vor der Ausführung der Tat auf dem Felde in einer Kornstiege genächtigt. Es wurde festgestellt, daß kurz vorher auf einem benachbarten Felde, welches Rühmann auf dem Wege zum Tatorte überschritten hatte, eine Dreschmaschine tätig gewesen war, deren Selbstbinder Stricke geknotet hatte, deren

Beschaffenheit genau mit dem zum Aufhängen der Leiche gebrauchten Stricke übereinstimmte.

Auch diese ihm vorgehaltenen Ermittelungen vermochten Rühmann nicht zu dem Bekenntnis zu bringen, daß er den Strick schon vom Felde mitgebracht habe. Ebenso bestritt er den Gebrauch der Schürze.

Heinr. Stolte hat ebenfalls über die Herkunft des Strickes, mit dem er seine Geliebte erdrosselt und an dem er dann deren Leiche aufgehängt hatte, bis ans Ende hartnäckig gelogen. Er gab an:

„Erst am Abend der Tat, als ich zu dem verabredeten Stelldichein ging, suchte ich im Hofschauer meines Dienstherrn nach einem geeigneten Stricke. Ich fand dort auch den nachher zur Ausführung des Mordes gebrauchten und steckte ihn zu mir. Am Ende des Strickes saß ein Messingring.“

Der Strick war, wie die weiteren Feststellungen ergaben, aus Jute gedreht, an das eine Ende war ein Messingring geknotet, wie solche an Pferdegeschirren gefunden werden. Durch Umfrage im Dorfe wurde ermittelt, daß von den dortigen Landwirten nie Stricke von der hier in Betracht kommenden eigentümlichen Beschaffenheit gebraucht wurden, und der Dienstherr Stoltes sowie sein Personal erklärten, daß sie auf ihrem (kleinen und leicht zu übersehenden) Gehöft niemals einen derartigen Strick gehabt hätten.

Auf Vorhalt, daß seine Angabe über die Herkunft des Strickes falsch sei, und daß er selbst augenscheinlich den Messingring deshalb an dem Ende des Strickes befestigt habe, damit sich bei der beabsichtigten Erdrosselung seiner Geliebten die Schlinge rasch und sicher zuziehe, beharrte Stolte bei seinen Angaben; er ist auch beim Lügen geblieben, trotzdem die anderweitige Herkunft des Strickes durch folgende Tatsachen festgestellt war:

Etwa 3—4 Tage vor dem Morde hatte sich Stolte unter dem Vorwande, eine Ausbesserung an seinem Fahrrade vorzunehmen, in der Werkstatt eines benachbarten Handwerkers zu tun gemacht. In dieser Werkstatt hatte genau solcher Strick, wie der zum Morde gebrauchte, gehangen, auch hatten Messingringe dort gelegen, die von derselben Beschaffenheit waren wie der an den Mordstrick geknotete. Nach Stoltes Hantieren in der Werkstatt war der Strick verschwunden gewesen.

Auch auf Vorhalt dieser Tatsachen blieb Stolte bei seinen früheren Angaben.

Eine weitere wissentliche Unwahrheit des in der Hauptsache völlig geständigen Stolte war folgende:

Die später Ermordete hatte schon seit langer Zeit mit der für sie charakteristischen Offenheit erzählt, daß sie seit Monaten mit Stolte

im Geschlechtsverkehr stehe, auch waren von einwandfreien Zeugen abendliche Zusammenkünfte des Paares an verschiedenen Orten beobachtet, die auch nicht den geringsten Zweifel darüber bestehen ließen, daß Stolte das Mädchen häufig geschlechtlich gebraucht hatte. Stolte ist trotz aller Vorhalte stets dabei geblieben, daß er mit dem Mädchen (abgesehen von dem Beischlafe am Mordtage) überhaupt nur einmal geschlechtlich verkehrt habe.

Noch in einem dritten Punkte ist Stolte beharrlich beim Lügen geblieben.

Als ihm das Mädchen mitgeteilt hatte, es glaube bestimmt von ihm schwanger zu sein, hatte er es schon zwei Tage vor dem Morde (genau in derselben Weise wie am Mordabend selbst) zu einem abendlichen Stelldichein in ein nahe gelegenes Gehölz bestellt. Das Mädchen war auch festgestelltermaßen zum verabredeten Orte gegangen, doch Stolte war ausgeblieben und hatte nachher einen ziemlich albernen Vorwand für sein Nichterscheinen angegeben. Nach allen ermittelten Tatsachen unterlag es keinem Zweifel, daß Stolte schon an diesem Abend den Mord hatte ausführen wollen, entweder aber im letzten Augenblicke vor der Tat zurückgeschreckt oder wider seinen Willen am Erscheinen auf dem Platze des Stelldichein gehindert war. Stolte blieb dabei, an dem betreffenden Abend noch gar nicht an den Mord gedacht zu haben, trotzdem er durchaus keinen glaubhaften Grund dafür anführen konnte, daß er das Mädchen, mit dem er sonst stets im Dorfe selbst zusammengekommen war, gerade an diesem Abend in das ziemlich weit abgelegene Holz bestellt hatte.

Endlich ist Stolte bei einer vierten Unwahrheit geblieben:

Seine offenherzige Geliebte hatte ihrer Freundin und Mitmagd vor ihrem Fortgange zum Schauplatze des Verbrechens ausführlich erzählt, daß ihr Stolte geheißen habe, einen bestimmt vorgeschriebenen Weg zu nehmen, und daß er ihr eingehend geschild[illegible] hatte, auf welchem anderen Wege er selbst gehen werde. [illegible] sollte niemand im Dorfe, wie er geäußert hatte, von der Zusam[illegible]kunft etwas merken. In der Untersuchung wurde festgest[illegible] das Mädchen und Stolte sich auf den beschriebenen Wegen tat[illegible] „getrennt marschierend" zu dem Platze des Stelldichein begeb[illegible]

Stolte hat trotz allem Vorhalts jede Mitteilung an das Mädc[illegible] den von ihm selbst zu wählenden Weg bis zum Tode in Abrede g[illegible]

Joseph Jankowski, der degenerierte, verwahrloste $16^1/_2$ jäh[illegible] Mörder, war seit frühester Jugend ein unverbesserlicher Gewohnhei[illegible] dieb; seit seinem vollendeten 12. Lebensjahre war er wegen Diebereie[illegible] (teils schwerer Art) von einem Gefängnis ins andere gewande[illegible]

Arbeitsscheu und Hang zur Grausamkeit vervollständigten sein Charakterbild.

Von der „Wanderschaft", d. h. vom Umherbummeln, hatte ihn sein Dienstherr, der Dibbesdorfer Schlachtermeister, ins Haus genommen. Schon am ersten Abende seiner Anwesenheit hatte in seinem Beisein ein Nachbar dem Schlachtermeister eine Summe Bargeld aufgezählt, und dieser Nachbar hatte sofort darauf aufmerksam gemacht, daß Jankowski in bedenklicher Weise die aufgezählten blanken Geldstücke mit den Augen geradezu gierig verschlungen hatte. Am folgenden Tage hatte es das Unglück gewollt, daß der Bursche gesehen hatte, wie seine Dienstherrin aus einem auf ihrer Schlafkammer stehenden Schranke eine größere Summe Geldes herausholte.

Am dritten Abend seiner Anwesenheit im Hause war sein Dienstherr verreist, die übrigen Hausbewohner hatten sich zu einer länger dauernden Verrichtung in die Wohnstube zurückgezogen, und Jankowski selbst war mit dem später von ihm ermordeten 9 jährigen Sohne seines Diensthern und dessen jüngerem Bruder beim Häckselschneiden im Futterraume. Planmäßig hatte Jankowski den jüngeren Knaben unter Verabreichung einer Ohrfeige aus dem Futterraume verwiesen; seinen 9 jährigen Bruder hatte er nicht loswerden können. Dieser war ihm das einzige Hindernis, die überaus günstige Gelegenheit zum Stehlen zu benutzen: den sonst für ihn freien Weg zu der Schlafkammer seiner Herrschaft zu betreten, um dort den Schrank zu plündern und mit dem Gelde zu verschwinden.

Um dieses einzige Hindernis seines diebischen Planes aus dem Wege zu räumen, hatte er dann den 9 jährigen Knaben mittels der im Stalle vorhandenen Werkzeuge, einem Hammer und einem kleinen Handbeile, ermordet, und gleich nachher war er in das — mit im Wohnhause liegende — Schlachthaus gegangen, um sich von dort ein sehr schweres, zum aufbrechen von Schränken vorzüglich geeignetes Werkzeug (ein s. g. Ochsenbeil), das er sich an der Tür des Schlachthauses vorher zurecht gestellt hatte, zu holen. Zufällig war aber in diesem Augenblick die Magd des Schlachters einen Augenblick im Schlachthause anwesend gewesen, Jankowski hatte deshalb, da er den Weg zur Schlafkammer, der durch das Schlachthaus führte, nun nicht mehr unbemerkt einschlagen konnte, seinen Diebstahlsplan als gescheitert angesehen, und er war, nachdem er das schwere Ochsenbeil weggeworfen hatte, entflohen. Alles dieses war, wie hier im einzelnen nicht näher ausgeführt werden kann, durch die Untersuchung einwandfrei festgestellt.

Jankowski hat den geschilderten Hergang nie zugestanden, er

ist vielmehr bei der gänzlich unglaubwürdigen Angabe geblieben, daß er den Knaben nur deshalb kaltblütig erschlagen habe, weil dieser ihn „geneckt" hätte.

Wilh. Duwe endlich ist, wie aus der Darstellung im Pitaval der Gegenwart a. a. O. des näheren zu ersehen ist, trotz seines Geständnisses in der Hauptsache während der ganzen Untersuchung, und auch noch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, bei einer ganzen Reihe von Lügen in Nebenpunkten geblieben, und erst durch den Druck, den das Todesurteil auf ihn ausgeübt hat, ist er bewogen, mir am Tage nach der Verurteilung seine Lügen einzugestehen.

C.: Züge unglaublicher Gemütsverrohung.

Anton Giepsz und seine Mittäterin Ehefrau Koßmieder zeigen, ganz abgesehen von der begangenen Bluttat, arge Züge einer nur als „viehisch" zu bezeichnenden Verrohung.

Als Giepsz seinen Logiswirt Koßmieder auf dem Felde hinterrücks ermordet hatte und die blutende Leiche vor sich liegen sah, hatte er doch für Augenblicke die Wahrheit des Wortes an sich erfahren:

„Ein anderes Antlitz, eh' sie geschehen, Ein anderes zeigt die vollbrachte Tat:"

Von Angst und Gewissensbissen gequält, war er querfeldein gelaufen; das Mordbeil hatte er in den vorüberfließenden Bach geschleudert. Zu Hause angekommen, hatte er sich dann weinend auf das Bett der Eheleute Koßmieder geworfen; er war außer sich gewesen.

Bald aber hatte ihn die buhlerische Ehefrau des Ermordeten zu beruhigen gewußt, und es hatte das ehebrecherische Mörderpaar, wie es mir selbst zugegeben hat, im Ehebette des Erschlagenen den Beischlaf miteinander vollzogen, als das warme Blut des Gemordeten noch gen Himmel rauchte!

Nachdem Giepsz das oben geschilderte Geständnis abgelegt und am folgenden Tage in sichtlicher Erregung der Ehefrau Koßmieder ihre Mittäterschaft ins Gesicht gesagt hatte, sollte er wieder ins Gefängnis abgeführt werden. Er bat noch eine Bitte vortragen zu dürfen. Ich glaubte, daß er unter dem furchtbaren Eindrucke der eben vollendeten Verhandlung etwa nach einem Geistlichen oder nach einem Gebetbuche verlangen würde, doch zum Erstaunen aller Anwesenden trug er vor:

„Ich bitte darum, daß ich jetzt morgens Wurst zu meinem Frühstück bekomme!"

Clemens Jünemann war, wie er zugestand, nachdem er eben die Leiche seines von ihm ermordeten Landsmanns verscharrt hatte,

von der Mordstelle in den Eßsaal der Fabrikarbeiter geeilt, hatte dort den Schrank des Erschlagenen aufgebrochen und sofort in größter Gemütsruhe dessen Mundvorräte verzehrt.

Heinr. Öhlmann tat, als er mit den ersten, wenn auch noch von Lügen wimmelnden, Anfängen eines Geständnisses herauskam, ganz zerknirscht und verzweifelt und bat inständigst, seine Kinder, ein Paar kleine Knaben, sehen zu dürfen. Ich erfüllte seinen Wunsch. Als ich am folgenden Tage die Knaben hatte hereinführen lassen, brach Öhlmann in lautes Schluchzen und Weinen aus, nahm seine Kinder auf den Schoß und herzte und küßte sie leidenschaftlich. Dies dauerte aber nur wenige Minuten. Öhlmann benutzte die noch übrig bleibende Zeit des Zusammenseins mit seinen Kindern dazu, mir mit der größten Umständlichkeit auseinanderzusetzen, daß er vor dem Fenster seines Hauses noch eine Gans hängen habe, und er bat mich dringend, dafür zu sorgen, daß diese (N.B. von dem geraubten Blutgelde gekaufte!) Gans ja nicht verdürbe.

Als ich Öhlmann eröffnet hatte, daß nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden sein Kopf fallen würde, fragte ich ihn, wie üblich, nach seinen Wünschen in Beziehung auf leibliche Genüsse, erwähnte auch, daß ich ihm das Rauchen gestatten würde. Hierauf ließ ich den würdigen Gefängnisgeistlichen eintreten, und als dieser dem Verbrecher den Trost der Religion in ergreifender Weise spendete, weinte und lamentierte Öhlmann heftig und laut, sodaß ich den Eindruck hatte, er sei von tiefer Reue ergriffen und nur von dem Gedanken an seinen nahen Schritt in die Ewigkeit beherrscht. Als er dann wieder abgeführt werden sollte, drehte sich Öhlmann in der Tür noch einmal um und erklärte, noch etwas vortragen zu wollen. Mit Sicherheit erwartete ich eine wichtige, auf seine Tat oder doch auf sein sonstiges Vorleben sich beziehende Mitteilung. Als ich ihn aber aufforderte, sich auszusprechen, sagte er:

„Herr Staatsanwalt, ich wollte sie nur daran erinnern, daß Sie die Zigarren nicht vergessen, die Sie mir versprochen haben!"

Befriedigt zog er dann mit meinem ihm sofort gereichten Zigarrenvorrat ab.

Wilh. Rühmanns Gefühlsverrohung verrät schon die von ihm zugestandene Tatsache, daß er mit dem Plane, den Mord am nächsten Frühmorgen auszuführen — während der ganzen Nacht vortrefflich in einer ihm zum Unterschlupf dienenden Kornstiege geschlafen habe. Noch mehr tritt aber seine Entmenschtheit durch sein folgendes Verhalten zutage: Nachdem er eben seine, von ihm stets „Tante" genannte alte Wohltäterin mit eigenen Händen erwürgt und die Leiche an den

Kammertürpfosten aufgehängt hatte, stellte er zunächst, wie er selbst angibt, mit aller Kaltblütigkeit durch Befühlen des Pulses fest, ob der Tod auch zweifellos eingetreten sei. Dann bemächtigte er sich der im offenen Pulte liegenden Barschaft und eilte spornstreichs nach einem nahe dem Tatort gelegenen Arbeitsplatz. Hier rief er einen Arbeiter heran, dem er einige Mark schuldete, zeigte ihm mit Frohlocken die drei geraubten Goldstücke mit dem Bemerken, er habe eben den zweiwöchigen Lohn in dem Kaliwerke bekommen und wolle nun seine alte Schuld bezahlen. Dann ging er mit dem Arbeiter in die nächste Kneipe, ließ ein Frühstück auftragen und verzehrte mit den ungewaschenen Mordhänden Fleischwaren — darunter Blutwurst mit größtem Wohlbehagen.

Heinr. Stolte hat das unglaublichste in der hier in Rede stehenden Richtung geleistet.

Wie schon mitgeteilt, hatte er seine Geliebte zu einem zärtlichen Stelldichein in ein einsames Gehölz bestellt, um sie dort zu erdrosseln. Sie sollte sterben, weil er fürchtete, sie sei schwanger geworden, und er werde nach der Geburt eines Kindes nicht nur zu Geldopfern gezwungen werden, sondern namentlich auch mit seiner „wirklichen Braut", einem in einem Nachbardorfe dienenden Mädchen, das etwas „Geld hatte" in ein Zerwürfnis geraten. Den Mordstrick hatte er in der Tasche. An einem Grabenrande setzte sich das Paar nieder, tauschte Zärtlichkeiten aus, und schließlich vollzog Stolte, wie er selbst eingesteht, und wie die später an der Kleidung des Mädchens durch den Mikroskopiker gefundenen Spuren bestätigen, mit dem von ihm auserkorenen Opfer rite den Beischlaf. Gleich nachdem ihm die Ahnungslose diese „höchste Liebeshuld" gewährt hatte, legte Stolte in erheuchelter Zärtlichkeit den linken Arm um die Schultern des Mädchens, zog heimlich mit der rechten Hand den Strick aus der Tasche, warf ihn seiner Geliebten um den Hals, erdrosselte sie und hängte ihre Leiche an der nahe stehenden Kiefer auf.

Wilh. Duwe vermochte es, wie aus dem Pitaval der Gegenwart näher zu ersehen ist,[1] unmittelbar nach dem von ihm verübten Morde frivole Witze mit seiner gerade im Bett liegenden Ehefrau zu machen; seine völlige Verrohung zeigte sich aber in seinen allerletzten Stunden, über welche ich im Pitaval der Gegenwart in Rücksicht auf den ausgedehnten Leserkreis dieses Sammelwerks keine Angaben gemacht habe:

---

1) Siehe dort auch die falsche Anschuldigung, welche Duwe noch am Abend vor der Vollstreckung des Todesurteils gegen einen ganz Unschuldigen wegen einer (von ihm selbst verübten) Brandstiftung machte.

In seiner letzten Nacht begann er mit den ihn bewachenden beiden Gefangenenaufsehern „sich gemütlich was zu erzählen“. Hierbei kam er auf das ihm in wenigen Stunden bevorstehende „Köpfen“ zu sprechen. Er sagte zu seinen Wächtern u. a. folgendes:

„Ich habe immer sagen hören, daß der Kopf eines Gerichteten, wenn er vom Rumpfe getrennt ist, noch sehen und denken kann. Wenn ich nun morgen früh geköpft bin, dann passen Sie einmal ordentlich auf. Hat mein Kopf dann noch Bewußtsein, dann will ich zum Zeichen hierfür dreimal die Zunge aus den Mundwinkeln herausstrecken!“ Hierbei machte er den Gefangenenaufsehern die entsprechenden Bewegungen vor.

Am folgenden Morgen ordnete ich Schlag 8 Uhr die Vorführung Duwes behufs Vollstreckung der Todesstrafe an. Die Vorführung nahm etwas längere Zeit in Anspruch, als nach meiner Berechnung nötig war. Nach Vollendung der Hinrichtung berichtete mir der wegen dieser Verzögerung befragte Gefängnisinspektor folgendes:

„Duwe war, als ich zu seiner Vorführung in der Zelle erschien, gerade dabei, noch eine Tasse von dem ihm gereichten (guten und starken) Kaffee zu trinken. Als ich ihn zum Schafott führen lassen wollte, erklärte er, auf seine noch etwa halb gefüllte Tasse deutend: „Dä (sc. der Kaffee) sall noch midde!“, dann schlürfte er ruhig seine Tasse aus.

„Dä sall noch midde!“ waren die letzten Worte, welche der entmenschte Verbrecher in diesem Erdenleben sprach.

Daß nicht nur bei Mördern sondern überhaupt bei hartnäckig leugnenden schweren Verbrechern sehr oft ganz eigentümliche Umstände, die der untersuchende Beamte gar nicht in Rechnung ziehen konnte, ganz plötzlich und unerwartet ein Geständnis zeitigen, welches durch die geschicktesten Vorhalte und den bestgemeinten Zuspruch nicht zu erreichen war, ist eine jedem Kriminalpraktiker bekannte Tatsache. Es ist uns mit unserem Fühlen und Denken oft gar nicht möglich, die psychologischen Vorgänge zu verstehen, die im Inneren des Verbrechers durch einen anscheinend unerheblichen äußeren Umstand verursacht werden und ihn so zu sagen *zwingen*, plötzlich mit der Wahrheit herauszukommen.

Die vorausgeschickte kleine Kasuistik soll nun *drei* ziemlich häufige Umstände klar legen, welche die nächste Veranlassung zu den plötzlichen Geständnissen von leugnenden Verbrechern der schwersten Art gegeben haben. Diese Umstände sind:

1. Die mit unwiderstehlicher Gewalt in dem Beschuldigten auftauchende Wut und Empörung, die lediglich ihren Grund darin hat,

daß in der Untersuchung oder Verhandlung etwas objektiv unwahres von den beteiligten Zeugen oder Sachverständigen vorgebracht wird, das den Widerspruch des Verbrechers herausfordert.

2. Die Hinführung des Verbrechers zum Schauplatze seiner Tat und das damit verbundene innere Wiedererleben des Verbrechens in der Psyche des Schuldigen.

3. Der Einfluß, welchen die aus der Kindheit stammenden Reste von Mystik und anerzogener Religiosität auf den Verbrecher ausüben.

Daß der zu 1 gedachte „Geist des Widerspruchs" plötzlich ein Geständnis „hervorzaubert", habe ich schon recht häufig in meiner Praxis erlebt. Oft ereignete es sich, daß, wenn ein Zeuge ohne jede böse Absicht, lediglich aus menschlichem Irrtum, über ganz geringfügige Nebenumstände etwas unrichtiges aussagte, und ich dann diesen Zeugen dem leugnenden Beschuldigten gegenüberstellte, der Verbrecher plötzlich in große Erregung geriet und mit den in den verschiedenen Fällen fast stereotyp wiederkehrenden Worte herausplatzte:

„Das ist aber nicht wahr, nun will ich auch alles sagen, wie es wirklich gewesen ist."

Darauf erfolgte dann schlank das bisher hartnäckig verweigerte Geständnis.

Hiernach erklärt sich ungezwungen die Genesis des plötzlichen Geständnisses von Jonas Segger.

Die ärztlichen Sachverständigen demonstrierten in der Hauptverhandlung in Seggers Beisein mit ziemlicher Entschiedenheit, daß mindestens eine der Mordtaten höchstwahrscheinlich mit dem bei dem Angeklagten beschlagnahmten Schusterhammer ausgeführt sei; bei einer der ermordeten Personen sollten sogar einige Verletzungen mit der Platte, andere mit der Pinne des Hammers wahrscheinlich verursacht sein. Das war ja aber alles nicht wahr, sagte sich Segger, sein Schusterhammer war niemals von seinem Arbeitstisch fortgekommen, er hatte ein ganz anderes Werkzeug, ein Beil, zu seiner Tat benutzt!

Seggers Widerspruchsgeist regte sich mächtig gegen diese objektiv unrichtigen Schlüsse; noch mehr wurde er erregt, als ihm nun der Vorsitzende die sich darauf gründenden Vorhalte machte.

Noch einen Augenblick hatte er Überlegung genug, nicht durch ein „Herausplatzen mit der Wahrheit" sich als Täter zu bekennen, als er aber gleich darauf in das Arrestantenzimmer abgeführt war dort über die von ihm gehörte und ihn empörende „Unwahrheit" nachgrübelte, trat für ihn jede andere Rücksicht in den Hintergrund, und er konnte seinem Drange — selbst auf Kosten seines Kopfes — nunmehr mit dem richtigen Sachverhalte herauszukommen und da-

durch zugleich die Sachverständigen (gewissermaßen triumphierend) „abzuführen“, nicht länger widerstehen. Die Konsequenz dieser inneren Vorgänge war das Geständnis.

Der psychologische Vorgang, welcher sich bei Heinr. Öhlmann und bei Heinr. Stolte abspielte, als bei diesen durch die zu 2 erwähnte Veranlassung, durch die Hinführung zum Tatorte, plötzlich ein Geständnis „ausgelöst“ wurde, ist einfacher Natur.

Die Betrachtung des Tatortes, oder auch nur die (gezwungene) Annäherung an denselben, rief in der Seele der beiden Verbrecher alle Einzelheiten ihrer Tat in der lebhaftesten Weise wach. Der Widerstand, den sie bei der Verübung ihrer Verbrechen in ihrem Innern hatten überwinden müssen, „die Hemmungen“, wie der psychologische Kunstausdruck lautet, traten mit Lebhaftigkeit vor ihre Seele, während die bei der Tat in ihnen herrschenden „Lustgefühle“ jetzt nach langem Zeitlauf und der Ausschaltung der bei der Tat vorhanden gewesenen Leidenschaft, verschwunden oder doch völlig in den Hintergrund getreten waren. Gezwungen durchlebten die Täter innerlich noch einmal die Einzelvorgänge, sie sahen mit ihrem geistigen Auge nochmals ihre Tat; aber jetzt mit „dem anderen Antlitz, das die vollbrachte Tat zeigt!“ Alles dieses übermannte die Schuldigen; es traten Angstgefühle in ihnen auf, und diese bewirkten jene „Spannung“ die sie gewaltsam „lösen“ mußten, und nur durch die Ablegung eines Geständnisses lösen konnten. Die Ablegung des Geständnisses war für die beiden (geistig normalen) Männer in gleicher Weise die „sie erlösende Tat“, wie ja auch bei psychopathischen (namentlich mit Zwangsgedanken behafteten) Persönlichkeiten irgend eine außergewöhnliche, meist gewaltsame, Handlung, das innere Gleichgewicht — wenigstens momentan — wieder herstellt.

Von ganz besonders hervorragender Bedeutung für die Entstehung von Geständnissen ist aber der zu 3 gedachte Einfluß, den der Rest von Mystik und anerzogener Religiosität selbst auf den verworfensten Menschen auszuüben vermag.

Das Einfallen der Bußtagsglocken im Augenblicke der Vorzeigung des Mordbeils riefen in Anton Giepsz, der ihm plötzlich vor die Augen tretende grinsende Schädel des Ermordeten rief in Clemens Jünemann (beide waren Katholiken) plötzlich mystische und religiöse Empfindungen wach, die noch aus ihrer Knabenzeit stammten. Längst waren diese Empfindungen durch das Leben bei ihnen zwar abgestumpft, aber nicht getötet; sie schlummerten nur in ihrem Inneren, und mit elementarer Gewalt brachen sie blitzartig wieder hervor, als die Bedingungen für dieses Hervorbrechen plötzlich gegeben waren.

Wie den vor dem Selbstmorde stehenden Faust das Osterlied und die Osterglocken wieder in die Zeit seiner Kindheit plötzlich zurückversetzen und ihm „vom letzten ernsten Schritt zurückhalten", so läuteten auch den hier genannten Verbrechern die Jugendglocken, ihr „Kinderglaube" und ihre „Kinderfurcht" trat für den Augenblick mit unbezwinglicher Kraft wieder in ihre Rechte und sie übten einen derartigen inneren Zwang auf die sonst hartgesottenen Sünder aus, daß alle Gegenvorstellungen, alle kühlen Überlegungen in den Hintergrund traten und sie gezwungen wurden, sich durch ein Geständnis Luft zu machen.

In ganz ähnlicher Weise ist auch das erste Geständnis des oben genannten Wilh. Duwe entstanden. Auch in ihm war es **das Mystische**, das er in dem Verhalten des Tieres, des vielumfabelten Hundes erblickte, das Gottesurteil, das für ihn darin lag, daß er meinte, das Tier habe ihn als Mörder erkannt und „gerichtet", was ihn unwiderstehlich zwang, ein Geständnis seines Verbrechens abzulegen.

Beispiele der hier geschilderten Art wird jeder erfahrene Kriminalpraktiker erlebt haben; namentlich wird er bestätigen können, wie auch oft der eigentliche „Aberglaube" eines Verbrechers bei irgend einem geeigneten Anlaß plötzlich ein Geständnis hervorgebracht hat

Wenden wir uns nun zu den Lügen der in der Hauptsache geständigen Verbrecher über anscheinend ganz nebensächliche Punkte. Daß ein derartiges Manöver immer wieder kehrt, steht für jeden erfahrenen Praktiker fest.

Von den Kollegen, mit denen ich diese „kuriose Tatsache" besprochen habe, sagen einige: „Es läßt sich kein stichhaltiger Grund für diese Lügen in Nebenumständen ermitteln." Andere meinen: „Es ist entweder geradezu eine Art Sport, den sich die Verbrecher durch Lügen in Nebenumständen leisten, oder es ist der in solchen Personen vorhandene Hang zum Lügen. Oder aber ein noch vorhandener Rest des Widerstandes, alle Umstände der Wahrheit gemäß anzugeben, treibt die in der Hauptsache Geständigen zum Lügen in Nebenpunkten."

Gewiß mag in Einzelfällen der Hang zum Lügen des Rätsels Lösung sein, denn gerade wie bei gewissen Arten psychopathisch belasteter Personen findet man auch unter den schweren Verbrechern recht viele „habituelle Lügner", die, nicht etwa aus Berechnung, um Vorteile zu erlangen, sondern lediglich deshalb die Wahrheit verdrehen, weil sie „das Lügen nicht lassen können".

Von größerer Erheblichkeit zur Erklärung unseres Kuriosums dürfte ein fernerer Umstand sein:

In zahlreichen Fällen — und so in fast sämtlichen in unserer Kasuistik angeführten Beispielen — war das Geständnis in der Hauptsache durch einen impulsiv wirkenden mächtig hervorbrechenden inneren Trieb ausgelöst, der durch ein ganz bestimmtes äußeres, auf die Psyche des Verbrechers überwältigend einwirkendes Ereignis verursacht war. Diesem „Triebe“ war der Verbrecher gefolgt und deshalb war er mit dem Geständnis in der Hauptsache s. z. s. „herausgeplatzt“. Zurück konnte er nicht mehr, zumal die untersuchende Behörde die von ihm angegebenen Hauptzüge der Tat sofort nachgeprüft hatte und es dem Geständigen klar geworden war, daß jetzt ein Widerruf gänzlich zwecklos erschien. Nun trat aber mit der wieder eingetretenen Ruhe und berechnenden Überlegung ein anderes Gefühl in dem Verbrecher auf: Er schämte sich, daß er als Lügner dastand. Ja, so wunderbar es klingt, dieses Schamgefühl finden wir bei Verbrechern, denen sonst „das Schamgefühl“ im weiteren Sinne längst abhanden gekommen ist. Geht nun „der Inquirent“ mit seinem logischen Seziermesser an die Erörterung der Nebenpunkte, die zum Teil schon vor der Ablegung des Geständnisses wahrheitswidrig angegeben waren, so sucht „der Inquisit“, eben weil er sich schämt, in allen Punkten gelogen zu haben, sich noch einen Schein von Wahrheitsliebe dadurch zu retten, daß er in diesen nebensächlichen Tatsachen wider besseres Wissen bei seinen unwahren Angaben beharrt, indem er der Hoffnung ist, in diesen Nebensachen werde ihm geglaubt werden.

Ganz abgesehen von unseren wenigen hier angeführten Beispielen habe ich den geschilderten psychologischen Vorgang schon in zahlreichen anderen Fällen zu beobachten Gelegenheit gehabt. Geradezu mit einer gewissen Entrüstung sagt der in der Hauptsache völlig geständige Verbrecher, wenn man auf einen offenbar noch lügenhaft dargestellten Nebenpunkt zu sprechen kommt: „Nein das ist aber genau so, wie ich es gesagt habe; weshalb sollte ich denn auch in diesem Punkte etwas unwahres angeben, wo ich doch nun alles eingestanden habe und meine Strafe kriege?“ Diese Redewendung ist bei Individuen, wie wir sie hier im Auge haben, nach den von mir gemachten Erfahrungen geradezu stereotyp.

Übrigens ist es — nebenbei bemerkt — das Schamgefühl, das den Verbrecher in manchen Fällen abhält, trotzdem er sich selbst überführt glaubt, überhaupt ein Geständnis abzulegen. Der Schuldige kann es nicht über sich gewinnen, sich als Lügner zu bekennen. Ganz besonders schwer wird es ihm, der bisher hartnäckig geleugnet hat, gerade demjenigen Untersuchungsbeamten gegenüber, den er beharrlich „angelogen hat“, mit der Wahrheit heraus-

zukommen. Es wird deshalb auch oft mit Erfolg das „changer les cavaliers" im Untersuchungsverfahren angewendet, indem man den leugnenden Beschuldigten durch einen anderen Beamten als denjenigen, den er bereits wiederholt angelogen hat, nochmals vernehmen läßt. Diesem neuen, ihm bisher unbekannten Beamten gegenüber tritt das Schamgefühl des Schuldigen nicht so stark hervor, und seine Überwindung, die früheren Lügen zu bekennen, geht rascher vonstatten. Besonders leicht wird dem bisherigen Lügner die Überwindung des Schamgefühls, wenn der neueintretende „Inquirent" nicht, wie bisher, ein höherer Justizbeamter (Richter oder Staatsanwalt), sondern ein Polizist, Gendarm oder dergleichen ist. Derartigen Organen gegenüber kommen die Verbrecher, wie auch ein Teil unserer Beispiele zeigt, leichter mit einem Geständnis heraus wie gegenüber den höheren Strafjustizbeamten; vielleicht, weil sich Personen der erstgenannten Art leichter der ganzen Denkungsweise des zu Vernehmenden anzupassen wissen wie der „studierte" Richter oder Staatsanwalt.

Man soll den Grund für das Lügen der im übrigen geständigen Verbrecher über einzelne — von dem untersuchenden Beamten als „nebensächliche Punkte" angesehene — Tatsachen aber nicht von vornherein in dem Hange zum Lügen oder in dem Schamgefühle des Beschuldigten suchen, sondern man muß vor allen Dingen danach forschen, ob es nicht doch aus Berechnung geschieht, ob nicht die von uns als gleichgültig angesehene Tatsache, „der Nebenpunkt" nach der Anschauungsweise des Verbrechers (der ja in der Regel weder juristisch noch logisch genügend gebildet ist, um die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit der Einzeltatsache und ihren Einfluß auf das Urteil richtig zu erkennen) sich nicht als eine wesentliche Tatsache, als „ein Hauptpunkt" darstellt; ob nicht der Verbrecher den ihm klar bewußten Zweck hat, durch das Lügen über die hier in Rede stehenden Tatsachen sein Verbrechen irgendwie zu beschönigen und dadurch ein günstigeres Urteil zu erreichen.

Bei Anwendung gehöriger Sorgfalt wird es gewiß in vielen Fällen gelingen, den Zweck, den der Verbrecher mit seinem Lügen verfolgt zu ermitteln, und hat man einen solchen Zweck einwandfrei festgestellt, so fällt selbstverständlich das auf den ersten Blick so wunderbare in dem geschilderten Verhalten der in der Hauptsache geständigen Täter fort.

Es kommt vor, daß ein in allen Hauptpunkten völlig geständiger Verbrecher, der über einige durchaus für die Beurteilung der Sache gleichgültig erscheinende Punkte beim Lügen blieb, wenn er seine Strafe bereits angetreten hat und an seinem Urteil nichts

mehr zu ändern ist, bei einem gelegentlichen Vorhalt über das „albern" erschienene Lügen gutmütig grinsend sagt: „Ja, Herr Staatsaanwalt, ick harre aber doch wat derbie!" Dann setzt der Mann den Zweck seiner Lüge auseinander, und es fällt wie Schuppen von den Augen, wenn man sich ganz in die Seele und die krause Denkungsweise des Verbrechers hereinversetzt hat.

Versuchen wir einmal, bei einigen der von uns angeführten Beispielen den Zweck zu ergründen, den die im übrigen geständigen Mörder mit ihren Lügen in Einzelpunkten verfolgten, und schicken wir erläuternd voraus, daß Mörder fast immer sehr genau wissen, wieviel auf das Moment der Überlegung bei der Tat und auf den Grad dieser Überlegung ankommt. Jedenfalls merken sie dies im Laufe der Untersuchung, bei der ja naturgemäß auf denjenigen vor, bei oder nach der Tat liegenden äußeren Umständen, aus denen auf den inneren Vorgang der Überlegung Schlüsse gezogen werden können, wieder und wieder (venia sit verbo) „herumgeritten wird".

Clemens Jünemann hatte, wie wir gesehen haben, nachdem er sich überzeugt, daß mit seinem ersten Leugnen jeder Wissenschaft von der Todesursache seines Landsmanns nichts zu erreichen war, noch in der Hauptverhandlung mit großem Geschick die Taktik verfolgt, die Sache auf eine „gerechte Notwehr", mithin auf eine straflose Handlung, hinauszuspielen.

Als ihm dann infolge der oben geschilderten psychologischen Vorgänge das Geständnis in der Hauptsache mit unwiderstehlicher Gewalt über den ἕρκος ὀδόντων geglitten war, trat sofort bei ihm wieder die Berechnung soweit in ihre Rechte, daß er das Moment der Überlegung bei Ausführung der Tat durch erlogene (und, wie er glaubte), nicht zu widerlegende Tatsachen, um möglicherweise den Kopf noch zu retten, auf ein Minimum herabzuschrauben suchte. Aus diesem Grunde wollte er nicht zugeben, daß er die Tat „von langer Hand" vorbereitet, indem er bereits früh am Abend die Habseligkeiten seines Opfers aus dem Schlafsaal beseitigt, daß er stundenlang vor der Gasbereitungsanstalt herumgelungert hatte, um den rechten Augenblick zum Morde zu erspähen.

Er hoffte noch immer (was übrigens auch aus verschiedenen von ihm geschriebenen Briefen hervorgeht) mit einer zeitigen Freiheitsstrafe davonzukommen.

Traf aber seine Hoffnuug ein, so durfte er, wie er weiter überlegte, auch nicht zugeben, daß der Ermordete um schwere von ihm (Jünemann) begangene Verbrechen gewußt hatte, denn sonst hätte er neue schwere Straftaten bekennen müssen, die ihm mindestens eine

erhebliche Verlängerung seiner Freiheitsstrafe eingetragen haben würden. (Die Straftaten, um die der Erschlagene wußte, waren offenbar weit schwererer Natur als die nachher von Jünemann eingeräumten Diebstähle!)

Daß Jünemann auch im letzten Augenblick vor der Vollstreckung der Todesstrafe nicht mit der Wahrheit herauskam, erklärt sich aus der bekannten Hoffnung der zum Tode Verurteilten von der „Begnadigung im letzten Augenblick“.

Heinr. Ohlmann versuchte durch die lügenhafte Angabe, er habe seine Tante in derjenigen Schlafkammer erschlagen, in der die Leiche gefunden wurde, die Sache als einen (vielleicht nach § 214 R.S.G.B. erschwerten) Totschlag vor den Geschworenen hinzustellen. In der fr. Schlafkammer stand der Koffer, aus dem er die Wertpapiere gestohlen hatte, und nach seiner Angabe sollte seine Tante auf den Diebstahl zugekommen sein. In diesem Augenblick wollte er die — von ihm allerdings schon in eventum vorher beschlossene — Tötung mit der bereit gestellten Latte verübt haben. Dann wollte er, in Verzweiflung darüber, daß ja sonst seine Tat sofort an den Tag kommen würde, auch seinen Neffen erschlagen haben. Diese Darstellung klang nach Öhlmanns Ansicht doch ganz anders und für ihn günstiger, als wenn er die (im letzten Augenblicke eingestandene) Wahrheit angab, daß er seine (arglos Würste holende) Tante in der Vorratskammer heimtückisch beschlichen und getötet, und dann, den geeignetsten Augenblick ruhig abwartend, auch seinen Neffen erschlagen hatte.

Bei seiner Lüge über das Mordwerkzeug hat Öhlmann, wie ich glaube, folgenden — wenn auch etwas sonderbaren — Ideengang verfolgt:

„Eine Staketlatte ist ein viel harmloseres Werkzeug als der schwere Eisenteil einer Schute, setzt du deshalb an die Stelle der wirklich gebrauchten Schute die Latte, so sieht die ganze Sache milder aus, als wenn du der Wahrheit gemäß zugibst, daß du gleich mit der (sicher tötlich wirkenden) Schutenöse zugeschlagen hast, mindestens kann doch für die Begnadigungsfrage die nicht zu widerlegende Lüge von Wichtigkeit sein!“

Heinr. Stolte, ein überaus aufgeweckter, ja intelligenter Mann, hat im wesentlichen denselben Zweck bei seinen Lügen verfolgt, wie Öhlmann.

Seine Angaben, daß er seine Geliebte, als er sie bereits zwei Tage vor der Tat zu einem abendlichen Stelldichein in ein einsames Gehölz bestellt hatte, nicht schon bei dieser Gelegenheit töten wollte,

sollte die Annahme von der Hand weisen, daß sein Mord „von langer Hand“ geplant war, daß er sich die Sache schon mindestens mehrere Tage überlegt hatte.

Eine Konsequenz dieser Lüge war die fernere, daß Stolte abstritt, sich bereits 3 Tage vor der Tat den Mordstrick in der Werkstatt des Nachbarn angeeignet zu haben, denn gab er diese wahre Tatsache zu, so gestand er damit ja wieder ein, daß er schon am Tage vor der Bestellung des Mädchens zu dem ersten Stelldichein, also mindestens drei Tage vor der Tat selbst, diese bereits eingehend überlegt hatte.

Auf eine Einschränkung des Moments der Überlegung lief es auch hinaus, daß Stolte nicht zugab, er selbst habe, um ein Zuziehen der Schlinge zu erleichtern, den Messingring an den Strick gebunden, und daß er bestritt, er habe dem Mädchen die ausführlichen Angaben über den von ihm zum verabredeten Platze einzuschlagenden Weg gemacht.

Endlich erklärt sich auch der Zweck seiner lügenhaften Angabe, er habe, abgesehen von dem Mordabende, nur einmal mit der Magd Geschlechtsverkehr gehabt, wenn man Nachstehendes berücksichtigt:

Stoltes Bestreben ging dahin, den Glauben zu erwecken, daß er durch das Verhalten seiner Geliebten selbst aufs äußerste zu seiner grausigen Tat gereizt sei, er wollte so halb und halb behaupten, das Mädchen hätte eigentlich selbst Schuld daran, daß er es getötet habe.

Seine Geliebte hatte ihm (und zwar, wie sich bei der Leichenöffnung herausstellte, irrtümlicherweise) einige Tage vor dem Morde gesagt, sie sei von ihm schwanger. Stolte suchte nun glauben zu machen, daß das Mädchen sich jedenfalls von einem anderen habe schwängern lassen, er aber „Vater spielen“ und die Folgen tragen sollte. Dieses von ihm als „empörend“ geschilderte Verhalten des Mädchens sollte der Stachel gewesen sein, der ihn zu dem Morde hingerissen hatte. Um eine solche — mindestens für die s. g. „Gnadeninstanz“ möglicherweise erhebliche — mildere Auffassung seines Verbrechens hervorzurufen, gab Stolte nur einen einmaligen Beischlaf mit dem Mädchen, welchen er überdem (wie aus anderen Andeutungen hervorgeht) anscheinend unter Anwendung s. g. Präservativmittel vorgenommen haben wollte, zu, indem er seine Meinung, das Mädchen könne von ihm nicht geschwängert worden sein, dadurch zu motivieren suchte.

Wilh. Rühmanns Lügen über die Herkunft des bei der Tat gebrauchten Strickes erklären sich in derselben Weise wie die gleich-

artigen Lügen des Heinr. Stolte. Rühmann wollte den Glauben erwecken, daß er die Einzelheiten der Ausführung seines Plans erst überlegt habe, als er beim Hause seines Opfers angelangt war. Gab er nun aber der Wahrheit gemäß zu, daß er den Mordstrick schon auf dem — ziemlich weit vom Tatort liegenden — Felde zu sich gesteckt hatte, so gestand er damit ja ein, daß er schon zu dieser Zeit über das Aufhängen der zu Ermordenden eingehend nachgedacht hatte.

Für Rühmanns zweite Lüge über den Nichtgebrauch der Schürze bei dem Erdrosselungsakte kann ich den von dem Verbrecher dabei verfolgten Zweck nicht angeben, ich glaube aber sicher, daß er auch hierbei ein bestimmtes Ziel im Auge gehabt hat.

Joseph Jankowski, der jugendliche degenerierte und verwahrloste Gewohnheitsdieb und Müßiggänger besaß trotz seiner „moral insanity" im früher modernen Sinne eine gerade derartigen Leuten oft innewohnende Schlauheit. Er war gerieben genug, sich zu sagen, daß seine Tat als eine ganz besonders schwere und raffinierte angesehen werden würde, wenn er der Wahrheit gemäß zugab, daß er den Knaben getötet habe, um einen von ihm geplanten schweren Diebstahl bei seinem Dienstherrn zu ermöglichen. Aus diesem Grunde, und um eine vorhergegangene Reizung zur Tat ins Feld zu führen, gab er an, er habe den unschuldigen neunjährigen Jungen nur deshalb ermordet, weil dieser ihn vorher geneckt habe.

Wilh. Duwe endlich hat, wie im Pitaval der Gegenwart ausführlich angegeben ist, durch sein nach der Fällung des Todesurteils abgelegtes neues Geständnis selbst eingehend zugegeben, welchen Zweck er bei den einzelnen, in seinem früheren Geständnis enthaltenen Lügen mit großer Hartnäckigkeit verfolgt hat.

Wenn ich als „Eigentümlichkeit" unserer besprochenen Mörder eine Anzahl Züge von besonderer „Verrohung" hervorgehoben habe, so kann man, glaube ich, nicht behaupten, daß diese Züge bei Leuten, welche die Tötung eines ihrer Mitmenschen mit Überlegung ausführen, nichts besonders bemerkenswertes sind. Ich glaube vielmehr, daß die in dieser Richtung angeführten Tatsachen denn doch weit über das selbst bei einem Mörder vorauszusetzende Maß der Verrohung hinausgehen.

Wie es Anton Giepsz und seiner Genossin Ehefrau Koßmieder überhaupt physisch möglich war, im Ehebette des Ermordeten, als dessen Leiche noch nicht erkaltet war, sich der geschlechtlichen Wollust hinzugeben; wie der einzige Gedanke des Giepsz unmittelbar nach der (selbst die beteiligten Untersuchungs-

beamten aufs tiefste erschütternde) Geständnisszene sein konnte, die Erlangung von Wurst zu erstreben; wie es zu erklären ist, daß Clemens Jünemann unmittelbar nach dem grausigen Morde mit Appetit die dem Erschlagenen gehörenden Mundvorräte verzehren konnte, und daß Wilh. Rühmann nach Erdrosselung der alten Frau trotz der ungewaschenen Hände, unter deren Nägeln noch die Hautfetzen vom Halse der Getöteten kleben mußten, mit größter Behaglichkeit ein Blutwurstfrühstück einzunehmen vermochte, wie Heinr. Öhlmann unmittelbar nach den geschilderten ergreifenden Szenen nur an die vor seinem Fenster hängende Gans und an die ihm versprochenen Zigarren denken, wie Wilh. Duwe seine letzten Stunden zu frivolen Witzen benutzen konnte, erscheint sehr schwer begreiflich. Noch weit schwerer begreiflich aber ist es, daß Heinr. Stolte, den Mordplan im Herzen und den Mordstrick in der Tasche, das ahnungslose, von ihm dem Tode geweihte Mädchen in heißer Sinnenlust umfangen, und daß er, unmittelbar nachdem seine Geliebte sich ihm hingegeben hatte, diese erdrosseln konnte!

Die geschilderten Züge von völliger Gemütsverrohung, die man, wenn sie in einem „Schauerromane" erzählt würden, als plumpe, ekelhafte Unglaublichkeiten ansprechen würde, scheinen mir denn doch zu Betrachtungen Anlaß zu bieten, die ich der berufeneren Feder eines Psychologen oder — Kriminalpsychiaters überlassen zu müssen glaube.

Zum Schluß seien mir noch einige Bemerkungen gestattet.

Man könnte einwerfen, daß ich in einigen Fällen Lügen der in der Hauptsache geständigen Mörder behauptet habe, wo nicht durch die endlichen Schlußgeständnisse und eine Nachprüfung (wie bei Öhlmann und Duwe) die Lügen als solche festgestellt sind, daß also die von mir auf Grund eines „Indizienbeweises" ausgesprochene Meinung, es handele sich tatsächlich um Lügen, irrig sein könnte. Gewiß gebe ich als alter Kriminalpraktiker die Möglichkeit eines Irrtums in dem einen oder anderen Falle zu, ich kann aber versichern, daß sowohl ich als meine sonstigen den Akteninhalt genau kennenden Kollegen einen derartigen Irrtum für ausgeschlossen halten. Sollte ein solcher aber trotzdem in einem Einzelfalle in Betracht kommen, so dürften doch wenigstens bei Unterstellung der Richtigkeit meiner Ansicht, die erörterten Fälle zum weiteren Nachdenken, und vielleicht auch zu weiteren Ausführungen, über den Erfahrungssatz von dem „Lügen der in der Hauptsache geständigen schweren Verbrecher in Einzelpunkten" Anlaß zu bieten geeignet sein.[1])

1) Vgl. Hans Groß, „Kriminalpsychologie", 2. Aufl., p. 132ff.

Da ich mich bei meiner „aus dem vollen Menschenleben“ gegriffenen Plauderei nur auf eine Verbrecherkategorie, auf Mörder, beschränkt habe, sei es mir gestattet, noch zu erwähnen, daß in den innerhalb des letzten halben Jahrhunderts in unserem Herzogtum geführten Prozeßen wegen Mordes nur eine Freisprechung — meines Wissens — erfolgt ist (die rechtliche Qualifikation der Tat war in einzelnen Fällen eine verschiedene), daß von den zum Tode verurteilten 18 Personen nur vier, und zwar ein Raubmörder und drei Giftmörder, ohne Geständnis der Tat selbst verurteilt, und daß von diesen zum Tode verurteilten Personen eine Begnadigung (zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe) nur in vier Fällen stattgefunden hat. (In drei Fällen handelte es sich um Mädchen, die ihr wenige Wochen altes Kind getötet hatten, im vierten Falle waren nach der Verurteilung Bedenken über das Vorliegen des Moments der Überlegung aufgetaucht). An den übrigen 14 Personen ist die erkannte Todesstrafe vollstreckt. Ungesühnt sind seit 66 Jahren nur vier Morde geblieben.

Endlich ist es vielleicht nicht ohne Interesse zu erfahren, daß bei den im Herzogtum zur Sprache gekommenen Verbrechen der vorsätzlichen Tötung in zahlreichen Fällen der Täter einen Unglücksfall oder einen Selbstmord des Getöteten in äußerst geschickter Weise vorzutäuschen versucht hat. Dieses Manöver hat mich dazu veranlaßt, in den s. g. „Leichensachen“ trotz aller Redereien über „das viele unnütze Obduzieren und Sezieren“ mit ganz besonderer Sorgfalt zu verfahren.

XIV.

Meuchelmord zweier Friseurlehrlinge.

Mitgeteilt von

Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Sonntag den 11. November 1906 nach 8 Uhr abends kamen die Friseurlehrlinge Adolf R. und Gustav W. mit der Kunde zu ihrem Lehrherrn S., welcher in dem kleinen Städtchen H. einen Friseurladen hatte, daß der Gehilfe Moritz H. oben in der Dachkammer tot in seinem Blute liege. — Diese Dachkammer war 3,5 m breit, 2,7 m tief, und standen in derselben die Betten des Gehilfen Moritz H. und der Lehrlinge R. und W. — Der rasch herbeigeholte Gendarm fand die Leiche des Moritz H. zwischen der Tür und dem Bett auf der Erde liegen, die linke Hand ausgestreckt mit geballter Faust, die Finger der rechten Hand eingebogen, die Füße übereinandergeschlagen, den Kopf in einer ziemlich großen Blutlache liegend. Auf den Bettpolstern fanden sich feuchte Blutflecken, unter dem Bett lag ein blutbeflecktes Taschenmesser, und auf einem Teller lag ein mit Bleistift beschriebener Zettel, auf welchem die Worte standen: „bei normalem Verstande habe ich mich erschlagen". Die am 14. November 1906 vorgenommene Obduktion ergab nachstehende Wunden am Haupte des Moritz H.:

1. Am linken Stirnbein eine 1,5 cm lange, etwas klaffende, blutig suffundierte, nicht ganz bis auf den Knochen reichende, fast scharfrandige, elliptisch geformte Wunde.

2. Am Schläfenbein, 5,5 cm oberhalb der linken Ohrmuschel, eine oberflächliche, die Haut in ihren obersten Schichten nur leicht trennende, 1,5 cm lange Wunde mit blutig suffundierten Rändern.

3. Am linken Scheitelbein 11,5 cm vom linken Augenbrauenbogen entfernt eine 1,5 cm lange, bis auf den Knochen reichende, dreieckig gestaltete, zu den zwei vorhergehenden fast parallel gestellte, scharfrandige, mit noch hellem Blute bedeckte Wunde.

4. Von dieser 2 cm entfernt eine auf die Richtung der letzteren senkrecht stehende, gleichfalls 1,5 cm lange, scharfrandige, elliptisch geformte, bis auf den Knochen reichende, blutbedeckte Wunde.

5. In der Höhe des oberen Randes der rechten Ohrmuschel eine 1,5 cm lange, die Haut durchsetzende, nicht bis auf den Knochen reichende, scharfrandige, elliptische Wunde.

6. 1 cm von letztbeschriebener Wunde rechts hinten, oben entfernt eine 2,5 cm lange, stärker klaffende, bis auf den Knochen reichende, scharfrandige Wunde.

7. Bei den zwei letztbeschriebenen Wunden eine 1,5 cm lange, scharfrandige, klaffende, nicht ganz bis auf den Knochen reichende Wunde.

8. Auf der Höhe des Scheitels eine 1,5 cm lange, nur die oberen Schichten durchtrennende, scharfrandige Wunde.

9. Über dem Hinterhauptbein 10,5 cm vom oberen Rande der linken Ohrmuschel entfernt, eine 1,5 cm lange, klaffende, bis auf den Knochen reichende, scharfrandige Wunde.

10. Am rechten Stirnbein, unmittelbar über dem rechten Auge, begrenzt von der klaffenden Umrandung der Augenhöhle und vom Augenbrauenbogen eine 3,5 cm lange, stark klaffende, scharfrandige, etwas dreiekig gestaltete Wunde, welche vom äußersten Rande des Augenbrauenbogens von innen oben nach unten leicht schräge verläuft. — Das obere Augenlid ist blutig unterlaufen. — Nach Entfernung der Weichteile von der letzterwähnten Wunde präsentiert sich eine etwas ovale, vom äußeren Augenbrauenbogen bis zur Mitte der Ohrmuschel reichende, 8 cm lange, nach unten convex verlaufende Knochenwunde, von welcher der obere Teil 1,5 cm gegen das Schädelinnere hineingedrückt ist. — Zwischen den bloßgelegten Knochenwänden ist in einer Ausdehnung von 5,5 cm das Stirnhirn durchzutasten.

Auch ein Arzt wurde bald nach dem Auffinden der Leiche geholt, welcher nach der Untersuchung der Wunden erklärte, daß wahrscheinlich — ein Selbstmord! vorliege. — Diese Äußerung veranlaßte den Gendarmen und die Behörde, nicht sofort mit der größten Energie die Erhebungen durchzuführen. — Erst, als bei näherer Überlegung die Unwahrscheinlichkeit eines Selbstmordes immer stärker und der Verdacht schon laut ausgesprochen wurde, daß Moritz H. von den beiden Lehrlingen W. und R. ermordet worden sei, wurden dieselben am 13. November 1906 verhaftet und dem im selben Orte befindlichen Gerichte überstellt. — Nachdem die Burschen zuerst angegeben hatten, daß sie den H. in Notwehr töteten, schritten sie bald

zu einem umfassenden Geständnisse, laut dessen sich die Mordtat folgendermaßen abspielte. — W. und R. hatten schon seit einigen Wochen die Ermordung des ihnen mißliebigen Gehilfen H. beschlossen und einigten sich endlich dahin, denselben mit einer Holzhacke, welche sie schon durch einige Zeit im Bett des W. versteckt hatten, umzubringen. — Sonntag den 11. November 1906 legte sich Moritz H., der sich diesen Tag etwas unwohl fühlte, gegen 4 Uhr nachmittags in seiner Dachkammer zu Bett, und bald darauf verabredeten die Burschen bis ins kleinste Detail den nun zur Ausführung zu bringenden Plan. — Als sie sich vor 7 Uhr abends zu H. in die Dachkammer begaben, lag dieser auf seinem Bett und las bei dem Scheine einer Kerze die Zeitung. H. schickte nun die beiden Jungen in ein Gasthaus um ein Nachtmahl, welches die Beiden wohl brachten, allein dasselbe im Vorhause stehen ließen und mit der Ausrede, es sei noch nicht fertig, ohne dasselbe zu H. in die Kammer zurückkehrten.

Während sich nun W. zu H. auf den Rand des Bettes setzte und ihn im Scherze auf der Brust kitzelte, stellte sich R. unbemerkt mit erhobener Hacke an dem Kopfende des Bettes auf und führte nun einen Hieb auf den Hinterkopf des H., welcher die Hände aufhob und zu schreien begann, worauf nun R. noch einige Schläge auf das Haupt des H. sausen ließ, während ihm indessen W. die Hände hielt. — Nun schlug W., welcher inzwischen die Hacke von R. übernommen hatte, zweimal heftig auf das Gesicht des H., „damit dieser nicht so lange leiden müsse,“ und verursachte ihm so die unter 10. angeführte Verletzung. — Da sich nun H. nicht mehr rührte, zogen ihn nun W. und R. vom Bett herunter und legten ihn auf die Erde. Beide Burschen beschlossen nun, einen Selbstmord des H. zu markieren. — Erst befestigte W. einen Strick an einem in der Mauer befindlichen Nagel, ließ aber bald von diesem Vorhaben ab, da er einsah, daß ein Aufhängen bei dieser Sachlage nicht glaubhaft erscheinen würde. Dann ließ W. durch R. aus einer Tasche des toten H. ein Notizbuch herausziehen, und schrieb unter Nachahmung der Schriftzüge des H. den schon anfangs erwähnten Zettel. — W. wischte nun die blutige Hacke ab, versperrte die Dachkammer, und beide Burschen begaben sich zum Mühlgraben, warfen den blutigen Fetzen, mit dem die Hacke gereinigt worden war, ins Wasser, steckten dann die Hacke in das Kellerfenster. Hierauf nachtmahlten sie in der Küche, gingen dann in die Dachkammer, um gleich darauf mit der Schreckensnachricht zu ihrem Lehrherrn zu eilen, der sich sofort mit ihnen auf den Tatort begab.

Erwähnenswert wäre noch, daß W., als er vom Arzte den Selbst-

mord bestätigen hörte, sein Taschenmesser mit Blut befleckte und unter das Bett des H. legte, wobei er sich mit R. besprach, eventuell anzugeben, daß er dieses Messer vor einiger Zeit dem H. verkauft hatte. — Am 12. November 1906 schrieb W. an einen Bekannten eine Postkarte des Inhalts, daß sich der Gehilfe H. erstochen habe.

Viel erörtert wurde in dieser Strafsache der Beweggrund, der die beiden jungen Burschen zu einer so gräßlichen Tat veranlaßt haben könnte.

Beide gaben übereinstimmend an, daß sie deshalb über H. so erbittert gewesen seien, weil er sie öfters beim Meister „verklatscht" habe. — Es wurde festgestellt, daß der Gehilfe H. ein äußerst gutmütiger Mensch war, der die Lehrjungen nicht nur nicht quälte, sondern sich sogar von ihnen manche Frechheiten gefallen ließ. Nur manchmal, wenn sie es schon zu arg trieben, machte er dem Meister Mitteilung, welcher sie dann hie und da mit einer Ohrfeige bedachte.

Nach anderen Motiven wurde nach allen Richtungen, allein vergebens, geforscht, so daß man annehmen muß, daß diese geringfügige Ursache die beiden Burschen zu dem Mord veranlaßte.

Gustav W. ist am 12. Januar 1890 geboren, wird von seinem Meister als intelligent, aber unaufrichtig geschildert. Die Leitung einer Schule, welche er von 1896—1900 besuchte, gab ihm nachstehendes Zeugnis: „Verleumdet, lügt, ist roh und hinterlistig!"

Bei der Hauptverhandlung sprach W. fließend und unbefangen, suchte sich in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu setzen und die geistige Urheberschaft auf R. zu wälzen.

Adolf R. ist am 17. März 1891 geboren, wird als verlogen, trotzig und unintelligent bezeichnet. — Sein Benehmen machte den Eindruck, als ob er unter dem geistigen Einflusse des W. gestanden wäre.

Beide genossen die gewöhnliche Volksschulbildung.

Bei der am 21. Januar 1907 abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung wurden W. und R. wegen des Verbrechens des Meuchelmordes zu schwerem Kerker in der Dauer von 8 Jahren verurteilt.

XV.

Die Strafrechtsreformer aus dem Zeitalter der Tortur.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

In unserer Zeit der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafprozesses und Strafvollzuges verlohnt es sich, einen Blick auf die Reformbestrebungen unserer Vorfahren zurückzuwerfen und jener Männer zu gedenken, deren aufklärenden Schriften wir vor allem die Abschaffung menschenunwürdiger Beweismittel im Strafverfahren, besonders der Tortur, in Europa verdanken, und die sich in der Geschichte der Kriminalgesetzgebung ein dauerndes Denkmal gesetzt haben. Der ganze Kampf gegen die kriminalistischen Terroristen des Mittelalters ist reich an interessanten Tatsachen, und gar manches goldene Wort jener humanen Vorkämpfer für strafprozessuale Freiheit und Schonung hat heute noch nicht an Wert verloren.

Es sei mir gestattet, hier einige kurze sachdienliche Daten aus der Geschichte der Tortur vorauszuschicken. Die Folter (tortura), die im 13. Jahrhundert mit dem römischen Recht aus Italien nach Deutschland übernommen und nicht nur bei Angeschuldigten, namentlich Leibeigenen, sondern auch nicht selten bei Zeugen und Klägern zur Erpressung von Geständnissen angewendet wurde, beruht auf dem Glauben, daß die Gottheit durch dieses Gewaltmittel, wie beim Duell, Schuld oder Unschuld auf eine außerordentliche Weise erklären und auf keinen Fall zugeben werde, daß ein Unschuldiger unterliege. Der römische Strafprozeß war nach dem Grundsatze: nemo judex sine actore ein Anklageprozeß; erst allmählich wurde neben dieser Prozeßart auch die Berechtigung eines Verfahrens „per inquisitionem," also ohne Ankläger, in der Gesetzgebung anerkannt, bis schließlich der Inquisitionsprozeß mit allen seinen grausamen Zwangsmaßregeln und Beweismitteln allherrschend wurde. Kein Volk der Erde blieb eigentlich von der strafprozessualen Tortur verschont [1]), auch die hoch-

1) Eine ausführliche und zuverlässige Quellensammlung bietet Franz Helbing in seinem Werke „Die Tortur" (Verlag von Dr. P. Langenscheidt, Berlin-Gr.-Lichterfelde).

kultivierten Völker machten hiervon keine Ausnahme, zeichneten sich vielmehr noch dadurch aus, daß sie sich in der systematischen Grausamkeit gegenseitig überboten.

Fast fünfzehnhundert Jahre verstrichen, bis man die Unzuverlässigkeit und Ungerechtigkeit jenes grausamen Zwangsverfahrens begriffen hatte und durch die Gesetzgebung dem Mißbrauch der Tortur Einhalt gebot. Und zwar geschah dies zum Teil schon durch die Carolina, die auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1532 zum Reichsgesetz erhobene „Peinliche oder Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.“. Die Carolina spielte im Kriminalrecht des Mittelalters eine sehr bedeutende Rolle und blieb nicht ohne Einfluß auf die Partikulargesetzgebung der nachfolgenden Zeit. Nur wenige Gesetze deutschen Ursprungs sind so häufig herausgegeben, übersetzt, erläutert, ergänzt, gelobt und getadelt worden wie die Carolina. Aber gerade durch diese Bearbeitungen wurde der Weg zu reiferen Versuchen gebahnt, den human gesinnte Kriminalisten und Philosophen mutig betraten.

Wie eine Erlösung aus Jahrhunderte langer demütigender Kerkerhaft wurde das um die Mitte des 18. Jahrhunderts erschienene Lebenswerk Montesquieu's „De l'esprit des lois“ in der gebildeten Welt empfunden.[1] Dieses in dreißig Bücher eingeteilte Werk, dem Montesquieu zwanzig Jahre seines Lebens gewidmet hat und das einen großen Schritt vorwärts in der Befreiung der Menschheit von unwürdigen Gesetzen bedeutet, erlebte sehr zahlreiche Veröffentlichungen, Erläuterungen und Übersetzungen und wurde in Europa vielen neuen Gesetzesentwürfen zugrunde gelegt. Von ihm sagte Voltaire: *L'humanité avait perdu ses titres, Montesquieu les a retrouvés.* Folgende Stelle aus Band VI, Kap. IX, ist für den Geist seiner Grundsätze sehr bezeichnend: *La sévérité des peines convient mieux au gouvernement despotique, dont le principe est la terreur, qu'à la monarchie et à la republique qui ont pour ressort l'honneur et la vertu. Dans les états moderés, l'amour de la patrie, la honte et la crainte du blame sont des motifs réprimants qui peuvent arrêter bien des crimes. La plus grande peine d'une mauvaise action sera d'en être convaincu. Les lois civiles y corrigeront donc plus aisément et n'auront pas besoin de tant de force. Dans ces états, un bon législateur s'attachera moins à punir les crimes qu'à les prévenir.*

Sechzehn Jahre nach dem ersten Erscheinen dieses Werkes schrieb der Mailänder Marquis Caesare Bonesano de Beccaria (1735—1794)

1) Die Literaturangaben sind dem „Handbuch der Literatur des Kriminalrechts“ von Georg Wilhelm Böhmer (Göttingen 1816), entnommen.

ein Buch „Über Verbrechen und Strafen", dem Montesquieu's Werk als Vorbild diente und das gleichfalls von hoher Bedeutung für die Kriminalgesetzgebung Europas wurde. Selbst in Deutschland, wo die Stimme des Reformers Christian Thomasius (1655—1728) fast ungehört verhallt war, begründete Beccaria's Werk eine auf humaner Basis beruhende Periode des Kriminalrechts.

In einer Dissertation[1]): „Principis cura leges" (Leipzig 1765) verteidigte Karl Ferdinand Hommel, ohne den in Deutschland damals noch ganz unbekannten Beccaria gelesen zu haben, einen großen Teil der von diesem aufgestellten Grundsätze. Einige davon seien hier zitiert:

1. Härte schadet, übertriebene Gesetze werden lächerlich und am wenigsten gehalten. . . Als man die Hexen verbrannte, gab es deren viele; jetzt, da man sie nicht verbrennt, gibt es deren keine mehr.
2. Wir haben kein charakteristisches Kennzeichen von einem göttlichen allgemeinen Positivgesetze. Alle Kennzeichen, welche man seither davon gegeben hat, trügen.
3. Ich wünschte, daß die Strafen, welche bloß aus einer üblen Anwendung der mosaischen Gesetze entstanden, unter dem Trommelschlage abgeschafft und für jüdische erklärt werden möchten, weil das mosaische Gesetz uns ganz und gar nichts angeht.
4. Man muß Sünde, Verbrechen und verächtliche Handlungen nicht unter einander werfen. . . . Es kann etwas schändlich, es kann etwas sündlich und doch bürgerlich kein Verbrechen sein.

Freilich fehlte es in jener Zeit auch nicht an Vertretern des kriminalistischen Rigorismus, unter denen vor allem der Leipziger Kirchenlehrer Benedikt Carpzov (1595—1666) hervorragt. Er wurde zwar als Verfasser des ersten ausführlichen Systems des deutschen Kriminalrechts der „Vater der Kriminalisten" genannt, war aber ein fanatischer Anhänger der Todesstrafen. Von ihm wird berichtet, daß er im Laufe seiner richterlichen Tätigkeit gegen 20000 Todesurteile, namentlich in Hexenprozessen, veranlaßt habe.

Doch blieben bei der fortschreitenden Erkenntnis der Ungerechtigkeit grausamer Strafen und Zwangsmaßregeln die Gegner der Tortur in der Mehrheit. Von ihnen verdienen noch folgende genannt zu werden:

Johann Christian Quistorp, der in einem „Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen" (1782) die Tortur gänzlich verwirft: „Das barbarische Mittel, durch Schmerzen oder andere zugefügte Übel jemand zum Bekenntnis oder Geständnis der Wahrheit

1) Dissertatio extemporanea praescripti argumenti praesente Ser. Sax. Electore D. Friederico Augusto, d. XXX Aprilis 1765 defensa.

bringen zu wollen, . . . soll künftig unter keinen Umständen weiter stattfinden, selbst auch nicht einmal zur Herausbringung der Mitschuldigen ferner angewandt werden."

Gal. Al. Kleinschrod verlangt in einer (1798 in Halle erschienenen) Schrift: „Das Strafsystem beruhe auf Gelindigkeit und größtenteils richtiger Proportion zwischen Verbrechen und Strafen. Das peinliche Verfahren zeichne sich durch Pünktlichkeit und Schonung der Rechte der Menschheit aus."

Karl Freiherr von Dalberg fordert in seinem „Entwurf eines Gesetzbuches in Kriminalsachen" (Leipzig 1792), daß durch die möglichst gelindesten Mittel das möglichst größte Gute bewirkt werde. „Es ist unbillig und demjenigen zuwider, was ein Mensch dem andern schuldig ist, wenn man einem Verbrecher mehr Leid zufügt, als wegen der öffentlichen Sicherheit unumgänglich nötig ist."

Die Schriften des Wiener Professors der Staatswissenschaften, Joseph von Sonnenfels (1732—1817), des deutschen Montesquieu, haben nicht nur auf die Kriminalgesetzgebung seines Vaterlandes, sondern auch in Deutschland und anderen europäischen Staaten einen wohltätigen Einfluß ausgeübt. Hervorzuheben ist seine Schrift: „Mémoire sur l'abolition de la torture" und seine „Grundsätze aus der Polizei etc." (3 Bde., Wien 1765). v. Sonnenfels war als Kommissionsmitglied auch an den Vorarbeiten zu dem „Neuen Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen in den k. k. deutschen Erbstaaten" (Wien 1803) beteiligt.

Ernst Lorenz Michel Rathleff geht in seinem Buche „Vom Geist der Kriminalgesetze" (Hamburg 1777) von Montesquieu's und Beccaria's humanen Ideen aus und eifert ebenfalls gegen die Tortur. „Was soll man von den schrecklichen Werkzeugen des Todes halten, welche die sinnreichste Grausamkeit ausgedacht hat? Auch der größte Verbrecher erhält Mitleiden in dem Augenblicke, da er den Lohn seiner Taten empfängt, und es sollte den Gesetzen billig daran gelegen sein, daß man in diesem Augenblicke den Richter nicht mehr hasse als den Verbrecher."

Auch Julius Graf von Soden bekennt sich in seinem Werk „Geist der deutschen Kriminalgesetze" (Dessau 1782, Frankfurt 1792) als einen von dem edelsten Wohlwollen für Menschheit, der größten Achtung für Sittlichkeit und Menschenrechte belebten Kriminalisten.

Ebenso erklärt Ernst Karl Wieland in seinem Buche „Geist der peinlichen Gesetze" (Leipzig 1783) die Tortur für gänzlich unzulässig.

Allmählich drang in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts das Verlangen nach einer menschenwürdigeren Strafgesetzgebung

in weite Volkskreise ein. Bezeichnend für diese neue Zeitströmung ist die Aussetzung verschiedener Preise, die der „Ökonomischen Gesellschaft in Bern" von unbenannten Menschenfreunden zur Verfügung gestellt wurden für den Verfasser derjenigen Schrift, die nach dem Urteile dieser Gesellschaft den vollständigsten und ausführlichsten Plan einer Kriminalgesetzgebung nach bestimmten Anhaltspunkten darstellte, wobei u. a. als zu beachtende Grundsätze „möglichste Schonung im Untersuchungsverfahren, schleunige Bestrafung, größte Ehrfurcht für Menschlichkeit und Freiheit" vorgeschrieben wurden. Als Preis waren 50 Louisd'ors ausgesetzt. Voltaire erhöhte diesen Preis um weitere 50 Louisd'ors unter gleichzeitiger Erläuterung der Berner Preisfrage in einer besonderen Abhandlung: „Prix de la justice et de l'humanité par l'auteur de la Henriade." (Ferney 1778; deutsch: Leipzig 1778, 120 S.)

Unter 44 fast aus allen Gegenden Europas eingelaufenen Preisschriften wurde die folgende preisgekrönt: „Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung von Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster." (Zürich 1783, 440 S.).

Jedenfalls hat die Berner Preisfrage auch in Deutschland gute Früchte gezeitigt und manchen Bekämpfer der Tortur und Verfechter der Menschenwürde und Freiheit neu erstehen lassen; sie trugen schließlich auch den Sieg über die kriminalistischen Terroristen davon, die noch weit bis ins 19. Jahrhundert hinein die Ausführung ihrer Ideen erlebten. Die Tortur wurde gesetzlich abgeschafft: in Preußen durch Friedrich den Großen 1740 (bzw. 1754), in Sachsen 1770, in Österreich 1776, in Bayern und Württemberg 1809, in Hannover 1822 und erst 1828 in Gotha.

Wenn wir auch heute unsere Kampfmittel nicht mehr gegen physische Tortur bereitzustellen haben, so doch gegen die fast ebenso empfindlichen psychischen Torturen der in ein Strafverfahren verwickelten Personen. Als eine dankenswerte Vorarbeit in diesem Sinne sind die Beschlüsse unserer „Kommission für die Reform des Strafprozesses" anzusehen, die u. a. eine viel schonendere Voruntersuchung und eine Verbesserung der Bestimmungen über die Verhängung der Untersuchungshaft anstreben. Vergessen wir nie, daß auch im 20. Jahrhundert ein in jener Schreckenszeit geprägtes Wort noch volle Geltung haben muß: L'humanité est un sixième sens!

XVI.

Über eine gewisse Form von Erinnerungslücken und deren Ersatz bei epileptischen Dämmerzuständen

Von

Dr. **Clemens Gudden**, Nervenarzt in Bonn a. Rh.

Vollständige Erinnerungslosigkeit bei epileptischen Dämmerzuständen ist ein bekanntes und allgemein anerkanntes Vorkommnis, bei dessen Verwertung in forensischen Fällen der sachverständige Arzt gegenüber Laien und Berufsrichtern nicht sehr häufig auf Widerspruch oder Verständnislosigkeit stoßen wird, indem er unter Berücksichtigung der allgemeinen ursächlichen Krankheitserscheinungen, kurz gesagt unter Nachweis der epileptischen Grundlage aus der absoluten Erinnerungslosigkeit des Angeklagten Rückschlüsse auf dessen veränderten Bewußtseinszustand in der kritischen Zeit des Delikts macht. Es schließt eine derartige Deduktion sich eben zwanglos und glatt an die Forderung des § 51 Str.G.B. an. Schwieriger wird die Sache in foro, wenn die Erinnerung des Angeklagten sich als lückenhaft erweist. Doch auch für diesen Fall steht schon längst eine Unzahl von einwandfreien Beobachtungen zur Verfügung, auf Grund welcher den Richtern der Nachweis geliefert werden kann, daß die Erinnerung an einzelne Phasen der inkriminierten Tat sehr wohl vereinbar ist mit der Annahme, daß sie trotzdem vollständig in einem krankhaft veränderten Bewußtseinszustand vollführt wurde und demgemäß straflos bleiben muß. Aus dem Vorhandensein einzelner „Inseln" klarer Erinnerung darf nicht der Schluß gezogen werden, daß zur fraglichen Zeit ein normaler Bewußtseinszustand bestanden hat (Wollenberg, Moeli).

Geradezu tragisch kann aber eine Verhandlung verlaufen, wie wir kürzlich in einem Strafprozeß gegen einen Epileptiker gesehen haben (Fall Tessnow in Stralsund), wenn die Erinnerungslücken sich gerade mit einer Reihe strafbarer Handlungen decken, eine gute Er-

innerung aber für gewisse Momente besteht, die zwischen den strafbaren Handlungen eingestreut sich abgespielt haben und die teils die verbrecherische Tat in milderem Licht erscheinen zu lassen, teils ihre Spuren zu verwischen geeignet sind und deren Betonung endlich auch von dem Angeklagten benutzt wird, um sich zu exkulpieren. Diese Konstellation hat trotz Vorhandenseins aller übrigen auch vielleicht von den Richtern anerkannten Grundbedingungen eines epileptischen Dämmerzustands das Mißtrauen erregt und den Gedanken an Simulation erweckt, was die Verurteilung zur Folge hatte. Siemerling sagt: „Es ist begreiflich, daß das eigenartige Verhalten der Erinnerung: Haftenbleiben von belanglosen Ereignissen, Ausfall oft der wichtigen Daten mit besonderer Tragweite den Verdacht auf Simulation erweckt"; ja wenn schon diese Form der Erinnerungslücken Schwierigkeiten in der Beurteilung zu machen geeignet ist, um wieviel mehr dann, wenn die Verhältnisse kompliziert wie oben angedeutet liegen. Nur drängt sich unwillkürlich die Frage auf, mit welchem Recht wirkt eine solche auf den ersten Blick sicher frappierende Auswahl von Erinnerungsinseln verdächtig? Liegen innere Widersprüche vor, spricht die ärztliche Erfahrung dagegen oder ist sie nicht vielmehr unter Umständen geradezu eine Forderung des wechselnden Bewußtseinszustandes? Zur Beantwortung möchte ich folgenden Fall anführen, der einwandsfrei und ganz beziehungslos ist, insbesondere fehlt jeder Zusammenhang mit Kriminalität. Er eignet sich also gerade deshalb vorzüglich zu einer Exemplifizierung in forensischer Beziehung.

Frau X. aus Z., erblich belastet, hatte mit 17 Jahren einige epileptische Anfälle. Anfang der zwanziger Jahre heiratete sie, blieb von Anfällen verschont, gebar einige Kinder, die sich normal entwickelten. Im Frühjahr 1906 bekam Patientin zum erstenmal wieder einen kurz andauernden epileptischen Anfall; im Anschluß an ihn wurde Pat. verwirrt, sie halluzinierte in verschiedenen Sinnesgebieten, die Erregung steigerte sich, kurz ein postepileptisches Irresein machte ihre Aufnahme in eine Anstalt nötig. Nach mehrmonatigem Aufenthalt erfolgte die Rückkehr nach Hause. Das Befinden war annähernd normal bis Mitte Dezember. Damals trat wieder ein kurzer Anfall auf, an den sich ein ähnlicher Zustand anzuschließen schien wie im Frühjahr. Ich sah die Pat. am zweiten Tag der Erkrankung. Der Mann gab an, daß das Wesen der Pat. ihn ängstige, sie sei manchmal merkwürdig still wie traumverloren, dann sei sie wieder geschäftig ohne rechtes Ziel. Sie habe angefangen, alte Briefe zu ordnen und sich für Abend ein Bad bestellt. Während der ungefähr

einstündigen Untersuchung wechselte das Wesen der Kranken ziemlich häufig und stets ganz plötzlich. Bald beteiligte sich Frau X. mit Interesse an der Unterhaltung, ihre Form war verbindlich, dem Bildungsgrad entsprechend, sie gab klare und richtige Antworten, bald versank sie in einen schlaffen oder auch starren Zustand, in dem die Antworten zögernd, falsch oder auch gar nicht gegeben wurden und das Benehmen war dann im höchsten Grade unhöflich, brüsk. Einmal stand Pat. triebartig auf, suchte den Ausgang des Zimmers zu finden, aber auf der falschen Seite, wo keine Tür war. Einmal nestelte Pat. in der Art, wie man es nach einem epileptischen Insult häufig beobachtet, an ihrer Bluse herum, so daß sie sich teilweise entblößte, um wenig Minuten später in großem Schrecken über die ihr plötzlich zu Bewußtsein kommende Situation sich zu entschuldigen und zwar charakteristischer Weise folgendermaßen: Frau X. erklärte in dem Tone und der Form absoluter Glaubwürdigkeit, daß sie ein Bad habe nehmen wollen und da habe sie schon angefangen, sich auszuziehen, als sie durch meinen Besuch gestört worden sei. In Wirklichkeit hatte sie wenige Augenblicke vorher vor meinen Augen das Kleid geöffnet. Ohne erhebliche Einwände zu machen, ließ sich Pat. in eine Anstalt bringen. Von einem ihrer Kinder nahm sie traurigen Abschied und empfahl es dem Schutze der Umgebung. In der Folge wurde der, etwa als besonnenes Delirium zu bezeichnende Dämmerzustand abgelöst durch schwerere Erscheinungen. Insbesondere des Nachts traten starke Erregungszustände auf, Pat. sah Feuer, schrie heftig, drang auf das Pflegepersonal ein, während tagsüber tiefe Benommenheit vorherrschte. Nur ein kleiner Krampfanfall trat noch auf. Nach einigen Wochen besserte sich das Befinden. Für die Zeit der schweren Erkrankung bestand fast völlige Amnesie, nur ganz summarische Erinnerung, völlige Einsichtslosigkeit. Wenige Tage nach der Aufnahme, bevor noch eine Verschlimmerung des Zustandes eingetreten war, fiel die eigentümliche Form der Erinnerungsstörung auf, welche Pat. bezüglich der Vorgänge während der ersten Untersuchung darbot. Am besten vergleichbar war das Erinnerungsbild mit einem grob durchlöcherten Sieb und zwar fehlte die Erinnerung ganz ausnahmslos und völlig für die Momente, in denen eine Änderung ihres Wesens zu konstatieren war, ihre Antworten zögernd oder unrichtig erfolgten und sie triebartige Handlungen vollzog. Diese Momente offenbar veränderten Bewußtseins schienen auch mit einer Erweiterung der Pupillen einherzugehen, eine genaue Bestimmung ist leider unterblieben. Frau X. erklärte ganz genau bei der Rekapitulation: „Das habe ich nicht ge-

sagt, das habe ich gesagt, das weiß ich, jenes ist nicht wahr, wie können Sie so etwas behaupten?" Pat. wurde trotz der Gleichgültigkeit der Tatsachen oft ganz unwillig, wenn sie einer Behauptung widersprechen zu müssen glaubte. Über ihr bekannte Vorgänge wußte sie ausführlich und richtig zu berichten. Absolut entfallen war ihr, um nur einiges anzuführen, daß wir über die Schule gesprochen, wo ihre Söhne waren, und daß sie den Namen der Lehrer nicht gewußt. Dagegen erinnerte sie sich sehr wohl des Abschieds vom Kinde, aber nicht, wer mit ihr im Wagen zur Anstalt gefahren war. Auf die Entkleidungsszene bin ich aus naheliegenden Gründen nicht zurückgekommen. Auf den Vorhalt, warum denn Pat. plötzlich ihre Briefe geordnet und ein Bad verlangt habe, erinnert sie sich des ersten Faktums nicht, wohl des zweiten, aber sie erklärte sofort das erste, sofern es wirklich richtig sei, mit einer schon längst gehegten Absicht und leugnet entschieden, Todesgedanken gehabt zu haben. —

Die Analyse des geschilderten Falles ergibt unter Weglassung des Nebensächlichen folgendes: Eine Epileptika leidet an einem Dämmerzustand ohne allzu auffällige Erscheinungen, währenddessen aber doch, wie Siemerling treffend sich ausdrückt „ein schnelles Nebeneinander von anscheinend geordneten, gleichgültigen mehr unauffälligen Erscheinungen mit befremdlichen, unerwarteten zu beobachten ist". Die spätere Untersuchung zeigt, daß die Erinnerung während dieser Periode erloschen ist für die diejenigen Vorkommnisse, die in einem veränderten Bewußtseinszustand sich abgespielt haben; es sind das die auffälligen Vorkommnisse, welche dem Grundcharakter der Pat., einer sonst verständigen, mit ziemlich gutem Gedächtnis begabten, gebildeten und auf äußere Form achtenden Frau, widersprechen. Erhalten dagegen ist die Erinnerung für jene Momente, in denen Pat. ihrem Grundcharakter (normaler Bewußtseinszustand) entsprechend sich gezeigt hatte. Und endlich dort, wo Pat. das Bestreben hat zu korrigieren oder auffällige Tatsachen, die ihr nachträglich entweder durch Vorhalt oder eigene Erkenntnis zum Bewußtsein gekommen sind, zu erklären, da tut sie es in ganz natürlichem Bestreben, das ihr sonst fremde Benehmen in Einklang zu bringen mit ihrem normalen Empfinden und Handeln, aber ohne Rücksicht auf die objektive Wahrhaftigkeit.

Übertragen wir nun die gefundenen Tatsachen auf einen beliebig konstruierten Kriminalfall — und es steht dem nichts entgegen, da es sich nicht um prinzipielle Unterschiede handelt, sondern nur um

eine Unterstreichung gewisser Symptome, ihre schärfere Betonung oder Färbung, — so ergibt sich in erster Linie der zwingende Schluß daß die ausschließliche Koinzidenz der Erinnerungsinseln mit nicht belastenden Handlungen und Äußerungen keine Erscheinung ist, die bei dem urteilenden Richter Mißtrauen zu erregen braucht. Sie scheint vielmehr unter gewissen Umständen geradezu eine Notwendigkeit zu sein. Sehr oft, wenn ein im Dämmerzustand befindliches, natürlich nicht an sich verbrecherisches Individuum zu kurzer Klarheit auftaucht, wird es durch das Einsetzen des normalen Denkens und Fühlens verpflichtet und befähigt, korrigierend in den Gang der bisher von einem fremden „Ich“ geleiteten Handlungen einzugreifen, es wird z. B. die Spuren der mehr oder weniger scharf zur Wahrnehmung bezw. Erkenntnis gekommenen strafbaren Handlung zu verwischen suchen, nach Ausreden fahnden, die den Eindruck bewußter Lügen machen. Dann wieder in den veränderten Bewußtseinszustand versinkend wird es die verbrecherische Handlung vielleicht trotz- und alledem weiterführen und nach Wiederholung des Wechselspiels vollenden. Bei der späteren Vernehmung sind es dann nicht etwa nur nebensächliche Momente, an die sich der Angeklagte erinnern kann, während er das ihn belastende völlig vergessen hat, sondern es sind *die* Augenblicke, in denen er wirklich selbst, mit dem eigenen „Ich“ oder mit weniger krankhaftem Bewußtsein handelnd eingegriffen hat. Daß dieses Eingreifen unter unsern Voraussetzungen ein mehr oder weniger vernunftgemäßes, den Interessen des Individuums dienendes, zweckmäßiges sein wird, ist klar. Für Simulation spricht dabei nichts. *Der Nachweis solcher eigentümlichen Erinnerungsinseln ist also diagnostisch ebenso wichtig wie der Nachweis partieller Amnesie im allgemeinen*, „die kaum oder schwerer als eine totale Amnesie zu simulieren ist“ (Wollenberg). Als zweite auffällige Erscheinung, die den Gedanken an einen absichtlichen Täuschungsversuch aufkommen lassen könnte, imponiert in unserm Falle der Entschuldigungsversuch wegen des offenen Kleides. Er gleicht den Versuchen gesunder Verbrecher, sich zu exkulpieren, wie ein Ei dem andern. Den Laien und leider vielen Sachverständigen erscheint das Vorbringen solcher Unrichtigkeiten, falls es sich um einen Angeklagten handelt, höchst verdächtig aber sehr mit Unrecht, denn die scheinbare Ausrede oder „raffinierte Lüge“ ist ein psychologisch notwendiger Versuch, einen Ausgleich zwischen bewußter Überlegung und krankhaftem unbewußten Handeln herbeizuführen. Daraus ergeben sich leicht auch viele Widersprüche dh. Abänderungen in den Erklärungsversuchen der

Kranken. Damit glaubt man dann den Angeklagten der Lüge und Simulation „überführt" ansehen zu müssen. Als kriminelles Beispiel eines Erklärungsversuchs sei der Fall von Cramer angeführt, wo der wahrscheinlich einem epileptischen Dämmerzustand verfallen gewesene Exhibitionist die Tatsache, daß er mit dem Penis in der Hand angetroffen wurde, dadurch erklären zu können glaubte, daß er auf der Promenade habe urinieren müssen. Der gewiß banal erscheinenden Entschuldigung wohnt nach unserer Beobachtung eine große Wahrscheinlichkeit inne.

Nach Fertigstellung dieses Aufsatzes fand eine Gerichtsverhandlung in Dessau statt, in welcher ein ärztl. Gutachter wiederum glaubte aus der oben geschilderten Form von Erinnerungslücken Schlüsse ziehen zu müssen, deren Berechtigung oder Notwendigkeit ich nicht anerkennen kann. Nach den Meldungen der Tagesblätter äußerte sich nämlich Herr Dr. von Feilitzsch-Dessau: „Zurzeit liegt eine geistige Störung beim Angeklagten nicht vor. Was seinen Zustand zur Zeit der Tat anbetrifft, so muß zugegeben werden, daß bei Epilepsie Zustände vorkommen können, sogenannte Dämmerzustände, die die freie Willensbestimmung ganz oder teilweite aufheben. Er könne nicht mit absoluter Sicherheit behaupten, daß Epilepsie vorliege. Es könne sich auch bei den Krampfanfällen um Reizzustände infolge von Alkoholismus gehandelt haben. Die von den Zeugen geschilderten Anfälle entsprechen ja ziemlich dem Bilde der Epilepsie, aber es handle sich um die Beobachtung von Laien, da sei immerhin ein Irrtum möglich. Ein Dämmerzustand würde aber der Umgebung aufgefallen sein. Die von den Zeugen bekundeten Vorgänge fallen durchaus nicht sämtlich in den Rahmen des Dämmerzustandes. Denn es ist auffällig, daß der Angeklagte sich verschiedener Umstände erinnert, anderer Umstände aber, die ihm ungünstig sind, sich nicht erinnert. Alles dies lasse ihn schwer dazu kommen, einen Dämmerzustand zur Zeit der Tat anzunehmen. Auch die Alkoholwirkung möchte er relativ recht gering anschlagen. Der Angeklagte habe am Nachmittag höchstens 1¼ Liter Schnaps getrunken; in Anbetracht dessen aber, was er vertrage, könne dies nicht als übermäßig großes Quantum gelten. Es sei also kein genügender Grund vorhanden, einen epileptischen Dämmerzustand anzunehmen." — Wie die Berliner Blätter melden, lautete das Urteil gegen Galbierisch auf Todesstrafe.

XVII.

Einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identität von Sachen oder Personen.

Von

Dr. **Albert Hellwig.**

Schon des öftern sind in diesen Blättern Fälle mitgeteilt worden, wo Zeugen sich unglaublich geirrt hatten. Daß aber ein Mann eine fremde Frau, die mit seiner eigenen gar keine Ähnlichkeit hat, für seine eigene hält, dürfte doch selten vorkommen. In einem kleinen Lokalblatt fand ich folgende Notiz:[1])

„Braunschweig, 22. November. Daß jemand seine eigene Frau nicht erkennt, ein gewiß seltener Fall, ereignete sich am Sonnabend hier. Ein an der Eisenbüttelerstraße wohnender Straßenbahnführer hatte am Sonnabend Abend mit seiner Frau einen ehelichen Zwist, der damit endigte, daß die Frau erregt das Zimmer verließ. Nach kurzer Zeit hört der Zurückgebliebene im Garten, der nach der Oker führt, Lärm. Als er aus dem Hause trat, vernahm er, daß eben eine Frau in den Fluß gesprungen und ertrunken sei. Inzwischen hatte Herr Restaurateur Kaselitz die Selbstmörderin an Land geschafft und Wiederbelebungsversuche gemacht, die aber vergeblich waren. Als der Straßenbahnführer von dem Selbstmord der Frau hörte, glaubte er fest, es sei seine Frau, die in der Erregung in das Wasser gesprungen sei. Er trat an die Leiche heran und vermeinte, die Tote als seine Frau zu erkennen. Auch auf Befragen eines herbeigerufenen Polizeibeamten gab er seiner Ansicht bestimmten Ausdruck. Er zog der Toten den Trauring ab und nahm das Geld, das sie in der Tasche trug, an sich. Nachdem die Leiche im Cisséeschen Leichenwagen in das Herzogl. Krankenhaus geschafft war, trat der betrübte Straßenbahnführer wieder in seine Wohnung und suchte nach kurzer Zeit die Kammer auf, um sich zur Ruhe zu begeben, soweit sein erregter

1) „Intelligenzblatt", Wittenberge, 24. November 1904.

Zustand eine solche zuließ. Da, was war denn das? Er glaubte zu träumen, denn im Bette seiner Frau regte es sich. Er stürzt hinzu und findet — seine Frau lebend. Die Tote war eine fremde Frau, deren Namen noch nicht festgestellt ist."

Ich bat darauf Herrn Restaurateur Kaselitz unter Übersendung jenes Zeitungsausschnittes um gütige Mitteilung, ob sich der Vorfall in der Tat so wie geschildert zugetragen habe. Herr Kaselitz war so liebenswürdig, mir einen ausführlichen Bericht, sogar mit einem Situationsplan, zu schicken. Der Bericht enthält viele interessante Einzelheiten, welche es als angebracht erscheinen lassen, ihn hier ausführlich wiederzugeben, trotzdem die Angaben jener Zeitungsnachricht im Großen und Ganzen durch ihn nur bestätigt werden. Die Zeitungsnotiz habe ich aber auch wörtlich angeführt, weil ich gleichzeitig einen Beitrag geben wollte zu der von mir schon wiederholt berührten Frage, welchen Wert Zeitungsnachrichten für den Kriminalisten haben, worüber ich demnächst ausführlicher zu handeln gedenke.

An dem fraglichen Abend befand sich Herr Kaselitz mit verschiedenen Stammgästen in gemütlicher Stimmung in seinem Lokal, als gegen 11 Uhr abends zwei Straßenbahnschaffner eintraten mit der Bitte, doch schnell mit dem Kahne zu kommen, es hätte sich eben vor ihren Augen eine Frau ins Wasser gestürzt. Schleunigst eilten sie durch den Restaurationsgarten und bestiegen ein Boot. Ehe sie zur Unfallstätte kamen und die Leiche auffischen konnten, vergingen immerhin einige Minuten. Mittlerweile waren die beiden Schaffner zu dem Bewohner des Grundstücks gegangen, von dem aus sich die Frau ins Wasser gestürzt. Dies war ein gewisser Straßenbahnführer Kirstein, der auch mit Flaschenbier, Viktualien u. s. w. einen kleinen Handel treibt. Die beiden Schaffner machten ihm Mitteilung davon, daß sich soeben ca. 20 m von seinem Grundstück eine Frau ins Wasser gestürzt hätte und ertrunken wäre.

Zufälligerweise hatte nun Kirstein kurz vorher mit seiner Frau sehr heftige Differenzen gehabt. Die Frau hatte sich daher in ihr Schlafzimmer zurückgezogen und soll sich so aufgeregt haben, daß sie in Krämpfe verfiel. Wenigstens behauptet sie das und will damit erklären, daß sie von dem, was in den nächsten Minuten vor sich ging, nichts gehört haben; dann will sie vor Müdigkeit in Schlaf versunken sein und so von den lärmenden Szenen, die sich in den nächsten Stunden abspielten, nicht das mindeste wahrgenommen haben. Doch ist dies ja auch nur nebensächlich: Wichtig ist nur, daß der Streit der Eheleute ungewöhnlich heftig gewesen war, und daß die Frau in größter Aufregung von ihrem Mann weggegangen war.

Als Kirstein daher von den beiden Schaffnern von dem Selbstmorde einer Frau bei seinem Grundstücke hörte, war er von vornherein fest überzeugt, seine Frau habe sich in der ersten heftigen Aufwallung das Leben genommen. Hierdurch wurde er aufs heftigste erschüttert, nahm die Tischlampe, deren Kuppel er in seiner Aufregung entzwei machte, und eilte mit den beiden Leuten in den Garten. Schon dort glaubte er beim Scheine der Lampe in der mittlerweile ans Ufer gebrachten Leiche seine Frau wiederzuerkennen, weinte laut und war ganz außer Fassung. Unterdessen waren auch sein Bruder und seine Schwester, die mit ihm im selben Hause wohnten, durch den Lärm herbeigelockt, heruntergekommen. Mit ihrer Hülfe wurde die Leiche in das Zimmer getragen. Dort wurden Wiederbelebungsversuche gemacht, aber vergeblich. Kirstein befand sich in einer furchtbaren Aufregung, er jammerte fortwährend laut, leuchtete der Leiche ins Gesicht und schrie in einem fort: „Ach, Emma, das durftest du doch nicht machen!“ Unterdessen war die Polizei von dem Vorfall benachrichtigt worden. Gegen 2 Uhr nachts kam der Wagen, um die Leiche abzuholen. Auf Anraten der Beamten und Geschwister zog Kirstein der Frau den Trauring ab und nahm das wenige Kleingeld, das sich in der Tasche der Ertrunkenen vorfand, an sich. Sein Jammern hörte nicht auf.

Mit der Zeit legte sich doch die heftigste Aufregung, so daß sich die drei Geschwister die nötigsten Maßnahmen überlegen konnten. Kirstein meldete sich für den nächsten Tag vom Dienst ab, beschloß am frühen Morgen an die Eltern zu telegraphieren u. s. w. Plötzlich fiel ihm ein, seine Frau müsse doch entschieden mehr Geld bei sich gehabt haben als die paar Pfennige, die sich in den Taschen der Leiche gefunden hatten. Die Schwester meinte, Frau Kirstein hätte das Geld vielleicht in der Tasche eines anderen Kleides gehabt oder habe sich vor der verhängnisvollen Tat erst umgezogen. Kirstein begab sich darauf in das Schlafzimmer und suchte nach den Kleidern seiner Frau. Da er nicht mehr recht wußte, welches Kleid seine Frau am Tage angehabt hatte, rief er seinen Geschwistern, die in der Wohnstube geblieben waren, zu: „Was hat sie denn angehabt?“ Zu Tode erschrocken war er, als er plötzlich dicht neben sich von dem Bette seiner Frau eine Stimme hörte, die der seiner Frau auf Haar glich und sagte: „Was ich angehabt habe, hängt da!“ Wie vom Blitze getroffen, prallte Kirstein zurück und stürzte ins Wohnzimmer mit den Worten: „Jetzt glaube ich an Gott, soeben ist Emmas Geist in der Kammer!“ Nun wagte sich keiner mehr ins Schlafgemach; das beklemmende Gefühl, das sich aller bemächtigt hatt

wich erst, als bald darauf Frau Kirstein wohlbehalten in eigener Person erschien. Der Gedanke, daß die Tote nicht Kirsteins Frau gewesen sein könne und daß sich so die angebliche Geistesstimme auf sehr natürliche Weise erklären lasse, war niemand gekommen.

Soweit der interessante Bericht über den fraglichen Vorgang. Was den Irrtum Kirsteins ganz besonders wichtig macht, ist, daß Frau Kirstein und die Frauenleiche keine Spur von Ähnlichkeit miteinander haben. Auffallen mußte schon, daß sie ganz andere Kleidung und Schuhe trug. Ferner ist Frau Kirstein blond, die Leiche dagegen dunkel, auch war die Selbstmörderin augenscheinlich korpulenter und älter als Frau Kirstein. Auch in den Gesichtszügen bestand keinerlei Ähnlichkeit.

Und doch hat der eigene Ehemann die Tote nicht nur im Garten beim Lampenschein für seine Frau gehalten, sondern auch während dreier Stunden bei heller Beleuchtung — er leuchtete der Leiche öfters ins Gesicht — den Irrtum nicht gemerkt, hat der Leiche den Trauring vom Finger gezogen, der doch andere Buchstaben trug, hat ihr das Geld aus der Tasche genommen und sich nicht darüber gewundert, daß es nur ein paar Pfennige waren, hat vielmehr bis zuletzt fest geglaubt, daß die Tote seine Frau wäre. Auch als ihm bei seinem Nachdenken über die Benachrichtigung, Beerdigung u. s. w., wobei er naturgemäß an die Kosten denken mußte, einfiel, daß seine Frau noch eine größere Summe gehabt haben müsse und daß sich dieses Geld doch irgendwo vorfinden müsse, auch da kommt er nicht auf den Gedanken, die Tote sei garnicht seine Frau gewesen. Ja, was noch viel wunderbarer ist, selbst als seine Frau ihn anrief, glaubt er, der sonst anscheinend nicht allzu gläubig veranlagt ist — „Jetzt glaube ich an Gott!“ — einen Geist zu hören, stürzt aus dem Schlafzimmer heraus und traut sich nicht wieder hinein, da ihm auch nicht einen Augenblick der Gedanke kommt, seine Frau lebe noch und er habe sich nur geirrt, als er die Tote für seine Frau hielt. Bei Kirstein selber ist dieser auffällige Rekognitionsirrtum noch durch seine hochgradige Erregung zu erklären. Seine Frau hat nach heftigstem Streite das Zimmer verlassen; kurz darauf wird ihm mitgeteilt, daß eine Frau sich soeben vor seinem Grundstück ertränkt habe. Daß er da auf den Gedanken kam, diese Selbstmörderin müsse seine Frau sein, ist nur allzu natürlich. Als er draußen beim ungewissen flackernden Lampenlicht, von dieser Voreingenommenheit schon befangen, die Leiche sah, setzte sich in ihm der Gedanke, daß dies seine Frau sei, unumstößlich bei ihm fest. Die Möglichkeit eines Irrtums kam ihm keinen Moment. Durch diese autosuggestive hochgradige Befangen-

heit ist es auch erklärbar, daß Kirstein auch drinnen in der Stube seinen Irrtum nicht merkte, trotzdem er stundenlang bei der Leiche war, mit ihr in engste Berührung kam, indem er Wiederbelebungsversuche machte, die Leiche aufs genaueste betrachtete, indem er ihr mit der Lampe ins Gesicht leuchtete. Vielleicht sah er wohl rein körperlich die großen Verschiedenheiten in Körpergestalt, Gesichtszügen, Haarfarbe und Bekleidung — darauf scheint zu deuten, daß er der Leiche offen ins Gesicht leuchtete —, aber er nahm sie nur wahr, ohne sich ihrer bewußt zu werden. Er war fest überzeugt davon, die Tote sei seine Frau und übertrug nun die ihm bekannten Züge seiner Frau auf die Leiche, so daß er in der Tat seine Frau zu sehen glaubte. Es handelt sich also um eine duch Autosuggestion hervorgerufene Illusion. Für die Stärke dieser Illusion autosuggestiven Charakters ist ganz besonders bezeichnend, daß sie selbst der Geisterstimme stand hielt: Eher hielt der sonst nicht leichtgläubige Kirstein die Stimme für die Stimme des Geistes seiner Frau als für die seiner Frau selber. Ein solcher Grad von autosuggestiver Illusion ist zwar ungewöhnlich, läßt sich aber durch die Stärke der Autosuggestion, die in den ganzen Umständen begründet war, immerhin erklären.

Schier unglaublich aber klingt es, wenn es nicht so sicher bezeugt wäre, daß auch die minder stark an dem Ereignis Beteiligten, nämlich Kirsteins Geschwister, und die wenig beteiligten Dritten, die doch offenbar auch die Verstorbene kannten, die ganze Zeit sich in demselben Irrtum befunden haben. Eine gewisse Disposition war allerdings bei allen Beteiligten vorhanden: Bei den Geschwistern Kirstein, weil sie diesen kannten, bei den andern, weil die Frau sich bei Kirsteins Grundstück ertränkt hatte, weshalb sie zunächst annahmen, die Frau gehöre dorthin; aus diesem Grunde begaben sich ja auch die beiden Kollegen des Kirstein gleich zu ihm und machten ihm von dem traurigen Funde Mitteilung. Auch ist es durchaus verständlich, daß alle Beteiligten zunächst der Überzeugung waren, es handle sich in der Tat um Frau Kirstein, da sie ja die feste Überzeugung Kirsteins sahen, der doch seine Frau am besten kennen mußte. Merkwürdig aber ist, daß diese Suggestivvorstellung auch bei ihnen so stark war, daß sie auch später die auffallenden Verschiedenheiten nicht bemerkten, ja selbst an die Erscheinung des Geistes der Frau glaubten und sich nicht ins Schlafzimmer hereintrauten, ebensowenig wie der Ehemann selber. Dieser vollkommen verbürgte Fall zeigt, in wie hohem Grade autosuggestive und suggestive Wahnvorstellungen die Wahrnehmungsfähigkeit trüben können.

Derartige erstaunliche Fälle von Irrtum über die Identität einer Person kommen häufiger vor. So stand in der Zeitschrift „Das Neue Blatt“ (1904, Nr. 50), die ihre Notiz wiederum dem „Leipziger Tageblatt“ entnommen hatte, vor nicht langer Zeit ungefähr folgendes zu lesen. Im August 1904 war der vierundzwanzigjährige Sohn eines wohlhabenden Fabrikanten Fr. aus Sachsen bei einem Geschäftsmann (Bleicher) in der Steckshoperstraße in Hamburg in Stellung. Der junge Mann war auf die abschüssige Bahn geraten, hatte schon mehrere Straftaten verübt und machte sich auch seinem Prinzipal gegenüber der Unterschlagung schuldig. Er flüchtete und schrieb an den Bleicher, er werde sich im Falle einer Anzeige erschießen. In der Nacht vom 25. zum 26. August wurde nun ein junger Mann in der Hudtwalkerstraße bei einem Einbruch bei der Witwe Zimmermann ertappt und verfolgt. Als er sah, daß es für ihn kein Entrinnen mehr gab, erschoß er sich auf der Flucht. In seiner Tasche wurde ein Zettel mit den Worten gefunden: „Ich heiße Moriturus. Forscht nicht nach mir!“ Durch angestellte Erkundigungen und namentlich durch die bestimmte Aussage des Bleichers und anderer Personen, die mit Fr. verkehrt hatten, wurde der Erschossene als jener Fr. erkannt. Auch die bei dieser Leiche gelegenen Sachen wurden von diesen Personen als dem Fr. gehörig bezeichnet. Durch diese Erklärungen wurde die Polizeibehörde genugsam überzeugt, daß man es in der Tat mit Fr. zu tun habe, und ließ die Leiche beerdigen. Der Vater des Fr. wurde von der Polizei von dem Vorgefallenen benachrichtigt. Da der Vater auf die bei der Leiche gefundenen Sachen verzichtete, wurden sie vernichtet. Nach einigen Wochen tauchte nun aber plötzlich der wirkliche Fr. wieder auf. Man hatte also einen gänzlich unbekannten Menschen als den Sohn des sächsischen Fabrikanten rekognosziert und beerdigt. Der wirkliche Fr., der sich zur Zeit des Einbruchs und des Selbstmordes des Unbekannten außerhalb Hamburgs befand, hatte sich in verschiedenen Städten verborgen gehalten, bis er in Bremen bei einem Einbruch erwischt wurde. Bei der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung kam auch die Unterschlagung bei seinem früheren Prinzipal, dem Bleicher in Hamburg, zur Sprache. Nachdem er in Bremen seine Strafe verbüßt hatte, wurde er nach Hamburg transportiert. Gegen Ende des Jahres fand auch dort die gerichtliche Verhandlung gegen ihn statt, und der Bleicher, der als Hauptzeuge geladen war, konnte sich überzeugen, daß er sich bei der Ermittelung der Persönlichkeit des erschossenen Einbrechers gründlich geirrt hatte. Eine Ermittelung der Persönlichkeit des Erschossenen dürfte jetzt nur noch

durch einen Zufall möglich sein, da ja alle Erkennungszeichen, wie Kleidungsstücke usw., vernichtet sind.

Auch dieser Fall kann als durchaus feststehend erachtet werden, wenngleich ich ihn weder aktenmäßig, noch durch Darstellung eines Augenzeugen erweisen kann. Ich wandte mich unter Darstellung des Sachverhalts an die Hamburger Polizeibehörde mit der Bitte, mir womöglich die Akten zu übersenden. Diesem Wunsche konnte freilich nicht entsprochen werden, da die Hamburger Polizeibehörde grundsätzlich an Privatpersonen keine Akten abgibt. Der Abteilungsvorstand der Abteilung V (Wohlfahrtspolizei), Rat Dr. Stürken, war aber gleichzeitig so liebenswürdig mir mitzuteilen, daß die gegebene Schilderung in allen wesentlichen Einzelheiten den Tatsachen entspreche. Ich hätte mich nun ja noch an das Hamburger Gericht wenden können, doch versuchte ich das gar nicht, einmal weil mir der Name des Verurteilten nicht bekannt ist, dann auch weil ich nicht erwarten konnte, irgend etwas wesentlich Neues zu erfahren.

Von Interesse wäre es gewesen zu erfahren, ob die Person des Selbstmörders und die des jungen Fr. einander auffallend ähnlich waren oder ob sie einander so wenig glichen, daß sie bei nicht voreingenommener Betrachtung unterschieden werden mußten; dann welche Gegenstände, die bei der Leiche gefunden waren, von dem Bleicher und anderen Personen als dem Fr. gehörig rekognisziert wurden, und ob diese Gegenstände überall vorhandene Fabrikware waren oder irgend welche charakteristischen Merkmale aufzuweisen hatten; endlich, welche Personen außer dem Bleicher den Fr. rekognosziert haben und wie weit sie ihn kannten.

Doch auch so ist der Fall schon interessant genug, besonders deshalb, weil es sich hier nicht wie im vorigen Falle um einen in großer Aufregung begangenen Irrtum bei der Rekognition handelt sondern um eine Rekognition psychisch nicht näher mit dem Betreffenden in Verbindung stehender Personen, denen es im Grunde genommen gleichgültig sein konnte, ob derjenige, dessen Identität sie feststellen sollten, X. oder Y. war. Mit einer gewissen Voreingenommenheit werden auch der Bleicher und die anderen an die Rekognition herangegangen sein. Hierzu wird besonders beigetragen haben der Brief an den Bleicher, in dem Fr. drohte, sich bei Entdeckung zu erschießen. Sollte nicht eine sehr große Ähnlichkeit des Selbstmörders mit Fr. gegeben sein, so bliebe der Irrtum mehrerer ruhiger Personen immerhin noch sehr merkwürdig.

Aber selbst unter der Annahme, daß Fr. und der Selbstmörder einander ähnlich waren — zu beachten ist noch, daß zwischen dem

Verschwinden des Fr. und der Rekognition des Selbstmörders nur wenige Wochen liegen — bliebe noch als sonderbares Faktum bestehen die gleichzeitige Rekognition der Sachen des Selbstmörders als diejenigen des Fr. Es wird doch wohl kaum anzunehmen sein, daß auch diese einander auffallend ähnlich gewesen seien. Mag dies selbst bei dem einen oder anderen Stück, so z. B. bei einem Taschenmesser als einer Fabrikware, der Fall gewesen sein, so wird der Selbstmörder aller Wahrscheinlichkeit nach auch Sachen gehabt haben, in denen er sich auffällig von dem Fr. unterschied, z. B. Kleidungsstücke. Weniger sonderbar erscheint uns aber das Faktum, wenn wir einmal selber in Gedanken versuchen festzustellen, welche Farbe der Anzug von Leuten hat, mit denen wir tagtäglich des öfteren in Berührung kommen, z. B. eines Kollegen oder unseres Wirtes oder Wirtin. Wenn die betreffenden Kleidungsstücke nicht gerade eine ganz auffällige Form oder Farbe haben, werden wir im allgemeinen über einen allgemeinen Eindruck über die Farbe nicht herauskommen. Verständlich ist es daher, daß jemand, der denjenigen, den er identifizieren soll, seit mehreren Wochen nicht gesehen hat, die Kleidungsstücke der betreffenden Person ohne weiteres als demjenigen gehörend anerkennen wird, für den er das Objekt der Rekognition hält, es sei denn, daß entweder die Kleidung der Leiche usw. oder dessen mit dem sie der Betreffende verwechselt hat, besonders auffallende Eigentümlichkeiten habe. Diese Überlegung zeigt, wie vorsichtig man bei der Rekognition namentlich auch von Sachen sein muß. Es können dabei optima fide die haarsträubendsten Irrtümer vorkommen, namentlich wenn noch der Einfluß der Zeit hinzukommt. Es wird sich daher stets empfehlen, bevor man die Gegenstände zur Rekognoszierung vorlegt, ihre möglichst genaue Beschreibung von dem Zeugen zu verlangen. Dabei muß man sich natürlich davor hüten, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen, bei jeder nicht ganz geringfügigen Differenz zwischen Beschreibung der Sache durch den Zeugen und ihrem wirklichen Aussehen die Identifikation als mißlungen zu betrachten, da das Gedächtnis des Zeugen vielfach auch nicht mehr einwandfrei produzieren wird.

Jetzt will ich einen in anderer Hinsicht nicht minder interessanten Fall mitteilen, für den mir nicht weniger als drei verschiedene Quellen zu Gebote stehen, nämlich ein Zeitungsbericht, eine beglaubigte Abschrift des gerichtlichen Urteils, sowie einige briefliche Mitteilungen des in dieser Sache als Verteidiger fungierenden Rechtsanwaltes.

Was zunächst die Zeitungsnotiz anbelangt, so stand am 23. September 1904 im „Berliner Lokal-Anzeiger“ folgendes zu lesen:

„Der Doppelgänger. Wie man sich beim Wiedererkennen von Personen täuschen kann, zeigte ein gestern vor dem Schöffengericht verhandelter Betrugsfall. Ein Mann namens Wiese, der seit Jahren in einem kaufmännischen Geschäfte tätig ist, wurde eines Abends in einer Restauration in der Friedrichstraße auf Veranlassung zweier Männer verhaftet, die ihn dort zufällig getroffen hatten und behaupteten, daß er gegen sie einen Betrug ausgeübt habe. Nach ihren Angaben sind sie eines Abends in der Friedrichstraße von einem Manne angesprochen worden, der ihnen billige Goldsachen zum Kaufe angeboten habe. Der eine Zeuge habe auch einen der offerierten Gegenstände gekauft; es habe sich aber herausgestellt, daß dieser absolut minderwertig war. Die Zeugen behaupteten mit aller Bestimmtheit, daß der Angeklagte der Verkäufer gewesen sei, was dieser ebenso bestimmt bestritt. Er wurde, nachdem er längere Zeit auf der Polizeiwache hatte zubringen müssen, wieder entlassen; aber die Anklage wegen Betruges wurde erhoben. Im gestrigen Termin konnte sein Verteidiger, Rechtsanw. Dr. Löwenstein, für ihn einen ganz unanfechtbaren Alibibeweis führen. Der Angeklagte war nämlich zu seinem Glücke noch im Besitze einer Postkarte, laut deren Inhalt er daran erinnert wurde, daß er zu derselben Stunde, als er den Betrug ausgeübt haben sollte, fernab von dem Tatort mit einem Herrn längere Zeit zusammengewesen war. Dieser bestätigte als Zeuge, daß Wiese unmöglich der Täter sein könne. Beide Belastungszeugen blieben dennoch unter ihrem Eide dabei, daß nach ihrer Ansicht jeder Irrtum in der Person ausgeschlossen sei. Der Gerichtshof, der die volle Unschuld des Angeklagten für dargetan hielt, kam bei dieser Sachlage zu dem Schluß, daß letzterer einen Doppelgänger haben müsse. Er sprach den Angeklagten nicht nur frei, sondern legte auch die Kosten der Verteidigung der Staatskasse zur Last.“

Aus dem Urteile des Schöffengerichts Berlin vom 20. September 1904 (140 D. 862/04) ergibt sich folgendes Bild der Sachlage. Am 18. Juli 1904 abends gegen $8^1/_2$ Uhr ging der Hausdiener Hensel die Mittelstraße zu Berlin entlang. Ein unbekannter Mann bot ihm eine angeblich wertvolle Uhrkette und einen Ring zum Kaufe an. Beide gingen hierauf wieder die Mittelstraße zurück und verhandelten über den Ankauf. An der Ecke der Neustädtischen Kirchstraße trat ein zweiter junger Mann an beide heran und fragte nach dem Wege nach Schöneberg, wobei er kurze Zeit stehen blieb und erfuhr, daß es sich um den Verkauf der Uhrkette und des Ringes handele. Als dieser junge Mann dem Hensel bestätigte, daß beide Gegenstände wertvolle Stücke seien, entschloß sich Hensel zum Kaufe für den

Preis von 6 Mark. Später stellte sich heraus, daß Kette und Ring fast wertlos waren. In der Hauptverhandlung haben nun die Zeugen Hensel und Denner den Angeklagten „mit ziemlicher Bestimmtheit“ als diejenige Person wiedererkennen wollen, welche dem Hensel zu dem Kaufe zugeredet hat. Denner hat bei dem ganzen Vorgang in einiger Entfernung auf der Straße gestanden. Hensel glaubt sich zu erinnern, daß der betreffende junge Mann damals eine weiße Weste getragen habe. Dem gegenüber ist jedoch durch die eidliche Aussage des Zeugen Rosenthal erwiesen, daß der Angeklagte an dem betreffenden Abend von 8 bis 10 Uhr in der Elsässerstraße und Brunnenstraße mit ihm zusammengewesen ist, so daß auf seiten des Hensel und Denner eine Personenverwechslnng vorliegen muß. Dies ist um so wahrscheinlicher, als dem Angeklagten von seinem Dienstherrn, dem Buchbindermeister Most, das denkbar günstigste Zeugnis ausgestellt ist und ihm daher eine solche Tat kaum zuzutrauen ist. Daß die Aussagen des Hensel und Denner, insbesondere die des letzten, mit Vorsicht aufzunehmen sind, erhellt aus seiner weiteren Bekundung, der Angeklagte habe ihm bereits einmal, um Ostern 1904, an der Spandauerbrücke eine Uhr zum Kauf angeboten, woraus sich ergibt, daß der Angeklagte offenbar das Opfer einer Personenverwechselung geworden ist. Daher wurde er kostenlos freigesprochen und die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Verteidigung der Staatskasse auferlegt.

Aus den brieflichen Mitteilungen des Rechtsanwaltes Dr. Löwenstein ergeben sich einige Modifikationen dieses Sachverhaltes. Danach fand die Rekognition durch die Zeugen nicht mit „ziemlicher“ Bestimmtheit statt, vielmehr bezeichneten die Zeugen den Angeklagten mit voller Bestimmtheit als den Täter. Auch ist im Urteil die Art des Alibibeweises nur unvollständig angegeben. Er wurde hauptsächlich durch eine Postkarte geführt, die der Angeklagte am Tage nach dem Zusammentreffen mit dem Zeugen Rosenthal an diesen geschrieben hatte und in der er auf das Zusammentreffen vom „gestrigen Abend“ Bezug nimmt.

Diese Beispiele, die der Praxis von neuem zeigen, wie schwer eine sichere Rekognition ist, lassen sich noch bedeutend vermehren. Und da Rechtsanwalt Löwenstein so gütig war, mir zu versprechen, mir weiteres literarisch verwertbares Material zur Verfügung zu stellen, hoffe ich in einiger Zeit auf das Thema zurückkommen zu können.

XVIII.

Aus dem gerichtsärztlichen Institut und dem Allerheiligen-Hospital in Breslau.

Erinnerungstäuschung in Bezug auf den Ort.

Von

Dr. med. **Eugen Jakobsohn,**
Assistenzarzt am Allerheiligen-Hospital in Breslau.

Die Reproduktion von Erinnerungsbildern kann durch mannigfache krankhafte Zustände eine Einbuße erleiden. Diese erstreckt sich entweder nach der quantitativen Seite hin, indem für umgrenzte Zeitabschnitte mehr oder minder vollständige Erinnerungslosigkeit eintritt, oder sie ist qualitativer Art, d. h. sie ist mit inhaltlichen Veränderungen des Reproduzierten verknüpft. Neben diesen Störungen des Gedächtnisses finden sich noch recht häufig solche in der zeitlichen, sehr selten in der örtlichen Einordnung der Erinnerungsbilder. Mit letzterem soll gesagt werden, daß bei fast fehlender quantitativer wie qualitativer Gedächtnisanomalie nur ein sich auf die örtlichen Verhältnisse beziehender Erinnerungsausfall besteht.

Eine derartige Erinnerungsentstellung, allerdings nicht ganz rein, sondern kombiniert mit einer Störung auch der zeitlichen Einordnung des Erinnerungsbildes, soll in Folgendem geschildert werden:

Der Fall, um den es sich handelt, betrifft die 53 Jahr alte Frau M. aus Breslau. In der Nacht vom 21. zum 22. VII. 06, ca. 1/2 1 Uhr, wurde die M. auf der Füllerinsel, einem von einem Holzzaune umgebenen Platz, von mehreren jungen Burschen überfallen. Der Holzzaun hatte eine Tür, die abends 10 Uhr verschlossen wird. Nachts ca. 1/2 1 Uhr bat die Frau vorübergehende junge Leute, ihr herauszuhelfen. Einige von ihnen rissen Latten aus dem Zaune, stiegen dann hinüber und vergewaltigten die Frau oder leisteten Beihilfe bei diesem Akt. Die Frau schrie und bat um Schonung. Ein in der Nähe befindlicher Schutzmann hörte den Lärm und ging an den Ort der Tat. Es gelang ihm, von den fliehenden Burschen einen festzunehmen. Die anderen wurden im Laufe der nächsten Tage

hinter Schloß und Riegel gebracht. Die M. war, als der Schutzmann hinzukam, bei Besinnung. Auf dem Heimweg in ihre Wohnung erzählte sie ihm, daß sie von ihrem Aufenthalt auf der Füllerinsel nichts wisse, auch nicht, wie sie dorthin gekommen sei. „Ich bin," so sagte sie, „abends 9 Uhr in völlig nüchternem Zustande auf die Straße gegangen und habe mich auf einer Bank auf dem Roßplatz (einem ca. 5 Minuten von der Füllerinsel entfernten Ort,) hingesetzt Auf dieser Bank bin ich gegen 10 Uhr von 4 Burschen vergewaltigt worden. Einige haben mich gehalten, andere das Verbrechen vollführt. Außerdem habe ich eine Reihe heftiger Schläge gegen Kopf, Brust und Bauch erhalten. Schließlich verlor ich die Besinnung. Ich bleibe dabei, daß sich dieser Vorgang auf dem Roßplatz abgespielt hat".

Die Frau kam dann ins Allerheiligen-Hospital zu Breslau, wo sie mehrere Wochen wegen eines Haematoms der rechten Scheitelregion, eines linksseitigen Rippenbruches sowie verschiedener Kontusionswunden beider Brustseiten, des Schambeines und der Innenflächen der Oberschenkel behandelt wurde. Auch hier im Hospital und nach der Entlassung bei den verschiedenen Vernehmungen, ferner bei der späteren Nachuntersuchung durch den Gerichtsarzt hält sie die Behauptung, daß sich die Affaire auf dem Roßpatz, nicht auf der Füllerinsel abgespielt habe, aufrecht und erklärt mit aller Entschiedenheit, sie könne sich in dieser Angabe nicht irren.

Im November 1906 fand die Schwurgerichtsverhandlung gegen die Angeklagten statt. Fast alle waren geständig, das Verbrechen entweder selbst ausgeführt oder Beihilfe geleistet zu haben und zwar auf der Füllerinsel. Soweit wäre also der Sachverhalt sehr einfach und klar gewesen, hätte nicht die M. wiederum die bestimmte, durch nichts zu ändernde Aussage abgegeben, daß sie nicht auf die Füllerinsel, sondern auf dem Roßplatz genotzüchtigt und mißhandelt sei; ja, sie wollte sogar genau die Bank zeigen können, auf der die Angriffe gegen sie vorgenommen seien.

Diese Angabe sollte nun im Verlauf der Gerichtsverhandlung von einer nicht zu unterschätzenden forensischen Bedeutung sein. Der Staatsanwalt erhob die Anklage wegen Notzucht, Versuchs der Notzucht oder Beihilfe dazu, außerdem aber auch wegen Mißhandlung. Letzteres geschah aus folgendem Grunde: Es stellte sich nämlich während der Verhandlung heraus, daß Notzucht im Sinne des Gesetzesparagraphen, d. i. Ausübung des außerehelichen Beischlafes unter Anwendung von Gewalt und unter Überwindung eines Widerstandes, im vorliegenden Fall evtl. nicht in Betracht komme, weil es nicht

klar zu Tage trat, daß die M. — eine Potatrix und wenigstens in den früheren Jahren auch puella publica — wirklich ernsthafte Gegenwehr geleistet hatte. Der Staatsanwalt erklärte daher in seiner Rede, daß, falls die Geschworenen die Frage der Notzucht verneinen sollten, sie die Angeklagten der Körpermißhandlung für schuldig sprechen müßten.

Die Verteidigung suchte nachzuweisen, daß Notzucht gar nicht vorliege; was die Körpermißhandlung anbeträfe, so sei diese natürlich nicht zu bestreiten, aber sie könne den Angeklagten mit Bestimmtheit nicht zur Last gelegt werden.

Die Frau M. erkläre immer wieder, daß sie auf dem Roßplatz überfallen sei. Da dürfe man sich doch nicht ganz der Ansicht verschliessen, daß an demselben Abend zwei Mal ein Gewaltakt an der Frau M. vollführt worden sei, das erste Mal auf dem Roßplatz, das zweite Mal auf der Füllerinsel. Die nachgewiesenen Verletzungen könnten sehr wohl von den Attentätern des ersten Schauplatzes herrühren. Daß die Frau später auf der Füllerinsel gefunden wurde, habe seine Erklärung darin, daß die Missetäter ihr Opfer, das durch den ausgestandenen Schreck und die erlittenen Mißhandlungen besinnungslos geworden, dorthin geschleppt hätten. Dieses alles klinge zwar sehr abenteuerlich; die Möglichkeit jedoch, daß es so geschehen, sei nicht bestimmt in Abrede zu stellen, und da die Möglichkeit vorhanden, müßten die Angeklagten auch wegen der ihnen zur Last gelegten Körpermißhandlung freigesprochen werden.

Die Geschworenen legten anscheinend auf diese Beweisführungen der Verteidiger kein zu großes Gewicht; ihr Urteil lautete gegen zwei der Angeklagten auf schuldig des Verstoßes gegen die §§ 176 resp. 177, bei den anderen auf schuldig der ausgeführten Körpermißhandlung.

Dier Fall ist nach zweierlei Richtung von Interesse. Einmal zeigt er uns einen solitären Gedächtnisdefekt, der sich in der Hauptsache auf eine Erinnerungsabweichung in bezug auf den Ort bezieht. Zwar ist auch die zeitliche Einordnung des Erinnerungsbildes insofern nicht ganz richtig, als die Frau M. die Zeit, in der das Attentat stattfand, ca. 2½ Stunden zu früh angegeben hat; jedoch das eigentlich Hervorstechende und Charakteristische an diesem Bilde ist die Verlegung eines im großen und ganzen quantitativ und qualitativ richtig reproduzierten Gedächtnisbildes an einem falschen Ort.

Als Ursache dieses Erinnerungsdefektes können wir in der Hauptsache das Kopftrauma annehmen, daß die Frau M. während des Überfalles erlitten hat. Dazu kommt dann noch eventuell eine vor dem Attentat bestandene Alkoholwirkung. Diese wird zwar von der Frau

an dem betreffenden Abend geleugnet; allein man wird sie doch nicht ganz von der Hand weisen können, weil sich die Frau nachgewiesenermaßen dem Alkoholgenuß hingegeben hat. Rausch und Kopftrauma können aber eine derartige Wirkung auf das Erinnerungsvermögen hervorrufen.

Das Zweite, was an dem Fall interessiert, sind die Folgen, die aus der Aussage der Frau M. resultierten. Dadurch, daß sie immer wieder bestimmt behauptete, die Tat sei auf dem Roßplatz, nicht auf der Füllerinsel vorgenommen, wurde das sonst ganz klar und einfach vorliegende Beweismaterial verdunkelt und kompliziert. Die Verteidigung suchte die M.'schen Angaben in der vorhin erörterten Weise zugunsten der Angeklagten zu verwerten.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Lesser für die Anregung zu dieser Veröffentlichung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Dr. P. Möbius. In memoriam. Anfang Januar 1907 starb im 54. Lebensjahre der bedeutende Neurolog und Schriftsteller P. Möbius, der auch die wundersame Kunst verstand, gut deutsch und allgemein verständlich zu schreiben. Erst studierte er Theologie, dann Medizin, habilitierte sich in Leipzig für das Fach der Nervenheilkunde, trat von seinem Amte aber bald zurück, um ganz der Praxis und seiner Wissenschaft zu leben und zu sterben. Er litt zuletzt schwer und tapfer, ließ sich aber nicht ärztlich behandeln, lebte überhaupt einsam. Seine ausgesprochene Misoygnie (siehe besonders im: „physiologischen Schwachsinne des Weibes") kam wahrscheinlich zum guten Teile von einer traurigen Ehe. Er hatte eine ausgedehnte Konsiliarpraxis und wurde von seinen Patienten vergöttert, während er, namentlich in seinen Schriften, oft sehr scharf war und verletzte. Er war ein großer Gelehrter, origineller und geistreicher Schriftsteller, Denker und Pfadfinder, der freilich auch eigensinnig gewisse Richtungen verfolgte (z. B. in der Wiederbelebung der Gall'schen Phrenologie, in der Feindschaft gegen die experimentelle Psychologie etc.) und oft die nötige Kritik vermissen ließ. Sein Größtes leistete er in seinem Spezialfache: der Neurologie. Er war kein gelernter Psychiater, hielt sich aber für einen solchen und irrte sich daher öfters. Er gab viel Anregungen allerlei Art, bekämpfte den Alkoholismus, trat für die Fechner'sche Philosophie ein und wohl nur wenigen Gebieten war er fremd. Eine ungeheure Belesenheit zeichnete ihn aus. In den letzten Jahren gab er sich besonders mit den sog. „Pathographien", d. h. dem Aufsuchen der pathologischen Momente im Leben und Wirken großer Männer ab und war da meist glücklich. So haben wir von ihm Schriften über Göthe, Nietsche, Rousseau, Schopenhauer etc. Unendlich viel hätte er noch geben können! Freuen wir uns aber des schon Geleisteten und möchte er uns in vielem vorbildlich sein und bleiben! Titel und Orden hatte er nicht, aber sicher wog er Hunderte von Inhabern solcher auf.

2.

Dr. L. Woltmann. In memoriam. Anfang Febr. 1907 ist ein bedeutender Denker, Philosoph, Sozio- und Anthropolog elendiglich beim Baden[1]) an der Riviera gestorben: Dr. L. Woltmann, der Gründer der ausgezeichneten und auch an dieser Stelle öfters erwähnten „Politsch-Anthropologischen Revue", die jetzt soeben den 5. Jahrgang beendete. Er hat darin vortreffliche Beiträge und scharfe Kritiken mit leider nicht selten persönlichen Spitzen geschrieben. Seine Hauptwerke aber sind außer früheren philosophischen und sozialen Schriften: die Politische Anthropologie (1903), die Germanen und die Renaissance in Italien (1905) und Ende vorigen Jahres: die Germanen in Frankreich. Er war einer der Hauptbegründer und Verbreiter der „Germanentheorie", d. h. daß die Germanen nicht nur im Norden Deutschlands, Südschwedens etc. entstanden, sondern, daß sie auch die Blüte der Arier darstellten und als solche in den romanischen Ländern, speziell in Frankreich, Italien und Spanien die Hochkultur, die Renaissance geschaffen haben. Man muß sagen, daß er seine Thesen wenigstens sehr wahrscheinlich zu machen verstand, bei seinem weitem Wissen, scharfer Kritik und wissenschaftlicher Methodik. Wenn die Geschichte, wie kaum zu bezweifeln steht, sich immer mehr vorwiegend der anthropo-biologischen Betrachtungsweise zuwenden wird, so ist dies sicher mit sein Verdienst und zwar ein ganz außerordentliches! Überall sonst auch focht er für Wahrheit und Licht gegen alle Sorten von Dunkelmännern und er führte dabei eine scharfe Klinge. Wieder wandte sich der vielgereiste Mann seinem geliebten Italien zu, um neue Studien für seine Lieblingsideen zu machen, als ihm die unerbittliche Atropos an der Eingangspforte den Lebensfaden abschnitt. Er war berufen, noch viel zu leisten; er war ein Kenner und Könner ersten Ranges! Ehre daher seinem Andenken, das uns ein neuer Antrieb zum steten Forschen und Denken sein soll!

3.

Können Augenblicks-Eindrücke forensischen Wert haben? In seinem grausigen Verbrecher-Roman „La bête humaine", der eine Fülle von Verbrecher-Psychologie enthält, schildert Zola auch folgenden Vorgang. Ein Lokomotivführer, Jaques Lantier, streift einmal nachts in öder Landschaft herum und findet sich am Bahngeleise, als er nach leisem Donner aus einem Tunnel den Pariser Schnellzug von 80 km Geschwindigkeit heraustreten sieht. Wie ein Blitz fuhr der Zug vorbei. „Und Jaques (pag. 63) sah sehr genau in der Viertelsekunde, durch die flammenden Fenster eines Coupés einen Mann, der einen anderen auf die Bank auf den Rücken gelegt festhielt und ihm ein Messer in die Brust stieß, während eine schwarze

1) Mit Entrüstung weise ich die vermutete Möglichkeit eines Selbstmords bei seiner Lebensfreude, seinem Kampfesmute und seinem Wissensdurste zurück! Er hatte einen Herzfehler und ist wohl an Herzschlag gestorben.

Masse, vielleicht eine dritte Person, vielleicht herabgefallenes Gepäck, mit aller Gewalt auf die gekrampften Beine des Ermordeten drückte. . . ." Er frug sich gleich, ob er richtig gesehen habe, er wagte nicht die Wirklichkeit dieser Vision zu behaupten. „Nicht ein einzelner Zug der zwei handelnden Personen des Dramas war ihm lebhaft zurückgeblieben." Er glaubte aber doch am Mörder ein schmales, blasses Gesicht unter dichtem Haarwuchse zu erkennen. Bei dem Verhör spielte diese Szene natürlich eine Rolle. Lantier erzählte seine Beobachtung und glaubte bei sich plötzlich in dem mitanwesenden Roubaud den Mörder zu sehen, wie es auch der Fall war. Später ward ihm dies sogar zur Gewißheit. Noch später suggestioniert er sich, daß die herabfallende Masse eine Reisedecke war, während es die Frau Roubauds gewesen war, die auf das Opfer niederkniete, um ihrem Manne die Mordtat zu erleichtern. Es fragt sich nun, ob Lantier wirklich das gesehen haben kann. In tiefster Nacht rast plötzlich aus einem Tunnel ein Schnellzug heran. Das plötzlich auftauchende Licht müßte wohl jeden blenden, weniger allerdings einen Lokomotivführer, der an solche Lichteffekte gewöhnt ist. Ohne besondere Aufmerksamkeit sieht Lantier die hellerleuchteten Fenster der Waggons dahinfliegen und bemerkt in einem Coupé obige Szene, in vielleicht $^1/_4$ Sekunde. Ist dies wohl möglich, wenn man nicht speziell aufmerkt? Kaum oder doch nur ganz verschwommen! Lantier hat aber sogar auch das schmale, blasse Gesicht des Mörders unter dichten Haaren gesehen. Das halte ich für fast unmöglich! Am Tage vielleicht eher. Sitzen wir tagsüber im Schnellzuge und blicken zerstreut hinaus, so sagen wir uns nicht selten, daß wir z. B. soeben einige Leute auf dem Felde bei der Arbeit sahen. Meist können wir aber nicht sagen, wie viele es waren, oft auch nicht, was sie taten, erst recht nicht, wie sie aussahen. Anders, wenn wir auf einen bestimmten Punkt unsere ganze Aufmerksamkeit konzentrieren. Wissen wir z. B.: jetzt kommt eine schöne Kirche, so sehen wir auch in dieser Schnelligkeit ziemlich viel auf einmal. Man sieht, solche Augenblicks-Szenen, wie sie Zola beschrieb, könnten vorkommen — z. B. auch bei Einstürzen, Zusammenstößen etc. — und zu ernsten Erwägungen, aber auch Bedenken führen. Die ganze Szene kann suggestioniert sein, und einzelne Data natürlich um so leichter, wie z. B. Lantier später in der schwarzen drückenden Masse eine Reisedecke erkennen will. Noch zweifelhafter freilich ist es, daß er — ohne es zu äußern — nachher fest überzeugt ist, daß Roubaud der Mörder war, selbst wenn wir zugeben, daß später gewisse unbemerkte oder wenig markante Beobachtungen ins Bewußtsein treten und so ein leidliches Bild der Wirklichkeit geben können. Das Fazit unserer Erwägungen also ist, daß ein Richter stets mit der größten Skepsis solchen Augenblicks-Eindrücken gegenüber stehen muß, daß aber auch hier von Fall zu Fall zu unterscheiden ist, jedenfalls aber eine solche Beobachtung nie für das Urteil ausschlaggebend werden darf.

4.

Motive des Aberglaubens. Seit jeher fand ich es anziehend, den verschiedenen Motiven zu abergläubischen Praktiken nachzuspüren. Betrachtet man nämlich letztere genauer, so wird man finden, daß doch ein gewisser physio- oder psychologischer Sinn auch im Unsinn liegt und vielleicht

nur relativ selten findet man keine Verbindungsbrücke und muß zum Schlusse kommen, daß gerade der Unsinn der Handlung als solcher bezweckt war, um ja das Wunderbare des Erfolgs noch krasser hervortreten zu lassen. Schon früher glaube ich einmal bemerkt zu haben, daß den Ingredienzen der Liebestränke: Schweiß, Menstrualblut etc. ein starker Geruch eignet, der bei vielen in Beziehung zum Geschlechtstrieb tritt, bewußt oder unbewußt. Freilich ist der physiologische Vorgang namentlich zeitlich ein ganz anderer, als diese Philtra es wollen. Neulich las ich nun in dem vortrefflichen Buche von A. Harpf: Morgen- und Abendland (Stuttgart 1905) folgenden Passus (Seite 211): „Im ganzen Orient suchen die Frauen des Volkes auf allerlei abergläubische Weise zu bewirken, daß sie empfangen, wenn dies längere Zeit ausbleibt. Sie gehen zu Hinrichtungen in der Absicht, um, wie sie sagen, durch den Schrecken des vergossenen Blutes und das Anschauen der Todeszuckungen empfänglich zu werden. Sie gehen jetzt so zahlreich mit derselben Absicht in das Schlachthaus von Kairo und sehen dort dem blutigen Handwerk zu, daß man dafür im letzten Jahre ein Eintrittsgeld zu erheben begann. In derselben Absicht wird vor den Augen der Braut, wenn sie in feierlichem Hochzeitszuge und reich geschmückt am Hause des Bräutigams angelangt ist, an der Hausschwelle ein großer Hammel geschlachtet, und das ist in gleicher Weise bei Muselmännern nnd Kopten Brauch. Doch das alles mag vielleicht noch nicht einmal jedes natürlichen Zusammenhanges entbehren, wenn man die bekannte, oft zu perversen Neigungen führende Parallelwirkung ins Auge faßt, welche bei manchen Menschen zwischen fließendem Blute und geschlechtlichem Reiz beobachtet wurde.“ Und darin hat Harpf völlig Recht, nur daß zugleich dort zeitlich eine Verschiebung des Reizes stattfindet. Die sadistischen Handlungen geschehen nämlich vor oder am Anfange des Coitus, bisweilen zuletzt, oder stehen allein als Äquivalent für den Beischlaf, nie aber längere Zeit vorher, wie es doch in obigen Fällen stattfinden müßte. Solche physiologische Ungenauigkeiten kommen im Aberglauben eben vor. Aber alles das reizt nur den Geschlechtstrieb an, hat zunächst nichts mit der Empfängnisfähigkeit direkt zu tun, deren Bedingungen uns z. T. noch sehr dunkel sind. Auf rascheres oder langsameres Ablösen der Eichen aus dem Eierstocke hat kaum irgend etwas Einfluß, und es scheint, als ob sogar bei Blutarmut etc., wo keine Periode eintritt, trotzdem regelmäßig die Eilösung erfolgt. Anders steht es mit dem erleichterten Eintritt des Samens in die Gebärmutter. Es steht jetzt wohl fest, daß während des Coitus der ganze Genitalschlauch, besonders aber die Gebärmutter sich kontrahiert und öffnet, verkürzt. Starke Geschlechtsreizung muß dies befördern, also eventuell auch solche auf sadistischem Wege erzeugte und demnach könnten so manche Mittel als Empfängnis befördernd gelten. Bei organischen Fehlern ist freilich Hopfen und Malz verloren, ebenso bei impotentia generandi auf beiden Seiten. An vielen Orten, Wallfahrtsorten bei uns und in Indien aber geschieht das Wunder der Empfängnis oft auf sehr natürliche Weise, was noch mehr Frauen zu den heiligen Stätten hinzieht. Der oben geschilderte Aberglaube steht wohl einzig da. Dagegen scheint mir die Schlachtung des Hammels vor der Braut an der Türschwelle nur ein reines Opfer zu sein, um böse Geister zu bannen, was nichts mit sadistischen Dingen zu tun hat. Harpf gibt

noch eine ganze Reihe abergläubischer Praktiken bei den Ägypterinnen, die alle sich bis zu einem gewissen Grade erklären lassen, wenn auch anders, als bei den oben erwähnten.

5.

Gefährliche Träume. Dem Bericht über die psychiatrische Literatur im Jahre 1905, Literaturbericht zum 63. Bd. (1906) der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie etc. (pag. 169*) entnehme ich folgendes Referat: „Knauer, G., Progressive Paralyse? Münchner medizin. Wochenschrift Nr. 8. Ein syphilitisch gewesener Kaufmann träumte mit Verfolgern zu ringen und fand beim Erwachen, daß er seine Frau fast erwürgt hatte; einige Wochen später träumte er, mit Licht etwas suchen zu müssen, und erwachte, ein brennendes Zündholz in der Hand. Belastung, Wutausbrüche seit der Kindheit, Alkoholmißbrauch machen doch zweifelhaft, ob, wie K. annimmt, Epilepsie „ganz ausgeschlossen“ ist. Matusch.“ Zu der von mir wiederholt betonten Gefahr, Träume für Wirklichkeit zu halten und unter Umständen aggressiv zu werden, bietet obiger Fall eine neue Illustration. Leider ist nicht sicher, ob der Betreffende ein Paralytiker oder — fast noch wahrscheinlicher, wie es auch Referent hervorhebt — ein Epileptiker war, ja es ist nicht einmal sicher, ob er deutlich krank war. Doch das ist Nebensache. Solche überaus lebhafte Träume mit plastischer Deutlichkeit und Reaktion darauf können bei Gesunden und Kranken vorkommen, bei Letzteren vielleicht häufiger. Namentlich sind in dieser Hinsicht die Epileptiker sehr verdächtig mit ihren vorwiegend schreckhaften Träumen. Interessant ist in obigem Falle auch, daß bei demselben Kranken zweimal solche gefährliche Handlungen durch den Traum ausgelöst vorkamen. Man könnte noch die Frage aufwerfen, ob bei wiederholtem Auftreten solcher Reaktionen nicht die Verwahrung eines solchen Träumers wegen Gemeingefährlichkeit beantragt werden sollte.

6.

Schranken in der Größe des Schätzens, Erkennens und Beurteilens bei demselben Individuum. Prof. Groß behauptet in seiner Arbeit: Die Zeugenprüfung (Monatsschrift für Kriminalpsychologie etc. 1906, p. 580) daß, „wer heute eine Entfernung, eine Menge, eine Zeit usw. richtig schätzt, wer heute einen Menschen auf ungewöhnliche Distanz erkennt, wer heute für irgend etwas ein gutes Gedächtnis, gute Unterscheidungsgabe und gutes Vergleichsvermögen zeigt, der hat dieselbe Gabe auch vor 8 Tagen gehabt und wird sie in 14 Tagen auch wieder haben . . . Aber bei der Frage des Wahrnehmens, Merkens und Wiedergebens wissen wir im allgemeinen manches, jedoch nicht genug, um im einzelnen Falle beweisende Experimente machen zu dürfen.“ Nun, ich glaube, daß wenn auch bez. des Schätzens und Erkennens der Gegenstände Stimmung, Auffassung, Affekt etc. nicht so großen Einfluß haben, als beim Wahrnehmen, Merken und Wiedergeben, sie doch auch bei jenen psychischen Tätigkeiten mitredend und daher zu berücksichtigens sind. Ein halbverschlafener oder stark ermüdeter Förster z. B. wird eine Distanz heute nicht so richtig

einschätzen, wie gestern, wo er frisch war. Zu diesem Einschätzen gehören ja nicht nur Schärfe des Gesichts, sondern auch starke Konzentrierung der Aufmerksamkeit und nicht weniger ein gewisses Gedächtnis. Alle diese Komponenten müssen selbstverständlich unter Ermüdung, Affekt, Verschlafensein etc. leiden und dies sogar, wenn auch weniger, bei denen, die gewohnheitsmäßig Entfernungen (Geometer) oder Gewicht (Fleischer) schätzen. Es müßte also, wenn einer heute gut Distanz schätzt, immer noch eruiert werden, unter welchen geistigen und körperlichen Bedingungen er früher beim Distanz-Abschätzen etc. stand, um sicher zu sein, daß die Schätzung richtig war.

7.

Feinfühligkeit eines Idioten. Wenn auch im Allgemeinen, wie ich dies oft betont habe, die ethische mit der intellektuellen Entwickelung Hand in Hand geht und der Intellekt auch auf die ethische Seite zurückwirken kann, so gibt es davon immerhin Ausnahmen, wie jeder solche kennt. Auch bei Idioten ist meist die ethische Seite ganz verkümmert und wo etwa Anhänglichkeit an Personen besteht, so dürfte sie sich kaum über die des Tieres erheben. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. So haben wir z. B. einen 11jährigen Idioten hier, auch körperlich schlecht entwickelt, mit vielen Entartungszeichen behaftet, der in Folge schwerer Zangengeburt eine Kopfverletzung davontrug, wonach bald Krämpfe auftraten und eine Halblähmung der ganzen rechten Seite zurückblieb. Er ist unehelich geboren; der Vater hat die Mutter bald verlassen. Im vierten Jahre erst lernte das Kind gehen und konnte nie ordentlich sprechen. Immerhin versteht man ihn einigermaßen. Er ist aufmerksam, ahmt gut nach, kennt die Gegenstände und ist unter unsern Idioten-Kindern entschieden ein lumen. Er ist für jede Aufmerksamkeit, jedes gute Wort sehr dankbar, errötet vor Freude und sucht zu helfen, wo er kann, so daß er von den Pflegern und Mitkranken sehr gern gesehen wird. Erwähnt man ihm gegenüber nun, daß er ein uneheliches Kind ist, so errötet er schamhaft, obgleich er offenbar nicht die volle Tragweite der unehelichen Geburt kennt. Er errötet aber auch, wenn erzählt wird, daß sein Vater die Mutter verlassen hat, sie sitzen ließ. Sicher sind das hohe Beweise einer angeborenen Feinfühligkeit. Seine intellektuellen Kräfte sind aber, wie schon gesagt, für einen Idioten noch recht anerkennenswerte. In seinem feinen Takte und in seinem sozialen Verhalten dürfte er manche normal Geistige sicher beschämen.

Besprechungen.

1.

Dr. Friedrich Stein, Professor in Halle: „Zur Justitzreform“, sechs Vorträge. Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1907.

Vor nicht ganz einem Jahre ist die Schrift „Grundlienien durchgreifender Justizreform“ von F. Adickes erschienen, in welcher die englischen Justizeinrichtungen als Grundlage für ein neues deutsches Zivil- und Strafverfahren empfohlen werden. Der Widerlegung dieser Vorschläge sind die Vorschläge Steins gewidmet, der in klarer und überzeugender Weise die Unmöglichkeit solcher Umformungen dartut und beweist, daß manches von den Justizeinrichtungen Englands auch dort nicht mehr befriedigt, manches andere aber auf unsere Verhältnisse nicht paßt. Beide Schriften, die von Adickes und die von Stein beanspruchen das größte Interesse und eingehendes, vergleichendes Studium. Recht haben dürfte Stein, die Anregung zur neuerlichen Überlegung der Fragen hat aber Adickes gegeben. Hans Groß.

2.

L. S. A. M. von Römer, med. Dr. und Nervenarzt in Amsterdam: Die Uranische Familie. Untersuchungen über die Uranier. Beiträge zur Erkenntnis des Uranismus. Deutsch von E. W. Lpzg., Amsterdam, Maas u. van Suchtelen. 1906.

Das klug und überlegsam geschriebene, mit vielen Diagrammen ausgestattete Heft kommt zu einer Anzahl von Grundsätzen, die wichtig zu sein scheinen: Uranismus an sich vererbt sich wenig, aber familiäres Vorkommen ist sehr häufig; ihr Prozentsatz beträgt minimum 2 %, maximum 33 %; der Altersunterschied zwischen Vater und Mutter ist häufig besonders groß; in uranischen Familien kommt Carcinom viel häufiger vor, als Tuberkulose; Anlage zum Uranismus zeigt sich meistens sehr früh; bleibender (echter) Uranismus ist Prädisposition, die durch äußere Momente ausgelöst, aber nicht hervorgerufen werden kann; Heilung durch Suggestionstherapie ist verschwindend selten, diese Therapie ist wegen der zumeist anzuwendenden Nebenmittel als verwerflich zu bezeichnen.

Hans Groß.

3.

Carl Kurtz, Amtsgerichtsrat: Die Untersuchungen von Körperverletzungen insbesondere der tötlichen. Zusammenstellung der hierauf bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen einschließlich der neuesten Vorschriften über Leichenuntersuchungen zum Gebrauch für Gerichts- und Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichtsärzte. Textausgabe mit Vorbemerkungen, Anmerkungen, Beispielen, Gebühren- und Reisekosten-Vorschriften und Sachregister. Düsseldorf, 1906, L. Schwarz.

Zweck und Inhalt der sehr bequemen und übersichtlichen Zusammenstellung ist aus dem umständlichen Untertitel deutlich zu entnehmen. Mit den selbständigen Ansichten des Verf. bin ich nicht überall einverstanden; so wird in einem „Beispiele für die Praxis" in der ersten Vorerledigung einer Anzeige, der Amtsvorsteher aufgefordert, ein Lokal zur Obduktion bereit zu halten, „wohin die horizontal zu lagernde Leiche vorsichtig zu schaffen ist". Es wird also von vornherein darauf verzichtet, an der Leiche des erschossen im Walde Aufgefundenen in loco rei sitae einen Augenschein vorzunehmen!

In dem folgenden „Beispiel" (Protokoll der Leicheneröffnung des Erschossenen) fehlt negative Feststellung, daß in der Leiche kein Geschoß, kein Kugelpflaster oder Pfropfen, kein, von den Kleidern mitgerissener Fetzen etc. gefunden wurde. Es ist auch nicht möglich, aus dem Befunde zu entnehmen, ob es sich um mehrere Kugelschüsse, einen Pfosten- oder Schrotschuß handelt, auch vom Brandsaum, eingesprengten Pulverkörnern etc. (was auch negativen Falles festgelegt werden muß) ist nicht die Rede — etc. Hans Groß.

4.

Ernst Zitelmann: „Ausschluß der Widerrechtlichkeit". Tübingen 1906. J. C. B. Mohr (Sonderabdruck a. d. 99. Bd. des „Arch. f. d. ziv. Praxis").

Die heute so vielfach behandelte, freilich auch außerordentlich wichtige Frage nach der Widerrechtlichkeit hat durch die feine, schwungvolle und tiefgründige Arbeit Zitelmanns namentlich deshalb eine so wichtige Bereicherung erfahren, weil sie Verfasser namentlich von der zivilistischen Seite beleuchtet und sie hierdurch auf eine breitere, sicherere Grundlage stellt. Man liest das Buch mit, ich möchte sagen, Spannung und legt es mit Dank für den Verf. aus der Hand.

Wenn man einen Zweifel nennen dürfte, so ginge er dahin, ob Verf. wohl Recht hat, wenn er viele Fälle, namentlich bei der Frage nach der Einwilligung, dahin löst, dass manche Einwilligung, als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sei.

Wenn ich mich, sagt Zitelmann, über Mittag vom fortgehenden Beamten in der Bibliothek einsperren lasse, so handelt der Beamte natürlich nicht strafbar; wenn aber der, der einen Dieb erwischt, ihn mit seiner Ein-

willigung statt der Anzeige 24 Stunden im Keller einsperrt, so ist das strafbar, weil die Einwilligung contra bonos mores verstößt, also ungültig ist. Ich glaube der Grund der Strafbarkeit liegt darin, daß die Einwilligung erpresst war: „entweder läßt du dich einsperren, oder ich übergebe dich der Polizei“.

Ebenso: wenn sich die Frau vom Arzt kastrieren läßt, um (etwa wegen erblicher Belastung etc.) keine Kinder zu bekommen, so sei die Einwilligung nichtig, weil gegen die guten Sitten verstoßend. Ich glaube, die Strafbarkeit liegt hier im Dilemma: entweder ist eine solche Operation bedenklich, dann hat der Arzt das Leben der Frau nicht gefährden dürfen, oder sie ist gleichgültig, dann verallgemeinert sich die Sitte, wir bekommen wenig Nachwuchs und zu wenig Rekruten. Vielleicht könnte man aber den Vorgang auch als nicht strafbar bezeichnen? Sagen wir, der Gatte ist geisteskrank, Abstinenz ist nicht zu erreichen, verlassen will sie den Mann auch nicht — hat die Menschheit etwas davon, wenn geisteskranke Kinder gezeugt werden?

Wir müssen uns dahin bescheiden, daß wir so oft nichts Gutes schaffen, sondern nur das geringere Übel passieren lassen müssen. Wenn ein gesunder Mensch vom Arzt die Vornahme einer Blinddarmoperation verlangt, weil er die Angst vor einer solchen überstanden haben möchte, so wird ihn der Arzt abweisen; er wird das aber nicht tun, wenn Patient schon oft ernste Mahnungen einer Blinddarmreizung hatte und jetzt eine Reise nach Südafrika antreten muß, wo er gegebenen Falles nicht operiert werden kann und zugrunde gehen muß.

Im ersten Falle ist operieren das größere, im zweiten Falle das geringere Übel, und die Abwägung der Übel also ist für uns bei der Beurteilung eines Vorganges die freilich armselige, aber oft einzige Anweisung, wie wir entscheiden müssen. Hans Groß.

5.

Dr. jur. Karl Weidlich: „Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform“. Berlin 1906. J. Guttentag.

Diese Arbeit ist zwar durch die von Stein und Adikes überholt, bietet aber einerseits für diese eine gute Unterstützung und ist auch andrerseits durch ihre klare Zusammenstellung von Wert. Verf. kommt zu dem Schluß, daß vieles im engl. Prozeß und auf national-englischen Boden wurzelt und daher nicht übertragbar sei; das meiste sei auch durch deutsche Einrichtungen überholt. Hans Groß.

6.

Dr. Max Altberg, Gerichtsassessor: „Vollendung und Realkonkurrenz beim Meineid des Zeugen und Sachverständigen“ (zugleich eine Lehre vom fortgesetzten Verbrechen). Berlin 1906. J. Guttentag.

Die Schrift befaßt sich mit der Einzelbekundung und Gesamtaussage (Vollendung und Verbrecheneinheit), die Vollendung, Fixierung des „Ab-

schlusses der Vernehmung", Verbrecheneinheit und -Mehrheit und den Konsequenzen der Auffassung, daß mehrere falsche Einzelbekundungen ein fortgesetztes Verbrechen bilden. Hans Groß.

7.

Dr. med. Arnemann in Großschweidnitz: „Über Jugendirresein" (Dementia präcox). Leipzig 1906. B. Konneger.

Ob es richtig ist, wenn heute der Begriff der Dementia präcox so weit ausgebildet wird, daß für alle anderen Geisteskrankheiten verhältnismäßig wenig übrig bleibt, das haben wir Juristen nicht zu erörtern, wir wissen aber, daß für den Kriminalisten kaum eine andere Psychose so wichtig ist, als die Dementia präcox (vielleicht neben den larvierten Formen der Epilepsie), da sie am leichtesten den Laien in medizinischen Dingen irreführen kann. Einerseits kann dieser selbst weit vorgeschrittene Formen mit Eigensinn, Bosheit, Faulheit, Hinterlist und allen möglichen anderen übeln Eigenschaften verwechseln, ohne überhaupt an das Vorhandensein einer Krankheit zu denken, andererseits wird der Laie und selbst der psychiatrisch nicht besonders geschulte Arzt mitunter zwar die Erscheinung von Irrsein wahrnehmen, diese aber, eben nach der seltsamen Natur der Dementia präcox, für Simulation halten. Da nun aber gerade der Richter, der medizinische Laie, derjenige ist, welcher die psychiatrische Untersuchung eines Beschuldigten zu veranlassen hat, so sollte er doch über das Wesen der fraglichen so rätselhaften Krankheit so weit informiert sein, daß er auch hier weiß, wann er nicht an Bosheit, nicht an zweifellose Simulation zu glauben, sondern den Arzt zu fragen hat.

Das vorliegende Schriftchen (47 S.) informiert hierüber in klarer, jedem gebildeten Laien verständlichen Weise vortrefflich, seine Lektüre kann vor schweren Irrtümern bewahren. Hans Groß.

8.

Prof. Dr. Max Ernst Mayer in Straßburg i. E.: „Die Befreiung von Gefangenen." Eine Ergänzung zum ersten Bande der auf Anregung des Reichsjustizamtes herausgegebenen „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts" (besonderer Teil). Leipzig 1906. C. J. Hirschfeld.

Die im Titel genannte Materie, welche aus Rücksicht auf den Raum im großen Sammelwerke nicht Platz fand, wird hier als besondere Arbeit in erschöpfender und übersichtlicher Weise bearbeitet. Die äußere Anordnung ist dieselbe, wie im großen Sammelwerk: zuerst das Deutsche Recht (Objekt und Subjekt der Befreiung und Befreiungshandlung) und das ausländische Recht (mit derselben Materieneinteilung). Die Schrift stellt sich als eine erwünschte Ergänzung des genannten Sammelwerkes dar.

Hans Groß.

9.

Dr. Ed. Löwenthal: „Grundzüge zur Reform des Deutschen Strafrechts und Strafprozesses. 2. Aufl. Berlin. H. Muskalla. 1905.

Auf 19 Seiten wird dargelegt, daß das „Buchstabenrecht“ zu sehr im Vordergrunde stehe, das Ermittlungsverfahren müsse in der Form des Verf. bei Privatbeleidigungsklagen umgestaltet werden, das Beweisverfahren sei zu reformieren und z. B. ein notorischer Feind des Beschuldigten nicht als Zeuge zuzulassen, Untersuchungshaft darf nur bei Mord und Todschlag vorkommen etc. Hans Groß.

10.

Wilhelm Wundt: „Völkerpsychologie“. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte. II. Bd. Mythus und Religion. 2. Teil. Leipzig 1906. W. Engelmann.

Ich beziehe mich auf das über dieses großartige Werk schon früher (Bd. IV p. 359, Bd. VII p. 179, namentlich Bd. XXIV p. 185) Gesagte. In dem vorliegenden Bande dieses standard work hat nun Verf. mit bewundernswerter Übersicht und Belesenheit die Frage der Seelenvorstellungen behandelt, was in der Tat eine Grundlage für die Entwicklung des für uns so wichtigen kriminellen Aberglaubens darstellt. Es wäre dringend zu wünschen, daß ein Kenner des Kapitels „Krimineller Aberglauben“, z. B. A. Hellwig, diesen Band ad hoc ausbeutet und die daselbst vorfindliche große Menge von Tatsachen, die Erklärungen, Untersuchungen und Erörterungen Wundts für unsere Zwecke verwertet. Das wäre eine dankenswerte Aufgabe. Besonders wichtig wären die Abschnitte: Das Blut als Seelenträger; Hauchzauber; der Seelenvogel; Vision und Ekstase; Wach- und Traumvision, die Prophetie; Seelen, Geister und Dämonen; Zauberglaube; Fetischismus (nicht im psychiatrischen Sinne); Ursprung des Sühnopfers, Kannibalismus und Menschenopfer; Gespenster; Behexung; Krankheits- und Wahnsinnsdämonen etc. — kurz Belehrung und Aufklärung über Geschichte, Entstehung und Wesen vieler Aberglaubensformen ist überall in dem schönen Werk zu finden. Hans Groß.

11.

Hans Ostwald: „Das Berliner Dirnentum. 5. Band: Männliche Prostitution“. Leipzig, Walter Fiedler. Ohne Jahreszahl.

Viel Neues enthält dieses Heft nicht: Zeitungsberichte über die bekannten Erpressungsgeschichten der letzten Zeit (Hasse, Israel, Ackermann etc.) und auch ähnliche, weniger oft genannte, Auszüge aus den Arbeiten von Dr. Magnus Hirschfeld, Berichte über Bälle und sonstige Unterhaltungen der Homosexuellen etc. Aber im ganzen ist das so entsetzlich widerliche Thema gut dargestellt. —

Ob blos Not die männliche Prostitution erzeugt ist ebenso zweifelhaft, wie die Erwartung, daß mit der Beseitigung des § 175 D. R.St.G. und

§ 129b Oestr. St.G. alle Erpressung verschwinden würde. Dann würden die Erpresser eben mit Mitteilung an die Frau, an Vorgesetzte, an die Öffentlichkeit, mit Briefen und Postkarten drohen. Man kann Betätigung der Homosexualität zu etwas Nichtstrafbarem, aber sicher nie zu etwas Sympathischem, nicht Ekelhaftem machen, sodaß immer noch erpreßt werden würde. Hans Groß.

12.

Theodor Lipps: „Leitfaden der Psychologie". Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1906. Wilh. Engelmann.

Es hat selten eine Behauptung so rasch bei den betreffenden Leuten Geltung erlangt, als die, daß der moderne Kriminalist unbedingt als Psychologe ausgebildet sein muß, daß er sich um die Lehren der Allgemeinpsychologie und dann um die der Kriminalpsychologie eingehend zu kümmern hat. Der Nutzen, den die Verbreitung dieser Überzeugung gebracht hat, ist ein unabsehbar großer, kein gewissenhafter Kriminalist zweifelt mehr an der Notwendigkeit, sich die betreffenden Kenntnisse zu erwerben, es wird höchstens darum gefragt, wie dies am besten und einfachsten geschieht. Diesfalls kann das klare, erschöpfende und vollständig moderne Buch des berühmten Münchener Philosophen dringend empfohlen werden.

Hans Groß.

13.

Med. und phil. Dr. Georg Buschan: „Gehirn und Kultur". Wiesbaden 1906. J. F. Bergmann.

Die so wichtige Frage nach der Bedeutung der Hirnmenge ist übersichtlich und für jedermann verständlich dargestellt. Manche Ergebnisse der Forschung geben vielfach Anlaß zum Überlegen: z. B. daß man die größten Gehirne bei Idioten und Epileptikern, dann aber bei den bedeutendsten Männern gefunden hat; weiter: nicht nur haben gebildete Leute durchschnittlich mehr Gehirn und größere Köpfe, als ungebildete, sondern es wurde (in Cambridge) festgestellt, daß die Studenten mit erster Note die größten, die mit zweiter Note kleinere Köpfe hatten, und die Durchgefallenen hatten die kleinsten Köpfe. Da werden ja die Examina überflüssig! Bei Hutmachern hat man erhoben, daß sie erfahrungsgemäß die ordinären Hutsorten (für minder günstig gestellte und weniger unterrichtete Leute) in viel kleineren Nummern erzeugen müssen, als die feinen Hüte (für günstig gestellte und gebildete Leute). Solche und zahlreiche ähnliche Daten bringen zur Überlegung, daß die Frage über die Kopfgröße der Leute vielleicht einmal von erheblicher kriminalistischer Bedeutung werden kann. Hans Groß.

14.

Dr. med. Emil Lobedank, Stabsarzt in Hann. Münden: „Rechtsschutz und Verbrecherbehandlung". Ärztlich-naturwissenschaftliche Ausblicke auf die zukünftige Kriminalpolitik. Wiesbaden 1906. J. F. Bergmann.

Der Wert des in dieser Schrift Gesagten ist ein sehr ungleicher: Was Verf. über Ursachen des Verbrechens, über Willensfreiheit und Determinismus sagte, ist vortrefflich — namentlich die klare, einfache und ungemein fixe Begründung der deterministischen Weltanschauung ist wirklich wertvoll. Aber der kriminalistische Teil (Schuld und Sühne, künftige Stellung der Richter, die Strafen, Strafvollzug etc.) ist mitunter recht bedenklichen Inhalts. Daß Verf. größten Wert auf Schadensersatz durch den Verbrecher legt, ist ja ganz gut, aber wie viele können diesen Ersatz leisten? Wie sich Verf. den Vorgang in der Zukunft vorstellt, zeigt eines seiner Beispiele. Ein Bursche war bis zu seinem 20. Lebensjahre unbeanstandet. Nun betteit er: eine scharfe Verwarnung ist die Folge. Nun leistet er dem Wachmann Widerstand: verhältnismäßig hohe Geldstrafe (gegen den, der vor kurzem bettelte!). Jetzt stiehlt er: er muß auf 5 Jahre Friedensbürgschaft leisten (wie denn?). Er stiehlt wieder; nun wird eine Minimal- und Maximal-Freiheitsstrafe ausgesprochen — wie viel er wirklich kriegt, bestimmt der Strafhausbeamte etc. Ich glaube: eigentlich medizinische Fragen überläßt man den Ärzten, eigentlich kriminalistische den Kriminalisten.

Hans Groß.

15.

Prof. Dr. Berthold Kern, Generalarzt: „Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geisteslebens als Grundriß einer Philosophie des Denkens". 2. völlig neubearbeitete Auflage. Berlin 1907. Aug. Hirschwald.

Das interessante und sehr lesenswerte Buch ist eine weite Ausgestaltung der Festschrift zur 110. Stiftungsfeier der Kaiser Wilhelm-Akademie, die im XXIV. Bd. p. 174 besprochen wurde und worauf hiermit verwiesen wird.

Hans Groß.

16.

K. A. Wettstein: „Die Strafverschickung in deutsche Kolonien Zürich 1907. Zürcher & Furrer.

Bedauerlicher Weise haben sich zur hochwichtigen Frage der Deportation nur sehr Wenige zum Worte gemeldet, die das fragliche Land kennen. Es ist daher wertvoll, wenn sich im Verf. ein Mann äußert, der als Vermessungsoffizier lange Jahre in D. S.-W.-Afrika war und außerdem auch Süd-Brasilien aus eigener Anschauung kennt. Verf. verlangt nachdrücklich, daß sich die Gegner der Strafverschickung wenigstens nicht gegen einen Versuch wehren, der im Kleinen und mit Rücksichtnahme auf früher begangene arge Fehler unschwer gemacht werden könnte. Verf. schlägt zweierlei vor:

1. Sollen besserungsfähige Verurteilte, namentlich Augenblicksverbrecher. nach vorzüglicher Gefängnisführung und mit ihrer Zustimmung verschickt werden, in der Kolonie zuerst unter Aufsicht arbeiten und dann ein Stück Land zugewiesen bekommen.

2. Zum Tode Verurteilte und begnadigte, sowie zu lebenslangem Zuchthaus Verurteilte sollen zwangsweise zu Erschließungs- und Assanierungsarbeiten deportiert werden.

Ich glaube, daß man vorläufig die Versuche nur mit Freiwilligen, die sich gewiß in Menge melden würden, machen sollte; ich freue mich, im Verf. Anschluß an Ansichten gefunden zu haben, die ich seit 11 Jahren vertrete, und namentlich in der „Polit. anthropol. Revue" vom August 1905 IV. Jahrg. No. 5 p. 281 („Degeneration und Deportation") ausgesprochen habe. Hans Groß.

17.

E. Riggenbach: „Vererbung und Verantwortung". Stuttgart 1906. Chr. Belser.

Die Broschüre behandelt die Frage vom religiösen Standpunkt, „Vererbung als Zuchtmittel in Gottes Vaterhand". Hans Groß.

18.

Dr. G. von Rhoden, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf: „Erbliche Belastung und ethische Verantwortung". Drei Vorträge. Tübingen 1907. J. C. B. Mohr.

Ebenso; Gottes Kraft wird gerade in der Schwachheit vollendet. Hans Groß.

19.

Dr. J. Starke: „Die Berechtigung des Alkoholgenusses. Wissenschaftlich begründet und allgemein verständlich dargestellt von einem Physiologen. Stuttgart. Jul. Hoffmann. Ohne Jahreszahl.

Entgegen der heute wohl am meisten verbreiteten Ansicht, daß der Alkohol in jedem Quantum schädlich sei, versichert Verf., daß dieser kein Gift, sondern ein Nähr- und Genußmittel sei, dessen vernünftiger Gebrauch nicht schaden könne. Ob Verf. recht hat, oder nicht, das weiß ich nicht, was er aber über chronischen Alkoholismus und Rausch sagt, ist sicher gut und für den Kriminalisten von Wert. Hans Groß.

20.

Ludwig Günther: „Ein Hexenprozeß". Ein Kapitel aus der Geschichte des dunkelsten Aberglaubens. Gießen 1906. Alfr. Töpelmann.

Historische, aktenmäßig dargestellte Prozesse aus alter Zeit sind immer lehrreich, wenn sie aber mit einer Persönlichkeit von der Bedeutung Keplers in Verbindung stehen und so ausgezeichnet dargestellt werden, wie es Verf. im vorliegenden Falle getan hat, so muß unser Interesse in hohem Grade angeregt werden. Der Hexenprozeß ist nicht blos historisch merkwürdig, sondern auch kriminalpsychologisch; wir können uns die entsetzlichen Vorgänge, in denen so viele arme Weiber zu Tode gemartert wurden, nur erklären, wenn wir eine zweifache contagion morale annehmen: die eine, die das Hexenwesen bei anderen voraussetzte, sie verfolgte und verbrannte,

eine zweite bei den Opfern selbst, die sich zweifellos im Bunde mit dem Teufel geglaubt haben. So nahm dieser Wahn immer größeren Umfang an, es wurden auch Weiber gerichtet, die wußten und sich darüber klar waren, daß sie unschuldig sind.

Diese Momente sind kriminalistisch von großer Bedeutung, und so nehmen wir die Arbeit von Günther gerne entgegen. Sie liest sich übrigens auch gut und spannend. Hans Groß.

21.

Hugo Marx: Einführung in die gerichtliche Medizin für praktische Kriminalisten. Mit 14 Textfiguren. Berlin 1907. Aug. Hirschwald.

Im engen Rahmen von vier Vorträgen unterrichtet der Verf. Anfänger übersichtlich, zweckmäßig und gut über die wichtigsten Fragen der gerichtlichen Medizin. Wie der Titel besagt, beabsichtigt das Werk keine endgültige Belehrung, sondern bereitet nur auf das Studium eines Lehrbuches für gerichtliche Medizin zweckmäßig vor.

Ausnahmsweise sei es mir hier gestattet, etwas pro domo zu sagen, da mir Verf. Vorwürfe macht, die ich mir nicht gefallen lasse. Er sagt (pag. 32): „Ganz besonders widerrate ich, nach dem Vorschlage von Groß die sogen. Quajakprobe . . . an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie könnte auf solche Weise das kostbarste Material vergeuden.“ Wie lautet aber bei mir [1]) die angegriffene Stelle?

„Die einzige Reaktion, welche zu machen ich dem U.R. auf Blut zu machen gestatten würde, wäre die mit Quajaktinktur, wie sie Dragendorf angegeben hat. Aber auch das wäre nur gestattet, wenn:

1. die Sache äußerst dringend ist, etwa eine Verhaftung davon abhängt, und in der Tat nicht so lange gewartet werden kann, bis man das Gutachten des Gerichtschemikers erlangt — also weit entfernt vom Gerichtsort;

2. mehrere Flecken zur Verfügung stehen, so daß durch den Verlust eines derselben durchaus kein Nachteil entstehen kann;

3. ein Arzt oder doch ein Apotheker zur Hilfeleistung vorhanden ist.“

Wenn man das unter 2. angegebene liest, so begreift man allerdings nicht, wie Herr H. Marx behaupten kann, ich hätte zur „Vergeudung von kostbarem Material“ angeraten.

Ein ähnlicher Vorwurf findet sich auf pag. 33; es heißt: „Eine nicht sehr empfehlenswerte, von Groß vorgeschlagene Maßregel ist die, schwer zu entfernende Blutspuren mittelst feuchten Fließpapier abzusaugen; auch dabei kann kostbares Material verloren gehen. In Fällen von bedeutender Wichtigkeit würde ich viel eher empfehlen, den Sachverständigen selbst an Ort und Stelle zu zitieren, als zu solchen nicht absolut zuverlässigen Mitteln zu greifen.“ Wie lautet aber die hier angegriffene Stelle [2])? „In desperaten Fällen muß man sich noch anders helfen. Ich hatte einmal auf einem Felsen (grober, nicht geschichteter, sehr harter „gewachsener“ Gneis)

---

1) Handbuch f. U.R., 4. Aufl., II. Band, pag. 111.
2) Pag. 121 loc. cit.

eine wichtige Blutspur zu behandeln. Absprengen gestattete die Härte und Struktur des Gesteines nicht, schaben war wegen der allzu großen Rauhheit der Oberfläche unmöglich. Die Fläche, auf der der Tropfen auflag, war etwas geneigt; ich machte also aus Wachs um den Blutstropfen einen Rand, und tropfte nun etwas reines Wasser auf den Tropfen. Dieser war nach etwa einer halben Stunde erweicht und gelöst. Ich rührte mit einem reinen, spitzen Hölzchen um und saugte das Gemenge mit Filtrierpapier auf. Das getränkte Filtrierpapier wurde in einem reinen Fläschchen verwahrt, durch einige Tropfen Wasser feucht erhalten und dem Sachverständigen unter genauer Bekanntgabe des Sachverhaltes (und Anschluß des Wachsrandes, des Rührhölzchens, unbenutzten Filtrierpapiers und einer Probe des benutzten Wassers) übergeben."

Ich möchte wissen, wer diesen Vorgang angreifen kann. In unseren Fällen darf man eben nicht immer mit den Verhältnissen der Reichshauptstadt rechnen, wo man um die richtigen Sachverständigen telephoniert. Da ich von „desperaten Fällen" und davon sprach, daß die Blutspur sich auf „einem Felsen" befand, so war zu entnehmen, daß dies auf dem Lande war (tatsächlich im Gebirge, 6 Stunden vom nächsten Orte), so daß ich die Sachverständigen sicher nicht vor einigen Tagen hätte dahin geleiten können. Wie hätte ich die Blutspur gegen Tiere, Menschen, Regen und Sonne schützen sollen, bis die Sachverständigen kommen? Etwa gerichtlich versiegeln? Oder einen Gendarmen, den ich übrigens nicht zur Verfügung hatte, einige Tage dabei stehen lassen, der bei Regen seinen Helm über die Blutspur hält? Ich glaube, daß ich das Zugeständnis beanspruchen darf, nichts Unsinniges oder Bedenkliches vorzuschlagen und wenn Herr H. Marx die Verhältnisse, unter welchen der U.R. auf dem flachen Lande oder im Hochgebirg arbeiten muß, vielleicht nicht kennt, so möge er anderen keine ungerechten Vorwürfe machen. Ich wiederhole: In meinem Vorschlag ist nicht gesagt, wo sich der Fall zutrug, aber bei aufmerksamen Lesen der fraglichen Stelle konnte man entnehmen, daß es sich um einen „desperaten" Fall gehandelt hat.

Einen dritten Angriff erhebt Verf. gegen „einen jungen Juristen", der in diesem Archiv (Bd. XXV, p. 1) zum Dilettantismus anregen wolle. Wer diesen Aufsatz genau liest, muß zu der Überzeugung kommen, daß dessen Verf. zweierlei beabsichtigte:

1. Der Kriminalist möge sich mit Hilfe eines Taschenmikroskopes (um 5—6 Mark) an verschiedenen harmlosen Objekten einige Kenntnisse darüber verschaffen, was man mit dem Mikroskope überhaupt erreichen kann, was also der Kriminalist vom Mikroskopiker (der ja den allerverschiedensten sachlichen Fächern angehören kann) verlangen kann. Er soll also angeleitet werden, der Arbeit der Mikroskopiker nicht völlig verständnislos gegenüberzustehen.

2. Er soll aber auch in die Lage versetzt werden, in den sogen. „desperaten" Fällen — wenn also 1. die Sache dringend ist, 2. kein Sachverständiger zur Verfügung steht, und 3. nichts verdorben werden kann — sich selber vorläufig Hilfe zu schaffen.

Auch hier darf man nicht die Verhältnisse in der Reichshauptstadt allein vor Augen haben, man denke auch an den U.R. an ferne ab gelegenen kleinen Orten und noch dazu bei einer Lokalerhebung in einsamer Gegend,

wo er höchstens einen alten Landarzt zu Hilfe hat, der auch nicht mehr vom Mikroskopieren versteht als der U.R. Es heißt doch, empfindliche Eifersüchtelei zu weit treiben, wenn man behauptet, daß dieser nicht genau schauen darf!

An dem Tage, als ich U.R. wurde, habe ich ein ausgezeichnetes in Nickel gefaßtes Koneopsid an meiner Uhrkette befestigt (an der es heute noch hängt), und mit Hilfe dieser Lupe habe ich mir erlaubt, in einer sehr großen Menge von Fällen wichtige Klärung zu schaffen und ich habe gewiß nicht ein einziges Mal „wichtiges Material vergeudet". — Ich möchte daher dem Herrn Verf. raten, die Erfahrungen erst einmal genauer anzusehen, bevor er sie angreift. Hans Groß.

22.

Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent der Rechte in Heidelberg, „Geburtshilfe und Strafrecht", Jena. Gust. Fischer. 1907.

In sympathisch vorsichtiger überlegsamer Weise behandelt Verf. die schwierige Frage, welche Rechte dem Geburtshelfer zustehen, wenn es sich um Tötung der Frucht zur Rettung der Mutter handelt; hierbei bespricht er natürlich das gesamte schwierige, heute mit Vorliebe behandelte „Ärzterecht", nennt und verwertet die ganze Literatur und kommt klugerweise zu keinem bestimmten Vorschlag, sondern nur zu Möglichkeiten: Die eine geht dahin, daß die Perforation eine chirurgische Operation ist, die man in einem künftigen St. G. zugleich mit einer Bestimmung über die Rechtmäßigkeit chirurgischer Operationen decken könnte. Die andere geht auf die Regelung einer besonderen Bestimmung über die Rechtmäßigkeit der Perforation — was allerdings eine Menge Zweifel rege machen würde. Jedenfalls, sagt Verf., müßte dann eine Reformierung der Notstandsfrage geschehen, etwa dahin, daß Notstand vorliegt, wenn .... Einer .. einen Anderen (also nicht bloß sich und seine Angehörigen) aus einer Gefahr .. rettet.

Durch seine vorsichtigen Äußerungen hat Radbruch der wichtigen Sache mehr genügt, als durch einen bestimmten, vielleicht doch nicht haltbaren Vorschlag [1]). Hans Groß.

23.

Dr. jur. Oskar Holer: „Die Einwilligung des Verletzten. Ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts." (Aus den „Züricher Beiträgen zur Rechtswissenschaft"). Zürich 1906. Schultheß & Comp.

Die scharfsinnige Arbeit, so ungefähr in der Richtung von Hold v. Fernecks „Rechtswidrigkeit" gehalten, erörtert zuerst die objektive und subjektive Seite der Rechtswidrigkeit, dann den Begriff der Einwilligung und die Frage, ob sie die Rechtswidrigkeit zu beseitigen vermöge. Die gefundenen Interpretationsregeln werden dann an Beispielen geprüft; Ein-

1) Meine Ansicht über die Frage habe ich in einem dem „Vereine für Psychiatrie und Neurologie in Wien" am 21. Februar 1905 erstatteten Referate („Wiener klinische Wochenschrift", XVIII. Jhrgg. Nr. 10 ex 1905) niedergelegt.

willigung beim bedingten und unbedingten Rechtsgut (Körperverletzung, ärztlicher Eingriff, Zweikampf). Hans Groß.

24.

Josef Poppenscheller: Die Daktyloskopie als Erkennungsmittel für Wechselfälschungen. Prag 1906. Selbstverlag.

Verf. schlägt vor, den Aussteller und Akzeptanten eines Wechsels zu veranlassen, auf jedem Wechsel den Abdruck eines bestimmten Fingers anzubringen. Kontrollabdrücke müßten dann in den Bankinstituten erliegen. Hier liegt aber eine Verwechslung vor. Damit, daß auf der ganzen Welt vielleicht nicht zwei Menschen gleiche Papillarlinien haben, ist nicht gesagt, daß ein Fingerabdruck nicht nachgemacht werden kann. Freilich muß man einen Wechsel mit einem echten Abdruck haben, aber dann kann man mit Hilfe von Photographie und Photogravure unkenntliche Abzüge in beliebiger Menge machen, wie man sie in allen Lehrbüchern der Daktyloskopie findet. Auch zur Unterschriftsfälschung muß man eine echte Vorlage haben — es wäre also mit dem Vorschlage nichts geholfen.

Hans Groß.

25.

Dr. Erich Wulffen, Staatsanwalt in Dresden: „Georges Manolescu und seine Memoiren. Kriminalpsychologische Studie. Dr. F. Langenscheidt, Berlin-Groß-Lichterfelde-Ost. Ohne Jahreszahl.

Georges Manolescu, „Der Fürst der Diebe“, hat vor Kurzem durch seine Taten und Schicksale viel Aufsehen erregt. Ein auffallend schöner, kräftiger und sicher intelligenter Mensch ohne eigentliche Bildung, Sohn eines rumänisches Offiziers, genießt er keinen eigentlichen Schulunterricht, gerät früh auf Abwege und stiehlt unzählige Male in Hotels und bei Juwelieren, treibt sich als Hochstapler unter dem Namen Prinz Georges Lahovary herum, wird oft und empfindlich bestraft, heiratet eine deutsche Gräfin, verläßt sie wieder, stiehlt und wird wieder eingesperrt, kommt ins Irrenhaus, geht durch und stiehlt wieder, geht als Goldgräber nach Nordkanada, bricht den Arm, kommt wieder heim, schreibt zwei Bände Memoiren, und heiratet eine sehr reiche Französin, nachdem ihm der Arm im Schultergelenk abgenommen wurde.

Wulffen hat sich nun der großen Mühe unterzogen, die Memoiren auf Grund der Gerichtsakten und sonstiger verläßlicher Behelfe genau zu prüfen, eine Menge Richtigstellungen vorzunehmen und namentlich die großen Übertreibungen, die Manolescu begeht (besonders bei Angabe des Wertes des Gestohlenen), zu korrigieren. Memoiren von Verbrechern haben zweifachen Wert: einerseits bezüglich des Dargestellten als Vorgang und als psychologisches Moment, wobei allerdings die Frage nach der Wahrheit der Angaben offen bleibt; anderseits als Tatsache, daß der Verbrecher dies geschrieben hat, wobei uns nur dieses, oft so eigentümliche Vorgehen interessiert. Wulffen hat uns nun die Memoiren M.'s in beiden Richtungen wertvoll und lehrreich gemacht, indem er uns zeigt, was daran wahr ist

und indem er alle einzelnen Vorgänge scharfsinnig vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus untersucht. Wenn Verbrechermemoiren noch weiter in ähnlicher Weise bearbeitet werden, so hat Wulffen eine wertvolle Art der kriminellen Forschung inauguriert. Hans Groß.

26.

Robert Gaupp: Wege und Ziele psychiatrischer Forschung. Eine akademische Antrittsvorlesung. Tübingen 1907. H. Laupp.

In formschöner Sprache und alle einzelnen Momente wissenschaftlicher Forschung auf psychiatrischem Gebiete von Heinroth an bis in unsere Tage kurz streifend, kommt der ausgezeichnete Tübinger Forscher zu dem Ergebnisse, daß die Aufgabe moderner Psychiatrie darauf hinausgeht, Sammlung der Tatsachen vorzunehmen und das gefundene, zweifellos gesicherte Tatsachenmaterial zu gruppieren, die Symptome zu Symptomenkomplexen und diese zu Krankheitseinheiten zusammenzufügen.

Das ist, wie Verf. selbst sagt, allerdings nicht neu, aber, wie er zu diesen Ergebnissen mit fortwährenden Seitenblicken und Ausblicken auf die Zukunft kommt, ist überzeugend, schön und belehrend durchgeführt.

Hans Groß.

27.

Rechtsanwalt Rothe in Chemnitz: „Gegen den Gotteslästerungsparagraphen" und
Pfarrer Adolf Schreiber in Wedlitz: „Gegen das Jesuitengesetz." Tübingen 1906. J. C. B. Mohr.

Der erste Vortrag zeigt uns die für die Gesetzgebung wichtige Tatsache, daß wenigstens ein großer Teil der protestantischen Orthodoxen einen „Gotteslästerungsparagraphen" (d. h. den ganzen § 166 D. R. G. B.) im künftigen Gesetze nicht mehr wünscht. Hierfür werden eine Menge von Gründen angegeben, von denen als wichtigster, nur indirekt ausgesprochener der zu sein scheint, daß Gotteslästerung immer weniger und weniger bestraft wird, so daß es am klügsten erscheint, wenn die zunächst Betroffenen selbst auf Bestrafung verzichten.

Der Herr Verf. wolle als Jurist zur Kenntnis nehmen (ad pag. 6), daß in Österreich „die Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christentum" und „die Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre" seit fast 40 Jahren (Ges. v. 25. 5. 1868 No. 49 R. G. Bl.) nicht mehr strafbar ist.

Die zweite Rede über die Jesuiten interessiert hier nicht.

Hans Groß.

26. Band. 1. Heft.

ARCHIV FÜR KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Ausgegeben am 21. Dezember 1906.

27. Band. **1. u. 2. Heft.**

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

Unter Mitwirkung von

Ob.-St.-Anw. AMSCHL in Graz, Geh. Sanitätsrath Dr. A. BAER in Berlin, Prof. Dr. L. v. BAR in Göttingen, Primarius Dr. BERZE in Wien, Prof. Dr. F. BRUCK in Breslau, Prof. Dr. A. CRAMER in Göttingen, Direktor Prof. Dr. M. DENNSTEDT in Hamburg, Prof. Dr. P. DITTRICH in Prag, Vortragender Rath Dr. FELISCH in Berlin, Prof. Dr. A. FINGER in Halle a. S., Prof. Dr. A. HABERDA in Wien, Prof. Dr. H. HARBURGER in München, Prof. Dr. A. HÖFLER in Prag, Prof. Dr. K. IPSEN in Innsbruck, Gerichtsarzt Dr. K. KAUTZNER in Graz, A. O. KLAUSSMANN in Berlin, Direktor a. D. Dr. J. L. A. KOCH in Cannstatt, Prof. Dr. R. KOCKEL in Leipzig, Prof. Dr. J. KRATTER in Graz, Hofrat Prof. Dr. H. LAMMASCH in Wien, Sanitätsrath Dr. A. LEPPMANN in Berlin, Prof. Dr. C. v. LILIENTHAL in Heidelberg, Prof. Dr. F. v. LISZT in Berlin, Staatsrath A. LÖWENSTIMM in Charkow, Dr. E. LOHSING in Wien, Prof. Dr. MEINONG v. HANDSCHUCHSHEIM in Graz, Prof. Dr. J. MÖLLER in Graz, Med.-Rath Dr. P. NÄCKE in Hubertusburg, Prof. A. NAUMANN in Graz, Gerichtssekretär F. PAUL in Olmütz, Prof. Dr. W. PRAUSSNITZ in Graz, Prof. Dr. F. PREGL in Graz, Polizei-Director Dr. ROSCHER in Hamburg, Prof. Dr. E. ROSENFELD in Münster, Prof. Dr. K. STOOSS in Wien, Arzt Dr. Frh. v. SCHRENCK-NOTZING in München, Staatsanwalt H. SCHUBERT in Erfurt, Prof. Dr. F. SCHUCHARDT in Rostock, Prof. Dr. E. SCHULTZE in Bonn, Prof. Dr. E. v. ULLMANN in München, Prof. Dr. A. URBYE in Kristiania, Landgerichtsdirektor Dr. WEINGART in Bautzen, Prof. Dr. E. ZÜRCHER in Zürich.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG

VERLAG VON F. C. W. VOGEL

1907.

Ausgegeben am 29. Mai 1907.

INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 12,50 bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross**, Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

3-

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

